



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Universität Bayreuth
Department of Philosophy
Kulturwissenschaftliche Fakultät
Dissertationsschrift

Die moralische Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem

von Elmar Stracke

Autor: Elmar Stracke

E-Mail: elmar.stracke@uni-bayreuth.de

Datum der Annahme: 27. Juli 2022

Gutachter:

Prof. Dr. Rudolf Schüßler
Universität Bayreuth

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Tobias Wiß
Johannes Kepler Universität Linz

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern beziehungsweise -vermittlern in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 2022

Elmar Stracke

Vorwort

„Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“ – William James (1890)

Verdienst und Verantwortung als zentrale Maßstäbe unseres moralphilosophischen Kompasses lehren, dass wir ein uns zugeschriebenes Verdienst nie gänzlich verantworten. Herkunft, Talente, Gene, Schicksal, Markt, Zufall, Zeit oder Glück – jede Menge Faktoren jenseits unserer Kontrolle mischen in dem mit, was wir erreichen wollen oder erreicht haben. Im Falle dieser Arbeit haben einige dieser Faktoren Namen und verpflichten mich zu Dank.

Zu allererst möchte ich meinem Doktorvater Rudolf Schüßler meinen großen Dank aussprechen. Ich habe so viele Dissertationen scheitern sehen, weil ihnen das fehlte, was ich genießen durfte: eine engmaschige, konstruktive, interessierte und stets hilfbereite Betreuung. Herzlichen Dank auch an meinen Zweitgutachter Tobias Wiß, der sich auf dieses interdisziplinäre Abenteuer eingelassen hat. Unser Kontakt war zwar naturgemäß weniger eng, aber ebenso bereichernd.

Ich möchte möchte den vielen danken, die im Laufe der vergangenen Jahren teils bewusst, teils eher unverschuldet in dieses Dissertationsprojekt hineingerieten. Ihr habt mich mit Ideen, Anregungen, Kritik und geduldigem Korrekturlesen unterstützt. Vielen Dank unter anderem an Fritz, Jonas, Laura, Lukas, Merle, Patrick, Ramiro, Simon, Simon, Svenja und Vuko sowie an mindestens eine anonyme Person, die jeder und jede sein könnte, den oder die ich vergessen habe. Ein großer Dank geht auch an die Friedrich-Ebert-Stiftung. Sie hat mir mit ihrer materiellen und ideellen Förderung erst die nötige Freiheit verschafft, um dieses Projekt zu verwirklichen – und um daneben noch die ein oder andere wichtige Weiche zu stellen. Ich danke Franzi, die den größten Teil dieses Abenteuers mit mir gegangen ist und auf deren Unterstützung ich immer zählen konnte. Und ich danke meiner Familie für ihr stets wohlwollendes Interesse und das unausgesprochene Sicherheitsnetz, das es einem erst erlaubt, so ein langfristiges und waghalsiges Projekt anzugehen.

Zuletzt möchte ich Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, danken. Wenn das Verdienst dieser Arbeit darin liegt, neue und interessante Erkenntnisse zu vermitteln, so hängt es unmittelbar davon ab, dass diese Erkenntnisse auch einen Empfänger oder eine Empfängerin finden. Allein durch das Lesen dieser Arbeit haben Sie also Anteil am Verdienst dieser Arbeit. Und je mehr Sie lesen und je mehr Sie dabei Interessantes mitnehmen, desto größer ist Ihr Verdienst. Wenn das keine Motivation ist?

Die hoffnungsvolle Devise lautet daher: *„Was viele gebracht, wird manchen etwas bringen.“*

Elmar Stracke

Berlin, den 25. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Formale Vorbemerkungen	9
Abkürzungsverzeichnis.....	10
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	11
Einleitung.....	12
1 Gleichheit und Gerechtigkeit	20
1.1 Einleitung.....	20
1.2 Allgemeine Vorbemerkungen	21
1.3 Gleichheit als grundlegender Begriff.....	27
1.4 Was? - Formen der Gleichheit	37
1.4.1 Formelle Gleichheit.....	37
1.4.2 Substanzielle Gleichheit.....	38
1.4.3 Proportionale Gleichheit	39
1.4.4 Arithmetische Gleichheit	40
1.4.4.1 In der Tauschgerechtigkeit.....	40
1.4.4.2 In der Verteilungsgerechtigkeit.....	41
1.5 Warum? – Blickwinkel und Stellenwert der Gleichheit	44
1.5.1 Blickwinkel: Telische und deontologische Theorien	45
1.5.2 Stellenwert: Intrinsisch, konstitutiv und instrumentell	50
1.6 Wofür? – Grundlage der Gleichheit.....	52
1.6.1 Verantwortung	53
1.6.2 Verdienst.....	66
1.6.2.1 Verdienst als Tugendhaftigkeit	68
1.6.2.2 Verdienst als produktive Kategorie.....	73
1.6.3 Verhältnisse.....	82
1.6.4 Zwischenfazit.....	88
1.7 Wie? – Prinzipien der Gleichheit.....	89
1.7.1 Egalitarismus.....	90
1.7.2 Prioritarismus	92
1.7.3 Suffizientarismus	95
1.8 Von wo? - Start oder Ziel.....	105
1.8.1 Ergebnisgleichheit.....	105
1.8.2 Chancengleichheit.....	106
1.9 Worin? – Die Wahrung der Gleichheit	111
1.9.1 Einkommen	112
1.9.2 Bedürfnisse	116

1.9.3	Wohlfahrt und die Möglichkeit zur Wohlfahrt.....	119
1.9.4	Ressourcen oder Güter	122
1.9.5	Befähigungen.....	127
1.9.6	Zusammenfassung	130
1.10	Wer? – Gleichheit zwischen wem?	131
1.10.1	Individuum und Gesellschaft.....	131
1.10.2	Generationen.....	136
1.10.3	Gruppen	138
1.10.4	Institutionen.....	139
1.11	Fazit.....	141
2	Philosophie des Alters	145
2.1	Einleitung	145
2.2	Begriffsbestimmung des Alters	147
2.2.1	Das kalendarische Alter.....	148
2.2.2	Das soziale Alter.....	149
2.2.3	Das biologische Alter	150
2.2.4	Das existentielle Alter	155
2.2.5	Zwischenfazit	159
2.3	Sozialstaatliche Unterscheidungen.....	159
2.3.1	Die Notwendigkeit von Unterscheidungen.....	161
2.3.2	Das Allgemeine und das Besondere in der Praxis.....	162
2.3.3	Unzulässige Diskriminierung	164
2.3.4	Kriterien zur Zulässigkeit	166
2.3.5	Gruppenzugehörigkeit	169
2.3.6	Staatliche Einteilungen.....	172
2.4	Alter als Unterscheidungskriterium.....	175
2.4.1	Begriffsklärung.....	177
2.4.2	Ähnlichkeiten zu Rassismus und Sexismus.....	180
2.4.3	Rechtliche Situation.....	183
2.5	Einzigartiges Alter.....	184
2.5.1	Besonderheiten des Alters	185
2.5.2	Gruppenidentität und Macht.....	190
2.5.3	Exkurs: Der Fall Ratelband	198
2.6	Der Zeithorizont	201
2.6.1	Lebenszeitsicht	202
2.6.2	Segmentensichtweise.....	204
2.6.3	Die Zeitpunktperspektive und Zusammenfassung.....	206

2.6.4	Altersgruppen und Kohorten.....	208
2.7	Rationale Argumente	210
2.7.1	Trolley-Gedankenexperimente.....	211
2.7.2	Faire Lebenszeit	214
2.7.3	Vernünftige Lebensdauer	220
2.7.4	Die Ungleiche Stadt	224
2.7.5	Zusammenfassung.....	227
2.8	Fazit.....	229
3	Auswirkungen auf die Lebenslage	232
3.1	Einleitung.....	232
3.2	Relevanz der Lebenslage	232
3.3	Soziale Normen und Stereotypen.....	236
3.3.1	Abgrenzung Lebensalter oder „wann gilt man als alt?“.....	236
3.3.2	Altersstereotype – Gesellschaftliche Vorurteile.....	242
3.3.3	Altersbilder – Gesellschaftliche Erwartungen und Ansprüche	246
3.4	Geistiger Leistungsabbau im Alter	254
3.5	Körperlicher Leistungsabbau im Alter.....	259
3.6	Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation.....	262
3.7	Fazit.....	265
4	Eigenschaften und Geschichte der Rentenversicherung	268
4.1	Die Rente als Sozialversicherung	268
4.2	Theoretische Grundlagen	273
4.2.1	Zielfunktion des Rentensystems	274
4.2.2	Gerechtigkeitstheoretische Begründungen.....	275
4.2.3	Verteilungsfunktion des Rentensystems	275
4.2.4	Leistungsbestimmung	276
4.2.5	Finanzierungsverfahren.....	278
4.2.6	Finanzpolitische Orientierung.....	281
4.2.7	Generativer Beitrag.....	282
4.2.8	Bestimmung der Rentenhöhe	283
4.2.9	Dynamisierung	283
4.2.10	Finanzierungsart.....	284
4.2.11	Pfadabhängigkeiten im europäischen Vergleich.....	285
4.2.12	Zusammenfassung.....	287
4.3	Altersgrenzen im Rentensystem.....	289
4.3.1	Zwei Grenzen: Anspruchs- und Ausscheidgrenze	289
4.3.2	Ausscheidgrenzen: Eine Frage der Perspektive	291

4.3.3	Rechtsprechung	296
4.3.4	Prinzipielle Kritik und Willkürlichkeit.....	298
4.3.5	Gegenwärtige Kritik und Flexibilisierung	300
4.3.6	Bestimmung der Altersgrenze	301
4.4	Geschichte der Rente bis 1914	304
4.4.1	Vorbemerkungen	304
4.4.2	Armut trotz Arbeit	305
4.4.3	Altersauslese.....	306
4.4.4	Modalitäten und Höhe	308
4.4.5	Politische Erwägungen und umfasster Personenkreis	310
4.4.6	Finanzierung und Beitragsäquivalenz	313
4.4.7	Soziales Leitbild	314
4.5	Die große Reform von 1957	314
4.5.1	Bis 1945 – Armut durch mangelnde Arbeit im Alter	314
4.5.2	Die Reform von 1957 – Bis Alter ohne Armut und ohne Arbeit.....	317
4.5.3	Ziele der Reform.....	317
4.5.4	Epochenzäsur.....	319
4.5.5	Alter ohne Not?	322
4.6	Die Rente seit 1992	325
4.6.1	Die Rentenreform von 1992	325
4.6.2	Die Rente seit 1992	329
4.6.3	Rentenpaket 2019 und die Grundrente	332
4.7	Kontext des Alters	335
4.7.1	Altersarmut	335
4.7.2	Familiäre Versorgung.....	342
4.7.3	Demografischer Wandel.....	345
4.8	Fazit	351
5	Zulässigkeit von Altersgrenzen im Rentensystem.....	353
5.1	Einführung.....	353
5.2	Willkür.....	354
5.2.1	Willkür pauschaler Lösungen.....	354
5.2.2	Willkürgleichheit.....	361
5.2.3	Planbarkeit.....	375
5.3	Effizienz	380
5.3.1	Altersvorsorge	380
5.3.2	Arbeitsmarkt.....	383
5.3.3	Seniorität.....	385

5.3.4	Exkurs: Japan	397
5.3.5	Lebenslaufsteuerung und Autonomie	401
5.4	Gleichheit	403
5.4.1	Materielle Suffizienz	404
5.4.2	Anerkennung der Lebensleistung	406
5.4.3	Faire Lebensarbeitszeit	408
5.4.4	Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit	411
5.4.5	Gemeinsame Lebenslage	418
5.4.6	Chancengleichheit zwischen Kohorten	423
5.5	Fazit	430
6	Schluss	431
6.1	Zusammenfassung	433
6.1.1	Willkür	433
6.1.2	Effizienz	434
6.1.3	Gleichheit	436
6.2	Anspruchsgrenze und Ausscheidegrenze	439
6.3	Ausblick	443
7	Literaturverzeichnis	445
	Liste der Kurznachweise	500

Formale Vorbemerkungen

In der vorliegenden Arbeit befinden sich viele Zitate, die mit größter Sorgfalt ausgewählt und wiedergegeben wurden. Veränderungen und Kürzungen sind entsprechend gekennzeichnet. Dabei zeigen eckige Klammern [] an, dass hier ein Wort modifiziert, verschoben oder eingeschoben wurde. (..) bedeutet, dass ein Wort ausgelassen wurde. (...) bedeutet, dass mehr als ein Wort ausgelassen wurde. Außerdem habe ich versucht, alle Zitate an die neue Rechtschreibung anzupassen, ohne dies zusätzlich zu kennzeichnen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ADEA	Age Discrimination in Employment Act
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DM	Deutsche Mark
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
M	Mark
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RM	Reichsmark
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VN	Vereinte Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung von Lebenszeit-, Zeitpunkt- und Segmentensicht.....	201
Abbildung 2: Schematische Darstellung von drei Wirksystemen, die als Rahmenbedingungen die Entwicklung in der Lebensspanne mitbestimmen.	238
Abbildung 3: Allgemeine Abbaufunktionen intellektueller und sensorischer Fähigkeiten.....	257
Abbildung 4: Leistung nach Altersgruppe in der PACE-Studie.....	260
Abbildung 5: Altersunterschiede des objektiven Status in acht Bereichen im Vergleich zum subjektiven Wohlbefinden.....	265
Tabelle 1: Schematische Gegenüberstellung deontischer und telischer Egalitarismus	50
Tabelle 2: Schematische Darstellung des Gedankenexperimentes Ehepaar.....	207
Tabelle 3: Schematische Darstellung der Wege des Einflusses des kalendarischen Alters auf die Lebenslage.....	235
Tabelle 4: Schematische Darstellung der Wege des Einflusses des kalendarischen Alters auf die Lebenslage.....	266
Tabelle 5: Schematische Darstellung paradigmatischer Charakteristiken von Rentensystemen	288
Tabelle 6: Renten, Beiträge und Rentenniveau in der Arbeiterrentenversicherung	309
Tabelle 7: Elemente des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes 1891	310
Tabelle 8: Alterssicherung vor Einführung der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	312
Tabelle 9: Konzeption der gesetzlichen Rentenversicherung vor und nach der Reform [1957]	325

Einleitung

„Die (...) Zweifel an der Zweckmäßigkeit der geltenden Altersgrenze für die heutigen Verhältnisse werden durch einige in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende Entwicklungen genährt, die zu einander teilweise widersprechenden Schlüssen führen können. Die längere Lebenserwartung der Menschen, der zunehmende Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung auf der einen, die Umwandlung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen und der möglicherweise daraus resultierende Rückgang der Zahl der noch erwerbstätigen alten Leute auf der anderen Seite lassen eine Überprüfung der Altersgrenzen, die in der Vergangenheit festgesetzt worden sind, notwendig erscheinen.“ – Kindel und Schackow 1957: 9.

Die Rente ist in vielen Ländern, so auch in Deutschland, eines der gewichtigsten Themen auf der politischen Agenda. Wichtig ist sie vor allem, weil sie als tragende Säule des Sozialstaates großen Einfluss auf die soziale Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft hat. Wichtig ist sie aber auch, weil sie schlichtweg einen großen Teil des Staatshaushaltes einnimmt. Die Summen, die durch das Rentensystem verschoben werden, werden durch den demografischen Wandel tendenziell noch weiter steigen, da es mehr zu versorgende Alte und weniger versorgende Junge gibt. Mit Gewicht und Einfluss steigt auch die Notwendigkeit, die Prinzipien, nach welchen dieses System Geld und andere Ressourcen verteilt, nach ethischen Gesichtspunkten kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls politisch zu korrigieren.

Regelmäßig kommt es daher zu größeren, meist aber her kleineren Anpassungen am Rentensystem, um dieses sozial gerecht und gleichzeitig finanzierbar zu halten. Im Laufe der Zeit kam es immer wieder zu Veränderungen der Leistungshöhe für Empfänger, im Beitragssatz für die Erwerbsbevölkerung oder zur Verschiebung des Verhältnisses von staatlichen zu nicht-staatlichen (privaten) Leistungen. Besonders regelmäßig wurden aber die staatlichen Zuschüsse erhöht, damit weder die Erwerbsbevölkerung noch die Rentnerinnen und Rentner sich selbst unmittelbar zusätzlich belastet fühlen würden. Und dann ist da noch die Stellschraube, die häufig den größten Debattenraum einnimmt und an der schlussendlich doch selten gedreht wird: eine Nachjustierung der Altersgrenze.

Da die Menschen länger und länger gesund leben, können sie auch länger arbeiten, so das Argument derer, die sie hochsetzen möchten. Doch der gesellschaftliche und teils politische Widerstand ist, zumindest in Deutschland, enorm. Dann gibt es diejenigen, die sie am liebsten heruntersetzen würden, weil nicht alle länger und länger gesund leben, sondern viele früh krank werden und früh sterben. Und zuletzt gibt es noch diejenigen, die die Altersgrenze vorzugsweise

ganz abschaffen würden. Für sie liegt die Ungerechtigkeit nicht in der falschen Bestimmung, sondern in der Nutzung einer kalendarischen Altersgrenze überhaupt. Denn immerhin, so das Argument, sagt das kalendarische Alter nichts oder fast nichts über die individuelle Gesundheit oder Leistungsfähigkeit aus.

Man mag zuweilen den Eindruck haben, dass in Debatten über das Renteneintrittsalter immer dieselben Argumente ins Feld geführt werden. Das heißt aber nicht, dass zu dem Thema bereits alles gesagt ist. Ganz im Gegenteil findet ein substanzieller Teil der moralphilosophischen Diskussion in der öffentlichen Debatte nicht statt. Dabei müsste das doch eigentlich der Anspruch sein, wenn alle Seiten Ungerechtigkeiten adressieren und Gerechtigkeit schaffen wollen. Dass die Debatte über ein zentrales Instrument in einer zentralen Säule des Sozialstaates unterkomplex verläuft, ist mehr als bedauerlich. Denn die gesellschaftlichen Konsequenzen sind gewichtig – egal wie man sich entscheidet. Deswegen soll diese Arbeit helfen, die moralphilosophische Bedeutung der kalendarischen Altersgrenze umfänglich und systematisch einzuordnen, um eine solide ethische Grundlage für politische Entscheidungen zu ermöglichen.

Dabei ist die kalendarische Altersgrenze nicht nur im Rentensystem ein Fixpunkt, sondern ebenso für die politische Partizipation (zum Beispiel Wahlalter), das Rechtssystem (zum Beispiel Volljährigkeit) und vielen andere gesellschaftliche Untersysteme, in denen Altersgrenzen genutzt werden (zum Beispiel Versicherungen, Bildung, Medizin). Auch in all diesen Bereichen finden Debatten statt, die die Bestimmung und Anwendung von Altersgrenzen zu Recht kritisch hinterfragen. Die Argumente ähneln zumindest in Teilen auch denen, die in dieser Arbeit für und gegen die Altersgrenzen im Rentensystem vorgebracht werden. Aber in wohl keinem gesellschaftlichen System ist dieser Fixpunkt so kontrovers und mit so vielen Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen aufgeladen wie im Rentensystem. Wie das Eingangszitat zeigt, finden diese Kontroversen auch schon ebenso lange statt, wie es das Rentensystem, wie wir es kennen, gibt. Daher bietet sich dieser Anwendungsfall besonders gut an, um kalendarische Altersgrenzen umfangreich zu hinterfragen und die Ergebnisse im nächsten Schritt auf andere Fälle zu übertragen.

Wie soll man also mit dem kalendarischen Alter umgehen? Immerhin sagt das kalendarische Alter in der Tat wenig bis gar nichts über die Gesundheit, über die Wünsche oder Fähigkeiten des Individuums aus. Und das Individuum kann sein Alter nicht einmal frei wählen. Wieso sollte es für etwas belohnt oder bestraft werden, wofür es nichts kann? Das wird seinen Leistungen und seinen Besonderheiten nicht gerecht. Doch ohne Altersgrenze sind die Menschen der Willkür zwar nicht des Alters, aber der ihrer Arbeitgeber oder vielleicht ihrer Ärzte, die Gesundheitsatteste ausgeliefert, ausgeliefert und können gar nicht mehr planen, lässt sich einwenden. Dieser Konflikt ruft die praktische Philosophie auf den Plan. Kann es gerecht sein,

kalendarische Altersgrenzen, die offensichtlich willkürlich sind, zu nutzen? Ist es moralisch zulässig oder sollte eine liberale Gesellschaft auf die Verwendung dieses Merkmals grundsätzlich oder zumindest für das Rentensystem verzichten?

Die Grundlage liberaler Moralphilosophie ist, dass niemand für etwas schlechter gestellt werden darf, wofür er oder sie nicht verantwortlich ist. Das ist bei kalendarischen Altersgrenzen sicherlich der Fall. Aber wäre es das bei individueller Vermessung nicht auch? Auch der genaueste Test, die genaueste Prüfung verallgemeinert ein Merkmal – zum Beispiel eine Punktzahl – um auf andere Merkmale – zum Beispiel Kompetenz – zu schließen. Die Willkür der Verallgemeinerung ist vielleicht geringer. Dafür ist aber schon allein die Herleitung der Verallgemeinerung mehr als strittig. Wieso hat man sich für dieses und kein anderes Testverfahren entschieden? Was ist, wenn jemand nur einen guten Tag hatte und deswegen außergewöhnlich gut abschneidet? Oder lag es daran, dass der Prüfer ihn sympathisch findet? Das kalendarische Alter hingegen ist unberührbar. Auf das kalendarische Alter können sich alle einigen, es ist transparent und eindeutig bestimmbar. Niemand steht im Verdacht, durch Tagesform oder Sympathie besser oder schlechter abzuschneiden. Und alle trifft das kalendarische Alter gleich, niemand kann ihm entkommen. Ist es also wichtiger die Willkür durch genauere Verfahren zu *verringern* oder durch unzugängliche Faktoren wie das kalendarische Alter *gleich* und *unstrittig* zu verteilen?

Aber der Schutz vor unverantwortetem Schaden, sprich vor Willkür, ist nicht das einzige Gut, welches verhandelt wird. Die gesellschaftliche und individuelle Effizienz spielt ebenfalls eine Rolle. Wenn kalendarisch Altersgrenzen dazu beitragen, dass es dem oder der Einzelnen oder sogar allen unter dem Strich besser geht, obwohl sie hin und wieder Willkür über sich ergehen lassen müssen, muss man das mit in die Gleichung aufnehmen. Die meisten Menschen wollen lieber willkürlich reich oder glücklich sein als unwillkürlich arm oder unglücklich. So sehr alle an die eigene Verantwortung und das eigene Verdienst glauben wollen, zählt auch einfach was hinten rauskommt. Und ob das jetzt wirklich durch eigene Anstrengung oder einfach willkürlichen Zufall zustande kam, ist nicht immer so wichtig. Zumindest über ein gewisses Minimum, darauf können sich viele Menschen einigen, sollte jeder Mensch auch unabhängig von persönlichen Entscheidungen verfügen: ein Minimum an Möglichkeiten, an Ressourcen oder sogenannten Befähigungen. Dieses gleiche Minimum bringt uns zu einem dritten Aspekt der praktischen Philosophie, der für diese Frage essenziell ist: die Rolle der Gleichheit selbst.

Gleichheit ist ein zentraler Baustein der Gerechtigkeit, vielleicht sogar *der* zentrale. Viele Menschen wünschen sich, dass alle gleichbehandelt werden. In fundamentalen Fragen wie der Menschenwürde sollen Menschen meist *besonders* gleich, in weniger fundamentalen Aspekten des Lebens vielleicht etwas *weniger* gleich behandelt werden. Schon hier zeigt sich, dass

Gleichheit mehr als eine Bedeutung hat. Sie kann bedeuten, dass alle das gleiche Ergebnis oder die gleichen Chancen bekommen. Sie kann bedeuten, dass alle zu einem Zeitpunkt gleichbehandelt werden oder dass alle über einen Zeitraum, innerhalb dessen es Unterschiede geben kann, gleichgestellt sind. Sie kann bedeuten, dass alle gleich *sind* oder das Gleiche *haben* sollten. Sie kann bedeuten, dass alle *gleich* viel oder dass alle *mindestens* gleich viel haben sollten. Sie kann bedeuten, dass alle gleichbehandelt werden, weil sie gleich *sind* oder das Gleiche geleistet haben. Sie kann aber auch bedeuten, dass alle gleichbehandelt werden, obwohl sie *ungleich* sind und Unterschiedliches geleistet haben.

Jede dieser Varianten entspricht in der ein oder anderen Form unserem gängigen Moralverständnis. Und viele dieser Varianten finden sich auch in unseren Überlegungen und Diskussionen zur Rente. Ist Gleichheit, für die Rente gesprochen, gleiche monatliche Rentenhöhe für gleiche geleistete Beiträge? Oder ist es die gleiche Summe auf die Lebenszeit betrachtet? Bedeutet Gleichheit, dass meine Einzahlungen und Auszahlungen sich die Waage halten sollten? Oder bedeutet Gleichheit, dass im Alter alle *genug* haben? Welche Gleichheit möchte ich und zu welcher Gleichheit können kalendarische Altersgrenzen beitragen?

Gleichheit bildet den Kern sozialer Gerechtigkeit und den moralphilosophischen Ausgangspunkt dieser Arbeit. Entsprechend ausführlich wird sie im ersten Teil diskutiert und ihre zentrale Rolle für Gerechtigkeit allgemein hergeleitet. Dieser soll das allgemeine moralphilosophische Rüstzeug an die Hand geben, das für die speziellen Anwendungsfälle des Alters und des Rentensystems gebraucht wird. Der erste Teil kann aber auch als selbstständige Einführung in die Gerechtigkeitstheorie gelesen werden. Im zweiten Teil geht es konkret um die Philosophie des Alters. Was macht das Alter besonders? Welche Dimensionen des Alters gibt es und welche Zeitperspektive können wir einnehmen? Ist Altersdiskriminierung genauso zu behandeln wie Rassismus oder Sexismus? Die dort diskutierten philosophischen Fragestellungen sind für die späteren Anwendungsfälle kalendarischer Altersgrenzen von prinzipieller Bedeutung. Die Inhalte sind auch keine, die sich aus Alltagsdiskursen ergeben würden. Sofern man sich nicht konkret mit der Philosophie des Alters bereits auseinandergesetzt hat, empfiehlt sich eine Lektüre ausdrücklich. Sie belohnt dafür auch mit überraschenden und relevanten Erkenntnissen.

Der dritte Teil der Arbeit ist ein soziologischer Einschub, in welchem es um die Frage geht, was mit Menschen passiert, die älter werden. Was passiert körperlich, was passiert geistig, was passiert sozial? Und wie viel davon ist natürlich oder notwendig, wie viel ist sozial konstruiert, zum Beispiel durch Stereotypen bedingt? Der praktische Zweck dieser Übung ist es, herauszuarbeiten, inwiefern man vom kalendarischen Alter auf die Lebenslage der Individuen schließen kann. Wie sich herausstellen wird, ist das zumindest in den Jahren um den Renteneintritt herum mehr als schwierig. Alle Menschen altern, aber alle Menschen altern sehr

ungleich. Erst viel später im hohen Alter kommt es dazu, dass alle Menschen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hilfsbedürftig sind. Mit Ende 60 hingegen sind viele Menschen noch bei bester Gesundheit und leben in großem Wohlstand. Dass diese große Gruppe die Rente braucht, um ein Leben in Würde zu führen, ist zu bestreiten. Es gibt auch in dieser Altersgruppe viele Menschen in gesundheitlichen und materiellen Notlagen. Aber diese erreicht man nicht, indem man das kalendarische Alter als Kriterium heranzieht. Dieser dritte Teil ist relativ kurz und anwendungsnah. Er bietet das Fundament für, oder besser gesagt *gegen*, das später herangezogene sozialpolitische Argument der „gemeinsamen Lebenslage“ der kalendarisch Alten.

Der vierte Teil diskutiert den Aufbau, die Funktionsweise und die Geschichte des Rentensystems in Deutschland. Dies ist notwendig, um zu verstehen, was eigentlich Sinn und Zweck des Rentensystems sind und welche Folgen sich aus den verwendeten Mechanismen ableiten. Dieser vierte Teil ist vor allem eine kontextuelle Ergänzung für die Bewertung von kalendarischen Altersgrenzen, da viele moralphilosophische Argumente vielmehr *prinzipieller* Natur sind und nicht vom konkreten Rentensystem abhängen. Gleichzeitig findet praktische Philosophie nie im leeren oder rein theoretischen Raum statt. Kalendarische Altersgrenzen sind *ein* Instrument innerhalb des Rentensystems. Entsprechend hängen die Konsequenzen ihrer Anwendung davon ab, wie dieses Rentensystem funktioniert und was es mit den Altersgrenzen anstellt. Vor allem hängt ihre Bewertung davon ab, philosophisch wie auch sozialstaatlich, was eigentlich die Ziele sind, die man erreichen möchte. Diese sind, wie sich zeigen wird, gar nicht so eindeutig definiert, unterscheiden sich zwischen verschiedenen Ländern und wechseln auch schonmal innerhalb der Geschichte des deutschen Rentensystems. Mal geht es um Armutsverhinderung, mal um Leistungsbelohnung, mal um Lebensstandardsicherung, mal um einen Ruhestand *ohne* und mal um ein Alter *mit* Arbeit. Dieser Teil empfiehlt sich auch alleinstehend für alle, die einen allgemeinen Überblick über die Geschichte und Funktionsweise des Rentensystems erhalten wollen.

Der fünfte und letzte Teil der Arbeit ist der Anwendungsteil der kalendarischen Altersgrenzen. Die im ersten Teil diskutierte Gleichheit bildet die Basis für diese Untersuchung, welche unter die drei Oberbegriffe Willkür, Effizienz und Gleichheit gefasst wird. Ist Gleichheit im ersten Teil noch das philosophische Konzept als Ganzes, fasst Gleichheit hier eine Reihe unmittelbar abgeleiteter Ansprüche und Prinzipien zusammen. Auch die Abwesenheit von Willkür als Pfeiler der Gerechtigkeit leitet sich unmittelbar aus der zentralen Rolle der Gleichheit her. Effizienz ist eine Nebenbedingung, da im sozialpolitischen Regelfall Gleichheit einen Gegenstand braucht, z.B. Ressourcen, politische Freiheit oder Zufriedenheit. Es geht nicht nur darum, *wie* der sprichwörtliche Kuchen verteilt wird, sondern auch, dass es überhaupt einen Kuchen gibt und wie groß dieser ist. Dabei nehmen wir mehrheitlich an, dass gerechtere, das heißt häufig gleichere, Verteilungen möglich sind, wenn mehr von der Ressource zur Verfügung steht. Deswegen ist

Effizienz ebenfalls ein Ziel sozialstaatlicher Regelungen. Gleichheit ohne Effizienz ist ein leeres Versprechen, Effizienz ohne Gleichheit ist sehr wahrscheinlich ungerecht. Es wird sich aber auch im Anwendungsteil zeigen, dass die zentrale Kategorie unserer sozialpolitischen Intuitionen und Normen weiterhin Gleichheit ist. Denn ein ganzer Strauß an unmittelbar abgeleiteten Aspekten leitet unsere moralischen Vorstellungen und beschließt nach dem jeweils engeren Blick auf Effizienz und Willkür das Anwendungskapitel.

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die kalendarische Altersgrenze im Rentensystem. Diese besteht streng genommen aus zwei Grenzen, die manchmal, aber nicht immer, zusammenfallen. Einerseits gibt es die Anspruchsgrenze, ab welcher das Individuum Anspruch auf Rentenleistungen oder den Ruhestand erhält. Andererseits gibt es die Ausscheidengrenze, ab welcher das Arbeitsverhältnis des Individuums rein aus kalendarischen Gründen endet. In diesem fünften Teil werden die verschiedenen Argumente, die sich unter die Oberbegriffe Willkür, Effizienz und Gleichheit fassen lassen, abgewogen und diskutiert, und dann separat für Anspruchs- und Ausscheidengrenze bewertet und eingeordnet. Die Perspektiven der betroffenen Individuen werden ebenso einbezogen wie die der nachrückenden Kohorten (das heißt Generationen), der Arbeitgeber und des Staates und der Gesellschaft als Ganzen. Unter regelmäßigem Rückgriff auf die vorangegangenen Teile wird moralphilosophisch analysiert und abgewogen, ob kalendarische Altersgrenzen moralisch zulässig oder nicht sind. Je nach Anwendungsfall wird man, wenn man sich für das Thema interessiert, vielleicht nur auf einen Teil der Argumente zurückgreifen wollen, weil nicht alle in jedem Kontext relevant sind. Aber in der großen Überblicksschau wird sich zeigen, dass kalendarische Altersgrenzen grundsätzlich zulässig und sogar geboten erscheinen. Das heißt nicht, dass sie das alleinige oder das bestimmende Merkmal sein sollten, um über das Schicksal von Menschen, also in diesem Fall den Renteneintritt, zu entscheiden. Es heißt aber, dass sie ein Faktor sind, der gewisse Vorteile mit sich bringt, die kein anderer Zugangsfaktor bieten kann, darunter die Willkürgleichheit, die Transparenz und die Planbarkeit.

Im Wunsch, kalendarische Altersgrenzen abzuschaffen, sind sich zwei höchst unterschiedliche Fraktionen einig. Es sind einerseits die Verfechter der Menschenrechte, die in kalendarischen Altersgrenzen eine entwürdigende und schädliche Willkür sehen. Es sind andererseits die Marktliberalen, die in kalendarischen Altersgrenzen ein Hemmnis zur Aktivierung einer großen Bevölkerungsschicht auf dem Arbeitsmarkt und ein Hemmnis für das freie Spiel des Marktes sehen. Gerade diese ungewöhnliche Allianz legt nahe, dass man genau hinschauen sollte, ob und wie man sich politisch zur Frage von Altersgrenzen verhält. Eine genaue Betrachtung der Argumente ermöglicht erst, das selbstgewählte Ziel stringent zu verfolgen. Andernfalls droht man zum Steigbügelhalter für die andere Fraktion zu werden. Denn die Einigkeit besteht ja nur in diesem Zwischenziel, nicht in dem dahinterliegenden gesellschaftlichen Ideal.

Die Rente mag nicht so sexy sein wie andere politische Herausforderungen. Erstens sind Gut und Böse beziehungsweise richtig und falsch nicht klar verteilt. Zweitens sind die positiven Auswirkungen einer substanziellen Rentenreform unter den Bedingungen des demografischen Wandels ohne begleitendes Wirtschaftswunder erst sehr spät, die kurzfristigen negativen Effekte aber unmittelbar für viele spürbar. Der Politikzyklus erschwert eine konstruktive und kreative Rentenpolitik, wie im historischen Teil dieser Arbeit immer wieder deutlich wird. Die Herausforderungen der Rente sind auch kaum so existenziell wie die von globalen Pandemien, des Klimawandels oder von Kriegen. Aber sie sind trotzdem beträchtlich für das Miteinander in unserer Zukunft. Sicherlich bedarf es mehr Mut, um an verschiedenen Stellschrauben etwas zu drehen, um die Lasten absehbar fairer zwischen Jung und Alt und zwischen Arm und Reich aufzuteilen. Passiert das aber nicht, so wird das Rentensystem lediglich immer teurer, blockiert Zukunftsinvestitionen etwa in Bildung oder Infrastruktur und droht den Staatshaushalt zunehmend zu lähmen – und das alles ohne den meisten das Gefühl zu vermitteln, das man für das viele Geld wenigstens eine gerechtere Gesellschaft erhält.

Es scheint eine gewisse Berührungsangst davor zu geben, eine öffentliche Debatte darüber zu führen, was ein Rentensystem eigentlich leisten soll und was es vielleicht nicht leisten kann. Das gilt insbesondere für die politische Sphäre. Aber auch aus der praktischen Philosophie wären mehr Impulse für dieses konkrete sozialstaatliche Feld wünschenswert. Unter dem Strich bleiben Diskurse über Rentenpolitik oft so nebulös, reflexhaft und unterkomplex, dass sich darauf keine zukunftssträchtige Rentenpolitik aufbauen lässt. Zur Steigerung der Qualität der Debatten sollte man bei den grundsätzlichen Punkten – Was wollen wir eigentlich erreichen? Was ist das Ziel des Rentensystems? Wie verstehen wir Gerechtigkeit? – beginnen, anstatt dass alle Seiten nur dafür kämpfen, nicht hinter ihren Status Quo zurückzufallen. Mit anderen Worten: Wir brauchen mehr Moralphilosophie als Unterbau für Politik im Allgemeinen und das Rentensystem und kalendarische Altersgrenzen im Speziellen. Als Teil dieses Unterbaus ist auch diese Arbeit zu verstehen.

Diese Arbeit soll einen umfassenden Beitrag zur praktischen Philosophie von kalendarischen Altersgrenzen liefern und damit eine Leerstelle¹ füllen, aufgrund derer es nicht zuletzt auch vielen

¹ In der Tat finden sich viele Überlegungen zu Altersgrenzen in der umfangreichen Literatur zur Altersdiskriminierung aus juristischer und politischer Sicht, darunter Caradec et al. 2009; Macnicol 2005; Fredman und Spencer 2003; Palmore 1999; Jolls 1996; Palmore 1972; Kindel und Schackow 1957. In den philosophischen Arbeiten sind kalendarische Altersgrenzen häufig eine Denkfigur oder politisches Faktum in allgemeinen Überlegungen zur Rolle des Alters, aber meist nicht der Kern der Betrachtung. Wichtige Arbeiten sind zum Beispiel Lippert-Rasmussen 2019a; Knell 2017; Gosseries 2014; McKerlie 2012; Gosseries 2007; Schauer 2003; Cupit 1998; Williams 1997; McKerlie 1992; Rüberg 1991. Ganz konkret um Altersgrenzen geht es aus jeweils politischer oder historischer Sicht zum Beispiel in Igl 2012; Kindel und Schackow 1957; Künemund und Vogel 2018; Lepinski et al. 1964a; Timmer 2008; Trebeck 2008. Aber eine Arbeit, die all diese Überlegungen zusammenführt, um daraus ein moralphilosophisches Fundament zu diskutieren und zu entwickeln, das zur zielgenauen Grundlage politischer Anwendung werden kann, gibt es

politischen Diskussionen an einem gerechtigkeits-theoretischen Fundament mangelt. Ich hoffe, dass die philosophische Theorie an die entwickelten Gedankengänge anknüpfen und die politische Praxis auf ihnen aufbauen kann.

nach Kenntnis des Autors bisher nicht. Bisher müsste sich jeder, der oder die sich für die Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem – oder auch in anderen Systemen des öffentlichen Lebens – interessiert, die Informationen selbst zusammensuchen. Mit dieser Arbeit soll daher ein systematischer Überblick geschaffen werden, der philosophische Debatten zusammenführt und in den politischen und gesellschaftlichen Kontext setzt.

1 Gleichheit und Gerechtigkeit

1.1 Einleitung

Da diese Arbeit sich im Kern moralphilosophischen Fragen widmet, ist es wichtig, eine stabile theoretische Basis zu haben, auf welche im Folgenden immer wieder zurückgegriffen werden kann. Ausgehend vom Ideal einer prinzipiellen moralischen Gleichheit aller Menschen wird in diesem Kapitel dargestellt, welche moralphilosophischen Prinzipien, Sichtweisen und Interpretationen sich in den verschiedenen Dimensionen dieser Gleichheit ableiten lassen. Der Fokus liegt dabei ausdrücklich auf egalitaristischen Theorien, welche ein *besonderes* Augenmerk auf die Gleichheit zwischen den Menschen legen. Diese Verengung hat zwei Gründe. Zunächst ist es nicht möglich, das gesamte Universum ethischer Theorien im vorliegenden Werk abzubilden und allen seinen Ästen gleichermaßen Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem aber wäre dies auch nicht zielführend, weil die Arbeit sich einer praktischen Frage im Rahmen der Sozialstaaten westlicher Prägung widmet. Diese binden sich an den Selbstanspruch sozialer Gerechtigkeit sowie gewisse egalitaristische Ideale (Nullmeier 2000: 361–363). Theorien, die die grundlegende moralische Gleichheit aller Menschen anerkennen, Gleichheit im Weiteren aber nicht für wichtig erachten – zum Beispiel der Utilitarismus oder der Libertarismus – werden daher nur kontextuell und zur Abgrenzung erwähnt. Doch selbst innerhalb der Familie der egalitaristischen Theorien findet sich noch eine beachtliche Bandbreite an Ansätzen, die allesamt ihre Argumente für und wider mit sich bringen. In der politischen Praxis wird keine einzelne Theorie in der Lage sein, unsere moralischen Intuitionen² vollständig abzubilden, weswegen man häufig verschiedene Werkzeuge im moralphilosophischen Baukasten kombinieren muss, um gangbare, akzeptable und moralisch anspruchsvolle Lösungen zu finden. Die Leitplanken dessen aber sind – wie dieser Teil hoffentlich zu überzeugen vermag – eine verantwortungsunabhängige Ergebnisgleichheit mit Blick auf die grundlegenden Bedürfnisse und Anerkennung des Menschen in der Gesellschaft sowie eine verantwortungs- und verdienstabhängige Chancengleichheit mit Blick auf die darüberliegenden Dimensionen menschlichen Daseins. Denn Autonomie benötigt auf der ersten Ebene die unbedingte Gleichheit und auf der zweiten das Potenzial zur Differenzierung. Ich hoffe

² Moralische Intuitionen sind nicht mit wohlüberlegten moralischen Urteilen zu verwechseln. Moralische Intuitionen sind das „plötzliche Auftreten eines moralischen Urteils, einschließlich einer affektiven Valenz (gut – schlecht, mögen – nicht mögen), das ohne bewusste Wahrnehmung eines schrittweisen Suchens oder Abwägens von Evidenzen oder der Folgerung einer Konklusion geschieht“, siehe Haidt 2020: 88. Moralische Intuitionen sind nicht notwendigerweise kohärent oder konsistent, sie können falsch sein und lassen sich oft auch widerlegen. Gerade deswegen ist es nicht möglich, dass alle unsere Intuitionen in einem System abgedeckt werden und noch weniger, dass dies überhaupt wünschenswert ist. Denn die Intuitionen sind der Ausdruck spontaner moralischer Gefühle. Daher wird ihre Nutzung von vielen kritisiert, siehe zum Beispiel Hare 1992: 12, oder Singer 1974: 516. Gleichzeitig zeigt unter anderem Haidt in seinem Artikel, dass sie einen weit größeren Einfluss auf unsere moralischen Urteile haben als unsere rationalen Überlegungen. Man sollte sie also nicht ignorieren, sich aber auch nicht zum Gefangenen der Intuitionen machen. Das scheint zudem die plausibelste Lesart von Rawls' Vorgehen zu sein, siehe Rawls 2019: 38.

daher in diesem Teil zeigen zu können, dass Autonomie auf Gleichheit aufbaut und sie nur in dieser Ordnung zu einem sinnvollen politischen Leitfaden werden kann.

1.2 Allgemeine Vorbemerkungen

Die meisten Menschen wünschen sich eine *gerechte Welt*.³ „Eine Welt, in der Gerechtigkeit herrscht, ist ein Leitziel, das die Menschheit seit ihrer Frühzeit in so gut wie allen Kulturen verfolgt“ (Gosepath 2004: 9). Gerechtigkeit ist als Prinzip so trivial, dass keine große Revolution oder Bewegung Gerechtigkeit als Motto wählt (Gosepath 2004: 29). Sie ist ein „[fundamentales] Organisationsprinzip jeglicher Art von menschlicher Assoziation. Demgegenüber sind Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit neuere und spezifischere Forderungen, die angeben sollen, was eine gerechte Gesellschaft ausmacht“ (Gosepath 2004: 29). Sie ist sogar so trivial, dass jede Gesellschaft und jede Regierung, wie unmoralisch sie auch sein mögen, *beansprucht*, gerecht zu sein (Gosepath 2004: 29): „Keine Person oder Institution kann oder will es sich (auf Dauer) leisten, als ungerecht zu gelten“ (Gosepath 2004: 35). Obwohl das Ziel also *Common Sense* ist und schon lange verfolgt wird, würden nur wenige Menschen behaupten, dass die Welt wirklich gerecht *ist* (Huseby 2016: 69). Denn die Ressourcen sind begrenzt und damit auch unsere Möglichkeiten einen Idealzustand herzustellen (Shields 2016: 15). Hinzu kommt, dass die Ressourcen der Welt, also die nichtmoralischen Gegebenheiten, nichts darüber aussagen, wie wir mit ihnen umgehen sollen (Gabriel 2020: 13 und 42). Allein da auch noch weitere Menschen mit anderen Wünschen auf der Erde leben, kann nicht jeder immer das erhalten, was er oder sie sich wünscht (Rawls 2019: 141). Denn häufig sind die Vorteile des einen die Nachteile des anderen. Diese *mäßige Knappheit* ist auch die Grundannahme der Verteilungsgerechtigkeit und vieler anderer Bereiche der praktischen Philosophie:⁴ es gibt nicht so viel, dass jeder Mensch *jede* seiner Präferenzen verwirklichen könnte. Dann bräuchten wir keine moralischen Leitplanken.⁵ Aber es

³ Kommunitaristen, Feministen und Marxisten könnten einwenden, dass Gerechtigkeit nicht das Ziel sein sollte, weil sie nicht alle Aspekte des Lebens umfasst. Wenn Menschen ihr Miteinander nur aufgrund von Rechten und Pflichten organisieren, zerstöre dies soziale Beziehungen. Gerade Liebe und Freundschaft können in der Sprache der Gerechtigkeit nicht erfasst werden. Anstatt daher Gerechtigkeit auf alle Lebensbereiche zu beziehen, sollte man lieber Gefühle wie Solidarität, Liebe, Fürsorge und Freundschaft so sehr weiterentwickeln, dass sie sich auf die gesamte Gesellschaft und alle Aspekte des Lebens erstrecken. Gerechtigkeit würde schlichtweg überflüssig, wenn man einander immer mit Zuneigung begegnet. Siehe, inklusive Gegenargumenten, Gosepath 2004: 92. Eine weitere Position wäre, Gerechtigkeit nur instrumentell zu sehen: beispielsweise entweder als Mittel zur Legitimation der eigenen Macht oder um Anerkennung zu gewinnen, wie es beispielsweise bei Platon diskutiert wird, siehe STA 1958: 338c-362c.

⁴ Eine Ausnahme wäre beispielsweise die Tauschgerechtigkeit. Selbst im Paradies wäre diese weiterhin relevant.

⁵ Anstatt Gerechtigkeit zu erstreben, so würden Marxisten argumentieren, könne man sie *überflüssig* machen, indem man die Knappheit überwindet (zur anderen Strategie des Überflüssig-Machens siehe Fußnote 3), siehe Gosepath 2004: 70. Allerdings muss (bisher) die Vorstellung, Unzufriedenheit und Ungerechtigkeit „durch mehr Wohlstand beseitigen zu können“ als naiv gelten, da „das Gefühl der Knappheit, (...) kein objektiv bestimmbares Maß [kennt]. Es bemisst sich nicht allein an der Menge der verfügbaren Güter, sondern auch an den Erwartungen und Ansprüchen“, siehe Schwietring 2011: 190.

gibt auch nicht so wenig, dass selbst bei der besten aller Verteilungen die Existenz der Menschen kaum zu sichern wäre. Denn man kann den Menschen generell nicht zumuten, sich „unter allen Umständen als moralische Helden aufzuführen“ (Gabriel 2020: 46). In einer solchen extremen Knappheit, in der jeder Handlungsspielraum durch Selbstaufopferung begrenzt ist, gäbe es womöglich überhaupt keine sinnvollen Gerechtigkeitsprinzipien (Gosepath 2004: 68; Rawls 2019: 202).

„Kein Mensch ist souverän, weil Menschen, und nicht der Mensch, die Erde bewohnen“ (Arendt 2020 [1972]: 333). Leben ist immer auch Zusammenleben, bedeutet wechselseitige Einflussnahme und Abhängigkeit, verlangt Kooperation und Arrangements. Deswegen unterscheiden alle Gesellschaften zwischen Bereichen, in denen das Individuum frei entscheiden darf, und solchen, in denen gemeinsam bestimmt wird (Shafik 2021: 2). Wie auch immer Gesellschaften gestaltet sind, werden sie dabei aufgrund mäßiger Knappheit und widerstrebender Präferenzen zu unterschiedlichen Verteilungen von Lasten und Vorzügen unter ihren Mitgliedern führen (Lamont und Favor 2017). Deswegen brauchen wir Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, um die Rechte, Pflichten, Früchte und Lasten – also die Bedingungen sozialer Kooperation – fair zu verteilen (Rawls 2019: 20–21, 1992: 303).⁶ Leider aber sind diese „Grundsätze der Gerechtigkeit (...) uns nicht gegeben, sind kein intuitiv erfassbarer Bestandteil eines angeborenen Wissens. Gerechtigkeitsgrundsätze sind auch nicht der Naturordnung oder der göttlichen Schöpfung abzulauschen. Gerechtigkeitsgrundsätze müssen die Menschen vielmehr selbst entwickeln“ (Kersting 2015: 61). Zwar mögen wir im Alltag noch an eine Art kosmische Gerechtigkeit glauben, die uns individuell, als Gruppe oder als Menschheit belohnt oder bestraft (Gabriel 2020: 330).⁷ Doch die Natur kennt keine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, die Idee einer „natürlichen Ungerechtigkeit“ ist daher eine „Illusion“ (Gosepath 2004: 55). Gleichzeitig ist unser menschliches Verständnis von Gerechtigkeit allerdings „so kompliziert wie das Leben selbst“ (Krebs 2000: 27).

Außerdem ist bei allem produktivem Überfluss zumindest immer noch - absehbar - die Zeit knapp: Selbst bei unendlichen Ressourcen hat der Menschheit eine endliche Lebenszeit und lebt „in einer Welt, die keine Grenzen des ihm Möglichen vorzeichnen scheint, ausgenommen, die eine, dass es sterben muss“, lebt, siehe Blumenberg 2001 [1986]: 71–72.

⁶ Die soziale Gerechtigkeit ist insofern ein Spezialfall der Gerechtigkeitstheorie insgesamt, da sie gesellschaftliche Gerechtigkeit im Blick hat. Die Prinzipien, die beispielsweise innerhalb einer Familie oder einem Individuum sich selbst gegenüber gelten, können davon erheblich abweichen. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit entstand als Folge der Sozialen Frage im 19. Jahrhundert, als man feststellte, dass den Menschen, die unter elenden Verhältnissen leiden, nicht allein mit Nächstenliebe und Wohltätigkeit begegnet werden kann, sondern man ihnen Unterstützung aus Gründen der Gerechtigkeit *schuldet*, siehe Gosepath 2004: 74.

⁷ Während beispielsweise die Autoren des Alten Testaments in der Hiob-Geschichte mit diesem Konzept (kulturhistorisch vergeblich) zu brechen versuchten, ist das Prinzip fester Bestandteil beispielsweise in der konfuzianisch-chinesischen Ethik. So heißt es im Tausend-Zeichen-Klassiker: „Wie auch das Glück / verbunden ist / mit all dem Guten / das man vollbracht“, siehe Qianziwen 2020: 229–232.

Wir sind uns schlichtweg nicht darüber einig, *wie* wir die Lasten und Privilegien verteilen sollen (Axelsen und Nielsen 2016: 101). „Hätten die Menschen nicht verschiedene Interessen, Lebensvorstellungen, Weltsichten, würde die gesellschaftliche Kooperation konfliktfrei vonstattengehen“ (Kersting 2015: 36). Doch leider, wie schon in Platons Dialog Menon klar wird, begehren alle Menschen etwas Anderes und begehren womöglich auch das Schlechte, weil es sich aus ihrer Sicht als das Gute darstellt (ME. 77). Die Vielfalt an Gesichtspunkten, die Menschen für ihre Gerechtigkeitsstandards einbeziehen und jeweils unterschiedlich gewichten, ist „kaum überschaubar“ (Krebs 2000: 25; Elster 1991). Daher ist die entsprechende Vielfalt „umfassender religiöser, philosophischer oder moralischer Lehren, die in modernen demokratischen Gesellschaften gefunden werden, keine bloße historische und bald vorübergehende Erscheinung“, sondern ein „dauerhaftes Merkmal der öffentlichen Kultur von Demokratien“ (Rawls 1992: 334). Zwar scheint zum Beispiel die Mehrheit der Menschen zu fordern, dass gewisse Grundbedürfnisse erfüllt werden (etwa Nahrung oder Hilfe bei Krankheit), dass jeder Mensch politische Autonomie ausüben kann, dass Leistung belohnt wird, dass man Güter frei tauschen und Zuneigung frei vergeben darf und dass Ämter nach Qualifikation vergeben werden (Krebs 2000: 25–26). Was das im Einzelfall heißen soll, bleibt allerdings offen. Zwar hängen die philosophischen Ideale einer gerechten Welt nicht von der Meinung oder dem Bauchgefühl der Individuen ab, doch die Gefühle und die Empörung der Menschen setzen „dem politisch Erreichbaren Grenzen“ (Rawls 2019: 261). Deswegen sollten die Intuitionen nicht ignoriert werden. Außerdem bietet der Rückgriff auf sie die Möglichkeit, sich auf Annahmen und Werte zu beschränken, „die in der gemeinsamen politischen Kultur wenigstens implizit enthalten sind“ (Gosepath 2004: 19). Auch dass die explizite deutsche Gesetzgebung und die impliziten Werturteile innerhalb der Bevölkerung miteinander verbunden sind, kann man folglich annehmen. Andersherum nehmen viele Theorien gewisse ideale Umstände an, die in der wirklichen Welt nicht gegeben sind. Das ist aber kein Grund, diese Theorien zu ignorieren. Ganz im Gegenteil folge ich der Überlegung, dass nur Theorien, die *zumindest* in einer idealen Welt funktionieren, für die wirkliche Welt in Betracht kommen. Dort aber stoßen sie auf ganz neue Herausforderungen (Gosepath 2004: 22).

Die Moralphilosophie versucht, gewisse Prinzipien zu erarbeiten, nach denen wir die Welt in Hinblick auf Gerechtigkeit bewerten können. Die moderne, liberale Moralphilosophie anerkennt dabei wie schon Plato die Pluralität der Lebensentwürfe ausdrücklich (Gosepath 2004: 161). Dabei suchen wir nach Prinzipien, die unsere Intuitionen in zumindest klaren Fällen *richtig* und *konsistent* widerspiegeln, damit sie uns in jenen Fällen Hilfestellung geben können, wenn wir eben nicht aus dem Bauch heraus wissen, was richtig oder gut ist (Shields 2016: 8–9). Somit gilt die Verteilung von Rechten und Pflichten dann als gerecht, wenn sie „von einem bestimmten Prinzip der Gerechtigkeit gerechtfertigt wird, das auf bestimmten Gerechtigkeitskriterien (wie

Verdienst, Gleichheit, Bedürfnissen oder Ansprüchen) basiert“ (Gosepath 2004: 35). Gerechtigkeit verlangt dabei immer auch *Gerechtfertigkeit*, also die Möglichkeit das Handeln oder den Zustand zu rechtfertigen (Gosepath 2004: 35). Allerdings wird dabei weder eine Letztbegründung der Moral geliefert noch zwingende Gründe, warum Individuen nach der Moral handeln *müssen* – es wird lediglich gesagt, dass es moralisch *gut* oder *schlecht*, *richtig* oder *falsch* wäre, so zu handeln (Gosepath 2004: 153).

Wenn und weil es aber keinen zwingenden Grund gibt, moralisch zu handeln, muss Moral *überzeugen*.⁸ Deswegen ist Ethik immer auch „Bürgerethik“ und kann nicht in eine wissenschaftlich-korrekte Ethik und eine Pi-mal-Daumen-Laien-Ethik geteilt werden (Mittelstraß 1998: 82). Entscheidend ist einzig ihre ausbuchstabierte Überzeugungskraft. Die Überzeugung ist auch deswegen ihre einzige analytische Waffe, weil sich die Gerechtigkeit selbst nicht mithilfe von Gerechtigkeitsstandards bewertet werden lässt (Gosepath 2004: 53): Gerechtigkeitsstandards sind vielleicht nicht plausibel oder nicht überzeugend, aber sie selbst sind nicht ungerecht. Denn durch den gewählten Standard *entsteht* erst die Grundlage für unser Werturteil. Da Gerechtigkeit also kein Selbstzweck ist und Gerechtigkeit sich nicht auf die Anwendung von Zwang, also ungleicher Macht, stützen möchte – denn dann gäbe es im wahrsten Sinne des Wortes *zwingende* Gründe – braucht Moral vernünftige Gründe, um andere von ihrer Richtigkeit zu überzeugen (Gosepath 2004: 147).

Es macht das Leben vielleicht leichter, wenn man sich völlig mit den anerkannten Regeln identifiziert. Doch angesichts dessen, dass alle Menschen unterschiedliche Wünsche und Präferenzen haben, die sich aufgrund von Ressourcenknappheit nicht alle gleichermaßen verwirklichen lassen, ist „Moral eine rationale Selbstbindung“ (Gosepath 2004: 172), so wie Odysseus sich an den Schiffsmast binden ließ, um den Sirenen, also seinen eigenen Wünschen, nicht zu erliegen. Die Idee dahinter ist: Wenn viele oder sogar alle sich einer solchen Selbstbindung prinzipiell aussetzen, ist das Ergebnis für alle besser.⁹ Moral bedeutet also, in eigenem Interesse darauf zu verzichten, die eigenen natürlichen Fähigkeiten vollständig auszuspielen. So gesehen ist Moral zwar in der Tat, wie Nietzsche sagte, ein Instrument, dass die Schwachen vor den Starken schützen soll (Gosepath 2004: 398). Denn die Starken können sich eigentlich die Vorteile mit Gewalt nehmen. Aber in einer komplexen Welt und komplexen Gesellschaft weiß niemand letztendlich, ob er oder sie zu den Starken oder Schwachen gehört. Schon allein, wenn die Schwachen kooperieren, können sie stärker sein als diejenigen, die

⁸ Dieser Zusammenhang besteht unabhängig davon, ob es so etwas wie universelle moralische Tatsachen gibt oder Moral kultur- und zeitgeist-abhängig ist. Allerdings scheint die Unterscheidung zwischen kulturabhängigen moralischen Tatsachen und der kulturabhängigen Entdeckung moralisch universeller Tatsachen ein in erster Linie akademisches Problem zu sein. Für die sogenannte realistische Position siehe zum Beispiel Gabriel 2020: 33ff.

⁹ Für Norbert Elias ist diese Selbstbindung, der Übergang von Fremdzwängen zu Selbstzwängen, die Kerneigenschaft des Prozesses des Zivilisationsprozesses, siehe Elias 1997 [1939]: 324.

individuell überlegen sind. Womöglich ist daher die eigene Zukunftsaussicht besser, wenn man sich selbst (an-)bindet und hofft oder darauf hinwirkt, dass alle anderen dies auch tun. Es ist ein rationaler und langfristig hoffentlich vorteilhafter Verzicht auf die natürliche oder zufällig erworbene Überlegenheit zwecks gemeinsamer Kooperation. Das setzt aber voraus, dass ich nicht der Einzige bin, der bereit ist, nach moralischen Prinzipien zu handeln. Ihre Legitimation und Überzeugungskraft bezieht Moral dadurch, dass sie mehr als nur mein eigener Geschmack ist: In allen moralischen Sätzen steckt eine gewisse Allgemeinheit oder Universalität (Gosepath 2004: 122).

Ein kohärentes moralisches System verlangt daher Rechtfertigung (oder Gerechtfertigkeit) sowie Unparteilichkeit. Zunächst heißt dies, dass ich nicht nur nach subjektiven Präferenzen entscheide, sondern aus nachvollziehbaren Gründen, die „auch anderen Parteien einleuchten können“ (Gosepath 2004: 37). Unparteilichkeit bedeutet, dass moralisch gesehen nicht wichtig ist, *wer* profitiert oder benachteiligt wird (Gosepath 2004: 37–38). Das ethische Urteil bleibt gleich, auch wenn die Beteiligten ausgetauscht werden. Der Zufall beispielsweise würde in diesem Sinne unparteilich und unparteiisch¹⁰ entscheiden: Mal Kopf, mal Zahl, aber wer die Münze wirft, spielt keine Rolle. Unparteilichkeit bewertet also nicht die Regeln selbst (auch ein gezinkter Würfel ist unparteilich), sondern nur ihre korrekte Anwendung (Gosepath 2004: 39). Die Unparteilichkeit spielt eine große Rolle, weil mit ihr geprüft werden kann, ob eine moralische Norm für *alle* Menschen akzeptabel oder wünschenswert ist.

Um das zu prüfen, wird häufig auf einen „unbeteiligten Beobachter“ rekurriert: Wie würde jemand von außen die Situation bewerten? Häufig ist die Person, die man dann im Kopf hat, allerdings nicht unparteiisch im strengen Sinne, weil man bestimmte Annahmen in sie hineinprojiziert, allein schon, um sie sich vorstellen zu können. Um streng unparteilich zu sein, muss sie dem sogenannten „Schleier des Nichtwissens“ entsprechen.¹¹ Mit diesem meint man einen fiktiven Zustand, in dem man noch keine Kenntnisse über sich selbst, die eigene Situation und die eigenen Präferenzen hat: Was fände ich vernünftigerweise gerecht, wenn ich nicht wüsste, ob ich auf der Gewinner- oder Verliererseite stehen werde? Was fände also die Person gerecht, wenn sie nur den Sachverhalt kennen würde, und alle irrelevanten, auch unterbewussten und

¹⁰ Die Unterscheidung zwischen unparteiisch und unparteilich im Deutschen ist nicht ganz deutlich. Unparteilich bedeutet vor allem, für keine Seite Partei zu ergreifen. Unparteiisch bedeutet vor allem unvoreingenommen und frei von Vorurteilen zu sein. Allerdings gibt es für unparteiisch kein gängiges Substantiv. Ich verwende die beiden Begriffe, wie es dem gängigen Alltagssprachgebrauch entspricht, synonym in der Bedeutung von gleichzeitig unvoreingenommen und neutral.

¹¹ Ganz richtig weist Stefan Gosepath darauf hin, dass genau aus diesem Grunde die Göttin Iustitia mit ihrer Waage häufig blind, also mit verbundenen Augen, dargestellt wird Gosepath 2004: 38-39, insb. Fn20-21. Die Binde ist im wahrsten Sinne des Wortes ein „Schleier“ des Nichtwissens, wie er zum Beispiel bei Rawls im Folgenden benutzt wird. Die gerechte RichterIn soll für ihr Urteil nämlich nur die relevanten Fakten einbeziehen, nicht aber das „unschuldige Aussehen, die möglichen Versprechungen und Drohungen, die Bedeutung, [den] Ruf, das Ansehen oder die persönlichen Bande, Beziehungen, Zu- oder Abneigungen zu einer der Parteien“, siehe Gosepath 2004: 39.

unbewussten Faktoren ausblenden würde? Ein alternativer Weg, um die wechselseitige Zustimmungsfähigkeit von ethischen Regeln zu prüfen, liegt in einem (fiktiven) Rollentausch. Man kann sich also fragen, ob ein Gerechtigkeitsstandard immer noch gelten würde, wenn die beteiligten Personen ausgetauscht wären. Dies kommt der Goldenen Regel sehr nah. Zuletzt kann man Unparteilichkeit zeigen, indem man eine Regel universalisiert: Eine Regel ist dann unparteilich, wenn alle Individuen in derselben Situation so handeln würden. Das kommt der Idee des kategorischen Imperativ nah (Gosepath 2004: 40–41).¹²

Trotz Rechtfertigbarkeit und Universalisierbarkeit bleibt immer noch eine beeindruckende Bandbreite von moralphilosophischen Prinzipien übrig. Das ist auch nicht schlimm, denn der „Glaube, man könne die Gerechtigkeit im Wesentlichen über ein oder zwei Prinzipien (...) einfangen, zeugt von der Philosophenkrankheit der theorieverliebten Überheblichkeit gegenüber der Wirklichkeit“ (Krebs 2000: 27). Erst die komplette Bandbreite der Prinzipien hilft uns die Verteilung von Lasten und Pflichten in einer Gesellschaft gerecht anzuordnen und zu verteilen. Dass es um eine Verteilung geht, ist kein interessantes Detail, sondern der Kern sozialer Gerechtigkeit. Individuen sind die Träger und Adressaten von Gerechtigkeit und nicht die Gesellschaft als Ganzes. Denn diese bestimmt die Qualität und den Verlauf des Lebens jedes Mitglieds der Gesellschaft (Lamont und Favor 2017). Deswegen ist die Gerechtigkeit von Verteilungen – Verteilungsgerechtigkeit – von vorrangiger Bedeutung und auch der Ausgangspunkt dieser Arbeit (Parfit 2000: 82).

Eine Situation ist gerecht, wenn die ihr zugrunde liegende Verteilung von Gütern bestimmte Eigenschaften hat (Lippert-Rasmussen 2018b: 1), wobei Eigenschaften den Zustand wie auch sein Zustandekommen einschließt. Verteilungsgerechtigkeit sagt nicht nur, *ob* eine Gesellschaft gerecht ist, sondern auch *was* man tun sollte, um die Gerechtigkeit einer Situation zu verbessern (Shields 2016: 3). Vor allem aber geht sie davon aus, dass *überhaupt* etwas gibt, was wir als Gesellschaft verteilen sollten (Parfit 2000: 82). Wenn wie im Utilitarismus nur die Maximierung einer Summe (zum Beispiel „größtes Glück der größten Zahl“) zählt, hat die Verteilung selbst keine Relevanz. Das Gleiche gilt, wenn die Welt in einer libertären Lesart vollständig in legitime Eigentumsrechte aufgeteilt wäre und somit die Gesellschaft keinen Zugriff auf Güter hat, die sie verteilen könnte.

In dieser Arbeit geht es um *soziale* Gerechtigkeit, also um diejenigen Gerechtigkeitsforderungen, die „auf die institutionelle Ordnung und die grundlegenden sozialen Verhältnisse ganzer Gesellschaften bezogen“ (Gosepath 2004: 73) sind. Sicherlich kann man für eine utilitaristisch geprägte Staats- und Rechtsauffassung argumentieren, in welcher die Maximierung des

¹² Die Universalisierbarkeit mag wie eine Abwandlung des Rollentausches erscheinen, der Unterschied ist aber, dass beim Rollentausch *jeder* so handeln würde, bei der Universalisierbarkeit hingegen *alle* (gleichzeitig).

Gesamtnutzens im Fokus steht, egal wie ungleich die Opfer zu diesem Zweck verteilt werden. Doch die Verfassungen der meisten Staaten, ganz besonders aber das deutsche Grundgesetz, verunmöglichen eine umfassende Umsetzung einer solchen Struktur: Sie gestatten zumindest mit Blick auf gewisse Grundrechte nicht, dass „Opfer, die einigen wenigen auferlegt werden, durch den größeren Vorteil vieler anderer aufgewogen werden. Daher gelten in einer gerechten Gesellschaft gleiche Bürgerrechte für alle als ausgemacht“ (Rawls 2019: 20). Selbst wenn die Existenz des Rechtsstaats selbst womöglich den Nutzen¹³ aller maximiert, werden einzelne Institutionen nicht auf den Gesamtnutzen hin optimiert. Der Rechtsstaat kann also keinen absoluten Vorrang für „das größte Glück der größten Zahl“ formulieren, sondern hat immer im Blick, dass jeder Einzelne gerecht behandelt wird. Das heißt nicht, dass die Summe – also die Effizienz einer Gesellschaft – völlig außen vor bleibt. Vielmehr gehört sie neben Gerechtigkeit und Stabilität ebenfalls zu den Grundproblem von Gesellschaften (Rawls 2019: 22, 1992: 293). Eine Theorie der Gerechtigkeit, die völlig ineffizient oder instabil ist, hat in der Praxis keinen Wert. Denn die meisten Menschen würden sagen, dass Moral *auch* verlangt, dass etwas Gutes herauskommt, und nicht *nur*, dass man Menschen gerecht behandelt. Ohne das Verhältnis von Gerechtigkeit, Stabilität und Effizienz zueinander genauer ergründen zu wollen, werden im Folgenden auch die beiden letztgenannten immer wieder implizit oder explizit berücksichtigt. Doch schon die Gerechtigkeitsnormen selbst stehen häufig im Konflikt zueinander (Gosepath 2004: 59), wie wir im Folgenden sehen werden.

1.3 Gleichheit als grundlegender Begriff

Das Prinzip, welches in einem rudimentären Verständnis womöglich sogar *allen* moralischen Standpunkten zugrunde liegt, ist Gleichheit (Gosepath 2004: 11). Sicher aber ist sie in ausgeprägter Form Grundlage eines liberal verfassten Staates wie Deutschland. Aus diesem Grunde werden im Folgenden nur Theorien, die Gleichheit einen substanziellen Wert zuschreiben – sogenannte egalitaristische Theorien – in der Tiefe behandelt, während konkurrierende wie der Utilitarismus oder der Libertarismus nur zur Abgrenzung dargestellt werden. Auf dem Weg dorthin wird zunächst die zentrale Stellung von Gleichheit herausgearbeitet und seine Bedeutung für eine gerechte Gesellschaft. Dabei wird ein grundlegendes Begriffsverständnis hergestellt und Gleichheit in verschiedenen Dimensionen diskutiert, um die betreffenden ethischen Theorien herauszuarbeiten. Obwohl sie alle egalitaristisch sind, handelt es sich um sehr verschiedene Äste und nicht ausschließlich um Egalitarismus im engen Sinne. Die uneinheitliche Verwendung des Begriffes „egalitaristisch“ mag dabei auf den ersten Blick verwirren. Egalitaristisch ist meistens ein Ausdruck für nicht-instrumentellen Egalitarismus, also für Prinzipien, die Gleichheit an sich für wertvoll erachten (Krebs 2000: 15; Gosepath 2004: 447). Eine Theorie, die Gleichheit nicht

¹³ Eine kritische Reflexion über den Begriff des Nutzens findet sich bei Sedláček 2013: 280ff.

als Wert an sich betrachtet, aber sich immer noch fundamental und ausdrücklich an ihr orientiert, wird als egalitär bezeichnet. Manche Autoren bezeichnen diese Theorien hingegen als nicht-egalitaristisch.¹⁴ Aus der egalitären Familie werden in dieser Arbeit der Prioritarismus und der Suffizientarismus diskutiert. Im Folgenden wird mit Egalitarismus und egalitaristisch prinzipiell die gesamte Familie der hier vorgestellten egalitaristischen und egalitären Theorien (Suffizientarismus und Prioritarismus) umfasst. Denn die meisten Überlegungen gelten für alle drei Theorien gleichermaßen. Wenn hingegen der nicht-instrumentelle Egalitarismus angesprochen wird, wird er von den anderen beiden explizit abgegrenzt und benannt.

Ganz offensichtlich zeigt die Welt mehr Verschiedenheit als Gleichheit. Dennoch kennen praktisch alle großen normativen politischen und moralphilosophischen Theorien Gleichheit als grundlegenden Begriff (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 1; Knight 2009: 230). Zu sagen, dass Gleichheit der „Inbegriff“ der Gerechtigkeit ist, mag etwas stark sein (Gosepath 2004: 463). Doch sie alle gehen davon aus, dass es eine grundsätzliche moralische Gleichheit und Gleichwertigkeit zwischen Individuen gibt (Nagel 2012: 111; Christiano 2007b: 43; Parfit 2000: 84).¹⁵ Die Aussage, dass alle Menschen gleich sind, erscheint daher heute völlig trivial (Carter

¹⁴ Was hier egalitär genannt wird, bezeichnet Stefan Gosepath als nonegalitaristische Theorien (Gosepath 2004: 83). Die Unterscheidung liegt in der Frage, ob Theorien Moral *ausschließlich* relativ zu anderen Menschen oder auf der Basis von *absoluten* Standards herleiten, siehe Gosepath 2004: 110, 185. Der Begriff „egalitär“ scheint mir aber plausibler, um sie von Theorien wie dem Utilitarismus und dem Libertarismus zu unterscheiden. Der Suffizientarismus übernimmt nämlich mehr egalitaristische Grundannahmen als diese Theorien, folgert aber nicht, dass die *gesamte* Güterverteilung *relativ* ermittelt werden muss, weswegen er im strengen Sinn nicht egalitaristisch ist. Diese Position erkennt Gosepath prinzipiell wohl auch an, siehe Gosepath 2004: 458f, Fn 12.

¹⁵ Die Abgrenzungen dessen, wer als Individuum für die moralische Gleichheit qualifiziert ist, sind strittig und nicht abschließend geklärt. Sich von vornherein auf die biologische Spezies des Menschen zu beschränken ist ein verengter, romantischer Blick auf die Biologie und analytisch nicht zu begründen. Vielmehr muss man geteilte Eigenschaften finden, welche erklären, *warum* nur die Mitglieder Gattung Homo Sapiens die volle moralische Gleichheit erhalten sollten und warum *alle* ihre Mitglieder sie erhalten sollten, siehe Gosepath 2004: 134ff. Häufig wird zum Beispiel angenommen, dass moralische Gleichheit durch Eigenschaften wie Rationalität oder kognitive Leistungsfähigkeit begründet wird. Diese aber, könnte man einwenden, ist auch zwischen Menschen sehr unterschiedlich ausgeprägt, siehe Lippert-Rasmussen 2018b: 62. Überhaupt gibt es keine natürliche Eigenschaft (wie zum Beispiel Intelligenz oder Talente), die bei allen Menschen gleich ausgeprägt ist, siehe Rawls 2019: 550; Gosepath 2004: 132; Spiegelberg 1944: 106. Sind nur geistig gesunde, erwachsene Menschen moralisch gleich oder auch Kinder? Zu welchem Entwicklungs-Zeitpunkt qualifiziert sich ein menschliches Wesen als Mensch im Sinne dieser fundamentalen Rechte? Kann man diesen Status beispielsweise als komatöser Mensch wieder verlieren? Wieso sollte dieses Kriterium *jenseits* der Schwelle irrelevant werden? In anderen Worten: Wenn eine bestimmte geistige Leistungsfähigkeit ein Individuum dazu bringt, das moralische Gewicht eines Menschen zu erlangen, wieso bekommt man mit zunehmender Leistungsfähigkeit nicht noch *mehr* Gewicht? Siehe Carter 2011: 548–550. Wieso sollte andersherum jegliches Wesen unterhalb der „Persönlichkeitsschwelle“ gleich *wenig* Rechte haben? Müsste nicht noch stärker zwischen verschiedenen Tierarten unterschieden werden als bisher, gemessen an ihrer jeweiligen kognitiven Leistungsfähigkeit? Wie handhabt man es mit künstlichen Intelligenzen? Hier könnte ein philosophisches Stufenmodell helfen, an dessen Ende der vollwertige moralische Status steht und welches häufig Schmerzempfinden, eine Vorstellung der eigenen Zukunft, Autonomie und Selbstbewusstsein sowie ein Verständnis dafür, Teil einer moralischen Gemeinschaft zu sein, verlangt, siehe Gosepath 2004: 136ff. Doch das führt ebenso zu Widersprüchen: Es gibt viele Menschen, die durch körperliche oder geistige Einschränkungen vorübergehend oder dauerhaft eine oder mehrere dieser Eigenschaften nicht erfüllen. John Rawls folgert daher, dass die „Fähigkeit zur moralischen Persönlichkeit eine hinreichende Bedingung für den Anspruch auf gleiche Gerechtigkeit ist“

2011: 540). Gemeint ist nicht eine objektive sichtbare Gleichheit, sondern die Gleichheit ihres moralischen Status (Spiegelberg 1944: 124).

Dieser Konsens ist überraschend, weil sonst über die Grundlagen und die Herkunft unserer Moral eigentlich, wie bereits gesagt, wenig Einigkeit herrscht (Gosepath 2004: 130). Der Wendepunkt lag in der Einsicht, dass aus der deskriptiven Ungleichheit („alle Menschen *sind* ungleich“) dennoch eine präskriptive Gleichheit („alle Menschen *sollen* gleich behandelt werden“) folgen kann oder sollte (Gosepath 2021, 2004: 34,133). Zwar hat eine ganze Reihe antiker Philosophen wie Alkidamas, Lykophon oder Hippias erklärt, dass alle Menschen von Natur aus gleich seien und ihren dringenden Zweifel an „angeborenen“ oder „vererbten“ Ungleichheiten wie Adel oder Sklaverei geäußert (Popper 1975: 155–156). Doch erst im 18. Jahrhundert setzte sich diese Sicht langsam durch, während zuvor aus der sichtbaren Ungleichheit der Menschen auch eine moralische Ungleichheit abgeleitet wurde (Octavie Belot 2015 [1756]: 306–307; Gosepath 2021).¹⁶ Parallel dazu erkannten immer mehr Denkerinnen und Denker, dass die beobachtbaren Unterschiede nicht notwendigerweise natürlich sind, sondern womöglich gesellschaftliche Ursachen haben.¹⁷ Denn die Gesellschaft muss sich der „Willkür der Natur“ und ihren „Zufällen“ nicht unterwerfen (Rawls 2019: 123). Dieser revolutionäre Paradigmenwechsel wird in Rousseaus Forderung verdeutlicht, dass jedes soziale System auf einem Grundvertrag beruhen müsse, welcher „statt die natürliche Gleichheit zu zerstören (...) im Gegenteil an die Stelle der von der Natur aus physischen Ungleichheit der Menschen eine moralische und gesetzmäßige Gleichheit [setzt]. Damit werden sie, wenn sie schon an körperlichen und geistigen Kräften ungleich sind, durch Übereinkunft und Recht gleich“ (Rousseau 1880 [1758]: 18). Diese Einsicht wirkte sich in viele Lebensbereiche aus, auch in die Strafgerichtsbarkeit. Noch „im verruchtesten Mörder [war] zumindest eines noch zu respektieren, wenn man bestraft: seine menschliche Natur“ (Foucault 2019: 94).

Aus der fundamentalen Gleichheit folgt eine gegenseitige Achtung und aus dieser wiederum, als institutionalisiertes Äquivalent, folgen individuelle Rechte (Gosepath 2004: 158–160). Gleichheit, Achtung und Individualität sind dabei ein engverbundenes Dreieck. Schon in der

Rawls 2019: 549. Damit hat jede moralische Persönlichkeit automatisch Anspruch auf Gleichheit, aber womöglich haben ihn auch nicht-moralische Persönlichkeiten (zum Beispiel ein Mensch im Wachkoma, Tiere, zukünftige Generationen usw.). Denn jegliche Suche nach empirischen oder deskriptiven Begründungen für die Einteilung dessen, was wir für gemeinhin, zum Beispiel im rechtlichen Sinne, als moralische Personen betrachten, muss erfolglos sein bleiben, wenn wir nicht gewisse normative und damit begründungsbedürftige Annahmen einbauen, siehe Gosepath 2004: 143–144 und ebenfalls Carter 2011. Vereinfacht und überspitzt formuliert Gabriel „Es gibt nicht *ein* Merkmal, durch das sich der Mensch von anderen Tieren unterscheidet, sondern viele“, siehe Gabriel 2020: 320, Hervorheb. im Original.

¹⁶ Wenn man heutzutage sagt, dass alle Menschen unterschiedlich sind, hält man diese Unterschiede meistens schlichtweg nicht für *moralisch relevant*.

¹⁷ Der Philosophiehistoriker Johann Jakob Brucker (1696-1770) verfasste einen „Bildersaal berühmter Schriftsteller“ seiner Zeit, in welchem er beispielsweise ausdrücklich feststellte, dass Frauen nicht weniger fähig wären, sondern ihre Fähigkeiten in vielen Bereichen gesellschaftlich zurückgehalten werden, siehe Hagenhuber 2019: 133–134.

„Aufklärungsphilosophie galt Gleichheit als eine Bedingung für die Entwicklung der Individualität“ (Fromm 1987: 25). Achtung wiederum bezeichnet wieder die Fähigkeit und den Willen, den anderen in seiner einzigartigen Individualität zu sehen und anzuerkennen sowie das Interesse diese zu bewahren, ihn also weder als Instrument zu sehen noch auszubeuten (Fromm 1987: 39). Begründet wird die Idee grundsätzlicher Gleichheit auf verschiedene Weisen, zum Beispiel metaphysisch wie bei Kant (aufgrund einer „menschlichen Natur“), theologisch wie im Monotheismus (weil alle Menschen gleichermaßen Kinder Gottes sind) oder aus der Vernunft (und einer gemeinsamen Übereinkunft hinter dem Schleier des Nichtwissens) im Kontraktualismus, wie beispielsweise bei John Rawls (Carter 2011: 540–545). In letztgenanntem Fall stellt man sich vor, dass Menschen über den Aufbau der Gesellschaft verhandeln, *bevor* sie existieren oder geboren werden. Da sie nicht wissen, als *welcher* Mensch sie geboren werden, haben sie ein Interesse daran, dass gewisse fundamentale Eigenschaften garantiert sind, ansonsten würden sie dem Vertrag nicht zustimmen (Rawls 2019: 29, 31–32, 159ff). In all diesen Fällen, das sei zu betonen, ist die Gleichheit notwendigerweise mit der Autonomie des Menschen verquickt. So liegt das Besondere der menschlichen Natur beim Humanisten Pico della Mirandola darin, dass er von Gott dazu bestimmt sei, nach seinem eigenen freien Willen zu leben (Pico della Mirandola 2012 [1496]: 9).¹⁸ Aus diesem Besonderen folgt bei ihm der von ihm eingeführte Begriff der Menschenwürde. Das Dreigespann Gleichheit, Autonomie und „Menschlichkeit“ oder „Menschenwürde“ liegt also immer nah beieinander, wobei Menschenwürde für philosophische Zwecke nicht trennscharf zu definieren ist und gewisse Vorannahmen benötigt.¹⁹ Gleichheit und Autonomie (Selbstbestimmung) sind daher die entscheidenden Begriffe, wobei Gleichheit sich als vorrangig herausstellen wird.

Die Idee dieser fundamentalen Gleichheit steht insofern ontologisch durchaus auf wackligen Beinen und stellt „eher eine intellektuelle Einigung als gelebte Realität“ (Gosepath 2004: 130)

¹⁸ Wie auch die späteren Existentialisten verstand Pico dies aber nicht als eine Möglichkeit, sondern als eine *Aufforderung* Gottes, diesen freien Willen zu nutzen: „Wir sind geboren worden unter der Bedingung, dass wir das sein sollen, was wir sein wollen“ (Pico della Mirandola 2012 [1496]: 13).

¹⁹ Aus analytischer Sicht ist daher der Begriff der moralischen Gleichheit zu bevorzugen. Denn Gleichheit ist recht einfach zu definieren, während Würde selbst keine nähere Bedeutung hat, wenn man nicht auf Konzepte wie Gleichheit, Autonomie oder Achtung zurückgreift Gosepath 2004: 164–166. „Der eine glaubt, [die Menschenwürde] zu verlieren, wenn er in Verhältnisse gerät, unter denen es unmöglich wird, täglich ein Bad zu nehmen. Ein anderer meint, er gehe ihrer verlustig, wenn er von einer Behörde eine andere als seine Muttersprache sprechen muss. Hier ist die Menschenwürde an einen bestimmten physischen Komfort gebunden, dort an freie Meinungsäußerung, in einem noch weiteren Fall vielleicht an die Zugänglichkeit gleichgeschlechtlicher erotischer Partner“, schreibt der Philosoph und KZ-Überlebende Améry um auszudrücken, dass die Menschenwürde auch in Teilen relativ ist und wahrscheinlich ein Aggregat verschiedener Aspekte, die erfüllt sein müssen. Dies spiegelt sich auch in der späteren Diskussion zu den Grundbefähigungen, Grundbedürfnissen und dem Suffizientarismus im Allgemeinen. Améry hält den Begriff „Weltvertrauen“ für trennschärfer. Dieses besteht aus der Gewissheit, dass andere Menschen den eigenen „physischen und damit auch metaphysischen Bestand“ respektieren, siehe Améry 2012 [1966]: 61–62 Zum Verhältnis von Würde und Gleichheit aus rechtsphilosophischer Sicht siehe zum Beispiel Baer 2009.

dar.²⁰ Doch das tut der Sache in der Praxis keinen Abbruch, da ihre Idee so wirkmächtig ist, dass ein Abstreiten dieser Gleichheit „den Ausschluss aus der moralischen Gemeinschaft bedeuten würde“ (Gosepath 2004: 130). Sie ist sogar so wirkmächtig, dass fälschlicherweise angenommen wird, dass *weil* wir glauben, dass alle Menschen gleich sein *sollten*, es *natürliche* Eigenschaften gibt, in denen alle Menschen gleich *sind* (Carter 2011: 540–541). Jedenfalls ist der Gedanke gleicher Achtung für alle Menschen ist so fundamental, dass womöglich „die *einzigste* Aufgabe einer modernen Konzeption distributiver Gerechtigkeit die *angemessene* Interpretation moralischer Gleichheit ist“ (Gosepath 2004: 112–113, Hervorhebungen im Original).

Anti-egalitäre Theorien verweigern zwar diese basale Gleichheit zwischen allen Menschen (Gosepath 2004: 109). Das heißt aber nicht automatisch, dass alle Theorien, die eine fundamentale Gleichheit anerkennen, *egalitaristisch* wären. Nehmen wir den Egoismus als Beispiel: Auch wenn jeder Mensch nur den eigenen Vorteil im Blick hat, sind alle Menschen moralisch gleichgestellt (Arneson 2013).²¹ Der Utilitarismus strebt klassischerweise das größte Glück der größten Zahl an: Ob manche Menschen zu diesem Zweck besser oder schlechter stehen, fair oder unfair behandelt werden, ist zweitrangig. Auf die Summe kommt es an. Aber um diese Summe zu berechnen, wird das Glück aller Einzelpersonen *gleichwertig* addiert (Hirose 2014: 20). Für Utilitaristen sind die Interessen aller Personen gleich wichtig (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 2; Gosepath 2021). Das Jeremy Bentham zugeschriebene Diktum „jeder zählt als einer und keiner als mehr als einer“ bringt dies auf den Punkt (Mill 1863: 91).²² Im Libertarianismus steht der Schutz vor Zwang im Zentrum, weshalb das Recht auf Eigentum besonders betont wird (van der Vossen 2019; Nozick 1974: 30). Eigentum umfasst allerdings auch den eigenen Körper und Geist. Solange jeder Mensch die Eigentumsrechte aller anderen respektiert, ist jeder Austausch von Eigentum rechtmäßig, da sie nur auf Freiwilligkeit beruhen.²³

²⁰ Papst Franziskus schreibt in der Enzyklika Fratelli Tutti: „Auch Gleichheit wird so nicht erreicht, wenn man abstrakt definiert, dass ‚alle Menschen gleich sind‘. Sie ist vielmehr Ergebnis einer bewussten und pädagogischen Pflege der Brüderlichkeit“, siehe Franziskus 2020: 104. Analytisch mag Brüderlichkeit, also sozialer Zusammenhalt, keine notwendige Bedingung für Gleichheit sein. Aber Verhältnisse egalitaristen würden diese These in der Praxis akzeptieren, Kommunitaristen sogar ins Zentrum stellen.

²¹ Auch Egoisten, so sie denn rational sind und bleiben, würden sich in einer Gesellschaft zusammenfinden, da die Kooperation wechselseitig vorteilhaft ist. In der Hobbeschen Tradition ist dies auch überhaupt der Weg, auf welchem sich Gesellschaften geformt haben, siehe Schüßler 1997: 139.

²² Mill diskutiert in einer Fußnote, dass im Utilitarismus aus der Gleichwertigkeit der Interessen *kein gleiches* Recht auf Glück oder Nutzen erwächst. Gleichheit ist für ihn *nur* Unparteilichkeit, also „gleiche Mengen von Wohlbefinden [Glück] sind gleich wünschenswert, egal, ob die gleiche oder andere Personen diesen Wunsch haben“, siehe Mill 1863: 91–92, Übers. d. Autor. Ob eine Person doppeltes Glück hat oder zwei Personen einfaches Glück haben, ist egal. Es gibt also nichts zu verteilen.

²³ Kritisch äußerten sich schon antike Denker zu dieser Einstellung. Chrysipp sagt laut Cicero, dass die Welt wie ein Theater sei. Alle können rein, aber niemand darf dem anderen seinen Platz wegnehmen, siehe DFBM: III, 20,67. Basilius von Caesarea (329/330–379) kannte diese Position und kehrte sie spitzfindig um: „Sage mir doch, was überhaupt dein ist? Woher hast du es bekommen und in die Welt gebracht? Gerade wie einer, der im Theater einen Platz eingenommen hat und alle später Kommenden verdrängt, in der Meinung, das, was für alle da ist, sei nur für ihn da: so die Reichen. Denn nachdem sie das Gemeinsame zuvor besetzt haben, machen sie es durch diese Vor-Wegnahme zu ihrem Besitz. Würde jeder nur so viel

Andere Konsequenzen wie zunehmende Ungleichheit oder eklatante Armut sind hingegen irrelevant. Aber auch hier hat jeder Mensch *gleichermaßen* ein Recht auf Eigentum. Auch die Demokratie sagt erst einmal nichts über die Güterverteilung aus, setzt aber das *gleiche* Recht zur Stimmabgabe bei Wahlen und die prinzipielle *Gleichheit* vor dem Gesetz voraus (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 2).²⁴

Diese Theorien haben nur ein sehr rudimentäres Verständnis von Gleichheit. Doch schon aus dieser rudimentären Anerkennung moralischer Gleichheit folgt, dass es nicht akzeptabel ist, „Vorteile bestimmter Vereinbarungen zu akzeptieren und sich gleichzeitig zu weigern, seinen Teil zur weiteren Produktion dieser Vorteile beizutragen – ein solches Verhalten ist parasitär“ (Gosepath 2004: 242). Hier würde man für sich eine dauerhafte Bevorteilung beanspruchen, die man nicht auch *allen* anderen zusprechen kann. Die fundamentale Gleichheit ist also verletzt. Selbst Egoisten würden in ihrem Eigeninteresse grundsätzlich die Gültigkeit und Erfüllung wechselseitiger Rechte und Pflichten anerkennen, weil sie wissen, dass sich durch Kooperation das Eigeninteresse am besten maximieren lässt (Schüßler 1997). Deswegen ist eine fundamentale Gleichheit nach Durkheim schlicht notwendig zur Entwicklung kapitalistischer Arbeitsteilung (Luhmann 1977: 30–31), da sich die Menschen sonst ihrem Regelwerk nicht zu unterwerfen bereit sind (Durkheim 1977: 422).

Eine *egalitaristische* Theorie geht über dieses rudimentäre Verständnis hinaus. Sie muss anerkennen, dass es erstens etwas zu verteilen gibt und zweitens Gleichheit fundamental wichtig für die Gerechtigkeit dieser Verteilung ist (Shields 2016: 6). Egalitaristische Theorien beziehen also zunächst einmal den Standpunkt, dass es schlecht ist, dass das Leben unfair ist und dass wir Gründe haben, die Unfairness des Lebens zu beheben, soweit es in unserer Macht steht (Temkin 2003b: 66). Nicht egalitaristische Theorien wie der Utilitarismus oder der Libertarismus hingegen interessieren sich nicht für die Fairness des Lebens.²⁵ Für sie gibt es nichts, was sie auf Basis von Gleichheit *verteilen* wollen (Shields 2016: 6). Egalitaristische Theorien charakterisiert daher ihre

nehmen, wie er für sich braucht, um seine notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, und überließe das andere dem, der es ebenso braucht, wo wären dann die Reichen, wo die Armen?“, siehe Hengel 2008: 354–355.

²⁴ Die Demokratie gewährleistet die voll ausgeprägte *Gleichheit* nur nach innen. Sie kann einen Teil der Bevölkerung formal und faktisch von gewissen Rechten ausschließen. Aber für diejenigen, die sie als vollwertige Bürgerinnen und Bürger anerkennt, gelten per Definition die gleichen Rechte. Damit bleibt die Frage, was zuerst kommt: die Volkssouveränität oder die Grundrechte oder Menschenrechte. Für liberale Denker wie Locke oder Rawls gehen die Grundrechte voraus, weil Menschen sich aufgrund der Verschiedenartigkeit der Konzeptionen des Guten und den folgenden Interessenkonflikten immer auf gleiche Anteile an politischer Herrschaft einigen und sich dazu die notwendigen Rechte geben würden, siehe Gosepath 2004: 341. Für demokratisch-republikanische Denker wie Rousseau oder Habermas hingegen steht die Volkssouveränität vor den Grundrechten. Dementsprechend sind diese letztendlich auch nur eine Funktion des demokratischen Meinungsbildungsprozesses, siehe Gosepath 2004: 321.

²⁵ Fairness ist ursprünglich der Verzicht auf „Betrug und Tricks beim Austausch von Gebrauchsgütern und Dienstleistungen wie auch beim Austausch von Gefühlen“, siehe Fromm 1987: 142, umfasst hier aber den Verstoß der Lebensumstände insgesamt gegen unseren wie auch immer wahrgenommenen Gerechtigkeitsrahmen.

besondere und *substanzielle* Interpretation dieser Gleichheit (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 2). Nach ihnen sollen Individuen gleich viel von bestimmten für ihre Leben relevanten Faktoren haben sollten (Hirose 2014: 1), um der Unfairness des Lebens zu begegnen. Das muss auch nicht heißen, dass Gleichheit um jeden Preis erreicht werden soll, und auch nicht, dass Unterschiede per se schlecht sind. Häufig sogar fordert Gerechtigkeit, dass wir Menschen *ungleich* behandeln (Gosepath 2004: 109). Gerechtigkeit ist also *nicht* das Gleiche wie Gleichheit.²⁶ Freiheit, das heißt gesicherte Autonomie, ist ebenfalls ein aussichtsreicher Kandidat für einen fundamentalen Wert, der ein Teil von Gerechtigkeit ist. So wird in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“) *frei* nicht nur im gleichen Atemzug wie *gleich* genannt wird. *Frei* wird sogar *zuerst* genannt. Daher soll im Folgenden anhand des Libertarismus kurz dargelegt werden, warum Gleichheit eine Bedingung für Freiheit ist, während Freiheit keine Bedingung für Gleichheit ist. Allerdings ist aufgrund der wechselseitigen Achtung von Autonomie nur die Gleichheit unter Freien erstrebenswert.

Im *Liberalismus* allgemein sind „Autonomie und Verantwortung die relevanten Gesichtspunkte“ (Gosepath 2004: 462).²⁷ Dabei anerkennt er, dass die Ausübung von Verantwortung, also die freie Wahl des Individuums einen Wert an sich hat, weil sie die Werte und Präferenzen des Einzelnen am besten widerspiegelt. Sie ist also, anders als im Utilitarismus, in zumindest einer Hinsicht besser, wenn das Ergebnis dadurch schlechter ist (Mounk 2017: 153). Der *Libertarismus* interpretiert sie allerdings in einer Weise, in der Gleichheit dafür nur formell oder rudimentär notwendig ist (van der Vossen 2019). Dem Libertarismus zufolge hat jeder Mensch gewisse gleiche moralische und unveräußerliche Grundrechte, die seine Grundfreiheiten sichern, darunter das Recht auf Eigentum. Über das eigene Eigentum, welches den eigenen Körper und die eigenen Talente einschließt, darf das Individuum frei verfügen, solange es sich an gewisse Verfahrensgrundsätze, die das Miteinander und vor allem den Austausch von Gütern regeln, hält (Hirose 2014: 4). Sofern die ursprüngliche Verteilung von Gütern legitim war und diese Verfahrensgrundsätze eingehalten werden, ist auch die folgende Verteilung legitim. Es gibt keinen davon unabhängigen Maßstab für die Bewertung des Ergebnisses (Rawls 2019: 107). Wenn ich also aus legitimen Gründen mehr habe als andere, so ist das nicht ungerecht, und die Gesellschaft hat auch kein moralisches Zugriffsrecht auf meine zusätzlichen Ressourcen (Gosepath 2004: 380; Arneson 2013). Eingriffe zugunsten der Gleichheit verletzen wichtigere moralische Prinzipien wie die Freiheit oder Selbstbestimmung (Hirose 2014: 5; Nozick 1974: 30).

²⁶ Wie in Fußnote 1 gesehen ist für Teile der Pythagoreer nicht Gerechtigkeit, sondern Freundschaft das Ziel. *Diese* ist ausdrücklich für sie das *Gleiche* wie Gleichheit, siehe Iamblichus: 19.

²⁷ Das unterscheidet ihn beispielsweise vom Utilitarismus, der den Nutzen maximiert: wenn mein Nachbar genauso gut für mich sorgen kann wie ich für mich selbst, wäre der Utilitarismus dem gegenüber indifferent, während der Liberalismus und auch unsere Intuitionen sagen würden, dass es eine vorrangige Pflicht gibt, für sich selbst zu sorgen, siehe Mounk 2017: 41.

Nozick nennt Umverteilung daher „Individualismus mit Vergeltung“ (Nozick 1974: 167, Übers. d. Autor): Man zwingt anderen die eigenen Verteilungsprinzipien auf, ohne dass diese ihre eigenen Eigentumsrechte verteidigen dürfen. Egalitaristische Konzepte stören sich an wenigstens zwei Punkten. Erst einmal halten sie den Blick auf Eigentumsrechte nicht für ausreichend, um Legitimität herzustellen und vor allen Dingen, um Autonomie oder Freiheit zu sichern. Zweitens sind Freiheit oder Selbstbestimmung nicht wichtiger als Gleichheit, sondern im Gegenteil ist Gleichheit die Bedingung für diese.

Zunächst sind Eigentumsrechte womöglich nicht der richtige Indikator für Legitimität, weil sie unter realen Umständen nicht in der Lage sind abzubilden, wofür jemand verantwortlich ist und wofür nicht (siehe die Kapitel 1.6). Aber selbst wenn man diesen Disput für einen Moment außer Acht lässt, ist es ein verkürzter Blick, wenn man Freiheit nur durch staatlichen Zwang oder andere Eingriffe in die eigene Eigentumssphäre bedroht sieht. Autonomie wird nicht nur durch einen Mangel an Freiheit (um etwas zu tun), sondern auch durch einen Mangel an guten Lebensbedingungen (um etwas zu tun) bedroht (Gosepath 2004: 314–315). Um Autonomie zu ermöglichen, muss es also eine substantielle Gleichheit – zum Beispiel im Zugang zu gewissen Mindestressourcen – geben, die über formelle moralische Gleichstellung hinausgeht. Im Zweifel können Freiheiten und Rechte in diese Gleichheit der Mindestressourcen integriert werden, indem man sie auch als Ressourcen oder Güter auffasst. Der Libertarismus hingegen kann substantielle Gleichheit schlecht in seine Argumente aufnehmen, weil er beansprucht, dass es nichts zu verteilen gibt, er also keine bestimmte (Minimal-)Verteilung garantieren muss. Bei Nozick gibt es ausdrücklich auch keine Garantie für die notwendigsten Dinge des Lebens (Nozick 1974: 30). Der Staat ist in Form eines sogenannten Nachtwächterstaates einzig dafür da, um Verletzungen von (Eigentums-)Rechten vorzubeugen, diese zu sanktionieren oder zu reparieren (Nozick 1974: 27).

Konzeptionell kommt weiterhin die Verteilung – also die Gleichheit – *zuerst* und *danach* erst entstehen Eigentumsrechte. Erst müssen Prinzipien der Gerechtigkeit für die ursprüngliche Verteilung dargelegt werden, dann erst kann man die Legitimität des Eigentums bestimmen (Gosepath 2004: 220).²⁸ Freiheit stützt sich auf die Idee moralischer Gleichheit, weil ich nur dann Akzeptanz für meine eigene Autonomie erwarten kann, wenn ich auch die Autonomie des anderen achte (Gosepath 2004: 294). Freiheiten werden daher durch Rechte ermöglicht, welche prinzipiell gleich verteilt sein müssen (Gosepath 2004: 289ff): Nur gleiche Rechte garantieren,

²⁸ Auch für Husserl lässt sich die Legitimität eines Besitzrechtes ausschließlich über den „Rückgang auf die Urstiftung dieses Rechts“, siehe Husserl 1929: 146–147, herleiten. Tolstoj illustriert die Notwendigkeit einer gerechten ursprünglichen Verteilung für die Legitimität von Eigentumsrechten in seinem Roman *Die Auferstehung* wie folgt: „Fragen Sie ihn, wie man seiner Meinung nach mit Leuten verfahren soll, die die Gesetze nicht beachten“, sagte der Engländer. Nechljudow übersetzte die Frage. Der Greis lachte sonderbar und zeigte dabei seine vollzähligen Zähne. „Die Gesetze“, wiederholte er verächtlich. „Erst plündert [der Antichrist] alle aus, nimmt den Leuten alles Land, ihren ganzen Reichtum und schlägt sie, die wider ihn sind, dann schreibt er Gesetze, man dürfe nicht rauben und nicht töten. Die hätte er vorher schreiben sollen.“, siehe Tolstoj 1984: 619–620.

dass man einander als Gleiche begegnet (Gosepath 2004: 301). Denn Gesetze, die Freiheitsrechte sichern, schränken immer auch Freiheiten ein (Gosepath 2004: 297). Wenn man die Freiheit der einen Person maximiert, schränkt man die Freiheit der anderen ein – bis diese Individuen irgendwann nicht mehr zustimmen. Man kann sie zwar vielleicht durch Zwang in dieser Lage halten, aber nicht mehr durch überzeugende Argumente (Gosepath 2004: 304).²⁹ Ein Leben in Ungleichheit, vor allem in klar getrennten Klassen, kann nicht zu allgemeiner Freiheit führen: schon allein, weil man ständig Repression von oben oder Auflehnung von unten fürchtet, wie die als erste Soziologin bekannt gewordene Harriet Marineau beschrieb (1838: 190). Wenn man von moralischer Gleichheit ausgeht, müsste also die Mehrheit der Menschen gegen ein Rechtssystem stimmen, das für sie nachteilig ist. Nur eines, das prinzipiell gleiche Rechte garantiert, ist mehrheitsfähig. Deswegen verlangt Rawls, dass jeder „gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten hat, das für alle möglich ist“ und dass Unterschiede in der Freiheit für die Betroffenen, also die Benachteiligten, annehmbar sind (Rawls 2019: 336–337). Allein also auch aus praktischen Gründen benötigt ein System, das die Freiheit aller maximieren möchte, eine grundlegende Gleichheit.

Nur wenn man Gleichheit als einen gleichberechtigten oder sogar höheren Wert als Freiheit annimmt, kann man weiterhin unserem Widerstreben gegen viele Formen des „Nach-Verteilungs-Handel“ begegnen. Damit ist gemeint, dass ich nach libertärer Sichtweise mit Dingen, die mir legitimerweise zustehen oder die ich legitimerweise besitze, auch machen kann, was ich möchte. Das schließt das Recht auf den Konsum oder die Vernichtung dieser Dinge ein, aber auch das Recht auf Weiterverkauf. Aus libertären Gründen spricht daher nichts dagegen, dass ich mein Stimmrecht oder meine Niere verkaufe oder für einen ausreichend hohen Preis für jemand anderen ins Gefängnis gehe oder in den Krieg ziehe (Elster 1991: 285). Unter Berufung auf Gleichheit können wir diese Transaktionen aber unterbinden, weil es die Gleichheit der Menschen in einer fundamentalen Weise verletzt, wenn ein Teil sich von rechtlichen Konsequenzen, von Krankheit oder von Tod zum Nachteil anderer freikaufen kann. Ganz besonders gilt das, wenn die Transaktionspartner unter nicht-idealen Umständen wie Willensschwäche, Planungsunsicherheit, Informationsasymmetrien oder Kooperationsdilemmata einwilligen (Elster 1991: 285).

Freiheit und Gleichheit sind keine widersprüchlichen Ziele, denn moralische Gleichheit verlangt auch immer die wechselseitige Anerkennung von Autonomie. Aber vieles daraufhin deutet, dass

²⁹ Laut Rawls war die Inquisition kein Unfall, sondern notwendig, um den gemeinsamen religiösen Glauben zu bewahren. Auch Gesellschaften, die den Utilitarismus Mills oder den Liberalismus Kants konsequent umsetzen wollten, müssten, schreibt er, früher oder später auf staatliche Gewalt zurückgreifen, siehe Rawls 1992: 335.

Gleichheit das fundamentalere und umfassendere Prinzip ist.³⁰ Denn selbst wenn man sich auf den Begriff *Gleichheit* prinzipiell leicht einigen kann, stellen sich in der praktischen Ausbuchstabierung verschiedene Fragen. Auf den kommenden Seiten werden daher verschiedene Argumente ausgebreitet, wie Gleichheit verstanden werden sollte oder könnte und wichtige Einwände vorgestellt. Grundlegend wird dabei vor allem die Unterscheidung zwischen dem gleichen Besitz gewisser Güter oder Ressourcen in den verantwortungsegalitaristischen und dem Leben *als* Gleiche in den verhältnisegalitaristischen Theorien sein. Während die Ersten das Ziel von Gerechtigkeit als eine messbare Gleichheit bei gleicher Verantwortung oder gleichem Verdienst definieren, strebt die zweite Gruppe die wechselseitige Anerkennung auf Augenhöhe an. Um zu wissen, ob Theorien überzeugend sind oder nicht, lohnt es sich immer zu fragen, ob die ihre Konsequenzen unerträglich beziehungsweise inhuman sind, ob sie der Komplexität unseres Gerechtigkeitssinns gerecht wird und ob sie überhaupt umsetzbar erscheint (Krebs 2000: 17). Letztendlich wird daher argumentiert, dass beide Denktraditionen des Egalitarismus nicht konkurrierend, sondern ergänzend zueinanderstehen und gemeinsam in die politische Realität einfließen sollten.

Die Fragen, die durch die folgenden Kapitel leiten, lauten:

- Was? (Was heißt Gleichheit?),
- Warum? (Warum ist Gleichheit wertvoll?)
- Wofür? (Was ist die Grundlage von Gleichheit?)
- Wie? (Wie erreicht man Gleichheit?)
- Von wo? (Betrachtet man Gleichheit vom Start oder vom Ziel?)
- Worin? (In welchen Aspekten oder welcher „Maßeinheit“ des Lebens sollte Gleichheit hergestellt werden?)
- Wer? (Zwischen wem soll Gleichheit gelten?).

³⁰ Gosepath geht sogar so weit zu sagen, dass die „Begründung basaler Freiheitsrechte mit der Idee der gleichen Achtung und der Idee einer distributiven Gerechtigkeit so eng verwoben [ist], dass sie gleichursprünglich und untrennbar sind“, siehe Gosepath 2004: 295.

1.4 Was? - Formen der Gleichheit

Im Folgenden wird zunächst die Unterscheidung zwischen formeller und substanzieller Gleichheit dargelegt, welche wenig strittig ist und auch in politischen Alltagsdiskursen häufig explizit verwendet wird. Im Anschluss wird die auf Aristoteles zurückgehende grundlegende Unterscheidung in *geometrische*, oder auch *proportionale* genannt, und *arithmetische*, auch *numerische* genannt, Gleichheit diskutiert (NE: ab 1131a; Bien 2019; Wolf 2013: 93ff; Polansky 2014: 161).³¹ Hier gibt es verschiedene Lesarten, die im politischen Alltagsdiskurs eher implizit genutzt werden, ohne die Konzepte genau zu umreißen. Daher lohnt sich ein genauerer Blick.

1.4.1 Formelle Gleichheit

Formale Gleichheit ist ein analytisches Kriterium, das „Unparteilichkeit, Universalität und den Grundsatz, Gleiches gleich zu behandeln“ (Gosepath 2004: 447) beinhaltet, aber auch den Grundsatz in moralischer Hinsicht Ungleiches ungleich zu behandeln (Lippert-Rasmussen 2016: 36; NE: 1131a; POL: 1280a). Als analytisches Kriterium wird es, überspitzt ausgedrückt, auf dem Papier erarbeitet. Die Verwirklichung in der echten Welt hingegen folgt in einem weiteren Schritt. *Formelle*³² Gleichheit ist ein Versprechen, *substanzielle* Gleichheit die dazugehörige Einlösung.³³

Formelle Gleichheit besagt, dass Personen, die in relevanter Hinsicht gleich sind, gleich behandelt werden sollen, und Personen, die ungleich sind, sollen ungleich behandelt werden, wobei sich gleich und ungleich auf jeweils im Kontext *relevanten* Merkmale beziehen (Gosepath 2004: 119; POL: 1280a, 1282b). Allerdings folgt das eine *nicht* aus dem anderen und der Grundsatz *Gleiches gleich* zu behandeln ist wohl der ethisch grundlegendere (Schauer 2003: 201).³⁴ Da wie bereits beleuchtet alle Menschen das gleiche fundamentale moralische Ansehen haben, ist die Normaloption, dass sie auch gleichbehandelt werden müssen, außer es gibt relevante Gründe, die dagegen sprechen (Lippert-Rasmussen 2016: 53–54). Erst wenn in einem späteren Schritt diese Gründe korrekt identifiziert und angewandt werden, liegt substanzielle Gleichheit vor.

Kodifiziert im Grundgesetz und anderen Verfassungen bedeutet formelle Gleichheit beispielsweise, dass Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter

³¹ Nach Seeck ist die arithmetische Gerechtigkeit oder Gleichheit gleichbedeutend zur absoluten, nivellierenden oder gleichmachenden, die geometrische gleichbedeutend zu proportional, relativ, differenzierend oder wertend, siehe Seeck 2019: 17

³² In Gosepath 2004 wird die arithmetische oder numerische Gleichheit *formale* (formelle) Gleichheit genannt, was daran liegt, dass im gesellschaftlichen Kontext die beiden Begriffe häufig zusammenfallen, siehe Gosepath 2004: 13. Hier hingegen wird formelle Gleichheit der substanziellen gegenübergestellt.

³³ Spiegelberg spricht von potenzieller und wirklicher Gleichheit, siehe Spiegelberg 1944: 104.

³⁴ Schauer gibt das folgende Beispiel: Wenn zwei Studierende 90 Prozent der Fragen richtig beantworten, sollten sie dafür die gleiche Note bekommen. Wenn aber der eine 88 Prozent und der andere 90 Prozent richtig beantwortet, können sie dennoch die gleiche Note bekommen, ohne dass wir das ungerecht fänden, siehe Schauer 2003: 201.

oder ihrer Religion gleichbehandelt werden müssen (Lamont und Favor 2017). Formelle Gleichheit sagt dabei nichts darüber aus, ob alle gleichermaßen gut oder schlecht behandelt werden, nur dass sie gleichbehandelt werden (Gosepath 2004: 123). Formelle Gleichheit vor dem Gesetz verlangt, dass zwei Personen, die ein identisches Verbrechen begangen haben, die gleiche Strafe erfahren, auch wenn sie verschiedene Haarfarben haben. Ob diese Strafe in beiden Fällen angemessen oder nicht ist, spielt für die Gleichheit keine Rolle. Eine Missachtung der formellen Gleichheit kann unserem heutigen Verständnis nach nur willkürlich sein – da es keine objektiven Gründe für einen fundamentalen Wertunterschied zwischen Menschen gibt – und eine Missachtung dieses Prinzips verstehen wir als primäre Diskriminierung (siehe Kapitel 2.3.3 Unzulässige Diskriminierung) (Gosepath 2004: 168–171).

Allerdings sagt formelle Gleichheit nichts darüber aus, *welche* Eigenschaften im Kontext relevant sind, also in die Bewertung der Gleichheit einfließen: Warum die Haarfarbe irrelevant, die persönliche Motivation hingegen relevant für das Strafmaß einer ansonsten identischen Tat ist, kann nur mit weiteren Prinzipien erklärt werden (zum Beispiel Verantwortung). Formelle Gleichheit ist auch mit jeder Ungleichheit kompatibel, solange man die ungleichen Aspekte als irrelevant bezeichnet (Lippert-Rasmussen 2016: 36–37; Gosepath 2004: 197). Daher können alle „Debatten über die richtige Auffassung von Gerechtigkeit (...) als Kontroversen über die Frage aufgefasst werden, welche Fälle gleich und welche ungleich und welches die relevanten Fälle sind“ (Gosepath 2004: 127).

Formale Gleichheit ist insofern nicht ausreichend für das, was wir Gerechtigkeit nennen, aber im gesellschaftlichen Kontext meist eine notwendige Bedingung für substanzielle Gerechtigkeit. Substanzielle Gleichheit löst die Versprechen der formellen Gleichheit ein: Es werden die korrekten relevanten Kategorien identifiziert und umgesetzt.

1.4.2 Substanzielle Gleichheit

Um formelle Gleichheit, also das Versprechen Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, geht es in moralischen Fragen nicht allein (Frankfurt 2015: 71–72). Aus moralischer Sicht ist entscheidend, wie und ob dieses Versprechen umgesetzt wird, also ob es gelingt, dass aus dem *Sollen* ein *Sein* wird.³⁵ Überspitzt ausgedrückt ist substanzielle³⁶ Gleichheit eine, die nicht

³⁵ Eine Situation, in welcher formelle und substanzielle Gleichheit sogar gegenläufig sind, beschreibt de Tocqueville. Während im Süden offiziell Sklaverei herrschte, ging man eher denselben Arbeiten nach oder heiratete untereinander. Die Gesetzgebung war härter, die Sitten aber sanfter. Im Norden hingegen, wo keine formale Trennung herrschte, setzten seinen Beobachtungen zufolge die Weißen alles daran, sich von den Schwarzen abzuheben und ihre Überlegenheit in Sitten und Gebräuchen zu verankern, wo sie in den Gesetzen nicht mehr zu finden war. „Die Ungleichheit wird schlimmer in den Sitten, eben in dem Maße, in der sie im Gesetz abnimmt“ Tocqueville 1866: 308, Übers. d. Autor.

³⁶ In anderen Kontexten, zum Beispiel im juristischen, wird substanzielle Gleichheit auch materielle Gleichheit genannt, siehe zum Beispiel Liebscher 2021: 214ff.

nur auf dem Papier besteht. Denn auch wenn laut den Gesetzen und Prinzipien alle Menschen gleich sein sollen, kann es zu systematischer ungerechtfertigter Ungleichbehandlung kommen. Man muss also die relevanten und gerechtfertigten Gründe für Ungleichbehandlungen freilegen und anwenden (POL: 1282b). Diese Gründe und ihre Schlussfolgerungen unterscheiden sich je nach Theorie. Im Verantwortungsegalitarismus ist das Ziel, *unverantwortete* Unterschiede zu vermeiden. Im Verdiensteegalitarismus ist das Ziel, *unverdiente* Unterschiede zu vermeiden. Im Verhältnisseegalitarismus ist das Ziel, einander *als Gleiche* zu begegnen. Alle drei Varianten würden für sich beanspruchen, nicht in der Benennung, sondern erst in der Verwirklichung ihres jeweiligen Zieles jedem Menschen die gleiche und notwendige Achtung zukommen zu lassen (Gosepath 2004: 128).

1.4.3 Proportionale Gleichheit

In der proportionalen (oder geometrischen) Gleichheit soll, wie es vor Aristoteles schon bei Plato heißt, jeder nach *seinem* Handeln und Sein bewertet werden und mit Gütern bedacht werden (STA: 433e-434a). „Wenn die Personen nicht gleich sind, müssen auch die Sachen ungleich verteilt sein“ (Wolf 2013: 104). Proportionale Gleichheit ist die „Gleichheit der Verhältnisse. Eine Verteilung ist gerecht, wenn die Menschen sich in demselben Verhältnis unterscheiden wie die Sachen, die ihnen zugeteilt werden, und wenn demzufolge jeder das verhältnismäßig Gleiche erhält“ (Knoll 2010: 7; NE: 1131a). Die geometrische Gleichheit gibt Menschen ein jeweils unterschiedliches Gewicht, je nachdem wie stark ihre Ansprüche auf Anteile des Gutes sind (Gosepath 2021).³⁷ Wenn beispielsweise die Personen A und B den Aufwand C und D hatten, entspricht die gerechte Verteilung A zu B dem Verhältnis ihres Aufwands C zu D (Weinrib 1989: 214). Mathematisch gesprochen stehen auf beiden Seiten der Gleichung Divisionen (zu Deutsch Verteilungen): $\frac{A}{B} = \frac{C}{D}$ (Polansky 2014: 160).

Proportionale Gerechtigkeit ist „das Prinzip [formeller] Gerechtigkeit“ (Gosepath 2004: 201, Hervorhebung im Original). „Jedem so viel er verdient“ (zum Beispiel Lohn gemessen am Einsatz), „jedem so viel er benötigt“ (zum Beispiel Kalorien gemessen am Bedarf) oder „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, sind allesamt Ausformulierungen proportionaler Gleichheit (Gosepath 2004: 126; Polansky 2014: 159). Denn nur Gleiches soll gleichbehandelt werden, Ungleiches (zum Beispiel gemessen am Einsatz oder Bedarf) ja gerade *nicht*. Gegenüber numerischer

³⁷ An einem Beispiel aus dem Talmud wird der Unterschied zwischen numerischer und proportionaler Bewertung deutlich: Zwei Menschen kommen mit einem Gewand in den Gerichtssaal. Der eine behauptet, es gehöre ihm ganz. Der andere behauptet, es gehöre ihm zur Hälfte. Die Lösung im Talmud ist, dass drei Viertel an den ersten und ein Viertel an den anderen gehen solle. Denn der Streit dreht sich ja nur um die zweite Hälfte des Gewandes und diese wird dann numerisch, also hälftig, aufgeteilt. Aristoteles hingegen würde sagen, dass der erste zwei Drittel, der zweite ein Drittel erhalten solle. Denn in der Gesamtsumme der beanspruchten Gewänder, nämlich anderthalb Gewänder, verlangt der erste zwei Drittel (ein volles Gewand), der zweite ein Drittel (ein halbes Gewand), siehe Hirose 2014: 5–6.

Gleichheit kann proportionale Gleichheit also „genauere, detailliertere Formulierung“ von Gleichheit gesehen werden (Gosepath 2004: 124). So plausibel die proportionale Gleichheit ist, steht doch ihre bisher mangelnde Verwirklichung im Zentrum vieler politischer Forderungen. Mal gehen die Forderungen mehr in die Richtung, dass Menschen zu Unrecht gleich, mal dass sie zu Unrecht ungleich behandelt werden. Paradigmatisch formulierte Octavie Belot: „Die aktuelle politische Ungleichheit heißt nicht, dass die Herrschenden die Geistes- oder Körperkraft, die Weisheit oder die Tugend besitzen, die ihrer Macht oder ihrem Reichtum entsprechen würde“ (Octavie Belot 2015 [1756]: 307, Übers. d. Autor).

1.4.4 Arithmetische Gleichheit

Mit arithmetischer (oder numerischer) Gleichheit ist eine „Pro-Kopf-Gleichheit“ gemeint. Das heißt, dass alle Beteiligten gleich gewichtet werden. Zwar kennt auch Aristoteles solche arithmetischen Proportionen (NE: 1132a1; Wolf 2013: 108; Polansky 2014: 157ff). Er sieht sie aber für gerechte Vertrags- und Tauschbeziehungen zwischen Individuen vor, nicht für Verteilungsfragen. Es gibt allerdings gute Gründe, auch für manche Verteilungsfragen arithmetische Proportionen einzusetzen, darunter unsere Intuitionen über Fairness.

1.4.4.1 In der Tauschgerechtigkeit

Ein klassischer Anwendungsfall der arithmetischen Gleichheit bei Aristoteles ist die Tauschgerechtigkeit (NE: 1131b25; Koller 2016: 87; Wolf 2013: 107ff). Bei Tauschgerechtigkeit soll „zwischen den getauschten Gütern und Dienstleistungen eine Gleichwertigkeit oder Äquivalenz bestehen, die durch ein allgemein anerkanntes Maß des Wertes der Güter und Dienste bestimmt wird, auch wenn die getauschten Güter ungleich sind“ (Gosepath 2004: 79). Die beiden Hälften der Gleichung der arithmetischen Gleichheit bei Aristoteles bestehen aus Summen und Subtraktionen. In Aristoteles‘ Ideal müssen bei einem Tauschgeschäft alle Parteien den *gleichen* Vorteil erlangen. Gleichzeitig sollten zu tauschenden Güter den *gleichen* Wert haben. Was beide Parteien investieren und erhalten, sollte also näherungsweise äquivalent sein (Koller 2016: 86). Äquivalenz heißt, dass die summierten Güterbündel auf beiden Seiten der Gleichung gleichwertig sein müssen. Wie Aristoteles diese Gleichwertigkeit bestimmen möchte, ob er beispielsweise den Arbeitsaufwand einbezieht, ist unklar und Gegenstand akademischer Debatten (Wolf 2013: 111). Aber mathematisch gesprochen findet die Bestimmung der Aristotelischen Tauschgerechtigkeit über Summen, nicht über Divisionen (Proportionen) statt, also etwa $A + B = C + D$, wobei A und B wie auch C und D jeweils zu tauschende Güter darstellen. Ist eine der beiden Seiten mehr oder weniger wert als die andere, muss zur Herstellung eines gerechten Tausches entsprechend Wert hinzugefügt oder abgezogen werden (Polansky 2014: 161). Dass hier keine Proportion notwendig

ist, liegt daran, dass die in ein Tauschgeschäft tretenden Individuen arithmetisch gleichbehandelt werden (NE: 1132a1ff). Es gibt keinen Bonus oder Malus für entsprechend ihrer individuellen Würdigkeit oder dergleichen.

Da der Wert vieler Dienstleistungen und Waren nicht ohne Weiteres objektiv bestimmbar ist (und sich die akademischen Debatten in „unfruchtbaren Spekulationen verliefen“, siehe Koller 2016: 86), ist man im Laufe der Zeit dazu übergegangen, Tauschgerechtigkeit an einem fairen Verfahren festzumachen (Gosepath 2004: 79): Sofern die Parteien freiwillig und wohl informiert eine Tauschbeziehung eingehen, deren Grundlage legitime Besitzansprüche auf die Tauschobjekte sind, handelt es sich um einen gerechten Tausch (Gosepath 2004: 79). Unter solchen idealen Bedingungen würden Individuen nur Geschäfte eingehen, die nicht zu ihrem Nachteil ausfallen. Es werden also ganz nach Aristoteles' Ideal nur ungefähr gleichwertige Güter zum beidseitigen Vorteil getauscht, weswegen dieser Markt – so die neoklassische Theorie – effizient ist (Koller 2016: 90). Wenn Tauschgerechtigkeit, anders als es noch bei Aristoteles der Fall war, voraussetzt, dass Güter zuvor auf eine gewisse legitime und faire Weise verteilt wurden, dient sie „letztlich nur der Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung eines Zustandes (...) dessen anfängliche Herstellung ein Gebot des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit war“ (Gosepath 2004: 84). Dann wäre sie analytisch der proportionalen Verteilungsgerechtigkeit also nachgeordnet. Üblicherweise geht man allerdings davon aus, dass Tauschgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit schlichtweg verschiedene Sphären der Gerechtigkeit sind und verschiedene Fragen beantworten, wenngleich ihre Anwendungen sicherlich in der Praxis häufig verschränkt sind. In der aristotelischen Lesart entsteht schon deswegen eine klare Trennung, weil die Tauschgerechtigkeit grundsätzlich nach arithmetischer Proportion, die Verteilungsgerechtigkeit nach geometrischer Proportion bewertet wird.

Das in der Tauschgerechtigkeit verankerte Äquivalenzprinzip ist für unsere moralischen Intuitionen und vor allem für die praktische Anwendung dieser Arbeit sehr wichtig, da es einen hohen Stellenwert im Rentensystem einnimmt. Aber sie ist vor allem ein Verfahren, um Verteilungsgerechtigkeit zu aufrechtzuerhalten. Insofern soll dies zur Erläuterung der Tauschgerechtigkeit genügen und die komplexere Verteilungsgerechtigkeit im Weiteren diskutiert werden.

1.4.4.2 In der Verteilungsgerechtigkeit

Verteilungsgerechtigkeit kann alles umfassen, was wir mit Gerechtigkeit in Verbindung bringen: Man kann Lasten und Pflichten, Güter und Dienstleistungen, Einfluss, Chancen oder Rechte verteilen (Gosepath 2004: 91). Der „Goldstandard“ für gerechte Verteilungen ist proportionale Gleichheit, wie sie bereits besprochen wurde. Aber auch arithmetische Gleichheit kann in

Verteilungsfragen eingesetzt werden. Allerdings lässt sich diese Verwendung nicht aus der Aristoteles-Exegese folgern. Für ihn ist eine gerechte Verteilung durch proportionale Gleichheit gekennzeichnet, da seine Lesart der Arithmetischen Gleichheit mathematisch anders hergeleitet wird.

Arithmetische Gleichheit, wie sie hier verstanden wird, lässt sich allerdings insofern in das Aristotelische Schema integrieren, als dass es sich um eine proportionale Gleichheit handelt, bei der jeder Mensch das gleiche Gewicht hat (Gosepath 2004: 125). Eine solche Gleichbehandlung ist zwar „für Aristoteles gerade nicht, was eine gerechte Verteilung kennzeichnet, weil die Personen, an die verteilt wird, sich in den für die Verteilung relevanten Hinsichten unterscheiden können“ (Wolf 2013: 104; POL: 1280a11-13). Doch auch wenn Aristoteles das in seinen erhaltenen Schriften überwiegend anders sehen mag, spricht vieles dafür, dass arithmetische Pro-Kopf-Gleichheit auch bei Verteilungen gerechtigkeits-theoretische Vorteile bietet und von vielen Menschen in vielen Situationen als gerechter wahrgenommen wird als proportionale Gleichheit.

Zur Herstellung von arithmetischer Gleichheit muss man die Menschen beziehungsweise das zu verteilende Gut nur „abzählen“ und keine weiteren Gewichtungen vornehmen. Ein klassischer Anwendungsfall mit hoher sozialer Akzeptanz ist das gleiche Wahlrecht in einer Demokratie. Jeder wahlberechtigte Mensch hat unabhängig von seinen Bedürfnissen, seiner Autorität oder seinen Interessen genau eine gleichgewichtige Stimme. Da nur noch ein Merkmal – wahlberechtigt oder nicht – zur Verfügung steht, werden alle Wahlberechtigten untereinander numerisch gleichbehandelt. Diese Gleichverteilung hielt auch Aristoteles für demokratisch geboten oder vielmehr für einen Teil der Definition einer Demokratie (POL: 1317b), wengleich sonst eine proportionale statt arithmetische Güterverteilung ihm gerechter erschien (Seeck 2019: 165). Das Gleichgewicht der Stimmen ist wichtig, weil ansonsten aus dem Mehrheitsprinzip ein Minderheitsprinzip würde. Wenn die Minderheit entscheidet, haben ihre Stimmen auch mehr Gewicht. Aber welche Interessen rechtfertigen, dass eine Stimme mehr Gewicht bekommt? (Rawls 2019: 392). Da man sich in diesem Fall auf keinen Gewichtsstandard einigen kann, bleibt es prinzipiell beim numerischen Gleichgewicht und Mehrheitsprinzip. Proportionale Gewichtungen (siehe oben) werden aber zum Beispiel über den Hebel der Wahlberechtigung vorgenommen: So erhält nur die ansässige Bevölkerung das Recht bei einem lokalen Volksentscheid abzustimmen, weil ihre Interessen ungleich stärker berührt sind als diejenigen von entfernt wohnenden Menschen.³⁸

³⁸ Substantielle demokratische und numerische Gleichheit setzt aber nicht nur die formelle Stimmgleichheit voraus, sondern auch, dass alle Wahlberechtigten beziehungsweise jede Stimme faktisch das gleiche Gewicht in die Wahlentscheidung einbringen, siehe Rawls 2019: 279. Das heißt beispielsweise, dass alle Wahlkreise beispielsweise gleich groß sind und nicht an einem Ort zehn Menschen, an einem anderen Ort hundert Menschen jeweils einen (wiederum gleichberechtigten) Abgeordneten wählen, siehe Rawls 2019: 253. Darunter fällt aber auch der gleiche Zugang zu politischen Ämtern. So ist die politische Teilnahme von

Auch Losverfahren, das heißt Lotterien, entsprechen meist numerischer Gleichheit. Da nur der Besitz des Loses als relevantes Kriterium angenommen wird, wird jedes Los gleichgewichtet behandelt (Stone 2009: 406). Das Verfahren ist unparteiisch und nicht willkürlich. Womöglich ist es auch in vielen Fällen das fairste Verfahren, weil wir uns nicht über die relevanten Kriterien einigen können (zum Beispiel fließt die Abschlussnote in das Bewerbungsverfahren ein?) oder weil wir sie nicht auf die gleiche Weise gewichten (welche Note ist gut, welche ist schlecht?).³⁹ Dennoch fänden wir es prinzipiell unbefriedigend, wenn unser Leben ausschließlich numerisch und per Los gestaltet würde.⁴⁰ Nach heutigem Verständnis wäre ein ausschließlicher Rückgriff auf Losverfahren weder *demokratisch* noch *gerecht*, auch wenn wir genau das in vielen Einzelfällen denken (Goodin 2004: 99; Stone 2009: 395).

Denn sie entsprechen nicht dem, worauf wir uns als freie und wohlinformierte Bürger in der Regel einigen würden (Gosepath 2004: 209): Das Ergebnis ist nicht ausreichend oder zufriedenstellend, gerade weil es auf diese Weise Unterschiede in der Güterverteilung geben wird, die den individuellen Unterschieden in den Bedürfnissen, der Leistung und den Interessen zwischen den Menschen nicht gerecht werden (Gosepath 2004: 208). Warum sollten Individuen diesen Unterschieden daher, abgesehen von wenigen Einzelfällen, zustimmen, wenn eigene Leistung und Interessen keine Rolle spielen? Der Grund ist, dass Losverfahren gar keine *gleiche* Güterverteilung vornehmen wollen, sondern – und dazu sind sie das bestgeeignete Verfahren – eine gleiche Erwartung an Güterverteilungen (Stone 2009: 403). Alle haben die gleichen Chancen. Häufig im Leben aber geht es nicht um gleiche Chancen, sondern entweder darum, dass gleiche Ergebnisse produziert werden, oder darum, dass Chancen und Ergebnisse materiell *ungleich* sind, weil sie unterschiedliches Bemühen, Verdienst o.ä. widerspiegeln sollen. Dann mangelt es an der im Anschluss folgenden *proportionalen* Gleichheit.

Eine erwähnenswerte Sonderstellung nehmen außerdem noch Rotationsfälle ein (Elster 1991: 276). Sie funktionieren nach dem Prinzip „jeder kommt mal dran“. Die Ungerechtigkeit, die bei jedem Zug entsteht, wird durch die ausgleichende Gerechtigkeit des Reihum-Gehens ausgeglichen (Goodwin 1984: 198). Zumindest ist das dann der Fall, wenn das Reihumgehen

Ungleichheit geprägt, wenn manche Menschen über „private Mittel verfügen, [um] damit den Verlauf der öffentlichen Diskussion zu ihrem Vorteil lenken“ zu können, siehe Rawls 2019: 255. Deswegen wird gleicher Zugang zu politischen Ämtern über öffentliche finanzielle Unterstützung des Wahlkampfes beispielsweise gestärkt, siehe Gosepath 2004: 344.

³⁹ Ein sehr eindrückliches Beispiel für ein hybrides Verfahren mit dieser Begründung sind die Theaterfestspiele im antiken Athen, bei welchen eine Art „Expertenkommission“ ihre Favoriten aufschrieb, der Leiter der Festspiele aus diesen allerdings den Sieger zufällig zog. Einerseits gab es keine einheitlichen Kriterien für die Expertenentscheidungen und andererseits wollte man explizit einen Teil der Entscheidung den Göttern, also einer Art personifiziertem Zufall, überlassen, siehe Garland 2009: 277–278. Gerade wenn die Unterschiede in der Qualität so gering sind, dass sie zu viel Raum für Interpretation und damit Streitigkeit bieten, ist ein Losverfahren besonders fair, siehe Goodin 2004: 99 und Sandel 2020: 294ff.

⁴⁰ Früher waren institutionelle Losverfahren wesentlich üblicher als heute: Einzug zum Militärdienst oder die Verteilung von Land bis hin zur Auswahl von Seeleuten, die auf einem irrfahrenden Schiff von der restlichen Besatzung verspeist werden, siehe Elster 1991: 276.

unparteiisch und vollständig ist, also wirklich jeder mal dran kommt (Goodwin 1984: 200). Wenn die Reihenfolge nicht auch gelöst wird, muss das nicht notwendigerweise der Fall sein. Denn ob es für mich besser oder schlechter ist, als erster oder zweiter am Zug zu sein, kann durchaus in die – womöglich verhandelte – Reihenfolge einfließen. Dann ist die Rotation zwar wechselseitig, aber nicht unparteiisch, weil es einen Unterschied macht, wer wann an der Reihe ist. Eine Abwandlung der Rotation wiederum ist die Warteschlange, also die Vergabe von Ressourcen nach dem Windhund-Verfahren („first come first serve“), welches große gesellschaftliche Akzeptanz genießt (Elster 1991: 276). Die Warteschlange ist nicht unbedingt unparteiisch, weil es einen Unterschied macht, ob man vorne oder hinten steht. Manchmal bleibt für die, die hinten stehen, schlicht nichts übrig. Anders als die Rotation ist die Warteschlange aber planbar und berechenbar, was viele Menschen schätzen (Goodwin 1984: 199). Ich *weiß*, wann ich an der Reihe bin.

Die Warteschlange ist auch für die normative Begründung des Rentensystems und des Senioritätsprinzips später wichtig. Der Unterschied zur Rotation ist, dass *alle* in der Schlange stehen und nicht nur derjenige, der gerade am Zug ist. Dementsprechend ist es ein im Grunde ineffizientes Verfahren. Dennoch wird das Verfahren als besonders fair betrachtet. Denn erstens hat man wegen der aufbrachten Zeit, also der Eigenleistung, *verdient*, an der Reihe zu sein (siehe Kapitel 1.6.2 Verdienst). Entsprechend groß ist die Empörung, wenn sich Menschen an der „Warteschlange des Lebens“ vordrängeln (Hochschild 2017: 190ff). Zweitens beweist das Stehen in der Warteschlange, dass man ernsthaft Bedarf an dem zu verteilenden Gut hat. Es ist also ein Indikator für die Bedürftigkeit oder das Glück, das man daraus zieht. Und das gilt umso mehr, da, drittens, Zeit wesentlich gleicher verteilt als beispielsweise Geld ist. Die Bereitschaft, Zeit zu opfern, korreliert besser mit der Intensität eines Wunsches als die Bereitschaft Geld auszugeben. Eine Auktion, bei der mit Zeit bezahlt wird, ist daher womöglich fairer als eine, bei der mit Geld bezahlt wird, weswegen wir Organspenden oder Studienplätze auf Basis von Wartelisten vergeben (Elster 1991: 276). Die Warteschlange ist daher nur auf den ersten Blick numerisch, in Wahrheit aber über ihren Rückgriff auf Verdienst und Bedürfnis eine Form der *proportionalen* Gleichheit.

1.5 Warum? – Blickwinkel und Stellenwert der Gleichheit

Wir haben gesehen, dass man Gleichheit formell oder substantiell herzustellen versuchen kann. Man kann sie weiterhin numerisch oder proportional auffassen. Das beantwortet aber noch nicht die Frage, *warum* Gleichheit in einer Güterverteilung überhaupt hergestellt werden sollte. Hier gibt es drei grundlegende Begründungen. Erstens kann Gleichheit *intrinsisch*, das heißt als *Wert an sich*, begründet werden. Zweitens kann sie *konstitutiv* gesehen werden. Dann ist sie zwar ein *Wert an sich*, aber auch eine *notwendige* Bedingung für ein zu erreichendes höheres Ziel. Drittens kann sie *instrumentell* aufgefasst werden, also ausschließlich ein *Mittel zum Zweck* sein. Vorab

wird aber noch eine weitere Unterscheidung skizziert: Diejenige zwischen deontologischen und telischen Theorien (Temkin 2003b: 63; Parfit 2000: 84). Während deontologische das *Richtige* im Blick haben, betrachten telische Theorien *Zustände*. In der Praxis fallen die beiden Betrachtungsweisen häufig zusammen (Parfit 2000: 94).⁴¹ Doch die analytische Unterscheidung ist vorteilhaft, um die Anwendungsverhältnisse von Gerechtigkeit zu verstehen, weil sich beispielsweise in Bezug auf kohorten- oder generationenübergreifende Fragen der Gerechtigkeit – wie im Rentensystem – unterschiedliche Konsequenzen ergeben.

1.5.1 Blickwinkel: Telische und deontologische Theorien

Telische (kurz für teleologische) Theorien definieren das Gute unabhängig von dem, was *richtig* ist (Rawls 2019: 42).⁴² Es geht um Zustände oder Ergebnisse, die man anstrebt (von gr. *telos* – *Ziel*), nicht um das Zustandekommen. Telische Ethiken bewerten diese Zustände als *gut* oder *schlecht*, davon abgeleitet kann man Handlungen als *richtig* oder *falsch* ansehen. Entsprechend sind diese Theorien häufig *agenten-neutral*. Aus der Agenten-Neutralität folgt in vielen Theorien unter anderem, dass es keinen Unterschied zwischen Tun und Unterlassen gibt. Denn ob ich selbst oder jemand anderes eine Person foltert, ist für den Schmerz der gefolterten Person nicht wichtig. Die Folgen und ihr Zustand sind die gleichen.⁴³

Eine teleologische Gesellschaftstheorie könnte beispielsweise eine Gesellschaft so ordnen, dass „die menschlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Kunst, Wissenschaft und Kultur maximiert werden“ (Rawls 2019: 360). Häufig werden telische Ethiken als gleichbedeutend mit konsequentialistischen Ethiken betrachtet. Wenngleich die Schnittmenge groß ist, gibt es strenggenommen allerdings Unterschiede. Konsequentialistische Theorien, sogenannte Folgenethiken wie der Utilitarismus, evaluieren *ausschließlich* die Folgen einer Handlung, um ihre Richtigkeit zu bestimmen (Alexander und Moore 2020; Sinnott-Armstrong 2019). Dies tun telische Ethiken nicht notwendigerweise. Ein Beispiel für eine telische nicht-konsequentialistische Ethik ist die Tugendethik, in welcher das Ziel ein tugendhaftes Leben ist. Das tugendhafte Leben

⁴¹ Kasper Lippert-Rasmussen geht einen Schritt weiter und teilt beide in Ergebnis-, Genese-und-Ergebnis- und Genese-Betrachtungen auf. Also jeweils wird entweder das Ergebnis einer Situation, ihre Genese oder beides betrachtet, siehe Lippert-Rasmussen 2007. Deutlich fallen die Interpretationen auseinander, wenn eine Handlung *nicht* zu mehr Gleichheit führen soll (Genese), es aber dennoch (unbeabsichtigt) tut (Ergebnis). Also ganz so wie Goethes Mephistopheles „stets das Böse (hier Ungleichheit) will und stets das Gute (Gleichheit) schafft“. Auch kann man viele Konzeptionen des Zufallsegalitarismus als Genese-und-Ergebnis-Lesart auffassen, weil sie in der Genese zwischen Wahlg Glück und Schicksal unterscheiden, aber das Ergebnis maßgeblich bleibt (s.u.).

⁴² Genau genommen könnten telische Theorien auch das Richtige (das Rechte) zu maximieren versuchen: Es ist dann gut, wenn möglichst viel Rechtes geschieht. Deontische Theorien hingegen kennen keine Maximierung, sondern nur, vereinfacht ausgedrückt, Sätze wie „Es ist richtig, dass...“, siehe Rawls 2019: 48

⁴³ Der Egoismus wäre ein Beispiel für eine konsequentialistische Ethik, die agenten-relativ ist, siehe Ridge 2017.

ist aber nicht nur eine Folge (Produkt von Handlungen), sondern besteht aus (tugendhaften) Handlungen und Charaktereigenschaften selbst (Hursthouse und Pettigrove 2016). Im Groben und Ganzen ist die Gleichsetzung von telisch und konsequentialistisch aber üblich und zielführend. Auch im Folgenden werden sie daher synonym genutzt.

Der telische Egalitarismus hält in den meisten Theorien Gleichheit für wertvoll an sich (Temkin 2003b: 63), kann aber auch andere Faktoren einbeziehen.⁴⁴ Gleichheit ist *wünschenswert* und mehr Gleichheit ist – *ceteris paribus* – *besser*, aber in der Summe kann es dennoch besser sein, eine andere Lösung zu wählen. So ist es vielleicht besser eine Anzahl an Peitschenhieben auf zwei Menschen gleichmäßig zu verteilen, anstatt alle einer Person aufzubürden. Dennoch kann es in beiden Fällen moralisch *falsch* sein, *überhaupt* Peitschenhiebe zu verteilen, weil Peitschenhiebe aus anderen moralischen Gründen zu vermeiden sind (Hirose 2014: 64). Wenn die Rede von telischem Egalitarismus ist, ist daher meistens ein axiologischer Egalitarismus gemeint. Das heißt, dass man zwar sagen kann, dass in Hinblick auf Gleichheit Zustand A besser als B ist. Es ist aber nichtdestotrotz womöglich falsch A zu wählen, weil ein anderes wichtiges Grundprinzip verletzt wird, siehe (Hirose 2014: 11, 2016; Segall 2016: 10).

Deontologische Theorien hingegen definieren das Gute *nicht unabhängig* vom Richtigen (Rawls 2019: 48). Sie formulieren das Richtige ausschließlich in Form von Geboten oder Pflichten (von gr. *deon* – die Pflicht).⁴⁵ Dies tun viele telische Theorien zwar auch („Handle so, dass das Gute maximiert wird“), aber in den telischen dient die Pflicht der Herbeiführung eines Ergebnisses – ist also unabhängig vom Richtigen –, in deontischen ist sie die Folge eines anderen Geltungsgrundes (zum Beispiel Vernunft, Freiheit oder Gottes Gesetz). Das Gute (und damit die Bewertungen *gut* und *schlecht*) kann in einer deontischen, also auf Pflichten basierenden, Entscheidungsfindung auch eine Rolle spielen, ist aber nur nachrangig. Bei den telischen Theorien hingegen wird *ausschließlich* das Gute betrachtet und das Richtige nur von diesem abgeleitet. Alle Theorien, die das Richtige nicht-abgeleitet einbeziehen, sind folglich deontologisch. *Richtig* oder *falsch* beschreiben menschliche, autonome Handlungen und somit das Zustandekommen von Zuständen oder Ergebnissen. Deswegen sind deontologische Theorien auch, anders als die telischen Ethiken, *agenten-zentrierte* oder *betroffenen-zentrierte*, also auf jeden Fall *individuen-zentrierte* Ethiken (Alexander und Moore 2020; Schüßler 2020: 315). Die Gebote sind entweder aus Sicht der handelnden Person („Du darfst nicht lügen“), sprich als Pflicht, oder aus Sicht der erleidenden Person („Dem Verletzten ist zu helfen“), also als Recht oder Anspruch, formuliert (Alexander und

⁴⁴ Hirose und Segall bezeichnen dies als axiologischen Egalitarismus. Axiologisch bedeutet, dass man Zustände nach ihrer Güte ordnen kann. In diesem kann man zwar sagen, dass in Hinblick auf die Gleichheit A besser als B ist. Es ist aber nichtdestotrotz womöglich *falsch* A zu wählen, weil ein anderes wichtiges Grundprinzip verletzt wird. Siehe Hirose 2014: 11, 2016, und Segall 2016: 10.

⁴⁵ Die Kurzform deontisch meint „auf Pflichten bezogen“, weswegen auch telische Theorien deontische Forderungen stellen können, während deontologische Theorien ausschließlich deontische Forderungen stellen.

Moore 2020). Da aber Pflichten des einen auch als Rechte des anderen dargestellt werden können (mein Recht auf Erste Hilfe ist deine Pflicht zur Ersten Hilfe), sind dies nur zwei Betrachtungsweisen derselben Sache. Die Einnahme einer bestimmten Perspektive hat zur Folge, dass Pflichten in verschiedenen Fällen verschiedene Ergebnisse produzieren. Im Falle von „Liebe deine Nächsten“ sind beispielsweise die Nächsten für jeden Menschen andere.

In jedem Fall setzen deontische Ethiken also voraus, dass es Agenten, die eine Pflicht erfüllen, gibt. Situationen ohne autonome, menschliche Agenten, also ohne Handlungen, werden dementsprechend nicht erfasst. Die Begründung liegt in der sogenannten Unterscheidbarkeit der Personen, die bei telischen Theorien nicht unbedingt gegeben ist: Du und ich – wir sind verschiedene Personen. Ich bin für meine Handlungen verantwortlich, nicht aber für deine. Ich bin vielleicht dafür verantwortlich, wie ich dich *beeinflusse*, nicht aber dafür, wie du dich entscheidest. Jeder von uns hat, sozusagen, sein eigenes moralisches Konto, auf das er oder sie durch eigene Handlungen positiv oder negativ einzahlte (Schüßler 2020: 325ff). In telischen oder konsequentialistischen Ethiken, in denen nur das Ergebnis zählt, gibt es häufig ein Gesamtergebnis für alle. Wir zahlen also alle auf ein Konto ein und tragen die Verantwortung ausschließlich kollektiv. Es zählt das Ergebnis und nicht, wer wieviel dazu beigetragen hat. Deswegen gibt es telische Theorien, die keine aus Sicht des Individuums formulierten Pflichten kennen, und in denen es auch egal ist, ob überhaupt Individuen involviert sind: Denn das Gesamtkonto existiert unabhängig von den Individuen.

In deontischem Egalitarismus ist Ungleichheit nicht schlecht, sondern ungerecht, was genau genommen bedeutet, dass Ungleichheit eine *soziale* Ungerechtigkeit ist (Parfit 2000: 88). Denn wie zuvor erwähnt kann sich das Werturteil „gerecht“ nur auf Sachverhalte beziehen, die in irgendeiner Form von Menschen verändert oder herbeigeführt werden können. Die Frage der Gleichheit ist eine Frage dessen, was wir tun sollten (Parfit 2000: 94). Eine Norm, die uns dazu anhält, etwas zu tun, ist eine Pflicht. Folglich besteht im deontischen Egalitarismus eine allgemeine „grundlegende natürliche Pflicht“ (Rawls 2019: 137), Menschen gleich zu behandeln und Gleichheit zu fördern.⁴⁶ Wann auch immer man an eine Weggabelung kommt, sollte man die Abzweigung nehmen, die mehr Gleichheit verspricht.⁴⁷ Dieser Weg ist auch dann die *richtige* Entscheidung, wenn es keine *gute* Entscheidung ist (Hirose 2014: 10–11). Denn die Pflicht ist

⁴⁶ Frankfurt zweifelt daran, dass es eine prinzipielle Pflicht zur *Gleich*behandlung gibt, seiner Ansicht nach gibt es bestenfalls eine Pflicht zur Unbefangenheit. Wenn ich über zwei Personen hingegen Wissen habe und ihre Bedürfnisse und Vorlieben kenne, gibt es vielmehr eine Pflicht zur *Ungleich*behandlung, weil dies der Situation angemessen ist. Nur in Gedankenexperimenten, in denen keinerlei Wissen zur Verfügung steht, ist es sinnvoll jedem das Gleiche zu geben, siehe Frankfurt 2015: 82–83 Dies entspricht der Problematik zwischen numerischer und proportionaler Gleichheit beziehungsweise der Identifikation relevanter Gründe für Ungleichheit.

⁴⁷ Möglicherweise ist die Pflicht zur Gleichheit nicht die einzige Pflicht, die es gibt, und konfligierende Pflichten oder Umstände könnten zu anderen Ergebnissen führen. Dazu siehe Prima-Facie-Pflichten und Pro-Tanto-Pflichten, zum Beispiel in Rawls 2019: 375ff.

unabhängig davon, ob überhaupt irgendjemand davon profitiert, dass mehr Gleichheit hergestellt wird (Parfit 1997: 207). Sie kann beispielsweise darin begründet werden, dass Menschen *prinzipiell* ein Recht auf gleiche Anteile haben (Parfit 2000: 84). Diese Begründung setzt eine Sichtweise voraus, die zwischen Individuen vergleicht („jeder sollte gleiche Anteile haben“). Man kann den deontischen Egalitarismus aber auch nicht-vergleichend und somit rein subjektiv auffassen (jeder sollte so behandelt werden, wie er oder sie es verdient) (Parfit 2000: 88–89).⁴⁸

Genau genommen ist nicht Ungleichheit an sich, sondern eine Handlung, die zu Ungleichheit führt oder auf Ungleichheit basiert, im deontischen Egalitarismus schlecht (Lippert-Rasmussen 2016: 122).⁴⁹ Da das *Sollen* das *Können* voraussetzt („soll ist muss wenn kann“), man also zu nichts Unmöglichem *verpflichtet* sein kann („*nemo ultra posse obligatur*“), sind Ungleichheiten, die man nicht beheben *kann*, nicht relevant (Segall 2016: 11; Parfit 2000: 90). Wenn es also keine menschliche Handlung gibt, also niemand verantwortlich gemacht werden kann (zum Beispiel eine Naturkatastrophe), schweigt der deontische Egalitarismus (Hirose 2014: 83; Parfit 2000: 90). Er schweigt allerdings nicht mehr, wenn es um die Frage geht, wie man mit den *Auswirkungen* der Naturkatastrophe umgehen soll. Denn auf die Auswirkungen haben Menschen durchaus Einfluss. Wie gesagt sind deontische Theorien nicht blind für die Folgen einer Handlung (also wie viel Gutes geschieht), sondern betrachten diese nicht *ausschließlich*, wie es der telische Egalitarismus tut.

Im telischen Egalitarismus hingegen ist Ungleichheit nicht ungerecht, sondern *schlecht* (Parfit 2000: 90). Der telische Egalitarismus betrachtet nicht nur (menschliche) Handlungen, sondern in erster Linie Zustände. *Schlecht* sind somit auch diejenigen Zustände, auf die Menschen gar keinen Einfluss haben. Eine Ungleichheit ist auch dann schlecht, wenn sie gar nicht überwunden werden *kann* (Segall 2016: 11). Wenn es aber schlecht *an sich* ist, dass Menschen ungleich gestellt werden, könnte man folgern, dass es auch *ungerecht* ist, wenn es auf meinem Geburtstag regnet, aber auf Lieselottes Geburtstag nicht (Parfit 2000: 84).⁵⁰ Damit gäbe es eine Art „natürlicher Gerechtigkeit“ oder „natürlicher Moral“, die nicht ausschließlich durch gesellschaftliche Zustände

⁴⁸ Wohlgemerkt muss man kein intrinsischer Egalitarist sein, um anzuerkennen, dass die relative Position von Individuen ein relevanter Faktor einer Verteilung sein kann, siehe Crisp 2003: 750.

⁴⁹ Gegen dieses essenzielle Element des (kantischen) Deontologismus spricht sich Nietzsche aus: „Es liegt auf der Hand, dass die moralischen Wertbezeichnungen überall zuerst auf *Menschen* und erst abgeleitet und spät auf *Handlungen* gelegt worden sind, weshalb es ein arger Fehlgriff ist, wenn Moral-Historiker von Fragen Ausgang nehmen wie ‚warum ist die mitleidige Handlung gelobt worden?‘“, siehe Nietzsche 1886: 260. Er führt an anderer Stelle aus: „Kurz, wir glauben, dass die Absicht nur ein Zeichen und Symptom ist, das erst der Auslegung bedarf, dazu ein Zeichen, das zu Vielerlei und folglich für sich allein fast nichts bedeutet, — dass Moral, im bisherigen Sinne, also Absichten-Moral ein Vorurteil gewesen ist, eine Voreiligkeit, eine Vorläufigkeit vielleicht, ein Ding etwa vom Range der Astrologie und Alchemie, aber jedenfalls Etwas, das überwunden werden muss“, siehe Nietzsche 1886: 32.

⁵⁰ John Kleinig beispielsweise schreibt, dass auch nicht-menschliche Dinge oder genauer gesagt Nicht-Handlungen etwas verdient haben können (also Gerechtigkeit sich auf das Wetter oder ein gelungenes Buch selbst erstreckt), siehe Kleinig 1999. Er nennt dies *rohes Verdienst* (*raw desert*), weil dennoch niemand verantwortlich ist. Kleinigs Blick ist zumindest eine unübliche Sicht der Dinge.

herbeigeführt wird. Das ist sehr strittig. Nach verbreiteter Auffassung können zwar alle Zustände *schlecht* sein, aber nur diejenigen, auf die Menschen Einfluss haben, sind *ungerecht* (Gosepath 2004: 449). Dass wir dieser Sichtweise häufig intuitiv folgen, zeigt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich unsere Empörung (also unser geäußertes Unwohlsein) verändert, je nachdem, ob ein Leid durch Menschen oder durch Naturereignisse hervorgerufen wurde. Es macht für unser Gerechtigkeitsempfinden einen gravierenden Unterschied, ob es sich um einen tödlichen Unfall oder um Mord handelt. Wenn Gerechtigkeit aber impliziert, dass man sie beheben kann, ist natürliche und damit unbehebbar Ungerechtigkeit schlichtweg keine Ungerechtigkeit. Zumindest aber ist sie eine Ungerechtigkeit auf einer anderen Ebene, weil der Einfluss der Menschen geringer ist: Menschen können ein natürliches Unglück verhindern oder abmildern, aber sie sind per Definition nicht die Ursache.

Praktisch kann man sich den Unterschied zwischen konsequentialistischen beziehungsweise telischen und deontologischen Ethiken wie folgt vorstellen:⁵¹ angenommen ich weiß, dass es *richtig* ist, die Wahrheit zu sagen, aber auch dass es *gut* ist, wenn Tante Frieda keinen Nervenzusammenbruch bekommt. Eine deontische Theorie würde verlangen, dass ich ihr auch dann ehrlich eine schlechte Nachricht überbringe, wenn diese ein Schock für sie ist. Eine telische Theorie würde mit dem Ergebnis argumentieren und sagen, dass es in der Summe *besser* ist, wenn ich die Wahrheit verschweige oder sogar lüge, sie dafür aber keinen Herzinfarkt bekommt. Wenn sie einen Herzinfarkt bekommt, ohne dass ich damit zu tun habe, ist das aus deontischer Sicht moralisch nicht relevant. Aus telischer Sicht ist es aber dennoch schlecht.

Wie in Tabelle 1 dargestellt, kann man zusammenfassend und vereinfachend sagen, dass der deontische Egalitarismus das Zustandekommen eines Zustands betrachtet (Parfit 2000: 90), der telische Egalitarismus hingegen betrachtet den Zustand oder Output (Segall 2016: 10). In der deontischen Sicht ist Ungleichheit ungerecht, weil Gleichheit Gerechtigkeit *entspricht* – Ungleichheiten, die nicht ungerecht sind, werden schlichtweg nicht erfasst. In der telischen Sicht hingegen ist Ungleichheit schlecht (Parfit 1997: 208), wobei zumindest die sozialen Ungleichheiten auch ungerecht sind und Gerechtigkeit nicht ausschließlich anhand von Gleichheit bewerten werden muss.

⁵¹ Joshua Greene zufolge sind bei deontologischen und konsequentialistischen Urteilen zwei verschiedene kognitive Systeme am Werk: „Charakteristisch deontologische Urteile beruhen vorrangig auf automatischen emotionalen Reaktionen, während charakteristisch konsequentialistische Urteile vorrangig auf bewusstem Nachdenken und damit zusammenhängenden Prozessen kognitiver Kontrolle beruhen“, siehe Greene 2020: 257. Denn während deontologische Urteile prinzipiellerleitet und damit schnell abrufbar sind, benötigt man für Folgenabwägungen eine genauere Betrachtung der Situation. Selbst wenn dem so ist, was umstritten ist, hätte dies nach Selim Berker aber für die Philosophie keine spürbaren Auswirkungen, siehe Berker 2020.

Tabelle 1: Schematische Gegenüberstellung deontischer und telischer Egalitarismus

	Deontischer Egalitarismus	Telischer Egalitarismus
Ungleichheit ist	ungerecht	schlecht
Gleichheit ist	eine Pflicht	gut
Gegenstand der Betrachtung	das Zustandekommen von Zuständen und nachrangig Zustände selbst	<i>ausschließlich</i> Zustände (zum Beispiel Folgen einer Handlung)

Quelle: Eigene Darstellung.

1.5.2 Stellenwert: Intrinsisch, konstitutiv und instrumentell

Im intrinsischen Verständnis ist Gleichheit kein mögliches und auch kein notwendiges Mittel zum Zweck, sondern der Zweck selbst. Gleichheit ist *gut an sich* (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 2), wie der „wahre Egalitarist“ sagen würde (Parfit 2000: 86). Er ist ein Anhänger der sozusagen „reinen“ Lehre, während auch Menschen, die Gleichheit konstitutiv oder instrumentell betrachten, sich als Egalitaristen verstehen können. Aber das ist dann eben nicht der strikte, intrinsische oder sozusagen „reine“ Egalitarismus. In diesem ist das Ziel der Verteilungsgerechtigkeit erreicht, wenn Gleichheit hergestellt ist, denn diese wird um ihrer selbst erstrebt. Im deontischen intrinsischen Egalitarismus *ist* Gleichheit sogar Gerechtigkeit, da nur menschlich beeinflusste Zustände und menschliche Handlungen betrachtet werden.

Der konstitutive Egalitarismus wird meistens mit dem intrinsischen Egalitarismus zum sogenannten *nicht-instrumentellen* Egalitarismus zusammengefasst. Der Grund ist, dass in beiden Ansichten Gleichheit *gut an sich* ist, was sie vom instrumentellen Egalitarismus unterscheidet, der dies bezweifelt. Deswegen gelten die meisten Eigenschaften für intrinsischen und konstitutiven Egalitarismus gleichermaßen. Der Unterschied zwischen den beiden liegt aber in der Frage, ob Gleichheit *ausschließlich* gut an sich ist oder ob es *auch* einem höheren Zweck dient. Während instrumentelle Egalitaristen (also Menschen, die Gleichheit als Mittel zum Zweck sehen) sagen würden, dass Gleichheit ein Weg unter vielen ist, um Gerechtigkeit zu erreichen, führen für konstitutive Egalitaristen *alle* Wege zur Gerechtigkeit über Gleichheit. Gleichheit selbst ist *nicht* das letztendliche Ziel ist, aber ein *notwendiges* Etappenziel oder ein notwendiger Baustein für soziale Gerechtigkeit (Gosepath 2004: 454). Dabei gehört zu einer Reihe von Werten, wie zum Beispiel Freiheit oder Zufriedenheit, die als wertvoll an sich gelten (Gosepath 2004: 454; Krebs 2000: 12). Fehlt eines der Elemente, lässt sich das höhere Element, zum Beispiel Gerechtigkeit, nicht mehr erreichen: Gleichheit allein ist gut, aber nur wenn, beispielsweise, gleichzeitig Freiheit und subjektive Zufriedenheit erfüllt sind, kann es eine gerechte Gesellschaft sein.

Zwar ist in der Geschichte Gleichheit fast immer als ein konstitutives Element von Gerechtigkeit gesehen worden.⁵² Dennoch könnte die Bedeutung von Gleichheit auch von kulturellen Faktoren abhängig sein (Krebs 2000: 26). Wer den konstitutiven Charakter von Gleichheit für universell hält, vertritt die Auffassung, dass sie zu jedem Zeitpunkt und in allen Gesellschaften eine notwendige Bedingung ist. Man könnte aber auch einen etwas vorsichtigeren Stand vertreten und sagen, dass die jeweiligen Normen und Werte einer Gesellschaft dafür sorgen, dass Gleichheit kein notwendiges Element von Gerechtigkeit ist (Walzer 2000: 213).

Anstatt Gleichheit als wertvoll *an sich* zu sehen, kann man es auch als Mittel für einen Zweck auffassen. Dies ist die instrumentelle Auffassung (Arneson 2013). Gleichheit hat ihr zufolge an sich keinen eigenen Wert und keinen positiven oder negativen Einfluss auf die moralische Betrachtung einer Situation oder Verteilung. Sie ist nur ein Nebenprodukt oder ein Mittel unter vielen, aus welchen man wählen kann. Selbst wenn man sagt, dass Gleichheit und Ungleichheit nicht gut oder schlecht *per se* sind, so würden viele Menschen anerkennen, dass unsere relativen gesellschaftlichen Positionen Einfluss auf unsere Leben haben (Crisp 2003: 750). Vielleicht ist es kein Problem *an sich*, dass Adam sehr reich und sein Nachbar Bertram sehr arm ist. Doch wenn das dazu führt, dass Bertrams Freunde ihn übergehen und stattdessen immer auf Adams Grillparty gehen, dann können die praktischen Auswirkungen moralisch relevant werden. Bertrams Situation könnte verbessert werden, in dem mehr Gleichheit zwischen ihm und seinem Nachbarn herrscht. Gleichheit dient also zumindest als Mittel zum Zweck.

Der *telische instrumentelle* Egalitarismus betrachtet ausschließlich die *Effekte* der Gleichheit, weil Gleichheit selbst nicht zählt (Temkin 2003b: 63; Parfit 2000: 86). Auch der *deontische instrumentelle* wertschätzt zwar Gleichheit an sich nicht – also Gleichheit ist *nicht* Gerechtigkeit – erachtet sie aber dennoch als ein so wichtiges Instrument erachten, dass es sich lohnt, daraus eine Pflicht oder Handlungsanweisung zu gestalten: beispielsweise weil Gleichheit *prinzipiell* soziale Stigmatisierung verringert, den sozialen Frieden sichert oder Unterdrückung verhindert. Als solch einen deontischen instrumentellen Egalitarismus versteht Harry Frankfurt die Aufforderung, alle Menschen gleich zu behandeln. Diese Pflicht ist für ihn nämlich lediglich eine Folge dessen, dass man unparteiisch auf das Menschsein reagiert. Wertvoll ist daher nicht die Gleichheit an sich, sondern die Unparteilichkeit, also der Respekt, gegenüber der relevanten Eigenschaft, dem Menschsein (Frankfurt 2015: 83–84). Da aber die Gleichbehandlung prinzipiell zweckdienlich ist, um den Respekt zu stärken, wird sie in als Pflicht formuliert.

Unter die instrumentellen Theorien fallen auch diejenigen, die sozusagen „beiläufig“ die Gleichheit stärken, um zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen – auch wenn sie von sich

⁵² Ohne dadurch die instrumentelle oder intrinsische Auffassung explizit abzulehnen, haben Autorinnen und Autoren seit der Antike die konstitutive Auffassung immer wieder vertreten, siehe Gosepath 2021.

selbst behaupten, gar keine Verbindung zu Gleichheit zu haben. Beispielsweise kann es sich durch den abnehmenden Grenznutzen für Utilitaristen lohnen, zusätzliches Einkommen eher den armen als den reichen Menschen zu geben (Arneson 2013).⁵³ Relative Gleichheit ist dann ein guter Indikator für den relativ unterschiedlichen Grenznutzen der Individuen. Sie ist aber nur ein Mittel, das bei Bedarf ersetzt werden kann: Vielleicht kommt man dem gewählten Ziel (zum Beispiel Nutzenmaximierung) näher, wenn man auf Gleichheit verzichtet. So können wir womöglich Menschen glücklich machen, wenn wir dafür sorgen, dass jeder für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn bekommt. Vielleicht wären sie aber noch glücklicher, wenn wir stattdessen die Gesetzestreue ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger stärken oder wenn wir öffentliche Schokoladenbrunnen aufstellen. Wenn Gleichheit nur instrumentell gesehen wird und sie weniger zielführend ist als andere Möglichkeiten, gibt es keinen dringenden Grund sie weiter zu verfolgen.

Auf dem Weg des instrumentellen Egalitarismus können viele Prinzipien und Denkschulen an den Egalitarismus andocken. Die Frage, ob sie sich dieses Label geben wollen, ist mitunter eher eine politische als eine analytische: „Wenn Gleichheit als moralische Norm unsere überlegten Moralurteile nicht widerspiegelt, sollten wir zufrieden sein, instrumentelle Egalitaristen zu sein, falls wir überhaupt Egalitaristen sein wollen“ (Arneson 2013, Übers. d. Autor).

1.6 Wofür? – Grundlage der Gleichheit

Nicht nur sind alle Menschen von Natur aus verschieden. Sie stehen auch alle an unterschiedlichen sozio-ökonomischen Positionen der Gesellschaft. Wenn man davon ausgeht, dass Ungleichheiten grundsätzlich rechtfertigbar sind, beispielsweise weil man von einem freien Willen ausgeht, der zu unterschiedlichen Positionen führen darf, soll und muss (siehe Kapitel 1.8.1 Ergebnisgleichheit), muss eine überzeugende Bemessungsgrundlage für diese Ungleichheiten bestimmt werden.

Eine überzeugende Rechtfertigung von Ungleichheiten muss erklären, „anhand welcher Merkmale wir entscheiden, ob zwei Personen in für Verteilungsfragen relevanter Weise als gleich oder ungleich zu betrachten sind“ (Gosepath 2004: 127). Wenn Menschen, die schlechter gestellt sind, fragen: „Warum ich?“ und es keine zufriedenstellende Rechtfertigung gibt, so ist die Ungleichheit ungerecht (Otsuka 2004: 151).⁵⁴ Stellen wir uns zwei Personen mit ungleichem Einkommen vor, wobei die eine sehr faul und deswegen arm, die andere sehr fleißig und

⁵³ Der abnehmende Grenznutzen oder das sogenannte erste Gossensche Gesetz besagt, dass der zusätzliche Nutzen, den ich von der zusätzlichen Einheit eines Gutes habe, mit jeder weiteren Einheit abnimmt: Das erste eigene Auto bringt sehr viel zusätzliche Freude, der Zweitwagen schon weniger, der Drittwagen noch weniger usw. Siehe auch Hirose 2014: 21.

⁵⁴ Im von Otsuka gewählten Beispiel der Überlebensschuld (Vorwürfe, dass man selbst eine Katastrophe, ein Unglück oder einen Anschlag überlebt hat und andere nicht) kommt es allerdings in der Tat darauf an, ob man eine telische oder eine deontologische Sichtweise einnimmt. Aus deontologischer Sichtweise ist eine solche Ungleichheit nicht ungerecht, aus telischer Sicht hingegen schon.

deswegen reich ist. Diese Ungleichheit scheint intuitiv gerechtfertigt, weil die eine Person mehr gearbeitet hat als die andere. In einer anderen Situation sind beide Menschen gleichermaßen fleißig. Aber weil ihrem Chef ihre Nase nicht gefällt, zahlt er bei gleicher Leistung der einen Person nur die Hälfte des Gehaltes der anderen Person. Sie wird also nicht für ihre eigenen Anstrengungen belohnt oder bestraft, sondern für etwas, wofür sie gar nichts kann. Das finden wir tendenziell ungerecht. Unser Impuls einer Person zu helfen ist häufig stärker, wenn wir wissen, dass sie unverschuldet in Not geraten ist, als wenn sie das Unglück selbst provoziert hat. Es macht also einen Unterschied, ob eine Ungleichheit *verdient* oder *unverdient* ist (Temkin 2003b: 61).

Das setzt zunächst einmal voraus, dass wir für die Ungleichheit *verantwortlich* sind. Verantwortung ist eine notwendige Bedingung für Verdienst, aber Verantwortung ohne Verdienst nicht überzeugend. Da die beiden Begriffe moralphilosophisch verknüpft, aber nicht deckungsgleich sind, haben sich zwei Spielarten des Egalitarismus entwickelt: die Verteilung nach Verantwortung und diejenige nach Verdienst. Hinzu kommt noch die Verteilung nach *Verhältnissen* oder *Beziehungen* als dritte große Familie der Rechtfertigungsbasis im Egalitarismus. Während Verdienst und Verantwortung zu geometrischer oder proportionaler Gerechtigkeit führen, bedeuten Verhältnisse oder Beziehungen eine Form arithmetischer oder numerischer Gerechtigkeit, die für unser Gerechtigkeitsverständnis und den modernen Sozial- und Rechtsstaat ebenfalls ungemein wichtig ist.

1.6.1 Verantwortung

Unter den Begriff Zufallsegalarismus (auch Verantwortungs- oder Glücksegalarismus, engl. *luck egalitarianism*⁵⁵, genannt) fallen diejenigen Prinzipien, nach denen Ungleichheit schlecht oder ungerecht ist, insofern sie durch Faktoren, die man nicht kontrollieren konnte, zustande kommt (Hirose 2014: 41; Lippert-Rasmussen 2016: 1).⁵⁶ Dieser, wie überhaupt der Verantwortungsbegriff, erfreut sich gerade in den vergangenen Jahrzehnten großer philosophischer aber auch (sozial-)politischer Beliebtheit (Mouk 2017: 2 und 31ff).⁵⁷ Grundlegend ist unsere Intuition, dass diejenigen, die Glück im Leben haben, denen, die Pech haben, helfen sollten (Anderson 1999: 290). Da es bei Glück und Pech eben *kein* eigener Beitrag

⁵⁵ Stefan Gosepath schreibt, dass die im Folgenden beschriebenen Positionen „von ihren Kritikerinnen auch ‚luck egalitarianism‘ genannt wird“, siehe Gosepath 2004: 378, Fn 39. Sollte der Begriff zu Beginn des Jahrtausends noch abwertend gemeint gewesen sein, ist dies heute aber nicht mehr ersichtlich. Für eine Übersicht über Zufalls- oder Glücksegalarismus, siehe Knight 2009 und Lippert-Rasmussen 2016.

⁵⁶ Genau genommen gilt im Zufallsegalarismus nicht nur als moralisch schlecht, wenn Menschen ohne Verschulden *schlechter* dran sind als andere, sondern auch wenn sie ohne Verschulden *schlecht* dran sind, siehe Arneson 2000a: 340. Hingegen ist es womöglich nicht immer ungerecht, vom Schicksal *bevorteilt* zu werden Lippert-Rasmussen 2016: 4.

⁵⁷ Mouk zeigt auch, wie sich das Verständnis gewandelt hat: bezog sich Verantwortung bis in die 1970er hauptsächlich auf die Verantwortung für *andere* (man denke an Kennedys „Frag, was du für dein Land tun kannst“), wandelte sich die Rhetorik hin zur *Eigenverantwortung* – sowohl unter konservativen als auch progressiven Politikern, siehe Mouk 2017: 36.

ist, der diese Ungleichheit herbeigeführt hat, sondern *unverantwortete* Faktoren, sollte es einen Ausgleich zwischen den bevorteilten und den benachteiligten Individuen geben. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Verteilung gerecht ist, wenn sie nichts widerspiegelt, was *außerhalb* der Verantwortung der beteiligten Individuen liegt (Lippert-Rasmussen 2018b: 3). Eine Ungleichheit ist also, unter der Voraussetzung des Glaubens an freien Willen und Autonomie, nicht ungerecht, wenn sie selbst gewählte, freie Entscheidungen widerspiegelt (Hirose 2014: 45). Entsprechend ist es gerecht, wenn ich für meinen gewählten Arbeitseinsatz belohnt werde, aber ungerecht, wenn ich für die Form meiner Nase, meine Hautfarbe oder meine angeborene Erbkrankheit benachteiligt werde (Lippert-Rasmussen 2016: 2).

Die negative Sicht, also dass nicht-verantwortete Nachteile ungerecht sind, begründet sich in der fundamentalen Gleichheit, die nur durch Autonomie verschoben werden darf. Alle egalitaristischen Theorien fordern, dass niemand ohne eigenes Verschulden oder eigene Wahlentscheidung schlechter als andere gestellt sein sollte (Temkin 2003b: 61, 1993: 13; Christiano 2007a: 45): „Niemand soll aufgrund von Dingen, für die er nichts kann, schlechter dastehen im Leben als andere“ (Krebs 2000: 7) ist der zentrale Leitsatz der Moralphilosophie seit spätestens den 1970ern. De Sade formuliert insofern ein durchaus treffendes Argument, als seine Romanfigur die eigenen – wohlgernekt sadistischen – Präferenzen mit den Worten rechtfertigt: „es wäre ein Widersinn, wenn ihr mir weismachen wolltet, dass ich unter dem Zufall meiner Geburt leiden müsse“ (Sade 2002 [1796]: 146). Was einem „der Naturzustand aufnötigt“ oder „die Nähe zu anderen Menschen einhaucht“, dafür darf man nicht bestraft werden (Sade 2002 [1796]: 147). Allerdings, wie wir sehen werden, ist dies nur die erste, nicht die letzte Überlegung auf dem Weg zu einer gerechten Verteilung.

Die positive Sicht besagt, dass selbst verantwortete Entscheidungen Ungleichheit rechtfertigen – sonst ergäbe der Glaube an die Autonomie und den freien Willen wenig Sinn. Verteilungsprinzipien müssen daher „ausstattungs-insensitiv und gleichzeitig absichts-sensitiv“ (Gosepath 2004: 364) sein. Damit ist gemeint, dass sie nur auf absichtliche, nicht aber auf unverantwortete Handlungen oder Zustände reagieren soll. Doch dazu müssen wir zunächst analytisch feststellen, was dem Bereich der Verantwortung, also der autonomen Entscheidung, zugeordnet und was ihm nicht zugeordnet werden kann. Durch diese Unterscheidung rückt der Zufallsegalarismus in die Nähe des im Anschluss zu besprechenden Verdienstegalitarismus (Hirose 2014: 184): Was wir verantworten, haben wir verdient. Was wir nicht verantworten, haben wir nicht verdient.

Wahlg Glück und Schicksal

Für verdientes oder selbst verschuldetes Zustandekommen einer Situation wird der Begriff Wahlg Glück (*option luck* oder *choice*) genutzt (Arneson 2000a: 340).⁵⁸ Wahlg Glück verlangt, dass eine Person sich bewusst dafür entscheidet und außerdem eine Alternative gehabt hätte (Hirose 2014: 48).⁵⁹ Es entspricht dem Ausgang einer wohlüberlegten Wette: ein Gewinn oder Verlust als isoliertes Risiko, welches vorhersehbar war und welches die Person nicht notwendigerweise eingehen musste (Dworkin 2000: 73, 1981: 293). Schicksal (*brute luck*) *geschieht* dem Menschen durch Umstände jenseits seiner Kontrolle. Wenn ein Mensch sich entscheidet, ein großes Risiko einzugehen, und deswegen am Ende reicher ist als andere, handelt es sich um eine *verdiente* Ungleichheit durch *Wahlg Glück*. Wenn ein Mensch hingegen deswegen reicher ist als andere, weil er in das richtige soziale Milieu geboren wurde, ist das eine *unverdiente* Ungleichheit durch *Schicksal*. Die Konsequenzen von Schicksal, so sagen die meisten Egalitaristen, müssen ausgeglichen werden (Lippert-Rasmussen 2018a).⁶⁰

Für Schicksalsschläge ist man also nicht verantwortlich, für kalkuliertes Risiko schon. Wenn man sich durch eine freie und wohlinformierte Entscheidung in eine prekäre Lage bringt, wollen wir der Person vielleicht aus Gnade, Mitleid oder Nächstenliebe dennoch helfen. Sie hat aber von sich aus keinen *Anspruch* darauf, dass man ihr hilft (Bou-Habib 2011: 288–289). Wenn man bei Schicksalsschlägen einem Menschen Verantwortung zuschreibt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass man das Ereignis als Folge eines kalkulierten Risikos auffasst (Gosepath 2004: 378).⁶¹ Allerdings kann es auch bei kalkulierten Risiken sein, dass wir Menschen nicht die vollen Konsequenzen ihres Handelns zumuten wollen: Zwar ist jedem Motorradfahrer bekannt, dass es ein gewisses Unfallrisiko gibt. Dennoch würden wir dem Motorradfahrer, der dieses Risiko kannte, und dem unbeteiligten Passanten, der ebenso verletzt wurde, gleichermaßen Unterstützung am Unfallort zukommen lassen (Gosepath 2004: 407). Das widerspricht auch den beiden obengenannten Prinzipien nicht. Man darf zwar nicht für Gründe, für die man nichts kann,

⁵⁸ Angelika Krebs spricht von *reinem Pech* (Schicksal) und *kalkuliertem Pech* (Wahlg Glück), siehe Krebs 2000: 22.

⁵⁹ Wenngleich dieser Abschnitt sich hauptsächlich auf Texte der vergangenen 50 Jahre bezieht, wird diese Unterscheidung implizit zumindest seit langem diskutiert. „Wir dürfen diejenigen, die „aus Mangel an Gelegenheit zu einer lohnenden Beschäftigung untätig bleiben, nicht mit solchen verwechseln (...), die aus Schwerfälligkeit in ihrer Faulheit verharren und lieber hungern als sich aufrütteln“, schreibt beispielsweise 1714 Bernard Mandeville, siehe 1980 [1714]: 276.

⁶⁰ Mounk ergänzt die interessanten Bedingungen, dass wir dann Menschen von Verantwortung freisprechen, wenn ihre Situation *ungewöhnlich* oder *unnatürlich* ist. Deswegen sprechen wir Menschen mit einer *schweren* (und als *unnatürlich* und *seltener* wahrgenommenen) Kindheit eher von der Verantwortung für resultierende Nachteile frei als Menschen mit einer angenehmen (und als *häufig* oder *natürlich* wahrgenommenen) Kindheit von der Verantwortung für resultierende Vorteile, siehe Mounk 2017: 143–144.

⁶¹ Unter der Annahme einer kosmischen Gerechtigkeit neigen manche Menschen dazu eine überraschende Krankheit oder Gesundung als Folge früherer kalkulierter Handlungen, zum Beispiel eines tugend- oder lasterhaften Lebens, zu sehen. Dadurch wird der Schicksalsschlag in den Bereich des Beeinflussbaren geschoben. Siehe dazu das Kapitel Verdienstegalitarismus.

schlechter behandelt werden. Es widerspricht den beiden Sichtweisen aber nicht, dass wir Menschen manchmal *besser* behandeln, als sie es verdient hätten.⁶² Diesen Gedanken werden der Verhältnisegalitarismus und der Suffizientarismus aufnehmen. Womöglich werden der fahrlässige Unfallverursacher und sein Opfer zwar beide am Unfallort versorgt, aber aus anderen Gründen: das Opfer, weil es für sein Schicksal nicht verantwortlich war, der Unfallverursacher, weil wir ihn trotz eigener Verantwortung nicht unterhalb eines gewissen Niveaus an Würde, Glück oder Gesundheit fallen lassen wollen (siehe dazu Kapitel 1.6.3).

Der hier genutzte Begriff Schicksal entspricht nicht dem von Glück oder Zufall in unserer Alltagsauffassung. Zunächst einmal wird die Position, dass eine Situation *gänzlich* dem Wahlgluck oder freien Willen zugeschrieben werden kann, äußert selten vertreten (Hirose 2014: 51). Alle Entscheidungen hängen *auch* von äußeren Umständen oder schlichtweg von Glück ab. Dabei gibt es verschiedene Formen des Zufalls oder Glücks, auf die wir unterschiedlich viel Einfluss haben (Lippert-Rasmussen 2018a): Ergebnisglück bedeutet, dass das Ergebnis unserer Handlung von Wahrscheinlichkeiten abhängt (zum Beispiel der Erfolg einer Strategie in Abhängigkeit von Marktentwicklungen). Umständliches Glück bezeichnet die Umstände, die meine Handlungen prägen (zum Beispiel meine finanzielle Ausstattung). Konstitutives Glück sind Einflüsse auf das Dasein des Individuums selbst (zum Beispiel genetische Vorausstattung und Krankheitsrisiko) und zuletzt vorangegangenes kausales Glück (zum Beispiel traumatische Erlebnisse in der Kindheit). Wenn wir diese verschiedenen Formen von Glück aber zusammenziehen und Verantwortbarkeit bis zum Beginn von Kausalketten voraussetzen, kann der Anteil, der nicht durch äußere Umstände vorgegeben wurde, bis zur Nichtigkeit sinken (Gosepath 2004: 378). Dann fällt alles unter Schicksal und man landet bei einem Determinismus, der ganz ohne freien Willen und Verantwortung des Menschen auskommt (Lippert-Rasmussen 2016: 63). Die Begründungen dafür können verschiedene Formen annehmen: Der Strukturalismus würde die vermeintlichen Wahlentscheidungen hauptsächlich oder gänzlich auf soziale Strukturen zurückführen, der physikalische Reduktionismus auf genetische Prädispositionen oder physikalischer Zustände und der Fatalismus auf eine Mischung aller möglichen höheren Gewalten. Da dann *jegliches* Zustandekommen ausgleichsbedürftig wäre, würde der Zufallsegalitarismus zu einem Ergebnisegalitarismus (Hirose 2014: 58) (siehe Kapitel 1.8.1 Ergebnisgleichheit). Damit ist das ursprüngliche Projekt, persönliche Autonomie einzubinden, aber gescheitert.

Mouk aber auch Deacon und Mann zufolge war genau dies die Strategie, die linksliberale Denker in den letzten Jahrzehnten verfolgt haben, um für mehr ausgleichende Gerechtigkeit im Sinne des Zufallsegalitarismus zu werben: die weitestgehende Leugnung von faktischer

⁶² Ebenso wie wir zwar bei gleicher Punktzahl die gleiche Note vergeben, aber auch bei *ähnlicher*, also unterschiedlicher Punktzahl beiden Personen die gleichen Noten geben können, siehe Schauer 2003: 201.

individueller Verantwortung für die Situation des Einzelnen. Aber neben dem theoretischen Problem, dass damit auch die individuelle Autonomie verschwindet, zeigte sich diese Herangehensweise praktisch nicht plausibel: dass gute Leistungen beispielsweise in der Schule nur auf Glück und gar nicht auf autonom gewählte Anstrengungen zurückzuziehen sind, ist für viele Menschen schlicht kontraintuitiv und nicht überzeugend (Mounk 2017: 17–18 und 100ff; Deacon und Mann 1999: 414). Außerdem *wünschen* sich Menschen, dass sie verantwortlich für ihr Leben und damit selbstwirksam sein können (Mounk 2017: 22). Und in einer Welt ohne Verantwortung gäbe es keinen Anlass mehr für Solidarität und Gemeinwohlorientierung, wenn niemand irgendjemandem noch etwas schuldet, weil jeder völlig gerecht behandelt wird (Sandel 2020: 294).

Wenngleich man nicht *so* weit gehen muss, jegliche Autonomie abzustreiten, ist es Konsens, dass unsere Werte, Ziele, Ambitionen und Wünsche *nicht* vollends frei beeinflussbar, sondern in irgendeiner Weise vorgegeben sind (Arneson 2013; Barry 2008: 140). Unsere alltäglichen Urteile verlangen daher auch nicht unbedingt vollständige, aber zumindest eine gewisse Freiwilligkeit (i.S.v. Autonomie, die zur Entscheidung führte) (Lamont 1999: 103). Denn es ist zumindest zwecks praktischer Lebensführung instrumentell sinnvoll, einen freien Willen anzunehmen, weswegen das Problem an dieser Stelle zur Seite tritt. Damit der Zufallsegalarismus wirklich konsequent und umfassend eingesetzt werden kann, müsste er allerdings eine überzeugende Lösung für das Problem des freien Willens, also den Zusammenhang zwischen Verantwortung und Entscheidung beziehungsweise Ursache und Handlung anbieten (Hirose 2014: 58; Anderson 1999: 289). Harry Frankfurts Ansatz bietet einen vielversprechenden Kompromiss. Ihm zufolge ist man immer dann für Handlungen verantwortlich, sofern man in ihren Ursachen die eigenen Wünsche erkennt. Ob Wünsche und Handlungen zufällig zusammenfallen, ist dabei nebensächlich (Locke und Frankfurt 1975: 121–122). Einen weiteren Mittelweg bietet Martin Seel, demzufolge Autonomie bedeutet, zu bestimmen, von wem und von was man sich bestimmen lassen möchte (Seel 2002: 289).

Wenngleich eine vollständig überzeugende Trennung zwischen Schicksal und Wahlg Glück auf sich warten lässt, wird die Grundausstattung, die wir durch unsere Geburt erhalten haben, grundsätzlich dem Schicksal zugeordnet (Gosepath 2004: 364). Denn wir selbst sind für sie keinesfalls verantwortlich, weshalb sie unter egalitaristischen Gesichtspunkten ausgeglichen werden muss (Spiegelberg 1944: 113). Damit fallen die genetischen Bedingungen (zum Beispiel Erbkrankheiten oder Intelligenz), die körperliche Ausstattung (zum Beispiel Veranlagung zur Muskelkraft oder eine besondere Schönheit) und das soziale Milieu, in welches wir geboren wurden, in den Bereich des Schicksals.⁶³ Vor allem aber fallen dann auch Talente darunter:

⁶³ Der Aphorist Nicolás Gómez Dávila hält pessimistisch fest: „Der Mensch bewundert aufrichtig nur das Unverdiente. Talent, Abstammung, Schönheit.“

„Ungleichheiten der Geburt und der natürlichen Gaben“, also der Talente, sind gleichermaßen unverdient (Rawls 2019: 121). Auch die Neigung zu Fleiß oder Faulheit ist womöglich genetisch oder vom Umfeld vorgegeben und auch nicht frei gewählt (Hirose 2014: 48; Lippert-Rasmussen 2018a). Die gerechte Vererbung von Intelligenz ist genauso ungerecht oder gerecht wie die gerechte Vererbung von Vermögen (Rawls 2019: 311–312).⁶⁴ In beiden Fällen ist es ein unverdienter Startvorteil, der spätestens dann ungerecht ist, sobald sich dadurch ungerechte Konsequenzen ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn aus dem Startvorteil bessere Chancen erwachsen, die sich womöglich ein Leben lang nicht mehr durch andere aufholen lassen. Eine gerechte Gesellschaft müsste sich daher mehr um die Bildung der Unbegabten als um die Bildung der Begabten bemühen, weil die Begabten bereits vom Schicksal bevorteilt wurden (Rawls 2019: 121). Allerdings, so würde Rawls anführen, darf sie die Begabten dennoch weiterfördern, und zwar genau dann, wenn auch die Unbegabten davon besonders profitieren: wenn die Begabten beispielsweise Ärzte werden, die auch die Unbegabten heilen. Genau genommen müssen bei Rawls die Ressourcen so verteilt werden, dass die Schlechtestgestellten der Gesellschaft am meisten profitieren. Gesucht ist also das effiziente Verhältnis von Förderung von Bessergestellten und Förderung von Schlechtestgestellten unter begrenzten Ressourcen. Wenn die Bessergestellten vollends davoneilen und eine Zwei-Klassen-Gesellschaft errichten, würden diese Nachteile beispielsweise die Vorteile der besseren Ärzte wieder aufwiegen. Genau das warf die britische Philosophin Mary Wollstonecraft als eine Art Rawlsianerin *avant la lettre* den Männern vor: „Auf diese Weise argumentieren Tyrannen jedweder Herkunft, vom schwachen König bis zum schwachen Familienvater (...) Dennoch versichern Sie [der Gesetzgeber, Anm. ES] immer, dass sie den Thron nur usurpieren, um nützlich zu sein. Handeln sie nicht nach dem gleichen Muster, wenn sie alle Frauen dazu zwingen, eingekerkert in ihren Familien zu bleiben und im Dunkeln unsicher herumzutappen, indem Sie ihnen bürgerliche und politische Rechte verweigern?“ (Wollstonecraft 2008 [1792]: 19–20). Man muss also immer die richtige Balance zwischen Effizienz und Gleichheit finden (Rawls 2019: 81).

Die korrekte Unterscheidung zwischen unverdientem und verdientem Glück oder Pech ist also nicht ganz einfach. Blumenberg fasst das Problem pointiert zusammen: „Dies bleibt die Grundform misslingender menschlicher Erlebnisse, das Dilemma: Ist die Welt nicht so, wie sie sein soll, oder stehe ich schief zu ihr? Habe ich mich so verändert, dass ich an der Welt leiden muss, oder hat sich die Welt von mir so entfernt, dass meine Hoffnungen keine Beziehung mehr zu ihr haben können?“ (Blumenberg 2001 [1986]: 50). Die Frage, wie sehr wir für unsere eigene

⁶⁴ Man beachte, dass im Deutschen der Wohlstand (materielles Vermögen) und die Geisteskraft (Denkvermögen) mit demselben Worten beschrieben werden können, ähnlich wie man sie auch unter dem Wort Ressourcen zusammenfassen kann. In der Sprache deutet sich also schon an, dass die Sachverhalte nicht so verschieden sind, wie man vielleicht annimmt.

Lage verantwortlich sind, ist wohl tief in uns verankert und kaum abschließend zu klären.⁶⁵ Selbst wenn sie zumindest in der Theorie eindeutig bestimmbar wäre, würde es in der Praxis schwierig (Lippert-Rasmussen 2016: 76), weil dies eine sehr kleinteilige Überwachung von Individuen voraussetzt (Arneson 2000a: 345f; Mounk 2017: 10). Wie soll man sonst genau sagen können, wie frei oder unfrei Menschen in ihren Entscheidungen waren? Eine solche objektive und überprüfbare Grenze bedeutet außerdem, dass in irgendeiner Form *andere Personen* das Leben eines Menschen und das Zustandekommen der Situation beurteilen müssen, was wir mitunter als entmündigend empfinden (Krebs 2000: 24).

Eine praktische Auswirkung ist auch, dass man jedenfalls als Sozialstaat noch mehr verpflichtende Ausgleichsmechanismen für unvernünftige Entscheidungen einführen muss. Weil man schon weiß, dass Menschen aufgrund der Umstände wie eines begrenzten Planungshorizontes (niemand kann die Zukunft um Jahrzehnte zutreffend vorhersagen) aus unverdienten Gründen womöglich schlechte Entscheidungen treffen, muss man entweder die Konsequenzen ausgleichen oder sie auf paternalistische Weise verhindern (Anderson 1999: 300–301; Mounk 2017: 95). Entweder wird das unverdiente Schicksal, schlecht vorgesorgt zu haben, später vom Sozialstaat aufgefangen. Oder man zwingt den Menschen schon vorab die „richtige“ Entscheidung auf, indem man beispielsweise ein verpflichtendes Rentensystem einführt. Womöglich ist das aber auch kein so großes Problem, weil wir den Begriff der Verantwortung von einer falschen Seite interpretieren. Es sollte eigentlich gar nicht darum gehen, dass wir die persönliche Verantwortung korrekt bestimmen, sondern darum, dass wir sie auf die Art und Weise bestimmen, die uns ein gutes Leben ermöglicht (Mounk 2017: 138). Allerdings geht der Trend der Wohlfahrtsstaaten in genau die andere Richtung (Mounk 2017: 174–175).

Konsequenzen der Ungleichheit

Wichtig ist anzumerken, dass der Zufallsegalitarismus nicht notwendigerweise die *Ursachen* bekämpfen möchte, sondern immer die Auswirkungen im Blick hat (Hirose 2014: 46; Lippert-Rasmussen 2016: 74). Es geht *nicht* darum, dass es keine Geschlechter mehr geben soll, aber darum, dass man nicht weniger Geld verdient, *weil* man eine Frau ist. Es sollen nicht alle Menschen die gleiche Hautfarbe haben sollten, sondern aus der Hautfarbe darf kein Nachteil entstehen (Lippert-Rasmussen 2018a; Gosepath 2004: 399). „Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient. Doch das ist natürlich kein Grund, diese Unterschiede zu übersehen oder gar zu beseitigen“ (Rawls 2019: 122).

⁶⁵ Auch Immanuel Kant hält sie für schlichtweg nicht beantwortbar: „Die eigentliche Moralität der Handlungen bleibt uns daher, selbst die unseres eigenen Verhaltes, gänzlich verborgen. Unsere Zurechnungen können nur auf den empirischen Charakter bezogen werden. Wie viel aber davon reine Wirkung der Freiheit, wie viel der bloßen Natur und dem unverschuldeten Fehler des Temperaments, oder dessen glücklicher Beschaffenheit (*merito fortunae*) zuzuschreiben sei, kann niemand ergründen, und daher auch nicht nach völliger Gerechtigkeit richten“, siehe Kant 1868 [1781]: Fußnote auf S. 381.

Die eigene Ausstattung bei der Geburt ist ebenso unvermeidliches Schicksal wie viele Krankheiten, Unfälle oder Katastrophen. Doch wir können darauf einwirken, was dieses Schicksal für das Leben des Einzelnen bedeuten (Arneson 2000a: 346). Auch Talente fallen unter Schicksal und sollen in ihrer Unterschiedlichkeit dennoch erhalten bleiben. Es ist allerdings unfair, wenn man nur aufgrund angeborener Talente Vorteile hat, die sich nicht durch eigenes Zutun rechtfertigen lassen. Wenn zwei Menschen gleich talentiert sind, aber der eine das Talent kultiviert und der andere es verfallen lässt, so ist die Ungleichheit nicht ungerecht. Dass nicht verlangt wird, die ursprünglichen natürlichen Ungleichheiten in Talente, Fähigkeiten oder Hautfarbe zu verändern, ergibt sich auch allein dadurch, dass diese ein wichtiger Teil der Identität einer Person sind. Wenn man sie verändern könnte und verändern würde, wäre das notwendigerweise ein Eingriff in ihre persönliche Integrität – und damit in ihre persönliche Autonomie, die wir ja zu achten versuchen (Gosepath 2004: 399). Je nachdem wie stark der Eingriff wäre, stünde an seinem Ende vielleicht sogar ein *anderer* Mensch mit *anderer* Identität: Dem ursprünglichen Menschen wäre also gar nicht geholfen, weil er nicht mehr existiert (Gosepath 2004: 400).

Problem der natürlichen Eigenschaften

Ein maßgebliches Problem in der Praxis ist der Mangel an einem objektiven Bewertungsstandard für natürliche Eigenschaften oder Talente. Wie werden sie gegeneinander aufgerechnet? Welchen Wert haben sie? Hinzu kommt, dass Talente nicht automatisch zu einem gelungeneren oder glücklicheren Leben führen, vielleicht aber zu mehr Chancen. Das würde möglicherweise eine Steuer auf Talente rechtfertigen. Aber da ich Talente nicht ablegen kann, ist das eine Art der Versklavung von Talentierten. Außerdem kann nicht jeder, der Talente besitzt, diese auch gleichermaßen gut vermarkten – und manch einer will es auch gar nicht. „Wer eine hervorragende Gehirnchirurgin werden könnte, müsste die Fähigkeitssteuer dafür zahlen, auch wenn sie lieber als wenig erfolgreiche Poetin in der Toskana leben würde“ (Gosepath 2004: 403). Implizit mag das durch den gesellschaftlichen Druck, die eigenen Talente gerade dann zu nutzen, wenn sie der Gesellschaft nützlich sind, ein Stück weit sogar der Fall sein. Aber wenn man aber nur die Verwirklichung von Talenten besteuern möchte, ist vielleicht eine übliche progressive Einkommenssteuer das Mittel der Wahl, weil sie minimalinvasiv und effizient ist (Gosepath 2004: 404). Dafür spricht auch die Faustregel, dass das persönliche Verdienst an einem Einkommen anteilig umso geringer ist, je höher das Einkommen ist (siehe Kapitel 1.6.2 Verdienst). Das mag im Einzelfall nicht immer richtig sein, kommt aber unserer intuitiven Einschätzung sehr nah und verzichtet auf komplexe Kausalkettenforschung.

Ein weiteres, für unsere Gerechtigkeitsintuitionen wohl noch größeres Problem liegt in der Frage, ob wir allen natürlichen Eigenschaften oder natürlichen Defiziten gegenüber neutral sein sollten oder sein können. So ist es vielleicht gerecht, dass jemand, der mit einer Gehbehinderung geboren

wird, dafür einen Ausgleich bekommt. Laut Richard Arneson ist eine Gehbehinderung aber nichts anderes als ein unfreiwilliger teurer Geschmack. Die Person ist mit einer Präferenz geboren – zum Beispiel Mobilität – die in ihrem Fall teurer zu erfüllen ist als bei anderen Menschen. Das Gleiche könnte man aber vielleicht über jemanden sagen, der nur glücklich ist, wenn er jeden Tag Kaviar essen und Champagner trinken kann. Wenn wir ihm aber absprechen, dafür kompensiert zu werden, dass er nicht jeden Tag Champagner trinken kann, dann tun wir dies, weil wir die beiden Präferenzen (Gehen trotz Gehbehinderung und Champagnertrinken trotz geringer finanzieller Mittel) unterschiedlich bewerten: zum Beispiel weil wir glauben, dass die Fähigkeit zu gehen wichtiger für ein gelungenes Leben ist, oder weil wir wissen, dass die meisten Menschen gerne gehen wollen, aber nur wenige auf Champagner wertlegen, oder weil die Präferenz für das Gehen angeboren, die für den Champagner hingegen an-sozialisiert ist. Im ersten Fall ist das eine Annahme, die weitere Begründungen benötigt, im zweiten Fall lässt man demokratisch abstimmen, wobei nicht klar ist, warum das Ergebnis objektiv richtig sein sollte, im dritten Fall ist die Frage, welchen Unterschied es macht, sofern man in beiden Fällen keine Verantwortung trägt.⁶⁶ Vielleicht sind daher in der Tat beides Fälle von Menschen, die gleichermaßen das Pech haben, mit einer für die Gesellschaft teuren Präferenz geboren zu werden (Arneson 1990: 191).⁶⁷

Andere Philosophen wie Gosepath hingegen argumentieren, dass der Champagner nicht ausgleichsbedürftig ist, weil die Person ihren Geschmack ändern könne (Gosepath 2004: 412). Man könnte aber nun einwenden, dass auch der gehbehinderte Mensch seinen Lebensstil und seine Wünsche ändern könnte. Insofern scheiden sich die Geister, ob man eine notwendigerweise strittige und willkürliche Unterscheidung zwischen in unserer Gesellschaft essenziellen Wünschen – wie dem nach Mobilität – und weniger essenziellen – wie dem nach Champagner einführen möchte (siehe das Kapitel 1.9 Währung der Gleichheit).

Das Problem der teuren Geschmäcker

Die Unterscheidung zwischen Geschmäckern und anderen Wünschen oder Leidenschaften wird beispielsweise schon ausführlich bei für Emilie du Châtelet diskutiert. Für sie waren Geschmäcker die unfreiwillige Basis, die aber auch nicht für das Lebensglück genügt. Um

⁶⁶ Ein natürlicher Determinismus ist nicht so abwegig wie ein kosmischer und würde diese Unterscheidung auch schon verwerfen: „Alle in Freiheit lebenden Tiere streben ausschließlich nach Befriedigung ihrer Begierden und folgen ganz naturgemäß ihren Neigungen“, schreibt Mandeville 1980 [1714]: 94. Allerdings enthält dieses Argument einen Widerspruch, wenn er diese Tiere (oder Menschen) gleichzeitig als „frei“ bezeichnet.

⁶⁷ Auch bei Plato gibt es entsprechende Diskussionen über die Wertigkeit von verschiedenen Wünschen. Die Ansicht, dass alle Wünsche gleichrangig seien und man diese also auch ebenso gut ständig wechseln könne, wird von ihm explizit abgelehnt, weil diese Einstellung nicht zu einem gelungenen Leben führen könne, siehe STA 1958: 561c.

glücklich zu sein, braucht man vielmehr Leidenschaften, welche ihrer Ansicht nach wiederum steuerbar sind und sich aus Geschmäckern kultivieren lassen (Du Châtelet 1796: 19 und 36). Nehmen wir an, dass teure Geschmäcker, die auf Schicksal beruhen – also Geschmäcker im Châtelet’schen Sinne - ausgleichsbedürftig sind. Können wir mit Sicherheit sagen, dass solche, die auf freien Entscheidungen beruhen, dies nicht sind? Immerhin werden diese freiwilligen Leidenschaften bei du Châtelet zum Glücklichein benötigt, was wir keinem Menschen vorenthalten wollen. Allerdings hat man in diesem freiwilligen Spektrum mehr Einfluss darauf, welche Leidenschaften oder Präferenzen man besitzt und somit mehr Verantwortung für die Konsequenzen und die „Erfüllbarkeit“.

Beispielsweise könnte eine Person wissentlich einen Geschmack für Champagner anstatt für Äpfel kultivieren. Irgendwann benötigt sie jeden Tag Champagner, um das gleiche Niveau an Glück zu erfahren, dass sie andernfalls auch über Äpfel hätte erfahren können. Wahrscheinlich würden wir sagen, dass sie sich hätte anders entscheiden können und diese Entscheidung nun nicht der Gesellschaft zur Last fallen sollte. Das folgende Beispiel von Fleurbaey ist analytisch identisch, führt aber zu womöglich anderen Urteilen: Menschen, die als Muslime geboren wurden, sollten womöglich die Pilgerfahrt nach Mekka bezahlt bekommen, weil sie nicht aus freien Stücken, sondern vom Schicksal zu Muslimen gemacht wurden. Menschen, die hingegen zum Islam konvertiert sind, sollten dann den vollen Preis bezahlen. Denn sie hätten sich anders entscheiden können und die Konsequenzen der Konversion waren ihnen bekannt (Fleurbaey 1995: 46–47). Womöglich fänden wir diese Unterscheidung fragwürdig (Knight 2009: 124ff). Aber wahrscheinlich spricht daraus ein Unbehagen, dass das Begriffspaar Ungleichbehandlung und Religion in uns auslöst. Was wir vielleicht unterbewusst in diesem Fall tun, ist die religiöse Zugehörigkeit in den Bereich der fundamentalen Gleichheit zu ziehen, in welcher plausiblerweise Ergebnisegalitarismus und numerische Gleichheit gelten, also die eigene Verantwortung ignoriert wird (wie beim Wahlrecht oder der Unterstützung in Notlagen, siehe auch die Kapitel 2.4.4 Arithmetische Gleichheit und 2.6.3 Verhältnisse). Für Zufallsegalaristen fällt die freie Wahl, auch aus diesen religiösen Gründen⁶⁸, hingegen in den Bereich der eigenen Verantwortung. Man hat insofern *keinen* Anspruch auf Kompensation oder Unterstützung, sofern es keine existentielle Notlage ist (Gosepath 2004: 255). Die Antwort liegt womöglich darin, dass gar nicht zwischen gebürtigen Muslimen und konvertierten Muslimen unterschieden werden muss, sondern dass *keine* der beiden Gruppen Anrecht auf Kompensation hat, weil jede von ihnen die Religion wechseln oder sich der Pilgerreise verweigern kann. Sie sind, anders als bei angeborenen Talenten, nicht ihr Leben lang an die Religion gebunden. Entsprechend kann auch eine Raucherin, die durch sozialen Druck – also Schicksal – mit dem Rauchen begonnen hat, immer noch aus

⁶⁸ So haben Gosepath zufolge auch Zeugen Jehovas, die Bluttransfusionen ablehnen, keinen Anspruch auf Kompensation für entstehende Nachteile, siehe Gosepath 2004: 412.

freien Stücken aufhören. Das fällt ihr natürlich schwer, ist aber auch ohne Hilfe nicht unmöglich, weil Rauchen für gemeinhin als schwache Sucht (anders als zum Beispiel Heroin) angesehen wird (Gosepath 2004: 376). Zumindest erwachsene Raucher gelten daher als verantwortlich für ihr Rauchen, ebenso erwachsene Gläubige für ihren Glauben. Es ist somit nicht nur Schicksal, sondern auch Wahlg Glück. Wenn der Raucher eine schwere Krankheit durch sein Rauchen entwickelt, ist er selbst dafür verantwortlich und kann entsprechend schlechter gestellt werden. Allerdings besteht die elegantere Möglichkeit für den liberalen Staat darin mithilfe von Steuern das Individuum von seiner Verantwortung freizukaufen. Der langjährige Raucher erhält die gleich gute oder schlechte Behandlung wie jemand, der völlig unverschuldet Lungenkrebs entwickelt, unter anderem deswegen, weil der Raucher über die Tabaksteuer diese teure Behandlung schon peu à peu vorab finanziert hat (Cappelen und Norheim 2005: 479; Anderson 1999: 328–329).

Gough und Doyal zufolge sind Bedürfnisse *universell*, Wünsche hingegen *individuell* (Doyal und Gough 1984: 31). Bedürfnisse werden also demokratisch begründet (Jeder Mensch hätte dieses Bedürfnis in jener Situation) oder aus der Natur des Menschen hergeleitet (*Der Mensch an sich hat dieses Bedürfnis*). In beiden Fällen muss also Einigkeit darüber hergestellt werden, was als normal oder notwendig *gilt* (Doyal und Gough 1984: 12–13). Dann fällt man entweder auf absolute und unbestimmte Grundbedürfnisse zurück (Essen ist notwendig, aber was genau man isst, ist nicht notwendig) oder findet gar keinen gemeinsamen Nenner. Außerdem gibt es *natürliche, universelle* Bedürfnisse, deren Erfüllung aber für das individuelle Überleben oder Leben nicht *notwendig* ist: beispielsweise sexuelle Bedürfnisse (Doyal und Gough 1984: 13). Daher liegt näher, dass Wünsche sich dadurch auszeichnen, dass man sie – wie de Châtelets Leidenschaften – ändern kann (Gosepath 2004: 182). Man kann also auch ihrer Erfüllung widerstehen, ohne dass man mit dem Leben bezahlt. Er widerspricht damit de Sade, der seine Figur Cornaro sagen lässt: Wenn „es einen Widerstreit zwischen meinen Neigungen und den Satzungen meines Landes gibt, so trägt die Natur allein Schuld daran, mir jedenfalls darf es nicht zur Last gelegt werden“ (Sade 2002 [1796]: 146). Das wird aber von vielen zeitgenössischen Philosophen und vielen Menschen im Alltag nicht so gesehen. Denn was ich aus meinen Neigungen mache, ist zu einem substanziellen Teil durchaus in meiner Kontrolle. Deswegen hat der Champagner-Liebhaber auch keinen Anspruch auf Hilfe, weil er sich auch jederzeit eine Liebe für Äpfel aneignen könnte. Wer einen teuren Geschmack hat, hat kein Recht auf zusätzliche Ressourcen von der Allgemeinheit, weil die Allgemeinheit eben nicht alle Interessen oder Präferenzen gleich gewichten muss (Gosepath 2004: 254). Aufgrund der persönlichen Autonomie müssen wir Menschen zumuten ihre Präferenzen und Ziele „im Lichte ihrer Opportunitätskosten“ zu verantworten (Gosepath 2004: 377). Wenn wir Menschen grundsätzlich Verantwortungsfähigkeit zusprechen, sprechen wir ihnen auch zu, Lebensentwürfe zu wählen und zu verantworten, die für sie den Umständen besser oder schlechter entsprechen (Gosepath 2004:

377). Laut Gosepath geht das sogar soweit, dass es Randbedingungen der Lebensführung erfasst: Wer seine Eltern oder Kinder nicht mag, wer unglücklich mit dem Wohnort ist, oder die Traditionen des Landes, aus dem er oder sie *nicht* fliehen kann, ablehnt, hat keinen automatischen Anspruch auf Kompensation (Gosepath 2004: 377). „Wenn sie die Umstände nicht ändern kann, muss die Person ihre Einstellungen dazu ändern, wenn sie glücklicher leben will“ (Gosepath 2004: 377). Allgemeiner formuliert Stanley Cavell: „Menschliches Glück wird nicht erreicht, indem wir unsere Bedürfnisse, so wie sie sind, ständig und immer vollständiger erfüllen, sondern indem wir unsere Bedürfnisse überprüfen und verändern“ (Cavell 1981: 5–6, Übers. d. Autor). In dieser Herangehensweise setzt sich eine stoische Tradition fort, dass es nicht die objektiven Umstände sind, sondern unsere Haltungen und Meinungen zu diesen Umständen (HdM: 1.5). Rationale und psychisch gesunde Menschen sind für ihre „Gefühle, Werturteile, Stimmungen [und] emotionale[n] Einstellungen“ selbst verantwortlich (Gosepath 2004: 377). Gosepath fasst die persönliche Autonomie sehr weit und scheint den Menschen die Möglichkeit zuzusprechen, aus quasi jeder Situation heraus zu einem glücklichen Leben zu finden – denn auch die eigenen Präferenzen und Wünsche sind sehr weit formbar. Ob die Autonomie des Individuums aber wirklich so weit reicht, ist unklar. Es liegt nahe, dass man seine Aussagen im Lichte seines Ressourcenegalitarismus lesen muss. Mündige Bürger, so sagt er, müssen ihre Wünsche auf ihre Ressourcen abstimmen. Wenn die objektiven Ressourcen aber fair verteilt sind, ist die innere Einstellung kein Problem der Allgemeinheit mehr. Dann kann man, auch wenn man ein Risiko eingeht und verliert, sich nicht beschweren (Gosepath 2004: 378). Der Rückgriff auf Ressourcen ist ein möglicher, aber nicht unstrittiger Ausweg aus dem Dilemma der teuren Geschmäcker (siehe *Worin? – V. Ressourcen oder Güter*). So ist man in Gosepaths Lesart zwar für seine Wünsche und Interessen verantwortlich, nicht aber für die eigenen Talente oder körperliche Ausstattung, denn diese gehören zu den besagten Ressourcen. Ein Mangel an Talenten ist für ihn daher kein teurer Geschmack.

Dies liegt daran, dass die Talente für ihn zur Palette der Dinge gehören, auf deren *Basis* man seine Wünsche formt. Auch wenn man traurig ist, kein Popstar oder Nobelpreisträger zu sein, hat man kein Anrecht auf Kompensation. Man sollte – und kann – schlichtweg andere Lebensziele wählen (Gosepath 2004: 401). Das liegt auch daran, dass Talente in der Summe natürlich wichtig sind, aber in einer pluralistischen Gesellschaft, in der viele Lebensentwürfe umgesetzt werden können, die genaue Art der eigenen Talente weniger wichtig ist (Gosepath 2004: 401). Welche Talente wichtig sind, liegt an der Gesellschaft, in der wir leben, und ihre Auswahl der Talente lässt sich auch ändern. Allerdings verlangt Gosepath vielleicht etwas zu viel, wenn er sinngemäß sagt, dass wir die Gesellschaft unseren Talenten anstatt andersherum anpassen sollten. Gerade weil der größte Teil aller möglichen Talente gesellschaftlich und vor allem am Markt *nicht* wertgeschätzt wird, spricht vieles dafür, dass faktisch viele Menschen zu wenig an *relevanten* Talenten haben –

nicht zu wenig an *möglichen* Talenten. Die Auswahl, welche Talente relevant sind, ist aber zumindest in Teilen sozial konstruiert und aus Sicht des Individuums zufällig (Sandel 2020: 197). Häufig entscheidet neben Umweltbedingungen eine gesellschaftliche Elite, die auch dank einer zufälligen Auswahl von Talenten in diese Position gelangt ist, welche Talente gesellschaftlich wichtig sind: vorzugsweise diejenigen, die sie selbst besitzen und weitergeben und kultivieren können. So kritisiert Thomas Frank das häufig vorgebrachte Argument, dass Ungleichheit daran liege, dass viele Menschen nicht ausreichend gebildet seien, insbesondere nicht ausreichend akademisch gebildet. Für ihn dient es der Selbstvergewisserung von liberalen Eliten, auf die richtigen Talente gesetzt zu haben und damit für den eigenen Erfolg verantwortlich zu sein – und damit den ungebildeten Menschen vorwerfen, die falschen oder zu wenig Talente kultiviert zu haben. Denn eigentlich gibt es wenig Grund für die Annahme, dass mangelnde (akademische) Bildung die Wurzel sozialer Probleme in Staaten wie den USA ist (Frank 2016: 34). Damit sind Talente *doppelt* schicksalsbehaftet: Man hat keinen Einfluss auf die eigenen angeborenen und, wenn es schlecht läuft, nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Auswahl der relevanten Talente. Nicht der Besitz von Talenten, die zufälligerweise gerade nachgefragt werden, sondern höchstens der bewusste und eigenverantwortliche Aufwand, um diese zu kultivieren, rechtfertigt daher einen größeren Anteil an der gesellschaftlichen Dividende (Knight 1923: 599).

Dass Talente schicksalsbehaftet sind, ist bereits weitestgehender Konsens. Gosepath erklärt aber mit seinem Lösungsvorschlag nicht, ob nicht auch alle Präferenzen für Talente am Ende wiederum vor allem eines sind: Präferenzen. Vielleicht ist das Verlangen nach Champagner eine änderbare Präferenz und die Person könnte ihre Wünsche ihren materiellen Möglichkeiten anpassen und lieber auf Apfelsaft umsteigen. Aber ist nicht auch der Wunsch eines Menschen mit schweren körperlichen Benachteiligungen, als so einem Defizit an Talenten, nach Mobilität ebenfalls ein Wunsch, also eine Präferenz? Auch er könnte seine Wünsche im Lichte seiner Möglichkeiten minimalistisch anordnen. Das vom Individuum zu verlangen, entspricht aber nicht oder widerstrebt sogar unseren Gerechtigkeitsintuitionen, weil wir häufig doch Mobilität für ein gewichtigeres Bedürfnis halten.

Diese teils kleinteilige Diskussion zeigt zwar, dass auch im Verantwortungskriterium längst nicht alles klar ist, die grundlegenden Prinzipien aber überzeugend sind: Niemand sollte für Dinge Nachteile erfahren, die er oder sie nicht selbst verantwortet hat. Aber das scheint noch nicht alles zu sein. Denn selbst wenn zwei Menschen Dinge gleichermaßen verantworten, könnten sie dennoch gerechterweise ungleich behandelt werden. Der betrunkene Autofahrer, der aus Gründen jenseits seiner Kontrolle *ohne* Unfall nach Hause fährt, und der ebenso betrunkene Autofahrer, der einen tödlichen Unfall verursacht, erfahren ein anderes Ansehen von ihren Mitmenschen, obwohl sie ihre Entscheidung gleichermaßen verantworten (Mounk 2017: 16). Denn

Verantwortung ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend, um zu bestimmen, was dem Individuum zusteht. Entscheidend ist vielmehr die Bewertung seines *Verdienstes*.

1.6.2 Verdienst

Das⁶⁹ Verdienst, im Folgenden gleichbedeutend mit Leistung, ist „wohl das am häufigsten angeführte Prinzip, das eine Ungleichbehandlung in der ökonomischen Sphäre, also von Einkommen und Besitz, rechtfertigen soll“ (Gosepath 2004: 381). Die Verdienstethik ist eine Ausbuchstabierung *proportionaler Gleichheit* und findet traditionell viel Zuspruch: Im Grunde scheint „fast jeder in westlichen Welt (..) an Verdienst- oder Leistungsgerechtigkeit zu glauben“ (Gosepath 2004: 381). Es ist das intuitiv wichtigste Gerechtigkeitskriterium (Kagan 1999: 313) und für Mill war es sogar „die *große* moralische Pflicht und der höchste abstrakte Standard sozialer Verteilungsgerechtigkeit (Mill 1863: 91, Übers. d. Autor). John Rawls sagt zwar etwas abschätzig: „Der gemeine Verstand neigt zu der Auffassung, dass Einkommen und Vermögen und die Güter des Lebens überhaupt gemäß dem Verdienst verteilt werden sollten“ (Rawls 2019: 344). Doch damit schließt er sich der Feststellung Pojmans implizit an, dass das Verdienst eine Art Ur-Gerechtigkeit über die Kulturen hinweg darstellt (Pojman 1999b: 289). Ganz besonders das deutsche Rentensystem bewirbt Leistungsgerechtigkeit als seine normative Basis. Möglicherweise geht es also bei Gleichheit oder Gerechtigkeit gar nicht darum, dass alle gleich viel haben oder genug haben, sondern dass alle *gleichermaßen* entsprechend ihrem Verdienst belohnt oder bestraft werden (Arneson 2013; Shields 2016: 8; Kagan 2012). Aber auch wenn über Kulturen und Zeiten hinweg das Verdienst so einen hohen Stellenwert einnimmt, finden wir zustimmungsfähige Prinzipien darüber, was *genau* Verdienst bedeutet und wie man es bemisst?

In einer breiten Definition ist Verdienst einfach ein anderer Ausdruck für proportionale oder geometrische Gleichheit: Verdienst ist das, weswegen jemandem mehr oder weniger als anderen zusteht (Gosepath 2004: 382). Wenn Gerechtigkeit bedeutet, das Verdienst der Menschen zu belohnen, aber das Verdienst der Leute dadurch entsteht, dass sie *gerecht* handeln, dreht man sich

⁶⁹ Während *der* Verdienst das Arbeitseinkommen bezeichnet, bezieht sich *das* Verdienst breiter auf die „Leistung, aufgrund deren jemandem etwas gerechterweise zusteht“, siehe Gosepath 2004: 382, oder eine „Anerkennung verdienende Tat, Leistung“(Duden). *Der* Verdienst ist also *das* Verdienst am Markt, sprich ein Spezialfall von *Verdienst* oder *Leistung* im philosophischen Sinne. Es ist wenig überraschend kein Zufall, dass im Deutschen die beiden Begriffe gleich klingen und sich nur im Geschlecht unterscheiden, da sie doch eng verwandt sind. Denn das durch Arbeit erworbene Einkommen soll in der Regel auch eine Form der Anerkennung für die erbrachte Leistung sein. *Das* Verdienst entspricht *desert* im Englischen, während *merit* ein im Grunde beliebiges Kriterium zur Unterscheidung darstellt (zum Beispiel Einkommen, Bewertungen oder Zufall), siehe Pojman 1999a: 6–7, sowie Celesso 2020. Um diesen Unterschied zu markieren nutzt Hobbes auch die Wörter *worth* (Wert) und *worthiness* (Würdigkeit), siehe Pojman 1999c: 20–21, und Hobbes 1651: 92ff. Pojman illustriert den Unterschied mit dem Läufer Carl Lewis bei den Olympischen Spielen 1996 in Atlanta. Dieser wollte, weil er so gut war, in der 400m-Staffel seines Landes mitlaufen (er war also ausreichend wertvoll). Die Kollegen beschwerten sich aber, dass er vorher nicht die mühseligen Vorturniere mit ihnen bestritten hatte (er war der Teilnahme allerdings nicht würdig), siehe Pojman 1999b: 287–288.

allerdings im Kreis (Arneson 2007: 267). In dieser Lesart ist Verdienst nur ein Synonym für „gerechtfertigte Ungleichheit“. Wir wollen indessen herausfinden, *was* eine Ungleichheit rechtfertigt.

Die Verdiensttheorie geht zunächst meist davon aus, dass es ein *individuelles* objektiv korrektes Niveau an Nutzen oder Glück gibt, das einem bestimmten Niveau an Verdienst entspricht. Denn ganz augenfällig sind manche Menschen verdienstvoller als andere und ganz augenfällig stehen manche Menschen schlechter oder besser da, als sie es verdient haben (Kagan 2012: 5). Dieses Verdienst ist nach gängigem Verständnis unabhängig von anderen Individuen und absolut bestimmbar (Kagan 1999: 300).⁷⁰ Kommunitaristen und Sozialisten monieren daher, dass Verdienst ein übermäßig individualistisches Bild der sozialen Wirklichkeit annimmt (Pojman 1999a: 6). Gleichheit kommt insofern ins Spiel, als dass das Verhältnis zwischen Verdienst und Situation bei allen Menschen gleich sein sollte. Das heißt, dass es *auch* ein vergleichendes Element gibt. Angenommen zwei Menschen haben genau das gleiche Verdienst. Während Anton dafür gerecht entlohnt wird, steht Beatrix *zu* gut da. Wenn man Beatrix' Situation nicht unnötig verschlechtern möchte, wäre es *fairer*, wenn Anton *genauso* gut dasteht. Das Ideal der Gleichheit wäre damit erfüllt, aber in absoluter Sichtweise haben jetzt eigentlich beide *mehr* als ihnen *verdientermaßen* zusteht (Kagan 2012: 350–351). Gleichheit, welche zwischen Individuen bemessen wird, und Verdienst, welches zwischen einem Individuum und seinen Taten bemessen wird, müssen also nicht zusammenfallen.⁷¹

Eine Herangehensweise zur Bemessung des Verdienstes ist ein institutionelles oder prozedurales Kriterium des Verdienstes, was den Spielregeln eines Brettspiels entspricht. Wer sich an die Regeln hält und gewinnt, ist der *verdiente* Gewinner (Gosepath 2004: 383). Auch der Markt ist solch ein Gefüge. Wenn man die Regeln und Gesetze für fair hält, hat derjenige, der sich an die Regeln und Gesetze hält, sein Ergebnis im Guten wie im Schlechten *verdient* (Koller 2016: 89). Wir haben aber auch gewisse vor-institutionelle Vorstellungen von Verdienst, mit denen wir das Verdienst der Teilnehmenden bewerten. Wenn jemand die Regeln zwar formal korrekt auslegt, aber in einer Art und Weise, die wir für unanständig halten, schmälert dies sein Verdienst in unserem Verständnis (Gosepath 2004: 384): Wenn jemand sich in einem komplexen Regelwerk besser auskennt und daher einen Wissensvorsprung hat, finden wir das unfair, auch wenn die Regeln befolgt werde. Auch wenn jemand seinen eigenen Erfahrungsvorsprung nicht transparent kommuniziert, gilt dies als unfair. Wenn ein Profi sich unentdeckt unter Amateure mischt, um in einem Wettbewerb – zumal mit Preisgeld – zu gewinnen, hat dies immer einen faden Beigeschmack. Regeln und Gesetze können nur einen begrenzten Teil aller möglichen

⁷⁰ Andere Denker wie Richard Arneson bezweifeln dies und sagen, dass alles Verdienst ausschließlich über den Vergleich mit anderen bestimmt werden kann, siehe Arneson 2007: 281 und Weber 2010: 13

⁷¹ Gleichheit ist hier konstitutiv in dem Sinne, dass sie eine notwendige Bedingung für eine interpersonelle Kongruenz zwischen Taten und Verdienst darstellt.

Handlungen erfassen und müssen dabei notwendigerweise gewisse Vereinfachungen vornehmen. Eine institutionelle oder prozedurale Sichtweise deckt das, was wir mit Verdienst meinen, also nicht ausreichend ab. Eine Verdiensthik muss also auf einer grundlegenden Ebene erklären, *was Ungleichheit rechtfertigt und wie das Verdienst bemessen wird.*

„Aristokraten, Perfektionisten und Meritokraten glauben alle, dass Personen nach ihrem unterschiedlichen Verdienst den Lohn oder die Strafe, das Gut oder die Last proportional zu diesem Verdienst bekommen sollten.“ (Gosepath 2004: 126). Für Aristokraten (von griechisch *aristos: der Beste* – Aristokratie ist also die Bestenherrschaft) im philosophischen Sinne erlangt man Verdienste durch moralische Vortrefflichkeit, für Perfektionisten durch herausragende Ergebnisse und für Meritokraten durch besondere Anstrengungen. Was einen Menschen also verdienstvoll macht, ist alles andere als unumstritten. Die Vorschläge lassen sich grob in zwei Gruppen aufteilen: Verdienst wird in der Tradition von Aristoteles als eine moralische oder in der Tradition von Locke als eine produktive Kategorie aufgefasst (Lamont und Favor 2017; Pojman 1999a). Zur ersten Gruppe gehören die Aristokraten, zur zweiten unter anderem Perfektionisten und Meritokraten.

1.6.2.1 Verdienst als Tugendhaftigkeit

Die moralische Familie der Verdiensthik gründet sich in dem Gedanken an eine Art „kosmische Gerechtigkeit“, die ein tugendhaftes Leben belohnt und ein lasterhaftes bestraft – sei es im Diesseits oder im Jenseits (Sandel 2020: 56–57). Sie besagt: „Gerechtigkeit ist Glück nach Maßgabe der Tugend“ (Rawls 2019: 344), also wird Verdienst, sprich die Grundlage für proportionale Gleichheit, in Tugendhaftigkeit gemessen (Kagan 2012: 6–7). Dabei ist Tugendhaftigkeit etwas, das je nach antiker Denkströmung einer rein inneren Haltung entspricht (zum Beispiel Stoiker) und daher unabhängig von den weltlichen Umständen erreicht werden kann. Oder aber Tugendhaftigkeit wird durch Handeln (zum Beispiel Aristoteles) erreicht und hängt daher durchaus von den äußeren Möglichkeiten, das heißt von den Ressourcen (siehe Kapitel 1.9.4 Ressourcen) ab (Nussbaum 2013: 318ff; Baltzly 2018).

Überhaupt beinhalten „die traditionellen Versionen der Meritokratie – von der konfuzianischen über die platonische bis zur republikanischen – die Vorstellung (..), dass die (...) relevanten Leistungen und Verdienste moralische und bürgerliche Tugenden einschließen“ (Sandel 2020: 47). Wer ein tugendhaftes Leben führt, sollte dafür belohnt werden. Wer ein lasterhaftes Leben führt, sollte bestraft werden. Tugend und Laster beschreiben hier nicht notwendigerweise gesellschaftliche Normen, sondern (objektiv) moralisch gute und moralisch schlechte Handlungen im Allgemeinen. In Shelly Kagens zeitgenössischer Interpretation aristotelischer Verdiensthik erhalten die Menschen einen Anspruch auf Umverteilung, der umso stärker ist, umso weiter ihre

Situation von derjenigen abweicht, die ihnen aufgrund ihrer Tugendhaftigkeit zustehen würde. Wenn die tugendhafte Person also ein miserables Leben führt, so sind alle Umverteilungen zu ihren Gunsten von zusätzlichem moralischem Gewicht, weil Gerechtigkeit verlangt, dass tugendhafte Personen gut dastehen, während lasterhafte Menschen schlechter wegkommen sollten (Kagan 2012: 98ff). Sie veranschaulicht dies mit einem Engel und einem Teufel: Der Engel steht zwar zurecht besser da als der Teufel. Aber gemessen an seinem Verdienst müsste der Engel eigentlich noch *besser* dastehen, der Abstand zum Teufel müsste noch größer sein. Der Teufel hingegen hat sich mit seinen Mogeleyen ein *zu* gutes Dasein verschafft. Der reine Fokus auf Gleichheit würde verlangen, dass der Teufel gestärkt wird – immerhin steht er schlechter da. Aber Gleichheit gemessen am Verdienst heißt, dass der Engel gestärkt wird. Gleichheit ist für Kagan daher nur dann erstrebenswert, wenn Menschen (zufälligerweise) auch ebenso verdienstvoll sind (Kagan 1999: 305).

Die Bewertung, wie wir mit Engel und Teufel umgehen, hängt in der Verdienstlogik auch *nicht* vom jeweils anderen ab (Lippert-Rasmussen 2016: 5). Vielmehr erhält man mit jeder tugendhaften Entscheidung sozusagen einen Bonus auf das individuelle Tugendkonto, mit jeder lasterhaften einen Malus. Dieses Tugendkonto entscheidet dann, wie dringlich es ist, dass die Gemeinschaft einem Individuum über Umverteilungen seinen „gerechten Lohn“ zukommen lässt. Folglich ist es auch besser, wenn tugendhafte Personen vom Schicksal *bevorteilt* werden, als wenn lasterhafte Personen *zu* gut dastehen (Kagan 1999: 301). Wenn eine lasterhafte Person hingegen ein miserables Leben führt, stehen Verdienst und Situation in einem gerechten Verhältnis und benötigen kein zusätzliches Gewicht. Dieses Prinzip betont in besonderer Weise die freien Entscheidungen des Individuums und nimmt gleichzeitig an, dass sich eine Situation nicht auf gerechte Weise betrachten lässt, ohne dass man die früheren Lebensentscheidungen des Individuums mitbetrachtet. Vor allem wird aber nicht nur *betrachtet*, ob man für eine Entscheidung verantwortlich ist, sondern diese Entscheidung auch moralisch *bewertet*.

Stellen wir uns vor, dass zwei Menschen unter den gleichen Startvoraussetzungen auf verschiedenen aber gleichermaßen selbst gewählten Wegen dasselbe Niveau von Glück, Gesundheit oder Vermögen erreichen. Auf Verantwortung reduzierte egalitaristische Theorien wie im Zufallsegalitarismus könnten ihre Evaluation an dieser Stelle beenden und sagen, dass die Situation für beide gleichermaßen gut oder schlecht ist – denn der Startpunkt, der Endpunkt und die Entscheidung zwischen Wahlg Glück und Schicksal fällt in beiden Fällen gleich aus. Der Verdienste galitarismus würde sich allerdings die gleichermaßen selbstverantwortlichen Entscheidungswege anschauen. Die eine Person hat ihre Ziele auf ehrlichem Wege, die andere durch Lügen und Betrug erreicht. Gemessen an ihrem Verdienst, also ihrer Tugendhaftigkeit, steht die zweite Person gegenüber der ersten viel *zu* gut da. Wenn man ihr etwas wegnehmen würde, wäre die Welt gerechter.

Dieser moralische Verdienstegalitarismus mag intuitiv ansprechend sein. Doch so wenig, wie wir uns über die „Richtigkeit“ von Handlungen immer einig sind, sind wir uns einig darüber, was denn Tugendhaftigkeit und Lasterhaftigkeit *konkret* bedeutet (Arneson 2013). Nach Helvétius und Mandeville wird als Tugend immer nur das bezeichnet, was den gerade Herrschenden nützt (Helvétius 1795: 14–16; Mandeville 1980 [1714]: 98–101). In dieser Sicht ist Tugend ein rein instrumentelles Konzept. Ihr schließt sich auch Harriet Taylor Mill an, um die durch ein System von Tugenden zementierte Geschlechterungleichstellung zu erklären (Mill 1994 [1851]: 192): Schon allein dass Gehorsam gegenüber dem König oder als Frau gegenüber dem Mann als oberste Tugend galt, zeigte für sie, wie sehr der Begriff nur ein Mittel zum Zweck ist. Es müssen auch nicht unbedingt die Ziele der gesellschaftlich hegemonialen Schicht sein. Wie Tessmann beschreibt, sind gerade im rebellischen Freiheitskampf durch den Zweck geheiligte „Tugenden“ gefragt, die außerhalb dieses sehr speziellen Kontextes sicherlich kritisch zu sehen wären: zum Beispiel unbedingte Loyalität oder Gefühlslosigkeit (Tessman 2005: 95–96). Sprich viele Tugenden stellen sich bei genauerer Betrachtung als Partikulartugenden heraus, die nur in bestimmten Kontexten als Tugenden gelten. Ein anderes prominentes Beispiel ist die Selbstliebe, die je nach Schule und Strömung mal als Laster (Egoismus), mal als Tugend (Selbstachtung) gesehen wird (Sedláček 2013: 251). Auch dürfen wir nicht den in der Psychologie gut bezeugten Effekt vergessen, dass „aus der Not eine Tugend machen“ auch impliziert, Dinge als (nicht) erstrebenswert zu bezeichnen, weil wir sie (nicht) erreichen können – ganz so wie der Fuchs in Äsops Fabel, der die sauren Trauben erst ab dem Punkt verschmäht, wo er merkt, dass er sie nicht erhalten kann. Tugenden oder besser gesagt Handlungsideale entstehen nicht immer nur aus Einsicht in das moralisch Gute, sondern auch aus Notwendigkeiten (Nussbaum 2021: 86; Card 1988; Elster 2016: 110ff). Dies liegt auch daran, so Rawls, dass der „Begriff des moralischen Wertes [...] den Begriffen des Rechten und der Gerechtigkeit nachgeordnet“ ist (Rawls 2019: 347). Eine Gesellschaft schafft sich also zunächst Rechte und eine Konzeption der Gerechtigkeit und dann erst bewertet sie Handlungen moralisch. Tugenden bilden unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit ab und nicht andersherum.

Weiterhin kann man einwenden, dass unsere Tugendhaftigkeit nicht ganz in unserer Hand liegt, sondern sie allein schon durch Sozialisation oder genetische Vorbedingungen geprägt wurde (Arneson 2007: 264; Kagan 2012: 12–13). Dann würde man Menschen wieder für Dinge belohnen oder bestrafen, die jenseits ihrer Autonomie oder Verantwortung liegen. Das gilt umso mehr, als dass ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen dem Charakter eines Menschen und seinen Handlungen bestenfalls sehr lose beobachtbar ist und empirischen Ethikern zufolge sogar gar nicht besteht (Harman 1999; Bublitz und Paulo 2020: 64–67): Ob Menschen sich in einer Situation gut oder schlecht verhalten ist womöglich viel mehr von den Umständen der Situation als vom Charakter des Menschen geprägt, wie sich in vielen Experimenten gezeigt hat (Doris

2020). Das Verhalten liegt sehr oft nicht an den individuellen Werten, sondern an der Situation (Card 1988: 135). Eingeübte Gewohnheiten sind nicht annähernd so stabil, wie das für eine auf Tugendhaftigkeit aufbauende Ethik notwendig wäre (Heath 2012: 94–97). „Um es grob zu formulieren: Den Menschen fehlt es typischerweise an Charakter“ (Doris 2020: 180). Insbesondere gilt das in Extremsituationen: Für Martha Nussbaum ist Euripides‘ Drama *Hekabe* ein Schlüssel zum Verständnis dafür, dass es nicht ausreicht, bloß „die Tugenden in sich zu tragen, wie es Aristoteles und andere betonen (...), wenn jemandem die Grundlagen zum moralischen Handeln entzogen werden“ (Nussbaum 2021: 82).⁷² Wenn aber die Menschen in ähnlichen Situationen sich ähnlich verhalten, also im Großen und Ganzen ihre gelebte Tugendhaftigkeit gar nicht verändern oder sicherstellen können, stellt sich die Frage, was eigentlich der Zweck eines solchen Anreizsystems wäre (Doris 2020: 199). Aristoteles sah darin allerdings keinen Einwand. Für ihn war selbstverständlich, dass man allein schon deswegen tugendhafter als andere war, weil man in die richtige Familie geboren wurde. Das wiederum würden die meisten zeitgenössischen Theorien verneinen. Rawls folgert daher, dass wir die Frage der Tugendhaftigkeit ausblenden sollten und Menschen nicht wegen des Charakters ihrer Handlungen, sondern deswegen weil sie Rechte verletzen, bestrafen sollten (Rawls 2019: 347) – egal ob es sich um Robin Hood oder den Sheriff handelt.

Auch stellt sich die Frage, ob es ein Wert an sich ist, dass Tugendhaftigkeit belohnt und Lasterhaftigkeit bestraft wird, oder ob das nur zu anderen Zwecken dient. Viele Menschen würden zustimmen, dass es instrumentelle Vorteile haben kann, Verdienst zu belohnen: beispielsweise, weil auf diesem Wege Anreize für bestimmte Anstrengungen geschaffen werden (oder, siehe oben, gewisse Machtverhältnisse zementiert werden). Vielleicht ist es schon *gut* an sich, wenn Menschen ihrem Verdienst nach beurteilt werden (Kagan 2012: 17). Womöglich finden wir es aber verdienstvoller oder bewundernswerter, wenn jemand sich tugendhaft verhält, *ohne* von einer möglichen Belohnung zu wissen, als wenn er oder sie es nur wegen der Belohnung tut (Elster 1991: 282): der Verbrecher, den das Justizsystem zu tugendhaftem Verhalten motiviert, einzig weil er erkennt, dass „Arbeit und Ehrlichkeit ein sichererer, ja leichterer Weg zum eigenen Wohle sind als Spitzbüberei“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 154) ist kein Heiliger, denn nur „der Kopf wird aufgeheilt, das Herz bleibt ungebessert“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 154). Die kantische Idee der Tugendhaftigkeit verlangt sogar, dass man nur aus Vernunft und nicht aus innerem Verlangen heraus richtig handelt, wogegen Schiller stichelt: „Gerne dien ich den

⁷² Zu Beginn dieses Teils wurde gesagt, dass die Rahmenbedingungen der Gerechtigkeit ausschließen, dass wir die normalen Standards an Extremsituationen anlegen. Allerdings bleibt die Frage, was passiert, wenn die Extremsituation „den Charakter“ auch für die Zeit *nach* der Extremsituation ändert, also wenn wir uns wieder in einer Situation mäßiger Knappheit befinden.

Freunden, doch tu ich es leider mit Neigung / und wurmt es mich oft, dass ich nicht tugendhaft bin“.⁷³

Womöglich ist *intrinsische* Tugendhaftigkeit wertvoller als *instrumentelle*. Doch unter dem Strich scheinen viele Menschen sich ein friedliches, ein zufriedenes, ein glückliches Miteinander zu wünschen und nicht *in erster Linie* eines, indem man schon zu Lebzeiten wie vor dem jüngsten Gericht gerichtet wird. Denn da Gerechtigkeit verlangt, dass man sie auch herzustellen versucht, müssten Menschen also das Verdienst der anderen Menschen bewerten und entsprechend sanktionieren oder belohnen. Dass viele demgegenüber aber skeptisch sind, zeigt sich in zahlreichen zeitgenössischen und historischen Debatten und Diskursen, von früheren totalitären Regimen hin zum derzeitigen chinesischen Sozialkreditsystem. Auch für Hayek war eine „Gesellschaft, in der die Stellung jedes Einzelnen den Vorstellungen der Menschen von moralischen Verdiensten entsprechen sollte, (...) genau das Gegenteil einer freien Gesellschaft. Es wäre eine Gesellschaft, in der die Menschen für die Erfüllung von Pflichten und nicht für Erfolg belohnt würde, in der jeder Schritt jedes Einzelnen von anderer Leute Ansicht, was er tun solle, geleitet wäre, und in der der Einzelne damit aller Verantwortung und dem Risiko der Entscheidung enthoben wäre“ (Hayek 1983: 119). Erschwerend kommt hinzu, dass wir annehmen, dass nicht alle Dinge nach Verdienst verteilt werden sollten. Wir würden vielleicht sagen, dass eine Person den Nobelpreis verdient hat, nicht aber, dass eine Person die Liebe einer anderen Person verdient hat und sich womöglich daraus moralische „Regressansprüche“ ableiten ließen (Walzer 2000: 203). Rawls kommt daher mit Bezug auf Verdienst als vortreffliche Tugendhaftigkeit zum Schluss: „Der Gedanke der Belohnung des Verdienstes ist undurchführbar“ (Rawls 2019: 346).

Zuletzt lässt sich noch ein ökonomischer Einwand gegen Verdienst als Tugendhaftigkeit hervorbringen. Verschiedene Denker wie etwa Mandeville in seiner *Bienenfabel* bringen vor, dass das individuelle Laster – und nicht die Tugend – zu öffentlichen Tugenden, Wohlstand und Fortschritt führt: „Der Allerschlechtesten sogar // fürs Allgemeinwohl tätig war“ (Mandeville 1980 [1714]: 84).⁷⁴ Die Laster und Eigeninteressen des Einzelnen führen am Ende zu Handel, Beschäftigung und Wohlstand (Sedláček 2013: 233). „Stolz und Eitelkeit haben mehr Hospitäler erbaut als alle Tugenden zusammen“ (Mandeville 1980 [1714]: 293). Dass das schon sehr auf Adam Smiths berühmt-berühmte Unsichtbare Hand erinnert, ist kein Zufall, da Adam Smith in

⁷³ Auch für Mandeville verlangt echte Tugendhaftigkeit rein selbstlose Motive, also die völlige Überwindung eigener Neigungen, siehe Mandeville 1980 [1714]: 99 und 105.

⁷⁴ Alexander von Humboldt wendet sich im Kontext der südamerikanischen Kolonien in aller Schärfe dagegen, Ungleichheit und Laster durch Wohlstand zu rechtfertigen. Die Sklaverei gutzuheißen, weil dadurch Europa Vorteile hat, ist so, als wenn eine Gesellschaft von Dieben in der Wüste argumentiert: „Wie könnte die Bebauung einer wüsten Erde denn jemals all das hervorbringen, was wir durch Diebstahl verdienen? Denken wir nicht an die Tränen derer, die wir ausrauben; beschäftigen wir uns lieber mit dem Wohlstand unserer Kolonie und unserer Familien. (...) Als ob die Menschlichkeit nicht gewänne, wenn es 400.000 Sklaven weniger gäbe“, siehe 2018 [1799-1804]: 287.

vielerlei Hinsicht unmittelbar an Mandeville anknüpft (Sedláček 2013: 241ff). Wenn diese These korrekt ist, müsste man zumindest einen Teil des kollektiven Wohlstands dem Ziel der individuellen oder gar kollektiven Tugendhaftigkeit opfern.⁷⁵ Ob Mandevilles Thesen so in Gänze richtig sind, ist unklar. Nur fehlt die „Kontrollgruppe“ einer überzeugend und objektiv tugendhaften Gesellschaft, um sie zu überprüfen.

In der Summe überzeugt Verdienst als moralische Tugendhaftigkeit oder Vortrefflichkeit daher nicht als umfassendes ethisches Prinzip, auch wenn wir prinzipiell eine grobe Vorstellung haben sowie in der Praxis danach häufig urteilen und zu handeln versuchen. Häufiger im politischen Diskurs anzutreffen ist aber die Konzeption von Verdienst als *produktive* Kategorie.

1.6.2.2 Verdienst als produktive Kategorie

Die Idee, dass Verdienst *hergestellt* wird, also durch Produktion und nicht Tugendhaftigkeit entsteht, ist relativ neu. Aristoteles war sie ebenso fremd Augustinus oder Martin Luther. Zwar hat die protestantische Ethik über den Calvinismus diese Form des Verdienstbegriffs entscheidend geprägt. Doch erst in den 1980ern wurde sie wirklich populär in der westlichen Welt (Sandel 2020: 54ff und 100). Noch für liberale Denker wie Frank Knight (1923: 598), den „Vater“ der „Chicagoer Schule“, oder Friedrich von Hayek (1983: 114ff) hatten Markterzeugnisse (Marktwert) nichts mit Verdienst (moralischer Wert) zu tun. Überhaupt gebe es, so dachten sie, zwischen der politischen, also moralischen, und der ökonomischen Sphäre einer Gesellschaft in einer modernen Marktökonomie keine Überschneidung (Polanyi 2001 [1944]: 74). Als klar wurde, dass der Markt allerdings durchaus etwas mit sozialen Normen zu tun hat, hat man allerdings womöglich fälschlicherweise den Schluss gezogen, moralische Tatsachen aus dem Markt zu folgern, anstatt die Abhängigkeit des Marktes von außer-marktlichen moralischen Tatsachen anzuerkennen (Honneth 2009: 224).

Als Grundlage von *produktivem* Verdienst kommen zunächst einmal Beiträge, Aufwand, Ergebnisse oder Fähigkeiten in Frage (Gosepath 2004: 385). Fähigkeiten oder Talente, wie wir gesehen haben (siehe Diskussion in Kapitel 1.6.1 Verantwortung), scheiden aus, weil eigene Entscheidungen dann nicht mehr zählen würden, sondern nur noch angeborene Gaben. Diese, da wir sie nicht verantworten, sind aber kein überzeugendes Kriterium. Ergebnisse sind zwar wichtig, weil wir den Sieger eines Wettbewerbs für verdienstvoller halten als den Verlierer, aber die Bedeutung ist nur abgeleitet. Dem Ergebnis Verdienst zuzusprechen hat den Anreizeffekt, dass sich die Menschen stärker bemühen. Außerdem spielt es aus praktischen Gründen immer eine Rolle, weil wir nicht *ausschließlich* einen Versuch oder das Bemühen belohnen wollen

⁷⁵ Mandeville sagt wohlgerne nicht, dass Laster *gut* seien, sondern nur, dass Laster *nützlich* seien, siehe Mandeville 1980 [1714]: 266.

(Gosepath 2004: 386). In der Regel verlangt Verdienst, dass die hervorgebrachten Ergebnisse von der Gesellschaft – oder dem Markt – als wertvoll erachtet werden. Wenn ich mir ganz viel Mühe mache, um das Eigentum meines Nachbarn zu zerstören, wird mir das selten als belohnenswertes Verdienst ausgelegt (Gosepath 2004: 386). Verdienst in einem ökonomischen Sinn wird „nur für sozial produktive Faktoren ausgesprochen“ (Gosepath 2004: 386). Doch das Ergebnis steht nie allein, wenn es um das Verdienst und die Leistung einer Person geht: Es *soll* ja gerade einen Unterschied machen, ob jemand das Ergebnis durch Zufall erhalten hat oder durch eigene Arbeit hervorgebracht hat. Damit verbleiben die Kategorien Anstrengungen oder Aufwand einerseits sowie Beitrag oder Investition andererseits als mögliche Bemessungsgrundlagen von produktivem Verdienst (Gosepath 2004: 383; McLeod 1999). Dies ist laut Slote im Übrigen auch die Gretchen-Frage zwischen Sozialismus (Anstrengung) und demokratischem Kapitalismus (Beitrag) (Slote 1999: 216).

Während eine in der Antike vorherrschende engere Verdienstauffassung sich auf objektive und damit äußere Umstände beschränkt, umfassen zeitgenössische und vielversprechende Ansätze immer auch innere Einstellungen (zum Beispiel Motivation). In ersterer Auffassung würde König Ödipus zurecht dafür verflucht, dass er unwissentlich seine Mutter heiratete. In letztgenannter hingegen wäre sein Schicksal unverdient oder zumindest weniger verdient, weil er nicht über das nötige Wissen für eine bewusste und informierte Entscheidung verfügte (Pojman 1999a: 2). Nach den bisherigen Ausführungen über Verantwortung können Intentionalität und Freiwilligkeit jedoch als notwendige Bedingungen für Verdienst gelten (Lamont und Favor 2017: 103).

Verdienst als Anstrengung

Häufig sagen wir, dass eine Person etwas verdient oder geleistet hat, wenn sie sich in besonderer Weise angestrengt oder bemüht hat. Für manche Autoren ist er die *einzig* legitime Grundlage für Verdienst (Sadurski 1985: 116). Das Verdienst ist also eine Art „Kompensation der mit der Tätigkeit verbundenen Einbußen“ (Gosepath 2004: 387). Man könnte die Anstrengungen zum Beispiel in aufgewendeter Zeit (bei Marx), dem Kraftaufwand in Kalorien oder den „erlittenen Entbehrungen sei es bei der Erziehung, der Ausbildung oder der Arbeit“ (Gosepath 2004: 387) bemessen. Als Vertreter produktiver und gleichzeitig Kritiker marktökonomischer Verdiensttheorien sind auch Mill, George⁷⁶ und Ricardo zu nennen, für die Einkommen, dem kein Aufwand entgegensteht – sie hatten dabei vor allem Grundbesitz im Auge – unverdient ist (Mill

⁷⁶ Insbesondere Henry George war mit seinem Single-Tax-Ansatz und seiner Kritik am Grundbesitz unter Zeitgenossen sehr populär. Tolstoj's letzter Roman „Auferstehung“ kann quasi als Bildungsroman für den Georgismus gelesen werden, siehe zum Beispiel Tolstoj 1984: 324ff.

1885: 629–630; Wessel 1967; Ricardo 1821 [2001]: 39).⁷⁷ Da unverdientes Einkommen kein legitimes Einkommen ist, darf der Staat dieses auch abgreifen.

Verdienst als Anstrengung hat auf den ersten Blick den Vorteil, dass Menschen ihr Verdienst vollständig selbst steuern können. Wenn sie sich bemühen, ist das Verdienst entsprechend größer. Sie hängen, anders als am Markt, beispielsweise nicht davon ab, wie sehr sich *andere* bemühen. Das Verdienst, das mir durch das Töpfern der Vase zukommt, ist unabhängig davon, wie viele andere Menschen auch Vasen töpfen. Denn durch diese anderen Marktteilnehmer steigt oder sinkt der Preis und somit *der* Verdienst, das heißt *das* Verdienst in der Marktlogik. Strengen sich zwei Menschen gleichermaßen an, erhalten sie in dieser Lesart gleichermaßen viel Verdienst – selbst wenn sie *unterschiedlich viel oder gut* produzieren, weil sie beispielsweise unterschiedlich begabt sind. Der Aufwand zählt, nicht das Ergebnis. Dieser kann, muss aber nicht notwendigerweise subjektiv sein. Stücklohn (Akkordarbeit) oder die Bezahlung nach Arbeitszeit sind quasi-objektive Messweisen der individuellen Anstrengung, die außerdem, so die Idee, weitestgehend frei von Einflüssen beispielsweise des Talentes sind.⁷⁸

Allerdings ist eine reine Konzentration auf den Aufwand weder im positiven noch im negativen Sinne plausibel, wie Michael Slote mit folgendem Beispiel illustriert: Ich erzähle zwei Freundinnen davon, dass ich ein Buch verlegt habe, woraufhin die beiden bei der Suche helfen. Sie strengen sich gleichermaßen an und wenden gleichermaßen viel Zeit auf. Eine der beiden findet das Buch. Nach dem Anstrengungskriterium sollten wir beiden gegenüber gleich dankbar sein, doch es gibt eine Tendenz im menschlichen Wesen, der Frau, die es gefunden hat, gegenüber dankbarer zu sein (Slote 1999: 213). Zielführende Anstrengung wird positiver aufgenommen als Anstrengung als Selbstzweck. Das Gleiche gilt nicht nur für Belohnungen, sondern auch für Bestrafungen. Wenn nur das Bemühen und nicht das Ergebnis zählen würde, würde Menschen in (unverschuldeten) Unglücksfällen keine Hilfe zustehen (McLeod 1999: 272). Denn in Unglücksfällen liegt ja per Definition kein Bemühen vor. Auch wird der betrunkene Unfallfahrer härter bestraft als der ebenso betrunkene Fahrer, der es aufgrund glücklicher Umstände unfallfrei nach Hause schafft, um ein bereits erwähntes Beispiel zu wiederholen (Mouck 2017: 16).

⁷⁷ Für Ricardo ist dies der Betrag, der über das hinausgeht, was man eigentlich braucht, damit ein Produktionsfaktor arbeitet. Wenn jemand 10 Euro pro Stunde für eine Tätigkeit verdient, es aber auch für 5 Euro tun würde, so sind 5 Euro entsprechend unverdient, siehe Wessel 1967: 1222.

⁷⁸ „Akkordlohn ist Mordlohn“ ist die einhellige Meinung der 1912 von Bernays untersuchten Arbeiter in großen deutschen und österreichischen Fabriken. Beim „Akkordlohn wird ein Arbeiter des andern Teufel“, weil jeder potenziell den Verdienst des anderen schmälere oder, bei wechselseitiger Abhängigkeit, durch eigenes Trödeln verhindere, siehe Bernays 1912: 164–165 und Kuwata 1912: 784. Insbesondere hielten die Arbeiter ihn für eine Ungerechtigkeit, weil er alte und kranke Arbeiter benachteilige – also der Wunsch nach Gleichheit überwog den Wunsch nach Leistungsgerechtigkeit. Das Motiv, dass der Leistungsfähigere besser bezahlt würde, findet sich, ist aber selten. Der Wunsch nach Akkordlohn hing weniger mit Fähigkeit als mit Notwendigkeit zusammen: so waren es vor allem Familienväter, die entsprechend mehr Geld verdienen mussten, die den Akkordlohn wegen seines höheren möglichen Verdienstes bevorzugten, Deutsch 1910: 277. Sie motivierte nicht die Leistungsgerechtigkeit, sondern materielle Notwendigkeit.

Wenn Aufwand der richtige Gradmesser ist, dann muss der Lohn für eine Arbeit höher sein, wenn sie entbehrensreicher ist – nicht wenn sie gefragt oder nützlich ist. Das allein wäre ein radikaler Paradigmenwandel. Es führt aber zu einer schier unüberbrückbaren Spannung zwischen objektiven und subjektiven Kriterien: Was als Anstrengung gilt und was als solche empfunden wird, hängt von meiner Gesundheit, meinen Vorlieben, meiner Sensibilität und anderem ab. Die Anstrengungen für die gleiche Tätigkeit sind bei jedem Menschen anders. Der Einsatz, zu dem man bereit ist, hängt von den (unverdienten) natürlichen Fähigkeiten und Veranlagungen ebenso wie von den Umständen ab (Rawls 2019: 346). Ein objektives Kriterium wie Zeit oder Kalorienverbrennung wird nicht allen gerecht oder ist unparteiisch unmöglich herzustellen, ein rein subjektives Kriterium wird zu Unzufriedenheit führen, weil die Einschätzungen intersubjektiv nicht nachvollziehbar sind: Vielleicht sah es nach außen federleicht aus, fiel mir aber in Wahrheit wirklich schwer. In der Praxis enthält Verdienst zwar immer objektivierbare Komponenten – zum Beispiel die Arbeitszeit oder Noten – von denen man ausgeht, dass sie in besonderem Maße mit persönlicher Anstrengung zusammenhängen. Es ist aber auch klar, dass diese Komponenten nicht *ausschließlich* die Anstrengung bemessen, sondern immer *auch* von anderen, womöglich unverdienten Aspekten wie persönlichen Vorlieben oder Talenten abhängen.

Es bleibt aber das Problem, dass es aus dem Alltag wohl bekannte ungewünschte Nebenwirkungen mit sich bringt, wenn Aufwand und Anstrengung das Verdienst beschreiben. Wenn wie meist im Arbeitsrecht die reine Arbeitszeit zählt, kann man diese auch mit Nichtstun füllen, ohne sein gemessenes Verdienst zu verschlechtern. Es kommt weniger auf das Ziel an, als darauf, wie hoch die Hürden entsprechend dem jeweiligen Maßstab sind, um dieses zu erreichen. Im Alltag zollen wir zwar jemandem mehr Respekt, der das Gleiche wie andere bei schwierigeren Bedingungen erreicht hat. Aber das Erreichte selbst betrachten wir als wertvoll und mit „Schwierigkeiten“ meinen wir auch meist nur körperliche oder gesellschaftliche Hindernisse. Niemand wird normalerweise dafür belohnt, dass er sein eigenes Desinteresse überwindet. Im Anstrengungskriterium hingegen ist die Entlohnung „proportional zur subjektiv empfundenen Anstrengung und Entbehrung, aber unabhängig von dem tatsächlich geleisteten Beitrag“ (Gosepath 2004: 390). Eine entbehrensreiche, unproduktive Tätigkeit ist demnach verdienstvoller als eine gesellschaftlich gewünschte, produktive und den eigenen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Tätigkeit. Diese ist nämlich angenehmer und somit weniger entbehrensreich, folglich weniger verdienstvoll. Verdienst als Anstrengung führt überspitzt gesagt dazu, dass man umso mehr Verdienst erlangt, je unglücklicher man wird. Als gesellschaftliches Ziel ist dies aus verschiedenen Gründen nicht erstrebenswert. Einer davon ist, dass es schlicht nicht effizient ist: Menschen sind produktiver, freundlicher und friedlicher, wenn sie zufrieden sind. Niemand hat etwas davon, wenn Leute anstrengenden Unsinn machen, der ihnen jede Lebensfreude raubt, nur um ihre Überwindungskraft zu demonstrieren.

Verdienst als Beitrag

Verdienst als Beitrag ist ein *objektives* Kriterium, nach dem der Output, also das, was ich erreiche, meinen Anteil an einer Produktion oder Tätigkeit widerspiegeln sollte (Gosepath 2004: 387). Die eigene Leistung oder das eigene Verdienst wird also auch an den Beiträgen oder Anteilen der anderen Menschen⁷⁹ bemessen anstatt ausschließlich an den eigenen inneren Einstellungen oder Anstrengungen (Gosepath 2004: 391). Unter vereinfachten Bedingungen wie numerischer Gleichheit und der Annahme, dass die Tauschgüter den Tauschenden auch legitimerweise gehören, ist dies sehr plausibel: Mein Gewinn oder Verlust spiegelt mein Investment, wie es die Tauschgerechtigkeit besagt. In der Praxis, zumal wenn Anteile eines Ganzen bemessen werden sollen, verliert sich Verdienst als Beitrag allerdings in vielen Problemen.

Zunächst kann man kein Kriterium finden, um die Beiträge zu einer Sache objektiv zu bemessen. Außerhalb zahlenmäßiger Stützgrößen ist es nur schwerlich möglich, uns auf den Wert einer Leistung oder eines Produkts noch auf die Anteile an der Produktion einigen. Stellen wir uns vor, dass Albert und Barbara gemeinsam ein Abendessen kochen. Albert macht die Vorspeise und das Dessert, Barbara den Hauptgang. Christina ist zum Essen eingeladen und soll sagen, welchen Anteil Albert und welchen Barbara am *gesamten* Abendessen hatte, wobei sie nicht weiß, wer wie lange an welchem Bestandteil gearbeitet hat (also kann sie nicht auf Verdienst als Anstrengung oder Aufwand zurückgreifen). Vielleicht sind Vorspeise und Dessert so viel „wert“ wie der Hauptgang? Vielleicht war aber das Dessert das absolute Highlight? Sollte der Geschmack quantifiziert und verglichen werden? Oder das erhaltene Glücksgefühl? Ein objektiver Standard zur Ermittlung der Anteile scheint nicht möglich. Deswegen greifen wir behelfsmäßig häufig auf den Aufwand in Form von Geld zurück.

Am Markt und wenn Geld das einzige Kriterium ist, ist das auf den ersten Blick einfacher zu bestimmen. Albert gibt 20€ für die Zutaten von Vorspeise und Dessert aus, Barbara für 25€ den Hauptgang. Beide arbeiten jeweils gleich lang an der Zubereitung. Entsprechend haben hat Christina mit 25€ mehr beigetragen als Albert mit 20€. Der Rückgriff auf Geld ist auf den ersten Blick hilfreich, um Verdienst zu quantifizieren. Aber am Markt hängt das Verdienst oder der Wert von Angebot und Nachfrage ab. Ist ein Teil des Abendessens weniger wert, weil der Preis gesunken ist? Schmeckt ein Gang mehr oder weniger abhängig davon, was er kostet?

⁷⁹ Genau genommen kann der nicht-eigene Anteil auch nicht-menschlicher Natur sein. Das eigene Verdienst im Sinne des eigenen Anteils an einem Sieg in einem neuen Rekord bei einer Segelregatta könnte durch günstigen Wind geschmälert werden. Hätte man das gleiche Ergebnis ohne „natürliche Hilfe“ errungen, wäre das eigene Verdienst vielleicht größer. Wenn der „Kuchen des Verdienstes“ nur zwischen einem Individuum und natürlichen Ursachen aufgeteilt wird, entspricht das der Problematik der natürlichen Talente und Fähigkeiten, für die man selbst nicht verantwortlich ist.

Das ist nicht einmal völlig unmöglich, aber am Markt kann auch eine völlig durchschnittliche Leistung übermäßig wertvoll sein, wenn sie nur ausreichend selten ist (Knight 1923: 599). Das Marktgeschehen ist aus Sicht des einzelnen Akteurs immer auch ein Stück weit zufällig und insofern nicht Teil seiner Verantwortung. Es sollte also nicht in die Bewertung seines Verdienstes einfließen (Gosepath 2004: 392).⁸⁰ Prinzipiell scheint es seltsam zu behaupten, dass sich das Verdienst, zumal das moralische Verdienst, eines Menschen verändert, nur weil seine Fähigkeiten weniger gefragt sind (Rawls 2019: 345). Dies ist die fundamentale Kritik der Meritokraten. Sie würden sagen, dass der Markt *nicht* widerspiegelt, was Personen gerechterweise verdienen. Hegel scheint dem Markt überhaupt jede moralische Verankerung über eine Akkumulation von Selbstsucht hinaus abzusprechen (Honneth 2009: 220; Hegel 1979 [1820]: §235-237).

So gesehen ist aber eine Marktwirtschaft an sich inkompatibel mit der Idee einer Leistungsgesellschaft. Wenn diese hingegen mit dem Markt kompatibel wäre, dann wäre die Idee eines objektiven, vom Marktpreis abweichenden Verdienstes zumindest keine fundamentale Voraussetzung von Gerechtigkeit (Arneson 2007: 266). Da wir aber eine Vorstellung von Verdienst *jenseits* des Marktes haben, ist Leistungsgerechtigkeit nur näherungsweise mit dem Markt kompatibel.⁸¹ Der Marktpreis scheint schon bei einzelnen Akteuren nur ein unvollständiges Bild von Leistung und Verdienst darzustellen. Noch komplizierter ist es bei Kooperationsgewinnen.

Stellen wir uns folgende Situation vor: Barbara kann gut Klavier spielen und verdient damit pro Stunde 100€. Christina kann gut singen und verdient pro Stunde 150€. Wenn sie als Duett auftreten, verdienen sie sogar 300€ pro Stunde. Welchen Anteil hat Barbara, welchen Christina an ihrem gemeinsamen Verdienst? Es gibt drei für sich genommen jeweils plausible Möglichkeiten: Erstens kann man sagen, jede der beiden hat 150€ „verdient“. Dann gilt numerische Gleichheit zwischen den beiden und jeder wird unterstellt, denselben Anteil am Verdienst zu haben (Duett 1). Zweitens könnten sie sich jeweils ihren eigentlichen Verdienst auszahlen, also 100€ beziehungsweise 150€, und die übrigbleibenden 50€ als Kooperationsgewinn numerisch aufteilen

⁸⁰ Pareto definiert unverdientes Einkommen, die sog. „Rente“, anders. Für ihn ist Rente der Mehrbetrag gegenüber dem Betrag, der notwendig ist, damit jemand weiterhin eine bestimmte Beschäftigung ausübt. Einkommen, das über den effizienten Marktpreis hinausgeht, ist also unverdient: Jemand arbeitet für 10 Euro pro Stunde, woraufhin er von einem anderen Arbeitgeber ein Angebot für 15 Euro pro Stunde erhält. Der alte Arbeitgeber bietet ihm daraufhin 20 Euro, wobei er auch schon bei 15,01 Euro geblieben wäre. Die Differenz von 4,99 Euro ist dementsprechend unverdient, siehe Wessel 1967: 1222. Dass dieser Gedankengang nicht besonders überzeugend ist an vielen Stellen bemerkt worden, unter anderem von Brown, der der Schule von Henry George angehört, siehe Brown 1941.

⁸¹ In einem idealen Markt mit perfekt informierten Akteuren liegen die Dinge womöglich etwas anders. Dann hätte aber, wie McLeod zeigt, ein Spekulant oder Anlageberater – in seinem Beispiel Herr Schweinebauch genannt – keinerlei Verdienst, auch wenn er seinen Anlegerinnen und Anlegern gute Renditen beschert. Denn in einem perfekten Markt *gibt* es keine Spekulation und dementsprechend kann Herr Schweinebauch keinen Beitrag leisten. Wenn also der ideale freie Markt Wirklichkeit wäre, würden die Menschen, die an der Wall Street arbeiten, in einem moralischen Sinne *nichts* verdienen, siehe McLeod 1999: 274.

(Duett 2). Drittens könnten sie den Gewinn im Verhältnis zu ihren früheren Einkünften aufteilen. Barbara verdiente dann $\frac{2}{5}$ (100€ von 250€ Gesamtgewinn), Christina aber $\frac{3}{5}$ (150€ von 250€ Gesamtgewinn). Entsprechend diesem Verhältnis würden sie von ihrem Abend als Duett 120€ beziehungsweise 180€ mitnehmen (Duett 3).

	Einzel	Duett 1	Duett 2	Duett 3
Barbara	100	150	125	120
Christina	150	150	175	180
Gesamt	250	300	300	300

Welche Lösung zeigt den gerechten Anteil an (Gosepath 2004: 394)? Duett 1 ignoriert proportionale Gleichheit und geht einfach davon aus, dass beide am Gesamtgewinn den gleichen Anteil haben. Die gleichmäßige Aufteilung ist praktisch einfacher zu händeln und erspart eine genaue Ausdifferenzierung, solange die „gefühlten“ Anteile nicht zu weit davon abweichen. Denn dann steigt die Unzufriedenheit. Aufgrund des Vorwissens über die Ausgangssituation weiß Christina, dass nur Barbara vom Mehrwert des Duetts profitiert, obwohl sie auch Verdienst daran hat. Sie verdient genauso viel, wie sie auch allein verdienen würde. Sie ist mit der Aufteilung daher nicht zufrieden. Duett 2 ist wiederum prinzipiell nur dann möglich, wenn der Wert der Einzelleistungen vorher bekannt ist. Das ist in der Praxis selten der Fall. Außerdem verlagert es das Problem von Duett 1 in den Kooperationsgewinn, anstatt es zu lösen. Duett 3 geht davon aus, dass beide gleich gut kooperieren, sich ihre Anteile also nicht verschieben. Vielleicht arbeitet Barbara gut und gerne im Team, Christina aber schlecht und ungerne. Diese Annahme ist insofern nicht immer richtig und führt nicht unbedingt zu gerechten Ergebnissen.

Ein weiterer großer Einwand ist allerdings, dass die persönliche Verantwortung beim Beitragskriterium auf der Strecke bleibt. Christina wurde in eine große Musikerfamilie geboren und ist ohne großes Zutun eine gute Sängerin geworden, da sie die Talente mitbrachte und alle Entscheidungen für sie getroffen wurden. Barbara hingegen hat eine Weile zunächst Eishockey gespielt, sich dann aber für das Klavierspielen entschieden, in welchem sie durch persönlichen Ehrgeiz und jahrelange Übung ein mittelhohes Niveau erreichte. Wessen aktuelle Position ist also verdienstvoller?⁸² Das Beitragskriterium macht prinzipiell keinen Unterschied, ob ich rein zufällig – also aus sozio-ökonomischen Umständen – oder aus freien Stücken eine gute Musikerin

⁸² Analog dazu fragt Jean Paul Marat, Arzt und Verfasser philosophischer Schriften sowie 1793 ermordeter wichtiger Akteur der französischen Revolution in seinem Werk *Plan de la législation criminelle*: „Wenn zwei Menschen den gleichen Diebstahl begangen haben, inwieweit ist dann derjenige, der kaum das Nötigste hatte, weniger schuldig als der, der von Überfluss strotzte? Inwieweit ist von zwei Meineidigen derjenige ein größerer Verbrecher, dem man von Kindheit an Ehrgefühle einzupflanzen versucht hat, im Vergleich zum anderen, welcher der Natur ausgeliefert, niemals eine Erziehung genossen hat?“, siehe Marat 1790: 34, Übers. Foucault 2019.

geworden bin. Obwohl Gerechtigkeit diesen Zufall eigentlich ausschließen will, kommt er also im Beitragskriterium zweifach vor (Gosepath 2004: 395). Einerseits hängt das eigene Zutun von zufälligen Faktoren wie Talenten ab und andererseits hängt der erzielte „Wert“ von zufälligen Faktoren wie dem Marktgeschehen ab. Nur unter der hypothetischen Bedingung, dass alle die gleichen Ressourcen haben und deswegen das Marktgeschehen gerecht ist, könnte der eigene Beitrag eine faire *ausschließliche* Bemessungsgrundlage sein. Dass Christinas persönliche Entbehrungen in das moralische Verdienst gar nicht einfließen, widerstrebt unserem Gerechtigkeitssinn. Für Mill galt daher vor allem Einkommen aus ererbtem Grundbesitz als doppelt unverdient: Einerseits war sein Besitz rein zufällig und andererseits erhielten die Besitzer ein Einkommen, ohne dafür Opfer zu bringen (Mill 1885: 629–630).

Verdienst als Bemessungsgrundlage

Das Verdienst hat in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch in der philosophischen Debatte eine schlechte Reputation. Rawls unterstellt, dass wir damit nur den missgünstigen „Verdacht, die anderen könnten ihre Pflichten und Verpflichtungen nicht erfüllen“ (Rawls 2019: 271) ausdrücken wollen oder eigentlich an Vergeltung denken, wo es doch um Verteilung gehe (Rawls 2019: 349). Andere sind der Ansicht, dass der Begriff in erster Linie dazu dienen soll, die Effizienz eines Marktes oder die gesellschaftliche Anstrengung zu erhöhen (Gosepath 2004: 387; Cavanagh 2002: 19–21). Selbst wenn beides stimmt, ändert es aber nicht an der prägenden Rolle, die proportionale Gleichheit für unser Gerechtigkeitsempfinden einnimmt – und zwar über Zeiten und Kulturen hinweg (Durkheim 1919: 90–91). Das Leben als Tauschhandel zwischen Geben und Nehmen aufzufassen, zeichnet vielleicht kein besonders gütiges Bild der Gesellschaft, aber auch kein grundsätzlich verwerfliches. Gegenseitigkeit ist die Basis gleichberechtigten Zusammenlebens bis hin zur Freundschaft (NE: 1156a).

Wenn wir trotz aller Einwände Verdienst an sich akzeptieren, allein schon, weil es eine schier unausweichliche moralische Intuition ist, bleibt die Frage, wie wir es bemessen. „Jedem nach seinem Einsatz“ und „Jedem nach seiner Leistung“ sind „für sich genommen gegensätzliche Forderungen“ (Rawls 2019: 339). Selbst eine Kombinationslösung, in denen beide Sichtweisen konstitutiv für Verdienst sind, ist zwar nicht streng analytisch konsistent umsetzbar. Denn das gleiche Produkt erfordert von dem einen Menschen mehr Einsatz als von dem anderen. Sollte man also nach dem Ergebnis (in Qualität oder Quantität) oder nach dem Aufwand entlohnt werden? Der Ausweg liegt aber dennoch in einer mittleren Position, wie sie auch im Alltag Anwendung findet. Zunächst einmal verlangt Verdienst oder die Aussage „er oder sie hat etwas verdient“ immer eine *gewisse* Autonomie und Freiwilligkeit, nicht aber eine völlige (Lamont 1999: 103). Es reicht, wenn man innerhalb der zumutbaren Grenzen des Wissens davon ausgehen kann, dass die Person einen substanziellen eigenen, verdienten Anteil an ihrem Erfolg hat. Dabei gilt in vielen Bereichen der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“: Solange wir von nichts anderem

wissen, unterstellen wir Menschen zumindest bei Erfolgen, dass sie in großen Teilen selbst verantwortlich sind. Die Sportlerin hat ihren Sieg für ihre Leistungen verdient, solange wir denken, dass ihre Leistungen auf Anstrengung beruhen. Im Zuge dieser Annahme betrachten wir den Einfluss von Talent oder Umfeld als nachrangig, nicht entscheidend oder irrelevant: *„Es gibt auch viele andere mit ähnlichem Talent und Elternhaus. Den Unterschied kann also nur die Anstrengung gemacht haben.“* Sobald wir erfahren, dass sie auf Umwegen, zum Beispiel über Doping oder Bestechung, zu ihrem Erfolg gelangt ist, bewerten wir die Situation ganz anders. Anstrengung ist für uns immer eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Verdienst. Beitrag hingegen ist nur so lange intuitiv überzeugend, wie wir davon ausgehen, dass ihm Anstrengung zugrunde liegt.⁸³

Auch in der Frage, ob Verdienst objektiv oder subjektiv bestimmt werden sollte, bleibt nur ein Mittelweg. Eine subjektive Selbsteinschätzung ist nicht verallgemeinerbar und gesellschaftlich nicht akzeptiert. Gleichzeitig gibt es bisher keinen objektiven Standard, der irgendwie überzeugen könnte. Näherungsweise gibt es objektivierbare Elemente wie die Arbeitszeit oder die Produktionsmenge. Alternativ könnte man aber auch, sowohl für das tugendethische Verdienst als auch für das produktive, den Vergleich mit anderen Menschen heranziehen. Der „faire“ Lohn oder das faire Verdienst läge darin, was Menschen mit ähnlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen in einer ähnlichen Zeitspanne leisten beziehungsweise wie sie in einer ähnlichen Lage handeln würden. Das ist dann zwar nicht ganz genau, aber ein ungefährender Mittelweg zwischen der persönlichen Einschätzung der Strapazen und dem objektiven Beitrag. Ähnlich wurde im Mittelalter auch zur Bestimmung von Tauschgerechtigkeit der Wert von Waren und Dienstleistungen ermittelt (Koller 2016: 88). Auf diese Weise werden der persönliche Ehrgeiz und Fleiß im Sinne freier Entscheidungen belohnt und Unterschiede in den Ressourcen gleichzeitig ausgeschaltet. Allerdings ist dann Verdienst ganz notwendigerweise eine sehr vergleichende Angelegenheit und das eigentlich individuelle oder absolute Verdienstkonto des Individuums hängt auf einmal sehr deutlich von den Konten und Verdienst-Transaktionen der anderen ab.

Verantwortung kommt ohne Verdienst aus, während Verdienst immer auch Verantwortung voraussetzt. Allerdings reicht unseren moralischen Intuitionen Verantwortung nicht aus. Verantwortlich für etwas zu sein, ist gut und schön. Aber was folgt daraus? Dafür müssen wir die verantwortete Tat bewerten. Diese Bewertung nennen wir Verdienst. Gleichheit ist insofern

⁸³ Andreas Reckwitz arbeitet überzeugend heraus, wie sich der Leistungsbegriff in der heutigen Spätmoderne weiter prekarisiert. Denn es wird nur noch Leistung anerkannt, die durch das Anstrengungskriterium *motiviert* und daher authentisch ist, aber durch das Beitragskriterium bewertet wird, also auf Zustimmung trifft. „Die Arbeit und das Profil der Subjekte sind in einem *double bind* gefangen: die Arbeit ist für sie von eigenem Wert und soll als autonome Tätigkeit Befriedigung verschaffen – aber zugleich ist sie nur erfolgreich, wenn sie den schwankenden Erfordernissen der Märkte und den wechselnden Erwartungen des Publikums folgt“, siehe Reckwitz 2018: 217.

wichtig, als dass das Verhältnis zwischen Verdienst und Entlohnung bei allen Menschen gleich sein sollte. Entsprechend ist Ergebnisgleichheit auch nur dann erstrebenswert, wenn Menschen zufälligerweise das gleiche Verdienst haben. Das heißt aber nicht, dass Gleichheit an sich der Verdienstethik nachgeordnet ist (Kagan 1999: 305; Pojman 1999b: 295). Denn uns fallen viele Situationen ein, in denen wir Menschen gleich behandeln wollen, auch wenn sie *nicht* das gleiche Verdienst haben oder wir uns zumindest ihres Verdienstes nicht sicher sind. Es liegt nahe, dass Verantwortung und Verdienst, also geometrische oder proportionale Gerechtigkeit, sich nur auf einen Teil der Lebenswelt beziehen (Gosepath 2004: 387–390). An Stellen, an denen wir das Verdienst nicht ermitteln können, oder an denen wir es nicht nutzen wollen, greifen wir auf die universelle Standardoption zurück: Gleichheit (Pojman 1999b: 294). Denn sie ist der harte Kern der Gerechtigkeit. Es ist nämlich nicht so wie Kagan behauptet, dass Gleichheit nur ein Teil der Verdienstgerechtigkeit ist und es außerhalb von Fragen des Verdienstes keine Gründe gibt, Ungleichheit zu beheben (Kagan 1999: 311). Die Feststellung, dass nur für einem Teil unseres gesellschaftliches Dasein Gerechtigkeit in den Kategorien Verdienst und Verantwortung erfasst werden sollte, führt zum *Verhältnisegalitarismus*.

1.6.3 Verhältnisse

Vielleicht ist die Aufgabe der Gesellschaft, dass die Menschen glücklich sind und sich entsprechend ihren freien Entscheidungen selbst verwirklichen können. Aber womöglich ist die hauptsächliche Bedingung einer gerechten Gesellschaft, dass Individuen einander als Gleiche begegnen und behandeln (Lippert-Rasmussen 2016: 179; Dworkin 1978: 227).⁸⁴ Denn jeder „Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann“ (Rawls 2019: 19). Auf der Ebene fundamentaler moralischer Gleichheit gilt also numerische und nicht proportionale Gleichheit. Denn andernfalls könnten Menschen einander nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel betrachten (Rawls 2019: 205). Ungerechtigkeit erwächst, wenn Menschen vor sich keine anderen „Menschen und ihre Pflichten gegen sie [sehen]“ sondern andere Anforderungen, „die sie höher als die Gebote der Menschlichkeit stellen“ (Tolstoj 1984: 497). Um das zu verhindern, ist das Ziel von Gleichheit eine Gesellschaft, in der die Beziehungen der Menschen untereinander von Gleichheit geprägt sind (Anderson 1999: 289) und sie gleichermaßen in substanzieller Freiheit leben können (Anderson 1999: 329). „Das Band der Gesellschaft fordert von jedem einzelnen Mitgliede eine gewisse Rücksicht auf andere, die auch der Höchstherr selbst dem Niedrigsten im ganzen Lande gegenüber nicht außer Acht lassen darf“ (Mandeville 1980 [1714]: 127). Es darf nicht passieren, dass Menschen glauben, „es gäbe Umstände im Leben, unter denen

⁸⁴ Als Gleiche begegnen oder behandeln wird hier und im Folgenden als Übersetzung und Entsprechung für „*relate to another as equals*“ genutzt.

ein unmittelbares Verhältnis des Menschen zum Mitmenschen nicht notwendig sei“ (Tolstoj 1984: 497). Wenn Menschen nicht über ausreichende Gleichheit verfügen, ist ein Verhältnis zueinander womöglich gar nicht mehr möglich, weil man sich nicht mehr gegenseitig wahrnehmen kann, folglich nicht mehr in derselben „Welt“ oder Gesellschaft lebt (Blumenberg 2001 [1986]: 301). Verletzungen der fundamentalen, numerischen Gleichheit oder substanziellen Freiheit können als Demütigungen oder Unterdrückung gesehen werden (Margalit 1997: 147). Wenn Menschen das Gefühl haben, nicht mit dem gleichen Respekt behandelt zu werden, ist ihre Reaktion häufig viel schärfer, als man es nur durch die Ungleichheit in einer Verteilung erklären könnte (Frankfurt 2015: 87).⁸⁵ Solche Demütigungen entmenschlichen Menschen und machen aus ihnen Objekte (Margalit 1997: 151). Die moralische Gleichheit wird verletzt und wird in diesem Moment weder geachtet, noch zur Richtschnur der Handlung (Gosepath 2004: 167). Das Ziel des Verhältnisegalitarismus, sagt Elizabeth Anderson, ist daher nicht die Unterscheidung zwischen Schicksal und Wahlg Glück, sondern die „Beendigung von Unterdrückung“ (Übers. d. Autor, Anderson 1999: 288).⁸⁶

Im Verhältnisegalitarismus ist eine Situation dann gerecht, wenn die sozialen Beziehungen (Verhältnisse) – und nicht Güter oder Handlungen – bestimmte Eigenschaften haben (Lippert-Rasmussen 2018b: 5, 2016: 179). Wir müssen nicht die „Verteilung bestimmter Güter, von denen einige fast mit Sicherheit den Begünstigten höheren Status oder höheres Ansehen verleihen“ betrachten, sondern die Gleichheit oder Ungleichheit der „Achtung, die den Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung zukommt“ (Rawls 2019: 555). Demokratische Gleichheit, schreibt Anderson, sei eben nicht, dass man gleich viel von einem Gut habe, sondern, dass zwei Menschen „jeweils die Verpflichtung akzeptieren, ihre Handlungen durch wechselseitig hinnehmbare Prinzipien, welche wiederum wechselseitige Beratung, Erwiderung und Anerkennung beinhalten, rechtfertigen“ (Anderson 1999: 313, Übers. d. Autor). Es ist nicht wichtig, dass alle gleich viel haben, sondern, dass alle den gleichen Respekt erfahren (Anderson 1999: 289). Diesen gleichwertigen Respekt wiederum finden viele Menschen wertvoll, sei es aus instrumentellen oder auch aus nicht-instrumentellen Gründen (Lippert-Rasmussen 2018b: 154).

Meistens wird als Verhältnisgleichheit ein gleicher moralischer Stand oder „Augenhöhe“ verstanden (Lippert-Rasmussen 2018b: 64). So kann man sich zwar auf Augenhöhe begegnen, auch wenn gewisse materielle Unterschiede bestehen. Aber nur weil man gleich viel besitzt, heißt das noch nicht, dass man sich auf Augenhöhe begegnen muss. Die beiden Betrachtungsweisen

⁸⁵ Dieser Ansatz hat auch ein besseres Erklärungspotenzial für politische gegenwärtige Phänomene, etwa den Aufstieg des Populismus, als ein ausschließlicher Vergleich der materiellen Verhältnisse, siehe zum Beispiel Fröhlich et al. 2022: 21ff.

⁸⁶ Zur Nähe zwischen Verhältnisegalitarismus und Suffizientarismus vergleiche Andersons Wunsch nach der „Beendigung von Unterdrückung“ mit dem Titel des Artikels von Axelsen und Nielsen „Suffizienz als Freiheit von Zwang“ („Sufficiency as Freedom from Duress“), siehe Axelsen und Nielsen 2015.

sind zwar korreliert, aber bedingen einander nicht notwendigerweise (Lippert-Rasmussen 2018b: 25). In jedem Fall folgt daraus, dass man sich als Gleiche betrachtet, *nicht*, dass man sich auch gleich *behandelt* (Lippert-Rasmussen 2018b: 71). Dies ist gerade keine moralische Notwendigkeit im Verhältnisegalitarismus, solange Menschen trotz ihrer Unterschiede in Wohlstand, Intelligenz oder Aussehen einander als „Gleiche“ und ebenbürtig betrachten (Arneson 2013). Ein Kasten- oder Klassensystem, zum Beispiel auch eine stark rassistische oder sexistische Gesellschaft, würden genau diese Bedingung nicht erfüllen können. Verteilungsgerechtigkeit ist in dieser Lesart nicht wichtig oder gut an sich, sondern instrumentell oder konstitutiv, um eine Gesellschaft von *freien* und *gleichen* Individuen hervorzubringen. Reichtum und relative Armut sind kein Problem an sich, aber wenn sie dazu führen, dass die Menschen faktisch in hierarchisch sortierten Klassen leben, sind sie ein Hindernis für eine gerechte Gesellschaft (Frankfurt 2015: 5–6). Allerdings ist wichtig, dass es sich bei der Augenhöhe um ein *positives* Konzept handeln muss. Damit ist gemeint, dass die wechselseitige Anerkennung nicht auf wechselseitiger Gefährdung, sondern auf Sicherheit beruhen muss (Williams 2020: 133). Man muss also einander als Personen anerkennen und nicht nur die wechselseitige Möglichkeit, einander zu schaden. Das atomare Gleichgewicht des Schreckens, überspitzt ausgedrückt, ist kein erstrebenswertes Ideal des Verhältnisegalitaristen.

Abgrenzung zu Verantwortung als Grundlage

Aus Sicht des sogenannten Verhältnisegalitarismus gehen die meisten Konzeptionen, die auf Verantwortung setzen – darunter auch die Verdienstethiken – zu hart mit den Menschen um, die aus eigenem Verschulden sehr schlecht dastehen (Hirose 2014: 58–59). Es ist aus ihrer Sicht schlicht zweifelhaft, ob „selbst eine vollkommene Meritokratie moralisch oder politisch zufriedenstellend wäre“ (Sandel 2020: 41).

Alle Varianten des Zufallsegalitarismus (und abgeleitet auch des Verdienstegalitarismus) sprechen manchen Menschen das Recht auf gewisse soziale Bedingungen für ein Leben in Freiheit mit der „fadenscheinigen Begründung, dass es ihr eigener Fehler sei“ (Übers. d. Autor, Anderson 1999: 289), ab. Dadurch werde die normative Rechtfertigung geschaffen, um zu sagen, dass die Leben, Talente und persönlichen Qualitäten mancher Menschen weniger wert seien als andere (Anderson 1999: 289). Eine auf gleichen Startbedingungen basierende Gesellschaft hält zwar rosige Aussichten für viele bereit, die andernfalls aufgrund irrelevanter Eigenschaften diskriminiert würden. Sie hält aber auch mitunter trostlose Aussichten für diejenigen bereit, die in diesem Wettbewerb nicht bestehen und in der Logik der Leistungsgesellschaft „zurecht“, zum Beispiel wegen Faulheit, diskriminiert werden. Eine diskriminierungsfreie ideale Leistungsgesellschaft sagt denen, die unten stehen, dass sie dort zurecht stehen und keine Chance haben, weiter nach oben zu gelangen, weil sie bereits gleiche Chancen bekommen haben. Das ist eine bittere Erkenntnis (Gardner 2015: 62). „Bei den Gewinnern sorgt [die Leistungsgesellschaft]

für Überheblichkeit, bei den Verlierern für Demütigung und Unmut“ (Sandel 2020: 41). Dies aber wird unseren moralischen Vorbehalten nicht ganz gerecht. Denn viele Menschen würden sagen, dass es eine Untergrenze dessen gibt, wo man durch eigenes Verschulden landen darf (Anderson 1999: 301). Auch eine lange Reihe von schlechten oder falschen Entscheidungen darf nicht dazu führen, dass ein Mensch in Sklaverei gerät, oder am Unfallort nicht behandelt wird, weil er sich als Motorradfahrer selbst für dieses Risiko entschied (Anderson 1999: 301). Das gilt insbesondere, da wenige Menschen langfristig wohlinformierte Entscheidungen treffen können. Niemand weiß, ob eine aus heutiger Sicht sinnvolle Entscheidung sich später als großer Fehler herausstellen wird. Selbst wenn man *Kontrolle* über die Entscheidung hat, verfügt man nicht immer über die *Vorhersehbarkeit* ihrer langfristigen Konsequenzen (Mouk 2017: 95). Die Vorstellung, dass niemand unter ein gewisses Niveau der Menschenwürde fallen darf, finden viele Egalitaristen ansprechend (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 28). Diese Lesart „von unten“ lässt gewisse Ähnlichkeiten zum Suffizientarismus (s.u.) erkennen.⁸⁷

Verhältnisegalitaristen unterscheiden, anders als Verantwortungsegalitaristen, meist gar nicht erst, welche Ursache ein Glück oder Unglück hat. Denn die Probleme der Benachteiligung liegen in den meisten Fällen nicht an dem Merkmal des Menschen, sondern daran wie die Gesellschaft damit umgeht (Anderson 1999: 336; Hegel 1979 [1820]: §240-241). Die wechselseitige Begegnung als „Gleiche“ ist allerdings bedingungslos, weshalb das Zustandekommen keine Rolle spielt. Denn Verhältnisegalitarismus ist keine Betrachtung aus der dritten Person, also von außen, sondern aus der zweiten Person oder *interpersonal*: Es zählt die Übereinkunft zwischen zwei Individuen und kein äußerer Standard (Anderson 2014: 22). Daraus folgt, dass die Prinzipien aus den Positionen und Interessen von Individuen abgeleitet werden müssen. Beispielsweise hat kein Individuum einen Grund, eine Verbesserung der Situation *aller* Individuen abzulehnen, auch wenn die materielle Gleichheit dadurch insgesamt abnimmt (Anderson 2014: 39).

Es ist zwar denkbar, dass auch der Verhältnisegalitarismus um die Unterscheidung in Wahlglück und Schicksal angereichert wird. Dann wäre eine Situation dann gerecht, wenn niemand anderen als überlegen oder unterlegen begegnet, sofern er für dieses Gefälle nicht selbst verantwortlich ist (Lippert-Rasmussen 2018b: 7). Elizabeth Andersons Verhältnisegalitarismus klammert die persönliche Verantwortung aber ausdrücklich aus (Anderson 1999: 289). Damit dies aber nicht Tür und Tor für schädliches Verhalten öffnet, weil man weiß, dass die Gesellschaft immer für schlechte einspringen wird, wird auch nur ein Minimum garantiert, welches für die demokratische Teilhabe notwendig ist (Anderson 1999: 327). Dieses Minimum ist niedrig genug, dass kein Anreiz besteht, dass man bewusst darunterfallen würde. Die gerechte Verteilung von Privilegien

⁸⁷ Über den Suffizientarismus schreibt Rudolf Schüßler, dass „die einzige Art von Ungleichheit, die intrinsisch schlecht oder schlecht an sich ist, daher stamme, dass man nicht als *Gleicher*“ (Schuessler 2019: 159–160) behandelt werde, was der Kernforderung des Verhältnisegalitarismus entspricht. Auch die Formulierungen bei Anderson 1999: 302 lassen die Nähe zum Suffizientarismus anklingen.

und Lasten anhand der persönlichen Verantwortung kann erst ab diesem Minimum beginnen und liegt im Verhältnisegalitarismus schlichtweg außerhalb des Bereiches der Gerechtigkeit. Ob jemand als schlau, hässlich oder talentierter als andere geboren wird, ob er oder sie in einer reichen oder armen Familie aufwächst, all das spielt keine Rolle. Was eine Rolle spielt ist nur, ob die Gesellschaft trotzdem eine *gleiche* demokratische Teilhabe ermöglicht (Anderson 1999: 331).

Zudem kann das Herstellen echter Gleichheit im verantwortungsegalitaristischen Sinne auch entwürdigend und womöglich sogar *anti*-egalitaristisch sein: Menschen würden aufgrund ihrer objektiven Benachteiligungen zwar einen Ausgleich erhalten (zum Beispiel Wolff 1998). Aber vielleicht würden einige von ihnen bevorzugen, im Glauben an die eigene Autonomie zu scheitern, anstatt einen Ausgleich für die eigene Fremdbestimmtheit zu erhalten, was sie als *hilflose Opfer* darstellt (Gosepath 2004: 443; Sandel 2020: 237; Mounk 2017: 22). Wir wollen also das Gefühl haben, *selbstverantwortlich* zu sein. Vor allem aber setzt eine Gesellschaft, in der allen Menschen eine gewisse fundamentale Gleichheit zugeschrieben werden soll, voraus, dass alle die Möglichkeit zur autonomen Handlung besitzen. Wenn einzelne Individuen unselbständige Gefangene ihrer Umstände sind und andere aber freie Entscheidungen treffen können, werden sie einander nicht als Gleiche begegnen können (Mounk 2017: 23). Hilflose Opfer wiederum sind wohl kaum Gesprächspartner auf Augenhöhe (Sandel 2020: 237–238). Wir haben also auch ein Interesse daran, dass *andere* selbstverantwortlich sind.

Der Ausgleich, den Benachteiligte im Verantwortungsegalitarismus für unverschuldete Nachteile erhalten, kann wie ein offizieller Stempel der vom Schicksal herbeigeführten Unterlegenheit sein: Sobald jemand Hilfe erfährt, zeigt das an, dass die Person in irgendeiner Form mangelbehaftet ist (Wolff 1998: 113–115). Neben diesem strittigen Stigma impliziert der Zufallsegalitarismus weiterhin, dass der Neid der unfair Behandelten eine gute Basis für Umverteilungen sei (Anderson 1999: 289).⁸⁸ Denn viele Varianten des Zufallsegalitarismus laufen wie besprochen darauf hinaus, dass nicht *alle* Präferenzen und Eigenschaften gleichermaßen ausgleichsbedürftig sind. Entweder man bestimmt dann die relevanten Eigenschaften *objektiv* oder *subjektiv* (Knight 2009: 60). Objektiv bedeutet, dass eine Art Expertenkomitee eine Liste schreibt, welche Dinge wichtiger sind als andere. Das ist aber immer strittig und einigermaßen willkürlich, was beispielsweise auf dem Wege der Dworkinschen Auktion umgangen werden soll (Dworkin 1981: 283).⁸⁹ Auf die subjektive Weise fragt man die Menschen: Welche Eigenschaften hättet ihr gerne und welche nicht? Sie sagen dann, dass die eine Nase hässlich, die andere Nase schön ist, und hässliche Nasen erhalten einen Ausgleich. Dadurch werden aber „die intern [körperlich, geistig,

⁸⁸ Im Übrigen würde der Neid, wenn alle fair behandelt würden, nicht enden, sondern besonders ausdrucksstark, wie Schopenhauer mit Verweis auf Petrarca (*Trionfo del Tempo, 91ff*) darstellt. Denn „noch mehr als andere, scheint man die zu neiden, die durch der eigenen Flügel Kraft gehoben, aus dem gemeinen Käfig aller schieden“, siehe Schopenhauer 1979 [1841]: 97–98.

⁸⁹ Zu Dworkins Auktion siehe Kapitel 1.9.4.

genetisch] Benachteiligten diskreditiert und die private Verachtung auf die Stufe einer öffentlich anerkannten Wahrheit gehoben“ (Übers. d. Autor, Anderson 1999: 306). „Nicht menschliches Mitgefühl, sondern herablassendes Mitleid steht als treibende Kraft hinter egalitaristischen Hilfeleistungen. Der Erhalt einer solchen Hilfeleistung läuft damit auf eine offizielle Bescheinigung von Minderwertigkeit hinaus“ (Krebs 2000: 22). Wir brauchen also nicht nur eine finanzielle Aufwertung oder Kompensation von Menschen, die bisher unwürdige Tätigkeiten nachgehen, sondern eine andere Einstellung zu diesen Menschen und Tätigkeiten (Krebs 2000: 23; Margalit 1997: 154). Der Verhältnisegalitarismus hingegen bekennt sich zu einem objektiven Ansatz (zum Beispiel Expertenkomitee), weil er nur ein Minimum der demokratischen Teilhabe garantieren will. Dadurch umgeht man das Problem der teuren (subjektiven) Geschmäcker im Zufallsegalitarismus (Anderson 1999: 332): Der Verhältnisegalitarismus kann den Rollstuhl wichtiger finden als Champagner, weil es für demokratische Teilhabe wichtiger ist, mobil zu sein als mit Schaumwein zu frühstücken.

Auch der Verhältnisegalitarismus begegnet einigen Schwierigkeiten. Natürlich fallen einem schnell viele Beispiele von Gesellschaften ein, in denen Menschen einander nicht als Gleiche begegnen, beispielsweise Staaten mit Rassentrennung. Aber fernab dieser klaren Beispiele ist es schwieriger zu definieren, was die Gleichheit in den sozialen Beziehungen genau ausmacht. Ist das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern eines zwischen Ungleichen im Sinne einer Ungerechtigkeit? Man könnte einwenden, dass dieser Egalitarismus sich auf bestimmte Aspekte des Lebens, zum Beispiel das politische Leben, beschränkt (Lippert-Rasmussen 2016: 180). Wenn dem so wäre, könnten wir aber keine Aussage darüber treffen, ob ein Eltern Entscheidungen für das Kind treffen, wobei sie dessen Bestes im Blick haben, oder ob Eltern ihre Kinder wissentlich versklaven oder ausbeuten. Denn das Familienleben läge außerhalb der Betrachtung. Das wiederum ist nicht plausibel (Lippert-Rasmussen 2016: 181). Auch klammert der Verhältnisegalitarismus Menschen auf einem fremden Kontinent oder frühere und zukünftige Generationen aus, weil er nur soziale Beziehungen betrachtet, und ich zu diesen Menschen keine sozialen Beziehungen habe (Lippert-Rasmussen 2018b: 123ff) (siehe Kapitel 1.10 Gleichheit zwischen wem?). Wenngleich er also in der Theorie *telisch* sein könnte, scheint er meist *deontologisch* verstanden zu werden. Anderson hat ein sehr deontologisches Verständnis des Egalitarismus, da für sie die Welt gerecht ist, sobald alle Menschen das tun, was Gerechtigkeit von ihnen verlangt (Anderson 2014: 39). Telischer Verhältnisegalitarismus hieße demgegenüber, dass gleichwertige Verhältnisse an sich wertvoll sind (Lippert-Rasmussen 2018b: 172). Der Verhältnisegalitarismus ist außerdem ein Schritt in Richtung Kommunitarismus, auch wenn er dessen Anhängern nicht weit genug geht. Dass die Beziehungen der Menschen so sehr im Fokus stehen, ist aus ihrer Sicht begrüßenswert. Doch das Ziel sei nicht nur, dass man sich auf Augenhöhe und respektvoll distanziert begegne und die wechselseitigen Rechte anerkennt.

Vielmehr müsse das Ziel sein, dass man sich *für einander* anstatt nur für die eigenen Taten oder Haltungen verantwortlich fühlt (Fromm 1987: 142–143).

1.6.4 Zwischenfazit

Auf den ersten Blick klingt es so, als wenn Verantwortungs-, Verdienst- und Verhältnisegalitarismus miteinander konkurrieren und wir uns für eine Sichtweise entscheiden müssten. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr benötigen wir alle drei Konzepte, um unsere Lebenswelt mit unseren moralischen Intuitionen in Einklang zu bringen. Zunächst können unter dem Begriff Ressourcen oder Güter durchaus auch soziale Beziehungen subsumiert werden (siehe Kapitel 1.9.4 Ressourcen oder Güter). Das wäre sozusagen der definitorische Kniff, um den Verhältnisegalitarismus in die andern beiden zu überführen. Vor allem aber scheint plausibel, dass die beiden Verteilungsegalitarismen (Verantwortung und Verdienst) einen anderen Anwendungsbereich als der Verhältnisegalitarismus haben und sie somit zwei Seiten derselben Medaille – unserer Lebenswelt – ansprechen.

Wie bereits hergeleitet gelten auch im Zufalls- und Verdienstegalitarismus eine fundamentale Gleichheit und Autonomie, die auch durch gerechtfertigte Güterverteilung nicht geschmälert werden kann (Gosepath 2004: 407, Fn 78). Daher macht der Verhältnisegalitarismus explizit und problematisiert, was in den anderen beiden Formen implizit war: Aus der fundamentalen Gleichheit aller Menschen entspringt, dass alle als Gleiche behandelt werden müssen, was wiederum bedeutet, dass alle „Individuen sich wechselseitige Achtung schulden“ (Gosepath 2004: 158). Dies gilt insbesondere, weil man auch die Autonomie des anderen für dessen freie Entscheidungen achten muss, um einander als freie und gleiche Wesen zu begegnen – immerhin möchte ich ja auch, dass andere dies bei mir tun. Diese Achtung, also die fundamentale Gleichwertigkeit der Beziehungen, ist im Verhältnisegalitarismus schlichtweg wichtiger als die Frage, ob durch persönliche Verantwortung oder Verdienst eine Ungleichheit gerechtfertigt ist. Der Verhältnisegalitarismus scheint also auf einer grundlegenden Ebene des Daseins zu operieren, während Verantwortungs- und Verdienstegalitarismus die Peripherie des Lebens abdecken. Verantwortung ist eine notwendige Bedingung für Verdienst, nicht aber für das Leben als Gleiche im Verhältnisegalitarismus. Verdienst ermöglicht uns aber erst, aus der Verantwortung moralphilosophische Handlungsempfehlungen herzuleiten, wohlgemerkt aber nicht für den Kern des Daseins – denn der ist von unveräußerlicher Gleichheit und Achtung füreinander geprägt – sondern für die Oberfläche, auf der sich zum Glück der Großteil unserer Lebensentscheidungen abspielt.

Wenngleich sich Verteilungs- und Verhältnisegalitarismus nicht in einander *logisch* überführen lassen, lassen sich doch die Belange des einen meistens in der Praxis mit den Prinzipien des

anderen auch erreichen (Lippert-Rasmussen 2018b: 210). Dies hält die Tür offen, womöglich einen hybriden, pluralistischen Einsatz zu erwägen (Lippert-Rasmussen 2018b: 210). Wahrscheinlich aber sind viele der großen Theorien bereits in Wahrheit oder in der auf das Leben angewandten Form hybride Theorien (Lippert-Rasmussen 2018b: 235). Andernfalls könnten wir unseren unterschiedlichen Intuitionen für unterschiedliche Lebensbereiche nicht miteinander in Einklang bringen.

1.7 Wie? – Prinzipien der Gleichheit

Unter der Bezeichnung Egalitarismus werden häufig, so auch in dieser Arbeit, diejenigen Theorien bezeichnet, für die gilt, dass sie unter Verteilungen, die sich *nur* in der Gleichheit unterscheiden, aber in allen anderen Hinsichten übereinstimmen, eine Verteilung mit mehr Gleichheit grundsätzlich für besser halten (Hausman 2015: 230). Dabei wollen sie Ungleichheit aus verschiedensten Gründen reduzieren (Hausman 2015: 230). Ein solcher Grund ist, dass Ungleichheit an sich schlecht ist. Ein anderer ist beispielsweise, dass durch die Ungleichheit Menschen einander nicht mehr auf Augenhöhe begegnen können, ein weiterer, dass bei der Beseitigung der Ungleichheit die Schlechtestgestellten profitieren. Nur die Begründung, dass Ungleichheit schlecht an sich ist, ist dabei egalitaristisch in einem engen, intrinsischen Sinne. Für die Sicherstellung des gegenseitigen Respektes oder die Verbesserung der Lage der Schlechtestgestellten ist Gleichheit konstitutiv, womöglich sogar instrumentell. Daher sind diese beiden Begründungen egalitaristisch in einem weiteren Sinne oder *egalitär* (Hirose 2014: 3).

Gleichheit kann also auch in einer Weise verstanden und gefördert werden, die nicht bedeutet, dass alle Menschen in Hinblick auf eine bestimmte Währung (etwa Ressourcen, Chancen, Befähigungen oder Einkommen) auf einer Skala verteilt eingeordnet werden und sich idealerweise dem mittleren Wert immer weiter annähern. Prioritarismus, der den Vorrang für die Schlechtestgestellten fordert, und Suffizientarismus, der fordert, dass alle *genug* haben, sind zwei Systeme der Verteilungsgerechtigkeit, die keine Angleichung an das Mittelmaß fordern, aber dennoch Gleichheit zum Ziel haben. Nur ist sie nicht das hauptsächliche und auch nicht das einzige, sondern „nur“ ein herausragendes Ziel. Gemeinsam mit dem (nicht-instrumentellen) Egalitarismus gelten Suffizientarismus und Prioritarismus als egalitaristische Theorien. In der Praxis werden alle drei Prinzipien häufig diejenige Lösung bevorzugen, die zwei Dinge verspricht: gleichzeitig mehr Gleichheit schaffen und die Schwächsten stärken (Hirose 2014: 179). Der (nicht-instrumentelle) Egalitarismus stärkt meistens die Schwächsten, obwohl er eigentlich nur Gleichheit herstellen will. Prioritarismus und Suffizientarismus hingegen stärken die Gleichheit, obwohl sie die Situation der Schlechtestgestellten beziehungsweise derer, die *nicht*

genug haben, stärken wollen (Arneson 2013; Gosepath 2004: 179). Sie schließen einander also nicht aus, sondern ergänzen sich (Shields 2016: 200).⁹⁰

1.7.1 Egalitarismus

Unter Egalitarismus wird an dieser Stelle nicht mehr nur eine „Klasse von Verteilungsprinzipien, die verlangen, dass Individuen gleiche Mengen an Wohlbefinden oder moralisch relevanten Faktoren, welche ihr Leben beeinflussen, haben sollten“ (Hirose 2014: 1, Übers. d. Autor) verstanden, sondern konkret der strikte nicht-instrumentelle Egalitarismus, welcher Gleichheit *an sich* für wertvoll hält. Gleichheit als zentrales Gut setzt eine *relative* Perspektive voraus: Wie viel oder wenig eine Person haben sollte, hängt davon ab, wie viel oder wenig eine andere Person hat (Parfit 2000: 104). Diesem Verständnis nach liegt der Kern des Strebens nach Gleichheit darin, Ungleiches *gleich* zu behandeln (Schauer 2003: 203). Ein Zustand wird besser oder eine Handlung ist geboten, wenn mehr Gleichheit zwischen den Menschen erreicht werden kann (Lippert-Rasmussen 2016: 141). Eine der ersten erhaltenen Formulierungen dieses strengen Egalitarismus findet sich bei Aristoteles, der vom ansonsten unbekanntem Philaas von Chalkedon berichtet, er habe gefordert, dass der (Land-)Besitz aller Bürger gleich sein solle. Dazu solle das Land im Laufe der Zeit von den Besitzenden zu den weniger Besitzenden umverteilt werden, bis alle gleich viel besitzen (POL: 1266a-b) – ganz unabhängig von ihrer Tugend, ihrem Verdienst oder ihrer Bedürftigkeit.

Für alle egalitaristischen Theorien gilt zwar, dass die Situation zumindest in *einer* Hinsicht besser ist, wenn mehr Gleichheit herrscht – auch wenn niemand davon profitiert (Hirose 2014: 68–69). Denn andere Faktoren können je nach Theorie einbezogen werden und beispielsweise den Verlust an Wohlfahrt insgesamt gegen den Gewinn an Gleichheit aufrechnen (Hirose 2014: 68). Im nicht-instrumentellen Egalitarismus ist die relative Gleichheit aber die *einzig entscheidende* Hinsicht. Kollektive Armut ist also besser als unterschiedlicher Reichtum. Ein Zustand ist folglich auch besser, wenn alle gleichermaßen leiden, als wenn alle unterschiedlich glücklich sind. Die meisten Menschen halten es aber nicht für plausibel, dass es für die Gerechtigkeit keinen Unterschied macht, ob man die Glücklichen unglücklich macht oder die Unglücklichen glücklich (Arneson 2013). Dies wird als *Leveling-Down-Einwand* (dt. Herabnivellierung) bezeichnet.

In Einzelfällen unseres Lebens sympathisieren Menschen zwar in der Tat mit Herabnivellierung: zum Beispiel in Fällen sogenannter Schadenfreude (Mandeville 1980 [1714]: 181). Aber Schadenfreude wird meist nicht als besonders tugendhaft oder erstrebenswert und schon gar nicht als verallgemeinerbar betrachtet. Gleichzeitig gibt es aber in der Tat Situationen, in denen „die

⁹⁰ Auch wenn Frankfurt betont, dass Suffizientarismus und Egalitarismus – ich würde ergänzen auch der Prioritarismus – logisch unabhängig voneinander sind, siehe Frankfurt 2015: 43.

neiderregenden Umstände so zwingend [sind], dass man, so wie Menschen nun einmal sind, von niemandem vernünftigerweise verlangen kann, seine Hassgefühle zu überwinden (...) Man kann es geradezu moralisch übelnehmen, dass man neidisch gemacht wird, wenn nämlich die Gesellschaft so große Ungleichheit (...) zulässt, dass das nur die Selbstachtung herabsetzen kann“ (Mau 2012: 125). Dann verletzt die Ungleichheit den Respekt gegenüber Individuen in fundamentaler Weise und weniger Ungleichheit ist entsprechend besser.

Allerdings ist Neid keine Basis für moralische Ansprüche (Schüßler 2021: 256–258; Schopenhauer 1979 [1841]: 107). Selbst wenn große Ungleichheit nicht aus Gründen des Neides zu Unwohlsein gegenüber zum Beispiel reichen Menschen führt, handelt es sich aber wahrscheinlich um ein *veranderndes*⁹¹ Ressentiment, welchem nicht stattgegeben, sondern vielmehr beseitigt werden sollte. Selbst wenn man aber diese Unwohlsein als legitime Basis für normative Überlegungen ansehen würde, müsste man erklären, warum sie ausgerechnet im Falle von beispielsweise Reichtum gelten sollten, nicht aber in Fällen anderer Ungleichheit: Wenn Menschen eine Abneigung gegen Einkommensungleichheit haben und deswegen Einkommensungleichheit bekämpft werden sollte, sollte dann Abneigung gegen sexuelle Ungleichheit oder ethnische Ungleichheit dafür sorgen, dass für sexuelle und ethnische Homogenität gekämpft wird? (Schüßler 2021: 258) Wohl kaum. Für eine überzeugende Begründung des nicht-instrumentellen Egalitarismus genügt also ein Rückgriff auf Gefühle nicht aus.⁹²

Manche Egalitaristen würden dennoch sagen: Nivellierung nach unten ist kein Einwand, sondern Teil der Idee. Es ist nicht unplausibel, sondern gewollt oder zumindest in Kauf genommen (Lippert-Rasmussen 2016: 150). In gar nicht wenigen Fällen im wirklichen Leben sagt man in der Tat, dass besser niemand ein Gut erhalten solle, als dass man es nach ungerechten Kriterien oder ungleich an wenige verteilt (zum Beispiel Organspenden) (Elster 1991: 276). Der Großteil der Egalitaristen würde aber versuchen, den Einwand zu entkräften und zu sagen, dass „Verteilungsgerechtigkeit eine Verteilung auf möglichst hohem Niveau fordert“ (Gosepath 2004: 243). Dazu können verschiedene Modifikationen vorgenommen werden, die allerdings die Universalität des nicht-instrumentellen Egalitarismus – Gleichheit ist immer und prinzipiell gut *an sich* – aufweichen. Man könnte (telisch) sagen, dass ein Zustand nicht besser (schlechter) werden kann, wenn er nicht wenigstens für eine Person besser (schlechter) wird (Temkin 1993: 248). Dann hat man aber eigentlich einen bedingten Egalitarismus, bei dem Gleichheit nur gut ist, wenn bestimmte Bedingungen gelten – zum Beispiel nur dann, wenn jemand davon profitiert (Holtug 2010: 195; Mason 2001: 253–254). Andernfalls wäre denkbar, dass Gleichheit durch

⁹¹ Veränderung (*othering*) ist die Herstellung und Herabsetzung von Menschen mit anderen Merkmalen als den eigenen.

⁹² Das gilt meiner Meinung nach auch für alle anderen ethischen Theorien. Dazu siehe auch beispielsweise Gosepath 2004: 101.

andere Faktoren wie Nutzen aufgewogen werden kann (Parfit 2000: 84; Gosepath 2004: 450). Dann bewegt man sich hin zu einem konstitutiven, womöglich sogar instrumentellen Egalitarismus.

Der intrinsische Egalitarismus kommt an diesem Dilemma kaum vorbei. Entweder man nimmt die Konsequenzen des Herabnivellierens in Kauf oder man muss den Standpunkt wechseln. Nicht nur aus Gründen der Überzeugungskraft, sondern auch aus Gründen der praktischen Durchführung sind die obengenannten Einschränkungen des intrinsischen Egalitarismus sinnvoll. Denn die Unfairness oder die Ungleichheit des Lebens muss nicht mit allen möglichen Mitteln behoben werden, weil die Behebung schlechter Zustände immer auch gewisse Kosten mit sich bringt. Wenn dann niemand davon profitiert, wäre es absurd, dies von einer Gesellschaft zu verlangen (Temkin 2003b: 66). Diese Überlegungen führen zum „*Egalitarismus nach oben*“ oder *Prioritarismus*.

1.7.2 Prioritarismus

Der Nivellierungs-Einwand als wirkmächtige Kritik am intrinsischen Egalitarismus zeigt, dass die Beseitigung von Ungleichheit nicht das einzige und absolute Ziel sein sollte (Frankfurt 2015: 3–5). Wichtiger wäre es, die Lage der Individuen zu *verbessern* – und zwar vor allem derjenigen Individuen, die bisher besonders schlecht dastehen. Rawls formuliert daher sein Differenzprinzip: Ungleichheiten sind nur dann zulässig, wenn sie die Situation der Schlechtestgestellten verbessern (Rawls 2019: 81).⁹³ Umverteilungen sollen also nicht dazu dienen *irgendeine* Form von Gleichheit zu stärken, sondern die Position der *Schlechtestgestellten* zu stärken.⁹⁴ Der maßgeblich auf Derek Parfit zurückgehende Prioritarismus hingegen gibt den Schlechtestgestellten keinen *absoluten* Vorrang, sondern arbeitet mit zwei konkaven Kurven: einerseits die Nutzenkurve und andererseits eine Art Vorrangkurve. Das heißt, dass die Bedürfnisse oder Präferenzen eines Individuums umso stärker gewichtet werden, umso schlechter es absolut dasteht. Das führt dazu, dass es anders als im nicht-instrumentellen Egalitarismus grundsätzlich besser ist, den Armen zu geben als den Reichen wegzunehmen. Gleichzeitig werden alle Individuen einbezogen und gewichtet und der Fokus nicht *nur* auf die schlechtestgestellte Gruppe gelegt. Es kann also auch

⁹³ Rawls begründet dies mit der Intuition, dass Menschen, welche hinter einem fiktiven Schleier des Nichtwissens sitzen, sich eine Welt wünschen würden, in welcher die schlechteste Position für sie möglichst gut ist: Wenn Individuen zwischen verschiedenen Welten wählen müssen, in welche sie nun hineingeboren werden, würden sie ihm zufolge diejenige nehmen, bei denen auch der größte anzunehmende Unfall (zum Beispiel als Sklave in der untersten Kaste) möglichst glimpflich verläuft. Diese Entscheidungsregel heißt „Maximin“ und versucht das Minimum zu maximieren. Allerdings ist wirklich nicht klar, ob das eine für Menschen übliche Entscheidungsregel ist (Hirose 2014: 28). Denkbar wäre auch, dass sie darauf spekulieren, als König geboren zu werden und daher eine ungleiche Gesellschaft bevorzugen. Für Kritik siehe zum Beispiel Goodwin 1984: 197.

⁹⁴ An anderer Stelle verlangt Rawls sogar, dass *alle* profitieren müssen: „Ungerechtigkeit besteht demnach einfach in Ungleichheiten, die nicht jedermann Nutzen bringen“, siehe Rawls 2019: 83.

Situationen geben, in denen zugunsten des privilegierten Individuums umverteilt werden sollte, weil dieses *wesentlich* stärker profitiert.

Dadurch ist der Prioritarismus (oder Vorrangprinzip) gegen den Einwand der Herabnivellierung gut aufgestellt (Arneson 2013). Sein Ziel ist es, Effizienz und Gleichheit beziehungsweise Nutzenmaximierung und Priorität für die Schlechtestgestellten zu vereinen (Arneson 2013). Gleichheit ist *an sich* weder gut noch schlecht (Parfit 2000: 106). Dadurch, dass aber immer versucht wird, die Position des ärmsten oder ärmeren Individuums zu stärken, hat der Prioritarismus einen eingebauten Hang zur Gleichheit (Parfit 2000: 106). Während der nicht-instrumentelle Egalitarismus also „ersättlich“ ist, hat der Prioritarismus eine „unersättliche“ Vorstellung von Gleichheit (Shields 2016: 5). Die Situation im nicht-instrumentellen Egalitarismus ist optimal, sobald Gleichheit hergestellt ist. Im Prioritarismus kann sie immer verbessert werden, indem Gleichheit auf höherem Niveau hergestellt wird. Überspitzt ausgedrückt: Gleichheit ist besser, solange es Gleichheit nach oben ist.

Die Begründung für das Vorrangprinzip liegt darin, dass wir die Güte einer Verteilung oder Umverteilung nicht nach dem Bruttotransfer, sondern danach bewerten sollten, wie dieser Transfer das Leben der Individuen verändert (Arneson 2000a: 341). Umverteilungen sind moralisch umso gewichtiger, je schlechter es denjenigen, die davon profitieren, bisher geht (Parfit 2000: 101).⁹⁵ Wenn wir einer bevorteilten und einer benachteiligten Person eine gleich große Freude machen können, sollten wir sie der benachteiligten machen. Ihr Nutzenzuwachs ist moralisch wertvoller, weil sie ansonsten schlechter dasteht. Die Position der Individuen wird aber nicht *relativ*, sondern *absolut* anhand der beiden Kurven bestimmt. Wie groß der Abstand zu anderen Individuen ist und auf welchen Niveaus sich diese befinden, spielt keine Rolle. Ob es anderen Menschen besser oder schlechter geht, ändert nichts daran, wie erstrebenswert es ist, die Situation einer Person zu verbessern (Hirose 2014: 87; Parfit 2000: 104). Da die *relativen* Positionen der Individuen Auswirkungen auf die absolute Position haben, man denke an positionale Güter, fließen sie aber teilweise *auch* ein (Crisp 2003: 750).⁹⁶ In einer komplexen Theorie des Prioritarismus sollte das moralische Gewicht sogar nach persönlichem Verdienst oder Zutun verändert oder für Wahlg Glück und Schicksal separat betrachtet werden (Arneson 2000a: 345).

Manchmal wird der Prioritarismus als eine Art Utilitarismus betrachtet (Hirose 2014: 90), mal als eine Art Spielart des nicht-instrumentellen Egalitarismus (Hausman 2015). Auch der Utilitarismus

⁹⁵ Arneson weist darauf hin, dass dies *nicht* mit der Idee abnehmenden Grenznutzens zu verwechseln ist (Arneson 2013). Der abnehmende Grenznutzen ist vielmehr ein Teil der Rechnung. Denn hier wird ja der Nutzen der Individuen verglichen, es gibt keinen Grenznutzen vom Nutzen selbst.

⁹⁶ Positionale Güter sind solche, deren Wert sich an der relativen Position bemisst: die beste Wohnlage ist deswegen so gefragt, weil sie die *beste* ist, und nicht nur, weil sie besonders *gut* ist. Auch Schönheit ist ein solches Gut, da sie nur dann wertvoll, wenn sie sich von anderen Menschen abhebt.

würde die Geldsumme eher der armen als der reichen Person geben, weil mit bestehendem Besitz der Grenznutzen abnimmt. Der Gesamtnutzen ist zum Beispiel größer, wenn ich einer armen Person zu ihrem ersten Fernseher, als wenn ich einer reichen Person zu ihrem dritten Fernseher ver helfe. Das wäre allerdings anders, wenn die arme Person vielleicht gar keinen Stromanschluss hat und auch der erste Fernseher für sie nutzlos ist. In der Rechnung des Prioritarismus gibt es aber *sowohl* den Grenznutzen als *auch* die Gewichtung nach Priorität. Der Grenznutzen betrachtet, wie viel das Individuum von einer konkreten Maßnahme profitiert. Die Gewichtung nach Priorität ist der Faktor des Prioritarismus, der den Grenznutzen des Individuums moralisch aufwertet, umso schlechter es global dasteht. Vielleicht schaut der reiche Mensch lieber Fernsehen als der arme Mensch, weswegen der zusätzliche Nutzen des Fernsehers für den reichen Menschen größer wäre. Aber da das Leben des armen Menschen insgesamt kläglicher verläuft, wird sein Nutzen höher gewichtet. Sein Leben wird insgesamt durch den neuen Fernseher stärker aufgewertet.

In welchem Verhältnis die beiden Faktoren zueinanderstehen, ist offen. Wenn die Gewichtung des Vorrangs minimal ist und nur der Grenznutzen zählt, handelt es sich faktisch um einen Utilitarismus mit Nutzenmaximierung. Wenn hingegen der Grenznutzen minimal ist, erhält man eine lexikalische Unterscheidung, bei der immer und ausschließlich der Nutzenzuwachs des Schlechtestgestellten maximiert werden sollte, ganz egal was das für alle anderen bedeutet (Arneson 2013; Hirose 2014: 28–29; Shields 2016: 7). Der arme Mensch bekäme auch dann den Fernseher, wenn er für ihn nutzlos wäre. Für soziale Gruppen und die grundlegende Struktur der Gesellschaft fordert Rawls' Differenzprinzip genau das: dass die Verbesserung der Situation der schlechtestgestellten Gruppe immer Vorrang hat (Rawls 2019: 336).

Als Unterart des nicht-instrumentellen Egalitarismus wird der Prioritarismus gesehen, weil die abnehmende Ungleichheit die Gleichheit im moralischen Status stärkt (Hausman 2015). Wenn man also moralische (Ergebnis-)Gleichheit im Blick hat, wie im Verhältnisegalitarismus, wird man mal prioritaristisch, mal egalitaristisch vorgehen. Stefan Gosepath nutzt das Vorrangprinzip beispielsweise zur Einhegung eines nicht-instrumentellen verantwortungs-sensitiven Zufallsegalarismus. Auch wenn gewisse verdiente und verantwortete Ungleichheiten gerechtfertigt sind, so sei deren Umfang nur solange gerechtfertigt, wie man durch Umverteilung die Lage der Schlechtestgestellten nicht *längerfristig* verbessern könne (Gosepath 2004: 426). Selbst wenn jemand also legitimerweise besser dasteht als andere, so würde man einen Teil davon den Schlechtestgestellten zuführen, wenn diese dadurch längerfristig besser dastehen. Das „längerfristig“ ist hier entscheidend, da also Effizienzgewinne durch Anreize durchaus eingerechnet werden. Diese neuerliche Umverteilung darf nur in einem Maße stattfinden, dass die Motivation zur eigenen Anstrengung nicht zu sehr sinkt. Dann könnte zu viel Umverteilung den „Kuchen“ insgesamt schrumpfen lassen. Auf diese Weise kommt er einem

Herabnivellierungseinwand zuvor. Gleichzeitig weicht Gosepath die Möglichkeit auf, sich seiner auf legitime Weise erhaltenen Zugewinne sicher zu sein. Ob die Person sie behalten darf oder nicht, hängt von externen Faktoren – dem Verhalten der anderen Mitglieder der Gesellschaft – ab. Das wiederum scheint analytisch mit dem Verantwortungsprinzip zu kollidieren, wenngleich es aus instrumentellen Gründen politisch Sinn ergeben mag. Es handelt sich um einen Hybrid aus nicht-instrumentellem Ressourcenegalitarismus in den Startbedingungen und ergebnisorientiertem Prioritarismus.

Auch der Prioritarismus muss sich allerdings wieder einem substanziellen Einwand stellen: Die schlechtestgestellten Individuen haben grundsätzlich Priorität gegenüber den bessergestellten. Das gilt unabhängig davon, auf welchem Niveau sich die Individuen befinden. Es mag einleuchten, dass man Menschen in Armut unterstützt, während andere im Überfluss leben. Aber nicht ganz so klar ist, warum man den einzigen Millionär unter Milliardären unterstützen sollte, nur weil er relativ zu den anderen arm ist. Womöglich gebietet es die Gerechtigkeit, auch die absolute Position der Individuen zu betrachten. Genau das macht der Suffizientarismus.

1.7.3 Suffizientarismus

Stellen wir uns vor, dass in einem Viertel ein einziger Millionär unter vielen Milliardären lebt. Wir sollen einer Person aus diesem Viertel eine Weinflasche geben (Crisp 2003: 755). Für wen entscheiden wir uns? Der Egalitarismus würde sie dem Millionär geben, da dies die relative Gleichheit insgesamt erhöht. Der Prioritarismus würde sie auch dem Millionär geben, weil dieser der ärmste Bewohner dieses Viertels ist. Der Suffizientarismus stimmt dem Prioritarismus zu, dass die Ärmsten und Schwächsten Priorität haben sollten. Doch diese Priorität endet ab einem bestimmten Niveau (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 28) oder nimmt signifikant ab (Fourie 2016b: 12). Denn aus suffizientaristischer Sicht veranschaulicht der Vergleich mit anderen lediglich das größere Leid der Schlechtestgestellten und verdeutlicht, dass ihre Sorgen dringender sind (Raz 1986: 240).⁹⁷ Dass man ihnen helfen sollte, liegt aber nicht daran, dass sie *schlechter* als andere dastehen, sondern daran, dass sie *absolut* schlecht dastehen. Das Problem ist nicht, dass Menschen *ungleich* sind, sondern, dass sie *arm* sind, das heißt, dass sie *nicht genug* haben (Frankfurt 2015: 3). Es ist der Hunger der Hungrigen, der uns fassungslos macht, und nicht die Tatsache, dass einige Menschen mehr Essen haben als andere (Raz 1986: 240).⁹⁸ Denn „der

⁹⁷ Individuen vergleichen sich interessanterweise nach oben und unten. Wenn die Nachbarn ein billiges Auto haben, besteht weniger Bedarf, selbst ein teures als Statussymbol anzuschaffen. Dies ist eine Beobachtung, die zu erklären versucht, warum größere Ungleichheit häufig zu mehr Sparen und nicht zu mehr Konsum führt. Wenn man dem Millionär also hilft, haben die Milliardäre vielleicht ein stärkeres Bedürfnis sich wiederum materiell abzugrenzen. Das macht (sozio-ökonomische) Gleichheit als Selbstzweck womöglich zu einer Sisyphos-Aufgabe, siehe Trentmann 2018: 568.

⁹⁸ Mill nutzt zu einer Zeit, als vom Suffizientarismus lange noch nicht die Rede war, eine Analogie, die in eine ähnliche Richtung geht: Wenn ein Nero oder Domitian ein Rennen veranstaltet und von den 100

Hunger in dieser Welt ist nichts Ideologisches, er ist etwas sehr Wirkliches“ (Mittelstraß 1998: 73). Die Leitlinie des *Suffizientarismus* oder *Hinlänglichkeitsprinzips* lautet daher, dass es nicht wichtig ist, ob alle *gleich* viel haben, sondern ob alle *genug* haben (Frankfurt 2015: 7). Da aber zu diesem Zweck tendenziell Ressourcen von den reichen zu den ärmeren Individuen verschoben werden müssen, gibt es wieder einen inhärenten Hang zur Gleichheit, weshalb der Suffizientarismus zu den egalitaristischen Theorien gezählt wird.⁹⁹

Der Suffizientarismus besagt also, dass es einen Schwellenwert gibt, ab welchem andere Gerechtigkeitsmaßstäbe gelten. Dieser Unterschied wird in zwei Thesen ausgedrückt: Erstens erhalten Individuen unterhalb einer bestimmten Schwelle Vorrang (sogenannte positive These) und zweitens sind Verteilungen zwischen Individuen oberhalb der Schwelle moralisch irrelevant (sogenannte negative These). Im Folgenden wird erst diskutiert, warum es eine Schwelle geben sollte und wie diese definiert werden könnte. Im Anschluss werden die Schlussfolgerungen der Schwelle, also die beiden Thesen, diskutiert.

Der Grund für eine Grenze

Über Kulturen und Zeiten hinweg unterscheiden Menschen nicht-notwendige Dinge, das heißt Luxus, von anderen. Exzess galt lange Zeit in der westlichen, aber auch beispielsweise in der chinesischen Welt als peinlich, unmoralisch oder sogar pathologisch. Bei Adeligen wurden Dinge, die wir heute als Luxusgüter betrachten würden, als für den Status „notwendige“ Symbole und Ressourcen und somit nicht als Überfluss gesehen. Ein Hinausgehen über das Notwendige war erst ab dem 17. und 18. Jahrhundert in der westlichen Welt akzeptiert oder sogar gewünscht, weil es als Antrieb für den Fortschritt galt (Trentmann 2018: 75–78). Luxus oder Überfluss wurden aber stets ambivalent gesehen, wahlweise als Ursprung der Armut anderer oder als Mittel zum kollektiven Wohlstand (Terjanian 2012; Trentmann 2018: 138–139). In jedem Fall aber erscheint vielen Menschen einleuchtend, dass es eine Schwelle gibt, aber der der Überfluss beginnt und daher andere Gerechtigkeitsprinzipien gelten sollten. Dies wurde auch im Gedankenexperiment der Weinflasche illustriert. Immerhin sollten Ungleichheiten, die nur Unterschiedlichkeiten auf einem hohen Niveau, also ohne ausreichenden Einfluss auf die Lebensqualität, nicht

mitlaufenden Sklaven, die letzten 20 sterben müssen, so ist die Ungerechtigkeit nicht, dass manche durch ihre bessere Kondition überleben. Die Ungerechtigkeit ist, dass überhaupt jemand sterben muss. Das Gleiche, so Mill, gelte in der Gesellschaft. Wenn es Armut oder moralische Herabsetzungen gibt oder jemandes körperliche Bedürfnisse nicht erfüllt sind oder nur in einer Form, die lediglich zum Überleben reicht, so ist dies vielleicht kein Verbrechen der Gesellschaft, wohl aber ein Fehler der sozialen Verhältnisse, siehe Mill 2009 [1891]: 22f. Auf die Zeit als Ressource gemünzt spricht Blumenberg von einer *Musszeit* und einer *Kannzeit* beziehungsweise *Zeitfüllung* und *Erfüllungszeit*. Die *Musszeit* benennt die *Zeitfüllung*, also den „Aufwand an Zeit, der das Leben allererst möglich macht; und nicht nur das nackte der bloßen Selbsterhaltung“, siehe Blumenberg 2001 [1986]: 291. Die *Kannzeit* hingegen ist die *Erfüllungszeit*, ein „Kulturpflegespielraum“ oder Raum zur Selbstverwirklichung, siehe Blumenberg 2001 [1986]: 292.

⁹⁹ Auch wenn er dennoch eine Alternative zu einer egalitaristischen Theorie ist, die Verteilungsgerechtigkeit mit Gleichheit *begründen* will, siehe Fourie 2016b: 13.

ausgleichswürdig sein (Spiegelberg 1944: 118). Aber dennoch muss auch analytisch begründet werden, warum Menschen auf einmal *genug* haben sollten. Gilt nicht „*mehr ist immer besser*“, beispielsweise in Bezug auf Glück oder Zufriedenheit?

Der Suffizientarismus merkt zurecht an, dass das nicht unbedingt der Fall ist. Denn es ist eine psychologische Tatsache ist, dass es ein Niveau gibt, ab welchem man nicht *zufriedener* werden kann. Man kann dann zwar reicher, schöner oder besser werden, aber nicht noch *zufriedener* (Frankfurt 2015: 57). Ab einem gewissen Niveau haben zusätzliche Ressourcen für ein Individuum keinen zusätzlichen Nutzen und somit auch keinen zusätzlichen moralischen Wert (Crisp 2003: 757). Folglich wird die Doktrin der individuellen Nutzenmaximierung prinzipiell in Frage gestellt wird.¹⁰⁰

Diese Schwelle kann man sich vorstellen wie bei einem Briefmarkensammler, der endlich die letzte fehlende Marke für eine Serie erhalten hat (Frankfurt 2015: 31). Die Serie ist vollständig, er hat *genug* Marken (das heißt die richtigen Marken beziehungsweise mindestens ein Exemplar von jeder Marke dieser Serie). Jede weitere Marke dieser Serie bringt ihm kaum noch zusätzliche Freude. Ob andere Menschen auch Briefmarken sammeln und wie viele Marken oder Serien sie besitzen, spielt dafür keine notwendige oder entscheidende Rolle (Frankfurt 2015: 75). Solch eine absolute und *nicht* inter-subjektive Grenze mit einem entsprechenden Wechsel im Zuwachs des Nutzens stellt sich der Suffizientarismus vor.¹⁰¹ Das sogenannte Easterlin-Paradox ist die Entsprechung in der Volkswirtschaftslehre: sobald die Grundbedürfnisse befriedigt sind, erhöht ein zusätzlicher Einkommenszuwachs die Lebenszufriedenheit (der Bevölkerung eines Landes) nicht mehr oder kaum noch (Easterlin et al. 2010).

Die richtige Grenze

Wenn es also eine Grenze gibt, stellt sich die Frage, wie man feststellt, *wo* sie liegt. Diese plausibel zu verorten ist die eine hauptsächliche Schwierigkeit des Suffizientarismus (Casal 2007: 312–313). Prinzipiell ist es einfacher und besser nachvollziehbar festzustellen, wann Menschen *gleich viel* haben, als festzustellen, wann sie *genug* haben (Frankfurt 2015: 15; Fourie 2016b: 26).

¹⁰⁰ Frankfurt führt als Beispiel auf, dass man einem Menschen, der die Liebe seines Lebens gefunden hat und mit dieser Person glücklich lebt, nicht vorwerfen sollte, dass er jemand Besseres hätte finden können. Der Grund liegt – das ist das Entscheidende – *nicht* ausschließlich darin, dass die Kosten und das Risiko einer Trennung und neuen Partnersuche für die Person mitunter hoch sind. Vielmehr kann man mit etwas zufrieden sein, ohne sagen zu müssen, dass es die beste aller Möglichkeiten war. Wenn ein Mensch *zufrieden* ist, hat er mitunter keinen vernünftigen Grund, sich nach Alternativen umzusehen, weil Zufriedenheit nicht weiter steigerbar ist, siehe Frankfurt 2015: 56–59.

¹⁰¹ Im Suffizientarismus werden zwar die Ansprüche des Individuums unterhalb der Schwelle absolut begründet, doch die entstehenden Rechte und Pflichten (derer oberhalb der Schwelle) sind weiterhin relational zwischen Individuen, siehe Gosepath 2004: 188. Auch wenn Gosepath dies als einen fundamentalen Einwand ansieht, glaube ich, dass der Suffizientarismus dem prinzipiell entspannt entgegensieht. Er hat keinen Anspruch auf jegliche Relationalität zu verzichten.

Der Verzicht auf relative Vergleiche führt also notwendigerweise zu Streitfragen, was die „objektiv“ richtige Höhe ist (Arneson 2013).

Roger Crisp schlägt vor, dass die Grenze an der Stelle liegen soll, an welcher unser „Mitgefühl“ aufhört (Crisp 2003: 756). Wir fühlen uns nicht schlecht, wenn wir die Geschichte vom armen Millionär, der zwischen Milliardären lebt, hören (Frankfurt 2015: 42). Aber im Alltag werden sich häufig die Empfindungen von Mitleid gegenüber einer Person und ihrer Lage unterscheiden. Nicht jeder hat dieselben Standards dessen, was er oder sie bedauerlich und bemitleidenswert findet. Deswegen soll die eine objektive Grenze des Mitgefühls bestimmt werden, die an dem Punkt liegt, ab welchem ein „unabhängigen Beobachter“ Mitgefühl fühlt (Hirose 2014: 121–122). Neben anderen Schwierigkeiten, die dieses Vorhaben womöglich in einen faktischen Utilitarismus verwandeln (Hirose 2014: 122–123), ist der praktische Wert begrenzt. Woher soll man objektiv wissen, was der unabhängige Beobachter denkt (siehe Kapitel 1.2 Allgemeine Vorbemerkungen)? Für John Rawls leitet sich die Höhe des Existenzminimum prioritaristisch und dynamisch her: Um die Schlechtestgestellten am Stärksten zu unterstützen, sollte die Schwelle gerade *unter* dem Punkt liegen, an welchem durch ihre Finanzierung (zum Beispiel Steuerlast auf dem Rest der Bevölkerung), die wirtschaftliche Leistung insgesamt so sehr sinkt, dass die Situation der Schlechtestgestellten wiederum leidet (Rawls 2019: 320). Dann ist er aber nur ein Instrument, das Prioritarismus und Effizienz vereinen will. Damit wäre die Suffizienzschwelle nicht mehr, wie der Suffizientarismus beansprucht, *absolut* und *nicht-vergleichend*.¹⁰² Deswegen muss der Suffizientarismus seinen Schwellenwert anders herleiten.

Dabei entstehen zunächst einige praktische Probleme. Damit er in der Wirklichkeit angewendet werden kann, muss der Schwellenwert irgendwie konkret und objektiv erfassbar sein, wodurch er allerdings sehr schnell auch willkürlich wird (Hirose 2014: 127–128; Casal 2007: 312ff; Axelsen und Nielsen 2016: 102f). Wenn man sagt, dass beispielsweise ein Einkommen von 1000 Euro *genug* sein sollte, kann man fragen, warum es nicht 1001 Euro oder 999 Euro sein sollte (Arneson 2000b: 56). Dies ist ein aus der Armutsdebatte bekanntes Problem: warum macht der ein Euro den Unterschied zwischen Armut und Reichtum? Die Skala des möglichen Reichtums ist stetig und die harte Grenze bei 1000 Euro erscheint damit zumindest willkürlich. Es kann aus praktischen trotzdem sinnvoll sein, eine „runde Zahl“ oder einen anderweitig griffigen Wert zu definieren. Aber je besser die Zahl untermauert ist, desto überzeugender ist die Wahl der Schwelle.

Würde man hingegen die Grenze als „genug für ein würdevolles Leben“ festlegen, könnten zwar viele Menschen zustimmen, aber man würde sich fragen, was genau das heißen soll. Eine solch

¹⁰² Der Suffizientarismus sucht zwar nach einem *absoluten* Schwellenwert, aber das heißt nicht, dass das Individuum völlig isoliert betrachtet werden muss (siehe ähnlich dazu im Prioritarismus in Kapitel 1.7.2). In einer Welt, die Wettbewerb, soziale Interaktionen und positionale Güter beinhaltet, muss der Grenzwert auch berücksichtigen, über welche Mittel *andere* verfügen, siehe Frankfurt 2015: 13.

schwammige Formulierung hat keinen praktischen Wert. Außerdem darf der Grenzwert weder unter- noch überfordernd sein (Casal 2007: 315f; Axelsen und Nielsen 2015: 106ff). Ein Grenzwert, auf welchen sich viele Menschen einigen könnten, wäre das Minimum zum *Überleben* (Mandeville 1980 [1714]: 154f). Doch diese Grenze wäre so niedrig (unterfordernd), dass sie für die meisten Menschen und die Politik keine Rolle spielt (Frankfurt 2015: 49). Selbst wenn man die Schwelle nur bei den Grundbedürfnissen im Sinne der Armutsbekämpfung ansetzt, würden viele sie für zu niedrig halten (Fourie 2016b: 21). Luxus beginnt für viele Menschen nicht dort, wo Armut aufhört. Wenn man die Grenze hingegen zu hoch ansetzt, ist sie möglicherweise unerreichbar und daher praktisch irrelevant. Vor allem aber verliert sie an Zustimmung, weil mehr und mehr Menschen anzweifeln, dass sie wirklich bezeichnet, was Menschen *benötigen*.

Um unseren moralischen Intuitionen gerechter zu werden, könnte man daher mehrere Schwellenwerte nutzen, um verschiedene Abstufungen moralischer Dringlichkeit zu integrieren (Hirose 2014: 133; Casal 2007: 317). Beispielsweise könnte man eine untere Schwelle definieren (zum Beispiel Armutsgrenze bei 60 Prozent des Medianeinkommens), bis zu welcher die positive These gilt, und eine davon separate obere (zum Beispiel Reichtumsgrenze bei 200 Prozent oder 300 Prozent des Medianeinkommens), ab welcher die negative These gilt. Individuen dazwischen werden nach einem anderen Prinzip gewichtet, zum Beispiel nach dem Prioritarismus oder Egalitarismus. Der Charme des Suffizientarismus, der in einer einzelnen klar zu bestimmenden Grenze liegt, verfliegt allerdings und stattdessen entwickelt sich die Theorie hin zu einem etwas differenzierteren Prioritarismus (Hirose 2014: 133). Das ist aber nur der Fall, wenn die Schwellen *übereinander* auf derselben Skala, also vertikal angeordnet sind (Fourie 2016b: 23). Vielmehr fordern einige Autoren aber einen sogenannten Aspekt-Pluralismus, also eine horizontale Anordnung (Fourie 2016b: 23). Anstatt *aufeinander* sollten sie vielmehr *nebeneinander* liegen: So sollte das Minimum nicht nur in *einem* Bereich gemessen werden, sondern in verschiedenen, die einander nicht aufwiegen können. Ein Minimum in den physischen und biologischen Grundbedürfnissen wie Gesundheit¹⁰³, Ernährung oder Unterkunft muss genauso erfüllt werden wie eines in den Aspekten unseres sozialen Wesens wie Autonomie, Bildung und Möglichkeit zur Arbeit (Axelsen und Nielsen 2016: 113–114). Jeweils ist möglich, dass eine Person unter das Minimum rutscht und dennoch in dem anderen Bereich das Minimum weiterhin erfüllt. Sie sind unabhängig voneinander und alle Schwellen müssen doch erreicht sein, um das Minimum zu erreichen, das viele Menschen im Kopf haben, wenn sie sagen, dass es einer Person *gut genug* geht. Diese Lesart lehnt die Idee des sogenannten Monismus ab, also dass eine einzelne Währung oder Skala alle wichtigen Aspekte abdeckt. Sie spiegelt sich auch im Verständnis von Doyal und Gough, dass Bedürfnisse nicht wie bei Maslow aufeinander aufbauen, sondern eher wie ein Netz miteinander verwoben sind (Doyal und Gough 1984: 10–11).

¹⁰³ Zu Suffizientarismus und Gesundheit, siehe Fourie und Rid 2016.

Bedeutung des Schwellenwertes

Der erste große Streitpunkt des Suffizientarismus ist die *Bedeutung* des Schwellenwertes. Was genau ändert sich mit Erreichen der Schwelle, an welcher jemand *genug* hat? Die sogenannte positive These sagt, dass es wichtig ist, dass alle Individuen die Schwelle erreichen. Individuen unterhalb der Schwelle sollten also Priorität gegenüber denjenigen oberhalb der Schwelle bekommen. Diese positive These ist prioritaristisch (Benbaji 2005: 310). Die negative These besagt, dass egal ist, ob jemand mehr oder weniger hat als andere, solange alle genug haben (Frankfurt 1987: 21). Das heißt, dass diejenigen oberhalb der Schwelle *keine* Priorität bekommen sollten und Verteilungen oberhalb der Schwelle sogar irrelevant sind (Casal 2007: 297–298).¹⁰⁴ Die negative These ist damit sogar anti-egalitär (Benbaji 2005: 310). In einer weicheren Variante sind Verteilungen oberhalb der Schwelle nicht irrelevant, aber das aus dem Prioritarismus bekannte moralische Gewicht nimmt ab der Schwelle schneller ab als zuvor (Shields 2016: 30).¹⁰⁵

Wenn ein Mensch oberhalb und ein Mensch unterhalb der Grenze liegt, sind die moralischen Verpflichtungen auf den ersten Blick also klar verteilt. Der Mensch oberhalb muss den Menschen unterhalb prinzipiell unterstützen. Aber zwei wichtige Fragen bleiben zu klären: Spielen erstens die relativen Positionen zum Schwellenwert eine Rolle oder wird nur „binär“ erfasst, ob jemand oberhalb oder unterhalb liegt (Shields 2016: 18ff; Fourie 2016b: 18)? Haben zweitens Menschen unterhalb des Schwellenwertes einen *generellen Vorrang*, also *lexikalische Priorität*, unabhängig von den Umständen?

Bedeutung relativer Positionen

Die negative These nimmt an, dass ab einer gewissen Grenze Verteilungen keine moralische Relevanz mehr haben.¹⁰⁶ Im Fall der Weinflasche wäre der Suffizientarismus folglich indifferent. Millionäre wie Milliardäre haben *genug* und deswegen keinen Anspruch auf eine zusätzliche Flasche Wein (Christiano 2007a: 59). Da es keine Gründe gibt, den Individuen verschiedene Gewichte zuzusprechen, sollte arithmetische Gleichheit herrschen. Eine Verlosung der Weinflasche wäre am fairsten. Menschen, die bereits genug haben, haben keinen weiteren Anspruch auf Unterstützung durch ihre Umwelt (Schuessler 2019: 150). Verteilungen, die sich nur auf den Bereich oberhalb des Schwellenwertes beziehen, sind *lexikalisch nachrangig*, weil sie moralisch nicht relevant sind.

¹⁰⁴ Liam Shields nennt dies *Obergrenzen-Suffizientarismus* („Upper Limit Sufficientarianism“), siehe Shields 2016: 22.

¹⁰⁵ Carina Fourie fasst die negative These und die Wechsel-These (*shift thesis*) von Shields unter der Kategorie „Positionierungsthese“ (positioning thesis) zusammen, siehe Fourie 2016b: 18.

¹⁰⁶ Dies bezieht sich ausschließlich auf Verteilungsfragen. Individuen oberhalb der Grenze behalten weiterhin ihre grundsätzliche Würde oder politischen Rechte, siehe Schuessler 2019: 150.

In vielen Situationen ist aber nicht plausibel, dass alle Verteilungen zwischen Individuen oberhalb der Schwelle moralisch irrelevant sind (Shields 2016: 24). Stellen wir uns vor, dass ich einer Person oberhalb der Schwelle etwas, zum Beispiel Geld, wegnehmen muss. Die negative These legt nahe, dass egal ist, ob ich die gleiche Summe einer sehr reichen Person oder einer knapp-über-der-Grenze-reichen Person wegnehme – denn Verteilungen oberhalb der Grenze sind irrelevant. Das würden viele Menschen aber nicht plausibel finden (Hirose 2014: 132). Vielleicht ist die Verteilung selbst irrelevant, aber die potenzielle Verteilung ist es nicht. Solange sich nichts ändert, haben alle *genug*. Wenn aber umverteilt wird, haben Menschen, die knapp über der Grenze liegen, ein größeres Risiko unter die Grenze zu fallen. Nicht erst der Abstieg selbst, sondern schon Abstiegsangst hat Einfluss auf die Psyche und Zufriedenheit. Deswegen ist es auch aus suffizientaristischer Sicht beispielsweise sinnvoll, Menschen oberhalb des Schwellenwertes progressiv und unterschiedlich zu besteuern (Kanschik 2015: 91).

Man könnte die Grenze so hoch ansetzen, dass es intuitiv wirklich egal ist, wer zusätzliche Ressourcen bekommt (sagen wir innerhalb der Gruppe der fünfzig reichsten Menschen) (Arneson 2000a: 347). Dann ist die negative These eher zustimmungsfähig, aber der Suffizientarismus für das praktische Leben bedeutungslos (Shields 2016: 24). Noch deutlicher ist es, wenn wir annehmen, dass es mehrere Menschen *unterhalb* des Schwellenwertes gibt. Wenn wir die Position nur binär („pro Kopf“) erfassen, so macht es keinen Unterschied, ob wir den Menschen A, der bisher nur knapp unter dem Schwellenwert liegt, oder den Menschen B, der ein fürchterliches und qualvolles Leben führt, über den Schwellenwert zu heben (Arneson 2013). Wenn wir die relative Position zum Schwellenwert miteinbeziehen, ist es dann besser, Person A *über* den Schwellenwert zu bringen oder Person B bis ganz *knapp unter* den Schwellenwert zu bringen, wenn die Ressourcen begrenzt sind? Viele Menschen würden womöglich sagen, dass in beiden Fällen die stärker leidende Person Priorität haben sollte (Fourie 2016b: 27–28). Frankfurt wendet ein, dass diese Intuition ehrenhaft ist, aber es sei keinesfalls gesagt, dass man die Lage derer unterhalb der Schwelle verbessert, sofern man ihnen weitere Ressourcen zur Verfügung stellt, solange sie dadurch den Grenzwert nicht erreichen (Frankfurt 2015: 39–40). Das kann man sich so vorstellen, dass es eine Lotterie unter den ärmsten Menschen gibt. Umso schlechter die relative Position, desto mehr Lose bekommt der Mensch. Der Gewinner oder die Gewinnerin bekommt so viel Geld, dass er oder sie *genug* hat. Wenn jemand nun zusätzliches Einkommen erhält, hat er oder sie weniger Lose und somit sinkt seine oder ihre Chance auf den Lotteriegewinn, also auf ein *ausreichend* hohes Einkommen. Frankfurt schränkt aber selbst ein, dass dies im echten Leben ein eher seltener Fall ist und der Briefmarkensammler sich auch über eine weitere Marke aus einer Serie freut, die er nie vollenden wird (Frankfurt 2015: 40). Der Suffizientarismus sollte daher die relative Position oberhalb und unterhalb einbeziehen. Aber sollten Individuen unterhalb der Schwellenwert gegenüber denjenigen oberhalb absolute, das heißt lexikalische, Priorität haben?

Absoluter Vorrang oder nicht

Lexikalischer Vorrang bedeutet, dass ein marginaler Zugewinn für eine Person unterhalb des Schwellenwertes wertvoller als eine deutliche Verbesserung aller Leben der Menschen oberhalb des Schwellenwertes ist (Hirose 2014: 122–123; Crisp 2003: 758). Dies führt zur *Tyrannie der Nicht-Aggregation*, weil die einzelnen Situationen nicht aufgerechnet werden können (Fleurbaey und Tungodden 2010). Das hieße, dass der kleinste Vorteil für eine Person unterhalb des Schwellenwertes gewichtiger ist als alle erdenklichen Schäden oberhalb des Schwellenwertes. Das ist für viele Menschen nicht besonders plausibel. Insbesondere wäre dies problematisch, wenn beispielsweise eine Person durch einen Schicksalsschlag so sehr in ihrem Leben eingeschränkt ist, dass sie den Schwellenwert gar nicht mehr erreichen kann. Sollten trotzdem alle verfügbaren Ressourcen der Menschen oberhalb der Schwelle zu ihr fließen? (Arneson 2000a: 347–348). Um diese Situationen zu verhindern, könnte man auf lexikalischen Vorrang verzichten und stattdessen den Menschen entsprechend ihrer Position oberhalb oder unterhalb der Schwelle zusätzliches moralisches Gewicht geben (Fourie 2016b: 22–23). Dann könnten marginale Zugewinne für viele Menschen oberhalb der Schwelle ein schwerwiegendes Leid für die Menschen unterhalb ausgleichen (Crisp 2003: 754): Wenn sehr viele sehr reiche Menschen noch eine Tafel Schokolade erhalten, wäre das in der Summe womöglich besser, als wenige Menschen vom großen Leid zu erlösen. Die Aufrechenbarkeit ermöglicht also prinzipiell die *Tyrannie der Aggregation*.

Das Besondere des Suffizientarismus

Um beide Formen der *Tyrannie* zu verhindern könnte der Suffizientarismus annehmen, dass die Zunahme beziehungsweise Abnahme der moralischen Gewichtung ab dem Schwellenwert schneller steigt beziehungsweise sinkt. Superreiche Individuen haben nur ein marginales Gewicht, die ärmsten Individuen *quasi* einen lexikalischen Vorrang. Das Gewicht dazwischen sinkt mit gleicher Geschwindigkeit bis zum Schwellenwert. Daraufhin bekommt die Kurve, vielmehr ihre Ableitung, einen „Knick“ und ab dem Schwellenwert sinkt das moralische Gewicht schneller, ohne jemals „Null“ zu erreichen. Dann gäbe es keinen absoluten Vorrang oberhalb oder unterhalb der Schwelle, sondern einen relativen Bonus. Dadurch könnte der Suffizientarismus aber als eine Spielart des Prioritarismus gesehen werden. Der Suffizientarismus erlaubt aber nicht nur einen Knick in der Nutzenfunktion, sondern vielmehr einen grundsätzlichen Wandel der Gerechtigkeitsprinzipien ab dem Schwellenwert. In der extremen negativen These besagt er, dass Verteilungen oberhalb des Schwellenwertes gar keine Rolle für die Gerechtigkeit spielen, ganz egal, was das Prinzip unterhalb des Schwellenwertes war. Er könnte auch bis zur Schwelle das Vorrangprinzip (Prioritarismus) nutzen, danach aber ein ganz anderes Prinzip anwenden. Sobald alle genug haben, könnte zum Beispiel versucht werden, den Gesamtnutzen utilitaristisch zu

maximieren (Holtug und Lippert-Rasmussen 2007: 28; Shields 2012: 104; Rawls 2019: 311 u. 361). Wer die Flasche Wein in der Siedlung der Millionäre und Milliardäre bekommt, ist vielleicht ein Luxusproblem, aber es macht trotzdem einen Unterschied, an wen sie geht. Man könnte sagen: Die Flasche Wein *sollte* an eine Person unterhalb der Suffizienzschwelle gehen. Wenn dies aber nicht möglich ist und ich nur zwischen Millionären und Milliardären wählen kann, dann verteile ich die Flasche auf die Art und Weise, die die Gleichheit (Egalitarismus) stärkt, den Gesamtnutzen (Utilitarismus) fördert oder einem anderen Prinzip entspricht.¹⁰⁷ Dabei zeigt sich in der empirischen Ethik, dass die Menschen einen Suffizientarismus, der zunächst aus Prioritarismus bis zum Schwellenwert und anschließend Utilitarismus besteht, besonders gerecht finden (Gaertner und Schokkaert 2011: 70ff).

Suffizientarismus in der Praxis und Nähe zum Verhältnisegalitarismus

Die Prinzipien des Suffizientarismus finden sich in vielen Bereichen des Sozialstaats wieder, beispielsweise im Gesundheitswesen (Rid 2016). Dieser Bereich bietet sich besonders an, weil man ab einem gewissen Niveau nicht *noch gesünder* werden kann. Das Gesundheitswesen versucht für alle Bürgerinnen und Bürger ein *grundlegendes* Maß an Gesundheit sicherzustellen, während – per Definition – nicht unbedingt notwendige Behandlungen privat bezahlt werden müssen (Rid 2016: 44ff). Das Gesundheitssystem ist wie im Verhältnisegalitarismus auch nicht an Verantwortungsfragen gekoppelt: Ob ich einen Unfall selbst verursacht habe oder unverschuldet hineingerate, ändert nichts an der Hilfsbereitschaft des eintreffenden Notarztes.¹⁰⁸ Hier offenbart sich bereits die im Folgenden dargestellte Nähe zwischen Suffizientarismus und seinen Begründungen einerseits und Verhältnisegalitarismus und seinen Begründungen andererseits.

Ziel des Suffizientarismus ist es, dass jeder Mensch in der entsprechenden Währung diese Suffizienzgrenze erreichen sollte. Schwierig zu differenzieren ist, ob die Suffizienz ein Mittel zum Zweck ist (instrumentell) oder wertvoll an sich *und* Bedingung für ein höheres Ziel (konstitutiv). Wenn man sagt, dass Grundbedürfnisse oder Grundbefähigungen erfüllt werden müssen, *damit* Menschen demokratische Gleichheit erfahren oder ein Leben in Würde leben können (Anderson 1999: 320; Fourie 2016b: 21), wäre Suffizienz ein Mittel zum Zweck. Der Suffizientarismus wäre dann eigentlich ein verlängerter Arm oder eine bestimmte Methode des Egalitarismus – beispielsweise des Verhältnisegalitarismus. Axelsen und Nielsen schlagen sogar

¹⁰⁷ Larry Temkin weist darauf hin, dass es auch die beste Variante sein kann, die Flasche Wein zu zerstören. Wenn die negative These gelten würde, wäre diese Lösung genauso gut oder schlecht wie alle anderen Verteilungen, siehe Temkin 2003a: 771.

¹⁰⁸ Auch das zweigliedrige Krankenkassensystem lässt sich durch Überlegungen der Suffizientarismus verteidigen oder durch Egalitarismus angreifen: vielleicht wäre es besser, wenn auch dann *keine* zusätzlichen Behandlungen erwerblich wären, wenn die grundlegende Versorgung sichergestellt ist. Immerhin sorgt dies notwendigerweise für gewisse Ungleichheiten, die möglicherweise Dinge wie gegenseitigen Respekt oder Solidarität unterminieren, siehe Rid 2016: 45. Zu den Feinheiten zweigliedriger Gesundheitssysteme siehe Fourie 2016a.

vor, Suffizientarismus als „Freiheit von Zwang“ (*freedom from duress*) zu verstehen (Axelsen und Nielsen 2015: 406): Das Minimum ist erreicht, wenn eine Person autonom, also ohne Zwänge in bestimmten zentralen Aspekten des Lebens, handeln kann, während andere Aspekte – jene jenseits der Schwelle – entsprechend der negativen These nicht von Gerechtigkeitsansprüchen erfasst werden (Axelsen und Nielsen 2015: 407). Die zentralen Aspekte des Lebens müssen in ihrer Konzeption allesamt berücksichtigt werden (Aspekt-Pluralismus) und können nicht aggregiert werden. Um ein gewisses Minimum zu erreichen, kann es in manchen Teilbereichen des Lebens notwendig sein, dass Ressourcen oder Chancen (Befähigungen) gleich verteilt sind – nicht der Gleichheit, sondern der Suffizienz wegen. Denn zu viel materielle Ungleichheit kann wiederum dafür sorgen, dass eine Person nicht mehr ausreichend politischen Einfluss oder gesellschaftliche Teilhabe hat (Axelsen und Nielsen 2015: 407). Auf diesem Wege rückt der Suffizientarismus zunehmend an den Verhältnisegalitarismus heran (Axelsen und Nielsen 2015: 420), wobei der Unterschied darin liegt, dass der Verhältnisegalitarismus allein das soziale „Standing“ im Blick hat und diese Form des Suffizientarismus hingegen mehrere Kategorien differenziert, die auch unabhängig vom Sozialgefüge wichtig sind (Axelsen und Nielsen 2015: 421). Warum der Verhältnisegalitarismus sich auf einen Aspekt beschränken sollte, ist allerdings unklar. Daher deutet vieles darauf hin, dass in dieser Lesart Suffizientarismus und Verhältnisegalitarismus schlichtweg zusammenfallen. Auch andere Autorinnen und Autoren sehen „gewichtige nicht-instrumentelle Gründe, wenigstens im Hinblick auf einige Güter genug zur Verfügung zu stellen“ (Shields 2016: 28, Übers. d. Autor). Suffizienz ist wertvoll an sich und kein *reines* Mittel für ein anderes Ziel, insbesondere nicht für Gleichheit. Sie kann allerdings wertvoll an sich *und* konstitutiv für höher geordnete Ziele sein, wie die Menschenwürde oder Gerechtigkeit allgemein (Fourie 2016b: 16). Womöglich wird dann dennoch Gleichheit hergestellt, wenn auch unfreiwillig. Es scheint also in den praktischen Auswirkungen kaum zu unterscheiden zu sein, ob Gleichheit zum Zwecke der Suffizienz oder Suffizienz zum Zwecke der Gleichheit hergestellt wird, und ob Suffizienz einen eigenständigen oder ausschließlich einen abgeleiteten Wert hat. Der Verhältnisegalitarismus kann den Suffizientarismus daher als Methode zu nutzen, um seine eigenen Ziele zu begründen. Der Suffizientarismus hingegen kann über den Verhältnisegalitarismus hinausgehen, fällt aber womöglich aus Gründen der Plausibilität immer wieder auf diesen zurück.

1.8 Von wo? - Start oder Ziel

Nachdem mit dem Egalitarismus, Prioritarismus und Suffizientarismus die drei großen egalitaristischen Theorien abgesteckt worden sind, soll nun die Perspektive der Gleichheit in Betracht genommen werden. Soll Gleichheit *vor* oder *nach* der persönlichen Verantwortung hergestellt werden? Anders gesagt: Sollen Menschen in den Startbedingungen oder im Ergebnis gleichgestellt werden? Beide Ziele schwingen in den Alltagsintuitionen immer mit, sind aber häufig widersprüchlich. So ist vielfach die Ungleichheit im „Input“ notwendig, um Gleichheit im „Output“ herzustellen. Damit in einer Tanzgarde alle Tänzerinnen und Tänzer gleich gut tanzen, benötigen sie aufgrund unterschiedlicher Begabungen und Vorbedingungen unterschiedlich viel Anleitung, Training und Betreuung. Wenn aber jeder gleich viel Zeit für Training aufwendet, werden sie auf der Ebene des „Inputs“ gleichgehalten, aber sich wegen ihrer Begabungen im Ergebnis unterscheiden. Wenn ich Menschen gleich viel Geld gebe, sind sie vielleicht unterschiedlich glücklich damit. Vielleicht muss ich ihnen unterschiedlich viel Geld geben, damit sie genauso glücklich sind. Welcher Weg führt also zur Gleichheit? (Shields 2016: 3)

1.8.1 Ergebnisgleichheit

Ergebnisgleichheit bedeutet, dass alle dasselbe Ergebnis erhalten. Ergebnisgleichheit als Folge gleicher Anstrengung und Bemühungen, plakativ beispielsweise zu finden in der Formel *Gleicher Lohn für gleiche Arbeit*, ist ein Spezialfall proportionaler Gleichheit, der den grundsätzlichen moralischen Intuitionen entspricht. Diese Form von Ergebnisgleichheit ist in der Regel unstrittig und wird daher auch selten begrifflich explizit aufgeführt. Mit Ergebnisgleichheit als Konzept ist meistens gemeint, dass Individuen das gleiche Ergebnis erhalten, obwohl sie vorher unterschiedlich gestartet sind oder sich unterschiedlich bemüht haben. So verstanden handelt es sich um eine numerische (arithmetische) Betrachtung der Gleichheit.

Der ausschließliche Blick auf Ergebnisgleichheit scheint als umfassendes Prinzip nicht tragfähig. Wenn man Ungleichheit komplett verhindert, würde die Gesellschaft insgesamt leiden und weniger zu verteilen haben, weil jegliche Leistungsanreize und Ambitionen wegfallen.¹⁰⁹ „Ein Wirtschaftssystem das Anstrengungen, Initiative und Talent belohnt, ist wahrscheinlich produktiver als eines, das alle – ungeachtet ihres Beitrags – gleich bezahlt oder erstrebenswerte soziale Stellungen auf der Basis von Vetternwirtschaft vergibt“ (Sandel 2020: 54). Ergebnisgleichheit wäre also gesellschaftlich ineffizient. Wenn man sie dennoch umsetzen wollen würde, bräuchte man eine völlig übergriffige Überwachung und drakonische Strafen, um jegliche Ungleichheit *dauerhaft* zu vermeiden. Denn, so schreibt Hume, die fleißigen Menschen werden

¹⁰⁹ Auch eine sehr hohe Ungleichheit sorgt allerdings dafür, dass es wenig reizvoll ist, Leistung zu erbringen, siehe beispielsweise Petersen und Schoof 2015: 2.

die Gleichheit jederzeit wieder aufzubrechen versuchen. Das wiederum bedeutet eine so starke Machtkonzentration in der Regierung, dass diese mit Sicherheit in Tyrannei ausartet und natürlich auch nicht mehr unparteiisch bleiben wird. Dazu kommt der innere Widerspruch, dass bei völliger Gleichheit es auch keine Regierung geben dürfte, weil per Definition Amtsvertreter weitreichendere Befugnisse haben als Bürger an sich. Eine Nivellierung des Eigentums und des sozio-ökonomischen Status ist also eine Nivellierung der Macht (Hume 2010 [1777]: 16). Die Idee der vollständigen Ergebnisgleichheit kann schon auch Gründen der grundlegenden moralischen Gleichheit zurückgewiesen werden. Diese verlangt die gleiche Berücksichtigung aller Individuen. Das heißt, dass ihre Bedürfnisse oder ihre Anstrengungen auch individuell betrachtet werden. Wenn alle das Gleiche bekommen *ohne* auf den individuellen, *relevanten* Hintergrund einzugehen, werden nicht alle gleichermaßen berücksichtigt (Gosepath 2004: 201).

Ein umfassender Ergebnisegalitarismus ist daher weder möglich noch wünschenswert. Allerdings kann ein episodischer oder anteiliger Rückgriff auf Ergebnisgleichheit erstrebenswert sein. Episodisch bedeutet, dass die Läufer zwar unterschiedlich ins Ziel kommen, aber beim nächsten Rennen wieder auf gleicher Höhe starten dürfen. Ergebnisgleichheit ist hier die Kehrseite zu einer episodischen Chancengleichheit. Auch gibt es gesellschaftliche Bereiche, bei denen Ergebnisgleichheit wünschenswert ist: beispielsweise beim Wahlrecht, bei den politischen Freiheiten oder dem gegenseitigen Respekt. Hier sollte niemand mehr oder weniger erhalten, weil das Ideal der *arithmetischen* Gleichheit gilt. Aber darüber hinaus – und das ist ein substanzieller Teil unserer Lebenserfahrung – ist Ergebnisgleichheit eben nicht praktikabel. Ergebnisse sind *auch* wichtig, aber *nicht ausschließlich*. Vielmehr verlangen wir eine proportionale und verantwortungs- und verdienstensible Auffassung von Gleichheit, die sich durch viele Nuancen und Differenzierungen hervortut (Gosepath 2004: 199).

1.8.2 Chancengleichheit

Chancengleichheit im engeren moralphilosophischen Sinne ist das Gegenstück zur Ergebnisgleichheit, da sie Gleichheit in den Startbedingungen schaffen will. Dabei geht es um beliebige zwei Start- und Endpunkte einer Betrachtung. Chancengleichheit kann zu Beginn des Lebens, zu Beginn der Schulzeit oder bei Eintritt in das Berufsleben ebenso betrachtet werden wie in konkreten Situationen, zum Beispiel einem Wettbewerb. Ergebnisgleichheit könnte entsprechend am Ende des Lebens, der Schulzeit oder des Berufslebens gemessen werden. Insofern kann der gleiche Zeitpunkt sowohl als rückblickende Ergebnisgleichheit und als vorausblickende Chancengleichheit betrachtet werden.

In einem technischen Sinne bedeutet Chancengleichheit, dass alle die gleiche Wahrscheinlichkeit für ein Ereignis haben: Jedes Los hat die gleiche Wahrscheinlichkeit zu gewinnen (Gosepath

2004: 436). Das ist das stochastische Äquivalent der arithmetischen Gleichheit (siehe Kapitel 1.4.4 Arithmetische Gleichheit). Auf die Gesellschaft übertragen bedeutet das, dass jeder die gleichen Startchancen haben soll, um aus seinem Leben etwas zu machen, wobei Glück und Zufall *nach* dem Start weiterhin alle gleichermaßen treffen können. Alle starten von derselben Position, kommen aber an verschiedenen Positionen an. Ein Grund dafür, sich allein auf die Startbedingungen zu konzentrieren, liegt daran, dass man nicht vorwegnehmen sollte, welchen Lebensweg und welche Lebensziele die Menschen verfolgen sollen. Denn über wenig herrscht so wenig Einigkeit wie über die Frage, was im Leben erstrebenswert ist (Arneson 2013). Menschen als rationale Wesen können selbst auswählen, was sie für erstrebenswert halten und was nicht (Rawls 2019: 113). Wenn wir jedem Menschen den gleichen Respekt bieten wollen, so sollten wir daher keine Konzeption des Guten *voraussetzen*. Wir sollten ein erfolgreiches Leben daher nicht an Kategorien messen, die nicht alle Individuen teilen (Axelsen und Nielsen 2015: 414). Dem liegt der liberale Gedanke zugrunde, dass ein essenzieller Teil der persönlichen Freiheit darin besteht, dass Menschen ihren eigenen Lebensweg wählen dürfen (Axelsen und Nielsen 2015: 414). Auch sei es schlichtweg Tyrannei vom Individuum zu verlangen, nach den gemeinsamen gesellschaftlichen Idealen zu handeln, anstatt die eigenen Ziele und Wünsche zu verfolgen.¹¹⁰ In einer gerechten Gesellschaft dürfe daher jeder nach eigenem Ermessen sein tägliches Leben gestalten und die eigenen Ziele verfolgen, was nur durch die Rechte anderer begrenzt wird (Arneson 2013). Diese letzte Einschränkung ist ein entscheidender Punkt: Wenngleich die Freiheit des Individuums möglichst groß sein soll, gibt es Gründe, warum die anderen Individuen nicht *alle* Lebensentwürfe unterstützen wollen. Deswegen können Chancen entweder eine rein individuelle (zum Beispiel Aussichten die Erfüllung des eigenen Lebensentwurfes) oder eine objektiv oder gesellschaftlich bestimmte Basis nutzen (zum Beispiel die Ressourcen, die für ein durchschnittliches Leben notwendig sind). Wer allen Kindern dieselben Chancen auf ein Universitätsstudium ermöglichen möchte, nimmt zwar bereits vorweg, dass ein Universitätsstudium besonders erstrebenswert ist, was eigentlich die Autonomie des Individuums beschränkt. Aber vielleicht wird die Autonomie insgesamt *weniger* eingeschränkt, als wenn man die Ressourcen anders verteilt und stattdessen andere Dinge ermöglicht. Das heißt, dass die Autonomie des Individuums durch diese Ermöglichung des Universitätsstudiums tendenziell und erfahrungsgemäß stärker profitiert. Das ist aber keine universelle Wahrheit, sondern eine gesellschaftliche Annahme.

Ein weiterer Grund für Chancen- statt Ergebnisgleichheit sind die Anerkennung der persönlichen Autonomie und die Grenzen der Verantwortung seitens der Gesellschaft. Einerseits verlangt Autonomie, dass Wahlentscheidungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Andererseits ist die Gesellschaft nicht bedingungslos dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder

¹¹⁰ In gewisser Weise geht Gosepaths Zufallsegalarismus in diese Richtung, so scheint es. Siehe Seite 35.

ein bestimmtes Niveau an Glückseligkeit oder der meisten anderen Gütern erreichen. Zumal jedes Mitglied vielleicht andere Vorstellungen und Bedürfnisse hat, um das gleiche Niveau an Glückseligkeit zu erreichen (Arneson 2013). Außerdem darf sie in Betracht ziehen, wie sich die Individuen verhalten, und an deren Eigenverantwortung appellieren. Die Verwirklichung der eigenen Lebensträume hängt nicht ausschließlich von der Gesellschaft, sondern auch von Handlungen des Individuums ab. „Gerechtigkeit ist ein praktisches Ideal, aber kein Don Quijote-Konzept, das versucht alle Arten von Unglück, die eine Person treffen können, zu korrigieren“ (Arneson 2013, Übers. d. Autor). Beim Wettbewerbsbeginn müssen sinngemäß Glück und Pech, also Schicksal, ausgeschlossen sein. Während des Wettbewerbs gibt es hingegen keine Einschränkungen mehr, zumal Glück und Pech einen wichtigen Bestandteil von Wettbewerben und Autonomie ausmachen (Gosepath 2004: 442).¹¹¹

Umfang der Chancengleichheit

Von den drei unverdienten Arten von Faktoren – natürliche (zum Beispiel Talente), soziale (zum Beispiel Hautfarbe¹¹² oder Elternhaus) und persönliche (zum Beispiel Leistungswille) – werden in der „radikalen“ zufallsegalitaristischen Konzeption von Chancengleichheit die natürlichen und die sozialen ausgeglichen (Swift 2006: 98–103). Hier soll nur noch Bemühen belohnt werden. Chancengleichheit im heute gängigen politischen Sinne hingegen gleich nur die sozialen aus (Gosepath 2004: 442) und wird von Swift als „minimal“ bezeichnet. Nur die individuelle Eignung, welche sich aus Talenten und Bemühen zusammensetzt, soll entscheiden. Öffentliche Positionen sollen den „Tüchtigen und Fähigen unter gleichen Startbedingungen offenstehen“ sollen (Gosepath 2004: 438; siehe auch Rawls 2019: 128). Dieses Verständnis von Chancengleichheit akzeptiert also einen Teil der unverdienten Vor- und Nachteile, beispielsweise Talente (Sandel 2020: 40–41). Es ist eng mit der Idee der Leistungsgesellschaft oder Leistungsgerechtigkeit (also Verdienstgerechtigkeit) verknüpft.

Da die genaue Ausdifferenzierung von Wahlgluck und Schicksal (siehe Kapitel 1.6 Wofür? – Grundlage der Gleichheit) nicht durchführbar ist, bedeutet Chancengleichheit in der Praxis, dass Regeln definiert werden, welche für alle gleich gelten und durch welche gewisse irrelevante Eigenschaften ausgeblendet werden sollen. Wer sich innerhalb dieser Regeln durchsetzt, hat die

¹¹¹ Ebenso wie man einen schlechten Tag haben kann, kann man über sich hinauswachsen. Diese Zufallsspannen scheinen zumindest nicht ungerecht zu sein, zumal sie selbst einen wichtigen Anreiz für weniger talentierte Menschen bieten und aus demokratischen Gründen vielleicht auch die talentierteren Menschen ein Stück weit „einfangen“.

¹¹² Ich verstehe Hautfarbe als *sozialen Faktor*, weil ihre Bewertung einzig und allein extrinsisch, also durch die Gesellschaft, vorgenommen wird. Die Hautfarbe eines Eremiten auf einer einsamen Insel spielt keine gesellschaftliche Rolle, er hat sozusagen keine Hautfarbe in diesem Sinne. Seine Talente hingegen wird dieser Mensch auf die Insel mitnehmen und spürt ihre Auswirkungen, auch wenn sonst niemand da ist. Die Hautfarbe oder vielmehr der Hauttyp kann insofern ein natürliches Talent sein, wenn sie entscheidet, wann der einsame Inselbewohner einen Sonnenbrand bekommt. Dann ist sie eine natürliche Eigenschaft. Als natürliche Eigenschaft ist sie aber kein Streitthema.

Position verdient.¹¹³ Man definiert gewisse Merkmale (meist Talente und Leistungen/Verdienst), die für eine Position notwendig sind, und nur die Ausprägung *dieser* Eigenschaften zählt für den Gewinn. Es geht also nicht um „gleiche Wahrscheinlichkeit auf Erfolg, sondern [um] legitime ungleiche Wahrscheinlichkeit auf Erfolg“ (Gosepath 2004: 436). Meist erstreckt sich zumindest das Ideal von Chancengleichheit aber auf eine längere zeitliche Dimension, nach welcher alle Menschen auch die gleiche Chance haben müssen, eine gewisse Eignung zu erlangen. Formell heißt dies, dass „keine Person durch gesetzliche Regelungen an der Wahrnehmung ihrer Chancen, etwa eine Ausbildung zu erhalten, gehindert wird“ (Gosepath 2004: 369; siehe auch Rawls 2019: 92), wie es in den meisten demokratischen Ländern vorgeschrieben ist (Arneson 2013).

Auch diese Form der Gerechtigkeit ist proportional und wird nur in Spezialfälle arithmetisch: Nur „Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen, [sollten] gleiche Erfolgsaussichten haben (..), unabhängig von ihrer anfänglichen gesellschaftlichen Stellung“ (Rawls 2019: 93). Chancen oder Startbedingungen sollen „so verteilt werden, dass gleich begabte und motivierte Bürgerinnen und Bürger ungefähr gleiche Chancen haben, die Ämter oder Positionen zu erlangen – unabhängig von ihrer ökonomischen und sozialen Klasse“ (Gosepath 2004: 435). Denn der Erfolg soll erarbeitet werden oder verdient sein, nicht durch Status oder Herkunft ererbt werden (Gosepath 2004: 440). Wer wegen seiner Hautfarbe eine Stellung nicht erhält, kann sich darauf berufen. Wer aber wegen mangelnden Talentes eine Stellung nicht bekommt, hat diese berechtigterweise nicht erhalten. Unter der Annahme gleichmäßig verteilter Talente und Motivation in einer hypothetischen perfekt chancengleichen Gesellschaft entspräche die Verteilung von „sozialen Positionen mit Bezug auf die Gruppenangehörigkeit ungefähr dem jeweiligen Anteil der Gruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung“ (Gosepath 2004: 443).

Die sozialen Faktoren auszuschließen, die natürlichen und persönlichen aber beizubehalten, ist aus Gründen der Effizienz sinnvoll. Denn wenn Menschen wissen, dass sie für ihre Anstrengungen nicht belohnt werden, weil sie die falsche Hautfarbe oder das falsche Geschlecht haben, haben sie auch weniger Grund zur Anstrengung. Das ist für die Wohlfahrt der Gesellschaft insgesamt hinderlich. Wenn ich die anderen beiden Faktoren aber ausschließen wollte, müsste ich talentierte und untalentierte oder ehrgeizige und nicht ehrgeizige Menschen gleichbehandeln. Das ist nicht effizient und widerspricht unseren gängigen Vorstellungen von proportionaler Gerechtigkeit. Positionen hingegen an die Fähigsten, also an diejenigen mit dem größten Talent und Bemühen, zu vergeben und nur die sozialen Faktoren auszugleichen, steigert den gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Doch selbst innerhalb der sozialen Faktoren gibt es solche, die

¹¹³ Im Rahmen von Quotierung oder Affirmative Action wird zwar eine Gruppe formell systematisch bevorzugt, was die faire Chancengleichheit (vorübergehend) verletzt. Allerdings dient dies dem Ausgleich eines ebenso systematischen Wettbewerbsnachteils der Gruppenmitglieder, Gosepath 2004: 438. Der Zweck ist also das meritokratische Prinzip, also die Belohnung der Tüchtigen und Fleißigen, wiederherzustellen – anders gesagt, die Startbedingungen anzugleichen.

die meisten Befürworter der Chancengleichheit nicht ganz ausschließen wollen, obwohl sie klar der Gleichheit widerstreben. So müssen wir uns entscheiden, ob wir den sozialen Faktor des Elternhauses ausgleichen oder sogar stärken wollen. Zwar ist Einfluss der Eltern für die *Gleichheit* der Kinder überaus schlecht (Rawls 2019: 94). Doch die Alternative dazu wäre, die gesamte Erziehung und im Endeffekt auch den ganzen Umgang dem Staat zu übergeben, was zwar Philosophen wie Plato forderten. Doch außer vielleicht dem antiken Sparta hat dies bisher aber jede Gesellschaft unter anderem aus Angst vor einer totalitären Regierung und mit Rücksicht auf die Autonomie der Eltern abgelehnt. Nicht zuletzt kann es effizienzsteigernd sein, wenn alle Eltern für sich genommen nur das Beste für ihre Kinder wollen und ihre eigenen Mittel für die Erziehung verwenden. Durch die persönliche Beziehung sind sie womöglich bereit, mehr zu investieren, als sie akzeptieren würden, wenn das Geld als allgemeine Steuer zur staatlichen Kindeserziehung eingezogen würde. Auf diesem Weg würde man gewisse andere wichtige Werte wie Freiheit oder Effizienz verletzen, weshalb die formell in den meisten demokratischen Ländern verankerte Chancengleichheit in dieser Hinsicht fast nie radikal umgesetzt wird (Arneson 2013).

Die gängige Vorstellung von (politischer) Chancengleichheit ist also ein Kompromiss zwischen Gleichheit, Effizienz und Freiheit. Dieser hat Vor- und Nachteile. Es ist effizient, Menschen auf Positionen zu bringen, in welchen sie die entsprechenden Talente besitzen – und blinden Menschen das Autofahren zu verbieten. Doch wenn man natürliche Talente nicht anderweitig ausgleicht, reproduziert man notwendigerweise gewisse Machthierarchien. Denn diejenigen, die über relevanten Fähigkeiten verfügen, können vorteilhafte Positionen beanspruchen. Gleichzeitig sind es meistens die Bessergestellten in einer Gesellschaft, die entscheiden, welche Eigenschaften und Fähigkeiten sozial geschätzt werden, und auch eher die Möglichkeiten haben, diese bei sich selbst und ihrem Nachwuchs zu kultivieren (Gosepath 2004: 445). Wie Arneson beschreibt, würde auch eine Gesellschaft, die allen ihren Wohlstand und ihre Bildung vererbt, einen fairen Wettbewerb garantieren können. Auch wenn die Ämter, also die Plätze auf dem Siegereppchen, nicht vererbt werden, so ist der Zugang zu diesen Ämtern faktisch auf einen kleinen Kreis, der über die notwendige Bildung beziehungsweise die sportliche Vorbereitung verfügt, beschränkt (Arneson 2013).¹¹⁴ Die Chancenungleichheit verstärkt sich zudem mit der Zeit, da das Leben eher einem Turnier als einem einzelnen Wettbewerb ähnelt: wer gewinnt, kommt weiter, wer verliert, hat für immer verloren (Gosepath 2004: 442).¹¹⁵ Der Grund ist, dass jeder „Sieg“ in einem Wettbewerb Vorteile für den nächsten Wettbewerb bringt, jede Niederlage zusätzliche Nachteile. Viele Menschen würden an substantielle Chancengleichheit daher höhere Ansprüche stellen als die Überwachung bestimmter formaler Regeln während des Wettbewerbs.

¹¹⁴ Michael Sandel behauptet, dass genau dies die Situation ist, in der sich westliche Leistungsgesellschaften derzeit befinden, siehe Sandel 2020, vor allem Kapitel 6.

¹¹⁵ Und die Ungleichheiten können vererbt werden, was im Kapitel zur Akkumulation von Diskriminierungen noch einmal relevant wird, siehe Kapitel 2.5.2 Gruppenidentität und Macht.

1.9 Worin? – Die Währung der Gleichheit

Wenn wir uns einig sind, dass Gleichheit erstrebt werden soll, müssen wir uns immer noch einig werden, *worin* eigentlich (Shields 2016: 3). Kein Egalitarist würde behaupten, dass *jede* Ungleichheit schlecht ist (Temkin 2003b: 62; Gosepath 2004: 191). Manche Dinge lassen sich aus physikalischen oder biologischen Gründen nicht gleichmachen, andere sind für unsere Lebenswirklichkeit irrelevant. Dass es mehr Elektronen als Protonen gibt oder dass Menschen verschiedene Haarfarben haben, ist kein Gerechtigkeitsproblem (Temkin 2003b: 62–63). Niemand würde daher fordern, dass Menschen in *jeglicher* Hinsicht gleichgemacht oder gleichgestellt werden müssen, sondern nur in bestimmten Aspekten (Arneson 2013). Der Wunsch nach Gleichheit ist *nicht* der Wunsch nach Uniformität (Spiegelberg 1944: 118), auch wenn Kritiker der Moderne dieser immer wieder vorwerfen, dass sie unter dem Begriff Gleichheit die „Gleichheit von Automaten, von Menschen, die ihre Individualität verloren haben“ oder „Standardisierung“ (Fromm 1987: 25–26), versteht.

Egalitarismus ist daher eine „Klasse von Verteilungsprinzipien, die verlangen, dass Individuen gleiche Mengen an Wohlbefinden oder *moralisch relevanten Faktoren, welche ihr Leben beeinflussen*, haben sollten“ (Hirose 2014: 1, Übers. und Hervorheb. d. Autor). Es geht also nicht darum, dass alle Menschen den gleichen Haarschnitt haben, außer man zeigt, dass der Haarschnitt die Lebenswirklichkeit der Menschen in der jeweiligen Gesellschaft prägend beeinflusst. Jede egalitaristische Theorie muss daher Dinge identifizieren, die besonders wichtig oder relevant sind (Anderson 1999: 314).

Beispielsweise kann vom Einkommen oder der rechtlichen Stellung angenommen werden, dass sie großen Einfluss auf das Leben des Individuums haben und über die Verteilung von Privilegien und Lasten innerhalb der Gesellschaft mitentscheiden. Die *Währung* oder *Maßeinheit* von moralisch relevanten Faktoren, die im Egalitarismus ausgeglichen werden sollen, wird auch *Equililandum* genannt (Hirose 2014: 2–3). Nicht alle Maßstäbe und Währungen sind notwendigerweise umfassend oder sogar „kommensurabel“, also gegeneinander „aufwiegbare“. Zufriedenheit im Privatleben kann nicht öffentliche Unterdrückung ausgleichen, Geld – erfahrungsgemäß – keine schlechte Gesundheit (Anderson 1999: 314). Dies führt damit in Richtung einer *konstitutiven* Lesart: Unser Leben besteht aus vielen Aspekten und dem muss der Egalitarismus durch einen Aspekt-Pluralismus Rechnung tragen.

Zwar ist kein bekannter Maßstab von Ungleichheit in der Lage, alle unsere Commonsense-Intuitionen erfolgreich zu integrieren (Arneson 2013; Sen 1997: 398), womöglich gibt es auch keinen Maßstab, der alle wichtigen Aspekte des menschlichen Lebens vereinen und vergleichbar machen kann (Nussbaum 2007: 166). Doch einige sind plausibler als andere und sollen hier

vorgestellt werden. Neben Einkommen haben sich Wohlfahrt und Chancen zur Wohlfahrt, Ressourcen und Befähigungen dabei als meistversprechende Kandidaten herausgestellt (Shields 2016: 3–4).

1.9.1 Einkommen

Ein gebräuchlicher Maßstab von Gleichheit ist monetäre Gleichheit (Gosepath 2004: 193). Das bietet sich an, da ja der eigentliche Zweck des Geldes die Vergleichbarmachung von Waren und Dienstleistungen ist (Koller 2016: 87; NE: 1133a). Konkret ist Einkommens-Ungleichheit der Aspekt der monetären Gleichheit, der häufig synonym für wirtschaftliche Ungleichheit gesehen wird (Sen 1997: 384). Zu starke Unterschiede im Einkommen oder Vermögen der Menschen fühlen sich schlichtweg falsch an (Frankfurt 2015: 41) und bedrohen die politische Gleichheit (Rawls 2019: 256). Im öffentlichen Diskurs wird daher mit dem Begriff Egalitarist häufig eine Person bezeichnet, die in irgendeiner Form die Ungleichheit von Vermögen oder Einkommen reduzieren möchte (Arneson 2013). Häufig wird sogar eine Person benannt, die die Ungleichheit in Vermögen und Einkommen *aufheben* möchte, und dies wiederum mit den politischen Bewegungen des Kommunismus oder Sozialismus assoziiert, auch wenn diese Bewegungen zu keinem Zeitpunkt Ergebnisgleichheit in Besitz oder Einkommen gefordert haben (Gosepath 2004: 192).

Einkommensgleichheit¹¹⁶ hat den Vorteil, dass Geld ein gängiges Mittel ist, um Güter zu tauschen (Arneson 2013). Es erlaubt, aus dem bestehenden Angebot nach eigenem Ermessen Waren zu kaufen. Alle Menschen hätten zwar entsprechend ihrer persönlichen Präferenzen unterschiedliche Waren in ihrem Korb, aber der Wert des Warenkorbs ist immer der gleiche. Hingegen wäre es ein stärkerer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, wenn vorgeschrieben würde, dass alle die gleichen Dinge in ihrem Warenkorb haben müssten. Drei große Kritikpunkte werden allerdings gegenüber Einkommensgleichheit geäußert. Die erste Kritik hinterfragt, ob Einkommen stellvertretend für am Markt gehandelte Güter überhaupt mit numerischer oder proportionaler Gleichheit kompatibel sind. Die zweite Kritik diskutiert eine erzwungene Einkommensgleichheit als ein paradigmatischer Fall von unzulässigen Eingriffen in Eigentumsrechte. Dieser Punkt erstreckt sich auch auf andere Formen von Eigentum und Verfügungsgewalt des Individuums, wird aber meistens mit Hilfe von Einkommen formuliert. Die dritte Kritik widmet sich dem Einkommen im Speziellen als Währung der Gleichheit und fragt, ob Geld wirklich das Entscheidende im Leben ist oder ob es eigentlich nicht um etwas anderes in unserem Leben geht.

¹¹⁶ Hier und im Folgenden sind Einkommen, Besitz und Vermögen austauschbar. Mitunter sind sie Funktionen voneinander, da aus Einkommen wahlweise Besitz oder Vermögen folgen kann, Vermögen und Besitz aber auch wieder Einkommen generieren können.

Numerische und proportionale Einkommensgleichheit

Einkommensgleichheit kann entweder numerisch (*alle erhalten einen Pauschalbetrag*) oder proportional (*„gleicher Lohn für gleiche Arbeit“*) gefordert werden, wobei es in beiden Fällen eine Form von Ergebnisgleichheit (Lohn *für* etwas) darstellt. Die numerische Lesart möchte Einkommen angleichen, weil Gleichheit an sich gut ist oder instrumentell eine zu große Einkommensschere schlecht für das Sozialgefüge ist. Die persönliche, proportionale Leistung und Entlohnung spielen hierfür keine Rolle. Die Angleichung kann dabei aus beiden Richtungen erfolgen. Ein (bedingungsloses) Grundeinkommen sorgt dafür, dass sich die Individuen vom unteren Rand zur Mitte bewegen. Die des Öfteren politisch vorgeschlagene und im sogenannten Limitarismus¹¹⁷ moralphilosophisch gestützte Einkommensobergrenze sorgt dafür, dass Individuen sich vom oberen Rand hin zur Mitte bewegen (Robeyns 2019). Jede Angleichung von oben erfährt auch Unterstützung von der Annahme, dass der zusätzliche Nutzen von Geldeinheiten immer weiter sinkt: Wer schon viel Geld hat, dessen Zufriedenheit steigt durch die zusätzliche Geldeinheit kaum noch. Dieser abnehmende Grenznutzen mag in vielen Fällen ein psychologischer Fakt sein, aber gerade bei Geld – welches in aller erster Linie in *andere* Güter verwandelt wird – ist das gar nicht so klar (Frankfurt 2015: 22).

Während man auf Anhieb meinen könnte, dass Anhänger solcher Angleichungen die Leistungsgerechtigkeit aushebeln wollen, ist in der Regel das Gegenteil der Fall. Wer Einkommen begrenzen oder zumindest angleichen möchte, möchte in der Regel die Leistungsgerechtigkeit stärken. Dabei wird angenommen, dass der Lohn umso weniger die eigene Leistung widerspiegelt, je höher er ist (Schüßler 2021: 251). Das ist eine klassische Begründung progressiver Steuersysteme. Ab einer gewissen Grenze könne man daher pauschal annehmen, dass der Lohn sich so sehr von der „wirklichen“ Leistung – also selbst verantworteten Entscheidungen – entfernt, dass er nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Pauschalannahme, dass das Gehalt ab einer bestimmten Höhe die Leistung nicht widerspiegelt, ist aber zumindest fragwürdig. Wenn man beispielsweise die Entwicklung des (Börsen-)Werts eines Unternehmens als Gradmesser nimmt, ist ein ausschließlich an diesen gekoppeltes Gehalt per Definition immer leistungsgerecht oder proportional gerecht. Natürlich kann man sagen, dass der Börsenwert nicht das gesamte Verdienst oder den gesamten „Wert“ widerspiegelt oder dass der eigene Beitrag zu dieser Wertentwicklung unklar bleibt. Indessen ist offen, warum diese Begründungen erst ab einer bestimmten Grenze greifen sollen. Ebenso ist unklar, warum ein festes, nicht an Boni oder individuell und flexibel bemessene Ergebnisse gekoppeltes Gehalt, in irgendeiner Form

¹¹⁷ Der Limitarismus bezieht allerdings seine Überzeugungskraft vor allem daraus, dass großer Reichtum neben großer Armut besteht und mit der zusätzlichen Besteuerung allen Einkommens oberhalb der Grenze die Armut bekämpft werden soll. In einem Szenario ohne Armut, in welchem nur reiche und extrem reiche Menschen leben, ist weniger klar, warum Reichtum an sich verwerflich sein sollte, solange er nicht unverdient ist, siehe Schüßler 2021: 263–264.

leistungsgerechter sein sollte. Es ist nicht plausibel, dass allein die Höhe und nicht die Berechnung darüber entscheidet, ob etwas „leistungsgerecht“ ist. Kurzum sind die Annahmen der mit der Höhe des Gehaltes abnehmenden proportionalen Gerechtigkeit im politischen Diskurs vielleicht als Faustregel sinnvoll, als analytisches Kriterium aber nicht überzeugend. Außerdem wendet sich dieser Vorwurf lediglich an *unverdientes* hohes Einkommen, nicht an hohes Einkommen an sich (Schüßler 2021: 254–255). Auch konsequentialistisch mit Blick auf die Effizienz kann argumentiert werden, dass es im Fall einer Obergrenze weniger möglich sei, sich durch eigene Entscheidungen materiell von anderen Menschen abzuheben. Leistung lohne sich weniger, sofern sich das „Lohnen“ auf Geld und Güter bezieht. Das führe dazu, dass der gesellschaftliche Fortschritt sich verringert und auf lange Sicht, überspitzt ausgedrückt, weniger im gesamtgesellschaftlichen Topf ist. Dadurch stünden alle schlechter da (Arneson 2013; Hirose 2014: 29–30). Das ist sicherlich ein berechtigter Einwand, der aber auch nicht bedeutet, dass es überhaupt keine gerechtfertigten Steuerungsmechanismen geben kann oder sollte. In der Tat haben Ungleichheit und die Möglichkeit zur Ungleichheit, also zur Differenzierung, Auswirkungen auf die Motivation und gesamtgesellschaftliche Effizienz. Allerdings sorgt auch eine sehr hohe *Ungleichheit* dafür, dass es wenig reizvoll ist, Leistung zu erbringen (Petersen und Schoof 2015: 2).

Eigentum und Gleichheit

Der Wunsch nach Einkommensgleichheit muss sich aber in jedem Fall mit dem Vorwurf auseinandersetzen, dass entsprechende Maßnahmen in unzulässiger Weise in Eigentumsrechte und persönliche Freiheit eingreifen (Frankfurt 2015: 9–10).¹¹⁸ Dies gilt genau genommen für *alle* Formen der Ergebnisangleichung (Lippert-Rasmussen 2016: 211). Bei einer geltenden Gehaltsobergrenze dürfte ein Unternehmen ihrer Spitzenmanagerin nur noch ein gewisses maximales Gehalt anbieten, auch wenn alle Eigentümerinnen gerne mehr bezahlen würden. Andersherum dürfte bei staatlich verordneter Ergebnisgleichheit das Individuum auch nicht freiwillig auf gerechten Lohn verzichten. Die Autonomie der Vertragsparteien, über ihre legitimen Ansprüche und Vermögen zu verfügen, wäre also eingeschränkt. Im Falle einer umfassenden Vermögensgleichheit wären die Verletzungen von Besitz- und Eigentumsrechten ungleich stärker. Man müsste, da zu keinem bisherigen Zeitpunkt das Geld gleich verteilt war und auch gegenwärtig nicht ist, das bestehende Vermögen umverteilen und würde dabei bisherige

¹¹⁸ Besonders einleuchtend werden die Ziele der Leistungsgerechtigkeit, der Ergebnisgleichheit und der Eigentumsfreiheit im biblischen Gleichnis vom Weinberg (Matthäus 20, 1-28) dargestellt. Ein Gutsbesitzer heuert zu verschiedenen Stunden des Tages Arbeiter für seinen Weinberg an. Alle beenden am Abend ihr Tageswerk und erhalten ihren Lohn. Dieser ist allerdings unabhängig davon, wie lang der Einzelne gearbeitet hat, immer ein Denar (absolute Gleichheit unabhängig von der individuellen Leistung). Die Arbeiter sind, wenig überraschend, unzufrieden, weil ihre persönliche Leistung nicht berücksichtigt wird (mangelnde Leistungsgerechtigkeit). Der Weinbergbesitzer sagt daraufhin „Darf ich mit dem, was mir gehört, nicht tun, was ich will?“ (Beharren auf Eigentumsrechten).

Besitzansprüche verletzen (Nozick 1974: 168). Selbst wenn man dies als einmalige Maßnahme akzeptieren würde, müsste man dauerhaft die wirtschaftliche Freiheit der Individuen massiv begrenzen. Denn solange es eine Marktwirtschaft gibt, werden Marktoperationen dazu führen, dass Vermögen in der ein oder anderen Form ungleich verteilt wird (Nozick 1974: 168) (siehe dazu auch das Kapitel 2.8.1 Ergebnisgleichheit).

Allerdings, so argumentieren Kritiker des Libertarianismus, sitzt der Fokus auf Konflikte zwischen Umverteilung und Eigentum einem Missverständnis auf. Die Theorien der Gerechtigkeit sind den Theorien des Eigentums vorgeschaltet. „Was als ein rechtmäßiges Eigentum gelten kann, hängt vom ökonomischen und legalen System ab“ (Gosepath 2004: 222). Eigentum ist insofern eine soziale Konstruktion und wird erst durch Normen der Gerechtigkeit erschaffen. Auch die Marktwirtschaft ist also der Gerechtigkeit und einer zumindest fundamentalen moralischen Gleichheit nachgelagert. Entsprechend ist auch ein Steuersystem kein staatlicher Eingriff in eine legitime Eigentumsverteilung, sondern Steuern ermöglichen erst Eigentum und Marktwirtschaft. Entsprechend gibt es keinen „Brutto-Besitz“ oder „Brutto-Eigentum“, von dem etwas weggenommen wird, sondern nur das Einkommen *nach* Steuern kann legitimer Besitz oder legitimes Eigentum sein (Murphy und Nagel 2005). Ohne Steuern gäbe es keinen Staat und ohne Staat keine allgemein verbindliche Durchsetzung von Rechten und folglich keine Eigentumsrechte, also überhaupt kein legitimes Einkommen. Die oben erwähnten Verletzungen von Eigentums- und Besitzrechten sind deswegen in erster Linie ein praktisches und kein moralisches Problem – einen konsequenten Ergebnisegalitarismus würde aus vielen Gründen sowieso niemand fordern, sondern nur moderate Eingriffe in die Freiheit einiger zum Wohle anderer oder vieler. Wenn Gleichheit und Gerechtigkeit dem Eigentum und Einkommen vorgelagert sind, ergibt sich aber noch eine wichtigere Konsequenz: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum sich die Theorien der Gerechtigkeit auf Eigentum, Einkommen oder Besitz aus philosophischer Sicht beschränken sollten, wenngleich diese Sphäre aus politischen Gründen sicherlich besondere Aufmerksamkeit verdient.

Bedeutung von Einkommen

Zuletzt bezieht sich ein wichtiger Strang der Kritik an Vermögens- oder Einkommensgleichheit darauf, dass Geld nicht erfassen kann, worum es *eigentlich* geht. Oder anders gesagt: Man kann Geld nicht essen. Der Fokus auf das Geld lenkt von den Dingen ab, die die Menschen wirklich ersehnen oder benötigen und welche ihnen wirklich Zufriedenheit ermöglichen (Frankfurt 2015: 11), obgleich natürlich die relative Position gegenüber anderen *auch* einen Einfluss auf die eigenen Wünsche hat (Frankfurt 2015: 13). Wirtschaftliche Gleichstellung ist also kein überzeugendes Ziel (Frankfurt 2015: 5), sondern bestenfalls ein Mittel für einen anderen Zweck (Frankfurt 2015: 17). Selbst wenn alle Menschen über die gleiche Geldmenge verfügen, nützt sie

ihnen nur, insofern auch allen dieselben Güter zur Verfügung stehen (Arneson 2013). Es ist nicht einmal so, dass die Menschen sich überhaupt ein gleiches Einkommen *wünschen*. Weder wünschen sich alle die gleiche Höhe von Einkommen noch, dass ihr Einkommen so hoch sei wie das aller anderen. Denn die materiellen Ressourcen, die ein Mensch braucht, um das Leben zu führen, das er oder sie gerne führen würde, unterscheiden sich von Person zu Person deutlich. Die Begrenzung ist häufig vielleicht gar nicht das persönliche Einkommen, sondern das Angebot oder die persönlichen Bedürfnisse. Selbst wenn sowohl die finanzielle Ausstattung zweier Personen als auch das ihnen zur Verfügung stehende Marktangebot das Gleiche ist, so sind sie womöglich immer noch nicht *wirklich* gleichgestellt, weil sie unterschiedliche (fundamentalen) Bedürfnisse haben (Arneson 2013). Eine Person muss beispielsweise aus eigenen Mitteln jede Woche eine kostspielige Dialyse durchführen lassen, während die andere Person gesund ist. Nur in einer „Brutto-Betrachtung“ verfügen beide über dasselbe Vermögen. Wenn man in beiden Fällen das abzieht, was unbestritten zum Überleben notwendig ist, so hat die Dialyse-Patientin hingegen wesentlich weniger Geld zur Verfügung (Lippert-Rasmussen 2016: 78). Aus dieser Analyse heraus hat sich beispielsweise die Armutforschung wegentwickelt von relativer oder absoluter Armut gemessen am Geld und ist zu Bedürfnissen als Maßstab übergegangen.

1.9.2 Bedürfnisse

Die herausragende Eigenschaft des Geldes ist, dass es die Menschen überzeugt, es als „wertvoll zu behandeln, obwohl es als solches offensichtlich überhaupt nichts wert ist“ (Bonus 1990: 57). Geld nützt fast ausschließlich, in dem es in nützliche Dinge oder Dienstleistungen verwandelt werden kann. Man muss sich nur eine Situation vorstellen, in welcher man zwar viel Geld mit sich führt, dieses aber in der falschen Währung hält. Solange es niemand akzeptiert, hat es keinen Wert. Selbst wenn es akzeptiert wird, müssen die von mir gewünschten Güter aber auch vorhanden sein. Wenn eine arme Person in einem armen Land viel Geld erhält, es aber auf dem Markt wegen der schlechten Ernte kein Essen zu kaufen gibt, so hilft ihr das viele Geld nicht. Daher sollten wir viel stärker auf die *wirklichen* Bedürfnisse anstatt auf den Kontostand eingehen (Axelsen und Nielsen 2016: 106f; Holtug 2010: 229; Stewart 1989). Diese Erkenntnis vollzog sich in der politischen Welt ab den späten 1970ern. Die Internationale Arbeitsorganisation schwenkte im Jahre 1976 von rein monetären Armut- und Reichtumskonzeptionen hin zu (Grund-)Bedürfnissen als Bemessungsgrundlage. Diese beinhalteten nicht nur gewisse Konsumgüter, zum Beispiel Essen, Unterkunft oder Kleidung, sondern auch Dienstleistungen wie öffentlicher Nahverkehr oder eine Gesundheitsversorgung (Blanchard 1976: 32). Anstatt Armut über ein gewisses Einkommen zu definieren, wird in verschiedenen Kategorien geschaut, ob das Individuum über einen ausreichenden Standard in verschiedenen Kategorien verfügt: hat der Mensch genug zu essen, hat er ein Auto, hat sie eine Krankenversicherung?

Bedürfnisse sind aber nicht nur wichtig, um festzustellen, ob jemand in Armut lebt oder nicht, sondern vielmehr ist die Erfüllung gewisser Grundbedürfnisse überhaupt eine Bedingung für Autonomie. Wenn die Grundbedürfnisse nicht gedeckt sind, ist das Individuum in seinen Möglichkeiten frei und selbstbestimmt zu denken und zu handeln, eingeschränkt, weshalb die Erfüllung von Grundbedürfnissen als Grundvoraussetzung jeder anwendbaren Ethik gesehen werden kann (Hirose 2014: 116).¹¹⁹ Denn ohne die Notwendigkeiten ist das gute Leben ebenso wie das Leben selbst nicht möglich (POL: 1253b). Besonders deutlich wird dies in der Gesundheit, deren Zustand in der Regel Auswirkungen auf alle weiteren Lebensbereiche hat, weswegen sie meistens zu den zentralen Bedürfnissen gezählt wird (Ram-Tiktin 2016; Nussbaum 2007: 76; Shafik 2021: 72) – oder in der Theorie von Doyal und Gough sogar gleichrangig neben Autonomie steht (1984: 10).

Es geht bei diesen Notwendigkeiten, den Grundbedürfnissen, um mehr als das Überleben. Es geht um Bedürfnisse in einem „humanitären Sinn“, das heißt, es geht darum, was Menschen tun und haben müssen, um einer idealen Vision menschlicher Erfüllung näher zu kommen (Dean 2010: 182). Dabei nimmt man an, dass *alle* diese Grundbedürfnisse erfüllt sein müssen, damit Menschen ein freies oder erfülltes Leben führen können. Doppelte Bildung kann kein halbes Sozialleben ausgleichen (Axelsen und Nielsen 2015: 414–415). Der Wert und die Plausibilität einer bedürfnisorientierten Theorie hängen davon ab, was man als die wesentlichen Bedürfnisse definiert (Gosepath 2004: 183). Diese können entweder durch eine „objektive Liste“ oder durch subjektive Präferenzenerfüllung definiert werden (Rawls 2019: 361).¹²⁰

Beispiele für objektive Listen sind die die gesellschaftlichen Grundgüter bei John Rawls oder die Grundbedürfnisse aus Maslows Bedürfnispyramide, nach der Menschen sich beispielsweise erst selbst verwirklichen wollen, wenn ihre Grundbedürfnisse erfüllt sind.¹²¹ Hier wird also eine Unterteilung in wertvolle oder dringliche Bedürfnisse und weniger wertvolle oder weniger dringliche vorgenommen. Schon auf struktureller Ebene tragen objektive Listen immer eine gewisse Missachtung in sich (Gosepath 2004: 411): Wenn einem gehbehinderten Menschen ein Rollstuhl gegeben wird anstatt eine Geldsumme, über die die Person frei entscheiden kann, wird vorweggenommen, dass die Person sich so entscheiden möchte oder dieser Lebensentwurf

¹¹⁹ Für Liam Shields zeigt dies, dass gewisse suffizientaristische Prinzipien in jeder vollständigen Theorie der Gerechtigkeit enthalten sein müssen, siehe Shields 2016: 46ff.

¹²⁰ Zum Zwecke der sozialpolitischen Praktikabilität teilt Bradford objektive Listen in „normative“, die von Experten erstellt werden, und „vergleichende“, bei denen Ressourcen verglichen werden. Die subjektive Präferenzenerfüllung verfeinert er in „gefühlte Bedürfnisse“, also Präferenzen, und „geäußerte Bedürfnisse“, also Präferenzen, die artikuliert werden, siehe Bradshaw 2013: 72–74.

¹²¹ Rawls' Grundgüter bestehen aus sozialen Grundgütern wie Rechten, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen, welche unmittelbar vom gesellschaftlichen Kontext abhängen, sowie natürlichen Gütern wie Intelligenz, Gesundheit oder Fantasie, welche von der Gerechtigkeitsstruktur nur mittelbar beeinflusst werden, siehe Rawls 2019: 83. In Maslows ursprünglicher Pyramide finden sich von „unten nach oben“ mit absteigender Priorität körperliche Grundbedürfnisse, Sicherheit, Liebe, Selbstachtung und ganz oben Selbstverwirklichung, siehe Maslow 1943.

wertvoller ist. Vor allem wird damit ihr Leben an das Leben und den Raum der gesunden Menschen angepasst. Dabei könnten die gesunden Menschen ihren Lebensraum auch ebenso an gehbehinderte Menschen anpassen. Weiterhin ist das *Haben* die eine Seite, das *Tun* die andere. Formell genügt ein Auto, um ein Grundmaß an Mobilität zu gewährleisten, faktisch aber nicht, wenn die Person sich den für ihre Gehbehinderung notwendigen Umbau nicht leisten und somit das Auto nicht nutzen kann. Formell ist eine alte Dame in einer großen Wohnung sehr reich, aber faktisch vielleicht recht arm, weil die Heizkosten ihre gesamte Rente aufbrauchen. Vielleicht will sie aber auch gar nicht heizen, weil sie es gerne kühler hat oder das Geld lieber in teure Reisen investiert. Der Blick auf die materielle Situation allein ist verkürzt und trägt den Lebensentwürfen und den Präferenzen der Menschen nicht Rechnung. Dieser objektive Strang der Bedürfniserfüllung bildet die Basis für die *Ressourcen* (siehe Kapitel 1.9.4) und die *Befähigungen* (siehe 1.9.5). Doch selbst wenn man *prinzipiell* annimmt, dass man eine objektive Liste erstellen kann und sollte, ist unklar, was auf dieser Liste stehen sollte. Die meisten Menschen stimmen zu, dass man Nahrung zum Leben braucht. Aber wo genau die Notwendigkeiten enden und der Überfluss beginnt, ist mehr als strittig – und vor allem von Person zu Person unterschiedlich. Schon das Aufkommen von fließend Gas und Wasser ließ Debatten aufkommen: „Waren Bäder und Wasserklosetts Grundbedürfnisse oder Luxus? Über Tausende von Jahren hinweg hatten Menschen ohne Gas und fließend Wasser gelebt“ (Trentmann 2018: 238). Widersprüchlich zu Maslows Thesen fanden sich in den britischen Armenvierteln der 1950er Jahre zwar in vielen Haushalten „Fernsehgeräte und Staubsauger, aber weder eine Innentoilette noch warmes Wasser“ (Trentmann 2018: 242). Die Annahme, dass „Menschen (...) sich Mitteln von Identitätsstiftung, Kommunikation und Vergnügung erst zuwenden, *nachdem* sie ihre Grundbedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft, Sicherheit und Gesundheit befriedigt haben“ (Trentmann 2018: 363, Hervorhebung im Original), ist zwar instinktiv überzeugend, aber in dieser Stringenz in der Praxis nicht zu beobachten.

Subjektive Theorien knüpfen daran an und stellen fest: auch Bedürfniserfüllung ist nicht das, worum es eigentlich geht. Das Ziel ist vielmehr, dass Menschen glücklich und zufrieden sind. Niemand als sie selbst kann entscheiden, wie und wodurch sie dieses Ziel erreichen. Niemand als sie selbst kann das objektiv bemessen. Deswegen sind in den sogenannten wohlfahrts-orientierten Theorien alle Bedürfnisse gleichrangig. Ihr Wert unterscheidet sich darin, wie viel Nutzen oder Freude sie durch ihre Erfüllung bringen. Wenn es mir gleichermaßen viel Freude macht, eine warme Mahlzeit zu haben oder ein Tier zu quälen, sind beide Wünsche *a priori* gleichermaßen wertvoll. Die Schwierigkeiten, die die subjektive und die objektive Sicht jeweils mit sich bringen, zeigten sich schon im Kapitel 1.6.1 im Kontext des Problems der natürlichen Eigenschaften. Als Währung der Gleichheit soll Wohlfahrt aber noch einmal gesondert diskutiert werden.

1.9.3 Wohlfahrt und die Möglichkeit zur Wohlfahrt

Wohlfahrtsegalitaristen sagen, dass es weder zu Gerechtigkeit führt, wenn alle die gleichen Güter (zum Beispiel Einkommen) erhalten noch wenn alle die gleichen Güter relativ zum eigenen Aufwand oder Beitrag erhalten. Denn das gleiche Gut führt bei unterschiedlichen Individuen zu unterschiedlichem Wohlergehen (Gosepath 2004: 251). Die Zufriedenheit oder das Glück, also die Wohlfahrt, die verteilt wird, ist das Entscheidende. Sie ist das schlussendliche Ziel und nicht nur instrumentell für etwas anderes (Lippert-Rasmussen 2016: 79). Manche Menschen haben lieber Äpfel, andere lieber Birnen. Manche Menschen sind mit wenig zufrieden, andere mit mehr. In ökonomischen Krisen zeigt sich oft, dass Menschen bei Grundbedürfnissen Einbußen hinnehmen, „um jüngst erworbenen Luxus zu bewahren. Der Lebensstandard [ist] nicht einfach eine Funktion des Einkommens oder der biologischen Bedürfnisse. Vielmehr wurde er durch Gewohnheiten und Erwartungen geprägt“ (Trentmann 2018: 373).

Entsprechend sind unsere Präferenzen von den sozialen, kulturellen und politischen Umständen geprägt. Warum sollte jemand, der das Glück hatte als ein materialistischer Mensch geboren zu werden, und nach Gütern zu streben, in diesem Streben bestärkt werden, hingegen jemand, dessen Präferenzen frei von Konsum sind, keine Unterstützung erfahren? Oder auch andersherum gefragt: Warum müssen diejenigen, die das Pech haben, materielle Wünsche zu haben, mit Steuern die Allgemeinheit finanzieren, weil sie für ihre Wünsche Geld benötigen, während diejenigen, die mit wenig glücklich sind, womöglich keine materiellen Wünsche haben, ihr Leben führen dürfen, ohne die Allgemeinheit mitfinanzieren zu müssen? (Nozick 1974: 170). Wenn wir also zwischen Schicksal und Wahlg Glück unterscheiden, darf man auch nicht bestraft werden, weil man mit den falschen Präferenzen geboren wurde. Deswegen sollte die *eigene* Präferenzenerfüllung oder die *eigene* Wohlfahrt der Maßstab sein (siehe auch die vertiefte Diskussion auf 60ff). Wohlfahrtsegalitarismus ist zwangsläufig eine subjektive Theorie, weil dem Individuum überlassen wird, was zu seiner Wohlfahrt führt. Es ist eine individuelle Lebenszufriedenheit, die sich eben nicht nach rationalen, objektiven oder gesamtgesellschaftlichen Standards bemessen lässt (Parfit 1986: 493ff).

Als Ergebnisegalitarismus heißt dies, dass es erstrebenswert ist, dass alle Menschen im Laufe ihres Lebens gleich viel Wohlfahrt realisiert haben sollten (Arneson 2013). Hier kann man fragen, warum denn das gesamte Leben der richtige Zeitraum sein soll. Manche Menschen erfahren Glück in kürzerem Zeithorizont (leben, sozusagen, in den Tag hinein), manche in größerem Zeithorizont (Erfüllung von langfristigen Lebenszielen) (Gosepath 2004: 193) (siehe auch Kapitel 3.6 Zeithorizont). Doch egal wie wir ihn wählen, bedeutet dies, dass alles der Wohlfahrt untergeordnet wird, also wir beispielsweise Einkommensunterschiede vergrößern müssten, wenn die Lebenszufriedenheit sich dadurch angleicht (Shields 2016: 4). Das führt zu kontraintuitiven

Konsequenzen. Wenn ein Mensch objektiv in schlechten Verhältnissen lebt, sich aber darin häuslich und zufrieden einrichtet, so wäre er womöglich aus wohlfahrts-egalitaristischer Sicht sogar, verglichen zu anderen, *zu* gut gestellt. Man stelle sich einen Sklaven und einen Herren vor. Der Sklave lebt ein objektiv trauriges Leben, ist aber persönlich sehr zufrieden damit. Der Herr hingegen lebt objektiv ein Leben in großer Freiheit und Sicherheit, ist aber unzufrieden. Die wohlfahrtsegalitaristische Konsequenz könnte sein, dass wir als Gesellschaft dem Herren und nicht dem Sklaven helfen sollten (Lippert-Rasmussen 2016: 109). Das ist aber nicht das, was viele Leute vom Egalitarismus erwarten.

Die Herleitung von Wohlfahrt führt zu weiteren Schwierigkeiten. Sie wird entweder als glücklicher Bewusstseinszustand oder als Erfüllung persönlicher Wünsche definiert (Gosepath 2004: 252ff; Parfit 1986: 493ff). Der erste Fall ist unplausibel, weil nach Ansicht der meisten Menschen mehr zum gelungenen Leben dazugehört, als ausschließlich vergnügt oder glücklich zu sein. Für viele Menschen geht es um mehr als Glücksgefühle. Häufig sogar bevorzugt man die „bittere Wahrheit gegenüber angenehmer Täuschung“ (Griffin 1986: 9, Übers. d. Autor). So sind Glücksgefühle für uns anders oder wertvoller, wenn sie mit der Erfüllung eines Wunsches einhergehen. Angenommen die Erfüllung eines Wunsches setzt genauso viele Glücksgefühle frei wie die Einnahme einer Glücksspielle. Die meisten Menschen wären nicht indifferent, sondern würden lieber auf „klassischem“ Wege ihre Glücksgefühle erhalten.¹²² Der Weg, wie man zum Glück gelangt, scheint auf das Glück selbst einen Unterschied zu machen. Die Echtheit von Gefühlen ist ein wichtiger Bestandteil dessen, was wir ein gelungenes Leben nennen (Griffin 1986: 9).¹²³

Andererseits ist auch die Erfüllung von Präferenzen oder Wünschen als leitendes Kriterium nicht plausibel. Denn ohne ein weiteres Prinzip kann man nicht zwischen dem Wert verschiedener Präferenzen entscheiden. Ob jemand gerne Fußball spielt oder Tiere quält, ist egal, solange es die jeweiligen Wünsche in derselben Weise erfüllt. Nur die Quantität, nicht die Qualität der Wünsche zählt. Auch wenn man angeblich über Geschmack, also Vorlieben und Wünsche, nicht streiten *kann*, gibt es vielleicht nichts, worüber Menschen *mehr* streiten (Knight 1923: 580). Es ist also

¹²² Zu diesem klassischen Weg gehört laut Blumenberg auch die Sterblichkeit und das existentielle Altern: „Der unter dem absoluten Anspruch zu denkende Prozess und der unter dem Titel des Glücks zu denkende Erfüllungszustand schließen einander aus“, siehe Blumenberg 2001 [1986]: 216. Er scheint allerdings davon auszugehen, dass die Lebenszeit des unsterblichen Subjekts zur Weltzeit wird *oder* das unsterbliche Subjekt schlechthin vernünftig wird. Das Subjekt wird in beiden Fällen also eine Inkarnation des *Objektiven*. Da Glück nicht objektiv sein kann, muss das unsterbliche Subjekt unglücklich bleiben. Doch neben der *objektiven* oder *vernunftbasierten* Unsterblichkeit ist auch eine Verlängerung des subjektiven Lebens mit all seinen Erfahrungen denkbar, genaugenommen auch viel greifbarer und plausibler.

¹²³ Griffin verweist auf Freud, der zum Ende seines Lebens gesagt haben soll: „Ich denke lieber unter Schmerzen, dafür aber klar, als unter Wohlbefinden, dafür aber durch Schmerzmittel getrübt“, siehe Griffin 1986: 8.

schlicht nicht plausibel, alle Wünsche als gleichwertig zu betrachten.¹²⁴ Das führt wieder zum bereits erwähnten Problem des teuren Geschmacks (siehe Kapitel 1.9 Worin? – Die Währung der Gleichheit): Ein Mensch könnte umso mehr Ressourcen von der Allgemeinheit beanspruchen, je teurer und komplexer seine Vorlieben sind. Spätestens dann, wenn Individuen eine Präferenz haben, die zum (indirekten) Schaden anderer führt, wird die Sache schwierig. Verschwenderische Menschen müssten immer mehr Ressourcen bekommen, um eine durchschnittliche Lebenszufriedenheit zu erreichen – Ressourcen, die dann allen anderen nicht mehr zugutekommen können. Ein immer nörgelnder, nie zufriedener Wohlfahrts-Nimmersatt könnte gar alle Ressourcen beanspruchen. Dies ist nicht plausibel, wäre aber die Folge, wenn man alle Präferenzen als unverschuldete und ausgleichende Nachteile betrachtet (Gosepath 2004: 379). Doch auch ohne teure Geschmäcker ist es heikel, wenn aus der subjektiven Präferenz Erfüllung Ansprüche an die Gesellschaft entstehen. Selbst wenn wir sagen, dass ein Mensch auf Kosten der Gesellschaft eine gesunde Mahlzeit am Tag erhalten sollten, wären wir vielleicht nicht gewillt, diese tägliche Mahlzeit weiterhin zu gewähren, wenn dieser Mensch sie weiterverkauft, um damit stattdessen ein teures Auto, illegale Drogen oder einen Schrein für seine Gottheit zu finanzieren, auch wenn dies das Leben der Person mehr erfüllt als die tägliche Mahlzeit (Scanlon 1975: 659–660).

Zudem kann man einwenden, dass die Wünsche der Menschen vielleicht gar nicht ihre *eigenen* sind. Nach Herbert Marcuse werden Menschen durch gesellschaftliche Umstände *falsche* Bedürfnisse aufgezwungen, deren Erfüllung die Menschen zwar zufriedenstellt, sie aber in Unfreiheit hält. „Egal wie sehr diese Bedürfnisse diejenigen des Individuums geworden sind, wie sehr sie vervielfältigt und verstärkt wurden durch die Bedingungen seiner Existenz; egal wie sehr es sich mit ihnen identifiziert und Zufriedenheit aus ihnen zieht, sie bleiben (...) Produkte einer Gesellschaft, deren dominantes Interesse Unterdrückung verlangt“ (Marcuse 2002: 7). Diese marxistische Lesart führt uns allerdings an den Punkt zurück, den wir bereits hinsichtlich Verantwortung und Verdienst gesehen haben: die Frage und die Grenzen des freien Willens. Selbst wenn man aber die nicht-falsifizierbaren und damit nach Popper unwissenschaftlichen Annahmen von Marcuse ablehnt, sollte man den grundsätzlichen Einwand hinsichtlich subjektiver Theorien ernstnehmen.

Weiterhin müssen Präferenzen, anders als Bewusstseinszustände, nicht mit dem eigenen Leben enden. Wie gehen wir mit Wünschen um, die Menschen für die Zeit *nach* ihrem Tod formuliert haben (Parfit 1986: 495)? Einerseits wollen wir diese achten, zum Beispiel in Testamenten, andererseits vielleicht weniger als die Wünsche der Lebenden. Wenn die Erfüllung von Wünschen Teil eines gelungenen Lebens ist, spricht jedenfalls vieles dafür, dass auch die Zeit

¹²⁴ Wie Nicolás Gómez Dávila schreibt: „Reifen besteht nicht im Verzicht auf unsere Sehnsüchte, sondern im Eingeständnis, dass die Welt nicht verpflichtet ist, sie zu erfüllen.“

nach dem Tod einfließt.¹²⁵ Die Aussicht auf ein geordnetes Erbe ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil eines gelungenen Lebens: Wie wird die Nachwelt auf mich blicken? Werden es meine Kinder guthaben? Wenn aber Wünsche – als Gradmesser von Wohlfahrt – die Basis für Ansprüche auf Umverteilung sind, würden sich auch aus den Wünschen von Toten Ansprüche auf Umverteilung ableiten. Das scheint aber zu viel verlangt: Es ist nicht praktikabel und müsste sich mit Schwierigkeiten befassen, die auf in den Kapitel 2.6.4 und 5.4.6 zu intergenerationeller Gerechtigkeit betrachtet werden.

Prinzipiell würde im Wohlfahrts-Ergebnisegalitarismus die proportionale Gleichheit notwendigerweise ausgehebelt, weil Interessen oder Präferenzen, nicht aber der eigene Beitrag, maßgeblich sind. Es gibt in diesem Ansatz schlichtweg keinerlei persönliche Verantwortung mehr, weil alle Interessen gleiches Gewicht haben, unabhängig davon, wie sie zustande kamen. Um die persönliche Verantwortung einzubauen, kann man stattdessen von der Möglichkeit zur Wohlfahrt (*opportunity for welfare*) sprechen (zum Beispiel (Arneson 1990: 177). Man gibt den Individuen die Chance, ihre Konzeption des Guten in durchschnittlicher Weise zu verfolgen. Wenn sie es nicht schaffen, weil sie schlecht mit den Ressourcen umgehen, haben sie Pech gehabt. Aber, so lässt sich wieder einwenden, ihre Verschwendungssucht haben sie sich vielleicht nicht ausgesucht und bestrafen wir sie dann nicht für etwas, wofür sie nichts können? Wie ist es mit Präferenzen, die teuer oder gesellschaftlich schädlich sind? Der Rückgriff auf die Chancen aus Präferenzenerfüllung ist daher nicht in der Lage die grundsätzlichen Probleme dieses Ansatzes zu lösen.

Aus verschiedenen Gründen ist eine rein subjektive Sicht wie der Wohlfahrtsansatz unplausibel und gesellschaftlich nicht vermittelbar. Wir können und wollen nicht jede Konzeption des Guten (oder der Lebenszufriedenheit) gleichermaßen unterstützen. Deswegen sollte es eine objektive Bewertung von Wohlfahrt geben. Da Wohlfahrt inhärent subjektiv ist, führt dies automatisch zu einem Bedürfnis- (s.o.), Ressourcen- oder Befähigungsansatz (Gosepath 2004: 256). Da der Bedürfnis-Ansatz bereits diskutiert wurde und nicht überzeugend ist, wenden wir uns nun Ressourcen oder Gütern zu.

1.9.4 Ressourcen oder Güter

Das Einkommen ist als plausible Bemessungsgrundlage bereits ausgeschieden und wurde durch Bedürfnisse ersetzt. Bedürfnisse hingegen gibt es in einer objektiven und einer subjektiven Lesart.

¹²⁵ Nicht wenige Pflichten und Rechte gehen über den Tod hinaus, was sich beispielsweise in Konzepten wie der Totenruhe wiederfindet. De Tocqueville merkte an, wie die Ungleichheit die Schwarzen im Amerika des 19. Jahrhunderts auch im Moment des Todes erreicht, in welchem doch angeblich alle gleich seien, siehe Tocqueville 1866: 307. Gemeint ist damit die unterschiedliche und für schwarze Menschen häufig unwürdige Bestattung.

In der subjektiven sind es wohlfahrts-orientierte Ansätze, welche als nicht überzeugend zurückgewiesen wurden. Daher gilt es ein objektives Kriterium zu finden, welches aber die Autonomie des Individuums so weit wie möglich respektiert. Es sollte keine bestimmte Konzeption des guten Lebens vorgegeben werden und es sollte Raum für Differenzierung durch eigene Entscheidungen bleiben.

Die basalste objektive, also intersubjektiv bestimmbare, Bemessungsgrundlage sind Ressourcen oder Güter. Diese können mittel- oder unmittelbar in Wohlfahrt umgewandelt werden, ermöglichen aber nach antiker Vorstellung erst ein wirklich tugendhaftes und erfülltes Leben (NE: 1099b und 1153b). Während man bei Gütern vor allem an materiellen Besitz denken könnte, zeigt der Begriff Ressourcen an, dass es auch um geistige, körperliche oder soziale Ressourcen gehen kann, die eine „Um-zu-Relation“ (Gosepath 2004: 226 Fn. 8) mitbringen (man denke an das Human- oder Sozialkapital in der Ökonomie). Zu dem, was ein Mensch sein Eigen nennen kann – und was nach William James in der Summe seine Persönlichkeit ausmacht – zählen nicht nur Körper und Geist, sondern auch *seine* Freunde, *sein* Konto, *seine* Jacht, *seine* Vorfahren, Familie oder Kleidung (James 1890: 291). Entsprechend werden Güter und Ressourcen im Folgenden synonym behandelt. Güter umfassen sowohl strukturelle Gegebenheiten wie juridische Rechte, politische Verfassung oder das Wirtschaftssystem als auch individuelle Ressourcen wie Talente, Autonomie, Besitz oder Aussehen (Gosepath 2004: 230). Der Begriff beinhaltet materielle Güter (Eigentum oder Arbeitsplatz), soziale Güter (Status oder Chancen) und politische Güter (Rechte oder Freiheit) und ist somit sehr umfassend (Gosepath 2004: 232f), aber nicht vollständig, da Liebe zum Beispiel kein verteilbares Gut ist.¹²⁶

Wenn man Ressourcengleichheit als Chancengleichheit versteht, bleibt auch genug Raum für Autonomie: Alle Menschen *starten* mit den gleichen Ressourcen, können sich daraufhin aber unterschiedlich entwickeln. Nachdem die Ressourcen gleich verteilt worden sind, steht es dem Individuum immer noch frei, sie in dieser oder jener Weise zu nutzen oder nicht zu nutzen. Dadurch trägt man der Pluralität der Lebensentwürfe Rechnung. Der Ressourcenansatz betrachtet daher grundsätzlich die Verteilung von Ressourcen oder Gütern in einer *Ausgangssituation* (Anderson 1999: 291). Wie das einzelne Leben dann verläuft und was das Individuum mit seinen Startbedingungen macht, ist nachrangig (Shields 2016: 4). In jedem Fall geht es nicht darum, dass man den „Nutzen, die Wohlfahrt, das Wohlbefinden oder das Gute, das die Menschen über ihr Leben erreichen können“ angleicht und auch nicht die Chancen auf *ein erfülltes Leben* (Arneson 2013, Übers. d. Autor). Vielmehr ist das Ziel, dass die *Startbedingungen* die gleichen sind, um sozusagen die Natur zu neutralisieren (Gosepath 2004: 398). Allerdings kann man im Sinne des

¹²⁶ Die Komplettbetrachtung ist wichtig, weil beispielsweise Reichtum teilweise auch mit einem Verlust an Ressourcen korreliert. So nimmt in der westlichen Welt tendenziell die Freizeit mit materiellem Wohlstand *ab* und nicht, wie bis Mitte des 20. Jahrhunderts, *zu*, siehe Trentmann 2018: 600–644.

Verhältnisegalitarismus ergebnisgleiche Einschränkungen machen: gewisse Grundgüter und Grundfreiheiten wie die Menschenwürde, Zugang zu medizinischer Versorgung oder das Recht auf soziale Beziehungen dürfen einer Person auch infolge eigener (schlechter) Entscheidungen nicht vorenthalten werden (siehe dazu auch die Diskussionen zu Schicksal und Wahlg Glück im Kapitel 2.6.1 Verantwortung).

Wenn wir dafür sorgen wollen, dass alle Menschen mit dem gleichen Niveau an Ressourcen „starten“, dann stoßen wir schnell auf eine Reihe von Problemen. Zunächst wissen wir wie bei allen Transferleistungen eigentlich nicht, ob diejenigen, die von diesem Ausgleich profitieren, das überhaupt wollen. Vielleicht ist die Person glücklicher, wenn sie weniger intelligent ist und kein Geld hat. Wenn wir es aber am Wohlbefinden des Individuums ausmachen, ist es eigentlich wieder eine *Wohlfahrtstheorie*. Wenn wir Autonomie insofern aufnehmen wollen, als dass wir die Transfers als Möglichkeiten zur freien Entfaltung betrachten, rücken wir nah an die *Befähigungen* heran (Lippert-Rasmussen 2016: 108). Doch nehmen wir an, dass die Gleichheit der Ressourcen in den Startbedingungen das Mittel der Wahl ist. Entweder sind dann *alle* Ressourcen gleichermaßen ausgleichsbedürftig, dann muss man aber nicht nur für mangelnde Intelligenz, sondern auch für eine Haarfarbe, die man nicht möchte, kompensiert werden (Anderson 1999: 303). Wir benötigen ein Verfahren, um herauszufinden, welche Güter so basal sind, dass Individuen „einen Anspruch in Form gleicher Grundrechte zu deren Schutz“ haben sollten, weil sie deren „grundlegende Lebensvoraussetzungen“ darstellen (Gosepath 2004: 227). Da kommen dann wieder die objektiven Listen ins Spiel. John Rawls schlug eine Liste von Grundfreiheiten oder Grundgütern, welche jedes Individuum vernünftigerweise haben wolle und solle (Rawls 2019: 82, 112-113). Die Liste enthält unter anderem Einkommen, Freiheit oder Wohlstand, nicht aber Glück oder Zufriedenheit, da diese nicht objektiv messbar sind (Hirose 2014: 24). Wie jede objektive Liste ist sie aber kein Konsensprodukt und nimmt bereits gewisse Vorstellungen eines gelungenen Lebens vorweg (siehe Kapitel 1.9.2 Bedürfnisse). Deswegen könnte man ein subjektives Verfahren nutzen, was zwar keine universelle Geltung hat, aber auf dessen Ergebnisse von allen dennoch – anders als die unterschiedslose Präferenzbefriedigung – akzeptiert werden können: das Kriterium der Neidfreiheit.

Dabei werden die Güterbündel in der Ausgangssituation so lange umgeschichtet, bis kein Individuum mehr neidisch auf ein anderes Individuum ist (Gosepath 2004: 355; Dworkin 1981: 285). Niemand hat den Eindruck, dass er oder sie schlechter als andere wegkommt und insofern ist per Konsens Gleichwertigkeit zwischen den Ressourcen hergestellt. Es wird auch niemandem vorgeschrieben, *welchen* Ressourcen er oder sie welchen Wert zuschreiben sollte. Man kann das eigene Güterbündel den eigenen Interessen anpassen. Notwendigerweise sind die Güterbündel je nach Gesellschaft auch anders zusammengesetzt. Um Neidfreiheit zu erreichen schlägt Dworkin dafür eine Art fiktiver Auktion vor (Dworkin 1981: 286ff). Wenn sich alle Akteure rational

verhalten und alle die gleiche Ausgangslage in puncto Macht, Informationen, Autonomie, „Finanzstärke“ usw. haben, würde diese Auktion notwendigerweise eine neidfreie Situation erzeugen. Denn jeder kann sich entscheiden, ob er oder sie lieber wenige teure – weil stark nachgefragte – oder viele günstige Güter – weil wenig nachgefragte Güter – hätte. In einer fiktiven Version der Auktion sind alle Güter verteilbar. Solch eine Situation hätte man zumindest fiktiv, wenn man sich die Individuen hinter dem Schleier des Nichtwissens vorstellt. Sprich die Individuen verhandeln ihre Güterbündel, *bevor* ihre Existenz beginnt und somit *bevor* sie wissen, an welcher gesellschaftlichen Position sie geboren werden. Bei dieser Auktion kann man sich dafür entscheiden, ein seltenes und teures Gut wie beispielsweise eine außergewöhnlich hohe Bildung zu erhalten, hätte dafür aber eine schlechtere Gesundheit. Sie können sich aber auch dafür entscheiden, nur eine durchschnittliche Bildung zu „erwerben“, dafür aber eine bessere Gesundheit. Unter den gegebenen Bedingungen kann kein Individuum für sich selbst eine überdurchschnittliche Ausstattung in allen oder auch nur den meisten Kategorien erwerben, weil nach wenigen „teuren“ Gütern das fiktive Geld ausgeht. Am Ende gehen also in diesem Gedankenexperiment alle mit einem zunächst gleichwertigen Paket nach Hause. Doch das Prinzip der Neidfreiheit ist so gedacht, dass es auch in der echten Welt Anwendung finden kann. Während man in der hypothetischen Auktion vielleicht noch alle Güter verteilen oder „versteigern“ kann, gibt es in der Realität einige Einschränkungen.

Grundsätzlich schwierig ist die Verteilung von Gütern oder Ressourcen, die man nicht intentional herstellen *kann*. Während man Zuwendung oder Fürsorge vielleicht herbeiführen kann, ist das für romantische Liebe sicherlich nicht der Fall. Niemand hat einen Anspruch darauf, in diesem Sinne geliebt zu werden, schon allein, weil man diesen Anspruch nicht ohne Weiteres einlösen könnte (Gosepath 2004: 233). Auch hier gilt wieder, dass das Ziel also nur ist, die Konsequenzen abzufedern. Die Würde des Lebens an sich und auch der gesellschaftliche Stand darf daher nicht von romantischer Liebe abhängen.¹²⁷ Etwas komplizierter ist der Fall mit Gütern, die wir verteilen können, deren Verteilung wir aber dennoch ablehnen, beispielsweise Organe (Gosepath 2004: 235ff). Mit dem Einwand „Mein Körper gehört mir“ beziehungsweise „Die Grenzen meines Körpers sind die Grenzen meines Ichs“ (Améry 2012 [1966]: 62) wird zwar ein Anspruch der Gesellschaft auf meine Organe abgewiesen. Auch zum Ausgleich von Schulden hat niemand das Recht mir meine Niere zu entnehmen. Gleichzeitig gehört er aber anscheinend auch nicht völlig mir selbst, da ich meine Niere auch nicht nach Gutdünken in einem Internetauktionshaus verkaufen darf. Diese nicht ausreichend erschlossene Grauzone umfasst ebenso Prostitution,

¹²⁷ Dadurch, dass romantische Liebe nicht beweisbar oder messbar ist, hat auch keine mir bekannte Gesellschaft jemals den Anspruch gehabt, dass *romantische* Liebe im engeren Sinne gesellschaftliche Vor- oder Nachteile mit sich bringt. Auch wenn erwartet wurde, dass man sich verheiratet, wurde nicht erwartet, dass man sich liebt.

Leihmutterschaft, Ammentätigkeit, Organspende oder Eizellen- und Samenspenden. Für die Diskussion dieser Arbeit sollen diese Fälle allerdings außer Betracht bleiben.

Gesellschaftliche Güter können verteilt werden, natürliche Güter hingegen nicht, wenngleich sie gesellschaftlich beeinflusst werden (Gosepath 2004: 235). Man könnte das Geld in der Ausgangssituation problemlos gleichmäßig verteilen, nicht aber Talent oder genetische Vorbedingungen. Schon allein, weil man Glück, Intelligenz oder die körperliche Ausstattung nicht verteilen *kann*, wird auch nicht beansprucht sie zu verteilen. Die Frage lautet eher: Wie viel Kompensation müsste man einem Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung geben, damit dieser nicht mit Menschen ohne Beeinträchtigung tauschen möchte? So könnte man der Person eine lebenslange Rente oder einen sicheren Studienplatz an einer renommierten Universität bieten. Womöglich wird sich die Person dann sagen, dass sie in der Summe zumindest nicht schlechter als andere dasteht. Auch andere Menschen wollen nicht tauschen, wenn sie dann auch die Beeinträchtigungen übernehmen müssten. In dieser Situation ist Neidfreiheit erreicht. Aus der gleichen Achtung für die Autonomie der anderen und ihre weiteren Entscheidungen ergibt sich aber auch: Was jeder mit dem neidfreien Güterbündel macht, ist ihm oder ihr überlassen. Wer alles auf die Karte Nobelpreis setzt, hat gute Chancen enttäuscht zu werden. Es gibt einen Anspruch auf eine gleichwertige Grundausrüstung, nicht aber auf eine gleiche Erfüllung von Präferenzen, Wünschen oder Interessen (Gosepath 2004: 363).¹²⁸

Um ein solches Paket zu schnüren, müssen wir aber in der Praxis wieder Vorannahmen treffen: Wie viel Geld ist eine bestimmte körperliche Ausstattung oder Intelligenz „wert“? In irgendeiner Form wird man bei einer Art Marktwert landen, der aber wahrscheinlich relativ zur jeweiligen Gesellschaft (Anderson 1999: 302) ist. Denn der Wert von Talenten wie Intelligenz bemisst sich immer auch anhand der Nachfrage der Gesellschaft, in der man sie vermarkten möchte. Auch oder gerade hinter einem Schleier des Nichtwissens bleibt eine enorme Unsicherheit. Ein gutes Gedächtnis, um lange Texte wortgetreu zu zitieren ist heutzutage weniger wertvoll als in einer vorschriftlichen Gesellschaft. Eine besondere Begabung zum Schwimmen ist wenig wertvoll, wenn man in der Wüste lebt. Hinzu kommt, dass Talente nur wertvoll sind, wenn man sie auch erfolgreich vermarkten kann und vermarkten will (siehe Kapitel 1.6.1 Verantwortung). Deswegen versucht man in der Praxis lediglich die Konsequenzen der natürlichen Ressourcen gerechter zu verteilen. Das bezieht sich auf den Ausgleich von Nachteilen wie auch auf die die Vorteile oder vielmehr die „Früchte der Talente, also das, was man mit seinen Begabungen und Fähigkeiten erworben hat“ (Gosepath 2004: 235). Deswegen wird auch nicht das Talent an sich besteuert, sondern bestenfalls das aus diesem Talent entstandene höhere Einkommen.

¹²⁸ Hinzu kommt, dass Präferenzen häufig zumindest nicht vollständig erfüllbar sind: „Ob es befriedigt oder enttäuscht wird – das Begehren ist stets zum Scheitern verurteilt (...) Es spielt keine Rolle, ob der Wunsch erfüllt wird oder nicht, das Ziel wird in jedem Fall verfehlt“, schreibt Eva Illouz und nutzt die die griechischen Mythen von Midas und Tantalos zur Veranschaulichung, siehe Illouz 2013: 45.

Wenn wir dem Ressourcenansatz folgen, müssen alle gleich viele (Egalitarismus), ausreichend viele (Suffizientarismus) oder zunehmend gleich viele (Prioritarismus) Güter zur Verfügung haben. Da Güter anders als Wohlfahrt prinzipiell objektiv messbar und vergleichbar sind, ist dies auch in der politischen Praxis umsetz- und durchführbar. Allerdings wird wiederum die Kritik laut, dass Ressourcen gar nicht das sind, worum es eigentlich geht: Wir müssen fragen, was wir mit unseren Ressourcen *tun* und *sein* können, und nicht allein, welche Ressourcen wir *haben* (Arneson 2013), sagt das Lager der *Befähigungen*.

1.9.5 Befähigungen

Die hauptsächlich auf Amartya Sen und Martha Nussbaum zurückgehende Konzeption von Befähigungen (engl. *capabilities*) zielt darauf ab, dass nicht nur formelle Freiheit, sondern *echte*, das heißt substantielle Freiheit wichtig ist. Es zählt also, ob man die Dinge, die einem formal zur Verfügung stehen, auch umzusetzen kann (Arneson 2013; Sen 1979; Robeyns und Brighouse 2010: 2). Nicht der Besitz von Ressourcen, sondern die effektiven Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen (Robeyns 2006: 351), sind aus moralischer Sicht entscheidend. Um der Autonomie des Individuums Rechnung zu tragen, ist auch nicht so wichtig, ob jemandes Bedürfnisse erfüllt *sind*, sondern ob die Person die *Möglichkeit* hat, sie zu erfüllen. Denn keine „Liste“ von Ressourcen oder Gütern ist laut Sen in der Lage, den unterschiedlichen Voraussetzungen der Menschen Rechnung zu tragen (Robeyns und Brighouse 2010: 3–4; Sen 1979: 215–216). Der Befähigungsansatz versucht, die Autonomie des Individuums mit seinen Ressourcen gemeinsam zu denken, wobei materielle und körperliche Ressourcen ebenso wie soziale Beziehungen und Normen einbezogen werden (Anderson 1999: 319).¹²⁹ Es geht darum, den Menschen die „Quellen des Glücks“ zur Verfügung zu stellen, die zur jeweiligen Natur passen (Spiegelberg 1944: 121). Es wird aber *nicht* versucht, den Wert von Ressourcen oder Möglichkeiten in subjektiver Wohlfahrt, Glück oder Zufriedenheit zu bemessen. Befähigungen werden vielmehr unabhängig von ihren Auswirkungen auf die Psyche des Individuums betrachtet.

Menschen können auf vielerlei Art und Weise *funktionieren*, das heißt etwas *tun* oder etwas *sein*. Befähigungen bezeichnen die effektive Möglichkeit eine *Funktion* umzusetzen. Wenn eine Person über Geld verfügt, der Bäcker zurzeit Brot verkauft und sie den Bäcker erreichen kann, so verfügt die Person über die Befähigung, Brot (beziehungsweise Nahrungsmittel) einzukaufen. Wenn sie aber Geld hat und den Bäcker erreichen kann, er aber leider heute geschlossen ist, so fehlt die Befähigung. Ebenso wenig ist sie befähigt, wenn sie zwar Geld hat und der Bäcker geöffnet ist, aber der Bäcker leider unerreichbar ist: beispielsweise, weil sie aufgrund eingeschränkter Mobilität die Treppen auf dem Weg nicht nehmen kann. Die Befähigungen des Menschen sind

¹²⁹ Der Lebenslage-Ansatz von Otto Neurath (1882-1945) zeigt viele Überschneidungen und eine große begriffliche Nähe, siehe Leßmann 2006.

diejenigen Funktionen, die die Person zum jeweiligen Zeitpunkt *wirklich* umsetzen könnte (Arneson 2013). Es geht also nicht einmal darum, gewisse *Funktionen* zu haben, sondern lediglich den freien *Zugang* zu Funktionen (Anderson 1999: 318; Nussbaum 1992: 225). Denn auf diesem Wege wird die Autonomie des Individuums in besonderer Weise geachtet. Sie sollten selbst wählen können, welchen Zugang zu welchen Funktionen sie nutzen.

Allerdings muss dennoch eine gewisse Liste vorgegeben werden, um wertvolle von weniger wertvollen Funktionen zu unterscheiden und die Grundbefähigungen zu definieren. Nicht alle Befähigungen sollten gleichrangig behandelt werden (zum Beispiel die Befähigung, zum Mond zu fliegen, die Befähigung, andere Menschen zu quälen, oder die Befähigung, ausreichend Schlaf zu erhalten). Um diese Auswahl zu treffen, muss man aber auf andere Prinzipien zurückgreifen, die immer in der ein oder anderen Weise strittig sind. Man könnte Wohlfahrt als Indikator nutzen und diejenigen Befähigungen identifizieren, die für die Wohlfahrt des Individuums den größten Unterschied machen (Lippert-Rasmussen 2016: 110f). Dann ist die Theorie aber wieder subjektivistisch. Sen schlägt als hybriden Ansatz vor, sie nicht vorzugeben, sondern auf demokratischem Wege zu ermitteln (Sen 2011: 241-243): Anstatt von Philosophen stellen Politiker möglichst überzeugende Prinzipien und Kataloge vor, die im öffentlichen Diskurs evaluiert werden. Das scheint aber das Problem nur auszulagern (Lippert-Rasmussen 2016: 111). Außerdem klingen die verschiedensten Vorbehalte gegenüber demokratischer Herleitung von objektiven Kriterien an, wie wir sie beispielsweise in der Diskussion um die Versteigerung und Bewertung natürlicher Eigenschaften und Talente gesehen haben (siehe beispielsweise Kapitel 2.9.4 Ressourcen oder Güter).

Sens Ansatz der Befähigungen ist entweder instrumentell für den Verhältnissegalitarismus, weil insbesondere die Grundbefähigungen notwendig für den wechselseitigen Respekt sind. Oder aber er ist egalitär und nicht egalitaristisch, weil das Ziel ausdrücklich nicht ist, dass alle Menschen die *gleiche* Anzahl oder den *gleichen* Umfang an Befähigungen haben. Vielmehr gibt es analog zur Armutsgrenze beim Einkommen eine *suffizientaristische* Untergrenze, die durch die sogenannten grundlegenden Befähigungen definiert wird, welche für ein anständiges Leben von Nöten sind (Gosseries 2016: 126).¹³⁰ Manche Theorien definieren ein Minimum an Befähigungen für menschliches Wohlergehen oder die Chancen auf ein gutes Leben (Nussbaum 1992: 227–228), andere wiederum ein Minimum an Befähigungen für *sinnstiftende* gesellschaftliche Teilhabe (Anderson 1999: 316). Armutspolitik nicht auf einen Geldbetrag oder einen Warenkorb auszurichten hat den Vorteil, dass kulturellen und regionalen Gegebenheiten eher Rechnung getragen werden kann und der Wille des Individuums besser berücksichtigt werden kann (Walzer

¹³⁰ Für Martha Nussbaum sind dies Leben, körperliche Gesundheit, Sinne und Vorstellungskraft, Gefühle praktische Vernunft, Zugehörigkeit, Spiel, Kontrolle über die eigene Umwelt, siehe Nussbaum 2007: 76–78. Wegen dieser *Minimalbedürfnisse* wird der Fokus auf grundlegende Befähigungen häufig als suffizientaristisch aufgefasst, siehe Gosseries 2016: 126.

2000). So setzt die Befähigung, sich in Medien über das Leben zu informieren, in Deutschland womöglich voraus, dass man sich Zugang zu Print- oder Onlinemedien verschaffen kann. Ob eine Person das wirklich umsetzt, bleibt aber ihr überlassen. In klassischer Armutskonzeption könnte es sein, dass die Person aus Gründen der Messbarkeit so lange als arm gilt, wie sie keinen Fernseher besitzt – auch wenn sie sich einen Fernseher kaufen könnte und einfach dagegen entscheidet. Auch kann es sein, dass in manchen (historischen) Gesellschaften nicht der Fernseher oder die Zeitung das entscheidende Medium sind, sondern vielleicht die Befähigung jede Woche an der Dorfversammlung teilzunehmen, weil dort Neuigkeiten besprochen werden. Der Befähigungsansatz ist insofern bedeutend flexibler als die Betrachtung von Einkommen oder Gütern. Die Streitfrage, was genau Bestandteil der *grundlegenden* Befähigungen ist oder wie man *konkret* Befähigungen misst, bleibt natürlich bestehen.

Der Befähigungsansatz ist zwar bedürfnis-orientiert, aber eigentlich ist offen, ob er Gleichheit in den Startbedingungen oder den Ergebnissen herzustellen versucht. Wahrscheinlich zielt er ein Stück weit auf beides gleichzeitig: Auf den ersten Blick nehmen Befähigungen die Ausgangssituation in Betracht. Was das Individuum damit macht, ist ihm überlassen. Einerseits sind die Befähigungen dann – als teilobjektiver Ansatz – aber doch aus gewissen Annahmen über das schlussendliche Wohlbefinden, das gute Leben oder Nutzen hergeleitet (Arneson 2013; Dworkin 2000: 285ff). Sie setzen eine gewisse Vorstellung eines anständigen oder erfüllten Lebens *voraus*, obwohl sie eigentlich die Voraussetzungen schaffen wollen, dass jede Person die *eigene* Vorstellung eines anständigen oder erfüllten Lebens verwirklichen kann (Arneson 2013). Diesen Vorgriff kann man allerdings allen bedürfnis-orientierten oder objektiven Ansätzen vorwerfen. Andererseits aber liegen die Grundbedürfnisse bei Sen in einer unveräußerlichen Sphäre, also einer Sphäre der Ergebnisgleichheit, weswegen er sich so gut an den Verhältnisegalitarismus andocken lässt. Wie immer kann man dann das Streben nach Ergebnisgleichheit dahin kritisieren, dass es die persönliche Verantwortung ausblendet (Arneson 2013). Wenn sich eine Person, eigenverantwortlich und möglicherweise sogar absichtlich um ihre Befähigungen bringt, muss die Gesellschaft diese dann wiederherstellen? Man könnte sich vorstellen, dass eine Person einen Rollstuhl gestellt bekommt, damit sie sich trotz Mobilitätseinschränkungen im öffentlichen Raum bewegen kann. Jetzt zerstört sie diesen Rollstuhl mutwillig. Eine strenge Interpretation der grundlegenden Befähigungen würde bedeuten, dass sie einen neuen bekommt. Aber viele Menschen würden sagen, dass die Gesellschaft dazu eben nicht verpflichtet wäre (Arneson 2013).

Ein prinzipielles Problem aber liegt darin, dass die größte Stärke der Befähigungen auch als ihre größte Schwäche ausgelegt werden kann: Menschen wollen „ein gutes Leben, nicht nur gute Optionen“ (Arneson 2013, Übers. d. Autor). Manchmal bedeuten mehr Optionen auch ein schlechteres Ergebnis: Man denke an den Effekt von zu vielen Wahlmöglichkeiten im Supermarkt

auf das eigene Wohlempfinden oder an das Phänomen der „*Fear of Missing Out*“. Allerdings scheint dies weniger ein Makel der Theorie als der Praxis zu sein. Zu viel (Wahl-)Freiheit überfordert Menschen, weswegen sie im Eigeninteresse eine (rationale) Selbstlimitierung eingehen. Diese Abwägung zwischen Effizienz oder Wohlbefinden und Autonomie oder Wahlfreiheit ist völlig legitim. Es ist aber auch verständlich, dass es genau das Ziel liberaler Theorien ist, sie nicht von zentraler Stelle vorzugeben, sondern dem Individuum zu überlassen.

1.9.6 Zusammenfassung

Grundsätzlich bleiben Ressourcen und Befähigungen als attraktive Kandidaten für die Bemessungsgrundlage der Gleichheit bestehen. Befähigungen gehen einen Schritt weiter, da sie weniger am formellen Besitz und mehr an den echten Möglichkeiten zur Erreichung bestimmter Ziele orientiert sind. Das ist überzeugend, weil Menschen ihre Wünsche erfüllen und nicht nur Güter besitzen wollen, auch wenn Ressourcen bereits immaterielle Güter wie Zuneigung oder Intelligenz umfassen. Allerdings ist unklar, warum Befähigungen nicht in irgendeiner Form auch in Ressourcen integriert werden können. Ressourcen können so definiert werden, dass nur solche gezählt werden, über die man effektiv verfügen kann – also solche, die man nutzen kann. Der Unterschied zwischen Befähigungen und Ressourcen ist dann nur noch, ob man die Dinge von den Möglichkeiten des Individuums her oder von seinen Zielen her betrachtet. Denn auch die Ressourcen werden ja nicht als Selbstzweck verteilt, sondern unter gewissen Annahmen darüber, *wozu* sie gut sind. In dieser Festlegung können sie auch mit Befähigungen zusammenfallen: Man nimmt diejenigen Ressourcen, die Stand jetzt, zur Erfüllung gewisser Dinge notwendig sind.

Damit scheint der Ressourcenansatz in der Praxis schlanker und einfacher umzusetzen zu sein. Man verteilt die Ressourcen und danach muss das Individuum im Guten wie im Schlechten nicht weiter gefragt werden. Dass die Ressourcen im Zeitverlauf nicht jedem Individuum zur Erfüllung derselben Funktionen oder Lebensentwürfe in gleicher Weise dienen, nimmt man ausdrücklich in Kauf. Erst wenn die Diskrepanz zwischen den ursprünglich intendierten Zwecken („Um-zu-Beziehungen“) der Ressourcen und ihren tatsächlichen Ermöglicungen zu groß wird, greift man ein. Im Befähigungsansatz scheint es eher ein permanenter Feedback-Prozess zu sein, um kleinteilig und zielgerichtet die notwendigen Ressourcen für das Individuum zur Erreichung gewisser Ziele zu definieren. Damit es stets über die Möglichkeiten zur Umsetzung seiner Funktionen verfügt, muss die Ressourcenverteilung ständig aktualisiert werden. Bei den Befähigungen werden die Ziele stabil gehalten und die Ressourcen diesen ständig angepasst. Das ist ein wünschenswerter Ansatz, aber ob der Mehrgewinn an Gerechtigkeit den Verlust an Effizienz und Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft rechtfertigt, ist eine offene Frage.

1.10 Wer? – Gleichheit zwischen wem?

1.10.1 Individuum und Gesellschaft

Bisher wurde immer vereinfacht davon gesprochen, dass die genutzten Prinzipien das Verhältnis zwischen Individuen oder zwischen einem Individuum und der übrigen Gesellschaft regeln sollten. Für die Theorie mag das genügen (Gosepath 2021). Doch in der Praxis muss dieses sogenannte „Umfangproblem“, nach Ulrich Beck eine Frage „zweiter Ordnung“ (Beck 2010: 56), konkreter beantwortet werden: Zwischen *wem* soll Gleichheit erreicht werden (Arneson 2013)? In diesem Teilkapitel wird dargelegt, dass Gerechtigkeit zwar nicht an der Landesgrenze endet, es aber legitim und sinnvoll ist, sich für die Gerechtigkeit des Rentensystems auf die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Landes zu konzentrieren.

Dass manche Tischbeine kürzer sind als andere, ist kein moralisches Problem an sich, weil der Tisch anders als Menschen (und Tiere¹³¹) kein moralisches Wesen ist (Hirose 2014: 2). Die Milchquote ist nicht wegen der Milch, sondern wegen ihrer Auswirkungen auf die Menschen interessant, während bei einer Frauenquote die Menschen zu jedem Punkt des Prozesses im Fokus stehen. Das kurze Tischbein wird also nicht deswegen zu einem moralischen Problem, weil es das Dasein des Tisches berührt, sondern nur dann, wenn es Auswirkungen auf das Leben eines Menschen hat. Doch die Beschränkung auf Menschen ist immer noch sehr breit. Welche Menschen haben gegeneinander Ansprüche auf eine gerechte oder gleiche Behandlung? (Shields 2016: 170) Muss zum Beispiel Einkommens- oder Ressourcen-Gleichheit innerhalb eines Staates oder über alle Menschen hinweg angestrebt werden? Sollte demokratische Gleichheit (in Form des Rechts zu wählen) allen Bewohnern eines Territoriums gleichermaßen zuteilwerden oder nur solchen, die auch andere Kriterien erfüllen, wie beispielsweise der Besitz einer bestimmten Staatsbürgerschaft?

„Die Philosophie und damit auch die Ethik sind in ihrem Wesen global, sprich kosmopolitisch. Es kann prinzipiell keine Ethik geben, die sich exklusiv damit befasst, was Einwohner eines einzigen Nationalstaats tun beziehungsweise unterlassen sollen“ (Gabriel 2020: 335). Es gibt zunächst also keinen Grund, warum Gerechtigkeit oder Gleichheit global anders betrachtet werden sollte als innerhalb einer Gesellschaft: „Die allgemeine Menschenliebe gebietet uns, die Leiden anderer mitzuempfinden, und die Vernunft sagt uns, dass unser Gefühl einem Geschehen gegenüber das gleiche bleiben sollte, ob es sich nun vor unseren Augen oder weit entfernt von uns zugetragen hat“ (Mandeville 1980 [1714]: 289). „[G]lobale Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit der politischen Gesellschaft in Majuskeln“ (Kersting 2015: 205). Zwar gelten gleichzeitig wechselseitige Ansprüche auf Gerechtigkeit prinzipiell als stärker, je „enger“ die Leben zweier Individuen

¹³¹ Im Weiteren wird vereinfacht von Menschen gesprochen, siehe dazu Fußnote 15 auf Seite 5.

verknüpft sind (Shields 2016: 170). Bei dieser Enge spielen Staatsgrenzen sicherlich eine wichtige Rolle. Denn sie sind „Wasserscheiden der Wahrnehmung. Sie machen soziale Ungleichheiten zum Politik – nach innen – und produzieren, stabilisieren, legitimieren sie zugleich – nach außen“ (Beck 2010: 59). Diese soziologische Realität bildet aber nicht die moralphilosophischen *Ideale* vieler Menschen ab, welche sagen, dass man auch Individuen in Not helfen sollte, zu denen man keinerlei persönliche, politische oder geschäftliche Beziehung hat (Gosepath 2004: 77–78). Daher lohnt es sich, aus nicht-instrumenteller telischer und deontischer Sicht sowie aus instrumenteller Sicht auf das Umfangproblem zu schauen, welches insbesondere im telischen Egalitarismus eine ernsthafte Herausforderung ist (Hirose 2014: 80).

Wenn wir von Ungleichheit wissen *und* sie ändern können, macht diese Änderung in deontischem wie telischem Egalitarismus die Situation in mindestens einer Hinsicht besser und ist daher grundsätzlich geboten (Gosepath 2004: 77). In telischem Egalitarismus aber ist Gleichheit *immer* und *überall* schlecht ist und muss sich damit auf alle Menschen gleichermaßen, also alle die jemals und irgendwo leben, erstrecken (Parfit 2000: 88).¹³² Das heißt auch, dass sie dann schlecht ist, wenn wir von ihr nicht *wissen* und wenn wir sie nicht ändern *können*. Angenommen es gibt einen unentdeckten Kontinent, von dem wir nichts wissen und zu dessen Bewohnern wir folglich keinerlei sozialen Beziehungen unterhalten. Auf diesem Kontinent leben die Menschen schlechter als auf unserem Kontinent. Diese Ungleichheit ist schlecht und muss bekämpft werden.¹³³ Auf den ersten Blick erscheint es vielleicht zu viel verlangt, Ungleichheit, die man gar nicht kennt, bekämpfen zu müssen. Doch auch innerhalb einer Gesellschaft kennen wir nicht alle Menschen und ihre Situationen und finden Gleichheit dennoch erstrebenswert (Hirose 2014: 81). Allerdings, mag man einwenden, ist dieses Wissen über die anderen Menschen innerhalb einer Gesellschaft theoretisch zu erlangen und auch gar nicht notwendig, weil die Koordination zum Beispiel über gemeinschaftliche (staatliche) Stellen geschieht. Das ist beim unbekanntem Kontinent nicht der Fall. Praktisches Wissen über Ungleichheit scheint also keine notwendige Bedingung zu sein. Aber auch Ungleichheiten, die man kennt, aber die man nicht beheben kann, sind schlecht. Parfit nennt das Beispiel von Inka-Bauern, die früher schlechter lebten, als wir es heute tun (Parfit 2000: 88). Auch diese Ungleichheit ist *schlecht an sich*. Da wir ihr Leben nicht mehr im Nachhinein

¹³² Lippert-Rasmussen würde einwenden, dass nicht alle telischen Egalitaristen dies so sehen müssten, siehe Lippert-Rasmussen 2016: 124–125. So könnte man auch ein, wie er es nennt, telischer „Ursprung-und-Ergebnis“-Egalitarist sein. Sprich man würde zum Beispiel sagen, dass mehr Gleichheit nur insofern immer besser ist, als dass die Ungleichheit nicht selbstverantwortet ist. Allerdings scheint mir das eher ein Griff zu sein, um einen Teil der Verteilungen – nämlich den Selbstverschuldeten – aus dem Umfang der moralischen Bewertung herauszunehmen. Die Veränderung liegt nicht darin, dass Gleichheit nicht mehr „immer und überall gut an sich ist“, sondern dass einige Aspekte aus dem Bereich des moralisch relevanten herausgedrängt werden. In diesem Sinne ist es dann schlichtweg ein eingeschränkter telischer Egalitarismus.

¹³³ Für den (telischen) Suffizientarismus und den (telischen) Prioritarismus gilt ebenso, dass auch sie verlangen müssen, dass den Schwächsten auf dem Planeten Vorrang gegeben wird beziehungsweise alle Menschen genug haben, siehe Shields 2016: 184, oder Fourie 2016b: 25.

aufwerten können, müssten wir unseren Lebensstandard entsprechend absenken, um die Ungleichheit aufzuheben. Das ist aus anderen Gründen nicht wünschenswert, aber der einzige Weg, um Gleichheit über die Zeit herzustellen. Verständlicherweise ist diese strenge Auffassung in der politischen Praxis nicht zustimmungsfähig.

Der telische Egalitarismus schafft es nicht, den Gültigkeitsanspruchs seines Gleichheitsideals irgendwie zu begrenzen, sei es durch Zeit, Raum oder Staatsgrenzen (Shields 2016: 185).¹³⁴ Die Beschränkung auf Staaten und Gesellschaften mit wechselseitigen Kooperationen ist zwar praxisnah, aber im Grunde nur ein Spezialfall der Gerechtigkeit (Gosepath 2004: 78).¹³⁵ Denn eigentlich wird dabei die Universalität des Gleichheitsideals verwässert. Wenn man sagt, dass Gleichheit nur zwischen oder innerhalb bestimmter Gruppen *gut an sich* ist, erhält man einen bedingten Egalitarismus (Hirose 2014: 80–81).¹³⁶ Mit diesem grenzt man das Gleichheitsideal räumlich auf die Gruppe ein, auf deren Gleichheit man Einfluss nehmen kann – und landet schlussendlich bei einem deontischen Egalitarismus, der zur Herstellung von Gleichheit nur verpflichtet, wenn dieses Ziel erreichbar ist (Hirose 2014: 81; Parfit 2000: 88).

Der deontische, pflichtbasierte Egalitarismus setzt voraus, dass es eine moralisch relevante Handlung gibt. Wenn das nicht der Fall ist, weil das Wissen über die Menschen auf dem fremden Kontinent fehlt und man daher keine Möglichkeit hat, ihnen bewusst zu helfen, oder weil man den Inkas der Vergangenheit nicht mehr helfen kann, gibt es auch keine Pflicht.¹³⁷ Daher beschränkt sich der deontische Egalitarismus, insbesondere der Verhältnisegalitarismus, praktisch auf soziale Beziehungen. Wenn ich keine soziale Beziehung zu einem Menschen habe, habe ich auch keine Pflicht zu ihm. Überspitzt kann man sagen, dass erst „Kontakte Moral generieren“ (Luhmann

¹³⁴ Reale Beispiele für andere begründungsbedürftige Grenzen sind: Ein Geschwisterbonus bei der Vergabe von Kita-Plätzen, die Begrenzung ausländischer Pateinten an einer Klinik, höhere Studiengebühren für Ausländer, der Ausschluss von unverheirateten Menschen für Reproduktionsleistungen, die Ausnahme von Menschen mit gewissen Familienverhältnissen, zum Beispiel Väter oder Einzelkinder, vom Wehrdienst, oder die bevorzugte Behandlung für Anwohner, siehe Elster 1991: 279. Alle diese Regelungen weichen von allgemeiner numerischer Gleichheit ab und brauchen daher zusätzliche Begründungen, die zum Beispiel in Effizienz, Zusammenhalt oder Betroffenheit liegen können.

¹³⁵ Das Kriterium der gesellschaftlichen Kooperation ist an dieser Stelle prinzipiell nicht überzeugend. Einerseits gibt es gesellschaftliche Kooperation über Staatsgrenzen hinweg, was gegen den Nationalstaat spricht. Aber man müsste dann erklären, warum Kinder, zukünftige Generationen oder schwerranke oder komatöse Menschen auch Anspruch auf einen gerechten Anteil in der Verteilung hätten, siehe Gosepath 2004: 262. Für die ersten beiden Kategorien gilt zwar, dass sie zumindest *potenziell*, also in der Zukunft, kooperieren werden. Das ist im letzten Fall nicht so klar.

¹³⁶ Dennis McKerlie bemerkt, dass ein bedingter Egalitarismus womöglich einfach *kein* Egalitarismus mehr ist, siehe McKerlie 1996: 288.

¹³⁷ Georg Simmel zufolge *existieren* Menschen, die wir nicht kennen, für uns nicht. Die Bewohner des Sirius „existieren überhaupt nicht für uns, sie stehen jenseits von Fern und Nah“, siehe Simmel 1908: 509. Fremde hingegen existieren für uns und bieten damit die positive Beziehung, wodurch sie im Einzugsbereich des deontischen Egalitarismus stehen. Der Begriff des „existieren für jemanden“ bringt die Unterscheidung zwischen telischen und deontologischen Theorien gut auf den Punkt: bei den telischen *existieren* Individuen, bei den deontologischen existieren sie *für jemanden*.

1977: 30).¹³⁸ Nationalstaatliche Grenzen haben unter anderem zur Funktion, diese Unterscheidung zwischen relevanter und irrelevanter Ungleichheit vorzunehmen, indem sie die Wahrnehmung innerhalb der Grenzen vergrößert und die Welt außerhalb politisch und moralisch ausgeblendet haben (Beck 2010: 59). Aus moralphilosophischer Sicht des deontischen Egalitarismus ist zwar nicht klar, warum die sozialen Beziehungen zwischen Menschen an der Staatsgrenze haltmachen sollten (Lippert-Rasmussen 2018b: 152). Aber es ist klar, dass das Gleichheitsideal sich nicht auf alle Individuen global gleichermaßen erstreckt. Wenn Gleichheit nur instrumentellen Wert hat, um beispielsweise Solidarität und Zusammenhalt zwischen Menschen zu stärken, stellt sich in der Tat die Frage, ob es irgendwie vorteilhaft ist, Einkommensgleichheit zwischen Menschen herzustellen, die niemals miteinander interagieren – auch wenn man davon weiß und die Ungleichheit ändern kann. So könnte man argumentieren, dass es nicht für Zusammenhalt sorgt, wenn ich das Einkommen zwischen zwei Individuen angleiche, die auf verschiedenen Kontinenten, in verschiedenen Schichten und mit verschiedenen Sprachen leben. Auch wenn das Einkommen gleich ist, werden sie sich wohl kaum zusammengehörig fühlen (Arneson 2013).

Aus deontischer und instrumenteller Sicht kann also die Beschränkung auf einen Nationalstaat zumindest näherungsweise gerechtfertigt sein, da soziale Bindungen innerhalb eines Staates *tendenziell* stärker sind als über die Grenzen hinweg.¹³⁹ „Am meisten fühlt man sich dem – ganz wörtlich genommenen – Nächsten verpflichtet. Je größer und inklusiver die soziale Einheit wird, desto mehr nimmt der Grad an geschuldeter Loyalität ab“ (Schiffauer 1997: 35–36). Ein Faktor, der soziale Bindungen stärkt, ist das Gefühl von Ähnlichkeit, also die Vorstellung, „der andere könnte ich sein!“ (Lindert 2004: 186–187).¹⁴⁰ Natürlich kann diese Ähnlichkeit sich auf Kategorien beziehen, die nichts mit Staatsgrenzen zu tun haben (zum Beispiel religiöse Ähnlichkeit). Doch räumliche, sprachliche oder auch kulturelle Nähe begünstigen soziale Ähnlichkeit oder besser gesagt *soziale Affinität* (Durkheim 1977: 94–95). Diese Formen der Nähe erlauben es, innerhalb eines Sozialstaates in besonderer Weise „Solidarität und belastbare Beziehungen der wechselseitigen Verpflichtung auszubilden“ (Mau 2012: 179). Denn es bedarf einer gemeinsamen Erfahrung der Welt und dadurch der Möglichkeit, gemeinsame Ziele zu formulieren, um die für eine Demokratie notwendige soziale Solidarität herzustellen (Shafik 2021: 7). Sich auf Gerechtigkeit innerhalb eines Staates zu beschränken, ist daher eine zulässige

¹³⁸ Man muss sagen, dass bei Durkheim Moral und Solidarität überlappen und teilweise austauschbar benutzt werden, siehe Luhmann 1977: 22.

¹³⁹ Wodurch der Nationalstaat die Bindungen zwischen seinen Menschen, außer der Faktizität seines geltenden Rechts, herstellt, sei dahingestellt. Ausgehend von der These, dass der Zusammenhalt immer in einer Form der Zivilreligion gefestigt wird, zeigt Baumann verschiedene Herangehensweisen westlicher Staaten auf, siehe Baumann 1999: 41ff.

¹⁴⁰ Für Schopenhauer ist dieser Gedanke und das resultierende Mitgefühl oder Mitleid überhaupt die Basis der Ethik, das heißt Moral kann nur zwischen einander ähnlichen oder für einander fühlenden Wesen geschehen, was man dafür anführen könnte, Moral nicht uneingeschränkt kosmopolitisch zu betrachten, siehe Schopenhauer 1979 [1841]: 105–106.

Abstraktion, die es erlaubt, sich in theoretischen Arbeiten „auf gewisse grundlegende Fragen“ zu konzentrieren, die aus anderen Gründen dringlicher erscheinen (Rawls 1998: 77). Für die Beschränkung auf eine etablierte Gesellschaft spricht auch, dass sich der Sinn für Gerechtigkeit womöglich erst in Gruppen formt, was bedeutet, dass unsere Auffassungen weder rein individuell, noch global sind (Rawls 2019: 508ff). Wenngleich es auf die „[moralische] Wahrheit oder Richtigkeit etwa der größeren moralischen Gewichtung von Gefahren für die eigenen Kinder gegenüber Gefahren für Kinder in fernen Ländern“ keine Auswirkung hat, muss man anerkennen, dass „[viele] der noch heute dominanten moralischen Intuitionen (..) zu Zeiten gebildet [wurden], als Menschen in kleinen sozialen Gruppen lebten, in denen sie vor allem Gefahren aus ihrer unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Umgebung ausgesetzt waren“ (Bublitz und Paulo 2020: 55). Brad Hooker geht sogar zu weit zu sagen, dass jede „Moraltheorie als heillos kontraintuitiv gelten muss, wenn sie von Ihnen verlangt, jede Entscheidung auf der Grundlage gleicher Berücksichtigung für jedermann zu treffen. Um plausibel zu sein, muss eine Moraltheorie Raum lassen für ein signifikantes Ausmaß an Bevorzugung (a) der eigenen Person und (b) von Familien, Freunden, Unterstützern etc.“ (Hooker 2002: 28, Übers. n. Bublitz / Paulo 2020).

Staatlich organisierte Gesellschaften stellen des Weiteren einen Raum gemeinsamer Normen und gemeinsam getragener Durchsetzungsmechanismen dar (Arneson 2013; Lippert-Rasmussen 2018b: 146; Walzer 2000: 213). Folglich ist die moralische und gesetzliche Umsetzung von Normen effizienter. Der Nationalstaat ist schlichtweg die bisher größte bekannte Gruppe mit anerkannten wechselseitigen Verpflichtungen und Durchsetzungsmechanismen (Gosepath 2004: 64–65). Der späte Rawls verabschiedet sich daher auch von den Hoffnungen, mittels Rationalität eine universale Gerechtigkeit freizulegen, welche „für alle Gesellschaften unabhängig von ihren sozialen und historischen Umständen angemessen ist“ (Rawls 1992: 83). Das Ziel sei vielmehr „eine grundsätzliche Uneinigkeit bezüglich der gerechten Form grundlegender gesellschaftlicher Institutionen innerhalb einer demokratischen Gesellschaft unter modernen Bedingungen zu beseitigen“ (Rawls 1992: 84), was ein bedeutend bescheidenerer Ansatz ist. Allerdings könnte man anführen, dass es eine Selbstverpflichtung gibt, als globale Gesellschaft enger zusammenzuwachsen, *um* die Bedingungen zur Erfüllung gewisser Gerechtigkeitsstandards zu erfüllen. Denn zumindest die Gesellschaften Europas beanspruchen eine universelle Achtung für alle Menschen. Wenn aber „Achtung vor einem anderen (..) nicht möglich [ist] ohne ein wirkliches Kennen des anderen, Fürsorge und Verantwortungsgefühl für einen anderen blind [wären], wenn sie nicht von *Erkenntnis* geleitet würden“ (Fromm 1987: 39), verpflichtet der Selbstanspruch der universellen Achtung an der notwendigen Erkenntnis und den folgenden sozialen Bindungen zu arbeiten. In einer „Weltrisikogesellschaft“ (Beck 2010: 62), in der „Gleichheitsnormen sich weltweit ausbreiten“ (Beck 2010: 60), ist ein rein nationaler Blick immer weniger gerechtfertigt. Der in dieser Arbeit genutzte „nationale“ Blick auf das deutsche

Rentensystem ist daher als technisch notwendige Zuspitzung und keinesfalls als moralphilosophisches Statement zu betrachten. Vieles lässt sich sicherlich auf andere Staaten oder gar universell übertragen. So herum vorzugehen scheint auch plausibler, als von vornherein universelle Werte zu postulieren, welche dann aber nur innerhalb fester Grenzen gelten sollen (Beck 2010: 60).

1.10.2 Generationen

Da es in dieser Arbeit um das Rentensystem geht, welches in einen Sozialstaat eingebunden ist, werden die Grenzen der Gleichheit entlang der Grenzen des Rentensystems abgesteckt: also auf die in Deutschland lebende oder arbeitende, in einem Bezug zum Rentensystem stehende Bevölkerung beschränkt. Da das Rentensystem aber eine Umverteilung zwischen Alterskohorten ist, umfasst diese Betrachtung die jetzigen Rentnerinnen und Rentner wie auch die jetzige arbeitende Bevölkerung. Häufig wird zwischen dabei von einem Generationenvertrag gesprochen, der die Kooperation und Rivalität zwischen Jung und Alt einhegt: „Die Alten sind Partner und Gegner der jüngeren Altersgruppen und Individuen. Sie sind Rivalen einerseits und Schutzobjekte der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und in ihren Institutionen und Untereinheiten“ (Rosenmayr 1976: 231). Entsprechend spielt auch die Gerechtigkeit gegenüber späteren Generationen – oder Kohorten – eine gewisse Rolle (Fourie 2016b: 25).¹⁴¹ Dass im Rentensystem heranwachsende Generationen ohne ihre Zustimmung in diesen Generationenvertrag eingebunden werden und seinen Konsequenzen ausgeliefert sind, ist in der Tat ein moralphilosophisches Problem.¹⁴² Denn wenn die junge Generation ins Erwerbsleben tritt, muss sie beginnen für Ansprüche der Älteren zu zahlen, die ohne ihre Zustimmung verteilt wurden. Idealerweise profitiert sie selbst später ebenso von diesem Mechanismus, aber erst einmal ist diese mangelnde Selbstbestimmung unfair. Inwiefern die Unfairness aufgewogen werden kann durch andere Werte wie Effizienz oder Gleichheit, ist eine offene Frage, die im fünften Teil der Arbeit behandelt wird.

Was dabei ausgelassen werden wird, ist die Rolle *zukünftiger*, also nichtexistierender Generationen. Denn die meisten relevanten Fragen der Verteilungsgerechtigkeit betreffen im Rentensystem immer *auch* bereits existierende Kohorten jüngerer Menschen. Deren moralische Position ist klar und unstrittig und daher für die Analysen dieser Arbeit zielführender. Das Ausmaß, in welchem die Frage der moralischen Zulässigkeit derzeitiger kalendarischer Altersgrenzen zukünftige Generationen in besonderer Weise berührt, ist eher gering, weil diese Fragestellung Erwägung die verbleibenden Ressourcen kaum und vor allem nicht

¹⁴¹ Zum Begriff Generationengerechtigkeit siehe auch beispielsweise Tremmel 2022.

¹⁴² Und wurde unter dem Stichwort des „Intertemporalen Freiheitsschutz“ durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 (1 BvR 2656/18) auch als juristisches und politisches Problem anerkannt. Ausführlich zur Bedeutung des Urteils und zum Transfer auf die Sozialversicherungen siehe Kirchhof 2022.

notwendigerweise berührt. Daher ist die Perspektive zukünftiger Generationen für die vorliegende Arbeit eher eine Nebenüberlegung, soll hier aber dennoch kurz angeschnitten werden.

Zukünftige Generationen werden „ohne eigenes Zutun mit Verhältnissen konfrontiert, mit denen sie zurecht und auskommen müssen“ (Gosepath 2004: 264). Dies bedeutet Konfliktpotenzial in beide Richtungen: sowohl das „Gefühl der Jüngeren, die Älteren beanspruchten für sich, in den guten oder wenigstens besseren alten Zeiten gelebt zu haben“ wie auch „der umgekehrte Verdacht der Alten, die Jungen könnten es sich alsbald leichter und lustiger machen mit einem Ertrag, den sie den Selbstversagungen anderer zu verdanken hätten“ (Blumenberg 2001 [1986]: 77). Während in der Philosophiegeschichte bis in die 1970er davon ausgegangen wurde, dass zukünftige Generationen unverdient *gut* dastehen, da sie von technischen Errungenschaften ohne eigenes Zutun profitieren, herrscht heute die Ansicht vor, dass sie unter anderem wegen der ökologischen Entwicklung unverdient *schlecht* dastehen (Rawls 2019: 322). Da jetzige Generationen diese Verhältnisse zwar entscheidend prägen, sich aus der Prägung aber eine generell offene Zukunft ergibt, sind die Gerechtigkeitsverhältnisse nicht ganz so klar wie unter Zeitgenossen. Selbst wenn wir im Jetzt etwas ändern, wissen wir nicht genau, was das für die Zukunft bedeutet. Zukünftige Generationen haben wahrscheinlich gewisse Rechte, aber weniger Rechte und Ansprüche als Zeitgenossen, weil unsere Beziehung zu ihnen weniger eng ist, und weil wir ihre Interessen nur bedingt vorhersagen können (Meyer 2021). Vielleicht bevorzugen zukünftige Generationen einen verstrahlten Wüstenplaneten, weil das Leben auf diesem viel mehr Freude macht. Das ist sehr unwahrscheinlich, aber logisch nicht unmöglich. Außerdem handelt es sich nur um eingeschränkte Wechselseitigkeit: Während unsere aktuellen Handlungen Auswirkungen auf die Lebensumstände zukünftiger Menschen haben, gilt dies andersherum nicht (Meyer 2021). Weiterhin beeinflussen aktuelle Handlungen sogar die schiere *Existenz* von zukünftigen Menschen (wer wann geboren wird oder auch nicht), während wir bei Zeitgenossen nur Einfluss auf die Umstände des Lebens oder das *Überleben* haben (Meyer 2021). Dass bei aktuellen vielleicht schädlichen Handlungen zukünftige Menschen einfach niemals existieren und dadurch andere Menschen existieren, ist durchaus ein Problem, da moralische Ansprüche von Individuen ausgehen – und zwar von Individuen, die existieren oder existieren werden. Das Individuum, das sich über vergangenes Handeln beschwert, würde bei besserem Handeln in der Vergangenheit vielleicht gar nicht existieren – und hat deswegen keinen Grund zur Beschwerde (sogenanntes Nicht-Identitäts-Problem). Hinzu kommt, dass Pflichten voraussetzen, dass man handeln kann. Das können gegenwärtige Generationen gegenüber zukünftigen, nicht aber andersherum. Wenn man davon ausgeht, dass Pflichten und Ansprüche wechselseitig sind, heißt das, dass die jetzige Generation gegenüber zukünftigen nicht nur eingeschränkte Ansprüche, sondern auch eingeschränkte Pflichten hat. Alles in allem sind also die Verpflichtungen gegenüber zukünftigen Menschen weniger stark als diejenigen gegenüber jetzt lebenden Menschen. Allerdings kann man

einwenden, dass dies dadurch ausgeglichen wird, dass es sehr wahrscheinlich wesentlich *mehr* zukünftige als gegenwärtige Menschen geben wird. In der Summe wären dann Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen insgesamt ebenfalls gravierend.

Ohne tiefer in diese Diskussion einsteigen zu wollen, bieten die in diesem Teil der Arbeit betrachteten Prinzipien Strategien zum Umgang mit Gerechtigkeitsproblemen zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Generationen, die aber unterschiedlich erfolgsversprechend sind. Die Herausforderungen des generationenübergreifenden strengen *Egalitarismus* zeigen sich im obengenannten Inka-Problem. Im *Prioritarismus* müsste man spekulieren, welche Generation wie gut dasteht, um zu verstehen, welche Generation Vorrang haben sollte. Weiterhin müsste man gewichten, wie viele Menschen der zukünftigen Generation angehören. Wenn in der Zukunft nur sehr wenige Menschen leben, wäre es besser jedem jetzigen Menschen eine Tafel Schokolade zu geben, auch wenn die wenigen Menschen der Zukunft dadurch großes Leid erfahren. Denn der Prioritarismus arbeitet nicht nur mit einer Vorrang-, sondern auch mit einer Nutzenkurve. Plausibler scheint für viele Theoretiker eine Verpflichtung, zukünftigen Generationen ein gewisses *absolutes Minimum* zu garantieren (Meyer 2021; Rawls 2019: 333), was eine *suffizientaristische* Forderung ist (Gosseries 2016). Denn da weder genau klar ist, was sie brauchen werden, noch was genau ihre Präferenzen und Interessen sein werden, sollte man ihnen aber nach bestem Wissen und Gewissen beste Chancen einräumen, also „die erreichten gerechten Institutionen bewahren sowie stets auch zumindest gleiche materielle Grundlagen sichern“ (Gosepath 2004: 264). Dieser Bestandsschutz ist mit Nachhaltigkeit, zum Beispiel im Rentensystem, gemeint. Andersherum schulden zukünftige Generationen den bisherigen wahrscheinlich auch nur ein Minimum. Denn die zusätzliche *Kannzeit* einer älteren Generation muss von der *Musszeit* der jüngeren getragen werden – ganz deutlich in einem Umlage-Rentensystem. Das Mehr-als-Notwendige der Älteren muss in irgendeiner Form von den Jungen erwirtschaftet werden (Blumenberg 2001 [1986]: 293). Selbst wenn die ältere Generation über genügend Geld verfügen und ohne Transferleistungen auskommen würde, würde sie kaum noch selbst die Felder bewirtschaften und ihre Güter und Dienstleistungen selbst produzieren. Auch bei ausgeglichener Zahlungsbilanz birgt dies Stoff für Generationenkonflikte.

1.10.3 Gruppen

Da im späteren Verlauf dieser Arbeit viel von Altersgruppen oder anderen sozialen Gruppen die Rede sein wird, lohnt sich ein Blick auf die Frage, ob Gleichheit zwischen Individuen oder (auch) zwischen Gruppen erstrebt werden sollte. Dabei deutet vieles darauf hin, dass die gruppenbezogenen Ungleichheiten zwar unangenehm sind, aber nicht das, worum es eigentlich geht.

Für John Rawls sind Umverteilungen streng genommen nur dann zulässig, wenn die schlechtestgestellte *Gruppe* bessergestellt wird. Unterschiede innerhalb einer Gruppe hingegen betrachtet er nicht (Hirose 2014: 30). Allerdings muss man Rawls zugestehen, dass er die Grundstrukturen der Gesellschaft im Blick hat und nicht individuelle Entscheidungen oder Verteilungen (Hirose 2014: 30; Rawls 2019: 24; Kersting 2015: 37). Denn es sind viele Konstellationen denkbar, in denen es allen Menschen in der Gesamtbetrachtung ziemlich gleich gut geht, während gleichzeitig zum Beispiel Frauen systematisch schlechter gestellt sind als Männer. Vielleicht lässt sich der Unterschied zwischen den Geschlechtern aber nur aufheben, wenn dadurch die Unterschiede *innerhalb* der Gruppe der Frauen und innerhalb der Gruppe der Männer dadurch größer werden (Lippert-Rasmussen 2016: 162). Welche Situation ist dann gerechter, wenn wir Gleichheit anstreben? Gleichheit zwischen Gruppen oder innerhalb von Gruppen? Auch muss man erklären, warum manche Gruppen auf Gleichheit geprüft werden (zum Beispiel Männer und Frauen gegenüber), andere aber nicht (zum Beispiel groß gewachsene und klein gewachsene Menschen). Denn die universelle moralische Gleichheit gilt über alle Individuen hinweg. Sobald ich diese aber zu Gruppen zusammenfasse, muss ich gewisse moralisch willkürliche Gewichtungen vornehmen.

Schon das gut erforschte Konzept der *gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* zeigt an, dass die Gruppe nur eine Art Wegweiser ist, die Feindlichkeit sich aber letztendlich auf konkrete, individuelle Menschen bezieht (Küpper 2016). Das moralische Ansehen ist ausschließlich eine Eigenschaft des Individuums. Deswegen ist das Individuum für Fragen der Verteilungsgerechtigkeit von Interesse (Lippert-Rasmussen 2016: 166). Der Umweg über Gruppen kann nur eine Behelfskonstruktion sein, weil wir annehmen, dass Gleichheit zwischen Gruppen schlussendlich auch die Gleichheit zwischen Individuen erhöht (Lippert-Rasmussen 2016: 162–163; Gosepath 2004: 261). Denn „Gruppenhaftung im positiven wie im negativen Sinn ist unfair“ (Gosepath 2004: 261). Wenn Frauen schlechtere Chancen als Männer haben, politische Ämter zu erlangen, wird die Chancengleichheit im Allgemeinen verletzt. Ob dies für die ganze Gruppe oder eine (zufällige) Vielzahl von Individuen gilt, ist moralisch betrachtet zweitrangig (Arneson 2013). Relevant werden Gruppen(-zuschreibungen), weil sie solche Ungleichbehandlungen systematisieren, verstärken, sichtbarmachen oder dauerhaft gesellschaftlich verankern. Die Träger der moralischen Pflichten und Ansprüche bleiben sind aber weiterhin die Individuen.

1.10.4 Institutionen

Eine letzte Kategorie von möglichen Akteuren der Gerechtigkeit sind gesellschaftliche oder politische Institutionen. Auch diese sollen nur kurz erwähnt werden, weil das Rentensystem eine öffentliche Institution ist. Anders als bei Individuen, deren Beweggründe nicht einmal ihnen

selbst ganz klar sind, beruhen öffentliche Institutionen auf expliziten vereinbarten Prinzipien. Dadurch erwächst auch eine besondere Pflicht zu einer sorgfältigen Auswahl und Umsetzung dieser Prinzipien.

Politische Philosophie fragt danach, was Gerechtigkeit, wie auch immer verstanden, von Individuen und eben auch Institutionen verlangt (Shields 2016: 1). Ein Streitpunkt ist, ob die gleichen ethischen Prinzipien für Individuen wie für Institutionen gelten sollten (Arneson 2013; Gosepath 2004: 54). Eine Institution ist nach Rawls dabei ein „öffentliches Regelsystem, das Ämter und Positionen bestimmt mit ihren Rechten und Pflichten, Machtbefugnissen und Schutzzonen u.ä. (...) Beispiele für Institutionen – oder allgemeiner: soziale Verfahrensweisen – sind Spiele, Riten, Gerichtsverfahren, Parlamente, Märkte, Eigentumssysteme“ (Rawls 2019: 75). Diese materialisieren sich in dem, was wir in der Alltagssprache als staatliche Institutionen verstehen, also beispielsweise Gerichte, die Polizei oder Behörden. Auch sie müssen daran gemessen werden, wie sie aktiv handeln und ebenso, welche möglichen Korrekturen und Eingriffe sie unterlassen (Gosepath 2004: 60).

Vieles spricht dafür, dass Institutionen nicht nur nach denselben, sondern sogar strengeren Standards als Individuen unterworfen sein müssen. Ganz besonders gelten die höheren Standards für „staatliche Akte, die mit Zwangsgewalt den eigenen Staatsbürgern gegenüber durchgesetzt werden“ (Gosepath 2004: 171). Dabei gilt es als grundsätzlich schlimmer, wenn Institutionen eine Ungerechtigkeit anordnen, als wenn sie sie nicht vermeiden. Aber es ist immer noch ungerecht, wenn sie zu einer Lösung eines Gerechtigkeitsdefizits nichts beitragen (Gosepath 2004: 60–61). Einfach dadurch, dass staatliche Institutionen per Definition viel Macht in sich versammeln und damit häufiger und entschiedener intervenieren *können*, steigt auch der Anspruch, dass sie dies auf gerechte Weise tun. Größere Ungerechtigkeiten sind dabei vorrangig zu behandeln: So wird die mangelnde Verhinderung menschlicher Gewalt als das größere Gerechtigkeitsdefizit für einen Staat angesehen wird als die Verhinderung natürlichen Unglücks. Wie bereits erwähnt gehen wir auch in unseren moralischen Intuitionen davon aus, dass die Natur kein moralischer Akteur ist: Wenn sie „handelt“, ist dies keine Ungerechtigkeit. Ungerecht wird erst der menschliche Umgang mit einem natürlichen Geschehen. Angenommen die Wahrscheinlichkeit eines Unfalltods im Straßenverkehr ist genauso hoch wie diejenige, durch eine Gewalttat zu sterben. Dann würden wir erwarten, dass die gesellschaftlichen Institutionen sich vordringlich um die Verhinderung der Gewalttat kümmern. Die Kernaufgabe des Staates liegt daher darin, uns vor anderen Menschen zu schützen, und erst im zweiten Schritt uns vor natürlichem Unglück zu bewahren (Gosepath 2004: 60).

Ausgangspunkt der Standards, die wir an Institutionen anlegen, ist der Selbstanspruch moderner Staaten, seine Bürgerinnen und Bürger auf unabhängige, neutrale und transparente Weise zu

bewerten. Die unparteiische Rücksicht und Achtung aufeinander ist zwar nicht nur ein Ordnungsprinzip für staatliche Institutionen, sondern für den öffentlichen Raum insgesamt (Gosepath 2004: 171). Aber staatliche Institutionen existieren *ausschließlich* im öffentlichen Raum, während Individuen sich auch im privaten Raum bewegen. In diesem ist normativ nicht notwendig, Familienmitglieder und Fremde unparteiisch zu behandeln (Gosepath 2004: 171; Nozick 1974: 167). Selbst im öffentlichen Raum darf eine Privatperson *sich selbst* bevorzugen und, solange sie als Privatperson auftritt, auch die eigene Familie gegenüber anderen Menschen (Arneson 2013; Scheffler 2002: 88ff). Privatmenschen dürfen ihre Entscheidungen willkürlich treffen oder auf impliziten Normen gründen. Transparenz, also eine genaue Aufschlüsselung dessen, warum jemand Zitroneneis und nicht Schokoladeneis kauft, ist häufig weder möglich noch sachdienlich noch erwünscht. Das heißt nicht, dass wir gar keine Ansprüche an die moralischen Positionen von Individuen haben. Doch für diese Arbeit ist wichtig, dass es gute Gründe gibt, dass der Staat nach expliziten Normen agiert, auch wenn das Individuum dies vielleicht nicht tun muss. Wenn ein Individuum rassistisch handelt, ist das aus denselben Gründen falsch, wie es für einen Staat wäre, aber für den Staat wäre es aufgrund seiner selbst gesetzten Ansprüche „*falscher*“ (Arneson 2013).

1.11 Fazit

Dieses philosophische Grundlagenkapitel hatte zum Ziel, Gleichheit als zentralen Begriff für die Gerechtigkeit und insbesondere für die soziale Gerechtigkeit mit all ihren seinen Facetten ausreichend zu diskutieren. Denn gerade weil in unseren moralischen Urteilen über praktische Fragen des Lebens auf eine Vielzahl moralischer Intuitionen zurückgreifen, erscheint es wichtig, einen breit aufgestellten Werkzeugkoffer an die Hand zu nehmen, wenn wir die Frage der kalendarischen Altersgrenzen im Rentensystem beantworten wollen. Die verschiedenen Betrachtungswinkel werden nämlich im weiteren Verlauf immer wieder wichtig werden.

So ist der Unterschied zwischen formeller und substanzieller Gleichheit als Unterschied zwischen einem Versprechen und seiner Einlösung für die praktische Philosophie hoch relevant. Es geht nicht nur darum, Gleichheit formal zu garantieren, sondern sie auch umzusetzen. Auch auf den Unterschied zwischen proportionaler und arithmetischer Gleichheit wird im Laufe der Arbeit immer wieder zurückgegriffen. Während proportionale Gleichheit eine Gleichheit gemäß einer bestimmten Verhältnismäßigkeit ist, beispielsweise entsprechend der Leistung, dem Aufwand oder der Bedürftigkeit, ist arithmetische Gleichheit eine Pro-Kopf-Gleichheit, bei der alle Individuen gleichbehandelt werden – also auch gleicher als sie in Wahrheit womöglich sind. Beide Formen der Gleichheit sind wichtige Verteilungsprinzipien mit jeweils eigenen Vor- und Nachteilen.

Zugegebenermaßen ist die Unterscheidung zwischen deontologischen und telischen Theorien, also solchen, die auf Pflichte, und solchen, die auf Zielzustände abzielen, theoretisch wichtig, aber eher eine akademische Finesse, da sie in der politischen Praxis häufig zusammenfallen. Relevanter ist dagegen die Frage, welchen Stellenwert man der Gleichheit zuspricht. Ob Gleichheit ein Wert *an sich* ist, Gleichheit einer von mehreren notwendigen Werten zur Erreichung eines höheren Ziels, zum Beispiel Gerechtigkeit, ist, oder ob Gleichheit nur ein Mittel zum Zweck ist, entscheidet deutlich über die weiteren Implikationen einer Theorie. Für die praktische Philosophie und damit auch für die praktische Umsetzung spielt insbesondere die Wahl einer geeigneten Grundlage der Gleichheit eine wichtige Rolle. Ist Gleichheit abhängig von Verantwortung, von Verdienst oder von Verhältnissen? Sprich sollen zwei Individuen das Gleiche erhalten, wenn sie gleichermaßen Verantwortung tragen? Was kann das Individuum eigentlich verantworten und was hängt von Umwelt, Glück und Zufall ab? Sollten wir unterschiedliches Verdienst belohnen oder Individuen trotzdem gleichbehandeln? Oder hängt die Entscheidung vom Kontext ab? Wie misst man das Verdienst eigentlich? Sowohl Verantwortung als auch Verdienst spielen für unsere Intuitionen eine große Rolle, beides führt aber zu Implikationen, die viele Menschen nicht unterstützen wollen würden – oder die gar widersprüchlich sind. Die Verhältnisgleichheit als dritte Möglichkeit verlangt, dass wir einander weitgehend bedingungslos „als Gleiche“ betrachten sollten. Dieses Modell fängt unsere Intuitionen über grundsätzliche wechselseitige Achtung oder Konzepte wie die Menschenwürde ein, blendet aber darüberhinausgehende Verteilungen und die Würdigung von Verantwortung oder Verdienst aus. Eine komplexe Theorie der praktischen Philosophie oder des Sozialstaates wird daher immer auf alle drei Herangehensweisen zurückgreifen müssen, diese aber unterschiedlich und in unterschiedlichen Kontexten einsetzen, um eine kohärente Konzeption der Gerechtigkeit herzustellen.

Im nächsten Schritt, so denn es um Verteilungsgerechtigkeit geht, muss die Lesart der Gleichheit bestimmt werden. Heißt Gleichheit wie im strengen Egalitarismus, dass alle wirklich *gleich* viel haben oder sein sollten? Auch wenn niemand davon profitiert, weil man den Bessergestellten etwas wegnimmt, ohne den anderen zu geben? Immerhin sind dann alle gleicher als vorher? Oder aber ist Gleichheit als Gerechtigkeitsideal nicht eher eines, dass wie im Prioritarismus eine Umschichtung zugunsten der Schlechtestgestellten verlangt? Oder aber, als dritte große egalitaristische Theorie, bedeutet Gleichheit wie im Suffizientarismus, dass alle *gleichermaßen* ein bestimmtes Minimum erhalten sollten, darüber hinaus Unterschiede aber zulässig sind? Diese Wahl ist nicht leicht. Für alle drei Varianten wurden Vor- und Nachteile besprochen, die je nach Kontext mal mehr, mal weniger überzeugend klingen mögen. In jedem Fall aber muss man sich Gedanken darüber machen, *zu welchem Zeitpunkt* Gleichheit in Spiel kommt. Man kann Gleichheit am Ende, sprich im Ergebnis, herstellen. Das machen wir im echten Leben dann, wenn

beispielsweise alle Volljährigen gewisse Rechte erhalten, unabhängig davon, wie ihr früheres Leben verlaufen ist. Oder soll Gleichheit am Anfang hergestellt werden, sprich Gleichheit in den Chancen, was anders als die Ergebnisgleichheit die Möglichkeit zur verantworteten oder verdienten Differenzierung eröffnet?

Spätestens wenn man Gleichheit in der echten Welt umsetzen möchte, kommt noch eine weitere zentrale Frage hinzu. Was ist eigentlich die Währung der Gleichheit? *Was* soll gleich gemacht werden? Geld oder Einkommen ist ein handlicher und vergleichbarer Indikator, der aber in der Regel nicht das erfasst, worum es im Leben *wirklich* geht. Deswegen werden in der Literatur Bedürfnisse, Wohlfahrt oder Möglichkeiten zur Wohlfahrt, Ressourcen und Befähigungen diskutiert. Sie alle zeigen das grundsätzliche Dilemma, dass sie objektiv und genau ausformuliert werden müssen, um politisch umgesetzt werden zu können. Je konkreter sie ausformuliert werden, desto weniger können sie aber im Konsens bestimmt werden (alle wollen Mobilität, aber Mobilität ist für jeden etwas anderes). Wenn man mit objektiven Begriffen arbeitet, findet sich vielleicht nicht jeder darin wieder. Wenn sie mit subjektiven Begriffen (zum Beispiel individuelles Wohlbefinden) arbeiten, stoßen sie auf Akzeptanzprobleme, da es keinen intersubjektiven Maßstab dafür gibt, wie viele beispielsweise Ressourcen das Individuum erhalten sollte – sondern nur Selbstauskünfte. Das ist aber erfahrungsgemäß keine gute Basis für Einigungen über gerechte Verteilungen, da den anderen Beteiligten nicht klar ist, ob alle das Gleiche oder den gerechten Anteil erhalten. Dennoch scheint der Ressourcenansatz der Bestgeeignete für das weitere Vorgehen zu sein. Ressourcen umfassen nicht nur Gegenstände, sondern ebenso intellektuelles Kapital, die Gesundheit oder persönliche Beziehungen. Was die Individuen mit ihren Ressourcen anstellen und wie viel Glück sie aus ihnen ziehen, ist erst einmal ihnen selbst überlassen. Auch wenn sie ungewöhnliche Präferenzen haben, die mit den fair verteilten Ressourcen schwierig zu realisieren sind, entstehen ihnen keine Ansprüche gegenüber der Allgemeinheit. Dadurch schafft diese Lesart des Ressourcenbegriffs eine gute Balance aus objektiven Konventionen und subjektiven Wünschen.

Am Ende des ersten Teils wurden noch besprochen, *wer* eigentlich von Gleichheit betroffen sein sollte. Es wurde gezeigt, dass die Träger der Gleichheit stets die Individuen sind, nicht Gruppen, Generationen oder die Gesellschaft als Ganzes. Aber diese können aus Gründen der Praktikabilität genutzt werden, um Individuen mit ähnlichen Voraussetzungen zusammenzufassen. Staatliche Institutionen sind insofern von Interesse, als dass sie den Sozialstaat umsetzen, und als dass sie in besonderer Weise an Gleichheitsstandards gebunden sind. Das ist allein schon deswegen der Fall, weil staatliches Handeln stets explizit stattfindet, während kein Individuum seine Beweggründe transparent machen könnte, selbst wenn es wollte.

In der Summe zeigt sich also: Gleichheit ist ein scheinbar geradliniger und in Wahrheit doch sehr komplexer Begriff. Dieser erste Teil der Arbeit hat hoffentlich für das weitere Verfahren Werkzeuge an die Hand gegeben, um nicht nur die moralphilosophische Theorie besser zu verstehen, sondern auch um unsere moralischen Intuitionen über die echte Welt besser mit ihr in Einklang zu bringen. Aber der bis dato sehr allgemeine, abstrakte Werkzeugkoffer muss noch um spezifisches Hintergrundwissen für den zentralen Themenkomplex dieser Arbeit, das Alter, ergänzt werden. Im folgenden Teil werden wir sehen, dass Alter in vielerlei Hinsicht einzigartig ist. Es wird sich zeigen, dass sich Fragen des Alters oder auch Fragen *entlang* des Alters in einiger Hinsicht von anderen Dimensionen des Lebens und Eigenschaften von Individuen unterscheiden.

2 Philosophie des Alters

2.1 Einleitung

Neben den im ersten Teil des Buches skizzierten allgemeinen philosophischen Grundlagen bedarf die Bewertung kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem eine ausreichende Diskussion darüber, was *Alter* eigentlich ist und bedeutet. In der Praxis ist es ein zentrales Merkmal, welches Gesellschaften – ob moderne (Palmore 1999: 4) oder antike (Timmer 2008) – nutzen, um ihre Mitglieder systematisch zu kategorisieren. Aber bei genauer Betrachtung verstecken sich hinter diesem Begriff mehrere und zum Teil voneinander unabhängige Dimensionen, sodass das „Alter“ eigentlich viel mehr ein Sammelbegriff ist.

Um zu einer klareren Diskussionsgrundlage zu gelangen, werden im Zuge der Begriffsbestimmung zunächst die zentralen und für diese Arbeit besonders relevanten Dimensionen besprochen. Das kalendarische oder chronologische Alter, welches für die titelgebenden Altersgrenzen im Rentensystem ausschlaggebend ist, stellt ein quantifiziertes Abbild der individuellen Lebenszeit dar. Das soziale Alter wiederum teilt die Lebenszeit in Abschnitte mit unterschiedlichen Rollen, Normen und Erwartungen, wobei diese nicht notwendigerweise kalendarisch definiert sein können, sondern beispielsweise auch durch soziale Ereignisse (zum Beispiel Heirat oder Verrentung). Das biologische Alter bezeichnet den durch die fortschreitende Lebenszeit ebenso fortschreitenden Reife- und Verfallsprozess des Körpers. Das existentielle Alter wiederum ist die eigene Einordnung auf dem Strahl des Lebens, also der geschichtliche Horizont in die eigene Vergangenheit und in die erwartete Zukunft. Diese vier Kategorien beeinflussen einander, lassen sich aber nicht aufeinander reduzieren. Deswegen ist es wichtig, den Sammelbegriff „Alter“ zu analysieren, um die Dimensionen nicht zu vermischen und dadurch die Beurteilung zu verfälschen.

Nachdem das Wesen des Merkmals *Alter* skizziert worden ist, wird im nächsten Schritt und zweiten Kapitel erarbeitet, nach welchen Merkmalen und unter welchen Bedingungen der liberale Verfassungsstaat Individuen aufgrund bestimmter Merkmale ungleich behandeln darf. Diese Unterscheidungen beginnt auch nicht erst durch ausgesprochene Konsequenzen, sondern bereits mit der Errichtung und Nutzung von Kategorien, und sei es zu statistischen Zwecken. Der fließende Übergang zwischen der deskriptiven Einteilung und der normativen Ungleichbehandlung wird an der folgenden Diskussion zur sogenannten Altersdiskriminierung deutlich. Diese bezeichnet eine (vermeintlich) unangemessene und unzulässige Ungleichbehandlung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund eines Altersunterschiedes, die darauf beruht, dass paradigmatische Merkmale von Menschen eines gewissen Alters subtil oder offen über die individuellen Eigenschaften des Menschen gestellt oder sein Leben aufgrund seines

Alters auf- oder abgewertet (Macnicol 2005: 6; Lev et al. 2018: 52; O'Conneide 2015: 51) werden. Menschen anhand ihres Alters ungleich zu behandeln (anstatt aufgrund ihrer unterschiedlichen Gesundheit, Leistungsfähigkeit usw.) lässt sich a priori schwierig mit dem Leistungsfokus und dem Versprechen „lebenslanger individueller Selbst-Verwirklichung“ zeitgenössischer kapitalistischer Gesellschaften vereinen (O'Conneide 2015: 52, Übers. ES). Um diese Problematik besser zu verstehen, wird Altersdiskriminierung mit rassistischer und sexistischer Diskriminierung kontrastiert, welche im öffentlichen Diskurs weit stärker präsent und verargumentiert sind. Da die zeitgenössische politische und moralphilosophische Einstellung zu rassistischer und sexistischer besagt, dass diese unzulässig sind, könnte man meinen, dass dies ebenso für eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters gelten könnte. Nachdem ein Blick in die gesellschaftliche Praxis viele Parallelen der verschiedenen Diskriminierungsformen offenbart hat, werden im Kapitel „Einzigartiges Alter“ die gravierenden soziologischen und philosophischen Unterschiede diskutiert.

Aus einer Vielzahl von Gründen wird sich zeigen, dass die Unterschiede zwischen Altersdiskriminierung einerseits und Rassismus und Sexismus zu groß sind, als dass sie Analogieschlüsse zulassen würden. So ist Alter einerseits ein Merkmal, welches wir alle tragen und welches sich bei uns allen – zumindest kalendarisch – in die gleiche Richtung mit der gleichen Geschwindigkeit entwickelt. Es ist andererseits aber auch ein Gut, nämlich Lebenszeit, welches insofern unmittelbar nach Maßstäben der Verteilungsgerechtigkeit beurteilt werden kann. Deswegen werden verschiedene Argumente vorgestellt, wie man Ressourcen zwischen Altersgruppen fair verteilen kann. Das setzt aber voraus, dass überhaupt das ganze Leben der Individuen in Betracht gezogen wird. Doch in Wahrheit gibt es wenigstens drei Zeithorizonte, die wir für unsere moralischen Urteile nutzen: der Einbezug des kompletten Lebens, die Betrachtung eines Zeitabschnitts oder die lediglich eines Zeitpunktes. Neben diesen Besonderheiten des Alters kommen noch einige weitere hinzu, die es aufgrund seiner Dynamik einzigartig machen und beispielsweise von Ethnie/Herkunft oder Geschlecht unterscheiden: darunter die Wahlmöglichkeiten in der Lebensorganisation, die Möglichkeit zeitliche Abfolgen vorzunehmen und der Mangel an einer ausgeprägten Gruppenidentität der alten oder der jungen Menschen. Da niemand ein Leben lang jung bleibt, sondern die Menschen sozusagen das Team irgendwann wechseln, gibt es wenig Möglichkeit ein starkes und anhaltendes Wir-Gefühl auszuprägen. Dies ist einer unter verschiedenen Gründen, warum es auch keine historische und systematische Unterdrückung alter Menschen gab in dem Maße, wie man von der Unterdrückung von beispielsweise Frauen oder Nicht-Weißen sprechen kann. Das Kapitel schließt mit einem Exkurs zum Gerichtsverfahren um den Niederländer Emil Ratelband, der 2018 vergeblich darauf klagte, dass er sein kalendarisches Alter offiziell zurückdatieren dürfe. Die Begründungen der Klageseite

wie auch des Gerichts sind überaus erhellend und fügen die Diskussionen dieses Teils der Arbeit gut zusammen.

In Summe zeigt dieses Kapitel, dass es *nicht* so ist, dass der Staat *gar keine* kategorischen Merkmale nutzen darf. Das Heranziehen von notwendigerweise pauschalen Kategorien verlangt zwar kritische Reflexion, ist aber grundsätzlich zulässig. Selbst wenn die kritische Reflexion zu dem Ergebnis kommt, dass die einzelnen Merkmale Ethnie oder Herkunft beziehungsweise Geschlecht an vielen Stellen nicht verwendet werden dürfen, gilt dies nicht notwendigerweise auch für das (kalendarische) Alter, welches sich deutlich von diesen beiden Merkmalen unterscheidet. Damit wird eine weitere wichtige Hürde für die Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen speziell im Falle des Rentensystems genommen.

2.2 Begriffsbestimmung des Alters

Die Begriffe „Alter“ (als Zustand) und „Altern“ (als Prozess) verweisen auf eine Vielzahl verschiedener Dimensionen, die wiederum auf mehrschichtige „gesellschaftliche Konstruktionen“ verweisen (Stadelbacher und Schneider 2020: 2). Während das *Altern* das prozesshafte Entlangschreiten darstellt, ist das *Alter* der Punkt auf dem Strahl, auf dem wir uns befinden. Die Dimension des Alters zeigt an, von welchem Strahl wir leben. So kann dasselbe Individuum auf dem einen weiter fortgeschritten sein, auf dem anderen weiter hinten liegen.

Nach Ansicht mancher Autoren lässt sich das Alter auf bis zu zwölf verschiedene Dimensionen aufschlüsseln (Rüberg 1991: 18–24).¹⁴³ Diese Dissertation wird sich allerdings auf vier Kernmodi des Alterns im engeren Sinne beschränken und diese im Folgenden skizzieren (Knell 2017: 107): das kalendarische, das soziale, das biologische und das existentielle Alter.¹⁴⁴

¹⁴³ Die weiteren sind administratives Alter (Kategorisierung in Altersgruppen für Verwaltung und Statistik), rechtliches Alter (bezogen auf Rechte und Pflichten), funktionales Alter (Leistungsfähigkeit im Gesamt des sozialen Lebens, besonders des gesellschaftlichen Arbeitsteilungssystems), soziales Alter (Übernahme gesellschaftlicher Rollen und Positionen), ethisches Alter (altersgemäßes sittlich verantwortliches Handeln), geschichtliches Alter (Geprägtsein durch zeitgeschichtliche Ereignisse), personales Alter (Zusammenwirken und Integration aller Altersaspekte während des gesamten Lebens- und Alternsprozesses zur personalen und sozialen Identität) sowie religiöses Alter (altersgemäßer Glaube und Gottesbeziehung), siehe Rüberg 1991: 13 sowie Haveman und Stöppler 2010: 18.

¹⁴⁴ Die Reihenfolge ist nach intuitiver Zugänglichkeit gewählt. Während das kalendarische Alter unumstritten ist und klar messbar ist, ist das biologische Alter tief im Alltag verankert, aber schwierig zu bemessen. Das existentielle Alter, welches für die gemeinsame Lebenslage wichtig wird, scheint der Modus des Alterns zu sein, den man im Alltag am wenigsten deutlich wahrnimmt und den man noch weniger bemessen kann.

2.2.1.1 Das kalendarische Alter

Das kalendarische Alter bezieht sich auf die vergangene physikalische und durch den Kalender bemessene Zeit. Dieses ist die „Referenzskala“ für alle weiteren Formen des Alters (Nowotny 1989: 67).

Wenngleich die Bemessung durch Uhren oder Kalender eine menschliche Erfindung ist, um die natürliche Dauer entsprechend sozialen Notwendigkeiten und Vorstellungen zu formen (Hernadi 1992: 151), ist die bemessene Zeit dem Zugriff der Menschen entzogen. Es handelt sich um den universalen Zeitstrahl, den Blumenberg als „Newton-Zeit“ bezeichnet (Blumenberg 2001 [1986]: 295): eine „absolute, wahre und mathematische Zeit (...) die ihrer Natur entsprechend unabhängig von allen äußeren Einflüssen gleichmäßig fließt“ (Newton 1846: 77, Übers. d. Autor). Selbst wenn ich also das Messgerät oder die Messeinheit tausche und beispielsweise von Sonnen- auf einen Mondkalender umsteige, ändert dies nicht an der faktisch vergangenen Zeit. Auch eine subjektiv anders wahrgenommene und vom Organismus wie von den sozialen Umständen geprägte Eigenzeit des Individuums hat keinen Einfluss auf die kalendarische Zeit und das kalendarische Alter (Nowotny 1989).

Der Begriff des *chronologischen* Alters bezieht sich dabei auf eine irgendwie bemessene und eingeteilte vergangene Zeit. Moderne Gesellschaften nutzen aber fast ausschließlich den Kalender, um diese Dimension des Alters von Menschen zu bestimmen, weswegen im Folgenden vom *kalendarischen Alter* die Rede sein wird. Kalender integrieren die *Periodizität* von Natur und Kultur in einen *linearen* Zeitstrahl, was sich mit unseren linearen Vorstellungen vom Alterungsprozess deckt (Burnett et al. 2020: 149; Blumenberg 2001 [1986]: 150).

Als von sozialen Umständen unabhängige Größe ist das kalendarische Alter ein wichtiger interindividueller Referenzpunkt, um Alter zu bestimmen. Als wahrscheinlich einzig objektiv messbare Form des Alters ist sie der Vergleichspunkt und das Glas, durch welches wir andere Altersformen wahrnehmen und einschätzen. Denn anders als fast alle anderen Merkmale des Menschen und als alle anderen Dimensionen des Alters lässt sich das kalendarische Alter prinzipiell eindeutig und unstrittig herleiten. Egal für welche Art von Kalender, egal für welches Messsystem man sich entscheidet, die Individuen behalten ihre exakten relativen Positionen zueinander, sofern für alle der gleiche Maßstab gewählt wird. Das kalendarische Alter ist nicht einmal auf Menschen oder Lebewesen beschränkt, sondern gilt ebenfalls für Gegenstände (Kneil 2017: 108).

Allerdings heißt auch die Tatsache, dass wir diese Zeit objektiv messen, nicht, dass ihre Bedeutung objektiv ermittelbar wäre: „Keine Uhr belehrt darüber, was Zeit *ist*, auch wenn sie allein solchen Fragen zu beantworten erlaubt, wie spät es sei oder wie lange es gedauert habe“

(Blumenberg 2001 [1986]: 89, Hervorhebung d. Autor). Nicht Technologien wie Uhren, sondern die „Interaktion zwischen Menschen“ stellt erst Zeit oder Alter „als symbolische Orientierungsmittel“ her (Nowotny 1989: 40). Als nackter Zeitstrahl hat das kalendarische Alter daher keinen moralischen Wert, weil es kein Urteil ermöglicht (Lippert-Rasmussen 2019a: 151; Evans 2003: 19). Die Zeit des Kalenders ist daher „eine leere Zeit, ein Gefäß ohne Inhalt“ (Nowotny 1989: 59), welches entsprechend befüllt werden muss. Moralisch relevant sind nur die anderen, interpretationsbedürftigen Dimensionen des Alters.¹⁴⁵ Nur da diese häufig nicht erkennbar oder messbar sind, schon gar nicht eindeutig und unstrittig, greifen Menschen und ganze Gesellschaften häufig näherungsweise auf das kalendarische Alter zurück.

Da sich das kalendarische Alter stetig und gleichmäßig verändert, das soziale, biologische oder existenzielle hingegen sich teilweise sprunghaft entwickeln oder phasenweise unverändert bleiben, ist es aber schwierig vom kalendarischen Alter mit hinreichender Genauigkeit auf die anderen Formen zu schließen. "Bei einer Frau, die chronologisch 60 Jahre alt ist, aber nach Aussehen und Vitalität wie eine typische Fünfzigjährige wirkt, verläuft der biologische Alterungsprozess offenbar langsamer als beim Durchschnitt" (Kirkwood 2000: 37). Nur auf große Gruppen, beispielsweise Bevölkerungen, hat das kalendarische Alter eine gute Vorhersagekraft für beispielsweise Aspekte des biologischen Alters gemessen an Sterblichkeit oder Krankheitsrisiken (Fagot et al. 2018; Lowsky et al. 2014).

Das kalendarische Alter ist damit das im Grunde nichtssagende, aber tragende Fundament aller unser Urteile über das Alter. Allerdings färbt die Bedeutung, die dem kalendarischen Alter über andere Formen des Alters zugeschrieben wird, auf andere Interpretationen ab, sodass das kalendarische Alter als entscheidend und einflussreich wahrgenommen *wird*, wo es das von sich heraus gar nicht *ist* (Nowotny 1989: 59).

2.2.2 Das soziale Alter

Mit dem sozialen Alter ist die „Zugehörigkeit zu einer der Alterskategorien und die Übernahme der dieser Lebensphase entsprechenden Rollen und Positionen“ (Rüberg 1991: 20) gemeint. Es definiert soziale Beziehungen und markiert die eigene soziale Rolle wie auch Identität (Krekula et al. 2018: 33–34). Daher hat kein Mensch „sein Alter trotz aller Individualität (nur) für sich“

¹⁴⁵ Zwar übt ein hohes kalendarisches Alter von Menschen, Bäumen, Gebäuden oder Artefakten eine hohe Faszination aus. Aber diese entstammt nicht dem kalendarischen Alter allein. Vielmehr assoziieren wir damit, dass diese Menschen, Pflanzen oder Gegenstände besonders viel Geschichte in sich verkörpern, dass sie eine Art Tor durch die Zeit darstellen oder auch schlichtweg Seltenheitswert haben, siehe Cupit 1998: 717. Dass wir prinzipiell, epochen- und kulturübergreifend dem Alten einen höheren Status als dem Neueren zuzuschreiben, scheint aber auch eine zumindest gewagte These zu sein, siehe z.B. Trentmann 2018.

(Rüberg 1991: 25) Das Alter wird damit zunehmend (auch) als sozial konstruierte Kategorie und weniger als persönliche Eigenschaft aufgefasst (Krekula et al. 2018: 33).

In seiner sozialen Dimension wird das Alter in der Interaktion und im Vergleich mit anderen konstruiert.¹⁴⁶ Das soziale Alter beschreibt daher „eine institutionell und kulturell präformierte Veränderung von Rollen- und Kompetenzzuschreibungen, die sich lebensweltlich in subjektiven Selbstbildern und Erfahrungsräumen sowie in Form interaktionaler Herstellungsweisen des täglichen ‚Doing Age‘ verwirklicht“ (Stadelbacher und Schneider 2020: 3). Das bedeutet, dass Alter in der Interaktion und im Vergleich mit anderen konstruiert wird (Rosenmayr 1976: 249). Die Erwartungen und Bewertungen, die wir mit gewissen Altersstufen verknüpfen, sind also nicht einfach vorhanden, sondern werden immer wieder neu hergestellt, bestätigt und möglicherweise auch verändert, und das auf individueller wie auch kollektiver Ebene. Das soziale Alter ist ein „Status, der sich aus Zeitspannen oder Zeiteinheiten im individuellen und im sozialen Leben ergibt“ (Rosenmayr 1976: 244). In besonderer Weise sind die im sozialen Alter verändernden Rollen, Erwartungen und Wahrnehmungen zwar mit dem kalendarischen Alter verknüpft (Lippert-Rasmussen 2019a: 151). Doch häufig werden diese vielmehr von Lebensereignissen wie beispielsweise der Einschulung, der Geburt des ersten Kindes oder der Verrentung geprägt (Rosenmayr 1976: 237). Auch das biologische Alter beeinflusst das soziale (Knell 2017: 109). So ist das durch das biologische Alter verursachte Erscheinungsbild ein bedeutender kultureller Code. Wir „alle kennen diese Zeichen des Alterns und erfassen sie automatisch bei anderen, so dass wir das Alter eines Fremden im Allgemeinen ziemlich exakt schätzen können“ (Kirkwood 2000: 41). Mit seinen eingeübten Rollenbildern bietet das soziale Alter im Gegenzug den Menschen Anleitung, um mit den altersbedingten Veränderungen umzugehen, was häufig entlastend, manchmal aber auch belastend sein kann (The President's Council on Bioethics 2003: 189–190).¹⁴⁷ Denn wie alle Rollenbilder vermitteln auch die altersbezogenen einerseits Sicherheit und Verlässlichkeit, schränken aber andererseits die Wahlfreiheit des Individuums potenziell ein.

2.2.3 Das biologische Alter

Seit Anbeginn der uns zur Verfügung stehenden schriftlichen Zeugnisse wird Altern als ein Nachlassen der Kräfte beschrieben, welches den Tod ankündigt und schlussendlich zum Tod führt (Knell 2017: 118). Dies bezieht sich auf das *biologische Alter*, welches die Reife- und Verfallsstadien des menschlichen Organismus beschreibt. Auf diese Stadien weist auch Wort

¹⁴⁶ Bei einigen Tierarten wie zum Beispiel Bienen oder Ameisen scheint das soziale Alter genetisch vorgegeben zu sein, was mit dem Begriff Alterspolyethismus bezeichnet wird: also ein Skript, welches vorgibt, wie sich unser Verhalten nach einer gewissen Zeit verändert, um auf andere gesellschaftliche Rollen vorbereitet zu sein, siehe Gems 2003: 36. Auch bei Menschen könnte es an einigen Stellen ähnliche Phänomene geben, beispielsweise eine genetisch vorgegebene Höchstlebensdauer.

¹⁴⁷ Zur Diskussion, ob das Verlangsamten oder Ausschalten des biologischen Alterns ein wünschenswertes Unterfangen ist, siehe z.B. die Beiträge in Knell und Weber 2009.

Alter selbst hin, welches von indogermanisch *al-* stammt, was wachsen oder reifen heißt (Behl und Moosmann 2008: 9).¹⁴⁸ Der Prozess der biologischen Alterung ist eine notwendige Komponente des menschlichen Daseins wie wir es kennen (Schramme 2009: 260f; Mailaender 2011). Sollte es gelingen, diesen Prozess zu unterbinden, würde dies bei allen möglichen Vorteilen auch ein anderes Leben und vor allem ein anderes Zusammenleben bedeuten. Im Folgenden werden die Mechanismen, Erklärungen und Folgen des biologischen Alters skizziert.

Mechanismus des biologischen Alters

Das biologische Altern kann man sich wie das Altern von Gebrauchsgegenständen, beispielsweise eines Autos, vorstellen (Rensing und Rippe 2014: 18): Bei verstärkter Nutzung häufen sich Schäden an äußerlich sichtbaren (Lackkratzer durch Straßensplit) und inneren Teilen (Verschleiß des Keilriemens) an. Analog dazu akkumulieren auch Zellen Schäden durch Verschleiß oder Außeneinwirkung, was als Alterung bezeichnet wird (Izaks und Westendorp 2003). Durch geeignete Schritte kann man den Schäden in gewissem Maße vorbeugen (regelmäßiger Ölwechsel) oder sie ausbessern (Ersatzteile), was aber bei den meisten Fabrikaten ab einem gewissen Alter nicht mehr wirtschaftlich oder möglich ist. Auch die Zellreparaturmechanismen des Körpers gleichen den Verfall irgendwann nicht mehr ausreichend aus, zum Beispiel weil die Energie anderweitig gebraucht wird. Der Rahmen für die Lebensdauer wird dabei maßgeblich vom Hersteller gegeben: einerseits die verwendeten Materialien, andererseits die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Werkstätten. Ebenso spricht bei Zellen einiges für eine programmierte Lebensdauer, auch wenn bisher nicht abschließend geklärt ist, welche biologischen Prozesse der Alterung und Abnutzung zugrunde liegen. Bis zu 300 Thesen katalogisierte Medwedew bereits im Jahre 1990 (Medwedew 1990). Die Vorschläge lassen sich den Gruppen der Verbrauchstheorien, Autoimmun- und Zelltheorien zuordnen (Oyen 1991: 185–196). Insbesondere die vier Aspekte oxidative Schäden, Verkürzungen der Chromosomenenden (Telomere), Gendefekte sowie Kalorienzufuhr gelten derzeit als treibende Faktoren des Alterns (Altenberg und Greulich 2017; Rensing und Rippe 2014: 47f). Wahrscheinlich gibt es auch keinen einzelnen Alternsmechanismus, sondern Altern ist ein Zusammenspiel aller dieser Prozesse in Wechselwirkung (Kirkwood 2000: 139). In jedem Fall scheint der Organismus Alterung in gewissem Maße zu tolerieren, da er viele alternde Zellen nicht mehr regeneriert oder *ent*-altert, wozu prinzipiell die Möglichkeit bestünde (Kirkwood 1977: 302). Dies könnte daran liegen, dass die Ressourcen für die Reparatur für evolutionär wichtigere Funktionen wie die Reproduktion genutzt werden (Izaks und Westendorp 2003).

Gründe für das biologische Altern

¹⁴⁸ Rosenmayr weist darauf hin, dass der Begriff „Reife“ ein Optimum oder Maximum impliziert, einen Sättigungspunkt, ab welchem nur noch Verfall zu beobachten ist. Das ist, wenn überhaupt, nur für das biologische Alter denkbar, nicht aber für die soziale Wirklichkeit, siehe 1976: 248.

Diese Verschleißtheorien illustrieren, *wie* Altern sich ausdrückt und schematisch funktioniert, erklären aber nicht *warum* es überhaupt existiert (Kirkwood 2000: 72). Was genau den Alterungsprozess hervorruft, verbleibt eines "der letzten großen Mysterien der Welt der Lebewesen" (Kirkwood 2000: 9). Es ist nicht einmal klar, dass Altern prinzipiell unvermeidlich oder notwendig ist. Einerseits gibt es im Organismus Zellen, die nicht zu altern scheinen (Keimzellen oder Krebszellen). Andererseits, um die Gründe anzureißen, spricht auch wenig dafür, dass Alterungsmechanismen die Population begrenzen sollen. Zum einen könnten sie sich auf lebenswichtige Organe beschränken, zum anderen würden sich früher oder später wahrscheinlich Mutationen durchsetzen, in denen das „Alterungsgen“ nicht enthalten wäre und welche daher länger leben und sich häufiger fortpflanzen könnten (Kirkwood 2000: 68ff). Allerdings spricht neuere Forschung dafür, dass eine konstante Alterung und maximale Lebenserwartung genetisch vorgegeben sind (Colchero et al. 2021), wengleich in der Vergangenheit andere Todesursachen wie Krankheiten oder Kindersterblichkeit diese überdeckt haben. Damit wäre die genetische Disposition je nach Umwelteinflüssen auch für mehr als die bisher vermuteten ein Drittel der Alterung verantwortlich (Altenberg und Greulich 2017: 25).

Wengleich Zweck und Ursachen also *unklar* sind, ist *klar* und offensichtlich, *dass* es Veränderungen am Organismus gibt, die wir Altern nennen. Was auch immer die evolutionären oder biologischen Ursachen des Alterns sind, wird es vor allem durch Erbanlagen, durch individuelles Verhalten und durch äußere Einflüsse oder Umweltfaktoren bestimmt (Rüberg 1991: 19; Tesch-Römer et al. 2018: 24–25). Was die exogenen Faktoren, also die Umwelt- und Sozialfaktoren angeht, ist schwierig, die bestimmenden Elemente ausfindig zu machen (L'Feiffer 1970). Auf individueller Ebene haben beispielsweise Menschen mit hohem Einkommen zwar eine höhere Lebenserwartung (Chetty et al. 2016). Im globalen Vergleich zwischen Populationen ist aber nicht so klar, dass mit höherem Wohlstandsniveau auch immer eine höhere Lebenserwartung einhergeht. Auch Klima, Ernährung oder Alkoholkonsum können jeweils die Lebenserwartung im Vergleich verschiedener Länder nicht ausreichend erklären (Altenberg und Greulich 2017: 47–50).¹⁴⁹

Während die Prozesse des biologischen Alterns in der Kindheit und Jugend Wachstum und eine Erweiterung der Möglichkeiten bedeuten, überwiegt ab Mitte der Zwanziger bei den meisten Menschen der schleichende Rückgang zumindest eines Teils der kognitiven und physischen Möglichkeiten. Altern ist also zunächst einmal nichts anderes als ein mit der Zeit anwachsendes Todesrisiko des Organismus, wobei diese Wachstumsrate nicht ausschließlich von Umwelteinflüssen bestimmt ist, sondern zumindest ein Teil der Veränderung dem Organismus

¹⁴⁹ Die Projektion der Lebenserwartung in die Zukunft ist natürlich immer fehlerbehaftet. Historisch wurde die Sterberate häufig überschätzt, sodass die Menschen weit länger als ihre Lebenserwartung gelebt haben, siehe Tesch-Römer et al. 2018: 19.

inhärent ist (Kirkwood 2000: 46): "Das Altern ist eine fortschreitende allgemeine Beeinträchtigung der Funktionen, die eine zunehmende Wahrscheinlichkeit des Todes mit sich bringt." (John Maynard Smith, zitiert nach Kirkwood 2000: 50). So verdoppelt sich die Sterberate bei Menschen wie bei vielen Tieren durchschnittlich alle acht Jahre (Finch et al. 1990). Statistisch zu einem sicheren Ereignis wird sie, wenn Lebewesen ihre Höchstlebensdauer erreichen – welches immer der bisher maximal beobachteten Lebensspanne entspricht. Diese erreicht bei Pflanzen mehrere tausend und bei manchen Tiere bis zu mehrere hundert Jahre (Jones et al. 2014).¹⁵⁰ Menschen wird entsprechend ein gesichertes Höchstalter von 122 Jahren attestiert (Robine et al. 2019).¹⁵¹

Bestimmung des biologischen Alters

Das biologische „Altern ist durch Veränderungen in verschiedenen Funktionsbereichen gekennzeichnet, die innerhalb einer Person jeweils ganz unterschiedlich stark ausgeprägt sind“ (Voelcker-Rehage 2009: 119). Die Epigenetik, welche erforscht, inwiefern Gene sich durch Lebenserfahrungen verändern (anstatt bei Geburt vorgegeben zu sein), soll es trotzdem ermöglichen, das biologische Alter zu bemessen (Malabou 2015: 71). Dazu werden sogenannte Biomarker eingesetzt, also Enzyme oder Blutwerte, von denen man glaubt, ihr Verhältnis zum biologischen Alter, zur Sterblichkeit oder anderen Merkmalen geklärt zu haben (Bahnsen 2017). Aus gewissen Werten, denen man solch einen Indikator-Status zuspricht, wird die Position auf dem Strahl des biologischen Alters bestimmt, welche man dann in entsprechende kalendarische Jahre umrechnen kann. In anderen Worten sucht man nach einer zuverlässigen Entsprechung im Organismus für das Quecksilber im Thermometer. Punktuell werden Biomarker bereits erfolgreich eingesetzt. So ist ihr Einsatz beispielsweise für Brustkrebstherapien seit Juni 2019 in Deutschland als Kassenleistung anerkannt (Gemeinsamer Bundesausschuss 20.06.2019). Aussagen über den Organismus als Ganzen bleiben allerdings schwierig, da beispielsweise unklar ist, ob wirklich die meisten anderen Körperteile parallel zu diesen Referenzwerten gealtert sind oder nur bestimmte (Kirkwood 2000: 43–45; Rosenmayr 1976: 245). In anderen Worten: Wird das durchschnittliche Alter oder das des „schwächsten“ Organs gemessen? Für individuelle Messungen kommt erschwerend hinzu, dass man beispielsweise selten weiß, ob die Enzymwerte der Person in ihrem Lebensverlauf sich durchschnittlich entwickelt haben oder immer schon höher oder niedriger lagen. So scheinen epigenetische Veränderungen in manchen Lebensphasen schneller als in anderen abzulaufen (Jones et al. 2015: 929). Man muss also entweder die Stetigkeit der Formveränderung des „Quecksilbers“ annehmen oder belegen. Nichtsdestotrotz sind in den letzten Jahren eine große Zahl potenzieller und eine kleine Zahl vielversprechender

¹⁵⁰ Es gibt auch Organismen, die gar nicht altern: Prokaryoten ohne Zellkern, darunter fallen Bakterien wie Blaualgen, siehe Tesch-Römer et al. 2018: 10.

¹⁵¹ Einige Forschende halten hingegen das Alter für prinzipiell offen, siehe zum Beispiel Dolgin 2018 oder Tesch-Römer et al. 2018: 23–24.

Biomarker im Blutbild gefunden worden, die signifikante Aufschlüsse über Sterberisiko und Lebenserwartung zu geben scheinen (Lehallier et al. 2020; Lu et al. 2019). Noch weiter gehen Forscher, die in gewissen Werten nicht nur eine Vorhersagekraft des biologischen Alterns sehen, sondern ihren *Grund* ausgemacht zu haben scheinen. In anderen Worten hieße das, wenn man Veränderungen am Blut, Organen oder Enzymen vornimmt, kann man den Alterungsprozess aufhalten oder sogar umkehren. Erste Ergebnisse solcher epigenetischer Forschung sind durchaus vielversprechend, werden aber in Fachwelt zumindest mit anfänglicher Skepsis bedacht (Abbott 2019; Bahnsen 2019). Beispielsweise wird versucht, über die Thymusdrüse die Alterung zu regulieren (Drösser 2019). Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich hier in Zukunft neue Möglichkeiten ergeben werden (z.B. Fahy et al. 2019). Allerdings stellt sich immer noch der bereits vorgestellte Einwand Kirkwoods, dass unklar ist, warum nicht hin und wieder Menschen ohne die für die Alterung verantwortlichen Gene geboren würden und sich diese nicht evolutionär durchsetzen.

Folgen des biologischen Alters

Langfristige Folgen der biologischen Alterung sind auch unter anderem der deutliche Abbau von Knorpelsubstanz, Knochenmasse oder des Lungenvolumens (Rensing und Rippe 2014). Der Rückgang setzt dabei mitunter schon im jungen Erwachsenenalter an. Ein schleichender unscheinbarer Muskelabbau manifestiert sich erst viel später als Gehschwierigkeiten, die dann als Alterserscheinung aufgefasst werden (Voelcker-Rehage 2009: 119). Das biologische Alter wird als Seneszenz (hohes Alter) bezeichnet, wenn es wahrnehmbare Veränderungen gibt, zum Beispiel an Haut, Haaren, Muskulatur, Gedächtnis etc. (Knell 2017: 108–109)¹⁵² (Siehe Kapitel 3 – Auswirkungen auf die Lebenslage).

Das biologische Alter hat auch Auswirkungen auf den Geist und den Charakter der Menschen. Dies äußert sich zumeist in der Verringerung gewisser kognitiver Fähigkeiten (zum Beispiel Vergesslichkeit oder Verlangsamung) analog zur Verringerung physischer Fähigkeiten beim biologischen Altern (zum Beispiel Gehschwierigkeiten oder Muskelabbau) (Knell 2017: 111). Dabei wirkt das Alter auf die Lebensmechanik, welche die „biologisch fundierte Muster der Wahrnehmung, der Informationsverarbeitung sowie des emotionalen Erlebens und der motivationalen Grundtendenzen“ bezeichnet (Staudinger 2008: 84). Zwar findet zu jedem Lebenszeitpunkt bis hin ins hohe Alter Neurogenese statt, also die Herstellung von neuronalen Verbindungen (Cameron und McKay 1999). Doch ab einem gewissen Zeitpunkt im Leben

¹⁵² Manchmal wird das psychologische Alter vom biologischen Alter abgegrenzt. Das psychologische bezieht sich dann auf den Geist, das biologische auf den Körper, siehe Knell 2017: 110ff. Die beiden scheinen aber eher auf einer anderen Ebene zu liegen. So ist das psychologische Altern eine *Folge* des biologischen und auch eine *Folge* des existentiellen Alterns, vielleicht sogar des sozialen Alterns. Ein psychologisches Altern, welches von diesen Kategorien aber unabhängig ist, scheint semantisch auf die Bedeutung von individuellen Persönlichkeitsänderungen zurückzufallen.

überlagern die Verluste die Gewinne der Veränderungen, was als geistiges Altern wahrgenommen wird, weil die zuvor genannten biologisch fundierten Muster instabil werden (Staudinger 2008: 83). Dies passiert allerdings nicht in allen Bereichen zur selben Zeit (Jones und Conrad 1933): Latente Fähigkeitskonstrukte wie induktives Denken, verbale Fähigkeiten und verbales Gedächtnis zeigen Alterseinbußen erst oberhalb von 65, während die Wahrnehmungsgeschwindigkeit hingegen bereits ab dem jungen Erwachsenenalter abnimmt (Hasselhorn et al. 2009: 105). Nicht zu vergessen ist, dass die „qualitativen Veränderungen der geistigen Verfassung (...) auch qualitative Veränderungen der Persönlichkeit und der mentalen Dispositionen einschließen“ können, sich also zumindest indirekt auf den Charakter auswirken (Knell 2017: 111): In Kapitel 4.4 wird ausführlich diskutiert, welche Muster sich bei den geistigen Veränderungen im hohen Alter erkennen lassen und inwiefern sie nur im Durchschnitt oder auch auf individueller Ebene zutreffen.

Seneszenz oder ein hohes biologisches Alter, also ein stark ausgeprägter körperlicher Verfall, bedeutet eine Belastung für die Individuen selbst wie für die Gesellschaft, auf deren Unterstützung sie zunehmend angewiesen sind. In einer Welt begrenzter Ressourcen wird daher kritisch diskutiert, wo möglicherweise die Grenzen dessen liegen, wie viel Aufwand eine Gesellschaft zur Lebenserhaltung und Lebensverbesserung ihrer ältesten Mitglieder betreiben sollte (siehe zum Beispiel Callahan 1995, während Hunt 1993 die Gegenposition vertritt, einige Argumente ausführlich in Kapitel 3.7). Der Tod kann daher nicht nur das Individuum vor beispielsweise langfristiger Sinnleere und Langeweile schützen (Knell 2017: 119), sondern auch die Gesellschaft insgesamt von ressourcenintensiven Verpflichtungen oder ethischen Dilemmata entlasten (Knell 2017: 123).

2.2.4 Das existentielle Alter

Während kalendarisches, soziales und biologisches Alter möglicherweise intuitiv verständlich sind, wird das existentielle Alter im Alltagsdiskurs selten explizit diskutiert. Dabei ist sein Einfluss auf das Leben nicht zu unterschätzen. Es bezeichnet „die sich wandelnde, subjektiv erfahrene zeitliche Position, die eine Person innerhalb ihrer gegebenen Lebensspanne innehat“ (Knell 2017: 109). Zunächst einmal bedeutet das, dass die eigene „Lebenszeit“ nicht mit der „Weltzeit“ zusammenfällt, um die Begriffe von Blumenberg zu benutzen (Blumenberg 2001 [1986]: 87). Es ist die eigene *relative* oder *absolute* Einordnung auf dem Zeitstrahl des eigenen Lebens, welche Auswirkungen auf unser weiteres Verhalten hat, zum Beispiel „Ich habe den größten Teil des Lebens noch vor mir!“ oder aber „100 Jahre sind genug“. Gerade die relative Sichtweise hängt besonders von Annahmen über die eigene weitere Lebenserwartung ab. So kann ein Mensch im Angesicht einer Krankheit oder äußerer Gefahr sehr schnell existenziell altern und nach deren Verschwinden auch wieder schnell existenziell jünger werden.

Einordnung des existenziellen Alters

Das existentielle Alter ist daher womöglich der ureigenste Besitz des Menschen: „Alles gehört anderen, uns gehört nur die Zeit“, schreibt Seneca (Ep.: 1.3). Doch erstens hängt alles von dieser existenziellen Zeit ab, denn wenn sie vergangen ist, bleibt einem auch nichts anderes mehr (Montaigne 1595: III.10.1011). Zweitens ist genau diese Zeit „das am meisten Unsrige und doch am wenigsten Verfügbare“ (Blumenberg 2001 [1986]: 74). Das existenzielle Alter liegt ganz im Menschen und doch nicht ganz in seiner Hand. Es handelt sich um die fundamentale Grenzerfahrung des Menschen „in einer Welt [zu leben], die keine Grenzen des ihm Möglichen vorzeichnen scheint, ausgenommen die eine, dass [er] sterben muss“ (Blumenberg 2001 [1986]: 71–72).

Die Erfahrung des existentiellen Alters setzt daher eine endliche Lebensspanne voraus, da sich auf einem unendlichen Zeitstrahl des Lebens die eigene Position nicht verändern würde (Knell 2017: 110). Der Tod ist ein grundlegender Bestandteil des Lebens und bettet dieses in den Lauf der Dinge ein (Montaigne 1595: I.20.92). Der Zeitstrahl des Lebens wird durch das Bewusstsein begrenzt: Denn weder von Geburt noch von Tod haben wir eine bewusste Vorstellung (Blumenberg 2001 [1986]: 75). Das erklärt auch, warum fast alle Menschen indifferent in der Entscheidung sind, entweder sofort zu sterben oder sofort ins Koma zu fallen und ohne vorheriges Erwachen nach zwanzig Jahren zu sterben (Nagel 2012: 2). Denn in beiden Fällen endet das existenzielle Alter zu demselben Zeitpunkt, während das biologische oder das kalendarische weiter fortschreiten.¹⁵³

Wenn Menschen ihr Leben verlängern wollen, so wollen sie in der Regel nicht ihre biologische Vegetationszeit strecken, sondern ihr existentielles Alter im Sinne der Blumenbergschen *Kannzeit* oder *Erfüllungszeit*, also als Zeit, die nicht für das Überlebensnotwendige genutzt werden muss, sondern zur Selbstverwirklichung dienen kann (Blumenberg 2001 [1986]: 291–292). Es geht nicht nur um Gesundheit und ein langes Leben, sondern um die Maximierung der autonom verfügbaren und nach eigenen Wünschen gestaltbaren Zeit. Das sieht man beispielsweise daran, dass viele Menschen an der eigenen körperlichen Fitness arbeiten, um möglichst lange noch eben diese Fitness bei geliebten Aktivitäten aufs Spiel zu setzen (Blumenberg 2001 [1986]: 293). Wer sich gesund ernährt, um noch im hohen Alter Risikosportarten betreiben zu können, hat sich nicht das lange und gesunde Leben *an sich* zum Ziel gesetzt. Hier besteht allerdings das Dilemma, dass Zeit, die für eine Maximierung der *Kannzeit* im Leben verwendet wird, für diese häufig nicht mehr zur Verfügung steht. Die Diät, die mit viel Disziplin begangen wird, um länger und gesünder zu leben, bedeutet gleichzeitig häufig ein Opfer an gegenwärtiger Autonomie und

¹⁵³ Auch Plato hielt es für sinnlos ein Leben des Lebens willen zu verlängern, wenn der oder die Kranke nur noch überlebt, weil er oder sie es sich zufälligerweise leisten kann, siehe STA 1958: 406d1-407a6.

Lebensfreude (Blumenberg 2001 [1986]: 293). Auf die Lebenszeit gesehen besteht also das Risiko, im Versuch, die *Kannzeit* des eigenen Lebens zu maximieren, genau diese zu minimieren. Wer in Askese lebt, um länger die Früchte des Lebens ernten zu können, läuft Gefahr, genau diese zu verpassen.

Nur äußere Erfahrungen, also das Leben und Sterben der anderen, ermöglichen uns überhaupt eine Einordnung der eigenen Existenz (Blumenberg 2001 [1986]: 76). Die paradiesischen Adam und Eva kannten den Tod nicht und konnten entsprechend weder das angedrohte Strafmaß für den Verzehr der verbotenen Frucht – die Sterblichkeit – verstehen noch in einen sinnvollen Zusammenhang bringen. Ohne die Richtschnur der Erfahrung des existentiellen Alters bleibt, wenn man sterblich ist, nur die „nackte Angst“ vor dem „ganz und gar Unbekannten und Unbestimmbaren“ (Blumenberg 2001 [1986]: 36). Anders als das kalendarische Altern verlangt das existentielle Altern wegen dieser eigenen Einordnung einen subjektiven Erfahrungshorizont, weshalb beispielsweise unbelebte Dinge und Gegenstände nicht auf diese Art altern können (Kneil 2017: 110).

Auswirkungen des existenziellen Alters

Das existenzielle Alter, also die eigene Einschätzung auf dem Strahl des Lebens, hat viele Auswirkungen auf das eigene Leben und Verhalten. Für ältere Menschen gilt das insbesondere, da sie häufig mit Verlusterfahrungen von nahestehenden Freunden und Angehörigen konfrontiert sind (Stein et al. 2019). Verhalten und Erleben kann zumindest in Teilen vom „Abstand vom Tode“ (Elsässer et al. 2017: 62) geprägt sein.

Zunächst einmal verändert sich mit zunehmendem existenziellem Alter das Verhältnis zwischen Vergangenheit und Zukunft. Es macht uns „in steigendem Maße abhängig (...) von der Erinnerung an die Vergangenheit“ (Améry 2012 [1966]: 108). Die Zukunft, die man vor sich hat, kann man selbst formen. Auf die Vergangenheit hat man wenig Einfluss. Die Wertschätzung oder Bewertung für die Vergangenheit kann man nicht erzwingen, man hängt von seinen Mitmenschen ab: „Nehmen Sie dies doch bitte hinein in das Bild, das Sie sich von mir machen. Billigen Sie mir die Dimension meiner Vergangenheit zu, ich wäre sonst ganz unvollständig.“ (Améry 2012 [1966]: 109). Die Autonomie, den eigenen Platz zu bestimmen, sinkt daher in dem Maße, in dem die Zukunft schwindet und die Vergangenheit zunimmt. Sicherlich kann man sich auch im hohen Alter noch neu erfinden. Aber es wird tendenziell schwieriger, je mehr Vergangenheit man bereits mit sich trägt und je weniger Zukunft verbleibt. Denn während die Wünsche vielleicht nicht abnehmen, verrinnt die verbleibende Zeit (Blumenberg 2001 [1986]: 73).

Dieser eingegengte Rahmen zukünftiger Autonomie, sprich ein kleiner werdender Planungshorizont, verändert auch das Verhalten der Menschen in der Gegenwart. Darauf deuten verschiedene Studien hin, in denen Menschen gebeten werden, sich *kalendarisch* jünger oder älter

vorzustellen, was zu einer unterschiedlichen Verhaltenswahl führt (Lynchard und Radvansky 2012; Carstensen und Lang 2007). „Da das chronologische Alter in einem unauflösbaren negativen Zusammenhang mit der noch verbleibenden Lebenszeit steht, heißt dies auch, dass viele Veränderungen der Motivation altersabhängig sind. Allerdings löst sich dieser Zusammenhang zwischen Alter und Motivation auf, wenn man Menschen dazu bringt, eine Zeitperspektive einzunehmen, die im Gegensatz zu derjenigen steht, die aufgrund ihres aktuellen Alters zu erwarten wäre“ (Carstensen und Lang 2007: 395–396). Ebenso bestimmt das existenzielle Alter die häufig anzutreffende psychologische Neigung des Menschen, dass er „bei Annäherung des Todes (...) Rechnung über seinen vollbrachten Lebenslauf durchaus in moralischer Rücksicht abzuschließen bemüht ist“ (Schopenhauer 1979 [1841]: 160). Auch charakterliche Veränderungen, die dem Alter zugesprochen werden, wie Altersmilde oder nachlassende Neugier, können dem existentiellen Alter erwachsen.¹⁵⁴ Einerseits könnte es sein, dass die „sukzessive Erschlaffung von Anteilnahme, Interesse und Neugierde möglicherweise allein der chronologischen Dauer des Auf-der-Welt-Seins geschuldet ist“ (Knell 2017: 112). Oder aber der Mensch macht sich aufgrund des nahenden Endes immer weniger von den Sorgen um den „Lauf der Welt, Reichtum, Größe, Wissenschaft, Gesundheit und sich selbst“ geplagt wird (Montaigne 1595: II.28.703, Übers. d. Autor). „Vorstellungen von einer begrenzten oder von einer unbegrenzten Zeit wirken sich auf kognitive, emotionale und motivationale Prozesse aus. Je näher Menschen dem Ende ihrer Lebenszeit kommen, umso stärker werden Gefühle und emotionale Zustände betont. (...) Auch das Interesse an neuartigem Wissen verliert an Bedeutung, sofern es mit erst in der fernen Zukunft erfüllbaren Bedürfnissen verbunden ist“ (Carstensen und Lang 2007: 395).

Externes existenzielles Alter

Neben dem inneren existenziellen Alter gibt es auch ein äußeres, das heißt eines, das sich auf die zugeschriebene Existenzdauer bezieht. Aufgrund dieser Zuschreibung ist es notwendigerweise mit dem sozialen Alter verschränkt und könnte auch als ein Aspekt des sozialen Alters aufgefasst werden. Dieses externe soziale Alter ist nicht nur eine Eigenschaft von Menschen, sondern auch von Gegenständen oder Tieren. So erfahren in vielen Kontexten und Kulturen ältere Menschen ebenso wie ältere Dinge eine besondere Verehrung. Man denke an archäologische Fundstücke, Gebäude, Pflanzen oder Tiere, die ein herausragendes Alter aufweisen. Diese Verehrung muss nicht einmal positiv im Sinne einer Gutbehandlung sein, sondern äußert sich häufig eher in Ehrfurcht. Eine Theorie besagt, dass diese daher rührt, dass Dinge und Menschen, die schon länger existieren, mehr Zeit und mehr Geschehen *in sich* tragen. Es ist also eine Ehrfurcht vor der

¹⁵⁴ Die Persönlichkeit von Erwachsenen scheint allerdings in Langzeitstudien äußerst stabil zu sein, siehe Costa und McCrae 1993. Für Näheres siehe auch Kapitel 3.6 Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation.

Größe des existenziellen Zeitstrahls. „Unsere Geschichte ist ein Teil von uns. Je älter wir werden, das heißt, je länger wir in der Zeit werden, desto weiter erstrecken wir uns und umso mehr von uns gibt es“ (Cupit 1998: 717, Übers. d. Autor). Sozial äußert sich das externe existenzielle Alter beispielsweise in dem Staunen, was „*dieser Mensch nicht schon alles erlebt habe*“ oder „*was dieser Baum nicht alles schon gesehen habe in seinem Leben*“.

2.2.5 Zwischenfazit

Diese vier Kernmodi des Alterns und des Alters funktionieren grundsätzlich unabhängig voneinander, wobei sie einander allerdings notwendigerweise beeinflussen. Ein Mensch kann kalendarisch recht alt, biologisch wie existenziell aber recht jung sein. Das hohe kalendarische Alter kann aber beispielsweise in Abhängigkeit der Erwartungen an die eigene Lebenserwartung wiederum für ein hohes existenzielles Alter sorgen. Doch während wir in den verschiedenen Dimensionen altern, entwickelt sich nicht notwendigerweise alles zum Schlechten: Alterungsprozesse sind immer gleichzeitig Gewinne und Verluste. Der biologische Verfall wird beispielsweise bei Cicero durch psychologischen Gewinn überwogen (Cato maior: 39–42). Allerdings schlägt die Waage mit zunehmendem kalendarischem Altem tendenziell stärker zu den Verlusten hin aus, wenn man nicht manche Verluste als Gewinne auslegt. Bei ihm, Montaigne oder auch zeitgenössisch bei Temkin findet sich zum Beispiel das Argument, dass die Seneszenz den nahenden Tod einfacher zu verarbeiten macht oder ihm seine „Tragik“ nimmt (Temkin 2008; Montaigne 1595: I.13.1101; Cato maior: 71).¹⁵⁵

2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen

Obgleich auch reine Erwerbsunfähigkeit beispielsweise zu einer Rente führen kann, nimmt die *Altersrente* im allgemeinen Diskurs wie auch in Haushalten verschiedener Staaten eine dominante Stellung unter den verschieden begründeten Rentenansprüchen ein.¹⁵⁶ Diese an das Alter, häufig eine bestimmte Altersgrenze, gekoppelten Rentensysteme stehen auch im Fokus dieser Arbeit.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Wie Knell zeigt, ist das allerdings ein Zirkelschluss: Die Seneszenz ist häufig die Ursache für den Tod und Todesangst, aber auch anscheinend Teil der Lösung für den Umgang mit dem nahenden Tod, siehe 2017: 119.

¹⁵⁶ Die deutsche Rentenversicherung Bund spricht beispielsweise von der „monatlichen Regelaltersrente“ als der „Standardrente“. 2018 kamen auf eine Erwerbsminderungsrente zehn Altersrenten in Deutschland, siehe Deutsche Rentenversicherung 2019.

¹⁵⁷ Wenn im Folgenden von *Rente* gesprochen wird, ist damit die *Altersrente* gemeint. Andernfalls wird explizit erwähnt, ob es sich um eine Hinterbliebenenrente, eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder andere Rententypen handelt.

Mit Erreichen der Rentenaltersgrenze ändern sich einige Dinge für das Individuum. Nicht zuletzt kehrt sich eine mögliche Pflicht oder Möglichkeit zur *Einzahlung* in die Rentensysteme zu einem Anspruch oder einer Möglichkeit des *Bezugs* von Einkommen aus diesen Systemen um (Deutsche Rentenversicherung 2018). Genauer gesagt handelt es sich bei Altersrenten um Leistungen, die „wegen Erreichen eines bestimmten Lebensalters zur Versorgung im Anschluss an die Beendigung des aktiven Arbeitslebens gewährt“ (Wick 2013: 53) werden. Mit dem betreffenden Lebensalter und dem Bezug dieser Versorgung endet die gesellschaftliche Erwartung an die persönliche Erwerbstätigkeit und es beginnt, per Definition, eine „[eigenständige], institutionell [formierte] Lebensphase der Ruhe und Freizeit“ (Göckenjan 2007: 133). Die Eigenschaft (*hohes*) *Alter* scheint einem Individuum also gegenüber „*nicht-alten*“ Menschen einen häufig privilegierten, zumindest aber ungleichen Ressourcenzugang im Sozialstaat zu verleihen. Menschen erfahren also aufgrund des Merkmals *alt* eine Ungleichbehandlung („Diskriminierung“) gegenüber dem Rest der Bevölkerung. Die Frage ist also, warum der Staat auf das Merkmal *Alter* zurückgreift und ob dies prinzipiell zulässig ist.

Dies ist zunächst einmal neutral zu verstehen (Altman 2020; Scherr 2016): Mit der Ungleichbehandlung entstehen zwei Gruppen ungleich behandelter Menschen, ohne dass damit eine Wertung verbunden sein muss. In ähnlicher Form werden auch Menschen vom Sozialstaat aufgrund von Merkmalen wie *arbeitssuchend*, *krank* oder *pflegebedürftig* anders behandelt als Menschen in Erwerbstätigkeit oder guter Gesundheit (gesetzliche Grundlage zum Beispiel Sozialgesetzbuch I-XII in Deutschland). Schauen wir uns zum Vergleich das Merkmal *krank* oder *Krankheit* an. Die Umverteilung von Ressourcen von Gesunden zu Kranken, zum Beispiel im Rahmen der gesetzlichen verpflichtenden Krankenversicherung, gilt als legitim: Gemeinsame Ressourcen werden zur Kompensation von Defiziten verwendet, um verschiedene sozialpolitische Ziele zu fördern (Duden Wirtschaft 2016b). Darunter fielen beispielsweise die „Forderung nach Chancen- und teils auch nach Ergebnisgleichheit“ (Klose und Merx 2010: 7). Gesundheit der Individuen ist für Chancengleichheit in einem erheblichen Maße konstitutiv. Gleichermaßen ist sie ebenfalls ein Mittel zum Zweck in sozialpolitischen Idealen – oder Ethiken – der kollektiven Nutzenmaximierung oder von solchen, die auf Menschenwürde basieren. Während also *Krankheit* als ein Defizit an *Gesundheit* ausgleichswürdig ist, ist das beim Merkmal *Alter* nicht gleichermaßen trivial. *Alter* selbst wird nicht ausgeglichen oder verändert, wie das bei *Gesundheit* oder bei *Reichtum* der Fall wäre. Sprich kranke Menschen sollen gesund werden, aber das Ziel ist nicht, dass alte Menschen wieder jung werden. Wie kann also die Ungleichbehandlung zwischen *Alt* und *Jung* begründet werden?

2.3.1 Die Notwendigkeit von Unterscheidungen

Eng verbunden mit der Idee der moralischen Gleichheit ist ihre negative Gegenspielerin, die Diskriminierung. Wie auch schon bei der Gleichheit gibt es auch hier keine universelle Einigkeit darüber, was genau Diskriminierung heißt (Vandenhole 2005: 33). Zunächst einmal gibt es aber zwei prinzipielle Bedeutungsstränge: einen deskriptiven und einen normativen (Lippert-Rasmussen 2006: 167–168). *Deskriptiv* bedeutet sie in neutraler Weise jede Form von Unterscheidung und ist damit der Gegenpol zur Gleichheit im Sinne von *Ähnlichkeit* allgemein und nicht wie heute oft im Sinne der *Gleichbehandlung* im Speziellen (James 1890: 528–529).

Normativ hingegen ist sie eine *unzulässige* Unterscheidung, also eine Unterscheidung, die es *gerechterweise* nicht gegeben *sollte*. Damit wird auch klar, dass es ebenso *zulässige* Unterscheidungen gibt, beispielsweise um proportionale Gleichheit herzustellen (Ungleiches ungleich zu behandeln) (Gosseries 2007). „Der Schutz vor Diskriminierung soll gerade nicht die Herstellung vermeintlicher Gleichheit bewirken, sondern umgekehrt den Schutz der Verschiedenheit“ (Trebeck 2008: 38). Der Duden unterscheidet hierbei einerseits zwischen Diskriminierung als Herabwürdigung oder Rufschädigung und andererseits benachteiligender Behandlung (Duden). In diesen beiden Formen ist das Wort heute medial und in Diskursen präsent, während die deskriptive Benutzung des Wortes hingegen weitestgehend aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden ist. Dabei mag es zwar sein, dass Diskriminierung im Sinne einer unzulässigen Handlung in den letzten Jahrzehnten deutlich populärer geworden ist und begann in das öffentliche Bewusstsein zu rücken (Caradec et al. 2009: 15). Aber die Entstehung des Begriffs datiert weit länger zurück. Beispielsweise spricht bereits Alexander von Humboldt in seinen Reisetagebüchern, wenngleich im Original auf Französisch, davon, dass man den aus Europa stammenden Kolonisten verspreche, „die in der Kolonie Geborenen öffentlich zu diskriminieren“ (Humboldt 2018 [1799-1804]: 279). Nichtsdestotrotz wurde der Begriff im späten 20. Jahrhundert prominenter, weil zunehmend diskutiert wurde, dass Gruppenzugehörigkeiten eine herausragende Rolle spielten, wenn es um die negative Beeinflussung der individuellen Freiheiten und Lebensqualität ging. Außerdem setzte sich eine liberale Agenda durch, die eine besondere Sensibilität gegenüber Gewalterfahrungen mitbrachte und gleichzeitig den Begriff der Gewalt auch auf strukturelle und soziale „Verletzungen“ ausdehnte (Haslam 2016: 13). Dies hängt auch nicht zuletzt mit dem Wandel einer Gesellschaft des Allgemeinen hin zu einer Gesellschaft der „Singularitäten“ zusammen, welche das Besondere und Individuelle unterstreicht (Reckwitz 2018: 12): Waren Pauschalurteile zuvor noch gewünscht und wurden zumindest *auch* als schützend wahrgenommen, gelten sie zunehmend als bedrohlich.

Sowohl als deskriptive Unterscheidung als auch als normative Ungleichbehandlung wird Diskriminierung zwar als Gegenspielerin der Gleichheit verstanden, nicht aber als ihr Gegenteil.

Denn streng genommen basiert auch die Diskriminierung auf Gleichheit: Um die Unterschiedlichkeit von Dingen als relevant wahrzunehmen, müssen diese Dinge *auch* gemeinsame Merkmale haben. Damit ich von Diskriminierung als Ungleichbehandlung sprechen kann, muss ich den Menschen gemeinsame Eigenschaften zuschreiben. Eine Ungleichbehandlung von Dingen, die *offensichtlich* nichts gemeinsam haben, ist so trivial, dass sie keinen sprachlichen oder auch kognitiven Ausdruck erfährt (James 1890: 529). Es bedarf einer prinzipiellen Vergleichbarkeit, um die Frage der Gleichbehandlung überhaupt zu formulieren. Wenn aber eine *prinzipielle* Ähnlichkeit von Dingen oder im für diese Arbeit relevanten Fall von Menschen festgestellt wird, besteht die Frage, welche Eigenschaften im Speziellen die Gleich- oder Ungleichbehandlung rechtfertigen. Denn die schon bei Aristoteles formulierten Gebote, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden solle, stellen den Kern jeder Gerechtigkeitstheorie dar (NE: 1131a, 18-25; POL: 1280a).

Aus den bisherigen Diskussionen im ersten Teil der Arbeit ergab sich, dass es keine objektiven oder unstrittigen Standards für Verantwortung oder Verdienst, für Grundbedürfnisse oder Glück gibt. Gleichzeitig sollte es prinzipiell möglich sein, Menschen aufgrund gewisser Eigenschaften – zum Beispiel ihrer Taten oder ihres Einkommens – ungleich zu behandeln. Die zulässigen Trennlinien sind einem stetigen gesellschaftlichen Verhandlungsprozess unterworfen ist: war es früher problemlos möglich und auch zulässig anhand von Abstammung in bestimmte Klassen und Rollen sortiert zu werden (Nassehi 2019: 40), gilt dies heute als ungerecht (unabhängig von der Frage, ob es faktisch nicht dennoch passiert). Dafür sind im letzten Jahrhundert allein durch die Formalisierung von Bürgerrechten (Pass- und Grenzwesen) oder die Expansion formeller Abschlüsse viele neue legitime Unterscheidungsgrenzen entstanden. Es ist also nicht so, dass die Geschichte auf einen Endpunkt hinausläuft, an dem alle Menschen zumindest formell gleicher oder sogar gänzlich gleich sind. Vielmehr wird durch eine andere Zusammenstellung der Trennlinien ihre Komposition als gerechter oder freier wahrgenommen. Welche Unterscheidungen basierend auf welchen Eigenschaften als gerecht oder als ungerecht gelten, hängt also von den jeweiligen gesellschaftlichen Umständen und ethischen Maßstäben, die sich häufig in Rechtsgrundsätzen manifestieren, ab (Rothermund und Mayer 2009: 15).

2.3.2 Das Allgemeine und das Besondere in der Praxis

Zwar halten Menschen es heutzutage häufig noch stärker als früher für eine moralische Notwendigkeit, dass Entscheidungen aufgrund der individuellen Eigenschaften eines Menschen anstatt aufgrund von Eigenschaften der Gruppe, zu welcher dieser Mensch vielleicht gehört, getroffen werden. In anderen Worten vermuten sie die Gerechtigkeit nicht im Allgemeinen, sondern im Besonderen (Schauer 2003: 19–20). Dementsprechend selten setzen sich Menschen dafür ein, dass wir *weniger* auf Stereotypen zurückgreifen sollen. Auch im Sprachgebrauch sind

Verallgemeinerungen meistens negativ besetzt (zum Beispiel das sogenannte Schubladendenken) (Schauer 2003: 21). Und auch schon Aristoteles erkennt die Fehler von Generalisierungen an (NE: 1137b). Dennoch werden Kategorisierungen nicht abgeschafft, sondern nur verändert. Denn es ist nicht so, dass das Besondere *natürlich* und das Allgemeine *künstlich* wäre, vielmehr werden beide „sozial fabriziert“ (Reckwitz 2018: 11) und bedingen einander.¹⁵⁸ Dass es uns an Unterscheidungskriterien nicht mangelt, ergibt sich aus unserer soziologischen Realität. Wir erfahren die Welt durch Assoziation und Dissoziation, also durch Verbinden und Trennen unserer Eindrücke (James 1890: 487). Wir entdecken Unterschiede in vermeintlich gleichen Dingen und Gemeinsamkeiten in unterschiedlichen Dingen (James 1890: 529). In jedem Moment kategorisieren wir daher die uns umgebende Welt, insbesondere natürlich die soziale Umgebung, das heißt, wir machen Regelmäßigkeiten explizit und klassifizieren Zusammenhänge (Bourdieu 1985: 729). Bildung oder Selbstreflexion können Stereotypen nicht prinzipiell überwinden, da diese uns erlauben, mit einer angsteinflößenden Welt, über die wir keine Kontrolle haben, umzugehen (Cole 1992: 230). Wohl aber können sie helfen, Stereotypen zu hinterfragen und negative Effekte zu minimieren. Entsprechend gibt es auch kein Ziel, Normen insgesamt abzuschaffen, sondern lediglich sie zu hinterfragen und womöglich zu ersetzen. Denn selbst der als befreiend geltende Individualismus benötigt Normen, weil Individualität immer erst durch den Abstand zur Norm definiert wird (Foucault 2019: 237). Normen sind dabei gemeint als konkrete „Vorgaben, mit welchen Mitteln und auf welche Weise erstrebenswerte Ziele erreicht werden sollten und welchen Maßstäben ein Handeln zu genügen hat“ (Schwietring 2011: 160).

Auf logischer Ebene muss man zunächst einmal festlegen, ob *alle* Eigenschaften, *keine* Eigenschaften oder *einige* Eigenschaften zur legitimen Unterscheidung und Ungleichbehandlung herangezogen werden dürfen (Heinrichs 2007: 103). Aus *keinen* Eigenschaften würde folgen, dass alle Menschen immer gleichbehandelt werden sollten, ganz unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften. *Alle* Eigenschaften zu nutzen, suggeriert, dass man den Menschen als Ganzes betrachtet. Das klingt erst einmal wertschätzend. Doch daraus würde folgen, dass nur perfekte Klone mit derselben Vergangenheit in derselben Umwelt gleichbehandelt werden sollten. Es ist hingegen eine „hohe zivilisatorische Errungenschaft, dass wir andere Menschen im Alltag eben nicht als ganze Menschen betrachten müssen, sondern gewissermaßen kybernetisch auf wenige Rollen reduzieren und deshalb für geradezu indifferent halten können“ (Nassehi 2019: 92). Ansonsten gäbe es überhaupt keine Möglichkeit eigenen Eigenschaften wie dem Geschlecht, der

¹⁵⁸ Schon sprachlich zeigt sich, dass das Besondere das „Abgesonderte“ ist, also notwendigerweise etwas benötigt, von *dem* es abgesondert ist, siehe Pfeifer et al. 1993b. Das Allgemeine wiederum ist notwendigerweise ein Perspektivisches, da es eine zugeschriebene Zugehörigkeit von etwas zu einer Gruppe oder einer zu definierenden Gesamtheit bezeichnet, siehe Pfeifer et al. 1993a. Es kann kein Besonderes ohne Allgemeines geben und beide sind eine Frage der Betrachtung. Die Abgrenzung des Allgemeinen vom Besonderen beschäftigt die Philosophie seit der Antike. Für einen Überblick siehe zum Beispiel Zimmermann 2007.

Hautfarbe oder der sexuellen Orientierung jemals zu entfliehen (Nassehi 2019: 93). Außerdem würden die Menschen von der „Vielfalt und Fülle der Erlebnisse [überwältigt]“ (Schwietring 2011: 116).

Dass Menschen auf gewisse Eigenschaften reduziert werden, ist also kein Überbleibsel einer ungerechten Gesellschaftsordnung, sondern im Gegenteil notwendige Bedingung eines freiheitlich individuellen Zusammenlebens. Wenn wir alle Menschen gleich behandeln wollen, wie es beispielsweise das Grundgesetz oder die Menschenrechte verlangen, weil wir allesamt in einiger Hinsicht *gleich* sind (zum Beispiel Bundesbürger oder Menschen), dann müssen wir die Unterschiede zwischen uns ignorieren. In anderen Worten ist erst das Hinwegsehen über unsere Verschiedenheit das, was die Idee der Gleichheit attraktiv macht (Schauer 2003: 220). Das mit der Aufklärung einsetzende Versprechen ist nicht, auf Reduktionen und Rollen zu verzichten, sondern diese kritischer, fairer und demokratischer auszuwählen. Denn jede Reduktion beinhaltet in der Tat die Gefahr, dass „wir falsche oder zu grobe Typisierungen verwenden, die sich als Stereotype oder gar Vorurteile auswirken“ (Schwietring 2011: 116).

So wird das Wahlrecht zwar an die Staatsbürgerschaft und in Teilen auch an das Alter gekoppelt. Aber daneben entscheidet erst einmal keine weitere Eigenschaft des Menschen über den Zugang zur Wahlkabine. Niemand wird abgewiesen, weil jemand in der Wahlhelferkommission denkt, dass die Person *als Ganzes* vielleicht ein schlechter Mensch sei. Es wird bewusst über Unterschiede hinweggesehen, um die Gemeinsamkeiten zum Zwecke der Gleichheit und der Gemeinschaft zu stärken (Schauer 2003: 300). Die Frage, die sich aufdrängt, ist, auf *welche* Rollen oder Eigenschaften wir oder vielmehr die Gesellschaft oder der Staat Menschen reduzieren dürfen. In Frage kommen rein logisch erst einmal nur solche, die nicht *alle* Menschen oder Mitglieder einer Gesellschaft aufweisen – andernfalls ist es ja keine Unterscheidung (Emmons 1967: 224). Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn wir Alter als *irgendein* kalendarisches Alter auffassen, denn jeder Mensch hat *ein* Alter. Potenziell sinnvoll wird das Merkmal erst, wenn es Unterscheidungen ermöglicht, also zum Beispiel Alter im Sinne von „kalendarisches Alter ab 65 Jahren“.

2.3.3 Unzulässige Diskriminierung

Stereotypen und Verallgemeinerungen sind deswegen so heikel, weil sie immer nur Hilfestellungen sein können, um Eigenschaften des Individuums herzuleiten. Doch für die moralische Bewertung sind die Handlungen und (im Kontext relevanten) Merkmale des Individuums zu betrachten. Fälle von Gruppenhaftung oder -verantwortung werden zum Teil diskutiert, zum Beispiel das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder Rechte von Religionsgemeinschaften (Jones 2016; Smiley 2017). Sie sind aber in dieser Arbeit allein schon

deswegen zu vernachlässigen, weil „die Alten“ bisher kein Gruppenbewusstsein ausgeprägt haben (siehe Kapitel 2.5.2 Gruppenidentität und Macht). Der oder die Einzelne steht, wie im Kapitel 2.10.1 gezeigt, im Fokus der Moral, gerade auch in Fragen ungebührlicher Diskriminierung. Was für eine Gruppe insgesamt stimmen mag, stimmt nicht notwendigerweise für jedes Individuum.

Es gibt zwar Autorinnen und Autoren, für die allein schon die Wahrnehmung von Unterschiedlichkeit bereits in den Bereich der Diskriminierung fällt, aber für den Alltagsgebrauch ist diese Auffassung zu breit. Die abgeleiteten herabwürdigenden oder benachteiligenden Handlungen sind es, die uns moralisch herausfordern. Bei diesen kommen die beiden Ebenen zusammen. Zum einen gibt es eine natürliche Ungleichheit (zum Beispiel von Hautfarben oder Alter), zum anderen eine darauf aufbauende angenommen moralische oder politische Ungleichheit – also das Gegenteil der grundlegenden Gleichheit aller Menschen – die sich in nachteiliger Ungleichbehandlung äußert. Appiah versucht im Kontext von Rassismus beide Bedeutungen aufzunehmen, indem er von *Rassialismus* (deskriptive Wahrnehmung verschiedener Ethnien) und *Rassismus* (eine darauf beruhende unzulässige Ungleichbehandlung) spricht (Appiah 1999: 4–5).

Unzulässige Ungleichbehandlungen sind entweder ungerecht, weil sie dazu führen, dass jemand aus Gründen, für die er oder sie nicht verantwortlich ist, schlechter dasteht, oder weil die Person dadurch ohne die nötige Achtung und den nötigen Respekt behandelt wird (Verhältnisegalitarismus) (Lippert-Rasmussen 2006: 174–178; Altman 2020) (siehe Kapitel 1.6 Wofür? – Grundlage der Gerechtigkeit). Im ersten Fall ist Diskriminierung schlecht aufgrund der Konsequenzen, im zweiten Fall hingegen ist es *immer* schlecht, weil es den gleichwertigen moralischen Status der Menschen missachtet, indem diese *abgewertet* oder *geringschätzt* werden. Dabei kann entweder der fundamentale Status (zum Beispiel Verweigerung einer medizinischen Behandlung) oder die Autonomie (zum Beispiel eingeschränkte Berufsfreiheit) des Individuums verletzt werden (Eidelson 2015: 8–9). Rationalität hingegen ist *kein* Kriterium, um unzulässige Diskriminierung zu erkennen. Einerseits gibt es keine Pflicht „rational“ zu handeln. Andererseits kann Diskriminierung sehr wohl rational sein. Wenn die Kunden eines Restaurants hauptsächlich weiße Rassisten sind, kann es rational sein, kein schwarzes Personal anzustellen, siehe (Altman 2020) (siehe zu diesem Gedanken auch Kapitel 6.2.1 – Willkür pauschaler Lösungen). Dadurch wäre diese Praxis aber noch lange nicht moralisch gut.

Um zu entscheiden, ob eine Ungleichbehandlung zulässig ist, müssen also mindestens drei Fragen gestellt werden:

1. Gibt es eine Benachteiligung?
2. Ist die Person für das Merkmal, aufgrund dessen sie anders benachteiligt wird, verantwortlich?

3. Untergräbt diese Unterscheidung die grundsätzliche Achtung gegenüber der benachteiligten Person?

Liegt keine Benachteiligung vor, so gibt es auch keine unzulässige Diskriminierung. Häufig ist eine Differenzierung für alle Beteiligten vorteilhaft. Wenn jeder Gast im Restaurant das bekommt, was er oder sie gerne hätte, ist das besser für ihn oder sie. Wenn aber eine Benachteiligung vorliegt, müssen die Verantwortung und die Achtung geklärt werden. Das Verantwortungskriterium besagt, dass niemand für etwas schlechter gestellt werden sollte, für das er oder sie nicht verantwortlich ist (Wagland 2012: 6; Lippert-Rasmussen 2019a: 146). Daraus wird abgeleitet, dass bei Geburt vergebene und somit nicht verantwortete Eigenschaften *nicht* zur Unterscheidung herangezogen werden sollten (Spiegelberg 1944: 116). Wenn man für die eigene Haut- oder Augenfarbe nicht verantwortlich ist, sollte daraus kein Nachteil erwachsen (Palmore 1999: 7–8) (siehe Kapitel 1.6.1 Verantwortung).

Andersherum können Nachteile gerechtfertigt sein, wenn sie in den Bereich der persönlichen Verantwortung fallen. Es handelt sich dann um proportionale oder geometrische Gleichheit (siehe Kapitel 1.4 – Was? Formen der Gleichheit). So können Verbrecherinnen und Verbrecher bestraft werden oder verschiedene Noten bei einer Klausur vergeben werden, um das jeweils persönliche Verdienst widerzuspiegeln. Weiterhin wird in der Regel und auch hier im Folgenden verlangt, dass Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale geschieht. Das heißt, dass das diskriminierende Merkmal Teil des Individuums ist. So gilt nicht als Diskriminierung, wenn jemand *jedes* Individuum ohne Anschauung seiner persönlichen Merkmale in einer bestimmten Situation besser oder schlechter behandelt als die anderen (Lippert-Rasmussen 2013: 16). Eine faire Lotterie für den Wehrdienst oder Organspenden wäre ein solcher Fall: Wer auch immer gezogen wird, erhält den Vor- oder Nachteil, egal, was seine oder ihre Merkmale sind. Viele der alltäglichen benachteiligenden Handlungen verbinden beide Elemente. Sie ignorieren die persönlichen Merkmale außer der persönlichen Leistung, in welcher Form auch immer sie gemessen wird. Wenn beispielsweise der Einlass im Theater ab einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen wird, so ist egal, *wer* nicht eingelassen wird. Gleichzeitig wird unterstellt, dass jeder die Möglichkeit gehabt hätte, pünktlich zu kommen. Das ist also ein grundsätzlich anderer Fall als die Auswahl von Gästen durch eine Türsteherin vor einem Klub, die ausdrücklich nach persönlichen Merkmalen geschieht.

2.3.4 Kriterien zur Zulässigkeit

Das Verantwortungskriterium ist allerdings nicht in der Lage, den allgemeinen Sprachgebrauch von Diskriminierung völlig zu erfassen. Religiöse Diskriminierung ist ein paradigmatischer Fall, aber die Religion ist kein unabwendbares Schicksal, sondern lässt sich wechseln (Altman 2020).

Andersherum gilt nicht als Diskriminierung, wenn Menschen, die von Geburt an blind sind, kein Auto fahren dürfen. Hier kommt das angeführte dritte Merkmal von ungerechtfertigter Benachteiligung ins Spiel: die Missachtung des Individuums durch Anwendung falscher Stereotype. Denn „diskriminiert zu werden bedeutet (...) nicht einfach, von anderen anmaßend bewertet zu werden oder in deren Einstellungen, Überzeugungen oder Repräsentationen abgewertet zu werden, sondern vielmehr die Aberkennung des Status als ein vollwertiger Partner in sozialer Interaktion als Folge institutionalisierter Muster kultureller Werte, die bestimmte Teilnehmer des sozialen Lebens als des Respekts und der Wertschätzung unwürdig konstituieren“ (Fraser 2009: 206–207). Wenn man beispielsweise Frauen unterstellt, grundsätzlich weniger schlau zu sein als Männer, und sie deshalb von einer bestimmten Position fernhält, ist die Unterstellung schlichtweg nicht korrekt – und die Benachteiligung daher herabwürdigend. Dass Blinde nicht sehen können und das Sehen für den Straßenverkehr unabdingbar ist, ist hingegen ein akkurat beschriebener Zusammenhang. Diese Feststellungen sind vielleicht unangenehm aber untergraben nicht die moralische Gleichheit der Individuen. Schauer weist darauf hin, dass diese Richtigkeits-Bedingung eine Schwachstelle hat: Wenn ein Stereotyp sich als wissenschaftlich korrekt erweist, wäre die Diskriminierung nicht mehr ungerecht. Man müsste nur nachweisen, dass Frauen weniger intelligent seien, und schon darf man sie gerechtfertigterweise diskriminieren. Doch wann auch immer das gezeigt werden soll, ist die wissenschaftliche Basis schwierig und äußerst umstritten. Außerdem beziehen sich diese Ergebnisse nur auf den Durchschnitt der Individuen einer bestimmten Gruppe. Innerhalb der Gruppe gibt es aber immer eine gewisse Heterogenität, also Ausreißer nach oben und unten (Schauer 2003: 137–141). Daher ist der Durchschnittswert kein ausreichender Maßstab. Damit macht Schauer auf eines von mehreren ethischen Problemen aufmerksam. Wenn der Stereotyp in der Tat korrekt ist, kann man sich zwar auch entsprechend darauf einstellen: dass Blinde nicht sehen können, gilt nicht nur im Durchschnitt, sondern auch für alle einzelnen Blinden. Dass Neugeborenen nicht sprechen können, gilt nicht nur im Durchschnitt, sondern für alle einzelnen Neugeborenen. Der Egalitarismus verbietet auch nicht die unterschiedliche Behandlung per se, sondern verlangt nur insgesamt eine globale Kompensation: wem beispielsweise das Autofahren unverschuldet verwehrt bleibt, der sollte andere Mobilitätsangebote nutzen können. Die Interessen der Person werden nicht strukturell ignoriert oder herabgewürdigt, sondern die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer überwiegen den dringenden Wunsch des Blinden hinter dem Steuer zu sitzen (Boxill 1992: 14–17). Von außen betrachtet ist diese Verweigerung womöglich auch im Interesse des Blinden selbst.

Dennoch stimmt, dass man aufpassen muss, die Heterogenität innerhalb einer Gruppe nicht zu unterschätzen. Aber das heißt nicht, dass das Stereotypen-Richtigkeits-Kriterium unzulässig wäre. Allerdings muss es auf mehreren Ebenen getestet werden: Das Merkmal selbst darf nicht durch

indirekte oder direkte Diskriminierung erzeugt worden sein. Direkte Diskriminierung findet beispielsweise statt, wenn ein Arbeitgeber sagt, er stelle prinzipiell keine Frauen ein. Eine indirekte Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn er zwar prinzipiell Frauen einstellen möchte, Frauen allerdings an der Erlangung der nötigen Qualifikation gehindert werden (Lippert-Rasmussen 2006: 171). Zwar ist im zweiten Fall dem Arbeitgeber selbst kein Vorwurf zu machen. Doch sofern die Ungleichbehandlung strukturelle und gesellschaftliche Ursachen hat oder solche, die gesellschaftlich behebbar wären, trifft die Gesellschaft zumindest als Ganzes die Verantwortung für die Ungerechtigkeit. Und sie als Ganzes ist angehalten, dem entgegenzuwirken, wozu Anti-Diskriminierungs-Politik, welche die Chancengleichheit fördern soll, dient.

Wenn also in früheren Zeiten das Argument vorgebracht wurde, dass Frauen nicht studieren sollten, weil ihnen die geistigen Kapazitäten fehlten, dann wäre dieser Stereotyp womöglich in den Ergebnissen von Aufnahmeprüfungen belegbar gewesen. Denn zum Zeitpunkt der Erhebung hatten Frauen wesentlich weniger Bildung erfahren als Männer. Dieser Unterschied hingegen ist eine Missachtung der moralischen Gleichheit und unverschuldete Benachteiligung, weil Frauen nicht die gleichen Chancen hatten, ihre eigene geistige Leistungsfähigkeit in den geforderten Kategorien und Bereichen auszubilden und zu kultivieren. Der Diskriminierung 1. Grades, die Nicht-Zulassung zum Studium, lag also eine Diskriminierung 2. Grades, vorher benachteiligende Bildung, zugrunde. Doch selbst die Diskriminierung 1. Grades hätte einen strengen Stereotypen-Richtigkeits-Test nicht bestehen können: Es gab immer wieder Beispiele von Frauen, die gegebenenfalls als Männer getarnt, eine hohe Bildung erlangten und wertvolle Werke verfassten. Allein diese Ausreißer hätten zeigen müssen, dass der Stereotyp nicht korrekt ist. Der Fehler hätte also mindestens auch darin gelegen, die geistigen Fähigkeiten auf falsche Weise, also auf Basis einer Aufnahmeprüfung zu testen. Denn die Aufnahmeprüfung spiegelt vor allem den bisherigen Bildungsweg und weniger die grundsätzlichen Fähigkeiten wider.

Dass die Diskriminierung 1. Grades auf einer 2. Grades oder allgemein auf einem Unrecht basiert, ist allein kein Grund, um die Ungleichbehandlung auszuschließen. Wenn Menschen durch einen Unfall oder durch ein Verbrechen blind werden, kann man sie dennoch vom Autofahren ausschließen. Es steigt allerdings die moralische Notwendigkeit, sie zu kompensieren oder ihnen auf anderem Wege die notwendigen Ressourcen zukommen zu lassen. Die Richtigkeit von Stereotypen ist also ein wichtiges und richtiges Kriterium, darf aber nicht fahrlässig genutzt werden. Vor allem bei Merkmalen, die umstritten oder interpretationsbedürftig sind, zum Beispiel Intelligenz, Leistung oder Belastbarkeit, sollte man sehr vorsichtig sein. Stereotypen sollten nur dann verwendet werden, wenn hinreichend gesichert ist, dass eine individuelle Prüfung zu demselben oder annähernd demselben Ergebnis führen würde. Im Falle dieser Arbeit steht konkret das Merkmal Alter, genauer gesagt kalendarisches Alter, im Zentrum. Da dieses

unverschuldet ist, sollte es in der Diskriminierungslogik also so lange nicht zur benachteiligenden Ungleichbehandlung führen, sofern nicht gezeigt werden kann, dass etwas für alle oder nahezu alle Menschen eines gewissen Alters gilt und die Ausnahmen ihren Ausnahmestatus auch glaubhaft machen können. Allerdings ist die Diskriminierungslogik nicht der einzige abzuwägende Faktor bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des kalendarischen Alters, wie sich zeigen wird.

Der Sozialstaat jedenfalls darf zwar mit allerlei Maßnahmen und Kategorisierungen regulierend eingreifen, beispielsweise um sicherzustellen, dass persönliche Unterschiede (Herkunft, Fähigkeiten, Vermögen...) nicht in zu großen politischen Verschiedenheiten münden (Chancengleichheit, Abhängigkeitsverhältnisse, Teilhabe ...). Er ist aber an das Gleichheitsgebot gebunden, weswegen strenge Voraussetzungen für Ungleichbehandlungen jedweder Art gelten: „eine Gruppe von Normadressaten [darf nicht] im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt [werden], obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“ (BVerfG, vom 26.01.2000). In anderen Worten gilt die Maßgabe von Aristoteles, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss (NE, 1131a, 18-25). Diese Unterscheidung muss der Staat begründen und darauf achten, durch die Unterscheidung nicht noch weitere Ungerechtigkeit zu produzieren. Dabei darf er nur auf Merkmale zurückgreifen, die signifikant und interessant (Bourdieu 1985: 730) beziehungsweise moralisch relevant (Lamont und Favor 2017) sind, weil sie in irgendeiner Form Einfluss auf die Pflichten und Rechte von Individuen haben (Emmons 1967: 224–228). So ist das Einkommen beispielsweise von vielen ethischen Standpunkten aus ein moralisch relevantes Kriterium in einer Armutsdebatte, während die Haarfarbe keines ist. Denn es wird davon ausgegangen, dass das Einkommen die Pflichten und Rechte eines Individuums hinsichtlich der Güterverteilung in der Gesellschaft berührt, während dies die Haarfarbe nicht tut. Diese Annahme ist sozial formbar und es ist prinzipiell denkbar, wenngleich nicht absehbar, dass es plausible oder nicht plausible Prinzipien geben wird, die der Haarfarbe einen höheren Stellenwert einräumen.

2.3.5 Gruppenzugehörigkeit

Diskriminierungen im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in dieser Arbeit betrachten nicht *irgendwelche* Merkmale, sondern solche, deren Einfluss systematisch, gravierend und essenziell ist, also bei denen sich die Diskriminierung in mehrere Lebensbereiche, große Teile der Gesellschaft und lange Zeiträume erstreckt (Sunstein 1994: 2429). Es handelt sich als sinngemäße

Übersetzung des englischen *salient* um *gegenwärtige*¹⁵⁹ Merkmale. Meist sind dies unveräußerliche Merkmale wie die Hautfarbe, das Alter oder das Geschlecht. Doch auch veräußerliche Merkmale, die als ein zentraler Bestandteil der persönlichen Identität gelten, wie beispielsweise die Religion, können darunterfallen. Wichtig ist, dass das Individuum von anderen Menschen *in vielen Kontexten* zur Gruppe der Merkmalsträgerinnen und -träger gezählt und entsprechend bewertet wird. Es sind also Merkmale, durch die das Individuum in besonderer Weise und häufig nachteilig behandelt wird, weil sie gesellschaftlich weitverbreitete Assoziationen aktivieren (Lippert-Rasmussen 2006: 168–169; Altman 2020; Scanlon 2008: 74).¹⁶⁰

Eine Zugehörigkeit zur Gruppe der Blauäugigen ist in diesem Sinne nicht relevant, weil dieses Merkmal (bisher) keinen strukturellen Einfluss auf die Lebenssituation von Menschen hat. Das Leben wird nicht grundsätzlich von der Augenfarbe geprägt. Willkürliche Benachteiligungen aufgrund der Augenfarbe oder der Anzahl der Buchstaben im Vornamen sind im Einzelfall zwar nicht weniger schlimm als solche, die mit der Hautfarbe oder dem Geschlecht zusammenhängen. Aber diese Einzelfälle summieren sich nicht so stark auf, dass sie das Leben des Individuums entscheidend prägen, und werden daher auf der politischen Agenda nicht verhandelt (Lippert-Rasmussen 2006: 169; Altman 2020). Das gilt für viele Ungleichbehandlungen, die wir selbstverständlich täglich vornehmen und die eigentlich auch erklärungsbedürftig sind: zum Beispiel die Unterscheidung von Familien-Angehörigen und Nicht-Angehörigen. Wenn alle Menschen gleich sind, sollten wir diese Unterscheidung nicht vornehmen. Dennoch wird sie aus verschiedenen Gründen nicht als systematische Ungerechtigkeit wahrgenommen. Einer davon ist, dass jeder Mensch mal Angehöriger und mal Nicht-Angehöriger ist. Zwar sind Menschen in Bezug auf die meisten anderen Menschen *keine* Familienmitglieder, doch es gibt keine wahrgenommene Gruppe der *Nicht-Familienmitglieder* im politischen Diskurs (sondern nur im einzelnen Kontext), weil es eine *relative* Zuschreibung ist (Lippert-Rasmussen 2006: 169). Dass ein Mensch für die meisten anderen Menschen kein Familienangehöriger ist, ist kein Nachteil, sondern der Standard, den jeder erlebt. Die Frage, ob jemand „von hier“ ist oder ob jemand „zur Familie“ gehört, führt an verschiedenen Orten zu verschiedenen Ergebnissen. Die Gruppe der „schwarzen Menschen“ hingegen ist immer gleich.

¹⁵⁹ Mir scheint die Übersetzung *gegenwärtig* geeignet, da dadurch die symbolische *Anwesenheit* des Merkmals im politischen Diskurs zum Ausdruck gebracht werden kann.

¹⁶⁰ Das Kriterium der Gegenwärtigkeit eines Merkmals (im Englischen *social salience*) unterstützen zwar nicht alle Autorinnen und Autoren, siehe zum Beispiel Eidelson 2015: 27–30 oder Altman 2020. Es ist aber gängig und überzeugend, weil in diesen Fällen das Leben des Einzelnen durch das Merkmal entscheidend geprägt wird. Dadurch erhält die Diskriminierung eine größere moralische Relevanz.

Da Individuen mehr als ein (gegenwärtiges) Merkmal aufweisen, können sie auch zu verschiedenen Gruppen gehören. Je nach Merkmal können sich dann Benachteiligungen oder Vorteile ergänzen oder ausgleichen, was mit dem Begriff der Intersektionalität zusammengefasst wird (Crenshaw 1989: 140).¹⁶¹ Einer breiten Öffentlichkeit ist die der intersektionalen Sichtweise entsprechende positive Gegenreaktion zur Diskriminierung, nämlich die Diversität bekannt (Caradec et al. 2009: 19). Eine intersektionelle Betrachtung ist heutzutage gängiger Standard und auch für die vorliegende Arbeit relevant. In vielerlei Hinsicht kann man „die Alten“ also nicht einheitlich betrachten, sondern muss das Merkmal Alter immer in Verbindung mit anderen wie Wohlstand, Beruf, Geschlecht oder Gesundheit sehen. Diese intersektionale Sicht erklärt auch, warum die Position, dass Diskriminierung *ausschließlich* gegen Mitglieder benachteiligter Gruppen ausgeübt werden kann, unterkomplex ist. Ihren Anhängerinnen und Anhängern zufolge kann beispielsweise ein weißer Mensch einen schwarzen diskriminieren, nicht aber andersherum, solange weiße Menschen *insgesamt* bessergestellt sind als schwarze (Scanlon 2008: 73–74). Es ist richtig, dass man nur aus einer überlegenen Position heraus benachteiligen oder herabwürdigen kann. Wenn man daher sagt, dass das diskriminierende Individuum (Gruppe) privilegiert, das diskriminierte Individuum (Gruppe) in der fraglichen Situation benachteiligt ist, so ist diese Feststellung tautologisch. Denn dieses hierarchische Verhältnis ist im Begriff der Diskriminierung bereits angelegt. Umgekehrte Diskriminierung ist in dieser engen Betrachtung logisch schlicht nicht möglich (Scanlon 2008: 74).

Aber selbst wenn diese Hierarchie zwischen gewissen Gruppen oder Merkmalen grundsätzlich besteht, heißt das nicht, dass dies sich in den Individuen stets reproduziert. Immerhin gehören die Individuen einer Vielzahl von Gruppen an und tragen eine Vielzahl von Merkmalen. Auch wenn Frauen grundsätzlich gegenüber Männern benachteiligt sein mögen, muss das nicht heißen, dass eine reiche Frau gegenüber einem armen Mann in der zu betrachtenden Hinsicht benachteiligt ist. In der lokalen Situation verschiebt sich das Gefüge aus Privilegien und Nachteilen, was man intersektional aufschlüsseln könnte. Wer zu einer benachteiligten Gruppe gehört, muss nicht zu jedem Zeitpunkt benachteiligt und unterlegen sein. Das ändert nichts daran, dass die Gruppenzugehörigkeit womöglich *prinzipiell* eher zu ungerechtfertigten Nachteilen führt – aber diese sind eben nur ein Faktor in der intersektionalen Gleichung. In der Gesamtbetrachtung kann man daher festhalten, dass Diskriminierung sehr wohl in mehrere Richtungen geschehen kann. Die Schwere des Schadens ist aber keineswegs gleichmäßig, sondern asymmetrisch verteilt (Liebscher 2021: 217ff). Es ist grundsätzlich schlimmer, als Angehöriger einer privilegierten Gruppe einen Angehörigen einer unterprivilegierten Gruppe zu benachteiligen als andersherum.

¹⁶¹ Ohne den Begriff Intersektionalität zu nennen ist das Konzept z.B. als „geschichtete Abwertung“ schon länger in der Soziologie gebräuchlich, zum Beispiel bei Rosenmayr 1976: 245–246. Reckwitz spricht neuerdings von „Superdiversitäten“ als „hybride Überlagerungen verschiedener kultureller und sozialer Zugehörigkeiten und Ressourcen“, siehe Reckwitz 2018: 403.

2.3.6 Staatliche Einteilungen

Bei individuellen, privaten Entscheidungen müssen (oder können) Abwägungen nicht transparent gemacht werden. Niemand muss dokumentieren, warum er oder sie in dieses und nicht in jenes Restaurant zum Essen geht. Vielleicht ist es auch eine Entscheidung „aus dem Bauch heraus“, die sich gar nicht rekonstruieren lässt. Wenn man hingegen als öffentliche Person auftritt, zum Beispiel als Arbeitgeber, steigen die Transparenz- und Rechenschaftspflichten, je größere Konsequenzen eine Entscheidung hat. Gerade im Personalwesen gibt es daher viele Regeln, die Diskriminierung vorbeugen sollen. In die gleiche Richtung zielen Vorgaben im Vergabewesen. Das gilt umso mehr für staatliche Akteure. Es bedarf einer überlegten Begründung, um vom grundgesetzlichen Grundsatz, dass „[a]lle Menschen (..) vor dem Gesetz gleich“ (Art. 3 (1) GG) sind, abzuweichen. Diese sind nicht nur prinzipiell expliziten Regeln und höheren moralischen Ansprüchen unterworfen. Vielmehr beginnen die erhöhten Anforderungen nicht erst bei staatlichen Handlungen, sondern schon bei staatlichen Benennungen.

Es gibt viele Gründe, technischer (Aufwand) wie moralischer Natur (Transparenz oder Willkür), weshalb der Sozialstaat nicht jeden Menschen individuell vermessen kann oder sollte, sondern Menschen mit ähnlichen Merkmalen in gewissen Kontexten zusammenfasst. In anderen Worten nimmt der Sozialstaat eine Gruppierung vor, eine „nach gemeinsamen Merkmalen vorgenommene Unterteilung, Klassifizierung“ (Duden). Sozialpolitische Gruppeneinteilungen dienen der Steigerung von Effizienz und der Reduktion von Komplexität, um in der ein oder anderen Form Vorhersagen zu treffen oder Handlungsempfehlungen anhand eines kollektiven Merkmals abzuleiten, anstatt aus der Komplexität der Lebenslage jedes einzelnen Individuums Antworten herzuleiten (Bourdieu 1985: 725). Dass hier beispielsweise das Risiko falscher Stereotypisierung besteht, ist unvermeidlich, teilweise auch gewollt: Dass allen volljährigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die charakterliche Eignung zur Wahl zugesprochen wird, ist eine Annahme, die wahrscheinlich individuell nicht haltbar wäre, egal nach welchem Kriterium man charakterliche Eignung feststellen wollte. Wie oben erwähnt ist das Ausblenden gewisser individueller Eigenschaften häufig auch befreiend, nicht einschränkend. Doch wie man sich auch entscheidet: allein dadurch, dass der Staat Menschen mit bestimmten Begriffen kategorisiert und gruppiert, nimmt er Einfluss auf die Chancen, das Glück oder den Status vieler Menschen.

„Wir registrieren (..) nicht die soziale Umwelt, sondern entwerfen sie erst“ (Schiffauer 1997: 159). Das gilt umso mehr für den Staat mit seiner Wirkmacht. Allein wenn der Staat schon statistische Gruppen benennt, schafft er mit seiner „Benennungsmacht“ (Bourdieu 1985: 732; Mau 2017: 185ff; Schmitt 1988 (1940): 179) soziale Identitäten (man denke beispielsweise Kategorisierungen, um das Gruppen- oder Nationalbewusstsein zu stärken) oder verändert

Machtverhältnisse (zum Beispiel allein schon durch die Abschaffung von Adelstiteln). Schon die „Anrufung von Kategorien“ und die „Abfrage, Benennung und Zuordnung“ können „Kategorien reproduzieren, was ihrer Bekräftigung gleichkommt“ (Liebscher 2021: 48). Die Betonung von Gemeinsamkeiten innerhalb der Kategorien und die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien führt zu weiteren „homogenisierenden Effekten bei Gruppenbildungen“ (Liebscher 2021: 49). Auch die Einteilung in Jung und Alt lässt diese zwei Altersgruppen, die eigentlich sehr heterogen sind, homogener wirken, als sie eigentlich sind (siehe dazu auch Kapitel 4 Auswirkungen auf die Lebenslage).

Einteilungen des Staates sind nicht nur deskriptiv, sondern immer auch normativ. Es sind niemals nur Beschreibungen, sondern immer auch Vorschriften darüber, was etwa normal oder gewünscht ist (Schauer 2003: 45). Aus einer *legitimen* oder *plausiblen* Einteilung durch den Staat wird eine *legale* Einteilung und damit eine *wahrgenommene* Einteilung. Unsere Weltwahrnehmung und sozialen Hierarchien werden allein schon durch staatliche Benennung und Einteilung in Gegensätze wie krank und gesund, arm und reich oder gebildet und bildungsfern deutlich geprägt. Aus der sozialen Wahrnehmung von *arm*, *krank* oder *alt* wird durch den Staat ein *Recht* oder auch eine *Pflicht* als *arm*, *krank* oder *alt* wahrgenommen zu werden (Bourdieu 1985: 733). Wenn der Staat mich in die Gruppe der von Armut Betroffenen hineindefiniert, verändert sich womöglich auch mein eigener Blick auf die Welt und meine Lage. Das kann augenöffnend, das kann deprimierend sein, aber in beiden Fällen passiert allein durch die Zuordnung etwas. Anders als statistische oder begriffliche Einteilungen von Individuen haben solche des Staates meist weitreichende reale Konsequenzen.

Statistische soziale Gruppen wie die „Alten“ oder die „Kranken“ behalten ihren Charakter, auch „wenn *alle* ihre ursprünglichen Mitglieder durch andere ersetzt werden“ (Popper 1974: 16). Weder ihre Existenz noch ihr Charakter¹⁶² oder ihre Merkmale sind an individuelle Mitglieder persönlich gebunden. Die Zuschreibung und Einteilung von Menschen in die Gruppe der *Kranken* hängt nicht von der persönlichen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder ab. Das ist anders bei der Gruppe der *Beatles*, die wahrscheinlich nicht mehr dieselbe wäre, wenn sie aus vier anderen Musikerinnen und Musiker bestehen würde. Wenn im sozialstaatlichen, ethischen oder juristischen Sinne von *den Kranken* (*den Armen*, *den Reichen* ...) die Rede ist, ist unerheblich, welche Individuen dahinterstehen. Das geteilte Merkmal allein ist notwendige und hinreichende Bedingung, um zu der Gruppe gezählt zu werden – die eigene Zuordnung genügt dafür nicht. Sobald der Kranke als gesund gilt, verlässt er diese statistische Gruppe der Kranken automatisch

¹⁶² Wenn Popper von Charakter spricht, sind damit die unterscheidenden relevanten Merkmale der Gruppe gemeint: Als „einer Personengruppe oder einer Sache innewohnende oder zugeschriebene charakteristische Eigenart“ definiert der Duden das Wort Charakter.

und notwendigerweise, aber die *Gruppe* der Kranken verändert ihren Charakter nicht. Selbst wenn alle *Kranken* ausgetauscht werden, besteht die *Gruppe* der Kranken in derselben Form weiter (anders als die *Beatles*). Sie gleichen „einem Hotel oder einem Omnibus, die zwar immer besetzt sind, aber von immer anderen Leuten“, fasst Schumpeter pointiert zusammen (Schumpeter 1953: 171). Es fehlt ihnen an einem gemeinsamen Gruppen- oder Klassenbewusstsein oder einer gemeinsamen Mobilisierung.¹⁶³ Warum wenige Menschen das Alter zu einem vorrangigen Aspekt ihrer sozialen und politischen Identität machen, behandelt unter anderem das Kapitel 3.52. Wichtig ist nicht nur, dass ein gewisses Merkmal häufig verteilt ist, sondern dass sich aus diesem eine soziale Funktion ableitet (Streib 1965: 312).

Über lange Zeiträume geltende offizielle staatliche Unterscheidungen zwischen Menschen weißer und schwarzer Hautfarbe haben womöglich in vielen Ländern erst dazu geführt, dass die Hautfarbe konstitutiv für die eigene Identität vieler Menschen wurde. Eine zunächst legale Unterscheidung kann sich also *naturalisieren*, was heißt, dass die Gruppe sich als solche begreift und ihre separate Identität zunehmend legitimiert (Bourdieu 1985: 739). Aus einer statistischen Gruppe wie den „Alten“ oder den „Kranken“ können auf diesem Wege *reale* oder gleichbedeutend *natürliche* Gruppen werden (Bourdieu 1985: 723; Schäfers 2006). Gemeint sind Gruppen mit einem Bewusstsein für ihre Zusammengehörigkeit, das heißt mit einem „Wir-Gefühl“, wobei nicht erforderlich ist, dass sich alle Gruppenmitglieder persönlich kennen (Schwietring 2011: 34). So gibt es unendlich viele mögliche statistische Gruppen, aber nur eine begrenzte Zahl realer Gruppen.

Staatliche Benennungen haben also grundsätzlich einen großen Einfluss auf das Leben der Menschen, was bei individuellen Kategorisierungen häufig nicht der Fall ist. Wenn viele Menschen gewisse Kategorien reproduzieren, kann dies zwar ähnliche Ausmaße annehmen. Aber dass den Staat eine besondere Sorgfaltspflicht trifft, kann als unbestritten gelten. Denn selbst wenn das Merkmal Alter rein statistisch gemeint ist, hat seine Verwendung handfeste gesellschaftliche Konsequenzen. Sie zementiert die Einteilung in Alt und Jung und legitimiert eine Ungleichbehandlung zwischen diesen beiden Gruppen – die dadurch homogener wahrgenommen werden, als sie in Wahrheit eigentlich sind.

¹⁶³ Aus einer statistischen Gruppe *kann* eine reale werden, sie wird es aber nicht immer. Die Statistik selbst kann erst das Potenzial zu einer kollektiven Mobilisierung aufdecken, sie allein reicht aber nicht. Aus einer Gruppendynamik kann dann aber schlussendlich eine *Naturalisierung* erwachsen, in welchem sich die Gruppe diskursiv selbst in Existenz bringt, hält und legitimiert (Bourdieu 1985: 739).

2.4 Alter als Unterscheidungskriterium

Praktiken, bei welchen Menschen aufgrund ihres wahrgenommenen oder tatsächlichen Alters benachteiligt werden, finden sich im Alltag wie in der Politik, besonders deutlich treten sie aber am Arbeitsmarkt und im Gesundheitswesen zutage (Knell 2017: 123; Sargent-Cox 2017: 5). So ist die implizite oder explizite Benachteiligung älterer Menschen beispielsweise bei Stellenbesetzungen allgegenwärtig (Shore und Goldberg 2005), und gerade die teilweise anzutreffende verpflichtende Verrentung in einem bestimmten Alter gilt als „die Form der Altersdiskriminierung par excellence“ (Friedman 2003: 192). Im Gesundheitswesen bekommen ältere Menschen mitunter keine angemessene Behandlung mehr, beispielsweise weil ihnen eher unnötige Behandlungen nahegelegt werden, notwendige verwehrt werden – auch wegen der kürzeren verbliebenen Lebensspanne – oder die Behandlung nicht richtig auf ihre Verfassung eingestellt wird (Fialová et al. 2018: 232). Auch die systematische Auf- oder Abwertung von Menschen in gewissen Lebensaltern durch reproduzierte Stereotypen in Medien, Literatur und Werbung kann als Form gesellschaftlicher Altersdiskriminierung gesehen werden (Butler 1980: 10; Loos und Loredana 2018).

Aufgrund der zunehmend auf Rechten basierenden sozialen und politischen Kultur westlicher Gesellschaften hat Altersdiskriminierung zwar im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an zunehmender Aufmerksamkeit gewonnen (Macnicol 2005: 263; Rosenmayr 1976: 246). Diese ist aber weiterhin relativ begrenzt. In Deutschland beispielsweise wurde es erst zum Thema, als es auf der europäischen Ebene auf die Tagesordnung kam und über die europäische Rechtsprechung praktische Auswirkungen hatte (Schlachter 2015: 207). Diejenigen, die wegen ihres Alters diskriminiert werden, möchten ähnliche historische Zugewinne in der persönlichen Freiheit erfahren wie diejenigen, die aufgrund von Geschlecht, Ethnie oder Behinderungen diskriminiert werden oder wurden (Macnicol 2005: 45). Seit 2016 kämpft sogar die Weltgesundheitsorganisation mit einem Mandat gegen Altersdiskriminierung, welche „anders als Sexismus und Rassismus wegen ihrer hauptsächlich impliziten und unterbewussten Natur sozial akzeptiert und üblicherweise unhinterfragt sei“ (Officer und La Fuente-Núñez 2018: 295, Übers. d. Autor). Hier zeigt sich die zunehmend prominente Position im gerontologischen Diskurs, dass diese drei Arten der Diskriminierung in ihrer Natur gleich seien und deswegen auch unser Umgang mit ihnen gleich sein sollte. Alle drei Merkmale – Alter, Geschlecht und Ethnie – sollten daher als gleichermaßen *irrelevant* gelten: Man sollte Menschen *prinzipiell* nicht mehr auf diese Rolle oder Eigenschaft reduzieren dürfen. Die moralische und sozialpolitische Konsequenz wäre ein gleichermaßen striktes Diskriminierungsverbot für Alter wie für Geschlecht und Herkunft. Zumindest juristisch würde dies für Nachholbedarf sorgen, da der Gleichheitsgrundsatz sich weder in nationalen Verfassungen oder den internationalen Menschenrechten auf die Kategorie

des Alters erstreckt, wenngleich Gerichte diese Lücke zunehmend schließen (O'Conneide 2015: 69; Doron et al. 2018: 306-308). Dies hätte auch die Unrechtmäßigkeit vieler Altersgrenzen, zum Beispiel die Ungleichbehandlung alter Menschen und junger Menschen im Rentensystem zur Folge.

Die Überprüfung der Analogie zwischen Altersdiskriminierung¹⁶⁴, Sexismus und Rassismus ist der Ausgangspunkt, um der Struktur und dem Wesen des kalendarischen Alters näher zu kommen. Sexismus und Rassismus sollen nicht in Tiefe behandelt oder besprochen werden, sondern dienen nur zur Illustration von Merkmalen, bei denen große gesellschaftliche Einigkeit besteht, dass sie nicht zur Bewertung des Individuums herangezogen werden sollten und die ebenso wie Alter gleichermaßen unverschuldet und (weitestgehend) unveränderlich sind. So ist die Rasse zwar keine „natürliche physische, anthropologische oder genetische Tatsache“ (Mbembe 2017: 28), wird aber als eine solche behandelt und „in sozialen Praxen produziert“ (Hall 1989: 913). Dass es Rassen nicht gibt, heißt nicht, dass es keinen Rassismus gibt: Immerhin spricht man auch von Hexenverfolgungen, auch wenn es keine Hexen gibt (Gabriel 2020: 259). Die Zuordnung zu einer *Rasse*¹⁶⁵ (oder eines vergleichbaren Merkmals)¹⁶⁶, also das „Identitätsurteil“ (Mbembe 2017: 64), durch die anderen, kann das Wesen des Menschen durch eine Silhouette ersetzen (Mbembe 2017: 73). Es handelt sich also um eine Zuschreibung, aus der das Individuum nur schwer ausbrechen kann. Mbembe drückt es unverblümt aus: „Sobald sich ein authentisches menschliches Gesicht zeigt, bemüht sich der Rassismus, es in den Hintergrund zu drängen oder mit einem Schleier zu verhüllen. Anstelle dieses Gesichts lässt man aus den Tiefen

¹⁶⁴ Dabei wird der Begriff Altersdiskriminierung (oder Alterismus) gegenüber Ageismus bevorzugt, weil dieser mitunter als stark ideologisch aufgeladen und als ein „politisches Kampfmittel mit der Intention, (...) strukturelle Maßnahmen zugunsten älterer Menschen durchzusetzen“ gesehen wird Rothermund und Mayer 2009: 34. Siehe auch der folgende Abschnitt zur Begriffsklärung. Schirmmacher spricht im Übrigen von „Rassismus des Alters“, siehe Schirmmacher 2004: 28. Gabriel berichtet in einer Anekdote ebenfalls von dem Rückgriff auf diese Formulierung. Weil in einem bestimmten Bereich keine Kinder im Schwimmbad zugelassen gewesen seien, habe seine fünfjährige Tochter die Angestellte als „Rassistin gegen Kinder“ beschimpft. Als die Angestellte sagte, so seien eben die Regeln, erwiderte die Tochter, dass dann wohl die Regeln rassistisch seien, siehe Gabriel 2020: 109.

¹⁶⁵ Der Begriff der Rasse ist dabei nicht die notwendige Bedingung. Denn zwar ist dieser heute im europäischen Sprachgebrauch im Bezug auf Menschen weitestgehend verschwunden. „Um weiterhin Diskriminierung betreiben zu können und zugleich begrifflich undenkbar zu machen, mobilisiert man statt der ‚Biologie‘ nun ‚Kultur‘ und ‚Religion‘“ (Mbembe 2017: 23), das heißt man spricht von Ethnie (kulturell) anstatt Rasse (biologisch), wobei es sich im Grunde um „Fotokopien“ aus verschiedenen Jahrhunderten handelt, siehe Baumann 1999: 20. Allerdings betont Rasse tendenziell eher einen hierarchischen Unterschied, während Ethnie oder Ethnizität eine gleichrangige, aber womöglich inkompatible Verschiedenheit betonen, siehe Liebscher 2021: 123.

¹⁶⁶ Es müssen nicht immer *sichtbare* Merkmale sein. In neuester Zeit verlagert sich Rassismus zunehmend auf die Ebene der Moleküle und Gene. Beispielsweise wird in Teilen der japanischen Gesellschaft die Blutgruppe als Indikator für den Charakter oder Fähigkeiten gesehen, siehe Lill 2014 oder Schauer 2003: 14. Da sich Charakterunterschiede nicht zuverlässig aufgrund von Hautfarbe oder Ethnie vorhersagen lassen, wird in der Genetik der (nicht besonders erfolgreiche) Versuch unternommen, diese auf Genom-Ebene zu identifizieren. Durch die Nutzung wissenschaftlicher Instrumente erfährt diese Form des Rassismus daher erschreckende Legitimität, siehe Cooper et al. 2003; Gillborn 2016; Joyce 2020.

der Phantasie ein Phantomgesicht aufsteigen, das *simulacrum* eines Gesichts, eine Silhouette, die nun an die Stelle eines menschlichen Körpers oder Gesichts tritt. Der Rassismus besteht in erster Linie darin, an die Stelle von etwas Anderem eine *andere* Realität zu setzen“ (Mbembe 2017: 71). Im Rassismus verbinden sich daher „Ideologien und Praxisformen auf der Basis der Konstruktion von Menschengruppen als Abstammungs- und Herkunftsgemeinschaften, denen kollektive Merkmale zugeschrieben werden, die implizit oder explizit bewertet und als nicht oder nur schwer veränderbar interpretiert werden“ (Zerger 1997: 81). Analog basiert Sexismus auf einem Identitätsurteil und Erwartungen gegenüber einer Person aufgrund des ihr zugeschriebenen Geschlechts (Eckes 2010). Bei beiden handelt es sich um „Formen der Naturalisierung“, welche „scheinbar natürliche Eigenschaften“ als Zeichensystem nutzen, um einen „Teil der Bevölkerung auf einen gesellschaftlich untergeordneten Platz“ zu verweisen (Hall 1989: 913f). Beide sind auch mehr als ein „individuelles Vorurteil“ und basieren „auf gesellschaftlich geteiltem Wissen und konkreten Diskriminierungspraktiken“ (Liebscher 2021: 147).

2.4.1 Begriffsklärung

„In einer liberalen Demokratie kann die formale Gleichheit (..) einhergehen mit dem natürlichen Vorurteil“ (Mbembe 2017: 161), in welchem sich Missachtung, Missbilligung oder Geringschätzung für den Mitmenschen fortsetzt. „Solange das Vorurteil nicht zerstört ist, bleibt die Gleichheit nur eine vorgestellte“ (Mbembe 2017: 161). Das Vorurteil, auf welches der Begriff *Ageismus* abzielt, ist als „ein Vorurteil von einer Altersgruppe über eine andere“ definiert (Butler 1969: 243, Übers. d. Autor). Dieses reflektiere meist „ein tief verwurzeltes Unbehagen seitens der jungen und mittelalten – einen persönlichen Ekel vor und Abscheu gegenüber dem Älterwerden, Krankheit, Behinderung; und die Furcht vor Machtlosigkeit, ‚Nutzlosigkeit‘ und Tod“ (Butler 1969: 243, Übers. d. Autor), wenngleich es auch gegenüber jungen Menschen vorkommen könne. Altersdiskriminierung besteht dabei aus üblicherweise drei Aspekten. Zunächst liegen negative Vorurteile gegenüber dem Alter, dem Altern oder den Alten vor. Aus diesen erwachsen dann diskriminierende Praktiken gegenüber den Alten im Arbeitsleben wie im weiteren sozialen Gefüge. Diese mitunter institutionalisierten Praktiken verstärken wiederum die zunächst vorliegenden negativen Urteile über die Alten, verringern ihre Chancen auf ein erfülltes Leben und schaden schlussendlich ihrer persönlichen Würde (Butler 1980: 8). Die Intentionalität des Verhaltens oder der Einstellungen spielt laut vielen Autoren keine Rolle (Rothermund und Mayer 2009: 36).

Der Begriff *Ageismus* wird heutzutage häufig weiter als das Genannte ausgedehnt. In ihrem Buch „Contemporary Perspectives on Ageism“ schreiben die Autoren zu Anfang, dass *Ageismus* dort

beginne, wo wir von *den* Alten und *dem* Altern sprechen, anstatt der einzelnen Individuen und der verschiedenen bei jedem anders ausgeprägten Formen der Alterung (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 1). Daher sei *Ageismus* jede Haltung gegenüber Alten und dem Alter: Unsere Wahrnehmung *von* sowie auch unsere Handlungen *gegenüber* alten Menschen inklusive unseren Vorstellungen von uns selbst als alte Menschen (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 1). Diese konzeptionelle Dehnung wäscht allerdings das negative Urteil über Altersdiskriminierung völlig weich. Da wir nicht jede Einstellung gegenüber dem Alter als verwerflich ansehen, fehlt das Vokabular, um eine Trennlinie zwischen verwerflichen und akzeptablen Einstellungen zu ziehen. Diese Auffassung scheint so breit, dass sie alles umfasst und damit nichtssagend wird. Hierdurch wird auch die Dramatik einer Altersdiskriminierungs-Erfahrung abgewertet.¹⁶⁷ Vor allem ist sie wenig plausibel, weil sie pauschal alle Einstellungen gegenüber dem Alter zu problematisieren droht, wobei nur einige problematisch sind (Haslam 2016: 15).

Iversen et al. haben 12 verschiedene Konzeptionen von Alterismus herausgearbeitet, die jeweils andere Auffassungen von Stereotypen, Vorurteilen, diskriminierenden individuellen Handlungen, strukturellen Diskriminierungen im Alltag und kulturellen und institutionalisierten Diskriminierungen zeigen (Iversen et al. 2009: 17f). Während diese Detailtiefe für die Zwecke dieser Dissertation nicht notwendig erscheint, kann man anhand von drei Kategorien die wichtigsten Perspektiven unterscheiden: den Adressatenkreis (wer wird diskriminiert?), den Modus (auf welche Weise wird diskriminiert?) und die Ausrichtung (wird positiv oder negativ diskriminiert?). In einer engen Auslegung bezieht sich Altersdiskriminierung nur auf alte Menschen, in einer breiten auf alle Lebensalter (Bytheway 2005: 361). Alter ist dabei das wahrgenommene oder tatsächliche chronologische Alter (Levy und Banaji 2002: 50). Es kann entweder „die komplexe, häufig negative Konstruktion des hohen Alters, die sowohl auf individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Ebene stattfindet“ bezeichnen (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 3). Das wäre dann eine „*Altendiskriminierung*“ anstatt einer „*Altersdiskriminierung*“ (Knell 2017: 126). Hingegen können alte Menschen auch junge Menschen geringschätzen, womit sie womöglich ihre unterschwellige Wut darüber ausdrücken, selbst nicht mehr jung zu sein (Butler 1980: 10). Wenn Altersdiskriminierung alle Alter umfasst, erstreckt sie sich auch auf Konventionen und Gesetze, die junge Menschen betreffen. Auf den Prüfstand kommen dann auch Konventionen und Gesetze, die Jugendliche von Ämtern oder dem Wahlrecht ausschließen. Ebenso kritisch zu sehen wären es, wenn Kfz-Versicherungen, junge Menschen als beispielsweise risikofreudig und abenteuerlustig porträtieren und höhere Beiträge verlangen (Knell 2017: 126).¹⁶⁸

¹⁶⁷ Haslam erarbeitet diese und andere Schwierigkeiten konzeptioneller Dehnungen (engl. *concept creep*) am Beispiel gewisser medizinischer Begriffe wie z.B. Trauma, siehe Haslam 2016.

¹⁶⁸ Die Abwertung junger Menschen ist auch als *Adulthoodism* bekannt, worunter sie vom Duden definiert wird als: „Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen“, siehe Duden. Alterismus und Elterismus wäre allerdings auch ein ein griffiges Begriffspaar.

Die zweite Frage ist, ob nur Handlungen als diskriminierend zählen oder auch schon Einstellungen (Knell 2017: 124). Dabei geht es aber eigentlich immer um die Frage, ob für Handlungen und Einstellungen das gleiche Wort genutzt wird oder das gesamte Spektrum mit einem Begriff abgedeckt wird. Rothermund und Mayer beispielsweise nutzen Altersdiskriminierung für Handlungen, Ageismus hingegen für die Einstellungen (2009: 35). Für diskriminierende Handlungen muss in ihrer Lesart sogar erst ein *legitimer* Anspruch verletzt werden. So hat man keinen Anspruch darauf, der Lebenspartner anderer Menschen zu werden. Wenn man also aufgrund seines Alters oder des damit einhergehenden Erscheinungsbildes bei der Partnersuche gemieden wird, wird kein Anspruch verletzt. Andere wiederum setzen Altersdiskriminierung und Alterismus/Ageismus gleich, wie es auch hier passieren soll, da für die Zwecke dieser Argumentation auch zwischen rassistischer Diskriminierung und Rassismus kein Unterschied gemacht wird (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 3). So liegt Altersdiskriminierung schon dann vor, wenn „sich stereotype Vorstellungen bezüglich älterer Menschen mit einer abwertenden Einstellung gegenüber deren Fähigkeiten oder auch der Qualität ihres Lebens verbinden, ohne dass diese Haltung sich in Form einer einseitigen und unfairen Benachteiligung oder Unterdrückung älterer Personen praktisch oder institutionell niederschlägt“ (Knell 2017: 124). Entsprechend sind auch viele unserer scheinbar neutralen Ansichten über das Alter nach mancher Lesart bereits von latent diskriminierenden Vorannahmen geprägt. Zum Beispiel könnten wir lebensverlängernden Maßnahmen bei hochbetagten Menschen skeptisch gegenüberstehen, weil wir darin eine Verlängerung des Leids alter Menschen sehen. Doch das setzt die Annahme voraus, dass das hohe Alter Elend beinhaltet – das wiederum ist nicht notwendigerweise der Fall, wenngleich es durchaus korreliert. Unsere Annahmen über die Lebensqualität alter Menschen unterliegen also einer altersdiskriminierenden Verzerrung (*bias*) (Overall 2003: 41). Nur weil ein Tod im Alter von 24 als tragischer gilt als ein Tod im Alter von 82, heißt das nicht, dass der Tod im Alter von 82 *nicht* tragisch ist (Nagel 2012: 9).

Die dritte große Frage ist, ob alle altersgebundenen Einstellungen und Handlungen darunterfallen, oder beispielsweise nur negative: Verzerrt sich meine Wahrnehmung und Einstellung gegenüber einem anderen Menschen aufgrund seines Alters positiv oder negativ? Als Diskriminierungen werden im allgemeinen Sprachgebrauch zwar wie erwähnt heutzutage vor allem benachteiligende, also negative Handlungen gesehen (Heinrichs 2007: 97). Gerade in Analogie zu Rassismus und Sexismus wird häufig argumentiert, dass „jede Form von Vorurteil oder Diskriminierung für oder gegen eine Altersgruppe“ Altersdiskriminierung darstelle (Palmore 1999: 4; Knell 2017: 125; Lev et al. 2018: 51–52). Dies wird vielleicht auch eher der Tatsache gerecht, dass man argumentieren kann, dass bei jeder positiven Diskriminierung auch gleichzeitig eine negative vorliege. Wer alte Menschen positiv diskriminiert, diskriminiert junge Menschen negativ (Macnicol 2005: 26).

Alles in allem scheint daher die die Definition von Alterismus, Ageismus oder Altersdiskriminierung als „ungerechtfertigte Verzerrung in der Einstellung, Stereotypisierung und Diskriminierung aufgrund von Alter, häufig (aber nicht immer) aufgrund von hohem Alter“ (Overall 2003: 42, Übers. d. Autor) für den weiteren Verlauf zu überzeugen.¹⁶⁹ Sie ist nicht zu eng, weil sie auch Einstellungen und Vorurteile positiver wie negativer Art einbezieht, aber auch nicht zu weit, weil sie nur die ungerechtfertigt verzerrten als potenziell problematisch ansieht (anstatt jeglicher Einstellung). Sie ist weiterhin nicht zu eng, weil sie alle Lebensalter einbezieht, aber nicht zu weit, weil sie anerkennt, dass alte Menschen die hauptsächlich Betroffenen sind.

2.4.2 Ähnlichkeiten zu Rassismus und Sexismus

Sowohl bei Rassismus als auch bei Sexismus und Alterismus (Ageismus) handelt es sich um eine „Abwertung“ und „[systematische] Missachtung“ der Interessen von Menschen einer Gruppe (Kneill 2017: 123). Diese Gruppe wird in allen drei Fällen durch ihre Geburt bestimmt (Spiegelberg 1944: 115). Rassismus und Sexismus sind als schwerwiegende gesellschaftliche Ungerechtigkeiten anerkannt, während Altersdiskriminierung eher selten besprochen wird, obwohl altersbezogene Diskriminierung womöglich die häufigste Diskriminierungsform ist (Ayalon 2014: 512; Weltgesundheitsorganisation 2015: 11). So bleibt die große Präsenz von Altersdiskriminierung in der öffentlichen Wahrnehmung weiter aus, wenngleich seit den 1960ern sicherlich das Alter zunehmend als Kategorie hinterfragt wird (O’Cinneide 2015: 51). Vorhersagen, dass Ageismus neben Rassismus die große Frage des auslaufenden 20. Jahrhundert sein würde, scheinen sich eher nicht bewahrheitet zu haben (Butler 1969: 246). Aber Prognosen, die dem Diskurs um Altersdiskriminierung eine aussichtsreiche Zukunft bescheinigen, tauchen immer wieder auf: Nach Rassismus im 19. Jahrhundert und Sexismus im 20. Jahrhundert¹⁷⁰ stehe im 21. Jahrhundert Ageismus im Zentrum der Antidiskriminierungsdiskurse (Palmore 1999: 4).¹⁷¹

¹⁶⁹ Ungerechtfertigte Verzerrungen sind solche, die sich objektiv nicht aus dem Alter ableiten lassen. Ein gerechtfertigtes Gegenbeispiel wäre eine veränderte Erwartungshaltung, ob der Gegenüber in Rente ist, sobald ich erfahre, dass die Person über oder unter 65 Jahren alt ist. Ungerechtfertigt wäre aus dem *Alter* (anstatt aus dem Verhalten) darauf zu schließen, dass die Person ein schlechtes Gedächtnis hat.

¹⁷⁰ Während Rasse und Rassismus relativ junge Konzepte sind, lässt sich sogar der Diskurs über Sexismus mindestens bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen, als die sogenannte *Querelle des Femmes* mit Christine de Pizans Werk *Das Buch von der Stadt der Frauen* begann. Diese Debatte über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter sollte bis zur französischen Revolution anhalten und in ganz Europa geführt werden. Bartolomeo Goggio nahm in dieser regen Debatte als erster Mann die Position ein, dass die Frauen das überlegene Geschlecht seien. François Poullain de La Barre leitete um 1670 als wahrscheinlich erster männlicher Autor die Gleichheit der Geschlechter philosophisch her und stellte die Vorherrschaft der Männer als lediglich sozial und nicht natürlich konstruiert dar.

¹⁷¹ Andere Wissenschaftler in Gerontologie und Demografie hingegen schätzen, dass in Zukunft der Abbau von sozialer Diskriminierung in den Hintergrund rücken wird und im Zentrum „das richtige Maß von Solidarität und Eigenverantwortung“ (Vaupel und Edel 2017: 2) stehen wird.

Ageismus stellt mitunter eine ebenso große als Ungleichheit erwachsende Ungerechtigkeit wie Rassismus und Sexismus dar (Palmore 1999: 10). Weiterhin wird vielfach angeführt, dass Altersdiskriminierung nicht nur in den Auswirkungen, sondern auch in den Wirkmechanismen ähnlich sei zu prominenteren Formen von unrechtmäßiger Diskriminierung wie Sexismus, der auf Geschlechtsmerkmalen beruht, oder Rassismus, der auf ethnischen Merkmalen beruht (Wyman et al. 2018: 194).¹⁷² Ageismus sei ein Hebel, der gesellschaftliche Ungleichheit begünstigt und fördert, und ähnlich operiert wie die Mechanismen, die Ungleichheit aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Armut oder sexueller Orientierung hervorrufen (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 7). Er wird somit auch als „Analogon zu den Begriffen Rassismus und Sexismus“ verstanden (Knell 2017: 123).¹⁷³

Dass Altersdiskriminierung nicht die notwendige Aufmerksamkeit erfahre, wird einerseits damit erklärt, dass Alter und seine sozialen Konsequenzen tendenziell als normal oder unvermeidbar angesehen werden (Macnicol 2005: 6).¹⁷⁴ Dem liegt das intuitive Argument zugrunde, dass das Alter beispielsweise am Arbeitsmarkt vielleicht mehr über die individuelle Leistungsfähigkeit und Fähigkeiten aussagt, als es Geschlecht und Hautfarbe tun (Johnson und Bytheway 1999: 205; Gosseries 2014: 65). So wird die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Ethnie, Geschlecht oder auch Religion nicht geduldet, weil diese Eigenschaften in aller Regel keine Auswirkungen darauf haben, wie gut jemand eine Aufgabe erfüllen kann. Möglicherweise nehmen mit zunehmendem Alter gewisse Arbeitsfähigkeiten tatsächlich ab, wenngleich bei jedem anders und auch nicht immer in relevanter Form für den jeweiligen Arbeitsplatz (Macnicol 2005: 25; Schiek 2015: 84). Dieser Zusammenhang zwischen *individuellen* Leistungen und Alter ist allerdings zweifelhaft, wahrscheinlich kaum vorhanden (Korff und Biemann 2013) (ausführlicher siehe Kapitel 3 Auswirkungen auf die Lebenslage). Zudem waren Menschen möglicherweise früher überzeugt, dass Geschlecht oder Hautfarbe die Leistungsfähigkeit negativ beeinflussen, was Diskriminierung grundsätzlich rechtfertigen würde (Mbembe 2017: 94). Wenngleich das Argument daher intuitiv aus unserer heutigen Sicht nachvollziehbar erscheint, ist es nicht besonders überzeugend, sondern möglicherweise nur im Zeitgeist verhaftet.

¹⁷² Butler, der den Begriff des Ageismus einführte, sah eine grundsätzliche Ähnlichkeit in Auswirkungen und Wirkweise der drei Diskriminierungsformen nach Alter, Herkunft und *Klasse*, siehe Butler 1969: 246. Das Merkmal der Klasse ist allerdings in den Hintergrund getreten und stattdessen steht das Geschlecht meist in erster Reihe. Manche Autoren sehen alle vier (Alter, Geschlecht, Herkunft, Klasse) als die Hauptkomponenten struktureller Ungleichheiten an, z.B. Macnicol 2005: 6.

¹⁷³ Frank Schirrmacher nennt Altersdiskriminierung auch „Rassismus des Alters“, siehe Schirrmacher 2004: 28, siehe auch Fußnote 164.

¹⁷⁴ Noch 2007 wurde von Kluge und Krings die Blindheit der deutschsprachigen Arbeits- und Organisationspsychologie gegenüber dem Alter bemängelt. Wenngleich das Thema seitdem stärker behandelt wird, hat allerdings auch bis heute niemand dieser Einschätzung widersprochen oder in Bezug darauf anderslautende Trends identifiziert, siehe Kluge und Krings 2007.

Eine andere Argumentationslinie zur Abgrenzung von Altersdiskriminierung basiert darauf, dass sie komplexer als Sexismus und Rassismus sei. Deswegen könne man sie schlechter abzugrenzen, messen und bekämpfen (Macnicol 2005: 6). Inwiefern sind ungleiche Bedingungen alter und junger Menschen durch Altersdiskriminierung verursacht oder durch andere Faktoren? (Macnicol 2005: 46). Liegt eine tatsächliche und ungerechte Diskriminierung vor oder nur eine empfundene? (Rothermund und Mayer 2009: 16) So ist es im Gesundheitswesen beispielsweise schwer, zwischen einer verzerrten und unangemessen Behandlung älterer Menschen aufgrund von Stereotypen einerseits und einer sinnvollen, durchdachten Entscheidungen im Sinne der Patienten andererseits zu unterscheiden (Wyman et al. 2018: 203). Aber auch hier stellt sich die Frage, ob das wirklich ein struktureller Unterschied ist oder ob es nur unsere Sichtweise aus einer Zeit ist, die für Rassismus und Sexismus sensibilisiert ist, für Altersdiskriminierung allerdings nicht. Tief verankerte Diskriminierungsdispositive führen gerade dazu, dass der Glaube an die Natürlichkeit, Notwendigkeit und Richtigkeit der Diskriminierung als ein „Ausdruck gesunden Menschenverstands“ (Mbembe 2017: 94) gilt.

Eine strukturelle Nähe von Sexismus und Rassismus wird schon seit mehreren Jahrhunderten diskutiert (Drake 1696: 22).¹⁷⁵ Es ist bis hierher unklar, inwiefern es einen qualitativen Unterschied zwischen Altersdiskriminierung einerseits und diesen beiden Formen der Unterdrückung gibt. Gleichzeitig wissen wir, dass die Merkmale Geschlecht und ethnische Herkunft in aller Regel *nicht* genutzt werden sollten, um Menschen anders zu behandeln (Heinrichs 2007: 99). Die Relevanz des Geschlechts beispielsweise ist in der „westlichen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts“ insofern aufgehoben, als dass „institutionell gesichert ist, dass Entscheidungen, seien es Gerichtsurteile oder Schulnoten, ohne Ansehung des Geschlechts zu fällen sind“ (Dell'Eva und Schmidt 2019: 36). Wenn sich Altersdiskriminierung aber nicht substantiell von Rassismus und Sexismus unterscheidet und daher ebenso behandelt werden soll, hätte dies gravierende Konsequenzen für die Organisation unserer Gesellschaft. Da die Nutzung des Merkmals Alter analog zur Nutzung der Merkmale Geschlecht oder Hautfarbe prinzipiell unzulässig wäre, müssten wir die meisten unserer Altersgrenzen abbauen. Das trifft sowohl Mindestalter für Alkohol, Autofahren, Schulpflicht, altersbezogene Risikogruppen-Programme in der Medizin, vielleicht sogar die Benutzung gewisser Begriffe wie „jung“ oder „junior“, altersbezogene Sozialleistungen (Rente oder Kindergeld) oder auf Senioren zugeschnittene oder beschränkte Reisen (Macnicol 2005: 23–24). Es mag also eine liberalere Position sein, dem Alter keine Bedeutung zuzumessen. Doch da die Diskriminierung häufig dem Schutz alter oder junger Menschen dient – beispielsweise beim Jugendstrafrecht oder Vergünstigungen für Senioren – muss ihre Abschaffung nicht unbedingt befreiend wirken (Macnicol 2005: 45).

¹⁷⁵ Auch Olympe de Gouges (1748-1793) zeigte die Parallelen im Kampf von Frauen und (versklavten) Dunkelhäutigen gegen ihre jeweilige Ausbeutung oder Entrechtung auf, siehe Frysak 2010.

2.4.3 Rechtliche Situation

Dem liberalen Verständnis folgend wird versucht, durch die Gesetzgebung Diskriminierungen abzubauen, um eine leistungsgerechte Marktteilnahme zu ermöglichen (Liebscher 2021: 212). Prinzipiell will beispielsweise das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Benachteiligungen verhindern oder beseitigen, um Chancengleichheit herzustellen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 8). Das Merkmal Alter wird auf der Ebene nationaler Verfassungen und des Völkerrechts bis heute aber uneinheitlich behandelt und seine Bedeutung ist häufig unklar (O'Conneide 2015: 69). Seine rechtliche Bewertung weicht in vielerlei Hinsicht von beispielsweise Geschlecht oder Herkunft ab (Naeyele et al. 2018: 83).

In älteren Gesetzestexten oder Übereinkommen gegen Diskriminierung zeigte das Merkmal Alter kaum Präsenz. So findet es sich nicht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der zufolge „nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (VN-Generalversammlung 1948) keine Unterschiede in den fundamentalen Rechten der Menschen gemacht werden dürfen. In den letzten Jahrzehnten hingegen haben sich Gesetzgeber und Rechtsprechung in vielen Ländern immer stärker gegen Altersdiskriminierung, vor allem am Arbeitsplatz, gewendet, und diese unter Strafe gestellt (Naeyele et al. 2018: 83). Das erste Gesetz in diesem Zusammenhang war der Age Discrimination in Employment Act von 1967 in den Vereinigten Staaten (O'Conneide 2015: 52).¹⁷⁶ Von dort an haben viele Staaten Alter in ihre Antidiskriminierungs-Gesetzgebung aufgenommen und in eine Reihe mit Geschlecht, Rasse, sexueller Orientierung und anderen Merkmalen gestellt.

Die EU-Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in nationales deutsches Recht überführt wurde, besagt, dass „Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind“. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Mangold-Entscheidung (C-144/04) zwar noch einmal bestätigt, dass *prinzipiell* keine Altersdiskriminierung stattfinden dürfe. Daraus folgt aber nicht, dass keine *Differenzierung* stattfinden dürfe, sondern

¹⁷⁶ Zum historischen Vergleich zwischen der Altersdiskriminierungsrechtsprechung in den USA und Deutschland siehe auch Trebeck 2008: 37ff.

nur, dass eine *ungerechte* Differenzierung nicht zulässig ist. Es müssen sachliche Gründe für die Differenzierung vorliegen, die Gründe müssen legitimen Zielen entsprechen (Trebeck 2008: 47ff) und die Differenzierung muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein (Trebeck 2008: 133). Darunter fallen als Ziele „intergenerationale Fairness hinsichtlich Beschäftigungszugang, Verhinderung entwürdigender Formen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie eine vernünftige Balance zwischen dem Arbeitsmarkt einerseits und finanziellen Überlegungen des Staatshaushaltes andererseits“ (Doron et al. 2018: 311, Übers. d. Autor).

Das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hat zum Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Alters wie auch auf Grund anderer Merkmale zu „verhindern oder zu beseitigen“ (§1 AGG). Gleichzeitig widmet es der „zulässigen unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters“ einen ganzen Paragraphen (AGG, vom 03.04.2013: § 10): Solange es sich um legitime Ziele handele und angemessene und erforderliche Mittel eingesetzt werden, sei eine Ungleichbehandlung zulässig. Zu den „umfangreiche[n] Rechtfertigungsmöglichkeiten“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 14). zählt die berufliche Eingliederung von Jugendlichen oder älteren Beschäftigten oder aber das Ziel, eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand sicherzustellen. Wichtig ist, dass ein „sachlicher Grund“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 21) vorliegt. Auch für die Religion oder Weltanschauung gibt es in einem sehr engen Rahmen zulässige Diskriminierungssituationen (§ 9 AGG), für Geschlecht und Herkunft finden sich aber *keine* Ausnahmeparagrafen im Gesetz.

2.5 Einzigartiges Alter

Im vergangenen Kapitel wurde das Konzept von Diskriminierung skizziert und Gründe dafür gesammelt, dass Altersdiskriminierung in eine Reihe mit Sexismus und Rassismus gestellt werden sollte. Mit Blick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung wurde aber auch aufgezeigt, dass diese Gleichstellung der drei Merkmale nicht von allen geteilt wird. In diesem Kapitel wird daher gezeigt, warum das Alter eben nicht in eine Reihe mit Ethnie und Geschlecht gestellt werden kann, sondern andere Eigenschaften hat und entsprechend auch anders behandelt werden muss.

Aufgrund des universellen, automatischen, notwendigen und stetigen Alterns jedes Menschen wird eine Ungleichbehandlung von Menschen wegen ihres Alters auf zwei Weisen verteidigt werden, die bei Rassismus und Sexismus nicht funktionieren würden. Einerseits behandelt Altersdiskriminierung auf ihre Lebensspanne betrachtet alle Menschen gleich. Andererseits kann sie sogar effizient und im Interesse aller sein (Wagland 2012: 4). Beide Befunde sind grundsätzlich korrekt und doch unzureichend. In der Tat altern alle Menschen. Alle waren einmal jung und die meisten Menschen werden einmal alt sein. Aus dieser Dynamik kann man allerdings

nicht schließen, dass jede Ungleichbehandlung aufgrund des Alters deswegen moralisch vertretbar sei, weil auf Dauer alle Menschen gleichbehandelt würden. Zum einen ist dies in der wirklichen Welt nicht der Fall, da beispielsweise nicht alle Menschen ein hohes Alter erreichen. Zum anderen wäre auch eine Welt, in der alle gleichermaßen ungebührlich schlecht behandelt würden, auch im Verständnis vieler Menschen keine gerechte Welt. Die Gleichbehandlung auf die Lebenszeit scheint nicht das Einzige zu sein, das zählt. Dass Altersdiskriminierung, zum Beispiel in Form einer Verschiebung von Ressourcen von alten Menschen hin zu jungen Menschen effizient sein kann, ist zwar korrekt. Doch eine effiziente Verteilung ist nicht unbedingt eine gerechte Verteilung, wie wir sehen werden. Diese Überlegungen sind Teil der in diesem Kapitel folgenden systematischen Diskussion dessen, was die Statik und die Dynamik des Alters für unsere moralischen Einschätzungen bedeuten.

2.5.1 Besonderheiten des Alters

Das Alter weist einige Eigenschaften auf, über die beispielsweise das Geschlecht oder die Herkunft nicht verfügen. Die wichtigste ist erstens die Dynamik des Alters: Das Alter verändert sich im Lebensverlauf und Menschen, die alt sind, waren einmal jung, und Menschen, die jung sind, werden, wenn sie lange genug leben, einmal alt sein. Über diese Dynamik erlaubt das Alter zudem und damit zweitens Wahlmöglichkeiten mehr Wahlmöglichkeiten und Autonomie als andere Merkmale: Selbst wenn wir nicht wählen können, *wie alt* wir sind, können wir doch häufig und in einem gewissen Rahmen wählen, *in welchem Alter* wir etwas tun oder unterlassen. Das verschafft zusätzliche Handlungsspielräume. Drittens und damit verbunden organisiert das Alter Abfolgen von Handlungen. Es kann einen Mehrwert geben, erst die eine Tätigkeit und dann die andere vorzunehmen. Diese Reihenfolge können wir beispielsweise mit dem kalendarischen Alter – oder Zeit allgemein – verknüpfen. Wenn wir Alter in dieser Funktion nutzen, so hat dies nichts damit zu tun, ob das kalendarische Alter etwas über das Individuum aussagt oder nicht. Die Abfolge scheint einen Wert darüber hinaus zu bilden. Viertens entfaltet das kalendarische Alter zusätzliche Möglichkeiten, weil es objektiv bestimmbar und dazu nicht binär organisiert ist. Es gibt nicht nur Mann oder Frau, Schwarz oder Weiß, Alt oder Jung, sondern eine ganze Reihe von Lebensaltern. Das ermöglicht es, mehrere Altersgrenzen zu ziehen und damit weniger pauschal zu urteilen. Diese vier Eigenschaften sollten wir ebenso wie unsere Kriterien an ein faires und effizientes Miteinander der Altersgruppen im Hinterkopf behalten, um die Zulässigkeit von Altersgrenzen zu bewerten.

2.5.1.1 Statik und Dynamik

Hautfarbe und Geschlecht bleiben grundsätzlich über das Leben stabil. Zwar kann man sie verändern, was auch zu sozialen Folgen führt, aber diese Veränderung hat mitunter einen hohen Preis. Es handelt sich um schwierige und seltene Eingriffe (Daniels 2007: 171).¹⁷⁷ Das kalendarische Alter hingegen lässt sich *nicht* verändern. Bestenfalls kann man es fälschen. Im Gegensatz zu Hautfarbe oder Geschlecht verändert sich das kalendarische Alter aber *selbst* – wir haben nur keinen Einfluss darauf. Die Gruppenzugehörigkeit ist im Fall des kalendarischen Alters daher dynamisch, im Falle von Hautfarbe und Geschlecht statisch.

Junge Menschen werden alt, alte Menschen waren einmal jung, aber die Hautfarbe eines Menschen bleibt über das Leben die gleiche (McKerlie 2001: 153). Die Geburt ist für alle drei Merkmale entscheidend, doch während man in ein Geschlecht oder in eine Hautfarbe „hineingeboren“ wird, gilt dies für die meisten Altersstufen nicht (Spiegelberg 1944: 115). Bei Geschlecht und Hautfarbe handelt es sich um „Klubs“, denen wir von Geburt an und über die gesamte Lebensdauer angehören. Beim Alter hingegen wechselt jeder Mensch im Laufe der Zeit seinen Klub und gehört erst zu den jungen, dann zu den mittelalten, zuletzt zu den alten Menschen (Macnicol 2005: 25).¹⁷⁸ Wenn beim Rassismus oder Sexismus die Gruppen der Benachteiligten und der Begünstigten über die Lebensdauer stabil bleiben (Knell 2017: 128), findet sich dasselbe Individuum bei Altersdiskriminierung mal auf der einen (jungen) mal auf der anderen (alten) Seite wieder. Wenn wir Männer und Frauen ungleich behandeln, behandeln wir sie auch auf ihre gesamte Lebensspanne gesehen ungleich (McKerlie 1992: 276). „Wenn wir [hingegen] einen jungen Menschen prinzipiell auf die eine Art und einen alten Menschen prinzipiell auf die andere Art behandeln, und das über ihr gesamtes Leben, dann behandeln wir alle gleich“ (Daniels 2007: 171, Übers. d. Autor). Wenn ich also alle Menschen unter achtzehn Jahren auf die eine und alle Menschen über achtzehn Jahren auf die andere Weise behandle, so entsteht – auf die lange Sicht – niemandem ein Nachteil dahingehend, dass jemand anderes besser behandelt worden wäre: Es ist

¹⁷⁷ Einige Stimmen würden anmerken, dass auch das Geschlecht und die Ethnie keine fixierten, unveränderlichen *Kategorien* seien, z.B. Schiek 2015: 84. Das mag zwar sein, ändert aber an der übergeordneten Struktur nicht viel. Es geht nicht darum, ob die optische Erscheinung zu neuen ethnischen Zuschreibungen führt, sondern ob eine Veränderung der optischen Erscheinung möglich ist. Auch wenn sich die Kategorie der „sehr alten Menschen“ über die letzten hundert Jahre verändert hat, also vielleicht eher bei 80 anstatt bei 70 beginnt, ändert das nichts am Alter des Individuums. Die Kategorie zu ändern ist ein anderes Unterfangen als ein Merkmal zu verändern, wobei die beiden Prozesse natürlich in Wechselwirkung stehen.

¹⁷⁸ Das darauf aufbauende Argument, dass man die Alten *deswegen* gut behandeln solle, weil man selbst einmal alt werde, wurde laut Rosenmayr (1976: 224) erstmalig von Innozenz III. um 1200 formuliert (De Miseria: Kapitel XI: 27-28). Es ist also keines, welches wir schon kultur- und zeitübergreifend anfinden.

in dieser Hinsicht nicht schlimm, einem Kind das Wahlrecht zu verweigern, weil jedes Kind, das alt genug wird, das Wahlrecht zu den gleichen Bedingungen erhalten wird (Gosseries 2007).

Altersgrenzen oder Altersdiskriminierung verändern nur den *Zeitpunkt* von Lasten und Privilegien im Leben, nicht aber ihre Verteilung *zwischen* Individuen (Cupit 1998: 703–704). Denn auf die Lebensspanne gesehen behandeln wir, zumindest auf den ersten Blick, alle Menschen gleich: „*Le tour de chacun viendra*“ (Jeder kommt mal dran, Übers. d. Autor, Gosseries 2007).¹⁷⁹ Wer negative Stereotype gegen alte Menschen hegt, hegt sie deswegen auch gegen sein eigenes zukünftiges Ich (Knell 2017: 127; Levy und Banaji 2002: 66; Palmore 2001: 572). Rassismus und Sexismus hingegen zielen auf „andersartige, einander ausschließende und undurchlässige Gruppen“ (Sargent-Cox 2017: 1, Übers. d. Autor). Dass man im Laufe des Lebens die „Seiten“ wechselt (von jung zu alt), bedeutet, dass man Gerechtigkeitsprobleme, die zwischen verschiedenen Altersgruppen entstehen, auch als Gerechtigkeitsprobleme, die zwischen den verschiedenen Phasen *eines* Lebens entstehen, betrachten kann (Daniels 1988: 45). Dies zeigt, dass Diskriminierungen aufgrund des Alters nicht unbedingt unfair sind (Knell 2017: 129). „Die systematische Möglichkeit dieser begrifflichen Differenzierung unterscheidet ageistische Formen der Diskriminierung in der Tat strukturell von rassistischen oder sexistischen Formen der Benachteiligung“ (Knell 2017: 129–130).

2.5.1.2 Wahlmöglichkeiten

Wie oben angesprochen ist die Klubzugehörigkeit zu einem Geschlecht oder einer Ethnie prinzipiell über die Lebenszeit stabil, während sie beim Alter dynamisch ist. Zunächst sind Menschen jung und später, wenn sie lange genug leben, sind sie alt. Diese Dynamik des Alters ändert nichts daran, dass man sich weder den Startpunkt noch die Richtung noch die Geschwindigkeit des kalendarischen Alterns aussuchen kann (Gosseries 2014: 60; Hartig 2014: 77–78). Wir haben auf alle drei Eigenschaften keinen Einfluss, weshalb wir für ihr Auftreten nicht verantwortlich gemacht werden können. Sofern wir davon ausgehen, dass Menschen nur für die Dinge belohnt oder bestraft werden sollten, deren Auftreten in ihrer Macht steht, sollten diese drei Eigenschaften gleichermaßen zu keinen Vor- oder Nachteilen im Leben führen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass sich durch die Dynamik des Alters in vielen Situationen andere Bewertungen ergeben können. Einerseits sind wir zwar nicht für unser kalendarisches Alter verantwortlich. Aber wir können uns häufig aussuchen, in *welchem* Alter wir *welche* Handlung vornehmen (Gosseries 2014: 78). Ein Mensch kann sich vielleicht entscheiden, in der Jugend oder im hohen Alter das Schloss Neuschwanstein zu besuchen. Er kann sich aber nicht

¹⁷⁹ Warum das in der Realität nicht so ist, siehe zum Beispiel die Kapitel 5.4.4 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit 5.4.6 Chancengleichheit zwischen Kohorten.

entscheiden, ob er als weißer oder als schwarzer Mensch das Schloss besuchen möchte. Ich kann wählen, ob ich heute oder morgen – als gealterter Mensch – im Park spazieren gehe. Aber ich kann nicht wählen, mit welchem kulturellen Erbe ich spazieren gehe. Zwar sind wir, weil das Alter konstant und unaufhaltsam voranschreitet, nicht *völlig* frei in der Wahl, aber sehr wohl bedeutend *freier* als bei Geschlecht oder Herkunft.

2.5.1.3 Abfolge

Die Zeit und von ihr abgeleitet das Alter erlauben nicht nur zu entscheiden, *ob* zu einem bestimmten oder zu einem anderen Zeitpunkt *eine* Handlung vorgenommen wird, sondern ebenfalls, *in welcher Reihenfolge* Handlungen angeordnet werden (Gosseries 2014: 70). Das gilt im Mikrokosmos eines Tages wie auch in der langfristigen Perspektive eines Lebens. Beispielsweise halten die meisten Menschen es für zweckdienlich und sinnvoll, dass wir unseren Arbeits- und Schlafrhythmus am verfügbaren Tageslicht orientieren. In den meisten Büros sind die Arbeitszeiten am Tage und auch der Unterricht an Schulen und Universitäten findet prinzipiell tagsüber statt. Wer sich auf einen Arbeitsplatz in einem Büro bewirbt, wird selten im Bewerbungsgespräch fragen, ob die Firma tagsüber oder nachts arbeitet. Zeit ist ein anerkanntes Ordnungskriterium. Das kalendarische Alter wiederum ist eine Übersetzung dieses Ordnungskriteriums in unsere Biografien (Gosseries 2014: 71). Häufig wollen wir aus Effizienzgründen, dass Menschen *erst* eine Sache tun und *dann* eine andere. Beispielsweise denken wir, dass es besser ist, wenn Menschen erst zur Schule gehen und dann in die Berufswelt einsteigen und nicht andersherum (Gosseries 2014: 71). Menschen freizustellen, *wann* sie zur Grundschule gehen, solange man garantiert, *dass* sie zur Grundschule gehen, wäre eine weniger effiziente Lösung (Gosseries 2014: 71). Noch fundamentaler wird es, wenn wir davon ausgehen, dass Moralität nicht angeboren, sondern erworben wird. Dann müssen durch das Umfeld, vor allem die Eltern, in den jungen Jahren eines Menschen die Grundfesten des Gerechtigkeits sinns gelegt werden. Wenn gewünscht ist, dass diese von den bisher vorherrschenden Prinzipien nicht zu sehr abweichen, sollte der Gerechtigkeits sinns zu Beginn des Lebens geformt werden, solange er noch formbar ist (Rawls 2019: 503).

Die gesellschaftliche Akzeptanz des Alterskriterium basiert allerdings auch auf einer Wechselwirkung der Ordnungsfunktion mit tatsächlichen Korrelationen. Da das Alter zumindest in der Kindheit relativ sichtbar mit der durchschnittlichen geistigen und körperlichen Entwicklung zusammenhängt, findet beispielsweise ein Ausschluss von Menschen unter 18 Jahren bei vielen Wahlen große Akzeptanz, ein Ausschluss von ethnischen Gruppen hingegen nicht. Das Alter soll also weniger steuern, *ob* Menschen gewisse Dinge tun oder nicht tun, sondern vielmehr *wann*. In der Abfolge selbst liegt allerdings auch ein möglicher Effizienzgewinn, unabhängig von der

Frage, wie genau oder ungenau das Alter die Fähigkeiten des Individuums im Detail vorhersagt oder wiedergibt (Gosseries 2014: 71).

In diesem Licht betrachtet sind Altersgrenzen nicht nur eine Annäherung an körperliche und geistige Fähigkeiten, sondern ein Instrument, um eine gewisse Abfolge zu garantieren (Gosseries 2014: 71). Ob man es einsetzen möchte, ist eine Abwägung zwischen dem Einschnitt in die persönliche Freiheit (erst zur Schule und dann arbeiten gehen zu müssen) und dem Gewinn an Wohlfahrt, Nutzen oder Effizienz (Gosseries 2014: 71, 2016: 123).

2.5.1.4 Vielzahl und Stetigkeit

Ein weiterer Vorteil des Alters liegt darin, dass das Alter eine Vielzahl diskreter¹⁸⁰ Werte erlaubt (von 0 bis rund 120 volle Lebensjahre) und prinzipiell als stetige Funktion sogar auch nicht-ganzzahlige Werte annehmen könnte, was in der Praxis allerdings keine Rolle spielt. Dies öffnet viele Optionen gegenüber Merkmalen, bei denen es nur eine Hand voll diskreter Werte gibt. So gibt es beim Geschlecht traditionellerweise nur die Optionen Mann und Frau. Menschen, die sich nicht zuordnen lassen wollen oder nicht zugeordnet werden können, werden aber nicht mit einer Prozentzahl (etwa 0,75 Mann) beschrieben, sondern erhalten eine neue, diskrete Kategorie, deren Vielzahl unter *divers* zusammengefasst wird. Das ist beim Alter anders: Wer nicht ganz 40 Jahre ist, der könnte auch 39,5 Jahre alt sein. Und während beim Geschlecht zumindest de iure nur 3 – je nach Sichtweise auch mehr – Optionen zur Verfügung stehen, handelt es sich beim Alter um über 100 gesellschaftlich akzeptierte, unbestrittene und unterschiedliche Werte, die der Mensch annehmen kann.

Hinzu kommt, dass die Werte aufeinander aufbauen: Wer 50 Jahre ist, war auch einmal 30 Jahre alt. Das erlaubt, nicht nur *eine* Grenze zu ziehen (zum Beispiel zwischen Mann und Frau oder Weiß und Nicht-Weiß), sondern mehrere. So verändern sich gewisse soziale oder rechtliche Rechte und Pflichten bei 16, bei 18 oder bei 67 Jahren. Dies erlaubt eine differenziertere Unterteilung der Bevölkerung in Altersgruppen, wodurch sie einerseits besser mit den Zielvariablen korrelieren und andererseits weniger *hart* oder *abrupt* sind (Gosseries 2014: 62). Man stelle sich vor, dass es nur noch eine Altersgrenze geben würde, anhand derer gleichzeitig das Recht auf den Kauf von Zigaretten, das Wahlrecht und der Rentenanspruch geregelt werden müsste. Wo auch immer man diese Grenze zieht, wir hätten in jedem Fall den dringenden Eindruck, dass sie die Bevölkerung schlechter nach dem jeweils notwendigen Reifegrad, körperlicher Fähigkeiten oder Lebensleistung einteilt als eine Aufteilung auf mehrere

¹⁸⁰ Diskrete Werte sind „durch endliche Intervalle oder Abstände voneinander getrennt“ (Duden). Das heißt, dass beispielsweise nur die Werte 1, 2 und 3 – nicht aber die Zwischenräume möglich sind.

Altersgrenzen. Außerdem senkt die Verteilung über mehrere Altersgrenzen das Risiko von Diskriminierungen: Vielleicht ist jemand schon mit 14 reif genug, um wählen zu gehen, und wird ungerechterweise von seinem Wahlrecht auszugeschlossen. Doch daraufhin entwickelt die Person sich in einer Art und Weise weiter, dass man ihr auch bei individuellem Test erst mit 24 den unbeschränkten Zugang zu Motorrädern geben würde, was dann mit der gesetzlichen und konventionellen Altersgrenze zusammenfällt. Es ist zumindest vorstellbar, dass im Laufe eines Lebens Altersgrenzen mal passender und mal weniger passend für das Individuum sind. Ihre Vorhersagen können sich dadurch ein Stück weit ausgleichen und moderieren. Wenn man aber nur eine einzelne Grenze ohne Abstufungen hat, zum Beispiel nach Hautfarbe oder Geschlecht, ist das nicht möglich. Dass jemand bei einer Vielzahl von Grenzen benachteiligt wird, ist weniger wahrscheinlich, als dass jemand bei nur einer Grenze benachteiligt wird. Das Risiko ist besser gestreut.

2.5.2 Gruppenidentität und Macht

Im Folgenden wird gezeigt, dass Alter, anderes als Ethnie und Geschlecht, keinen geschichtlich verwurzelten und systematischen Mechanismus zur Unterdrückung einzelner Bevölkerungsteile begründet hat (Doron et al. 2018: 308; O'Connell 2015: 54–55).¹⁸¹ Es führt nicht zu akkumulierten Benachteiligungen und auch nicht zu einer grundsätzlichen sozialen Hierarchisierung. Das liegt daran, dass es der Gruppe der Alten überhaupt an einem Gruppenbewusstsein mangelt und sie auch nicht grundsätzlich hinsichtlich gesellschaftlicher Macht und Ressourcen benachteiligt oder bevorteilt ist. Zunächst wird skizziert, wie historische und systematische Diskriminierungen funktionieren und danach gezeigt, warum dies auf Altersdiskriminierung nicht zutrifft.

2.5.2.1 Historische und systematische Diskriminierung

Zunächst stellt sich die Frage, ob vergangene, historische Unterdrückung Unrecht selbst *begründet* oder nur *sichtbar* macht. Dadurch, dass „Rassismus bereits zu systematischen Massentötungen geführt hat und noch immer führt, (...) haben wir inzwischen endlich ein mehr oder weniger geteiltes Verständnis der moralischen Tatsache (...), dass Rassismus in all seinen

¹⁸¹ Man kann darüber streiten, ob das wirklich so ist, oder ob es nur eine verzerrte Wahrnehmung ist. Denn das Unterscheidungskriterium Alter ist kulturhistorisch übergreifend anzutreffen. Die Frage ist nur, ob es zur Unterdrückung von Menschen (z.B. Entmündigung sehr alter oder sehr junger Menschen) dient und ob diese Hierarchisierung konstitutiv für die Mehrheitsgesellschaft ist. Laurence Thomas schrieb in einem Essay, dass der Sexismus schwieriger zu beseitigen sei als der Rassismus, weil er integraler für die Funktionsweise der Gesellschaft sei, siehe Thomas 1980: 247–248. Das zeige sich daran, dass es zwar das Konzept des „echten Mannes“ aber nicht des „echten Weißen“ gebe (ebenso nicht das Konzept des „echten Heterosexuellen“, weswegen die Gleichstellung Homosexueller verhältnismäßig wenig Widerstand hervorgerufen habe, siehe Nussbaum 2021: 85). Denn das Mannsein muss man unter Beweis stellen, während man auf das Weißsein keinen Einfluss hat.

Spielarten verwerflich ist. Hätte er nicht zu Sklaverei und Massenmorden geführt, sondern ‚nur‘ als Alltagsrassismus Ausgrenzung und Benachteiligung für Menschen mit sich gebracht (...), dann würde ihn die Mehrheit heute nicht als etwas eindeutig Böses erkennen“ (Gabriel 2020: 110). Die Sensibilisierung für Rassismus macht sichtbar, dass es sich bei den Betroffenen um eine Gruppe handelt, die auch in der Gegenwart von relativer politischer Machtlosigkeit aufgrund einer Geschichte von Diskriminierung und Unterdrückung geprägt ist (Liebscher 2021: 218).

Diese einleuchtende Sichtbarmachung fehlt anderen Diskriminierungsformen, weswegen diese nicht notwendigerweise als ebenso verächtlich gelten – beispielsweise die Altersdiskriminierung. Gleichzeitig spricht aber auch einiges dafür, dass die historische Unterdrückung das Unrecht nicht nur sichtbar macht, sondern auch für die moralische Bewertung in der Gegenwart eine Rolle spielt, beispielsweise durch die einander verstärkenden Wirkungen sich wiederholender (oder ergänzender) asymmetrischer Benachteiligungen. Auf struktureller Ebene wiederholt sich, was auch auf individueller Ebene das Leben bereits gilt: Das Leben ist weniger eine Serie von unabhängigen Spieltagen als vielmehr ein Art Turnier, in dem diejenigen, die gewinnen, weiterkommen, und diejenigen, die verlieren, dauerhaft ausscheiden oder zumindest mit einem Malus versehen sind (Gosepath 2004: 442). Denn mit jedem Sieg erhält man zusätzliche Vorteile, also eine bessere Startposition beim nächsten Mal, und mit jeder Niederlage zusätzliche Nachteile für den kommenden Wettbewerb.

Selbst wenn die Benachteiligung durch Diskriminierung in jedem Einzelfall unscheinbar ist, kann sie durch ihre Anhäufung zu einem substanziellen Problem werden. Dies unterscheidet systematische von nicht-systematischen Diskriminierungen.¹⁸² Systeme historischer Unterdrückung stellen Systeme systematischer und in der Regel asymmetrischer Diskriminierung dar. Für viele dieser systematischen Diskriminierungen sind liberale Gesellschaften bereits sensibilisiert, ihre prominentesten Vertreter sind Rassismus und Sexismus. Menschen erkennen hier eine systematische ungerechtfertigte Abwertung oder Hierarchisierung, also ein prinzipielles Werturteil über Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe oder einem bestimmten Geschlecht. Systematische Benachteiligungen sind sichtbarer und werden daher häufiger als unrechtmäßig erkannt, auch wenn im Einzelfall eine individuelle Diskriminierung vergleichbar schwerwiegend sein kann.

Selbst wenn bei zwei Kandidatinnen gleicher Qualifikation der Arbeitgeber sich für diejenige entscheidet, deren Frisur er bevorzugt, würden wir vielleicht nicht unbedingt von Diskriminierung sprechen, da wir mit der Frisur keine moralischen Werturteile verknüpfen und Frisur keine soziale Gruppe konstituiert (Heinrichs 2007: 99; Lippert-Rasmussen 2006: 169). Wir kommen gar nicht

¹⁸² Der Intersektionalismus befasst sich mit der Frage, wie sich verschiedene Diskriminierungen gegenseitig verstärken können. Hier geht es aber darum, wie eine wiederholte, gleiche Diskriminierung durch jede Wiederholung gravierender wird.

auf die Idee, dass man Personen wegen ihrer Frisur für höherwertige oder minderwertige Menschen halten könnten. Wir vermuten keine systematische Benachteiligung dahinter und sind eher bereit, es als Einzelfall abzutun. Wahrscheinlich vermuten wir, ohne es nachzuprüfen, einen Einzelfall des Diskriminierenden („er hätte auch eine Münze werfen können“) wie auch der diskriminierten Person („Sie hat einmal Pech gehabt. Der nächste Arbeitgeber wird auf andere Kriterien achten“). Dadurch erhält diese Diskriminierung nicht das Gewicht, dass es die Aufregung wert wäre, sie zu bekämpfen. Der Einzelfall einer Diskriminierung aufgrund der falschen Frisur ist moralisch ebenso ungerecht wie eine einzelne Diskriminierung wegen der Hautfarbe. Aber die Summe und Wahrscheinlichkeit der Einzeldiskriminierungen macht die Hautfarbe zu einem verwundbareren Merkmal als die Frisur. Wir würden bei einer Diskriminierung wegen der Hautfarbe nicht davon ausgehen, dass es sich um einen Einzelfall weder bei der diskriminierenden noch der diskriminierten Person handelt. Für manche Diskriminierungsformen ist man sensibilisiert und vermutet daher regelmäßig eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung (Gosepath 2004: 170). Für andere ist man nicht oder noch nicht sensibilisiert und daher eher bereit darüber hinwegzusehen.

Die Sensibilisierung ist häufig eine Antwort auf die Systematik der Benachteiligung oder Unterdrückung, welche zu einer Akkumulation der Diskriminierungen führt. Diese Akkumulation sorgt dafür, dass asymmetrische, systematische Diskriminierungen gravierender sind als symmetrische Benachteiligungen. Bei asymmetrischen Diskriminierungen sind einzelne Akte der Diskriminierung nicht unabhängig voneinander, sondern ergänzen sich. Diese Akkumulation geschieht dabei auf verschiedenen Ebenen. Wiederholte Diskriminierungen über Generationen können, bildlich gesprochen, vererbt werden. Wenn Diskriminierungen in dieser Generation zu einer schlechteren Gesundheit, Wohlstand oder Bildung führen, werden auch die Nachkommen dieser Menschen eine schlechtere Startposition haben (Blank et al. 2004: 223–224). Auch wenn ein Kind selbst keinerlei Diskriminierung erfährt, kann es dennoch benachteiligt sein, weil das eigene Elternhaus ihm – unverschuldet – weniger Startkapital mitgeben kann als die Elternhäuser von anderen. Daher kann es Sinn ergeben, das Verfahren formaler Chancengleichheit zwischenzeitlich zugunsten einer Gruppe auszusetzen, um „die Wirkung von noch nachwirkendem Unrecht auszugleichen“ (Gosepath 2004: 438). Das Ziel bei solcher Antidiskriminierungspolitik ist nicht, Gleichheit herzustellen, sondern gleiche Auf- und Abwärts-Mobilität aller Gruppen (Sandel 2020: 256).

Auch innerhalb eines Lebens kann eine Diskriminierung innerhalb eines Systems (zum Beispiel in der Bildung, also sagen wir in der Grundschule) folgende Diskriminierungen sowohl innerhalb desselben Systems (zum Beispiel in der Universität) oder in anderen gesellschaftlichen Bereichen (zum Beispiel der Gesundheit oder dem Arbeitsmarkt) mit sich ziehen (Blank et al. 2004: 224). Wenn eine Diskriminierung häufiger vorkommt, ist der Handlungsbedarf womöglich größer, weil

auch die Auswirkungen jeder einzelnen Diskriminierung auf das Individuum größer sind. „Kumulative Diskriminierung kann mehr als ein additiver Prozess sein, in welchem die Effekte der Diskriminierung über die Zeit aufsummiert werden (...) Die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Diskriminierung kann kausal mit früheren Diskriminierungen verbunden sein.“ (Übers. d. Autor, Blank et al. 2004: 225). Mit jeder Diskriminierung steht die Person schlechter da, also ist jede zusätzliche Diskriminierung ein Angriff auf eine Person in einer zunehmend schlechteren Position. Wenn man davon ausgeht, dass Ungerechtigkeiten umso schwerer wiegen, je schlechter die angegriffene Person dasteht, heißt das, dass einzelne Diskriminierungen schwerer wiegen, wenn die Person bereits vielen Diskriminierungen ausgesetzt ist. Wenn also ein Merkmal zu einer systematischen Benachteiligung führt, ist jede einzelne Benachteiligung schlimmer, als wenn das Merkmal nur sporadisch oder zufällig, in jedem Fall seltener, zu Diskriminierungen führt. Deswegen macht es einen Unterschied, ob das Merkmal mit einer systematischen und asymmetrischen Diskriminierung verknüpft ist oder nicht.

Dies setzt sich auch auf symbolischer Ebene fort. Die Bilder historischer Unterdrückung oder systematischer Diskriminierung schwingen auch in die Gegenwart mit, selbst wenn diese Unterdrückung und Diskriminierung in der Gegenwart weniger oder gar nicht mehr vorhanden sind. Eine rassistische Beleidigung kann als verletzender wahrgenommen werden als eine altersbasierte, da sie eine bewusste oder unbewusste Kontinuität zu früherer systematischer Unterdrückung herstellt. Ein abwertender Rekurs auf die Hautfarbe afroamerikanischer Menschen aktiviert immer auch das „Erbe der Sklaverei, die Diskriminierung und Verletzung“ (Du Bois 2007 [1940]: 59).

2.5.2.2 Vererbung von Schuld

Das Argument, dass allein die *frühere* Unterdrückung unabhängig von ihren faktischen Auswirkungen auf die *jetzige* Gesellschaft moralisch relevant ist, und zu Ansprüchen in der Gegenwart führt, ist wenig überzeugend. Zwar wird die Position, dass jetzt lebende Menschen die Schadenansprüche ihrer in der Vergangenheit benachteiligten Vorfahren oder die Schuld ihrer ungesühnten Taten erben, durchaus vertreten (Meyer 2021; Lotter 2018). Doch es ist strittig, inwiefern heutige Menschen die Schuld oder Kompensationsansprüche ihrer Vorfahren „erben“ können. Dafür müsste zunächst einmal Schuld oder Verantwortung einem Kollektiv übertragen werden können, was wenigstens im Fall der „Generation“ umstritten ist. In der „Alltagsmoral“ wird zwar häufig gesagt, dass Generationen gewisse Dinge zu verantworten haben, beispielsweise Umweltzerstörungen (Schirrmacher 2004: 170–172). Aber das kann nur eine Behelfskonstruktion sein, weil Verantwortung immer mit Individuen verknüpft ist. Innerhalb einer Generation gibt es immer auch Individuen, auf welche der Vorwurf nicht oder weniger stark zutrifft. Unabhängig davon und noch strittiger ist die Frage, ob Schuld allerdings individuell oder kollektiv vererbt

werden kann. Anders als noch im Mythos oder in der Theologie – besonders bekannt ist christliche die Erbsündenlehre nach Paulus und Augustinus – sind nämlich nachfolgende Generationen nach überwiegender moderner Auffassung frei von individueller und auch von kollektiv aufsummierter Schuld (Améry 2012 [1966]: 136). Denn es sprengt eigentlich unseren klassischen Verantwortungsbegriff, dass man nur für die Dinge verantwortlich sein kann, die man auch beeinflussen kann (Talbert 2019). In der Konsequenz heißt das, dass es schwierig zu argumentieren ist, dass Männer auf Privilegien verzichten, die ihre männlichen Vorfahren vielleicht noch hatten, um die Vorteile von Männern in *früheren* Gesellschaften auszugleichen. Einfacher wäre es, einen solchen Verzicht zu verlangen, um die *jetzige* Gesellschaft gerechter oder gleicher zu machen. Eine moralische Argumentation zur Besserstellung von unterdrückten Gruppen sollte sich daher besser auf das Jetzt beschränken und Lösungen für die Zukunft aufzeigen (Gosseries 2014: 61), wobei die Vergangenheit als „Motivation und Inspiration dienen“ (Mbembe 2017: 177–178) kann.¹⁸³ Es geht also nicht darum, sich zu rächen, sondern „eine nachweislich unhaltbare Form der ungerechten Ressourcenverteilung auszugleichen“ (Gabriel 2020: 111).

Doch selbst wenn man von vererbbarer Schuld ausginge, wäre die Herleitung eines kollektiven „Erbes“ für das der Frauen oder Männer bereits ein wesentlich kontroverseres Unterfangen als das „Erbe“ ethnischer oder kultureller Gruppen (Gosseries 2014: 61). Die Herleitung eines solchen „moralischen Erbes“ für Altersgruppen wäre noch weniger aussichtsreich, schon allein weil es, wie gezeigt, (bisher) kein gemeinsames Bewusstsein der Altersgruppen gibt. Eine altersdiskriminierende Handlung oder Äußerung setzt daher keine historischen Traumata fort, während beispielsweise im Rassismus immer auch die Versklavung ethnischer Gruppen mitklingt und mit ihrem Nachhall für Schaden sorgt (Butler 2019: 62). Bildlich gesprochen wurden die Waffen der Altersdiskriminierung nicht über Jahrhunderte geschärft und sind daher verhältnismäßig stumpf. Woran das liegt, wird im nächsten Abschnitt diskutiert.

2.5.2.3 Zusammenfassung: Alter als Diskriminierungsmerkmal

Wie wir bereits gesehen haben, gibt es keine *soziale* Gruppe der Alten, „die von einer dominanten Kultur abgewertet“ (Fraser 2009: 203) und sozial untergeordnet wird (Fraser 2009: 206).¹⁸⁴ Das

¹⁸³ Vollständig heißt es „Die Vergangenheit kann als Motivation und Inspiration dienen. Aus der Vergangenheit kann man lernen. Aber die moralischen Begriffe der Pflicht und der Verantwortung oder auch der Verpflichtung resultieren unmittelbar aus unserem Verständnis der Zukunft“ (Mbembe 2017: 177–178).

¹⁸⁴ Das heißt nicht, dass alte Menschen nicht en gros Benachteiligungen erfahren können. Aber diese richten sich in der Regel nicht bewusst gegen die soziale Gruppe der Alten, sondern gegen Mitglieder statistischen Gruppe.

Alter konstituiert daher keine Gruppe mit hoher sozialer Gegenwärtigkeit.¹⁸⁵ Es gibt, was auch an der starken sozio-ökonomischen Heterogenität liegt, wenig Gruppenbewusstsein innerhalb der Gruppe der Alten (Streib 1965: 312; Rosenmayr 1976: 246). Das Alter ist damit „ein weniger klares Unterscheidungsmerkmal für Gruppen als Geschlecht, Beruf [oder] Sozialschicht“ (Rosenmayr 1976: 238; Streib 1965: 323).

Zunächst einmal gibt es dadurch, dass potenziell jeder Mensch dieser Gruppe beitreten kann, keine exklusive gemeinsame Vergangenheit, keinen gemeinsamen Mythos, keine gemeinsame Vision für die Zukunft (Streib 1965: 313). Durch das stete Wechseln der Gruppenmitglieder fällt es schwer, eine „unhinterfragbare“ Essenz als Ursprung und intrinsischen Eigenwert herauszuschälen (Reckwitz 2018: 396). Auch verändert sich das eigene Alter wie bereits diskutiert. Es lohnt sich vielleicht nicht, einen „Klub“ der jungen Leute zu gründen, weil man ihn bald verlassen muss. Einem Klub einer bestimmten Hautfarbe bleibt man aber im Guten wie im Schlechten sein Leben lang treu. Erst wenn man sich der eigenen Zugehörigkeit sicher ist, lohnt es sich, andere Gruppen abzuwerten, wie es bei „klassischen“ Diskriminierungen wie Sexismus und Rassismus der Fall ist. Beim Alter wechselt man aber irgendwann selbst in die „unterdrückte“ oder abgewertete Gruppe (Streib 1965: 312).¹⁸⁶ Das ist eine wesentlich weniger attraktive Vorstellung.

Zweitens scheint es beim Alter auch keinen Zusammenhang zwischen Gruppenzugehörigkeit (jung oder alt) und der Einstellung gegenüber dem Alter zu geben (Levy und Banaji 2002: 67). Wenn die Einstellungen aber nicht von der Gruppenzugehörigkeit abhängen, ist diese Gruppe kaum zu politischer Mobilisierung fähig. Viele alte Menschen sehen sich selbst nicht einmal als alt und wollen zu dieser Gruppe gehören, sie hadern also mit einer möglichen Identifikation mit den anderen Alten (Streib 1965: 316). Dies stützt die intersektionale Lesart, dass die gesellschaftlichen Probleme alter Menschen vielleicht gar nicht an ihrem Alter liegen, sondern anderen Merkmalen wie Geschlecht, Armut oder Gebrechlichkeit entstammen (Rothermund und Mayer 2009: 16; Bytheway und Johnson 1990: 33; Rosenmayr 1976: 245–246). Viele alte Menschen würden wohl eher Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Behinderungen oder ihrer Klassenzugehörigkeit abschaffen als diejenigen aufgrund ihres Alters.

¹⁸⁵ Laut Rosenmayr (1976: 245) sollte man die Alten „als Minoritätsgruppe betrachten, deren Status im Großen und Ganzen von der übrigen Gesellschaft auch als minder geachtet wird“. Für Streib (1965) reicht die kollektive Abwertung allerdings nicht aus, um eine Minderheit darzustellen. Die Minderheit muss auch ein Kollektivbewusstsein haben, also eine reale Gruppe sein.

¹⁸⁶ Das Argument, dass Altersdiskriminierung *situativ* sei, rassistische hingegen nicht, ist aber nicht überzeugend, siehe Friedman 2003: 182. Diesem zufolge kann jemand eine Bewerberin aufgrund ihres hohen Alters ablehnen, sie aber als Nachbarin sehr nett finden. Warum das nicht auch bei rassistischen oder sexistischen Diskriminierungen möglich sein sollte, ist aber unklar. Im Gegenteil würde eine Rassistin eine aus ihrer Sicht minderwertige Person als Bedienstete begrüßen, als gleichrangige Geschäftspartnerin aber ablehnen.

Drittens ist das Alter, da seine Definition zumindest anteilig durch das kalendarische Alter geprägt wird, zu eindeutig. Ethnische und geschlechtliche Identitäten sind formbarer als Altersidentitäten. Die Herkunft ist keine authentische Genealogie, sondern ein gewählter Blick der Gegenwart auf die Vergangenheit. Auch die geschlechtliche Identität, die politischer Mobilisierung zugrunde liegt, wird nicht aus einem Katalog unstrittiger Merkmale bestimmt, sondern ist immer interpretationsbedürftig (Baumann 1999: 20; Schwietring 2011: 294ff). Das Alter hingegen, das sich über Lebensjahre oder vielleicht in einigen Gesellschaften über den Rentenbezug von anderen Gruppen abgrenzt, basiert auf einer Form von akkurater Buchführung, die nicht verhandelt werden kann. Während Ethnizität völlig und das Geschlecht zumindest anteilig sozial konstruiert sind, ist zur Bestimmung des *kalendarischen* Alters keine Interpretation notwendig.

Viertens ist es auch nicht so, dass alte Menschen *prinzipiell* mehr oder weniger Macht als junge haben. In der Regel nimmt die Machtfülle (politisch, finanziell, körperlich usw.) im Laufe des Lebens zunächst zu und irgendwann wieder ab. Einerseits ist das ein weiterer Grund dafür, warum das Alter keine wirkmächtige Identität herstellt: Einer Gruppenidentität liegt immer zugrunde, dass das betreffende Merkmal für eine gesellschaftliche Ungleichheit verantwortlich gemacht wird und dadurch zu einer sozialen Realität wird (Comaroff und Comaroff 1992: 61). Das ist beim Alter nicht so. Andererseits, wenngleich sie trotzdem immer auch eine Form der Ausübung von Macht ist, ist Altersdiskriminierung damit womöglich ein kleinerer Angriff auf die Würde der Menschen als im Falle von Sexismus und Rassismus (O'Connell 2015; Johnson und Bytheway 1999: 205).¹⁸⁷ Selbst wenn alte Menschen vielleicht manche Form von Diskriminierung erfahren – systematisch oder auch nicht – sind sie nicht unbedingt eine unterprivilegierte Minderheit. Es mag negative Stereotypen über sie geben, aber sie stehen beispielsweise ökonomisch oder politisch nicht besonders schlecht dar und werden in vielen Bereichen nicht ungebührlich behandelt (Palmore 1999: 9; Streib 1965). Auch diese Heterogenität innerhalb der Gruppe der Alten erschwert die Ausbildung eines Gruppenbewusstseins.

Dies erklärt auch den Mangel an Gruppen, die sich gegenüber den Alten *negativ* identifizieren und deren Kern die Abgrenzung zu den Alten darstellt. Nicht einmal über eine klare Gegnerschaft zu einer anderen Gruppe, zum Beispiel „die Jungen“ oder „die Weißen“ können die Alten sich abgrenzend identifizieren (Streib 1965: 324). Es keine bekannten Anti-Gruppierungen, also keine Gruppen, die sich ausdrücklich gegen die Alten wenden, wie es beispielsweise Gruppen gegen

¹⁸⁷ Zwar lässt sich einwenden, dass sich die Benachteiligung alter Menschen vielleicht nicht in Lynchmobs oder Sklaverei äußert, sondern abseits des öffentlichen Radars in überfüllten Armenhäusern, entwürdigenden Tätigkeiten oder häuslicher Armut, siehe Macnicol 2005: 24. Doch zwischen diesen beiden Optionen scheint es doch einen großen qualitativen Unterschied zu geben. Immerhin *enthält* Sklaverei auch entwürdigende Tätigkeiten, häusliche Armut und überfüllte Armenhäuser. Sie ist all das mit einem *zusätzlichen* Verlust an Autonomie.

bestimmte religiöse Gruppen (zum Beispiel Pegida gegen den Islam) oder ethnische Gruppen (zum Beispiel Ku-Klux-Klan gegen Schwarze) geben würde (Levy und Banaji 2002: 50).¹⁸⁸

Unter anderem aus diesen Gründen ist das Alter bisher kein Merkmal, das zur Herstellung von eindeutigen gesellschaftlichen Hierarchien genutzt wurde. Es hat bisher nicht dazu gedient, eine gesellschaftliche Gruppe zu überhöhen und eine zu unterdrücken. Auch das oberste Gericht der Vereinigten Staaten stellte in einem Urteil im Jahre 1976 fest, dass die Alten, anders als solche, die auf Basis ihrer ethnischen oder nationalen Abstammung diskriminiert wurden, auf keine Geschichte von „absichtlich ungleicher Behandlung“ im Sinne benachteiligender Behandlung zurückblicken können (U.S. Supreme Court, *Massachusetts Board of Retirement v. Murgia* vom 25.06.1976).¹⁸⁹

Das Alter ist eher ein *symmetrisches* als ein *asymmetrisches* Diskriminierungsmerkmal (Liebscher 2021: 217ff). Die Gewinner und Verlierer sind nicht immer dieselben, sondern mal sind es die Jungen, mal die Alten. Das Ausbleiben einer starken Gruppenidentität verhindert oder erschwert einerseits, dass das Lebensalter zu einer gesellschaftlich signifikanten Konflikt- oder Trennlinie wird. Es verhindert oder erschwert aber auch andererseits, dass alte (oder junge) Menschen in der Breite für ihre gemeinsame „Sache“ kämpfen. Alter unterscheidet sich als Merkmal insofern von Ethnie oder Geschlecht, als dass es bis heute nicht zu einer bedeutenden *sozialen* Gruppe geworden ist, sondern eine *statistische* geblieben ist. Zwar gibt es immer wieder Bemühungen dahingehend, dass das Alter auch soziale Gruppen begründen soll. So wurden schon auf der wichtigen Konferenz über die Arbeiterrenten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1953 Forderungen laut, alte Menschen nicht nur als eine statistische Gruppe, also eine Ansammlung von Zahlen auf einem Papier, betrachten (Mathiasen 1953: 218). In der Realität scheint es aber bis heute weitestgehend dabei geblieben zu sein. Es gibt keinen bedeutenden kollektiven Kampf gegen eine „Knechtschaft“, wie ihn die Arbeiter-, die Frauen- oder die Bürgerrechtsbewegung kennzeichneten (Mbembe 2017: 314–315). Es scheint überhaupt die Bewegung bisher zu fehlen.

All dies heißt nicht, dass im Einzelfall die Diskriminierung aufgrund des Alters moralisch besser ist als die Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe. Aber es markiert einen Unterschied in den Auswirkungen, die das Merkmal auf das Leben des Individuums hat, in der Wahrnehmung und im

¹⁸⁸ In einer Erhebung 98,8 Prozent aller Facebook-Gruppen, die sich mit alten Menschen beschäftigen, von negativen Stereotypen gegenüber dem Alter geprägt, 74 Prozent davon greifen alte Menschen heftig an („Alte Autofahrer sind die größte Gefahr für unser Land, größer noch als Terrorismus“ bis „Alte Menschen tragen nichts zur Gesellschaft bei und sollten daher erschossen werden“), 26 Prozent stufen ihre Autonomie auf die von Kindern herab („alte Menschen sind wie kleine Kinder und können nicht für sich sorgen“), siehe Levy et al. 2014: 174. Diese Gruppen haben aber selbst keine besonders starke Gruppenidentität.

¹⁸⁹ Für viele historische und gegenwärtige Gesellschaften kann dieses Urteil aber in Frage gestellt werden. Das US-Gericht wollte damit zum Ausdruck bringen, dass Altersdiskriminierung im US-Kontext nicht in eine Reihe mit Rassismus und Sexismus gestellt werden kann. Aber wenn man an die Ausgrenzung alter Menschen im antiken Griechenland beispielsweise denkt, kann man durchaus von „absichtlich ungleicher Behandlung“ sprechen, siehe beispielsweise Gutfeld und Schmitz 2009.

praktischen Umgang mit der Diskriminierung sowie in der Wahrscheinlichkeit, dass sie einen mehr oder minder großen Angriff auf die Würde des Individuums vornimmt. Altersdiskriminierung ist in der Summe daher ähnlich zu Diskriminierungen wegen Geschlecht, Rasse, Religion etc. aber in ihren Auswirkungen mit Blick auf Chancengleichheit weniger schädlich (Lippert-Rasmussen 2019b). Auch in ihrer Funktionsweise unterscheidet sie sich schon stark von sexistischer oder rassistischer Diskriminierung (Friedman 2003: 189).

2.5.3 Exkurs: Der Fall Ratelband

Wenn der Staat Altersgrenzen einführt, überführt er das kalendarische Alter in ein rechtliches Alter. Das hat gewisse Vorteile, die sich aus der Natur des kalendarischen Alters ergeben: Es ist transparent und alle Menschen altern gleich schnell in die gleiche Richtung, wodurch sich Kohorten sauber definieren lassen. Es hat aber auch bekannte Nachteile: Man ist für das eigene kalendarische Alter nicht verantwortlich und kann es nicht ändern. Da es mit den moralisch relevanten Eigenschaften nur mehr oder weniger lose korreliert, kann es niemals dem Menschen in seiner Gänze gerecht werden.

Um zu zeigen, dass viele der vorangegangenen Überlegungen nicht rein theoretisch und akademisch sind, sondern auch praktische Relevanz haben, soll im Folgenden der Fall „Ratelband“ in Kürze skizziert werden. Der Niederländer Emile Ratelband klagte vor Gericht, um zu erreichen, dass sein rechtliches (offizielles) Alter nicht an das kalendarische, sondern an sein *gefühltes* Alter gekoppelt werde. Da er sich 20 Jahre jünger als seine kalendarischen 69 fühle, wollte er vor Gericht erwirken, dass in seinem Pass 49 Jahre eingetragen wird (Rechtband Gelderland, vom 03.12.2018). Konkret wollte er sein Geburtsdatum um 20 Jahre nach hinten verschieben. Anknüpfend an diesen Gerichtsprozess entwickelte sich eine kleine philosophische Debatte zur Frage, ob man das eigene rechtliche Alter ändern dürfe, die hier mit der Darstellung der vor Gericht vorgebrachten Argumente verwoben wird.

Der Kläger Emile Ratelband brachte vier hauptsächliche Gründe vor. Erstens sorgten Zeitgeist und die medizinische Entwicklung dafür, dass Menschen länger vital, sprich „jung“ bleiben. Dies müsse sich auch im Pass ausdrücken können. Zweitens könne man den Namen und das Geschlecht in Dokumenten ändern. Diese seien ebenso Teil der Identität wie das Alter. Also müsse man auch das Alter ändern dürfen. Drittens werde er aufgrund seines kalendarischen Alters diskriminiert und könne dem mit einem geänderten Geburtsdatum entgegenwirken. Joonas Räsänen verweist auf den Einfluss, den beispielsweise eine Änderung des Namens haben kann, um weniger diskriminiert zu werden (Räsänen 2019b: 461). Viertens leide er unter der Diskrepanz zwischen seinem rechtlichen und seinem gefühlten Alter. Auch für Räsänen ist das rechtliche Alter immer dann eine schlimme Diskriminierung, wenn das gefühlte und das biologische Alter

des Individuums nicht mit dem kalendarischen zusammenfallen. Da Menschen die Möglichkeit erhalten sollten, sich vor schlimmer Diskriminierung zu schützen, sofern das keine übermäßigen Konsequenzen habe – was bei einer Änderung des rechtlichen Alters gegeben sei – müsse man eine Änderung des rechtlichen Alters zulassen (Räsänen 2019b: 462).

Die Rechtbank Gelderland hat den Antrag abgewiesen und eine für diese Diskussion sehr interessante Urteilsbegründung geliefert, welche im Folgenden mit Beiträgen der philosophischen Debatte ergänzt wird. Zunächst einmal ist der jugendliche Zeitgeist aus Sicht des Gerichts sogar eher noch ein Grund anzunehmen, dass eine Änderung des Geburtsdatums nicht notwendig sei. Immerhin verschiebe sich die Zuschreibung „alt“ nach hinten und man könne auch in höherem Alter noch als jung gelten. Weiterhin lehnte es die Parallele zwischen Namen, Geschlecht und Alter ab. Zwar sei das Alter auch Teil der persönlichen Identität. Doch mit dem Alter gingen unterschiedliche Rechte und Pflichten einher, was bei Namen und Geschlecht prinzipiell nicht der Fall sei. Welchen Nachnamen man wählt, habe keinen Einfluss auf die persönlichen Rechte und Pflichten. Welches Alter jemand hat, hingegen schon: Renteneintritt, Schulpflicht, Wahlalter, Autofahren und vieles mehr. Diese Grenzen seien hinfällig, wenn man das rechtliche Alter selbst bestimmen darf. Deswegen könne sich das Gericht nicht an den Kategorien Geschlecht oder Namen orientieren. Ein eigenständiger Wechsel des Alters sei ein bedeutend *radikalerer* Eingriff aus sozialstaatlicher Perspektive. Des Weiteren gebe es keine breite öffentliche Debatte zum Thema Altersidentität, wie dies beispielsweise bei der Geschlechteridentität der Fall ist. Das Thema ist, mit anderen Worten, eben gesellschaftlich *nicht* gegenwärtig (anders als Räsänen behauptet, siehe 2019b: 462).

Ratelband könne weiterhin keine Anhaltspunkte liefern, dass er tatsächlich wegen des kalendarischen Alters diskriminiert würde, stellte das Gericht fest. Selbst wenn dem so sei, gebe es andere, weniger radikale Eingriffe zur Beseitigung von Altersdiskriminierung als ein frei wählbares rechtliches Alter. Anstatt eine freie Wahl des Geburtsdatums zuzulassen, könnte man es in Bewerbungsverfahren auslassen (Brassington 2019). Grundsätzlich scheint es der bessere Weg zu sein, die Vorurteile gegenüber dem Alter abzubauen – wie auch das Gericht befand. Denn wenn das rechtliche Alter (das angegebene kalendarische) sich ändert, würden die Menschen auf andere Anhaltspunkte zurückgreifen: das Jahr des Schulabschlusses in einer Bewerbung. Das „frei gewählte“ Alter hat dann keinen praktischen Wert mehr (Simkulet 2019: 470). Insgesamt spricht wenig dafür, dass Altersdiskriminierung faktisch deutlich nachlässt, wenn man auf das kalendarische Alter verzichtet (Lippert-Rasmussen und Petersen 2020: 634). Altersdiskriminierung speist sich ja aus verschiedenen Quellen, von denen das kalendarische Alter nur eine mögliche ist (Simkulet 2019: 470; Lippert-Rasmussen und Petersen 2020: 634).

Auch Ratelbands persönliches Unbehagen ließ das Gericht nicht gelten. Dieses wurde zwar von einem Psychoanalytiker in einem Brief bestätigt, nicht aber mit einer überzeugenden oder umfassenden Diagnose untermauert. Andererseits stellte das Gericht fest, dass die in internationalen Verträgen garantierte Selbstbestimmung nicht bedeutet, dass man alles tun könne, was man wolle. Mit anderen Worten: Es gibt keine Pflicht, dass die Gesellschaft alle Präferenzen des Individuums erfüllt. Ratelband könne sich jünger fühlen, als er ist, und auch andere davon zu überzeugen versuchen.

Weiterhin, so das Gericht, mag das Alter vielleicht eine soziale Fiktion sein. Das Geburtsdatum gibt aber ein tatsächliches Geburtseignis wieder. Zuletzt hätte es außerdem massive Konsequenzen, wenn es dem Antrag stattgeben würde: 20 Jahre aus Ratelbands Leben hätten mit allen rechtlichen Konsequenzen offiziell nicht stattgefunden. Wenn man das rechtliche Alter wie in der Wissenschaft von Räsänen oder hier Ratelband vorgeschlagen an das biologische oder gefühlte Alter koppeln wollte, ist fraglich wie transparent oder verbindlich das Kriterium überhaupt noch ist (Räsänen 2019a: 471–472). Aufgrund der zuvor in dieser Arbeit dargestellten Probleme ist eine umfassende Bestimmung des biologischen Alters derzeit nicht absehbar. Das erkennt Räsänen an und spricht sich dafür aus, dass man dann mit Schätzungen arbeiten solle (Räsänen 2019a: 472). Das wiederum würde die Ansprüche eines transparenten und nachvollziehbaren Kriteriums für sozialpolitische Entscheidungen untergraben. Vor allem ist das kalendarische Alter in manchen Kontexten *deswegen* ein gerechtes Kriterium, *weil* es unveränderlich ist und die bisherige Lebenszeit dokumentiert. *Deswegen* sollte es auch das *rechtliche* Alter sein.

Dadurch, darauf machen Lippert-Rasmussen und Petersen aufmerksam, hat das kalendarische Alter eine konstitutive Funktion der Gerechtigkeit in mindestens einigen Fällen, die nicht durch andere Maßstäbe ersetzt werden kann. Dies gilt beispielsweise in manchen Fällen der Verteilung knapper Ressourcen: Wenn nur eine Person gerettet werden kann, könnte man das lebensrettende Medikament der 30-jährigen statt der 70-jährigen Person geben, weil die 70-jährige Person bereits mehr gute Lebensjahre erhalten hat (siehe Kapitel 2.7 Rationale Argumente). Es geht also um Gleichheit und Egalitarismus. Wenn die 70-jährige Person sich als 20-Jährig deklarieren würde und deshalb das Medikament erhielte, wäre die Verteilung von diesen Gleichheitsgründen her gesehen ungerecht (Lippert-Rasmussen und Petersen 2020: 635). Aus der *fairen Lebenszeit* würde folgen, dass die Priorität auf Menschen von beispielsweise unter 60 liegen sollte (siehe Kapitel 2.7.2ff). Aus dem Versuch, *schlechtes Schicksal*, also unverschuldete Nachteile auszugleichen, würde auch folgen, dass kalendarisch jüngere Menschen die Ressourcen bekommen sollten. Alles in allem ist also das kalendarische Alter in vielen Fällen ein besseres Kriterium zur Herstellung von Gerechtigkeit als ein möglicherweise freigewähltes „gefühltes“ Alter (Lippert-Rasmussen und Petersen 2020: 635). Räsänen schränkt ein, dass man nur dann auf das kalendarische Alter

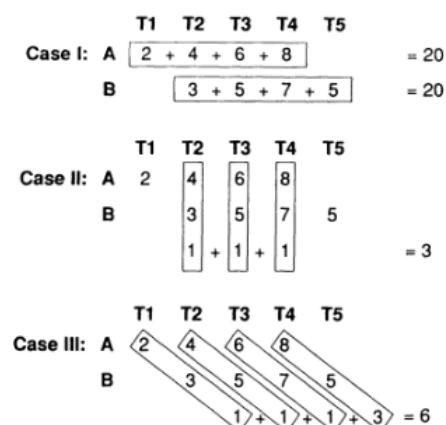
zurückgreifen sollte, wenn es keine besseren Indikatoren gibt. Zum Beispiel sagt das kalendarische Alter nichts darüber aus, wie viele *gute* Lebensjahre man verlebt hat. Er weist auch darauf hin, dass die Verteilung knapper lebensrettender Güter eine andere Situation ist als Bewerbungsprozesse am Arbeitsmarkt (Räsänen 2020: 637). Das mag sein, aber es spricht einerseits nichts dagegen, Indikatoren für *gute* Lebensjahre zu entwickeln. Und andererseits muss man für den Spezialfall des Arbeitsmarktes nicht das kalendarisch-rechtliche Alter als Ganzes ändern.

In der Summe sind die Argumente *gegen* eine freie Wahl des rechtlichen Alters überzeugend, auch wenn es für einzelne Positionen in der philosophischen Debatte durchaus Gegenargumente gibt. Das Gericht lehnte Ratelbands Antrag ab.

2.6 Der Zeithorizont

Wenn man von unterschiedlicher Lebenserwartung und Lebensdauer absieht, wird auf die gesamte Lebensspanne gesehen niemand besser oder schlechter behandelt, wenn Altersgruppen unterschiedlich behandelt werden (Cupit 1998: 703). Dieses Argument setzt allerdings voraus, dass wir die vollständige Lebensspanne überhaupt als die moralisch relevante Bemessungsgrundlage betrachten. Da es nicht die einzige mögliche Sichtweise ist und auch nicht die einzige, die sich in unseren moralischen Intuitionen wiederfindet, lohnt sich eine eingehendere Betrachtung. Denn mindestens zwei andere Sichtweisen konkurrieren: Zeitpunkte und Zeitabschnitte (Segmente) (für eine ausführliche Diskussion verschiedener Spielarten siehe Temkin 1993: 233ff; Hirose 2014: 136ff). Das folgende Diagramm verdeutlicht die Unterschiede.

Abbildung 1: Schematische Darstellung von Lebenszeit-, Zeitpunkt- und Segmentensicht.



Quelle: Temkin 1993: 233.

In diesem Schaubild sehen wir drei Fälle und zwei Personen (A und B), deren Wohlbefinden zu den Zeitpunkten T1 bis T5 zur Veranschaulichung in Zahlenwerten ausgedrückt ist. Ein Wert von

10 heißt dementsprechend, dass die Person zu diesem Zeitpunkt ein glücklicheres oder erfüllteres Leben hat, als wenn sie einen Zahlenwert von 5 hätte. Was genau Glück, Wohlbefinden oder Nutzen hier heißt, ist nicht wichtig (zur Frage der Währung siehe Kapitel 1.9). Entscheidend ist, dass das Kriterium in allen Fällen konsistent benutzt wird und eine 10 somit besser als eine 5 ist. Fall 1 (*Case I*) stellt die Lebenszeitperspektive dar. Person A wird in T1 (zum Beispiel im Jahr 2000) geboren und Person B erst in T2 (zum Beispiel im Jahr 2020). Sie durchleben jeweils vier Lebensphasen zu je, beispielsweise, zwanzig Jahren. Die Jugend von Person A (im Zeitfenster T1) war entbehrensreicher als die Jugend von Person B (im Zeitfenster T2). In den anderen Lebensphasen gleicht sich dies aber wieder aus, so ist beispielsweise das hohe Alter von Person A (im Zeitfenster T4) reicher oder glücklicher als das Leben von Person B in ihrem hohen Alter (im Zeitfenster T5). An der Summe erkennen wir, dass beide Personen auf ihre Lebenszeit gesehen gleich gut dastehen. Fall 2 (*Case II*) betrachtet Zeitpunkte. Wir sehen, dass Person A zu jeder gleichzeitigen Lebensphase (T2, T3 und T4) um „eins“ besser dasteht als Person B. Da nur gleichzeitige Zeitpunkte interessant sind, sind für den Vergleich von Person A und Person B im Fall 2 die Phasen unerheblich, zu denen nur eine der beiden Personen lebt (T1 und T5). Die Ungleichheit ergibt summiert die Zahl 3. Fall 3 (*Case III*) nimmt eine Segmenten- oder Zeitabschnittssicht ein und vergleicht jeweils die gleiche Lebensphase. Es wird also die Jugend von Person A (T1) und die Jugend von Person B (T2) verglichen. Im Vergleich steht mal Person A, mal Person B besser da. In der Summe haben wir eine Ungleichheit von 6. Die Entscheidung für die eine oder andere Betrachtung hat also einen großen Einfluss darauf, ob wir zwei Leben als „gleich“ bewerten oder für wie „ungleich“ wir sie halten – ganz unabhängig davon, ob die Ungleichheit gut oder schlecht ist oder wie sie zustande kommt.

2.6.1 Lebenszeitsicht

Die Lebenszeitsicht nimmt an, dass sich Gewinne und Verluste über die Lebenszeit ausgleichen können. Man schaut *nicht*, ob Person A und Person B zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichgestellt sind, sondern ob sie auf ihre Lebensdauer gleichgestellt sind.¹⁹⁰ Ein entbehrensreiches Lebensjahr und ein glückseliges können einander ausgleichen (Lippert-Rasmussen 2019a: 150).¹⁹¹ Diese Betrachtungsweise ist tief in unserem Verständnis verankert.

¹⁹⁰ Zum besseren Verständnis der Zeitperspektive werden die Beispiele mit telischem Egalitarismus veranschaulicht. Man könnte aber stattdessen auch beispielsweise suffizientaristische Prinzipien anwenden und sagen: Jeder Mensch braucht auf die Lebenszeit gesehen ein *ausreichend* hohes Niveau an Wohlstand oder jedem Menschen steht eine *ausreichend* gute Kindheit zu, siehe zum Beispiel Shields 2016: 121ff.

¹⁹¹ Genau genommen muss die Lebenszeitsicht gar nicht auf die Lebenszeit begrenzt sein, sondern auf *irgendeine* vollständige Zeitspanne. Unter anderem die christliche Theologie ermöglicht es, im Jenseits für Entbehrensungen im Diesseits kompensiert zu werden (Sedláček 2013: 184ff). Das Gleichnis vom reichen Mann und dem armen Lazarus bringt dies auf den Punkt: „Es war einmal ein reicher Mann, der sich in Purpur und feines Leinen kleidete und Tag für Tag herrlich und in Freuden lebte. Vor der Tür des Reichen aber lag ein armer Mann namens Lazarus, dessen Leib voller Geschwüre war. Er hätte gern seinen Hunger

Viele Menschen halten sie sogar für eine grundlegende Wahrheit, auf welcher unsere Moral und Rationalität beruhen (McKerlie 2012: 24). Wenige Menschen würden beispielsweise sagen, dass es ungerecht ist, dass Studenten ärmer als andere Menschen sind. Immerhin können sie den vorübergehenden Verzicht später durch höhere Löhne oder bessere Arbeitsbedingungen kompensieren (Wilkinson 1994: 94). Es gibt auch viele zeitversetzte Ungleichheiten in nicht-finanziellen Machtverhältnissen, die allgemein akzeptiert sind, beispielsweise die elterliche Sorge. Diese bezeichnet die Pflicht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen, was aber auch den Abtritt vieler Rechte seitens des Kindes an die Eltern beinhaltet. Im Rahmen der Vermögenssorge dürfen Eltern beispielsweise das Vermögen des Kindes besitzen und verwalten, im Rahmen der Personensorge dürfen sie den Vornamen ebenso wie den Aufenthalt bestimmen. In vielerlei rechtlicher und sozialer Hinsicht sind Kinder und Eltern nicht ebenbürtig, ohne dass dies prinzipiell gesellschaftlich geächtet wäre. Das spricht dafür, dass auch eine prinzipielle Besserstellung junger Menschen gegenüber alter Menschen (oder andersherum) vertretbar sein könnte (Lippert-Rasmussen 2019a: 155–156). Wenn die komplette Lebensspanne die richtige und *einzig*e Zeiteinheit ist und wir Gleichheit anstreben, sollten Menschen auf ihre Lebenszeit betrachtet die gleiche Menge von Gütern (Chancen, Ressourcen, Befähigungen usw.) erhalten (Bidadanure 2016: 240). Die Konsequenz ist allerdings, dass wir einer Person in einer dringenden Notlage nicht helfen werden, wenn wir wissen, dass sie dadurch auf die Lebenszeit betrachtet schlechter dastehen würde (Bou-Habib 2011: 291–292). Auch würden wir als telische Egalitaristen eine Ungleichheit befürworten, sofern sie frühere Ungleichheit in einem Leben ausgleicht. Das wiederum scheint nicht Sinn des telischen Egalitarismus zu sein, würden manche einwenden (Hirose 2014: 139). Ebenso bedeutet dies, dass wir keine qualitativen Unterschiede zwischen Lebensabschnitten machen. Nun würden manche Menschen aber vielleicht einwenden, dass es wichtiger ist, zu Zeiten der Kindheit glücklicher zu sein als im Alter zwischen 55 und 65 Jahren. Aus der Überlegung, diese Abschnitte nicht in einen Topf zu werfen, entsteht die Betrachtung der Lebensabschnitte oder Segmente.

mit dem gestillt, was vom Tisch des Reichen herunterfiel. Stattdessen kamen die Hunde und leckten an seinen Geschwüren. Als nun der Arme starb, wurde er von den Engeln in Abrahams Schoß getragen. Auch der Reiche starb und wurde begraben. In der Unterwelt, wo er qualvolle Schmerzen litt, blickte er auf und sah von weitem Abraham, und Lazarus in seinem Schoß. Da rief er: Vater Abraham, hab Erbarmen mit mir und schick Lazarus zu mir; er soll wenigstens die Spitze seines Fingers ins Wasser tauchen und mir die Zunge kühlen, denn ich leide große Qual in diesem Feuer. Abraham erwiderte: Mein Kind, denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (LK 16,19-25).

2.6.2 Segmentensichtweise

In der Segmentensichtweise (Lebensabschnitt-Sichtweise¹⁹²) können nur Zeitpunkte innerhalb eines bestimmten Lebensabschnittes miteinander aufgerechnet werden (Bou-Habib 2011: 289), wie im Fall 3 auf Abbildung 1 dargestellt. Beispielsweise kann eine glückliche Kindheit kein beklagenswertes hohes Alter ausgleichen, wohl aber ein schlechtes Jahr als junges Kind ein gutes Jahr als älteres Kind. Die Idee dahinter ist, dass jeder Mensch gleichermaßen eine vergleichbar glückliche Kindheit (also einen bestimmten Abschnitt des Lebens) haben sollte und nicht nur die Chancen auf ein gleichermaßen glückliches Leben als Ganzes. Es könnte also Sinn ergeben, Zeitabschnitte *getrennt* zu betrachten (Hirose 2014: 141).¹⁹³

Das führt allerdings zu verschiedenen kontraintuitiven Konsequenzen. Erstens ist es schwierig, die Segmente auf nicht-willkürliche Art zu trennen (Bidanure 2016: 243–244). Wo beginnt oder endet beispielsweise die Kindheit? Zweitens setzt diese Sichtweise eine Diskontinuität zwischen den Zeitabschnitten voraus. Das könnte dazu führen, dass auch große Gewinne in einer späteren Periode nicht mit Einbußen in einer früheren erkaufte werden können, wie es eine Lebenszeitbetrachtung nahelegen würde: Ein Bauer sollte sich nicht die Mühe der Aussaat machen, auch wenn dafür später eine reiche Ernte lockt (Andrić und Herlitz 2021: 4). Sprich jegliches Ansparen über Zeitabschnitte hinweg wäre in dieser Sicht nicht mehr rational. Aber dieses Problem, welches in schwächerer Form auch für die Zeitpunktsperspektive gilt, erstreckt sich nicht nur auf Ressourcen oder Lebensglück, sondern auf die Persönlichkeit selbst. In der Regel gehen wir von der Identität der Menschen und ihrer Verantwortung über den jeweiligen Zeitabschnitt hinaus. „Die eigene Biografie (...) setzt sich aus der Verknüpfung von Sequenzen zusammen. Dadurch erst wird die soziale Identität konstituiert“ (Nowotny 1989: 43). Wir haben Gründe anzunehmen, dass mein Ich als Kind und mein Ich als Erwachsener dieselbe Person sind (McKerlie 2001: 154).¹⁹⁴ Zumindest wäre eine andere Sichtweise für viele Menschen

¹⁹² Der von Hirose und anderen gewählte Begriff *time-slice view* (Hirose 2014: 139) ist eine überraschend wörtliche Übersetzung des Lebens- oder Zeitabschnitts im Deutschen. Auch wenn er von Zeitabschnitten (Perioden) spricht, scheint er sich allerdings eher auf Zeitpunkte zu beziehen.

¹⁹³ Cicero scheint seiner Schrift *Über das Alter* an zwei Stellen mit dieser Sicht zu sympathisieren. Erstens im Bild eines Theaterstücks, welches wir auch in verschiedene Akte einteilen: „Ein Schauspieler muss ja auch nicht zum Ende des Stückes spielen, um zu gefallen, wenn er nur in jedem Akt, in dem er auftritt, Beifall findet, und Weise müssen auch nicht bis zum ‚Schlussbeifall‘ gelangen“, siehe Cato maior 1998: 70. Und bei der Einteilung des Lebens in Lebensabschnitte, in denen Menschen gänzlich unterschiedliche Neigungen haben und befriedigen, siehe Cato maior 1998: 76.

¹⁹⁴ Richard Posner beispielsweise hält die Unterschiede zwischen demselben jungen und demselben alten Menschen für so tiefgreifend, dass man von zwei verschiedenen Menschen sprechen müsste, siehe Posner 1996: 95. Das erkläre auch, warum Menschen so wenig für ihr altes Ich zurücklegen (sparen) wollten. Denn aus Sicht des jungen Menschen ist das spätere, alte Ich ein fremder Mensch. Doch wenn man eine stabile Identität des Menschen annimmt, könnte man dies ebenso über die sogenannte Kurzsichtigkeit erklären: dass wir die Zukunft immer schlechter vorhersehen können, ihr aber auch je weniger Wert beimessen, je weiter sie entfernt liegt. Posner würde sagen, dass ab einer gewissen Entfernung die eigene Zukunft so wenig wert hat als wenn sie die Zukunft eines fremden Menschen wäre. Die einzige Konsequenz dessen, ob

„tiefgreifend kontraintuitiv“ (Übers. d. Autor, Cupit 1998: 705) und nur wenige finden Altersdiskriminierung deswegen ungerecht, weil sie glauben, dass ihr junges und ihr altes Ich zwei verschiedene Personen darstellen. Daher wird im Folgenden die kontinuierliche Fortexistenz desselben Menschen, die sogenannte persönliche Identität, über den Lebensverlauf angenommen, ohne die Diskussion in weiterer Tiefe zu führen. Aus der persönlichen Identität ergibt sich die Möglichkeit der Verantwortung für frühere Lebensabschnitte – und eben keine strikte Trennung. Wir sind für Dinge verantwortlich, insofern wir sie wählen, aber nicht, insofern sie an uns geschehen (Wagland 2012: 6). Unter Annahme eines freien Willens können wir also davon ausgehen, dass wir zumindest *in Teilen*, nämlich durch frühere Entscheidungen, für unsere jetzige Lage verantwortlich sind. Wenn aber spätere Vor- oder Nachteile durch eine persönliche Entscheidung ausgelöst wurden (zum Beispiel sich für einen bestimmten Beruf entscheiden), so ist nicht unfair, dass die spätere Verteilung die Unterschiede in den persönlichen Entscheidungen widerspiegelt. Das heißt nicht, dass man genetische oder soziale Vorbestimmungen ausschließt, sondern allein, dass man dem freien Willen *auch* einen Anteil einräumt.

Wenn man dies annimmt, aber gleichzeitig der Segmentsichtweise folgen würde, käme man zu der Ansicht, dass ich zwar die Verantwortung von einem Segment in das nächste mitnehmen kann (auch als alter Mensch bin ich noch für meine Taten als junger verantwortlich), aber die Konsequenzen nur innerhalb des jeweiligen Segmentes ausgeglichen werden müssten. Denn in der Segmentensichtweise werden Verteilungen nur *innerhalb* eines Segmentes (also Verteilungen zweier Leben in der gleichen Lebensphase) verglichen. Das kommt sehr nah an das heran, was Marc Fleurbaey das Frischer-Start-Prinzip genannt hat (Fleurbaey 2005): ein Verantwortungsegalarismus, bei dem das Wahlg Glück *früherer* Zeitabschnitte als unverschuldetes Schicksal und damit ausgleichsbedürftig betrachtet wird. In anderen Worten: Mit einem beginnenden Lebensabschnitt müssten die Karten neugemischt werden.

Doch die meisten Menschen gehen davon aus, dass frühere Entscheidungen dafür relevant sind, was uns die Gesellschaft in der Zukunft „schuldet“ (Williams 1997: 118), also welche Ansprüche wir stellen dürfen (zum Beispiel auf eine genauso hohe Rente wie alle anderen) (Bou-Habib 2011: 288–289). Wenn wir das aushebeln würde, so hätten Menschen keinen Anreiz mehr zu verantwortlichem Verhalten, vielleicht auch gar kein Gefühl mehr für Verantwortung (Wagland 2012: 5), was den Intuitionen der meisten Menschen sehr widersprechen würde. Darüber hinaus würde es die Organisation unserer Gesellschaft erheblich verändern, wenn man Investitionen (in Geld, Bildung etc.) ausschließlich bis zum Ende eines Lebensabschnitts plant. Auf individueller

man von einer stabilen Identität über die Lebensdauer ausgeht, scheint mit dem Blick auf die Altersvorsorge zu sein, ob es einen konkreten Punkt in der Zukunft gibt, der so weit entfernt ist, dass wir indifferent sind, ob wir damit die eigene Zukunft oder einen fremden Menschen meinen. Natürlich hat die Frage der Identität gewichtige Auswirkungen in vielen Bereichen, aber wenn es um die Natur des Alters geht, scheinen beide Wege zu denselben Schlussfolgerungen führen zu können.

Ebene wäre dies bereits ungewöhnlich, aber kollektiv sicherlich ein radikaler Umbruch, wenn man an die Auswirkungen auf die Staatsfinanzen beispielsweise denkt (Wagland 2012: 5). Es gäbe starke Anreize für Trittbrettfahrertum, da gutes wie schlechtes Betragen zu demselben Startpunkt im nächsten Lebensabschnitt führen würde (Wagland 2012: 5; Hirose 2014: 56).

Ein harter „Schnitt“ zwischen den Segmenten widerstrebt unserem Verständnis von Verantwortung. Wenn man freien Willen und Verantwortung für Lebensentscheidungen *prinzipiell* annimmt, ist es daher schwierig, von einer Betrachtung auf die gesamte Lebensspanne abzurücken (Lippert-Rasmussen 2019a: 150; Bou-Habib 2011: 290). Ein Mittelweg liegt darin, dass man zu Beginn jedes Lebensabschnitts eine *gewisse* Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung haben sollte (Bou-Habib 2011: 299): Selbst wenn ich in der Schule eine schlechte Entscheidung treffe, sollte ich in meiner weiteren beruflichen Laufbahn die Möglichkeit haben, aus mehreren Pfaden auszuwählen. Diese Überlegung lässt sich aber wesentlich besser aus einer Zeitpunktperspektive als aus der Segmentensicht herleiten, wie sich im Folgenden zeigt. Wegen der Problematik der segmentenübergreifenden Verantwortung und der Schwierigkeit, Segmente auf allgemein anerkannte Weise voneinander zu trennen, wird die Segmentensicht kaum vertreten und daher auch hier nicht weiterverfolgt.

2.6.3 Die Zeitpunktperspektive und Zusammenfassung

Wenn man die Wahl hat, die leichten Kratzer einer Person, die auf die Lebenszeit schlechter dasteht, zu heilen oder die schweren Verletzungen einer Person, die auf die Lebenszeit gesehen besser dasteht, würde die Lebenszeitperspektive uns gebieten, uns den Kratzern zuzuwenden. Immerhin hilft dies, die Gleichheit auf die Lebenszeit gesehen herzustellen (Cupit 1998: 712). Gleichzeitig haben wir aber vielleicht auch das Gefühl, dass wir Menschen in Not helfen sollen, wenn wir ihnen helfen können, und nicht nur dann, wenn es der lebenslangen Gleichheit dient. Die Zeitpunktperspektive, wie im Fall 2 auf Abbildung 1 dargestellt, entspricht unserer Intuition, dass wir Menschen helfen sollten, die *jetzt* in Armut oder in Schmerzen leben, anstatt (nur) denjenigen, die auf die Zeit betrachtet ein relativ armes oder schmerzvolles Leben geführt haben (McKerlie 2001: 164).

Auch die Zeitpunktperspektive beruht auf der Annahme, dass Zeitabschnitte *getrennt* betrachtet werden und dadurch keine kontinuierliche Verantwortung über Zeitabschnitte hinaus gewährleistet ist. Doch anders als im Fall der Segmentensichtweise, welche durch große, schwierig abtrennbare Segmente in Erklärungsnot gerät, ist diese Schwäche in der Zeitpunktperspektive womöglich eine Stärke. Theorien, die sich darauf stützen, beispielsweise der Verhältnisegalitarismus, rekurren ausdrücklich *nicht* auf Verantwortung, sondern, wie in den

einleitenden Gedanken im vorherigen Abschnitt gezeigt, appellieren an gewisse *bedingungslose* Werte oder Rechte, welche zu allen Zeitpunkten gelten.

Dass die Lebenszeitperspektive möglicherweise nicht ausreicht, um unsere moralischen Intuitionen einzufangen, soll folgendes Gedankenexperiment zeigen (siehe Tabelle 2): Stellen wir uns vor, dass zwei Eheleute sich alle paar Jahre abwechseln, wer Macht und Autorität hat und wer nur ein Anhängsel ist, ohne dass die Dominanz fundamentale Grundrechte (wie ein Sklavenverhältnis) verletzen würde. Sie wechseln sich in einer Art und Weise ab, dass auf ihre Lebenszeit gesehen Macht und Unterwürfigkeit gleich verteilt sind. Aber zu jedem Zeitpunkt ist die Beziehung ausgesprochen ungleich (McKerlie 2012: 59). Diese Ehe würden viele wohl als weniger gut betrachten als eine Ehe, in der die beiden Partner auch zu jedem Zeitpunkt ähnlich stark positioniert sind. Wenn wir Gleichheit schätzen, so McKerlie, dann nicht nur auf Lebenszeit, sondern auch zu jedem Zeitpunkt. Allerdings stößt auch die Zeitpunktsperspektive an ihre Grenzen, weshalb drei Szenarien betrachtet werden sollten:

- A. Gleichverteilte Machtverhältnisse zu jedem Zeitpunkt und damit über die gesamte Ehedauer.
- B. Gleichverteilte Machtverhältnisse über die gesamte Ehedauer, aber abwechselnde Ungleichheit zu jedem Zeitpunkt.
- C. Einseitige Ungleichheit über die gesamte Dauer, dementsprechend auch über die gesamte Ehedauer.

Tabelle 2: Schematische Darstellung des Gedankenexperimentes Ehepaar

Fall	Ehepartner	T1	T2	Gesamt
A	X	50	50	100
	Y	50	50	100
	Differenz	0	0	0
B	X	100	0	100
	Y	0	100	100
	Differenz	100	100	0
C	X	0	0	0
	Y	100	100	100
	Differenz	100	100	100

Quelle: Eigene Darstellung. Lesebeispiel: Ehepartner X hat im Fall A in T1 einen Nutzen von 50.

McKerlie argumentiert, dass wir intuitiv Fall A besser als Fall B finden (McKerlie 1992: 289). Das heißt aber nicht, dass jede Form der Abwechslung per se *ungerecht* ist, sie ist nur je nach eigenem Standpunkt nicht unbedingt *ideal* (Cupit 1998: 713–714). So halten es wenige Menschen

für ungerecht, dass man beispielsweise zu unterschiedlichen Zeiten Geburtstag hat und Geschenke bekommen (Cupit 1998: 706). Weil wir Fall A besser finden, ist Fall B also noch nicht automatisch ungerecht. Es ist also noch nicht klar, warum die Lebenszeitperspektive ungerecht sein und nicht mehr genutzt werden sollte. Andersherum ist es unplausibel, aus diesem Beispiel eine reine Zeitpunktperspektive abzuleiten. Diese würde dazu führen, dass wir zwischen Fall B und Fall C indifferent sind. Denn in beiden Fällen beträgt die Differenz zu jedem Zeitpunkt 100. Es macht keinen Unterschied, ob der eine dauerhaft den anderen unterdrückt oder sich beide abwechseln (Lippert-Rasmussen 2019a: 155–156; Hirose 2014: 141–142). Viele Menschen würden aber Fall B für eine gerechtere Ehe halten als Fall C. Wenn also eine Unterscheidung zu einem Zeitpunkt nicht möglich ist oder wenn wir die Machtverhältnisse nicht zu jedem Zeitpunkt optimal verteilen können, würden wir intuitiv immer auf einen längeren Horizont, nämlich die Lebenszeit, zurückgreifen und sagen, dass eine abwechselnde Machtaufteilung immer noch besser ist als eine dauerhaft einseitige Dominanz. Es zeigt sich, dass sowohl die Lebenszeitsicht als auch die Zeitpunktsicht ihre Berechtigung haben. Beide erscheinen in unseren moralischen Intuitionen gerechtfertigt und sollten daher berücksichtigt werden. Während Iwao Hirose vorschlägt, beide arithmetisch zu kombinieren und einem Gerechtigkeitsprinzip zu unterwerfen (Hirose 2014: 143ff), legen es die bisher dargelegten Beispiele und Überlegungen näher, beide Sichtweisen parallel mit verschiedenen Prinzipien anzuwenden: zum Beispiel Verantwortungsegalitarismus oder Utilitarismus in der Lebenszeitsicht und Verhältnisegalitarismus in der Zeitpunktperspektive. Mit dieser Erkenntnis im Hinterkopf sollten wir überlegen, wie Ressourcen oder Machtverhältnisse *gerecht* zwischen den älteren und den jüngeren Mitgliedern in unserer Gesellschaft verteilt werden sollten.

2.6.4 Altersgruppen und Kohorten

Um den Blick auf die zeitliche Dimension zu komplettieren, muss noch der Unterschied zwischen *Altersgruppen* und *Alterskohorten* diskutiert werden. Altersgruppen entsprechen Lebensabschnitten oder Segmenten (Kindheit, Erwachsenenalter usw.), ihr gehören Menschen verschiedener Zeitpunkten an (alle Kinder des Jahres 1750 und alle Kinder des Jahres 2050) (Gosseries 2014: 74). Alterskohorten hingegen sind Menschen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geboren wurden und von da an gemeinsam altern (Bidadanure 2016: 239; Gosseries 2014: 74). Diese teilen gewisse „Verhaltensmuster und Wertvorstellungen, die sich bereits in jungen Jahren ausprägen und (...) ein Leben lang erhalten bleiben“ (Richter 2020: 187). Jede Kohorte hat einen anderen „Erfahrungshintergrund“ (Richter 2020: 188) und eine „soziale Signatur durch die gemeinsam, als Generation, durchgemachten politischen und sozialen Ereignisse. Obwohl sie unterschiedlich wahrgenommen und erlebt werden, evozieren solche Erfahrungsschübe gleichwohl minimale, alle Altersstufen übergreifende Gemeinsamkeiten“

(Nowotny 1989: 44).¹⁹⁵ Menschen einer Kohorte befinden sich „in einem bestimmten Prozess des historisch-sozialen Wandels mit spezifischem technologischen und kulturellen Profil“ (Rosenmayr 1976: 251). Die Alterskohorte geht „über die soziale Zeit hinaus und greift in die historische Zeit hinein“ (Rosenmayr 1976: 251). Alterskohorten altern also, während Altersgruppen *nicht* altern: Sie werden nur mit neuen Kohorten gefüllt (Daniels 1988: 13), ganz wie bei den bereits erwähnten Omnibussen von Schumpeter (Schumpeter 1953: 170–171). Deswegen haben auch nicht Altersgruppen, sondern Alterskohorten Gerechtigkeitsansprüche (McKerlie 1992: 284–285). Dennoch sind beide Betrachtungsweisen wichtig, da mal die eine, mal die andere ein Phänomen besser erklärt. Je nachdem, ob die Wertvorstellungen der 30-Jährigen im Jahre 2004 näher an denen der 30-Jährigen im Jahre 1904 (gleiche Altersgruppe) oder näher an denen der 60-Jährigen im Jahre 2034 (gleiche Kohorte) liegen, kann man sagen, ob Werte eher von Altersgruppen oder Kohorten geprägt werden (Gosseries 2014: 74). Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Altersgruppen führt in der Tat nicht *notwendigerweise* zu einer ungleichen Behandlung von Kohorten oder Individuen über ihre Lebensspannen, aber in der wirklichen Welt ist dies fast immer der Fall (Gosseries 2014: 68). Denn wenn zwei Kohorten das gleiche Alter erreichen, sind die Welt und ihre Umstände nicht mehr dasselbe. Politische, technologische und soziale Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass die Geburtskohorte von zum Beispiel 1930 andere Chancen im Leben hatte als die Geburtskohorte von 1990, wenn beide jeweils in die Altersgruppe der 65jährigen vorrücken. Das gilt auch innerhalb von Kohorten: So trifft beispielsweise eine Altersgrenze verschiedene Menschen innerhalb einer Kohorte unterschiedlich hart, wenn sie zum Beispiel verschiedene Lebenserwartungen (Gosseries 2014: 69) oder Lebensverläufe haben (Cupit 1998: 704–705). Nicht alle Menschen entwickeln ihre kognitiven, körperlichen oder auch materiellen Fähigkeiten zum selben Zeitpunkt und auch nicht immer in derselben Reihenfolge. Gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich des kalendarischen Alters treffen Menschen daher unterschiedlich. Wenn das Einschulungsalter von 6 auf 7 hochgesetzt würde, wäre das für einige Kinder eine hilfreiche Verzögerung, weil sie vielleicht erst später „bereit“ sind. Andere wiederum würden dann unnötigerweise ein zusätzliches Jahr warten müssen.

Häufig nehmen wir unterbewusst an, dass alle Individuen in den Kohorten die Altersgruppen gleichmäßig durchlaufen und die Kohorten auf dieselben Bedingungen treffen, was in der Realität nicht der Fall ist. Wir haben also auf individueller Ebene das Problem, dass Menschen verschiedene und verschieden lange Lebensverläufe haben. Auch auf der Ebene der Kohorten ist es schwierig, die Bedingungen gleich zu halten. Daher muss man bei Maßnahmen gegen Altersdiskriminierung die unterschiedliche Wirkung auf verschiedene Kohorten in die Überlegung einbeziehen (Gosseries 2014: 80). Zwei Kohorten erfahren in der Realität nie

¹⁹⁵ Rüberg spricht hier vom „geschichtlichen Alter“, siehe Rüberg 1991: 23.

dieselben Lebensbedingungen, weshalb die Auswirkungen einer Diskriminierung immer ungleich sind (Gosseries 2007). Wenn also aus vernünftigen Gründen Altersgrenzen, also eine altersunterschiedliche Behandlung von Menschen, geboten sind, weil davon vernünftigerweise alle profitieren (Effizienz) und niemand zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Minimum fällt (Minimum in der Zeitpunktperspektive), so müssen die gesellschaftlichen Institutionen den verschiedenen Kohorten gleiche Bedingungen in ihrer kollektiven Lebenszeit ermöglichen (Bidadanure 2016: 254). Das wiederum scheint aber nur die zweitbeste Option zu sein, falls es nicht möglich ist, den Individuen gleiche Chancen einzuräumen, weil sie beispielsweise auf der Ebene politischer Maßnahmen nicht angemessen adressiert werden können (eben weil der Staat nicht jeden Menschen individuell als ganze Persönlichkeit betrachten kann oder sollte).

2.7 Rationale Argumente

Verteilungsgerechtigkeit stellt sich die Frage, wann Verteilungen von Ressourcen, Macht oder anderen Gütern gerecht sind. Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass sowohl die Lebenszeitperspektive als auch die Zeitpunktperspektive in moralische Bewertungen einbezogen werden müssen. Das heißt die zeitliche Dimension der betrachteten Verteilungen liegt sowohl in jedem Zeitpunkt als auch im ganzen Lebensverlauf. Verschiedene Prinzipien, nach denen Güter verteilt werden können, wurden im ersten Teil dieser Arbeit diskutiert (siehe Kapitel 1.7). Für die kommende Diskussion sei noch einmal die Bedeutung von (Kosten-)Effizienz, die wir staatlichem und gesellschaftlichem Handeln beimessen, genannt (Helsloot et al. 2010: 114). Gesellschaftliche Güter sollen effizient genutzt werden, also nicht verschwendet werden. Denn von verschwendeten Ressourcen profitiert niemand, sie sind für die Gesellschaft verloren. Kosten und Nutzen müssen also immer in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Aber Effizienz allein stellt noch keine Gerechtigkeit her (und manchmal ist sie sogar ungerecht).

In einer Welt knapper Ressourcen müssen diese verteilt werden. Eine Verteilungsdimension kann dabei das Alter sein.¹⁹⁶ Mehrere Argumente werden im Folgenden vorgestellt: das Argument der fairen Lebenszeit, die Maximierung von Lebensjahren und die vernünftige Lebensdauer. Das Argument der fairen Lebenszeit sagt, dass Menschen nur ein Anrecht auf eine gewisse Lebensdauer haben. Wer zu alt wird, hat kein Anrecht mehr auf Hilfe. Das klingt zunächst einmal hart und gefühllos und lässt uns an gnadenlose Effizienz denken, wo „nutzlose“ alte Menschen aussortiert werden.¹⁹⁷ Aber eigentlich ist dieses Argument vor allem egalitaristisch. Denn jeder

¹⁹⁶ Allerdings ist sehr begründungsbedürftig, warum die Ressourcen *älterer* Menschen rationiert werden sollten, anstatt zu fragen, welcher Umfang beispielsweise medizinischer Versorgung im *Allgemeinen* pro Person beansprucht werden darf. Die gesamtgesellschaftliche Knappheit gewisser Ressourcen kommt ja nicht ausschließlich durch ältere Menschen zustande, siehe Knell 2017: 132.

¹⁹⁷ „Meine zweite fixe Idee ist die Nutzlosigkeit von Männern über 60 Jahren“ (Osler 1914: 398, Übers. d. Autor), sagte der kanadische Mediziner William Osler in seiner Abschiedsrede an der Johns-Hopkins-

soll das gleiche Anrecht auf ein gewisses Lebensalter haben. Wenn wir hingegen die Ressourcen dafür verwenden, einem sehr alten Menschen noch ein zusätzliches Lebensjahr zu schenken, berauben wir andere ihrer Möglichkeit, das „faire Lebensalter“ zu erreichen. In einer Welt knapper Ressourcen, in der man nicht unendlich viel Geld, medizinisches Personal oder Aufmerksamkeit für alle gleichermaßen aufbringen kann, hat auch Gleichheit unangenehme Konsequenzen. Stattdessen könnte man die Lebensdauer auch von hinten betrachten und versuchen, die verbleibenden Lebensjahre zum Beispiel durch medizinische Intervention zu maximieren. Dieses Argument wird zur besseren Abgrenzung gemeinsam mit dem Argument der fairen Lebenszeit diskutiert. Eine dritte Möglichkeit ist das Argument der vernünftigen Lebensdauern, welches auf Fairness und kollektiver Akzeptanz („gefühlter Gerechtigkeit“) beruht. Wie können Ressourcen so verteilt werden, dass niemand einen Grund zur Beschwerde hat? Es geht darum, was wir alle *vernünftig* fänden. Diese kollektive Vernunft bezieht Überlegungen der prinzipiellen Gleichheit wie auch der Maximierung der Chancen auf das eigene Glück mit ein: Wir sollten möglichst viele Ressourcen auf junge Menschen verwenden, weil alle jung gewesen sind, aber nicht jeder alt wird. Wenn ich meine zukünftige Lebensdauer nicht kenne, sollte mein Lebensglück besser nicht in zu ferner Zukunft liegen. Aber auch dieses Argument wird trotz aller Rationalität nicht allen unseren ethischen Überlegungen gerecht.

2.7.1 Trolley-Gedankenexperimente

Zur Illustration ethischer Argumente werden häufig und auch hier Gedankenexperimente genutzt, die eine Welt begrenzter Ressourcen widerspiegeln, in der beispielsweise eine rettende Medizin verteilt werden muss. Wenn alle gerettet oder aller gleichermaßen versorgt werden könnten, müsste keine Abwägung vorgenommen werden. Doch das ist in diesen Beispielen nicht möglich. Man muss sich entscheiden, welcher Person oder welcher Gruppe die rettende Medizin gegeben wird, wodurch die anderen sterben müssen. Dies sind Formen sogenannter Weichenstellerfälle oder Trolley-Probleme. Diese Abwägungen mögen uns befremdlich vorkommen, weil man das eine Menschenleben nicht gegen ein anderes abwägen sollte oder von Gesetzes wegen nicht darf. Doch jüngst hat die Corona-Pandemie der Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass solche Abwägungen leider nicht nur hypothetisch, sondern häufig unvermeidlich sind.

Wenn beispielsweise die Nachfrage nach Behandlung, zum Beispiel Plätzen auf Intensivstationen, das Angebot überschreitet und das Angebot auch nicht kurzfristig hochgefahren werden kann, besteht ein „Missverhältnis von objektiven Therapie-Notwendigkeiten und realen Therapie-Möglichkeiten“ (Sefrin et al. 2003: 2057). Gerade in Katastrophenfällen stehen Patienten in Konkurrenz um die verfügbaren Ressourcen wie ärztliche Aufmerksamkeit, Behandlungsplätze

Universität 1905. Er rief damit die so genannte Fixed-Term-Kontroverse hervor, benannt nach einer Anspielung auf den Roman *The Fixed Term* von Anthony Trollope.

oder Medikamente (Christ et al. 2010: 898). In diesen Fällen sind „tragische Entscheidungen über Leben und Tod zu treffen“ (Deutscher Ethikrat 2020: 3), die häufig keine „rechtlich und ethisch umfassend befriedigende Lösung“ ermöglichen (Deutscher Ethikrat 2020: 3). Denn es soll gleichzeitig „jedes menschliche Leben (..) den gleichen Schutz“ genießen und „so viele Menschenleben wie möglich“ (Deutscher Ethikrat 2020: 3) gerettet werden. Dies sind zwei Ziele, die in solchen Situationen in einem Konflikt stehen, der sich häufig nicht auflösen lässt.

Die Methodik, „den Schweregrad der Erkrankung beziehungsweise der Verletzung von Notfallpatienten innerhalb kurzer Zeit zu identifizieren, eine Kategorisierung und Priorisierung vorzunehmen und die Patienten dem geeigneten Behandlungsort zuzuweisen“ (Christ et al. 2010: 892) nennt man *Triage* (von französisch *trier*: trennen). Ziel der klassischen Triage in Unfallsituationen ist die „Wiederherstellung möglichst individual-medizinischer Versorgungsstrukturen für eine Vielzahl Geschädigter“ (Sefrin et al. 2003: 2057).¹⁹⁸ In anderen Worten geht es darum, dass sich der Zustand möglichst weniger weiter und vor allem unumkehrbar verschlechtert, bevor die individuelle Behandlung an einem Ort und zu einem Zeitpunkt mit größeren Kapazitäten beginnen kann. Neben dieser sogenannten Ex-Ante-Triage gibt es aber auch die Ex-Post-Triage sowie als dritten Typus die Ex-Ante-Triage zur Prävention einer Ex-Post-Triage (Merkel 2020: 15). In der Ex-Ante-Triage gibt es nur einen freien Behandlungsplatz, aber mehrere Patienten werden eingeliefert. Sofern sich der Arzt bemüht, möglichst viele Leben zu retten, macht der Gesetzgeber keine weiteren Vorgaben, *wer* zu retten ist. In der Ex-Post-Triage hingegen wird die Behandlung (zum Beispiel Beatmung) eines Menschen bewusst abgebrochen, um einem anderen Menschen die Behandlung zu ermöglichen. Das ist der klassische Weichensteller-Fall, indem *aktiv* der Tod einer Person herbeigeführt wird. In der letzten Situation wird eine, beispielsweise sehr betagte, Person nicht behandelt, weil man davon ausgeht, dass bald eine andere, beispielsweise jüngere, Person kommen wird, der man Priorität einräumen möchte. Diese Form der Triage wurde in der Corona-Krise in Italien oder Frankreich praktiziert und aus Sicht des deutschen Gesetzgebers wäre sie als Töten durch Unterlassen zu werten (Merkel 2020: 15).

Zur genaueren Illustration des Ablaufs von Hierarchisierungen und Diskriminierungen in Triage-Situation wird im Folgenden kurz der etablierte Fall der Unfallopfer-Triage skizziert. Diese

¹⁹⁸ Weyma Lübke weist daraufhin, dass die Triage und ihr Ziel, dass „möglichst viele Menschen überleben“, nicht bei jeder Knappheit von Ressourcen, sondern nur für Katastrophenfälle vorgesehen ist. „Nicht jede Knappheit, auch nicht jede existentielle, wird nämlich als Katastrophe eingestuft. Nur für den Katastrophenfall – den Fall eines plötzlichen, die regulär in Bereitschaft gehaltenen Ressourcen weit überfordernden Massenandrangs von Bedürftigen – hat sich das unter dem Namen „Triage“ bekannte Prozedere etabliert. Auch den Massenandrang von Verwundeten in Kriegszeiten zählt man dazu. Die traditionelle Regel lautet hier, die Ressourcen seien so einzusetzen, dass möglichst viele Menschen überleben. Bei der Organallokation zum Beispiel ist das nicht das maßgebliche Kriterium. Das sieht man schon daran, dass auch Personen mit doppeltem Transplantatbedarf versorgt werden, wenn sie nach den sonstigen Regeln an der Reihe sind.“ Siehe Lübke 2020.

werden in vier Kategorien geteilt, wobei die Farbkategorie „blau“ denen entspricht, denen man keine Überlebenschance mehr zuspricht. Diese werden als letzte behandelt, falls noch Kapazitäten vorhanden sind (Sefrin et al. 2003: 2057). Diese Menschen werden regelrecht aufgegeben, um die Überlebenschancen der anderen Unfallbeteiligten zu erhöhen. Es findet also eine Abwägung zwischen verschiedenen Leben statt, die man retten könnte. Allerdings haben beide Leben auch dann eine sehr unterschiedliche Überlebenschance, wenn sei die volle Aufmerksamkeit erfahren würden. „Ist das nicht unethisch? Man kann doch nicht einfach Menschen aufgeben“, fragt der Journalist Jan Schweitzer den Rettungsmediziner de Ridder in einem Interview. „Das wäre dann unethisch, wenn begründete Aussicht auf Rettung bestünde. Wenn die aber nicht besteht, müssen wir uns auf die Patienten konzentrieren, die wir glauben retten zu können.“, erwidert daraufhin der Arzt (Schweitzer 2020: 32). Das Ziel, „das Leben um jeden Preis zu verlängern“ (Schweitzer 2020: 32) sei häufig weder zielführend, noch „im Sinne der Betroffenen“ (Schweitzer 2020: 32). Es findet „Abwägung konkurrierender moralischer Güter“ (Deutscher Ethikrat 2020: 2) statt, darunter das Recht des Leben jedes einzelnen Verletzten oder Patienten, aber auch das Recht auf Leben jedes *anderen* Verletzten oder Patienten.

In solchen Grenzsituationen, in denen das Leben verschiedener Menschen zueinander in Konkurrenz steht, gibt es nicht die eine richtige Lösung, wahrscheinlich keinerlei zufriedenstellende Lösung. Konkrete Triage-Dilemmata sollen hier auch nicht weiter diskutiert werden. Dieser kurze Exkurs sollte nur zeigen, dass solche Abwägungen in der Realität vorkommen, auch wenn sie aus juristischer und moralischer Sicht nicht vorkommen *sollten*.¹⁹⁹

¹⁹⁹ Noch mehr Unbehagen rufen Abwägungen hervor, in denen Menschenleben gegen monetäre Kosten abgewogen werden. Immerhin sollte ein Menschenleben nicht in Geld bemessen werden. Allerdings meinen wir damit vielleicht eher ein konkretes uns bekanntes als ein abstraktes Menschenleben. Denn als Gesellschaft nehmen wir immer wieder Todesopfer in Kauf, damit alle Menschen gewisse Chancen oder einen möglichst großen Nutzen haben: Wie viel Sicherheitsausrüstung sollten Automobile erhalten, damit zwar möglichst wenig Menschen in Unfällen sterben, sie aber trotzdem bezahlbar bleiben und wenig Schadstoffe ausstoßen? Wenn Menschenleben prinzipiell überhaupt nicht aufrechenbar wären, müsste man den Automobilverkehr wahrscheinlich komplett verbieten. Das würde uns aber ein zu großer Einschnitt in die Freiheit aller erscheinen: „In anderen Entscheidungskontexten akzeptieren wir ganz selbstverständlich, dass das Ziel der Lebensrettung nicht alle anderen Gesichtspunkte übertrumpft. So könnten viele der über dreitausend Unfalltoten, die noch im letzten Jahr zu beklagen waren, vermieden werden, wenn wir den Autoverkehr einstellen oder radikal begrenzen würden. Wir sind aber nicht zu drastischen Einschnitten bereit, weil uns der Verlust an Freizügigkeit und der zu erwartende ökonomische Schaden als zu hoher Preis erscheinen“, schreibt der Philosoph Frank Dietrich, um auch zu zeigen, dass wir aufgrund der unterschiedlichen Rahmung in den womöglich ähnlichen Fällen Pandemie und Automobilverkehr zu verschiedenen Moralurteilen kommen (Dietrich 2020). Relativ häufig treffen wir also implizite Abwägungen von (hypothetischen oder abstrakten) Menschenleben gegenüber anderen Gütern, auch wenn wir vielleicht aus Scham nicht darüber reden. In der Praxis werden auch in politischen Entscheidungen häufig Menschenleben abgewogen. „Vermutlich könnten wir durch eine massive Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für Arzneimittelforschung auf lange Sicht eine Vielzahl von Leben retten. Wir sind aber nicht ohne Weiteres bereit, in anderen gesellschaftlichen Bereichen – z. B. in der Bildung – Kürzungen hinzunehmen, für die dann Mittel fehlen würden. Ferner könnte durch eine verpflichtende Grippeimpfung die Zahl der Todesfälle – das Robert-Koch-Institut geht z. B. für 2017/18 von 25.100 Toten in Deutschland aus – deutlich reduziert werden. Der Schutz vulnerabler Personen gilt hier aber offenbar nicht als hinreichender Grund, um staatliche Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen“ (Dietrich 2020). Das soll nur

Trotz oder vielmehr wegen ihrer Tragik sind solche Gedankenexperimente hilfreich, um unsere moralischen Intuitionen zu entdecken und ethische Entscheidungshilfen abzuleiten.²⁰⁰ Denn es gibt wahrscheinlich wenig, das uns klarer zeigt, wie unser moralischer Kompass steht, als eine Frage von Leben und Tod. Auch die im Folgenden präsentierten Argumente werden daher mit solchen Überlegungen illustriert und stellen jeweils mehr den Utilitarismus oder den Egalitarismus in den Vordergrund. Der grundgesetzliche Anspruch, dass Leben *nicht* gegen Leben aufgewogen werden darf, und dass die sich ableitenden Prinzipien mit dem Grundsatz fundamentaler Gleichheit im Sinne des Grundgesetzes kollidieren (Deutscher Ethikrat 2020: 3), wird hierbei ignoriert. Vielmehr wird zunächst betrachtet, was für Regelungen man finden könnte, die gleichermaßen effizient und fair sind im Sinne dessen, dass alle Menschen ihnen prinzipiell zustimmen könnten oder alle Menschen diese Regelung vernünftig finden könnten.

2.7.2 Faire Lebenszeit

Wenn wir das rettende Medikament nur entweder einem sehr alten oder einem sehr jungen Menschen geben können, so würden viele Menschen das Medikament eher dem jungen Menschen zusprechen (Harris 1985: 87ff)²⁰¹. Denn viele Menschen würden der Aussage zustimmen, dass es „zwar immer ein *Unglück* ist zu sterben, wenn man eigentlich noch leben möchte, aber es keine *Tragödie* ist in hohem Alter zu sterben. Hingegen ist es gleichzeitig ein Unglück und eine Tragödie, wenn man früh verstirbt“ (Harris 1985: 93, Übers. d. Autor). Das liegt daran, dass wir wie schon Montaigne die Jugend für die „besten Jahre“ halten (Montaigne 1595: II.8.388)²⁰². Immerhin fast die Hälfte aller Menschen in den von Rogge und Kittel untersuchten Industrie-, Schwellen- und Industrieländern können sich prinzipiell und für gewisse Szenarien vorstellen, dass bei Entscheidungen über medizinische Maßnahmen jüngeren Menschen Priorität gegeben werden sollte. In einigen Ländern wie den USA, Belgien, der Türkei oder der Schweiz sind es mehr als 50 Prozent, in Deutschland würden diese Priorisierung immer noch rund 40 Prozent der Befragten befürworten (Rogge und Kittel 2016).

noch einmal zeigen, dass zumindest in der Praxis Menschenleben kein *absolutes* Gut sind. Beispielsweise scheint es eine in den Niederlanden zumindest bei politischen Entscheidungen akzeptierte Faustregel zu sein, dass ein gewonnenes gesundes Lebensjahr ungefähr 60.000€ wert ist, siehe Helsloot 2020. In Helsloot et al. 2010: 114 werden 75.000€ pro gewonnenem gesundem Lebensjahr als Entscheidungsregel dargelegt. In Polen gilt 18.000€, in der Slowakei 26.500€ und in Großbritannien 20.000 bis 30.000 Pfund als Maßstab, siehe Shafik 2021: 83.

²⁰⁰ Eine Diskussion zum praktischen Nutzen und den Limitierungen von solchen Trolley-Problemen findet sich in Himmelreich 2018.

²⁰¹ Dass zur Veranschaulichung des Gedankenexperiments von einer sehr alten und einer sehr jungen Person die Rede ist, zeigt, dass die Grenzen zwischen Alt und Jung eigentlich fließend bis unbestimmbar sind und es sich um sehr heterogene Gruppen handelt, die erst an den Rändern des Alters in unserer Vorstellung wieder homogener werden.

²⁰² Mehr Informationen zu Montaignes Einstellung zum Alter finden sich in Albou 2005.

Als zwei mögliche Gründe dafür kommen in Betracht, dass das Leben junger Menschen wertvoller an sich ist, weil junge Menschen durch ihre Vitalität das Leben in größeren Zügen genießen können, oder dass junge Menschen nach der Heilung eine längere verbleibende Lebenserwartung haben (Harris 1985: 87; Fredman 2003: 33). Das erste Argument, der abnehmende Nutzen der Lebenszeit, ist kontrovers. Es handelt sich nicht um eine objektive Feststellung, sondern um eine Wertzuschreibung, die vor allem auf Stereotypen und Vorurteilen basiert (siehe Kapitel 3.3). Die Länge der verbleibenden Lebenserwartung klingt auf Anhieb plausibler, ist aber womöglich nur eine Hilfsvariabel, die für die Nutzenmaximierung im Gesundheitswesen hilfreich ist (s.u.) (Hirose 2014: 172).

Genau genommen bewegt uns gar nicht die verbleibende Lebenserwartung, sondern die Frage, wie viel jemand, bildlich gesprochen, vom Kuchen des Lebens bereits verzehrt hat (Hirose 2014: 172). Irgendwie finden wir es intuitiv nicht richtig, dass jemand, der ein glückliches und erfülltes, langes Leben hatte, noch ein weiteres Lebensjahr bekommen sollte zu dem Preis dessen, dass ein junger Mensch stirbt, der noch, überspitzt ausgedrückt, „sein ganzes Leben vor sich hat“ (Robinson 2003: 109). Vor allem in einer Welt begrenzter Ressourcen ist dies ein manifestes Problem in der Medizin: „Betrachtet man die gerechtigkeits-theoretische Herausforderung, die sich aus einer älter werdenden Bevölkerung bei anhaltendem medizinisch-technischem Fortschritt ergibt, aus [der] Perspektive generationenübergreifender Solidarität und Vorsorge, erscheint eine kalendarische Altersgrenze als Kriterium für die Rationierung kostspieliger Leistungen sinnvoll und vertretbar“ (Eichinger 2016: 23).

Hier zeigt sich die moralische Intuition einer gewissen *fairen Lebenszeit* (engl. *fair innings*). Die Idee der fairen Lebenszeit besagt, dass jeder das Anrecht auf eine gewisse *normale* Lebensspanne hat, sagen wir 70 Lebensjahre. Alle sollten „gleiche Chancen auf eine faire Lebenszeit haben, also die entsprechende Altersgrenze zu erreichen. Aber mit dem Erreichen haben die Menschen ihren Anspruch auch erhalten. Der Rest ihres Lebens ist dann nur noch eine Art Bonus, den man beenden kann, falls das nötig ist, um anderen zu helfen, ihre faire Lebenszeit zu erreichen“ (Harris 1985: 91, Übers. d. Autor). Endet das Leben eines Menschen, der seine faire Lebenszeit erhalten hat, so ist das ein Unglück, aber weniger schlimm, als wenn ein junger Mensch stirbt. Denn wer dieses Alter nicht erreicht, ist sozusagen um sein Anrecht auf ein *normales* Leben betrogen worden – wer älter wird, lebt auf „geliehener Zeit“ (Williams 1997: 119). Deswegen sollte für die Gesellschaft Priorität haben, dass jeder dieses Lebensalter erreicht. Durch solche Ressourcenverschiebungen können auch – nach telischem Egalitarismus ungerechte – Unterschiede in der Lebenserwartung minimiert werden (Gosseries 2016: 123).

Auf den ersten Blick bedeutet dies ausschließlich, dass Menschen unterhalb der *fairen Lebenszeit* denen oberhalb der *fairen Lebenszeit* vorgezogen werden. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich

aber eine prinzipielle Bevorzugung jüngerer Menschen. Denn wenn die notwendige Therapie einer tödlichen Krankheit nur einer 30-jährigen oder einer 40-jährigen Person zugesprochen werden kann, kann die jüngere Person einwenden, dass sie eines größeren Anspruchs auf die faire Lebenszeit beraubt wird, falls sie sterben muss (Harris 1985: 92). Der Vorteil dieses Argumentes liegt darin, dass wir immer allen Menschen gleiche Chancen auf ein erfülltes Leben einräumen, aber gleichzeitig die Ressourcen für hochbetagte Menschen zugunsten jüngerer reduzieren können (Harris 1985: 91). Es beruht *nicht* darauf, dass das Leben im Alter weniger glücklich, erfüllt oder wertvoll sein soll.

Doch das Argument der fairen Lebenszeit, wenngleich es intuitiv sehr ansprechend ist, hat einige Schwachstellen. Zwar würden in hypothetischen Fällen die meisten Menschen das Überleben von Kindern dem Überleben alter Menschen vorziehen – sogar unabhängig vom eigenen Alter (Bognar 2008: 168). Aber es gibt kaum empirische Unterstützung für Mechanismen, die automatisch einem älteren Freund oder Familienmitglied eine Behandlung zugunsten eines jüngeren fremden Menschen verweigern würden (Robinson 2003: 109). Außerdem ergibt sie nur Sinn, wenn alle Kosten einbezogen werden: Einem alten Menschen die Hüftoperation zu verwehren spart effektiv womöglich gar keine Ressourcen, weil der Person stattdessen dauerhaft andere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen und sie mehr Pflegeaufwand benötigt (Fredman 2003: 47–48). Eine Stärke des Argumentes ist aber, dass Auswahlen getroffen werden können, ohne auf Folgenerwägungen zurückzugreifen. Stattdessen konstituiert die *faire Lebenszeit* ein Recht, wodurch sie beispielsweise mit dem gesetzlichen Rahmen des Grundgesetzes und seiner Lesart von Menschenwürde besser kompatibel ist als andere Abwägungen (Lübbe 2020). Allerdings entkommt es auch nicht dem Problem, dass es implizit besagt, dass das Leben eines Menschen ab einem bestimmten Alter weniger wert ist, wie es ein gesellschaftlich verankerte, aber fragwürdige Annahme ist (Fredman 2003: 33). Und in der Praxis scheint es in anderer Hinsicht nicht überzeugend.

Das sinkende Schiff

Nach John Harris sollen wir uns einen Hörsaal an einer Universität vorstellen, in welchem ein Feuer ausbricht. Die Feuerwehr rückt an und müsste, wenn sie dem Argument der fairen Lebenszeit folgen würde, rufen: „Junge Leute zuerst!“ anstatt „Alle raus hier!“ (Harris 1985: 89). Noch deutlicher wird es, wenn wir uns vielleicht einen Schiffsuntergang vorstellen. Das Schiff sinkt unaufhaltsam und die Rettungsboote müssen bestiegen werden. Ein Notsignal ist abgesetzt und möglicherweise kommt früher oder später Hilfe, aber darauf kann man sich nicht verlassen. Wenn alle Menschen zugleich auf die Boote klettern wollen, bricht Chaos aus und niemand kann gerettet werden. Deswegen muss der Kapitän eine Anweisung dahingehend geben, in welcher Reihenfolge die Menschen die Rettungsboote besteigen dürfen. Sollte der Kapitän sich die

Passagierliste geben lassen und die Menschen nach Alter einsteigen lassen? Wer diese Ansicht hat, hat wahrscheinlich im Sinn, dass die *Alten* zuerst einsteigen dürfen. Nach dem Argument der fairen Lebenszeit hingegen würden die *jungen* Menschen zuerst gerettet und die Rettung von Passagieren ab einem gewissen Alter ist schlichtweg egal. In der Abwägung junge Mutter mit Kind oder alleinstehender alter Mann würden vielleicht viele Menschen in der Tat die junge Mutter bevorzugen. Aber das Argument der fairen Lebenszeit würde auch heißen, dass ein sehr gesunder, belastbarer alleinstehender junger Mann *vor* dem alten, gegebenenfalls gebrechlichen Menschen in das Rettungsboot steigen darf. Diese Reihenfolge würde uns vielleicht Bauchschmerzen bereiten. Denn möglicherweise schaffen es nicht alle Menschen vor dem Sinken des Schiffes in die Rettungsboote. Der junge Mann ist aufgrund seiner Konstitution aber eher in der Lage, einige Minuten im Wasser zu überleben, bis möglicherweise Rettung kommt, oder sogar an Land zu schwimmen, der alte Mann hingegen nicht. Um die Chancen zu maximieren, dass beide überleben, wäre es also sinnvoller, dass erst der körperlich schwache und dann der körperlich starke Mensch einsteigt. In andern Worten: Wir haben das Gefühl, dass wir erst denen helfen sollten, die die Hilfe dringender benötigen, und nicht denen, die jünger sind (Harris 1985: 89). Das Verhalten von Menschen in Katastrophenfällen entspricht auch weit mehr dem Verlangen, erst den Schwachen zu helfen (Clarke 2002). In diesem Lichte erscheint das Argument der fairen Lebenszeit wenig plausibel. In wirklichen Evakuierungsfällen, beispielsweise auf hoher See, wird auch – zumindest in der Theorie – große Sorgfalt daraufgelegt, dass keine Gruppe von Passagieren bessere Chancen auf eine Rettung hat, sondern höchstens den in der Mobilität eingeschränkten Passagieren vorrangig Hilfestellung geleistet (Castella 2012).

Dieser Einwand vermischt allerdings die Fragen, ob möglichst viele oder ob die „Richtigen“ gerettet werden sollten. Denn wenn die körperlich Fähigen sich selbst retten und den Schwachen geholfen wird, werden kurzfristig möglichst viele gerettet. Es handelt sich um eine Folgenabwägung mit Maximierung. Wie kann ich die Rettung organisieren, sodass *möglichst viele Passagiere* überleben? Das heißt aber nicht, dass die „richtigen“ gerettet werden. Das Argument der fairen Lebenszeit trifft hingegen eine Aussage darüber, wer die „richtigen“ sind, nämlich diejenigen Menschen unterhalb einer gewissen Altersschwelle. Erst innerhalb dieses Personenkreises sollten dann möglichst viele gerettet werden. Harris' Argument des ausbrechenden Feuers oder das hier dargestellte Schiffsproblem verändert nämlich das Gedankenexperiment in fundamentaler Weise. Im Gedankenexperiment im Krankenhaus ist klar, dass eine Auswahl getroffen werden muss und jemand sterben wird. Auf dem Schiff oder im brennenden Hörsaal hingegen ist aber nicht ausgeschlossen, dass *alle* gerettet werden können. Dementsprechend würden viele Menschen auch versuchen, die Chancen dahingehend zu erhöhen, dass alle Studierenden oder Passagiere überleben. In dieser Situation ist es ungerecht, nach dem Geburtsdatum zu sortieren, weil es ineffizient ist. Immerhin will man nichts unversucht lassen,

um möglichst viele Menschenleben zu retten. Nach dieser Maxime werden beispielsweise auch Krankenhäuser evakuiert: Zunächst kleine Kinder, die man tragen kann, und alle Menschen, die selbst laufen können und daher wenig Personalaufwand benötigen, um das Gebäude zu verlassen. Danach zunächst Menschen in Rollstühlen oder fahrbaren Betten, dann diejenigen von der Intensivstation und zuletzt diejenigen, die die geringste Überlebenschance haben. Dieser Plan schmälert nicht das Anrecht des Individuums auf Leben, sondern versucht einfach die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass möglichst viele Menschen überleben werden (Tekin et al. 2017). Der Hintergrund ist einerseits die Hoffnung, dass *alle* überleben können, und andererseits das Unwissen über die wirklichen Überlebenschancen. Es gibt kein klares Entweder-Oder. Wenn aber klar ist, dass die Option, dass *alle* überleben, also die erstbeste Lösung, *nicht* zur Verfügung steht, muss man notwendigerweise zwischen den Leben verschiedener Menschen abwägen. Dann geht es darum, das beste Kriterium zu finden, um die Abwägung vorzunehmen: sei es nach dem Alter, sei es die verbleibende Lebenserwartung, sei es ein Münzwurf. Möglicherweise finden wir die Abwägung nach dem Alter aber besser als einen rein zufälligen Münzwurf, weil sie die Chancen erhöht, dass wir alle ein bestimmtes faires Lebensalter erreichen (Harris 1985: 94).

Bemessung der fairen Lebenszeit und Lebenszeitmaximierung

Während also diese Praxisbeispiele das Argument nicht entkräften, bleibt eine zweite große Herausforderung: Egal auf welche Weise man die „faire Lebenszeit“ bemisst, es gibt keinen gesellschaftlichen Konsens darüber, wo denn die Grenze liegen sollte (Robinson 2003: 109). Daher könnte man statt einer harten Altersgrenze besser die verbleibende Lebenserwartung nutzen. Auch eine Kopplung des Renteneintritts an die *verbleibende* Lebenserwartung anstatt der bereits vergangenen Lebenszeit wird diskutiert (Sanderson und Scherbov 2019: 203ff). Ein Utilitarist (Nutzenmaximierer) könnte beispielsweise die Therapien so verteilen, dass die aggregierte Lebenserwartung am höchsten ist (Gosseries 2007). Auch das ist keine „reine Theorie“. In den Handreichungen der italienischen Ärztesellschaft SIAARTI wird im Falle einer Überlastung des Gesundheitswesens empfohlen: „Es könnte notwendig werden, eine Altersgrenze für die Aufnahme auf Intensivstationen zu bestimmen. Dabei geht es darum, primär Ressourcen zu sparen für Patienten, die erstens die höchsten Überlebenschancen haben und zweitens bei denen die meisten Lebensjahre gerettet werden können. Dies verfolgt das Ziel den Nutzen für eine möglichst große Anzahl an Patienten zu maximieren.“ (SIAARTI 2020: 3). Wenn mit zunehmendem Alter die Lebenserwartung sinkt, werden alle Menschen gleich behandelt, weil alle Menschen altern (Hirose 2014: 172). Möglicherweise würde man sogar in einem komplexeren Modell nicht nur die nackten Lebensjahre, sondern auch die Lebensqualität einbeziehen (Williams 1997: 119; Singer et al. 1995; Hirose 2014: 164ff): also lieber einer Person ein glückliches als einer anderen Person fünf schreckliche Lebensjahre geben. Auf dieser Basis wird auch in vielen Ländern die Kosteneffizienz medizinischer Behandlungen bemessen und von

der WHO empfohlen. Nur wenn zu erwarten ist, dass eine Therapie pro zusätzlichem Lebensjahr in guter Gesundheit weniger als das Dreifache des Pro-Kopf-Einkommens kostet, übernimmt das staatliche Gesundheitswesen beispielsweise in Ungarn oder Korea eine Behandlung (Shafik 2021: 83; Bertram et al. 2016). Sonst kann es wie in Großbritannien dazukommen, dass sehr teure öffentlich bezahlte Krebsmedikamente zwar den Patienten rund 5600 zusätzliche Jahre geschenkt haben – aber das gleiche Geld nach den üblichen Effizienzstandards 21645 zusätzliche Jahre gebracht hätten (Shafik 2021: 84). Es wären aber die Jahre von anderen Menschen gewesen.

Einerseits gibt es beim Vorschlag, die verbleibenden Lebensjahre zu maximieren, in der deutschen Praxis erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil „das Leben als ein aggregierbares und nach seiner Dauer zu maximierendes Gut“ zu behandeln wäre, was „mit der gleichen Würde aller unvereinbar“ sei (Hong 2020). Doch wenn wir von diesen Einwänden absehen, beispielsweise *weil* wir das Leben als aggregierbares und maximierbares Gut betrachten, scheint die verbleibende Lebenserwartung auf Anhieb ein gutes Entscheidungskriterium zu sein. Auch hier gibt es allerdings wieder das grundlegende Problem der Unsicherheit: Viele Personen leben wesentlich länger oder kürzer als ihre Lebenserwartung nahelegte. Doch selbst wenn wir davon ausgehen würden, dass wir die verbleibende Lebensspanne exakt vorhersagen können, widerspricht ihre Anwendung einigen anderen moralischen Prinzipien, die viele Menschen teilen. Erstens blendet sie die oben besprochene Lebenszeitsicht völlig aus: ob jemand bis dahin ein erfülltes oder ein unglückliches Leben hatte, spielt keine Rolle. Eine Kompensation auf die Lebenszeit betrachtet ist irrelevant. Zweitens würde es zu einem sogenannten doppelten Risiko führen (eng. *double jeopardy*) (Singer et al. 1995). Manche Menschen haben deswegen eine geringe verbleibende Lebenserwartung, weil sie bereits eine schwere Krankheit, Lebenskrisen oder ähnliches durchlaufen haben, wodurch sie langfristig geschwächt sind oder weitere Gebrechen entwickelt haben (Robinson 2003: 110; Richter 2020: 33). Die Lebenserwartung dieser Person ist kürzer als die einer Person, die ein unbeschwertes Leben geführt hat. Nun ist nur noch ein Platz im letzten Rettungsboot, in welches beide Personen gerne einsteigen würden. Aus Gründen der Nutzenmaximierung könnte man diejenige Person auswählen, die durch die Heilung mehr verbleibende Lebensjahre erhält. Das wäre die Person, die bisher das unbeschwerte Leben hatte. Damit würde aber die Person mit der beschwerlichen Vergangenheit doppelt bestraft. Ein Lebensrisiko, welches frühere Schwierigkeiten mit sich bringt, führt zu dem zusätzlichen Risiko, dass der Person in der nächsten Notlage nicht mehr geholfen wird, weil ihre Lebenserwartung zu gering ist. In empirischen Untersuchungen zu Moralvorstellungen wünschen sich Menschen, dass diejenigen, die ein hartes Leben hatten, später nicht zusätzlich bestraft werden sollen (Williams 1997: 118). Wer bereits ein großes Unglück ertragen musste, soll nicht aus Effizienzgründen

weiter geschädigt werden (Williams 1997: 118).²⁰³ Die verbleibende Lebenserwartung scheint also möglicherweise zu *effizienten*, nicht aber zu *gerechten* Verteilungen zu führen.

Deswegen, so könnte man sagen, ist es sinnvoller eine positive Altersgrenze zu bestimmen. Da jeder dieses Alter erreichen sollte, wird auch denen, die bereits vom Leben gestraft sind, weiterhin geholfen. Damit wären wir wieder bei der fairen Lebenszeit. Wie angesprochen ist die genaue Definition, ob 65 oder 70 oder 75 Jahre, schwierig allgemeingültig zu finden (Hirose 2014: 174).

Entweder könnte man eine demokratische Abstimmung vornehmen oder man fragt sich, wann „vernünftige“ unparteiische Menschen sagen würden, dass jemand eine faire Lebenszeit hatte (Harris 1985: 93–94). Dann wird die Moral entweder demokratisiert oder einem hypothetischen vernünftigen Beobachter überlassen. Im ersten Fall könnten wir einige normative Schwierigkeiten damit haben, dass solche Entscheidungen per Abstimmung getroffen werden sollen. Immerhin ist anzunehmen, dass nicht immer Konsens herrscht. Womöglich muss man wieder ein anderes Kriterium heranziehen, zum Beispiel die prinzipielle Gleichheit aller Menschen und die Entscheidung beispielsweise dem Zufall überlassen (Harris 1985: 94). Damit steht man wieder an der Ausgangsposition und das Argument der *fairen Lebensspanne* kann nicht herangezogen werden, um zu entscheiden, wer die rettende Medizin bekommen soll. Die Annahme eines hypothetischen *vernünftigen* Beobachters, der nach rationalen Argumenten entscheidet, hingegen führt recht unmittelbar zum Argument der *vernünftigen Lebensdauer*, das im Folgenden besprochen wird.

Auf allen anderen Wegen ist das Argument der fairen Lebenszeit wegen der Schwierigkeit, das faire Lebensalter zuverlässig zu definieren, nicht ausreichend überzeugend, als dass es hier weiterverfolgt werden sollte. Das heißt aber nicht, dass es nicht in der Praxis relevant ist. Die Schwelle kann politisch und entsprechend willkürlich definiert werden. Moralphilosophisch ist sie auf konsistente Weise hingegen nur schwerlich herzuleiten.

2.7.3 Vernünftige Lebensdauer

Das Argument der Vernünftigen Lebensdauer (engl. *Prudential Life Span*) dient dazu, in einer Welt begrenzter Ressourcen Institutionen zu schaffen, die sich möglicherweise nicht allen

²⁰³ Die Konsequenz müsste auch sein, dass Menschen dagegen sind, dass die erste Klasse eines Schiffes zu erst gerettet wird, also reiche Menschen zuerst gerettet werden und im Anschluss, wenn noch Platz und Zeit, arme Menschen. Denn viele würden sagen, dass Menschen, die arm sind, bereits vom Leben gestraft wurden. Wenn sie jetzt ertrinken müssen, würden sie doppelt bestraft. Ohne dass ich empirische Untersuchungen dazu kenne, scheint mir das gesellschaftliche Moralurteil im Falle der körperlichen Gebrechen und der finanziellen Lage unterschiedlich zu sein. Denn während körperliche Einschränkungen häufig einer Art höheren Gewalt zugeordnet werden, schwingt bei Verdienst und Einkommen eher die Idee einer Selbstverschuldung mit. Das könnte eher dazu führen, dass eine Rettung nach Einkommen auf mehr Akzeptanz stößt.

Altersgruppen gegenüber *gleich*, aber allen gegenüber *fair* verhalten (Bidadanure 2016: 250). Ziel ist, dass weder junge noch alte Menschen sich unfair behandelt fühlen (Daniels 1988: 63). Dazu stellen wir uns vor, dass Menschen begrenzte Ressourcen auf verschiedene Altersgruppen verteilen müssen, ohne ihren eigenen sozialen und ökonomischen Status, ihre Moralvorstellungen, ihre Lebenspläne und vor allem ohne ihr Alter zu kennen (McKerlie 1992: 281–282). Sie wissen noch nicht, ob sie als junger oder alter Mensch in die Gesellschaft treten (Daniels 2007: 178). Sie haben allerdings Vorstellungen über die Verteilung von Lebenserwartungen und über die Bedürfnisse von Menschen in verschiedenen Lebensaltern (McKerlie 1992: 281–282).

Die auf dieser Basis rein rational getroffene Entscheidung könnte, so könnte man meinen, dazu führen, dass man für alle Lebensphasen ungefähr gleich viele Ressourcen, Chancen und Möglichkeiten zur Verfügung stellt (McKerlie 1992: 282). Das liegt daran, dass häufig angenommen wird, dass solche „rationalen Entscheider“ tendenziell risikoavers sind und nach dem sogenannten Maximin-Prinzip entscheiden: also versuchen, die Verteilung so zu gestalten, dass auch der Worst Case möglichst positiv ist (Daniels 2007: 179; Rawls 1971 [2003]: 65ff; deckt sich auch mit psychologischen Erkenntnissen, siehe z.B. Tversky und Kahneman 1992). Man würde also keine Welt erschaffen, in die in Sklaven und Könige aufgeteilt ist, weil man Sorge hat, selbst ein Sklave zu sein. Deswegen würde eine Maximin-Entscheidung im Falle der Hautfarbe Privilegien und Ressourcen möglichst gleichmäßig auf alle Menschen verteilen. Im Falle des Alters hingegen ist es aufgrund der besonderen Bedürfnisse verschiedener Lebensalter wie auch der linearen Abfolge des Lebens nicht unplausibel einer ungleichen Verteilung von Ressourcen auf verschiedene Lebensalter zuzustimmen (Daniels 2007: 171).

Beispielsweise kann es intuitiv Sinn ergeben, mehr Ressourcen für die Gesundheit von Neugeborenen und Kindern als für die Gesundheit sehr alter Menschen zu reservieren, da man die Kindheit überleben muss, um sehr alt zu werden (Daniels 2007: 179). Auch kann es im Interesse jedes Einzelnen sein, einen gewissen, effizienten Lebenszyklus aufrechtzuerhalten (O’Cinneide 2015: 55; Gosseries 2014), zum Beispiel dahingehend, dass die verpflichtende Bildung zu Beginn des Lebens kommt, um danach möglichst viel Wahlfreiheit (Wagland 2012: 4) oder substanzielle demokratische Teilhabe zu ermöglichen (Anderson 1999: 328). Aus einer stabil verschiedenen, aber angemessenen Zuwendung der Ressourcen auf verschiedene Altersgruppen kann also ein Vorteil für alle erwachsen. Weder die Jungen noch die Alten haben Grund zur Klage (Daniels 2007: 173). Dies wäre nur schwer denkbar bei Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe oder des Geschlechts. Durch die besondere Struktur des Alters (dynamische Gruppenzugehörigkeit) und seine lineare Abfolge (jedem alten „Ich“ ging ein junges „Ich“ voraus) können Altersgrenzen und Altersdiskriminierung, zumindest kollektiv, rational sein (Macnicol 2005: 31; O’Cinneide 2015: 54–55).

Priorisierung der Jugend

Die unsichere Lebenserwartung legt sogar nahe, dass ein „rationaler“ Beobachter immer die Jugend stark bevorzugen würde. Diesen Punkt unterstreicht ein weiteres Gedankenexperiment: Es gibt eine Reihe von Kisten, in welche wir Ressourcen oder Lebenschancen für das kommende Lebensjahr legen. Es steht uns dazu eine begrenzte Menge an Ressourcen zu Verfügung. Auf jeder dieser Kisten steht das Alter, zu welchem wir sie öffnen dürfen. Wer vor dem Alter stirbt, wird nie in den Genuss des Inhalts kommen. Deswegen wäre es sehr unwahrscheinlich, dass jemand viele Chancen oder Ressourcen in die Kiste für den 100. Geburtstag legt. Aus vernünftigen Gründen entsteht also eine Verlagerung von Chancen oder Ressourcen hin zu den jungen Menschen (McKerlie 2001: 159–160), ohne dass man dadurch sagen muss, dass das Leben im Alter weniger *wert* ist (Wagland 2012: 13–14).²⁰⁴ Es ist nur weniger wahrscheinlich. Diese Überlegungen führen also tendenziell dazu, dass extreme (materielle) Ungleichheit zwischen Jugend und hohem Alter ebenso wie extreme Armut in hohem Alter vernünftig erscheinen (McKerlie 2001: 161). Es wäre allerdings auch unwahrscheinlich, dass jemand alle Ressourcen in die Kiste für das erste Lebensjahr (nullter Geburtstag) legt. Natürlich könnte man sagen, dass die Person dann vielleicht diese Ressourcen beispielsweise in einer anderen Form – zum Beispiel auf einem Bankkonto – anlegen könnte, um darauf immer flexibel zurückgreifen zu können und nicht nur dann, wenn es die selbstgepackten Kisten erlauben. Doch das Risiko für die Person, dass sie aufgrund schlechter Entscheidungen oder Fremdeinwirkung (Diebstahl, Wirtschaftskrise etc.) alle Ressourcen verliert, ist sehr groß. Typischerweise würden Menschen daher das Risiko eher streuen wollen (Tversky und Kahneman 1992). Sprich es wird wohl einen Hang zur Jugend geben, aber extreme Ungleichheit ist doch unwahrscheinlich. In jedem Fall kann dieses Gedankenexperiment zeigen, dass Ressourcen-Rationierung nicht unbedingt als Wettbewerb zwischen Individuen zu einem Zeitpunkt aufgefasst werden muss, sondern auch als Umverteilung innerhalb eines Lebens (Shafik 2021: 84).

Vernünftige Individuen haben, wie wir sehen, in vielerlei Konstellation Grund einer generellen Altersdiskriminierung zuzustimmen – zumindest unter Annahme einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich der eigenen Lebensdauer.²⁰⁵ Vielleicht wäre es beispielsweise in unserer aller Interesse, dass wir keine Ressourcen des Gesundheitssystems mehr für Menschen ab 75 Jahren zur Verfügung stellen (Eichinger 2016). Eine rationale Entscheidung oder Verteilung ist aber nicht automatisch eine gerechte Entscheidung oder Verteilung (McKerlie 2012: 36). Selbst wenn

²⁰⁴ Faktisch *wird* aber häufig angeführt, dass das Leben im Alter weniger Glück bringt, weil man aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen es weniger genießen kann, siehe z.B. Wagland 2012: 14–15.

²⁰⁵ Wenn die Lebensdauer bekannt wäre und die Menschen sich entscheiden, Ressourcen in die Jugend zu schieben und dadurch ihre Ressourcen (oder Glück o.ä.) *insgesamt* zu reduzieren, handeln sie nach McKerlie irrational, siehe McKerlie 2012: 27.

eine Ungleichbehandlung von Individuen aufgrund ihrer Lebensalter *vernünftig* oder sogar *effizient* ist, heißt das nicht, dass sie *gerecht* sein muss (Cupit 1998: 708). Eine sehr strenge Vertragstheorie würde das womöglich anders sehen (Kersting 2015: 43; Cudd und Eftekhari 2017), da für sie der lateinische Rechtsgrundsatz „*volenti non fit iniuria*“ gilt: wer zustimmt – und das würden in diesen Überlegungen vernünftige Menschen tun – dem geschieht kein Unrecht. Aber gänzlich überzeugend ist es für viele Menschen nicht. Wenn die Argumente von der Welt des Moralischen in die Welt des Politischen überführt werden, stellt man fest, dass der vermeintliche Konsens vernünftiger Menschen bröckelt und man wieder dort ist, wo die Fragen der Gerechtigkeit begannen: beim „Dissensmanagement“ (Kersting 2015: 171). Schon für Adam Smith war es „ungereimt und unverständlich, wenn man annehmen wollte, dass die ersten Wahrnehmungen von recht und unrecht aus der Vernunft abgeleitet werden könnten“ (Smith 2010 [1759]: 524). Um zu verdeutlichen, dass wir Dinge nach der Vernunft und nach der Gerechtigkeit vielleicht anders betrachten, lässt Geoffrey Cupit uns an eine Armee denken, die ihre tapfersten Soldaten in die erste Reihe schickt, wo sie bald sterben. Nur die Feiglinge werden zum Küchendienst beordert. Peter ist einer der tapfersten Soldaten und muss trotzdem Kartoffeln schälen. Die Armee verhält sich ungerecht gegenüber Peter, weil er nicht genauso behandelt wird wie die anderen tapferen Soldaten. Dennoch würden wir glauben, dass die Entscheidung, ihn nicht an die Front gehen zu lassen, in Peters Interesse war. Daraus folgt, dass nicht immer das, was die Interessen am besten berücksichtigt, auch gerecht ist (Cupit 1998: 708–709). Nur weil es *vernünftig* sein kann (und in Abstufungen vielleicht auch regelmäßig gemacht wird), sich selbst in die Sklaverei zu verkaufen, ist Sklaverei nicht gerecht. Dies zeigt, dass der Blick auf prozedurale Gerechtigkeit immer ein unvollständiger ist (Cupit 1998: 710). Denn es fehlt, so David Hume, der Zweck des Unterfangens: „Auch wenn Vernunft, wenn sie völlig ausgebildet und entwickelt ist, ausreicht, um uns über die schädlichen oder nützlichen Neigungen in Eigenschaften und Handlungen zu informieren, so reicht sie nicht um in uns moralische Zustimmung oder Ablehnung hervorzurufen.“ (Übers. d. Autor, Hume 2010 [1777]: 67). Wenn der Zweck wäre, dass wir die Ressourcen so verteilen wollen, dass möglichst viele möglichst gut davon profitieren (Nutzenmaximierung nach utilitaristischer Lesart), so wäre diese durch Vernunft geschaffene Verteilung mit womöglich extremer Priorisierung der Jugend gerecht.²⁰⁶ Dass wir das aber nicht für ausreichend halten, deutet daraufhin, dass wir womöglich noch andere Zwecke oder Ziele der gesellschaftlichen Verteilung von Gütern, Macht oder Anerkennung sehen. Dies soll das folgende Gedankenexperiment illustrieren.

²⁰⁶ Womöglich kommt auch erst die Emotion und dann die Vernunft, also unser moralischer Kompass lässt erst gewisse Dinge als vernünftig erscheinen. So wäre es kein Zufall, dass die „vernünftige“ Lösung auch *einer* gerechten Lösung entspricht: „In der Realität existiert nichts als reine Wahrnehmung ohne einen Rahmen der Vernunft und Abstraktion und auch kein rationales Konstrukt ohne einen Wahrnehmungsimpuls. Alles ist nur ein Teil des rational-emotionalen Kontinuums“ (Sedláček 2013: 372).

2.7.4 Die Ungleiche Stadt

Zur Zusammenführung und Weiterentwicklung der bisherigen Gedanken zum Verhältnis zwischen verschiedenen alten Menschen dient die Überlegung der sogenannten *Ungleichen Stadt* (McKerlie 2001: 152ff), welche in einiger Hinsicht dem oben besprochenen Ehe-Gedankenexperiment ähnelt. In dieser Ungleichen Stadt leben alte Menschen unter erbärmlichen Umständen in fürchterlichen Altenheimen, junge Menschen hingegen in prächtigen, wohlhabenden Behausungen. Auch die alten Menschen von jetzt haben früher luxuriös als junge Menschen gelebt. Auf ihre Lebensspanne stehen die Menschen, sofern wir von einer gleichen Lebensdauer ausgehen, gleich gut oder gleich schlecht da. Dennoch würden viele Menschen eine andere gesellschaftliche Aufteilung bevorzugen.

Wenn wir hingegen den Überlegungen der *vernünftigen Lebensdauer* folgen, so ist an den Verhältnissen in der Ungleichen Stadt nichts verkehrt. Zunächst einmal gibt es immer ein Risiko, dass wir früh sterben. Daher ist es plausibel, dass wir eine Gesellschaft bevorzugen, die uns während unserer wahrscheinlichen Lebensdauer so viele Chancen wie möglich bietet. Danach erst sollten wir uns um die Alten kümmern. Insbesondere wenn wir denken, dass früh zu sterben schlimmer ist als länger zu leben, ist es sogar *geboten*, dass wir möglichst viele Ressourcen an die jungen Menschen verteilen. Denn einerseits haben die Langlebigen ja bereits das Privileg des langen Lebens und andernfalls könnten die Frühverstorbenen von den Ressourcen nicht mehr profitieren (Bidadanure 2016: 251). Insofern können Altersgrenzen und Altersdiskriminierung sogar zur Gleichheit über die gesamte Lebensdauer beitragen (Gosseries 2014: 72). Da alle Menschen jung sind, aber nicht alle alt werden, erhöht jede Verschiebung von Ressourcen von der älteren zur jüngeren Generation prinzipiell die Gleichheit (Cupit 1998: 703): Wenn von den Menschen einer Generation (oder Kohorte) die Hälfte mit 20 Jahren, die Hälfte mit 80 Jahren stirbt, gleichzeitig aber alle *gleich* viele Lebenschancen (oder Ressourcen) haben sollen, so wäre die „optimal gleiche“ Verteilung, sämtliche Chancen (oder Ressourcen) auf die ersten zwanzig Jahre zu verteilen und keine auf die folgenden sechzig Jahre. Um alle Menschen auf ihre jeweiligen Lebensspannen möglichst gleich zu stellen, können wir also zumindest die Ressourcen nicht so lange zurückhalten, bis nur noch wenige übrig sind – andernfalls stehen die langlebigen Individuen unverhältnismäßig gut da (Cupit 1998: 704). Man bestraft die kurzlebigen für etwas, für das sie, zumindest in Teilen, keine Verantwortung tragen. Nach dieser Logik ist übrigens auch wünschenswert, dass alte Menschen eine schlechtere Gesundheit als junge Menschen haben, damit möglichst viele Menschen von guter Gesundheit profitieren können – zumindest wenn man annimmt, dass Gesundheit ein verteilbares Gut ist (Lippert-Rasmussen 2019a: 148–149) und dass es nicht möglich ist, dass *alle* Menschen eine gute Gesundheit haben.

Wenn wir also alle Menschen möglichst gleich halten wollen, führt dies dazu, dass Diskriminierung gegen junge Menschen ungerecht, Diskriminierung gegen alte Menschen womöglich aber sogar geboten ist (Wilkinson 1994: 94). Wie jede Reinform des Egalitarismus ist auch diese prinzipiell offen für das sogenannte Leveling-Down-Problem: Es wäre aus Gründen der Gleichheit auch besser, den alten Menschen Dinge wegzunehmen um sie schlechter zu stellen, auch wenn die jungen Menschen *nicht* davon profitieren (Wagland 2012: 4). Das wird allerdings durch die Effizienz-Bedingung verhindert. Denn das würde heißen, dass wir unsere fiktiven Geburtstagskisten leer lassen würden, obwohl wir noch Ressourcen oder Lebenschancen zu verteilen hätten.

Obwohl die Ungleiche Stadt hochgradig effizient organisiert ist und vielleicht sogar einem gewissen Gleichheitsideal folgt, finden wir die Situation äußerst befremdlich oder gar dystopisch (Bidadanure 2016: 235). Sie ähnelt auch in vielerlei Hinsicht dem, wie die ungleiche Ehe organisiert war, nur dass eine ganze Gesellschaft anstatt einer Ehegemeinschaft betroffen ist. Wenn alte Menschen substanziell schlechter gestellt sind als junge Menschen, dann hindert diese gravierende Ungleichheit uns daran, in der *besten* Gesellschaft zu leben, wenngleich es wahrscheinlich noch besser ist als eine Gesellschaft, in der große Unterschiede auf die Lebenszeit betrachtet entstehen (McKerlie 1992: 290). Analog zum Ehe-Beispiel ist auch hier daher nicht die Abwechslung das, was uns moralisch besonders aufstößt. Denn für die Idee, dass sich die Verhältnisse auf die Lebenszeit betrachtet ausgleichen, sind viele Menschen sehr empfänglich. Dem Stein des Anstoßes kommen wir womöglich näher, wenn wir überlegen, *worin* wir Gleichheit hergestellt werden sollte. Wenn wir alten Menschen helfen, dann nämlich nicht, weil sie alt sind, sondern weil sie im Leben schlechter dastehen als andere Menschen (McKerlie 2012: 200). Alter ist also kein Grund an sich (anders als es Rationalität beispielsweise nahelegen würde), sondern nur möglicherweise ein guter Indikator für Armut und Gebrechen (Bou-Habib 2011: 285).

Für *Verantwortungsegalitaristen* (siehe Kapitel 1.6.1) ist die Ungleiche Stadt kein grundsätzliches Problem. Für sie darf niemand schlechter gestellt sein als andere, wenn er nicht selbst dafür verantwortlich ist (Lippert-Rasmussen 2019a: 146). Zwar werden in der Ungleichen Stadt Menschen wegen ihres unverschuldeten Alters schlechter gestellt. Aber erstens trifft dies alle Menschen gleichermaßen, weswegen es keine Diskriminierung im engeren Sinne ist (siehe Kapitel 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen). Zweitens ging der Schlechterstellung im Alter voraus, dass sie von ihrem unverschuldeten Alter in jüngeren Jahren in gleichem Maße profitiert haben. Da sie in der Jugend in der Ungleichen Stadt in einer privilegierten Position waren, hätte die junge Altersgruppe die Verhältnisse der Stadt ändern können. Dadurch sind die (späteren) Alten zumindest anteilig verantwortlich für ihre Lage. Daher stellt sie keine Ungerechtigkeit dar.

Für *Verhältnisegalitaristen* (siehe Kapitel 1.6.3) sieht die Sache allerdings anders aus. Für sie besteht die Ungerechtigkeit darin, dass die Ungleichheit so eklatant ist, dass die Menschen nicht als *gleichrangig* angesehen werden. Die Alten in der Ungleichen Stadt werden faktisch zu Bürgern zweiter Klasse gemacht. Es wird ihnen nicht auf Augenhöhe begegnet (Bidadanure 2016: 235), ihnen wird also ein minderwertiger Status zugesprochen (Cupit 1998: 709) und ihre Menschenwürde herabgesetzt (Gosseries 2011: 485). Hierin sieht der *Verhältnisegalitarismus* die hauptsächliche Ungerechtigkeit. Die Gleichheit von Verteilungen ist dieser Lesart nach nur ein Mittel zum Zweck, um gegenseitigen Respekt zu ermöglichen (Lippert-Rasmussen 2012: 118) und Unterdrückung zu beenden (Anderson 1999: 288). Deswegen muss eine universelle gesellschaftliche Gleichheit, die sich auf alle Zeitpunkte erstreckt, erstrebt werden (Anderson 1999: 333; Wagland 2012: 1). Während die Verteilungsegalaritaristen Gewinne und Verluste auch an verschiedenen Zeitpunkten (verschiedenzeitig) miteinander abwägen können (Wagland 2012: 2), verlangt Verhältnisegalitarismus, dass sich Menschen zu *jedem* Zeitpunkt (gleichzeitig) als ebenbürtig begegnen können (Bidadanure 2016: 252). Verteilungsegalaritarismus kann gleichzeitig (synchron) oder zeitversetzt (diachron) funktionieren, Verhältnisegalitarismus ist immer gleichzeitig.²⁰⁷ So wäre die Ungleiche Stadt auch für einen synchronen Verteilungsegalaritarismus ein Problem, beispielsweise bei einem Suffizientarismus, der zu jedem Zeitpunkt ein Minimum garantieren versucht (Gosseries 2016: 123).

Diese normativen Ansprüche lassen sich auch nicht dadurch beiseiteschieben, dass wir sagen, dass eine Situation „natürlich“ oder „unvermeidlich“ sei, wie sich an der *Ungleich gesunden Stadt* zeigt. Wenngleich die *Ungleiche Stadt* ein fiktives Beispiel ist, ist die *Ungleich gesunde Stadt* ein wirklichkeitsnahes Szenario. Anders als bei Macht und Einkommen ist nämlich die Gesundheit alter Menschen sogar faktisch regelmäßig bedeutend schlechter als bei jungen Menschen. Aber auch das ist, insofern die schlechtere Gesundheit älterer Menschen faktisch zu einer unterwürfigen Lebenssituation führt, nicht gerecht (Lippert-Rasmussen 2019a: 147). Man könnte man einwenden, dass die *Ungleich ungesunde Stadt* unvermeidlich oder notwendig ist (Lippert-Rasmussen 2004: 194). Immerhin wird die Gesundheit im Alter schlechter und das liegt nicht an den sozialen Verhältnissen. Deswegen wiederum hätten die alten Menschen keinen Anspruch auf eine Besserstellung. Zunächst einmal ist eine natürliche Verteilung aber nicht automatisch eine

²⁰⁷ Zumindest in der gängigen Auffassung. Lippert-Rasmussen stellt auch Lesarten vor, die eine Lebenszeitsicht ermöglichen und dadurch sogenannte „Gleichstellungsmonster“ (*equal status monster*) verhindern, siehe Lippert-Rasmussen 2018b: 134. Wie in der klassischen Verteilungsgerechtigkeit gibt es das Problem der Tyrannei der Nicht-Aggregation, wenn Menschen, die zum Beispiel aufgrund hohen Alters und großer gesundheitlicher Beschwerden auch im Idealfall nicht mehr die volle Gleichstellung erreichen können. Wenn man aber zu jedem Zeitpunkt verhindern möchte, dass niemand ein Bürger zweiter Klasse ist, so müssten alle gesellschaftlichen Ressourcen einer Person zukommen, die derzeit beispielsweise palliativ behandelt wird. Scheffler, siehe 2015: 40, würde dann sagen, dass nur wichtig ist, dass wir in einer *ex ante*-Überlegung alle Menschen gleichermaßen berücksichtigen. Wenn wir uns aber zusammensetzen und über die Ressourcen der Gesellschaft nachdenken, wird niemand alle Ressourcen einem Gleichstellungsmonster zukommen lassen wollen. Diese Lösung senkt aber die Anforderungen an den Verhältnisegalitarismus so stark ab, dass er kaum noch plausibel erscheint.

faire Verteilung (Lippert-Rasmussen 2004). Doch sie ist auch schlichtweg nicht natürlich. Viele der Gesundheitsunterschiede werden sozial produziert, weil wir als Gesellschaft entweder gesundheitsschädliches Verhalten zulassen oder sogar einfordern (zum Beispiel in gewissen Berufsgruppen). „Indessen rührt gerade dieses Nachlassen der Kräfte häufiger von den Sünden der Jugend als von denen des Alters her“, schreibt Cicero (Cato maior: 29). Andererseits ist nicht naturgegeben, inwiefern ein körperlicher Nachteil zu einem Hindernis in der gesellschaftlichen Teilnahme und zu einem respektvollen Umgang wird. Erst dadurch, dass unser sozialer Raum häufig auf gesunde, junge Menschen zugeschnitten ist, entstehen viele Nachteile (van Dyk et al. 2020: 111; Anderson 1999: 331). So ist die auf alte Menschen zugeschnittene Architektur und Einrichtung einer Seniorenresidenz das Besondere und nicht die Norm. Die Norm ist auf junge Menschen zugeschnitten. Hätte der öffentliche Raum weniger Stufen, größere Schrift oder längere Zeiträume, um an der Ampel die Straße zu überqueren, wäre das Leben für alte Menschen weniger mühselig, als es in Wirklichkeit ist. Wer schlechter gestellt ist als diejenigen, die die soziale Norm prägen – in vielerlei Aspekten ist es die Gruppe der jungen, gesunden Menschen – wird mit einem Gefühl der „Minderwertigkeit und Scham über den eigenen Lebensstil“ (Scanlon 2003: 204, Übers. d. Autor) kämpfen müssen. Dass alte Menschen nicht mehr der Norm entsprechen, liegt nicht unbedingt in ihrer Hand, ist aber auch nicht unabwendbar (Lippert-Rasmussen 2019a: 152). Wenngleich nicht alle Stigmatisierung älterer Menschen von ihrem Gesundheitszustand her rührt, tragen die gesundheitlichen Probleme im Alter doch signifikant zur häufig herabgesetzten Rolle vieler älterer Menschen bei (Lippert-Rasmussen 2019a: 155). Wenn wir die *Ungleiche Stadt* als problematisch wahrnehmen, müssten wir auch die *Ungleich gesunde Stadt* als problematisch wahrnehmen. Dieses Praxisbeispiel veranschaulicht die Konsequenzen unserer moralischen Intuitionen und wie viel doch meist in unserer Macht steht, um die Welt nach eigenen Maßstäben gerechter zu machen. Man kann sich nicht hinter der scheinbaren Natürlichkeit einer gesellschaftlichen Situation verstecken, wenn man es mit der Gerechtigkeit ernst meint.

2.7.5 Zusammenfassung

Die vorangegangene Diskussion läuft darauf hinaus, dass wir eine Ungleichbehandlung von Altersgruppen unter bestimmten Bedingungen als fair ansehen und sie gleichzeitig effizient sein kann. Wir verlangen dabei sowohl prinzipielle Gleichheit in der Lebenszeitperspektive als auch gewisse Minimalstandards zu jedem Zeitpunkt. Diese Standards sollten über mehrere Generationen hinweg gleichermaßen gelten: Viele Menschen erachten intergenerationelle Gerechtigkeit für relevant in Fragen etwa der Staatsverschuldung, der Umwelt- oder Klimapolitik oder des Bildungswesen (Gosseries 2016: 121). Und grundsätzlich sind in einer Demokratie

„natürlich solidarische Haltungen in allen Altersgruppen gegenüber allen anderen gefragt“ (Richter 2020: 18).

Eine ungleiche Behandlung junger und alter Menschen heißt nicht *automatisch*, dass man ihnen einen unterschiedlichen moralischen Status oder Wertschätzung zuspricht (Lippert-Rasmussen 2020: 163–164). Das Problem der *Ungleichen Stadt* liegt darin, dass die bettelarmen Alten *so* schlecht dastehen, dass sie faktisch entmündigt sind (*Verhältnisegalitarismus*) oder unterhalb der Suffizienzschwelle leben (*Suffizientarismus*). Dadurch ist ihr moralischer Status herabgesetzt. Auch im Gedankenexperiment der Eheleute von McKerlie stellte sich nicht ausschließlich die Frage, ob die beiden sich in ihren Machtpositionen abwechseln, sondern auch ob sie sich zu jedem Zeitpunkt als kategorisch gleichrangig betrachten (Cupit 1998: 713–714). Selbst wenn Gleichheit aus der Lebenszeit-Perspektive erfüllt ist, wünschen wir uns, dass niemand zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Niveau an Anerkennung oder Ressourcen fällt. In anderen Worten ist das Problem in der *Ungleichen Stadt* nicht die (relative) Ungleichheit zwischen Jung und Alt, sondern die Tatsache, dass die alten Menschen (absolut) nicht über genug Anerkennung oder Ressourcen verfügen. Das heißt wiederum, dass das Prinzip der Verantwortung für *gewisse* Aspekte unserer moralischen Anerkennung weniger strikt ausgelegt werden muss (Gosseries 2011: 485–486). Die Taten eines Menschen, auch die Taten der Alten in der ungleichen Stadt, rechtfertigen nicht, dass er bis womöglich zur Verdinglichung hin herabgesetzt wird.

Ähnlich finden wir es in der Lebenszeitperspektive nicht ungerecht finden, dass Eltern für ihre Kinder Entscheidungen treffen. Denn der Mangel an Autonomie in der Kindheit (zum Beispiel Pflicht zu Bildungsangeboten) bedeutet ein Mehr an Autonomie im späteren Leben (Wilkinson 1994: 94). Gleichzeitig würden wir wahrscheinlich weniger wohlwollend auf Situationen blicken, in denen Kinder misshandelt werden, selbst wenn es vielleicht durch späteres Lebensglück aufgewogen wird. Auch das spricht dafür, dass wir in der Zeitpunktbetrachtung nicht die Ungleichheit an sich verurteilen, sondern extreme Bedürftigkeit. Wir glauben daran, dass vorübergehendes Unglück ausgeglichen werden kann, aber nicht vorübergehende Verelendung. Niemand sollte jemals unter ein bestimmtes Minimum, welches ein menschenwürdiges Leben sichert, fallen. Niemand darf zu einem „aus unserer Menschheit Zurückgewiesenen“ werden, den „wir eilig loswerden wollen, weil wir glauben, dass es zwischen ihnen und uns nichts gibt, was sich zu retten lohnte, da sie für unser Leben, unsere Gesundheit und unser Wohlergehen zutiefst schädlich seien“ (Mbembe 2017: 323). Die minimalen Mittel müssen so beschaffen sein, dass wir immer unsere Lebenspläne verfolgen können (nicht aber eine Garantie, dass wir sie umsetzen können) und dass wir in jedem Lebensabschnitt wenigstens eine gewisse Breite an Möglichkeiten zur Verfügung haben, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht (Bou-Habib 2011: 299). So

würde auch McKerlie sagen, dass es eben doch fair ist, wenn langlebige Menschen auf ihre Lebensdauer *mehr* Ressourcen erhalten als kurzlebige. Der Grund ist nicht, dass langlebige Menschen zusätzlich belohnt werden sollten, sondern weil eine längere Lebensspanne bei gleichem Ressourcenvolumen zum Beispiel weniger Geld pro Monat und die Person damit in ihrem Lebensstandard und möglicherweise sogar in ihrer bürgerlichen Anerkennung schlechter gestellt wird (McKerlie 1992: 278).

Die bisherige Diskussion zeigt, dass wir an eine Gesellschaft, die aus verschiedenen Altersgruppen besteht, drei Ansprüche stellen:

1. Ressourcen sollten nach rationalen Maßstäben unterschiedlich auf Altersgruppen verteilt werden, soweit alle davon profitieren und alle dies vernünftig finden können (Effizienz).
2. Auf die Lebenszeit hingegen sollten alle gleichermaßen gut gestellt werden. Um Autonomie zu wahren, bedeutet dies in der Praxis Gleichheit in Chancen (Gleichheit in der Lebenszeitperspektive).
3. Niemand soll zu irgendeinem Zeitpunkt unter ein gewisses Minimum an Ressourcen oder Anerkennung fallen (Minimum in der Zeitpunktsperspektive).

2.8 Fazit

Staat und Gesellschaft reduzieren Menschen in vielen Situationen auf bestimmte Merkmale, was ihre Freiheit insofern erhöht, als dass weitere Aspekte ihrer Persönlichkeit ignoriert werden können. Sie werden nicht immer als „ganze Person“ bewertet, sondern können unabhängig von ihrer Lebenssituation in anderen Bereichen nur aufgrund des einen Merkmals eine Handlung vornehmen (beispielsweise Tabak zu kaufen, wenn sie volljährig sind). Diese Reduktion haben befreiende, aber auch einschränkende Wirkungen. Wenn Menschen nämlich auf Merkmale reduziert werden, die wir als für die Situation irrelevant erachten und die außerdem noch unverschuldet und womöglich unabwendbar sind, so wird ihre Autonomie unnötigerweise und ungerechterweise begrenzt. Wenn dies aufgrund des Geschlechts oder der Hautfarbe eines Menschen passiert, sprechen wir von sexistischer oder rassistischer Diskriminierung. Analog dazu kann dies in Fällen passieren, in denen Menschen auf ihr zu Unrecht auf ihr kalendarisches Alter reduziert werden: beispielsweise weil jemand bei Erreichen einer Altersschwelle gegen seinen oder ihren Willen in Rente gehen muss, weil vom kalendarischen Alter unmittelbar und unreflektiert auf nachlassende individuelle Fähigkeiten geschlossen wird. Doch die Parallelen zwischen Geschlecht, Hautfarbe und kalendarischem Alter enden schneller als man denkt. Denn während alle Menschen einmal jung waren und viele alt werden, wird niemand schwarz, wenn er

als Weißer geboren wird oder andersherum. Dadurch kann es sein, dass wir Altersgruppen unterschiedlich behandeln und dennoch alle gerecht und fair behandeln. Hingegen systematisch Frauen und Männer oder Weiße und Schwarze ungleich zu behandeln, wäre schwerlich nach gängigen Gerechtigkeitsstandards zu vertreten. Dabei wäre auch zu beachten, dass Diskriminierungen sich womöglich nicht nur addieren, sondern auch in irgendeiner zusätzlichen Form akkumulieren. Systematische Diskriminierungen reproduzieren also die Schwere von vorangegangenen (teilweise historischen) Traumata. Dies ist bei Alter nicht oder sicherlich weniger stark der Fall als bei der Hautfarbe oder dem Geschlecht. Das liegt auch daran, dass sich bisher keine starken Gruppenidentitäten entlang des kalendarischen Alters entwickelt haben, in welchen Schuld, Privilegien oder Benachteiligungen sozusagen vererbt werden konnten.

Ein Anspruch, den wir an altersspezifische Verteilungen stellen, ist Effizienz, wie die rationalen Argumente in Kapitel 2.7 gezeigt haben. Eine Ungleichbehandlung der Lebensalter kann daher sogar im Sinne aller sein, weil dadurch die Bedürfnisse von beispielsweise Kindern und Erwachsenen besser erfüllt werden können. Das kalendarische Alter hilft weiterhin, anders als Geschlecht oder Ethnie, durch seine kontinuierliche Natur die Abfolge von Handlungen im Leben effizient zu ordnen (zum Beispiel zunächst die Schulpflicht und dann die Berufswahl). Effizienz ist aber nicht alles. Wie insbesondere die Gedankenexperimente zu Ungleichen Ehe (siehe Kapitel 2.6.3 Die Zeitpunktsperspektive und Zusammenfassung) und zur Ungleichen Stadt (siehe Kapitel 2.7.4) veranschaulicht haben, betrachten wir die Lebenszeit- und die Zeitpunktsperspektive getrennt. Für jede der beiden formulieren wir andere gerechtigkeits-theoretische Ansprüche. Das ist im einen Fall Gleichheit, im anderen Suffizienz, welche die Effizienz als Zielvorstellung ergänzen.

Auf ihre Lebenszeit gesehen sollen Menschen gleich oder fair behandelt werden, das heißt, gleiche Chancen haben. Dies erfordert in der Praxis allerdings aufgrund verschiedener Lebensentwürfe, Lebensläufe und Lebenserwartungen der Individuen und verschiedener Bedingungen für verschiedene Kohorten besondere Aufmerksamkeit. Gleichzeitig müssen zu jedem Zeitpunkt gewisse Minimalbedingungen erfüllt sein. Eine menschenunwürdige Situation kann zu keinem Zeitpunkt mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass die Person später im Leben dafür kompensiert würde. Zu jedem Zeitpunkt müssen Menschen einander auf Augenhöhe begegnen können, was gewisse materielle und gesellschaftliche Befähigungen verlangt. Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, kann es sinnvoll sein, Altersgruppen unterschiedlich zu behandeln. Dabei wird, wenn Altersgrenzen verwendet werden, die Freiheit des Einzelnen, immer ein Stück weit begrenzt und diese Begrenzung muss in irgendeiner Form aufgewogen werden. Doch Altersgrenzen sind womöglich weniger gravierend als rassistische (zwischen Schwarz und Weiß) oder sexistische (zwischen Mann und Frau) Grenzen, weil es mehrere geben kann und gibt.

Durch verschiedene Altersgrenzen bei zum Beispiel 16, 18, 25 und 67 Jahren können Abstufungen vorgenommen werden, die eine feinere Justierung und somit höhere Genauigkeit ermöglichen. Vor allem aber streut dies das Risiko, dass man global – also bei allen Grenzen – ungebührlich behandelt wird.

Dieses Wissen über das Wesen des kalendarischen Alters eines Menschen und die Auswirkungen seiner kollektiven Einbettung in unser staatliches und gesellschaftliches Handeln ist wichtig, um den Anwendungsfall von Altersgrenzen im Rentensystem diskutiert. Doch zunächst wird im nächsten Teil dargestellt, was Alter für das Individuum praktisch heißt. Welchen Einfluss hat das Alter auf das Leben der Menschen?

3 Auswirkungen auf die Lebenslage

3.1 Einleitung

Häufig wird angeführt, dass das kalendarische Alter gar nichts über einen Menschen aussagen würde. Manche sind mit 80 noch unglaublich selbstständig und energiegeladen, anderen schon mit 60 ein Pflegefall. Das mag stimmen, doch auch arbeitslose, kranke oder arme Menschen unterscheiden sich individuell. Dennoch nutzt der Staat gewisse Instrumente für die gesamte Gruppe der Arbeitslosen, Kranken oder Armen, weil dies immerhin schon effizienter ist, als die *gesamte* Bevölkerung zu adressieren.

Wenngleich das Alter mehrere Dimensionen umfasst, bei jedem anders abläuft und in Teilen sozial konstruiert ist, ist es nicht so, dass das Alter gar keine Auswirkungen auf die Lebensrealität der Menschen hat. Allein schon mit zunehmendem kalendarischem Alter verändern sich die Lebensumstände, wenngleich dies in der Regel nicht *aufgrund* des kalendarischen Alters geschieht, sondern weil sich mit ihm auch das soziale, biologische und existenzielle verändern. Wie genau sich die Lebenslage der Menschen mit fortschreitendem (hohen) Alter verändert, soll in diesem Teil des Buches skizziert werden. Die Leitfrage lautet: Findet eine Veränderung statt und ist diese hinreichend ähnlich, um eine Diskriminierung nach Alter im Rentensystem vorzunehmen?

Aufbauend auf den zu folgenden Überlegungen kann das Merkmal des hohen kalendarischen Alters zu sozialpolitischen Unterscheidungen genutzt werden, sofern es Menschen in einer gemeinsamen Lebenslage zusammenfasst. Dies wird sich in einigen Dimensionen grundsätzlich als der Fall erweisen. Mit zunehmendem kalendarischem Alter unterscheidet sich die Lebenslage immer deutlicher von den Menschen jüngeren kalendarischen Alters. Allerdings ist die Heterogenität innerhalb der Gruppe der Alten so groß, dass die gemeinsame Lebenslage als Argument mit Vorsicht zu genießen ist.

3.2 Relevanz der Lebenslage

Sicherlich ist sozialstaatliche Sozialpolitik selbst auch kontingent und formbar, doch gewisse Axiome liegen allen ihren Ausprägungen zugrunde. Die zentrale Annahme des Sozialstaats westlicher Prägung ist, dass Individuen beziehungsweise Staatsbürger ein grundsätzliches Recht auf staatliche Leistungen zur Ermöglichung von Lebenschancen haben können (Flora 1986: XV).²⁰⁸ Dabei sind "Lebenschancen (..) Möglichkeiten des individuellen Wachstums, der

²⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht leitet dies aus dem Zusammenspiel von Grundgesetz Artikel 1 (Menschenwürde) und Artikel 20 (Sozialstaatsprinzip) her (BVerfG 132, BVerfG, vom 18.07.2012).

Realisierung von Fähigkeiten, Wünschen und Hoffnungen, und diese Möglichkeiten werden durch soziale Bindungen bereitgestellt." (Dahrendorf 1979: 50). Weil aus der sozioökonomischen Lebenslage eine potenzielle oder faktische Ungleichheit in Lebenschancen resultiert, sind für den Sozialstaat diejenigen Merkmale, die zu einer „[ähnlichen] Lebenslage“ führen, relevant und interessant (Mau 2012: 38). Eine Lebenslage bezeichnet die „Gesamtheit ungleicher Lebensbedingungen eines Menschen, die durch das Zusammenwirken von Vor- und Nachteilen in unterschiedlichen Dimensionen sozialer Ungleichheit zustande kommen“ (Hradil 2001: 44) oder in anderer Formulierung die „Gesamtheit der äußeren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird“ (Engels 2008: 643). „Mit dieser Lage sind aufgrund ähnlicher Lebenserfahrungen ähnliche Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen, Wertorientierungen, Bedürfnisse, Interessen oder Mentalitäten sowie ähnliche Lebenschancen und Lebensrisiken verbunden“ (Geißler 2014). Die ähnliche Lebenslage bedeutet also prinzipiell ähnliche Rechte und Pflichten des Individuums und damit eine prinzipiell moralisch relevante Abgrenzung von Menschen in anderen Lebenslagen.

Für den Sozialstaat genügt in der Tat eine *ähnliche* anstatt einer *identischen* (gleichen) Lebenslage. Die individuelle Überprüfung, wie zuvor erwähnt, ist bürokratisch aufwendig, tendenziell Willkür ausgesetzt und vielleicht epistemisch gar nicht umzusetzen (wie will man *genau* und *unbestritten* bestimmen, wo Armut oder Bedürftigkeit anfängt?). Um trotzdem die Ressourcen ein Stück weit den eigenen Zielen entsprechend effizienter zu nutzen als nach dem Gießkannenprinzip über die gesamte Bevölkerung zu verteilen, nutzt der Sozialstaat Kategorien, die die Lebenslagen zumindest näherungsweise beschreiben. Das ist nicht ideal, aber wahlweise ist die ideale Lösung nicht möglich (Willkür) oder nicht praktikabel (Bürokratie). In jedem Fall aber ist die Tatsache, dass die Lebenswirklichkeit einer begrenzten Anzahl von Individuen nicht der Kategorisierung entspricht, kein Grund die Kategorisierung als Ganze abzulehnen. Dass der Sozialstaat also Kategorien vereinfacht und Menschen in diskrete Kategorien wie arm und nicht arm oder krank und nicht krank einteilt und sich für diese Einteilung auf notwendigerweise strittige Grenzziehungen einlässt, ist ein Faktum, mit dem wir für die Zwecke dieser Arbeit leben müssen. Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen sollten Merkmale auf ihre Relevanz geprüft werden. Daher genügt eine *ähnliche* Lebenslage anstatt einer *identischen* Lebenslage. Auf die gesamte Bevölkerung wiederum gesehen ist „Sozialpolitik (...) in ihren Maßnahmen und Einrichtungen prinzipiell auf die Herstellung *vergleichbarer* Lebenslagen und Lebensverhältnisse gerichtet“ (Lessenich 2010: 556).

Wenngleich das individuelle hohe kalendarische Alter vielleicht nur wenige Eigenschaften einer Person zuverlässig vorhersagt, kann es doch aus verschiedensten Gründen einige Aufschlüsse über die Lage dieser Person unabhängig von seinem durch eine mögliche Verrentung veränderten Lebenswandel geben. Entscheidend ist, dass im Alter häufig in der Summe ähnliche

„Problemkumulationen“ (Schmidt 2012: 54) auftreten, wenngleich diese unterschiedlich in materieller, gesundheitlicher oder sozialer Hinsicht zusammengesetzt sind. Dies rührt einerseits von Seiten kulturell und historisch übergreifender Alterseinteilungen, Altersstereotypen und vor allem Altersbildern, also Erwartungen und Ansprüche an Menschen in einem gewissen Alter, her. Hinzukommen auf persönlicher Ebene andererseits die manifesten geistigen und körperlichen Veränderungen sowie im begrenzten Umfang diejenigen an Persönlichkeit und Motivation. Diese sind zwar nicht bei allen gleich ausgeprägt, aber doch bei allen in der einen oder anderen Form und beginnen meist zu zumindest ähnlichen Zeitpunkten. Zuletzt kommen die Folgen des existenziellen Alterns: Egal wie sehr sich die Mobilität oder Gedächtnisleistung mehrere Menschen über 70 Jahren unterscheidet, haben sie alle gemein, dass sie bereits 70 Jahre lang leben und gleichzeitig nur noch mit bestenfalls weiteren rund 30 Jahren rechnen. Diese eigene Positionierung auf dem Zeitstrahl des Lebens und die Erwartung des langsamen nahenden Endes des besagten Lebens beeinflusst ihre Entscheidungshorizonte alle in gleicher Weise. Daher scheint alles in allem das Heranziehen des hohen kalendarischen Alters in der Lage zu sein, Menschen in einer ähnlichen Lebenslage zusammenzufassen. Damit wiederum scheint es ein grundsätzlich moralisch relevantes Merkmal zu sein. Allerdings

Anhand einiger beispielhafter Bereiche soll gezeigt werden, dass das kalendarische Alter²⁰⁹ durchaus generelle Aussagen über sich verändernde und moralisch relevante Lebensumstände von Individuen erlaubt. Was genau zu diesen Einschnitten führt, wie sie sich unterscheiden und was das für die moralische Relevanz des kalendarischen Alters bedeutet, soll in diesem Kapitel skizziert werden. Die im Folgenden dargestellten Veränderungen der Lebenslage kalendarisch alter Menschen werden eingeteilt in extrinsische und intrinsische Veränderungen, die entweder direkt oder indirekt vom Kalenderalter verursacht werden. Extrinsische Veränderungen entstehen im gesellschaftlichen Kontext, während intrinsische aus unserem Körper selbst heraus geschehen und unabhängig von den gesellschaftlichen Umständen sind. Direkte erwachsen unmittelbar aus dem kalendarischen Alter, während indirekte nur mehr oder weniger stark mit ihm korrelieren. An das kalendarische Alter gekoppelte soziale Normen beeinflussen das Leben alter Menschen extrinsisch und direkt, während Stereotypen sowohl direkt (sie werden durch das Wissen über jemandes kalendarisches Alter aktiviert) als auch indirekt (über beispielsweise das äußere Erscheinungsbild) operieren können. Da bei altersbezogenen Persönlichkeitsänderungen nicht klar ist, ob sie aus der Sozialisierung entstammen oder aus dem Körper eigenen Prozessen, können sie extrinsisch oder intrinsisch wirken. In jedem Fall aber sind sie indirekt, da ihre Ursachen im biologischen Altern liegen. Der geistige und körperliche Abbau ist in erster Linie auf intrinsische, mit dem kalendarischen Alter korrelierte Prozesse des Körpers zurückzuführen,

²⁰⁹ Gemeint ist das hohe kalendarische Alter im Sinne der später dargelegten dritten und vierten Lebensalter, also nicht die Kindheit oder das junge Erwachsenenalter.

sofern er nicht von den o.g. Stereotypen und Normen beschleunigt wird. Das existenzielle Alter („Wie sollte ich handeln, wenn ich voraussichtlich nur noch eine bestimmte, wenngleich ungefähre Zahl von Jahren vor mir habe?“) hingegen fällt in die Kategorie intrinsisch und direkt, da es nicht ausschließlich von unserer Umwelt verursacht wird und allein das Wissen über unser kalendarisches Alter schon einen großen Einfluss hat. Tabelle 3 fasst diese Kategorisierung noch einmal zusammen.

Tabelle 3: Schematische Darstellung der Wege des Einflusses des kalendarischen Alters auf die Lebenslage

	Extrinsisch	Intrinsisch
Direkt	Soziale Normen Stereotypen	Existenzielles Alter
Indirekt	Stereotypen Persönlichkeitsänderungen	Körperlicher und geistiger Abbau Persönlichkeitsänderungen

Quelle: Eigene Darstellung.

All dies deutet daraufhin, dass das kalendarische Alter nicht *nichts* aussagt, wie häufig angeführt wird. Einzelne Individuen werden in der einen oder anderen Kategorie immer aus dem Muster fallen, aber im Großen und Ganzen scheint das kalendarische Alter *prinzipiell* Aussagen über die Lebenslage insbesondere alter Menschen zuzulassen. Damit wiederum ist es auch potenziell moralisch relevant. Allerdings ist die Korrelation zumindest in den Altersstufen, die für das Rentensystem im Fokus stehen, also beispielsweise den späten 60ern, so gering, dass für diese Altersgruppen sich wohl kaum eine gemeinsame Lebenslage definieren lässt.

Im Folgenden werden die obengenannten intrinsischen Einflusswege existenzielles Alter, körperlicher und geistiger Abbau sowie Persönlichkeitsänderungen werden in jeweils eigenen Unterkapiteln dargestellt. Die Einflusswege im gesellschaftlichen Kontext, also den sozialen Normen und Stereotypen, werden hingegen anhand der drei relevanten Phänomene Lebensalter, Altersstereotype und Altersbilder diskutiert. Alle drei sind miteinander verwoben, bedingen einander und speisen sowohl die Normen als auch die Stereotypen, welche wiederum in Wechselwirkung zueinanderstehen. Eine umfangreichere Betrachtung aller drei Aspekte bietet sich auch angesichts dessen an, dass bei der späteren Diskussion zu Rentensystemen und ihren Zielen auf viele der an dieser Stelle eingeführten Überlegungen zurückgegriffen werden

3.3 Soziale Normen und Stereotypen

3.3.1 Abgrenzung Lebensalter oder „wann gilt man als alt?“

(Direkter und indirekter extrinsischer Einfluss)

Das kalendarische Alter, flankiert von der Wahrnehmung des körperlichen und geistigen Alters, ist nicht zuletzt auch eine grundlegende Kategorie, die unsere sozialen Interaktionen reguliert: die richtige Zeit zu heiraten, die Zeit Kinder zu bekommen, die Zeit um in den Ruhestand zu gehen und so weiter (Neugarten et al. 1965: 710; Richter 2020: 79). Zum Verständnis der sozialen Normen und teilweise auch der Stereotypen ist daher eine Betrachtung der sogenannten „Lebensalter“ hilfreich. Die „sozialen Uhren“ ticken unaufhaltsam in allen Kulturen und ordnen Rechte, Verantwortung und Belohnung nach Alter zu. Man ist nicht nur zu früh, zu spät oder pünktlich bei einem Treffen, sondern auch für Lebensentwürfe oder -entscheidungen (zum Beispiel „Du bist zu jung oder zu alt, um dich so anzuziehen“) (Neugarten 1981: 815). Der *Standard-Lebenslauf* wird maßgeblich anhand des kalendarischen Alters strukturiert (Krekula et al. 2018: 41). Auch fühlen wir uns beispielsweise unwohl, wenn unsere eine soziale Umgebung nicht dem eigenen Alter zu entsprechen scheint (Macnicol 2005: 3). Viele unserer sozialen Trennlinien basieren also sehr präzise auf dem Alter (Krekula et al. 2018: 33–34). Es gibt jede Menge altersgebundene kulturelle Normen, die unser Verhalten und unsere Erfahrungen beeinflussen (Kohli 1986). Dieser an das (häufig sogar kalendarische) Alter gekoppelte Erlebenshorizont ist nicht nur beschränkend, sondern auch entlastend. An Alter gebundene Erwartungen „bilden ferner ein Gegengewicht zur Gefahr der persönlichen Isolierung und persönlichen Orientierungslosigkeit, die durch die weitgehende Individualisierung von Lebensläufen entstanden ist“ (Zinnecker 1982: 427). Die Tatsache, dass wir uns häufig an (kalendarisch) Gleichaltrigen orientieren, verstärkt einen tendenziell ähnlichen Erfahrungshorizont ähnlich alter Menschen: In unseren persönlichen Beziehungen suchen wir die Nähe zu Gleichaltrigen, sei es bei der Wahl von Freunden wie auch der Wahl von Partnern. In Kontaktanzeigen spielt das kalendarische Alter eine entscheidende Rolle (Rothermund 2009: 142). Freundschaften mit großen Altersunterschieden sind häufig überraschend, intime Beziehungen mit großer Altersspanne zwischen den Partnern rufen mitunter Unbehagen hervor (Macnicol 2005: 3).

Hinzukommt das kulturübergreifende Phänomen der Aufstellung einigermaßen distinkter „Lebensalter“ oder „Lebensphasen“.²¹⁰ Sie speisen sich einerseits zumindest teilweise aus dem

²¹⁰ Gerontologen sind dazu übergegangen von Lebensverläufen (kontinuierlicher Prozess) anstatt Lebensphasen (diskrete Stadien) zu sprechen, da der Begriff weniger festen Normen und Erwartungen (sprich Stereotypen) je nach Lebensphase impliziert. Siehe Macnicol 2005: 5.

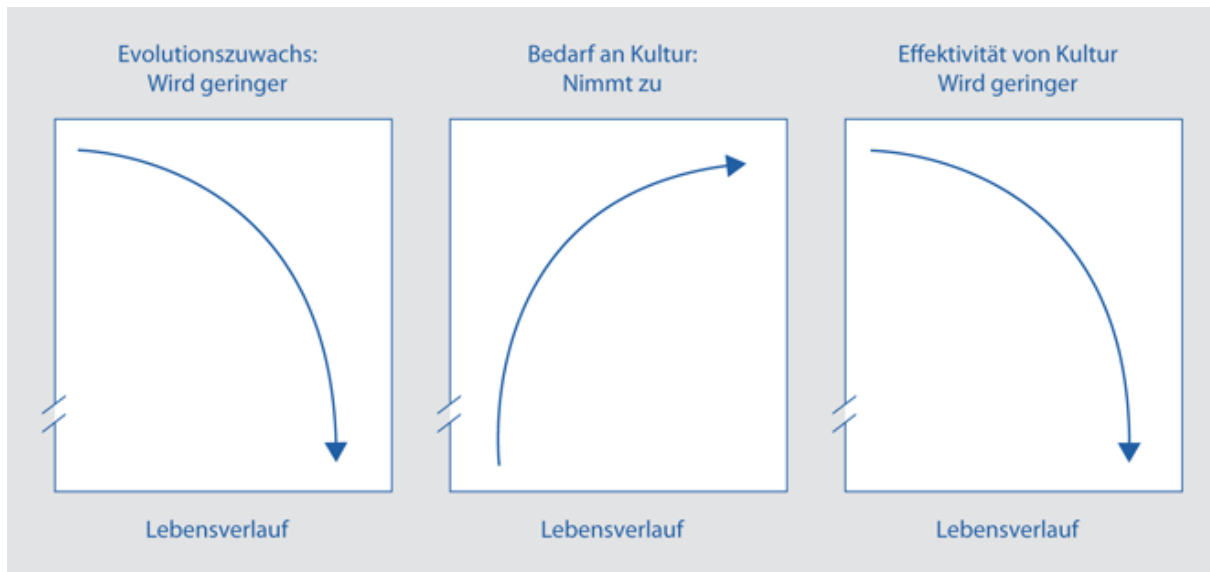
kalendarischen Alter und sind andererseits konstitutionell für viele Aspekte unseres Verhaltens. Sie geben:

„Vorgaben und Verhaltensorientierung, wie sie sich herausgebildet haben bei Altersgleichen, die [man] in seiner alltäglichen Lebenswelt beobachten kann. (...) Dementsprechend stellen sich in den einzelnen Lebensphasen je eigene Handlungsprobleme, die gelöst und eigene Handlungsaufgaben, die erfüllt werden wollen. Da sich, wie gesagt, die Probleme aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituationen erheblich voneinander abheben, entwickeln sich entsprechende phasenspezifische Systeme der aktiven und passiven Anpassung und der Bewältigung. Systeme dieser Art werden als *Alterskultur* bezeichnet. Solche für jede Lebensphase spezifischen Einzelsysteme bilden in ihrer Gesamtheit das *System der Alterskulturen*“ (Rüberg 1991: 27).

So ist richtig, dass die „Abgrenzung der finalen Phase des jeweiligen Alterungsprozesses, in der sich eine Person befinden muss, um im entsprechenden Sinne ‚alt‘ zu sein, einer gewissen begrifflichen Willkür unterliegt und die jeweilige Grenze im alltäglichen Sprachgebrauch auch nur vage gezogen ist“ (Knell 2017: 113). Denn mit den *Alten* sind zwar manchmal Menschen in einem bestimmten kalendarischen Alter gemeint, meistens Menschen in einer bestimmten Lebensphase (Schramme 2009: 235). So bezeichnet sich in Deutschland mehr als die Hälfte der 79-Jährigen nicht als alt (Stadelbacher und Schneider 2020: 12). Manche Gesellschaften nennen einen Mann „alt“, sobald er Enkelkinder hat, egal, ob er 40 oder 60 ist (Maxwell und Silverman 1980: 31). Menschen im hohen Alter kommen „nicht wegen ihres Geburtsdatums (..), sondern weil sie gemeinsame Interessen“ haben, zusammen (Trentmann 2018: 686). Aus diesen gemeinsamen Interessen folgt nicht selten eine gewünschte Alterssegregation, schlichtweg weil die Interessen von Menschen in ähnlichem Alter näher beieinander liegen. Die Einteilung und Abgrenzung der Phasen sind daher immer ein Stück weit willkürlich, aber in einem hohen Maße konventionell und kulturell geprägt. Sie sind eine Art „Gang durch Institutionen“ des Lebens (Stadelbacher und Schneider 2020: 3). Jedes Lebensalter wie auch jede Lebensphase kommt dabei mit Gewinnen und Verlusten, seien sie körperlicher, seien sie rechtlicher, seien sie materieller Art (Elsässer et al. 2017: 64): Die Ausübung eines Berufes gibt beispielsweise finanzielle Freiheiten, beschränkt aber die freie Einteilung des Tagesablaufs. Ähnlich lassen im hohen Alter vielleicht berufliche oder gesellschaftliche Verpflichtungen nach, was mehr Autonomie verspricht, während gleichzeitig die Autonomie durch körperlichen oder geistigen Abbau beschnitten werden könnte. Gerade diesen in uns liegenden Autonomie-Verlust können wir durch Kultur(-techniken) (zum Beispiel Technologie) zu verhindern versuchen. Nachlassende Sehkraft können wir mit einer Brille oder einer Operation kompensieren, nachlassende Mobilität mit einer Gehhilfe, öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Lieferservice. Hausnotrufsysteme oder Sensormatten, welche Stürze registrieren und melden, unterstützen bei der Aufrechterhaltung der räumlichen Autonomie

(Claßen 2012: 501). Umso mehr unsere eigenen Fähigkeiten nachlassen, desto mehr setzen wir auf Kulturtechniken zur Kompensation, um unsere Autonomie zu behalten. Doch irgendwann lässt deren Effektivität nach, weil die Differenz zu groß ist (Baltes et al. 2006: 575), wie Abbildung 2 zeigt. Dann beginnt der Alterungsprozess mit zunehmenden Autonomieverlusten einherzugehen.

Abbildung 2: Schematische Darstellung von drei Wirksystemen, die als Rahmenbedingungen die Entwicklung in der Lebensspanne mitbestimmen.



Quelle: Maercker 2015: 7. Dort eine Überarbeitung mit freundlicher Genehmigung von Baltes 1997: 193.

Einteilung in Lebensalter

In der griechischen-römischen Antike lagen die sozialen und rechtlichen Altersgrenzen recht klar strukturiert um 20, 30 und 60 Jahre (Timmer 2008), was sich auch in den dichterischen Dreiteilungen des Lebens in Kindheit, Erwachsenen- und Greisenalter manifestierte. Statt einer Dreiteilung hielt sich ab dem christlichen Mittelalter dann aber eine Wahrnehmung der „Zweiteilung in Alt und Jung“ (Groth 1954: 229–230), die erst im 20. Jahrhundert wieder durch ein Modell aus drei Generationen oder drei Lebensphasen ersetzt wurde.²¹¹ In der Wissenschaft gibt es neben absoluten Altersgrenzen (zum Beispiel 65 Jahre) auch dynamische (zum Beispiel 15 Jahre Abstand vom zu erwartenden Tod). Solche dynamischen Definitionen bilden verblüffend gut die sich wandelnden Konventionen über den Beginn des Altseins ab (Sanderson und Scherbov 2019: 48–65). Das gilt für das soziale Alter wie auch für das biologische: So müssen 70-Jährige auf Bildern aus dem Jahr 2002 um 2,3 Jahre jünger aussehen (also auf 67,7 Jahre geschätzt

²¹¹ So erwähnt Innozenz III. um 1200 nur die Alten und die Jungen als Gegensatz-Paar, siehe De Miseria: Kap 12.

werden), damit Probanden sie auf Basis *derselben* Bilder im Jahre 2012 auf 70 Jahre schätzten (Steiner et al. 2019).

Heute werden häufig vier Lebensalter oder Lebensphasen unterschieden: Das erste ist dabei die von Abhängigkeit geprägte Kindheit, das zweite das von Unabhängigkeit geprägte Erwachsenen- und Erwerbsleben (Laslett 1987: 134–135). Mit *Alter* im Sinne eines *hohen Alters* beziehen wir uns meist auf die sogenannten dritten und vierten Lebensalter, welche auch von den üblichen Inhomogenitäten geprägt sind: „Stadt-Land-Unterschiede, Schichtzugehörigkeiten, Unterschiede des Gesundheitsstandes oder auch solche zwischen den älteren Menschen um 65 Jahre, den über 75 Jahre alten und den Hochbetagten“ (Rüberg 1991: 28). Neueste bio-medizinische Forschung scheint sogar zu zeigen, dass es gewisse Stoffwechsel-Veränderungen gibt, die im menschlichen Körper nach 34, 60 und 78 Jahren auftreten (Lehallier et al. 2019). Auf diesem Feld ändern sich die Erkenntnisse schnell, doch damit läge der sozialen Norm eine biologische Basis zugrunde – sie wäre also nicht völlig sozial konstruiert.

Es lohnt sich zunächst das vierte Lebensalter zu betrachten. Dieses stellt die letzte Phase des Lebens dar, welche von „Rückzug und [zunehmender] Hinfälligkeit“ (Kohli 2013: 19) sowie vom „zunehmenden [Verlustgeschehen] und der Gebrechlichkeit“ (Ruff 2009: 180) geprägt ist. Es ist der Höhepunkt „[biologischer] Vulnerabilitäten auf Zell- und Organebene“ (Elsässer et al. 2017: 64) und beginnt, wenn „durch das Missverhältnis von starkem Bedarf und schwacher Wirksamkeit von Kultur biologische Verluste nicht mehr hinreichend kompensiert werden können“ (Elsässer et al. 2017: 66). Dieser Punkt kann entsprechend dem Lebensverlauf, manchmal schon mit 60, manchmal erst um die 90 Jahre erreicht werden (Kydd et al. 2018: 120). Häufig wird in westlichen Ländern wie Deutschland der Beginn des vierten und letzten Lebensalters um die 80 Jahre gesehen, da die körperlichen Beeinträchtigungen im Mittel um dieses Alter herum stark zunehmen (Kohli 2013: 19). 80 Jahre ist zudem der Zeitpunkt, „zu dem die Hälfte der ursprünglichen ‚Geburts-Kohorte‘ nicht mehr lebt“ (Baltes 2006).²¹² Nach beiden Herleitungen ist wahrscheinlich, dass sich diese Grenze im Laufe der Zeit nach hinten verschiebt, da unser medizinischer Fortschritt zwar glücklicherweise, wie John F. Kennedy forderte, „den Jahren Leben hinzufügt“ (Kennedy 1963: 189, Übers. d. Autor), also wir länger gesund sind. Gleichzeitig aber erhöht sich mit den gesunden Jahren auch die Lebensdauer der breiten Bevölkerung insgesamt, wir fügen also auch immer „dem Leben Jahre hinzu“ (Jeune 2002: 87, Übers. d. Autor).²¹³ Das vierte Lebensalter rückt also bestenfalls weiter nach hinten. Es rückt aber auch aus dem Fokus: Als eine Art *Un-Alter* wird es an „*Un-Orte*“ – Pflegeheime – verbannt, die

²¹² Damit beginnt das vierte Lebensalter statistisch auch für Frauen später als für Männer, siehe Tesch-Römer et al. 2018: 16.

²¹³ Das führt nach Schirmacher zu neuen Erfahrung, die die Babyboomer-Generation erstmalig machen durfte, nämlich dass „das Alter an sich nicht schon ein Triumph ist“, siehe Schirmacher 2004: 175, sondern vielmehr ein „selbstverständlicher Teil des Lebens“, siehe Tesch-Römer et al. 2018: 120.

„nach anderen sozialen Maßgaben funktionieren und im Dunkeln bleiben, stellen sie doch für das Heer der vermeintlich ‚Normalen‘ (...) keinen Bezugspunkt des Handelns und der Aufmerksamkeit dar“ (Graefe et al. 2020: 425–426). Während das dritte Lebensalter zunehmend aktiviert wird, verharrt das vierte Lebensalter im Objektstatus „als zu pflegende, zu Betreuende, zu Versorgende“ (van Dyk 2020: 31). Oder um es mit Schirmmacher etwas überspitzt auszudrücken: „Vom umschwärmten Gast in der ersten Klasse, für den alles getan wird, entwickelt man sich allmählich zum blinden Passagier, der am Ende, auch wenn er sich noch so sehr bemüht, nicht aufzufallen, über Bord geworfen wird“ (Schirmmacher 2004: 138). Diese Verdrängung ist auch ein Selbstschutz der jüngeren Alten, die dadurch die negativen Eigenschaften des Alters von sich weg weisen wollen (George 2011: 253–254). Noch mehr als den Tod selbst fürchten junge Alte den Eintritt in die Gruppe der „lebenden Toten“, also der Hochaltrigen (Lessenich und Denninger 2014: 381). Gleichzeitig fungiert die Hochaltrigkeit als „Schreckgespenst“ (Richter 2020: 129), welches denen vorgehalten wird, die nicht mit ausreichender Ernsthaftigkeit an ihrer gesundheitlichen Selbstoptimierung arbeiten.

Die Verdrängung des Alters zeigt sich vor allem auch darin, dass es für die Gestaltung des öffentlichen Raumes kaum berücksichtigt wird. Dieser ist hauptsächlich auf junge und vor allem gesunde Menschen zugeschnitten, zunehmend auch auf Menschen mit gewissen körperlichen Beeinträchtigungen. Er ist aber in vielerlei Hinsicht nicht auf die verbreiteten Bedürfnisse unter Älteren angepasst. Wenn zur Corona-Pandemie Verweilverbote an manchen Orten erlassen wurden, stellt sich durchaus die Frage: „Welche 90-jährige Seniorin erfreut man aber mit der Mitteilung, dass sie zwar joggen oder Tischtennis spielen, nicht aber in der Sonne auf einer Parkbank sitzen darf?“ (van Dyk et al. 2020: 111).

Das heute als *drittes* bekannte Lebensalter als ein „relativ gesundes und aktiv gelebtes“ (Ruff 2009: 180) ist eine recht neue Erscheinung, die sich für die Mehrzahl der Menschen erst durch die Etablierung staatlicher Rentensysteme eingeschoben hat.²¹⁴ Es war also keine Erweiterung des soziologischen Modells, sondern eine faktische Neuheit in der Lebenserfahrung moderner Gesellschaften. Während noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts der Begriff „ältere Menschen“ sich auf Menschen ab 50 bezog, umfasste das mittlere oder dritte Alter den Zeitraum von rund 45 bis 65 Jahre (Rosenmayr 1976: 218). Anders als die herkömmlichen drei Lebensalter ist das dritte nicht zuletzt in besonderer Weise eine kollektive Erfahrung. Es erscheint nur in Gesellschaften, die über materiellen, gesundheitlichen und politischen Voraussetzungen verfügen, um Menschen eine Lebensphase frei von notwendiger Erwerbsarbeit bei gleichzeitiger körperlicher und geistiger Autonomie zuspreehen (Laslett 1987: 135). Es wird durch eine „selbstständige Lebensführung und neue Ziele“ (Kohli 2013: 18), charakterisiert und beginnt

²¹⁴ Seit den fünfziger Jahren ist Alter immer stärker mit der Rente assoziiert: „Alte sind Rentenalte“ (Göckenjan 2000: 385).

nicht zuletzt wegen der impliziten Koppelung an das Rentensystem häufig um die 60 oder 65 Jahre herum. Diese Altersgrenze steht auch nicht vordergründig für biologische oder psychische Einschnitte, sondern vor allem für eine enorme „Veränderung in der sozialen Partizipation“, insbesondere durch die Verrentung (Kohli 2013: 11).²¹⁵ Gleichzeitig entspricht sie aber auch der Altersgrenze, hinter der bereits für die alten Griechen das Alter oder hohe Alter begann (Baltrusch 2009: 59). Obwohl sie also heutzutage viel ihrer Wirkmächtigkeit aus dem Rentensystem bezieht, scheint es doch kultur- und epochenübergreifend eine besondere Betrachtung des Lebens jenseits der 60 gegeben zu haben.

Im Heute treiben Menschen ab diesem Alter jedenfalls ganz andere Fragen und Problemstellungen um als ihre jüngeren Mitmenschen, so zum Beispiel eine „praktikable Einteilung von Rente und Pension, (...) sinnvoller Umgang mit der vermehrten Freizeit, Abwehr zunehmender Vereinsamung, Gestaltung der Beziehungen zu den Familien der Kinder wie auch der gesellschaftlich nicht mehr fixierten Großelternrolle, politische Durchsetzung berechtigter Anliegen der Altengeneration, akzeptable Antworten auf die Frage nach dem Sinn alten Lebens in einer jugend- und leistungsorientierten Gesellschaft [oder] Auseinandersetzung mit den Problemen von Sterben und Tod“ (Rüberg 1991: 28). Auch in vielen anderen Bereichen birgt diese teils soziale, teils rechtliche Grenze für den größten Teil der Bevölkerung binnen kürzester Zeit Umbrüche in ihrem Leben und ihrer Lebensführung – auch jenseits der Folgen der Verrentung – was im Verlaufe des Kapitels dargestellt werden wird. Die soziale Altersgrenze zum vierten Lebensalter - um die 80 Jahre - hingegen ist kein solch *kollektiver Umbruch*, sie hat „nichts von der strukturellen Bedeutung derjenigen bei 60 oder 65. Sie besteht einzig darin, dass im Durchschnitt der Bevölkerung die Anteile derjenigen, die noch zu selbständiger Lebensführung in der Lage sind, unter ein bestimmtes (historisch variables) Niveau sinken. Ein großer Teil der Personen ist davon auch nach diesem Alter nicht betroffen. (...) Das ‚vierte Alter‘ im Sinne einer strukturell abgegrenzten Lebensphase gibt es nicht“ (Kohli 2013: 19).

Das Rentensystem ist mit all seinen Chancen, Risiken und seiner Natur eng verknüpft mit dem derzeit immer länger werdenden dritten Lebensalter. Dieses kann man hingegen als ein besonderes Privileg betrachten, das sich Gesellschaften ermöglicht und eingeräumt haben. Doch

²¹⁵ Bei der Altersgrenze und dem Übergang vom 2. zum 3. Lebensalter mag wie immer auch die Selbst- und die Fremdwahrnehmung unterschiedlich sein. Gemessen an der sozialen Partizipation beispielsweise mag es diese Grenze für Menschen ohne vorherige abhängige Erwerbstätigkeit nicht gegeben haben, so zum Beispiel für viele Frauen zur Mitte des 20. Jahrhunderts: "Dem Mann wird der Beginn seines Lebensabends von außen durch die Altersgrenze gesetzt, die ihm seine Beschäftigung und den bisher bestimmenden Teil seines Alltags nimmt. Anders ist es bei der Frau. Ihr Tagesablauf war das ganze Leben hindurch der Sorge um Haushalt und Familie gewidmet. Hier kennt das Leben keine Altersgrenze, es setzt die Hausfrau nicht eines Tages wie den Berufstätigen auf das Altenteil." Groth 1954: 107. Doch in derselben Studie gilt mal jeder Mensch über 65 (S. 61ff), manchmal sogar über 60 (S. 28) als alt. Die soziale Partizipation allein macht noch keine Altersgrenze.

aufgrund der zu späteren Zeitpunkten beschriebenen sozialen („erfolgreiches Altern“) wie demografischen und politischen (Finanzierung der Rentensysteme) Herausforderungen bleibt offen, ob es in dieser Form und Definition nicht vielleicht eine historische Ausnahmesituation darstellen könnte.

3.3.2 Altersstereotype – Gesellschaftliche Vorurteile

Direkter und indirekter extrinsischer Einfluss

Nach der Betrachtung der Lebensalter, in denen sich in erster Linie viele soziale Normen verbergen, sollen im Folgenden Altersstereotype, die in der Breite der europäischen wie auch vieler anderen Bevölkerungen²¹⁶ vorherrschen, selbst diskutiert werden. Diese sind sowohl die Folge als auch teilweise die Ursache von Verhaltensänderungen älterer Menschen. Stereotypen bestehen aus Überzeugungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass Menschen in einer bestimmten Kategorie (zum Beispiel hohes Alter) bestimmte Merkmale (zum Beispiel schlechtes Gedächtnis) aufweisen (Hummert 2011: 253). Normative Verhaltenserwartungen an bestimmte Rollenbilder hingegen werden im nachfolgenden Kapitel zu Altersbildern besprochen.²¹⁷

Altersstereotype speisen sich einerseits aus allgemeinen gesellschaftlichen Annahmen und Vorurteilen und andererseits aus persönlichen Erlebnissen und Wahrnehmungen (Hummert 2011: 252). Sie können durch optische Merkmale einer Person, durch ihr Verhalten, ihre Sprache oder durch Wissen über ihr kalendarisches Alter aktiviert werden (Hummert 2011: 253).²¹⁸ Zum einen können Außenstehende das individuelle Verhalten einzelner alter Menschen verallgemeinern. Zum anderen passiert es auch, dass alte Menschen ihre eigenen Probleme verallgemeinern und nach außen ein negatives Bild ihrer Altersgruppe kultivieren (Rothermund und Brandtstädter 2003: 550). Denn gerade negative Stereotypen über das Alter sind allgegenwärtig in unserer Gesellschaft und das Verhalten aller – der betroffenen Alten wie der jüngeren Bevölkerung – steht

²¹⁶ Wenngleich Altersstereotype sicherlich kulturell abhängig sind, kann man nicht sagen, dass sie außerhalb Europas oder in anders organisierten Kulturkreisen positiver ausfallen. Die Befunde beispielsweise für ostasiatische Gesellschaften gehen weit auseinander. Während einige Studien daraufhin deuten – vielleicht dem verbreiteten Bild entsprechend – dass alte Menschen in der chinesischen und japanischen Kultur beispielsweise stärker geschätzt werden, zeigen viele, dass sich diese Wertschätzung auf die Oberfläche beschränkt und die Abneigung gegenüber dem Alter und den Alten doch sehr präsent ist. Für einen Überblick siehe zum Beispiel Hummert 2011: 251.

²¹⁷ Normative Verhaltenserwartungen oder Altersbilder bedeutet, dass an die Betroffenen eine Aufforderung ergeht, sich so und so zu verhalten, während Stereotypen zunächst einmal deskriptiv sind, also nur beschreiben, welches Verhalten wahrscheinlich zu beobachten ist.

²¹⁸ Der besonders ausgeprägte Effekt der optischen Verfallserscheinungen liegt laut Schirmmacher daran, dass „Altern in unserer Gesellschaft ein Tabu ist, daher als innere Erfahrung kaum zur Sprache kommt, hingegen mit allen körperlichen Indizien öffentlich in Erscheinung tritt. [Somit] neigen wir dazu, in erster Linie die körperlichen Indizien zu fürchten – die bekannten Alters-Erscheinungen: Ausfall der Zähne, Glatze, Säcke unter den Augen, Runzeln, Gebrechen usw., eben was der Umwelt sichtbar wird trotz Tabu“, siehe Schirmmacher 2004: 80.

in Wechselbeziehung dazu (Hess 2006: 398; Kessler 2012: 617).²¹⁹ Die wahrgenommene Zugehörigkeit zur Gruppe der Alten lässt die „gegenüberstehende Person nicht mehr als Individuum, sondern als Exemplar einer sozialen Kategorie“ (Rothermund 2009: 141) erscheinen. Alte Menschen werden dabei zwar nicht notwendigerweise als eine homogene Gruppe wahrgenommen. Doch die Wahrnehmung ist häufig von einigen paradigmatischen Altersrollen geprägt (die gütige Großmutter oder der renitente Alte beispielsweise) (Hess 2006: 398). Zu den häufigen negativen Stereotypen oder als charakteristisch geltenden Zügen von Älteren gehören langsames Denken, Inkompetenz, Gebrechlichkeit, schlechte Artikulation, Depression, Trauer, Hoffnungslosigkeit, Angst, Einsamkeit, Beschwerdefreudigkeit, Stimmungsschwankungen, Vorurteile, Anforderungen, Inflexibilität, Egoismus, Neid, Sturheit, Ängstlichkeit, Naivität und Ruhe (Hummert et al. 1994: 247). Typische positive Stereotypen sind Freundlichkeit, Weisheit, Verlässlichkeit, Reichtum, Macht, Freiheit, ewige Jugend und Zufriedenheit (Palmore 1999: 34).

Diese Stereotype verändern einerseits das Verhalten der jüngeren Bevölkerung, welche sie beispielsweise überkompensiert: In einer Art vorauseilender Gefälligkeit versucht man bei alten Menschen Defizite, die es vielleicht gar nicht gibt, auszugleichen. Ganz automatisch spricht man vielleicht lauter, langsamer und nutzt einfachere Sätze und Argumente, womit wir alten Menschen Handlungsfähigkeit und Autonomie absprechen und teilweise abschneiden (Ryan et al. 1995: 159). Im Pflegekontext ist dies gut dokumentiert. Pflegekräfte unterstellen teilweise Heimbewohnern, dass sie „nicht mehr in der Lage sind, Alltagstätigkeiten, wie waschen, anziehen und essen, selbständig zu verrichten. Zeigen Heiminsassen dennoch die Tendenz, diese Tätigkeiten allein ausführen zu wollen, werden sie dabei häufig ignoriert oder sogar kritisiert, während die passive Annahme von Hilfeleistung durch das Personal demonstrativ gelobt wird“ (Rothermund 2009: 143; Baltes und Wahl 1992). Das gleiche Muster findet sich auch im Umgang mit dem Alter in der Corona-Pandemie: „Haben Ältere ihre eigenen Ideen oder ziehen es gar bei allem Risiko vor, doch lieber ihre Enkel zu sehen, als allein zu sein, werden sie als renitente Coronaleugner*innen problematisiert, die sich weigern den ihnen angedachten Schutz dankbar anzunehmen. Die (notwendige) Debatte über den Schutz der durch das Virus besonders Gefährdeten wird weitgehend ohne Beteiligung der Älteren und Alten geführt. Dabei findet eine kollektive Entmündigung statt, obwohl in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil diese angeblich homogenen Gruppe tatsächlich nicht mehr kommunikations- und entscheidungsfähig ist“ (van Dyk et al. 2020: 112).

Diese Stereotypen können als Fremdwahrnehmung aber andererseits auch die Selbstwahrnehmung prägen (Rothermund und Brandtstädter 2003: 553). Der Bezug von Stereotypen auf sich selbst und eine dadurch veränderte Selbstwahrnehmung sorgen auch für

²¹⁹ Für Schirmmacher pflegt die Gesellschaft sogar „Vorstellungen über den älteren Menschen, als handele es sich bei ihm um die abartige Seite derselben Spezies“, siehe Schirmmacher 2004: 76.

starke kurzfristige Fähigkeitsänderungen und beeinflussen die Gesundheit, Krankheitsgenese und die Lebenserwartung (Hess 2006: 398; Tovel et al. 2019; Levy et al. 2002). Dieser Effekt lässt sich für positive wie für negative Stereotypen finden, allerdings wirken negative Stereotypen wesentlich stärker (Meisner 2012). Aus Stereotypen können selbsterfüllende Prophezeiungen werden (Ayalon und Tesch-Römer 2018: 2). So kann aus der „Interdependenz kognitiver und motivationaler Veränderungen“ (Hasselhorn et al. 2009: 110) sogar ein Teufelskreis (oder auch ein Engelskreis, also eine Aufwärtsspirale) entstehen. Ältere Menschen haben – nicht zuletzt durch eben diese Selbststereotypisierung, erlebte Beispiele aus dem eigenen Umfeld oder ihre abnehmenden geistigen Fähigkeiten in anderen Bereichen – beispielsweise wesentlich geringes Vertrauen in ihre eigenen Gedächtnisleistungen als jüngere Menschen (Payne et al. 2017: 357). Eine alte Person, die glaubt, dass alte Menschen tendenziell ein schlechtes Gedächtnis haben, wird wahrscheinlich in einer expliziten, bewussten Gedächtnisherausforderung (zum Beispiel Memory-Spiel) wesentlich schlechter abschneiden als bei einer impliziten, unbemerkten Herausforderung (zum Beispiel Aufräumen) (Hess 2006: 393–394). Dies funktioniert allerdings auch andersherum. Eine alte Person, die als „weise“ bezeichnet wird, erbringt bessere kognitive Leistungen. Schon wenn man die Semantik verändert und davon spricht, dass man Dinge *lernt* anstatt *erinnert*, ist der Unterschied zwischen alten und jungen Menschen wesentlich geringer (Rahhal et al. 2001: 700). Auch nach vorherigem positiven Einrahmen (*Framing*), in dem beispielsweise in einem Text das Gedächtnis im hohen Alter als leistungsstark dargestellt wurde, zeigen alte Menschen umgehend bessere Gedächtnisleistungen (Hasselhorn et al. 2009: 111; Hummert 2011: 256). Die Auswirkungen beschränken sich nicht nur auf die geistigen Fähigkeiten: Auf physischer Ebene können internalisierte Altersstereotype sogar Herz-Kreislauf-Leistungen beeinträchtigen (Levy 2003: 207). Auch verschlechtert sich der allgemeine Gesundheitszustand von Menschen mit negativen Altersstereotypen im Alter wesentlich schneller als der von Menschen, die mehr positiv an das Alter von sich und anderen denken (Hummert 2011: 256–257). Dies ist nicht nur ein privates oder gesellschaftliches Problem, sondern führt ebenfalls zu Produktivitätseinbußen in Unternehmen. Ältere Arbeitnehmer, die diskriminierenden Stereotypen ausgesetzt sind, verlieren nicht nur an Leistungsfähigkeit, sondern auch an Selbstsicherheit (Fasbender und Gerpott 2021: 135). In der Folge geben sie weniger Wissen an jüngere Arbeitnehmer weiter, was für das Unternehmen insgesamt von Nachteil ist.

Auch die zunehmende Abhängigkeit von anderen (oder von Kulturtechniken) zur Kompensation eigener Defizite kann Motivation und Bemühen reduzieren (Welch und West 1995). Jedes Mal, wenn einem geholfen wird oder geholfen werden muss, verliert man an Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten oder Interesse, diese zu nutzen. Als einschneidendes Erlebnis mit vielen Auswirkungen auf die motivationale und darüber auch auf die geistige und körperliche Grundausstattung sollte kurz die Rente erwähnt werden. Denn „dieser sozial reglementierte und

erzwungene Altersstatus [ruft] sehr oft die verschiedenen körperlichen und geistigen Alterssymptome erst [hervor], die eigentlich der Grund des Berufsabbruchs sein sollten, ein für die die moderne Gesellschaft durchaus kennzeichnender Widerspruch zwischen Motiven und Wirkungen sozialer Maßnahmen“ (Schelsky 1965: 212). Die Menschen haben häufig weniger Aktivitäten, aus denen sie positive Erfahrungen beziehen können, und sind dadurch relativ gesehen stärker ihren Versagenserfahrungen im Alltag ausgesetzt. Dieses wiederum sorgt für mehr Unsicherheit, weiterem Rückgang an Aktivität und schlussendlich dadurch zu geringeren kognitiven und motorischen Leistungen (Hasselhorn et al. 2009: 109). Vielleicht entsteht der Effekt aber auch durch negative (Selbst-)Stereotypisierung: „Dass ältere Menschen sehr aktiv, wirkungsvoll, produzierend in den Zweigen der Wirtschaft mitarbeiten können, schien angesichts der Verrentungserfahrung ganzer Generationen nachgerade absurd“ (Schirrmacher 2004: 56). In Summe ist die Verrentung regelmäßig nämlich mit „einer Abnahme an motorischer, kognitiver und sozialer Aktivität verbunden“ (Falkenburger 2009: 137), allein schon weil die beruflichen sozialen Kontakte und Routinen wegfallen (Holler und Wiegel 2020: 58). Sogar die Sterblichkeit kann sich erhöhen (Giesecke 2019). Allerdings muss man immer einschränken, dass vielleicht gerade Menschen, deren Gesundheit nachlässt oder bald nachlässt, eher in Rente gehen als diejenigen, die noch anhaltend im Besitz ihrer vollen Kräfte sind (Holler und Wiegel 2020: 70). Auch dass der Renteneintritt Menschen automatisch unzufriedener macht (Palmore 1972: 345), ist nach neuerer Forschung so nicht haltbar (Stokes 2012: 119; Holler und Wiegel 2020: 83).

Durch die langjährige Gewöhnung an das Rentensystem hat dieses ein Stück weit seine eigenen Voraussetzungen geschaffen. Es strukturiert den Lebenslauf und die Lebensrealität der Menschen so stark, dass es die Menschen in eine zunehmend gemeinsame Lebenslage drängt. Es schafft eine psychologische, emotionale und auch materielle Abhängigkeit, sodass die Menschen in ernstliche Probleme kämen, wenn das Rentensystem wegfallen würde. Nicht deswegen, weil sie sich nicht aus eigener Kraft versorgen könnten. Denn das könnten viele auch nach Erreichen des Rentenalters sehr gut und diejenigen, denen das schwer fällt, fällt es auch schon zuvor schwer. Vielmehr ist es gar nicht mehr gesellschaftlich denkbar, dass der Lebenslauf in diesem Alter keinen Bruch nimmt und der Übergang in das dritte Alter und den Ruhestand folgt, wie ruhig oder unruhig auch immer er sein mag.

Trotz aller negativen Auswirkungen sind die stereotypen Erwartungen, die Menschen an alte Menschen haben, nicht gänzlich unbegründet, denn sie basieren ja in der Tat auch auf vielen lebhaften Beispielen körperlichen oder geistigen Abbaus. Sie führen nur leider nicht selten zu einem Teufelskreis: Unsere Erwartungen an alte Menschen verändern ihr Verhalten, was auch wiederum die Erwartungen prägt. Ganz im Sinne der Kontakttheorie sorgt aber beispielsweise ein regelmäßiger Umgang mit alten Menschen in all ihrer Heterogenität für eine differenziertere und tendenziell auch positivere Wahrnehmung des Alters (Hess 2006: 398; Bellmann et al. 2003:

145). Entsprechend dem Thomas-Theorem sind die Konsequenzen der Stereotypen real, unabhängig davon wie real ihre Grundlagen sind (Thomas und Thomas 1928: 572).

3.3.3 Altersbilder – Gesellschaftliche Erwartungen und Ansprüche

Direkter und indirekter extrinsischer Einfluss

Entlang der Unterteilung von Lebensaltern erwachsen neben Stereotypen auch Altersbilder. Bei beiden handelt es sich um gesellschaftlich geprägte Vorurteile. Doch während Stereotypen abgeleitete und häufig fälschlich angenommene Faktenaussagen („Alte Leute sind...“) darstellen, beschreiben Altersbilder normative Erwartungen („Alte Leute sollten...“). Bei Stereotypen geht es also um „charakteristische Eigenschaften“, bei den hier beschriebenen Altersbildern um Erwartungen an „altersangemessenes Verhalten“ aufgrund „[typischer] Lebenslaufmuster“ (Rothermund 2009: 141). Diese beiden stehen aber in Wechselwirkung und sind keinesfalls unabhängig voneinander. Dennoch lohnt es sich die Mechanismen getrennt zu betrachten.

Wie auch Stereotypen sind „Altersbilder (...) nicht lediglich unbedeutende Begleiterscheinungen eines gesellschaftlichen Umgangs mit Alter, sie schaffen vielmehr eine Realität, an der sich das für eine Gesellschaft charakteristische Verständnis von Alter (...) und der gesellschaftliche Umgang mit Alter orientieren und durch die der Umgang mit Alter begründet wird“ (BMFSFJ 2010b: 19). Oder mit Schiffauer: „Wir registrieren also nicht die soziale Umwelt, sondern entwerfen sie erst“ (Schiffauer 1997: 159). In diesem Kapitel wird daher eine kleine Soziologie des Alters der letzten hundert Jahre nachgezeichnet, welche sich als Ergänzung zu den ökonomischen Aspekten in Kapitel 4 lesen lässt. Auf diesem Weg lässt sich besser nachvollziehen, welche normativen Erwartungen früher und heute an alte Menschen gestellt wurden, das heißt, welche Altersbilder präsent waren.

Bei diesen geht es aber „ganz oft überhaupt nicht um Alte, jedenfalls nicht um das höhere Alter oder gar um Hochaltrigkeit“ (Göckenjan 2009: 105). Diese Wünsche an das Alter, die es in der Geschichte immer recht explizit gegeben hat, sind meist allgemeine gesellschaftliche Wünsche und Erwartungen, die auf die alten Menschen – da sie möglicherweise nicht mehr durch Beruf und Nachwuchs vom *idealen* Leben abgehalten werden – projiziert werden. Wenn wir von alten Menschen beispielsweise erwarten, sich zu entspannen und das Leben gemütlicher anzugehen, dann steckt auch darin, dass wir selbst gerne mehr entspannen würden, wenn es die Lebensumstände denn zuließen. Die Erwartungen an die Alten sind vielmehr Projektionen allgemeiner „[gesellschaftlicher] Regelungsinteressen“ sowie das „Bestätigen und Erinnern von geteilten sozialen Normen“ und nicht ihre Herstellung (Göckenjan 2009: 104). Sie sind nur ein Ausdruck des grundlegenden Menschenbildes einer Gesellschaft, nicht aber seine Ursache. Menschen stellen „moralphilosophischen Forderungen wie Beistand für Hilflöse, Respekt vor

dem Mitmenschen oder auch Kompensation für frühere Leistungen“ und stellen das Alter in diesen Bewertungszusammenhang, es ist „nicht *selber* Ausgangspunkt für Be- und Umwertungen“ (Rosenmayr 1976: 229, Hervorhebungen im Original). Vor diesem Hintergrund und ohne die Altersbilder in der früheren Geschichte weitergehend zu skizzieren, soll im Folgenden kurz der Wandel und die Bedeutung des Altersdiskurses der letzten fünfzig Jahre – das „erfolgreiche Altern“ und das „aktive Altern“ – beschrieben werden.

Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts stellte sich in Deutschland und anderen westlichen Industrienationen das (hohe) Alter als „das nackte Dasein ‚ohne Funktion‘, und das heißt: Dasein ohne Sinn“ (Groth 1954: 53) dar. Denn man erwartete von Menschen in hohem Alter, spätestens nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Inaktivität, das heißt sich auszuruhen, sich zurückzuziehen, sich nicht mehr einzumischen (Beauvoir 1970 [1995]: 228).²²⁰ Gleichzeitig musste jeder "um als Dasein zu bestehen, seine Arbeitskraft bis zur Höchstleistung anspannen; Unruhe und Zwang, noch intensiver zu arbeiten, sind gefordert; man weiß, wer nicht mitkommt, bleibt liegen“ (Jaspers 1932 [1998]: 56). In einer Gesellschaft, in der sich das Dasein und Sinn über die Funktion, also über die Produktivität definieren, erlöschen beide mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rosenmayr 1976: 297).²²¹ Alte waren „überwiegend arm und von anderen abhängig“ (Trentmann 2018: 667). Gleichzeitig entstand ab den 1920ern die sozialpolitische Kategorie der „Alten“, welche „im Gegensatz zu anderen Hilfsbedürftige über weit zweifelsfrei und privilegiere Anspruchstitel“ verfügt (Göckenjan 2000: 14). Noch im 19. Jahrhundert tauchte das Merkmal Alter in den „Praktiken und Regularien der deutschen Armenpflege“ – anders als beispielsweise in Frankreich – nicht auf (Göckenjan 2000: 21). Faktisch bildeten sie auch schon ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die größte Gruppe dauerhaft von Armenpflege Abhängiger, aber immer „wird an der Notwendigkeit der Eigenleistung, Marginalerwerbstätigkeit, Haushaltsarbeit und sonstiger Einkünfte wie Zuwendungen Dritter, etwa Familienangehöriger, festgehalten“ (Göckenjan 2000: 303). Erst Anfang des 20. Jahrhunderts ein Wandel ein: Anders als bei den Armen oder Kranken wurde bei den Alten nunmehr keine Gegenleistung und auch kein Beweis der Bedürftigkeit verlangt. Dies war aber eigentlich nur eine Behelfskonstruktion, um auf ein sehr spezifisches Problem zu reagieren, nämlich auf die „Massenarbeitslosigkeit und [die] faktisch dauerhaft sinkenden Arbeitsmarktpositionen von Personen im höheren Alter seit den 1920er Jahren“ (Göckenjan 2000: 21). Im Grunde hatte man aufgegeben, diese für den Arbeitsmarkt weiterhin gewinnen und

²²⁰ Man muss dazu sagen, dass Göckenjan zufolge Simone de Beauvoir alle Ungerechtigkeiten der Welt auf die Alten projizierte und ihr zufolge die „Gesellschaft (...) geradezu Instrument der Verschwörung der mittleren Altersgruppen und würde als solche den alten Menschen seines Menschentums berauben“, siehe Göckenjan 2000: 11

²²¹ Groth zufolge stellte sich die Situation auf dem Land anders dar: „Auf dem Lande haben die Jahre des Alters auch in der industriellen Gesellschaft noch ihr volles, nur zu oft übervolles Leben, da in den Auflösungs- und Umschichtungserscheinungen der Entwicklung 'Landarbeit' in erhöhtem Maße auf die Bleibenden, das sind die Alten, abgewälzt wird“, siehe Groth 1954: 53.

vermitteln zu wollen, wollte sie aber auch nicht völlig ohne Versorgung sich selbst und ihren Familien überlassen. Die Idee des Ruhestands der Alten war also keineswegs eine Reaktion auf ihr Lebensverdienst, sondern auf volkswirtschaftliche Notwendigkeiten (siehe dazu die Kapitel 4.4 und 4.5 zur Geschichte des Rentensystems).

Gelindert wurde die Sinnkrise der Alten mit der Rentenreform 1957, seit der die Renten nicht mehr nur eine Ergänzung sind, sondern die Lebenshaltungskosten decken sollen. „Viele Härten des Lebens im höheren Alter werden durch Sozialpolitik aufgehoben oder gemildert. Zugleich wird Alter durch Sozialpolitik zu einer eigenständigen Lebensphase, die von einer vorhergehenden, der Phase der Berufstätigkeit, abgegrenzt ist“ (Göckenjan 2000: 300). Erstmals konnte die Bevölkerung in der Breite gleichzeitig Rentner sein und eigenständig leben (Trentmann 2018: 668). Es entstand die „[soziale] Figuration eines Rentenalters, des Alters als einer eigenständigen, institutionell formierten Lebensphase der Ruhe und Freizeit“ (Göckenjan 2009: 110), in anderen Worten eines Alters „auf das man sich freuen kann“ (Trentmann 2018: 669). Bis in die 1980er Jahre entwickelte sich das Alter also vom „Inbegriff der Armut“ (Trentmann 2018: 678) zu einer neuen die Phase des „wohlverdienten Ruhestands“ (Ruff 2009: 176). Viele Sorgen bezogen sich als andauernder Nachhall der *Funktionslosigkeit* auf die Apathie, der alte Menschen durch Untätigkeit ausgeliefert sind, welche ihnen „jeden Wunsch nach Tätigkeit erstickt“ (Beauvoir 1970 [1995]: 231). Die Soziologin Anne-Marie Guillemard bezeichnete die Rente daher als *mort sociale*, als sozialen Tod, an dem auch eine gute Gesundheit oder ausreichender Wohlstand nichts ändere (Guillemard 1972: 232), während in Deutschland vom „Pensionierungstod“ gesprochen wurde (Lepinski et al. 1964b: 36). So müsse man „das Alter, mehr noch als den Tod, als Gegensatz zum Leben betrachten“ (Beauvoir 1970 [1995]: 463). Nur so ist Simone de Beauvoirs zeitgenössischer Appell zu verstehen, für den die heutige Realität kaum noch eine Grundlage bilden könnte:

„Wollen wir vermeiden, dass das Alter zu einer spöttischen Parodie unserer früheren Existenz wird, so gibt es nur eine einzige Lösung, nämlich weiterhin Ziele zu verfolgen, die unserem Leben einen Sinn verleihen: das hingebungsvolle Tätigsein für einzelne, für Gruppen oder für eine Sache, Sozialarbeit, politische, geistige oder schöpferische Arbeit. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Moralisten muss man sich wünschen, auch im hohen Alter noch starke Leidenschaften zu haben, die es uns ersparen, dass wir uns nur mit uns selbst beschäftigen.“ (Beauvoir 1970 [1995]: 465).

Diesem Wunsch hat der sich wandelnde Diskurs dann bald entsprochen. Zögerlich zeichnet sich der Wandel in den 50ern und 60ern ab. Oscar Ewing, einer der engsten Vertrauten von Präsident Truman, forderte auf der Konferenz über das Altern 1950 eine *aktive Freizeit* der Alten zur

Stärkung von Demokratie und Individuum, zumal die jungen Menschen im Koreakrieg seien, man daher auf das Potenzial der Alten nicht verzichten könne (Trentmann 2018: 673). Ein Jahrzehnt später sprach beispielsweise Kennedy in seiner Rede über die Situation der Alten in den USA zunächst einmal von den Möglichkeiten, die sich aus der „Fähigkeit und Klugheit“ der alten Menschen für die Gesellschaft ergeben, und erst danach von „der Anerkennung und dem Respekt, den sie sich verdient haben“ (Kennedy 1963: 189, Übers. d. Autor). Ihre Talente würden in der urbanen Industriegesellschaft fahrlässig ausrangiert, man müsse ihre Möglichkeiten (*opportunities*) erweitern (Kennedy 1963: 189–190). Der Older American Act, den US-Präsident Johnson 1965 unterzeichnete, verpflichtete den Staat, seinen betagten Mitbürgern sinnvolle Beschäftigungen nicht nur in Zivilgesellschaft, Bildung, Kultur, sondern auch in ihren Erholungsmöglichkeiten zu ermöglichen (Kongress der Vereinigten Staaten 1965: 101.7). Völlig entfaltetete sich das neue Ideal des aktiven und „erfolgreichen Alterns“ (Bülow und Söderqvist 2014) rund 20 Jahre später. Das Alter ist „seit den 80er Jahren fraglos von einem Abgrenzungskonzept zum Gestaltungsprojekt geworden, und so ist die Angst vor dem leeren Raum eingefangen“ (Göckenjan 2000: 418).²²² Diese Entwicklung geschieht vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, also einer durchschnittlich immer längeren Lebensdauer, die entsprechend auch „sinnvoll“ gefüllt werden muss: Menschen in Deutschland verbringen Stand 2017 durchschnittlich 21% oder 17 Jahre ihres Lebens in Rente (Kluge 2017: 27). Rosenmayr hatte Recht, als er in den 1970ern vermutete, dass Begriffe wie „Lebenserfüllung“ ins Zentrum der Alterssoziologie rücken würden und andere wie „Betreuung“ verdrängen (Rosenmayr 1976: 228). Dieses ist eng verknüpft mit dem „Ideal der Geschäftigkeit“ oder „Geschäftigkeitsethik“ (Ekerdt 1986). Damit ist gemeint, dass die Freizeit im Alter (in der Rente) dadurch legitimiert wird, dass man sie aktiv und produktiv, zumindest zielführend, nutzt (Stadelbacher und Schneider 2020: 10). Denn von dieser frei zur Verfügung stehenden *Freizeit* haben alte und junge Menschen, also i.d.R. Rentner und Schüler, besonders viel (Trentmann 2018: 644). Wenig überraschend kommunizieren Rentnerinnen und Rentner besonders offensiv, wie beschäftigt sie sind (Lessenich und Denninger 2014: 235ff).

Während die erste „Generation“ von Rentnern nach 1957 noch sehr zögerlich trotz finanzieller Absicherung ihre Erwerbstätigkeit aufgab, fand das Rentnerdasein ohne Erwerbstätigkeit bald schon große gesellschaftliche Akzeptanz. Die Erwerbsquote sank bei Männern in Deutschland ab 65 Jahren von 24,9% im Jahr 1957 lediglich auf 21,7% im Jahr 1968, dann aber auf 5,4% bis 1985. Somit müssen Rentner zur sozialen Anerkennung, da sie nicht mehr in die Strukturen der Erwerbsarbeit eingebettet sind, ihren Tätigkeiten selbstständig einen Sinn geben. Aus dem verdienten wird ein unverdienter Ruhestand oder Ruhestand unter Produktivitätsvorbehalt

²²² Der Aufruf zum aktiven Altern ist damit ein besonders ausgeprägter Zweig eines in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer deutlicher werdenden Paradigmas: „Das spätmoderne Subjekt ist aufgefordert, auch und gerade in seiner Freizeit aktiv und produktiv zu sein“, siehe Reckwitz 2018: 336.

(Stadelbacher und Schneider 2020: 11). Diese Sinnstiftung kann sich auch dem gesellschaftlichen „Megatrend“ der Individualisierung nicht entziehen (Ruff 2009: 178; Stadelbacher und Schneider 2020: 5): als ideal gelten beispielsweise die Erfüllung lang gehegter Träume oder die körperliche Selbstoptimierung (durch bewusste sportliche Tätigkeit). „Wenn der Körper in der modernen Gesellschaft zu einem Phänomen von Optionen und Entscheidungen geworden ist, dann ist damit auch eine Pflicht verbunden, den Körper nach gesellschaftlich präferierten Normvorstellungen zu modellieren“ – auch im hohen Alter (Schroeter 2017: 27). Ein einfaches „In-den-Tag-Hineinleben“ hingegen sorgt für Irritationen im Umfeld. Aktivität ist besser als Inaktivität (Schroeter 2017: 28), womit das Mantra der Ökonomie seit dem 17. Jahrhundert, nämlich das „Prinzip des Nicht-Müßiggangs“ auch jenseits des Arbeitsmarktes stärker Fuß fasste (Foucault 2019: 198). Die „gerontologische Formel des ‚aktiven, erfolgreichen und produktiven Alterns‘ [ist] im sozialpolitischen Diskurs zum normativen Credo und zur unhinterfragten Wirklichkeitsannahme“ geworden (Schroeter 2017: 30).²²³ Einerseits stehen insbesondere Rentner seitdem unter Druck, gewisse Aktivitäten vorzuweisen. Andererseits gelang es allerdings mit den *aktiven Senioren, Junggebliebenen, Best-Agern* und *Silver-Agern* das in den 50er Jahren zunehmend negativ konnotierte (hohe) Alter wieder positiv zu besetzen (Göckenjan 2000: 400–401). Die Akzentuierung des dritten Lebensalters dient auch der Selbstvergewisserung dessen, dass man selbst nicht *alt* ist – also sich nicht dem vierten Lebensalter zurechnen möchte – und die Stereotypen über das Alter von sich wegschieben kann (Carr und Komp 2011: 253–254). So erklärt sich auch die mediale Omnipräsenz des dritten, *erfolgreichen* Alters, während das vierte Lebensalter als eine Art Tabu weitestgehend ausgeklammert wird (Loos und Loredana 2018: 171). Wo das Alter nicht als Jugend in anderer Optik gezeigt wird, bleibt es beispielsweise in der Werbung abgesehen von „Viagra und Treppenliften (...) überwiegend unsichtbar“ (Trentmann 2018: 690). Im Grunde wurde also die Funktionslosigkeit und Apathie des Alters überwunden oder „ausgegliedert“ (Schelsky 1965: 209), indem das dritte Alter die Jugend ergänzt oder imitiert, möglicherweise sogar zu einem „[Gefangenen] der Jugend“ (Trentmann 2018: 690) wurde. Damit vollendet sich in gewisser Hinsicht die von Jaspers 1932 beschriebene sich abzeichnende Absonderung dessen, was bisher unter Alter verstanden wurde: "In der Auflösung zur Funktion wird das Dasein *seiner geschichtlichen Besonderheit entkleidet*; bis zum Extrem der Nivellierung der Lebensalter. Jugend als das Dasein der höchsten vitalen Leistungsfähigkeit und des erotischen Lebensjubels ist der erwünschte Typus des Lebens überhaupt. Wo der Mensch nur als Funktion gilt, muss er jung sein; wenn er es nicht mehr ist, wird er den Schein der Jugend herstellen. Dazu kommt, dass das Lebensalter schon ursprünglich nichts mehr gilt; das Leben des einzelnen wird nur augenblicklich erfahren, seine zeitliche Erstreckung ist eine zufällige Dauer, wird nicht als Aufbau unwiderruflicher Entscheidungen auf dem Grunde biologischer Phasen

²²³ Seinen politischen Ritterschlag erhielt das *Aktive Altern* durch den erstmals 2012 initiierten *Index des Aktiven Alterns* der Europäischen Kommission, siehe Europäische Kommission 2018.

erinnert und bewahrt. Hat der Mensch eigentlich kein Lebensalter mehr, so fängt er stets von vorn an und ist stets am Ende: er kann dies tun und auch das, und einmal dies, ein andermal jenes; alles scheint jederzeit möglich zu sein, nichts eigentlich wirklich" (Jaspers 1932 [1998]: 44).

Spätestens seit dem *erfolgreichen Altern* gibt es überhaupt keine distinkte Phase des Ruhestands mehr, für die andere Regeln gelten, sondern „nur ein unendliches, den kreativen Wünschen des einzelnen überlassenes Gestaltungsprojekt, höchstens mit eingestreuten gelegentlichen Komplikationen“ (Göckenjan 2000: 425). Die früheren Trennungen wurden zugunsten einer zunehmend „alterslosen Gesellschaft“ aufgehoben, welche für Senioren eine „immer schwieriger zu verbergende Spannung zwischen biologischer Alterung und sozial erwarteter Alterslosigkeit“ (Richter 2020: 103–104) bedeutet.

Schelsky argumentierte schon in den 1960ern, dass schon durch ihre schiere Anzahl die alten Menschen ihre „privilegierte Stellung einer Minderheit“ (Schelsky 1965: 208) verloren haben und daher auch immer weniger eine Sonderbehandlung einfordern können. Begünstigt wird dies nicht zuletzt auch durch den Megatrend der Digitalisierung, welche „für eine Verflüssigung der starren Lebensphasen“ (Freyermuth 1999: 1).²²⁴ Das entspricht dem, was man sich zuvor noch gewünscht hatte: „In der idealen Gesellschaft (...) würde (...) das Alter gewissermaßen gar nicht existieren“ (Beauvoir 1970 [1995]: 467). Die Rentnerinnen und Rentner und alte Menschen überhaupt wurden weitestgehend und ohne Bruch in den Diskurs des restlichen berufstätigen, konsumierenden und am Markt verhandelten *jungen* Erwachsenenlebens integriert, anstatt wie zuvor im beschaulichen Alter in puncto Konsum zurückzutreten. Auch die „Steigerung der konsumptiven Glücksbedürfnisse im Alter [beruht] auf gesamtgesellschaftlichen Einflüssen und auf einem Verhaltensdruck der Konsumgesellschaft“, wobei sich durch den Wegfall der Arbeit sogar das „Schwergewicht der Altersexistenz in den konsumptiven Lebensvollzug“ verlagert (Schelsky 1965: 214). Es gibt kaum noch „sozial kennzeichnende und angesonnene Altersverhaltensweisen, sondern der jung bleibende Alte wird von der Sozialstruktur her verlangt und prämiert“ (Schelsky 1965: 209). Wenn früher das Freizeitvolumen die soziale Trennlinie zwischen Alten und Berufstätigen war, ist diese verschwunden und ersetzt worden durch eine, „die sich danach richtet, wie viel man in der Freizeit unternimmt“ und den sozialen Status unabhängig vom Alter definiert (Trentmann 2018: 644). Der Lebensabend ist somit keine Phase *frei* von Verpflichtungen, es sind nur andere (Schroeter 2017: 29). „Für das Alter wird die freie Zeit insofern harter Ernst, als sie nun den Totalsinn der Lebensvollzüge des Alltags tragen muss“

²²⁴ Nach Reckwitz ist die Digitalisierung ein hauptsächlicher Treiber dessen, dass die Logik des Singulären die Logik des Allgemeinen in westlichen Ländern seit den 1980er Jahren verdrängt hat, und Status nur noch durch einen *aktiven*, also *bewusst handelnden* oder besser gesagt *kuratierenden* Lebensstil erworben werden kann, siehe Reckwitz 2018: 238ff. Nicht nur das Altern ist *aktiver* geworden, sondern das gesellschaftliche Leben insgesamt.

(Schelsky 1965: 216). Freizeit ist für Alte kein „[berufskomplementäres partielles Beschäftigungsfeld, sondern (..) eine Lebensführung ohne Beruf“.

Aus dem „Alter als Problem“ wurde das „Alter als Befreiung“ und schließlich das „Alter als Ressource“ (Richter 2020: 40–41), welche aufgrund ökonomischer Notwendigkeiten aktiviert werden muss (Vereinte Nationen 2002: Art. 12). Als „Humankapitalressource“ (Buchen und Maier 2008: 8) dürfen die Alten ihr Leben nicht verschwenden. Schon im obengenannten Zitat von Präsident Kennedy werden neben allem Respekt für die alten Menschen auch konkrete Erwartungen an ihre gesellschaftliche Mitarbeit und Einbindung ausgedrückt (Kennedy 1963: 189–190). Das aktive Altern verlangt, dass sie ihre Lebensqualität selbstständig erhalten, dass sie weiterhin aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen und sich in Pflege und Ehrenamt engagieren (Richter 2020: 114). Selbst wenn man den Alten allen Komfort im Alter gönnt, würde man ihnen „bei allem Respekt dazu raten, diese 'Komfortzone' nur sehr sparsam in Anspruch zu nehmen“ (Aldenhoff 2017: 67).

Zunächst sollen Menschen länger erwerbstätig sein, was sich in den Zahlen auch deutlich widerspiegelt. Der Erwerbsanteil der 60-65-Jährigen in Deutschland ist allein von 2007 bis 2017 von rund 35 auf rund 60% gestiegen, die Erwerbsquote der Menschen über 65 hat sich in der Zeit von 3,5 auf 7% verdoppelt (Kistler und Schneider 2020: 90). Selbst wenn alte Menschen aber aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sollen sie sich aktiv in der Gemeinschaft informell und formell einzubringen (Prendergast und Garattini 2015: 6). Die Alten – insbesondere die Menschen in Rente und Ruhestand – finden sich nun in einer Reihe mit anderen potenziell „inaktiven“ Bevölkerungsgruppen wie Arbeitslosen wieder, die Gesellschaft und Staat versuchen zu „aktivieren“, zu „ermächtigen“ und überhaupt mittels Aktivität zu einem gelungeneren Leben zu führen (Katz 2005: 136): eine Art „Freizeit-Fürsorge für das Alter“ (Schelsky 1965: 217). Die Verbindung zwischen Wohlbefinden im Alter und Aktivität ist mittlerweile so tief eingepreßt in unserem Denken, dass es als „häretisch“ oder zumindest als „unprofessionell“ gilt, sie in Frage zu stellen, schreibt Katz. Sie diene als Gegenmittel, um die unerwünschten pessimistischen Stereotypen vom Verfall und Abhängigkeit im Alter zu überwinden (Katz 2005: 121). Auch, das darf man nicht vergessen, geht die Hoffnung auf ein erfolgreiches, gutes Altern mit der Sorge um ein erfolgloses, schlechtes Altern einher.²²⁵ „Eigenverantwortung“ ist auch in diesem Lebensbereich ein zentraler Begriff der letzten und der kommenden Jahre (Staudinger 2017: 15;

²²⁵ David Riesman unterschied 1954 zwischen drei paradigmatischen Reaktionen auf das Altern. Da sind die Autonomen, welche über die Ressourcen verfügen, sich über die Alterserwartungen der Gesellschaft hinwegzusetzen. Dann sind da die Angepassten, die sich den Konventionen unterwerfen, von ihnen aber auch geschützt werden. In den USA damals und heute wahrscheinlich in allen westlichen Ländern ist dies die Erwartung, im Alter *nicht zu altern*, sondern sich *gut zu halten*. Die dritte Gruppe besteht aus den *Anomalen* (also den *Haltlosen*), für die das Altern sowohl „psychischer als auch physischer menschlicher Verfall“ ist. Sie sind die „Unangepassten oder Fehlangepassten des Alters (...) die unfähig sind, die Alterssituation durch inneren oder äußeren Halt zu bewältigen“, siehe Tartler 1964: 186–187.

Vaupel und Edel 2017: 2). Diejenigen, denen aus ihren Lebensumständen heraus ein „erfolgreiches“ Altern verwehrt bleibt, weil es ihnen beispielsweise finanziell oder gesundheitlich nicht möglich ist, werden doppelt bestraft: durch weniger eigene Möglichkeiten und zusätzliche soziale Sanktionierung (Kydd et al. 2018: 116; Richter 2020: 125–126). Denn die Verantwortung dafür, gesund und aktiv zu bleiben, lastet nun, da das Alter kein Hindernis und keine Entschuldigung mehr ist, auf dem Individuum (Trentmann 2018: 687; Schelsky 1965: 217). Der Ruhestand bedeutet für viele Menschen also nur Freiheit und Autonomie innerhalb der Bahnen, welche ihnen das Dogma der Aktivität zugesteht (Katz 2005: 138; Mau 2012: 210). So ist aus dem Ruheständler ein „Un-Ruhe-Ständler“ (Schroeter 2017: 28) mit einem „verinnerlichten Programm der Selbstoptimierung“ (Richter 2020: 121) geworden. Das Alter ist „kein Schicksal mehr, sondern eine individuelle Lebensstilwahl und sogar Verpflichtung“ (Trentmann 2018: 687–688).

Die Aktivierung des Alters nahm in der Corona-Pandemie eine plötzliche, womöglich nur vorübergehende, Kehrtwende. Auf einmal wurde der „überholt geglaubte Defizitdiskurs über das vermeintlich abhängige, bedürftige und eingeschränkte Alter“ wiederentdeckt und auch auf die jungen Alten ausgedehnt (van Dyk et al. 2020: 111). „Statt die gemeinwohldienliche Potenz der sogenannten jungen Alten zu betonen, gelten ältere und alte Menschen nun in toto als vulnerabel, schwach und schutz- beziehungsweise isolationsbedürftig. Das nun reaktivierte Defizitstereotyp ruft das Bild eines eher einsamen, bescheidenen, aktivitätsarmen, technikfernen und auf die häusliche Sphäre konzentrierten Lebens auf. Dies trifft aber insbesondere auf den großen Teil Älterer gar nicht zu, der über reiche Bildungsressourcen und eine auskömmliche Finanzsituation verfügt“ (van Dyk et al. 2020: 111).

Man könnte argumentieren, dass das kalendarische Alter ein *weniger* relevantes Kriterium ist, wenn wir an alte Menschen die gleichen Erwartungen stellen wie an Junge, also gar nicht erst differenzieren. In der Tat sehen wir eine Erwartungshaltung, die eine Fortsetzung der Markt-, Konsum- und Effizienzlogik aus den mittleren Lebensaltern darstellt. Auch der Konsum von Rentnern unterscheidet sich kaum noch von dem der jüngeren Bevölkerung (Trentmann 2018: 681). Doch die Erwartungen stehen lediglich unter demselben gesamtgesellschaftlichen Dogma (*Aktivität*), werden aber der Lebenssituation der Alten angepasst: Ein Vollzeitarbeitsplatz wird nicht mehr erwartet, wohl aber Engagement oder Selbstverwirklichung²²⁶. Der Altersdiskurs bleibt ein Diskurs über *alte* Menschen, der sich in den vergangenen Jahrzehnten in Teilen nur demjenigen der jüngeren Bevölkerung genähert hat. Nicht zuletzt durch unseren Drang, Menschen in Lebensalter einzuteilen, haben wir das Bedürfnis die normativen Erwartungen an das (hohe) Alter separat zu evaluieren. Die sich wandelnden Diskurse von *Funktionslosigkeit*,

²²⁶ Selbstverwirklichung ist nach Reckwitz die hegemoniale Zielstellung in der Spätmoderne überhaupt, siehe Reckwitz 2018: 108.

Ruhestand oder *erfolgreichen Alterns* verdeutlichen insofern die *Eigenständigkeit* der Erwartungen gegenüber Alten. Daher beeinflussen und formen unsere Altersbilder prinzipiell zunächst einmal die Lebenslage der Alten. Dadurch, dass sie als Gruppe gesehen wird, werden sie auch zunehmend zu einer. Das zeigt nicht zuletzt am steten Wachstum eines erst seit den 1950ern bestehenden und immer weiter wachsenden Marktes, der sich explizit an alte Menschen richtet (Trentmann 2018: 685f).

Wie wir also gesehen haben, entstehen im gesellschaftlichen Kontext Veränderungen in der Lebenslage der alten Menschen, die teils durch ihr kalendarisches Alter direkt (Erwartungen über „die richtige Zeit, um in den Ruhestand zu gehen“) entstehen und teilweise mit diesem eng verbunden sind, beispielsweise Stereotype oder Erwartungen, die sich entfalten, sobald man aufgrund äußerlicher Merkmale, Selbstzuschreibung, einschneidender Lebensereignisse oder dem kalendarischen Alter zur Gruppe „der Alten“ gehört.

3.4 Geistiger Leistungsabbau im Alter

Indirekter und intrinsischer Einfluss

Neben den sozial verursachten oder sozial konstruierten Einflüssen auf Menschen eines gewissen kalendarischen Alters gibt es auch solche, die sich ursprünglich im Individuum finden und auch allein auf einer einsamen Insel stattfinden würden. Zwar ist der Zusammenhang zwischen kalendarischem und biologischem Alter nicht eindeutig messbar. In anderen Worten: man kann nicht genau sagen, wie stark und schnell der alterungsbedingte Abbau von Fähigkeiten und Körperfunktionen im Individuum voranschreitet. Doch wir wissen, *dass* es diesen Abbau gibt – wenngleich wir es erst recht spät im Leben spüren. Denn der generelle Funktionsverlust beginnt nicht erst in den letzten Lebensphasen, sondern ist schon vor dem 50. Lebensjahr messbar (Salthouse 2004: 141). Je nach Körperfunktion beginnt „körperliches und geistiges Altern schon (...) zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr“ (Voelcker-Rehage 2009: 119; Salthouse 2009). So nimmt das Gehirnvolumen ab dem 20. Lebensjahr jedes Jahr durchschnittlich um 0,23% ab, wobei der Prozess je nach Teilbereich des Gehirns zwischen 30 und 55 linear für fast alle Individuen zu beobachten ist (Fotinos et al. 2005). Allerdings ist im Alltag nicht das Gehirnvolumen entscheidend, sondern sein Einfluss auf die Leistungsfähigkeit. Diese Korrelation ist häufig wenig ausgeprägt, sicherlich kann man keine direkte Übersetzung beobachten (Voelcker-Rehage 2012: 46; Kliegel et al. 2012: 72). Auch muss bei kleineren Stichproben immer beachtet werden, ob der Verluste durch Alterungsprozesse oder individuelles Verhalten oder Krankheiten wie Diabetes bedingt ist. Entsprechend sind auch nicht alle Verluste unwiderruflich. Im Kern der Untersuchungen steht meistens die Plastizität, also die „Veränderbarkeit und Formbarkeit des Nervensystems“, welche im Versuchskontext als die „Fähigkeit einer Person,

durch kognitive, behaviorale und/oder neuronale Neuorganisation auf veränderte Anforderungen oder Möglichkeiten aus der Umwelt zu reagieren“ (Kliegel et al. 2012: 72) verstanden wird.

Mit Blick auf den kognitiven Funktionsverlust (nicht Substanzverlust!) erschweren drei Phänomene die Messbarmachung. Erstens sind die individuellen Unterschiede zwischen Gleichaltrigen sehr groß. Die Heterogenität der Leistungen nimmt bei Gruppen älterer Menschen deutlich zu (Hartshorne und Germine 2015), da die Unterschiedlichkeit in mentalen Leistungen über die Lebensspanne vor allem im jungen und hohen Alter besonders groß ist (Fagot et al. 2018). Zweitens spielen die Testumgebungen eine große Rolle. Es ist unklar, wie ein schlechtes oder gutes Testergebnis mit der Alltagserfahrung (außerhalb der Testumgebung) korreliert (Rosenmayr 1976: 287–293). Es ist auch häufig unklar, ob es wirklich beispielsweise die Intelligenz ist, die getestet wird, oder die Nähe zum gegenwärtigen Wortschatz. Wenn vor 70 Jahren sozialisiert wurde, muss er oder sie vielleicht die Aufgaben genauer und häufiger lesen, um rein sprachlich zu verstehen, was gemeint ist. Das führt dann aber zu einem schlechteren Testergebnis. Auch können durch Selbststereotypisierung schlechte Ergebnisse auftreten: Wenn man weiß, dass alte Menschen schlecht abschneiden, traut man sich weniger zu und schneidet selbst auch weniger gut ab (siehe Kapitel 3.3 zu Stereotypen).

Drittens bemerken wir im Alltag den kognitiven Funktionsverlust meist erst spät im Leben. Salthouse (2004: 141) sieht drei Gründe dafür: Einerseits darf man nicht vergessen, dass die Leistungsfähigkeit des Individuums nicht ausschließlich von einer womöglich schwächer werdenden kognitiven Grundausstattung abhängt, sondern immer auch von Motivation, Beharrlichkeit und andere persönlichen Eigenschaften – weshalb es im Alltag so erscheinen mag, als ob quasi kein Zusammenhang zwischen individueller Leistung und kalendarischem Alter gebe. Andererseits müssen wir im Alltag sehr selten kognitive Höchstleistungen erbringen, weshalb wir den Abbau an den Leistungsspitzen gar nicht wahrnehmen können. In anderer Lesart haben die Laborsituationen, die den Abbau messbar machen, schlichtweg wenig mit der Lebensrealität zutun (Carstensen und Lang 2007: 391).

Zuletzt passen wir unser Verhalten häufig intuitiv an, wenn wir merken, dass Situationen uns überfordern könnten. Beispielsweise entscheiden wir uns nicht mehr nachts Auto zu fahren, wenn unsere Reaktionszeiten zu langsam werden. Prinzipiell steht älteren Menschen „eine große Anzahl von Ressourcen zur Verfügung, um mit den auftretenden Einschränkungen und Verlusten fertig zu werden“ (Maercker 2015: 21). Altern ist keine Einbahnstraße hin zu Verlust und Verfall, sondern beinhaltet daneben auch ein komplexes Zusammenspiel aus dynamischen und optimierenden Prozessen zwecks Neuordnung, Kompensation und Beibehaltung der Plastizität und Funktionalität des Gehirns (Reuter-Lorenz und Lustig 2005). „Es ist dasselbe Gehirn, das die Verluste erlebt und den besseren Umgang damit lernt“ (Kempermann 2008: 48). Wir können also

eine Weile lang unseren Funktionsabbau (sozusagen eine reduzierte Motorleistung) durch Erfahrungswissen (bessere Streckenwahl) oder Kultur (Nutzen eines Autozugs) ausgleichen, um ähnlich gut zum Ziel zu gelangen. Was daher zunehmend und spürbar schwieriger wird, ist sich in neue Umgebungen und Problemstellungen hineinzufinden – denn per Definition kann ich in gänzlich neuen Situationen mein Erfahrungswissen bisher nicht und Kulturtechniken nicht unmittelbar einsetzen. Gleichzeitig kann man im Laufe der Zeit auf einen immer größeren Pool aus zumindest teilweise ähnlichen Situationen zurückgreifen und muss sich häufig daher nicht alle Zusammenhänge gänzlich neu erschließen (Salthouse 2004: 141).

Hinzu kommt, dass zwar „[s]ubjektiv wahrnehmbare und objektiv messbare Veränderungen kognitiver Leistungen (...) zu den markantesten psychologischen Alternssymptomen“ gehören (Hasselhorn et al. 2009: 105). Doch in vielen einzelnen Bereichen sind unsere Fähigkeiten bis in die 60er Lebensjahre einigermaßen stabil (Mella et al. 2018: 1). Bei Fähigkeiten wie induktivem Denken, verbalen Fähigkeiten und verbalem Gedächtnis zeigen sich beispielsweise Alterseinbußen erst oberhalb von 65 (Hasselhorn et al. 2009: 105). Überhaupt zeigt sich im Durchschnitt bei Gedächtnisleistungen eine erstaunliche Stabilität bis zum circa 60. Lebensjahr (Nyberg und Bäckman 2011: 128; Rönnlund et al. 2005). Im Alter fallen vor allem komplexe und ressourcenintensive Aufgaben schwer: Nachlassen der Verarbeitungsgeschwindigkeit, Verringerung der Kapazität des Arbeitsgedächtnisses, Hemmungsfähigkeit, Aufmerksamkeitsdefizite (Hasselhorn et al. 2009: 115). Dies äußert sich in Schwierigkeiten bei „Aufgaben zum freien Abruf von Informationen aus dem Gedächtnis, zum Problemlösen, zum schlussfolgernden Denken, zur Wortflüssigkeit, zum Sprachverständnis oder zur Sprachproduktion“ (Hasselhorn et al. 2009: 108). Hingegen bei mit Kulturwissen verknüpften Fähigkeiten, automatischen Prozessen und dem Wiedererkennen gelernter Informationen gibt es hingegen kaum Einbußen im Alter (Hasselhorn et al. 2009: 115; Hoyer und Verhaeghen 2006).

Abbildung 3 zeigt anhand einiger exemplarischer Fähigkeiten, wie sich unser Wahrnehmungs- und Denkapparat mit zunehmendem kalendarischem Alter im Großen und Ganzen verschlechtert. Wie groß auch immer die interindividuelle Varianz sein mag, zeigt der Trend doch eher zum Schlechten und das insbesondere zunehmend um das 60. Lebensjahr herum. Geschwindigkeit, Präzision und Koordinierung fallen schwerer, ebenso Bereiche „mit geringem Vorwissen, das räumliche Vorstellungsvermögen, die Wahrnehmungsgeschwindigkeit und die Merkfähigkeit. Alterungsanfällige Fähigkeiten zeigen in der Regel einen schnellen Anstieg im Kindes- und Jugendalter, eine annähernd lineare Abnahme im Erwachsenenalter sowie eine Beschleunigung dieses Rückgangs im hohen Alter“ (Lindenberger und Kray 2005: 301).

Abbildung 3: Allgemeine Abbaufunktionen intellektueller und sensorischer Fähigkeiten.

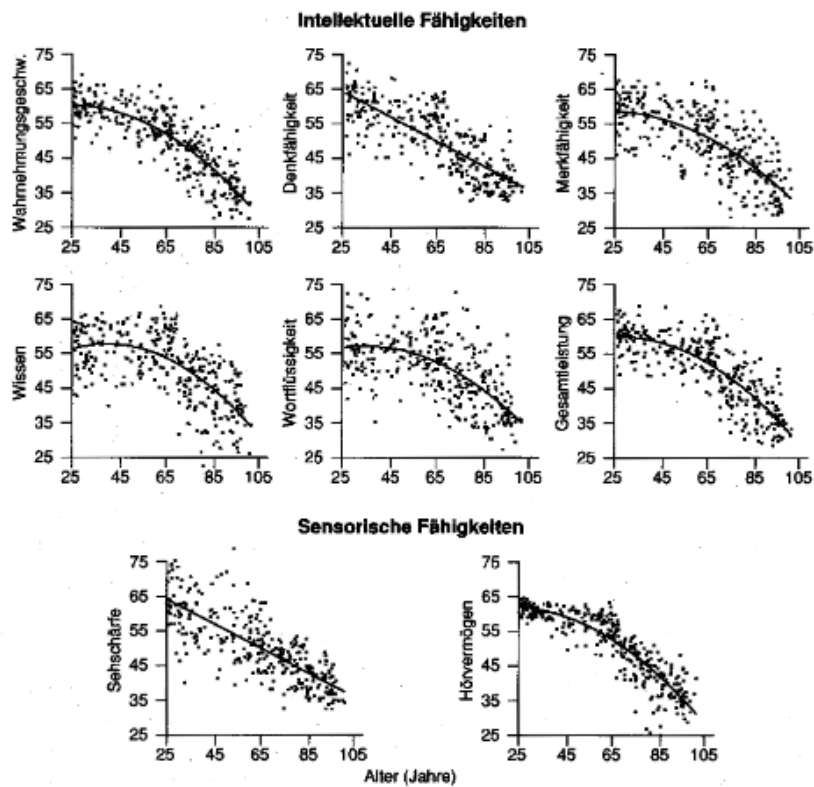


Abbildung 1:

Querschnittliche Altersgradienten von fünf intellektuellen und zwei sensorischen Fähigkeiten im Altersbereich von 25 bis 101 Jahren. Die fluiden (mechanischen) intellektuellen Fähigkeiten Wahrnehmungsgeschwindigkeit, Denkfähigkeit und Merkfähigkeit sowie die sensorischen Fähigkeiten Sehschärfe und Hörschwelle zeigen ab dem jungen und mittleren Erwachsenenalter negative Beziehungen zum Alter. Hingegen sind bei den vorwiegend kristallinen (normativ-pragmatischen) Fähigkeiten Wissen (Wortschatz) und Wortflüssigkeit ab ca. 70 Jahren negative querschnittliche Beziehungen zum Alter erkennbar. $N = 144$, Altersbereich = 25 bis 101 Jahre. Alle Leistungen sind in T-Scores abgetragen ($M = 50$, $SD = 10$) (nach Baltes und Lindenberger, 1997).

Quelle: Entnommen Lindenberger und Kray 2005: 300. Dort basierend auf Baltes und Lindenberger 1997.

Während sich der *pragmatische* Teil der Intelligenz, welcher sich auf „Wissen und Erfahrung“ bezieht, stabil zeigt, lässt der *mechanische* Teil, welcher mit Geschwindigkeit, Wahrnehmung oder Arbeitsgedächtnis zu tun hat, häufig schon ab dem 25. Lebensjahr nach. Doch in manchen Bereichen bleibt auch die Mechanik stabil. So ist im Bereich von 25 bis 75 Jahren „trotz nachlassender Leistungen (...) kein Abbau in der Urteilsfähigkeit im Bereich schwieriger und existenzieller Lebensprobleme zu beobachten“ (Staudinger 2017: 13–14).

Es gibt allerdings weder das eine Alter, in welchem Menschen ihre geistigen Höchstleistungen erreichen oder in welchem die Abwärtsspirale des Verfalls beginnt. Es gibt nicht einmal das *eine* Alter, in dem *ein* Individuum seine Höchstleistungen erreicht oder in dem *ein* Individuum global abzubauen beginnt. Denn meist verläuft die Alterung nicht für alle verschiedenen kognitiven Herausforderungen und Fähigkeiten parallel. Man kann bei schlechter Gedächtnisleistung immer noch eine gute Mustererkennung haben. In einer Studie, die kognitive Fähigkeiten anhand von neun Aufgabenstellungen erfasst, stellen Mella et al. fest, dass nur 16% der Individuen in mehr als vier Aufgabestellungen mit ähnlichen Fertigkeitseinbußen konfrontiert sind (Mella et al. 2018: 10). Wenn ein Individuum in einer Aufgabe mit zunehmenden Alter an Leistung verliert, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass es in einer anderen Aufgabe sich in ähnlichem Maße verschlechtert (Mella et al. 2018: 10). Während kaum ein Mensch jenseits der 50 noch seine kognitiven Leistungen verbessern kann, gibt es aber auch kaum erkennbare und auf Individuen anwendbare Muster, denen das Nachlassen oder die Beibehaltung der geistigen Kräfte folgen (Mella et al. 2018; Mungas et al. 2010).

Wenngleich die kognitive Leistungsfähigkeit im Alter nicht mehr insgesamt *zunimmt*, kann man ihren Abbau in verschiedenen Bereichen durch das individuelle Verhalten verlangsamen: beispielsweise durch regelmäßige sportliche wie geistige Betätigung und insbesondere soziale Aktivitäten (Falkenburger 2009: 137; Colcombe und Kramer 2003). Die „Lernfähigkeit [ist] nicht auf frühe Lebensabschnitte begrenzt (...). Auch im hohen Alter kann durch gezielte Maßnahmen noch eine deutliche Steigerung der kognitiven Leistungen erzielt werden“ (Voelcker-Rehage 2009: 121).²²⁷ Bei allen individuellen Unterschieden und Kompensationsmöglichkeiten liegt die maximale Leistungsfähigkeit für die alle Menschen und in allen ihren kognitiven Bereichen derzeit vor dem 50. Lebensjahr (Hartshorne und Germine 2015). Das heißt, dass alle Menschen über 50 Jahren Abbauerfahrungen teilen. Um die 60 Kalenderjahre herum wird der Abbau zunehmend spürbar und beginnt sich bei vielen auf den Alltag auszuwirken. In zumindest manchen Gebieten der geistigen Betätigung fällt man unwiederbringlich hinter frühere Bestleistungen zurück.

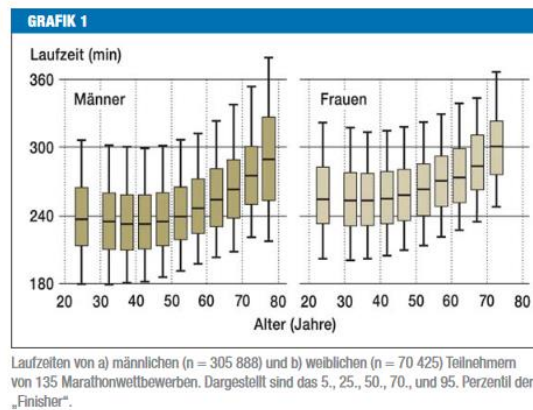
²²⁷ Möglicherweise wird aber das Lernpotenzial unter dem Schlagwort „Lebenslanges Lernen“ überschätzt. Für Hasselhorn et al. „drängt sich der Verdacht auf, dass das neue Motto eher von den Wunschvorstellungen der modernen Wissensgesellschaft als von den individuellen Lernvoraussetzungen im hohen Erwachsenenalter genährt wird“, siehe 2009: 105.

3.5 Körperlicher Leistungsabbau im Alter

Indirekter und intrinsischer Einfluss

Als exemplarische Aspekte der körperlichen Grundausstattung seien einerseits die Muskeln und andererseits das Seh- und Hörvermögen genannt. Ihre Veränderungen im Alter sind ein „unausweichlicher biologischer Vorgang, der früher oder später zu objektivierbaren Leistungsverlusten führt“ (Leyk et al. 2010: 809). Während bei jungen Menschen 50% der Körpermasse aus Muskeln besteht, sind es im Alter (um 75 Jahre) nur noch rund 25% (Koopman und van Loon 2009: 2040). Die Abnahme der Muskelmasse ist einerseits auf eine reduzierte Muskelqualität und andererseits auf eine reduzierte Muskelquantität zurückzuführen (Rensing und Rippe 2014: 90). Allerdings ist es sehr schwierig aus der Muskelreduktion auf den faktischen Leistungsverfall zu schließen, weil gerade die körperliche Leistungsfähigkeit immens vom durch die eigenen Lebensumstände geprägten Lebenswandel und nicht nur von den altersbedingten Gegebenheiten abhängt (Leyk et al. 2010: 810). In der PACE-Studie der Sporthochschule Köln, welche die Daten von Marathon- und Halbmarathon-Veranstaltungen nutzt, nehmen die durchschnittlichen Leistungen erst ab der Gruppe der 55-Jährigen spürbar ab, wobei gleichzeitig die Varianz steigt: Die Hälfte der 20-54-Jährigen ist immer noch langsamer als die schnellsten 25% der 65-69-Jährigen (siehe Abbildung 4). Die schnellsten Zeiten nehmen ab den 40er Jahren bereits ab. Es gilt also bei der physischen Leistungsfähigkeit analog zur mentalen: Die Abnahme der Leistung ist über die Bevölkerung und auch innerhalb von Individuen über verschiedene Tätigkeitsmuster sehr unterschiedlich. Dass die Alten allesamt schwach oder hilflos seien, gilt schon seit den 1970ern als widerlegt (Rosenmayr 1976: 233), auch wenn der Stereotyp in der Corona-Pandemie noch einmal Aufwind bekommen hat (van Dyk et al. 2020: 111). Doch ab einem gewissen Alter nimmt die Leistung bei allen – wenngleich unterschiedlich schnell und ausgeprägt – ab. "Keine gesellschaftliche Gruppe ist hinsichtlich ihrer motorischen Leistungsfähigkeit so heterogen wie die der älteren Menschen. Auf der einen Seite findet man 90-jährige unabhängige Menschen, die noch an Marathonläufen teilnehmen, und auf der anderen Seite gibt es Menschen, die bereits mit Eintritt ihres Rentenalters hilfs- und pflegebedürftig sind" (Rinkenauer 2008: 143).

Abbildung 4: Leistung nach Altersgruppe in der PACE-Studie.



Quelle: Leyk et al. 2010: 813.

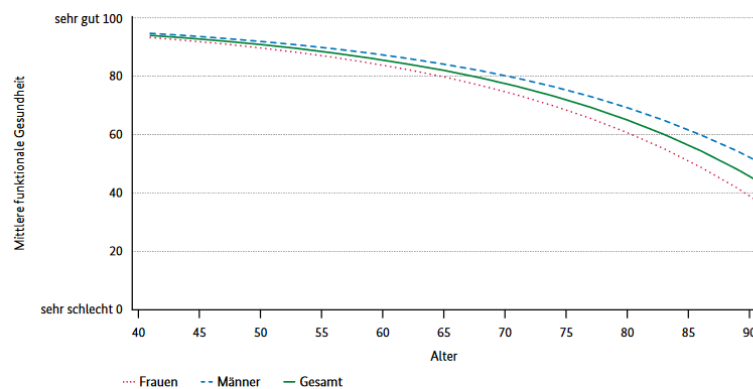
Wiederum wie beim kognitiven Altern kann man diesen Entwicklungen auch immer entgegenwirken. Bis ins hohe Alter lässt sich körperliche Fitness antrainieren und auch neue Fähigkeiten lassen sich erlernen (Leyk et al. 2010; Willimczik et al. 2006; Voelcker-Rehage und Willimczik 2006). Der Rückgang motorischer Fähigkeiten im Alter ist daher vielleicht ein automatischer, vielleicht unaufhaltsamer Prozess, aber keiner, „dem der Mensch passiv ausgeliefert ist“ (Rinkenauer 2008: 144).

Bei Seh- und Hörvermögen stellt sich die Situation etwas anders dar. Die Defizite lassen sich zwar mittels Kulturtechniken – beispielsweise einer Brille oder einem Hörgerät – nicht aber durch Übung ausgleichen. So verringert sich mit jedem Lebensjahr die Elastizität der Linse im Auge, wodurch der nächstmögliche Punkt, den man noch scharf sehen kann, in immer weitere Ferne rückt: die sogenannte Altersweitsicht (Rensing und Rippe 2014: 253). An Altersschwerhörigkeit, deren Ursachen nicht abschließend geklärt sind (Rensing und Rippe 2014: 256), leidet ein Drittel der Über-65-Jährigen (Natalizia et al. 2010: 223–224). Sowohl das körperliche Seh- als auch das Hörvermögen nehmen mit zunehmendem kalendarischem Alter deutlich ab (Abbildung 3 auf Seite 257), was „unmittelbare Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung im Alter und den weiteren Verlauf des Alternsprozesses“ (Tesch-Römer und Wahl 2012: 408) hat: Die „bislang als selbstverständlich unterstellte Handlungskompetenz“ (Tesch-Römer und Wahl 2012: 408) der Person wird in vielen Situationen auf einmal in Frage gestellt und alltägliche Aktivitäten werden erheblich erschwert.

Die Gruppe der alten Menschen, ob sie bei 55 oder bei 65 Lebensjahren beginnt, teilt also die prinzipielle und spürbare Erfahrung abnehmender kognitiver und physischer Leistungsfähigkeit. In der *funktionalen Gesundheit* werden die Auswirkungen auf die alltägliche Lebensführung in einen Indikator überführt – immerhin treten auch manche Krankheitsbilder vor allem bei alten Menschen auf. Menschen sind „funktional gesund, wenn sie in ihrer Alltagsmobilität und in ihrer

selbstständigen Lebensführung nicht eingeschränkt sind“ (BMFSFJ 2019: 9). Die mittlere funktionale Gesundheit bleibt einigermaßen stabil, nimmt aber ab dem circa 60. Lebensjahr immer schneller ab, wie Abbildung 5 basierend auf Daten des Deutschen Alterssurveys (DEAS), zeigt. Sie ähnelt strukturell der Idee der Befähigungen vor Hinzunahme technischer oder sozialer Hilfsmittel. Denn, wie zuvor beschrieben, unter Voraussetzung der notwendigen technischen, sozialen und materiellen Möglichkeiten kann man einen großen Teil der verlorenen funktionalen Gesundheit noch lange ausgleichen.

Abbildung 5: Funktionale Gesundheit im Alter.



Quelle: DEAS 2002–2017, Schätzungen basieren auf n = 15.131 Studienteilnehmenden mit insgesamt n = 28.882 Beobachtungen; kontrolliert für Region; Kategorisierung der Werte: sehr gute funktionale Gesundheit (80–100), gute funktionale Gesundheit (60–79), moderate funktionale Gesundheit (40–59), schlechte funktionale Gesundheit (20–39), sehr schlechte funktionale Gesundheit (0–19).

Quelle: BMFSFJ 2019: 9.

Eng verwandt mit der funktionalen Gesundheit sind Indikatoren wie die *Gesunde Lebenserwartung* (Weltgesundheitsorganisation 2019), *Gesunde Lebensjahre* (Europäische Kommission 2019) oder *beschwerdefreie Lebensjahre* (GBE Bund 2022).²²⁸ Die beispielhaften gesunden Lebensjahre „misst die Zahl der Jahre, die eine Person voraussichtlich in guter gesundheitlicher Verfassung leben wird“ (Europäische Kommission 2019). Die gesundheitliche Verfassung bezieht sich dabei wiederum auf die „Abwesenheit von Funktionsbeschränkungen/Behinderungen“ (Europäische Kommission 2019), wo sich die Nähe zur funktionalen Gesundheit zeigt. Die erwarteten beschwerdefreien und gesunden Lebensjahre lagen 2016 bei der Geburt in Deutschland (im EU-Mittel) bei 67,3 (64,2) Jahren für Frauen und 65,3 (63,5) Jahren für Männer. Die noch Erwartung an gesunden Lebensjahren von 65-Jährigen lag 2016 bei 12,4 (10,1) Jahren für Frauen und 11,5 (9,8) Jahren für Männer (Europäische Kommission 2021).²²⁹ Menschen im nominellen Rentenalter von 65 Jahren können in

²²⁸ Siehe zur Übersicht auch Sanderson und Scherbov 2019: 113–127.

²²⁹ Im Schnitt leben Frauen nicht nur länger, sondern können auch erwarten länger beschwerdefrei zu leben (+0,7 Jahre bei der Geburt und +0,3 Jahre im Alter von 65 Jahren). Allerdings gilt das nicht für alle EU-Länder. So liegt die gesunde Lebenserwartung von Männern in Island bei der Geburt 5,3 Jahre über der der Frauen und in den Niederlanden auch ganze 5 Jahre. Im Alter von 65 sind die Unterschiede kleiner und

Deutschland also noch rund 10 beschwerdefreie Jahre und autonomer Alltagsführung erwarten. Allerdings nimmt der Anteil der Menschen, die sich im Alltag wegen gesundheitlicher Probleme *nicht* eingeschränkt fühlen, im Alter immer schneller ab. Sind es von 25 bis 54 Jahren noch 84,3% in Europa, schrumpft die Zahl auf 60,1% bis 64 Jahre, dann auf 45,4% bis 79 Jahre und bei den Hochbetagten ab 80 Jahren sind es nur noch 28,9% (Wiegel und Bergmann 2020: 39). Schaut man sich jedoch die Gesundheitskosten an, so stellt man fest, dass diese besonders eng mit der verbleibenden *Lebenserwartung* zusammenhängen. Das absolute Alter selbst hat kaum weitere Erklärungskraft (Shang und Goldman 2008; Roybal Center for Health Policy Simulation o.J.; Zweifel et al. 1999). Das heißt, dass die gesunde Lebenserwartung kontinuierlich mit der allgemeinen Lebenserwartung steigt (Robine et al. 2009: 10). Die Phase des Alters als Gebrechensphase wird nur in geringem Umfang länger, wenn überhaupt, sondern verschiebt sich vor allem nach hinten.

Alles in allem wird der eigene Gesundheitszustand im hohen Alter jedenfalls zunehmend schlechter eingeschätzt – worauf auch immer das Individuum dies zurückführt (Wiegel und Bergmann 2020: 37). Allerdings zeigt sich hier wie an vielen anderen Stellen eine deutliche Heterogenität im Alter. Menschen mit geringem Bildungsniveau oder geringem Einkommen erreichen schon in der Altersgruppe 45 – 64 die negativen Werte für die subjektive Gesundheit. Menschen mit hoher Bildung oder hohem Einkommen erreichen dieselben Werte erst in der Gruppe 80+ und halten diese dann über die weiteren Lebensjahre (Wiegel und Bergmann 2020: 45).

3.6 Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation

Extrinsischer und intrinsischer indirekter und direkter Einfluss

„Altern ist Entwicklung und Entwicklung ist Altern“ (Staudinger 2008: 83). Zu jedem Zeitpunkt des Lebens verändern Menschen in Nuancen oder sogar deutlich Eigenschaften ihrer Persönlichkeit, also die Charakterformung findet nicht nur in der Jugend statt (Staudinger 2008: 90). Das 3. und 4. Lebensalter weisen dabei in der Tat einige „psychologische Besonderheiten gegenüber früheren Lebensphasen auf“ (Maercker 2015: 21). Ob die Persönlichkeitsveränderungen aus uns intrinsischen biologischen Reifeprozessen entstammen oder aus dem durch soziale Normen kulturell geprägten häufig ähnlichem Lebensverlauf, ist dabei nicht abschließend geklärt (Costa und McCrae 2006: 27).

Im Folgenden werden einige Veränderungen, die im Alter anzutreffen sind, vorgestellt. Einige hängen mehr von äußeren, einige von inneren Umständen ab, einige mehr vom biologischen,

Luxemburg und Portugal stechen mit +1,5 in der Erwartung der Männer hervor. Siehe Europäische Kommission 2021.

andere vom sozialen oder existenziellen Alter. Die Effekte sauber auseinander zu halten ist nicht so leicht, wenngleich gewisse Annahmen naheliegen. Der einzige mögliche *direkte* Einfluss des kalendarischen Alters aber sind in diesem Fall die direkten Auswirkungen auf das existenzielle Alter: allein das Wissen darüber, wie alt ich bin und wie viel ich statistisch noch zu erwarten habe, verändert mein Verhalten (siehe auch dazu das Kapitel 2.2.4 Das existentielle Alter).

Alte Menschen verfügen beispielsweise häufig über eine stärkere Selbstkontrolle (Maercker 2015: 19) oder das Leistungsmotiv nimmt mit dem Alter ab (Veroff et al. 1984). Auch im Fünf-Faktoren-Modell („Big Five“), nach welchem die Persönlichkeit sich in erster Linie aus fünf Dimensionen zusammensetzt sind die altersbedingten Veränderungen kulturübergreifend in der Tendenz gleich (McCrae et al. 1999). Geselligkeit und Offenheit (Aufgeschlossenheit für neue Erfahrungen) nehmen im Alter tendenziell ab, während Verträglichkeit (Rücksichtnahme und Kooperationsbereitschaft) zunimmt. Die Gewissenhaftigkeit (bis hin zum Perfektionismus) ist in der Mitte des Lebens am weitesten ausgeprägt. Ob Neurotizismus, also die emotionale Stabilität oder Labilität, zunimmt oder abnimmt, beantworten Studien nicht eindeutig (Donnellan und Lucas 2008). Dass Menschen mit dem Alter konservativer werden, ist in allgemeinen Fragen („Wie viel Wandel ist gut?“) richtig, in speziellen („Sollten homosexuelle Paare heiraten dürfen?“) hingegen nicht zu beobachten (Rosenmayr 1976: 265). Hier scheint es mehr so zu sein, dass die Meinungen über Kohorten (Geburtsjahrgänge) einigermaßen stabil sind, aber was in ihrer Jugend als progressiv galt, bis zum Erreichen des hohen Alters vielleicht schon konservativ bezeichnet wird. Die Religiosität und Spiritualität hingegen unterliegt einem Alterseffekt. Dass in vielen westlichen Ländern alte Menschen spiritueller sind, liegt nicht (nur) daran, dass sie Kohorten entstammen, deren Jugend stärker religiös geprägt wurde. Vielmehr konnte gezeigt werden, dass die Religiosität unabhängig von der früheren Sozialisierung mit dem Lebensalter zunimmt, beispielsweise angesichts des nahenden Lebensendes (Shulgin et al. 2019).

Wenngleich sich jedes Individuum regelmäßig verändert, verändern wir uns nicht in jeder Hinsicht mit dem kalendarischen Alter. So ist die viel beschworene Altersweisheit nicht belegbar: Weisheit, gemessen an Dingen wie der Toleranz gegenüber Ambiguität, Selbstreflexion oder dem Umgang mit Emotionen, verändert sich nicht messbar mit dem kalendarischen Alter (Mickler und Staudinger 2008). Zumindest auf die Breite der Bevölkerung bleiben viele Aspekte sehr stabil im Laufe des Lebens, zum Beispiel Motive wie der Wunsch nach Gesundheit oder dem Wohlergehen der Angehörigen, bleiben stabil (Staudinger et al. 1999). Was auch sehr lange stabil bleibt – zumindest bis ins dritte Lebensalter – ist das Wohlbefinden. Genau genommen verläuft diese im Verlauf des Lebens als U-Kurve: Sie ist hoch in der Kindheit, sinkt dann zur Mitte hin des Lebens, wenn häufig berufliche und erzieherische Belastung und vielleicht erste gesundheitliche Probleme aufeinandertreffen, und steigt dann wieder an. Diese U-Kurve lässt sich bis zum Alter

von rund 70 Jahren weltweit ebenso in reichen wie armen Ländern nachweisen (Blanchflower 2020).

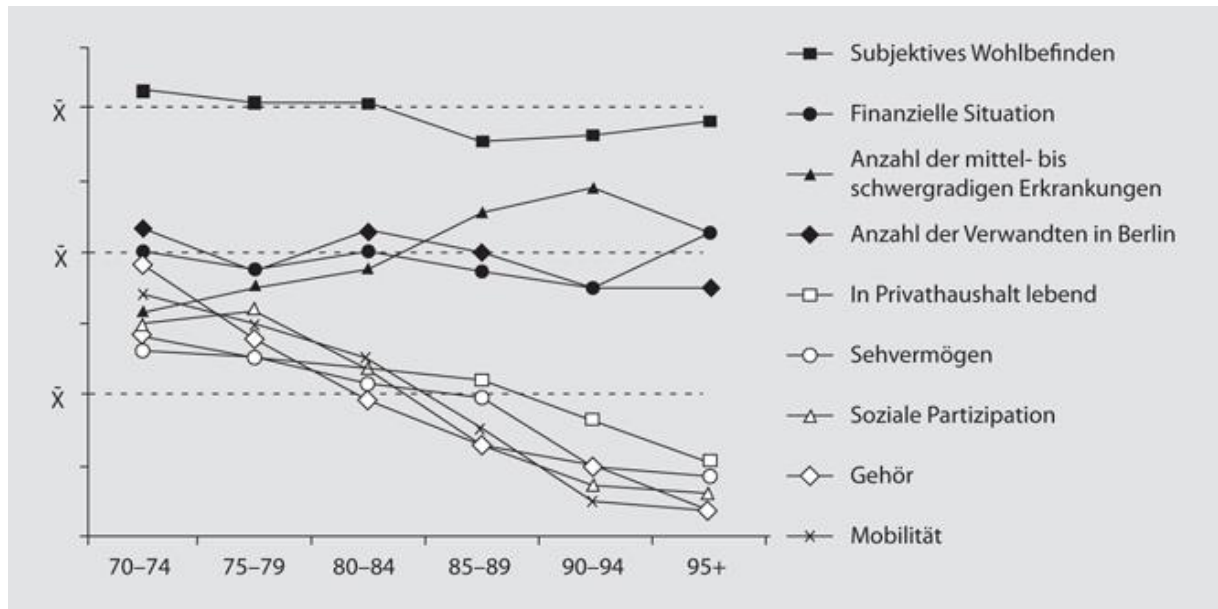
Die Lebenszufriedenheit bleibt im Alter auch trotz zunehmend „wahrscheinlicher werdender körperlicher Erkrankungen und Funktionseinbußen“ (Elsässer et al. 2017: 76) auf einem hohen Niveau (Wiegel und Bergmann 2020: 38). Bei diesem sogenannten *Wohlbefindensparadox* ist gemeint, „dass sich widrige Lebensumstände (zum Beispiel gesundheitliche und finanzielle Beeinträchtigungen) im Gruppenmittel - solange existenzielle Mindestanforderungen nicht unterschritten werden - kaum bis gar nicht in den Bewertungen des subjektiven Wohlbefindens der Betroffenen widerspiegeln“ (Staudinger 2000). Der Grund ist, dass „von wenigen Ausnahmen abgesehen wird die Aufmerksamkeit mit der Zeit in dem Maße von der neuen Situation abgezogen, wie diese immer vertrauter wird. Die wichtigsten Ausnahmen stellen chronische Schmerzen, permanenter Lärm und schwere Depression dar“ (Kahneman 2012: 499). Erst im hohen Alter, also wenn die Einbußen im Alltag spürbar und stärker werden, lässt die Lebenszufriedenheit nach, was ein weiteres Anzeichen für den Übergang vom dritten zum vierten Lebensalter ist. Die durchschnittliche Zufriedenheit sinkt daher bei Menschen oberhalb der 70 langsam (Schilling 2006: 265). Im Vergleich zu den objektiven Verschlechterungen hingegen bleibt auch im hohen Alter die Lebenszufriedenheit überraschend stabil, wie Abbildung 5 zeigt.

Im Alter nehmen des Weiteren die sozialen Aktivitäten ab. Einerseits steigt die Anzahl alleinlebender Menschen deutlich an – in Deutschland 2009 von 17% in der Altersgruppe 50-55 Jahre auf 54% in der Altersgruppe über 80 Jahren (Tesch-Römer 2012: 436). Außerdem dünnt das umgebende soziale Netz beträchtlich im Alter aus, was einerseits am Tod enger Kontakte und am bewussten Abbruch peripherer, als anstrengend wahrgenommener Kontakte andererseits liegt (Lang 2001: 324; Lang und Rohr 2012: 430f). So könnte die Wahrnehmung einer begrenzten und bald endenden Lebenszeit zur Konzentration auf wenige, aber zuverlässigere und bewusst gewählte Beziehungen führen (Lang 2000: 179).²³⁰ Während Menschen in fester Partnerschaft im Lebensverlauf einigermaßen gleich viel Zeit pro Tag allein verbringen – nämlich rund 6 Stunden zuzüglich Schlafen – steigt die alleinverbrachte Zeit bei Alleinlebenden mit dem Alter stetig an. Menschen ohne Partner jenseits der 70 sind inklusive Schlafen rund 12 Stunden pro Tag allein (Rapp et al. 2017: 140). In den letzten Jahrzehnten ist die Zeit, die Senioren mit anderen Menschen verbringen, sogar noch einmal deutlich gesunken (Richter 2020: 154). Laut Freizeitmonitor 2021 treffen sich unter den Ruheständlern nur noch knapp die Hälfte mindestens einmal im Monat mit Familienangehörigen oder Freunden und Bekannten – während es bei jüngeren Menschen immerhin jeweils über zwei Drittel sind (Freizeitmonitor 2021). Dadurch sind

²³⁰ Im Gegensatz zu dieser sogenannten Disengagement-Theorie besagt die Aktivitätstheorie hingegen, dass alte Menschen, sofern sie nicht von ihrer Umwelt zurückgedrängt werden und ihre Gesundheit es zulässt, weiter machen wie bisher, siehe Rosenmayr 1976: 360–361. Das scheint aber nicht der Fall zu sein.

Menschen hohen Alters einem erheblichen, zunehmenden Einsamkeitsrisiko ausgesetzt (Tesch-Römer 2012: 477ff). Zwar ist nicht jedes Alleinsein ist unangenehme Einsamkeit, aber Alleinsein begünstigt das Gefühl von Isolation.

Abbildung 5: Altersunterschiede des objektiven Status in acht Bereichen im Vergleich zum subjektiven Wohlbefinden.



Quelle: Maercker 2015: 20. Dort mit freundlicher Genehmigung aus Smith et al. 2010: 541.

3.7 Fazit

Das kalendarische Alter sagt nicht *nichts* aus über eine Person, sondern erlaubt gewisse Rückschlüsse auf ihre Lebenslage. Das kalendarische Alter aktiviert unmittelbar Stereotype und soziale Normen, von denen alle Menschen ab dem jeweiligen Alter grundsätzlich betroffen sind. Es hilft uns, unseren eigenen verbleibenden Lebenshorizont einzuschätzen, wodurch es das existenzielle Alter beeinflusst und damit auch mittelbar unser Verhalten. Außerdem korreliert es mit Persönlichkeitsänderungen, die gesellschaftlich oder individuell hervorgerufen werden, und mit einem körperlichen und geistigen Abbau. Die in der Einleitung bereits gezeigte Tabelle 4 fasst dies zur Übersicht noch einmal zusammen.

Tabelle 4: Schematische Darstellung der Wege des Einflusses des kalendarischen Alters auf die Lebenslage

	Extrinsisch	Intrinsisch
Direkt	Soziale Normen (Altersbilder) Stereotypen	Existenzielles Alter
Indirekt	Stereotypen Persönlichkeitsänderungen	Körperlicher und geistiger Abbau Persönlichkeitsänderungen

Quelle: Eigene Darstellung. Identisch zu Tabelle 3.

Die Lebenslage ist ein aufschlussreiches Kriterium, weil aus ihr die Rechte und Pflichten der Menschen erwachsen. Menschen in verschiedener Lebenslage haben verschiedene, in einer gleichen Lebenslage die gleichen Rechte und Pflichten. Kriterien, die Menschen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten voneinander abgrenzen, gelten als moralisch relevant. Für den Sozialstaat ist eine *ähnliche* Lebenslage der Merkmalsträger ausreichend, da es vielleicht begrüßenswerterweise, vielleicht bedauernswerterweise nicht um individuelle Bemessung, sondern um näherungsweise Zusammenfassung geht. Ausführlich wurde dargelegt, worin diese ähnliche Lebenslage besteht. Gesellschaftlich sind wir kulturübergreifend und über die Geschichte hinweg in der Unterteilung in gewisse Lebensalter verhaftet. An diesen haften viele Stereotypen über alte Menschen, die ihr Verhalten in vielerlei Hinsicht beeinflussen. Vor allem gibt es aber auch Erwartungen, die sich in Altersbildern, also paradigmatischen Rollenbildern für alte Menschen, äußern. Sobald man selbst und die eigene Umwelt einen in ein Lebensalter einordnet und mit den Bildern und Stereotypen begegnet, passt man sich bewusst oder unbewusst im eigenen Leben an. Diese Anpassungsprozesse sind im hohen Alter manifest. Abseits dieser gesellschaftlich verursachten Veränderungen gibt es aber auch den geistigen und körperlichen Leistungsabbau der Menschen, der mit zunehmendem Alter häufig einhergeht. Er trifft nicht jede Person in gleichem Maße und zum gleichen Zeitpunkt, aber er häuft sich auffällig bei Personen jenseits der fünfzig Jahre.²³¹ Auch für Veränderungen an Motivation und Persönlichkeit lassen sich gewisse Trends erkennen. Zuletzt kommt das existenzielle Altern ins Spiel: also die Wahrnehmung von der eigenen Position auf unserer endlichen Lebensspanne (siehe Kapitel 2.2.4). Alle Menschen im hohen Alter teilen die Erfahrung, dass sie schon lange leben und dass

²³¹ Die Theorie des abschließenden oder endgültigen Abfalls (*terminal drop*) besagt, dass mit einem gewissen Vorlauf zum Tod des Individuums der geistige und körperliche Leistungsabfall deutlich stärker ist. Dementsprechend ist der (negative) Abstand zum Tod des Individuums ein besserer Indikator für seinen Zustand als das (positive) kalendarische Alter. Einerseits eignet sich diese Methode eher für Analysen *nach* dem Tod. Andererseits ist aber auch sehr umstritten, ob es diesen *Abfall* oder auch nur beschleunigten *Rückgang* überhaupt gibt, siehe beispielsweise MacDonald et al. 2011 und Palmore und Cleveland 1976.

sie nur noch einen relativ kurzen Zeitraum vor sich haben. Allein diese Einschätzung beeinflusst sehr stark die eigenen Pläne und das eigene Verhalten.

Das heißt aber noch nicht, dass das kalendarische Alter bereits im rentenrelevanten Bereich eine gemeinsame Lebenslage konstituiert, auf Basis derer alte Menschen gruppiert und von den kalendarisch jüngeren unterschieden werden. Denn die Frage der gemeinsamen Lebenslage hängt von der Qualität der Korrelation zwischen dem kalendarischen Alter und den Lebensumständen ab. Im Bereich um die 70 ist die Heterogenität der Menschen enorm und ein großer Teil noch in guter sozialer, geistiger und körperlicher Verfassung. Ob man arm oder reich ist, ob man gesund oder krank, ob man gut gebildet oder schlecht gebildet ist, macht einen großen Unterschied für die Lebenssituation in den letzten Lebensjahrzehnten. Oder um Cicero zu zitieren:

„Doch viele alte Menschen sind so schwach, dass sie keine Verpflichtung und überhaupt keine Lebensaufgabe erfüllen können.“ Das ist nun aber kein besonderes Gebrechen des Alters, sondern ein allgemeines der gesundheitlichen Verfassung.“ (Cato maior: 35).

Die Bewertung lautet also: Ja, die Alterserfahrungen ähneln einander (Schiek 2015: 84). Aber nein, sie ähneln einander nicht stark genug, um allein aus dem Alter eine ähnliche Lebenslage herzuleiten. Dennoch gibt es gewisse Muster, die eine ähnliche Lebenslage nahelegen, und darauf hinweisen, dass der Sozialstaat effizienter arbeiten kann, wenn er *auch* die Kategorie des hohen kalendarischen Alters einbezieht. Das heißt nicht, dass es eine starre Altersgrenze sein muss. Es heißt auch nicht, dass das kalendarische Alter die einzige Eintrittskarte zum Rentenbezug sein sollte. Ganz im Gegenteil, wahrscheinlich sollte eben *nicht* alles an ihm hängen, weil es nur näherungsweise die Situation der Menschen beschreibt. Aber als Grundlage kann es erst einmal verwendet und dann mit anderen aussagekräftigen Indikatoren ergänzt werden.

4 Eigenschaften und Geschichte der Rentenversicherung

Da diese Arbeit das deutsche Rentensystem und die moralische Bewertung kalendarischer Altersgrenzen in eben diesem zum Gegenstand hat, wird der moralphilosophischen Analyse mit diesem vierten Teil eine Darstellung seiner Eigenschaften vorangestellt. Er bietet daher den soziologischen, politischen und historischen Kontext für den philosophischen Anwendungsfall der kalendarischen Altersgrenzen im Rentensystem.

Im ersten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen des Rentensystems allgemein und im zweiten der dort verwendeten kalendarischen Altersgrenzen skizziert. Als Orientierungswissen folgt im dritten Kapitel zunächst eine Nachzeichnung der Geschichte der Rentenversicherung in Deutschland, welche viele moralphilosophische Argumente vorwegnimmt und diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext einbettet. Das ist einerseits notwendig, um die Ziele und Pfadabhängigkeiten der Rentenversicherung nachzuvollziehen. Es ist andererseits wichtig, weil es deutlich macht, dass die im fünften Teil der Arbeit folgenden Diskussionen nicht nur für den vielfach bemühten akademischen Elfenbeinturm, sondern auch für die politische Praxis interessant sind. Die geschichtliche Darstellung endet in der Gegenwart und geht damit nahtlos in einen Überblick über die gegenwärtige Situation über. Den großen und diskursbestimmenden Themen Altersarmut, familiäre Versorgung und demografischer Wandel ist jeweils ein Unterkapitel gewidmet. Alle drei greifen Fragen des ersten Grundlagenteils der Arbeit auf: Altersarmut als eine Frage der Suffizienz, familiäre Pflege als eine Frage, ob das Zusammenleben von Alt und Jung nicht (wie früher?) von Freundschaft und familiärer Zuneigung anstatt von sozialpolitischer Gerechtigkeit geprägt sein sollte. Der demografische Wandel stellt den Rahmen für die Situation mäßiger Knappheit dar, auf Basis derer die in dieser Arbeit erarbeitete moralphilosophische Analyse in die Wirklichkeit überführt werden kann. All dies hilft, um einen Schritt zurückzugehen und die gesellschaftlich vorgeprägte gegenwärtige deutsche Sichtweise auf das Rentensystem zu verlassen, um weniger voreingenommen auf die Möglichkeiten und Ziele des Rentensystems und den Einsatz kalendarischer Altersgrenzen zu blicken – und auf dieser Basis im nächsten Teil ein moralphilosophisch kohärentes Urteil über die Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen zu entwickeln.

4.1 Die Rente als Sozialversicherung

Die Grundannahme des Rentensystems ist die Feststellung, dass die Arbeitskraft von Individuen mit dem Alter abnimmt und viele nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in gewohntem Maße aus eigener Kraft zu bestreiten. Daraus ergibt sich das von Schelsky postulierte Grundbedürfnis des Alters von „Lebenskontinuität bei teilweiser Funktionsentlastung“ (Schelsky 1965: 210). Die Autonomie alter Menschen kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn sie in

irgendeiner Form in gewisser Hinsicht von Aufgaben entlastet werden, also weniger leisten müssen, weil sie weniger leisten können. Um einen „positiven Alterszustand“ anstatt „Altersnotstände[n]“ (Schelsky 1965: 210) herzustellen, muss die Differenz – soweit möglich – über familiäre, gesellschaftliche oder technische Ressourcen kompensiert werden.

Das Rentensystem ist eine relativ neue sozialpolitische Antwort darauf, dass „der Mensch während seiner gesamten Lebensdauer Konsumgüter zum Lebenserhalt benötigt, [aber] seine Fähigkeit, durch eigene Arbeit zur Erstellung dieser Güter beizutragen, in den verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich ausgeprägt ist“ (Breyer 1990: 1, Hervorh. d. Autor). Diese Antwort ist erstens sozialpolitisch, weil der Staat eingreift, um „reine Marktergebnisse zu vermeiden oder zu korrigieren“ (Wagner 1992b: 1291), wenn diese mit anderen Zielen konfliktieren. Dies beruht auf der Annahme, dass es eine fundamentale soziale Pflicht des Staates gibt, für seine Bürgerinnen und Bürger zu sorgen (Whiteside 2006: 684). Dabei ist die Rente zweitens nur eine Antwort auf einen Teil des Problems. Denn zu den kritischen Lebensphasen zählen neben dem vom Rentensystem adressierten Alter etwa auch Phasen der Kindheit oder Krankheit. Selbst für die Problemstellung Alter ist eine Rentenversicherung drittens zwar die wichtigste, aber auch nur eine sozialpolitische Antwort unter vielen. Auch spezifische staatliche oder gesellschaftliche Leistungen, beispielsweise Vergünstigungen für den öffentlichen Verkehr, ehrenamtliches Engagement in der Altenversorgung oder bedingungslose Leistungen in der Krankenkasse versuchen die Diskrepanz zwischen individueller Produktivität und Bedarf aufzufangen. Das – staatliche und außerfamiliäre – Rentensystem ist viertens außerdem eine neue Antwort. Zu Zeiten bäuerlicher Großfamilien, welche eine wirtschaftliche Gemeinschaft bildeten, wurden Transfers in materieller und pflegerischer Hinsicht vorrangig innerhalb der Familie abgewickelt. In der modernen Gesellschaft liegen sie allerdings nicht mehr *in*, sondern vielmehr selbstverständlich *außerhalb* der Familie. Damit mussten auch Antworten außerhalb der Familie gefunden werden (siehe Kapitel 4.7.2 Familiäre Versorgung). In der Summe liegt im Rentensystem und in Deutschland vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung heute die hauptsächliche Antwort zur Überwindung der Diskrepanz zwischen dem ökonomischen Bedarf und ökonomischen Potenzial alter Menschen.

Da Individuen häufig weder ihre eigene Lebenserwartung noch ihre eigene Gesundheit im Alter zuverlässig abschätzen können, ist es für die meisten Menschen unmöglich allein durch privates Sparen zu einer verlässlich gesicherten Altersvorsorge zu gelangen (Gunkel 2012: 819).²³² Doch was beim Individuum eine unvorhersehbare Gefahr ist, ist über eine große Zahl von Individuen ein berechenbares Risiko (Lessenich 2010: 561; Whiteside 2006: 688). Deswegen ist die

²³² Schätzungen für die USA besagen, dass ein Paar rund 1 Millionen Dollar zur Seite legen müsste, um im Alter einen Mittelklasse-Lebensstil zu behalten. Eine weitere Millionen Dollar wird zur Gesundheitsversorgung benötigt, siehe Engelen 2006: 111.

gesetzliche Rentenversicherung eine *Versicherung*, das heißt eine „gemeinsame Deckung eines im Einzelfall ungewissen, in der Gesamtheit aber schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit gleichartiger Risiken“ (Ruland 2012: 265). Risiken zu bündeln ist effizienter, als sich ihnen einzeln zu widmen (Shafik 2021: 7). Sie garantiert materielle Mindeststandards nur im Falle des Eintretens von bestimmten Risiken, „die alle treffen können, die auf die Verwertung ihrer Erwerbsfähigkeit angewiesen sind“ (Ruland 2012: 271), das heißt vor allem die „klassischen biometrischen Risiken: Alter, Invalidität und Tod“ (Künzler 2012: 338). Das heißt, sie sichert „typische Bedarfe, nicht aber Bedürftigkeit“ (Ruland 2012: 271) ab. Mit dem Lebensrisiko „Alter“, gegen welches sie versichert, ist konkret gemeint, dass Menschen älter werden, als sie mit eigenen ersparten Ressourcen finanzieren können (Poterba 2006: 562; Deken et al. 2006: 145). Dabei stellt sie für den „weitaus überwiegenden Teil der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen die wichtigste, wenn auch nicht immer die einzige Existenzgrundlage“ (Hüfken 2012: 586) dar.

Aufgrund des langfristigen Zeithorizontes beschränkt sich das Informationsdefizit allerdings nicht auf die Lebenserwartung und den künftigen Gesundheitszustand. Selbst wenn Individuen diese Faktoren richtig einschätzen könnten, würde es an den notwendigen Informationen über beispielsweise die Entwicklung des Arbeits- oder Kapitalmarktes in den folgenden Jahrzehnten fehlen (Whiteside 2006: 688). Selbst wenn man diese hätte, wäre die Planung mathematisch für den Einzelnen kaum zu leisten. Und selbst wenn die Planung mathematisch gelingen würde, gäbe es viele nicht-ökonomische Faktoren, die nie ausreichend abgebildet werden könnten. Daher ist es im Grunde gar nicht möglich, dass die Menschen individuell wohl informierte Vorsorgeentscheidungen treffen, selbst wenn sie es versuchen würden (Venti 2006: 604–605). Selbst für den Staat oder geprüfte Rentenberater ist eine Planung über Jahrzehnte eine kaum zu leisten Angelegenheit (Weltbank 1994: 101–102). Und selbst wenn Individuen genauso gut planen könnten, bräuchten sie weiterhin den Glauben an die Selbstwirksamkeit, also dass das eigene Handeln wirklich auf lange Sicht einen Unterschied macht (Mau 2012: 136) – was angesichts der enormen Abhängigkeit von externen Faktoren wie der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht selbstverständlich ist. Individuelle ausreichende Versorgung für ein mögliches Schicksal in der fernen Zukunft findet in der Summe also nicht statt, da Individuen eher einen *kurzsichtigen* Blick auf ihre Zukunft haben und ihnen zum Teil auch kaum etwas anderes übrig bleibt (Bäcker 2022: 8–9; Deken et al. 2006).

Ein staatlicher Rahmen ist daher notwendig. Eine Möglichkeit, um individuelle Sparentscheidungen effizienter zu gestalten, liegt darin, das Angebot zu reduzieren, also den Individuen entweder eine übersichtliche Anzahl an Angeboten zu machen oder ihnen sogar ein Angebot aufzuzwingen (Venti 2006: 614; Shafik 2021: 131). Auf diese Weise sind zumindest die Schwierigkeiten der Planung, Selbstbeherrschung oder Verdrängung zur Seite geschoben. Dies

begründet, zusammen mit der Kurzsichtigkeit, warum in vielen Ländern eine Rentenversicherungspflicht besteht. Allerdings gibt es in den letzten zwei Jahrzehnten den Trend hin zu Individualisierung der Altersvorsorge, was dazu führt, dass das Risiko im Guten wie im Schlechten zunehmend auf das Individuum ausgelagert wird (Mounk 2017: 81). Angesichts dessen, wie wenig Einfluss Individuen auf den Erfolg dieser Entscheidungen über Jahrzehnte in die Zukunft haben, kann man aber womöglich schon fast wieder von *Gefahr* statt *Risiko* und *Schicksal* statt *Glück* sprechen (siehe Kapitel 1.6.1 Verantwortung). Die „Explosion der Verantwortung“ (Übers. d. Autor) hat die Menschen nicht zusätzlich befähigt, sondern es ihnen schwerer gemacht, möglicherweise ruinöse Wetten auf die Zukunft zu vermeiden (Mounk 2017: 98).

Die Rentenversicherung ist auch eine *Sozialversicherung*. Denn für eine Versicherung ist der Risikoausgleich zwischen Gefährdeten und bereits Geschädigten, also Erwerbstätigen und Rentnern, in der Rentenversicherung gegenüber privaten Versicherungen relativ *sozial* organisiert (Ruland 2012: 266). Sie enthält ebenso wie die Krankenversicherung nicht ausschließlich einen Risikoausgleich, sondern auch einen „Solidarausgleich“ innerhalb der Gemeinschaft der Versicherten (Kistler 1992: 1227; Wagner 1992b: 1292; Hüfken 2012: 588), weil die versicherungsmathematische Präzision zugunsten der Erfüllung sozialer Ziele aufgeweicht wird (Deken et al. 2006: 143). Sie anerkennt einerseits auch Beitragszeiten, in denen keine Beiträge erbracht wurden (zum Beispiel Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Ausbildung). Andererseits hat sie uniforme Beiträge bei unterschiedlichen Risiken, zum Beispiel trotz unterschiedlicher Lebenserwartung für Frauen und Männer oder Gesunde und Kranke. Das individuelle Risiko spielt für den Beitrag oder die Leistungen keine Rolle. Es kommt also zu einer horizontalen Umverteilung, bei welcher Menschen mit niedrigen Risiken diejenigen mit höheren Risiken quersubventionieren (Whiteside 2006: 689). Dadurch ist das Rentensystem ein Solidarsystem, welches nicht ausschließlich mit Eigeninteresse erklärt werden kann. Denn das Medianrisiko ist geringer als das Durchschnittsrisiko, doch das Durchschnittsrisiko bestimmt die Beitragszahlungen. Menschen mit einem mittleren Risiko zahlen also mehr ein als bei individueller Versicherung, was paradox erscheint (Deken et al. 2006: 149). Dies kann einerseits mit Risikoaversion und Kurzsichtigkeit erklärt werden. Andererseits scheint es auch eine Präferenz für wechselseitige Fairness und Verantwortungsgefühl für die Ressourcen anderer zu geben. Viele Menschen sind bereit, mehr zu zahlen, wenn sie dafür Teil eines Systems, welches in ihren Augen Gutes bewirkt, sein können (Deken et al. 2006: 150). Was die Rentenversicherung von den meisten anderen Sozialversicherungen unterscheidet, ist ihr ausgeprägtes intergenerationelles Element. Es verteilt explizit zwischen Generationen um. Dies ist hilfreich, um Risiken über mehrere Generationen zu streuen, da jüngere Menschen eher von Lohneinkommen und ältere eher von Mieteinnahmen abhängen (Deken et al. 2006: 145–146). Immerhin liegt eine

Hauptaufgabe des Wohlfahrtsstaates darin, der jeweiligen Situation der „Jungen in der Bildungsphase, [der] Erwerbstätigen und [der] Ruheständler“ (Richter 2020: 188) ausgleichend Rechnung zu tragen. Diese intergenerationelle Umverteilung ist aber insofern heikel, als dass junge Menschen und insbesondere zukünftige Generationen, die in diesen Vertrag implizit eingebunden werden, wesentlich weniger oder (noch) gar keine politische Macht haben (Ogawa und Takayama 2006: 177).²³³

Die Sozialversicherung ist weiterhin ein „Akt der Vergesellschaftung von in ihrer Sicherheit gefährdeten Individuen“ (Lessenich 2010: 561), was die Antwort darauf ist, dass die versicherten Risiken notwendigerweise kollektiven Zusammenhängen entstammen oder diese herstellen (von der Naturkatastrophe bis zur Arbeitslosigkeit). Ein entscheidender Verfahrensaspekt ist dabei der Ersatz von moralisierenden Kategorien wie Schuld und Sühne durch ökonomische Begriffe wie Risiko und Kompensation (Lessenich 2010: 561). Somit ist die Sozialversicherung ein Beitrag zur staatlichen Sozialpolitik, die Sicherheit kollektiviert und Verantwortung im großen Stil sozialisiert (Lessenich 2010: 561). Das heißt, dass die Rentenversicherung als *Sozialversicherung* nicht nur Verantwortungsbeobachter oder -zuweiser, sondern auch ein Verantwortungspuffer ist (Mounk 2017: 78). Denn sie prüft nicht ganz genau, inwiefern die Menschen für ihr Risiko vielleicht selbst verantwortlich sind. Sie folgt nicht nur proportionaler Gleichheit („jeder das, was er oder sie verdient“), sondern nimmt häufig arithmetische Gleichheit („jeder das gleiche, auch wenn es unverdient ist“) an oder stellt sie her (siehe auch Kapitel 1.4 zur Form der Gleichheit).²³⁴ Dieser Solidarausgleich mag Individuen besser oder schlechter stellen, als sie es verdient haben, ist aber in der Summe für eine Gesellschaft vorteilhaft: „Nur wer darauf vertrauen kann, dass ein kurzfristiges Scheitern nicht das endgültige [sic] Aus und den Sturz ins Bodenlose bedeutet, ist bereit, etwas zu wagen“ (Mau 2012: 105). Da das Lebensrisiko Alter für das Leben der Menschen solch eine große Rolle spielt, ist das Rentensystem eine tragende Säule des Sozialstaates. Dieser ist ein „auf die Herstellung und Wahrung einer gerechten Sozialordnung ausgerichtetes politisches Gemeinwesen. Soziale Gerechtigkeit bildet den zentralen Fokus dieser Form von Staatlichkeit“ (Nullmeier 2000: 361). In seiner westlich-europäischen Prägung liegt das grundsätzliche Ziel des Sozialstaates darin, für Stabilität und Gleichheit – oder zumindest tendenzielle Angleichung – zu sorgen. Das gilt umso mehr, weil er einen enormen Einfluss auf die Verteilung von Lebenschancen hat und somit auch Verantwortung für diese Verteilung übernehmen muss (Flora 1986: XV). Er vollzieht dies sowohl über Risikobündelung durch seine verschiedenen impliziten und expliziten Sozialversicherungen als auch über gezielte

²³³ Siehe dazu auch die Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten und 5.4.6 Chancengleichheit zwischen Kohorten.

²³⁴ Allerdings ist die proportionale Gleichheit, also der Wunsch alle nach ihrem individuellen Verdienst zu behandeln, in den letzten Jahrzehnten immer stärker in den Vordergrund gerückt, siehe zum Beispiel Mounk 2017: 30.

Markteingriffe (Shafik 2021: 10). Der Sozialstaat verteilt dabei nicht nur *zwischen* Individuen um, sondern auch *innerhalb* der Leben von Individuen. Überspitzt gesagt: Er besteht zu drei Vierteln aus Sparschwein-Funktionen (gegenseitige Versicherungen über den Lebensverlauf) und nur zu einem Viertel aus Robin-Hood-Funktionen (Umverteilungen) (Shafik 2021: 13; Barr 2012: 174). Damit dienen der Sozialstaat und sein Solidarausgleich, der sich auch in der Rentenversicherung findet, also auch der Selbsterhaltung, weil sie eine Antwort darauf sind, dass Märkte nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, „die sozialen Grundlagen, von denen sie zehren, zu reproduzieren“ (Mau 2012: 25). Sie werden als ein Garant „individueller Existenzsicherung und kollektiver Handlungsfähigkeit, sozialer Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Angleichung von Lebenslagen und der Stabilität von Lebensläufen“ (Lessenich 2012: 25) gesehen. Da erst diese Garantie die Voraussetzungen für einen modernen Industrie- und Post-Industriestaat herstellt, befinden sich der Kapitalismus und der Sozialstaat in einem andauernden Spannungsfeld, wie Claus Offe beschrieb: Während der Sozialstaat der freien Kapitalakkumulation im Wege stehen kann, würde sich seine Abschaffung völlig zerstörerisch auswirken. „Ohne das Soziale ist der Wettbewerb nicht möglich, weil keiner risikobereit wäre; ohne den Wettbewerb kann das Soziale nicht finanziert werden“ (Blum 2021: 385). Kapitalismus und Sozialstaat können nicht nebeneinander, aber auch nicht ohneeinander existieren (Offe 2019: 84).

Was genau soziale Gerechtigkeit für den Sozialstaat bedeutet und wie weit der Solidarausgleich reichen sollte, ist allerdings eine offene Frage. In Deutschland wie auch anderen Ländern findet sich kein „einheitlicher, dominanter oder auch nur hinreichen präzisiertes Gerechtigkeitsbegriff als Maßstab [von] Sozialstaatlichkeit (..) in den Rechtstexten“ (Nullmeier 2000: 362). Dieser Interpretationsspielraum ist auch für das Rentensystem charakteristisch und für viele Probleme und Ineffizienzen verantwortlich. Denn nur wenn man weiß, was das Rentensystem eigentlich leisten soll, kann man es optimal – also so gerecht und effizient wie möglich – gestalten (Ayuso et al. 2016a: 13). Wenn man sich hingegen über die grundsätzlichen Ziele schon nicht einig ist, wird ein Teil der Menschen das System notwendigerweise für ungerecht und ineffizient halten. Der derzeitige rentenpolitische Diskurs fischt allerdings notwendigerweise im Trüben, da „Normen und Verteilungspräferenzen, die hinter den oftmals angemahnten Gerechtigkeitsdefiziten stehen, im Gegensatz zu den Ergebnissen ökonomischer Analysen kaum hinterfragt werden“ (Pimpertz 2019: 8).

4.2 Theoretische Grundlagen

Im Folgenden werden zunächst einmal die technischen Grundlagen, sozusagen die verschiedenen möglichen Stellschrauben und Ausgestaltungsoptionen, skizziert. Sie stecken den Bereich des

Möglichen ab. Dieser Blick aufs Ganze ist wichtig, weil das Rentensystem eine solch *selbstverständliche* Säule unseres Sozialstaates geworden ist, dass die Gefahr besteht, das System des eigenen Landes und seine normativen Grundlagen für exemplarisch oder gar alternativlos zu halten. Dabei finden sich schon innerhalb Europas grundsätzlich unterschiedliche Regime mit abweichenden Zielen und Instrumenten. Im Anschluss wird die Geschichte der deutschen Rentenversicherung nachgezeichnet. Sie enthält bereits eine überraschende Breite von Standpunkten, wie die Eigenschaften und Parameter eines Rentensystems zu wählen seien, damit es möglichst gerecht würde. Dieser Detailblick auf das deutsche Rentensystem hilft, die praktische Relevanz dieser Arbeit und der vorgestellten Argumente für und gegen Altersgrenzen nachzuvollziehen. Damit begegnet er der Kritik, dass gewisse Argumente, Annahmen oder Ideale empirische Strohänner seien, also von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung oder der politischen Akteure in Deutschland aufgrund deren Gerechtigkeitsempfinden nicht geteilt würde. Der ausschließliche Blick auf das deutsche Rentensystem entkräftet auch Einwände, dass unterschiedliche kulturelle Prägungen oder sozialstaatliche Traditionen für manche der Positionen verantwortlich seien. Im Gegenteil wird sich zeigen, wie wandelbar dieses Gerechtigkeitsempfinden ist und wie wenig sich gewisse Positionen auf gewisse politische Lager beschränken lassen. Die rentenpolitische Debatte ist ein interessantes Beispiel für ein Politikfeld, in dem auch innerhalb eines einzigen Landes das gesamte normative gerechtigkeitstheoretische Spektrum ausgereizt worden ist und sich die unterschiedlichsten politischen Lager zu unterschiedlichen Zeitpunkten die gleichen Argumente zu eigen machten.

4.2.1 Zielfunktion des Rentensystems

Als operative Ausformulierung der im Laufe der Zeit für Sozialstaaten dominant gewordenen Idee der „Sicherheit“ (Kaufmann 2003: 73) sollen Rentensysteme eines oder beide der folgenden Ziele erreichen, da, so die Annahme, ältere Menschen diese regelmäßig nicht ausreichend aus eigener Kraft verwirklichen können:

- a) Vermeidung von Armut und
- b) Sicherung einer Kontinuität von Einkommen oder Status (Schmähl 2018: 10; Whitehouse und Zaidi 2008: 28).

Vermeidung von Armut und Sicherung von Stabilität sind nicht immer deckungsgleich (Künzler 2012: 343). Die Vermeidung von Armut richtet sich an einem wie auch immer definierten Existenzminimum aus, während die Sicherung einer Kontinuität von Einkommen oder Status die Idee von Äquivalenz (zum Beispiel zum vorherigen Bruttolohneinkommen) in den Vordergrund stellt. Genaugenommen sind die beiden Ziele jeweils gerechtigkeitstheoretisch intuitiv plausibel, schließen sich aber *prinzipiell* als umfassende Prinzipien aus. Wer Rentnerinnen und Rentnern ein

Mindesteinkommen garantiert, wird einen Teil der Menschen besser behandeln, als es die Äquivalenz gebieten würde. Wer die Äquivalenz strikt umsetzen möchte, muss Einkommen auf oder unter Armutsniveau in Kauf nehmen. In der Praxis werden daher häufig verschiedene Instrumente kombiniert, um beide Ziele aufzuweichen und nebeneinander zu stellen. Nichtsdestotrotz ist in jedem Rentensystem eine der beiden Ideen dominant, beispielsweise in Deutschland oder Italien die Kontinuität und in Großbritannien oder Dänemark die Armutsvermeidung.²³⁵

4.2.2 Gerechtigkeitstheoretische Begründungen

Beide Ziele lassen sich entweder mit

- a) Bedarfsgerechtigkeit *oder*
- b) Leistungsgerechtigkeit begründen.

Die Menschen bekommen entweder Ressourcen, die sie *brauchen*, um frei von Armut zu leben oder um ihren Lebensstandard zu halten. Oder aber sie bekommen Ressourcen, weil sie es *verdient* haben, frei von Armut zu leben oder ihren Lebensstandard zu halten. Beide Begründungen können in der Praxis zu den gleichen politischen Maßnahmen führen.

4.2.3 Verteilungsfunktion des Rentensystems

Als nächstes muss entschieden werden, *wie* Einkommen umverteilt werden soll. Dies kann auf zwei Weisen geschehen:

- a) Interpersonell oder Versorgung/Fürsorge (sprich „sozialer Ausgleich“ beziehungsweise Transfersystem) oder
- b) Intertemporal oder Vorsorge (Umschichtung von Einkommen im Lebenszyklus)
(Schmähl 2018: 11).

Im ersten Fall werden Ressourcen zwischen Personen verteilt, im zweiten Fall zwischen verschiedenen Zeitpunkten im Laufe des Lebens einer einzelnen Person. In diesem zweiten Fall

²³⁵ Ein Bericht der Weltbank von 1994 buchstabiert diese Ziele weiter aus und fasst pointiert einige Defizite zusammen Weltbank 1994: 101–102: 1. Rentensysteme sollen Geld zu den Armen umverteilen. Gleichzeitig erhalten reiche Menschen mehr Leistungen als sie vorher an Beiträgen erbracht haben, während arme häufig leer ausgehen. 2. Sie sollen das Einkommen derer erhöhen, die nicht mehr in der Lage sind, produktiv am Markt tätig zu sein. Gleichzeitig sind viele Rentenempfänger in mittlerem Alter und in der Lage weiterhin zu arbeiten. 3. Sie sollen vor dem Risiko langfristiger Mittellosigkeit schützen, indem sie vorab die spätere Leistungshöhe garantieren. Gleichzeitig werden diese Leistungen so häufig verändert, dass das Risiko der Unvorhersehbarkeit erhalten bleibt. 4. Sie sollen vor Kaufkraftverlust schützen. Gleichzeitig nutzen viele Regierungen Indikatoren, die nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise widerspiegeln, sondern nur die rechnerische Inflation. 5. Sie sollen vor der Kurzsichtigkeit von Arbeitnehmern schützen. Gleichzeitig zeugt die Rentenpolitik häufig vor allem von der Kurzsichtigkeit der Politiker.

ist die Verbindung zwischen der Vorleistung und Gegenleistung sehr eng, also die *Tauschgerechtigkeit* per Definition stark ausgeprägt. Bei interpersoneller Umverteilung hingegen ist die Verbindung lose und Tauschgerechtigkeit nicht notwendigerweise gegeben. Wohnsitzbezogene Renten sind ein weitestgehend interpersonelles System, das private und individuelle Sparbuch wäre das Paradebeispiel für ein intertemporales Rentensystem. Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung ist ein Beispiel für ein faktisch interpersonelles System, denn durch die Umlagefinanzierung werden die Zahlungen der aktiven Generation an die aktuellen Rentnerinnen und Rentner weitergereicht. Es weist aber auch starke intertemporale Elemente auf und stellt diese formell in den Vordergrund, denn aus den eigenen Beiträgen errechnen sich die späteren eigenen Leistungen. Wagner nennt dies „strukturelle Äquivalenz“ (Wagner 1992b: 1293). Staatliche Rentensysteme als Säule des Sozialstaats haben in der Regel immer *auch* interpersonelle Umverteilung zum Ziel und erzielen gemeinsam mit der Krankenversicherung die größte Umverteilung zwischen Individuen innerhalb von westlichen Industriestaaten (Ayuso et al. 2016a: 3). Beamtenpensionen sind aus juristischer Sicht Versorgungssysteme (das Individuum zahlt in keine Kasse ein), welches aus ökonomischer Sicht allerdings ein Vorsorgesystem darstellt, da es individuell und planmäßig Ansprüche gesammelt und kalkuliert werden (Wagner 1992a: 76).

4.2.4 Leistungsbestimmung

Aus Sicht des Individuums kann das „Rentenversprechen“, also der erwartete Rückfluss oder Strom an Rentenzahlungen bei Erfüllen der jeweiligen Bedingungen (zum Beispiel Erreichen einer Altersgrenze) zwei Formen annehmen. Entweder ist es

- a) beitragsdefiniert oder
- b) leistungsdefiniert (Schmähl 2018: 11–12).

Beitragsdefiniert (auch *Beitragszusage*, engl. *defined contributions*) heißt, dass die spätere Rentenhöhe aus den geleisteten Beitragszahlungen abgeleitet wird, weil zum Beispiel die Gesamtsumme der über das Leben geleisteten Beiträge über die Höhe der zu empfangenden Rentenzahlungen entscheidet. Auch hier wäre das private Sparkonto das Paradebeispiel. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dieses Prinzip bereits aufgeweicht, weil nur die monatliche Rentenhöhe in Beziehung zu den früheren Beiträgen steht. Anders als beim privaten Sparkonto ist das Rentenkonto in der gesetzlichen Rentenversicherung niemals leer – dafür bleibt aber auch nichts übrig, wenn die Person vor „Aufbrauchen“ verstirbt. Egal wie lang oder kurz eine Person nach Erreichen des Rentenalters lebt, ist ihre monatliche Rentenhöhe garantiert.

Die Alternative sind *leistungsdefinierte* (auch *Leistungszusage*, engl. *defined benefits*) Systeme, deren Auszahlungen (*Leistungen*) mindestens zu Teilen unabhängig von den in welcher Form

auch immer gemessenen tatsächlichen Beiträgen ist.²³⁶ Dies ist der Fall bei einheitlichen Bürgerrenten²³⁷, deren zu entrichtende Beiträge häufig relativ zum Einkommen sind, wohingegen die Rentenhöhe von anderen Faktoren, zum Beispiel der Dauer des Aufenthaltes im Land, abhängt. Ein anderes Beispiel sind Rentensysteme und vor allem Pensionskassen, deren Rentenhöhe sich nicht nach den über das Leben entrichteten Beitragszahlungen, sondern nach dem Einkommen der letzten Jahre richtet.²³⁸ Dies ist ein klarer Bruch mit dem Äquivalenzprinzip zugunsten des Prinzips der Statuskontinuität (McGillivray 2006: 224). Auch bei der 2021 in Deutschland eingeführten Grundrente wird auf die strikte Beitragsäquivalenz verzichtet, um gewisse niedrige Einkommen bis zu einem bestimmten Leistungsziel aufzuwerten (Bäcker 2022: 6).

Beitragsdefinierte Rentensysteme sind hingegen insgesamt besser finanzierbar, weil wie bei einem Sparkonto prinzipiell nur ausgegeben wird, was auch eingenommen wurde. Allerdings haben sie wegen der individuellen Buchführung auch höhere Verwaltungskosten, welche bis zu 20 Prozent der Ersparnisse erreichen. Das heißt, dass entweder die Beiträge höher, die Auszahlungen niedriger oder aber die Anlageform risikoreicher sein muss (Engelen 2006: 110–111; Arza und Johnson 2006: 71). Außerdem übertragen sie die Risiken von Staat und Gesellschaft als Ganzes auf das Individuum, dessen Rentenzahlungen von der eigenen Leistungsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit der kommenden Generation, Konjunkturschwankungen oder der Kapitalmarktentwicklung abhängt (Börsch-Supan 2012: 199; Deken et al. 2006; Whiteside 2006). Daher galt die *Leistungszusage* lange Zeit als große sozialpolitische Errungenschaft, da sie eine verlässliche Erwartung an die Altersversorgung bietet. Sie haben auch geringere administrative Kosten, da nicht für jeden Beitragszahler ein eigenes „Konto“ angelegt und verwaltet werden muss. Allerdings sind solche Systeme nicht „nachhaltig finanzierbar, wenn sich die Balance zwischen Einzahlern und Auszahlern zuungunsten der Einzahler verschiebt“ (Börsch-Supan 2012: 198). Die Leistungszusagen, die eine implizite Staatsverschuldung darstellen, überschreiten in vielen Ländern wie in Deutschland das jährliche Sozialprodukt deutlich (Börsch-Supan 2012: 198).

²³⁶ Mit Leistungen sind die Auszahlungen des Systems im Sinne von Rentenleistungen gemeint. Es geht nicht um moralische Kategorien wie die Lebensleistung.

²³⁷ Da diese Idee Menschen in Deutschland oder Österreich vielleicht fremd erscheint, sei darauf hingewiesen, dass auch in Deutschland sich fast jede politische Couleur einmal für ein solches oder ähnliches Modell eingesetzt hat: Bismarck, die Nationalsozialisten, SPD, CDU und sogar die FDP, siehe Schmähl 2018: 473. Bürgerrente heißt nicht, dass es auf Staatsbürger beschränkt sein muss, sondern die Idee umfasst meistens alle Einwohner des Landes.

²³⁸ Von diesem System sind Länder wie Österreich, Finnland, Italien oder Schweden in den letzten Jahrzehnten abgerückt, siehe Whitehouse et al. 2009: 519–520.

4.2.5 Finanzierungsverfahren

Ein weiterer entscheidender Unterschied findet sich zwischen

- a) umlagefinanzierten und
- b) kapitalgedeckten Rentensystemen.

Im *Umlageverfahren* werden „die laufenden Einnahmen zur Finanzierung der jeweiligen laufenden Ausgaben“ (Schmähl 2018: 15) genutzt. Ihnen liegt die Idee des „Generationenvertrages zugrunde: Die jetzt Erwerbstätigen finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen. Dafür werden wiederum ihre Renten von der nachwachsenden Generation finanziert. Somit werden drei Generationen von diesem ‚Vertrag‘ umspannt“ (Hüfken 2012: 599). Insofern als das Vermögen „Ansprüche auf künftiges gesamtwirtschaftliches Produkt“ (Schmähl 2018: 15) sind, wird auch in Umlageverfahren implizit *individuelles* Vermögen in Form von Rentenansprüchen angesammelt, auch wenn das System insgesamt kein Kapital anspart (Disney 2006). Umlagesysteme sind angesichts des demografischen Wandels „zunehmender, teils heftiger, Kritik ausgesetzt“ (Hüfken 2012: 599). Denn wenn es weniger junge einzahlende Menschen und tendenziell mehr ältere leistungsbeziehende Menschen gibt, müssen entweder die Beiträge der jungen Generation steigen oder die Rentenhöhe der älteren Generation muss sinken, damit das System in der Balance bleibt (Clemens 2012: 90) (siehe Kapitel 4.7.3 Demografischer Wandel).

Während ein kapitalgedecktes Rentensystem freiwillig oder als Pflichtversicherung organisiert werden kann, werden Umlageverfahren aufgrund von Anreizproblemen fast ausschließlich in staatlichen Pflichtversicherungen genutzt (Breyer 1990: 35–36). Denn hier sind Leistung und Gegenleistung in der Regel *nicht* oder sicherlich nicht *zuverlässig* äquivalent: Ein Individuum zahlt für eine ältere Generation in der *Hoffnung*, dass eine spätere Generation es ebenso halten wird. Sobald das Individuum Grund hat, an der Zuverlässigkeit seiner Nachkommen in diesem Mehrgenerationenkonstrukt zu zweifeln, würde es sein Geld eher privat anlegen. Schlechte wirtschaftliche Aussichten, langfristige Gefahren wie der Klimawandel und natürlich der demografische Wandel lassen in der Tat an der Bereitschaft und der Fähigkeit zukünftiger Generationen, für die früheren zu zahlen, berechtigte Zweifel aufkommen. Dass allein aus einem Gefühl der moralischen Verpflichtung der älteren Generation gegenüber regelmäßig ein hohes Risiko bezüglich der eigenen Zukunft eingegangen wird, ist nicht anzunehmen. Je mehr Menschen sich allerdings *nicht* an dem Verfahren beteiligen, je weniger Grund haben die übrigen, sich darauf zu verlassen (Breyer 1990: 35–36). Nur wenn garantiert ist, dass alle sich daran beteiligen, wird das Umlagesystem auf breite Akzeptanz stoßen und kann die theoretischen Vorteile auch in Wirklichkeit umsetzen. Dies erklärt den im Grunde notwendigen Pflichtcharakter.

Umlagefinanzierte Systeme starten häufig mit einem außergewöhnlichen Transfer hin zu den früheren Generationen, welchen sie als eine Art Altschuld weiterhin mit sich führen. Denn die erste Kohorte erhält Leistungen, obwohl sie nie Beiträge entrichtet hat. Ihre Rendite ist, wenn sie zum Stichtag der Einführung des Rentensystems in Rente gehen, daher unendlich. In der Praxis gibt es aus verwaltungstechnischen Gründen oder, weil das kalendarische Alter nicht zufälligerweise mit dem Stichtag des Rentensystems übereinstimmte, zwar schon innerhalb der ersten Kohorte Übergangszeiten. Aber für die amerikanische Altersrentenversicherung wurde für die erste Geburtskohorte von 1876 dennoch eine Rendite von 36 Prozent berechnet, welche dann immer weiter abnahm: 1900 – 11,9 Prozent; 1925 – 4,8 Prozent; 1950 – 2,2 Prozent; 1975 – 1,9 Prozent und 2000 – 1,7 Prozent (Leimer 1999: 44). Durch die erste faktisch beitragsfreie Kohorte müssen die Renditen der folgenden relativ immer weiter abnehmen (Burtless 2006: 749) beziehungsweise diesen Einkommensverlust müssen alle folgenden Generationen kompensieren (Deken et al. 2006: 151–152). "Jede Generation muss mit ihren Beiträgen für die Nettovorteile bezahlen, die alle früheren Generationen aus der umlagefinanzierten Rentenversicherung gezogen haben, und zwar umso mehr, je geringer das relative Wirtschaftswachstum in den dazwischenliegenden Perioden ist" (Breyer 1990: 31). Wenn Leistungen gekürzt beziehungsweise Beiträge erhöht werden, sinken die zukünftigen Renditen abermals. Allerdings kann selbst eine negative Rendite rational sein: Denn das System verschiebt Kapital aus Lebensphasen, in denen man es weniger benötigt, in Lebensphasen, in denen man es eher benötigt (Daniels 2007: 172). Die negative Rendite wäre dann eine Art Bankgebühr für den Transfer beziehungsweise die bereits erwähnte Sparschwein-Funktion des Sozialstaates. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese fiktive Bankgebühr am Kapitalmarkt niedriger beziehungsweise die dortige Rendite höher wäre.

In der Regel handelt es sich allerdings um eine positive Rendite, die aber kleiner als bei früheren Generationen ausfallen kann. Ein solcher Generationentransfer kann dennoch fair sein, weil zukünftige Generationen – zumindest bisher – immer *insgesamt* wohlhabender waren als vorherige (Burtless 2006: 749).²³⁹ Auch wenn ihre Rentenrendite weniger üppig war, standen sie materielle gesehen besser da. Zum Beispiel war in den 1960er Jahren die Haltung der deutschen Politik, dass ein üppiges Rentensystem im Grunde pareto-effizient sein könnte. Denn die durch eine zunehmende Lebenserwartung steigenden Kosten könnten durch ein entsprechendes Wirtschaftswachstum aufgefangen werden (Wingen 1964: 8). Auch heute besteht noch die Hoffnung, dass ausreichendes Wirtschaftswachstum dafür sorgt, dass das Rentensystem am Ende alle besser stellt. Hohe und über lange Zeiträume ausgezahlte Renten müssten also gar nicht zulasten der übrigen Bevölkerung gehen, solange der „Kuchen“ insgesamt schneller wächst

²³⁹ Die meisten Menschen wären lieber ein Durchschnittsverdiener heute als ein reicher Adliger im Mittelalter, siehe Shafik 2021: 143.

(Börsch-Supan 2022: 31–32). Selbst wenn zukünftige Kohorten insgesamt besser dastehen, sagt das aber nichts über die Verteilungsfragen innerhalb der Kohorte aus (Esping-Andersen und Myles 2006: 852). Nicht nur die Größe, sondern auch der „Geschmack des Kuchens“ ist wichtig (Ogawa und Takayama 2006: 178, Übers. d. Autor; Takayama 2002).

Im *kapitalgedeckten* (oder *kapitalfundierten*) Verfahren hingegen „erfolgt vor der Auszahlung von Leistungen eine Akkumulation von Finanzvermögen“ (Schmähl 2018: 15). Das Geld wird am Kapitalmarkt angelegt, verwahrt und idealerweise vermehrt, bis der Rentenfall eintritt. Dann wird diese Summe zur Finanzierung der Rente abgeschmolzen. Es ist eine Art Sparkonto, bei dem Leistung und Gegenleistung äquivalent sind. Dieses Sparkonto kann sowohl privat als auch staatlich organisiert sein. Ein staatlicher Rahmen gibt womöglich gewisse zusätzliche Sicherheiten, aber private Modelle haben den Vorteil, dass es für die Politik erheblich schwieriger ist, die Beiträge zu zweckentfremden (Günther 1996: 76). Dafür sind private Versicherer mitunter ineffizienter, weil sie Werbung machen müssen, kleinere Risikotöpfe haben, Rückversicherungen abschließen und Gewinne abführen müssen (Moon 2006: 346).

Eine große Gefahr bei kapitalfundierten Systemen ist, dass sie den Schwankungen des Marktes stärker ausgesetzt sind als Umlageverfahren. Auch sind sie, anders als häufig behauptet, nicht *prinzipiell* demografiefest, solange das angesparte Kapital nicht als Selbstzweck aufgefasst wird. Es nützt den Rentnerinnen und Rentnern nur, insofern sie dieses in Konsum, beispielsweise in Form von Pflegedienstleistungen, umwandeln können (Ruland 2012: 283). Wenn es weniger nachwachsende junge Menschen gibt, besteht die Gefahr, dass die Dinge und Dienstleistungen, die alte Menschen erwerben wollen, entsprechend teurer werden – beispielsweise Pflegeleistungen. Selbst wenn die formelle Rentenhöhe stabil bleibt, kann also die faktische Kaufkraft sinken. „Man macht die zukünftigen Generationen nicht dadurch reicher, dass man ihnen heute ein sozialpolitisches Sparkonto eröffnet, mit dem später doch nicht mehr gekauft werden kann als das dann geschaffene Sozialprodukt“ (Hensen 1956: 85). Hinzu kommt, dass eine alternde Gesellschaft zu geringeren Zinsen führt, weil mehr Individuen zum Zwecke der Alterssicherung ihr Geld am Kapitalmarkt anlegen (Carvalho et al. 2016). Gleichzeitig sinkt tendenziell die Produktivität, wenn die größeren Kohorten aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden und die entstehende Lücke nicht beispielsweise durch technologischen Fortschritt geschlossen werden kann. Allerdings wird in einer globalen Wirtschaft das Geld aus den alternden Gesellschaften daher in jungen Gesellschaften mit guten Wachstumsaussichten, absehbar also vor allem in Subsahara-Afrika, angelegt, wovon im Idealfall sowohl die demografisch jungen als auch die demografisch alten Länder profitieren können (Liu und McKibbin 2022).

Ein Wechsel von kapitalfundierten zu umlagefinanzierten Modellen ist ohne Verzögerung möglich. Andersherum muss erst eine beträchtliche Deckungssumme angespart werden, was eine

Doppelbelastung für die erwerbstätige Generation bedeutet. Zur Einordnung kann man sagen, dass bei einem vollständigen Umstieg in Deutschland vom Umlagesystem auf ein kapitalfundiertes System ein Kapital von über 8 Billionen Euro notwendig wäre (Ruland 2012: 282). Dadurch ist ein Umlageverfahren gewissermaßen ein „Weg ohne Umkehr“ (Ruland 2012: 282), wiewohl es langsam abgeschmolzen werden kann und in einer Übergangsphase auch beide System nebeneinander verwendet werden können.

Ob ein Umlage- oder ein kapitalgedecktes Verfahren effizienter ist, ist äußerst strittig (Clemens 2012: 91). Sowohl umlage- als auch kapitalfundierte Systeme haben ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Auch wenn man nur auf die Renditeerwartungen blickt, ist kein klares Urteil möglich. Die Rendite des Umlageverfahrens ist die Summe aus Lohnwachstum (m) und Bevölkerungswachstum (g). Ein Umlageverfahren ist daher pareto-effizient – das heißt besser für *mindestens einen* Marktteilnehmer und schlechter für *keinen* – wenn die Rendite am Kapitalmarkt (r) geringer ist als die Summe aus diesen beiden Faktoren ($r < m + g$) (Aaron 1966: 375). Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist ein kapitalgedecktes Verfahren wohlfahrtssteigernd, allerdings nicht pareto-effizient. Denn zumindest die *erste* Generation steht mit dem Umlageverfahren *immer* besser da (Günther 1996: 15). Daher geht es meist nicht um ein „Entweder-Oder, sondern um das richtige Mischungsverhältnis der beiden Varianten“ (Ruland 2012: 283).

4.2.6 Finanzpolitische Orientierung

Sowohl bei einer umlagefinanzierten als auch bei einer kapitalfinanzierten Rente wird das eingesammelte Geld des Rentensystems nicht *unmittelbar* an das Individuum, das eingezahlt hat, zurückgezahlt. Entweder wird es zwischen Individuen verteilt oder zwischendurch anderweitig angelegt, beispielsweise am Kapitalmarkt. Daher kommt es notwendigerweise auf Dauer zu Veränderungen zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Rentensystems als Ganzes. Wenn sich die Altersverteilung ändert, gibt es mehr oder weniger Rentenbezugsberechtigte oder Beitragszahler. Auch die Konjunktur hat große Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben, weil beispielsweise die Arbeitslosigkeit steigt oder aber das am Kapitalmarkt angelegte Geld nicht in der kalkulierten Weise an Wert gewinnt. All das führt dazu, dass es eine Diskrepanz zwischen den individuell gegebenen Rentenversprechen und den kollektiv erwarteten Einnahmen geben kann – was entweder zu Defiziten oder Überschüssen des Rentensystems führt. Während Überschüsse politisch wenig problematisiert werden, erfordern Defizite politische Reaktionen. Besonders prominente Handlungsoptionen lauten (Börsch-Supan 2012: 196): Man erhöht die Beiträge, was aber zulasten der erwerbstätigen, jüngeren Menschen geht. Man begrenzt die Leistungen, was allerdings zulasten der Rentnerinnen und Rentner geht. Man erhöht das Rentenalter, was die Beitragslast reduziert, aber die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner

wahrscheinlich schlechterstellt. Man verlagert die Alterssicherung der Alten in die private Vorsorge, was zwar die Belastung der Jungen reduziert, aber auch den Konsum der Alten.

Die Wahl der politischen Antworten auf ein Finanzierungsdefizit hängt von der Wahl der grundsätzlichen politischen Ausrichtung ab. Während Beitragsziel und Leistungsziel auf individueller Ebene zu verorten sind, gilt für das staatliche Rentensystem als Ganzes entweder eine *ausgabenorientierte Einnahmepolitik* (die Gesamtausgaben der Rente sind garantiert und entsprechend müssen die Einnahmen durch Beiträge und Steuerzuschüsse angepasst werden) oder einer *einnahmeorientierten Ausgabepolitik* (die Einnahmen sind bekannt und entsprechend müssen die Ausgaben des Rentensystems angepasst werden) (Schmähl 2018: 13). Sozialstaaten sind häufig ausgabenorientiert, da sie den Individuen Ansprüche auf Leistungen zugestehen, die nicht auf ökonomischen, sondern sozialpolitischen Kategorien gründen. Die Frage der Finanzierung ist daher häufig allein verfassungsgemäß nachrangig (Clark et al. 2006a: 16). Während der Staat eine ausgabenorientierte Einnahmepolitik durch Steuerzuschüsse oder (Pflicht-)Beitragserhöhungen durchsetzen kann, sind private Vorsorgeformen notwendigerweise einnahmenorientiert.

4.2.7 Generativer Beitrag

Prinzipiell *erhalten* alle Menschen, die alt genug werden, zweimal Sozialleistungen allein aufgrund des Alters. Das ist einerseits in der Kindheit und andererseits im Alter. Diese staatlichen Leistungen werden von allen Steuerzahlern finanziert, egal ob sie selbst Kinder haben oder nicht. Neben den staatlichen Leistungen gibt es aber auch noch die Unterhalts- und Erziehungsleistungen durch die Familie (der sogenannte *generative Beitrag*). Diesen erhalten alle Menschen idealerweise ebenfalls zweimal: in der Jugend und im Alter. Doch Menschen ohne Kinder erbringen ihnen nur einmal: nämlich gegenüber den Alten nämlich gegenüber den Alten (Ruland 2012: 284). Gleichzeitig profitieren sie davon, dass *andere* Menschen Kinder bekommen haben, da diese wiederum ihre spätere Rente bezahlen und sie pflegen werden. Diesem generativen Beitrag wird in manchen Rentensystem dadurch Rechnung getragen, dass Kindererziehungszeiten oder die Kinderanzahl sich positiv auf die Rentenhöhe auswirken – was häufig durch einen allgemein finanzierten Steuerzuschuss bezahlt wird (Ruland 2012: 286). Außerdem müssen Kinderlose daher in Teilen einen höheren Beitrag zur staatlichen Versorgung (zum Beispiel Pflegeversicherung) leisten oder Privilegien von Familien mitfinanzieren oder mittragen (Sozialleistungen für Familien oder Privilegien im Kündigungsschutz).

4.2.8 Bestimmung der Rentenhöhe

Die Höhe der Leistungen kann auf verschiedene Weisen definiert werden, wobei häufig Mischformen anzutreffen sind und verschiedene Systeme parallel laufen können. So können Renten

- a) einkommens- *und* bedarfsunabhängig (dafür womöglich abhängig von der Wohnsitzdauer im Land oder dem Familienstand),
- b) bedarfs- oder bedürftigkeitsabhängig,
- c) einkommensabhängig sein (Schmähl 2018: 16–17).

Der erste Fall (*a*) wäre beispielsweise eine wohnsitzbezogene Grundrente²⁴⁰, deren Höhe von der Wohnsitzdauer im Land abhängt. Der zweite Fall (*b*) entspräche einer Einkommensaufstockung nach Bedürftigkeitsprüfung. Der dritte Fall (*c*) wäre die Anwendung des klassischen Äquivalenzprinzips nach Einkommenshöhe. In der Praxis nutzen viele Rentensysteme mehrere Mechanismen parallel.²⁴¹ So wird die gesetzliche Rente grundsätzlich in Deutschland einkommensabhängig (*c*) bemessen, aber gegebenenfalls bedürftigkeitsabhängig (*b*) aufgestockt. Die Grundrente wiederum ist eine Kombination aus einkommens- und bedarfsunabhängigen Faktoren (*a*), nämlich der Versicherungsjahre, und der Bedürftigkeit (*b*): wenn trotz vieler Versicherungsjahre das Einkommen zu niedrig ist, wird dieses aufgestockt. Für die einkommensabhängigen Renten (*c*) wird weiterhin danach unterschieden, welcher Einkommensbegriff relevant ist (*brutto* oder *netto*) und welche Einkommen zur Grundlage gezogen werden, also beispielsweise die vollständige Erwerbsbiografie (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) oder nur die letzten relevanten Jahre (wie in der Beamtenversorgung) (Schmähl 2018: 17).

4.2.9 Dynamisierung

Während auf die bisher beschriebenen Weisen die *erste* Rentenhöhe bestimmt wird, stellt sich noch die Frage der weiteren Anpassungen. In *statischen* Systemen erfolgen Rentenerhöhungen oder -kürzungen *fallweise* – oder auch nicht. Denn in statischen Systemen bedarf es für jede Änderung eines expliziten Gesetzes (zum Beispiel deutsches Rentensystem bis 1957). In *dynamischen* Systemen geschieht die Anpassung automatisch durch „Kopplung an einen

²⁴⁰ Schmähl spricht beispielsweise meist von Staatsbürgerrenten, auch sie sich nicht auf Staatsbürger im engeren Sinne beschränkt, sondern um Menschen mit Aufenthalt im Land, wie es in einigen Ländern wie den Niederlanden praktiziert wird, siehe zum Beispiel Schmähl 2018: 16.

²⁴¹ In den Niederlanden wird das schöne Bild des Cappuccino-Systems genutzt: eine staatliche, bedarfs- und einkommensunabhängige Rente als Kaffee, eine einkommens- beziehungsweise beitragsabhängige Betriebsrente als Milch und eine einkommens- beziehungsweise beitragsabhängige private Rente als Milchschaum.

bestimmten Indikator, wie zum Beispiel die Lohnentwicklung“ (Schmähl 2018: 18) (deutsches Rentensystem ab 1957). Dessen Wahl ist entsprechend von großer Wichtigkeit. Eine Möglichkeit liegt darin, die Rentenhöhe an die Preisentwicklung, also die *Inflation*, anzupassen. Dadurch behalten die Rentnerinnen und Rentner ihre Kaufkraft, fallen aber womöglich hinter die allgemeine Lohnentwicklung zurück. Daher wird die Rente häufig an die allgemeine *Lohnentwicklung – brutto oder netto* – gekoppelt, unabhängig davon, ob diese über oder unter der Inflation liegt. Das gilt allerdings nur für staatliche Renten. Private und betriebliche werden in der Regel kaum dynamisiert (Fachinger 2019a: 148).

4.2.10 Finanzierungsart

Staatliche Rentensysteme sind entweder *beitrags-* oder *steuerfinanziert* (Schmähl 2018: 14–15), private ausschließlich *beitragsfinanziert*.²⁴² Im reinen beitragsfinanzierten System wird die Rente von den Beitragszahlern finanziert, wobei auch nur diese Ansprüche auf spätere Auszahlungen erwerben. Die Beitragszahlung wird häufig an das Erwerbseinkommen gekoppelt, kann aber beispielsweise in der privaten Rentenversicherung auch unabhängig davon geleistet werden. Beitragsfinanzierte staatliche Rentenversicherungen werden dabei häufig (eine Ausnahme in Deutschland wäre die knappschaftliche Versicherung) paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert (Ruland 2012: 276). Dabei gibt es meist eine Beitragsbemessungsgrenze, das heißt dass Einkommen ab einer gewissen Höhe nicht zusätzlich in die Rentenversicherung einzahlen, entsprechend aber auch keine höheren Ansprüche erwerben. Im *steuerfinanzierten* System zahlen alle Steuerzahler (unbeschränkt) ein – dies sind nicht nur die Einwohner des Landes, sondern beispielsweise auch Touristinnen und Touristen. Dafür wird die Auszahlung auch nicht notwendigerweise an die Erwerbstätigkeit, sondern beispielsweise an den Wohnsitz gekoppelt. Beitragsfinanzierte Modelle ermöglichen eine Äquivalenz zwischen den Beiträgen und den bezogenen Leistungen, während Steuern keine *spezielle* Gegenleistung des Staates entgegensteht (Ruland 2012: 277). Steuern sind nämlich grundsätzlich nicht zweckgebunden. Im Sinne der Gleichheit muss daher eine Rente, die *alle* bekommen auch von *allen* finanziert werden – also aus Steuern oder aus Beiträgen, die von allen entrichtet werden.²⁴³

Das deutsche Rentensystem beinhaltet auch sogenannte beitragsfremde Leistungen, etwa Ersatz- oder Kindererziehungszeiten oder der Grundrentenzuschlag. Diesen stehen keine Beitragszahlungen entgegen, weswegen ein von der Gesamtbevölkerung getragener

²⁴² Der Norwegische Staatliche Pensionsfonds Ausland, in welchen die Öleinnahmen des Landes fließen, fällt auch unter die steuerfinanzierten Modelle. Die Öleinnahmen sind als Staatseinnahmen als Steuereinnahmen zu betrachten, nur dass sie zweckgebunden dem Pensionsfonds zugesprochen werden. Das Geld könnte auch aus den Einnahmen anderer Steuern stammen.

²⁴³ Ein Anwachsen von Leistungen des Rentensystems, die über den Adressatenkreis der Beitragszahler hinausgehen, ist daher aus moralphilosophischen wie auch demokratischen Gesichtspunkten heraus kritisch zu sehen.

Steuerzuschuss notwendig ist (Reichert 2012: 387ff; Seiter 2012: 408–413). Auch ohne solche beitragsfremden Leistungen sind beitragsfinanzierte Systeme in der Regel Mischsysteme, die zumindest in Teilen steuerfinanziert sind. Das liegt an der Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und erworbenen Ansprüchen beispielsweise aufgrund des demografischen Wandels oder eines Konjunkturerinbruchs. So erhält jeder Rentner in Deutschland durchschnittlich über 400€ aus Steuergeldern pro Monat, da die aktuellen Einnahmen die Ausgaben des Systems nicht decken (Rürup 2019: 28). Ein Steuerzuschuss kann aber das für ein Umlagesystem problematische Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen nur überdecken, nicht lösen (Kirchhof 2022: 49).

4.2.11 Pfadabhängigkeiten im europäischen Vergleich

Wenngleich diese Arbeit das deutsche Rentensystem betrachtet, lassen sich viele der vorgestellten Argumente und kontextuellen Informationen auch auf andere Rentensysteme anwenden. Da die Rente zumindest in Deutschland als eine Selbstverständlichkeit gilt, ist wichtig, sich vor Augen zu führen, dass auch ganz andere Rentensysteme als das deutsche *existieren*. Weder die Zielsetzung noch der Aufbau, nicht einmal die gerechtigkeits-theoretischen Annahmen des deutschen Rentensystems sind universell. Der prägenden Kategorisierung von Esping-Andersen folgend (Esping-Andersen 1990: 26ff) sind die drei Großtypen von Wohlfahrtsstaaten, die sich je nach Ausprägung von Bürokratisierung, Industrialisierung und Demokratisierung (Puhle 2010: 200), in westlichen Ländern entwickelten:

1. Der sogenannte Bismarck'sche oder „konservative-kontinentaleuropäische Wohlfahrtsstaat (Versicherungsprinzip, soziale Differenzierung, mittlere Anspruchsvoraussetzungen, höheres Leistungsniveau, Subsidiarität (...)),
2. der liberale Typ in den angelsächsischen Ländern (Primat individueller Verantwortung, Marktmechanismen, hohe Anspruchsvoraussetzungen, niedriges Leistungsniveau) und
3. der egalitäre oder „sozialdemokratische“ Typ skandinavischer Provenienz (Versorgungsprinzip, universell, steuerfinanziert, niedrigere Anspruchsvoraussetzungen, höhere Leistungen, insbesondere im ausgebauten Bereich professionalisierter sozialer Dienste)“ (Puhle 2010: 201).

Der konservative Typ betont die Rolle der Familie als Entstehungs- und Erbringungsort von Sozialleistungen, der liberale den Markt und der sozialdemokratische den Staat (Esping-Andersen 1990: 26–29). Welche Art des Wohlfahrtsstaates sich ursprünglich in einem Land etabliert hat, hing von den zeitgenössischen Umständen ab. Länder, die agrarisch geprägt waren, wie beispielsweise Dänemark oder auch Australien, konnten auf ein Sozialversicherungssystem nicht zurückgreifen, weil es an stabilen, formellen Erwerbsverläufen und einer ausreichenden

Entlohnung mangelte (Thane 2006: 41; Whiteside 2006: 695). Je nachdem, welche Bedeutung diese Länder der individuellen Verantwortung zusprachen, entwickelten sie eher rudimentäre (zum Beispiel Australien) oder umfangreiche staatliche (zum Beispiel Dänemark) Wohlfahrtsstaaten (Shafik 2021: 11–12). Länder mit Großbetrieben und einem hohen Grad an Industrialisierung wie Deutschland konnten hingegen ein beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem umsetzen. Großbritannien begann aufgrund der politischen Kultur des Landes mit einer rein bedarfsabhängigen Rente 1908, die die früheren Armengesetze fortsetzte. Erst 1925 wurde eine beitragsfinanzierte Rente eingeführt, welche in Folge des *Beveridge-Plans* von 1942 nach dem 2. Weltkrieg durch ein steuerfinanziertes, uniformes Rentensystem ersetzt wurde. In allen Fällen zeigt sich, dass die „unterschiedlichen Grundlinien und Muster der älteren Systeme sozialer Sicherung sich im 20. Jahrhundert erstaunlich kontinuierlich erhalten [haben] und noch immer erkennbar [sind]“ (Puhle 2010: 202). Diese Pfadabhängigkeiten lassen sich nicht ohne Weiteres verlassen. Die Zukunft ist in „weiten Teilen ein Echo der Entscheidungen der Vergangenheit, welche im Nachhinein nicht mehr verändert werden können“ (Kirchhof 2022: 44–45).

Denn erstens formen sie Erwartungen und Ansprüche an die Zukunft, hinter die man nur gegen erheblichen Widerstand oder Unmut zurückfallen kann (Arza und Johnson 2006: 62–63; Wise 2006: 311). Menschen wollen nichts aufgeben, von dem sie denken, dass sie es verdient haben und alte Menschen, die bereits in Rente oder kurz davor sind, sind zahlreicher und gehen häufiger wählen als junge Leute (Shafik 2021: 124; Rouzet et al. 2019: 30). Ein höheres Medianalter der Wähler korreliert eng mit einer üppigeren Rentenpolitik (Breyer und Craig 1995: 15). Außerdem betreffen Rentensysteme unmittelbar die Interessen quasi der gesamten Bevölkerung, weswegen der Widerstand bei jeder Veränderung enorm ist (Ebbinghaus 2006: 775). Alle Anpassungen an die zukünftige Realität sind daher in irgendeiner Hinsicht schmerzhaft (Ogawa und Takayama 2006: 180).

Zweitens besteht ein grundsätzliches Problem der Rentenpolitik darin, dass die Stellschrauben in der Gegenwart angelegt werden müssen, die guten oder schlechten Ergebnisse aber erst in Jahrzehnten sichtbar werden. Rentenzyklen dauern länger als Politikzyklen. Häufig werden daher „bemerkenswert optimistische Annahmen über das wirtschaftliche Langzeit-Wachstum gemacht, um Zweifel an der Fähigkeit, zukünftige Rentenzusagen zu finanzieren, auszuräumen. Gleichzeitig zeigen sich, sobald Reformpläne dann einmal auf der Tagesordnung stehen, Regierungen politisch und sozial unfähig, die notwendigen Opfer für die öffentlichen Systeme aufrechtzuerhalten“ (Clark et al. 2006a: 17, Übers. d. Autor). Die Globalisierung hat diese Probleme noch einmal verschärft, weil höhere Belastungen der aktiven Generation wie eine zusätzliche Steuer wirken und den Weggang von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften begünstigen können (Ogawa und Takayama 2006: 176). Deswegen fällt es Regierungen daher leichter,

einzelne Parameter zu verändern (zum Beispiel Beitragssatz oder Altersgrenze) als umfassende Reformen vorzunehmen und es fällt ihnen auch leichter, neue Ansprüche hinzuzufügen, als alte zu entfernen (Arza und Johnson 2006: 62–63; Shafik 2021: 125).

Trotz aller Pfadabhängigkeiten bleibt es eine große Herausforderung des Sozialstaates, sich beständig neuen Umständen anzupassen. Und die anfangs getroffenen Entscheidungen ließen dafür auch Raum. Es wurde in der Regel nicht der Charakter des ursprünglichen Systems verändert. Vielmehr wurde das jeweilige Rentensystem um weitere Säulen²⁴⁴ mit anderen inneren Logiken erweitert, beispielsweise eine andere Finanzierung oder ein anderer Auszahlungsmodus. Gerade bei Bismarck'schen Systemen ist beispielsweise zu beobachten, dass diese vermehrt um beitragsunabhängige Grundrenten ergänzt werden. Deutschland ist mit der Grundsicherung 2003 und Grundrente 2019 ein gutes Beispiel. (Ebbinghaus und Gronwald 2011: 49–50; Ebbinghaus et al. 2011: 145–146; Ebbinghaus 2022).

4.2.12 Zusammenfassung

Auf den zurückliegenden Seiten wurden das Spektrum der Eigenschaften von Rentenversicherungssystemen in Kürze abgesteckt. Bevor sich das nächste Kapitel der Geschichte des Rentensystems in Deutschland widmet, fasst die folgende Tabelle 5 die bisher vorgestellten Charakteristika zusammen.

²⁴⁴ Statt Säulen sprechen einige von Schichten, siehe zum Beispiel Bäcker 2022: 4.

Tabelle 5: Schematische Darstellung paradigmatischer Charakteristiken von Rentensystemen

	(Eigen-)Vorsorge durch			Versorgung/ Fürsorge durch
	Sparen	Versichern		Staat
	Privat		Staat	
Beziehung zwischen Vorleistung und Gegenleistung (Tauschgerechtigkeit)	eng	eng	relativ eng	keine oder lose
Angestrebte Form der Einkommensumverteilung im Lebensverlauf	intertemporal		Intertemporal/ interpersonell	interpersonell
Risikoausgleich	Ohne	Ohne	Mit	Mit ²⁴⁵
Anerkennung des generativen Beitrags	Ohne		Möglich	
Finanzierungsform	Beiträge		Steuern oder Beiträge	
Finanzierungsverfahren	Kapitalgedeckt		Umlageverfahren oder Kapitaldeckung	
Finanzierungspolitik	Einnahmenorientiert		Ausgaben- oder Einnahmenorientiert	
Beispiele:	Ersparnis- bildung	Private Versicherung	Gesetzliche Renten- versicherung	(einheitliche) wohnsitzbezogene (Staatsbürger-)Grundrente bedarfsorientierte Grundsicherung
Paradigmatischer Wohlfahrtsstaat	Angelsächsisch		Konservativ- kontinentaleuropäisch	Skandinavisch

Quelle: Entnommen und erweitert aus Schmähl 2018: 12.

²⁴⁵ Schmähl schreibt hier „ohne“, was womöglich daran liegt, dass er Risikoausgleich als „Es gibt einen Risikoausgleich für Menschen mit größerem oder niedrigerem Risiko“ versteht. Hier ist Risiko gemeint als „größere und kleinere Risiken werden gegeneinander ausgeglichen“.

4.3 Altersgrenzen im Rentensystem

Altersgrenzen dienen dazu, in gewisser Hinsicht Ressourcen zwischen (kalendarisch) alten und jungen Menschen zu verteilen (Gosseries 2014: 72). In dieser Funktion beziehen sie sowohl auf Kohorten (Menschen eines Geburtsjahrgangs) als auch auf Altersgruppen (Menschen eines kalendarischen Alters) beziehen (Gosseries 2014: 75). Ihr Einsatz folgt aber nicht notwendigerweise aus der Rolle und der Funktion des Rentensystems, weil es nie das kalendarische Alter ist, um das es wirklich geht. Es wird nur behelfsmäßig genutzt, um auf Eigenschaften zu schließen, die nicht so leicht von außen erkennbar sind: die Fahrtüchtigkeit, die verbleibende Lebenserwartung, die Erfahrung, die Kompetenz oder die Gesundheit (Gosseries 2007). Auch wenn bereits antike Gesellschaften kalendarische Altersgrenzen nutzten, wurden diese nur stellvertretend herangezogen, um auf die vollendete Sozialisierung (die Volljährigkeit stand am Ende der öffentlichen Ausbildung) (Timmer 2008: 320) oder die wirtschaftlichen Autonomie des Individuums zu schließen (Besitzübergabe an nächste Generation) (Timmer 2008: 249f). Das kalendarische Alter ist immer nur eine ungefähre Annäherung an andere relevante Eigenschaften. Aber anders als diese ist das kalendarische Alter erstens klar und willkürfrei bestimmbar *und* kann zweitens dafür sorgen, dass auf ihre Lebenszeit gesehen alle gleich behandelt werden (siehe Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit). Vor allem aber kann man das eigene kalendarische Alter drittens nicht beeinflussen, was es als Basis einer Risikoversicherung besonders geeignet macht (Ruland 2012: 272).

Innerhalb der letzten 150 Jahre hat das kalendarische Alter die Gesundheit als das primäre Erkennungszeichen des Alters und der altersbezogenen Bedürftigkeit abgelöst (Blume 1964: 62). Das soziale Alter wird weniger vom biologischen als vom kalendarischen bestimmt, welches bis heute die zentrale Ordnungsgröße des Rentensystems darstellt. Dieses ist dadurch zu einer klassischen *Altersversorgung* geworden, deren „Leistung wegen Erreichen eines bestimmten Lebensalters zur Versorgung im Anschluss an die Beendigung des aktiven Arbeitslebens gewährt wird“ (Wick 2013: 53). Durch die Anwendung einer Altersgrenze muss nicht einmal ein Schaden eintreten, um die Versicherung auszulösen: Wer (bei guter Gesundheit) alt genug ist, um Rente zu bekommen, hat einen Grund zur Freude (Wagner 1992a: 76). Jemand kann arbeitsfähig und arbeitswillig sein, erhält aber trotzdem bereits die Rente (Mackenroth 1952: 48–49).

4.3.1 Zwei Grenzen: Anspruchs- und Ausscheidegrenze

Während wir mit der Altersgrenze im Rentensystem meist das „Mindestalter für den Beginn der Leistungen der Alterssicherungen“ (Kindel und Schackow 1957: 12) meinen, handelt es sich genau genommen um *zwei* Altersgrenzen: "Einmal gibt die Erreichung der Altersgrenze das

Recht, sich zur Ruhe zu setzen, zum anderen kann sie den erzwungenen Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten." (Kindel und Schackow 1957: 12). Während die *positive Altersgrenze* einen *Anspruch* des Individuums darauf begründet, ab einem gewissen kalendarischen Alter und bei Erfüllung gegebenenfalls weiterer Bedingungen Rentenleistungen zu beziehen, beschreibt die negative Altersgrenze eine *Pflicht* aus dem Arbeitsmarkt oder zumindest dem aktuellen Arbeitsverhältnis auszuschneiden und gegebenenfalls Rentenleistungen zu beziehen. Die positive und die negative Altersgrenze *können* zusammenfallen, *müssen* es aber nicht. So gibt es in Deutschland explizite und formelle negative Altersgrenzen nur noch im Tarif- und Beamtenrecht und es ist zunehmend gängig, dass Menschen zwar schon in Rente gehen *können*, es aber noch nicht *müssen*.²⁴⁶ Das japanische Beispiel zeigt hingegen Konstellationen, bei denen die Arbeitnehmer ausscheiden müssen, aber noch keine Rentenleistungen beziehen können.

Meist lassen sich Grenzen aber nicht sauber trennen. Denn die Pflicht zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, also die negative Altersgrenze, kann sowohl formellen als auch informellen Charakter haben. So gilt auch dann, wenn von Rechts wegen kein Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit notwendig wäre, zumindest in Deutschland eine kulturelle Norm, dass es sowohl ein *Recht* als auch eine *Pflicht* ist, zu einem bestimmten Alter in Rente zu gehen (Numhauser-Henning 2015: 123). Das liegt daran, dass ab einem bestimmten Alter auch ein sozialer Rückzug kulturell verlangt wird (Beehr und Bowling 2013: 44).

Die Anspruchsgrenze des deutschen Rentensystems ist außerdem ökonomisch eine zumindest weiche Ausscheidegrenze. Genau genommen handelt es sich dabei nicht um die Regelaltersgrenze, sondern um die frühestmögliche Frühverrentungsgrenze. Geht man früher in Rente, muss man zwar Abschläge in Kauf nehmen. Diese sind aber so berechnet, dass man auf die Lebenszeit gesehen *mehr* erhält, wenn man früher ausscheidet (Funk 2004: 32–34; Bertelsmann Stiftung und BDA 2003: 18). Gemessen an den Leistungen auf die Lebensdauer müsste ein früherer Rentenzugang zu einem Abschlag von rund 6 Prozent pro Jahr führen, während es nur 3,6 Prozent sind. Ein Aufschub der Rentenleistungen müsste zu über 8 Prozent zusätzlichem Rentenanspruch führen, damit auf die Lebenszeit gesehen kein Verlustgeschäft eintritt, wo es derzeit nur 6 Prozent sind (Werding 2007: 24).

Diese Differenz fehlt als Anreiz für die weitere Erwerbstätigkeit. In manchen Ländern liegt die implizite Steuer auf das zusätzliche Lebenszeiteinkommen, wenn man länger arbeitet als notwendig, bei bis zu 80 Prozent (Wise 2006: 317). Wenn man nur die finanziellen Anreize betrachtet, müsste der Nettolohn mit Erreichen der (frühesten) Anspruchsgrenze sogar *höher*

²⁴⁶ Die Grenzen sind bei Beamten und bei Angestellten rechtlich unterschiedlich zu behandeln, weil der Dienstherr auch in der Pension noch der Dienstherr ist, bei Angestellten aber mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch das Verhältnis zum Arbeitgeber endet. So sind die verschiedenen Altersgrenzen im Beamtenrecht damit verknüpft, dass die Arbeitszeit zur Pensionszeit in einem sinnvollen Verhältnis steht, weswegen es die Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung gibt, siehe Trebeck 2008: 284.

liegen, damit das Individuum einen Anreiz hat. Denn allein die Teilnahme am Arbeitsmarkt ist mit unmittelbaren (zum Beispiel Arbeitskleidung, Verpflegung oder Mobilität) und mittelbaren (zum Beispiel Teilnahme am kollegialen Sozialleben) Kosten verbunden, welche bis zu 20 Prozent des Haushaltseinkommens ausmachen (Blundell et al. 2016: 480). Das heißt vereinfacht gesagt, dass 2000 Euro Arbeitseinkommen aus Sicht des Individuums finanziell nicht besser sind als 1600 Euro Rente.

Egal ob die Altersgrenze Menschen sanft oder hart aus dem Berufsleben drängt, sie hat damit gravierende Konsequenzen für das Individuum: Da der Beruf und die Arbeit in unserer Gesellschaft so bedeutsam für die persönliche Identität und soziale Stellung sind, zerstört der „abrupte und umfassende Abbruch der Berufstätigkeit (..) plötzlich sehr gewichtige habituelle und institutionelle Stützen des alltäglichen Verhaltens der Person, unterbricht eine lange Lebenskontinuität und stellt den Menschen mit Beginn des Alters vor eine neue Lebenssituation, die es mit der Ausbildung veränderter Verhaltensformen zu bewältigen gilt“ (Schelsky 1965: 211). Gerade ein erzwungener Übergang von „Vollberufstätigkeit in die Vollpensionierung“ (Schelsky 1965: 212) ist ein gravierender Einschnitt. Dies ist auch kein natürliches Schema, weil der Mensch sich in früheren Gesellschaften, also in den agrarischen Familienverbänden, „meist langsam und stufenweise, entsprechend dem Nachlassen seiner körperlichen und geistigen Kräfte“ zurückzog (Schelsky 1965: 212). Auch über Freizeitaktivitäten oder Ehrenamt lässt sich der Rückzug aus der Erwerbstätigkeit nicht vollständig kompensieren (Paul und Batinic 2010). Der Beruf bleibt für den modernen Menschen der wesentlichste Bereich persönlichkeitsbildender und identifikatorischer sozialer Lebensaktivität (Schelsky 1965: 245; Paul und Batinic 2010), wengleich die Grenzen zwischen dem Beruf und dem Privatleben womöglich immer stärker verwischen.

4.3.2 Ausscheidegrenzen: Eine Frage der Perspektive

Eine an das kalendarische Alter gekoppelter Ausscheidegrenze (in der Regel ein faktisch verpflichtender Renteneintritt, daher auf Englisch meist *mandatory retirement*) ist in Europa erlaubt, in den USA, Neuseeland und Australien verboten (Hepple 2003: 89), in Japan sogar erwünscht. Es gibt also mindestens drei verschiedene „Kulturen“ im Umgang mit dieser Praxis, das heißt in der Gewichtung der verschiedenen Argumente.

In den USA überwiegt das Lager aus Anti-Regulierung und Anti-Diskriminierung. Nur wenige Berufe wie Piloten, Polizisten und Feuerwehrleute sind dort vom *Age Discrimination in Employment Act* (ADEA) von 1967 ausgenommen (Schauer 2003: 208). In Europa liegt der politische Fokus darauf, dass Menschen wirklich bis zum Renteneintrittsalter arbeiten, und weniger darauf, ob sie danach weiterarbeiten (Numhauser-Henning 2015: 137). Gleichzeitig

haben hier die Sozialpartner einen sehr großen von der Rechtsprechung gedeckten Spielraum, um Menschen aufgrund ihres Alters ungleich zu behandeln (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 459; Blackham 2019: 385).²⁴⁷ Die Altersdifferenzierung gilt als praktikable „Pauschallösung“, um eine genaue Untersuchung anderer qualifizierender Merkmale für Menschen im Arbeitsmarkt zu sparen. Als solche wurde sie in der europäischen Rechtsprechung weitgehend toleriert und von der deutschen Rechtsprechung als sinnvolles Instrument gesehen, um näherungsweise auf andere Merkmale zu schließen (Schlachter 2015: 207). In der gesellschaftlichen Akzeptanz von kalendarischen Altersgrenzen, die bei aller Kritik weiterhin besteht, spiegelt sich die Norm, dass es sowohl ein *Recht* als auch eine *Pflicht* ist, zu einem bestimmten Alter in Rente zu gehen (Numhauser-Henning 2015: 123).

In Japan hingegen wird eine explizit *altersbewusste* anstatt einer *altersneutralen* Arbeitsmarktpolitik verfolgt. Dort wird die Diskriminierung alter Menschen auf dem Arbeitsmarkt *verstärkt*, um sie zu *schützen* (Araki 2015: 337–338). Der Begriff der *altersbewussten* Arbeitsmarktpolitik impliziert bereits, dass in der japanischen Gesetzgebung und Gesellschaft *Alter* nicht als moralisch *irrelevant* gesehen wird, sondern vielmehr als ein „objektives, unabhängiges und vernünftiges Kriterium, welches weder willkürlich noch diskriminierend ist“ (Araki 2015: 347, Übers. d. Autor). Da Altersdiskriminierung aus japanischer Sicht kein Verstoß gegen Menschenrechte ist, gibt es auch ein wesentlich breiteres Spektrum an politisch zulässigen Maßnahmen, um mit der Alterung der Gesellschaft umzugehen (Araki 2015: 355). „Der verpflichtende Ruhestand wird nicht als eine irrationale, diskriminierende Beendigung gesehen, sondern vielmehr als ein System, das zur Arbeitsplatzsicherheit älterer Angestellter bis zur Ausscheidengrenze beiträgt.“ (Araki 2015: 347, Übers. d. Autor). Dass Japan mehr Altersdiskriminierung zulässt, heißt nicht, dass gar keine Grenzen gesetzt werden. So dürfen japanische Firmen seit 2002 keine Altersgrenzen in Stellenanzeigen und Stellenprofilen mehr nutzen (Watanabe et al. 2016: 53). Ein Exkurs zu Japan erfolgt im Kapitel 5.3.4.

Im Folgenden sollen zunächst zwei kurze Exkurse zu historischen Diskussionen über negative Altersgrenzen bei Flugbegleiterinnen und Professoren in den USA die kulturellen Vorannahmen einerseits und die für die moralische und auch juristische Bewertung wichtigen Unterschiede zwischen einer Kohorten- und einer Altersgruppen-Begründung andererseits aufzeigen.

²⁴⁷ Hierzu nahm der Europäische Gerichtshof im Fall Rosenblatt (C-45/09) deutlich Stellung: Frau Rosenblatt wurde wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze ihre Teilzeitstelle als Reinigungskraft gemäß Tarifvertrag gekündigt. Sie bekam aufgrund ihrer Tätigkeit nur eine sehr geringe Rente und hätte gerne weitergearbeitet. Der Europäische Gerichtshof erklärte die im Tarifvertrag vereinbarte Ausscheidengrenze für rechtens und ging auf den Einwand einer zu geringen Rente nicht weiter ein. Er stärkte die Position der Bundesregierung, dass es vorteilhaft sei, von Firmen nicht zu verlangen, Menschen aufgrund ihrer individuellen Leistung zu kündigen, weil dies entwürdigend sein könne, siehe Blackham 2019: 388.

4.3.2.1 Exkurs: Flugbegleiterinnen

Die Ausscheidegrenze wird historisch und kulturell meistens mit abnehmenden arbeits-relevanten Fähigkeiten von Menschen ab einem bestimmten Alter begründet. Es ist klar, dass viele Hundertjährige in der Tat nur noch eine geringe körperliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Es ist aber auch klar, wie im zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt wurde, dass die Korrelation von Fähigkeiten mit dem kalendarischen Alter um die 60 oder 70 Jahre herum eher lose ist. Wie sehr diese Annahme von kulturellen Vorprägungen abhängt, wird besonders deutlich, wenn wir einen Blick in die Entstehung des im Jahre 1968 in den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedete Anti-Altersdiskriminierungs-Gesetz (*ADEA*) werfen. Im Speziellen kam es bei der Vorberatung des Gesetzes zu einer denkwürdigen Anhörung der Vertreter von *American Airlines* vor dem Kongress. Die Fluglinie hatte damals die Firmenpolitik, Stewardessen im Alter von 20 Jahren einzustellen und mit 32 Jahren auf eine andere Position zu versetzen. Diese rechtfertigten sie wie folgt, wobei zur späteren Analyse in eckigen Klammern der jeweilige Bezug des Argumentes auf Alter als Kohorte oder Alter als Altersgruppe ergänzt wurde.

Die Flugbegleiterinnen seien das „Willkommen an Bord!“ und wichtigste Botschafterinnen der Luftfahrtindustrie. Sie symbolisierten die Jugend und Vitalität der Fluglinie [Altersgruppe]. Die Versetzungspolitik solle nicht für Arbeitslosigkeit, sondern für Weiterbeschäftigung sorgen. Jeder älteren Flugbegleiterin werde eine Stelle garantiert, wodurch auch einer anderen jungen Frau, die gerne fliegen würde, die Möglichkeit gegeben werde nachzurücken [Kohorten]. Der Enthusiasmus von Flugbegleiterinnen lasse nach, sobald das Fliegen seinen Nervenkitzel verloren habe und zur Routine werde. Ältere Flugbegleiterinnen erführen außerdem emotionale Probleme, wenn sie von ihrem dauerhaften Zuhause und ihrer Familie getrennt seien [Altersgruppe]. Altersunterschiede verhinderten weiterhin, dass sich ein Teamgeist entwickle [Kohorte]. Vor allem junge Flugbegleiterinnen hätten weiterhin die nötige Beweglichkeit und Ausdauer für diesen Job [Altersgruppe]. Niemand könne daher vernünftigerweise verlangen, dass eine Frau bis zu ihrer Rente mit 65 als Stewardess arbeiten solle. Zwischen 38 und 50 Jahren verändere sich der Stoffwechsel von Frauen erheblich, ebenso wie ihre Verdauung, ihre Nerven, ihre Haut. Die Folgen dessen könnten ein Hindernis für die erwünschte Leistungsfähigkeit im Job sein. Auch die Persönlichkeit verändere sich. Emotionale Empfindlichkeiten könnten sich verstärken, was unter Stress oder bei Notfällen zum Problem würde. Außerdem seien ältere Frauen der Tätigkeit körperlich mitunter nicht mehr gewachsen. Deswegen müsse man entweder den Stewardessen in jungem Alter einzeln kündigen oder aber sie gleichermaßen aufgrund ihres Alters versetzen, wie *American Airlines* es tue. Die (Weg-)Beförderung mit 32 müsse man ähnlich wie den Schul- oder Universitätsabschluss als den Beginn eines ganz neuen Karriereabschnitts sehen. Allerdings, so schränken sie selbst ein, würden

nur wenige Flugbegleiterinnen diesen Übergang als Beförderung wahrnehmen, sondern eher als den Übergang von einem *glamorous flight job* zu dem, was sie vielleicht einen *more pedestrian way of life* sehen (Anhörungen des Kongresses der USA 1967: 473ff).²⁴⁸

Wie wir im Beispiel sehen, können Altersgrenzen sowohl mit Alters(gruppen)-Effekten als auch mit Kohorten-Effekten erklärt werden (Gosseries 2014: 75). Die Altersargumente beziehen sich auf die notwendige Leistungsfähigkeit und körperliche Beschaffenheit der Frauen (*Beweglichkeit, Ausdauer, Vitalität, Verdauung, Nerven, Haut ...*), auf die Lebensphase (*Trennung von der Familie*) und auf die Jugendlichkeit als Selbstzweck (*Symbol der Jugend*). Der Zusammenhang von Leistungsfähigkeit und Alter ist bei dieser Altersgrenze wohl kaum gegeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum Stewardessen mögliche körperliche Einbußen nicht durch Erfahrung aufwiegen könnten. Das Argument der Lebensphase ist nicht ganz von der Hand zu weisen, aber es stellt sich die Frage, warum es nicht reichen würde, den Frauen die Versetzung *anzubieten*, anstatt sie ihnen *aufzuzwingen*. Jugendlichkeit als Selbstzweck mag zwar gängige gesellschaftliche Praxis sein, ist aber, wie im Kapitel 3.3 gezeigt, zumindest stereotypen-behaftet. In jedem Fall ist zu hinterfragen, ob der Gewinn der Fluggesellschaft, die ein jungliches Image haben möchte, größer ist als die Verletzung der Autonomie ihrer Flugbegleiterinnen. Andererseits stellt sich die Frage, warum nur Frauen bis 32 Jahren die Jugend symbolisieren können. Hier hat sich womöglich der Zeitgeist verändert, für den die Jugend heutzutage kaum noch mit 32 endet, sondern sich im Grunde bis ins dritte Alter – also für manche bis zu 70 oder 80 Jahren – fortsetzen lässt.

Die Kohortenargumente beziehen sich auf das Freimachen von Beförderungskanälen und Arbeitsplätzen für nachrückende Menschen (*Möglichkeit nachzurücken*) sowie auf die Altersstruktur (*mangelnder Teamgeist*). Das Freimachen von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich ein ernstzunehmendes Argument, wo auch immer die Anzahl der Arbeitsplätze limitiert ist. Allerdings muss man fragen, ob es nicht mildere Mittel geben würde und ob das ein gutes Argument ist. Es handelt sich immerhin um Einstiegspositionen, die nicht weit oben in der Pyramide stehen. Warum sollten nicht auch durch Auslese auf Leistungsbasis oder weil Mitarbeiterinnen aus persönlichen Gründen kündigen, immer genug Stellen frei werden? Und wieso ist das für die Firma überhaupt wichtig? Immerhin würde es für sie keinen Unterschied machen ältere oder jüngere Flugbegleiterinnen zu beschäftigen, sofern sie ebenso leistungsfähig sind. Wahrscheinlich wird die Fluglinie eine ähnliche Firmenpolitik mit dieser Begründung beispielsweise nicht bei ihren Mechanikern nutzen. Daher scheint dieses Kohortenargument aber

²⁴⁸ Die sehr lesenswerten Begründungen wurden hier durch den Autor übersetzt und gekürzt wiedergegeben. Die Fluglinie bewirbt beispielsweise das Berufsbild der Flugbegleiterin auch damit, dass es „für die Mehrzahl der Stewardessen direkt zur Ehe führe und dass die Ehen von Flugbegleiterinnen phänomenal erfolgreich seien: nur eine von 47 Ehen führe zu einer Scheidung gegenüber dem nationalen Durchschnitt von einem Viertel der Ehen“, siehe S. 474.

nur vorgeschoben, um die obengenannten Altersargumente zu flankieren. Das Argument des mangelnden Teamgeistes in einer gemischtaltrigen Gruppe hingegen ist von der Lebenserfahrung der meisten Menschen und der heutigen Arbeitspsychologie her schlicht unsinnig. Zuletzt bleibt dann nur noch das Argument der erschlaffenden Neugier (*verlorener Nervenkitzel und Routine*), für welche es gerade in diesem Alter keine empirische Evidenz gibt. Auch da könnte man die Menschen, die ohne Enthusiasmus arbeiten und deswegen eine weniger gute Leistung erbringen, aufgrund ihrer Leistung auf eine neue Position versetzen. Ein Automatismus ist aus Sicht der Firma ineffizient (es werden auch motivierte Leute versetzt) und verletzt sicherlich in seiner Pauschalität die Würde und Autonomie der Einzelnen. Insofern ist keines der damals vorgetragenen Argumente gänzlich überzeugend. Dennoch hallen noch viele nach.

4.3.2.2 Exkurs: Professoren

Wenig später, in den 1970ern, kam es zu einer weiteren regen Debatte in den Vereinigten Staaten. Dieses Mal ging es um die Zwangsverrentung von Professoren. Die Universitäten stemmten sich vehement dagegen, ihr Personal nicht mehr automatisch bei Erreichen eines gewissen Alters in Rente schicken zu können. Es habe als „Desaster“ (Friedman 2003: 190) gegolten, wenn man die alten Professoren nicht „loswerden“ könne. Etwas polemisch fasst Friedman zusammen, dass aus ihrer Sicht der Dinge alte Menschen niemals eine neue Idee hätten, Hans nicht lerne, was Hänschen nicht gelernt habe, niemand über 30 jemals eine innovative Idee gehabt habe und nichts eine Institution so leicht erstarren lasse wie alte Menschen. Eine Organisation brauche neues Blut oder würde untergehen (Friedman 2003: 190–191).²⁴⁹ Die meisten dieser Argumente basieren auf Anekdoten anstatt auf Fakten (Friedman 2003: 191). Befürworter von Altersgrenzen wie Gegner nennen dann die eine oft berühmte Person, die sie kennen, und die entweder jenseits des Rentenalters noch Höchstleistungen erbracht (zum Beispiel Lippert-Rasmussen 2019b) oder schon früher an Fähigkeiten enorm eingebüßt habe.

Wenn das kalendarische Alter als Indikator für Fähigkeiten angesehen wird, geht es um die Altersgruppe. Die Arbeit des Kapitels 3 zeigt aber, dass diese Korrelation keinesfalls hinreichend eng ist, um eine Entlassung nur mit Bezug auf das kalendarische Alter zu begründen. Das verpflichtende Ausscheiden von Professoren könnte aber auch durch eine Kohortensichtweise begründet werden. Das Ziel könnte sein, junge Menschen, die in einer anderen Lebenswelt groß geworden sind, ausreichend einzubinden. Hier soll nicht die jüngere Version des heute alten Professors noch einmal eingestellt werden, sondern ein anders sozialisierter Mensch, um eine größere Durchmischung zu haben (Gosseries 2014: 75). Das Ziel könnte einer Altersgrenze kann aber auch im Gegenteil sein, eine homogene Altersstruktur herzustellen – zum Beispiel damit alle

²⁴⁹ Friedman nennt dies bezeichnenderweise die „Vampir-Theorie“.

Angestellten eines jungen Start-Ups selbst jung sind.²⁵⁰ Allerdings zeigt die Empirie, dass keine der beiden Lösungen notwendigerweise produktiver sein muss (Kunze 2013). Außerdem wäre eine solche rationale Begründung immer noch größeren gesellschaftlichen Überlegungen, zum Beispiel der Reproduktion von Stereotypen, unterworfen (siehe Kapitel 3.3.2 Altersstereotype und 5.2 Willkür).

4.3.3 Rechtsprechung

Während historisch, beispielsweise vom Reichsgericht 1922 (RGZ 104, 58 sowie (Trebeck 2008: 10f)) die Rechtmäßigkeit von pauschalen Altersgrenzen aufgrund der allgemeinen Leistungsabnahme im Alter und dem Freimachen von Arbeitsplätzen für jüngere Menschen gebilligt wurden, wendet die neuere Rechtsprechung eine differenziertere Perspektive an, nach welcher pauschale Lösungen grundsätzlich keine optimalen Lösungen sind.²⁵¹ Sie werden aber akzeptiert, wenn sie effizienter sind, das heißt wenn individuelle Überprüfungen nicht möglich oder zu kostspielig sind (O'Conneide 2015: 53). Zum Beispiel erklärte ein kanadisches Gericht es für zulässig, Busfahrer mit 65 Jahren in Rente zu schicken, weil einerseits das Unfallrisiko für Busfahrer ab 65 als Gruppe signifikant zunehme und andererseits es zu aufwendig sei, zu ermitteln, welcher Busfahrer über 65 *individuell* besser als der Rest der Altersgruppe abschneide (*MacDonald vs. Regional Administrative School Unit No 1 16 CHRR D/409*). Bei aller Heterogenität innerhalb der Gruppe bestehe also ein messbarer Unterschied zu jüngeren Altersgruppen. In einem anderen Fall entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass eine pauschale Altersgrenze bei Piloten nicht zulässig sei, weil eine individuelle Überprüfung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zumutbar sei (C-447/09). Dies gilt aber aus Sicht der deutschen Rechtsprechung auch nicht unendlich bei jeder Altersgrenze. Eine ausreichend hoch angesetzte Altersgrenze wäre rechtfertigbar, weil die Sicherheit der Passagiere und der auf dem Boden befindlichen Bevölkerung ein höheres Gut ist als der Schaden an einigen älteren, unrechtmäßig mit einem Berufsverbot belegten Piloten. Aber eine niedrige Altersgrenze, zum Beispiel bei 55 oder 60, dürfte nur die Pflicht zu individuellen Leistungsnachweisen nach sich ziehen (Trebeck 2008: 158).

In Deutschland müssen Höchstaltersgrenzen, die körperlich begründet sind, „medizinisch belegt werden“ und „nachweislich im obersten Bereich des Breitensports an der Grenze zum Hochleistungssport anzusetzen sein“, was zum Beispiel für die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren bei Einsatzbeamten des Sondereinsatzkommandos der Polizei gelingt (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019: 20). Eine Mittellösung zeigte sich in einem weiteren Urteil des EuGH zu

²⁵⁰ Nach Rothermund und Mayer liegt bei der Ablehnung älterer Bewerber für ein junges Team keine Anspruchsverletzung vor, da das Alter in diesem Fall einen ausreichenden Sachgrund darstellt, siehe Rothermund und Mayer 2009: 35. Leider wird die Begründung nicht weiter diskutiert.

²⁵¹ Zu verschiedenen historischen Urteilen in Deutschland siehe Trebeck 2008: 241ff.

Zahnärzten (C-341/08), nach welchem Zahnärzte bei Erreichen einer kalendarischen Altersgrenze aus der *öffentlichen* Gesundheitsversorgung ausscheiden müssen, aber weiterhin privat tätig sein können. In den Urteilen *Rosenblatt* (C-45/09) und *Fuchs* (C-159/10) hingegen stützte der EuGH noch einmal die Position, dass pauschale Altersgrenzen die Entwürdigung individueller Leistungsüberprüfungen ersparen und Streitigkeiten über die korrekte Leistungsbemessung unter den Angestellten verhindern (Blackham 2019: 387f). Neben der Effizienz wendet der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Urteilen (zum Beispiel C-411/05 oder C-250/09) eine starke Kohorten-Sichtweise an (Gosseries 2014: 75) (siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten). Dazu gehören folgende Punkte:

- Planungssicherheit für Arbeitgeber,
- Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für jüngere Arbeitnehmer,
- Würde der alten Arbeitnehmer, die andernfalls individuell entlassen werden müssten,
- Lange Tradition normierter Rentenalter in der EU (Schiek 2015: 87).

Die Tradition ist eine politische Erklärung für Pfadabhängigkeiten, allerdings kein moralisch relevantes Argument. Auch alle anderen drei sind strenggenommen äußerst begründungsbedürftig. Die Planungssicherheit stellt die libertären Eigentumsrechte des Unternehmens über die Interessen des Arbeitnehmers, was zumindest eine notwendige Hierarchisierung von Interessen impliziert (siehe Kapitel 5.2.3 Planbarkeit zu Eigentumsrechten der Unternehmen). Die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für jüngere Arbeitnehmer kann in einzelnen Unternehmen zutreffen, ist aber für den Arbeitsmarkt als Ganzes nicht zutreffend (siehe Kapitel 5.3.2 Arbeitsmarkt und 5.4.3 Faire Lebensarbeitszeit). Die Würde der alten Arbeitnehmer ist ein ernstzunehmender Punkt. Allerdings ist die Frage, warum eine pauschale Verrentung von allen ab einem bestimmten Alter einen Zugewinn an Würde bedeutet. Das Ziel müsste eher sein, ein würdevolles individuelles Verfahren zu finden (Schiek 2015: 88) (siehe Kapitel 5.2 Willkür).

Dort, wo die pauschale Lösung allerdings gänzlich verworfen wurde und umfangreiche Klagemöglichkeiten gegen Altersdiskriminierung ermöglicht wurden, zeigt sich, dass die Vor- und Nachteile ungleich verteilt sind. Während Antidiskriminierungsgesetze eigentlich dazu dienen sollten, marginalisierte Gruppen zu schützen, profitieren häufig andere. So zeigen die amerikanischen Erfahrungen, dass in den ersten Jahrzehnten des *Anti-Age Discrimination in Employment Acts (ADEA)* nur ein Viertel der Klägerinnen und Klägern aus den dort *Blue Collar* genannten Berufen stammten, also Arbeiter im klassischen Sinne waren (Schuster und Miller 1984: 68). Über die Hälfte stammte aus Verwaltungsberufen, was sich auch in den 2000er Jahren nicht änderte. Bei einer Stichprobe 1996 waren es sogar nur 9 Prozent klassische Arbeiter. Kritisiert wird daher, dass das Gesetz vor allem dazu genutzt werde, dass sich Menschen in Managementpositionen gegen willkürliche Personalentscheidungen wehren (Friedman 2003:

182). „Was auch immer die Begründung dafür ist, weiße Männer ab 40 Jahren zu schützen, es kann nicht sein, dass sie bisher von politischer oder wirtschaftlicher Macht ferngehalten wurden“ (Rutherglen 1995: 496, Übers. d. Autor). Daraus kann man aber natürlich nicht ableiten, dass die Klagemöglichkeit gegen Altersdiskriminierung prinzipiell nicht erlaubt werden sollte, wie manche Beobachter schließen (Friedman 2003: 182). Auch die auf Stereotypen basierende Altersdiskriminierung eines reichen und wohlhabenden Menschen ist moralisch falsch (Friedman 2003: 182), wenngleich sie vielleicht in ihren Konsequenzen weniger *schlecht* ist als in existenziell gefährdenden Diskriminierungsfällen.

4.3.4 Prinzipielle Kritik und Willkürlichkeit

Offensichtlich gibt es klare Unterschiede zwischen einem Hundertjährigen und einem Neugeborenen, durch welche eine Ungleichbehandlung völlig unstrittig ist. Nähern wir uns am Zahlenstrahl hingegen an, wird die Sache weniger eindeutig. Was ist der entscheidende Unterschied zwischen einer 24-Jährigen und einer 25-Jährigen? Welcher ist es zwischen 17 und 18 Jahren, der die enorme rechtliche Ungleichbehandlung rechtfertigt? Welcher ist es zwischen 66 und 67, der zurzeit den möglichen Renteneintritt ohne Abzüge markiert? Während die Bestimmung des kalendarischen Alters willkürfrei ist, ist eine starre Altersgrenze notwendigerweise willkürlich und fehlerbehaftet, weil das Merkmal des kalendarischen Alters in keiner relevanten Dimension (zum Beispiel Gesundheit, geistige Reife oder Lebensleistung) auf die individuellen Eigenschaften des Menschen eingeht. Dass eine Altersgrenze willkürlich ist, heißt aber nicht, dass sie irrational, unsinnig oder per se unzulässig ist. In vielen Fällen müssen wir auf einer Skala einen Punkt bestimmen, an dem sich gewisse Dinge, zum Beispiel Bewertungen, Rechte oder Pflichten, verändern (zum Beispiel hinsichtlich Punkten in einer Prüfung, Einkommen, Körpergröße oder ähnliches). Dass es keinen entscheidenden Grund dafür gibt, den einen Punkt dem anderen gegenüber zu bevorzugen, heißt nicht, dass man prinzipiell keinen Punkt wählen sollte (Schauer 2003: 115). Im Gegenteil führt es möglicherweise zu kognitiven Dissonanzen, wenn klar unterschiedliche Dinge als gleich gelten sollen, nur weil man nicht den einen Grenzübergang klar feststellen kann. „Auch wenn niemand die Grenze zwischen Tag und Nacht klar bezeichnen kann, sind Licht und Dunkelheit aufs Ganze betrachtet doch ausreichend unterscheidbar“, soll Edmund Burke gesagt haben. Man kann darüber streiten, wann genau der Tag beginnt und die Nacht endet. Klar ist dennoch, *dass* irgendwann der Tag beginnt und die Nacht endet. Aber kann man dies mit hinreichender Plausibilität auch über das Alter der Menschen sagen?

Bei kalendarischen Altersgrenzen stoßen der Generalisierungsgrundsatz mit dem Ziel der arithmetischen Gleichheit und der Individualisierungsgrundsatz mit dem Ziel der proportionalen Gleichheit aufeinander (siehe Kapitel 1.4.3 Proportionale Gleichheit). Einerseits stellt man fest,

dass im Allgemeinen ältere Personen gewisse Eigenschaften haben (Generalisierungsgrundsatz). Andererseits stellt man fest, dass nicht alle älteren Personen diese Eigenschaften haben (Individualisierungsgrundsatz). Wäre es nicht gerechter, wie beispielsweise die SPD 1968 forderte, dass dem Einzelnen „Wahlfreiheit in der Frage der Altersgrenze gegeben“ (SPD-Parteivorstand 1968: 25) werde? Wenngleich der zweite Grundsatz immer stärker in den Diskurs drängt, würde eine Aufgabe des Generalisierungsgrundsatzes angesichts seiner aktuellen Dominanz eine „doch beachtliche politische und gesellschaftliche Entwöhnung erfordern“ (Igl 2012: 158). Das ist zwar ein politisches und kein philosophisches Argument. Doch für eine Frage der praktischen Ethik ist die empirische Philosophie, also die gefühlte Gerechtigkeit, auch ein Anhaltspunkt.

Die grundlegende Willkür einer kalendarischen Altersgrenze wurde bereits in der Zeit der Etablierung moderner Lohnersatz-Rentensysteme und der Etablierung des verpflichtenden Renteneintritts kritisch diskutiert. „Warum sollte die Altersgrenze bei 65 und nicht bei 60, 70 oder 75 verlaufen?“ (Übers. d. Autor), fragte Harland Fox 1953 in den USA. Einen wissenschaftlichen Grund könne er nicht ausmachen. Die Grenze scheine ihm vielmehr kulturell geprägt, weil der Beginn der Lebensphase des Alters gemeinhin bei 65 Jahren gesehen werde (Fox 1953: 130). Das kalendarische Alter bleibe ein schlechter Indikator für die wirklichen Fähigkeiten einer Person (Palmore 1972: 344). Für Deutschland kann man exemplarisch auf Otto Blumes Beitrag auf dem Kongress der *Gesellschaft für Sozialen Fortschritt* zum Thema „Die Situation der alten Menschen“ im Jahre 1964 hinweisen. Dieser kritisiert, dass die kalendarische Altersgrenze „ungeachtet des objektiven Gesundheitszustandes im allgemeinen auf das 65. Lebensjahr fixiert“ ist und als „Zäsur für das ‚Alter‘“ ohne Hinterfragen hingenommen wird (Blume 1964: 62). „Die Beziehung zwischen kalendarischer Messung und Veränderungen im Gesundheitszustand, Familienstand usw. bleibt als Notbehelf unbestritten, muss aber stets durch andere Parameter des Alterns ergänzt werden“ (Rosenmayr 1976: 245).

Pauschale Altersgrenzen wurden allerdings lange Zeit als Schutz des Individuums gesehen und erst in jüngster Zeit ist der Schaden, den sie durch ihren pauschalisierenden Charakter anrichten können, in den Vordergrund gerückt, also die Kritik, dass feste Altersgrenzen der Besonderheit des Individuums und seines Lebensweges nicht ausreichend Rechnung tragen können (Caradec et al. 2009: 23). Beispielsweise kann man argumentieren, dass die Altersgrenze im hohen Alter ebenso vertretbar ist wie die Altersgrenze bei Kindern, zum Beispiel in Gesetzgebung gegen Kinderarbeit oder dem Schutzalter (Palmore 1972: 344). Ziel dieser Altersgrenzen ist, die Interessen der Kinder zu schützen. Analog dazu diene die Altersgrenze im Rentensystem *auch* dazu, die alten Menschen zu schützen, indem sie sich nicht mehr den zum Teil verschleißenden Mechanismen der Marktwirtschaft unterordnen müssen. Ob aber bei einer verpflichtenden Verrentung (Ausscheidegrenzen) die Interessen der alten Menschen im Vordergrund stehen, ist

mehr als strittig (Palmore 1972: 344). Bei den Altersgrenzen des Rentensystems ist schlicht nicht klar, ob die Älteren oder die Jüngeren davon profitieren. Meist verteilen sich meistens Vor- und Nachteile auf beide Seiten der Altersgrenze (Gosseries 2014: 62). Klar ist aber, dass der Generalisierungsgrundsatz sozialpolitisch Sinn ergibt, aber mit einer liberalen Moralphilosophie prinzipiell kollidiert. Genauer wird dies im Kapitel 5.2 Willkür diskutiert.

4.3.5 Gegenwärtige Kritik und Flexibilisierung

Kalendarische Altersgrenzen im Rentensystem werden von mindestens zwei Seiten, die allerdings sehr unterschiedliche Motivationen mitbringen, als ungerechtfertigte Altersdiskriminierung kritisiert (Caradec et al. 2009: 13). Einerseits ist es der Wunsch nach einer höheren Erwerbsbeteiligung alter Menschen. Hinter diesem Wunsch stehen der Staat und Unternehmen (siehe Kapitel 5.3.2 Arbeitsmarkt). Die andere Front, von welcher Altersdiskriminierung im und durch das Rentensystem angegriffen wird, ist die der individuellen Autonomie und fundamentaler Menschenrechte. Dabei wird vor allem die zuvor beschriebene Willkürlichkeit, die die Zuteilung von Ressourcen (zum Beispiel Zugang zum Arbeitsmarkt) prägt, kritisiert. Ziel ist nicht ein möglichst effizienter Arbeitsmarkt, sondern eine gerechte Behandlung oder größtmögliche Freiheit des Individuums – dies kann allerdings sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmer sein. Denn vieles deutet darauf hin, dass die faktisch treibende Kraft im Kampf gegen pauschale Altersgrenzen eine Flexibilisierungsagenda ist, die die Eigentumsrechte der Unternehmen stärken möchte (Schiek 2015: 87).

Gerade diese unerwarteten Allianzen, die sich bilden können, weil Grenzen sich durch ihre vielschichtigen Funktionen einer pauschalen Bewertung entziehen, machen die in diesem Teil der Arbeit vollzogene Entflechtung der Argumente unabdingbar. Prinzipiell sehen sich starre Altersgrenzen Konflikten auf mindestens drei Stufen gegenüber:

1. Allgemeinen politischen Erwägungen (Gemeinwohl) wie beispielsweise dem Paradigma der Flexibilisierung der Arbeit.
2. Konflikte mit Menschenrechten *in* der Arbeit (darunter das Recht auf Gleichbehandlung ebenso wie auf freie Tarifverhandlungen).
3. Konflikt zwischen Diskriminierungsverbot und freien Verfügungsrechten über Eigentum²⁵² (Schiek 2015: 91–92).

Die erste Stufe verlangt eine politische, gesellschaftliche und rechtliche Aushandlung, weil es hierbei um die Integration des ordnungspolitischen Zeitgeistes in den Arbeitsmarkt geht, beispielsweise der Wunsch nach einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Menschen (Caradec et

²⁵² Schiek spricht hier von libertären Menschenrechten.

al. 2009: 13). Sie entspricht dem heutigen Zeitgeist, der auch als Ära der Flexibilisierung beschrieben wird (Numhauser-Henning 2015: 123). Die zweite Stufe ist etwas weniger komplex, erlaubt aber ebenfalls keine klare Antwort. Denn allein schon aus Sicht der Arbeitnehmer steht das Recht darauf, nicht ungerechtfertigt diskriminiert zu werden (Caradec et al. 2009: 13), mit dem Recht auf freie Tarifverhandlungen, welche Altersdiskriminierung häufig aus guten Gründen zementieren, im Konflikt (Schiek 2015: 91). Nur auf der letztgenannten Stufe sind die Argumente recht klar verteilt und die meisten Autoren plädieren dafür, die Eigentumsrechte der Arbeitgeber oder Unternehmer nachrangig gegenüber Menschenrechtserwägungen (Würde des Individuums) zu stellen. Der Kampf gegen Altersdiskriminierung sollte, wenn überhaupt, dann im Namen fundamentaler Rechte und nicht im Namen von Marktoptimierung geführt werden (Schiek 2015: 91–92). Da aber beide Seiten das gleiche Ziel formulieren, ist es schwierig, nicht beide gleichzeitig zu unterstützen oder abzulehnen – insbesondere weil die Antwort auf dieser dritten Ebene sehr wahrscheinlich mit den Antworten auf den anderen Ebenen kollidiert.

Grundsätzlich stellt sich in der Sozialpolitik die Frage, wie man den Wunsch nach Sicherheit und den Wunsch nach Flexibilität unter einen Hut bekommen kann. Also was ist das richtige Verhältnis zwischen geordneten, berechenbaren und vorgegebenen Bahnen einerseits und Individualität andererseits? Es besteht immer die Gefahr, dass die Sicherheit oder die Flexibilität weniger auf Kosten der Unsicherheit von vielen geht (Engelen 2006: 112). Daher hat auch die weitere Flexibilisierung der Rente ihren Preis. Dieser Grundkonflikt ist allerdings insofern ein nie endender, als dass weder absolute Sicherheit noch absolute Flexibilität theoretisch oder praktisch erreicht werden können. „Sicherheit gilt vielfach als Programm ohne Endpunkt, das heißt, dass wir niemals den Zustand erreichen werden, in dem es genug Sicherheit gibt“ (Mau 2012: 99). Flexibilität bedeutet wiederum Freiheit von institutionellen Zwängen oder sogar von Zwängen allgemein, welche gesellschaftlich nie vollständig umsetzbar ist, da Gesellschaft immer das Eingehen wechselseitiger Begrenzungen verlangt. Dies ist eine in Kapitel 1.2 dargestellte Grundlage von Moral. Deswegen sind sowohl Sicherheit als auch Flexibilität keine ethischen, sondern eher sozialpolitische Kategorien. Wenngleich es vielleicht für den politischen Diskurs unhandlich ist, ist es moralphilosophisch sinnvoller beispielsweise von Ressourcen oder Autonomie zu sprechen, wie ebenfalls im ersten Kapitel ausführlich dargelegt wurde.

4.3.6 Bestimmung der Altersgrenze

Wie wir gesehen haben, ist das kalendarische Alter zwar willkürfrei zu bestimmen, aber jede Altersgrenze beinhaltet eine gewisse Willkür, weil jeder Rückschluss vom kalendarischen Alter auf moralisch relevante Eigenschaften ungenau ist. Möchte man eine kalendarische Altersgrenze nutzen, benötigt man eine sinnvolle normative Unterfütterung, also eine Begründung, warum die Grenze gerade hier und nicht woanders liegen sollte – so wie es in der Armutsdefinition

beispielsweise über Warenkörbe gemacht werden kann. Die schlussendliche Entscheidung über die zugrundeliegenden Prinzipien ist zwar immer eine politische (Kindel und Schackow 1957: 9). Die Philosophie gibt den moralischen Rahmen des Idealen und des Zulässigen vor.

Die Feststellung von Kindel und Schackow von 1957, dass „keine Einmütigkeit darüber [besteht], welche Tatbestände oder Zielsetzungen denn für die Festsetzung der Altersgrenze maßgeblich sein sollen, sodann aber auch bei Einigkeit in grundsätzlichen Fragen unterschiedliche Auslegungen der als entscheidend anerkannten Tatbestände“ (1957: 9) zu verschiedenen Forderungen führen, ist bis heute unverändert korrekt. Eine Schwelle von etwa 65 oder 67 Jahren entspringt weit mehr gesellschaftlichen und politischen Konvention als biologischen oder psychischen Tatsachen. Wenn einzig die Arbeitsfähigkeit maßgeblich wäre, könnte man die Altersgrenze abschaffen und stattdessen auf individuelle Gesundheitsprüfungen zurückgreifen. Sie wird aber genau als Ersatz für solche genutzt, um den administrativen Aufwand geringer zu halten. In der politischen Praxis reagiert die Altersgrenze auf die soziale Partizipation von Menschen ab dem jeweiligen Alter (Kohli 2013: 11). Gleichzeitig beeinflusst sie aber auch diese Partizipation, was die hohe Klebfestigkeit einer einmal bestehenden Altersgrenze erklärt. Sie ist da, weil Menschen ab einem bestimmten Alter an sozialer oder wirtschaftlicher Partizipation abbauen. Ist sie einmal da, werden die Menschen aber noch vehementer ihre Partizipation abbauen, was eine Altersgrenze an dieser Stelle notwendig macht. Dadurch erscheint eine später einsetzende Altersgrenze als zunehmend unzumutbar. Die soziale Partizipation wiederum hängt von „Arbeitsfähigkeit der Älteren, Arbeitswilligkeit der Älteren [und] Arbeitsmöglichkeit der Älteren“ ab (Kindel und Schackow 1957: 14–15). Gerade die Arbeitsfähigkeit war das *ursprünglich* entscheidende Kriterium, wie im geschichtlichen Überblick deutlich werden wird, also die Annahme, dass Menschen ab einem bestimmten Alter nicht mehr in der Lage sind, aus eigener Kraft am Arbeitsmarkt ein ausreichendes Einkommen zu generieren (Schramme 2009: 260). Allerdings ist das Rentenzugangsalter in vielen Ländern noch auf einer Höhe wie vor Jahrzehnten als die (gesunde) Lebenserwartung entsprechend niedriger lag (McGillivray 2006: 225), was für eine zunehmende Entkopplung von der Arbeitsfähigkeit spricht. Umfragen zufolge ist nur bei 39,5 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland die Gesundheit ein entscheidender Grund, der sie davon abhält, länger zu arbeiten. Fast ebenso häufig werden flexible Arbeitszeiten und das Gehalt genannt (Greschko und Schmeink 2021: 74).

Die Altersgrenze liegt schon lange nicht mehr in einem Alter, in welchem „jeder Arzt bedenkenlos auf Grund des Alters ohne weitere Untersuchung Invalidität bescheinigt“ (Kindel und Schackow 1957: 17), weswegen eine rein medizinische oder biologische Bestimmung der Altersgrenze unsinnig sei (Kindel und Schackow 1957: 140). Somit ist die Altersgrenze nach oben durch „das Lebensalter begrenzt, in dem der Großteil der Menschen entweder nicht mehr arbeitsfähig ist oder keine Arbeitsmöglichkeit mehr findet“, nach unten durch das „Alter, in dem

aus finanziellen Gründen frühestmöglich die Arbeit aufgegeben werden kann“ (Kindel und Schackow 1957: 22). Hinzu kommen „allgemeinwirtschaftliche und sozialpolitische Interessen“ (Kindel und Schackow 1957: 14–15), allen voran finanzielle Erwägungen (Clark et al. 2006a: 14–17) und Aspekte der Effizienz hinsichtlich Verteilungsgerechtigkeit wie auch der Vermehrung gesamtgesellschaftlicher Güter, gemessen beispielsweise im Bruttosozialprodukt (Breyer 1990: 2).

Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit zeigen, dass es nicht nur die individuelle Gesundheit ist, die über die Altersgrenze entscheidet, sondern auch die gesellschaftlichen Umstände wie Arbeitsmarktlage. Schon 1957 stellten Kindel und Schackow fest, dass viele Menschen nicht ausschließlich wegen ihrer Gesundheit, sondern auch wegen ihrer ökonomischen Lage offiziell zu (Alters-)Invaliden geworden sind, um Hilfszahlungen zu erhalten (Kindel und Schackow 1957: 66–67). Auch waren damals ihnen zufolge sehr viele Männer über 65 noch arbeitsfähig und -willig, es mangelte lediglich an passenden Arbeitsplätzen und -gelegenheiten (Kindel und Schackow 1957: 140). Frühverrentungsmöglichkeiten sind insofern eine sozialverträgliche Möglichkeit, um alte Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren. Allerdings sorgen sie dafür, dass das faktische durchschnittliche Rentenzugangsalter in der Regel unter dem nominellen liegt (Wise 2006: 315). Auch Anreize auf zusätzliche Leistungen nach dem Renteneintrittsalter und dem Ausbau frühzeitiger Renteneintrittsmöglichkeiten über Frührente, Erwerbsunfähigkeits- oder Arbeitslosenversicherung bestimmen, wann die Menschen faktisch in Rente gehen (Wise 2006: 315–319). Beispielsweise ist in Japan die Arbeitsmarktbeteiligung von Männern im Alter von 60 bis 64 von 1988 bis 2008 konstant über 70 Prozent gewesen, obwohl das Renteneintrittsalter während der gesamten Zeit bei 60 Jahren lag (Watanabe et al. 2016: 51). Eine Erhöhung des nominellen Renteneintrittsalters bleibt aber ein häufig diskutiertes Mittel, um die Lebensarbeitszeit zu verlängern und der steigenden Lebenserwartung anzupassen. Interessant ist, wie wenig sich in dieser Diskussion seit 1957 verändert hat. Wann auch immer das Renteneintrittsalter heute wie damals erhöht werden soll, wird angeführt, dass dies das Vertrauen in das System erschüttere, ein zivilisatorischer Rückschritt sei, die Mehrkosten aus der steigenden Produktivität zu schultern seien oder in dem Fall die Leute über die Arbeitslosen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung auf Umwegen in die Rente gehen (Kindel und Schackow 1957: 133). Eine Heraufsetzung ist so unpopulär, dass sie nur von unabhängigen Gremien gefordert wird (Kindel und Schackow 1957: 134). Neben einer regelmäßigen diskreten Anpassung gibt es auch die von einigen Ländern (zum Beispiel Portugal, Finnland, Estland) genutzte Möglichkeit, ihre Regelaltersgrenze unmittelbar an die Lebenserwartung zu koppeln (Rouzet et al. 2019: 32). So könnte man die Altersgrenze zum Beispiel vom Tod her rechnen und so festlegen, dass jedem Jahrgang statistisch die gleiche Lebenszeit bei Renteneintritt verbleibt (Sanderson und Scherbov 2019: 203ff).

Angesichts dieser vielen interpretations- und gewichtungsbedürftigen Faktoren gibt es keine objektive und unstrittige Bestimmung der Regelaltersgrenze. Deswegen ist es Dagmar Schiek zufolge besser, sie durch Tarifverhandlungen oder demokratische Institutionen zu bestimmen, um nicht in endlosen Argumentationsschleifen zu landen (Schiek 2015: 88). Für diese Arbeit soll aber nicht die Altersgrenze konkret bestimmt werden, sondern erörtert werden, ob sie *überhaupt* ein zulässiges Instrument ist. Das hat auch politische Relevanz: Immer wieder, so auch bereits in einem Vorschlag des Bundesministeriums der Arbeit im Jahre 1970, wird vorgeschlagen, auf eine kalendarische Grenze ganz zu verzichten und beispielsweise eher die anrechenbaren Versicherungsjahre zu zählen (Schmähl 2018: 500).

4.4 Geschichte der Rente bis 1914

4.4.1 Vorbemerkungen

Um die Rolle und Funktion der Altersgrenze im Rentensystem besser zu verstehen, werden im Folgenden zunächst relevante Entwicklungen und Diskussionen in der Geschichte der Rentenversicherung in Deutschland skizziert.²⁵³ Nachdem bereits das „Verfügungswissen“ über theoretische „Ursachen, Wirkungen und Mittel“ beschrieben wurde, handelt es sich beim folgenden historischen Teil um „Orientierungswissen“ über „(begründete) Ziele und Zwecke“ des Rentensystems (Mittelstraß 1998: 130–131). Vieles, was aus moralphilosophischer Sicht wichtig ist, tauchte in den Debatten bereits auf, wenngleich es noch zu keiner systematischen und umfänglichen Gegenüberstellung der Gründe kam. Gleichzeitig lassen sich viele der zuvor beschriebenen Eigenschaften von Rentensystemen in unterschiedlichen Ausprägungen wiederfinden. Es handelt sich bei diesem Kapitel ausdrücklich nicht um eine umfassende Nacherzählung. Vielmehr liegt der Fokus auf ausgewählten Aspekten und Tendenzen, die für die Bewertung der Gerechtigkeit von kalendarischen Altersgrenzen relevant sein werden. Veränderungen an ökonomischen oder politischen Stellschrauben treten in den Hintergrund, sofern sie nicht gerechtigkeits-theoretisch interessante Konsequenzen hatten oder haben.

Diese Arbeit beschränkt sich dabei auf die gesetzliche Rentenversicherung, weil viele der hier behandelten Fragen und Argumente auf die anderen Systeme (private Altersvorsorge und Betriebsrenten) anwendbar sind und sie das mit Abstand größte System in Deutschland darstellt. Über 80 Prozent der Erwerbstätigen sind rentenversichert, fast 100 Prozent haben in irgendeiner Form Anwartschaften erworben und es stellt den größten Teil des Alterseinkommens dar (Ruland

²⁵³ Insbesondere als wertvolle Quellen sind zu nennen: Schmähl 2018; Eichenhofer et al. 2012; Ruland 1990; Günther 1996.

2012: 264). Insofern fokussiert diese Arbeit gänzlich auf die Mechanismen, Diskurse und Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung – und das wiederum in der Rentenversicherung des Deutschen Reiches und anschließend der Bundesrepublik.²⁵⁴ Nach der geschichtlichen Sondierung folgt eine Einführung in drei kontextuell relevante Themen: Altersarmut, Familiäre Pflege und den sogenannten demografischen Wandel.

Als Vorbemerkung sei noch mit auf den Weg gegeben, dass sich eine kontrazyklische Entwicklung entdecken lässt. Rentensysteme sollten zwar häufig Armut verhindern. Allerdings fiel ihr Ausbau in der Regel in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums und hoher Realeinkommen und *nicht* in Zeiten großer Armut. Ihre Ausgestaltung ist also mehr von den wirtschaftlichen Möglichkeiten und weniger von den existenziellen Notwendigkeiten geprägt (Arza und Johnson 2006: 56). Denn größerer Wohlstand sorgt für eine höhere Erwartung daran, dass der Staat und nicht mehr die Familie Dienstleistungen erbringt (Shafik 2021: 5). Rentensysteme können daher auch als ein Ausdruck des Wagnerschen Gesetzes gesehen werden, wonach die Zunahme der Ausgaben für den öffentlichen Sektor gegenüber dem privaten Sektor bei zunehmendem Einkommen pro Kopf ansteigen (Arza und Johnson 2006: 55).

4.4.2 Armut trotz Arbeit

Im Jahre 1810 wird in Deutschland erstmals der Vorschlag gemacht, eine „allgemeine Rentenversicherung“ einzuführen in Form einer „Versicherung, die ab dem 50. Lebensjahr eintreten“ soll (Göckenjan 2000: 305; Krug 1810: 107).²⁵⁵ Vorschläge umfassender Rentenversicherungen mit klaren Altersgrenzen nehmen ab den 1850er Jahren zu (Göckenjan 2000: 306). Ziel dieser Versicherungen war allerdings nicht, alten Menschen genug Mittel für einen Lebensabend *ohne* Erwerbstätigkeit zuzusichern. Als „Armenassekuranz“ (Krug 1810), eher gesagt *Altersarmenassekuranz*, sollten sie vielmehr ein Abrutschen in Armut *trotz* Erwerbstätigkeit verhindern, indem sie „die mit dem Alter sukzessive sinkenden Löhne kompensieren“ (Göckenjan 2000: 305) sollte.²⁵⁶ Diese „Auslese nach dem Alter“ (Bernays 1912:

²⁵⁴ Für die Geschichte der Rentenversicherung in der DDR siehe Schmähl 2018.

²⁵⁵ Eine erste knappschaftliche Renten- oder eher gesagt Invalidenversicherung, also die Rentenversicherung im Bergbau, wurde 1260 in Goslar gegründet. Diese gilt als „Vorläuferin und Wegbegleiterin der allgemeinen Rentenversicherung“, siehe Pott 2012: 425. Durch ihre wechselhafte Geschichte, die bis heute unabhängig zu den allgemeinen Sozialversicherungsträgern verläuft, kann man aber nicht von einer Kontinuität oder Kausalität sprechen.

²⁵⁶ Ähnlich zu Krugs Vorschlägen in Preußen warb Pfarrer Canon Blackley, allerdings erst in den 1870ern für eine Rentenversicherung, in welche alle jungen Männer zwischen 18 und 21 einzahlen sollten. Das gesammelte Kapital würde dann, nachdem es rund 50 Jahre lang angelegt und durch Zinserträge vermehrt wurde, auf diejenigen, die bis dahin verarmt waren, ausgezahlt. Auf diese Weise sollte dieses Programm die Großzügigkeit reicher junger Menschen, die einzahlten ohne wahrscheinlich zu erhalten, ansprechen und gleichzeitig arme junge Menschen zum Sparen anregen, siehe Thane 2006: 39–40. Für eine zeitgenössische

127) an vielen industriellen und körperlich belastenden Arbeitsplätzen war eine sehr spezifische Problemstellung, die aus heutiger Sicht und jahrzehntelanger Prägung durch Senioritätsprinzipien kaum nachvollziehbar ist – zumindest nicht in der Dramatik, die schlussendlich als der hauptsächliche Grund für die Etablierung moderner, lebensstandardsichernder Rentenversicherungen anzusehen ist. Daher wird im Folgenden auf dieses Phänomen noch genauer eingegangen. Wenngleich die industrielle Revolution dieses Problem mit sich brachte, musste diese Antwort bis spät in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts selbst in Ländern mit einer frühzeitigen Industrialisierung wie Großbritannien dauern. Denn erst als die Unternehmen eine kritische Größe erreichten beziehungsweise der Staat eine entsprechend umfängliche Bürokratie aufgebaut hatte, konnten sich (Betriebs-)Rentensysteme etablieren. Denn zuvor handelte es sich meist um mittelgroße Unternehmen, deren Arbeiter selten länger als einige Jahre blieben, oder die selbst nicht lange genug bestanden. Aus Sicht des Arbeitnehmers war die Lage zu unsicher, um sich auf Rentenversprechen zu verlassen (Sass 2006: 79). Aus Sicht des Unternehmens beziehungsweise des Staates war wiederum die Zahl der zu versichernden Individuen zu klein, um einen planbaren Risikoausgleich vorzunehmen.

4.4.3 Altersauslese

Die umfänglichen Untersuchungen um die Jahrhundertwende, die auch für die umliegenden Jahrzehnte als prinzipiell zutreffend gelten dürfen, zeigen, dass sowohl die nach Zeit- als auch die nach Akkordlohn bezahlten Arbeiterinnen und Arbeiter zwischen 30 und 40 Jahren „am leistungsfähigsten [waren], also Maximallohn [verdienten]“ (Bernays 1912: 128–130).²⁵⁷ Dann kam es zum „Biografie-Knick der 40jährigen“ (Göckenjan 2000: 279), der allerdings in erster Linie für Arbeiter und nicht oder nicht in der gleichen Härte für Beamte; Handwerker oder Unternehmer galt (Bernays 1912: 130; Weber 1912: 388).²⁵⁸ Das heißt nicht, dass Menschen in geistigen Berufen vor entsprechenden Stereotypen über ihre mangelnde Leistungsfähigkeit gefeit gewesen wären, sie hatten nur weniger reelle Konsequenzen. So behauptete der kanadische Arzt William Osler in seiner wirkmächtigen und kontroversen *Fixed-Period-Rede* im Jahre 1905, dass Menschen spätestens mit 60 aus der Erwerbsarbeit ausscheiden sollten, schon jenseits der 40 aber nutzlos seien und keine großen Leistungen erbringen könnten, insbesondere nicht in der

Gegenüberstellung von Blackleys System, anderen individuellen britischen Vorschlägen und der damaligen deutschen Rentenversicherung, siehe Select Committee 1887.

²⁵⁷ Marie Bernays kommt für verschiedene Industrien auf leicht unterschiedliche Werte, aber das Maximum liegt für alle zwischen 30 und 40.

²⁵⁸ Weber spricht sehr pathetisch davon, dass das Problem der Arbeiter nicht ist, dass sie keine Aufstiegsmöglichkeiten hätten, sondern dass der Aufstieg wie ein „bloßer kurzer starker und verzehrender Rausch der Jugend eintritt und dass es, wenn der volle Lebensmittag da ist, durch die mageren Suppen, das Fasten und vielleicht das Hungern des Zerbrochenseins ersetzt wird“, siehe Weber 1912: 388.

Wissenschaft, Literatur oder Kunst. Die zeitgenössischen Reaktionen zeigten bei aller Empörung, dass er etwas aussprach, was auch viele andere dachten (Stracke 2021b).

Die Arbeiter jedenfalls fanden sich regelmäßig in einer schizophrenen Lage: Während ihr berufliches Leben mit rund 40 Jahren eine „fürchterliche Abwärtsneigung“ (Weber 1912: 398) nahm, verlief ihr privates Leben kontinuierlich und ohne „Knick“. „Dann, wenn er auf der Höhe seiner geistigen Kräfte steht, dann bricht sein Berufsdasein plötzlich vor ihm zusammen, dann sieht er einen Abgrund, in den er hinabstürzt, oder wenn es besser steht, eine schiefe Ebene, die ihn hoffnungslos schließlich doch da hinabführt“ (Weber 1912: 388). So verdiente die Gruppe der Über-50-Jährigen gerade mal so viel wie die 21-25-jährigen Berufsanfänger, auf deren Leistungsniveau sie herabgesackt waren (Deutsch 1910: 282). Bienkowski attestierte das Leistungsmaximum zwischen 36 und 42 bei geistigen Tätigkeiten. Bei solchen mit einer hauptsächlichen Anforderung an das Nervensystem und die Sinnesschärfe zwischen 22 und 34 und bei groben körperlichen Tätigkeiten sah er das Maximum zwischen 34 und 38, bei Fabrikarbeiten mit höherem geistigen Anteil erst zwischen 36 und 42 Jahren (von Bienkowski 1910: 29). Danach nahm die Leistungsfähigkeit und mit ihr der Lohn rapide ab. Das machte die Erwerbstätigkeit in diesen Industrien für Alte auch entsprechend unattraktiv. Ob dieser Effekt stärker war als der Wunsch der Arbeitgeber junge, unverbrauchte Arbeitskräfte anzustellen, wissen wir nicht. Aber in den von Marie Bernays untersuchten Industriebetrieben ab 1000 Beschäftigten in Deutschland und Österreich waren nur 14,5 Prozent der Angestellten über 50 Jahre alt, bei Betrieben ab 4.000 Angestellten sogar nur 7,2 Prozent (Bernays 1912: 128). In der Feinmechanik waren ganze 87 Prozent der Angestellten unter 30 Jahren alt (Bernays 1912: 128).

Aus diesem Problem schlussfolgerten Zeitgenossen wie Alfred Weber die Notwendigkeit einer umfänglichen Rentenversicherung. Da man die Unternehmen nicht zwingen könne, den Menschen mehr zu zahlen, als ihre Arbeitskraft hergebe und diese erwiesenermaßen nachlasse, „bleibt nichts anderes, als die Verdienstkurve durch irgendeine sonstige Einkommenskurve zu ergänzen. Und die einzige derartige Einkommenslinie, die es für den Arbeiter gibt, ist die Rente“ (Weber 1912: 398). Da außerdem freiwillige Versicherungen – wie auch selbstständige Sparmaßnahmen (Schreiber 1955b: 743) – aufgrund der prekären finanziellen Möglichkeiten vieler Arbeiter nicht praktikabel sind, bleibt Weber zufolge nur die Möglichkeit einer staatlichen „Zwangsversicherung“ (Weber 1912: 399). Diese soll Zahlungen beinhalten, die dem Arbeiter allein schon aufgrund „eines bestimmten Alters zufließen, und die gegenüber der Eventualität der Entlassung ein stärkeres Rückgrat und bei dem Hinausgedrängtwerden aus den besseren Stellen eine Ergänzung seines verminderten Einkommens bieten würde, eine Rente, sagen wir zunächst vom 55., besser vom 50. Jahre an, ergänzt für frühere Jahrgänge, soweit es geht, durch freie Privatinitiative“ (Weber 1912: 399). Die Rentenversicherung sollte also nicht von der Pflicht zur Arbeit entbinden, sondern sicherstellen, dass die im Rahmen der eigenen Möglichkeiten

vollbrachte Arbeitsleistung zum Leben reicht. Sie stellte keinen Bruch mit dem herrschenden „Leitmotiv lebenslanger Arbeit“ dar (Göckenjan 2000: 309). Überhaupt wurden Rentensysteme in Deutschland und anderen Ländern als *vorübergehende* Lösung gesehen, bis Wirtschaftswachstum und Wohlstand alle Schichten in einem Maße erfasst haben, dass jeder Mensch ausreichend für das eigene Alter ansparen könnte (Thane 2006: 43).

4.4.4 Modalitäten und Höhe

Die Rente nach dem mit knapper Mehrheit am 22. Juni 1889 verabschiedeten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz funktionierte wie folgt: Es gab einen einheitlichen und einkommensunabhängigen Grundbetrag, der durch einen Steigerungsbetrag ergänzt wurde. Dieser „war abhängig von der Versicherungsdauer und dem absoluten Betrag des Nominallohnes in den einzelnen Versicherungsjahren“ (Schmähl 2018: 46). Allerdings handelte es sich bei dem nur spärlich eingerechneten Nominallohn schon häufig nicht um den individuellen Lohn, sondern um den Durchschnittslohn in der jeweiligen Lohnklasse oder dem Tätigkeitsfeld. Auch die individuelle Beitragsdauer wurde nicht eingepreist – anders als bei der Invalidenrente. Die Struktur aus Grund- und Steigerungsbetrag sollte in der westdeutschen Rentenversicherung bis 1957, in der ostdeutschen gar bis 1990 erhalten bleiben (Schmähl 2018: 47). Mit einem Renteneintrittsalter von 70 Jahren, einer Wartezeit von 30 Jahren und einem sehr geringen Leistungsniveau war die Rente eher spärlich ausgestattet (Haerendel 2012: 12). Sie erreichte zwar durch den einheitlichen Grundbetrag ein hohes Maß an Umverteilung, aber in der Höhe in aller Regel weniger als 20 Prozent des Durchschnittslohnes (Schmähl 2018: 47–52) (siehe Tabelle 6). Damit war sie „zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel“ (Haerendel 2012: 5), auch wenn die Rentenhöhe an das regionale Lohnniveau angepasst wurde (Haerendel 2012: 8). Allerdings lagen auch die Beiträge bei unter 2 Prozent des Lohnes, wobei schon damals Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils den halben Lohn einzahlten (Schmähl 2018: 50).

Tabelle 6: Renten, Beiträge und Rentenniveau in der Arbeiterrentenversicherung

Durchschnittsbeiträge in M /RM pro Jahr 1891 – 1913.

	1891	1900	1913
Invalidenrenten	113,00	140,00	192,00
Altersrenten	125,55	144,54	166,09
Beiträge [52 Wochenbeiträge]	10,40	11,44	18,20
(Brutto-)Löhne	700,00	796,00	1.182,00
Durchschnittlicher Beitragssatz (in %) [Errechnet aus Beiträge zu Löhnen]	1,5	1,4	1,5
Durchschnittliches Rentenniveau (in %) [Errechnet aus Renten zu Löhnen]			
- Invalidenrenten	16,1	17,6	16,2
- Altersrenten	17,9	18,2	14,1

Quelle: Schmähl 2018: 48. Zwecks Lesbarkeit leicht modifiziert.

Auch wenn die Rentenhöhe damals so niedrig bemessen war, dass alte erwerbsunfähige Menschen weiterhin auf öffentliche Armenfürsorge angewiesen waren, wurde positiv bemerkt, dass sie immerhin eine Unterstützung ohne „entehrende Bedingungen“ darstellte, weil „an die Stelle der als diskriminierend angesehene Armenhilfe (..) ein Rechtsanspruch auf eine Versicherungsleistung“ (Schmähl 2018: 46) trat.²⁵⁹ Ein Manko, das in Inflationszeiten zutage treten sollte, war die Statik der Rente: Die Rentenhöhe wurde im Laufe der Zeit weder automatisch an die Inflation noch an die Löhne angepasst (Schmähl 2018: 50). Einige der wichtigsten Elemente sind in der folgenden Tabelle 7 dargestellt.

²⁵⁹ Das britische Rentensystem von 1908 setzte noch explizit die Tradition der Armengesetzgebung fort und unterschied, oder vielmehr versuchte zu unterscheiden, zwischen verdienten und unverdienten armen Alten. Nur solche mit einem guten Charakter sollten die Rente erhalten, siehe Arza und Johnson 2006: 66.

Tabelle 7: Elemente des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes 1891

Organisation	Regionale Sozialversicherungsanstalten
Einbezogener Personenkreis	Arbeiter; Angestellte bis 2.000 M p.a.
Finanzierungsarten	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber); Steuern; Vermögenserträge
Finanzierungsverfahren	Kapitalfundierung und Umlage
Leistungsarten	Rehabilitation; Invaliditäts- und Altersrenten
Altersgrenze (Altersrenten)	70
Sicherungsziel (Rentenniveau)	Zuschuss zum Lebensunterhalt als Beitrag zur Armutsvermeidung; tatsächliches Niveau: Durchschnittsrente etwa 20 Prozent des Durchschnittslohns

Quelle: Schmähl 2018: 53.

4.4.5 Politische Erwägungen und umfasster Personenkreis

Die Gesetzesentwürfe konservativer Abgeordneter wie auch die Vorhaben von Bismarck selbst zielten zu einem großen Teil auf eine Unterminierung der sozialistischen Arbeiterbewegung. Bismarck selbst wollte einen „Staatssozialismus“ (Busch 1899: 44)²⁶⁰ als Gegenstück zum Arbeitersozialismus, wobei er darunter ein „praktisches Christentum“ verstand: Eine „hilfreiche Hand, wo Not ist. (...) Der Staat muss die Sache in die Hand nehmen. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann“ (Busch 1899: 44). Er wollte zeigen, dass auch der liberale Staat die Lebensbedingungen der Arbeiter verbessern konnte, und somit dem Sozialismus den Wind aus den Segeln nehmen (Thane 2006: 40). In der Tat sahen die Sozialdemokraten ein umfassendes Rentensystem als Gefahr für die eigene Mobilisierung der Arbeiterschaft. Allerdings verstanden sie, dass bisherige Versuche, mit freien Arbeiterkassen eine Rentenversicherung zu organisieren, gescheitert waren (Ayaß 2010: 24), und stimmten dem Gesetz daher zu. Kritik gab es, wenn überhaupt, dann eher in organisatorischen Fragen und nur

²⁶⁰ Auf die Tagebucheinträge von Moritz Busch, welche dieses Gespräch mit Bismarck beinhalten, stößt uns Haerendel 2012: 3.

selten bezüglich der materiellen Ausstattung, also zum Beispiel der geringen Rentenhöhe (Haerendel 2012: 7).

Als eine bis heute nachwirkende Pfadabhängigkeit stellte sich die Wahl des umfassten Personenkreises der Bismarck'schen Versicherung heraus. Zu Beginn schloss die Rentenversicherung, welche nun weder als „obligatorische Privatvorsorge noch als steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung, sondern als staatliche Pflichtvorsorge in Form der Sozialversicherung mit einem eigenem, vom Staatshaushalt getrennten Budget (...) und mit Selbstverwaltungsorganen“ (Schmähl 2018: 42) realisiert wurde, alle Arbeiter in Gewerbe und Landwirtschaft sowie Angestellte und Beamte mit kleinerem Einkommen ein. Damit waren bereits 1889 40 Prozent der Arbeitnehmer abgedeckt (Arza und Johnson 2006). In späteren Schritten, 1899, 1911 und 1968, wurde der Personenkreis substanziell erweitert (Schmähl 2018: 43–44). Allerdings gab es in der Tat neben der Familie andere Formen der Alterssicherung für ausgewählte Personenkreise, so in privaten Großunternehmen wie Siemens oder BASF oder im Bergbau (Schmähl 2018: 36). Hinzu kam die *Altersfürsorge* durch Kirchen oder andere soziale Träger, welche auf Armut reagierten, sie aber nicht verhinderten. Die in Tabelle 8 dargestellten Systeme erwiesen sich daher alle als unzureichend:

Tabelle 8: Alterssicherung vor Einführung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Form der Absicherung	Organisation		Einbezogener Personenkreis	Gestaltungsprinzip	Finanzierungsart(en)	Finanzierungsverfahren
	staatlich / privat	Träger	alle / Teilgruppen	Fürsorge / Versorgung / Vorsorge	Individuelle Aufwendungen / Steuern	Umlage / kapitalfundiert
Familiäre Altersversorgung	privat	Familie	alle (aber Lücken, die zunehmen)	Versorgung (Vorsorge durch Kinderaufziehen in landwirtschaftlichen Betrieben)	individuell	intrafamiliäre Umlage, z.T. Kapitalfundierung
Eigenvorsorge/ Lebensversicherung	privat	Unternehmen	alle (Sparfähigkeit? / Sparbereitschaft?)	Vorsorge	individuell [steuerliche Berücksichtigung?]	Kapitalfundierung
betriebliche Versorgungseinrichtungen	privat	Unternehmen	Teilgruppen (Teilgruppen innerhalb von Großbetrieben mit betrieblicher Alterssicherung)	Mischung: - Fürsorge (für Beschäftigte) - Versorgung (Betriebstreue) - Vorsorge (Lohnbestandteil)	individuell (Betrieb) [Armenfürsorge auch durch Kirchen]	Umlage / Kapitalfundierung
Beamtenversorgung	staatlich	Staat	Teilgruppen	Versorgung	Steuern	Umlage
Versorgungseinrichtungen im Bergbau	staatlich --- privat	Staat --- Unternehmen	Teilgruppen	Vorsorge Versorgung	individuell/ Betrieb und Steuern	Umlage (Kapitalfundierung?)
öffentliche Armenfürsorge	staatlich	Staat (Kommunen)	alle (Bedürftigen)	Fürsorge	Steuern	Umlage

Quelle: Schmähl 2018: 38. Formatierung angepasst.

Dass bei der Einführung des Rentensystems 1889 die sehr unterschiedlichen Bedingungen für andere Bevölkerungsgruppen – wie auch heute Selbstständige oder Beamte etwa – nicht berücksichtigt wurden, lag daran, dass Sozialpolitik damals fast ausschließlich als Arbeiterpolitik verstanden wurde und wiederum Arbeiterpolitik fast ausschließlich als Politik für *männliche* Arbeiter (Haerendel 2010: 45). Frauen arbeiteten auch in Fabriken – im Kaiserreich stellten sie knapp 20 Prozent der Belegschaft (Haerendel 2010: 50) – erhielten aber einen bedeutend geringeren Lohn und mussten ab Familiengründung systematisch kürzertreten, da ein Zwölfstundearbeitstag kaum mit Kindererziehung vereinbar war (Landé 1910: 465ff). Nachdem frühere Gesetzentwürfe zur Alters- und Invaliditätsversicherung vorsahen, dass Anwartschaften einige Jahre nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben schlicht verfallen, enthielt das spätere Gesetz immerhin die Regelung, dass man sich diese – vor allem bei Heirat – wieder auszahlen

lassen konnte (Haerendel 2010: 63; Schmähl 2018: 45). Mangels auf sie zugeschnittene Sozialsysteme waren verarmte alleinstehende Frauen, Mütter und vor allem Witwen keine Seltenheit. Sie waren allerdings kein Fall für die Rentenversicherung, sondern für die „familiäre oder öffentliche Fürsorge“ (Haerendel 2010: 65). Zumindest für Witwen wurden Lösungen diskutiert, wobei erst 1911 eine Hinterbliebenenrente eingeführt wurde (Haerendel 2010: 46; Schmähl 2018: 45). Die Fokussierung der Sozialgesetzgebung und überhaupt der Sozialdemokratie auf Menschen, die „männlich, ausgebildet, Fabrikarbeiter und in der Stadt wohnend waren“ (Haerendel 2010: 47), hatte zwar sicherlich Vorteile für die Schaffung eines Klassenbewusstseins und der Mobilisierung, ließen aber einen großen Teil der Bevölkerung außen vor. Auch das ist ein Grund, warum das Rentensystem in der Bismarck’schen Tradition bis heute nur eine unvollständige Antwort auf die mit dem Alter verbundenen Probleme liefert.

4.4.6 Finanzierung und Beitragsäquivalenz

Bismarck selbst schwebte zunächst eine einheitlich hohe steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung (Bürgerrente) vor, welche er aus einem zu schaffenden Tabakmonopol finanzieren wollte. „Die Alters- und Invalidenversicherung ist ein allgemeines und nationales Bedürfnis, welches daher aus dem Nationalvermögen befriedigt werden sollte“, sagte er 1887 vor dem Reichstag (Quellensammlung: 206). Insbesondere hielt er es für unverantwortlich, die wenigen Ersparnisse der Armen auch noch dem Markt auszuliefern, weswegen er sich gegen ein kapitalfundiertes System positionierte (Schmähl 2018: 51). Beide Aspekte, also sowohl die Steuerfinanzierung als auch die Einheitsrente, scheiterten allerdings am parlamentarischen Widerstand (Haerendel 2012: 3). Erst kurz vor der entscheidenden Abstimmung im Mai 1889 wechselte Bismarck selbst die Seiten und setzte sich für eine beitragsfinanzierte und kapitalgedeckte *Rentenversicherung* ein, deren Erfolgsaussichten besser schienen, wobei er von der Überlegenheit dieses Systems eigenen Aussagen zufolge nicht überzeugt war (Schmähl 2018: 41–42).

Die Rentenversicherung wurde also nicht aus Steuern, sondern aus Beiträgen finanziert, welche „angesammelt, verzinst und später entsprechend ausgezahlt“ wurden (Günther 1996: 10). So wurden also die „Rentenansprüche jeder Generation durch [ihre eigenen] vorher geleisteten und verzinsten Beiträge gedeckt“ (Breyer 1990: 5). Faktisch kam es allerdings zu einem Hybridmodell, welches zwar Kapitaldeckung anstrebte, notwendigerweise aber aufgeweicht werden musste. Denn bei einer dreißigjährigen Wartezeit hätten sonst erst 1921 die ersten Menschen die Altersrente in Anspruch nehmen können. So kam es zu Übergangsbestimmungen, die faktisch ein Umlagesystem innerhalb des kapitalgedeckten Systems schufen (Schmähl 2018: 52). Auch durch den Altersaufbau der Gesellschaft gelang es der deutschen Rentenversicherung in der Tat bis zum ersten Weltkrieg erhebliche Überschüsse zu erwirtschaften: „Im Jahre 1917 betrug das Vermögen das 7,3fache der jährlichen Gesamtausgaben“ (Schmähl 2018: 53).

4.4.7 Soziales Leitbild

Die *Alters- und Invaliditätsversicherung* sah zwar bei ihrer Einführung 1889 vor, dass man mit 70 Jahren als starrer Altersgrenze ohne weitere Prüfung der Invalidität die Rente beziehen dürfe. Doch klar war, dass Invalidität, unabhängig vom Alter, im Vordergrund stand und Alter aus Sicht der Zeitgenossen „über Invalidität hinaus auch kein Grund für Rentensteigerungen“ (Göckenjan 2000: 273) war. Überhaupt ist die Möglichkeit, allein aufgrund des Alters Transferleistungen zu erhalten, gegen den Zeitgeist und gegen den Willen des Beamtenapparats auf Betreiben von Kaiser Wilhelm II. aufgenommen worden (Göckenjan 2000: 308). Ab 70 Jahren konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Erwerbsunfähigkeit unterstellt werden und zahlenmäßig spielten diese Altersrentner keine große Rolle (Schmähl 2018: 45; Haerendel 2012: 8). Überhaupt nur knapp 3 Prozent der Bevölkerung wurden 65 Jahre alt (Rothenbacher und Fertig 2015: 32) und diejenigen, die 70 Jahre alt wurden, hatten noch rund 8 Lebensjahre zu erwarten (Sanderson und Scherbov 2019: 204). So lag das *durchschnittliche* Rentenzugangsalter um 1900 bei rund 57 Jahren (Haerendel 2012: Rn.12). Auf die für das weitere 20. Jahrhundert üblichen 65 Jahre als Rentenzugangsalter wurde die Regelaltersgrenze erst 1911 für Angestellte und 1916 für Arbeiter abgesenkt (Schmähl 2018: 45).²⁶¹ Mit alledem war die sich nun abzeichnende Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates eine langsame Abkehr gegenüber der zuvor vorherrschenden Einstellung, dass einzig das Individuum für sich selbst und für die eigene Familie zu sorgen habe (Thane 2006: 38).

4.5 Die große Reform von 1957

4.5.1 Bis 1945 – Armut durch mangelnde Arbeit im Alter

Von 1880 bis 1920 in Deutschland und Frankreich sowie von 1860 bis 1930 in den USA war die Zahl der Menschen im Ruhestand stabil (Thane 2006: 44). Ruhestand, wohlgemerkt, bedeutet das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, nicht notwendigerweise den Bezug von formellen Rentenleistungen. Nach der Herabsetzung des Renteneintrittsalters auf 65 Jahre 1916 vollzog sich in Deutschland die weitere Evolution erst in den 1920er Jahren.

Zunächst einmal sah sich das kapitalgedeckte Rentensystem in Deutschland enormen Schwierigkeiten gegenüber, da seine Anlagen durch die (Hyper-)Inflation Anfang der 1920er

²⁶¹ Selbst unter Beamten herrschte das Leitbild des lebenslangen Arbeitens. Der Ruhestand galt noch bis in die 1920er als „Element eines verunglückten Lebenslaufs (...), gegen [das] sich Beamte aus unterschiedlichen Gründen wehren“. Die Pensionierung galt aufgrund ihrer sozialen Folgen, nämlich dem Verlust von gesellschaftlicher Anerkennung und Einfluss, als „große Härte, und es war daher schwer realisierbar, einen verdienten Beamten zu pensionieren“. Das änderte sich auch mit Einführung des Zivilpensionsgesetz 1882 nicht. So sank das Pensionierungsalter faktisch bei höheren Beamten auf 68, obwohl ein Pensionsanspruch grundsätzlich mit 65 bestand, siehe Göckenjan 2000: 342–344.

Jahre weitestgehend entwertet wurden (Schmähl 2018: 56). Weiterhin machte das alte Orts- und Lohnklassensystem der Rentenversicherung zu schaffen. Dabei wurden separate Töpfe für verschiedene Einkommensklassen eröffnet. Nur Menschen einer gewissen Einkommensklasse zahlten in den Topf für andere Menschen derselben Einkommensklasse. Doch durch die Inflation, selbst durch eine moderate, waren die untersten Einkommensklassen schnell gar nicht mehr besetzt. Die Lohnklassen wurden zwar immer wieder angepasst, aber doch stets von der sich beschleunigenden Inflation überholt (Haerendel 2012: Rn.20). Außerdem zeichnete sich ein Älterwerden der Bevölkerung deutlich ab (Schmähl 2018: 59). Die durchschnittliche Zahl der Lebendgeburten pro Frau sank von 3,52 im Jahre 1913 auf 2,21 im Jahre 1925 und bereits unter das Reproduktionsniveau (2,1 Kinder pro Frau) auf 1,93 im Jahre 1929. Die Sterbefälle blieben ungefähr konstant und die Lebenserwartung stieg langsam an, weswegen der Anteil der Alten über 65 von 1,4 Millionen (ca. 2,6 Prozent) im Jahre 1895 auf 3,3 Millionen (ca. 5,3 Prozent) 1910 und 3,6 Millionen (ca. 5,8 Prozent) im Jahre 1925 anstieg (Spree 2015: 76; Rothenbacher und Fertig 2015: 32). Neben diesen Herausforderungen für die Finanzierung des Systems als Ganzes stellte es sich auch aus individueller Sicht als untauglich für die Umstände der Zeit dar. So wurden die ausgezahlten Renten nicht an die Inflation angepasst (das heißt sie waren nicht automatisch dynamisiert), wodurch sie immer weniger zur Existenzsicherung der Alten beitragen konnten. „Die im Dezember 1921 eingerichtete Sozialrentnerfürsorge stellte das öffentliche Eingeständnis dar, dass die Institution Rentenversicherung in der Inflation versagte“ (Haerendel 2012: Rn.20). Dies führte einerseits zu einer enorm gesteigerten Wertschätzung der Beamtenpension, welche als einzige sichere Altersversorgung galt (Schmähl 2018: 67). Andererseits begründet dies die bis heute anhaltende Skepsis in Deutschland und anderen Ländern gegenüber der privaten und kapitalfundierte Altersversicherung (Clark et al. 2006a: 15–16).

Die Idee eines altersbedingten Ruhestandes als Bruch von lebenslanger Erwerbstätigkeit trat im Laufe der 1920er Jahre und vor allem der 1930er Jahre immer deutlicher zutage. Allerdings war sie aus der Not und nicht aus intergenerationeller Dankbarkeit oder Respekt heraus geboren. Die Etablierung des Ruhestands als Massenphänomen war eine gesellschaftliche Reaktion auf ein sehr spezifisches Problem: nämlich die „Massenarbeitslosigkeit und [die] faktisch dauerhaft sinkenden Arbeitsmarktpositionen von Personen im höheren Alter seit den 1920er Jahren“ (Göckenjan 2000: 21; Thane 2006: 44). Vor diesem Hintergrund wurden die Alten zu einer Gruppe von Hilfsbedürftigen, die aber anders als die jüngeren Armen oder andere Benachteiligte über einen allgemein akzeptierten Anspruch auf Unterstützung verfügten (Göckenjan 2000: 14). Die Altersgrenze wiederum macht die Zugehörigkeit zu diesem Anspruch transparent. So wurde die Armut der alten Menschen durch verbesserte statistische Datenerhebung einerseits und andererseits schwächere Familienbande in Wechselwirkung mit zunehmender Mobilisierung und Migration öffentlich sichtbar (Arza und Johnson 2006: 56) – ob Alte allerdings in der

industriellen Gesellschaft wirklich relativ zu früheren Zeiten *ärmer* waren, ist zumindest umstritten (Thane 2006: 38–39).

In der Weimarer Republik wurde außerdem das „Konzept einer gesetzlich zwingenden Pensionsgrenze, welche der heutigen Pensionsgrenze bereits deutlich [ähnlich] ist“ (Hartig 2014: 131) verankert. Die zentrale Motivation lag dabei allerdings nicht in der drohenden Dienstunfähigkeit, sondern in der Personalplanung oder vielmehr der Begrenzung des Beamtenapparats. Erstmals stellte sich „dieses Problem in der Folge der Säkularisierung und der Mediatisierung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, wodurch zahlreiche Berufsbeamte ihre Aufgabenbereiche verloren. Die verbliebenen Souveräne waren gezwungen, diese Beamten zu übernehmen, was zu erheblichen Überkapazitäten führte“ (Hartig 2014: 133). In dieser Tradition war die Einführung der Pensionsgrenze 1923 in die *Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches* eingebettet. Denn durch die Verkleinerung des Deutschen Reiches in Folge des Ersten Weltkriegs bestand abermals ein großer Überschuss an Beamten. Erst 1937 wurde erstmals durch den Gesetzgeber das Motiv der Dienstunfähigkeit älterer Beamter artikuliert (Hartig 2014: 134).

Zum Ende der Weimarer Republik und im Dritten Reich gab es noch einmal bemerkenswerte Änderungen im Umfang und der Struktur der Rentenversicherung: Seit 1934 wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit als „Ersatzzeiten“ anerkannt (Schmähl 2018: 76). Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen zwar keine Beiträge entrichtet werden, die aber für die spätere Rentenberechnung berücksichtigt werden. Außerdem wurde die Rente zunehmend politisiert, da ab 1936 Renten von Menschen, die sich „staatsfeindlich“ betätigten, ruhten (Schmähl 2018: 76). Auch die Rentenzahlungen an deportierte oder sich im Ausland aufhaltende Juden wurden eingestellt (Schmähl 2018: 77). Ab 1938 wurden außerdem auch Selbstständige, nämlich die Gruppe der Handwerker, in die Rentenversicherung einbezogen (Schmähl 2018: 78). Die von der *Deutschen Arbeitsfront* vorgeschlagene Einheitsrente (Bürgerrente), also ein Wandel von der Sozialversicherung hin zu einer Versorgungseinrichtung, wurde nicht umgesetzt (Schmähl 2018: 81–85; Haerendel 2012: 22). Dies lag unter anderem am Beginn des Zweiten Weltkrieges und dem Widerstand des Reichsarbeitsministeriums (Schmähl 2018: 86). Die früheren Lohnklassen wurden 1942 abgeschafft und ein einheitlicher Beitragssatz eingeführt (Schmähl 2018: 87). Trotz dieser punktuellen Änderungen kann man aber sagen, dass die Rentenversicherung im Kaiserreich, der Weimarer Republik und dem Dritten Reich durch ein „hohes Maß an Kontinuität“ (Schmähl 2018: 98) geprägt war. Allerdings wurde im Dritten Reich erstmals „mit Hilfe der spezifischen Gemeinschaftsideologie [das Alter] als verdienstvoll gedeutet und damit eine Spur gelegt, die mit der Rentenreform von 1957 weiter verfolgt wird“ (Göckenjan 2000: 361).

4.5.2 Die Reform von 1957 – Bis Alter ohne Armut und ohne Arbeit

„Das Jahr 1957 wird für das deutsche Schicksal großes Gewicht haben“, schreibt Ludwig Erhard als Vorwort in seinem Buch *Wohlstand für Alle*. Hinsichtlich der großen Rentenreform, die im Buch allerdings nur am Rande behandelt wird, ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Denn die Pfade, die damals eingeschlagen wurden, lassen sich heute nur noch schwerlich verlassen.

Dass es 1957 zur bis heute prägenden Reform der deutschen Rentenversicherung kam, hatte drei grundsätzliche Ursachen (Günther 1996: 18–19). Erstens waren ein Großteil der bisherigen Kapitalreserven der Rentenversicherung während des Krieges zweckwidrig zur Finanzierung von Rüstungsausgaben verwendet und im wahrsten Sinne des Wortes vernichtet worden (Günther 1996: 5). Ein weiterer Teil war in Immobilien investiert, welche in weiten Teilen zerstört wurden, ein Teil als Kapitalvermögen, welches durch die Währungsreform 1948 entwertet wurde (Günther 1996: 5). Die Kassen waren entsprechend leer. Gleichzeitig wuchs zweitens der Kreis der Anspruchsberechtigten enorm an. Denn zu den heimischen Rentenansprüchen kamen im Laufe der Zeit die Ansprüche mehrerer Millionen Vertriebener, Spätaussiedler und DDR-Flüchtlinge. Ihre echten oder fiktiven Rentenansprüche aus ihren Heimatländern entschädigte die Bundesregierung seit 1952. Ab 1959 anerkannte sie diese sogar als gleichgestellt zu bundesdeutschen Renten, so als ob die Betroffenen die Ansprüche in Westdeutschland angesammelt hätten (Günther 1996: 46; Schmähl 2018: 183; Reichert 2012: 383f). Drittens wollte man den Älteren, die im Krieg häufig Hab, Gut und Gesundheit und dadurch die Chancen, für sich selbst zu sorgen, verloren hatten, finanziellen Spielraum verschaffen. Bisher boten Renten nicht nur aufgrund ihrer geringen Höhe kaum Schutz vor Altersarmut, sondern auch, weil sie statisch waren (Hensen 1956: 82–83): Der Wert wurde weder an die Inflation noch an die Lohnentwicklung angepasst, sondern bestenfalls hin und wieder per Gesetz erhöht (Günther 1996: 21). In den frühen 50er Jahren konnte der „Gesetzgeber dem völligen Absinken in die Altersarmut vieler Rentner mehr schlecht als recht entgegenwirken“ (Günther 1996: 19), was insbesondere bei plötzlichen Preissteigerungen wie in Folge des Koreakriegs 1950 problematisch wurde (Schmähl 2018: 176). Viertens sollte der großzügige Staat das Vertrauen in die Demokratie stärken (Whiteside 2006: 691).

4.5.3 Ziele der Reform

Ziel der Reform von 1957 war es, „das Vertrauen in die grundsätzliche Stabilität der Alters- und Invaliditätssicherung“ zu stärken, um die Zufriedenheit mit „einem solchen, soziale Sicherheit gewährenden Staate“ allgemein zu verbessern (Jantz 1956: 224). Auch angesichts des Kalten Krieges und der Systemkonkurrenz galt Stabilität als herausragendes ordnungspolitisches Ziel (Clark et al. 2006a: 16). Die wichtigsten Elemente der Rentenreform waren erstens der „Übergang

von der Altershilfe zum Alterseinkommen durch die Verbindung von Lebensarbeitsverdienst (und den daraus geleisteten Beiträgen) mit dem verhältnismäßig sehr viel höher als bisher angesetzten Renteneinkommen“ und zweitens die „Koppelung der Löhne und der Renten, so dass Renten nicht nur inflationsgesichert sind, sondern auch vor dem sozialen Zurückbleiben bei wachsendem Wohlstand der Aktiven bewahrt werden“ (Reichenberger 1964a: 213; Günther 1996: 21). Lag zuvor die durchschnittliche Rente bei gerade einmal 25 Prozent des Durchschnittslohns (Günther 1996: 20), sollte sie ab jetzt „ein vollwertiger Lohnersatz [sein], durch welchen es den Rentenempfängern möglich wird, ihren im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandard zu sichern“ (Günther 1996: 4). Die Dynamisierung wiederum sollte nicht nur vor Armut schützen, sondern einer breiten Masse von Menschen ermöglichen, was zuvor nur Beamten und Privatiers möglich war: „bei ausfallender eigener Arbeitsleistung nicht nur generell Einkommen zu haben, sondern bei entsprechender Wirtschaftslage sogar wachsendes Einkommen“ (Reichenberger 1964a: 213). Die Renten wurden aus zwei Gründen an die Löhne gekoppelt: Erstens ist die Sicherung des Lebensstandards „mehr als nur diese Summe messbarer Güter, nämlich die materiell nur schwer fixierbare Position, die ein Mensch innerhalb einer Gesellschaft innehat“ (Reichenberger 1964b: 80). Die Renten sollten, da man aufgrund des Alters generell unverschuldet aus dem Produktionsprozess ausscheidet, „einen angemessenen, würdigen Lebensstandard (..) garantieren“ (Erhard 2021 [1967]: 12), der die „sich ändernden Lebensgegebenheiten und Vorstellungen“ (Erhard 2021 [1967]: 261) berücksichtigt. Bei einer Kopplung an die Teuerungsrate würde zwar der absolute Wohlstand der Rentner, nicht aber ihr relativer – also ihr sozialer Status – erhalten bleiben, wenn sich die Löhne schneller als die Inflation entwickeln (Günther 1996: 22). Und das taten sie sehr deutlich: Die Löhne hatten sich von 1949 bis 1957 fast verdoppelt, die Preise waren aber nur um rund 15 Prozent gestiegen (Erhard 2021 [1967]: 32). Zweitens war der Architekt der Rentenreform, Wilfrid Schreiber, davon überzeugt, dass in Zukunft die „Arbeitseinkommen [wachsen], während die Besitzeinkommen dahinschwänden“ (Schreiber 1955b: 745). Folglich konnte nur eine Kopplung an die Lohnentwicklung für einen stabilen Lebensstandard durch Teilhabe „an dem echten Fortschritt, das heißt an der Leistungsverbesserung der Volkswirtschaft“ (Erhard 2021 [1967]: 261) sorgen.²⁶² Dies sollte auch zur Entstehung einer Art Schicksalsgemeinschaft führen, wie man es zuvor bei der Absicherung der Alten in agrarischen Gesellschaften kannte: „Die Alten teilten im Guten wie im Bösen das Schicksal der tätigen Generation“ (Reichenberger 1964b: 80).

²⁶² Ludwig Erhard schreibt in seinem Buch *Wohlstand für alle*, dass eigentlich nur die *Anfangsrente* an die Löhne gekoppelt werden sollte, siehe Erhard 2021 [1967]: 261–262. Was das heißen sollte, ist unklar. Denn die Anfangsrente hängt notwendigerweise vom bisherigen Lohnniveau ab. Vielleicht ging es ihm nur darum, den bis dahin einheitlichen Grundbetrag ebenfalls zu dynamisieren oder die Berechnungsgrundlage gegenwartsnäher zu gestalten, anstatt Nominallohne von vor 30 Jahren zur Grundlage zu machen. Das Vorhaben wäre aber mit einer weiteren Kopplung an die Teuerungsrate vollends kompatibel gewesen.

Durch mangelnde Rücklagen, einen größer werdenden Kreis von Anspruchsberechtigten und wesentlich höhere Rentenauszahlungen stieg der Finanzbedarf der Rentenversicherung enorm. Einen neuen Kapitalstock zur Finanzierung dieser Anliegen hätte man zwar langfristig aufbauen können. Doch das wäre für die zum damaligen Zeitpunkt alten Menschen zu spät gewesen wäre. Hätte man ihn hingegen kurzfristig aufgebaut, wäre zu befürchten gewesen, dass die enormen abfließenden Mittel zu einem starken Nachfragerückgang und somit zu einem Wirtschaftseinbruch geführt hätten (Günther 1996: 18; Schmähl 2018: 306). Daher war die Umstellung auf ein Umlagesystem – egal ob beitrags- oder steuerfinanziert – unabdingbar. Auch das damals prominente sogenannte Mackenroth-Theorem spielte eine Rolle (Hockerts 1990: 96). Nach dieser 1952 formulierten These werden alle Sozialausgaben einer Volkswirtschaft aus dem laufenden Einkommen finanziert, während das Ansparen von Kapital zu diesem Zwecke eine volkswirtschaftliche Illusion sei und höchstens Symbolwirkung habe (Mackenroth 1952: 41). Mit anderen Worten ist ein Umlagesystem ehrlich, während ein kapitalfundiertes System die Umlage zwischen den Generationen lediglich verschleierte. Die Umstellung auf ein Umlageverfahren bedeutete zunächst, dass die aktive Generation mit Beiträgen, die sie angesichts des Wirtschaftswachstums gut verkraften konnten, eine überschaubare Zahl alter Menschen finanzierte.

4.5.4 Epochenzäsur

Zurecht kann man bei dieser Rentenreform von einer „Epochenzäsur“ (Hockerts 1990: 93) sprechen. Die ganze Reform ging so schnell von Statten, dass die Öffentlichkeit gar nicht „genügend Zeit und Anlass gehabt hätte, sich des revolutionären²⁶³ Charakters der hier sich

²⁶³ Die ebenfalls sehr revolutionäre und von Schreiber ernsthaft diskutierte Idee einer Kinder- und Jugendrente wurde allerdings fallen gelassen, siehe Günther 1996: 38; Hensen 1956: 82; Schreiber 1955a: 32ff; Hockerts 2010: 259ff. Bis zum 20. Lebensjahr sollte jedes Kind Anspruch auf einen gewissen Prozentsatz des Einkommens der Eltern haben, wobei die Summe von der Allgemeinheit bezahlt und den Eltern ausgezahlt würde. Im Endeffekt war es also eine Art prozentuales Kindergeld, welches ab dem 35. Lebensjahr in Form von Beiträgen zurückgezahlt werden hätte sollen. Es war ausdrücklich nicht als „Zeugungsprämie“ der Eltern, sondern als „Vorschusseinkommen“ des Kindes gedacht, siehe Schreiber 1955a: 33. Allerdings war die Rückzahlung daran gekoppelt, wie viele Kinder der 35jährige Mensch hatte (für unverheiratete Menschen gab es übrigens nur die Kategorie „keine Kinder“). Kinderlose mussten den doppelten Betrag erstatten, Verheiratete mit vier Kindern nur den halben. Warum Schreiber glaubte, durch eine prozentuale Kopplung der Jugendrente an das Gehalt der Eltern für sozialen Ausgleich zu sorgen, ist unklar. Der objektive Bedarf der Kinder wird wohl kaum davon abhängen, schon gar nicht proportional, und diese Berechnung dient auch nicht dazu, die Jugendrente als Vorgriff auf das spätere Erwerbseinkommen des Kindes zu sehen, siehe Andres 2004: 56ff. Andres stellt weiterhin fest, dass Schreiber zwei überlappende Kreise zu je zwei Generationen öffnet. Erwachsene Erwerbstätige finanzieren die Jugendrente der Kinder, weil sie selbst eine erhalten haben. Sie finanzieren außerdem die Altersrente, weil sie diese selbst erhalten werden. Es gibt also *keine* Reziprozität innerhalb dieser Wirkungskreise, siehe Andres 2004: 59.

vollziehenden Wandlung bewusst zu werden“ (S.F. 1956: 25)²⁶⁴ Gleich drei Zäsuren brachte die Reform in die europäische Rechts- und Sozialpolitik: die Beitragsäquivalenz, den Generationenvertrag und das Ende der Norm der lebenslangen Arbeit.

Erstens verlangte das Ziel der Lebensstandardsicherung, dass die Rentenhöhe differenzierter als zuvor ermittelt wurde. Galt zuvor noch weitestgehend je nach Lohnklasse ein Einheitsbetrag, wurde nun die Rentenhöhe erstmals in das Verhältnis zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten gesetzt (Schmähl 2018: 243; Günther 1996: 21). Dadurch ersetzte ein dem „europäischen Rechtsdenken neues und ungewohntes Äquivalenzdenken“ (Hensen 1956: 84) von Leistung und Gegenleistung, das sogenannte Äquivalenzprinzip, das vorherige Prinzip des „sozialen Ausgleichs“ in Form gleich hoher Grundbeträge für alle Versicherten „unabhängig von der Dauer der Versicherung und der Höhe der Steigerungsbeträge“ (Hensen 1956: 83). Diesen Weg gingen aber nicht alle Länder: Die maßgeblich durch den Beveridge-Plan geprägte britische Rentenversicherung setzte beispielsweise klar darauf, Grundbedürfnisse zu befriedigen, anstatt den Lebensstandard zu sichern (Clark et al. 2006a: 15).²⁶⁵

Deswegen wurde die Dynamik eingeführt, also die Kopplung an die Lohnentwicklung der erwerbstätigen Generation. Damit wurde auch das deutsche Rentensystem auf die sich hier bereits abzeichnende Leistungsgesellschaft zugeschnitten. Das entsprach dem hierzulande zeitgenössischen Wunsch, nicht mehr „wirtschaftlich schwachen Kreisen eine Vergünstigung zu teil werden zu lassen“, sondern ein „reines Versicherungsprinzip ohne sozialen Ausgleich“ (Kindel und Schackow 1957: 23) zu verwirklichen. Allerdings wurde auch im neuen Rentensystem das Prinzip von Versicherung und das von Versorgung von Anfang an vermengt. Denn da eine ganze Rentnergeneration weitestgehend Leistungen auf Basis fiktiver

²⁶⁴ Nach Günther gingen der Reform dennoch enorme Widerstände von verschiedenen Seiten voraus. Am Ende setzte sich Adenauer gegen sein eigenes Kabinett, welches gegen die Dynamisierung war und nur Beiträge und Rentenleistungen gleichwertig halten wollte, durch. So ähnelte der schlussendliche Regierungsentwurf stark dem der größten Oppositionspartei, der SPD, was den politischen Widerstand seitens der Opposition sicherlich verringerte, siehe Günther 1996: 26–27; Hockerts 1990: 97. Adenauer wollte auf diese Weise die Rente entpolitisieren, siehe Hockerts 1990: 97, da nicht mehr nur über jeweils neue Gesetze Rentenerhöhungen festgeschrieben werden konnten, siehe Günther 1996: 21. In der Summe trug die Reform zu einer Stabilisierung der Nachkriegsgesellschaft bei und brachte Adenauer jedenfalls den Wahlsieg 1957, siehe Günther 1996: 44; Hockerts 1990: 103; Schmähl 2018: 321. Allerdings handelte es sich nur um eine bedingte Entpolitisierung. Es gab zwar weniger Debatten über die Höhen der Renten, dafür aber konnte (und würde) die Politik die Überschüsse des Umlageverfahrens anderweitig ausgeben anstatt notwendigerweise anzusparen, siehe Günther 1996: 71.

²⁶⁵ Die Pioniere des britischen Wohlfahrtsstaats, Charles Booth und William Beveridge, sprachen sich für eine Grundrente ohne Bedürfnisprüfung aus, da die Not unter den alten Menschen quasi universell war und eine Bedürfnisprüfung daher nur administrative Kosten verursachen würde. Alternativ schlug Beveridge vor, die Grundrente wenigstens bedingungslos an Frauen zu verteilen, weil die Not unter alten Frauen überwältigend war. Zwar wurden diese Vorschläge nicht vollständig umgesetzt. Der Grund aber, weswegen sich die britische Regierung in den 1940ern und 1950ern *gegen* eine Sozialversicherung nach Bismarck'schem Modell entschieden hat, lag eben darin, dass man auf diesem Wege die alten Frauen, welche besonders viel Not litten, keinesfalls hätte integrieren könnte, siehe Thane 2006: 42.

Rentenbeiträge erhielt, handelte es sich nicht um eine „im Sinne einer Privatversicherung reine Versicherung‘(...), sondern [wohnten] ihr ebenso versorgungsähnliche Züge“ inne (Günther 1996: 47). Das führt auch zum zweiten Bruch mit früherer Rechts- und Sozialstaatstradition: Durch das Umlageverfahren wurde der „[sogenannte] Solidarvertrag zwischen den Generationen besiegelt“ (Brück 1968: 180). Auch dieser „Solidarakt zwischen jeweils zwei Generationen“ galt als „dem europäischen Rechtsdenken neu und ungewohnt“ (Hensen 1956: 84).²⁶⁶

Der nach Wilfrid Schreiber benannte „Schreiber-Plan“ wurde in der Rentenreform in weiten Teilen umgesetzt: Die Rente war ab jetzt dynamisch, einkommensbezogen, beitragsfinanziert und lebensstandardsichernd (Schmähl 2018: 224ff; Günther 1996: 8). Mit einigen seiner Forderungen konnte er sich allerdings nicht durchsetzen. Erstens gab es weiterhin einen Staatszuschuss, während Schreiber eine subventionsfreie Rente vorschwebte. Zweitens durfte die Rentenkasse eine Schwankungsreserve aufbauen und musste nicht wie von Schreiber geplant eine neutrale Bilanz aufweisen (Hockerts 1990: 97). Im Zweifel solle man eher die Altersgrenze erhöhen oder die Rente senken, wenn sie nicht mehr finanzierbar ist (Schreiber 1955a: 18–19).²⁶⁷ Damit wollte er verhindern, was zuvor und später allenthalben passierte: dass die Überschüsse des Umlageverfahrens nicht vor dem Zugriff der Politik geschützt wurden und zweckentfremdet und anderweitig verbraucht wurden (Günther 1996: 72). Eine weitere von verschiedenen Stellen erhobene und nicht umgesetzte Forderung lag darin, die Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Nach der Zeit der Inflation und des Krieges sahen auch viele Selbstständige „soziale Sicherung und Freiheit nicht mehr unbedingt als Gegensatz, sondern als eine Voraussetzung für selbstständige Tätigkeiten“ (Schmähl 2018: 268). Obwohl auch viele Wissenschaftler und Adenauer selbst grundsätzlich die Idee begrüßten, die Selbstständigen ebenfalls einzubinden, ließ der Kanzler von diesem Vorhaben ab, um die Erfolgsaussichten der Rentenreformgesetze zu erhöhen (Hockerts 1990: 97).

Die dritte Zäsur war die Abkehr vom Leitmotiv der lebenslangen Arbeit hin zum Leitmotiv des wohlverdienten Ruhestandes. Da das neue sozialpolitische Leitbild in Deutschland der Mensch war, „der sich nach dem Ende seines Arbeitslebens sehnt“ (Kindel und Schackow 1957: 13), ist erstmals in der Geschichte für eine breite Bevölkerung die „Erwartung [entstanden], Erwerbsleben aufgrund von Alter einzutauschen“ (Göckenjan 2000: 18). Das kalendarische Alter wurde damit erstmalig zur entscheidenden Ordnungsgröße des Rentensystems, die es bis heute darstellt. Außerdem wurde die Rente erstmalig als „wohlverdienter Ruhestand“ gesehen, als welcher sie bis heute häufig porträtiert wird (Göckenjan 2000: 339). Die Abkehr vom Leitmotiv

²⁶⁶ Erst in den 1980ern setzte sich dann die Vorstellung eines Drei-Generationen-Vertrages durch, da aufgrund des manifesten demografischen Wandels auch die noch heranwachsenden Kinder in die langfristige Rechnung einbezogen werden mussten, siehe zum Beispiel Schwarz-Schilling 1988: 14; Hockerts 2010: 262; Flora 1986: XVII.

²⁶⁷ Er fragt dort auch „große Frage, ob das ein Opfer ist!“ auf S. 18.

der lebenslangen Arbeit stellte nach den beiden bereits erwähnten Zäsuren durch das Äquivalenzsystem und den Generationenvertrag die wohl wirkmächtigste und bis heute prägende Neuerung im sozialpolitischen Denken in Deutschland und zu ähnlicher Zeit auch in anderen Ländern dar.²⁶⁸ Sie wurde insbesondere vom damaligen Technikoptimismus getrieben, demzufolge alte Menschen kurz- bis mittelfristig aufgrund technologischen Fortschritts im Arbeitsmarkt überflüssig werden würden und die neue Herausforderung das Übermaß an gesellschaftlich zu verteilernder Freizeit und nicht Arbeit sei (Thane 2006: 47). Das nunmehr dominante Leitmotiv des verdienten Ruhestandes sollte das „gesicherte Alter“ versinnbildlichen und damit der „großorganisatorisch-kollektiven Alterssicherung der modernen Daseinsvorsorge eine harmonisch-ideale Legende“ (Schelsky 1965: 213) geben. Dabei hatte es als historisches Vorbild sicherlich nicht die agrarisch-handwerklichen Alterstraditionen, sondern vielmehr den Ruhestand „des hochbürgerlichen Kapitalrentners und des beamteten Pensionärs“ (Schelsky 1965: 213).

4.5.5 Alter ohne Not?

Eine wichtige Motivation für die Rentenreform war es, dem Alter noch stärker die Scham zu nehmen, die mit dem Verlust von Fähigkeiten, Funktion oder Ressourcen einherging und zur Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge nötigte. Mittelfristig ist dies gelungen und führte gleichzeitig zu einer neuen Anspruchshaltung, mit der Menschen auf ein konventionelles Anrecht auf Transferleistungen bis zum Lebensende setzen (Schelsky 1965: 214). Diese Erwartungen an ein „Alter ohne Not“ (Ehrenberg 1962: 332) wurden bereits damals in zweierlei Hinsicht als problematisch gesehen. Erstens war dieses Ideal von Beginn an schon theoretisch nicht umzusetzen, weil ein „beschauliches Alter“ immer voraussetzte, dass man die eigenen Ansprüche und den eigenen Konsum reduziert, während sich schon damals abzeichnete, dass im Alter der Lebensstil des jüngeren Alters fortgesetzt werden soll oder gar im Alter „erst richtig gelebt werden“ (Schelsky 1965: 214) soll.

Zweitens waren die Erwartungen praktisch bereits damals kaum zu erfüllen. Durchschnittlich erhöhten sich die laufenden Renten zwar um rund 60 Prozent, gegenüber 1950 sogar um circa 140 Prozent (Hockerts 1990: 103; Schmähl 2018: 254). Entsprechend vervierfachten sich auch die Rentenausgaben zwischen 1950 und 1957 (Schmähl 2018: 305). Dennoch war in vielen Fällen „aus der Arbeiterrentenversicherung der notwendige Lebensunterhalt keineswegs gesichert“ (Ehrenberg 1962: 332). „Das mit viel Werbeaufwand proklamierte Ziel, die Erhaltung des Lebensstandards, ist in Millionen Fällen nicht einmal zur Hälfte erreicht worden“ (Ehrenberg

²⁶⁸ Bis in die 1950er wurden beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrenten, die an Menschen gezahlt wurden, die zwar insgesamt körperlich beeinträchtigt waren, in ihrem speziellen Beruf aber ohne Einschränkungen zusätzlich zur Rente weiterarbeiten konnten, als „Schnapsrenten“ verunglimpft, siehe Mackenroth 1952: 49.

1962: 332). So wurde das erste Rentengesetz für 10 Jahre, also bis 1967, beschlossen. Selbst für diesen Zeitraum gingen die Kalkulationen nicht auf. Bereits im zweiten Jahre, 1958, setzte man die Rentenerhöhung aus, um 16 Milliarden DM zu sparen. Obwohl die Gastarbeiter weitere 7 Milliarden DM in die Kassen zahlten, konnte man die angestrebte Rentenhöhe nach 40 Versicherungsjahren schon damals nicht halten (Günther 1996: 50). Denn steigende Lebenserwartung und der rezessionsbedingte Einbruch der Steuereinnahmen wie der Einbruch der Beitragszahlungen durch die zunehmende Arbeitslosigkeit brachten schon bis Ende der 1960er die Rentenversicherung in große Finanzierungsnöte. Das relative Rentenniveau sank schnell von 50,9 Prozent 1957 auf 44,1 Prozent des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts 1966 (Schmähl 2018: 412). 1967 lag die durchschnittliche Rente gerade einmal bei 350 DM, während der Sozialhilfesatz bei 380 DM lag (Brück 1968: 180). Rentenpolitik auf diesem Niveau war aus staatlicher Sicht in Teilen ein Nullsummenspiel, da es „letztlich gleich ist, ob die Steuerzahler über die Bundeszuschüsse und -erstattungen oder über die Sozialhilfe zur materiellen Sicherstellung unserer alten Mitbürger beitragen“ (Brück 1968: 182). Der sorgenfreie Ruhestand war schon damals keine soziale Wirklichkeit, sondern vielmehr eine kleinbürgerliche Illusion oder „soziale Utopie“, weil zu Beginn kaum Rentnerinnen und Rentner wirklich auf Erwerbstätigkeit verzichten wollten oder konnten (Schelsky 1965: 213). Der von Winfrid Schreiber formulierte Anspruch, „darben [solle] in unserer prosperierenden Gesellschaft keiner, sei seine Notlage selbst verschuldet oder nicht“ (Schreiber 1963: 8), wurde möglicherweise erfüllt, allerdings sicherlich nicht hinreichend durch die Rentenversicherung.

Nichtsdestotrotz sank die Erwerbsbeteiligung unter Männern ab 65 Jahren in Deutschland von 24,9 Prozent im Jahre 1957 auf 5,4 Prozent im Jahre 1985 (Breyer 1990: 96). Allerdings ist diese Entwicklung wohl nicht (ausschließlich) auf die Reform von 1957 zurückzuführen. Bereits von 1925 bis 1950 sank die Erwerbsbeteiligung bei Männern ab 65 Jahren von 47,3 Prozent auf 26,8 Prozent (Kindel und Schackow 1957: 94). Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein ähnlicher Trend sich unabhängig von Zeitpunkt der Einführung eines Rentensystems in allen Industrieländern abzeichnete (Ehmer 2009: 219). „Nicht die durchschnittliche Lebensdauer, wie man vielleicht erwarten könnte, sondern der Grad der Industrialisierung bestimmt vor allem die statistisch zu erfassende Erwerbsquote der Älteren“ (Kindel und Schackow 1957: 98). Die neue Selbstverständlichkeit, mit welcher ein bezahlter Ruhestand ohne Erwerbstätigkeit an- und hingenommen wird, zeigt sich beispielsweise in einem Kommentar des späteren Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Herbert Ehrenberg, aus dem Jahre 1964. Dort heißt es, dass das Ziel der Rentenversicherung sei, „die Güter dieser Erde nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch zwischen Beschäftigten und nicht mehr Beschäftigten gerechter zu verteilen“ (Ehrenberg 1964: 116). Die Idee, dass es „nicht mehr Beschäftigte“ gebe, war den Menschen wenige Jahrzehnte zuvor noch völlig fremd. Darin spiegelte sich die faktische

Situation, dass die „Neigung der männlichen Arbeitnehmer, über das 65. Lebensjahr hinaus, und der Frauen, über das 60. Lebensjahr hinaus im bisherigen Betrieb weiterzuarbeiten, (..) seit der Reform (...) 1957 ständig geringer geworden“ (Lepinski et al. 1964a: 18) ist. Binnen weniger Jahre hatte das Leitmotiv oder gar Ideal des verdienten Ruhestands das Leitmotiv der lebenslangen Arbeit verdrängt.²⁶⁹

Nur deshalb konnte es überhaupt dazu kommen, dass sich im Schatten dieses neuen Ideals der verpflichtende Renteneintritt – das heißt die negative Altersgrenze – zu einer informellen Norm, die zumindest in Deutschland kaum hinterfragt wurde, entwickelte (Kindel und Schackow 1957: 13). In vielen Ländern begann diese Praxis zwar bereits um die Jahrhundertwende mit dem Entstehen von Großunternehmen und den erwähnten Altersbildern (Klumpp 1953: 216), wurde aber erst ab Ende der 1960er in den Vereinigten Staaten zum Massenphänomen (Palmore 1972: 343–344). Zwar wurde sie im Ausland kontroverser diskutiert, was kulturell geprägte Sichtweisen und Erwartungen an das Rentensystem unterstreicht. Aber im Allgemeinen sah man die Zwangsverrentung als ein Zeichen sozialen Fortschrittes (Klumpp 1953: 216) sowie als eine Art Sozialleistung und viel weniger als Bedrohung (Schlachter 2015: 208). Denn die bis dahin bekannte Alternative – bekannt aus den Zeiten der Massenarbeitslosigkeit in den 1920ern – lag darin, alte Menschen einfach *ohne* Rentenanspruch zu entlassen. Nun würden sie einerseits eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags erhalten und andererseits davon abgehalten, ihre Gesundheit noch weiter vor allem in Fabriken zu strapazieren.

In der Summe kann man die Rentenreform in der Tat als Epochenzäsur bezeichnen, die entscheidende Veränderungen vorgenommen hat (siehe Tabelle 9). Dadurch hat sie allerdings auch die Weichen für Pfadabhängigkeiten gestellt, die die heutige Renten- und Sozialpolitik anhaltend prägen: „Dass ältere Menschen sehr aktiv, wirkungsvoll, produzierend in den Zweigen der Wirtschaft mitarbeiten können, schien angesichts der Verrentungserfahrung ganzer Generationen nachgerade absurd“ (Schirmacher 2004: 56).

²⁶⁹ Göckenjan weist darauf hin, dass selbst die Sozialutopien des 19. Jahrhunderts keine Welt erdachten, in der Menschen in den Genuss eines Lebensabends ohne Arbeit kommen, siehe Göckenjan 2000: 309.

Tabelle 9: Konzeption der gesetzlichen Rentenversicherung vor und nach der Reform [1957]

	Bis 1956	1957
Ziel	Zuschuss zum Lebensunterhalt	Lohnersatz
Konzept	Statisch	Dynamisch
Rentenformel:		
Erstberechnung	Grundbetrag: - einheitlich (steuerfinanziert) Steigerungsbetrag: - bezogen auf <i>absolute</i> Beträge früherer Nominallöhne	Nur <i>Steigerungsbetrag</i> Bezogen auf - <i>Lohnposition</i> , das heißt die im Durchschnitt des Erwerbslebens erreichte <i>relative</i> Höhe des individuellen Lohns und - <i>gegenwartsnahes</i> Lohnniveau
Anpassung	nein (allenfalls fallweise)	ja, regelmäßig und lohnbezogen
„Umverteilung“	stark interpersonell (das heißt Vorsorgeorientierung <i>schwach</i> ausgeprägt)	Stärker intertemporal (das heißt Vorsorgeorientierung <i>stark</i> ausgeprägt)

Quelle: Schmähl 2018: 256. Formatierung angepasst.

4.6 Die Rente seit 1992

4.6.1 Die Rentenreform von 1992

"Es gab in Deutschland seit 1957 über 60 Rentenreformen, 20 waren große Reformen, fünf davon hat man als Jahrhundertreformen bezeichnet. Keine dieser großen Reformen hielt länger als eineinhalb Legislaturperioden. Rentenpolitik besteht zu einem großen Teil immer darin, das Rentensystem an geänderte ökonomische Rahmenbedingungen und Gerechtigkeitsvorstellungen anzupassen."

– Bert Rürup im Interview mit der ZEIT am 14.11.2019, siehe Rürup 2019: 27.

Die vielen kleineren und größeren späteren *umgesetzten* Rentenreformen können aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht gegenüber dem Paradigmenwechsel der Reform von 1957 eher als hintergründig betrachtet werden. Auch die Reform von 1992 brachte zwar wenige

substanzielle Richtungsänderungen, ist aber interessant, weil der zu ihr hinführende Diskurs eine Vielzahl wichtiger moralphilosophischer Argumente und Positionen abbildete.

Zunächst erweiterte das Rentengesetz von 1968 den zur Finanzierung einbezogenen Personenkreis, indem die Versicherungspflichtgrenze aufgehoben wurde, und schaffte die Möglichkeit der Beitragserstattung bei Heirat ab (Schmähl 2018: 43–45). Aufgrund der vielen versicherungsfremden Renten lag der Bundeszuschuss zwischen rund 20 Prozent und 30 Prozent, der Beitragssatz wurde bis 1973 bereits auf 18 Prozent erhöht (Günther 1996: 50–51). In den 1970er Jahren hingegen waren die Kassen aufgrund der Vollbeschäftigung gut gefüllt, weshalb die Regelaltersgrenze von 65 Jahren zum ersten Mal seit 1916 verändert und auf 63 Jahre gesenkt wurde (Günther 1996: 52).²⁷⁰ Großzügige Rentenerhöhungen von über 10 Prozent für mehrere Jahre wurden als Wahlgeschenke für das Wahljahr 1976 verabschiedet und brachten die Rentenkassen in enorme Schwierigkeiten, als die Konjunktur durch den Ölpreisschock und die weltweite Rezession 1974 einbrach (Günther 1996: 53; Schmähl 2018: 558). Dies alles sorgte aber auch dafür, dass die Altersarmut deutlich zurückging und „alte Menschen insgesamt deutlich besser durch die ökonomische Krisenzeit der 1970er und 1980er-Jahre als andere Sozialstaatsklienten“ (Süß 2010: 128) kamen.

Insgesamt traten in den 1980ern teilweise bereits bekannte strukturelle Herausforderungen deutlich zutage. Das faktische Rentenzugangsalter sank immer stärker, während die Rentenbezugsdauer durch die steigende Lebenserwartung immer weiter zunahm. Außerdem verschob sich die Erwerbstätigkeit durch längere Ausbildungszeiten nach hinten (Anxo 2015: 17). Eine hohe Arbeitslosigkeit und eine zunehmende Staatsverschuldung erhöhten auch den Druck auf das Rentensystem, welches nicht zuletzt durch Staatszuschüsse finanziert wurde. Des Weiteren stiegen die Lohnnebenkosten spürbar (von durchschnittlich 25,9 Prozent auf 30 Prozent von 1973 bis 1983), wodurch der Anteil des Nettoeinkommens am Bruttogehalt sank. Das hatte zur Folge, dass die Reallöhne der Erwerbstätigen sanken, während die an das Bruttogehalt gekoppelten Renten stabil blieben oder sogar stiegen (Schmähl 2018: 561; Günther 1996: 56–57).

Schnell mehrten sich Stimmen, die forderten, die faktische Besserstellung der Rentnerinnen und Rentner gegenüber Erwerbstätigen zu beenden. Da aber eine komplette Umstellung von der Kopplung der Renten an Nettolöhne anstatt an Bruttolöhne ein heikles Thema war und die Opposition sich mit Vehemenz für die Beibehaltung der Bruttoanpassung einsetzte, wurde dieser Schritt nur vorübergehend für die Jahre 1979 und 1980 vorgenommen (Schmähl 2018: 617–621). Dennoch musste die Rentenversicherung Ende 1984 Kredite (zusätzlich zum Bundeszuschuss) aufnehmen, um überhaupt zahlungsfähig zu bleiben. Erst das Abschmelzen der Rücklagen

²⁷⁰Die SPD forderte 1968 eine weitgehende Flexibilisierung der Altersgrenze, konnte sich aber in der großen Koalition nicht durchsetzen, siehe Schmähl 2018: 498.

(Clemens 2012: 92–93) sowie „der konjunkturelle Aufschwung Mitte der achtziger Jahre, die Erhöhung der Beitragssätze (bis 1986) auf 19,2 Prozent des Bruttoeinkommens und außerordentliche Bundeszuschüsse verbesserten vorübergehend die finanzielle Lage“ (Günther 1996: 55). Dennoch war ab Mitte der 1980er offensichtlich, dass es zu einer substanziellen Reform der Rentenversicherung kommen müsste. Der Grund dafür waren mindestens zwei gravierende demografische Veränderungen, wie Bundesarbeitsminister Norbert Blüm feststellte: „1. Die Bevölkerung nimmt ab. 2. Die Menschen leben länger. Das erste ist traurig, das zweite erfreulich“ (Blüm et al. 1988: 12). Andernfalls müsste der Beitragssatz damaligen Prognosen zufolge aufgrund des demografischen Wandels bis 2030 auf bis zu 33 Prozent steigen (Schmähl 2018: 668).

Zur möglichen Rentenreform standen sich mehrere Lager gegenüber. Die „Negierer“ sahen keinen dringenden Handlungsbedarf. Sie gingen davon aus, dass der skizzierte demografische Wandel sich zum Beispiel durch eine liberale Einwanderungspolitik aufhalten lassen würde oder sich nicht auf den Arbeitsmarkt auswirken würde, weil im Gegenzug die Erwerbsbeteiligung bei Frauen ansteige (Breyer 1990: 12; Günther 1996: 63ff). Die „innovative Reformer“ genannte Gruppe, zu welcher vor allem die Mittelstandsvereinigung der CDU gehörte, verlangte einen Umstieg auf kapitalgedeckte Verfahren sowie eine Staffelung der Versicherungsbeiträge nach Kinderzahl (Günther 1996: 79).²⁷¹ Zum Diskussionszeitpunkt in den 1980ern war die Erziehung von Kindern bereits zunehmend nicht nur als „Renten steigernd, sondern auch Renten begründend“ (Hockerts 2010: 264) anerkannt.

Die „Systemveränderer“ verlangten eine Grundrente, wie man sie aus Großbritannien oder den skandinavischen Ländern kannte und es beispielsweise die SPD 1953 schon vorgeschlagen hatte (Günther 1996: 82). Dieses Mal wurde sie seitens der CDU (prominent vertreten durch Kurt Biedenkopf) wie auch von den bald neu in den Bundestag einziehenden Grünen vorgeschlagen, während die FDP von dieser Idee wieder abgerückt war (Schmähl 2018: 665). Die verschiedenen Vorhaben unterschieden sich beispielsweise in der Frage, ob die Einheitsrente steuer- oder beitragsfinanziert sein sollte, sowie hinsichtlich ihrer Höhe. Der wirtschaftsliberale Kronberger Kreis der CDU wünschte eine Grundrentenhöhe, die bewusst *unter* der Sozialhilfe liegen sollte, um Anreize zu schaffen, sich zusätzlich privat zu versichern (Günther 1996: 83). Außerdem forderten sie die Abschaffung aller versicherungsfremden Leistungen, also die Abschaffung der

²⁷¹ Dass es sich nicht durchgesetzt hat, liegt unter anderem daran, dass dadurch der generative Beitrag oder die Familienlasten lediglich innerhalb der Rentenversicherung ausgeglichen würden, während beispielsweise Beamte oder Selbstständige außen vor bleiben. Etwas anderes ist es in der Pflegeversicherung. Dieses Argument verliert an Stichhaltigkeit, sollte einmal eine Art universelle Bürgerrente eingeführt werden. Der historische Widerstand linker Parteien wie der SPD gegen eine Anerkennung von Familienarbeit aufgrund der Sorge, dass dies ein impliziter Eingriff in die Freiheit sei, „über die Zahl der Kinder selbst zu entscheiden“, scheint in den letzten Jahren erheblich gesunken und sich in Befürwortung gewandelt zu haben, siehe Hockerts 2010: 263–264.

Anerkennung beispielsweise von Kindererziehungszeiten – das Gegenteil dessen, was die innovativen Reformer anstrebten (Günther 1996: 84). In allen Fällen würde die Grundrente auf eine Abkehr von der Funktion der „Lebensstandardsicherung“ hin zur „Existenzsicherung“ hinauslaufen (Günther 1996: 86). Das wäre ein deutlicher Paradigmenwechsel für das deutsche Rentensystem gewesen.

Weder Negierer noch Systemveränderer noch innovative Reformer setzten sich durch. Maßgeblich waren vielmehr die Vorschläge der Gruppe der „traditionellen Reformer“, welche das bisherige System weitestgehend beibehalten, aber hinsichtlich demografischer Herausforderungen behutsam weiterentwickeln wollten. Beispielsweise wurden die Rentenbeiträge zwar nicht nach Kinderzahl gestaffelt, aber Kindererziehungszeiten für das Rentensystem anerkannt (Blüm et al. 1988: 12–13). Dies sollte kurzfristig die Finanzierung gerechter und mittelfristig sogar solider gestalten, da Nachwuchs in einem Umlagesystem ebenso wertvoll wie monetäre Beiträge ist. Zu den weiteren Stellschrauben gehörte die Umstellung der Bruttolohn- auf eine Nettolohnkopplung, da Rentner „oft mehr als Erwerbstätige [hatten], die von ihrem Bruttolohn ja noch die Abzüge sich abrechnen lassen [mussten]“ (Blüm et al. 1988: 14). Des Weiteren wurde die Rente weiter flexibilisiert, damit die Menschen, die länger arbeiten *konnten* und *wollten*, dies auch täten. Allerdings merkte der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger an, dass dies ein ungerechter Vorteil für Menschen mit hohem Lebensstandard und langem Rentenbezug sei (siehe Kapitel 5.4.4 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit) (Günther 1996: 66).

Die erstmals unter explizitem Einbezug demografischer Aspekte verabschiedete Rentenreform 1992 bestand schlussendlich aus folgenden Elementen: *Erstens* wurde das bisherige Rentensystem beibehalten. Eine Grundrente oder Grundsicherung wurde ebenso wie eine Staffelung nach Kinderzahl abgelehnt. Gleichzeitig wurden aber *zweitens* immer mehr versicherungsfremde Leistungen integriert, also die zum Beispiel auf Kindeserziehung begründeten Rentenanwartschaften deutlich ausgebaut (Hockerts 2010: 267). *Drittens* wurde das Renteneintrittsalter schrittweise (wieder) auf 65 erhöht und ein frühzeitiges Ausscheiden an Abschläge beziehungsweise Weiterarbeiten an Aufschläge gekoppelt (Hockerts 2010: 266; Günther 1996: 93). *Viertens* wurde die Rentendynamisierung an die Netto- anstatt Bruttolöhne gekoppelt. Damit wurde die Rentenversicherung *fünftens* insgesamt von einer Ausgabenorientierung (garantierte Rentenhöhe) auf eine Einnahmenorientierung (Rentenhöhe hängt von Einnahmen ab) umgestellt (Clemens 2012: 94). Außerdem wurde *sechstens* erstmals die Bedeutung des Alters vor die der Invalidität innerhalb der Rentenversicherung gestellt (Künzler 2012: 339). Zur Finanzierung wurden *siebtens* der Staatszuschuss und auch die Rentenbeiträge erhöht (Günther 1996: 64–65). Zusätzlich wurde 1994 die Pflegeversicherung eingeführt, welche ausdrücklich dem demografischen Wandel geschuldet war und auch den

generativen Beitrag würdigte, indem kinderlose Menschen mehr einzahlen müssen als solche mit Kindern (Hockerts 2010: 277).

Die zum 1. Januar 1992 in Kraft tretende Rentenreform wurde übrigens eine Stunde vor Öffnung der Berliner Mauer verabschiedet, weshalb sie entsprechend wenig kritische Aufmerksamkeit erfuhr (Hockerts 2010: 266). Sie verschaffte dem Rentensystem allerdings auch nur eine Atempause, da neue unvorhersehbare Herausforderungen auftraten.

4.6.2 Die Rente seit 1992

Drei Problemfelder machten die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in den 1990er Jahren schwieriger: der Arbeitsmarkt, die Wiedervereinigung und der demografische Wandel. Zunächst erlebte der Arbeitsmarkt eine starke Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung sowie von geringfügigen Beschäftigungen und Scheinselbstständigkeiten (Schmähl 2018: 1015–1018). Viele versicherungspflichtige Arbeitsplätze wurden also entweder im Umfang reduziert oder in versicherungsfreie überführt (Schmähl 2018: 1109). Außerdem wurde die Frühverrentung staatlich forciert, da man sich erhoffte, was damals bereits umstritten war, dass dies die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen senken würde (Schmähl 2018: 1019). Diese hat prinzipiell den perfiden Effekt, dass sie am ehesten von Gutverdienern genutzt wird, welche sich gewisse Abschläge leisten können, aber – per Definition – für den Arbeitsmarkt am wertvollsten sind. Diejenigen, die also am längsten gebraucht würden, gehen tendenziell früher und kosten die Allgemeinheit am meisten, weil ihre Lebenserwartung am höchsten ist (Esping-Andersen und Myles 2006: 850). Damit ist sie besonders teuer und unfair für die nachwachsenden Kohorten (Deken et al. 2006: 153–154). Der Trend zur Frührente wurde dadurch begünstigt, dass Arbeitslose schon mit 60 Jahren in Rente gehen konnten. Daher konnten Unternehmen Menschen dieser Altersgruppe kündigen, was einem vorzeitigen Renteneintritt entsprach (Schmähl 2018: 1020). Nahmen um 1990 herum lediglich 50.000 Menschen (in Westdeutschland) diese Möglichkeit wahr, stieg die Zahl 1995 bereits auf 290.000 (Gesamtdeutschland) (Schmähl 2018: 1020). 1994 entfielen bereits 39 Prozent der Rentenzugänge auf die Frührente nach Arbeitslosigkeit (Schmähl 2018: 973). Die Zahl steigt für 1995 sogar auf 65 Prozent der Männer in Deutschland, wenn man zum Zugang über die Arbeitslosigkeit noch den Zugang über die Erwerbsunfähigkeit hinzurechnet (Wise 2006: 319). Denn zum damaligen Zeitpunkt konnte man bereits mit 57 Jahren über das Erwerbsunfähigkeitsprogramm in Rente gehen, was entsprechend viel genutzt wurde (Wise 2006: 319). Die Frührente wirkte sich auf die Arbeitsmarktbeteiligung doppelt schlecht aus: Einerseits gingen viele Menschen früher in Rente, andererseits sank die Bereitschaft der Arbeitgeber in Weiterbildung zu investieren, was die Produktivität von älteren Arbeitnehmern senkte (Funk 2004). Zu diesen Problematiken kam außerdem die Belastung durch die Wiedervereinigung. Die Anerkennung von Rentenanwartschaften aus der DDR wäre im

Umlageverfahren unproblematisch gewesen, weil diese gut von den ebenfalls hinzustoßenden Erwerbstätigen im Beitrittsgebiet hätte abgedeckt werden können. Da aber der erwartete Aufschwung ausblieb und die Lage in den Neuen Bundesländern von hoher Arbeitslosigkeit gezeichnet war, bestand eine erhebliche Belastung für das Rentensystem insgesamt (Ritter 2012: 51f; Schmähl 2018: 955ff). Zuletzt setzte sich der demografische Wandel in bisheriger Weise fort, wengleich er durch die erwähnten Frühverrentung noch einmal aus Sicht der Rentenversicherung künstlich beschleunigt wurde.

Die anstehenden Reformen entsprachen dem Zeitgeist der 1990er und 2000er Jahre, der wie Reckwitz vermutet, sich einflussreicher als die Couleur der jeweiligen Regierung zeigte (Reckwitz 2019: 242ff). Dem herrschenden Paradigma folgend sollten der Staat als Leistungserbringer zurückdrängt, die öffentlichen Ausgaben verringert und der Finanzsektor gestärkt werden (Schmähl 2012: 166). Das Mittel der Wahl zur Stabilisierung des individuellen Rentenniveaus war daher die Ergänzung des umlagefinanzierten Rentensystems durch kapitalfinanzierte private Vorsorge (Ebert 2020: 4). Dies stand in Wechselwirkung zu einer Diskursverschiebung vom Generationenvertrag hin zur Generationengerechtigkeit (Hockerts 2010: 276). Damit steht nicht mehr die Solidarität und beidseitige Verpflichtung im Fokus, sondern die Frage, ob nachkommende Kohorten (Generationen) ebenso vom Rentensystem profitieren werden wie vorherige. Allein schon durch den absehbaren demografischen Wandel droht die Rendite nachfolgender Generationen nämlich zu sinken. Dies kann dann als eine implizite Steuer der Pflichtversicherten auf ihre Beiträge betrachtet werden (Clemens 2012: 107). Diese Perspektive begünstigte die zunehmende Forcierung von kapitalgedeckten Renten, bei welchen die Rente aus den Ersparnissen der Rentner selbst und nicht aus den Beiträgen der gegenwärtig Erwerbstätigen finanziert wird. Wenig überraschend stellte diese Diskursverschiebung auch einen attraktiven Hebel für die Finanzindustrie dar, um mit Altersvorsorgeprodukten zu expandieren (Hockerts 2010: 276–277). Infolge der Reform blieb zwar das Umlagesystem im Grunde unangetastet, wurde aber durch staatlich geförderte private Altersvorsorgen, zum Beispiel die Riesterrente, ergänzt.²⁷² Wilfrid Schreibers Grundannahme bei der Rentenreform von 1957, dass das Lohnniveau stärker steigen würde als die Kapitalrendite, schien zum damaligen Zeitpunkt obsolet. Die Stärkung der kapitalgedeckten privaten Zusatzrenten hatte allerdings noch zwei weitere Funktionen. Sie sollte nicht nur die Alterseinkommen sichern, sondern die Wirtschaft allgemein stärken. Zumindest war es der damalige ökonomische Mainstream, dass das so angesparte Kapital zu stärkerem Wirtschaftswachstum führen würde (Schmähl 2018: 1095ff). Außerdem sollte auf diese Weise Risikokapital für den Aktienmarkt in Deutschland bereitgestellt werden (Schmähl 2018: 1103). Das ist auch insofern gelungen, als dass es zu einer enormen Geldschwemme auf dem

²⁷² Auf die weiteren Details der Riesterrente wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

europäischen Finanzmarkt führte (Schmähl 2012: 166). Der Preis dafür war allerdings ein geringerer Konsum „der Babyboom- und Folgegenerationen“ (Börsch-Supan 2012: 196), welche ihr Geld auf dem Kapitalmarkt gebunden hatten. Die „Teilprivatisierung der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Ebert 2020: 12) gilt heute überwiegend als nicht erfolgreich. Die „angestrebte flächendeckende kapitalgedeckte private oder betriebliche Zusatzvorsorge [ist] nicht erreicht worden“ (Ebert 2020: 12). Die Versorgungslücken, die das geringere Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung hinterlassen haben, wurden nicht wie erhofft durch private oder betriebliche Vorsorge geschlossen. Außerdem hat man nicht ausreichend bedacht, dass viele Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Beispiel kindbezogene Leistungen oder Erwerbsminderungsleistungen *ohne* Gesundheitsprüfung – nicht am Markt erbracht werden können. Private Produkte können daher bestenfalls eine Ergänzung, keinesfalls aber einen Ersatz für die gesetzliche Rentenversicherung darstellen (Ebert 2020: 13). Da ein Kapitalstock erst aufgebaut werden musste, führten die Reformen sogar zunächst zu einer *höheren* Belastung der Arbeitnehmer (Ebert 2020: 14).

Mit diesen Reformen wurde sowohl am Ziel der „Lebensstandardsicherung“ als auch am „Prinzip der gleichgewichtigen Entwicklung von Löhnen und Renten“, also der Dynamisierung, gerüttelt (Hockerts 2010: 257). Das „Beitragsziel“ löste das „Leistungsziel“ ab (Hockerts 2010: 280; Schmähl 2012: 165). Die Beiträge sollten stabil bleiben und im Zweifel die Rentenhöhe angepasst werden, anstatt wie vorher die Auszahlung fest und die eigenen Beiträge variabel zu halten. Allerdings ist das erstens nicht ganz geglückt. Während in Österreich beispielsweise die Beiträge seit 1988 stabil bei 22,5 Prozent liegen, haben sie in Deutschland seit 2001 zwischen 18,6 und 19,9 Prozent geschwankt (Deutsche Rentenversicherung Bund 2020: 260). Außerdem galt die Stabilität des Beitragssatzes nur innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung. Private Haushalte mussten entsprechend mehr Geld für andere Formen der Altersvorsorge zahlen, um das bisherige Sicherheitsniveau zu halten (Schmähl 2012: 166). Auf diesem Wege durch die 2005 eingeführte Rentengarantie wurde die Rente faktisch von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt (Schmähl 2012: 165). Diese besagt, dass die Rente selbst dann stabil bleibt, wenn die Löhne sinken.

Die Sensibilisierung für die intergenerationelle Gerechtigkeit hatte weitere Konsequenzen. Sie führte im Zuge des Rentenreformgesetz 1999 zur Schaffung des demografischen Faktors, welcher die kohortenspezifische Lebenserwartung berücksichtigte. 2004 wurde er zum Nachhaltigkeitsfaktor weiterentwickelt. Seitdem wird das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern in der Rentenformel mitberücksichtigt (Schmähl 2012: 170–173). Im Jahr 2007 kam es außerdem zur Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67, welches sich stufenweise bis 2029 vollziehen wird (Schmähl 2012: 177). Allerdings wurde 2014 die sogenannte „Rente mit 63“ eingeführt, nach welcher langjährig Beschäftigte bereits zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze

abschlagsfrei in Rente gehen können – also zum damaligen Zeitpunkt mit 63 und perspektivisch mit 65 Jahren. Begründet wurde dies mit den „mit solchen Erwerbsbiografien verbundenen Härten“ und „besonders [belastender] Berufstätigkeit“ (Börsch-Supan et al. 2015: 265). Allerdings sind Menschen, die besonders lange berufstätig sind, einerseits auch am Ende ihres Berufslebens überdurchschnittlich gesund und andererseits verfügen sie über besonders hohe Rentenansprüche, da sie meistens überdurchschnittlich gut verdienen. Bezugsberechtigt sind also eher „relativ lange ausgebildete und besser verdienende Facharbeiter, die überdurchschnittlich gesund sind“ als der häufig bemühte „Arbeiter, der 45 Jahre lang malocht und dafür seine Gesundheit verschlissen hat“ (Börsch-Supan et al. 2015: 285).

Die 2003 eingeführte und seit 2005 im Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) verankerte *Grundsicherung im Alter* stellt eine spezielle bedarfsgeprüfte Sozialhilfeform für alte Menschen dar. Der Unterschied zur Sozialhilfe liegt allerdings in erster Linie darin, dass die betroffenen Menschen nicht mehr verpflichtet sind, sich um Erwerbstätigkeit zu bemühen. Außerdem handelt es sich nicht um ein neues politisches Instrument, sondern um eine Fortsetzung von Leistungen aus dem früheren Bundessozialhilfegesetz, welches neu zugeschnitten und organisiert wurde (Krampe 2018: 70–74). Auch das Ziel, durch die Neustrukturierung die verdeckte Armut besser zu bekämpfen, also die Zahl derer zu reduzieren, die trotz berechtigter Ansprüche unter anderem aus Scham die Leistungen nicht beantragen, ist nicht erreicht worden (Buslei et al. 2019). Die Einführung der Grundsicherung kann also nicht als substanzieller rentenpolitischer Wendepunkt betrachtet werden.

4.6.3 Rentenpaket 2019 und die Grundrente

Das Rentenpaket 2019 enthielt verschiedene fiskalpolitische wie gerechtigkeitstheoretisch relevante Elemente. Einerseits wurde der generationengerechte Nachholfaktor ausgesetzt (Börsch-Supan 2020: 93). Dieser sorgte zuvor dafür, dass immer dann, wenn die Rente schneller als die Löhne steigt, die Rentenerhöhungen in den Folgejahren gebremst werden, damit kein Ungleichgewicht entsteht. Weiterhin wurde eine sogenannte doppelte Haltelinie beschlossen. Der Beitragssatz darf bis 2025 nicht über 20 Prozent steigen und das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent (gemessen am durchschnittsverdienenden „Eckrentner“ nach 45 Jahren Beitragszahlung) sinken (Fenge 2019: 5). Eine ausgebauten Mütterrente soll außerdem den generativen Beitrag von Müttern, die der Familie zuliebe auf Erwerbsarbeit verzichtet haben, stärker würdigen. Sie und einige andere neue versicherungsfremde Leistungen werden steuerfinanziert, was den Steuerzuschuss weiter erhöht. Auch die doppelte Haltelinie, wenn sie denn wirklich und sogar über 2025 hinaus gehalten wird, sorgt für weiteren erheblichen Zuschussbedarf (Börsch-Supan

und Rausch 2018). Denn durch den demografischen Wandel wird zumindest in den kommenden Jahrzehnten der Anteil der Menschen in Rente steigen und der Erwerbstätigen sinken. Wenn die verbleibenden Arbeitnehmer nicht *mehr* zahlen und nicht *länger* arbeiten sollen sowie die Rentner nicht *weniger* bekommen sollen, bleibt nur die Möglichkeit des Steuerzuschusses (Fenge 2019: 6). Die Coronapandemie hat diese Entwicklung beschleunigt, da die Löhne gesunken sind, die Renten aber nicht sinken durften, und der Steuerzuschuss dadurch erheblich schneller steigen musste (Börsch-Supan und Rausch 2021, 2020; Börsch-Supan 2020: 94).

Während das Rentenpaket das Ziel hatte, vor allem Altersarmut zu vermeiden, dürfte es gerade in dieser Hinsicht kaum Wirkung entfalten. Denn Menschen aus dem Niedriglohnbereich oder mit gebrochener Erwerbsbiografie – zum Beispiel wegen schlechter Gesundheit oder Arbeitslosigkeit – profitieren davon nur kaum und werden auch mit Haltelinien und Mütterrente auf dem Niveau der Grundsicherung verbleiben: 37,5 Jahre müsste ein Durchschnittsverdiener einzahlen, um auf das Niveau der Grundsicherung zu kommen (Fachinger 2019b: 27). Ähnliches gilt für die jüngste große Veränderung im deutschen Rentensystem: die Grundrente.

Die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Grundrente hat ebenfalls den Anspruch, Altersarmut zu verhindern (Ebert 2020: 24). Sie sieht eine Aufstockung der Rentenleistungen für diejenigen vor, die zwar viele Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben, aber nur über ein niedriges Einkommen verfügen – und schlimmstenfalls trotz jahrelanger Erwerbstätigkeit auf dem Niveau der Grundsicherung oder knapp darüber landen (Börsch-Supan und Goll 2021: 34). Sie kombiniert eine Mindestbewertung von Entgeltpunkten und eine vereinfachte Einkommensprüfung (Ebert 2020: 24).

Für einen Anspruch auf Grundrente benötigt man mindestens 33 relevante Beitragsjahre (für den vollen Anspruch 35 Beitragsjahre), worunter auch Pflege- und Ausbildungszeiten sowie, unter bestimmten Bedingungen, Arbeitslosigkeit fallen (Ruland 2021: 242). Für die betroffenen Personen zählen all diejenigen Beitragsjahre doppelt, in welchen sie, vereinfacht gesagt, zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes erhalten haben. Es sind also bewusst weder geringfügige Beschäftigungen mit einem Verdienst von weniger als 30 Prozent des Durchschnitts erfasst noch Einkommen in Höhe von mehr als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Die erste Grenze soll geringfügige Beschäftigungen ausschließen, die zweite sicherstellen, dass nur niedrige Einkommen von der Regelung profitieren. Wenn all dies erfüllt ist, kommt als dritte Bedingung noch eine Bedürftigkeitsprüfung hinzu. Nur wenn das Haushaltseinkommen 1250 Euro im Monat nicht übersteigt (1950 Euro bei Paaren), besteht Anspruch auf die volle Grundrentenleistung. Bei bis zu 1600 Euro (bei Paaren 2300 Euro) monatlichem Haushaltseinkommen wird der Grundrentenzuschlag nur teilweise ausgezahlt (Börsch-Supan und

Goll 2021: 35). Das Vermögen hingegen, beispielsweise in Form von Immobilien, wird nicht überprüft.

All das führt zu Effekten, die dem eigentlichen Ziel der Armutsvermeidung zuwiderlaufen. So sind viele Menschen mit einem niedrigen Renteneinkommen und Lücken in der Erwerbsbiografie ausgeschlossen, da sie die Voraussetzungen nicht erfüllen (Ebert 2020: 24). Denn Menschen, die wirklich auf 33 Beitragsjahre kommen, verfügen häufig über ein entsprechend hohes Einkommen oder Vermögen. Lediglich 24 Prozent der Rentner, die als arm gelten, haben einen Anspruch auf Grundrente. Andererseits gehören 21 Prozent der Grundrentner aufgrund ihres Vermögens zu der reicheren Hälfte der Rentner in Deutschland (Börsch-Supan und Goll 2021: 39). Die Grundrente „erreicht zu wenige Personen, die tatsächlich Unterstützung benötigen, und gewährt zu vielen Personen Leistungen, die keine Hilfe brauchen“ (Börsch-Supan und Goll 2021: 34). Bei Personen, die auf 33 oder 35 Beitragsjahre kommen, „gibt es nahezu keine Altersarmut“ (Ruland 2021: 241). Damit hängt wohl auch zusammen, dass der Aspekt der Armutsvermeidung immer weiter in den Hintergrund gerückt ist, und die Grundrente von den politischen Akteuren zunehmend als „Respektrente“ bezeichnet wurde, mit welcher die Lebensleistung belohnt werden solle (Dittrich 2020; Ruland 2021: 241). Allerdings führt die Ausgestaltung zur aus Sicht der Leistungsgerechtigkeit paradoxen Situation, dass Menschen mit 32 Jahren Vollzeitarbeit womöglich eine kleinere Rente bekommen als Menschen nach 35 Jahren Teilzeittätigkeit (Ruland 2021: 249). Damit ist mehr als unklar, ob sie wenigstens dem Ziel, Lebensleistung anzuerkennen, gerecht wird. In jedem Fall erfordert auch die Grundrente zusätzliche Steuerzuschüsse. Denn den verdoppelten Entgeltpunkten liegen nur einfache Rentenbeitragszahlungen zugrunde: „kein Cent dient der Finanzierung des Grundrentenzuschlags“ (Ruland 2021: 242). Daher handelt es sich nicht nur bei der Zielsetzung, sondern auch schon in der Finanzierung um eine Fürsorge- und nicht um eine Versicherungsleistung (Ruland 2021: 242).

Wenn die Lebensarbeitszeit nicht verlängert wird und das Rentenniveau stabil bleiben soll, wird die erwerbstätige, nachwachsende Generation entweder in Form von Beiträgen oder in Form von Steuern enorme Kosten zu schultern haben. Berechnungen zufolge könnte der derzeitige Steuerzuschuss von rund 100 Milliarden pro Jahr aus dem Bundeshaushalt auf 470 Milliarden im Jahre 2060 ansteigen (Nienhaus und Rudzio 2018). Dieses Geld kann nicht gleichzeitig für andere Bereiche wie Bildung oder Infrastruktur genutzt werden. Das ist aber problematisch, da zum Beispiel Bildung und Infrastruktur die zukünftige Produktivität bestimmen, von der wiederum die Finanzierung des Rentensystems abhängt (Börsch-Supan 2022: 34). Selbst in günstigeren Szenarien würde die Rentenversicherung bei stabilem Rentenniveau und stabilen Beiträgen 2060 zur Hälfte aus Steuermitteln und nur noch zur Hälfte aus Beitragszahlungen finanziert (Ebert 2020: 8). Zwar besteht angesichts dessen, dass das bisherige Leistungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung lediglich rund 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmacht, kein

prinzipielles Problem in der Finanzierbarkeit, sondern vielmehr eines der Lastenverteilung (Ebert 2020: 28). Doch genau diese, wie wir zu Beginn des ersten Teils dieses Buches gesehen haben, ist der springende Punkt für die praktische und empirische Gerechtigkeit. Sie zu verändern ist im Rentensystem alles andere als einfach: „Der Status quo ist mächtig, denn die Älteren gehen eifrig wählen, die Jüngeren – das muss man zu ihrer Schande sagen – tun es nur mäßig“ (Börsch-Supan 2020: 93).²⁷³ Eine notwendige Konsolidierung wird also häufig in die Zukunft verlagert. Allerdings trägt dieser Eindruck zumindest global: man meint „der Status Quo gewinnt selten – [doch] es gab eine Welle von Rentenreformen weltweit“ (Whitehouse et al. 2009: 515, Übers. d. Autor; Ebbinghaus 2022). Dabei werden unter anderem niedrigere Rentenbezüge, höhere Rentenalter sowie eine zunehmende Privatisierung der Renten als weltweite Trends ausgemacht. Was global wie eine große Welle wirkt, fühlt sich innerhalb eines Landes aber vielleicht nur wie eine kleine Veränderung an. Daher wird man wohl in Deutschland weiterhin Wege finden müssen, um wenigstens einen Teil der gewonnenen *gesunden* Lebensjahre in die Erwerbstätigkeit zu überführen (Börsch-Supan 2020: 94–95). Es scheint nicht ungerecht, wenn ein Teil der zusätzlichen Lebenszeit, die schließlich von zukünftigen Generationen finanziert werden soll, in ein längeres Arbeitsleben überführt wird – zumindest wenn die Gesundheit und der Arbeitsmarkt es zulassen (Deaglio und Russo 2018: 62).

Klar ist, dass es großen Reformbedarf in der Rentenversicherung gibt und dieser in naher Zukunft von der oder den künftigen Bundesregierungen eingelöst werden muss. In den letzten Jahren tagten einige Kommissionen der Bundesregierung, beispielsweise die Sachverständigenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, die ohne innovative, konkrete, mutige oder überhaupt „[brauchbare] Ergebnisse“ blieb (Ebert 2020: 26). Die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums, die zumindest als mutig bezeichnet werden können, wurden politisch aufgrund der unpopulären Forderung nach einer Erhöhung des Rentenalters auf 68 kaum rezipiert (Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi 07.06.2021).²⁷⁴

4.7 Kontext des Alters

4.7.1 Altersarmut

Die Frage der Armut ist insofern substanziell, als dass sie über das Vertrauen und eine „positive Zukunftsperspektive“ (Rische 2012: 897) der Rentenversicherung entscheidet: „Altersarmut kann ein ansonsten erfolgreiches Alterssicherungssystem nachhaltig desavouieren“ (Rische 2012: 897).

²⁷³ Siehe zum Wahlverhalten von Seniorinnen und Senioren im Allgemeinen Richter 2020: 132ff.

²⁷⁴ Wir erinnern uns an das Diktum von Kindel und Schackow aus dem Jahre 1957, dass eine Heraufsetzung so unpopulär ist, dass sie nur von unabhängigen Gremien gefordert wird, siehe 1957: 134.

Dem steht auch ein entsprechender Wunsch in der Bevölkerung gegenüber: So machen sich die Menschen mehr Sorgen um das Geld im Alter als um die Gesundheit (Holler und Wiegel 2020: 55). Zwar haben alle westlichen Länder seit dem Zweiten Weltkrieg die materielle Lage ihrer alten Menschen – unter enormen Kosten für die Gesamtbevölkerung – deutlich verbessert und zunehmend der aktiven Erwerbsbevölkerung angeglichen (Burtless 2006: 740). Auch in Deutschland sind Rentnerinnen und Rentner weiterhin „verhältnismäßig gut gestellt“ (Mau 2012: 65): „Sie bekommen noch gute Leistungen aus der Rentenkasse, ihre Eigenheime sind in der Regel abbezahlt, vielleicht konnten sie nebenbei sogar ein kleines Vermögen akkumulieren“ (Mau 2012: 66). Entsprechend ist der Anteil von armen und auf die Grundsicherung angewiesenen Menschen unter den Alten geringer als im Bevölkerungsdurchschnitt (Bundesregierung 2021b: 48). Auch das Medianeinkommen von Menschen ab 65 ohne Einbezug von Vermögenswerten liegt nur unwesentlich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt (Bundesregierung 2021a: 58). Das Vermögen beläuft sich im Durchschnitt noch einmal auf über 150.000 Euro (Bundesregierung 2021a: 83). Momentan fühlen sich daher weit mehr Menschen von Altersarmut bedroht, als tatsächlich nach objektiven Maßstäben betroffen sind (Felser 2018: 81). Zumindest zum Teil liegt das an einer medial verstärkten verzerrten Fremdwahrnehmung, „nach der man selbst ungewöhnlich begünstigt ist“ (Felser 2018: 81), und dies daher nicht von Dauer sein könnte. Zum Teil liegt es aber auch an Zukunftsängsten, die sich auf die Wahrnehmung der Gegenwart auswirken. Das Problem ist nicht unbedingt, dass es nicht gelingt, die Rentnerinnen und Rentner auch künftig frei von Armut zu halten, sondern dass die Erwartungen weit über Armutsverhinderung hinausgehen (Clark et al. 2006b: 3): Die Regierungen vieler entwickelter Länder haben Versprechen gegeben, die sie schlichtweg nicht halten können (Wise 2006: 311).

Doch der anteilige Bedeutungsverlust der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und die immer noch grundlegende Beitragsäquivalenz innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits erschweren es, eine durch veränderte Erwerbsbiografien verursachte und vorhersehbare Zunahme von Altersarmut zu verhindern (Ebbinghaus et al. 2011: 145–146; Vogel und Künemund 2022: 12). Dass diese Zunahme im Jahr 2022 noch wenig spürbar ist, liegt auch daran, dass heutige Rentnerinnen und (insbesondere) Rentner noch von relativ stabilen Erwerbsbiografien geprägt sind, während sich die Situation in 20 oder 30 Jahren gänzlich anders darstellen mag (Rische 2012: 894). Lag die Armutsgefährdungsquote von Menschen ab 65 Jahren 2006 deutlich unter der der Bevölkerung insgesamt (10,4 Prozent gegenüber 14 Prozent), haben sich die Quoten bis 2019 nahezu angeglichen und der Anteil der Grundsicherungsempfänger im Alter hat sich seit Beginn des Jahrtausends fast verdoppelt (Statistisches Bundesamt 30.09.2020; Bundesregierung 2021a: 490). Die Armutsrisikoquote wird Berechnungen zufolge 16,7 Prozent im Jahr 2019 auf 21,6 Prozent in den späten 2030er Jahren steigen. Die Grundsicherungsquote

wird voraussichtlich auf 12 Prozent anwachsen. Gleichzeitig nehmen Schätzungen zufolge „zwei Drittel der Berechtigten ihren Grundsicherungsanspruch nicht wahr“ (Geyer et al. 2019: 9).

Zunächst einmal ist es in der Tat so, dass alte Menschen häufig in Deutschland und anderen Ländern durch ihren Immobilienbesitz materiell privilegiert sind: 70 Prozent der 65- bis 85-Jährigen in Westdeutschland und 55 Prozent in Ostdeutschland sind Immobilienbesitzer (Felser 2018: 81). Da Mietkosten ältere Haushalte im Schnitt rund ein Drittel des Einkommens kosten, sind die monatlichen Ersparnisse durch Immobilienbesitz substanziell (Romeu Gordo et al. 2019: 471). Für diejenigen, die nicht im eigenen schuldenfreien Eigentum wohnen, nimmt die Wohnkostenbelastung seit Jahren deutlich schneller als das Lohn- oder Rentenniveau zu (Romeu Gordo et al. 2019: 470). Allerdings gilt es zwei Einschränkungen vorzunehmen. Zunächst einmal verfügen nicht alle älteren Haushalte über Wohneigentum. Außerdem sind selbst diejenigen, die ein Haus oder eine Wohnung besitzen, nicht vollkommen abgesichert. Denn Immobilien können nur bedingt *verzehrt*, sprich konsumiert, werden (Braun 2020: 220–221). Häufig leben alte Menschen zwar von der Substanz, das heißt sie nehmen zu Lebzeiten keine weiteren Reparaturen oder Sanierungen vor, sondern *brauchen* das Haus *auf*. Aber es trägt, sofern kein Eigentum vermietet wird, nicht zur Deckung unterkunftsfremder Kosten bei. Der „Seniorenhaushalt kann seine Liquidität durch das Abwohnen in der Summe nicht erhöhen“ (Arentz 2020: 237).²⁷⁵ Denn in Deutschland wird der Immobilienbesitz fast gar nicht in Konsum umgesetzt. Das heißt: Unabhängig davon wie wertvoll die Immobilie ist, viele alte Menschen sparen bestenfalls die Miete. Sie haben sehr viel Besitz, können diesen aber nicht verflüssigen, wenn anderes Einkommen wegfällt. Schlimmstenfalls bleiben hohe Kosten wie Grundsteuern oder Heizkosten bestehen oder steigen sogar noch.

Während Immobilien also nur bedingt vor Altersarmut schützen, hat sich die Altersvorsorge und die Rolle der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Richtung verändert, die die Vorsorge eher schwieriger macht. In den letzten Jahrzehnten ließ sich zunächst einmal hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung eine „[stagnierende] beziehungsweise leicht [rückläufige] Bedeutung im Kerngeschäft bei gleichzeitiger Ausweitung in neue Geschäftsfelder“ (Rische 2012: 879) feststellen. Damit ist gemeint, dass das Sicherungsniveau der Rente selbst abgenommen hat und auch weiterhin abnehmen wird. Dafür müssen aber andere Leistungen von

²⁷⁵ Eine mögliche Lösung sind sogenannte Umkehrhypotheken, bei welchen ein weitgehend schuldenfreies Haus monatlich neu beliehen wird. Der Eigentümer behält bis zum Ende seines Lebens alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Haus. Bei kurzer verbleibender Lebensdauer gehört ein Teil des Hauses dem Kreditgeber, bei langer Lebensdauer geht das gesamte Haus zum Todeszeitpunkt an den Kreditgeber über. Umkehrhypotheken sind in Deutschland eher ungebräuchlich. Es wird allerdings ein Anstieg ihrer Nutzung erwartet, siehe Arentz 2020: 239ff; Braun 2020: 221. Gleichzeitig kommt sie nur in Frage, wenn die betroffenen Personen eine weitgehend schuldenfreie Immobilie besitzen, in dieser wohnen bleiben wollen und ihr Immobilienvermögen nicht oder nicht vollständig vererben wollen oder müssen, siehe Schiereck et al. 2020: 159.

der Gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden, darunter wie die Zulagenförderung der (privaten) Riesterrente oder der Beitragseinzug für Unfallversicherung und die Künstlersozialkasse. Hinzukommen die Leistungen im „Kerngeschäft“, denen keine Beiträge zugrunde liegen, wie beispielsweise Kindererziehungszeiten oder die Grundrente.

Das neue sozialpolitische Ideal der Altersvorsorge ist nicht mehr die Lebensstandardsicherung durch die Gesetzliche Rentenversicherung allein, sondern aus allen drei Säulen gleichzeitig: Gesetzliche Rentenversicherung, Betriebsrenten und private Zusatzvorsorge gemeinsam sorgen für die Sicherung des Lebensstandards (Rische 2012: 883). Das berufsständische gegliederte Alterssicherungssystem in Deutschland macht es schwer, aus dem Rentenniveau auf Armut zu schließen: Viele Menschen mit niedrigen Renten beziehen Leistungen aus anderen Systemen und sind daher nicht automatisch arm (Ebert 2020: 21). Die zunehmende Relevanz privater und freiwilliger Altersvorsorge bei gleichzeitig nur noch rudimentärer gesetzlicher Absicherung wird wahrscheinlich dazu führen, dass die Einkommensverteilung im Alter immer ungleicher wird (Schmähl 2012: 189), da diese immer noch im Mittel 70 Prozent des Einkommens von Menschen über 65 Jahren darstellt (Bundesregierung 2021a: 60). Wenn die staatliche Rente aus ihrem Einkommen herausgerechnet würde, wären in vielen Industrieländern über zwei Drittel der Rentenhaushalte arm, andernfalls sind es rund 20 Prozent (Burtless 2006: 744). Die (gesetzliche) Rente scheint also *prinzipiell* ein gutes Instrument zu sein, um Armut im Alter zu verhindern, wengleich ihr das je nach Aufbau und Struktur nicht immer gelingt. Die Aussage „Die Niedrigrenten nach einem erfüllten Arbeitsleben sind die größte Härte der geltenden Rentengesetzgebung“ (Auerbach 1964: 211) würden noch heute viele unterschreiben. Zukünftig wird sich die Situation eher weiter verschärfen und es wird für viele Menschen noch schwieriger, allein durch die gesetzliche Rente auf ein Niveau materieller Absicherung zu kommen, welches sicher gegen Armut schützt.

Zunächst einmal reicht selbst bei einer stabilen Erwerbsbiografie die Gesetzliche Rentenversicherung allein kaum aus. Wenn jemand ein Renteneinkommen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung erhalten möchte, mit welchem er definitiv nicht mehr in die Armut fällt, so müssen die Rentenzahlungen bei rund 40 Prozent des durchschnittlichen Nettoverdienstes liegen. Unter Annahme eines Rentenzugangs mit 67 (abschlagsfrei) bräuchte die Person rund 35 Entgeltpunkte, also müsste bei durchschnittlichem Verdienst 35 Jahre beschäftigt gewesen sein. Anders ausgedrückt: Nach 35 Beschäftigungsjahren endet der Durchschnittsverdiener in Deutschland an der Armutsgrenze, sofern er oder sie keine andere Rücklagen gebildet hat (Schmähl 2012: 185). Der Wunsch, dass wenigstens „bei ‚normalem‘ Verlauf des Erwerbslebens im Alter ein Abrutschen in Armut ausgeschlossen ist“ (Rische 2012: 900), erfüllt sich infolge der zunehmenden „Lohnspreizung“ (Ebert 2020: 11) immer weniger.

Hinzu kommt, dass auf eine solch lange und idealerweise stetige und auskömmliche Erwerbsbiografie immer weniger Arbeitnehmer zurückblicken können (Ebert 2020: 10–11; OECD 2019). Insbesondere die „Erosion des Normarbeitsverhältnisses“ (Rische 2012: 889) stellt ein erhebliches Problem dar. Das Erwerbsleben ist zunehmend von häufigeren Phasen der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, also einer Teilzeitbeschäftigung bei Vollzeitwunsch, geprägt (Shafik 2021: 98). Die kurze Phase „eines sozialstaatlich gesicherten Status der Lohnarbeit“ ist im Begriff zu enden und eine „Rückkehr einer sozial ungeschützten Leih-, Teil- und Heimarbeit“ zu beobachten (Honneth 2009: 213). „Die lebenslange Arbeitsstelle wird zum Privileg weniger, gut ausgebildeter Arbeitnehmer, während diejenigen, die keine ‚Fachkräfte‘ sind, in zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse einsteigen und in ihnen verbleiben, so dass sie sich gewissermaßen von Job zu Job hangeln – ohne dabei solide und umfangreiche Rentenansprüche zu erwerben“ (Richter 2020: 69). Die Übergänge zwischen Lebensphasen – zum Beispiel Ausbildung und Berufsleben oder Familiengründung – sind immer seltener „reibungslös“, sondern häufiger mit längeren Übergangsphasen oder dem Ausweichen auf Tätigkeiten unterhalb der eigenen Qualifikation verbunden (Rische 2012: 890). Außerdem befinden sich die abhängig Beschäftigten immer häufiger in Beschäftigungsverhältnissen, die eine ausreichende Altersvorsorge erschweren oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung unmöglich machen, darunter Minijobs, Honorar- und Werkverträge, Scheinselbstständigkeiten usw. (Ruland 2012: 275). So hat ist der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten von knapp 17 auf rund 24 Prozent zwischen 1995 und 2017 gestiegen und die wenigsten, die einmal im Niedriglohnsektor arbeiten, schaffen den Sprung in ein besser bezahltes Arbeitsverhältnis (Grabka und Schröder 2019). Zu den neun Millionen Menschen in Niedriglohnverhältnissen kommen über zwei Millionen Soloselbstständige, welche mittlerweile mehr als die Hälfte aller Selbstständigen darstellen. Sie sind keine Arbeitnehmer und erwerben keine Rentenansprüche, schaffen aber auch keine unmittelbaren Arbeitsplätze in Unternehmen (Bonin et al. 2020: 9). Selbstständige sparen zwar insgesamt nur unwesentlich weniger als abhängig Beschäftigte – aber nur wenn man die enormen Ersparnisse in der Gesetzlichen Rentenversicherung, welche den Selbstständigen *nicht* zur Verfügung stehen, rausrechnet (Bonin et al. 2020: 42). Dass die Rentenversicherung bis heute „im Kern eine Arbeitnehmersversicherung geblieben ist“ (Ruland 2010: 298–299) ist ein Regelungsdefizit, weil gerade unter Selbstständigen das Armutsrisiko im Alter übergebühlich hoch ist (Rische 2012: 895; Geyer et al. 2019: 10).

Außerdem hat das Alterseinkommen mit einem Dilemma zu kämpfen. Dass das Renteneinkommen niedriger ist als das frühere Erwerbseinkommen, ist auf den ersten Blick kein Problem, da zunächst auch der Finanzbedarf in der Regel geringer ist. Kinder sind möglicherweise ausgezogen und das Haus womöglich abbezahlt. Gleichzeitig verlagert sich durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben die persönliche Identifikation immer stärker hin zu

Konsum und Freizeitgestaltung, welche entsprechende finanzielle Mittel erfordern. Das gilt insbesondere für Menschen, die heute mit rund 60 in den Ruhestand gehen und ein sehr konsumorientiertes Leben führen (siehe Kapitel 3.3.3 Altersbilder und Kapitle 4.7.1 Altersarmut). Der Konsum wird wichtiger und die finanziellen Mittel reduzieren sich in der Regel. Selbst mit einer an die Löhne gekoppelten Rente sind die Menschen daher schnell unzufrieden, weil sie mit dem Konsum der arbeitenden Bevölkerung nicht mithalten können, aber weniger Sinn aus anderen Feldern, vor allem dem Beruf, ziehen können (Schelsky 1965: 214). Hinzu kommt, dass „Lebenskontinuität und Berufskontinuität für uns heute engstens [zusammenhängen], während wir etwa die soziale und regionale Umwelt viel leichter zu wechseln bereit sind“ (Schelsky 1965: 237). Doch auch die Berufskontinuität hat sich stetig aufgelöst. Anders gesagt: Der Konsum ist der einzige Lebensbereich, in dem das Individuum aus eigener Kraft Kontinuität herstellen kann. Und nicht nur Kontinuität, sondern in mancherlei Hinsicht noch steigende Ansprüche, denn im Alter streben Menschen häufig nach „[narrativer] Vollständigkeit“, sprich sie wollen das erledigen, was sie sich für ein erfülltes Leben noch vorgenommen haben (Knell 2009: 133–134). Die materielle Absicherung ist dadurch für das Dasein eher noch wichtiger geworden: „Indem der alte Mensch in noch leistungsfähigem Alter vom Beruf freigesetzt ist, ist er damit freigesetzt für den Konsum in jeder Form“ (Schelsky 1965: 249). Die Bedeutung des Konsums heißt auch, dass die Annahme des geringeren Finanzbedarfes schon im frühen Alter so nicht unbedingt zu halten ist. Es heißt auch, dass die Menschen im Alter ihre relative gesellschaftliche Position stärker über die materielle Ausstattung definieren. Das Renteneinkommen entscheidet damit stärker über den gesellschaftlichen Auf- und Abstieg und über den eigenen relativen Wohlstand oder Armut. Allein das Sorge dafür, so Schelsky, dass die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten für alte Menschen zunehmen wird, weil sie andernfalls den für ihr Wohlbefinden nötigen Konsum nicht finanzieren können – zumal wenn die Rentenleistungen tendenziell relativ niedriger ausfallen (Schelsky 1965: 215). In jedem Fall geht mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben meist ein Einkommensverlust einher. Man sollte allerdings aus einer hohen Erwerbsbeteiligung von Menschen im Rentenalter nicht automatisch darauf schließen, dass sie alle aus Gründen materieller und objektiver Notwendigkeit weiterarbeiten. Die Motive der Sinnstiftung und der Freude an der Arbeit sind ebenfalls wichtige Triebkräfte. Von den erwerbstätigen Rentnern verdient die Hälfte maximal 450 Euro pro Monat (Minijob) (Schäfer 2021). Die Zahl der Minijobber jenseits der Regelaltersgrenze ist von 2008 bis 2018 um 31 Prozent gestiegen, wodurch jeder fünfte geringfügig Beschäftigte in Deutschland Rentner ist (Bundesagentur für Arbeit 2019: 13). Ein Viertel der Rentner verdient hingegen mehr als 1800 Euro im Monat (Schäfer 2021). Die Erwerbstätigkeit allein lässt keine klaren Rückschlüsse auf die Vermögenslage zu. Aber sie deutet an, dass es eine zunehmende Kluft zwischen den armen Alten, die häufig schon vorher arm waren, und den bereits reichen Alten, die ihren bestehenden

Reichtum tendenziell noch weiter ausbauen können (polemisch *Woopies – well-off older people* genannt), gibt.

Hinsichtlich der Altersarmut schlägt auch die zunehmende allgemeine sozioökonomische Ungleichheit zu Buche (Vogel und Künemund 2022: 12). So kumulieren lebenslange Benachteiligungen im Alter, sprich die Nachteile, welche mit Armut einher gehen – zum Beispiel durch Arbeits- oder Wohnbedingungen, Ernährung, Gesundheit, Freizeitverhalten – häufen sich und wachsen im Laufe des Lebens tendenziell an: Wer arm ist, ist beispielsweise tendenziell kränker und weniger belastbar und umgekehrt. Gleichzeitig arbeiten sie eher in Berufen, in denen körperliche Belastbarkeit wichtig ist und Erfahrungswissen die Arbeit kaum erleichtert. Außerdem sind dies häufig Berufe, in denen das Humankapital durch Erfahrung kaum ansteigt (Esping-Andersen und Myles 2006: 850). Gleichzeitig fehlen armen Menschen gerade im Alter die Mittel, um die „entstandenen Einschränkungen medizinisch oder sozial zu kompensieren“ (Wittrahm 1991: 167). Wer schon vorher eher zum sogenannten Prekariat oder zu den gesellschaftlichen Verlierern gehörte, hat es im Alter vierfach schwer: „Erstens durch unterbrochene Arbeitsverhältnisse, die geringere Rentenansprüche mit sich ziehen, zweitens durch frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, das die Rentenversorgung zusätzlich mindert, drittens durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund eines kräftezehrenden Arbeitslebens, die eine Erwerbstätigkeit im Alter erschweren, und viertens durch die daraus resultierende Unfähigkeit, dem geforderten Selbstbild einer ungebrochenen Betriebsamkeit genügen zu können, was sich in Minderwertigkeitsgefühlen niederschlägt“ (Richter 2020: 71). Da die soziale sozio-ökonomische Durchmischung abnimmt, weil Bildungsniveaus eher „unter sich“ bleiben und einen gemeinsamen Haushalt gründen, können diese Probleme auch weniger innerhalb einer Familie kompensiert werden (Esping-Andersen und Myles 2006: 850). „Die Zahl der Senioren nimmt zu, einhergehend mit einer sozialen Spaltung zwischen wohlhabenden und armen Menschen in dieser Altersgruppe“ (Richter 2020: 187).

Eine zukünftig zunehmende Altersarmut sollte allerdings idealerweise nicht erst in der Rente korrigiert, sondern vorher „ursachenadäquat“ verhindert werden (Rische 2012: 894). Gemeint ist, dass nicht die Rentenversicherung diese ausgleicht, sondern bestenfalls zuvor die Löhne und Erwerbsbiografien eine auskömmliche Altersvorsorge ermöglichen. Denn das Risiko von Altersarmut wird, wie wir gesehen haben, im Berufsleben angelegt und trifft besonders „Menschen mit geringer Qualifikation, bei alleinstehenden Frauen und auch alleinstehenden Männern, bei Personen mit längerer Arbeitslosigkeit in ihrer Biografie und bei Menschen mit Migrationshintergrund“ (Geyer et al. 2019: 9). Deswegen haben die meisten Reformvorschläge, die auf der Aufwertung von (langjährig) erbrachten Beiträgen beruhen, wenig Auswirkungen auf die Altersarmut (Haan et al. 2017: 9).

4.7.2 Familiäre Versorgung

Häufig wird öffentlich beklagt, dass die Alterssicherung auch deswegen ein solch großes Problem sei, weil junge Menschen heutzutage sich nicht mehr ausreichend für die Versorgung ihrer Eltern und Großeltern verantwortlich fühlen würden. Früher hingegen hätten die Menschen sich aus Pietät, Verbundenheit oder Dankbarkeit beispielsweise im Mehrgenerationenhaushalt auf einem ländlichen Bauernhof innerhalb der Familie besser um die Alten gekümmert. Das ist allerdings eine romantische Verkürzung einer Situation, die mit der heutigen nicht vergleichbar ist. Es stimmt zwar, dass es „bis weit in das 20. Jahrhundert hinein (...) vor allem die Familien [waren], die den Lebensunterhalt ihrer älteren Angehörigen durch Unterhaltsleistungen sicherten“ (Bäcker 2022: 4). Doch es handelte sich beim Familienverband um eine Schicksalsgemeinschaft, die mit dem modernen Autonomiebegriff in westlich-geprägten Staaten prinzipiell nur schwierig vereinbar ist (Reichenberger 1964b: 80). „Nahrungsstellen und Gewerbe, Bauernhöfe und Handelshäuser, sogar politische Rechte und soziale Stellungen waren primär nicht Besitz des einzelnen, sondern waren der Familie zugeordnet“ (Schelsky 1965: 201). Die stabile und in vorindustriellen Gesellschaften erprobte Alternative zur wechselseitigen Unabhängigkeit bestand viel weniger in einseitiger Abhängigkeit einer Generation, sondern in wechselseitiger Abhängigkeit: „Grundlage dieses Generationsverhältnisses war also keineswegs nur eine moralische Verpflichtung, sondern diese war eingebettet und stabilisiert in gemeinsamen materiellen Interessen.“ (Schelsky 1965: 201). Das führte auch zu einer grundsätzlich anderen Beziehung zwischen Alten und Jungen, die in der heutigen Welt mit den heutigen emotionalen, psychischen und materiellen Ansprüchen kaum als befriedigend angesehen würde. Die intergenerationelle Einheit ließ „die Fragen der menschlichen Spannungen der Altersstufen, aber auch der Sympathie und persönlichen Liebesbeziehung als sekundär zurücktreten gegenüber dem sozial angesonnenen und vielfach nur äußerlichen Verhaltensmuster Pietät, der Beziehung von Ehrfurcht und Autorität, das die soziale Generationseinheit von Jung und Alt in der Familie stabilisierte“ (Schelsky 1965: 202). Das führte selten zu einem Heile-Welt-Szenario, sondern war aus Sicht der Alten meist eine „Zurücksetzung und ein Unmündigwerden“ und „kein Zuckerschlecken“ (Schelsky 1965: 202).

In der Industriemoderne wurde aus dem „Familieneinkommen“ das „Individualeinkommen“ (Schreiber 1955b: 741). Aus der „agrarfeudalistisch geprägten Gesellschaft mit bescheidenem Lebensstandard unter den existenzsichernden Bindungen einer vorwiegend familiären Produktionsverfassung (sic!)“ wurde eine emanzipierte „Industriegesellschaft mit hochgradiger Arbeitsteilung und unvergleichlich höherem, aber ständig krisenbedrohten Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung“ (Hensen 1956: 82). Ab den 1960ern erfasst die Arbeitsteilung und die räumliche Trennung verschiedener Lebensfunktionen (v.a. Wohnen, Arbeiten, Freizeit), teilweise

forciert durch staatliche Raumordnungsmaßnahmen und Gebietsreformen, auch die Landbevölkerung und ab den 1980ern differenzieren sich durch den Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft die Spezialisierungen noch weiter aus (Bätzing 2020: Kap. 6 und 7). Durch die „Trennung von Arbeitsraum und Familienleben“ (Schelsky 1965: 202) wurden auch immer mehr soziale Funktionen aus der Familie ausgegliedert: Haushaltsleistungen, Erziehungsleistungen, Erholung, Unterhaltung und Feiern bis hin zur Betreuung von Kranken und Alten werden in erster Linie außerhalb der Familie staatlich, gesellschaftlich oder gewerblich organisiert (Schelsky 1965: 202). Damit werden die Familien auch von ihren Verpflichtungen gegenüber den Alten entlastet und könnte die traditionellen Leistungen ihnen gegenüber auch häufig kaum noch erbringen, wenn sie wollte“ (Schelsky 1965: 202). Kurz: Die Alten werden im Guten und Schlechten unabhängiger von der Familie. Dazu gehört im Übrigen auch, dass Rentenansprüche nicht vererbbar sind (Schelsky 1965: 203). „Also wird gerade durch das kollektiv-organisatorische Sicherungssystem des Alters das Alter selbst in seinen ökonomischen, materiellen Lebensgrundlagen immer mehr ein individueller, familienfremder Tatbestand.“ (Schelsky 1965: 203). Gerade in der Frühphase des modernen Rentensystems, als die Familie noch stärker als heute in die Pflicht genommen wurde, führte das zu nicht wenigen Fällen, in denen der Rentner, der „lieber hungert, als von der Öffentlichkeit Hilfe fordert und [der] auch die Offenlegung der Verhältnisse unterhaltsverpflichteter Angehöriger als nach langem Arbeitsleben unzumutbar zurückweist“ (Ehrenberg 1962: 333) ein nicht seltenes Phänomen.

Überhaupt wird überschätzt, wie eng alte Menschen in die Familien ihrer Kinder überhaupt eingebunden sein wollen. Das Ideal ist vielmehr „Intimität auf Abstand“ (Rosenmayr 1976: 326). Asymmetrische Familienkonstellationen, in denen die Alten nur noch „geduldet“ werden, keinen echten Leistungsbeitrag erbringen und einer „demonstrierten Überflüssigkeit“ unterliegen, sind ebenso ein Negativszenario wie das Alleinleben ohne Kontakte zu den Kindern. (Schelsky 1965: 207). Auch in früheren Zeiten war der gemeinsame Haushalt mit erwachsenen Kindern für viele die zweitbeste Option, während Gesundheit und finanzielle Möglichkeiten die beste – den eigenständigen Haushalt – nicht zuließen (Blume 1964: 69). In den 1960ern lebten zwar noch viele Menschen mit ihren erwachsenen Kindern in einem Zwei- oder Drei-Generationenhaushalt, aber „keineswegs [hielten] alle diesen Zustand für den wünschenswertesten“ (Blume 1964: 69). Alte Menschen haben „vielfach auch bewusst davon [abgesehen], mit der nächsten Generation in einem Haushalt zusammenzuleben“ (Wingen 1964: 9). Die Entscheidung hing auch weniger mit der Wohnungsgröße als vielmehr mit „Hilflosigkeit, Krankheit, Einkommenshöhe und [dem] zuletzt [ausgeübtem] Beruf“ (Blume 1964: 69) zusammen. Es gab also immer schon einen starken Wunsch alter Menschen auf Unabhängigkeit, der lange nicht erfüllt werden konnte. Diese sollte nicht nur umfassen, wie in der Nachkriegsgesellschaft häufig als bescheidener Wunsch formuliert, dass sie „wenigstens über einen eigenen Raum verfügen können“ (Wingen 1964: 9), sondern

vielmehr „finanzielle Unabhängigkeit und Haushaltstrennung von den Kindern“ (Schelsky 1965: 205) ermöglichen. Dieses Streben nach räumlicher Unabhängigkeit, also dem Altwerden in der *eigenen* Wohnung, besteht bis heute und wird in viel höherem Maße auch erfüllt als früher (Kremer-Preiß 2012: 559).

Eine Rückkehr in die Zeiten der *primär* familiären Versorgung in einer Haushaltsgemeinschaft mit eigenen Kindern ist also aus Sicht der Alten nicht wünschenswert und mit Blick auf die gesellschaftlichen Bedingungen schlicht nicht mehr möglich. Es müssen für „fundamentale Lebensrisiken, die in der vorindustriellen Zeit mühelos (oder auch mühevoll!) von der Familie getragen wurden, (...) institutionelle Sicherungen außerhalb der Familie gesucht und gefunden werden“ (Schreiber 1955a: 36). Wenn gleichzeitig alte Menschen nicht unbegrenzt erwerbstätig sein können oder sein sollen, bedarf es also einer sozialstaatlichen Sicherung. Diese Notwendigkeit speist sich nicht nur aus der Autonomie der Rentnerinnen und Rentner, sondern auch aus den modernen gesellschaftlichen Erwartungen: Sie sollen solvent sein, etwas vererben, unabhängig bleiben, sich um ihre Gesundheit kümmern, Behinderungen vermeiden und sich in Hobbys, Handwerk oder Freiwilligenarbeit engagieren (Palmore 1999: 38). Um dem nachzukommen, bedarf es wiederum eines gewissen materiellen Spielraums, den der Staat mit dem Rentensystem zu schaffen versucht. Außerdem wäre die Rückkehr in Zeiten primär familiärer Versorgung noch viel weniger im Interesse der nachfolgenden Generation, deren Autonomie durch die Entbindung einer enterbten Pflicht zur Pflege der eigenen Eltern enorm gestärkt wurde.

In der Tat wird immer noch ein Großteil der Pflegeleistungen in Familien erbracht (Nowossadeck et al. 2016). Das schließt sowohl intergenerationelle (zum Beispiel Kinder an Eltern) als auch intragenerationelle (zum Beispiel Ehepartner untereinander) Transfers ein. Die intragenerationellen Transfer sind vor allem in der Altersgruppe ab 70 Jahren zu finden und weisen auch den größten Stundenumfang auf (Nowossadeck et al. 2016: 11f). In dieser Altersgruppe sind in der Regel beide Personen verrentet. Bei den Pflegenden unter 65 Jahren, die in der Regel die Generation ihrer Eltern pflegen, sind allerdings knapp 40 Prozent in Vollzeit erwerbstätig, weitere 20 Prozent nicht erwerbstätig und 25 Prozent nicht erwerbstätig und nicht verrentet (Nowossadeck et al. 2016: 15). Das heißt, dass ein Großteil dieser Leistungen *informell* und *zusätzlich* zur Erwerbstätigkeit stattfindet. Die Betroffenen, zumeist Frauen, müssen also die negativen Auswirkungen ihrer Marktintegration und gleichzeitig die negativen Auswirkungen der familiären Pflegenotwendigkeiten tragen. Dass bei all diesen Menschen diese Doppelbelastung ihrer persönlichen Präferenz entspricht, darf bezweifelt werden. Das Ideal des liberalen, individualistisch geprägten Sozialstaates, dass die familiäre Pflege keine Notwendigkeit mehr ist, ist bisher nur unzureichend erfüllt. Gleichzeitig ist aber die Notwendigkeit der individuellen Marktteilnahme in viel stärkerem Maße bereits eine gesellschaftliche und materielle Realität

geworden. Die eine Notwendigkeit hat die andere nicht ersetzt, sondern die beiden Notwendigkeiten ergänzen sich. Für viele pflegende Angehörige verbindet sich damit das Schlechteste aus beiden Welten.

4.7.3 Demografischer Wandel

„Die Kosten einer alternden Gesellschaft sind wohl das meist diskutierte Thema in Politik und Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Demografischen Wandel“ (Kluge 2017: 27). Dieser bezeichnet allgemein Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung, beschreibt aber in Deutschland eine (ohne Zuwanderung) abnehmende und alternde Bevölkerung, da bei steigender Lebenserwartung die Geburtenrate niedriger als die Sterberate ist (Duden Wirtschaft 2016a). Zu den Ursachen für die verlängerte Lebenserwartung zählen das Ausbleiben von Kriegen und die gesicherte Lebensmittelversorgung ebenso wie der medizinische Fortschritt (Rau 2017: 11). Der Geburtenrückgang hängt nicht nur mit der Erfindung verlässlicher Verhütungsmethoden zusammen, sondern setzte bereits früher ein aufgrund von sich wandelnden Familienidealen und „sozialpolitischen Errungenschaften, wie [dem] Verbot der Kinderarbeit, oder auch ganz allgemein durch die höheren Anforderungen an Aufwand und Ausbildung, die wir heute für unsere Kinder stellen“ (Mackenroth 1952: 58). Kinder sind immer weniger notwendig oder nützlich für das Familieneinkommen. Sie stellen, insbesondere durch eine intensiver werdende Erziehung, eine eher größere Belastung dar, weshalb Menschen sich eher gegen Kinder entscheiden. Der demografische Wandel verläuft aber in sich industrialisierenden Ländern immer nach dem gleichen Muster ab (Bätzing 2020: 107–110): Zunächst fällt die Sterberate, weil die Landwirtschaft produktiver wird und Medizin sowie Hygiene besser werden. Die Geburtenrate bleibt gleich oder steigt sogar, weil sich die soziokulturellen Rahmenbedingungen noch nicht verändert haben. Familien haben auf einmal zehn gesunde Kinder, weil die Kindersterblichkeit zurückgegangen ist. Dabei entfällt das rasante Bevölkerungswachstum hauptsächlich auf die Städte. In der nächsten Phase sinkt die Geburtenrate aus kulturellen Gründen. In der letzten Phase gleichen sich Geburtenrate und Sterberate an, was häufig mit einem Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft zeitlich zusammenfällt.

Das führt für die Rentenversicherung im Umlageverfahren dazu, dass immer weniger junge die Renten für immer mehr alte Menschen, die noch aus geburtenreichen Jahrgängen stammen, bezahlen müssen. Daher ist das generationenübergreifende Umlageverfahren „zunehmender, teils heftiger, Kritik ausgesetzt“ (Hüfken 2012: 599). Allerdings ist wichtig darauf hinzuweisen, dass demografischer Wandel nicht synonym mit *Überalterung* ist. Der Begriff *Überalterung* erweckt den Eindruck, „als ob der frühere Bevölkerungsaufbau als das ‚Normale‘ oder ‚Natürliche‘ anzusehen sei, demgegenüber gegenwärtig der Anteil der alten Menschen zu hoch sei“ (Wingen 1964: 8). Es gibt aber keine „Normalverteilung der Altersgruppen“ (Richter 2020: 12). Außerdem

hat *Überalterung* eine Schlagseite, da es suggeriert, dass es zu viele Alte gibt. Man könnte genauso gut von *Unterjüngung* sprechen und stattdessen annehmen, dass es zu wenig Junge gibt (Richter 2020: 22). Weiterhin muss Demografie differenziell gelesen werden. Denn vom höheren Durchschnittsalter profitieren nicht alle gleichermaßen. 13 Prozent der Frauen und 27 Prozent der Männer aus der niedrigsten Einkommensgruppe sterben in Deutschland beispielsweise vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Lampert et al. 2019: 3) (siehe Kapitel 5.4.4 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit). Und die längere Lebenserwartung insbesondere von Frauen „ist nicht mit einem Gewinn an Lebensqualität gleichzusetzen“ (Richter 2020: 32), da sie häufig in einer schwierigen ökonomischen Lage sind.

Dass sich der Altersaufbau der deutschen Gesellschaft verändert, ist keine neue Beobachtung. Bereits während des Ersten Weltkriegs wurde vor einer Vergreisung Deutschlands gewarnt, was allerdings auch mit dem Sterben der jungen Generation auf den Schlachtfeldern zusammenhing (Göckenjan 2000: 316). Von etwa 1920 bis in die 1950er Jahre gab es in ganz Europa eine Art Panik vor der Überalterung in Europa mit entsprechenden politischen Diskussionen (Thane 2006: 45; Groth 1954: 21). Auch kurz vor der Rentenreform 1957 wurde vor „einer starken Zunahme der alten Menschen gegenüber einer relativen Konstanz der Erwerbsfähigen bis zum Jahre 1980“ gesprochen, was seinerzeit als die „kritische demografische Periode“ galt (Hensen 1956: 84). Denn auch damals war den Akteuren klar, dass irgendetwas – die Beitragszahler, die Rentner oder über Steuerzuschüsse die Gesamtbevölkerung – bei einer schlechten demografischen Entwicklung das Nachsehen haben würde (Günther 1996: 38). Entsprechend intensiv wurde auch in sozialpolitischen Zeitschriften über notwendige Reformen der gerade erst im Jahr 1957 durchgeführten großen Rentenreform gestritten.²⁷⁶ Es wurde vorgeschlagen, dass man nicht vom Rentenalter, sondern vielmehr vom *Rentenmindestalter* sprechen solle, um psychologisch auf ein längeres Erwerbsleben vorzubereiten und hinzuwirken (Kindel und Schackow 1957: 141). Vorgeschlagen wurde statt des Rentenalters beispielsweise ein Rentenkorridor, in welchem – beispielsweise zwischen 65 und 70 – ein Renteneintritt möglich sei und finanzmathematisch gewürdigt würde (Kindel und Schackow 1957: 141). Diese Idee wird auch heute wieder aufgenommen, beispielsweise bei Börsch-Supan als „Renteneintrittsfenster“ (Börsch-Supan 2022: 33).

Spätestens in den 1960er Jahren ist das, was als demografischer Wandel bezeichnet wird, ein sozialpolitisch vielbeachtetes und allgemein bekanntes Thema: „In allen Ländern zeigen sich tendenziell die gleichen Entwicklungen: Ein spürbares Ansteigen des Anteils der alten Menschen an der Gesamtbevölkerung. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vor allem in der Verlängerung der mittleren Lebenserwartung und in dem Rückgang der Geburtenziffer zu sehen“

²⁷⁶ Siehe beispielsweise die in der *Sozialer Fortschritt* teils sehr leidenschaftlich ausgetragene Debatte im Jahre 1964: Auerbach 1964; Ehrenberg 1964; Heubeck 1964; Reichenberger 1964a, 1964b; Wingen 1964.

(Wingen 1964: 7). Auch beispielsweise in der Regierungserklärung Ludwig Erhards von 1963 ist die Notwendigkeit, dass alte Menschen angesichts des demografischen Wandels länger arbeiten müssten, klar benannt – und bereits klar formuliert, dass dazu nicht auf eine unpopuläre Hochsetzung des Rentenalters gesetzt werden sollte (Erhard 2021 [1967]: 366–367). Jedenfalls setzt sich dieser Trend bis heute global fort: 2018 lebten zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte gleichzeitig mehr Menschen über 65 als unter 5 Jahren (Shafik 2021: 23).

Interessant zur Einschätzung von langfristigen Prognosen in der Demografie ist aber auch, wie häufig diese falsch in der Vergangenheit falsch lagen. Auch wenn demografische Prognosen viel zuverlässiger sind als beispielsweise ökonomische, kann es aufgrund der Länge der Prognosezeiträume immer sein, dass sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen unvorhergesehen ändern (Sanderson und Scherbov 2019: 215; Bäcker 2022: 10). Der für die Rentenreform 1957 prägende Wirtschaftstheoretiker, Wilhelm Schreiber, anerkannte 1963 zwar den zukünftig problematischen Altersaufbau. Doch er ging davon aus, dass 30 Jahre später das Größte geschafft und die Pyramide wieder stabil sei (Schreiber 1963): „Dass die Beitragssätze nach 1990, erst recht nach dem Jahr 2000 wieder spürbar gesenkt werden können, ist mit großer Wahrscheinlichkeit vorzusehen. Denn dann wachsen ja die schwachen Geburtenjahrgänge ins Rentenalter, während von unten wieder normal besetzte Geburtenjahrgänge ins Erwerbsalter nachrücken“ (Schreiber 1963). Schon Schreibers Zeitgenossen widersprachen dem aber eindrücklich: Das Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 15- bis 64-Jährigen werde „niemals wieder so günstig sein wie heute“ (Heubeck 1964: 59) – wobei selbst Heubeck entsprechend damaliger Prognosen davon ausging, dass die Altenquote 1985 maximal sein werde und sich bis zur Jahrtausendwende entspanne. Auch dies sollte sich nicht bewahrheiten. Hellsichtiger formulierte Brück 1968 seine Warnung vor dem sogenannten „Rentenberg“: „Die Zahl der Rentner nimmt im Verhältnis zu den erwerbstätigen Beitragszahlern zu; in absehbarer Zeit werden zwei Erwerbstätige einen Rentner zu unterhalten haben. Hinzu kommt die Tatsache, dass eine zunehmende Zahl von Jugendlichen später als bisher in das Erwerbsleben eintreten wird, weil die moderne Volkswirtschaft einen längeren Ausbildungsgang erforderlich macht. Die Jugendlichen fallen also nicht nur als Beitragszahler aus, sondern müssen ebenfalls von der erwerbstätigen Generation unterhalten werden“ (Brück 1968: 180–181).

Als das Jahr 1990 vor der Tür stand, schien die von Schreiber angenommene Anomalie hingegen noch lange nicht überwunden: „Wenn die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er ab 2010 in Rente gehen, werden auf unsere Kinder und Enkel große Beitragslasten zukommen.“ (Schwarz-Schilling 1988: 14). Vielmehr entsprach die im Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung 1979/1980 vorgezeichnete Entwicklung des Altenquotienten (also des Verhältnisses von betagten Menschen gegenüber der Erwerbsbevölkerung) ziemlich genau der Wirklichkeit der folgenden Jahrzehnte (Hockerts 2010: 265). In den späten 1990er Jahren wurde „der Alterungsprozess der

Bevölkerung in umfassender Weise als eine Zukunftsbedrohung thematisiert“ (Schmähl 2018: 1086). Für das Jahr 2030 sah man die kritische Phase kommen (Breyer 1990: 11). Das scheint immer noch der Fall zu sein, wobei auch derzeit die Hoffnung besteht, dass „nach“ den Babyboomern, also in den 2040ern und 2050ern der neuerliche Rentenberg langsam verschwindet und der Altersaufbau wieder günstiger und stabiler wird. Das meint keine klassische Pyramidenform (viele Junge, wenig Alte), sondern wenigstens eine gerade Säule anstatt der derzeitigen Unwucht am oberen Ende (vereinfacht gesagt in Form des Berliner Fernsehturms). Nach derzeitigen Vorausberechnungen ist diese Hoffnung zwar begründet (Statistisches Bundesamt 2019: 20). Aber auch dann müssen immer weniger junge Menschen für die Versorgung von immer mehr alten aufkommen müssen. Versorgen aktuell 10 Arbeitskräfte 3,6 Rentnerinnen und Rentner (1,6 im Jahre 1950), werden es vermutlich bis 2030 4,7 und bis 2060 5,75 Rentnerinnen und Rentner je 10 Erwerbstätige sein (Statistisches Bundesamt 2021a, 2021b).

Der demografische Wandel fällt außerdem mit der Bildungsexpansion zusammen, weswegen die wirkliche Erwerbsarbeitszeit von zwei Seiten unter Beschuss gerät: „Zugespitzt formuliert: Je länger wir leben, je gesünder und leistungsfähiger wir über den ganzen Lebenslauf und bis in das höhere Alter sind, desto später steigen wir in das Erwerbleben ein, und desto früher scheiden wir aus ihm aus.“ (Ehmer 2017: 6). Die Menschen in westlichen Ländern nehmen durch längere Ausbildung immer später am Erwerbsleben teil und leisten außerdem immer weniger Arbeitsstunden (Anxo 2015: 17). Das liegt auch daran, dass sie durch eine bessere Ausbildung höhere Lebenszeitlöhne erhoffen (Shafik 2021: 97). Zwar bleibt die Zahl der Versicherungsjahre in Deutschland stabil oder steigt sogar leicht. Doch sie steigt bedeutend langsamer als die Lebenserwartung (IAQ 2020). Auch das Renteneintrittsalter steigt zwar seit ungefähr 2000 wieder an, aber ebenfalls wesentlich langsamer als die Lebenserwartung oder auch die gesunde Lebenserwartung. In den 1980er Jahren ging man im Durchschnitt mit 62 Jahren in Rente und bezog daraufhin rund 12 Jahre lang Rente – also rund 16 Prozent seiner Lebensdauer. 2019 ist das Eintrittsalter auf rund 64 Jahre gestiegen, die Bezugsdauer allerdings auf knapp 20 Jahre. Das sind bereits 24 Prozent der Lebensdauer (Bundeszentrale für politische Bildung 2014; Deutsche Rentenversicherung Bund 2020: 131).²⁷⁷ Die daraus folgende Frage, die sich auf die *Bestimmung* der Altersgrenze und weniger auf ihre generelle Zulässigkeit bezieht, lautet: „Wäre es nicht gerecht, den Zugewinn an Freizeit, den unsere so wohlhabenden Gesellschaften geschaffen haben, nicht so sehr auf das höhere Alter zu konzentrieren, sondern auch den Menschen in der Lebensmitte längere Freizeitphasen zu ermöglichen?“ (Ehmer 2017: 7). Oder überspitzt ausgedrückt: „40 Jahre Ruhestand ergeben weder für das Individuum noch für die Gesellschaft Sinn“ (Wilkoszewski 2017: 32). Das ist vielleicht etwas hart, aber die Richtung ist dennoch klar:

²⁷⁷ Andere Berechnungen kommen sogar auf derzeit 30 Prozent und absehbar 33 Prozent der Lebenszeit, siehe Shafik 2021: 122.

Wir werden im Schnitt älter, doch das Rentenalter steigt im Schnitt nicht annähernd so schnell. Es ist notwendig, „das richtige Maß von Solidarität und Eigenverantwortung [zu] bestimmen, in dem der Einzelne selbstbestimmt Entscheidungen über seine Zukunft treffen kann und mehr Verantwortung dafür übernehmen muss, aber auch Unterstützung empfängt, wenn ihm dies zeitweise oder sogar auf Dauer nicht im gleichen Ausmaß möglich sein sollte wie anderen“ (Vaupel und Edel 2017: 2). Der demografische Wandel legt es nahe, die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Es muss auch nicht im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden. Man könnte sagen, dass zwei weitere gesunde Lebensjahre zumindest ein weiteres Arbeitsjahr bedeuten, um die Proportionen zu wahren (Börsch-Supan 2020: 95, 2022: 33). Das liegt auch daran, dass die Altersphase sich nicht unbedingt *verlängert*, wenn die Lebenserwartung steigt, sondern sich nur nach hinten verschiebt (Sanderson und Scherbov 2019: 178). Denn die gesunde Lebenserwartung steigt einigermaßen kontinuierlich mit der allgemeinen Lebenserwartung, das heißt dass die 70-Jährigen von heute die Gesundheit der 75-Jährigen von morgen haben. Gleichzeitig setzen diese Vorschläge die Existenz von entsprechend ausreichend vorhandenen Arbeitsplätzen voraus. Deswegen sind Programme, mit denen die Einstellung und Fortbildung älterer Arbeitnehmer gefördert werden – wie das WeGeBAU-Programm in Deutschland – eine wichtige politische Maßnahme (Rouzet et al. 2019: 52).

Der demografische Wandel stellt „das Alterssicherungssystem in Deutschland auf eine harte Probe“ (Clemens 2012: 107). Kirchhof argumentiert, dass die Rentenversicherung auf einen Kippunkt zuläuft, wie man ihn aus der Klimaforschung kennt, weswegen der Reformdruck auf das Umlagesystem ähnlich dringlich sei wie in der Klimapolitik (Kirchhof 2022: 52–54). Sicher aber ist, dass der demografische Wandel eine „höhere Bereitschaft zur Anpassung [voraussetzt], indem etwa traditionelle Karrieremuster und überkommene (sic) Geschlechterrollen neu gedacht werden und das Verhältnis von Eigenverantwortung und solidarischer Fürsorge neu justiert wird“ (Vaupel und Edel 2017: 2). Denn der Rückgang an Erwerbspotenzial durch Alterung der Gesellschaft kann durch eine höhere Erwerbstätigkeit und „geringere Arbeitslosigkeit vermindert, aber kaum vollständig kompensiert werden“ (Clemens 2012: 88).²⁷⁸ „Auch Zuwanderung ist nicht völlig grenzenlos möglich, und vor allem werden aus zusätzlichen Beitragszahlungen spätere Rentenansprüche erwachsen“ (Ebert 2020: 6). Selbst wenn man es als gesamtgesellschaftliche

²⁷⁸ Siehe auch das von Ernst Günther 1931 beschriebene Günther-Paradoxon: So kann ein Geburtenrückgang dazu führen, dass zumindest kurzfristig und relativ betrachtet mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, siehe Günther 1931: 939f. Denn einerseits sinkt die Gesamtbevölkerung, nicht aber die Erwerbsbevölkerung, weil sich der Geburtenrückgang erst nach einigen Jahren auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter auswirkt. Andererseits bedeutet ein Geburtenrückgang aber unmittelbar eine häufig höhere Erwerbsquote von beispielsweise Frauen. Da durch einen Geburtenrückgang kurzfristig zwar keine erwerbstätigen, wohl aber konsumierende Jahrgänge (nämlich Kinder und Jugendliche) kleiner werden, sinkt der Konsum insgesamt bei relativ steigendem Arbeitsangebot. Damit führt der Geburtenrückgang laut Günther zu höherer Arbeitslosigkeit. Für eine aktuelle Besprechung siehe zum Beispiel Sanderson und Scherbov 2019: 24–27.

Aufgabe betrachtet, am bisherigen Rentenzugangsalter fest- und die Rentenhöhe beizubehalten, droht ein Teufelskreis aus höherer Steuerlast oder höheren Rentenbeiträgen, welche die Beschäftigung in Deutschland unattraktiver und dadurch die Finanzierung umso schwieriger machen (Clemens 2012: 107). Um Renten, das Eintrittsalter und Beiträge relativ stabil zu halten, sind immer umfangreichere Steuerzuschüsse nötig (von 18 Prozent auf 23 Prozent der Einnahmen gestiegen von 1995 bis 2019) (Deutsche Rentenversicherung Bund 2020: 238). Allerdings wird ein Teil der zusätzlichen Kosten durch eine zukünftig höhere Arbeitsproduktivität und steigende Reallöhne aufgefangen (Ebert 2020: 6).

Der demografische Wandel gefährdet dennoch substanziell den Generationenvertrag oder die Generationengerechtigkeit in der Rente. „Viele Jüngere glauben, wenn Rentner gut behandelt werden, werden auch sie selbst später gut behandelt, etwa hohe Rentensteigerungen erhalten und früh in Rente gehen dürfen. Das ist unwahrscheinlich. Eher werden sie doppelt bestraft“ (Börsch-Supan 2020: 94). Denn früher oder später wird man die relativen Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner reduzieren müssen – oder zumindest werden sie nicht den derzeit kultivierten Erwartungen entsprechen können.²⁷⁹ Die Schwierigkeiten der Rentenversicherung liegen daher nicht nur in ökonomischen, sondern auch in „politisch-psychologischen Gründen“ (Ebert 2020: 6). Es droht eine *intragenerationelle* Solidarität mit *intergenerationellen* Lagerkämpfen, also ein Wir gegen Sie zwischen den Generationen, wenn die hauptsächliche Konfliktlinie entlang von Altersgruppen oder Kohorten wahrgenommen wird (Richter 2020: 189). Diese Gefahr besteht vor allem, da es eine „so gute öffentliche Versorgung und ein so frühes Rentenalter, wie es viele heutige Seniorinnen und Senioren genießen, (...) in absehbarer Zeit nicht mehr geben [wird]“ (BMFSFJ 2010a: 161). Daher argumentieren viele Fachleute für einen generationengerechte Verteilung der zusätzlichen Lasten im Rentensystem, sodass jeder Jahrgang die gleichen Leistungen erwarten kann. Dies könnte zum Beispiel so bemessen werden, dass statistisch jeder Mensch den gleichen Anteil seines Lebens in Rente verbringen kann. Dann müsste das Renteneintrittsalter für Frauen in Deutschland von 65 im Jahr 2013 auf 67 2030 und 70 im Jahre 2050 ansteigen (Sanderson und Scherbov 2019: 210f).

Allerdings gilt es, wenn man den Blick über den Tellerrand des Rentensystems hinaus schweifen lässt, zwei Einschränkungen zu machen. Erstens sinkt der Anteil dessen, was der Wohlfahrtsstaat in Deutschland für die Alten ausgibt, gegenüber dem, was er für die Jungen insgesamt und auch pro Kopf ausgibt, seit Jahrzehnten stetig (Lill 2018: 50–51). Der Wohlfahrtsstaat insgesamt hat seinen Fokus also zunehmend von den Alten auf die Jungen verschoben. Zweitens gibt es in der deutschen Bevölkerung auch keinesfalls das Gefühl, dass die Alten bevorzugt behandelt würden.

²⁷⁹ Relative Reduktion heißt, dass ihr Anteil an zukünftiger Produktivitätssteigerung sinkt. Es heißt nicht, dass sie weniger wohlhabend sein müssen als frühere Rentnergenerationen, siehe Börsch-Supan 2022: 31–32.

92 Prozent der Menschen in Deutschland stimmen der Aussage „Alte Menschen bekommen mehr von der Regierung, als ihnen fairerweise zusteht“ nicht zu, 55 Prozent würden gerne mehr öffentliches Geld für alte Menschen ausgeben, wobei das Ergebnis in beiden Fällen bei Menschen über 65 nur leicht über dem von Menschen unter 65 liegt (Lill 2018: 160). Das hat einerseits mit den öffentlichen Debatten über Altersarmut zutun, welche, wie gezeigt, nur einen Teil der Alten betrifft. Andererseits hängt dies auch mit dem wirtschaftlichen Aufschwung im Jahrzehnt bis zur Corona-Pandemie zusammen, weshalb das Gefühl überwog, dass genug Geld für eine bessere Altersversorgung da sei.

Demografie ist kurzfristig zwar ein unabwendbares Schicksal („demography is destiny“), aber die Reaktionen auf diese sind sehr wohl gestaltbar (Shafik 2021: 79). Damit einher geht auch eine Pflicht, sie auf eine Weise zu gestalten, dass auch zukünftige Generationen ausreichenden Handlungsspielraum haben (Kirchhof 2022: 54).

4.8 Fazit

Ziel des vierten Teils dieser Arbeit war, ein tieferes Verständnis für die Funktionsweise von Rentensystemen im Allgemeinen und des deutschen im Speziellen zu erlangen. Dazu wurden zunächst die ökonomischen und politischen Grundlagen skizziert. Es wurde diskutiert, wie Beiträge und Leistungen finanziert und bemessen werden, welche Verteilungsfunktion dem System zu Grunde liegt, was überhaupt Ziele von Rentensystemen sind und welche Variationen man in der Praxis finden kann.

Ausgiebig wurden im zweiten Schritt die positive Altersgrenze (*Anspruchsgrenze*) und die negative Altersgrenze (*Ausscheidengrenze*) unter Einbezug historischer und empirischer Kontextualisierung in ihren Auswirkungen und Funktionen analysiert. Insbesondere die frühere und gegenwärtige Kritik wie auch ausgewählte Rechtsprechung zu dem Thema waren Gegenstand der Betrachtung. Es zeigte sich, dass wenige Argumente wirklich neu sind und die Debatte zur Altersgrenze so alt ist wie die Altersgrenze selbst.

Den größeren historischen Rahmen boten allerdings die darauffolgenden Teilkapitel. Der umfangreiche historische Abriss der Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sollte auf gerechtigkeits-theoretisch relevante Diskurse und Maßnahmen hinweisen, um die Praxisrelevanz dieser Arbeit zu unterstreichen und zu verankern. Da Rentensysteme grundsätzlich stark von Pfadabhängigkeiten geprägt sind, ist es sehr hilfreich zu verstehen, wo die gegenwärtige Situation ihren Ursprung nahm. Es zeigte sich aber auch, dass die Entwicklung nicht so gradlinig war, wie man vielleicht meinen könnte. Vielmehr sind immer wieder Paradigmenwechsel diskutiert und teilweise auch umgesetzt worden. Der größte war sicherlich derjenige der Rentenreform von 1957, die die politische, ökonomische und vor allem auch

kulturelle Grundlage für unseren heutigen Umgang mit dem Altersruhestand bildet. Deutlich sind auch die vielen Zielkonflikte hervorgetreten, die den Sozialstaat im Allgemeinen und hier das Rentensystem im Speziellen erfassen: soll Armut verhindert oder Leistung belohnt werden? Soll Verteilungs- oder Tauschgerechtigkeit hergestellt werden? Wie verteilt man die Lasten fair über die gegenwärtige und zukünftige Bevölkerung?

Mit Altersarmut, familiärer Versorgung und dem demografischen Wandel wurden zuletzt noch drei große Themen von besonderer sozialpolitischer Relevanz diskutiert. Diese bilden weitere wichtige Hintergründe für die Situation und zukünftige Entwicklung des Rentensystems und abgeleitet den Einsatz von Altersgrenzen. Damit liegt ein guter Überblick über die praktische Empirie des Rentensystems vor. Dieser ergänzt die moralphilosophischen Erkenntnissen aus den ersten beiden Kapiteln – die Grundlagen und die Philosophie des Alters im Speziellen – und den soziologisch-praktischen Blick auf die Auswirkungen des Alters auf die Lebenslage der Menschen aus Kapitel 3. All diese Erkenntnisse werden im kommenden Teil zusammengeführt, um herauszufinden, inwiefern kalendarische Altersgrenzen in der Rentenversicherung moralisch zulässig und sinnvoll sind.

5 Zulässigkeit von Altersgrenzen im Rentensystem

5.1 Einführung

In diesem Kapitel werden moralphilosophische und sozialpolitische Argumente für und gegen kalendarische Altersgrenzen diskutiert. Es greift dabei insbesondere auf die in den Kapitel 1.4 und 1.6 bis 1.9 sowie 2.3, 2.6 und 2.7 diskutierten normativen Grundlagen zurück. Die moralphilosophische Analyse kalendarischer Altersgrenzen ist unter die drei Oberbegriffe Willkür, Effizienz und Gleichheit gegliedert, welche die drei grundlegenden Maßstäbe zur Bewertung einer sozialpolitischen Maßnahme oder Einteilung bilden.

Innerhalb dieser Argumente werden die Perspektiven der betroffenen Individuen, der nachrückenden Kohorten, der Unternehmen wie auch des Staates und der Gesellschaft insgesamt betrachtet. Nach Darstellung der jeweiligen Sachverhalte werden diese getrennt mit Blick auf die Anspruchs- und auf die Ausscheidengrenze bewertet. Diese Bewertung fällt manchmal gleich und manchmal verschieden aus. Beispielsweise sind zwar beide Grenzen in ihrer kalendarischen Pauschalität willkürlich, aber nur die Ausscheidengrenze wirkt sich in ihrer Willkür negativ auf die Autonomie des Individuums aus. Andererseits bieten beide eine transparente und zuverlässige Planbarkeit, über die konkurrierende Indikatoren wie die Gesundheit oder die Lebensleistung nicht verfügen.

Am Ende werden alle Argumente gebündelt noch einmal für beide Grenzen zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass die kalendarische Anspruchsgrenze zwar auf einer grundlegend willkürlichen und pauschalen Grenzziehung beruht, allerdings in keinem Bereich moralphilosophisch oder sozialpolitisch negativ zu bewerten ist. Wohl aber bringt die Nutzung des kalendarischen Alters einige Vorteile. So wird die Willkür, die sich auch mit individuellen Tests oder Gesundheitsprüfungen nicht verhindern lässt, immerhin gleichmäßig, transparent und unbeeinflussbar verteilt. Diese Vorteile des kalendarischen Alters gelten zwar auch für die Ausscheidengrenze. Doch sie wirkt sich in vielen Dimensionen negativ auf die Autonomie und Chancengleichheit der Individuen sowie auf die gesamtgesellschaftliche Effizienz aus. Da sie aber als Bedingung für einen starken Kündigungsschutz auch Vorteile mitbringt, die auf anderen Wegen nur schwerlich kompensiert werden können, steht bei ihr besonders viel auf dem Spiel. Es wird sich zeigen, dass auch eine Abschaffung kalendarischer Altersgrenzen nicht alle, nicht einmal notwendigerweise besonders viele Individuen besserstellen würde. Daher sollten kalendarische Grenzen als Fundament weiterhin genutzt werden und durch flexible Mechanismen ergänzt und eingerahmt werden, um der Autonomie und Individualität des Individuums ebenso wie seinem Anspruch auf grundsätzliche Gleichheit und Gleichbehandlung gerecht zu werden.

5.2 Willkür

5.2.1 Willkür pauschaler Lösungen

Viele Menschen halten es für *prinzipiell* ungerecht, dass Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder im Gesundheitswesen auch nur anteilig vom Alter abhängen (Cupit 1998: 702). Sie tun dies, weil ihrer Ansicht nach altersbasierte Verallgemeinerungen den individuellen Attributen des jeweiligen Menschen nicht gerecht werden (Schauer 2003: 208). Denn das kalendarische Alter sage wenig bis gar nichts über das Individuum aus. Menschen würden also für ein – auf den ersten Blick – irrelevantes und außerdem sogar unverantwortetes Merkmal belohnt oder bestraft, sprich: Sie werden willkürlich behandelt (siehe auch Kapitel 1.6.1 Verantwortung und 1.6.2 Verdienst).

Zwar wurde im Kapitel 2.4 gezeigt, dass Altersdiskriminierung nicht in eine Reihe mit anderen Diskriminierungsformen wie Rassismus oder Sexismus gestellt werden darf – unter anderem, weil sie früher oder später alle Menschen, die das entsprechende Alter erreichen, gleichermaßen trifft. Dennoch werden die Menschen nicht nach ihren individuellen Verdiensten oder Eigenschaften bewertet, was den vorgestellten liberalen Verdienst- und Verantwortungsethiken zufolge moralisch falsch und unzulässig ist (siehe Kapitel 1.6). Es entspricht auch nicht dem Gerechtigkeitsempfinden einer liberalen Gesellschaft. In dieser gilt prinzipiell, dass Entscheidungen aufgrund der individuellen Eigenschaften eines Menschen anstatt aufgrund von Eigenschaften der Gruppe, zu welcher dieser Mensch vielleicht gehört, getroffen werden.²⁸⁰ In anderen Worten vermutet die liberale Gesellschaft die Gerechtigkeit nicht im Allgemeinen, sondern im Besonderen (Schauer 2003: 19–20). Der Vorwurf der willkürlichen Diskriminierung ist daher der wirkmächtigste gegen kalendarische Altersgrenzen (siehe Kapitel 2.3.3 Unzulässige Diskriminierung).

In diesem Kapitel werden Argumente *gegen* pauschale Altersgrenzen diskutiert. Dabei handelt es sich erstens um die begrenzte Vorhersagekraft hinsichtlich der relevanten Kriterien – denn das kalendarische Alter *an sich* hat keine Relevanz für die Fragen der Rente. Selbst wenn es zumindest als Korrelation hilfreich ist, wird ein pauschales Merkmal zweitens häufig falsch angewendet – also *über-* oder *unterschätzt*. Drittens besteht die Gefahr, dass die Anwendung, selbst wenn sie statistisch gerechtfertigt wäre, gesellschaftlichen Schaden durch die Reproduktion von Stereotypen anrichtet. Daneben hat die Anwendung von Altersgrenzen auch aus sich heraus,

²⁸⁰ Dass gruppenspezifische Ansprüche durch Feminismus, Postkolonialismus oder auch neurechten Ethnopluralismus wieder stärker in den öffentlichen Diskurs treten, sorgt wenig überraschend für ein Spannungsfeld. Während einige der entsprechenden Strömungen beispielsweise ethnische oder geschlechtliche Gruppenspezifika als vorübergehendes Mittel nutzen wollen, um das Ideal der liberalen Gesellschaft in der Wirklichkeit herzustellen, ist bei anderen die Gruppenspezifika auch Teil des Zielzustandes und damit im Widerspruch zur liberalen Gesellschaft nach heutiger westlicher Lesart, siehe für den Feminismus zum Beispiel Pimminger 2019.

also nicht stereotypenbasierte, Konsequenzen für das Individuum. Die unmittelbare Änderung in den Rechten und Pflichten mit Erreichen der Schwelle. Während die Anspruchsgrenze dabei keinen negativen Einfluss auf die Autonomie der Betroffenen mit sich bringt, bedeutet die Ausscheidungsgrenze – wie auch immer weich oder hart sie ist – einen gravierenden Einschnitt für das Individuum.

Zunächst einmal ist eine Altersgrenze nicht *offensichtlich* unsinnig. Denn mit fortschreitendem Alter passiert wirklich etwas. Menschen werden auf lange Sicht nicht körperlich oder geistig leistungsfähiger und irgendwann können auch kulturelle oder kognitive Kompensationsmechanismen die Leistungseinbußen nicht mehr auffangen. Während manche Weine mit zunehmender Reife unbegrenzt besser und wertvoller werden, gilt das bei Menschen nicht (Friedman 2003: 190). Niemand erreicht seine Leistungsspitzen im hohen Alter. Anders als eine Kopplung an das Sternzeichen kann eine Kopplung von Rechten und Pflichten an das Alter zumindest *prinzipiell* rational und begründet sein, weil einer Altersgrenze eine nachvollziehbare Korrelation zugrunde liegt. Viele Menschen, die kalendarische Altersgrenzen ablehnen, würden daher zustimmen, dass das kalendarische Alter eine gewisse statistische Aussagekraft hat. Allerdings würden sie hinzufügen, dass es wohl überschätzt wird (Schauer 2003: 208). Dem Alter wird also (doch) keine völlige Irrelevanz zugesprochen, sondern die erste Kritik liegt darin, dass es zu ungenau und deswegen falsch ist (Schauer 2003: 131 und 208). Zwar haben Altersgrenzen bei sehr jungem und sehr hohem Alter (zum Beispiel Arbeitsbelastbarkeit bis 14 Jahre oder Gesundheitszustand ab 85 Jahren) eine sehr gute Vorhersagekraft hinsichtlich relevanter Kriterien wie der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, sagen aber gerade im „Mittelbau des Lebens“ wenig aus (Gosseries 2014: 64). Im rentenrelevanten hohen Alter hingegen nimmt die Heterogenität sogar noch weiter zu (Gosseries 2014: 64). Aus moralphilosophischer Sicht lohnt es sich aber, erst einmal einen allgemeinen Blick auf das Wesen von Pauschalisierungen zu werfen, bevor wir betrachten, was die genauen Eigenschaften *dieser* Pauschalisierung sind.

Anwendungsfehler von Pauschalisierungen

Grundsätzlich laufen Verallgemeinerungen und Pauschalisierungen stets Gefahr über- oder unterinklusiv zu sein (Schauer 2003: 23). Das heißt, sie weisen eine tendenziell suboptimale Vorhersagekraft auf (Wilkinson 1994: 104). Die Güte einer guten Verallgemeinerung liegt darin, einen Indikator zu wählen, der diesen „Fehler“ möglichst minimiert.²⁸¹ Umso geringer der Fehler

²⁸¹ Gleichzeitig hängt die Akzeptanz der Verallgemeinerung auch davon ab, an wen und wie die negativen Konsequenzen ihres Fehlers verteilt werden. Die Vorgabe eines Restaurants, dass keine Hunde mitgebracht werden dürfen, findet allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz. Immerhin könnten Hunde durch ihr Verhalten andere Menschen belästigen oder ihnen Angst machen. Sie ist als Pauschallösung aber gleichzeitig zu weit und zu eng gefasst. Einerseits gibt es Hunde, die wohl erzogen und ruhig sind. Sie werden ungerechtfertigterweise ausgeschlossen. Andererseits können Kinder ebenso herumtollen und

ist, desto größer das Maß an proportionaler Gleichheit (siehe Kapitel 1.4.3 Proportionale Gleichheit), das erreicht wird. Verschwinden wird der Fehler aber erst dann, wenn auf die Verallgemeinerung verzichtet wird und stattdessen direkt das relevante Merkmale wie Gesundheit oder Leistungsfähigkeit abgefragt wird. Eine kalendarische Aussceidegrenze hingegen verhindert, dass jeder und jede die Chance hat, sich individuell zu beweisen (Friedman 2003: 190; Lippert-Rasmussen 2019b).

Man kann den Fehler in der Vorhersagekraft zumindest abschwächen, indem man die Korrelation richtig einordnet. Das heißt, dass man anerkennt, dass es nur eine anteilige Korrelation ist, welche man um andere Indikatoren ergänzen sollte, um zu einem besonders genauen Ergebnis zu kommen. Aber bei vielen Merkmalen kann es selbst dann problematisch sein, sie einzusetzen, wenn wir uns der richtigen Gewichtung bewusst sind. Denn über den menschlichen Wahrnehmungsapparat neigen wir dazu, die statistischen Zusammenhänge unterbewusst zu *über-* oder *unterschätzen* (Schauer 2003: 186).

Wenn wir jemandem sagen: die drei statistisch entscheidenden und *gleichermaßen* wichtigen Faktoren hinsichtlich einer Eigenschaft eines Menschen, der vor ihnen steht, sind seine Hautfarbe, sein Bildungsniveau und sein Sternzeichen, so neigen viele Menschen dazu, ihr Urteil überproportional auf die Hautfarbe zu stützen. Denn die Hautfarbe ist unmittelbar wahrnehmbar und aktiviert unmittelbar gewisse gesellschaftlich vorgeprägte Assoziationen (Schauer 2003: 186–187). Da wir also aufgrund unserer kognitiven Grundausstattung vielleicht gar nicht in der Lage sind, die Hautfarbe oder das Geschlecht als „einen Faktor unter vielen“ zu bewerten, diese Attribute tendenziell überschätzen, ist die Vorhersage wahrscheinlich genauer, wenn wir Hautfarbe und Geschlecht *nicht* einbeziehen (Schauer 2003: 186). Das ist einer der Gründe, weshalb solche Merkmale in vielen Ländern beispielsweise bei Bewerbungsverfahren nicht nur nicht angegeben werden müssen, sondern teilweise auch nicht angegeben werden dürfen. So werden in den Vereinigten Staaten oder Großbritannien keine Bewerbungsfotos verwendet, weil diese Rückschlüsse auf die Hautfarbe zulassen würden.²⁸² Zwar liegt nahe, dass dieses optisch unmittelbar ins Auge springende Merkmal bei vielen Menschen womöglich unbewusste rassistische Vorurteile aktiviert. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die meisten

herumlärmen, werden aber nicht ausgeschlossen Schauer 2003: 45. Das liegt daran, dass Hunden nicht der gleiche moralische Status zugesprochen wird und sie sich daher weder untereinander noch im Vergleich zu Kindern auf ein Gleichheitsideal berufen können. Dass Hunde unfair behandelt werden, gilt nicht als Ungerechtigkeit (siehe unter anderem Kapitel 1.10 Wer? – Gleichheit zwischen wem?).

²⁸² Neben dem Ideal der Farbenblindheit gibt es aber auch noch den Weg der Farbenbetonung, nach dem marginalisierte Gruppen sichtbar gemacht und dann zum Beispiel über Quoten institutionell gefördert werden sollen. Beide teilen das Ziel, dass auf lange Sicht die Lebenschancen zwischen Menschen unterschiedlicher Hautfarben gleich verteilt sind. Zur Diskussion um Farbenblindheit siehe beispielsweise Liebscher 2021: 25. Zur Diskussion um Diskriminierung siehe in dieser Arbeit Kapitel 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen und 2.5.2 Gruppenidentität und Macht.

Menschen das Merkmal, einfach *weil* es offensichtlich ist, wohl oder übel, im Guten wie im Schlechten überschätzen.

Auch das Alter kann, sofern es nach außen sichtbar ist, leicht überschätzt werden. Man könnte einwenden, dass sich dies nur auf das *biologische* und nicht das *kalendarische* Alter beziehe. Immerhin sieht man den Menschen ihr kalendarisches Alter nicht beziehungsweise nur näherungsweise über das biologische an. Allerdings gilt dies ausdrücklich nicht am Arbeitsmarkt: In Bewerbungen ist das kalendarische Alter ein häufig explizit oder implizit (über die Daten von Abschlüssen) abrufbares Merkmal. Anders als die Ausprägung tätigkeitsrelevanter Fähigkeiten, lässt es sich eindeutig und mit wenig Aufwand mit einem Blick auf den Lebenslauf bestimmen. Insofern ist das kalendarische Alter am Arbeitsmarkt in der Tat ein Merkmal, auf das diese Überschätzung zutreffen kann. Selbst wenn eine Verallgemeinerung einen sehr geringen Fehler aufweist *und nicht* überschätzt wird, kann es aber immer noch Gründe geben, sie nicht heranzuziehen. Das ist der Fall, wenn die Verwendung und dadurch die Aufwertung der Kategorien könnte zu sozialer Segregation in einem Maße führen, das wir für problematisch halten.

Reproduktion von Stereotypen

Die Vorhersagekraft und ihre angemessene Nutzung allein sind kein hinreichender Grund für moralische Zulässigkeit (Gosseries 2014: 65). Vielleicht produziert eine Altersgrenze sogar weniger Fehler als individuelle Tests und *dennoch* wollen wir sie nicht nutzen, weil sie Stereotypen reproduziert, die die Chancengleichheit verletzen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt schädigen (Schauer 2003: 23–24; Blackham 2019: 397) (siehe Kapitel 3.3.2 Altersstereotype).

Stereotypen stellen allgemeine und pauschalisierende Annahmen und Vorurteile dar, die sich auf eine Person, die ein entsprechendes Merkmal trägt, beziehen. Das Individuum wird zu einem „Exemplar einer sozialen Kategorie“ (Rothermund 2009: 141). Es steht nicht mehr für sich selbst. Insofern sich diese Stereotypisierung auf die Lebenschancen des Individuums auswirken, steht sie der liberalen Konzeption der Chancengleichheit entgegen. Denn die Stereotype über das Individuum sind per Definition unverschuldet und sollten sich damit nicht auf seine Lebenschancen auswirken. Solche unverschuldeten und schlimmstenfalls sogar unbegründeten Stereotypen, zumindest aber ihre Auswirkungen, zu bekämpfen ist daher eine Aufgabe einer liberalen Gesellschaft.

Selbst wenn sie begründet wären, heißt das immer noch nicht, dass sie zulässig sein müssen. Stellen wir uns eine stark rassistische Gesellschaft vor. Wenn man Menschen einer bestimmten Ethnie über lange Zeit systematisch von Bildung ausschließt, sagt die Zugehörigkeit zu dieser Ethnie viel über das Bildungsniveau einer Person aus. Es ist also leicht, von der Ethnie auf das Bildungsniveau zu schließen. Man könnte daher die Aufnahme zu einer Universität an die Ethnie koppeln, als das Bildungsniveau durch Prüfungen abzufragen, und hätte wahrscheinlich eine hohe Treffergenauigkeit. Dieser Stereotyp ist also sachlich gerechtfertigt. Gleichzeitig ist er schädlich, weil er den Boden des Sachgrundes schnell verlässt. So wird dann der Stereotyp aus der (unverschuldeten) mangelnden Bildung zu in Annahmen über faktische mangelnde Intelligenz, Fleiß oder Kultur naturalisiert. „Rassistische Zuschreibungen sind wirkmächtig, wenn diese ökonomische Schlechterstellung von rassialisierten Arbeitskräften kulturalisiert und naturalisiert wird, statt ihre historischen und sozialen Ursachen zu benennen“ (Liebscher 2021: 63). Das ist nicht nur unbegründet, sondern verfestigt auch die Segregation im Bildungssystem, da man diesen Menschen Bildung nicht mehr zutraut. In einer liberalen Gesellschaft sollte daher auch schon der erste Stereotyp nicht genutzt werden, auch wenn seine Vorhersagegenauigkeit sehr gut ist. Vielmehr ist die übergeordnete „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ in dieser rassistischen Gesellschaft das Grundproblem. Sie schafft ihre eigenen Begründungen, indem sie die Realität der Ideologie anpasst – also in diesem Fall systematisch eine Gruppe von Menschen von Bildung fernhält, was dazu führt, dass sie als weniger talentiert gelten, was wieder als Begründung für das Fernhalten von Bildung herhalten kann. Das Vorurteile dienen hier als „legitimierende Mythen zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Hierarchien“ (Küpper 2016: 25). Der hier möglicherweise treffsichere Stereotyp mangelnder Bildung sollte hier also deswegen nicht herangezogen werden, weil er durch einen unzulässigen Stereotyp (mangelndes Talent, Intelligenz etc.) herbeigeführt wird und diesen wiederum verstärkt. Vielmehr sollten alle die gleichen Bedingungen bekommen, sich bei der Aufnahme in die Universität beweisen zu können. Chancengleichheit heißt nicht nur ein fairer Wettbewerb zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch schon Chancengleichheit auf dem Weg zu dem Wettbewerb (siehe Kapitel 1.8.2.2 Chancengleichheit).

Rassistisches Verhalten kann in manchen Fällen – zumindest kurzfristig – sogar effizient oder rational, das heißt hier nutzen- oder gewinnmaximierend sein. Ein Beispiel wäre ein Restaurant mit überwiegend rassistischer Kundschaft, in welchem es gewinnmaximierend wäre, nur Personal einer bestimmten Hautfarbe einzustellen. Dennoch würden wir sagen, dass selbst dann, wenn die Firma sich damit nicht selbst schadet (es aus Firmensicht effizient ist), dieses Verhalten nicht zulässig sein sollte, weil der Schaden durch das Schaffen segregierender Räume überwiegt. Der gesellschaftliche Preis einer hohen Vorhersagekraft oder Effizienz kann uns zu hoch sein (Schauer 2003: 189). Genauso sind beispielsweise Frauen im Schnitt kleiner, leichter und

physisch schwächer als Männer. Dennoch würden wir nicht sagen, dass geschlechtsbasierte Diskriminierung *prinzipiell* zulässig ist, auch nicht für körperlich anstrengende Berufe (Lippert-Rasmussen 2019b; Friedman 2003: 190). Vielmehr muss jeder und jede die Chance erhalten, sich als Individuum und nicht nur als (unverschuldetes) Gruppenmitglied beweisen zu können. Die Folgen, die die Reproduktion von schädlichen Stereotypen für die Gesellschaft mit sich bringen kann, ist der dritte Einwand gegen kalendarische Altersgrenzen.

Allerdings muss man der Analogie der rassistischen Gesellschaft mit einer gewissen Skepsis begegnen. In der rassistischen Gesellschaft besteht das Problem, dass der korrekte Stereotyp des niedrigen Bildungsniveaus aus einem sachlich und auch moralisch falschen Stereotyp über etwas anderes, nämlich Talente, Fähigkeiten, Kompetenzen usw. entspringt und diesen wiederum speist. Das ist im Fall der Altersgrenzen anders. Ein substanzieller Teil der Beeinträchtigungen, die das Alter mit sich bringt, sind nicht sozial konstruiert, sondern biologischen oder psychologischen Ursprungs. Sicherlich nährt die Verwendung des kalendarischen Alters Stereotypen. Aber dass diese Stereotypen ursächlich oder auch nur hinlänglich bestimmend für die Lage der Alten (oder Jungen) sind, ist wohl kaum der Fall.

Auswirkungen kalendarischer Altersgrenzen

Wenn es heißt, dass eine kalendarische Altersgrenze diskriminiert, könnte eingeworfen werden, dass die Autonomie gar nicht eingeschränkt wird. Denn durch die Anspruchsgrenze erhielten die Betroffenen lediglich *zusätzliche* Autonomie. Durch die Ausscheidengrenze hingegen werde faktisch niemand eingeschränkt, weil niemand länger als bis zur Altersgrenze arbeiten *wolle*.

Weder historisch noch gegenwärtig kann man davon sprechen, dass Menschen ab dem Erreichen nicht mehr arbeiten *wollen* oder *können*, das heißt, dass das Ausscheiden *en gros* ihrem Wunsch oder ihrer Belastbarkeit entsprechen würde (siehe Kapitel 4.3 Altersgrenzen im Rentensystem). Die paternalistische Altersvorgabe lässt sich also nicht mit der Arbeitswilligkeit oder Arbeitsfähigkeit rechtfertigen (Palmore 1972: 346). So forderte der Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt im Jahre 1964, dass, sofern „alte Menschen es wünschen und ihr Gesundheitszustand es zulässt, ihnen Gelegenheit gegeben werden [sollte], weiter erwerbstätig zu sein“ (Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964: 265). Der Weltaltenplan der Vereinten Nationen von 2002 setzt diese Forderung quasi wortgleich fort (Vereinte Nationen 2002: Art. 12).

Es bleibt bei einer mehr oder weniger harten Ausscheidengrenze ein regelmäßig ungewollter Einschnitt, der auch für viele nicht durch Notwendigkeit geprägt ist, da man „als Älterer zumeist

nicht aus dem Beruf ausscheidet, weil man alt ist und sich alt fühlt, sondern auf Grund einer sozialen Reglementierung des Pensionsalters, das heißt einer rein sozialen Alterszuerkennung“ (Schelsky 1965: 211). Viele Menschen würden gern länger weiterarbeiten, werden aber sanft durch die Anspruchsgrenze oder hart durch die Ausscheidengrenze aus dem Berufsleben gedrängt. Die Gründe lassen sich grob auf zwei Stränge reduzieren: erstens der Beitrag der Arbeit zur Funktionserfüllung des Lebens und zweitens zur Konsumsteigerung (Schelsky 1965: 215). Unter den ersten Bereich fallen Dinge wie die soziale Einbindung und Kontakte oder auch das Gefühl eine Aufgabe zu haben und nützlich zu sein. Denn ob „so tiefe soziale und menschliche Grundbedürfnisse wie das der sozialen Anerkennung, der Leistungs- und Wertbestätigung der Person usw. in organisierten Freizeitbeschäftigungen erfüllt werden können, ist sehr fraglich.“ (Schelsky 1965: 217). Nach Marie Jahoda bietet der Arbeitsplatz neben dem Gelderwerb, welcher die manifeste Funktion ist, auch noch eine Zeitstruktur, Sozialkontakte, Teilhabe innerhalb einer Gemeinschaft, Status und Identität und Gelegenheiten für regelmäßige Tätigkeiten (Jahoda 1995: 317–318). Diese latenten Funktionen können durch ehrenamtliches oder familiäres Engagement nicht kompensiert werden (Paul und Batinic 2010). In irgendeiner Form wünschen sich die Menschen jedenfalls eine Erfüllung ihres „Bedürfnis nach einem produktiven, sozial notwendigen und wichtigen Altersdasein“ (Schelsky 1965: 218). Allerdings ist dazu nicht notwendig, in Vollzeit zu arbeiten. Studien zufolge genügt auch eine Teilzeittätigkeit ab 8 Stunden die Woche, um in den Genuss der positiven Auswirkungen auf Wohlbefinden und mentale Gesundheit durch Erwerbstätigkeit zu gelangen (Kameråde et al. 2019). In den zweiten Bereich fällt die Motivation, mehr Geld zur Verfügung zu haben, da das aktuelle Renteneinkommen nicht zur Deckung des persönlichen Bedarfs genügt – unabhängig davon, ob die Person objektiv viel oder wenig hat. Bei Altersgrenzen steht also wirklich etwas auf dem Spiel. Die „Schwere der Sanktionen [steht] in keinem Verhältnis zum durchschnittlichen Ausmaß des Konditionsabbaus – zumindest bis zum Alter von 80 Jahren.“ (Schirrmacher 2004: 95).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die kalendarische Anspruchsgrenze ist ebenso willkürlich wie die Ausscheidengrenze. Doch da sie keine negativen Auswirkungen auf die Ressourcen oder Autonomie des betroffenen Individuums hat, ist sie an dieser Stelle unproblematisch. Vielmehr stärkt sie die Autonomie des Individuums, da dieses regelmäßig ein zusätzliches Einkommen erhält und sich nicht mehr in demselben Maße wie vorher durch Erwerbstätigkeit finanzieren muss. Wie groß der Zugewinn an Autonomie ist, hängt von den individuellen Umständen ab, beispielsweise auch vom Zeitpunkt im eigenen Lebensverlauf: Besteht überhaupt Interesse an einem Eintritt in den Ruhestand oder einer Reduktion der Arbeitszeit? Kann ich mit den erworbenen Rentenansprüchen den von mir gewünschten Lebensstandard finanzieren? Schlimmstenfalls ist der Zugewinn kaum spürbar, aber

das Erreichen der Anspruchsgrenze schadet sicherlich nicht – sofern sie nicht als mehr oder weniger weiche implizite Ausscheidegrenze begriffen wird. Zwar kann man immer noch einwenden, dass die schiere Nutzung des kalendarischen Alters ungünstige Stereotypen reproduziert. Allerdings sind die reproduzierten Stereotypen der Anspruchsgrenze, nämlich dass Menschen in dem Alter etwas verdient haben oder besonders armutsgefährdet sind, eher unkritisch zu sehen (siehe Kapitel 1.6.2 Verdienst und 3 Auswirkungen auf die Lebenslage).

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Die Ausscheidegrenze ist in ihrer Pauschalität ungerecht, weil sie den relevanten Eigenschaften des Individuums nicht gerecht wird (siehe Kapitel 1.6.1 Verantwortung und 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen). Vielmehr wird es für etwas, für das es nicht verantwortlich ist, bestraft. Sie steht außerdem für ein für das Individuum schädliches Werturteil, nämlich dass es nicht mehr zu weiterer Berufstätigkeit in der Lage oder willens sei. Dieser Stereotyp ist nicht nur äußerst fehlerbehaftet, sondern wird durch die einfache Wahrnehmung des kalendarischen Alters leicht überschätzt. Zwar kann man wohl kaum soweit gehen zu sagen, dass der verpflichtende Renteneintritt Menschen in Deutschland faktisch zu weniger wertvollen Bürgern macht, also ihnen einen geringeren Status zuschreibt (Cupit 1998: 709) (siehe Kapitel 1.6.3 Verhältnisse). Gleichwohl kann dies im Einzelfall insbesondere bei der Ausscheidegrenze eintreten, da die Person gegen ihren Willen aus den latenten Funktionen der Arbeit herausgerissen wird (Sozialkontakte, Tagesablauf, gesellschaftlicher Beitrag usw.).

5.2.2 Willkürgleichheit

In der Tat gibt es Alternativen zu pauschalen kalendarischen Altersgrenzen. Einerseits gibt es das Modell „grenzenlos“. Man könnte die Altersgrenzen ersatzlos streichen und alles *allen* zukommen lassen: das heißt zum Beispiel die Ausweitung hoher Kündigungshürden von älteren auf alle Arbeitnehmer oder ein bedingungsloses (!) Grundeinkommen ab Geburt anstatt einer Rente. Im ersten Fall müssten im Grunde auch alle Menschen, die nicht produktiv sind, auf eigenen Wunsch weiterbeschäftigt werden – wie es der Staat bei Beamten tut. Das ist für Unternehmen, insbesondere wenn Senioritätsregeln gelten (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität), eine kostspielige Angelegenheit, die üblicherweise in einer liberalen Marktwirtschaft nicht als zumutbar gilt. Das Grundeinkommen des zweiten Falles wird zwar ernsthaft diskutiert, trifft aber auf eine Vielzahl von Problemen der Finanzierbarkeit und Wirksamkeit, die hier nicht erörtert werden sollen. Denn nur wenige, die die kalendarische Altersgrenze abschaffen wollen, fordern ein bedingungsloses Grundeinkommen als Ersatz. Vielmehr wollen sie eine *andere* Eintrittshürde als das kalendarische Alter, meistens individuelle Überprüfungen (Einzelfallprüfungen) von beispielsweise Gesundheit

oder Leistungsfähigkeit (Schauer 2003: 211). Diese sind zwar womöglich nicht die „Ungeheuer, als die man sie darstellt“ (Klumpp 1953: 215, Übers. d. Autor) und heute weit üblicher als früher. Aber, wie sich herausstellen wird, gibt es auch gegen sie einige gewichtige gerechtigkeits-theoretische Einwände.

Es wird sich zeigen, dass individuelle Überprüfungen ebenso auf Pauschalisierungen aufbauen wie kalendarische Altersgrenzen. Zwar sind die Einzelfallentscheidungen vielleicht *genauer*, doch die prinzipielle Willkür können sie nicht überwinden. Auch individuelle Tests *sind* pauschale Lösungen. Dadurch gelten die Einwände gegen Pauschallösungen allgemein auch gegen sie im Speziellen. Selbst wenn sie statistisch überlegen sind, können sie größeren gesellschaftlichen Schaden anrichten, weil die Testkriterien willkürlich sind und niemals die Wirklichkeit akkurat abbilden können (man denke an einen Reife-, Intelligenz- oder Allgemeinbildungstest, den man zur Erlangung des Wahlrechts bestehen muss, anstatt das Wahlrecht nach kalendarischem Alter zu verteilen). Die individuellen Lösungen produzieren außerdem in der Regel mehr Kosten (für Informationsgewinne) als Pauschalannahmen und müssen in der Praxis häufig systematisch von geometrischer Gleichheit abweichen, um beispielsweise rechtlichen Ansprüchen zu genügen.

Indikatoren sind in mindestens einer Hinsicht besser (*geometrische oder proportionale Gleichheit*), wenn sie *genauer*, also weniger fehleranfällig sind. Da sie aber immer notwendigerweise einen Rest von Willkür enthalten, sind sie außerdem aus egalitaristischer Sicht in zumindest einer Hinsicht besser, wenn diese Willkür *gleich* verteilt wird (*arithmetische oder numerische Gleichheit*) (siehe Kapitel 1.4 Formen der Gleichheit).²⁸³ Diese kann durch völlig irrelevante Merkmale, welche transparent und willkürfrei bestimmbar sind, in besonderem Maße hergestellt werden. Hierzu zählt die Hausnummer, das berühmte Streichholzziehen oder eben auch das kalendarische Alter. Geometrische und arithmetische Gleichheit sind also zwei unabhängige Bewertungskategorien für Indikatoren.

Prinzipielle Willkür individueller Lösungen

Die meisten Menschen sind keine exakten Durchschnittsmenschen. Pauschalisierungen werden also den meisten Individuen nicht gerecht. Sie sind aber gleichzeitig auch ein fester Bestandteil unseres Denkapparates. Menschen gehen ständig „versicherungsmathematisch“, das heißt nach Hochrechnung von angenommenen Wahrscheinlichkeiten aufgrund einzelner Merkmale, vor. Es

²⁸³ Die Begriffe *geometrisch* (proportional) sowie *arithmetisch* (numerisch) werden hier so verwendet, wie im Kapitel 1.4 skizziert. Vereinfacht gesprochen bedeutet geometrische Gleichheit „jedem das Seine“ und arithmetische Gleichheit „jedem das Gleiche“. Im ersten Fall wird also die Würdigkeit, die Bedürftigkeit, das Verdienst oder ähnliches individuell vermessen, im zweiten Fall wird ein Gut ohne differenzierte Betrachtung *pro Kopf* verteilt. Die begriffliche Verwendung arithmetischer Gleichheit entspricht dabei der von beispielsweise Stefan Gosepath, nicht aber der von Aristoteles.

„genügen oft Sekundenbruchteile, um unser jeweiliges Gegenüber in eine Kategorie einzuordnen. Wir haben unbewusst Vermutungen über die Lebensumstände, den Beruf, den Wohlstand oder die Armut, den Geschmack, die Bildung“ (Schwietring 2011: 97). Ebenso schätzen wir die Gefahr oder Harmlosigkeit, die von einem Menschen ausgeht, beispielsweise aufgrund von Kleidung, Aussehen oder Verhaltensweise ein (Schauer 2003: 6).

Diese Einzelwahrscheinlichkeiten sind im Grunde nichts andere als Stereotypen (zum Beispiel ein dunkler Kapuzenpullover mit bestimmten Aufschriften signalisiert Gefahr), welche mal harmloser („Menschen aus X können gut kochen“) und mal weniger harmlos („Menschen aus X sind faul“) sein können. Viele Stereotypen wiederum halten wir für essenziell und notwendig, beispielsweise die Annahme, dass gute Noten hohe Kompetenz widerspiegeln oder dass nicht-vorbestrafte Menschen prinzipiell weniger verdächtig sind als kriminelle. Immer schließen wir von gewissen Merkmalen auf andere Merkmale. Da unser Leben auf der Praxis des ständigen Generalisierens aufbaut, sind die Hürden hoch, diese als *prinzipiell* ungerecht zu erachten, wohlwissend, dass alle Generalisierungen fehlerbehaftet sind (Schauer 2003: 6). Allerdings ist sehr wohl moralisch geboten die Generalisierungen und Stereotypen zu hinterfragen gegebenenfalls durch andere und bessere zu ersetzen. Wenn also gegen als ungerecht empfundene Stereotypen gekämpft wird, wird meistens eine andere Pauschalisierung vorgeschlagen und nicht, komplett auf Stereotypen zu verzichten (Schauer 2003: 75). So *entschärft* das Ausweichen auf individuelle Bewertungen die Pauschalität, hebt sie aber nicht auf. Denn auch individuelle Bewertungen von Gesundheit oder Leistungsfähigkeit *sind* Pauschalisierungen. Einzig handelt es sich womöglich um *feinmaschigere* Pauschalisierungen.

Schauer verdeutlicht das Spannungsfeld aus groben und feinen Pauschalannahmen anhand von Pitbulls (Schauer 2003: 55ff). Diese sind aggressiver als Hunde im Allgemeinen, weshalb ihre Besitzer besondere Auflagen erfüllen müssen. Aber trotzdem sind unter den Pitbulls nur sehr wenige, die wirklich aggressiv sind. Daher scheint es vielleicht ungerecht, alle Pitbulls über einen Kamm zu scheren. Der zeitgenössische Antidiskriminierungsdiskurs würde daher fordern, dass entweder *alle* Hunde diese Auflagen erfüllen müssten oder dass *jeder* Hund individuell geprüft wird. Wenn aber alle Hunde reguliert würden, könnte wieder jemand sagen, dass es ungerecht sei, dass *nur* Hunde, nicht aber *alle anderen* Haustiere diese Auflagen erfüllen müssten. Immerhin sind auch unter den anderen Haustieren einige gefährliche dabei. Folglich müsste man die Gruppe immer weiter erweitern und für Hamster würden die gleichen Regeln gelten wie für Terrier. Alternativ könnte man jeden Pitbull individuell betrachten. Eine Option wäre, dass man die Pitbulls nicht anhand ihrer Abstammung, sondern nur noch anhand ihrer Taten misst: Solange ein Pitbull noch niemanden gebissen hat, gehen wir davon aus, dass er ebenso friedfertig ist wie ein Goldhamster. Aber wenige Gesellschaften wären bereit, dieses Prinzip wirklich umzusetzen. Ebenso möchte man vielleicht auch im Vorhinein den Verkehr mit Ampeln und

Geschwindigkeitsbegrenzungen regeln, auch wenn die Fahrerinnen und Fahrer sich bisher gar nichts haben zuschulden kommen lassen. Um Gefahren vorher zu identifizieren und abzuwenden, könnte man daher individuelle Tests vornehmen, womit man – auf den ersten Blick – dem individuellen Charakter jedes Pitbulls gerecht würde. Doch jeder individuelle Test basiert auch auf Verallgemeinerungen über das Verhalten: „Wenn der Pitbull sich gegenüber einer Puppe so verhält, wird er wahrscheinlich gegenüber Menschen dies und das tun.“ Es geht also auch wieder um statistische Annahmen zur Vorhersage von Verhalten. Wir hoffen nur, dass sie genauer sind, weil sie auf individuelleren Eingaben beruhen. Faktisch aber bleiben es Verallgemeinerungen. Die Folge ist, dass das fundamentale Gerechtigkeitsproblem nicht gelöst ist. Wer *prinzipiell* nicht alle Pitbulls oder Menschen aufgrund mancher verallgemeinerten Merkmale über einen Kamm scheren möchte, kann auch nicht auf individuelle Tests zurückgreifen, da deren Mechanismus der Gleiche ist.

Dass alle Tests und individuellen Begutachtungen schon in ihrer Herleitung willkürlich sind, führt dazu, dass wir sie ebenfalls vielmals *prinzipiell* ablehnen, selbst wenn sie womöglich genauer sind (Gosseries 2014: 62). Anstatt die Reife²⁸⁴ eines Menschen am kalendarischen Alter festzumachen und ihm das Wahlrecht zu verleihen, könnte man auch einen Bildungs-, Intelligenz- oder zumindest Lesetest vornehmen, um sicherzugehen, dass es sich um eine informierte Entscheidung handelt. Doch einerseits stellt sich die Frage, ob weniger intelligente oder weniger gebildete Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollten (Schauer 2003: 122). Viele Menschen würden dies verneinen. Andererseits hätten wir wahrscheinlich große Vorbehalte, selbst wenn dem so wäre, weil wir dem Test nicht trauen, dass er wirklich die „Richtigen“ aus- und einsortiert. Wer durch den Test durchfällt, könnte eigentlich ein verantwortungsvoller Bürger sein und nur einen schlechten Tag gehabt haben. Wer ihn besteht, ist dennoch vielleicht uninformatiert hinsichtlich bestimmter Sachverhalte, die für die Wahl wichtig sind. Auch ist das Testdesign lediglich eine Wiedergabe dessen, was die Ersteller für wichtig hielten – nicht dessen, was vielleicht „objektiv“ wichtig für eine Wahl ist. Historisch wurden solche Vorhaben meist dazu genutzt, um gewisse Gruppen von der Ausübung ihres Wahlrechts fernzuhalten (Schauer 2003: 122). Selbst wenn so ein Test hinsichtlich *irgendeiner* Fragestellung also vielleicht genauer ist und das Individuum besser berücksichtigt als sein unverschuldetes Kalenderalter, würden wir ihn trotzdem ablehnen wollen. Wir bevorzugen dann das kalendarische Alter, weil es weniger umstritten und daher in wenigstens einer grundlegenden Hinsicht *besser* ist.

Denn das kalendarische Alter ist, wie im Kapitel 2.2.1 besprochen, vollkommen transparent und unstrittig herleitbar und bestimmbar. Selbst wenn das Alter nicht der vollkommen richtige Maßstab sein kann, weil das kalendarische Alter aus sich selbst heraus keine Bedeutung hat, ist es

²⁸⁴ Rüberg spricht bei dieser Grenze oder der Altersgrenze sexueller Mündigkeit vom *ethischen* Alter im Sinne einer ausreichend „ausgereifte[n] sittliche[n] Werthaltung“, Rüberg 1991: 20.

wenigstens ein Maßstab, auf den sich alle einigen können und den alle transparent ermitteln können. Diese prozedurale Gerechtigkeit allein sorgt für einen Grad an Fairness und für eine soziale Akzeptanz, die von anderen Indikatoren häufig nicht erreicht werden kann (siehe Kapitel 1.4.4 Arithmetische Gleichheit). Es bedarf keines subjektiven oder objektiven Bestimmungsverfahrens, gegen welches stets Einwände vorgebracht werden können (siehe zum Beispiel Kapitel 1.9.4 Ressourcen oder Güter). Auch ist die Bestimmung des kalendarischen Alters wesentlich günstiger als die Bestimmung der meisten anderen Indikatoren, selbst wenn man die Kosten für eine überzeugende Herleitung von beispielsweise Verdienst oder Reife außer Acht lässt. Das bedeutet nicht, dass das kalendarische Alter *in jeder Hinsicht* ein überlegener Maßstab ist, sondern nur in wenigstens *zwei Hinsichten*, nämlich der Transparenz und Unstrittigkeit. Man kann immer noch zu dem Ergebnis kommen, dass es besser ist, einen umstrittenen sachlich relevanten Maßstab (zum Beispiel Reife oder Kompetenz) zu wählen als einen unbestrittenen sachlich irrelevanten Maßstab (zum Beispiel Verlosung oder kalendarisches Alter). Häufig, wie wir im Verlauf sehen werden, bevorzugen die Menschen allerdings *willkürgleiche* Lösungen, sofern keine *willkürfreien* zur Verfügung stehen.

Fairness von Individuallösungen

Wenn man trotz alledem das kalendarische Alter als Maßstab ablehnt, benötigt man einen alternativen Indikator (Blackham 2019: 410). Die meisten Menschen würden beispielsweise sagen, dass diejenige Person eine Stelle erhalten sollte, die unter den Bewerbern am besten qualifiziert oder geeignet ist – und nicht diejenige, die in ein bestimmtes Altersschema passt. Mit anderen Worten wünschen sie sich eine Auswahl nach Leistungsfähigkeit. Aber während das kalendarische Alter objektiv und transparent hergeleitet werden kann (Person X hat das Alter Y) und lediglich die Anwendung umstritten ist (ab Alter Y darf eine Person Z tun), ist bei den meisten anderen Indikatoren sowohl die Herleitung (zum Beispiel Leistungsfähigkeit, die an diesen und jenen Testfragen gemessen wird) als auch die Anwendung (zum Beispiel ab 80% richtigen Antworten wird die Person zur Beförderung zugelassen) umstritten und willkürlich. Individuelle Leistungsüberprüfungen (oder auch Gesundheitsprüfungen) können zwar beispielsweise für Unternehmen *effizient* sein, sind aber deswegen noch lange nicht notwendigerweise *fair* (Cavanagh 2002: 20).

Erstens sind weder Leistung im Sinne von Fähigkeit noch Leistung im Sinne von Verdienst Maßstäbe, die sich objektiv wissenschaftlich messen oder quantifizieren lassen (Fredman 2003: 40). (siehe auch Kapitel 1.6.2 Verdienst). Die Ergebnisse von Zulassungstests für amerikanische Universitäten hängen beispielsweise enorm vom ethnischen Hintergrund, der Bildung der Eltern und dem Familieneinkommen ab (Geiser 2020: 15). Einerseits sind dies alles Faktoren jenseits der persönlichen Verantwortung (Leistung im Sinne von Verdienst). Andererseits würde man

anmerken, dass genau dies womöglich eine Situation ist, wo die Anwendung von individuellen Tests mehr Schaden anrichten kann, als dass sie nützt, weil Gruppen, die sie nicht bestehen, Nachteile erhalten, durch welche auch ihre Nachfahren schlechtere Chancen haben – immerhin hat der ethnische Hintergrund mittlerweile die zwei anderen Faktoren in seiner Vorhersagekraft überholt (siehe auch Kapitel 2.5.2 Gruppenidentität und Macht). Vor allem deutet die genauere Analyse auch darauf hin, dass auch die Verinnerlichung gewisser Normen gewisser Schichten und weniger die Intelligenz oder Fähigkeit gemessen wird (Kidder und Rosner 2020: 69).

Denn zweitens sind Leistung und Gesundheit häufig auch inhärent diskriminierend, weil ihnen jeweils eine bestimmte Norm zugrunde liegt – und das ist am Arbeitsmarkt und im öffentlichen Raum meistens die des gesunden jungen erwachsenen Menschen (Fredman 2003: 40). Und bei solchen Tests wiederum ist es womöglich eine Pilotgruppe, die eine ganz bestimmte Art hat, Aufgaben zu lösen, welche nicht unbedingt die beste Art sein muss. In der Wissenschaftstheorie gibt es auch keine Illusionen über die vermeintliche „Objektivität“ von Tests oder Prüfungen: Bei IQ-Tests beispielsweise darf es im statistischen Mittel keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen geben. Das Sein wird also dem Sollen angepasst. Das ist „weder vermeidbar noch grundsätzlich verwerflich“, weil „keine Antwort der Wissenschaft außer Kraft gesetzt und politisch überstimmt [wird]“ (Mittelstraß 1998: 198). Vielmehr braucht die Wissenschaft irgendwelche Haltelinien, weil sie aus sich selbst heraus keine objektiven Kriterien über sich selbst herleiten kann. Man weiß schlichtweg beim Testdesign niemals, wie *objektiv* man testet. Eine Gleichsetzung von Männern und Frauen hilft sogar eher noch, die Tests in ihren verschiedenen Kategorien ausgewogener und damit fairer zu gestalten, wovon auch Menschen innerhalb jeder der beiden Gruppen profitieren. Daher ist politische und mitunter umstrittene Einflussnahme kein Problem, sondern ein Grundsatz aller Leistungstests und Bewertungen. Es ist unmöglich, diese ohne meta-wissenschaftliche Annahmen zu gestalten. Die wissenschaftliche „Wahrheit“ entsteht immer aus wissenschafts-internen und -externen Faktoren (Mittelstraß 1998: 198).

Drittens würde, selbst wenn man einen unstrittig hergeleiteten Indikator für die Leistungsfähigkeit finden würde, dennoch das *Falsche* getestet und man könnte sich dem Richtigen nur möglichst gut annähern. So ist ein Test über mathematische Zusammenhänge vielleicht plausibel, um die kognitiven Leistungen der Person zu bemessen. Aber was heißt das für den späteren Arbeitsalltag (Rosenmayr 1976: 285)? Man stellt einen Menschen nicht ein, damit er mathematische Aufgaben löst, sondern damit er gewisse Funktionen erfüllt – und die können in Tests höchstens näherungsweise abgebildet werden. Auch ein gutes Zeugnis oder Empfehlungsschreiben können nur einen Anhaltspunkt der späteren Leistungsfähigkeit geben. Er ist vielleicht weit genauer als der Blick auf das Geburtsdatum. Aber es bleibt dennoch nur ein Anhaltspunkt, der für eine Generalisierung genutzt wird. Und über seine tatsächliche Aussagekraft lässt sich immer noch

hervorragend streiten. Die Anwendung ist also weiterhin strittig. Dieses Problem besteht gleichermaßen bei Leistungstests wie bei Gesundheitsprüfungen.

Praktische Willkür individueller Bemessung

Gegenüber kalendarischen Mechanismen wie der Seniorität und Altersgrenzen sind individuelle Tests und Gutachten daher aus Arbeitnehmersicht keine einmütige Verbesserung, sondern gelten häufig als „saurer Apfel“ (Igl 2012: 158), in den sie beißen müssen. Denn sie bringen nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile mit sich. Da sie inhärent willkürlich sind, schwebt immer der Verdacht im Raum, dass jemand unfair behandelt wurde (Klumpp 1953: 218; Anhörungen des Kongresses der USA 1967: 476), sei es, weil ein Gutachter ihn nicht mag,²⁸⁵ die Testfragen dieses Mal unglücklich formuliert waren oder er oder sie einen schlechten Tag hatte. Die gefühlte Fairness hat wiederum einen großen Einfluss auf die Zufriedenheit und Leistung der Mitarbeiter (Sholihin und Pike 2009; Lau et al. 2008). Das Management hat daher ebenso wie die Arbeitnehmer selbst Vorbehalte, manche aufgrund mangelnder Leistungen in Rente zu schicken (oder zu entlassen) und andere weiterhin arbeiten zu lassen. Immerhin haben Angestellte häufig andere Vorstellungen davon, wie ihre Fähigkeiten zu bewerten seien, als es die Führungsebene tut (Fox 1953: 128; Bommer et al. 1995) – und auch unter einander andere Vorstellungen (Blackham 2019: 388). Insbesondere bei älteren Arbeitnehmern könnte die Innen- und Außensicht divergieren. Selbst wenn ältere Arbeitnehmer in speziellen Aufgaben mit der Zeit womöglich schlechtere Leistungen erbringen, kann dies in einer Globalperspektive aber dadurch ausgeglichen werden, dass sie beispielsweise eher unternehmensinternen Regeln folgen, pünktlicher und ausgeglichener sind und sich häufiger für die Unternehmenskultur als Ganzes einbringen, also zum Beispiel betriebliche Freizeitaktivitäten oder im Betriebsrat engagieren (Ng und Feldman 2008). All das nimmt die Person selbst wahr, die Vorgesetzten womöglich nicht, wodurch die Einschätzungen auseinander gehen. Allerdings ist die Frage, ob man eine moderne Personalführung nicht auch kohärent und einigermaßen rechtssicher gestalten kann (Trebeck 2008: 149).

Da die Werte in Gutachten und Tests nicht objektiv und unstrittig bestimmbar sind, benötigen sie in der Umsetzung immer einen ausreichenden *Verfahrenspuffer*. Schon im Mathiasen-Bericht von 1953 werden Beispiele von Firmen erwähnt, die selektive statt uniforme Renteneintrittsalter eingeführt haben. Das heißt, dass die Firmen bereits auf individuelle Tests umgestellt hatten, um kompetente Mitarbeiter zu behalten und inkompetente (unproduktive) zu entlassen. Dabei stellte sich allerdings heraus, dass die Kosten der individuellen Leistungsbemessung größer waren als der Nutzen, den es brachte, kompetente Angestellte zu behalten. Das lag vor allem daran, dass

²⁸⁵ Dass die persönliche Beziehung zu einem Angestellten die Begutachtung seiner Leistung beeinflusst, ist ein empirisch deutlicher Zusammenhang, siehe Prendergast 2002: 133.

viele der Tests gerichtlich angefochten wurden (Fox 1953: 129). Da ihre Indikatoren und deren Aussagekraft strittig sind, ist das auch nicht ganz überraschend. Tests fallen daher tendenziell einerseits eher zu gut aus, weil schlechte Ergebnisse „schlecht genug“ sein müssen, um vor Gericht zu bestehen (Schauer 2003: 211).²⁸⁶²⁸⁷ Andererseits neigen menschliche Gutachter prinzipiell dazu, eher *zu gut* als zu schlecht zu bewerten und außerdem alle zu bewertenden Individuen *ähnlich* zu bewerten (Grund und Przemeczek 2012: 2153). Die gute Bewertung sorgt für mehr Zufriedenheit und tendenziell bessere Leistungen. Die ähnliche Bewertung entspricht zwar der kurzfristigen Präferenz der Individuen, sorgt aber langfristig für eine eher schlechtere Leistung (Bol 2007). Außerdem gibt es auch innerhalb individueller Tests das Spannungsfeld zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen: Je standardisierter Gutachten und Überprüfungen sind, desto weniger können sie auf die individuellen Belange eingehen. Je mehr sie auf individuelle Belange eingehen, desto weniger sind sie vergleichbar. Da Menschen mit dem Alter aber heterogener in ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen werden, ist unklar, ob „harte“ Evaluierungsmechanismen ein Zugewinn für die Würde älterer Arbeitnehmer sind (Blackham 2019: 410–411). Auf diese Weise werden individuelle Testergebnisse und Gutachten in eine Weise verzerrt, die sie wiederum vom Ideal geometrischer Gleichheit entfernen. Auch das allgegenwärtige Problem des sogenannten „Weglobens“ fällt in diese Kategorie von Schwierigkeiten individueller Gutachten. Allerdings betrifft dies nicht nur mögliche Gutachten zur Bestimmung des Renten- oder Ausscheidealters, sondern ist ein generelles Problem bei der Erstellung rechtssicherer und allgemein akzeptierter Test- oder Gutachtengrundlagen für Personalentscheidungen (Palmore 1972: 345).

Wenn man die normativen Ideale in die Praxis umsetzt, um ein gerechtes Evaluationssystem zu schaffen, stößt man schnell an Grenzen der Umsetzbarkeit, der inneren Widersprüche, der Kosteneffizienz und der mangelnden Willkürgleichheit. So besteht der von Blackham (2019) formulierte Anforderungskatalog unter anderem aus: ein Fokus auf Fähigkeitenaufbau statt -bewertung, eine starke Betonung von Vertrauen und Professionalität, die Anerkennung individueller Unterschiede und Bedürfnisse, Respekt durch gebührende Prozesse, Fairness und Gerechtigkeit in Verfahren und Ergebnissen, eine Stärkung des Vertrauens ins System, Anwendung auf alle Angestellten, Legitimität, Transparenz und Offenheit hinsichtlich Zeitrahmen und Kriterien von Evaluationen, eine kompetente und mitfühlende Umsetzung, Mitspracherecht der Angestellten, angemessener Umgang mit Machtgefällen, Sicherstellung der Weiterentwicklung der Angestellten durch Fortbildungen und auf anderen Wegen, Anerkennung

²⁸⁶ Für diese Sorge als Argument in der juristischen Literatur, siehe Trebeck 2008: 148.

²⁸⁷ Wenn man die Seniorität als Genealogie der persönlichen Erwerbsbiografie auffasst, scheint Foucaults Analyse über die Einführung der ersten Tests im Bildungs- und Strafwesen zutreffend: „nicht durch Genealogien, die auf Ahnen verweisen, sondern durch vergleichende Messungen, die sich auf die ‚Norm‘ beziehen; weniger durch außerordentliche Taten als durch ‚Abstände‘.“, siehe Foucault 2019: 248.

der Autonomie der Angestellten, regelmäßige Diskussion der Leistung und regelmäßiges Feedback und Wahlmöglichkeiten über Bezahlung und andere Privilegien (Blackham 2019: 411, Übers. d. Autor). Ein faires und als fair wahrgenommenes Verfahren zur individuellen Evaluation älterer Arbeitnehmer herzustellen, darf also zumindest als anspruchsvoll gelten.²⁸⁸

Eine Altersgrenze wirkt entlastend für die Individuen, weil sie auf transparente Weise einen Bruch darstellt, ab welchem das Individuum einen „im Gegensatz zu anderen Hilfsbedürftige über weit zweifelsfrei und privilegiertere Anspruchstitel“ verfügt (Göckenjan 2000: 14). Es ist gerade nicht das eigene Versagen, das dazu führt, dass man die Arbeit niederlegt oder niederlegen muss, sondern das unverschuldete Alter. Daher gilt die Altersgrenze als „würdevoll“ (Blackham 2019: 414). Im Streit um die Zwangsverrentung von Professoren in den 1960er Jahren in den USA argumentierten die Universitäten unter anderem damit, dass die Pauschallösung vielleicht nicht fair, aber jedenfalls freundlich sei (siehe Kapitel 4.3.2.2 Exkurs Professoren). Immerhin müsse man nicht einzelnen Individuen erklären, dass ihre Leistungsfähigkeit mittlerweile zu wünschen übrig ließe, was besonders zerstörend auf ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstachtung wirken könne (Friedman 2003: 191). Zumindest für frühere Zeiten lässt sich feststellen, dass die individuelle Beurteilung der geistigen und körperlichen Fähigkeit zum Teil als „Beleidigung der Persönlichkeit gesehen“ wurde (Kindel und Schackow 1957: 135). Gerade für leitende Angestellte galt eine Zwangsgrenze daher als „praktisch der einzige gangbare Weg (...), [um] ältere Mitarbeiter zum Ausscheiden zu veranlassen“ (Kindel und Schackow 1957: 135).

Ein verpflichtender Renteneintritt mag zwar „würdevoller“ für diejenigen, die ansonsten aufgrund schlechter Leistungen hätten entlassen werden müssen, sein. Allerdings haftet dieses Stigma auch jüngeren Menschen an, denen wegen Leistungsdefiziten gekündigt wird, ohne dass auf sie Rücksicht genommen würde. Außerdem liegt der Preis dafür, Einzelnen eine leistungsbedingte Kündigung zu ersparen, darin, dass sich Mitarbeiter „entsorgt“ fühlen, obwohl sie noch arbeiten könnten, und eine ganze Altersgruppe diskriminiert oder stigmatisiert wird (Palmore 1972: 345; Gosseries 2014: 62; Blackham 2019: 397).²⁸⁹ Man muss also zumindest betrachten, wie sich das Zahlenverhältnis zwischen denen, die von der gesichtswahrenden Grenze profitieren, und denen, die durch Frustration, Status- und Einkommensverlust unter der Altersgrenze leiden, darstellt – und das ist umso ungünstiger, je mehr die Altersgrenze verpflichtend ist und je weniger durchlässig sie ausgestaltet ist.

Anstatt pauschaler Grenzen sollte das Ziel daher vielmehr sein, würdevolle individuelle Überprüfungen zu ermöglichen (Schiek 2015: 88; Blackham 2019: 399). Für manche Berufsgruppen scheint das auch möglich. Beispielsweise wird argumentiert, dass der H-Index für

²⁸⁸ Sie selbst hält das für praktisch umsetzbar, siehe Blackham 2019: 414–415. Dies darf bezweifelt werden.

²⁸⁹ Zum Würde-Argument bei Altersgrenzen in der juristischen Literatur siehe Trebeck 2008: 138ff.

Professoren die gleiche Bedeutung für einen 57-Jährigen wie für einen 67-Jährigen hat (Lippert-Rasmussen 2019b). Man könnte sich also einfach daran orientieren anstatt am Alter. Das ist aber nicht der Fall, da konkret der H-Index akademische Leistungen anhäuft. Das heißt, dass der Index in der Regel höher ist, je länger man dabei ist. Allein deswegen hat er nicht die gleiche Bedeutung für einen 57-Jährigen wie für einen 67-Jährigen. Hinzu kommt weitere Kritik am Index wie eine zu große Gewichtung relativ mittelmäßiger Publikationen (Richter 2018) oder die willkürliche Begrenzung auf bestimmte Publikationsmedien (Frey und Osterloh 2015). Sicherlich könnte man die Bemessungsgrundlage entsprechend der Kritik verändern. Aber dass es überhaupt Spielraum für Kritik hinsichtlich Aussagekraft und Willkür gibt, ist kein Konstruktionsfehler, sondern ein notwendiges Element jedes wie auch immer gestalteten Indexes, der die Ausprägungen von Individuen in strittigen Kategorien – wie Verdienst, Kompetenz oder Bedürftigkeit – messbar machen soll. Alle solchen Indizes beinhalten ein notwendiges Maß an Willkür. Solange ein Indikator aber in der Lage ist, die individuelle Leistung(sfähigkeit) besser abzubilden, ist er zwar in wenigstens einer Hinsicht begrüßenswert, aber immer noch nicht willkürfrei. Wenn eine individuelle Lösung allerdings nicht einmal eine bessere Vorhersagekraft liefert und dabei auch noch die Willkür ungleicher verteilt, ist nicht klar, warum das Besondere dem Allgemeinen gegenüber überlegen sein sollte (Schauer 2003: 107).

Wenn an Willkür kein Weg vorbeiführt, ist es jedenfalls in zumindest einer Hinsicht besser und gerechter, wenn diese Willkür möglichst gleich verteilt wird. Genau dazu können das Warteschlangenprinzip oder auch das kalendarische Alter dienen. Warum das so ist, wird im Folgenden besprochen.

Willkürgleichheit

Dass unsere Gesellschaft zunehmend die Gerechtigkeit im Besonderen (und damit in der geometrischen Gleichheit) sucht (Schauer 2003: 19–20; Reckwitz 2018: 11ff), ist weder eine moralphilosophische Notwendigkeit noch eine konsistente Haltung. Denn auch die Menschen des 21. Jahrhunderts befinden arithmetische – gemeint ist hier undifferenzierte, nicht proportionale – Gleichheit in vielen Fällen als besonders fair: Häufig bevorzugen sie eine gleiche Verteilung gegenüber einer leistungsgerechten oder effizienten Verteilung (Trapp und Trapp 2019).²⁹⁰ Und häufig werden dazu irrelevante und nicht-geometrische Merkmale herangezogen. Cupit illustriert diesen Punkt wie folgt: Um Wasser zu sparen hat eine Stadtverwaltung erlassen, dass an geraden Tagen nur diejenigen Haushalte einen Rasensprenger benutzen dürfen, deren Hausnummer gerade ist. An ungeraden Tagen dürfen die Haushalte mit ungeraden Hausnummern ihren Rasen wässern. Obwohl klar ist, dass die Hausnummer keinen relevanten Grund für die Zuteilung von Wasser

²⁹⁰ Arithmetische Gerechtigkeit wird hier, wie im Kapitel 1.4.4.2 dargelegt, als ein Sonderfall der proportionalen Gerechtigkeit verstanden, bei welcher jedes Individuum gleich viel Gewicht hat.

darstellt, wird diese Praxis von allen als fair wahrgenommen (Cupit 1998: 704) – jedenfalls solange es nicht ins Gewicht fällt, dass es mehr ungerade als gerade Tage im Jahr gibt, oder es einen Ausgleich dafür gibt. Man könnte zwar beanstanden, dass man aufgrund der geraden Hausnummer diskriminiert würde und es deswegen ungerecht finde, an den geraden Tagen zu sprengen, weil einem die ungeraden viel lieber seien. Im moralischen Sinne ist diese Forderung sogar plausibel. Aufgrund eines Merkmals, das sich nicht so ohne weiteres verändern lässt und völlig willkürlich erscheint, wird man in gewisser Hinsicht seiner Freiheit beraubt, und sei es nur der Freiheit an Tagen der Wahl den Rasen zu sprengen. Deswegen sei es gerechter, könnte man aus egalitaristischer Sicht argumentieren, dass alle Haushalte an jedem Tag wässern dürften, aber nur halb so viel. Daraufhin wird die Stadtverwaltung antworten, dass ihr im Prinzip egal sei, wie der Wasserverbrauch ungefähr halbiert werde. Während aber der genaue Wasserverbrauch nicht oder nur zu sehr hohen Kosten zu kontrollieren sei, hingegen die generelle Aktivität der Sprinkleranlage relativ leicht zu beobachten. Einerseits sei die jetzige Praxis also effizienter und andererseits müsse man genauer darlegen, warum dies ein unzumutbarer Eingriff in seine Freiheit sei. Cupit zufolge verdeutlicht dies, dass auch Verteilungen, die aufgrund von irrelevanten Faktoren vorgenommen wurden, als fair wahrgenommen oder sogar fair sein können (Cupit 1998: 704).

In der Tat halten Menschen eine zufällige Verteilung häufig für die fairste Verteilung, auch wenn der Zufall geradezu das Gegenteil von verantwortungsbasierter oder verdienstbasierter Ethik ist. Dies ist gerade dann der Fall, wenn sich Lasten oder Privilegien nicht angemessen, das heißt nach geometrischer Gleichheit, verteilen lassen – oder wenn sie sich gar nicht auf mehrere Individuen aufteilen lassen. Man denke an das bekannte Streichholzziehen, um herauszufinden, wer eine unangenehme Aufgabe übernehmen muss. Niemand würde behaupten, dass die Länge des Streichholzes *an sich* relevant sei. Aber alle Beteiligten akzeptieren, dass aus ihr eine bestimmte Pflicht erwachsen kann. In anderen Worten: Alle Beteiligten akzeptieren, dass die durch die Streichhölzer bestimmte Verteilung fair ist, weil alle das Verfahren fair finden (Goodwin 1984: 198). Das liegt daran, dass die Streichhölzer zwar willkürlich sind, allerdings eine *gleiche* Willkür herstellen – also durch *gleiche* Chancen erfahren alle Beteiligten die *gleiche* Willkür. Wenn also Alter kein relevantes Kriterium ist, kann trotzdem die dadurch hergestellte Verteilung als fair gelten, indem es *arithmetische* Pro-Kopf-Gleichheit herstellt, was aber voraussetzt, dass diese Gleichheit und die mit ihr verbundene Willkür gleich verteilt ist.

Die Anwendung des kalendarischen Alters wird den jeweiligen Besonderheiten der Menschen nicht gerecht und verletzt die *geometrische (proportionale)* Gleichheit. Hingegen ist es aufgrund seiner Pauschalität und Transparenz geeignet, um *arithmetische (numerische)* Gleichheit herzustellen. Diese besteht darin, Menschen als Gleiche zu behandeln, auch wenn sie vielleicht in Wahrheit unterschiedlich sind – ähnlich wie es das Streichholz in der Zufallsverteilung macht.

Dies ist sogar insofern ein besonderer Ausdruck vor dem Respekt vor den Individuen, als dass ihr Leben nicht *en détail* geometrisch vermessen wird, sondern ihnen eine gewisse Intransparenz zugestanden wird (Carter 2011: 554ff). Die wenigsten Menschen wollen völlig durchleuchtet und vermessen werden, selbst wenn dies zu einem genaueren Urteil führen würde (siehe auch Kapitel 1.6.2 Verdienstethik). Zwar muss solch eine Intransparenz nicht immer vorteilhaft sein. Aber wenn sie angewendet wird, ist wichtig, dass alle Menschen in dieser Intransparenz gleichbehandelt werden, also die gleichen Merkmale *ignoriert* beziehungsweise *gewertet* werden. Mit anderen Worten lautet das Ziel *Willkürleichheit*. Diese wird ebenso durch das besagte Streichholz wie durch das kalendarische Alter gewahrt.

Das kalendarische Alter gilt als objektive, nicht sozial konstruierte Eigenschaft, die gleichzeitig bei allen Menschen gleich schnell und in die gleiche Richtung entwickelt und vollkommen transparent ist. Während man auf Gesundheit und Leistung Einfluss nehmen kann, ist dies beim kalendarischen Alter nicht möglich. Dass die Menschen ihm gewissermaßen ausgeliefert sind, widerspricht zwar dem modernen westlichen Individualismus. Aber durch die Unverfügbarkeit und Unbeeinflussbarkeit sind ihm alle *gleich* ausgeliefert, worin sich der (arithmetische) egalitäre Kern der liberalen Gesellschaft verwirklicht. Denn „eine gerechte Gesellschaft ist nicht notwendigerweise eine, in welcher jedes Individuum als eine isolierte Zusammenstellung einzigartiger Merkmale Aufmerksamkeit erhält, sondern in einiger, wenn nicht gar in jeglicher Hinsicht, ist eine gerechte Gesellschaft eine, die Unterschiede zwischen Individuen oft und bewusst zugunsten von Gleichheit und Gemeinschaft unterdrückt“ (Schauer 2003: 300, Übers. d. Autor). Dass „Alter (..) keine Stände, keine Klassen, keine Geschlechterdifferenzierung, nicht einmal chronologische Zäsuren“ kennt (Göckenjan 2000: 24), verschafft ihm auch oder gerade in der bürgerlichen Gesellschaft Legitimität und Akzeptanz: Vor dem Kalender sind alle Menschen gleich.

Das Alter ist zwar kein in relevanter Hinsicht präziser, aber dafür ein unstrittiger und „objektiver Indikator“ für Dinge wie „Leistungsverminderung“ (Göckenjan 2000: 307). Anders als die Herleitung ist allerdings die Anwendung stets umstritten. Immerhin wird vom kalendarischen Alter näherungsweise auf andere Eigenschaften wie Reife, Gesundheit oder Leistungsfähigkeit geschlossen. Und dieser Schluss ist äußerst willkürlich. Wenn wir Gesundheit oder Leistung direkt messen würden, wäre er, wie oben besprochen, *weniger* willkürlich, aber immer noch willkürlich. Aber die Messung selbst wäre anders als die Messung des kalendarischen Alters auch willkürlich. Das heißt, dass beim Alter die Herleitung willkürfrei, die Anwendung willkürlich ist, bei allen konkurrierenden Indikatoren die Herleitung *und* Anwendung willkürlich und damit umstritten sind.

Auch wenn eine kalendarische Altersgrenze ungerecht ist, ist sie aufgrund der Willkürlichkeit vielleicht weniger ungerecht als eine Welt ohne feste Vorgaben für die Rente oder ein System voller individueller, das heißt willkürlicher Entscheidungen (Palmore 1972: 346). Auch von Seiten der Gewerkschaften wird daher häufig angeführt, dass alle Angestellten gleichbehandelt werden sollten – also im Zweifel auch gleicher als sie es sind (Anhörungen des Kongresses der USA 1967: 476). Anders als Rasse oder Geschlecht im zeitgenössisch liberalen Verständnis benötigt das kalendarische Alter nämlich keine wie auch immer verstandene „Wissenschaft“, um bestimmt zu werden (Hayman und Levit 2002: 164). Und, auch das ist ein psychologisch relevanter Faktor, Menschen neigen dazu, lieber vom Zufall als von anderen Menschen fremdbestimmt zu werden (Goodwin 1984: 196).

Die Willkürlichkeit erhält ihre Akzeptanz nämlich vor allem durch Transparenz von im Sinne öffentlicher Nachvollziehbarkeit (Stone 2009: 403–405). Denn wer Zweifel an der Fairness eines (menschlich gewählten) Verfahrens hat, wird dieses wahrscheinlich nicht akzeptieren. Gerechtigkeit sollte nicht nur *getan*, sondern auch *gesehen* werden, wie ein alter Grundsatz sagt. Gerade das kalendarische Alter ist maximal transparent und öffentlich. Es ist des Weiteren als Abwandlung der Warteschlange besonders berechenbar. Individuelle Tests müssten, um ausreichend genau und gerecht zu sein, zumindest hochkomplex sein. Auch das würde wiederum die Transparenz-Bedingung insofern verletzen, als dass man sie nicht versteht. Da das eigene kalendarische Alter und auch das von anderen objektiv zu ermitteln ist und man es nicht aus eigener Kraft verändern kann, gibt es aber keinen Grund davon auszugehen, dass sich jemand einen Vorteil erschleicht oder zu gut oder zu schlecht behandelt wird. Deswegen ist der einzige Einwand gegen Entscheidungen auf Basis des kalendarischen Alters, dass eine andere Basis gewählt werden solle und nicht, dass mit der Anwendung des kalendarischen Alters irgendetwas nicht stimme.

Wie wir gesehen haben, geht also an der *prinzipiellen* Willkür pauschaler wie individueller Entscheidungen kein Weg vorbei. Bestenfalls kann man diese reduzieren, das heißt, die grobe gegen die feine Verallgemeinerung zu tauschen. Dies hat praktische Vorteile, ändert aber nichts in der Betrachtung der prinzipiellen Gerechtigkeit einer Verallgemeinerung (Schauer 2003: 299). Zwar ist eine Lösung, die Fehler reduziert, in *einer* Hinsicht gerechter ist, weil sie unverdiente Vor- und Nachteile verringert (*geometrische Gleichheit*). Gleichzeitig ist Fehlergenauigkeit nicht das einzige Ziel: Vielleicht produziert eine Altersgrenze sogar weniger Fehler als individuelle Tests und dennoch wollen wir sie nicht nutzen, weil sie beispielsweise Stereotypen reproduziert und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt schädigt (Schauer 2003: 23–24).

Ein Pauschalurteil ist zwar unfair und grausam gegenüber (fast) allen, anstatt möglicherweise unfair und grausam gegenüber Individuen zu sein (Friedman 2003: 191). Dafür aber behandelt das Pauschalurteil alle gleich – sogar gleicher als sie wirklich sind – und ist daher ebenfalls in wenigstens *einer* Hinsicht überlegen. Es sorgt für *arithmetische Gleichheit* im in Kapitel 1.4.4 skizzierten Sinne. In dieser demokratischen Gleichheit liegt wiederum eine Berechenbarkeit, die das kalendarische Alter einzigartig macht und zu seiner hohen Akzeptanz führt.

Individuallösungen sind kein Allheilmittel gegen die Schwächen von Pauschallösungen, sondern bringen ihre eigenen Schwächen mit. Ein Mittelweg könnte sein, dass man das kalendarische Alter weiterhin nutzt, aber in seinen Auswirkungen abschwächt. Das hieße beispielsweise, nicht die gleichen Tests für alle Autofahrer einzuführen, sondern bestimmte Tests erst für Autofahrer ab, sagen wir 55, verpflichtend zu machen. Die Alternativen wären keine weiteren Tests (der Status Quo), Tests für jeden in jedem Alter (wesentlich aufwendiger) oder ein Höchstalter für den Führerschein. In der Abwägung zwischen den mit dem kalendarischen Alter zunehmenden Sicherheitsrisiken und den Kosten individueller Tests wäre durchaus denkbar, eine solche „gemischte Lösung“ anzuwenden (Schauer 2003: 213).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Eine pauschale Anspruchsgrenze stellt – zumindest unter Gleichaltrigen – arithmetische Gleichheit her. Unabhängig von der individuellen körperlichen Bedürftigkeit oder die Lebensleistung erhalten die Menschen nur aufgrund ihres kalendarischen Alters Anspruch auf die jeweiligen Rentenleistungen. Es findet keine geometrische Vermessung der Individuen mehr nach den sachlich relevanten Kriterien statt. Aber die Willkür des kalendarischen Alters trifft alle gleich, was wertvoll an sich ist und die hohe Akzeptanz solcher Grenzen erklärt. Im Fall der Anspruchsgrenze handelt es sich aber um eine Nivellierung nach oben, da sie die Autonomie des betroffenen Individuums stärkt.

Die kalendarische und pauschale Anspruchsgrenze ist für die Individuen in mindestens einer Hinsicht – arithmetische Gleichheit – besser, ohne dass sich die Nachteile in der anderen Hinsicht – geometrische Gleichheit – bedeutend auswirken. Denn durch die zusätzliche Autonomie werden einige besser, aber niemand schlechter behandelt. Insofern ist die Willkürlichkeit der Anspruchsgrenze aus Sicht des Individuums kein Problem – und wenig überraschend wird sie auch selten problematisiert.

Zwischenfazit Ausscheidungsgrenze

Per Definition ist eine kalendarische Ausscheidungsgrenze eine Diskriminierung einer bestimmten Alterskategorie, die dem Prinzip der gleichen Chancen auf Beschäftigung widerspricht (Palmore 1972: 344; Blackham 2019: 404). Zwar stellt sie immerhin arithmetische Gleichheit her, das

heißt, sie behandelt die Menschen gleicher, als sie eigentlich sind. Auch hier gilt der Vorteil der Willkürgleichheit, mit welcher das kalendarische Alter auf alle Menschen trifft. Allerdings handelt es sich dabei zum Zeitpunkt des Erreichens für die meisten um eine Herabnivellierung. Denn nur bei wenigen entspricht der Zwang oder Druck, aus der Tätigkeit auszusteigen, den eigenen Präferenzen. Nur weil alle gleich behandelt werden, heißt es nicht, dass alle gerecht behandelt werden – es kann auch ungerecht gegenüber allen sein (Lippert-Rasmussen 2019b).

5.2.3 Planbarkeit

Kalendarische Altersgrenzen bieten durch die benannten Eigenschaften des kalendarischen Alters – Willkürfreiheit in seiner Bestimmung und feste Zuwachsrate – eine hohe Planungssicherheit. Ein Datum ist anders als ein Gesundheitszustand oder Leistungsniveau langfristig klar bestimmbar und vorhersehbar, weswegen Arbeitnehmer ihren Lebensverlauf besser im Voraus planen können (Hepple 2003: 91). Die feste Zuwachsrate, die alle gleich trifft, macht aus dem kalendarischen Alter weiterhin eine Art Warteschlange, was die Akzeptanz weiterhin erhöht (siehe auch Kapitel 1.4.4.2 Arithmetische Gleichheit in der Verteilungsgerechtigkeit). Das ist die erste Dimension der Planbarkeit. Aus Sicht der Arbeitnehmer kommt noch eine Zweite hinzu: der umfangreiche Kündigungsschutz, der durch eine kalendarische Altersgrenze – und zwar eine *Ausscheidegrenze* – erheblich begünstigt wird (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität). Das bedeutet einen fest bestimmbaren Zeitraum, in dem sich der Arbeitnehmer frei von der Willkür unvorhersehbarer Veränderungen in substanziellem Ausmaß weiß.

Prinzipiell hat die Unsicherheit über die Zukunft großen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit von Individuen. Denn unsere Fähigkeit, die Zukunft vorherzusagen, ist wichtig, um dafür zu sorgen, dass wir gewünschte Ergebnisse erreichen. Je unsicherer die Zukunft allerdings ist, je weniger können wir uns zielsicher auf sie vorbereiten und je mehr Stress und Angst ruft sie in uns hervor (Grupe und Nitschke 2013: 488). Die Auflösung von Unsicherheit ist daher eines der psychologischen Grundmotive des Menschen (Kagan 1972: 54ff). Eine unsichere Erwartung über ein mögliches Eintreten eines negativen Ereignisses wirkt auf viele Menschen sogar noch schlimmer als das Ereignis selbst. Nicht nur der Stress, den die Unsicherheit produziert, kann das Individuum so weit lähmen, dass es nicht mehr in der Lage ist, angemessene Vorkehrungen zu treffen (Lazarus und Folkman 1984: 91–92). „Je mehr wir Grund zur Sorge haben, unser eigenes Schicksal bestimmen zu können, je schlechter werden wir darin, Verantwortung für uns selbst zu übernehmen“ (Mounk 2017: 155, Übers. d. Autor). Nicht zu wissen, ob ein gravierendes negatives Ereignis eintritt, sorgt für ein Gefühl der permanenten Bedrohung durch dieses Ereignis, welches die Gedanken auf sich zieht und für welches immer neue Strategien und Pläne erdacht werden, was am Ende zu Verwirrung und einem Gefühl der Hilflosigkeit führt: Es wäre

angenehmer, das Ereignis würde einfach eintreten, als dass man in der Ungewissheit bleibt (Lazarus und Folkman 1984: 92). Die Unsicherheit verstärkt die negativen Auswirkungen des Ereignisses um ein Vielfaches (Grube und Nitschke 2011: 413). Insbesondere schlimm ist für Menschen, wenn negative Ereignisse – in diesem Fall beispielsweise die Arbeitslosigkeit – zu einem unerwarteten und *ungewöhnlichen* Zeitpunkt eintreten. Denn dann fehlt das Umfeld, das eine ähnliche Erfahrung macht, was das betroffene Individuum auf die ein oder andere Weise isoliert. Hinzukommt, dass ungewöhnliche Zeitpunkte immer auch unerwartete Zeitpunkte sind, also solche, bei denen man nicht damit gerechnet und sich entsprechend nicht vorbereitet hat (Lazarus und Folkman 1984: 116). Manchmal ist es auch schlicht nicht möglich, sich gleichzeitig auf das Eintreten und das Nichteintreten vorzubereiten: Wenn beispielsweise eine gravierende Veränderung im Leben, zum Beispiel eine Behinderung, eintritt, gilt als hilfreich, dass man diese bedauert und als endgültig akzeptiert, um wieder zu hoher Lebenszufriedenheit zu gelangen. Gleichzeitig bieten moderne Behandlungsmethoden immer auch Grund zur Hoffnung auf einen Durchbruch, der Heilung ermöglicht. Es ist allerdings nicht möglich, gleichzeitig einen solchen Schicksalsschlag als endgültig zu akzeptieren und Hoffnung auf Heilung zu haben (Lazarus und Folkman 1984: 91–92).

Gerade die Angst vor einem beruflich bedingten materiellen Abstieg ist eine bestimmende Sorge vieler Menschen (Hillje 2018; Fröhlich et al. 2022: 15). Aufgrund der enormen Bedeutung des Berufslebens für Glück, Wohlstand und Gesundheit des Einzelnen ist eine Absicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit von großer Bedeutung für das Individuum. Denn dies ist eine häufig unerwartete, jedenfalls von außen auf sie einwirkende Widrigkeit, die das Leben in meist negativer Weise häufig heftig und plötzlich ereilt. Anders wäre es bei arbeitslosen idealen Stoikern, deren Lebensglück ausdrücklich *nicht* von äußeren Umständen, sondern nur von innerer Tugendhaftigkeit abhängt. Da es aber nur wenige Menschen schaffen, dieses Ideal zu erfüllen, sind alle Mechanismen zur Planungssicherheit auch Mechanismen, um das eigene Lebensglück zu stabilisieren und zu garantieren. Diese Stabilität günstiger Lebensumstände ist für ein erfülltes Leben, zumindest nach antiker Vorstellung beispielsweise bei den genannten Stoikern oder auch bei Aristoteles, eine Voraussetzung (Dudley 1997: 169; Nussbaum 2013: 318ff). Die Planungssicherheit, die beispielsweise kalendarische Altersgrenzen ermöglichen, ist daher eine rationale und praktische Alternative für das, was durch innere Haltung nicht erreicht werden kann – und was nach moderner verantwortungs- und verhältnisegalitaristischer Auffassung auch nicht erreicht werden muss (siehe Kapitel 1.9.4 Ressourcen oder Güter). Danach reicht es, politische und sozialstaatliche Mechanismen zu finden, die das Leben so weit stabilisieren, dass nur selbst verantwortete Änderungen im Guten und Schlechten eintreten – es muss nicht auch noch für bestimmte innere Zustände gesorgt werden. Angesichts dessen, dass die meisten Kündigungen, die Arbeitgeber aussprechen, nicht aus verhaltensbedingten (9 Prozent) oder personenbedingten

(23 Prozent), sondern aus betrieblichen Gründen (68 Prozent), geschehen, kann man auch sagen, dass die meisten Kündigungen nicht aus der unmittelbaren persönlichen Verantwortung erwachsen (RATIS 2018). Eine langfristig stabile Beschäftigungsperspektive und ein starker Kündigungsschutz sind daher ganz im Sinne sowohl der Arbeitnehmer als auch einer verantwortungsbasierten Ethik.²⁹¹ Die kalendarische Altersgrenze gibt zwar nicht vollständige Kontrolle über die Zukunft, allerdings bietet sie berechenbare Vorhersehbarkeit (Mouk 2017: 95) – und das ist wahrscheinlich die größte Sicherheit, die man in einer kontingenten Welt erhalten kann. Die Menschen wissen dank ihr sicher, wann ihr Rentenanspruch beginnt. Sie müssen nicht auf das Ergebnis einer Leistungs- oder Gesundheitsprüfung hoffen.

Für diese Sicherheit würde den Arbeitnehmern allerdings die *Anspruchsgrenze* genügen, da sie nach geltender Gesetzeslage immer und ohne Begründung mit entsprechendem Vorlauf kündigen können. Die *Ausscheidegrenze* hingegen stellt den Arbeitnehmer in dieser Hinsicht nicht besser.²⁹² Allerdings ist sie in impliziter oder expliziter Form die Bedingung für einen umfangreichen Kündigungsschutz (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität). Ohne kalendarisches Enddatum sind unbefristete, „lebenslange“ Verträge nicht vorstellbar. Ob diese Ausscheidegrenze durch das Rentensystem festgelegt wird oder in Form einer Befristung individuell ausgehandelt wird, spielt zwar technisch keine Rolle – aber es ist unwahrscheinlich, dass ein Arbeitnehmer in

²⁹¹ Personenbedingte Kündigungen entstehen beispielsweise bei längerer Arbeitsunfähigkeit oder weil die Person eine wichtige Qualifikation, zum Beispiel ihren Führerschein, verloren hat. Betriebsbedingte Kündigungen sind meistens auf Umstrukturierungen oder Schließungen von Abteilungen oder Unternehmen, zum Beispiel aufgrund konjunktureller oder technologischer Entwicklungen, zurückzuführen. Allerdings sind verhaltensbasierte Kündigungen auch aufgrund einer arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung hohen Hürden unterworfen, weswegen manche betriebsbedingte Kündigung wohl der rechtssichere Rahmen für eine personen- oder verhaltensbedingte Kündigung ist, siehe RATIS 2018.

²⁹² Beim Vorschlag, langfristige Ausscheidegrenzen nur einseitig durch den Arbeitnehmer und nicht den Arbeitgeber festlegen zu lassen, ist daher unklar, worin die Verbesserung gegenüber einer Lösung ohne Ausscheidegrenze insgesamt läge, siehe Lippert-Rasmussen 2019b. Eine langfristige Vorankündigung ist freundlich gegenüber den Arbeitgebern, weil diese dann vielleicht weniger von plötzlichem Ausscheiden überrascht werden, siehe Palmore 1972: 345–346. Aber für Arbeitnehmer ist dies keine Verbesserung. Schon jetzt sind Klauseln zur automatischen Kündigung bei Erreichen eines bestimmten Alters seitens des Arbeitgebers außerhalb von Tarif- und Beamtenrecht in Deutschland ungültig. Arbeitnehmer in unbefristeten Verträgen haben daher keinen Anreiz, ihre Kündigung mehrere Jahre zuvor anzukündigen, da sie keinen Verhandlungsvorteil daraus ziehen, aber womöglich von da an gewissen Nachteilen ausgesetzt sind, sofern es keine Gegenleistung (Kündigungsschutz) gibt. Die Ausscheidegrenze kann also immer nur auf eine Weise eingeführt werden, dass beide davon profitieren. Es scheint auch unrealistisch, einseitig die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer zu stärken und gleichzeitig von einer echten informierten Wahl zu sprechen: immerhin gilt dieselbe Kurzsichtigkeit für zukünftige Präferenzen wie in vielen anderen Fragen der langfristigen Planung. Es könnte sozialen Druck geben, dass man keine Altersgrenze wählt, wenn das Umfeld es auch nicht tut (wohingegen eine gesetzliche Grenze hier Entlastung schafft). Arbeitgeber könnten durchaus (informelle) Mechanismen finden, um je nach Fall Kandidaten mit der Präferenz für oder gegen eine langfristige Befristung auszusortieren. In der Summe ist für das Individuum daher am besten, entweder durch einen Tarifvertrag oder das Beamtentum in eine Lazear-Konstellation eingebunden zu sein oder aber einen freiverhandelten Vertrag zu haben, der kein automatisches Enddatum kennt. Es steht ihnen als Arbeitnehmer ja prinzipiell frei, zum Ablauf gewisser Fristen ohne besondere Gründe zu kündigen.

individuellen Verträgen eine noch langfristige Beschäftigung aushandeln könnte, als ihm eine unbefristete Beschäftigung plus Regelaltersgrenze bietet. Außerdem wird die alleinige Existenz der Anspruchsgrenze immer auch eine zumindest implizite Ausscheidgrenze mit sich ziehen. Denn Unternehmen werden womöglich eine (potenziell unproduktive) Person aus Pietätsgründen vielleicht bis zu ihrem Rentenanspruch weiterbeschäftigen – so wie es jetzt auch schon ist. Dann aber werden sie den Vertrag nicht verlängern oder andere Wege finden ihr zu kündigen. Wenn es sogar die kalendarische Anspruchsgrenze nicht mehr gibt und damit gar keine Orientierung mehr, fällt auch die Motivation im Sinne von „Wir halten Sie aus Dankbarkeit und Loyalität noch bis zur Rente“ weg – denn der Rentenanspruch ist dann nicht mehr zuverlässig ermittelbar. Ob das für die Arbeitnehmer so viel besser ist, ist zumindest zweifelhaft.

Arbeitgeber

Zwar mag es unternehmerische Szenarien geben, in denen starre Altersgrenzen bevorzugt werden, weil sie dann die Abgänge und offenen Stellen langfristig vorhersagen können, ohne auf individuelle Befristungen oder Kündigungen angewiesen zu sein (Trebeck 2008: 143f). Also auch Arbeitgeber können von dieser Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Belegschaftsstrukturen profitieren. Manchmal wird beispielsweise angeführt, dass eine Altersgrenze eine „ausgewogene Altersstruktur“ (Trebeck 2008: 144) begünstige. Wieso sie ausgewogener sein sollte, wenn die alten Kolleginnen und Kollegen wegfallen, ist allerdings unklar. Es gibt keinen objektiven Zustand, wann die Altersstruktur „in der Waage“ ist. Ein Hang zur Jugend wirkt kaum *ausgewogen*. Und dass die Struktur *ausgewogener* ist, indem man eine ganze Altersgruppe ausschließt (zum Beispiel ab 67), darf bezweifelt werden. Dahinter steckt häufig eher das Idealbild einer jungen Belegschaft oder andere stereotype Annahmen über ältere Arbeitnehmer (siehe Kapitel 3.3.2 Altersstereotype). Auch ein möglicher „Abfindungspoker“ wird befürchtet, das heißt, dass Arbeitnehmer solange weiterarbeiten, bis sie sich die Kündigung teuer abkaufen lassen, weil eine individuell fundierte Kündigung über Leistungsnachweise für Unternehmen zu teuer ist (Trebeck 2008: 149).

Verbreiteter ist allerdings die Haltung, dass weniger Regulierung und mehr Flexibilität die Planbarkeit von Belegschaftsstrukturen seitens der Arbeitgeber *noch weiter* erleichtern würden. Sie könnten dann einseitig zu jedem Zeitpunkt kündigen, anstatt sich an Altersgrenzen orientieren zu müssen. Starre Altersgrenzen sind also nicht nur im Konflikt mit der individuellen Autonomie, also den individuellen Grundrechten, sondern auch mit der Belegschaftsplanung der Arbeitgeber, also den Eigentumsrechten des Unternehmens (Schiek 2015: 87–88). Der eigentliche unternehmerische Idealzustand bestünde darin, unabhängig vom kalendarischen Alter die produktivsten Arbeitskräfte wählen zu können. Es soll also kein Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer im Wege stehen, um unproduktive Kräfte zu entlassen, aber die Anspruchsgrenze

in ihrer Ausscheidungsfunktion es auch nicht erschweren, produktive Arbeitskräfte jenseits der Regelaltersgrenze zu gewinnen und zu halten. Folglich wurde die bisherige Flexibilisierungsagenda vor allem von Arbeitgebern, die eine strenge Regulierung von Arbeitsverhältnisse umgehen wollten, vorangetrieben (Shafik 2021: 99). Es wendet sich also nicht nur ein Antidiskriminierungsdiskurs, sondern auch eine marktliberale Flexibilisierungsagenda gegen kalendarische Altersgrenzen.

Dieses Argument ist ernst zu nehmen, allerdings aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht nicht besonders stark zu gewichten, weil die Verteilung der Ressourcen an Menschen und nicht Unternehmen im Mittelpunkt steht. Wenn man aber die Planbarkeit seitens der Unternehmer zum Maßstab machen würde, so würde man ihre unternehmerischen, auf Eigentumsrechte fokussierte Interessen über die Menschenrechte (also das Recht auf Nicht-Diskriminierung) stellen (Schiek 2015: 88). Das marktliberale Argument ist also wenig überzeugend, wenn das Recht, Arbeitnehmer unabhängig vom Alter anzustellen oder zu entlassen, deren Chancen mindert, eine ausreichende Lebensgrundlage zu verdienen (Schiek 2015: 88). Genau das ist aber auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt bei Kündigungen älterer Arbeitnehmer zu erwarten. Überhaupt birgt Flexibilisierung die Gefahr, dass gerade Geringqualifizierte, deren Tätigkeiten vielleicht auch stärker unter dem Druck technischer Rationalisierung stehen, verfrüht entlassen werden, was bei ihnen noch früher zu noch weniger Einkommen führt – das gilt selbst dann, wenn sie sozialverträglich in die Frührente entlassen werden (Günther 1996: 66). Das marktliberale Argument bekommt vor allem dann eine gewisse Überzeugungskraft, wenn erstens die Lebensgrundlage der Arbeitnehmer bereits gesichert ist und zweitens man eine suffizientaristische Sichtweise einnimmt (siehe Kapitel 1.7.3 Suffizientarismus). Denn aus suffizientaristischer Sicht haben Verteilungen kein oder zumindest reduziertes moralisches Gewicht, sofern alle Beteiligten *genug* haben. Dies wäre per Definition zum Beispiel der Fall bei der Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften, die bereits die *Anspruchsgrenze* überschritten haben und welche daher eine *ausreichend* ausgestattete Rente erhalten (Schiek 2015: 89). Deshalb gelten auch bereits jetzt für diese Altersgruppe kaum noch Kündigungsschutzregeln. Und man darf auch nicht unterschätzen, dass die gesichtswahrende Entlassung in die Rente wesentlich weniger Opportunitätskosten für ein Unternehmen bedeutet als eine ordentliche Kündigung angesichts abnehmender Leistungen (Thane 2006: 35–36).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze macht das Leben für Arbeitnehmer planbarer und berechenbarer. Es gibt einen festen und eindeutig bestimmbaren Ankerpunkt, zu welchem eine Veränderung der beruflichen Umstände eintreten wird. Auf diesen kann sich das Individuum langfristig einstellen und verlassen (er ist allerdings keine Garantie, dass es nicht zuvor Veränderungen gibt). Die

Anspruchsgrenze ist auch positiv für die Unternehmen, da sie eine gesichtswahrende Entlassung in die Rente erleichtert und damit Kosten spart. Argumente gegen kalendarische Altersgrenzen allgemein, die einer unternehmerischen Flexibilisierungsagenda entspringen, sind wenig überzeugend. Denn sonst würden die Eigentumsinteressen der Unternehmen über die Autonomie der Individuen gestellt. Wenn man allerdings eine suffizientaristische Lesart annimmt und Individuen ausreichend abgesichert sind, könnte man auf (weitere) Altersgrenzen verzichten.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Die Ausscheidegrenze macht das gemeinsame unbefristete Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ihrem fixen Enddatum planbar, eindeutig bestimmbar und berechenbar. Für den Arbeitnehmer ist das allerdings kein Vorteil, da er das Arbeitsverhältnis immer auch früher beenden kann. Für ihn bietet sie aber durch den hohen Kündigungsschutz, der in der Regel mit ihr einhergeht, zusätzliche Verlässlichkeit und Planbarkeit. Für Arbeitgeber hingegen ist grundsätzlich nachteilig, wenn produktive Arbeitnehmer das Unternehmen wegen einer Altersgrenze verlassen, ist das für Arbeitgeber nachteilig. Vielfach sind Ausscheidegrenzen aber positiv für die Belegschaftsplanung, weil die Enddaten von Beschäftigungsverhältnissen langfristig planbar und gesichtswahrend umsetzbar sind. Einzig die damit einhergehenden Schutzmechanismen *bis* zum Erreichen des Rentenalters schränken die unternehmerische Freiheit ein. Allerdings zeigt das Kapitel 5.3.3 Seniorität, dass diese Konstellation insgesamt auch aus Unternehmenssicht effizient sein kann.

5.3 Effizienz

5.3.1 Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer verpflichtend, das heißt, dass das „zu deckende Risiko ohne spezielle Willenserklärung des Versicherten gesichert“ wird (Künzler 2012: 343). Diese Pflicht verletzt a priori die Autonomie der Individuen, die sich nicht aus freien Stücken dafür oder dagegen entscheiden können. Wenngleich sich dieses Problem nicht wegdiskutieren lässt, kann doch als gesichert gelten, dass es trotzdem im allgemeinen ökonomischen Interesse der Individuen ist. Denn bei der Rentenversicherung gibt es ein Problem, das beispielsweise die verpflichtende Krankenversicherung in diesem Ausmaß nicht kennt: den langen Planungshorizont beziehungsweise die folgende Kurzsichtigkeit (siehe dazu auch Kapitel 5.2.3 Planbarkeit). In diesem Teil geht es dabei ausdrücklich um die Effizienz der Altersvorsorge und Altenversorgung, sei es durch die Rentenversicherung oder andere Transferleistungen. Später wird es um die Rolle

von Altersgrenzen zur Lebenslaufstrukturierung allgemein gehen (siehe Kapitel 5.3.5 Lebenslaufsteuerung).

Wenn alle Menschen privat vorsorgen und dabei den eigenen Nutzen optimieren würden, wäre das System womöglich effizienter. Die Empirie zeigt aber, dass Individuen ohne institutionelle Anleitung und Druck in der Regel zu wenig für ihre Rente ansparen. Zwar ist es paternalistisch, dass der Staat das Individuum sozusagen zu seinem Glück zwingt, weil er davon ausgeht, die „wahren Präferenzen eines Individuums besser als der Betroffene selbst“ (Breyer 1990: 66) zu kennen. Doch diese „Zwangsmitgliedschaft“ (Kreikebohm und Kuszynski 2012: 294) ist insofern verfassungsgemäß, als dass damit ein legitimer Zweck verfolgt wird. Denn neben „dem Schutz der Betroffenen dient die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls der Allgemeinheit, indem sie der Sozialhilfebedürftigkeit im Alter entgegenwirkt und eine übermäßige Belastung der staatlichen Gemeinschaft verhindert“ (Kreikebohm und Kuszynski 2012: 294). Denn wenn die Menschen nicht ausreichend selbst für ihr Alter vorsorgen, muss der Staat als *Versorger der letzten Instanz* einspringen und sie über die staatliche Fürsorge finanzieren.²⁹³ Dann bezahlt die Gesellschaft als Ganze. Das kann außerdem zu der Situation führen, dass Menschen ohne Beitragszahlungen höhere Sozialhilfesätze erhalten als Menschen nach Beitragszahlungen an Rentenzahlungen (Clark et al. 2006a: 23; Kindel und Schackow 1957: 24). Je nach Einkommens- und Sozialhilfehöhe ist es schlicht nicht rational zu sparen (Finkler 2018: 22). Ihre Rentenpunkte reduzieren also nur den staatlichen Zuschuss zu ihrer Lebenssicherung, sie erhöhen nicht ihre spätere Rente (Ogawa und Takayama 2006: 176). Eine bedingungslose Mindestrente, auf die die eigenen leistungsbezogenen Ansprüche angerechnet werden, wirkt außerdem wie eine 100%-Steuer auf Rentenbeiträge, die über die Mindestrente nicht hinauskommen (Finkler 2018: 206). Wenn der Staat entweder keine ausreichenden Anreize zur Selbstvorsorge geben kann oder aber die Menschen aufgrund des Informationsdefizits oder in Ermangelung ihrer finanziellen Spielräume nicht in der Lage sind, kann er zu einer Versicherungspflicht greifen. So gesehen ist die Pflichtversicherung eher eine „Zwangsselbstvorsorge“ (Kindel und Schackow 1957: 24). Das hat außerdem den Vorteil, dass reiche Menschen im System bleiben, was eine größere Umverteilung und breitere Finanzierung ermöglicht (Burtless 2006: 746).

Allerdings benötigt die verpflichtende Rentenversicherung eine kalendarische Altersgrenze. Gäbe es sie nicht, wäre es entweder ein freiwilliges System (Ausstieg ab 0 Jahren möglich) und hätte keine Schutzwirkung gegenüber Kurzsichtigkeit und mangelndem Planungshorizont. Oder aber es wäre ein mit zunehmendem Alter zunehmend unfaires System, weil *alle* Erwerbstätigkeit, auch die im hohen Alter, zu Renteneinzahlungen führen, deren Leistungen absehbar immer weniger in

²⁹³ Man könnte einwenden, dass es überhaupt keine Pflicht zur Fürsorge gibt, da Fürsorge eine Form der Wohltätigkeit oder Nächstenliebe ist, auf welche man keinen Anspruch hat, siehe Plant et al. 1980: 52. Das ist allerdings eine bestenfalls in sehr libertären Kreisen vertretene Sicht, die weder in der Bevölkerung noch in gegenwärtig relevanten politischen Parteien Anklang findet.

Anspruch genommen werden können. Alternativ könnte man die Grenze nicht an das Alter koppeln, sondern zum Beispiel an erworbene Ansprüche. Man würde sagen, dass die Rente in Anspruch genommen werden kann, sobald ausreichend viele Ansprüche gesammelt wurden. Dabei bleiben die Probleme der differenziellen Sterblichkeit einerseits (siehe Kapitel 5.4.4) und der verringerten Planbarkeit andererseits (siehe Kapitel 5.2.3). Und auch dieser Indikator müsste zumindest über eine Altersgrenze flankiert werden, da sonst Fälle eintreten können, wo Menschen bis zum Ende ihres Lebens nicht oder erst kurz vorher die Mindestsumme erreichen und damit um ihre legitimen Ansprüche gebracht werden.

Es ist daher sinnvoll, eine Altersgrenze zu definieren, bis zu derer die Einzahlung verpflichtend ist und ab welcher man von weiteren befreit ist, weil ab dort die Annuitäten berechnet werden. Anders wäre dies, wenn es sich um ein steuerfinanziertes System handelt. Dann tritt der Fall der andauernden, lebenslangen Beitragszahlung ein (zum Beispiel über die Mehrwertsteuer), weshalb eine kalendarische Altersgrenze nicht über ökonomische Effizienz des Individuums zu rechtfertigen ist (wohl aber mit anderen sozialpolitischen Gründen, siehe zum Beispiel Kapitel 5.3.2 Arbeitsmarktsteuerung). Immerhin würde das Individuum noch mehr profitieren, wenn die staatliche Rentenleistung schon ab Geburt ausbezahlt würde (sprich ein bedingungsloses Grundeinkommen). Der Staat hat allerdings einen Anreiz, dass sich Einzahlungen und Auszahlungen einigermaßen die Waage halten. Insbesondere Rentensysteme mit Leistungszusage sind auf den Einbezug der statistisch verbleibenden Lebenserwartung angewiesen. Beides gilt allerdings nur für die Anspruchsgrenze. Ausscheidegrenzen sind aus Sicht des Individuums keinesfalls ökonomisch effizient, weil es seitens der gesetzlichen Rentenversicherung keine Vorteile für sein Ausscheiden erhält. Das ist, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, in gewissen Vertragskonstellationen hinsichtlich des Arbeitgebers anders.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die kalendarische Anspruchsgrenze ist für eine Pflichtversicherung mindestens sehr günstig, vielleicht sogar notwendig, und die Pflichtversicherung wiederum ist für Individuen vorteilhaft. Hingegen für eine steuerfinanzierte Rente, deren „Beiträge“, also Steuern, lebenslang entrichtet werden, ist unklar, warum es mit *dieser* Begründung eine kalendarische Altersgrenze geben sollte.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Das zwangsweise Ausscheiden aus der Berufstätigkeit *allgemein* ist für das Individuum ökonomisch *nicht* vorteilhaft. Im Kapitel 5.3.3 Seniorität wird sich aber zeigen, dass es in bestimmten Vertragskonstellationen und auf die Lebenszeit betrachtet durchaus vorteilhaft sein kann.

5.3.2 Arbeitsmarkt

Ein wichtiger Maßstab der Rentenversicherung wie auch anderer Sozialversicherungen ist ihre Effizienz im Sinne der Kosten, die sie für die Gesellschaft produziert. Die kalendarische Altersgrenze nimmt diesbezüglich eine ambivalente Rolle ein. Zwar spart man sich die Kosten beispielsweise von individuellen Gesundheitsprüfungen oder – durch den verpflichtenden Versicherungscharakter – von Sozialhilfefällen im Alter (siehe zum Beispiel Kapitel 5.2.2 Willkürlichkeit und 5.2.3 Planbarkeit). Individuen haben allerdings einen Anreiz auszusteigen oder müssen gar austreten, obwohl sie weiterarbeiten können und teilweise auch wollen.

Egal wie viel Mühe man sich macht, um eine individuelle Bewertung einzuholen, irgendwann kommt der Zeitpunkt, zu welchem man die notwendigerweise willkürliche Entscheidung trifft: „Jetzt sind es ausreichend viele Informationen, denen ich ausreichende Vorhersagekraft zuspreche.“ Eine pauschale Altersgrenze macht diesen Schnitt nur wesentlich früher als individuelle Gutachten, aber die Methode ist die gleiche (siehe Kapitel 5.2.2 Willkürlichkeit). Dadurch senkt sie die Kosten für die Informationsgewinnung über die Person deutlich (Gosseries 2016: 123) und ist einfacher zu verwalten und zu handhaben (Palmore 1972: 345).²⁹⁴ Denn in einer Welt begrenzter Ressourcen kann man nicht jede Entscheidung bis ins letzte Detail durchdenken, sondern muss häufig Abkürzungen wählen: sei es das „Bauchgefühl“, ein Münzwurf oder der Rückgriff auf bestimmte Indikatoren wie Bildungsabschlüsse oder eben das kalendarische Alter (Schauer 2003: 200). Sie spart dem Arbeitgeber (Trebeck 2008: 148–149) oder der Gesellschaft weiterhin die Kosten der unangenehmen Aufgabe, jemanden wegen mangelnder individueller Produktivität oder Gesundheit zu kündigen oder zu verrenten, und gibt stattdessen die Möglichkeit, Menschen sozial verträglich, das heißt bei geringem Widerstand, zu entlassen. Dies ist auch einer der historischen Hauptgründe für kalendarische Altersgrenzen im Rentensystem (Thane 2006: 35–36). Man wählt also die arithmetische Gleichheit, nicht weil sie in allen Aspekten besser ist als geometrische Gleichheit, sondern weil sie in *mancherlei* Hinsicht besser ist (siehe Kapitel 1.4 Formen der Gleichheit).

Die Altersgrenze bedeutet aber auch, insbesondere wenn sie verpflichtend ist, dass Menschen, die noch produktiv sein könnten, aus dem Markt austreten, und dann von den Transferleistungen der werktätigen Bevölkerung leben (Lippert-Rasmussen 2019b). Auch die Gesamtwohlfahrt ist dann geringer, als es möglich wäre, wenn alle, die noch arbeiten *können* und *wollen*, dies auch täten (Palmore 1972: 344–346). Das ist insofern problematisch, als dass die Rentenbeiträge – auf die Lebenszeit gesehen – regelmäßig unter den Rentenauszahlungen liegen und die Differenz aus

²⁹⁴ Ein alternativer Ausweg liegt darin, wie Universitäten dies handhaben, die Kosten für Zulassungstests den Bewerbern aufzubürden. Sie haben dann umfangreiche individuelle Informationen, ohne dass ihnen Kosten entstanden sind, siehe Schaeffer 2020: 105.

Steuermitteln zugeschossen wird. Auch mit Blick auf die Sozialtransfers insgesamt stellt sich ein ähnliches Bild ein. Schnell nach ihrem Rentenbeginn, im Durchschnitt mit etwas über 60 Jahren, erreichen Menschen den Punkt, an dem sie auf ihre Lebenszeit gesehen mehr öffentliche Transfers erhalten haben als sie in die Sozialkassen eingezahlt haben (in anderen Ländern wie Großbritannien liegt er momentan bei circa 66 Jahren, siehe Shafik 2021: 14). Dieses Defizit wächst regelmäßig in Ermangelung weiterer Erwerbsarbeit auch nur noch in die Höhe (Kluge 2017: 28), wengleich durch Rentenbesteuerung, höhere Mehrwertsteuer und andere Maßnahmen der Punkt, an dem die Nettotransfers das Arbeitseinkommen übersteigen, bereits zwischen 2003 und 2013 um fünf Jahre nach hinten verschoben wurde (Kluge 2017: 29).²⁹⁵ Hinzu kommt, dass alte Menschen, die weiterhin beschäftigt sind, seltener krank werden, was nicht nur für sie individuell positiv ist, sondern auch der Gesellschaft als ganze Kosten spart (Fredman 2003: 49; Sundén 2006: 709). Das gesparte Geld könnte wiederum genutzt werden, um alte Menschen in einer Weise weiterzubilden oder gesundheitlich zu versorgen, dass sie länger im Arbeitsmarkt sinnstiftend produktiv sein können – oder aber sie verfügen schlichtweg über mehr Geld, um aus eigener Kraft gewisse Ausgaben zu stemmen, die andernfalls die Gesellschaft übernehmen würde (Palmore 1972: 344).

Es wäre daher gesamtgesellschaftlich kostengünstiger, wenn die Menschen *im Durchschnitt* länger erwerbstätig sind. Dazu wäre es nicht einmal nötig, das Renteneintrittsalter für alle pauschal anzuheben, sondern vielmehr könnte der Eintritt zunächst flexibilisiert werden. Denn viele ältere Menschen würden gerne weiterhin arbeiten – nur nicht mehr so lang. Wenn es finanziell attraktiv ist, in Teilzeit weiterzuarbeiten, könnte man zunächst einmal diejenigen, die eine verringerte Stundenzahl weiterarbeiten *wollen* und *können*, in Erwerbstätigkeit halten. Allerdings sind die Erfahrungen gemischt, wie das schwedische Beispiel zeigt. Man hatte gehofft, dass viele Menschen, die andernfalls in Rente gegangen wären, stattdessen in Teilzeit weiterarbeiten würden. Hingegen haben sich weit mehr Menschen dafür entschieden, in Teilzeit anstatt in Vollzeit zu arbeiten (Sundén 2006: 709). Dadurch wurden unter dem Strich nicht mehr Stunden gearbeitet. Das entsprach zwar präziser dem jeweiligen Wunsch der Arbeitnehmer, war aber für die Kostenbilanz der Rentenversicherung nicht förderlich. Flexibilisierung allein scheint nicht der Ausweg zu sein, weil es bei vielen Menschen eine auch kulturell gefestigte Präferenz gibt, eher früher als später aus dem Erwerbsleben auszusteigen.

Aus Sicht der Arbeitsmarktsteuerung ist der Kampf gegen Altersdiskriminierung jeder Art und Altersgrenzen vor allem ein Instrument, um eine von vielen Gruppen mit mangelnder Erwerbsbeteiligung dem Arbeitsmarkt verfügbar zu machen (Freedland 2016: 10–11). Die

²⁹⁵ Eine interessante Gegenüberstellung zwischen Deutschland und Japan in dieser Fragestellung findet sich bei Lill 2018: 24ff Während die deutsche Konsumkurve einigermaßen linear im hohen Alter ansteigt, fällt die Einkommenskurve um das Renteneintrittsalter herum steil fast auf 0. In Japan mit seiner hohen Erwerbsbeteiligung alter Menschen hingegen fällt diese Kurve deutlich weniger steil ab.

Überwindung starrer Altersgrenzen steht neben anderen zu diesem Ziel führenden Maßnahmen wie Rentenreformen, lebenslangen Bildungsangeboten oder der systematischen Stärkung des „aktiven“ oder „produktiven“ Alterns als wünschenswerten Lebensentwurf (Caradec et al. 2009: 20). Diese auf die Zielgruppe der Alten gerichteten Maßnahmen stehen wiederum neben denjenigen, die andere am Arbeitsmarkt unterrepräsentierte Gruppen aktivieren sollen, beispielsweise Frauen, Arbeitslose oder Menschen mit Behinderung (Caradec et al. 2009: 20). Während früher erwartet wurde, dass man in Rente geht, sobald man in Rente gehen kann, verschiebt sich die Erwartung. Zunehmend wird zwar durch Antidiskriminierungsgesetzgebung die Möglichkeit, länger zu arbeiten, eingeräumt. Aber mit ihr geht auch die Pflicht, länger zu arbeiten einher (Freedland 2016: 11).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die kalendarische Altersgrenze als Instrument spart erst einmal Kosten, weil die Kosten für die Informationsgewinnung minimal sind (siehe auch Kapitel 2.2.4 Das Existentielle Alter und Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit). Die Kosten anderer Indikatoren, zum Beispiel individuelle Gesundheitsprüfungen, wären wesentlich höher. Durch die Willkürgleichheit könnte sie sich außerdem positiv auf den sozialen Frieden auswirken (siehe Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit). Kosten entstehen vor allem dadurch, dass die Anspruchsgrenze immer auch eine implizite weiche Ausscheidengrenze darstellt (siehe unten).

Zwischenfazit Ausscheidengrenze

Die Ausscheidengrenze hat *an sich* negative Konsequenzen für die Kosten des Rentensystems. Immerhin werden Menschen, die weiterarbeiten *können* und *wollen*, daran gehindert, können kein selbstständiges Einkommen generieren und nehmen Transferleistungen früher als notwendig in Anspruch. Ihre Abschaffung hätte womöglich gewisse *mittelbare* negative Konsequenzen auf die Finanzierbarkeit des Rentensystems, weil Lazear-Verträge nicht mehr umsetzbar sind und damit Arbeitsplätze tendenziell instabiler werden (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität).

5.3.3 Seniorität

Auch für ein Individuum, das weiterarbeiten will und kann, endet das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Ausscheidengrenze. Ihm wird gewissermaßen die Entscheidung aufgezwungen, Einkommen gegen Freizeit zu tauschen. Wenn der gewählte und der erzwungene Renteneintritt nicht zufälligerweise zusammenfallen, ist dies von Nachteil für das Individuum. Das ist aber nur ein Teil der Wahrheit. Denn die Altersgrenze als Ausscheidengrenze ist gleichzeitig die Vorbedingung für eine Konstruktion, von der das Individuum ökonomisch profitiert: der sogenannte Lazear-Vertrag (Lazear 1979).

Lazear-Verträge

Während Arbeitnehmer bei Arbeitsmarktentscheidungen ihren Lohn, der sich vor allem, aber nicht ausschließlich finanziell bemisst, im Blick haben, achtet der Arbeitgeber auf die Produktivität des Angestellten. Üblicherweise bezahlt das Unternehmen immer etwas unterhalb der Produktivität, sodass es die Differenz als Gewinnmarge behalten kann (Jolls 1996: 1820). In beiden Fällen geht es aber nicht nur um die kurze Frist. Arbeitnehmer versuchen ihre Entscheidungen so zu treffen, dass sie auf ihre Lebenszeit betrachtet möglichst viel verdienen. Deshalb sind sie grundsätzlich indifferent, ob sie einen Karrierepfad wählen, der am Anfang mehr und am Ende weniger Lohn erwirtschaftet, oder einen Pfad, der immer gleich viel auszahlt, solange die Summe auf die Lebensarbeitszeit die gleiche ist. Für den Arbeitgeber kann aber eine steile Lohnkurve bei gleicher Lohnsumme vorteilhaft sein, auch wenn das heißt, dass zu er späteren Zeitpunkten den Angestellten über seiner Produktivität bezahlt. Diese Lohnentwicklung ist als Bezahlung nach Seniorität bekannt. Wenn die Firma dem Arbeitnehmer nämlich zu Beginn (deutlich) weniger zahlt, als es seiner Produktivität entsprechen würde, dafür aber später *mehr* als die Produktivität zahlt (auf Lebenszeit in der Summe unverändert), so kann das beispielsweise ein Anreiz für zusätzliche Leistung des Arbeitnehmers sein. Ein Lazear-Vertrag, der allerdings in der Regel häufig eine implizite und keine explizite Vereinbarung ist (Numhauser-Henning 2015: 120), fußt also auf verzögerten Vorteilen oder Kompensationen für früher erbrachte Leistung. Zwar heißt das, dass der Arbeitnehmer in jungen Jahren weniger verdient. Aber in diesem Alter traut er sich womöglich eher zu, durch Mehrarbeit diejenigen Lohnanteile, die ihm vorübergehend vorenthalten werden, auszugleichen (Lazear 1979: 1264). Er leistet also mehr, als wenn er umgehend für seine Produktivität bezahlt würde. Der entscheidende Grund für den Vorteil zeitversetzter Kompensationen liegt im Kontrollproblem.

Dieses besteht darin, dass die Leistung der Arbeitnehmer schwierig zu überwachen ist, wenn sie nach Zeit und nicht nach konkreten Ergebnissen bezahlt werden (Jolls 1996: 1824). Denn der Anreiz besteht darin, möglichst lange zu arbeiten und nicht möglichst gut (wenngleich bei intrinsischer Motivation viele Menschen nicht nur ihren Lohn mit möglichst geringem Aufwand maximieren wollen). Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, wäre eine engmaschige Überwachung der Arbeitnehmer, was allerdings kostspielig ist – in vielen Berufsbildern ist es auch schlicht kaum möglich, die Leistung sinnvoll zu erfassen. Häufig sind finanzielle Leistungsanreize daher eine probate Strategie (Jolls 1996: 1824). Selbstverständlich können diese umgehend nach Leistungserbringen bezahlt werden. Aber wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist der Arbeitnehmer besonders loyal, weil er einen starken Anreiz hat, im Unternehmen zu bleiben, um die hohen Lohnzahlungen im Alter „ernten“ zu können. Wenn das Unternehmen weiß, dass der Arbeitnehmer bleibt und nicht zur Konkurrenz wandert, wird es auch eher bereit sein, in seine Weiterbildung zu investieren (Shafik 2021: 62). Auch er selbst hat ein Interesse an guten

persönlichen Leistungen wie auch an einem guten Zustand des Unternehmens allgemein, damit er weiter beschäftigt wird und das Unternehmen fortbesteht. Außerdem sinkt sein Interesse daran, zu einem anderen Arbeitgeber zu wechseln, weil er damit die späteren Belohnungen aufgeben würde. Die Opportunitätskosten eines Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber steigen auch deswegen, weil alle Lernprozesse während der Betriebszugehörigkeit auf dieses Unternehmen zugeschnitten waren. Somit ist die Produktivität (Marktwert) dieser Person für das derzeitige Unternehmen höher als für andere, welche daher einen geringeren Lohn zahlen würden (Jolls 1996: 1819). Das spart wiederum Opportunitätskosten für das Unternehmen, welches kein neues Personal suchen und anlernen muss (Elster 1991: 277). Die gesparten administrativen Kosten für beispielsweise eine engmaschige Kontrolle der Leistungen oder das Anwerben und Anlernen neuen Personals kann die Firma dann auf den Arbeitnehmer und sich selbst aufteilen. Als Belohnung für diese implizite Loyalität und aufgrund der erwarteten höheren Produktivität kann sie dem Arbeitnehmer mehr bezahlen, als wenn er seinen Lohn entsprechend der gegenwärtigen Produktivität neu verhandelt. Das wiederum ist für den Arbeitnehmer attraktiv und erhöht nochmals die Loyalität (Fujimoto 2017: 23).

Was wie eine Win-Win-Situation klingt, hat aber aus Sicht des Arbeitnehmers zumindest den Nachteil, dass es eine Art „goldenen Käfig“ herstellt, der seine Autonomie einschränkt. Weil die Opportunitätskosten eines Wechsels so hoch sind, wird er zusätzlich belohnt, müsste einen Wechsel aus welchen Gründen auch immer aber auch mit größeren Abschlägen bezahlen. Allerdings schränkt eine Lazear-Konstellation nur die externe Mobilität ein. Arbeitnehmer werden sich weniger bei anderen Arbeitgebern umgucken. Immerhin würden sie zukünftige Boni aufgeben und wahrscheinlich sind sie für andere Arbeitgeber weniger wert. Hingegen gibt es einen verschärften internen Arbeitsmarkt (Zwick 2012: 120). Denn für viele Mitarbeiter gilt, dass sie das Unternehmen nur mehr unter dem Aufwand hoher Opportunitätskosten verlassen können, weshalb sie versuchen, ihren Nutzen innerhalb des Unternehmens zu maximieren (Lazear und Oyer 2003). Die Konkurrenz innerhalb des Unternehmens wird also schärfer (analog beispielsweise auch die Konkurrenz innerhalb des Beamtenapparats). Das Lazear-Arrangement ist keine Möglichkeit Nutzenmaximierung und Konkurrenz *an sich* zu umgehen.

Kündigungsschutz

Die implizite Arbeitsplatzgarantie von Lazear-Konstruktionen ist weiterhin ein großes Plus aus Sicht der Arbeitnehmer. Denn es ist besonders schwer für ältere Arbeitnehmer, wieder einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden (Heywood und Jirjahn 2016; Palmore 1972: 346). Dies liegt unter anderem an einer (aufgrund von Stereotypen angenommenen) Abnahme der Leistungsfähigkeit, technologischen Wandel und weniger passender Ausbildung, dem Wunsch nach einer jugendlichen Belegschaft – aber ebenso an Erwartungen an eine an Seniorität

gekoppelte Bezahlung und Position (Trebeck 2008: 19ff). Ein weiterer Grund liegt darin, dass bei der Sozialauswahl bei Kündigungen das Alter sogar ein Faktor sein kann, der „zu einem geringeren sozialen Schutz führt, wenn die Überbrückungszeit zum Ruhestand nur noch gering ist, oder Unterhaltspflichten typischerweise nicht mehr bestehen“ (Trebeck 2008: 27). Deshalb war es bis in die 2000er Jahre möglich, dass Arbeitslose, die bereits mindestens 15 Versicherungsjahre aufweisen, bereits mit 60 Jahren in Rente gehen durften (Breyer 1990: 9). Diese Option ist allerdings ausgelaufen, sodass heutzutage nur die Möglichkeiten des Bezugs des regulären Arbeitslosengeldes bis zum Rentenbeginn oder die mit Abschlägen behaftete Frührente bleiben. Auch deshalb steigt der Wert des Kündigungsschutzes mit zunehmendem Alter. Andererseits ist der Erhalt des Arbeitsverhältnisses umso wichtiger für das Individuum, je länger es dieses bereits innehatte. Die Freundschaften auf der Arbeit werden länger gepflegt und zu einem immer wichtigeren Bezugspunkt. Außerdem sind die Fähigkeiten des Individuums immer stärker auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung zugeschnitten (Elster 1991: 277). In anderen Worten: Je länger man bei einem Unternehmen oder sogar auf einer Stelle arbeitet, desto abhängiger wird man von ihr und auch umso schutzbedürftiger. Gleichzeitig muss man auch anmerken, dass die Seniorität ebenso Lösung wie Ursache ist. Aufgrund gesellschaftlich verankerter impliziter oder expliziter Senioritätsprinzipien sind alte Menschen weniger bereit auf dem Gehaltsniveau von Berufsanfängern zu arbeiten, selbst wenn sie gleichermaßen produktiv sind (was aufgrund technischen Fortschritts nicht unwahrscheinlich ist) (Gosseries 2007). Sprich sie erwarten bei gleicher Produktivität eine höhere Entlohnung. Was innerhalb der Lazaar-Verträge Sinn ergibt, wird als allgemeines Lohngesetz behandelt. Das wiederum ist ineffizient und führt zu Frustration junger Menschen, die weniger verdienen, obwohl sie nicht weniger produktiv sind (Sundén 2006: 714) und erschwert die Einstellung älterer Arbeitnehmer (Funk 2004: 28–30).²⁹⁶ Die Menschen bleiben *wegen* der Seniorität und der Lazaar-Konstruktion länger auf ihren Posten, was sie vor Arbeitslosigkeit schützt, sind aber auch in einer schwächeren Position, wenn sie doch arbeitslos werden sollten.

Doch ein besonderer Kündigungsschutz für alte Arbeitnehmer ist nur dann möglich, wenn es ein Enddatum gibt, zu welchem der Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt oder zumindest der Kündigungsschutz endet. Keinesfalls wäre es ökonomisch vorteilhaft, wenn Unternehmen Menschen über 50 nicht kündigen dürften, diese aber solange weiterarbeiten dürften, wie sie wollten. Denn irgendwann werden sich auch bei der fittesten Person die körperlichen Einschränkungen auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Der Arbeitnehmer hat einen Anreiz lange bei einer Firma oder im Falle von Beamten dem Staat zu bleiben, doch der Arbeitgeber muss die

²⁹⁶ So sagen einer Studie von 2007 zufolge die meisten deutschen Großunternehmen, dass die hohen Gehaltsansprüche und starre Kündigungsregeln sie davon abhalten, ältere Angestellte einzustellen, während eine unterstellte mangelnde Leistungsfähigkeit zumindest offiziell kein Grund ist, siehe: Capgemini Consulting 2007.

Person irgendwann zwingend verrenten, weil sonst der Abstand zur tatsächlichen Produktivität zu groß wird und die Rechnung auf die Lebenszeit nicht mehr aufgeht (Neumark 2006: 723). Senioritätsregeln setzen voraus, dass es eine Möglichkeit gibt, diejenigen verlässlich zu entlassen, die weit oben auf der Gehaltsskala stehen (Klumpp 1953: 218). Der Deal lautet also: *„Ich garantiere dir, dass du zu diesen Bedingungen bis zur Altersgrenze bleiben kannst, du garantierst mir, dass du dann gehst“*.

Das Ergebnis eines Verbotes von Zwangsverrentungen würde heißen, dass – sofern keine Einigung zum Beispiel über finanzielle Anreize geschaffen werden kann (Rönmar 2015: 447) – das Ende des Arbeitsleben seitens des Arbeitgebers immer mit Disqualifikation begründet wird. Der Kündigungsschutz müsste dann um das Konstrukt „Fähigkeit“ anstatt zum Beispiel um „Dauer der Betriebszugehörigkeit“ herum errichtet werden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden im Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit diskutiert. Auch stellt sich die Frage, warum der Arbeitgeber erst ab dem heutigen Renteneintrittsalter Menschen aufgrund mangelnder Produktivität kündigen sollte. Im Ergebnis könnte es passieren, dass auch mehr Menschen in jüngerem Alter gekündigt wird. Effektiv oder implizit könnte durch das Prinzip der individuellen Leistungsbewertung der faktische Kündigungsschutz geschwächt werden (Rönmar 2015: 447). Vor allem aber bekämen ältere Arbeitnehmer mehr befristete und kürzere Verträge, um teure und aufwendige Kündigungen zu vermeiden, wenn ein unbefristeter Vertrag nicht mehr zu einer speziellen Altersgrenze endet (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 462; Freedland 2016: 11). Kurzum, die Abschaffung eines verpflichtenden kalendarischen Renteneintritts kann zu einer völligen Flexibilisierung führen (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 462).

Hier zeigt sich, dass Anti-Altersdiskriminierungs-Gesetzgebung auch dazu dienen kann, die Marktionalität zu stärken und nicht die Interessen der Betroffenen zu schützen. Denn Flexibilisierung bedeutet zwar mehr individuelle Freiheit, aber auch weniger kollektive Sicherheit für die Arbeitnehmer, auf die viele Risiken übertragen werden (Shafik 2021: 101). So beinhalten sie beispielsweise keinerlei Überlegungen zur Verteilung von Ressourcen (Somek 2011: 151). Antidiskriminierungsmaßnahmen werden daher auch als Wegbegleiter von Deregulierung von kollektiven Schutzmaßnahmen gesehen, um Arbeitsstandards und Kündigungsschutz durch Individualisierung und formelle Gleichbehandlung zu ersetzen (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 462). Anstatt eines Korsetts, das gleichzeitig einengt und schützt, können sich die Menschen frei selbst entfalten, müssen sich aber auch selbst behaupten. Hinzu kommt, dass sie durch ihr anspruchsbasierte Ausgestaltung meist elitär ist: Es ist sehr selektiv, wer diese Gesetzgebung in Anspruch nehmen kann und somit geschützt wird (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 462). Dieses Problem ist allerdings mehr eine Frage der praktischen Umsetzung und des Zugangs zum Recht als des Rechts selbst.

Falls das Ziel ist, die Arbeitswelt weniger prekär zu machen, spricht dennoch einiges dafür, dass das bisherige System eines verpflichtenden Renteneintritts möglicherweise die Interessen älterer Arbeitnehmer besser schützt als ein auf dem Papier „weniger diskriminierende“ neues System (Freedland 2016).

Lazear und Rente

Ein Teil der wirtschaftlichen Motivation von Arbeitnehmern ist nicht nur das Lebenszeiteinkommen gemessen an der Lohnsumme, sondern schließt auch die späteren Rentenansprüche ein. So ist die Aussicht auf eine üppige Pension oder Rente ein Anreiz, beim Staat oder bei einem bestimmten Unternehmen zu arbeiten (Thane 2006: 36). Mit Blick auf das Rentensystem sind Lazear-Verträge häufig besonders attraktiv, da sie eine Art institutionalisiertes Trittbrettfahrertum auf Kosten der Öffentlichkeit ermöglichen. In fast allen Rentensystemen nach Bismarck'schen Typ, also welche den Fokus auf Beitragsäquivalenz legen, berechnen sich die Rentenansprüche nicht auf Basis des Lebenszeiteinkommens, sondern auf Basis der letzten Gehälter (Ebbinghaus 2021: 451).²⁹⁷

Diese sind in Lazear-Verträgen überproportional hoch. Die steile Lohnkurve mag also für den Arbeitgeber auf die Lebenszeit betrachtet keinen Unterschied machen, da er dieselbe Lohnsumme auszahlt, aber die Rentenansprüche des Individuums sind bedeutend höher. Wird die Rente auf Basis des Lebenszeiteinkommens berechnet, wie es in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, spielt die Form der Kurve keine Rolle, weil den Rentenansprüchen entsprechende Rentenbeiträge gegenüberstehen. Wird die Rente allerdings wie im Fall der Beamtenpensionen auf Basis der letzten Gehälter berechnet, so führt dies dazu, dass den Ansprüchen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen. Aufgrund der steilen Lohnkurve steht der Arbeitnehmer bedeutend besser da, weil die Rentenansprüche steigen, ohne dass er eine zusätzliche Gegenleistung erbringen musste. Finanziert werden die zusätzlichen Rentenansprüche also nicht von der Person selbst, sondern von der Allgemeinheit in Form von Rentenbeiträgen oder Steuern. Dieses Trittbrettfahrertum wird zunehmend erschwert. Viele Länder sind auf das Lebenszeiteinkommen als Bemessungsgrundlage umgestiegen. Nur noch in wenigen Bereichen, zum Beispiel im Beamtentum, hält es sich. Damit fällt aber auch ein bedeutender Anreiz für Lazear-Arrangements aus Sicht des Arbeitnehmers weg (Esping-Andersen und Myles 2006: 853).

Seniorität

²⁹⁷ Die einzigen Ausnahmen in Europa sind Polen, Italien und Lettland, die auf ein System auf Beitragsbasis umgestellt haben, sowie Deutschland, Zypern, Rumänien und die Slowakei, die ein punktebasiertes System nutzen, siehe Ebbinghaus 2021: 451 Beamtenpensionen in Deutschland hingegen hängen weiterhin vom letzten Gehalt ab.

Seniorität ist ein zentrales Element von Lazear-Arrangements. Seniorität bedeutet nicht (nur) Bezahlung nach kalendarischem Alter, sondern (auch) nach Dauer der Betriebszugehörigkeit anstatt (ausschließlich) nach Produktivität (Numhauser-Henning 2015: 119).²⁹⁸ Dies wird häufig stark kritisiert, weil die Entlohnung von der wirklichen Leistung (Produktivität) abgekoppelt ist. Doch erstens, wie wir gesehen haben, muss das nicht sein. Sie ist lediglich nicht an die jetzzeitige Leistung gekoppelt und wird stattdessen über die Lebensleistung anders verteilt. Das heißt nicht, dass die Produktivität keine Rolle spielt. Außerdem korreliert Seniorität innerhalb des Lazear-Vertrags mit Leistung, weil diese durch die dauerhafte Weiterbildung am Arbeitsplatz ansteigt (Fujimoto 2017: 23). Zweitens bietet Seniorität einige (gerechtigkeits-theoretische) Vorteile, die dafür sorgen, dass sie unter Arbeitnehmern wie Arbeitgebern als Verteilungsprinzip hochgeschätzt wird (siehe Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit).

Seniorität ist im Grunde nichts anderes als das Prinzip der Warteschlange (siehe Kapitel 1.4.4 Arithmetische Gleichheit). Das Warten hat dabei nicht nur administrative Funktion, sondern gilt auch als Maß des Verdienstes. Das Verdienst ist dabei in der Warteschlange transparent ersichtlich und ohne Willkür zu bemessen, weshalb Seniorität kulturell und in Tarifverträgen verankert sind (Elster 1991: 277). Für diejenigen, die vorne stehen, ist die Warteschlange attraktiv, weil damit sichergestellt ist, dass sie nicht überholt werden (Elster 1991: 277). Für die jungen Menschen ist sie attraktiv, weil sie fest damit rechnen können, selbst nach gegebener Zeit oben oder vorne zu stehen. Sie wissen, dass sie durch Senioritätsregeln zwar länger auf neue Stellen warten müssen, diese dann aber selbst auch länger halten können (Lazear 1979: 1263). Man hat das Gefühl, dass man selbst und auch andere dafür belohnt werden sollten, dass man „seine besten Jahre“ der Firma gewidmet hat ist (Elster 1991: 277): „Ältere Mitarbeiter werden dafür honoriert, dass sie in früheren Phasen auf eine produktivitätsgerechte Entlohnung verzichtet und dem Betrieb so lange die Treue gehalten haben. Das ist zugleich ein wichtiges Signal an die jüngeren Kollegen, und auch ökonomisch kann eine solche längerfristige Strategie durchaus sinnvoll sein“ (Mau 2012: 138).

Aus Gründen der individuellen Zufriedenheit und des materiellen Bedarfs kann Seniorität außerdem für Angestellte vorteilhaft sein. Erstens bedeutet Seniorität berechenbare stetige Lohnzuwächse. Deren psychologischer Effekt ist nicht zu vernachlässigen: Menschen sind zufriedener, wenn sie eine regelmäßige Verbesserung erfahren als wenn sie – zum Beispiel aufgrund einer engen Leistungskopplung – auch Einbußen oder Stagnationen hinnehmen müssen, selbst wenn sich in der Summe des Lebensarbeitszeitlohns nicht ändern würde (Tversky und Kahneman 1992; Jolls 1996: 1826). Die Zufriedenheit wiederum wirkt sich positiv auf die eigene

²⁹⁸ Im öffentlichen Dienst gab es in Deutschland früher noch Mindestalter für bestimmte Beförderungen. Im Bundesrecht wurde die letzte solche Altersmindestgrenze in den Soldatenlaufbahnen 2011 abgeschafft, siehe Hartig 2014: 114 Wohl aber gibt es weiterhin Mindestwartezeiten, sprich die Kopplung an Betriebszugehörigkeit.

und die kollektive Produktivität aus (Halkos und Bousinakis 2010). Zweitens koppelt Seniorität das Gehalt von Angestellten näherungsweise nicht (nur) an die Leistung, sondern (auch) an den Bedarf. Das heißt, dass Angestellte dann mehr Geld erhalten, wenn ihre Lebensumstände und Lebensereignisse dies verlangen. Junge ledige Angestellte in ihren 20ern haben nur wenige Verpflichtungen für sich und andere und daher relativ geringe laufende Kosten. Diese steigen, sobald Menschen eine Familie gründen oder beispielsweise ein Eigenheim finanzieren wollen. Auch die gesundheitsbezogenen Kosten werden eher steigen als sinken. Auch dieser Zusammenhang ist nur näherungsweise, aber eine Motivation, warum Senioritätsbezahlung ein Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung durch den Arbeitgeber sein kann (Fujimoto 2017: 23).

Empirie

Lazear-Verträge sind aus Sicht von Arbeitnehmern nur dann interessant, wenn auch wirklich später der Lohnzuwachs ausgezahlt wird, auf den früher verzichtet wurde. Das heißt, dass sie voraussetzen, dass die Unternehmen später wirklich oberhalb der Produktivität bezahlen und die Person langfristig dort arbeitet. Ob der Lohnzuwachs durch zusätzliche Produktivität oder Anreize (Loyalität) zustande kommt, ist analytisch schwierig zu trennen. Das liegt unter anderem daran, dass Lazear-Verträge gerade dann zum Einsatz kommen, wenn die Produktivität schwierig zu messen ist und besonders vom Humankapital abhängt (Jolls 1996: 1825).

Ältere Studien haben Zweifel daran angemeldet, dass es sich späteren Gehaltserhöhungen um nachgelagerte Belohnungen handelt (Jolls 1996: 1819). Vielmehr spiegeln sie in erster Linie die tatsächliche höhere Produktivität der Arbeitnehmer durch eine Vielzahl anderer möglicher Erklärungen wider. So steigt die Produktivität nämlich durch einerseits zunehmende Erfahrung und Expertise (Humankapital) wie auch durch die zunehmende Übernahme von Aufsichts- und Ausbildungstätigkeiten (Jolls 1996: 1819). Die Erfahrung muss dabei nicht durch Betriebszugehörigkeit entstehen, sondern kann durch langjährige Arbeitsmarktpartizipation gewonnen erklärt werden (Altonji und Shakotko 1987). Auch die Qualität des „Treffers“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann zur Erklärung von Lohnzuwächsen dienen. Umso besser beide zueinander passen, desto eher wird die Firma ihn halten und weiterbilden wollen (Altonji und Shakotko 1987). Einige Studien zeigen, dass Lohnzuwächse in erster Linie mit Fortbildungszeiten zusammenfallen (Brown 1989). Wenn dann beispielsweise die Lohnkurve mit zunehmendem Alter abflacht, könnte das auch daran liegen, dass Arbeitgeber weniger Geld in Fortbildungen älterer Arbeitnehmer investieren. Andere bezweifeln wiederum, dass (formelle) Fortbildungen eine spürbare Bedeutung für den Lohnzuwachs haben (siehe auch die Meta-Studie von Vilhuber 2001: 161; Kuruscu 2006), was allerdings nicht die Bedeutung der gewonnenen Erfahrung und informellen Weiterbildung schmälert (Pischke 2000). Wenn der Lohnzuwachs

allerdings an der Produktivität liegen würde, fände gar kein Lazear-Transfer statt und es gäbe keinen Grund für eine Ausscheidengrenze (Jolls 1996: 1819).

Neuere Studien hingegen, welche verschiedene Datengrundlagen und Methoden zusammenfassen, zeigen, dass in Unternehmen, die Senioritätsregeln anwenden, der spätere Lohnzuwachs nicht ausschließlich an der wachsenden Produktivität liegt, sondern in der Tat eine verspätete Belohnung für frühere Produktivität ist (Zwick 2012: 119–120; Heywood und Jirjahn 2016: 356–357).²⁹⁹ Häufig handelt es sich dabei um Unternehmen mit starken Arbeitnehmervertretungen – zum Beispiel Gewerkschaften – und einer gewissen Größe (Zwick 2011: 859). Das könnte daran liegen, dass Betriebsräte und Gewerkschaften eine zusätzliche Sicherheit dafür darstellen, dass der Arbeitgeber seine Beschäftigungszusage innerhalb des Lazear-Vertrags einhält (Heywood und Jirjahn 2016: 360). Es legitimiert die Ausscheidengrenze auch zusätzlich, weil die Interessenvertreter der Arbeitnehmer ihr zugestimmt haben, wenngleich man zumindest auf individueller Ebene kaum von einer informierten Entscheidung sprechen kann (Blackham 2019: 405f).

Teilweise handelt es sich bei Lazear-Arrangements um selbsterfüllende Prophezeiungen. Denn die Unternehmen, die ans Alter oder an die Betriebszugehörigkeit geknüpfte, feste Lohnzuwächse versprechen, haben auch das größte Interesse daran, mittels Fortbildungen die Produktivität ihrer Arbeitnehmer genauso stark oder noch stärker als das Lohnwachstum steigen zu lassen (Zwick 2011: 859). Für den Lazear-Zusammenhang spricht auch, dass diese Unternehmen in der Praxis zwar wenige ältere Menschen entlassen, aber auch wenige einstellen. Tendenziell werden weniger Menschen mit langer Erwerbsgeschichte eingestellt, die auf einem fortgeschrittenen Niveau des Lazear-Vertrags einsteigen würden. Vorzugsweise werden junge Menschen eingestellt, die noch lange im Unternehmen verbleiben können (Heywood und Jirjahn 2016; Zwick 2012: 120). Die Lazear-Konstellation ist also gut für alte Menschen, die einen Job haben, aber äußerst schlecht für diejenigen, die keinen Arbeitsplatz haben. Vielleicht sollte man sie also komplett abschaffen – und damit auch einen wichtigen Grund für die Ausscheidengrenze. Dagegen ist einzuwenden, dass die Firmen, die zwar seltener *neue* ältere Arbeitnehmer einstellen, überdurchschnittlich viele ältere Arbeitnehmer beschäftigen (Heywood und Jirjahn 2016: 359). Die Mobilität älterer Arbeitsloser zu erhöhen, könnte also heißen, ihre Anzahl insgesamt zu erhöhen. Hinzu kommt ein Widerspruch, der sich im Spannungsfeld zwischen Flexibilität (jetztzeitige Entlohnung) und Seniorität (nachgelagerte Belohnung) ergibt. Senioritätsprinzipien stehen Menschen im Weg, die sich im hohen Alter auf Arbeitsplätze bewerben. Allerdings sorgen sie mit ihrer Stabilität erst

²⁹⁹ Ein Problem früherer Studien wie der von Altonji und Shakotko (1987) liegt laut Zwick (2011: 853) darin, dass sie davon ausgingen, dass die Beziehung zwischen Seniorität und Lohnzuwachs innerhalb von Unternehmen homogen ist. In Wirklichkeit können Unternehmen die Lohnkurve aber auch gezielt steiler oder flacher machen, um Angestellte zu höherer Leistung oder zum Verbleib in der Firma zu motivieren. Das habe frühere Analyseergebnisse verzerrt.

dafür, dass Menschen bis ins hohe Alter ihre mentale und physische Gesundheit und damit Arbeitsfähigkeit behalten (Numhauser-Henning 2015: 138). Sprich ohne Lazear-Verträge würde ältere Menschen zwar nicht mehr wegen der Seniorität, dafür aber vermehrt wegen individueller Gründe Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden.

Allerdings ist eine Vorbedingung des Lazear-Vertrags, dass die Arbeitnehmer über lange Zeiträume, idealerweise während ihres gesamten Erwerblebens, bei einem Arbeitgeber arbeiten. Da wir aber in einer Zeit der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen leben, fällt mit der Stabilität auch die Grundlage für einen verpflichtenden Renteneintritt weg (Numhauser-Henning 2015: 123). Zwar liegt noch heute die Verweildauer bei fast der Hälfte Arbeitnehmer bei über zehn Jahren (Statistisches Bundesamt 28.04.2017; Crößmann et al. 2017: 39). Doch die Beschäftigungsdauer nimmt insgesamt für Deutschland ab (Statistisches Bundesamt 2021b). So liegt die Anstellungsdauer gegenüber 1960 um rund 10% niedriger für Akademiker und Menschen mit Berufsausbildung und um knapp 50% für Menschen ohne Berufsausbildung. Insgesamt sank die Beschäftigungsdauer im Kohortenvergleich um rund 20%, besonders stark bei Menschen unter 30 Jahren (Rhein und Stüber 2014: 3). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OWZE) misst, wenn man demografische Sondereffekte³⁰⁰ rausrechnet, eine Abnahme von 10 Prozent in der Beschäftigungsdauer von 2006 bis 2017 (OECD 2019: 97).

Deswegen wird es schwieriger, die Ausscheidegrenze mit dem Lazear-Arrangement zu rechtfertigen. Denn während dieses eine Ausscheidegrenze benötigt, kann eine Ausscheidegrenze wiederum keinen Lazear-Vertrag erzwingen. Sie kann sogar die Flexibilisierung noch weiter begünstigen. Denn ein möglicherweise langfristiger Arbeitsvertrag – beispielsweise bei einer Neueinstellung älterer Arbeitnehmer – wird somit unterbrochen und möglicherweise durch kurzlebige Beschäftigungen nach dem Renteneintrittsalter fortgesetzt (Numhauser-Henning 2015: 138). Allerdings könnte man als sozialpolitische Agenda andersherum Lazear-Verträge stärken und veranlassen, da diese besondere Planungssicherheit, Stabilität und andere Vorteile mit sich bringen (siehe Kapitel 5.2.3 Planbarkeit). Das wäre eine Abkehr von der Flexibilisierungsagenda. Ob die Vor- oder Nachteile überwiegen, muss abgewogen werden. Wenn man diesen Weg aber gehen wollte, müsste man an kalendarischen Altersgrenzen grundsätzlich festhalten.

Jenseits der Ausscheidegrenze

Bisher wurde gesagt, dass Lazear-Verträge notwendigerweise eine kalendarische und damit planbare Altersgrenze benötigen. Allerdings muss sich die Altersgrenze eigentlich nur auf den

³⁰⁰ Gemeint ist, dass ältere Arbeitnehmer länger arbeiten als früher und ältere Arbeitnehmer häufig länger bei einem Unternehmen sind. Sobald diese in Rente gehen, schlägt die neue Flexibilität des Arbeitsmarktes erst voll durch.

Lazear-Vertrag beziehen, nicht auf die Erwerbstätigkeit insgesamt. Es spräche nichts dagegen zu sagen, dass man eine feste Altersgrenze setzt, zu welcher das Versprechen dauerhafter Beschäftigung, also unbefristeter Verträge, endet und dafür eine Zeit befristeter und leichtkündbarer Verträge beginnt. Ab diesem Zeitpunkt erarbeitet man keine weiteren Pensionsansprüche, aber auch keinerlei Privilegien durch langjährige Betriebszugehörigkeit (Seniorität) (Brown 1950: 72ff). Als Mittelweg könnte man sagen, dass die Altersgrenze bleiben solle, man aber vielleicht Anreize für flexiblere Rentenbedingungen schaffen kann, zum Beispiel durch geringere Beiträge zur Sozialversicherung nach Erreichen des Rentenalters (Palmore 1972: 347). Zwar gäbe es dann mit Erreichen des Rentenalters auch keinen Grund mehr, Menschen zum Ansammeln weiterer Rentenansprüche, also zur Zahlung von Rentenbeiträgen, zu zwingen – weshalb die Abgaben geringer sind. Doch der Verzicht auf die Privilegien bedeutet auch den Verzicht auf die Privilegien des Lazear-Arrangements. Sobald die Menschen alle Belohnungen, auf die sie früher verzichtet haben, eingesammelt haben, könnten sie gemäß ihrer Produktivität weiterarbeiten. Diese aber würde zu einem wesentlich geringeren Gehalt führen, da ja während der letzten Jahre der Lohn *oberhalb* der Produktivität lag.

Ob Menschen in Deutschland aus psychologischen Gründen dazu bereit sind, ist allerdings fraglich. Zwar wurde untertarifliche Bezahlung, also Bezahlung die unterhalb des Lohnniveaus entsprechend von Lazear-Verträgen, immer mal wieder als Antwort auf Altersarbeitslosigkeit diskutiert (Kindel und Schackow 1957: 141). Doch ebenso lang wird immer eingewendet, dass es mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Menschen entsprechend ihrem Gesundheitszustand geben solle, aber „die Vergütung der alten Menschen nicht unter den geltenden Lohn und Gehaltssätzen liegen“ (Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964: 265) dürfe. Und ein Drittel der Beschäftigten in Deutschland gibt an, dass sie *mehr* Geld verdienen müssten, um länger als geplant erwerbstätig zu sein (Greschkow und Schmeink 2021: 74). Grundsätzlich scheinen ältere Menschen in Deutschland jedenfalls „weniger geneigt, eine Stelle anzunehmen, die zwar berufliche Perspektiven eröffnet, aber mit einer möglicherweise geringeren Entlohnung verbunden ist“ (Richter et al. 2022: 21).

In Japan hingegen ist genau das wahrscheinlich der Grund für die hohe Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen über 65. Man hat einen ersten Arbeitsmarkt zu geschaffen, in dem ein hoher Kündigungsschutz mit nachgelagerten Kompensationen gilt, und einen zweiten, auf welchem gemäß aktueller Produktivität bezahlt wird (Heywood und Jirjahn 2016: 361). Das liegt auch daran, dass die staatliche Rente unabhängig von weiterer Beschäftigung bezahlt wird. Es gibt also kaum Anreizprobleme, um weiterzuarbeiten (Heywood und Jirjahn 2016: 361).

Wie wir sehen, kann ein Lazear-Vertrag sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer besserstellen. Wenngleich aus Sicht der Unternehmen nicht sicher ist, dass nachgelagerte Kompensationen

wirklich kostengünstiger beziehungsweise zu größerer Leistung Arbeitnehmer führen (Macpherson et al. 2014), haben Arbeitnehmer gute Gründe einem Lazear-Vertrag und damit einer verpflichtenden Ausscheidengrenze zuzustimmen (Jolls 1996: 1825). Auf die Lebenszeit gesehen stehen sie besser da, als wenn sie ihren, als wenn sie ihren Lohn immer gemäß ihrer Produktivität aushandeln (Numhauser-Henning 2015: 120). Allerdings ist dies nur dann der Fall, wenn es einen starken Kündigungsschutz bis zur Ausscheidengrenze gibt, also der Arbeitgeber sein Versprechen auf zukünftigen Lohnzuwachs einlösen wird (Heywood und Jirjahn 2016: 360). Der Deal muss überspitzt gesagt also lauten: „Ich garantiere dir, dass du zu diesen Bedingungen bis zur Altersgrenze bleiben kannst, du garantierst mir, dass du dann gehst“. Das setzt eine Stabilität der Arbeitsverhältnisse voraus, die tendenziell für immer weniger Menschen gilt. Die zunehmende Auf-, Ab- und Seitwärtsmobilität ist einer der Gründe, warum das Prinzip der Seniorität immer mehr an Bedeutung verliert (Mau 2012: 86). Andersherum darf man aber auch nicht vergessen, dass ein funktionierender Lazear-Vertrag immer auch eine Art „Goldener Käfig“ für den Arbeitnehmer ist. Sollte man doch ausbrechen wollen, ist der Preis umso höher. Und zuletzt sei noch angemerkt, dass die Vorteile der Lazear-Konstruktion sich nur in einer Lebenszeit- oder wenigstens Segmenten-Sicht entfalten (siehe Kapitel 2.6 Zeithorizont). Aus einer Zeitpunktsicht heraus, ist die Gleichheit verletzt, da durch die Seniorität zwei Personen für die gleiche Arbeit zu einem Zeitpunkt verschiedenen Lohn bekommen. Auf lange Sicht gleicht sich dies wieder aus.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Eine kalendarische Anspruchsgrenze hat auf den Lazear-Vertrag und Senioritätsbezahlungen unmittelbar keine Auswirkungen. Allerdings ist sie eine wichtige Motivation, um sich überhaupt darauf einzulassen. Immerhin sichert nur die Anspruchsgrenze die materielle Ausstattung nach Erreichen der Ausscheidengrenze, welcher man im Lazear-Arrangement zustimmen muss.

Zwischenfazit Ausscheidengrenze

Die Ausscheidengrenze ist Bedingung für Lazear-Verträge und diese wiederum sind aus Sicht des Individuums ökonomisch effizient. Auf die Lebenszeit betrachtet kann die Ausscheidengrenze daher positiv für die Ressourcen des Individuums sein, sofern es auch wirklich lange genug im Unternehmen oder beim Staat (als Beamte) angestellt ist, um die nachgelagerten und senioritätsbedingten Belohnungen einzusammeln. Der kurzlebigere Arbeitsmarkt macht diese Bedingung tendenziell unsicherer.

5.3.4 Exkurs: Japan

Die nachfolgende überblicksartige Betrachtung der japanischen Situation soll aufzeigen, dass die westliche und in Deutschland vorherrschende Einstellung zu Seniorität, zur Arbeit und zur Rente keine automatische Folge moderner (Post-)Industriegesellschaften ist. Sie ist gefestigt durch Pfadabhängigkeiten und nicht durch logische, moralische oder psychologische Notwendigkeit. Ein Blick auf die Altersgrenzenkultur Japans kann daher dazu dienen, die eigenen Annahmen über kalendarische Altersgrenzen, die Bewertung des Alters am Arbeitsmarkt und hinsichtlich der Rente zu hinterfragen. Denn die dortige Herangehensweise ist in vielerlei Hinsicht dem westlichen Antidiskriminierungsdiskurs diametral entgegengesetzt. Auch die japanische Interpretation von Seniorität, die dort das dominante Verteilungsprinzip darstellt, führt zu Schlussfolgerungen, die mit dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen in Deutschland kaum kompatibel wären.

In Japan wird versucht, das Lazear-Modell, also eine auf Seniorität beruhende Entlohnung mit langfristigen Arbeitsverhältnissen, besonders konsequent umzusetzen. Dies äußert sich in drei Kerncharakteristika des dortigen Arbeitsmarktes: der stabilen, idealerweise lebenslangen Anstellung, der Bezahlung nach Seniorität und einer starken Gewerkschaftsbindung (Jaussaud und Martine 2017: 105). Die Arbeitgeber wollen dabei den Angestellten einerseits langfristig eine sichere materielle Basis bieten und andererseits ihre Fähigkeiten langfristig entwickeln (Fujimoto 2017: 23). Das heißt die Beschäftigung von Angestellten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anwendung von Senioritätsprinzipien, um der dauerhaften Weiterbildung am Arbeitsplatz, den im Lebensverlauf steigenden Kosten der Arbeitnehmer (Familiengründung, Eigenheim, Gesundheit usw.) Rechnung zu tragen und die Loyalität der Arbeitnehmer zu garantieren. So war das Land bis in die 1990er Jahre dafür bekannt, dass der Übergang von der Schule zum Arbeitsplatz reibungslos verlief und die Arbeitnehmer bis zur Rente bei demselben Arbeitgeber verblieben. Das sorgte gleichzeitig für eine geringe Jugendarbeitslosigkeit (Watanabe et al. 2016: 48) und ebenso für die weltweit höchste formelle Erwerbsbeteiligung von Menschen zwischen 60 und 65 (Watanabe et al. 2016: 51).³⁰¹ Das Ziel der japanischen Beschäftigungspolitik ist, langfristig vor allem noch mehr Menschen jenseits der 65 im Arbeitsmarkt zu halten (Tahara 2017: 16).

Anspruchs- und Ausscheidengrenze

³⁰¹ Zwar muss man einschränken, dass auch die japanische Erwerbsbeteiligung von Menschen ab 65 seit Mitte der 1990er spürbar zurückgegangen ist. Allerdings liegt sie immer noch weit über derjenigen in Deutschland, nämlich knapp 30 Prozent, während es in Deutschland unter 10 Prozent sind (jeweils bezogen auf Männer), siehe Lill 2018: 15.

Das japanische Rentensystem für Angestellte besteht heute aus einer nach Beitragsjahren berechneten Basisrente, einer beitragsabhängigen Säule und privaten Zusatzrenten. Für die Basisrente müssen Individuen mindestens 10 Erwerbsjahre vorweisen, wobei der volle Anspruch nach 40 Jahren gewährt wird (Lill 2018: 58). Zum Zeitpunkt der Einführung im Jahr 1944 sah das Rentensystem eine uniforme Altersgrenze von 55 Jahren für Männer und Frauen vor (Jaussaud und Martine 2017: 104). 1973 wurde die Altersgrenze auf 60 hochgesetzt, allerdings lag die verpflichtende Ausscheidgrenze in den meisten Firmen immer noch bei 55 Jahren. An dieser hatte sich auch nichts geändert, als im Jahr 2001 entschieden wurde, das Renteneintrittsalter (Anspruchsgrenze) in Japan auf 65 Jahre bis zum Jahr 2013 zu erhöhen (Araki 2015: 338; Arakawa et al. 2007: 2). Arbeitnehmer erhielten also erst mit 65 Jahren Rentenzahlungen, mussten aber mit 55 bereits aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, da die Arbeitsverträge in Japan meist eine Ausscheidgrenze zu diesem Alter vorsahen. Gleichzeitig gab es damals und gibt es bis heute prinzipiell *keine* Möglichkeit der Frührente mit Abschlägen. Der japanische Staat gab den Firmen daher drei Möglichkeiten: 1. Entweder mussten sie ihre Ausscheidgrenze auch auf 65 legen, 2. sie mussten Menschen mit 55, also *nach* dem offiziellen Ausscheiden ohne Unterbrechung zwecks Weiterbeschäftigung *wiedereinstellen*, oder 3. auf ihre Ausscheidgrenze verzichten. Der Gesetzgeber billigte also, weiterhin eine Ausscheidgrenze zu nutzen (Araki 2015: 337–338). Fast alle entschieden sich für die zweitgenannten Wieder-Beschäftigungs-Programme (Arakawa et al. 2007: 2) und die große Mehrzahl gab an, die meisten oder sogar alle Angestellten weiterzubeschäftigen, die dies wünschen (Fujimoto 2008: 85; Arakawa et al. 2007: 7). Die übliche Altersgrenze für das Ende des festen Anstellungsverhältnisses ist zwischenzeitlich von 55 auf 60 angestiegen, sodass nur noch die Jahre von 60 bis 65 zu überbrücken sind. Seit 2013 ist es gemäß der schon zu vor häufig praktizierten Lösung verpflichtend, alle Angestellten von 60 bis 65 auf Basis eines neuen befristeten Vertrages zu übernehmen, wenn sie dies wünschen (Hamaguchi 2017: 20). Diese Angestellten heißen dann *shokutaku* oder *anvertraute* Angestellte (Watanabe et al. 2016: 54). Allerdings muss die neue Anstellung nicht auf der angestammten Position sein: ein Wechsel des Arbeitsplatzes im hohen Alter ist gängig und auch weithin akzeptiert (Tahara 2017: 11–12).

Die Arbeitsplatzgarantie bis zur Rente ist also weiterhin verhältnismäßig hoch. Wenn Menschen im hohen Alter aber wirklich arbeitslos werden und auf dem freien Markt nach Beschäftigung suchen müssen, sind sie in einer sehr schwierigen Position. 20 bis 30 Prozent der Japaner im Alter von 65 bis 69 haben nicht genug gespart, um ihr Leben ohne Erwerbsarbeit zu finanzieren. Von diesen gehen noch 60 Prozent einer Beschäftigung nach. Die hohe Arbeitsmarktbeteiligung alter Menschen in Japan ist daher auch vor allem von materieller Notwendigkeit und teilweise von drohender Armut geprägt und nicht ausschließlich von einem besonderen Arbeitsethos oder kulturell verankerter Liebe zur Erwerbstätigkeit (Jaussaud und Martine 2017: 116–117).

Diejenigen, die hingegen trotz ausreichender Mittel weiterarbeiten, tun dies hauptsächlich um ihre Fähigkeiten zu nutzen (Selbstverwirklichung im weitesten Sinne) und sich für andere nützlich einzubringen (Tahara 2017: 12). Bei den übrigen Menschen ab 60 „ohne Arbeit ist nicht davon auszugehen, dass alle einfach nur ihren glücklichen Ruhestand genießen“ (Watanabe et al. 2016: 54, Übers. d. Autor). Viele bräuchten das Einkommen womöglich, sind aber nicht in der Lage zu arbeiten oder eine Beschäftigung zu finden.

Einkommenseinbußen

Wenn es zu der erwähnten Weiterbeschäftigung kommt, sind die Einkommenseinbußen allerdings häufig deutlich (Arakawa et al. 2007: 7). Obwohl sich in den meisten Fällen weder die Aufgaben noch der Arbeitsplatz noch der Arbeitsumfang (Vollzeit) verändert hat, erhalten die Angestellten häufig nur rund 70 Prozent ihres letzten Gehaltes vor Erreichen der Altersgrenze (Fujimoto 2008: 85-86). Nach neuerer Rechtsprechung darf die angebotene Tätigkeit in der Weiterbeschäftigung zwar eine andere als zuvor sein. Sie darf allerdings keine inakzeptablen Einbußen im Einkommen (da die wiederingestellte Person noch *keine* Rente erhält) oder gesellschaftlichem Ansehen bedeuten (Hamaguchi 2017: 20–21). Im vorliegenden Fall erwartete der Arbeitnehmer bei einer Weiterbeschäftigung auf seiner alten Position eine Einkommenseinbuße von rund 40% und wäre mit dieser wohl auch zufrieden gewesen. Allerdings wurde er nicht wie zuvor als Bürokrant in Vollzeit beschäftigt, sondern als Reinigungskraft in Teilzeit. Dadurch sollte er nur rund 13% seines ursprünglichen oder 22% seines erwarteten Gehaltes erhalten. Dies befand das Gericht als inakzeptabel. Allerdings nicht, weil das Einkommen dann in absoluten Zahlen zu niedrig gewesen sei (es entsprach immer noch rund 85% seines erwarteten Renteneinkommens) oder weil es unzumutbar wäre, in Teilzeit zu arbeiten, sondern weil der Sprung im Gehalt und in der Tätigkeit zu groß ist, um noch von einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu sprechen.

Dass die Löhne mit der Weiterbeschäftigung im Alter sinken, klingt für deutsche Ohren erst einmal unvorstellbar. Es ist aber einerseits die notwendige Konsequenz, wenn man das Lazear-System mit starkem Kündigungsschutz *bis zur* Altersgrenze beibehalten möchte. Denn die 70% des letzten Gehaltes sind damit wahrscheinlich recht nah an ihrer „wirklichen“ Produktivität zum Zeitpunkt der Beschäftigung. Wenn das Rentensystem aber dann eingreift, wenn der altersbedingte Verdienstausschlag zu groß wird, dann nähert sich das System andererseits wieder der alten Bismarck'schen Rentenversicherung mit dem Ziel der Lohnergänzung an – welche mit dem Lohnersatz-System von 1957 in Deutschland hinter sich gelassen wurde. Aufgrund der jahrzehntelangen Prägung in Deutschland ist unwahrscheinlich, dass solche Weiterbeschäftigungs-Programme hierzulande noch einmal Akzeptanz finden würden. Aber das Beispiel Japans zeigt, dass das westliche (Selbst-)Verständnis des Rentensystems nicht alternativlos ist.

Japans Modell unter Druck

Allerdings steht auch das japanische Lazear-System in der Praxis unter Druck. Erstens macht die zunehmende Lebenserwartung es schwerer, einen lebenslangen Lazear-Vertrag zu gewährleisten. Denn wenn die Erwerbsgarantie über 40 statt 30 Jahre laufen soll, ist sie entsprechend kostspieliger, weil sich die Bedürfnisse des Marktes oder die Entwicklung des Arbeitnehmers schlechter vorhersagen lassen. So wird man auf Dauer auch eine Überprüfung des Karrierewegs vornehmen müssen, selbst wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Lazear-Vertrags beschäftigt sein soll (Tahara 2017: 9). Unternehmen bieten diese langfristigen Arbeitsverhältnisse daher zweitens seltener an, weshalb junge Menschen häufig nur noch atypische Arbeitsverhältnisse erhalten (Araki 2015: 342). Dies setzt sich auf dem Arbeitsmarkt insgesamt fort: fast 40 Prozent und damit knapp doppelt so viele Menschen wie in Deutschland sind heute in Japan nicht mehr in regulären Arbeitsverhältnissen (Statistics Japan 2021: 131; Lill 2018: 53). Drittens sinkt auch in Japan die Zeit, die Menschen durchschnittlich im Unternehmen bleiben. In Wechselwirkung dazu haben immer mehr Unternehmen in den letzten Jahren begonnen, ihre Lohnprofile den Pflichten und Aufgaben und weniger der Seniorität anzupassen (Fujimoto 2017: 25). Wenn die Arbeitgeber keine Seniorität und Langzeit-Beschäftigungs-Garantien ausgeben können, sehen sich Arbeitnehmer auch weniger motiviert, lange bei einem Unternehmen zu bleiben (Fujimoto 2017: 25). Und ohne das Vertrauen in eine langfristige Beschäftigungsgarantie lohnt es sich für Arbeitnehmer nicht, Lazear-Verträge einzugehen.

Hinzu kommen eine sich wandelnde Anspruchshaltung oder Arbeitsethik. So sehen japanische Arbeitnehmer die niedrigeren Löhne nach Wiederbeschäftigung beispielsweise durch die gesellschaftliche Debatte über „Gleiche Löhne für gleiche Arbeit“ zunehmend kritisch (Tahara 2017: 16). Wenn die Arbeitnehmer aber weiterhin die hohen Senioritätslöhne bekommen müssten, wäre das Modell kaum weiter praktikabel. Und wenn diejenigen, die jetzt gerade von Lazear-Löhnen profitieren, auf ihre Produktivität zurückgestuft würden, hätte sich die Lazear-Konstruktion erübrigt.

Zwischenfazit

Das Beispiel Japans zeigt, dass auch in einer hoch entwickelten Industriegesellschaft ein gegenüber westlichen Gesellschaften ganz anderer Blick auf Altersgrenzen und Senioritätsprinzipien möglich ist. Seniorität und kalendarische Altersgrenzen gelten nicht als archaisches Überbleibsel, sondern als integraler Bestandteil eines Arbeitsmarktes, der für langfristige Beschäftigung von Jung bis Alt sorgen soll. Mit dem Ende des Lazear-Vertrags enden auch die Senioritätszahlungen, weshalb alte Menschen auf dem darauffolgenden „zweiten“ Arbeitsmarkt deutlich geringere Löhne ohne Senioritätszuschläge erhalten. Dieser Aspekt ist folgerichtig, aber psychologisch für westliche Beobachter sicherlich zumindest

gewöhnungsbedürftig. Insgesamt bietet das japanische Modell eine konsistente Möglichkeit zur Stabilisierung von Erwerbsverläufen. Es wird aber von der Realität insofern eingeholt, als dass trotz dieser Bemühungen in der postmodernen und schnelllebigen Industriegesellschaft Erwerbsverläufe zunehmend brüchig werden. Ohne langfristige Beschäftigungsperspektive, noch besser Beschäftigungsgarantie, ist aber das japanische Modell für Arbeitnehmer kaum mehr interessant. Außerdem führt es faktisch in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht dazu, dass alte Menschen vor Altersarmut gefeit sind. Es kann also als Inspiration, nicht aber als Blaupause zur Lösung der Probleme westlicher Rentensysteme dienen. Was auch immer der Anteil dieses Beschäftigungsmodells ist, ist die Wahrnehmung einer intergenerationellen Ungerechtigkeit in Japan wesentlich höher als in Deutschland: 63 Prozent der Menschen finden, dass die Alten mehr von der Regierung erhalten, als ihnen zusteht (gegenüber 8 Prozent in Deutschland) (Lill 2018: 160). Falls das Lazear-basierte Beschäftigungsmodell lange ein intergenerationeller Kitt war, hat er seine Haftkraft verloren.

5.3.5 Lebenslaufsteuerung und Autonomie

Der Lebenslauf wird durch das Rentensystem und beide Altersgrenzen in besonderer Weise vorstrukturiert (siehe Kapitel 2.5.1 Besonderheiten des Alters). Die Anspruchsgrenze ist einerseits ein nachdrückliches Mittel, damit Menschen möglichst bis zu ihrem Erreichen in Erwerbstätigkeit bleiben. Sie hat, als implizite weiche Ausscheidegrenze, aber auch zur Folge, dass Menschen ab dem Erreichen dieser den Arbeitsmarkt zunehmend verlassen. Eine ausdrückliche Ausscheidegrenze trägt nur indirekt dazu bei, dass Menschen lange am Arbeitsmarkt bleiben (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität). Sie fügt aber sicherlich dazu, dass mit ihrem Erreichen Menschen die Phase der Erwerbstätigkeit verlassen, sofern sie sich nicht aktiv um eine neue Tätigkeit bemühen.

Solche Vorgaben zur Strukturierung des Lebenslaufs sind erst einmal ein Hemmnis für die Autonomie, da Menschen von außen in die ein oder andere Richtung gedrängt werden. Allerdings sorgen sie für eine effiziente Rollenverteilung im Lebenslauf – sowohl aus Sicht der Gesellschaft wie auch des Individuums. Grundsätzlich scheint es zur Maximierung der Autonomie des Individuums im Lebensverlauf sinnvoll, wenn es einen substanziellen Teil seiner Bildung eher am Anfang als am Ende seines Lebens erhält, wenngleich das nicht ausschließt, dass es sich *auch* am Ende des Lebens weiterbildet. Ebenfalls ist effizienter, wenn das Individuum zunächst Bildung erhält, dann erwerbstätig ist und am Ende in den Ruhestand, als wenn es diese drei Stationen in anderer Reihenfolge durchlaufen würde. Würde das Individuum erst als Kind arbeiten, dann seinen Ruhestand antreten und zuletzt erst in die Bildungsphase eintreten, würde dies am Markt kaum wertgeschätzt und es könnte, in Ermangelung seiner Bildung, lange in seinem Leben wohl

kaum selbstbestimmte Entscheidungen treffen. Auch wäre das Lebenszeiteinkommen wohl wesentlich geringer.

Allerdings entspricht dieses vereinfachte Beispiel nicht der Realität, weil überhaupt die klare Aufteilung in verschiedene aufeinanderfolgende Phasen des Lebens – Bildung, Erwerbsleben (und Familiengründung) und zuletzt Ruhestand – nicht mehr unserer modernen Wissensgesellschaft entspricht (Schiek 2015: 85). Vielmehr sind heutzutage Überlappungen der Lebensphasen und rasche Wechsel von der einen zur anderen nicht nur möglich, sondern auch gewollt. Das *lebenslange Lernen* bedeutet, dass die Phase der Bildung immer mitläuft und sich auch darin äußern kann, dass man noch in späteren Lebensjahrzehnten eine neue Ausbildung oder Studium beginnt. Die *Flexibilisierung* bedeutet, dass man entsprechend den eigenen Lebensumständen auch in mittleren Jahren eine Zeit der (womöglich sogar bezahlten) Erwerbslosigkeit einschleibt, um Angehörige zu pflegen, eine lange Reise zu unternehmen oder andere private Projekte zu verwirklichen. Es ist nicht mehr so, dass erst für Jahrzehnte der Beruf im Vordergrund steht, dies abrupt endet, und dann im Ruhestand das Private nach vorne rückt. Vielmehr können die beiden sich abwechseln oder auch gleichberechtigt nebeneinander koexistieren. „Die klassische Dreiteilung der Bildungs- und Erwerbsbiographien steht zur Disposition“ (Vaupel und Edel 2017: 1) und die „zeitliche Organisation und Aufteilung des Lebenslaufs in die drei Bereiche Bildung, Arbeit und Privatleben sollte weiter aufgelockert“ werden (Staudinger 2017: 15). Das bedeutet aber nicht notwendigerweise die Abschaffung von Altersgrenzen an sich, sondern nur ihre Flexibilisierung und Individualisierung. Es bedeutet auch, dass sich dieses Argument nicht gegen einen vorgegebenen Lebenslauf richtet, sondern nur gegen eine überkommene Struktur oder Sequenz. Denn auch staatliche Programme hin zum *aktiven Altern* drängen das Individuum zur Erfüllung gewisser Normen (Doron et al. 2018: 309), deren positiver Effekt auf das eigene Lebensglück zumindest fraglich sind. Und wenn Altersgrenzen mit der Begründung des aktiven Alterns abgeschafft werden, schwebt zumindest immer der Verdacht mit, dass es um ein zusätzliches Arbeitsmarktangebot für Unternehmen, also längere Erwerbstätigkeit, und nicht so sehr um ein längeres selbstbestimmtes Leben geht (Schlachter 2015: 221).

Die kalendarischen Altersgrenzen des Rentensystems haben konkret zwei Funktionen, die bei einer Lösung ohne kalendarische Grenzen wegfallen würden. Durch die Vorgabe des Renteneintrittsalters übt der Staat Druck aus, dass das Individuum ausreichende Ansprüche und Rücklagen innerhalb und außerhalb der Rentenversicherung ansammelt. Das ist aus Gründen der Kurzsichtigkeit und des Langlebigkeitsrisikos sinnvoll (siehe Kapitel 5.2.3 Planbarkeit und 5.3.1 Altersvorsorge). Gemeint ist damit das Risiko, dass Individuen nicht ausreichend große Rücklagen oder Ansprüche für ihr Alter ansammeln, weil sie die Dringlichkeit Jahrzehnte vorher

nicht sehen oder ihre Lebensdauer oder regelmäßigen Finanzbedarf unterschätzen. Alles in allem kann man bei der Anspruchsgrenze also wohl nicht von einer Autonomieeinbuße sprechen.

Die Ausscheidengrenze hingegen zwingt die Menschen die Lebensphase zu einem Zeitpunkt zu wechseln, wo dies weder gewünscht noch individuell sinnvoll ist. Nicht nur gibt es ein Interesse daran, dass Menschen, die in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, dies auch möglichst lange tun. Man möchte auch, dass die Menschen *aktiv* Altern, also möglichst lange gesellschaftlich am Leben teilhaben und um eine gute Gesundheit bemüht sind. Das wiederum hängt substanziell an der Erwerbstätigkeit der Menschen (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 460). Die Ausscheidengrenze wirkt sich also in dieser Hinsicht schlecht auf die gesellschaftliche und individuelle Effizienz aus. Allerdings liegt hierin auch ein gewisses Dilemma, da auch die *Abschaffung* des verpflichtenden kalendarischen Renteneintritts einen Widerspruch zum politisch gewollten „Aktiven Altern“ darstellen kann. Denn um „aktiv“ und bei guter Gesundheit zu altern, benötigt man ein stabiles und qualitativ hochwertiges Beschäftigungsverhältnis. Stabilität und hohe Produktivität führen aber zu Lazear-Verträgen, welche wiederum den verpflichtenden Renteneintritt voraussetzen (Numhauser-Henning 2015: 138). Sprich während der verpflichtende Renteneintritt die Autonomie im hohen Alter schädigt, entzieht ein Verzicht auf diesen Renteneintritt der Autonomie ihrer in früheren Jahren angelegte Basis. Dieses Argument überzeugt aber nur insofern es nicht anderweitig möglich ist, ähnlich stabile und hochwertige Arbeitsverhältnisse zu schaffen beziehungsweise nur in Kontexten, in denen die kalendarische Ausscheidengrenze für stabile Erwerbsverläufe sorgt.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Der Druck, bis zum Erreichen der Altersgrenze erwerbstätig zu sein, ist aus Sicht des Individuums eine Autonomieeinbuße, aber individuell und gesamtgesellschaftlich effizient und wohlfahrtssteigernd.

Zwischenfazit Ausscheidengrenze

Eine verpflichtende Altersgrenze zwingt den Menschen den Eintritt in eine neue Lebensphase auf, der nicht unbedingt ihren Bedürfnissen oder Wünschen entspricht und auch für die Gesellschaft als Ganzes nicht unbedingt effizient ist. Sie kann allerdings individuell und gesamtgesellschaftlich wohlfahrtssteigernd sein, insofern sie lange und stabile Arbeitsverhältnisse begünstigt.

5.4 Gleichheit

Dieses Kapitel behandelt die Verteilungsgerechtigkeit des Rentensystems unter dem Gesichtspunkt der im ersten Teil der Arbeit ausführlich beleuchteten Gleichheit als Kern der

Gerechtigkeit. Im Folgenden werden zwei Formen der Suffizienz, die die Rentenversicherung begründen, diskutiert (siehe Kapitel 1.7.3 Suffizientarismus). Das erste ist die materielle Suffizienz, das heißt die Garantie eines materiellen Mindeststandards, das zweite ist die Suffizienz in der Anerkennung der Lebensleistung. Beides sind wichtige Begründungen des Rentensystems, die jeweils versuchen *überinklusiv* zu sein. Das heißt, es wird auch die Suffizienz denjenigen garantiert, die möglicherweise eigentlich diese gar nicht *verdient* oder *nötig* haben, um niemanden zu übergehen, der oder die sie verdient oder nötig hat. Mit anderen Worten stellt die kalendarische Grenze hier arithmetische, das heißt undifferenzierte einfach-proportionale, anstatt komplexer proportionaler Gleichheit her. Weiterhin werden unter dem Oberbegriff der Gleichheit die Kohortengerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit, die gemeinsame Lebenslage, das Argument der fairen Lebenszeit (*Fair Innings*) und zuletzt die Chancengleichheit diskutiert.

5.4.1 Materielle Suffizienz

Wie wir gesehen haben, ist Armutsvermeidung – relativ oder absolut – ein häufiges und klassische Ziel von Rentenversicherungen (siehe dazu ausführlich das Kapitel 4.7.1 Altersarmut). Menschen ab einem bestimmten Alter erhalten einen Anspruch auf besondere staatliche Leistungen, um für den Fall, dass sie aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, abgesichert zu sein. Die Rente dient in diesem Fall der Sicherung eines *Mindeststandards* im Sinne des Suffizientarismus (siehe Kapitel 1.7.3). Der Suffizientarismus bezieht sich zwar grundsätzlich auf weit mehr Dimensionen als nur auf das Einkommen, was ausführlich diskutiert worden ist. Auch wenn die vorgestellten Theorien sich also nicht ausschließlich auf Einkommen, nicht einmal auf materielle Güter beziehen, sondern mehr auf Wohlfahrt, Befähigungen oder Glück, ist innerhalb der Logik des Rentensystems das Einkommen der entscheidende Hebel, um diese Dimensionen zu beeinflussen. Daher dient an dieser Stelle materielle Suffizienz im Sinne eines ausreichenden Einkommens als Indikator für die anderen *Währungen der Gleichheit* (siehe Kapitel 1.9). Es wird davon ausgegangen, dass zu niedrige Renten – also welche, die entweder absolut oder relativ ein gewisses Minimum nicht erreichen – nicht der „Würde der Versicherten“ (Ehrenberg 1962: 333) entsprechen, weil dadurch die Ressourcen, Befähigungen oder Wohlfahrt der Individuen unter einen zumutbaren Schwellenwert fallen.

Eine Rente oder auch andere Sozialleistungen oder Vergünstigungen, die alten Menschen ab einem bestimmten Alter zustehen, darunter in vielen Staaten ein vergünstigter Zugang alter Menschen zu Medikamenten (Robinson 2003: 109), wird wahlweise durch den Verhältnis- oder den Verantwortungsegalarismus begründet. Entweder kann man es so deuten, dass es darum geht, eine Begegnung auf Augenhöhe zu ermöglichen (Verhältnisegalitarismus). Oder es geht

darum, unverschuldete Nachteile des Alters zu kompensieren (Verantwortungsegalitarismus). Hier zeigt sich auch wieder, dass sich die beiden Lesarten des Egalitarismus im Suffizientarismus annähern.

Das funktioniert über zwei Mechanismen: entweder ist die kalendarische Grenze mit einem Leistungsziel verbunden. Dann stehen Menschen ab einem bestimmten Alter grundsätzlich besondere Fürsorgeleistungen zu, also beispielsweise eine Bürgerrente oder eine verbesserte Grundsicherung. Das wird beispielsweise damit begründet, dass ältere Arbeitnehmer schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben (Trebeck 2008: 17). Alternativ ist sie mit einem Beitragsziel verbunden. Dann wird den Menschen erst mit ihrem Erreichen ermöglicht, ihr angespartes Kapital oder ihre gesammelten Ansprüche zu nutzen (siehe Kapitel 4.2.5 Finanzierungsverfahren und 4.2.6 Finanzpolitische Orientierung). Damit soll sichergestellt werden, dass die Phase des Ansammelns lang genug ist, um ein Abrutschen in die Armut zu verhindern. In diesem zweiten Fall könnte man allerdings, wie es einige Länder tun, die Suffizienz zur primären Bedingung machen. Sprich wenn das Ziel der Suffizienz erreicht ist, gibt es keinen Grund mehr an der kalendarischen Grenze festzuhalten. Sobald die Person Rentenansprüche in einer bestimmten Höhe erreicht hat, kann sie unabhängig von der kalendarischen Altersgrenze in Rente gehen, weil dann die Versorgung aus eigener Kraft sichergestellt ist.³⁰² Auch in der deutschen Rechtsprechung und juristischen Literatur wird die finanzielle Absicherung als Kriterium für die *Zumutbarkeit*, aber nicht für die *Zulässigkeit* von Altersgrenzen genannt und diskutiert (Trebeck 2008: 93f und 134ff).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die materielle Suffizienz zur Stärkung der eigenen Autonomie ist wahrscheinlich die grundsätzlichsste Funktion der Anspruchsgrenze der Rentnerinnen und Rentner. Ihre Autonomie wird durch das zusätzliche Einkommen gestärkt, ohne dass sie an anderer Stelle durch diese Grenze einen Schaden erleiden. Zum Beispiel können sie freier entscheiden, ob sie weiterhin erwerbstätig sein wollen oder nicht. Die *Anspruchsgrenze* schränkt sie hier in keiner Weise ein, auch wenn die erworbenen Ansprüche nicht immer ausreichen, um materielle objektiv oder subjektiv bemessene Suffizienz herzustellen. Deswegen gibt es immer auch Menschen, die nach Erreichen der Anspruchsgrenze weiterhin erwerbstätig sind, weil sie mit ihrer Rentenzahlung ihren Lebensstandard nicht im erwünschten Maße sichern können (Kistler und Schneider 2020: 98). Doch auch sie profitieren von der Altersgrenze durch das zusätzliche Renteneinkommen, wie

³⁰² Dies ist etwas, was in Deutschland zu früheren Zeitpunkten vorgeschlagen, siehe Schmähl 2018: 482, und in anderen Ländern wie Norwegen umgesetzt wurde: dort kann man mit 62 in Rente gehen, wenn die Ansprüche das Mindestrentenniveau bereits erreichen – *unabhängig* von der Anzahl der Jahren der bisherigen Erwerbstätigkeit.

hoch auch immer es ist, und würden nicht besser bessergestellt, wenn es keinen kalendarisch fundierten Rentenanspruch geben würde.

Sicherlich könnte der Sozialstaat die Bedingungen, die er Rentnerinnen und Rentnern gewährt, auf die gesamte Bevölkerung anwenden. Aus der Sicht der Menschen, die die Anspruchsgrenze erreicht haben, würde diese Maßnahme aber keinen weiteren Gewinn bedeuten. Allerdings hat das Nutzen der kalendarischen Altersgrenze den großen Vorteil, dass sie völlig transparent und für alle gleich ist (siehe Kapitel 5.2.2 Willkürgleichheit). Das heißt, dass keine Bedürftigkeit nachgewiesen werden muss, was den Beteiligten individuelle Scham erspart – was in der Geschichte des Rentensystem ein wichtiger Grund für die kalendarische Grenze war (siehe Kapitel 4 – Eigenschaften und Geschichte). Es heißt aber auch, dass Menschen, die nicht bedürftig sind, in den Genuss der Leistungen kommen.

Woran auch immer eine Anspruchsgrenze gekoppelt wird (Alter, Staatsbürgerschaft, Einkommen etc.), ist sie für das sie erreichende Individuum ausschließlich von Vorteil, sofern sie nur weitere Ansprüche bringt.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Die Ausscheidegrenze hat keinerlei positiven Effekte für die materielle Autonomie des betroffenen Individuums. Ihm wird mit Erreichen die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung genommen und es muss mit Einkommenseinbußen leben, ohne dass es im Gegenzug einen materiellen Vorteil erhalten würde. Das ist besonders problematisch, wenn das betroffene Individuum zu dem Zeitpunkt *nicht* über anderes ausreichendes Einkommen verfügt (Blackham 2019: 404). Und selbst wenn sei über dieses verfügt, sollte die „finanzielle Absicherung eines Menschen grundsätzlich keine Rechtfertigung für die Einschränkung seiner persönlichen Freiheit sein“ (Trebeck 2008: 137).³⁰³

5.4.2 Anerkennung der Lebensleistung

Die Idee, dass die Rente die Lebensleistung von Menschen anerkennen soll, ist wie der Leistungsgedanke überhaupt, erst seit den 1960 Jahren deutlich ins öffentliche Bewusstsein getreten. Für die USA paradigmatisch sagte Präsident John F. Kennedy auf dem Kongress über die Bedürfnisse älterer Mitbürger 1963, dass er froh sei, dass sein Land erhebliche Fortschritte gemacht habe, um den alten Menschen die Sicherheit und die Würde zu bieten, die eine Lebensspanne voller Arbeit *verdient* (Kennedy 1963: 189). Die Alten hätten also aufgrund ihrer Opfer für die Gesellschaft bestimmte Dinge oder grundsätzlich eine privilegierte Behandlung

³⁰³ „Die Berufsfreiheit ist kein Recht der Existenzsicherung, sondern ein Recht, welches die Freiheit schützt, einen Beruf nach eigener Vorstellung zu ergreifen“, schreibt Trebeck zu dieser Güterabwägung (S. 137).

verdient (Elster 1991: 277). Die Anerkennung dieses Verdienstes führt zu einer Form des Dankes – der Auszahlung einer Rente, die durch die jüngere, arbeitende Bevölkerung hauptsächlich finanziert wird – weil diese der nachfolgenden Generation gewisse Dinge erst ermöglicht haben (Elster 1991: 277; Shafik 2021: 141).

Die Rente soll also anerkennen, dass Menschen eine gewisse Lebensleistung erbracht haben. Bei einem strengen Maßstab wird eine kalendarische Altersgrenze mit dieser Begründung kaum zu halten sein. Immerhin misst sie die reine Fortexistenz auf Erden und nicht, was man geleistet hat. Selbst wenn Menschen gleich viele Jahre mit demselben Einkommen erwerbstätig waren, könnte man immer noch einwenden, dass aus moralischer Sicht die Leistung nicht gleich sein muss, auch wenn der Markt sie gleich honorierte. Außerdem gibt es wenig Grund nur die Leistung am Arbeitsmarkt einzubeziehen. Das frühere Ideal mag ein „auf Grund der individuellen Arbeitsleistung des eigenen Lebens erreichtes arbeitsloses Einkommen, [welches] ein Leben in Nichtstun und freiwilligen Lieblingsbeschäftigungen [sichert und ermöglicht]“ (Schelsky 1965: 213) gewesen sein. Doch der heutige Zeitgeist hat den Blick auf marktfremde Leistungen geweitet, so zum Beispiel Sorgearbeit oder ehrenamtliches Engagement. Folglich werden die Stimmen lauter, diese Formen der Leistung stärker anzuerkennen, was auch zunehmend passiert (Anerkennung von Kindererziehung, Wehr- und Ersatzdienst, Ausbildungszeiten usw.). Doch dieser Weg wird einerseits notwendigerweise immer nur ein unvollständiges und umstrittenes Bild von Leistung nutzen können und andererseits auf eine immer umfassendere Leistungsvermessung der Menschen hinauslaufen, die andere Probleme mit sich bringen könnte (siehe Kapitel 1.6.2 Verdienst). Auch erklärt es immer noch nicht, warum es eine kalendarische Altersgrenze geben sollte. Es könnte auch sein, dass jemand in jungen Jahren bereits so viel geleistet hat, dass er oder sie Zugang zur Rente erhalten sollte, auch wenn die kalendarische Altersgrenze in weiter Ferne liegt. Eine kalendarische Altersgrenze wird der individuellen Leistung unmöglich gerecht.

Daher wird häufig im Diskurs die Anerkennung der Lebensleistung mit einem gewissen Respekt vor dem Alter *an sich* vermischt. Das ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens konstituiert das unverfügbare und unverschuldete kalendarische Alter *allein* keinen Grund für eine Sonderbehandlung. Erst über die Korrelation mit der Lebenslage, Gesundheit, Leistung oder gesellschaftlicher Effizienz erhält es moralische Relevanz. Andererseits bedient fußt dies zumindest implizit auf einem verzerrten Bild der Vergangenheit nach dem Motto „*Früher wurde den Alten noch Respekt entgegengebracht*“. Zwar ist es in der Tat eine beobachtbare soziale Konvention, alten Menschen (und übrigens auch Dingen) tendenziell größeren Respekt zuzuerkennen (Cupit 1998: 717). Diese begünstigt diese Herleitung der Altersgrenze. Aber diese Konvention verbleibt meist auf einer oberflächlichen, symbolischen Ebene und äußert sich, insbesondere in Gesellschaften der Vergangenheit, nicht in existenziellen Fragen. Eine gute

Behandlung erhielten früher nur diejenigen Alten, die sowieso gut behandelt wurden: Reiche und Besitzende und Mächtige. „Wir erliegen einer Art von rückblendendem Mythos, wenn wir annehmen, in der bäuerlich-handwerklichen Mittelschicht und in der Unterschicht hätten die alten Menschen von vornherein Hochschätzung genossen“ (Rosenmayr 1976: 230). Es gibt also auch kein historisches Vorbild für einen Respekt gegenüber dem Alter *allein*, der eine umfassende Unterstützung begründete.

Die sogenannte Lebensleistung ist also vielmehr eine Pauschalannahme über das, was das Individuum in seiner Lebenszeit geleistet hat. Und das ist umso mehr, je länger das Individuum gelebt hat. Da der Staat die individuelle Leistung nicht oder nicht vollständig erfassen kann oder will, geht er davon aus, dass Menschen eines gewissen Lebensalters in ihrer verbrachten Lebensspanne gewisse Leistungen und vielleicht sogar Opfer erbracht haben: am Arbeitsmarkt sowie im gesellschaftlichen und privaten Leben. Egal ob sie in Wirklichkeit mehr oder weniger geleistet haben, gesteht er jeder Person diese *Mindestanerkennung* zu, weil er oder sie in der ein oder anderen Form „genug gearbeitet und Ruhe verdient habe“ (Kindel und Schackow 1957: 10).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze stellt eine gewisse Gleichheit aller in ihrer gesellschaftlichen Anerkennung her. Sie ist im Kern suffizientaristisch oder verhältnisegalitaristisch, da sie allen Menschen ein Mindestmaß an Anerkennung ihrer Lebensleistung garantiert.

Zwischenfazit Ausscheidgrenze

Eine Ausscheidgrenze ist höchstens in einer Hinsicht egalitaristisch: nämlich als Herabnivellierung der Anerkennung und Verdienste aller (*Leveling Down*). Da einige Menschen nicht mehr in der Lage sind, sich durch weitere Erwerbsarbeit mehr Verdienst und Anerkennung anzueignen, sollte es niemand mehr tun, damit die Abstände nicht noch größer werden. Diese Begründung wird nicht im politischen Diskurs genutzt und ist auch nicht plausibel. Aber was die Möglichkeiten des Individuums angehen, sein eigenes Verdienst zu steigern, hat die Ausscheidgrenze ausschließlich negative Effekte.

5.4.3 Faire Lebensarbeitszeit

Sowohl die Tatsache, dass ältere Menschen ab einem bestimmten Alter Rentenleistungen beziehen *können* als auch dass sie ausscheiden und diese beziehen *müssen*, wird häufig damit begründet, dass ältere Arbeitnehmer *genug* gearbeitet hätten. Im Falle der Anspruchsgrenze heißt es, dass sie ihren fairen Teil zur gesellschaftlichen Produktivität beigetragen haben und daher von weiterer Arbeitspflicht befreit sind. Im Fall der Ausscheidgrenze heißt es – damit wurden und werden Frühverrentungen regelmäßig beworben – dass die älteren Arbeitnehmer ihre faire

Verweildauer am Arbeitsmarkt gehabt hatten und jetzt jüngeren Menschen Platz machen müssten (Fredman 2003: 47). Es handelt sich in beiden Fällen um die Anwendung des *Fair-Innings*- beziehungsweise Faire-Lebenszeit-Arguments (siehe Kapitel 2.7.2 Faire Lebenszeit), welches hier in zweierlei Hinsicht formuliert werden kann:

- (a) Das Individuum hat mit Erreichen eines bestimmten Alters seinen fairen Teil beigetragen und danach ein Anrecht auf Ruhestand (Anspruchsgrenze).
- (b) Jeder Mensch hat das Anrecht bis zu einem bestimmten Alter am Erwerbsleben teilzuhaben und danach kein Anrecht auf weitere Erwerbstätigkeit (Ausscheidegrenze).

Beide Begründungen würden aber nur Sinn ergeben, wenn das kalendarische Alter *selbst* der relevante Maßstab wäre. Denn zwei verschiedene Kohorten (siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Kohorten) und sowieso zwei verschiedene Individuen können bis zu diesem Alter sehr verschiedene Leben gelebt haben und eines der beiden könnte das Alter womöglich gar nicht erreichen (Fredman 2003: 38). Beide Fair Innings-Argumente (a) und (b) müssten ihre Grenze vielmehr an die Dauer der Erwerbstätigkeit oder sogar noch feinmaschigere Faktoren und nicht an das kalendarische Alter koppeln. Vielleicht würde es sich innerhalb der Logik des Rentensystems sogar anbieten, eine gewisse Menge von Ansprüchen als Zielmarke zu setzen. Wie auch immer man die Grenze aber definiert, wann jemand genug gearbeitet hat, es ist nicht plausibel, warum verschiedene Individuen sie zu demselben kalendarischen Zeitpunkt erreichen sollten. Immerhin hat jeder Mensch einen anderen Lebensverlauf bis dahin gehabt, verschieden viel gearbeitet und ist von verschiedenen Schicksalsschlägen erfasst worden. Hinzu kommt, dass das „Platz machen“ empirisch nicht haltbar ist. Es ist, abgesehen von wenigen Konstellationen mit sehr limitierten Beförderungskanälen, zum Beispiel in der Tat im Beamtenapparat, nicht so, dass junge Menschen bessere Chancen bekommen, weil ältere ausscheiden (siehe Kapitel 4.3.2 Ausscheidegrenzen). Das Beamtenrecht wiederum kennt interessanterweise neben der Pensionsaltersgrenze noch die Höchstgrenze zur Verbeamtung. Beide zusammen sollen sicherstellen, dass Pension und Arbeitszeit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen (Trebeck 2008: 284). Das heißt, dass innerhalb der Logik des Beamtentums die Anwendung des Platz-machen-Arguments (b) voraussetzt, dass auch das Argument des fairen Beitrags (a) erfüllt ist. Implizit weicht damit die Konstellation im Beamtentum ein Stück weit vom kalendarischen Alter ab. Denn über die doppelte Grenze wird sichergestellt, dass es eine Mindesttätigkeitsdauer gibt. Das macht dieses Argument bereits plausibler, aber auch nicht umfassend plausibel. Immerhin gibt es innerhalb der Tätigkeitsdauer weiterhin gravierende Abweichungen. Diese werden zwar womöglich durch verschiedene Pensionshöhen gesteuert. Aber diese Nachjustierung ist kein Teil des Faire-Lebenszeit-Argumentes.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze findet sich im Faire-Lebenszeit-Argument nach Formulierung (a) wieder. Sie funktioniert allerdings nicht in einem strengen Sinne, weil die reine Lebenszeit nicht der richtige Maßstab sein kann. Vielmehr müssten Beitrags- oder Erwerbstätigkeitsjahre im Vordergrund stehen, sodass auch schon bei Erreichen der individuellen *Fair Innings* vor der Regelaltersgrenze (mit dieser Begründung abschlagsfrei) in Rente gegangen werden kann. Diese Überlegung findet sich auch in flankierenden Maßnahmen wie den Altersrenten für langjährig Versicherte.

In einem weiten Sinne könnte man das Argument so auffassen, dass es näherungsweise die Gesamtleistung (Arbeit, Familie, Gesellschaft usw.) des Individuums als ausreichend groß ansieht, wie im Kapitel 5.4.2 Anerkennung der Lebensleistung diskutiert wurde. Aber auch hier stellt sich die Frage, warum verschiedene Individuen zu demselben kalendarischen Zeitpunkt auf dieselbe Lebensleistung in verschiedenen Bereichen kommen sollten. Auch das ist sicherlich selten der Fall. Das Argument der Lebensleistung soll daher auch gar nicht sagen, dass alle Individuen *wirklich* genug geleistet haben. Der Sozialstaat versucht vielmehr Anerkennung so zu verteilen, als wenn alle ein gleiches Minimum geleistet hätten. Er schafft Gleichheit, genaugenommen Suffizienz, wo keine Gleichheit herrscht. Entweder kann man dies so begründen, dass er das Fair-Innings-Argument nutzt und pauschal unterstellt, dass dies bei allen mit einem bestimmten kalendarischen Alter erfüllt ist – unabhängig von ihren tatsächlichen Beiträgen bis dahin. Dann ist das Argument sinnentleert und überflüssig. Oder aber, das scheint mir der überzeugendere Weg, er ignoriert an der Stelle die Frage, *weshalb* die Menschen im Alter ihr Minimum an Anerkennung für ihre Lebensleistung verdient haben, und verteilt sie bedingungslos. Denn die Heterogenität im Alter nimmt zu und das ist eine Antwort, um Gleichheit im Sinne von Suffizienz (siehe Kapitel 1.7.3 Suffizienz) oder Gleichwertigkeit (siehe Kapitel 1.6.3 Verhältnisse) herzustellen.

Wenn wir uns aber innerhalb der Logik ausschließlich des Rentensystems befinden, in welchem nur die gezahlten und geleisteten Beiträge zählen und keine Leistungen außerhalb des Marktes, dann ist ein an das kalendarische Alter gekoppeltes Fair-Innings-Argument nicht überzeugend. Das kalendarische Alter ist schlicht nicht die richtige Bemessungsgrundlage, um die erbrachte Leistung einer Person einzuschätzen.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Im Falle von (b) nimmt eine an das kalendarische Alter gekoppelte Ausscheidegrenze dem Individuum Chancen weg, weitere Leistung zu erbringen. Womöglich hatte jemand zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, beispielsweise Krankheitsphasen, erst eine kurze Gelegenheit der Erwerbstätigkeit und müsste, um auf die gleiche *faktische* Leistung wie jemand anders kommen, (kalendarisch) länger arbeiten.

Angenommen es möchte weiterarbeiten, um den nach (a) den als fair definierten Beitrag zu erbringen. Dann bedeutet die Ausscheidegrenze, dass ihm diese Chance aufgrund vielleicht unverschuldeter Umstände genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn das Individuum aus anderen Gründen erwerbstätig bleiben möchte, beispielsweise zur Selbstverwirklichung, Verbesserung der materiellen Situation oder sozialer Integration. Dass all das wegbrechen soll, verfolgt einen weiterhin zweifelhaften Zweck: dass die jungen Menschen, die noch nicht ihre faire Zeit hatten, diese schneller in Anspruch nehmen können. Aber erstens funktioniert das nur, wenn auch ihre faire Zeit *nicht* ans kalendarische Alter gekoppelt ist. Sonst würde es keine Rolle spielen, ob sie mit zwanzig oder dreißig zu arbeiten anfangen, wenn sie immer mit 67 *genug* gearbeitet haben. Zweitens geht dieser Zusammenhang in der Wirklichkeit nicht auf. Alte Menschen in die Rente zu schicken schafft, abseits sehr spezieller Konstellationen, keine Arbeitsplätze für junge Menschen. Häufig eher im Gegenteil beraubt es auch die jungen Menschen zusätzlicher Chancen.

5.4.4 Tauschgerechtigkeit und differenzielle Sterblichkeit

Die differenzielle Sterblichkeit oder „selektives Überleben“ (Evans 2003: 12) ist sicherlich einer der gewichtigsten Gründe, der gegen eine kalendarische Altersgrenze im Rentensystem angeführt werden kann. Dadurch dass die Menschen unterschiedlich lang leben und diese Unterschiede weder gleichmäßig noch zufällig verteilt sind, führt die uniforme Grenze zu systematischen und unverschuldeten Vor- und Nachteilen für bestimmte Gruppen – und folglich von Individuen. Faktisch führt das dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland „vor allem Versprechen an langlebige Gutverdienerinnen und Gutverdiener“ (Stracke 2021a: 21) finanziert. Gruppen, die eine kürzere Lebenserwartung haben, werden unfair behandelt und müssten entweder höhere Lohnersatzquoten erhalten oder niedrige Beiträge einzahlen, damit sie nicht faktisch die reicheren und gebildeteren Rentenempfänger quersubventionieren (Whitehouse und Zaidi 2008: 31). Dieses Kapitel widmet sich daher ausdrücklich der Tauschgerechtigkeit, welche sich in der Beitragsäquivalenz ausdrückt, des Rentensystems.

Versicherungsmathematik

Es lohnt sich, einen kurzen Schritt zurückzugehen und über die Funktion der Rentenversicherung als *Versicherung* nachzudenken. Der Risikofall, gegen den die Rentenversicherung absichern soll, ist, dass die Ersparnisse früher als das Leben enden. Wollte man rein privat vorsorgen, müsste man je nach Risikoaffinität enorme Summen zurücklegen. Man kann darauf spekulieren, nach Rentenbeginn nur noch 10 Jahre zu leben. Aber was, wenn nicht? Schlimmstenfalls müssen noch rund 35 oder gar 40 Lebensjahre nach Renteneintritt finanziert werden. Diese volle Summe ist für Menschen unter normalen Umständen kaum zu leisten. Selbst wenn sie es wäre, wäre es ineffizient. Denn wahrscheinlich wird die Person weniger lang leben und damit hätte sie unter

ihren Möglichkeiten gelebt. Wenn sie ihre Lebenserwartung besser gekannt hätte, hätte sie sich selbst jeden Monat mehr auszahlen können. Sprich durch die Unsicherheit der Lebenserwartung ist allein durch privates Sparen eine verlässlich gesicherte Altersvorsorge kaum zu leisten (Gunkel 2012: 819). Eine Rentenversicherung streut das Risiko über viele Individuen. Denn die *individuelle* Lebenserwartung mag unsicher sein, hingegen ist die *durchschnittliche* vieler Menschen gut zu berechnen. Die Menschen müssen also, vereinfacht gesprochen, nicht die maximale Risikosumme zur Seite legen, sondern nur noch den Durchschnitts- oder Erwartungswert einzahlen. Die Summe genügt, um auch diejenigen, die weit darüber liegen, zu entschädigen, da entsprechend viele darunter liegen. Deswegen kann eine Versicherung, also eine Risikogemeinschaft, auf Basis einer durchschnittlichen Lebenserwartung eine *monatliche* Rentenhöhe auf Basis der zuvor bezahlten Beiträge garantieren. Das bedeutet, dass diejenigen Menschen, die länger leben, einen „guten Deal“ gemacht haben, diejenigen, die kürzer leben, das Geld besser privat gespart hätten. „Wer bei gleichem Einkommen länger lebt, hat eine bessere Rendite auf seine oder ihre früheren Einzahlungen“ (Stracke 2021a: 22).

Bei einem auf dem Äquivalenzprinzip beruhenden Rentensystem handelt es sich auf den ersten Blick um ein tauschgerechtes System (siehe Kapitel 1.4.4.1 Arithmetische Gleichheit in der Tauschgerechtigkeit und Kapitel 4.2.3 Verteilungsfunktion des Rentensystems). Ich zahle, zuzüglich Verwaltungskosten oder Gewinnmarge, meinen (also den durchschnittlichen) Erwartungswert ein und erhalte rein statistisch meinen (also den durchschnittlichen) Erwartungswert heraus. Sollte allerdings vorher, also *ex ante*, bekannt sein, dass mein eigener Erwartungswert vom durchschnittlichen abweicht, ist es in der Versicherungslogik notwendig, dass die Prämie angepasst wird (Ayuso et al. 2016a: 10). So zahlen Raucher mehr in die private Krankenversicherung oder Menschen mit risikoreichen Hobbys mehr in die private Berufsunfähigkeitsversicherung. Wäre das nicht der Fall, gäbe es weniger Anreiz für alle, Teil der Risikogemeinschaft zu werden. Denn als jemand mit „gutem Risiko“ würde ich ein tendenziell schlechtes Geschäft machen: wenn Menschen weniger als ihren Erwartungswert einzahlen, heißt das, dass andere mehr als ihren Erwartungswert einzahlen müssen, damit es im Mittel wieder stimmt. Das wäre irrational, wenngleich die Menschen den Ausgleich bis zu einem gewissen Ausmaß sicherlich in Kauf nehmen, weil die Risikoübernahme an sich einen Wert für sie hat. Dennoch ist dies der Grund, warum marktwirtschaftlich organisierte Versicherungen kalkulierbare Risiken abfragen und einpreisen müssen. Mit anderen Worten: Alle Interessenten an der Versicherung müssten bei gleicher Risikoaffinität die gleiche Motivation oder Nutzenerwartung haben.

Genau das tut die gesetzliche Rentenversicherung als *Sozialversicherung nicht* und kann daher nur eine Pflichtversicherung sein. Andernfalls würden Menschen, die aufgrund von Vorerkrankungen, Beruf, Geschlecht oder Einkommen mit einer geringen Lebenserwartung rechnen können, das

Geld besser privat sparen und aufbrauchen. Wenn aber die Menschen mit geringem finanziellem Risiko (also kurzer Lebenserwartung) nicht mehr mitmachen, können sie die Kosten derjenigen mit hohem Risiko (also hoher Lebenserwartung) nicht mehr kompensieren oder quersubventionieren. Um uniforme Rentenbeiträge und -leistungen zu garantieren, kann es daher nur ein System mit Zwangscharakter und, womöglich, zusätzlicher Subventionierung durch den Staat sein, sofern dieser eine ambitionierte Einheitlichkeit oder vom kollektiven versicherungsmathematischen Niveau abweichende Beitrags- und Auszahlungshöhen vorgibt (Breyer 1990: 41–65; Gunkel 2012: 819f). Er tut das beispielsweise auch in der Krankenversicherung, wo es uniforme Beiträge gibt. Aber erstens sind die individuellen Krankheitskosten nicht so gut vorhersehbar wie die individuellen Rentenkosten (das heißt die Lebenserwartung). Das liegt daran, dass die erwarteten Gesundheitsausgaben eines Individuums abhängig von der berechneten Lebenserwartung sind. Das heißt, dass zur Unsicherheit der Lebenserwartung *weitere* Unsicherheiten hinzustoßen. Annahmen über künftige Gesundheitskosten sind also noch weniger zuverlässig als Annahmen über die Lebenserwartung (Shang und Goldman 2008). Andererseits sorgt die differenzielle Sterblichkeit dafür, dass sich die Krankheitskosten im Laufe des Lebens zwischen zum Beispiel Arm und Reich anpassen. Denn arme Menschen sind häufiger krank, sterben aber früher. Wenn reiche Menschen jedes Jahr seltener krank sind (das heißt weniger Kosten produzieren), aber wesentlich länger leben, gleichen sich die Summen auf die Lebenszeit betrachtet zumindest in der Tendenz an. In der Rente ist dies aber anders, weil die Anzahl der ausgezahlten Rentenmonate nicht mit der verbleibenden Lebenszeit irgendwie korreliert, sondern unmittelbar von ihr abgeleitet wird. Es kann also keinen Ausgleich über andere Faktoren geben, da die Lebenszeit allein entscheidend ist. Diese wird aber von durchaus bekannten Faktoren geprägt.

Problemstellung und mögliche Lösungen

Wichtige Faktoren, die vorher bekannt sind, und einen enormen Einfluss auf die persönliche Lebenserwartung haben, sind beispielsweise das Einkommen, das Bildungsniveau und der gewählte Beruf. Allein für Männer in Deutschland sind die Unterschiede in der Lebenserwartung bis zu fünf Jahre je nach Haushaltseinkommen, sechs Jahre je nach Bildungsniveau und zehn Jahre je nach Art der Beschäftigung (Luy et al. 2015: 399). Auch der Landkreis, in dem man wohnt, macht einen statistischen Unterschied von bis zu vier Lebensjahren aus (Rau und Schmetmann 2020). Dabei zeichnen sich „kurzlebige“ Landkreise nicht durch ein niedriges durchschnittliches Einkommen oder eine niedrige Ärztedichte aus, sondern vor allem durch eine hohe Arbeitslosigkeit, ausgeprägte Kinderarmut und einen hohen Anteil an Menschen, die Leistungen nach SGB II („Hartz IV“) erhalten. Denn diese Faktoren wirken sich besonders auf Lebenserwartung und Gesundheitszustand aus. Gleichzeitig sind es Anzeichen dafür, dass eine Region auch wenig Wirtschaftsleistung aufweist und folglich wenig öffentliche Gelder zur

Verfügung hat. Dadurch kann nur verhältnismäßig wenig Geld in die Infrastruktur zum Beispiel in der Gesundheitsversorgung fließen, während gleichzeitig aber aus diesem Grund der Unterstützungsbedarf der dort lebenden Menschen besonders groß ist (BMFSFJ 2016: 272).

Da reiche Menschen tendenziell länger und gesünder leben als arme, gibt es im Rentensystem eine systematische Umverteilung von Arm zu Reich (Ayuso et al. 2016b: 2). Das heißt, dass die Rendite auf die Beitragszahlungen umso höher ist, je höher das Einkommen ist. Das System funktioniert also frei nach dem *Matthäus-Effekt*: Wer hat, dem wird gegeben. Es ist regressiv und nicht progressiv. Menschen mit geringem Einkommen zahlen in Deutschland eine implizite Steuer von rund 10 Prozent und Menschen mit hohem Einkommen bekommen eine Prämie von zusätzlichen rund 5 Prozent auf ihre Rentenauszahlungen – ähnlich auch in anderen OECD-Ländern (Ayuso et al. 2016a: 8). Das Rentenversprechen ist also für reiche Menschen wertvoller als für arme (Whitehouse und Zaidi 2008: 26). In einigen Ländern, zum Beispiel Australien oder Neuseeland, können diese impliziten Subventionen und Steuern für beide Richtungen zusammengenommen über 20 Prozent erreichen. Selbst als egalitär geltende Staaten wie Schweden liegen nur knapp darunter (Ayuso et al. 2016a: 8). Zwar sind die Unterschiede in der Lebenserwartung bisher in Deutschland relativ stabil. Aber einerseits sind die Erhebungen mit großen Unsicherheiten verbunden und andererseits deuten die Ergebnisse aus anderen europäischen Ländern darauf hin, dass das Problem zukünftig deutlicher zutage treten wird (Lampert et al. 2019: 9ff). All diese unausgeglichene Faktoren sorgen dafür, dass es sich bei der Beitragsäquivalenz höchstens um eine *naive*, also verkürzte Tauschgerechtigkeit handeln kann, weil wichtige Aspekte ausgeblendet sind (siehe Kapitel 1.4.4.1 Tauschgerechtigkeit allgemein und 4.2.3 speziell im Rentensystem).

Zwar ist ein Anheben der Altersgrenze aus Gründen der Finanzierbarkeit und, weil Menschen länger *gesund* sind, also der der Rückgang an körperlicher Belastbarkeit weiter nach hinten rückt, zwar naheliegend. Mit Blick auf die beschriebenen Zusammenhänge innerhalb einer Kohorte ist sie aber eine ungerechte Angelegenheit (Ayuso et al. 2016b: 2). Man könnte sagen, wie Winfried Schreiber 1955, dass eine Erhöhung des Regeleintrittsalters um ein oder zwei Jahre für viele, insbesondere für die „Durchschnittsperson“, kein großes „Opfer“ (Schreiber 1955a: 18) sei. Aber für viele, deren Lebens- und Gesundheitserwartung unterdurchschnittlich ist, ist es das eben doch. Nicht alle Menschen profitieren *gleichermaßen* von dieser Entwicklung. Die differenzielle Sterblichkeit sorgt dafür, dass ein weiterer Anstieg des Rentenalters tendenziell die Umverteilung hin zu gutverdienenden Individuen stärkt, da diese aus gesundheitlichen oder konjunkturellen Gründen eher bis zum Erreichen der Altersgrenze in Vollzeitberufstätigkeit bleiben können (Ayuso et al. 2016a: 11). Die anderen müssten mit entsprechenden Abschlägen auf ihre ohnehin geringen Einkommen leben. Die differenzielle Sterblichkeit spricht auch dagegen, ohne flankierende Maßnahmen Beamte (hohe Einkommen und hohe Lebenserwartung) in die

gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen oder die Beitragsbemessungsgrenze zu streichen. Denn diese deckelt nicht nur die Beiträge bei Bruttoeinkommen von rund 7.000€ im Monat, sondern entsprechend auch die Auszahlungen. Rentenbeiträge auf noch höhere Einkommen, die entsprechende Ansprüche herleiten, sind teuer, weil diese Personengruppe sehr lange lebt. Würden hingegen einseitig die Leistungen begrenzt, würde dies nicht nur das Äquivalenzprinzip, also eine verkürzte und sehr formale Version der Tauschgerechtigkeit, verletzen, sondern wohl auch in der Praxis verfassungsrechtliche Schwierigkeiten hervorrufen (Ebert 2020: 20).

Zwar kann man die Altersrentenversicherung auch als einen Baustein des Gesamtpakets von Versicherungen gegen Behinderungen, frühen Tod etc. sehen, welche auch alle aus der Rentenversicherung bezahlt werden. Dann ist der Ertrag insgesamt betrachtet für Geringverdiener wiederum sehr solide (Burtless 2006: 754). Allerdings „löst dies nicht das Problem mangelnder Fairness in der Rentenversicherung selbst“ (Stracke 2021a: 22). Mögliche „Gegenmittel“ wären etwa die Differenzierung von Beiträgen, Leistungen oder der Dynamisierung nach sozio-ökonomischen Gruppen (Ayuso et al. 2016a: 14–15). Durch die hohe Korrelation der Lebenserwartung mit dem Einkommen wäre naheliegenderweise hohe Rentenbeiträge und -auszahlungen stärker zu besteuern, um geringe Beiträge und Auszahlungen aufzuwerten. Das ist aber zumindest in Deutschland nicht der Fall (Klos et al. 2021; Whitehouse und Zaidi 2008: 30). Selbst in den USA, deren Rentensystem ausgeprägt progressiv ist (Arza und Johnson 2006: 69), werden alle Umverteilungen von Reich zu Arm auf die Lebenszeit betrachtet von der differenziellen Sterblichkeit ausgeglichen (Bosworth 2018: 238). Das Einkommen ist allerdings sicher als transparentes Merkmal, welches zu sozial akzeptierter Differenzierung führt, ein vielversprechender Hebel.

Womöglich größeren Widerstand und vermutlich mehr sozialen Sprengstoff bergen Lösungen, die die verbleibende Lebenserwartung von Personen individuell berechnen und daran etwa die erste Rentenhöhe koppeln (Ayuso et al. 2016a: 11). So gibt es den Vorschlag, das Renteneintrittsalter nach der körperlichen Belastung von Berufen anzupassen (Brussig et al. 2011). Im nächsten Schritt könnte man noch genauer in die Einflussfaktoren schauen und Boni und Mali für Bildung, Geschlecht, Wohnort usw. verteilen. Dann müssten bei gleichem Einkommen Akademiker oder Frauen mehr einzahlen als Nicht-Akademiker oder Männer. Allerdings gibt es auch innerhalb der Gruppen der Akademiker und der Frauen große Unterschiede. Wollte man dies konsequent fortsetzen, würde man bei einer individuellen Risikoprüfung landen, die bei privaten Versicherungen aus genau diesem Grunde fortgesetzt, in gesetzlichen Sozialversicherungen aber üblicherweise abgelehnt werden. Einerseits möchte der Staat üblicherweise eine solch genaue Vermessung mit Blick auf die Willkürgleichheit (siehe Kapitel 5.2.2) vermeiden. Andererseits macht er dann diejenigen, die von ihren Anlagen her eine höhere Lebenserwartung haben, auch wiederum zu Gefangenen ihrer Umstände, die zusätzlich besteuert werden. Außerdem würde es

zu ungünstigen Anreizen führen, weil beispielsweise das Rauchen zu einer geringeren Lebenserwartung führt und damit zu geringeren Rentenbeiträgen führen müsste – wo der Staat das Rauchen aus Gesundheitsgründen doch eigentlich teurer machen möchte (Stracke 2021a: 23). Oder aber gewissenhafte oder optimistische Menschen, die länger leben (Chapman et al. 2011), müssten höhere Beiträge zahlen, was ein Anreiz zu Pessimismus wäre, der gesellschaftlich wohl nicht gewollt ist. Als eine weniger invasive Lösung könnte es Menschen freigestellt werden, ob sie höhere Erstrente mit anschließendem Inflationsausgleich oder eine niedrigere Erstrente mit anschließender Lohnkopplung erhalten möchten (Richter und Werding 2020). Da Menschen ihre verbleibende Lebenserwartung zumindest grob einschätzen können, könnten sie eine informierte Entscheidung zum Zeitpunkt des Renteneintritts durchaus treffen. Geringverdiener würden durch eine höhere Erstrente mit Inflationsausgleich wesentlich bessergestellt.

Philosophisch betrachtet stellt sich die Frage, weshalb lediglich die Dimensionen kalendarische Lebenszeit und materielle Ressourcen in den Blick genommen werden sollen. Immerhin ist die Lebenszeit von Menschen nicht in gleichem Maße mit Glück oder Gesundheit erfüllt. Auch hier gibt es systematische Verzerrungen, die sich doppelt niederschlagen: wer wenig Ressourcen hat und schwierige Lebensbedingungen, hat meist auch nur eine geringe Lebenserwartung (Richter 2020: 33). Gerade dieser Zusammenhang erlaubt es aber das kalendarische Alter, zumal in Verbindung mit dem Einkommen, als Indikator für die Lebenssituation zu nutzen.

Die kalendarische Altersgrenze

Betrachten wir den Fall zweier Personen, die gleich viel und gleich lange in die Rentenversicherung eingezahlt haben, aber unterschiedlich lange leben. Beide erhalten eine gleich hohe monatliche Rente. Doch die eine Person lebt zehn Jahre länger als die andere. Daher erhält die eine dreißig, die andere nur zwanzig Jahre lang monatliche Rentenzahlungen. Tauschgerechtigkeit würde verlangen, dass aber bei beiden Individuen Ein- und Auszahlungen in demselben Verhältnis stehen. Das heißt, es wäre tauschgerechter, wenn beide Individuen für ihre gleich hohen Beitragszahlungen jeweils 20 Jahre lang ihre Rente erhalten würden. Dazu müsste man, vereinfacht gesagt, sozusagen 20 Jahre vom Todeszeitpunkt zurückrechnen. Zumindest müsste man ihn kennen, um eine faire Einzahlungs-Auszahlungs-Rechnung zu eröffnen. Aber diesen kann man *individuell* nicht zuverlässig vorhersagen.³⁰⁴ Und selbst wenn wir könnten, würden wir es vielleicht nicht wollen. Man könnte auch die Altersgrenze abschaffen und nur noch auf die körperliche Belastbarkeit, also die Erwerbsunfähigkeitsversicherung, abstellen. Das führt zur Problematik der individuellen Tests (siehe Kapitel 5.2 Willkür) und würde die bisherige Begründung der Altersrente auf körperliche Bedürftigkeit reduzieren, obwohl sie bisher auch mit

³⁰⁴ Kollektiv hingegen ist dies sehr gut möglich, weswegen Sanderson und Scherbov dies für die *Regelaltersgrenze* vorschlagen, siehe 2019: 203ff.

Anerkennung von Leistung unterfüttert ist. Sowohl der Tod als Referenzpunkt als auch der Gesundheitszustand als Referenzgröße sind daher zur Lösung der Problematik der differenziellen Sterblichkeit mit Schwierigkeiten verbunden.

Daher scheint eine kalendarische Altersgrenze eher Teil der Lösung als Teil des Problems zu sein (Ayuso et al. 2016a: 16). Denn erstens ist es ein einzelner, beobachtbarer Zeitpunkt im Leben und in besonderem Maße transparent und glaubwürdig. Zweitens kann man die zu diesem Punkt angesammelten Rentenansprüche eindeutig bestimmen. Drittens sind die Einflussfaktoren, die zu einem langen oder kurzen Leben führen, ebenfalls bekannt und in diesem fortgeschrittenen Alter auch hinreichend gut bestimmbar. Dabei ist auch nicht mehr davon auszugehen, dass sich diese für das Individuum nach Verrentung substanziell verändern. Es liegen zu diesem Zeitpunkt also alle relevanten Informationen über das Individuum offen und können auf ihre gerechtigkeitstheoretischen Implikationen geprüft werden. Vor allem kann man entsprechend mit ausgleichenden Maßnahmen in Form von beispielsweise Subventionen oder Steuern darauf reagieren.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die kalendarisch bemessene und uniforme Anspruchsgrenze ist eine Ursache dafür, dass die differenzielle Sterblichkeit sich so deutlich negativ auf die Gerechtigkeit des Rentensystems auswirkt. Das Problem ist nicht das Nutzen einer kalendarischen Grenze an sich, sondern dass diese für alle gleich ist beziehungsweise dass die Versicherungsbeträge und -beiträge nicht versicherungsmathematisch korrigiert werden. Die differenzielle Sterblichkeit ist also kein entscheidendes Argument gegen kalendarische Altersgrenzen, sondern nur gegen ihre derzeitige Nutzung. Denn das kalendarische Alter bietet als fest und eindeutig bestimmbarer Zeitpunkt auch besonders gut Möglichkeiten, um den negativen Auswirkungen der differenziellen Sterblichkeit entgegenzutreten.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Die Ausscheidegrenze wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Tauschgerechtigkeit und Beitragsäquivalenz aus, da sie die verstärkt die negativen Effekte der differenziellen Sterblichkeit in besonderer Weise. Denn langlebige Menschen, die weiterarbeiten wollen und können, werden daran gehindert. Gleichzeitig profitieren kurzlebige nicht davon, außer in dem Sinne, dass sie – mit Erreichen der Altersgrenze – gezwungen werden, früher in Rente zu gehen und damit ihre persönliche Beitragsäquivalenz aufzubessern. Sie würden aber wesentlich mehr profitieren, wenn die langlebigeren Individuen entsprechend ihrer Lebensdauer länger arbeiten oder weniger Rentenleistungen erhalten würden und damit die Kosten für sie gesenkt werden könnten.

5.4.5 Gemeinsame Lebenslage

Die Möglichkeit ab einem bestimmten Alter in Rente zu gehen, wird häufig damit begründet, dass alte Menschen nicht mehr in der Lage sind, einer Erwerbsarbeit in demselben Maße nachzugehen, wie das jüngeren gelingt. Da dies alle alten Menschen in vergleichbarer Weise trifft, befinden sie sich in einer gemeinsamen Lebenslage, weshalb der Sozialstaat sie aus Gründen der Effizienz auch gemeinsam adressieren darf (siehe Kapitel 2.3 Sozialstaatliche Unterscheidungen). Er muss es sogar, da Sozialpolitik „prinzipiell auf die Herstellung vergleichbarer Lebenslagen und Lebensverhältnisse gerichtet, oder genauer: auf die Gewährleistung vergleichbarer gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten für Personen, die unterschiedlichen gesellschaftlich (zumeist heißt das: sozialpolitisch) definierten Statusgruppen angehören“ (Lessenich 2010: 556) ist. Der kalendarisch erworbene Rentenanspruch wird in dieser Argumentationslinie als eine Antwort auf kollektive Bedürftigkeit gesehen.

Zunächst einmal muss einschränkend festgestellt werden, dass die gemeinsame Lebenslage nur ein gewichtiges Argument für den *Fürsorge*anteil der Rentenversicherung ist. Insofern er Mittel aus Bedürftigkeit verteilt und auf Kosten aller finanziert, muss der Sozialstaat den Adressatenkreis so definieren, dass er Menschen in einer gemeinsamen Lebenslage verbindet, um passgenau auf die Bedürftigkeit zu reagieren. Dieser Mechanismus ist durch beitragsfremde Leistungen (zum Beispiel Grundrente oder die Anerkennung von Pflege- oder Kindererziehungszeiten) und Steuerfinanzierung (zum Beispiel Bundeszuschüsse) ein wichtiger Teil der Rentenversicherung. Sie ist aber gleichzeitig auch eine *Versicherung*. Als Versicherung verteilt sie legitime Ansprüche, die nicht an soziale Standards geknüpft sein müssen. Dieser Teil kann daher ebenso gut durch privatwirtschaftliche Akteure organisiert werden, welche sich auf jegliche Art von Arrangement einigen und dieses auch in jedem Einzelfall aushandeln könnten. Daher ist nur für den Fürsorgeteil die Frage leitend: sind alte Menschen schutzbedürftiger als jüngere? Oder vielmehr: befinden sie sich mit Erreichen der kalendarischen Altersgrenze in einer gemeinsamen Lebenslage, durch welche eine weitere Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar ist?

Arbeitsfähigkeit

Wenn der Rentenanspruch mit Bedürftigkeit begründet wird, unterstellt man, dass die Menschen ab dem jeweiligen Alter kollektiv nicht mehr in der Lage sind, selbstständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Als Anhaltspunkt dafür, wie gut zumindest die Korrelation zwischen dem kalendarischen Alter und der Arbeitsfähigkeit ist, können Befragungen von alten Menschen selbst und ihrer Arbeitgeber dienen. Diese waren in den 1950 Jahren trotz schlechterer Gesundheitsversorgung und geringerer gesunder Lebenserwartung mit ihren Angestellten über 60 noch überwiegend zufrieden (14% ausgezeichnet, 28% sehr gut, 38% gut, 18% genügend und nur 2% schlecht) (Peterson 1955: 318). Von Männern, die 1970 mit 65 in den USA in Rente gingen,

gab nur ein Viertel an, dies aus gesundheitlichen Gründen getan zu haben (Reno 1971: 7). Immerhin 41% der Männer im Alter von 65 gaben damals an, dass sie keinerlei für ihre Arbeit relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätten (Reno 1971: 10). Heute glauben 84 Prozent der 68-Jährigen in Deutschland, dass sie keine gesundheitlichen Einschränkungen haben, welche sie von weiterer Erwerbstätigkeit abhalten, und 74 Prozent schätzen ihre Gesundheit gut oder sehr gut ein (Börsch-Supan 2022: 33). In einer anderen Erhebung gehen 26,7% der Erwerbstätigen in Deutschland davon aus, bis maximal 61 Jahre körperlich und geistig in der Lage zu sein zu arbeiten. Gleichzeitig würden aber 46,3% der Erwerbstätigen bei freier Wahl *spätestens* mit 61 gerne in Rente gehen. Es scheint also keine dringende Motivation zu geben, so lange zu arbeiten, wie es die Gesundheit erlaubt und anscheinend auch keine enge Korrelation zwischen Arbeitsfähigkeit und Renteneintritt (Greschkow und Schmeink 2021: 72–73).

Grundsätzlich ist außerdem unwahrscheinlich, dass die gesundheitlichen Probleme zufälligerweise eng um das Renteneintrittsalter herum auftreten. Deswegen scheiden Menschen mit schlechter Gesundheit meist schon früher aus, beispielsweise über die Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Unter heutigen Frührentnern geben 53 Prozent gesundheitliche Gründe und 28% anstrengende Arbeitsbedingungen an, die sie dazu motiviert haben, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen (Holler und Wiegel 2020: 55). Das gilt insbesondere für Menschen mit einer körperlich schweren Tätigkeit, aber auch für solche, die relativ wenig Einfluss auf die eigene Gestaltung der Arbeit haben und diese daher nicht ihren Fähigkeiten anpassen können. Diese haben häufig kaum eine Chance, „die heutige Regelaltersgrenze in guter Gesundheit zu erreichen“ (Richter et al. 2022: 22-23). Der Zusammenhang zwischen Arbeitsfähigkeit und Renteneintrittsalter ist also zwar vorhanden, aber nicht zwingend. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Menschen bei ihrem Renteneintritt noch arbeitsfähig sind. Das deckt sich auch mit den Erkenntnissen zu den körperlichen und geistigen Veränderungen im Alter, die im dritten Teil dieser Arbeit diskutiert wurden (siehe Kapitel 3).

Grundsätzlich lässt sich allerdings sagen, dass das Argument der gemeinsamen Lebenslage mit Blick auf Arbeitsfähigkeit und Gesundheit überzeugender wird, je *höher* man die kalendarische Altersgrenze angesetzt wird. Menschen im hohen (kalendarischen) Alter werden überproportional häufiger von körperlichen, materiellen, psychischen oder sozialen Notlagen erfasst. Wenn sie in diese gelangen, ist es ihnen umso schwieriger aus eigener Kraft „diese Gegebenheiten zu verändern“ (Bundesregierung 2021b: 48). Außerdem fällt es Menschen in hohem Alter immer schwerer, eine Beschäftigung zu finden. Dadurch besteht eine besondere Fürsorgepflicht der Gesellschaft für diese Menschen. Dass diese allerdings schon um das heutige Renteneintrittsalter quer durch alle sozialen Milieus einsetzt, darf bezweifelt werden. Zwar unterscheiden sich die Ressourcen alter Menschen deutlich von denen junger Menschen (Gosseries 2014: 64). Das heißt aber noch nicht, dass die Lebenslage alter Menschen untereinander ähnlich ist. Das ist auch das

Ergebnis der umfangreichen Diskussion über die Biologie und Soziologie des Alterns im dritten Kapitel der Arbeit, auf welcher dieser Teil aufbaut.

Lebenslage als Vorurteil

Da die Rentenversicherung tendenziell in jüngster Zeit in Deutschland einen stärkeren Fürsorgecharakter anzunehmen scheint, ist das Argument der gemeinsamen Lebenslage für die Zukunft wichtig und beachtenswert. Spätestens wenn sie sich eines Tages zu einer mehr oder weniger bedingungslosen Bürgerrente entwickeln sollte, steigt das Gewicht, das ihm zukommt, enorm. Das heißt aber nicht, dass man die gemeinsame Lebenslage für ein *überzeugendes* Argument halten muss. Denn so wie die Altersgrenze derzeit gezogen ist, ist sie ein unglaublich schlechter Indikator für eine prekäre Lebenslage von Menschen. Sie ist eine Pauschalannahme über die Heterogenität der alten Menschen hinweg, die enorm von der Wirklichkeit abweicht. Wenn man sich die eklatanten und zunehmenden Unterschiede in den Lebensumständen, allein schon in Einkommen, Vermögen und Gesundheit alter Menschen anschaut, kann wohl kaum von einer gemeinsamen Lebenslage alter Menschen ab ihren späten 60ern gesprochen werden. Wenn man davon ausgeht, dass der Sozialstaat sich den Schlechtestgestellten in der Gesellschaft zuwenden sollte (siehe Prioritarismus), so sind viele davon vielleicht unter den Alten zu finden, viele aber auch nicht. Dann sollten Sozialleistungen viel weniger an das Alter und mehr an Bedürftigkeit gekoppelt werden. Wenn es um Suffizienz geht, dann sollte das Ziel eher sein, Suffizienz in der gesamten Bevölkerung herzustellen und nicht nur unter den Alten (siehe Kapitel 1.7.3 Suffizienz). Insbesondere gilt das, da die Unterschiede zwischen Menschen kurz vor und kurz nach der Altersgrenze gering sind, die Konsequenzen der Altersgrenze aber gravierend (Trebeck 2008: 131–132). Denn alle Veränderungen verlaufen nur graduell zum Alter (siehe Kapitel 3 – Auswirkungen auf die Lebenslage). Doch für die staatliche Unterstützung macht es einen großen Unterschied, ob das eigene Alter kurz vor oder kurz hinter der Grenze liegt.

Diese Argumente sind gewichtig, aber fallen in der politischen Praxis des Sozialstaats wohl schlicht Überlegungen von Effizienz und Priorisierungen zum Opfer. Die Alten in den Blick zu nehmen ist zielgerichteter als die Bevölkerung insgesamt mit gewissen Leistungen zu versorgen. Es kann allerdings sowohl aus prioritaristischer als auch aus suffizientaristischer, ebenso überhaupt aus verhältnisegalitaristischer oder verantwortungsegalaristischer Sicht immer nur eine Behelfskonstruktion sein, um früher oder später alle zu erfassen, die nach der jeweiligen ethischen Theorie erfasst werden sollten. Das Alter hat seine Vorteile in puncto Transparenz, Willkürlichkeit und kostengünstiger Bestimmbarkeit. Aber es hat kaum Vorhersagekraft für die Lebenslage von Menschen. Ein uniformes kalendarisches Alter, zumindest angesichts der durchschnittlichen Lage von Menschen heutzutage in ihren späten 60ern, nur lose mit einer gemeinsamen Lebenslage in puncto Arbeitsfähigkeit oder Gesundheit korreliert. Daher ist es

sinnvoll, entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Trend hin zur Individualisierung und Flexibilisierung, „starre Altersgrenzen im Berufsleben zu überdenken“ (Vaupel und Edel 2017: 1).

Hinzu kommt die Stereotypisierung des Alters (siehe Kapitel 3.3.2 Altersstereotype). Wenn der Sozialstaat eine gemeinsame Lebenslage annimmt, schafft er eine gemeinsame Lebenslage durch gesellschaftliche Annahmen über die betroffene Gruppe. In diesem Fall drängt sich der Stereotyp auf, dass alte Menschen jenseits der Altersgrenze deswegen, *weil* sie besondere sozialstaatliche Unterstützung *erhalten*, diese auch *benötigen*. Mit anderen Worten werden sie insgesamt als passive und abhängige Empfänger von Transferleistungen, die nicht mehr zu selbstständigem Lebensunterhalt fähig (oder willig) sind, wahrgenommen – auch wenn das im Einzelfall gar nicht stimmen muss. Durch Selbststereotypisierung verinnerlichen sie diese Vorurteile und passen implizit ihr Verhalten an. Auch deswegen ist der Renteneintritt für viele Menschen auch solch ein einschneidendes Erlebnis für ihre Fähigkeiten und körperlichen und sozialen Ressourcen (siehe Kapitel 3.3.1 Abgrenzung Lebensalter). Dem könnte man vorbeugen, indem man nicht das kalendarische Alter, welches um das Renteneintrittsalter herum eine sehr geringe Vorhersagekraft für die Lebenslage aufweist, nutzt, sondern relevante Kriterien wie Krankheit oder Bedürftigkeit.

Aber vielleicht ist die Lebenslage sowieso gar keine Begründung, die ursprünglich für das Rentensystem vorgesehen war, da die Altersgrenze im Rentensystem seit 1957 dazu dient, Menschen nach einem „arbeitsreichen Leben einen ruhigen Lebensabend ohne anstrengende Erwerbstätigkeit zu [ermöglichen], ohne dass hierfür zwingende gesundheitliche Gründe vorliegen“ (Kindel und Schackow 1957: 17). Das entlastet den Staat auch enorm von Kontrollaufgaben, da Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit sich häufig vermischen: Wer nicht mehr arbeiten *will*, wird so oder so Wege finden, frühzeitig unter Berufung auf Arbeitsunfähigkeit auszuscheiden (Kindel und Schackow 1957: 17).

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die Korrelation zwischen kalendarischem Alter und (drohender) Bedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nimmt zu, je höher das Alter liegt.³⁰⁵ Für die Altersgruppen, die heutzutage von der Altersgrenze abgeteilt werden, also für Menschen ab 67 oder künftig vielleicht 68 oder gar 70, kann aber aufgrund der enormen Heterogenität kaum von einer gemeinsamen Lebenslage gesprochen werden – zumindest von keiner, die von kollektiver Bedürftigkeit geprägt ist. Eher noch muss man in der Altersgruppe sagen, dass eine kollektive Arbeitsfähigkeit plausibler ist. Weiterhin ist es überlagert die Altersgrenze die echten Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen

³⁰⁵ Das scheint auch zu gelten, je niedriger es gefasst wird. Schutzaltersgrenzen für Kinder und Jugendliche sind überzeugender, je niedriger die jeweilige Schwelle. Während sicherlich alle Dreijährigen besonders schutzbedürftig sind, gilt das für die Sechzehnjährigen nicht mehr in demselben Ausmaß.

und schadet somit eher. Einerseits entbindet sie Menschen bester Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von der Pflicht zur Erwerbstätigkeit und hält für diejenigen, die zu jung sind, aber sich in einer prekären Lage befinden, keine Unterstützung bereit. Andererseits suggeriert sie, dass alle Menschen ab ihrem Erreichen sich in einer besonders bedürftigen Lage befinden. Die daraus resultierenden Stereotypen wirken sich auch auf die Autonomie der Alten negativ aus. Sie werden allein schon durch ihr kalendarisches Alter als unfähig zum eigenen Lebensunterhalt und abhängige, passive Empfänger von Hilfs- und Transferleistungen wahrgenommen.

Zwischenfazit Ausscheidegrenze

Sofern das Ziel nicht nur ist, Menschen ab einem bestimmten Alter als Selbstzweck willkürlich zu diskriminieren, müsste das Argument lauten, dass diese Menschen in einer gemeinsamen Lebenslage sind, die es erforderlich macht, ihnen weitere Erwerbstätigkeit zu untersagen – was der Gesetzgeber beispielsweise beim Mutterschutz in der Tat vornimmt. Auch beim Bergbau werden verpflichtende Höchstaltersgrenzen auf diese Weise begründet: dass die Fortführung der Arbeit dem Individuum mehr schade als nütze (Igl 2012: 157). Für ein solches paternalistisches Verbot ist die Gruppe aller alten Menschen allerdings viel zu heterogen. Selbst in den Berufsgruppen, die Ausscheidegrenzen kennen, das heißt jene, die dem Tarif- und Beamtenrecht unterliegen, kann man wohl kaum von einer ähnlichen flächendeckenden Belastung wie bei Bergleuten sprechen.

Prinzipiell kann man im Falle des kalendarischen Alters wohl kaum sagen, dass die Menschen sozusagen „vor sich selbst“ geschützt werden müssten, insbesondere nicht, wenn ihnen durch die Anspruchsgrenze eine autonome freiwillige Entscheidung zusteht. Es mag sein, dass es Menschen gibt, die aus materiellen Zwängen in hohem Alter für sie schadhafte Tätigkeiten nachgehen. Doch der Weg wäre wohl kaum, ihnen diese Tätigkeit *ohne* Kompensation zu verbieten, sondern vielmehr, ihnen eine finanzielle Grundlage zu bieten, durch welche sie auf diese Tätigkeit nicht mehr angewiesen sind.

Außerdem ist dieses Argument des Selbstschutzes oder der gemeinsamen Lebenslage bei der Ausscheidegrenze schon deswegen nicht überzeugend, weil Menschen ja nicht *prinzipiell* aus jeder Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen, sondern nur aus ihrer aktuellen. Sie könnten problemlos umgehend eine andere Tätigkeit aufnehmen oder dieselbe Tätigkeit mit einem neuen Vertrag und gegebenenfalls mit einer anderen Stellenbezeichnung. Das ist bei Bergleuten oder Müttern anders, die auch freiwillig ihre alte Tätigkeit (vorübergehend) nicht wiederaufnehmen dürfen. Das Argument des Selbstschutzes ist für Ausscheidegrenzen im Allgemeinen nicht überzeugend.

5.4.6 Chancengleichheit zwischen Kohorten

Eine der Aufgaben des Wohlfahrtsstaates liegt darin, „den Problemen der unterschiedlichen Lebenslagen zu begegnen, die sich zwischen den Jungen in der Bildungsphase, den Erwerbstätigen und den Ruheständlern eröffnen; und der Wohlfahrtsstaat muss auf die Wandlung dieser Probleme von Generation zu Generation anders reagieren“ (Richter 2020: 187–188). Ein häufig genannter Aspekt zur Bewertung des Rentensystems bezieht sich daher auf intergenerationelle oder eher gesagt interkohortliche Gerechtigkeit (Tremmel 2022: 42–43) (siehe Kapitel 2.6.4 Altersgruppen und Alterskohorten). An dieser Stelle geht es aber nicht um das Rentensystem als Ganzes, sondern nur um kalendarische Altersgrenzen. Konkret wird zunächst geschaut, inwiefern kalendarische Altersgrenzen für (Chancen-)Gleichheit zwischen Kohorten sorgen. Danach wird eine in der politischen Praxis häufig angeführte Begründung für Altersgrenzen, genauer gesagt Ausscheidgrenzen, kritisch diskutiert. Diese lautet, dass die Älteren relevante Stellen freimachen sollen, damit Jüngere sie besetzen können und damit überhaupt auch die Chance haben, sich auf diesen Positionen zu beweisen (Kindel und Schackow 1957: 15).³⁰⁶ Damit ist eine kalendarische *Ausscheidgrenze* eine Frage der Fairness und Chancengleichheit sein (Fox 1953: 130).

Gleichheit zwischen den Kohorten

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass bei gleichbleibender Altersgrenze verschiedene Kohorten verschieden belastet werden (Gosseries 2014: 80). „Generationenungerecht ist es im Rentensystem (..), wenn eine Generation hohe Beitragssätze bezahlen muss, aber später nur niedrige Renten erhält, wohingegen eine andere Generation niedrige Beitragssätze bezahlen durfte und trotzdem im Alter hohe Renten erhält“ (Tremmel 2022: 43). Es geht also vor allem um eine Gleichbehandlung in der Tauschgerechtigkeit.

In den letzten Jahrzehnten beispielsweise war zu beobachten, dass die Menschen immer kürzer bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig waren – und danach länger lebten. Denn nicht nur steigt mit der Lebenserwartung auch die durchschnittliche Lebenszeit nach Renteneintritt. Auch ist die Zeit, die das Individuum durchschnittlich auf dem Arbeitsmarkt verbringt, in vielen Industriestaaten stark zurückgegangen. Einerseits wird mehr Zeit in Ausbildung verbracht, andererseits steht mehr Freizeit zur Verfügung, da Arbeitsstunden reduziert werden, Menschen früher in Rente gehen und länger leben (Anxo 2015: 17). Es kommt also bei Gleichhalten der

³⁰⁶ Das Argument des „Platzmachens für die Jugend“ ist in vielen Kulturen und Mythologien bezeugt. Beispielsweise führt Kronos eine Revolution gegen Uranos und Zeus wiederum gegen Kronos an, weil diese jeweils ihren Platz nicht räumen – also sich gegen den Lauf der Zeit stellen – und darüber zu Tyrannen werden. Nach der Revolution von Zeus sind alle Götter jung und altern nicht mehr, siehe Beauvoir 1970 [1995]: 83. Das deckt sich auch mit einer Grundposition der Athener Gesellschaft gegenüber dem Alter, nämlich dass Alte sich an ihre Posten nicht klammern durften und „ihren Platz“ kennen mussten, siehe Baltrusch 2009: 68f.

Regelaltersgrenze schon zu einer impliziten Ungleichbehandlung von Kohorten. Wenn die Altersgrenze erhöht oder abgesenkt wird, ebenso die Beiträge oder Leistungen, gilt das Gleiche. Wenn beispielsweise die Altersgrenze heraufgesetzt wird, nimmt man eine „Verletzung des Äquivalenzgedankens vor, denn die ‚Vorgänger‘ der in den kritischen Jahren Renten beziehenden Versicherten durften schon mit dem 65. Lebensjahr aus dem Erwerbsleben ausscheiden“ (Hensen 1956: 85). Man könnte aber auch argumentieren, dass ein Gleichhalten der Altersgrenze die Äquivalenz verletzt, weil sich die Umstände geändert haben. *Nolens volens* hängen jedenfalls spätere Kohorten mit im Boot, wenngleich sie die berechtigte Aussicht haben, auch unter dem Strich mehr Vor- als Nachteile aus der langfristigen Umverteilung mitzunehmen.

Es ist zugegebenermaßen schwierig, die Kohorteneffekte in einer Weise vorherzusehen, dass man für gänzlich gleiche Bedingungen sorgen könnte. So ist die Entwicklung der Lebenserwartung, der Gesundheit oder des Arbeitsmarktes nicht auf lange Sicht vorhersehbar. Ökonomische Schocks, Krankheiten, Krieg oder Naturkatastrophen können Prognosen jederzeit obsolet machen. Dieses Problem bestünde ebenso, wenn man auf die kalendarische Altersgrenze verzichten und das System weiter flexibilisieren würde. Damit würde man nur dasjenige Instrument, welches sich am direktesten auf Kohorten auswirkt – sowohl Kohorten als auch die Altersgrenze werden über kalendarische Stichtage bestimmt – aus der Hand geben. Hinzukommt, dass die Komplexität der wechselseitigen Abhängigkeiten von Kohorten es gar nicht richtig möglich machen, Gewinner und Verlierer mit zufriedenstellender Genauigkeit zu bestimmen. Durch ein Heraufsetzen können womöglich die Beiträge niedriger gehalten werden oder die Leistungen erhöht werden. Ob dann nachfolgende Kohorten profitieren oder Verluste erleiden, lässt sich so einfach nicht beantworten. Es ist auch eine ökonomisch verkürzte Sichtweise, die Rentnerinnen und Rentner der arbeitenden Bevölkerung gegenüber ausschließlich als Konkurrenz aufzufassen (Schmähl 2018: 1087): Denn das Vermögen der Rentnerinnen und Rentner ist häufig in einer Form angelegt, die Wertschöpfung seitens der jüngeren Bevölkerung begünstigt. Das Gleiche gilt auch für den Konsum und die weiterhin bestehende Steuerlast der alten Menschen. Außerdem ermöglicht die Absicherung durch die Rente vielmals ehrenamtliche Arbeit, beispielsweise in der Kinderbetreuung oder Pflege. Wenn die Rentenausgaben sinken oder das Renteneintrittsalter steigen würde und dadurch Rentnerinnen und Rentner diese Tätigkeiten in geringerem Umfang übernehmen könnten, ist unklar, ob die junge Generation wirklich so viel finanziell gewonnen hat.

Entlastung der Angehörigen

Gerade die Anspruchsgrenze hat in der Tat weitere Vorteile, die außerhalb der eigenen Beschäftigung liegen. Ältere Angehörigen bekommen ein zusätzliches Einkommen, welches nicht von weiteren, einigermaßen unvorhersehbaren Faktoren wie einer Gesundheitsprüfung abhängt. Dieses Renteneinkommen entlastet die jüngeren Angehörigen zumindest in Teilen und für eine

Weile von materiellen und womöglich auch pflegerischen Transferleistungen. Denn Probleme des Alters sind immer auch Probleme der Nicht-Alten, die sich darum kümmern müssen (Rosenmayr 1976: 356). Die Rente befreit also auch die junge Generation von gewissen kindlichen Pflichten gegenüber den Eltern, welche angesichts unserer heutzutage sehr langen Lebensspannen sehr umfangreich sein können. Dadurch dass die eigenen Eltern eine Rente beziehen, müssen die Kinder mit weniger oder gar keinem Einkommen für ihren Lebensstandard und ihre Versorgung aufkommen. Diese planbare Aussicht, dass vom Staat aufgrund des kalendarischen Alters eine erhebliche (dennoch nicht immer ausreichende) Unterstützungsleistung kommt, ist ein großer Gewinn für die Autonomie – und sowohl im Zeitraum der Erwartung als auch im Zeitraum der Erfüllung dieser Erwartung. Der Effekt ist sogar noch stärker, weil nicht nur die eigenen Transfers *wegfallen*, sondern Transfers sich umgekehrt haben: Rentnerinnen und Rentner nutzen ihre Rente, um im erheblichen Umfang ihre jüngeren Angehörigen zu unterstützen. Während öffentliche Transfers über das Rentensystem von Jung nach Alt fließen, fließen private Transferleistungen heutzutage fast ausschließlich von Alt nach Jung (Deindl 2020; Lee 2020).³⁰⁷ Kinder profitieren enorm von hohen Rentenansprüchen der Eltern (Esping-Andersen und Myles 2006: 852). Und das tun sie umso mehr, wenn die Eltern bereits dann Rente bekommen, wenn sie noch gesund sind und wenig Gesundheitsausgaben haben. Kinder profitieren also indirekt besonders von einer Rente, die früher beginnt, als es die Erwerbsfähigkeit nahelegen würde. Allerdings profitiert nur ein Teil der Menschen davon, nämlich diejenigen, die Eltern oder Verwandte mit entsprechenden Rentenansprüchen haben. Das Rentensystem sorgt also an dieser Stelle für Gleichheit *zwischen* den Kohorten, nicht aber für Gleichheit *innerhalb* von Kohorten.

Zur Herstellung von Kohortengleichheit im Allgemeinen ist eine kalendarische Altersgrenze neutral. Wenn das Ziel ist, das Verhältnis zwischen Kohorten zu steuern und beispielsweise für eine faire Lastenverteilung zu sorgen, ist sie wahrscheinlich geeigneter als jedes andere Instrument. Selbst wenn sie durchlässig gestaltet ist, stellt sie doch immer die Verbindung zu Kohorten her und kann somit in dieser Dimension zum Guten wie zum Schlechten intervenieren. Der Sozialstaat muss aber grundsätzlich darauf achten, dass er die Ziele, die er für ältere Menschen formuliert – zum Beispiel Suffizienz oder Gleichheit – nicht hinsichtlich jüngerer Menschen aus den Augen verliert. Er kann den jüngeren eine zusätzliche Belastung aufbürden,

³⁰⁷ Am einfachsten ließe sich dieser Zusammenhang überprüfen, wenn man zeigen könnte, dass früher die junge Generation private Transfers – Geld, Dienstleistungen oder Naturalien – an ihre Alten gezahlt hätte. Das war aber nicht der Fall. Lee (2020) zeigt, dass das von Jäger-und-Sammler-Gesellschaften bis zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates galt. Die Alten haben sich bis kurz vor ihrem Tod gemessen an ihren gesellschaftlichen Beiträgen selbst versorgt. Eine längere Phase, in der die Alten von den Jungen abhängig waren, konnte sich erst durch die medizinischen, gesellschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten des 20. Jahrhunderts ergeben. In anderen Worten: eine allgemeine Erwartungshaltung, seine alten Eltern zu pflegen und zu versorgen, gab es vorher nicht – schon gar nicht über einen längeren Zeitraum. Mittlerweile ist das anders. Wenn heutzutage das Rentensystem über Nacht wegfiel, würden viele es für selbstverständlich halten, dass die Kinder der Rentnerinnen und Rentner einspringen.

um die älteren zu unterstützen, da die jüngeren womöglich mehr finanziellen Spielraum haben. Aber er würde sich zumindest unglaublich machen, wenn er die jüngeren Kohorten in Armut treiben würde, um die älteren aus dieser zu befreien (Clark et al. 2006a: 11).³⁰⁸

Freimachen von Positionen

Betriebswirtschaftlich wäre eine kalendarische Ausscheidgrenze nicht notwendig, da man die Positionen nach Kompetenz verteilen könnte. Aber einerseits ist sinnvoll, dass nicht die gesamte Belegschaft auf einmal sehr alt wird, damit mit dem Alter korrelierte Leistungseinbußen ausgeglichen werden können und nicht bei allen auf einmal auftreten. Das Alter *irgendwie* einzubeziehen, ergibt daher Sinn. Andererseits benötigen Angestellte mit Karrierewunsch wiederum die Aussicht, dass sie mit zunehmender Erfahrung, die Chance haben, eine höhere Position einzunehmen. Diese wird aber zurzeit womöglich von einer Person besetzt, die bereits jetzt mehr Erfahrung hat und auch in der Zukunft mehr Erfahrung haben wird. Wenn dann noch Senioritätsprinzipien oder Loyalitätsüberlegungen hinzukommen, sind die Aussichten eher trüb. Teil unserer normalen Arbeitsverhältnisse ist daher die Beendigung desselben zu einem vorhersehbaren Zeitpunkt (oder in einem angemessenen Zeitraum), um einerseits unangemessenem Lohnzuwachs im hohen Alter vorzubeugen (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität). Andererseits soll so Platz für junge Menschen gemacht werden, damit diese wiederum zu solchen „normalen“ Bedingungen ins Erwerbsleben zu starten (Numhauser-Henning 2015: 123). Gerade von den 1970er bis 1990er Jahren versuchten viele westliche Staaten über – durch das kalendarische Alter bestimmte – Frühverrentungen einerseits die Folgen von Strukturwandel abzufedern (Clark et al. 2006a: 16) und andererseits die Arbeitslosigkeit ihrer jungen Menschen zu reduzieren (Naegele et al. 2018: 73). Die Akzeptanz des Ruhestands wurde auch auf gesellschaftlicher Ebene durch die im Kapitel 3.3.3 beschriebenen Akzentverschiebung zur Selbstverwirklichung im Alter gestärkt (Trebeck 2008: 30ff).

Diesen Überlegungen liegt aber eine falsche Annahme zugrunde, nämlich die Idee von der fixen Arbeitsmenge.³⁰⁹ Ihr zufolge besteht der Arbeitsmarkt aus einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen und wenn diese von alten Menschen eingenommen werden, sind für junge keine mehr übrig (Hepple 2003: 90–91; Palmore 1972: 346). Für den Arbeitsmarkt als Ganzes – anders als in speziellen Kontexten (siehe oben zum Beispiel Beamtentum) – gilt dies nicht, weil er anpassungsfähig und volatil ist. Es gibt kein oberes Limit an Arbeitsplätzen und auch nicht an Beförderungskanälen (Böheim und Nice 2019: 5; Schiek 2015: 88). Mehr verfügbare Arbeitskräfte bedeuten mitunter sogar, dass es schlichtweg mehr Arbeitsplätze gibt. Auf dem

³⁰⁸ Und er würde in Deutschland gegen das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2021 geschaffene Prinzip der „intertemporalen Freiheitssicherung“ verstoßen, nach welchem sich der Grundrechtsschutz auch auf eine ungewisse Zukunft erstreckt, siehe Kirchhof 2022: 9.

³⁰⁹ Diese mindestens fragwürdige Annahme wird auch in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur aufgegriffen, siehe Trebeck 2008: 136.

Wege der Frührentenpolitik wird die Anzahl der Arbeitsplätze auch nicht einmal stabil gehalten und an jüngere Menschen verteilt, sondern insgesamt reduziert (Trebeck 2008: 31f). Denn für drei Arbeitnehmer, die in Rente gehen, stellen Unternehmen nur einen (oder zwei in Teilzeit) ein (Deaglio und Russo 2018: 62). Die meisten dieser Arbeitsplätze fallen beispielsweise aufgrund technischen Fortschritts einfach weg (Böheim und Nice 2019: 5–6). Unternehmen haben diese Politik daher meist auch als Möglichkeit zum Stellenabbau begriffen (Hepple 2003: 74). Ein früheres Rentenalter führt auch dazu, dass Unternehmen weniger in ihre Arbeitnehmer investieren, was für die Wirtschaft insgesamt schlecht ist (Böheim und Nice 2019: 8). Überhaupt scheint das Gegenteil des damals angenommenen Mechanismus der Fall zu sein: Die empirische Evidenz zeigt, dass eine hohe Erwerbsquote alter Menschen mit einer hohen Erwerbsquote junger Menschen sorgt (Böheim und Nice 2019: 1; Kalwij et al. 2010). Ein höheres Rentenalter sorgt sogar für höhere Löhne der jungen Menschen. Jung und Alt ersetzen einander nicht, sondern ergänzen einander. Besonders zeigt sich dies am Beispiel Japans, welches anders als die westlichen Länder die Erwerbsbeteiligung der alten Menschen weiter *ausgebaut* und gleichzeitig die Jugendarbeitslosigkeit *gering* gehalten haben (Araki 2015: 355) (siehe Kapitel 5.3.4 Exkurs: Japan).

Wenn das Ziel ist, die Arbeitslosigkeit zu senken, indem man gewisse Bevölkerungsgruppen aus dem Arbeitsmarkt drängt, könnte man außerdem anstatt der Alten auch genauso gut alle Männer entlassen (Palmore 1972: 346). Der Mechanismus zum Senken der Arbeitslosigkeit wäre der Gleiche. Dass uns dies als ungerecht oder unsinnig erscheint, liegt daran, dass Diskriminierung basierend auf dem Alter und auf dem Geschlecht unterschiedlich gesellschaftlich bewertet werden, wahrscheinlich auch Annahmen über die vermeintliche generelle Unproduktivität alter Menschen mitschwingen und fälschlicherweise geglaubt wird, dass an dieser Stelle junge Leute häufiger in Arbeit kommen. In beiden Fällen würde man dem Arbeitsmarkt viel produktives und arbeitswilliges Personal entziehen, ohne dass die übrige Bevölkerung davon profitiert. Vielmehr sollte der Mensch daher Staat positive Wege finden, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen, anstatt arbeitswillige und arbeitsfähige Menschen auf Kosten der Steuer- und Beitragszahler aus dem Markt zu nehmen. Eher könnte der Staat sich als letztinstanzlicher Arbeitgeber (*employer of last resort*) sehen, um zumindest das Humankapital in der Wirtschaft zu halten (Palmore 1972: 346). Wenn man zur Ansicht gelangt, dass man zu viele Arbeitskräfte für die zur Verfügung stehende Arbeit hat, könnte auch darüber nachdenken, die Wochenarbeitszeit zu verringern, Urlaubsansprüche zu erhöhen oder Bildungswege zu verlängern, damit die mit der Arbeit verbundene Lebenschancen möglichst vielen zuteilwerden (Palmore 1972: 346). Viele dieser von Palmore in den 1970ern dargestellten Optionen sind auch in der heutigen Arbeitsmarktpolitik verwirklicht (zum Beispiel Kurzarbeit oder der Fokus auf Weiterbildung).

In Sektoren, wo es in der Tat nur eine gewisse Anzahl von Führungspositionen gibt – zum Beispiel bei Beamten oder beispielsweise Krankenhäuser – ist das Argument schon eher nachvollziehbar, weil das Recht zur freien Berufswahl der jungen Menschen implizit eingeschränkt wird. In diesen Fällen wäre, wenn es keine Zwangsverrentungsgrenze gibt, eine Möglichkeit, freiwillige Verrentungen oder Rollenwechsel (Rotationen) innerhalb der Firma zu stärken (Schiek 2015: 88). Es gäbe theoretisch auch die Möglichkeit, die Angestellten auf eine andere Stelle zu versetzen, sofern der Arbeitgeber die notwendige Größe hat. Doch schon in den 1950ern zeigte sich, dass diese Option gar nicht mehr verfolgt wird, wenn eine ausreichende betriebliche oder gesetzliche Rente für die Person zur Verfügung steht (Fox 1953: 134). Das zeigt, wie aus der expliziten Anspruchsgrenze häufig eine implizite Ausscheidgrenze wird.

Eine so verstandene wenigstens implizite „Generationensolidarität“ bedeutet aber immer: „Die Lebenschancen und Güter, die mit der Teilnahme an der Arbeitswelt verbunden sind, werden damit für viele älter werdende Menschen – und zwar schon in einem beträchtlichen Lebensabschnitt vor dem Rentenalter – unerreichbar“ (Tesch-Römer et al. 2018: 40). Auf die Lebenszeit betrachtet, mag das fair sein (oder auch nicht), aber in dem Moment bedeutet es für die alten Menschen einen herben Einschnitt. Alte müssen früher als gewünscht oder notwendig auf die mit Teilnahme an der Arbeitswelt verbundenen materiellen und sozialen Vorteile verzichten (Tesch-Römer et al. 2018: 40). Wenn man dies für zumutbar hält, kann man aber fragen, wie weit eine solche Generationensolidarität reichen sollte: Altersgrenzen können Ressourcen am Arbeitsmarkt oder auch im Gesundheitswesen von alten zu jungen Menschen verschieben (Gosseries 2014: 72). Könnte es dann nicht sogar auch eine Pflicht zu sterben geben, um die Kosten des Alters für die nachfolgende Generation zu beschränken? (Overall 2003: 64ff) Obwohl das Argument der Fairen Lebenszeit genau das besagt, würden wir wahrscheinlich sagen, dass das zu viel verlangt wäre. Die Frage, wie viele Opfer wir Individuen einer bestimmten Altersgruppe zumuten können, ohne dass sie dadurch unverhältnismäßig herabgewürdigt werden, bleibt aber offen (siehe Kapitel 1.6.3 Verhältnisse). Aber in diesem Fall ist die Schlechterstellung der Alten nicht einmal durch einen Vorteil der Jungen gerechtfertigt, weil dieser Vorteil trotz vieler politischer Experimente bisher nicht beobachtet werden konnte. Vielleicht hat Harland Fox recht, der schon 1953 bei dem Argument des „Platzmachens“ spekulierte, dass dieses auf Anekdoten beruhe. Denn häufig, so beobachtete er, *wollen* Menschen in Rente gehen und begründen den Schritt mit dem scheinbar altruistischen Argument, dass sie Platz für neue, junge Leute machen wollten. In anderen Worten versuchen sie, laut Fox, ihren Eigennutz als Akt der Nächstenliebe zu verkaufen. Wenn man das oft genug höre, glaube man an den Zusammenhang (Fox 1953: 128).

Während der Diskurs in der Frage intergenerationeller Gerechtigkeit und des Freimachens von Position und das in diesem Kapitel bisher Gesagte von der Ausscheidgrenze handelt, soll auch kurz noch auf die *Anspruchsgrenze* eingegangen werden. Diese führt für sich – also nicht in ihrer

Doppelfunktion als weiche Ausscheidengrenze, sondern wirklich nur hinsichtlich des Anspruchsteils – zu mehreren Effekten, deren positive für die nachfolgenden Kohorten wahrscheinlich überwiegen. Zwar könnte es sein, dass die Betroffenen durch das zusätzliche Einkommen bereit sind für einen niedrigeren Lohn zu arbeiten. Wer eine Altersrente erhält und sein Einkommen lediglich stabil halten möchte, wäre womöglich bereit, seinen Lohn bei gleichem Stundenumfang beim Arbeitgeber deutlich zu reduzieren. Das scheint aber in Deutschland kein Thema zu sein. Eher ist es so, dass sich die zusätzliche Flexibilität von Arbeitnehmer, die eine Altersrente beziehen, im Stundenumfang, in der Beschäftigungs- oder Tätigkeitsart zeigen (Schäfer 2021; Wagner und Wachtler 1996). Eine Weiterarbeit nach Rentenbeginn führt eher zur Erwartung für diese Bereitschaft mit einem noch höheren Lohn *belohnt* zu werden. Dazu würde es nicht passen, zu den alten Netto-Konditionen weiterzuarbeiten, wenngleich diese schon über der Produktivität lägen (siehe Kapitel 5.3.3 Seniorität).

Allerdings ist dies in bestimmten Konstellationen, gerade in Bereichen, in denen alle Beschäftigten auf Minijob-Basis tätig sind, womöglich anders und es gibt in der Tat eine verschärfte Konkurrenz durch die erwerbstätigen Rentner. Wozu die Anspruchsgrenze aber sorgt, ist, dass lediglich besonders motivierte ältere Arbeitnehmer weiterhin tätig sind. Diese Motivation entspringt sicherlich bei einigen Menschen vielmehr einer materiellen Notwendigkeit. Denn gerade die Gruppe derer, die „ein geringes Einkommen, schlechte Arbeitsbedingungen und eine schlechte Gesundheit“ (Richter et al. 2022: 26) haben, arbeiten besonders lange. Bei den meisten anderen ist die finanzielle Lage aber nicht ausschlaggebend, sondern der Renteneintritt wird von der Gesundheit und anderen Faktoren bestimmt (Schäfer 2021). Die meisten älteren Arbeitnehmer sind (und waren auch schon vorher) besonders gesund, produktiv, gut gebildet und materiell gut ausgestattet. Vielmehr geben rund 80 Prozent an, dass ein wichtiger Grund ist, Wissen weiterzugeben (Naegele und Hess 2018: 65). Mit anderen Worten liegt nahe, dass die Anspruchsgrenze dafür sorgt, dass nur diejenigen älteren Arbeitnehmer im Unternehmen bleiben, die für die nachfolgenden Kohorten von besonderem Wert sind, weil sie besonders gut von ihnen lernen und mit ihnen zusammenarbeiten können.

Zwischenfazit Anspruchsgrenze

Die Anspruchsgrenze ist aus Sicht nachwachsender Kohorten eher positiv zu betrachten. Immerhin sorgen sie dafür, dass nur diejenigen, die weiterarbeiten *wollen* und *können*, im Unternehmen (oder beim Staat) bleiben. Diese Gruppe älterer Arbeitnehmer ist besonders motiviert und produktiv, wovon auch nachwachsende Kohorten durch Erfahrungsweitergabe und Zusammenarbeit profitieren. Das Rentnerinnen und Rentner wegen des zusätzlichen Renteneinkommens bereit sind, zu niedrigeren Löhnen zu arbeiten, und daher die Lage der regulär Erwerbstätigen schwächen, ist nicht zu beobachten (möglicherweise aber in begrenzten

Kontexten beispielsweise in Minijob-Umgebungen zu finden). Die kalendarische Altersgrenze stärkt die nachfolgende Generation aber insofern, als dass sie es planbar macht, dass die eigenen älteren Angehörigen ein regelmäßiges Einkommen haben, welches zumindest teilweise von privaten Transferleistungen (Geld, Pflege, Naturalien wie zum Beispiel Wohnraum) entbindet. Und diejenigen, die wohlhabende Eltern oder Angehörige haben, können von deren Renten durch private Transfers profitieren. Das gelingt umso mehr, je früher der Renteneintritt gegenüber dem Auftreten altersbedingter Gesundheitsprobleme beginnt. Grundsätzlich ist eine kalendarische Altersgrenze ein Instrument, welches unmittelbar die Gleichheit zwischen Generationen berührt. Ob sie sich positiv oder negativ auswirkt, ist aber eine offene Frage.

Zwischenfazit Ausscheidgrenze

In Feldern mit begrenzten Beförderungskanälen oder Stellenanzahl wie beispielsweise bei Beamten oder Professoren sind Ausscheidgrenze eine Möglichkeit, um Kanäle freizumachen, damit auch nachrückende Kohorten die Möglichkeit zum Aufstieg haben. Es ist aber nicht notwendig, dass die Personen ganz aufhören zu arbeiten. Es würde zu diesem Zweck bereits ausreichen, wenn sie auf eine andere Stelle rotieren würden. Ob sie das allerdings wollen, zumal wenn die angebotene Stelle weniger Prestige aufweist, sei dahingestellt. In der freien Wirtschaft ist die Ausscheidgrenze allerdings unter Idealbedingungen für nachwachsende Kohorten in der Regel nicht hilfreich. Die Stellen, die freiwerden, werden häufig nicht neubesetzt, sondern verschwinden. Die neugeschaffenen Stellen wiederum hängen vom Verschwinden der Früheren nicht unbedingt ab. Außerdem scheint im Gegenteil eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Menschen eher auch die Chancen der jüngeren zu *verbessern*. Für die betroffenen Personen sind Ausscheidgrenzen allerdings immer mit hohen Kosten verbunden. Den Jungen muss also zumindest bewusst sein, dass es sie auch eines Tages treffen kann, wenn sie zuvor davon profitiert haben.

5.5 Fazit

In diesem Teil der Arbeit sind die wichtigsten Argumente für und gegen die kalendarische Anspruchs- und Ausscheidgrenzen aus Sicht der betroffenen Individuen, der nachfolgenden Kohorten, der Unternehmen und der Gesellschaft als Ganzes diskutiert worden. Die drei maßgeblichen Kategorien waren dabei Willkür, Effizienz und Gleichheit. Nimmt man alle Argumente zusammen, zeigt sich ein gemischtes Bild. Die Nutzung des kalendarischen Alters hat durch seine Pauschalität und sachliche Irrelevanz in vielerlei Hinsicht negative Auswirkungen auf die Autonomie der Individuen. Gleichzeitig gibt es gute Gründe, es weiterhin zu nutzen, was unter anderem damit zu tun hat, dass das kalendarische Alter als eine von wenigen Eigenschaften willkürfrei und transparent zu ermitteln ist und durch sein gleichmäßiges, stetes Wachstum das

Warteschlangenprinzip – jeder kommt mal dran – widerspiegelt. Es ist sehr unklar, ob eine Welt, in der auf das kalendarische Alter als Indikator für den Zugang zu Rentenleistungen verzichtet würde, wirklich gerechter wäre.

Anstatt eines umfangreichen Fazits an *dieser* Stelle wird der folgende Schlussteil die Resultate der einzelnen Untersuchungen mit den Vorarbeiten der vorangegangenen vier Teile verbinden und abschließend einordnen. Denn schließlich ist das Fazit des fünften Teils auch das Fazit der Arbeit insgesamt.

6 Schluss

Ziel dieser Arbeit ist eine Einschätzung, ob das kalendarische Alter, welches wenig bis gar nichts über die moralisch relevanten Eigenschaften eines Individuums aussagt, aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht als Regelungsgröße für den Zugang zu Rentenleistungen genutzt werden darf und genutzt werden sollte. Allerdings sind die Ergebnisse nicht nur für diese enge Fragestellung relevant, sondern können auch für andere altersbezogene Probleme der praktischen Philosophie herangezogen werden, darunter Debatten über Altersgrenzen in der politischen Partizipation (zum Beispiel das Wahlalter) oder der medizinischen Versorgung.

Zunächst wurden ausgehend vom zentralen Begriff der Gleichheit zunächst die philosophischen Grundlagen für soziale Gerechtigkeit erarbeitet. Die Diskussion der verschiedenen Dimensionen von Gleichheit und Gerechtigkeit mag tiefer als notwendig erschienen sein. Sie sollte aber ein robustes allgemeines Rüstzeug für die folgenden Spezialfälle der Philosophie und Anwendungsfälle der Praxis an die Hand geben. Darunter fallen ein Verständnis für die Gründe für Gleichheit, für die Rolle von Verdienst und Verantwortung sowie für den Umfang und die Wahrung von Gleichheit. Es wurde auch diskutiert, *was* eigentlich gleich verteilt werden sollte und warum Ressourcen-basierte Ansätze für die politische Praxis die beste Grundlage bieten.

Mit dieser Vorbereitung konnten wir uns im zweiten Teil der Arbeit der Philosophie des Alters widmen. Da das Alter die zentrale Bezugsgröße des Rentensystems ist und viele theoretische und praktische Besonderheiten mit sich bringt, war für diesen Teilbereich der Philosophie eine ausführliche Auseinandersetzung geboten. Das Alter besteht aus mehreren Dimensionen, die unterschieden werden müssen. Alter ist nicht gleich Alter. Es lässt sich unter anderem in ein kalendarisches, ein biologisches, ein soziales und ein existenzielles aufteilen. Das kalendarische Alter, das im Fokus dieser Arbeit steht, hat viele Eigenschaften, die es besonders machen. Alle altern gleich, gleich schnell und in die gleiche Richtung. Wer alt war, war auch einmal jung. Im Laufe des Lebens werden daher notwendigerweise die Rollen der Altersgruppen getauscht – zumindest wenn man alt genug wird. Gerade diese Eigenschaften machen das kalendarische Alter

zu einem solch hilfreichen Werkzeug zur Strukturierung von Gesellschaften. Weiterhin wurde ausführlich herausgearbeitet, weshalb Altersdiskriminierung *nicht* mit Rassismus oder Sexismus gleichzusetzen ist. Selbst wenn man rassistische oder sexistische Diskriminierung ablehnt, heißt das nicht, das man auch jede Form von auf Alter basierender Diskriminierung ablehnen muss. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte diese Arbeit an der Stelle enden können, da Rassismus und Sexismus in liberalen Gesellschaften offensichtlich nicht als zulässig gelten.

Um den philosophischen Unter- und Überbau mit den Umständen des wirklichen Lebens zu füllen, standen im relativ kurzen dritten Teil die Auswirkungen des Alters im Fokus. Was passiert mit Menschen, die altern, und wieso? Ausgiebig wurden die gesellschaftlich geprägten, also die sozialen Mechanismen durch Stereotypen und Altersbilder diskutiert. Der Leistungsabbau im körperlichen wie im geistigen Bereich wurde skizziert wie auch Veränderungen an Persönlichkeit und Motivation. Dabei zeigte sich, dass es Veränderungen gibt, die mit steigendem Alter quasi alle Individuen durchleben. Aber die Erfahrungen und Lebensumstände sind zumindest im rentenrelevanten Alter, so um die 70 Jahre herum, noch nicht ausreichend ähnlich, um von einer gleichen Lebenslage zu sprechen.

Neben den individuellen Auswirkungen des Alters ist für eine Arbeit zur Philosophie des Rentensystems wichtig, dessen Funktionsweise und Geschichte ausgiebig zu besprechen. Dies ist im vierten Teil der Arbeit geschehen. Es ging nicht nur um die Mechanismen der Rentenversicherung in Deutschland und anderen Ländern, sondern vor allem auch um die normativen Ziele, die sich immer wieder änderten und auch nicht immer ganz klar ausformuliert sind, sowie die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, die das Rentensystem in Deutschland vorzeichnen. Auf diesem Wege wurde klar, warum es überhaupt zu kalendarischen Altersgrenzen kam und kommt, und warum das Renteneintrittsalter seit der Rentenreform von 1957 erst überhaupt für solch emotionale Debatten sorgen kann.

Der fünfte Teil dieser Arbeit baut auf all dem auf und behandelt ganz konkret die Frage: Sind kalendarische Grenzen im Rentensystem zulässig oder nicht? Dazu wurden verschiedenste Argumente für und gegen kalendarische Altersgrenzen in den Bereichen Willkür, Effizienz und Gleichheit aus Sicht der betroffenen Individuen, der Gesellschaft und von Unternehmen diskutiert. Im Ergebnis bleibt grundsätzlich festzuhalten: Ja, vieles spricht dafür, dass kalendarische Altersgrenzen zulässig *sind* und auch genutzt werden *sollten*. Aber –es gibt bei solch komplexen Fragen immer ein Aber – sie sollten flankiert werden durch andere Indikatoren und Maßnahmen, damit sie keinesfalls zur einzigen bestimmenden Variable über das (Arbeits-)Leben von Menschen werden. Was die Argumente im Einzelnen waren, soll nun noch einmal nachgezeichnet werden. Dabei werden die Auswirkungen der Anspruchsgrenze und der

Ausscheidengrenze, die in der Praxis mindestens überlappen, manchmal sogar zusammenfallen, sofern relevant separat besprochen.

6.1 Zusammenfassung

6.1.1 Willkür

Zunächst einmal ist eine kalendarische Altersgrenze eine höchst willkürliche Angelegenheit. Immerhin sagt das kalendarische Alter nichts über die relevanten Eigenschaften des Individuums, zum Beispiel Gesundheit, Vermögen oder Erwerbsfähigkeit, aus. Es ist eine willkürliche **Pauschallösung**, die dem Individuum nie *ganz* gerecht werden kann. Die Korrelationen vom kalendarischen Alter zu arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten sind auch so gering, dass der Schluss vom einen auf das andere grundsätzlich unfair ist. Allerdings hat eine Altersgrenze als Anspruchsgrenze keine negativen, sondern bestenfalls positive Auswirkungen auf das Individuum, da dieses lediglich *zusätzliche* Ansprüche gewinnt. Anders ist es im Fall der Ausscheidengrenze, welche gravierend in die Autonomie des Individuums eingreift. Immerhin wird ihm auf Basis eines unverschuldeten Indikators die Entscheidung, ob sei weiterarbeiten wollen oder nicht, abgenommen. Das wiederum hat enormes Gewicht für die Lebensumstände des Einzelnen, da vom Arbeitsplatz Sozialkontakte, Einkommen, Wohlbefinden, Gesundheit und anderes abhängen.

Die Alternative dazu wäre, dass man statt einer kalendarischen Altersgrenze eine **individuelle Überprüfung** anhand zu bestimmender Indikatoren wie der Gesundheit oder Leistungsfähigkeit vornimmt. Sofern diese Indikatoren ein genaueres Bild der sachlich relevanten Eigenschaften vermitteln, ist das grundsätzlich begrüßenswert. Es ändert aber nichts an dem Problem der prinzipiellen Pauschalität und Willkür. Denn auch jeder andere Indikator wird in irgendeiner Form von gewissen Beobachtungen auf allgemeine Aussagen schließen, beispielsweise von einer Punktzahl in einem Test auf die Kompetenz der Person. Das Problem der Pauschalität kann man also nicht *prinzipiell* umgehen. Andere Indikatoren sind vielleicht genauere Pauschalisierungen, aber es bleiben Pauschalisierungen. Dafür kauft man sich mit ihnen das gravierende Problem ein, dass all diese Indikatoren umstritten und theorieabhängig sind. Es ist ebenso umstritten, was eine bestimmte Punktzahl bedeutet, wie es umstritten ist, wie die Punktzahl zustande kommt. Man denke nur an Menschen, die sich vielleicht in Prüfungssituationen unwohl fühlen und deswegen regelmäßig bei gleicher sonstiger Leistung schlechtere Testergebnisse erreichen. Hinzu kommt die Frage, wie sich der Indikator zusammensetzt. Welche Fragen sollten wie gewichtet werden? Warum spielt dies eine Rolle, jenes aber nicht? Das kalendarische Alter hingegen ist vollkommen unstrittig. Man kann sich darüber streiten, wie viel oder wenig es aussagt. Es gibt aber keinen Disput darüber, wie alt jemand kalendarisch ist. Das Alter ist problemlos und vor allem auch

völlig transparent und exakt bestimmbar. Außerdem behandelt das kalendarische Alter, wie erwähnt, alle Menschen gleich. Alle altern gleich schnell in die gleiche Richtung. Man kann sich beim kalendarischen Alter keinen Vor- oder Nachteil verschaffen. Die Willkür des kalendarischen Alters trifft alle Menschen gleich. In dieser Willkürgleichheit liegt sein großer Vorteil und der Grund seiner Akzeptanz. In der Summe ist das kalendarische Alter vielleicht – aber nicht notwendigerweise – weniger genau hinsichtlich relevanter Eigenschaften wie Leistungsfähigkeit oder Gesundheit als andere Indikatoren. Aber es ist theorieneutral und eindeutig bestimmbar und genießt daher eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz.

Ein weiterer Vorteil, der sich aus den Eigenschaften des kalendarischen Alters ergibt, ist die hohe **Planbarkeit**. Jede Person, die lang genug lebt, wird mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes kalendarisches Alter erreichen. Das Fortschreiten des kalendarischen Alters hängt weder von gesellschaftlichen noch individuellen Umständen ab. Man kann sich, wenn man lang genug lebt, darauf verlassen, dass der Zeitpunkt kommt, zu welchem man in Rente gehen kann oder muss, ohne dass es von den unvorhersehbaren Ergebnissen von Gesundheits- oder Leistungsprüfungen abhängt. Diese Zuverlässigkeit können andere Indikatoren nicht bieten. Das kalendarische Alter schützt also davor, der Willkür anderer Verfahren ausgeliefert zu sein. Denn selbst wenn das kalendarische Alter als Indikator einigermaßen willkürlich erscheint, ist das Verfahren zu seiner Bestimmung vollständig willkürfrei.

6.1.2 Effizienz

Aus dem stetig gleichmäßigen Wachstum des kalendarischen Alters ergibt sich die Möglichkeit, es als objektives und vollkommen transparentes Ordnungskriterium zu wählen. Sein Einsatz ist für die Rentenversicherung besonders effizient. Das kalendarische Alter spart damit **Kosten** für andere Formen der Informationsgewinnung und begünstigt die Einrichtung einer Pflichtversicherung, welche aus Gründen der Kurzsichtigkeit und des Risikos, die eigene Lebensdauer zu unterschätzen, für die Gesellschaft als Ganze wie auch für das Individuum effizient ist. Durch die Willkürgleichheit kann sich sein Einsatz auch positiv auf den sozialen Frieden auswirken. Die positiven Effekte stehen allerdings nur auf Seiten der Anspruchsgrenze. Die Ausscheidengrenze hingegen ist weder für das Individuum noch für die Rentenversicherung oder den Arbeitsmarkt vorteilhaft. Denn sie sorgt dafür, dass Individuen, die weiterhin arbeiten können und wollen, dies nicht tun. Sie nehmen also früher als notwendig Transferleistungen in Anspruch und tragen nicht mehr zur Produktivität bei. Die Ausscheidengrenze hat lediglich mittelbar über Seniorität und Lazear-Konstellationen positive Auswirkungen.

Lazear-Verträge beschreiben Konstellationen, in welchen Individuen zu Beginn ihrer Karriere unterhalb ihrer Produktivität bezahlt werden, dafür dann eine steilere Lohnkurve erfahren und

zum Ende hin oberhalb der Produktivität bezahlt werden. Sie erhalten sozusagen Belohnungen für ihre Produktivität, aber erst Jahre später. Das ist ein Anreiz für das Individuum im Unternehmen zu verbleiben, was Kosten für den Arbeitgeber spart. Die eingesparten Kosten für die Suche nach neuen Mitarbeitern oder den Verlust an Produktivität, wenn sich ein Wechsel schon abzeichnet, teilen beide Seiten untereinander auf. Auf die Lebenszeit gesehen steht also auch das Individuum bei Lazear-Bezahlung besser da als bei Bezahlung nach jetzzeitiger Produktivität. Allerdings setzt diese Abmachung voraus, dass der Arbeitnehmer die Garantie hat, bis zum Ende des Lazear-Vertrages im Unternehmen bleiben zu können, um die nachgelagerten Belohnungen in Anspruch nehmen zu können. Sie setzt aber auch voraus, dass der Arbeitgeber sich darauf verlassen kann, dass das Arbeitsverhältnis zu einem feststehenden Zeitpunkt endet, weil es sonst irgendwann zu teuer wird. Hier kommt die Ausscheidengrenze ins Spiel: sie ist für dieses beidseitig günstige Arrangement eine notwendige Bedingung. Daher kann sie zur ökonomischen Effizienz beitragen. Auch unterstützt sie die Berechenbarkeit des Arbeitslebens, weil ein Lazear-Arbeitsverhältnis sehr stabil ist.

Aufgrund der steilen stabilen Lohnkurve kann man auch von Bezahlung nach **Seniorität** sprechen. Diese ist es, was viele Menschen heutzutage ablehnen, da erwartet wird, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit zum gleichen Zeitpunkt gezahlt wird. Hier hat sich womöglich auch das Gerechtigkeitsempfinden ein Stück weit verschoben. Wird Gleichheit bei Senioritätsbezahlung über die Lebenszeit oder zumindest das Segment der Betriebszugehörigkeit hergestellt, bevorzugen viele Menschen heutzutage Gleichheit im Zeitpunkt herzustellen. Beides sind nachvollziehbare Positionen, von denen keine logisch überlegen ist. Die Präferenz speist sich mehr aus aktuell gesellschaftlich dominanten Normen wie der Flexibilisierung, der Individualisierung und einer unter anderem durch den Diskriminierungs- und Menschenrechts-Diskurs geprägten, im Verhältnisegalitarismus begründeten in Gleichheitsfragen sehr präsenten Zeitpunktperspektive. Dennoch finden viele Menschen, auch junge Leute, ein auf Seniorität aufbauendes Arbeitsverhältnis nicht schlecht. Denn Seniorität ist eine angewandte Form der Warteschlange. Jeder weiß, dass er oder sie früher oder später drankommt. Sie ist, basierend auf dem kalendarischen Alter, hochgradig transparent. Niemand kann in dieser Warteschlange vordrängeln, so wie man es bei Bezahlung oder Postenvergabe nach Produktivität, die sich objektiv nicht bestimmen lässt, unterstellen könnte. Die Akzeptanz von Seniorität und Lazear-Abmachungen ist daher bei vielen Menschen grundsätzlich hoch – sofern die lange Verweildauer im Unternehmen zuverlässig garantiert ist.

Waren solche Arbeitsverhältnisse in der Vergangenheit üblich, sind sie es heute kaum noch und gelten auch unter anderem aufgrund des Flexibilisierungsdogmas als unzeitgemäß oder sogar schädlich für die individuelle und die unternehmerische Freiheit. Aufgrund der Vorteile, die sie mit sich bringen, lohnt es sich aber, diese nicht leichtfertig zu verwerfen. Viele Menschen

bevorzugen ein stabiles lebenslanges Arbeitsverhältnis gegenüber der Möglichkeit sich bei wechselnden Arbeitgebern verwirklichen zu können, da Suche, Wechsel und Einfindung immer anstrengend und risikobehaftet ist. Streng genommen bedeutet die Ausscheidegrenze allerdings nur, dass das Lazear-Arbeitsverhältnis endet. Es bedeutet nicht, dass die Person in Rente gehen muss. Sie könnte weiterhin bei diesem oder einem anderen Arbeitgeber arbeiten. Allerdings würde sie dann nur noch ihre tatsächliche Produktivität bezahlt bekommen. Das ist für viele Menschen, zumindest in Europa, keine attraktive Vorstellung, weil das faktisch eine enorme Gehaltseinbuße bedeutet. Der **Exkurs zu Japan** hat allerdings gezeigt, dass es durchaus Gesellschaften gibt, in welchen das Modell eines zweiten formalen Arbeitsmarktes nach einem Lazear-Arbeitsmarkt üblich und akzeptiert ist.

Ein letzter Aspekt der Effizienz liegt in der **Steuerung des Lebenslaufes**. Mittels kalendarischer, objektiv, eindeutig und transparent bestimmbarer Altersgrenzen, kann der Staat die Reihenfolge von Stationen im Leben vorgeben. Kalendarische Altersgrenzen können die Individuen dazu anhalten, erst zur Schule zu gehen und Bildung zu erfahren, dann erwerbstätig zu sein und dann den Ruhestand anzutreten. Eine grundsätzlich andere Reihenfolge wäre nach konventioneller Vorstellung in der Regel ineffizient für das Individuum wie für die Gesellschaft als Ganze. Sie können wie bereits erwähnt steuern, dass Menschen bis zu einem gewissen Zeitpunkt in die Rentenversicherung einzahlen und sich nicht zu früh auf ihr Ersparnis verlassen. Damit stellen sie auch sicher, dass genug Menschen, die arbeitsfähig sind, sich auch an der gesamtgesellschaftlichen Produktivität beteiligen. Das gilt nur für die Anspruchsgrenze. Die Ausscheidegrenze, die Menschen in den Ruhestand drängt oder zwingt, ist nur dann von Vorteil, wenn man es als erstrebenswert sieht, dass Menschen unabhängig von persönlichen Präferenzen und Möglichkeiten ab einem bestimmten Alter nicht mehr arbeiten (so wie man es bei der Schulpflicht tut). Das scheint aber dem heutigen Verständnis vom aktiven Altern und überlappenden Lebensphasen nicht zu entsprechen.

6.1.3 Gleichheit

Wenn man eine suffizientaristische oder verhältnisegalitaristische Position einnimmt, ist es notwendig, allen Menschen ein Minimum an Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ein gutes Leben zu ermöglichen, Armut zu verhindern oder gesellschaftliche Teilhabe zu garantieren. Diesen Anspruch auf grundlegende **Suffizienz** hat auch ein Sozialstaat wie Deutschland. Allerdings unterscheidet er – bisher – zwischen denjenigen, die dieses Minimum per Definition aus eigener Kraft erreichen können, und denjenigen, von denen dies nicht verlangt wird. So greift die soziale Sicherung bei der erwerbsfähigen Bevölkerung standardmäßig nur dann, wenn eine Notsituation eintritt und bescheinigt wird. Bei anderen Gruppen wie den Kranken, Kindern und Alten wird hingegen davon ausgegangen, dass sie staatliche Unterstützung brauchen –

unabhängig davon, ob die Unterstützung jeweils ausreichend, zielführend oder notwendig ist. Die Aufteilung in eine Gruppe derer, die ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen, und andere, die dies nicht tun müssen, ist Überlegungen an die wohlfahrtsstaatliche Effizienz geschuldet, die man teilen kann oder auch nicht. Aber dass man die Alten als eine der bedingungslosen Gruppen definiert, ist grundsätzlich nachvollziehbar, da mit zunehmendem Alter die Gruppe der (anteilig) Erwerbsunfähigen größer wird. Sofern man auf individuelle Gesundheitsprüfungen verzichten möchte, ist diese Korrelation also hilfreich – und genauer je höher die Altersgrenze angesetzt wird. Die Individuen, die die Altersschwelle erreichen, profitieren im Fall der Anspruchsgrenze davon, dass ihnen dieses Minimum zuteilwird. Die Ausscheidegrenze wirkt sich hier hingegen höchstens negativ aus, falls sie verhindert, dass Menschen sich ein gewisses materielles Minimum erarbeiten können.

Ähnlich ist es bei der Anerkennung der **Lebensleistung**, welche auch ein häufig genanntes Motiv der Rentenversicherung ist. Sie stellt Gleichheit in der zuteilgewordenen gesellschaftlichen Anerkennung insofern her, als dass alle gleichermaßen für ihre wie auch immer umfängliche Lebensleistung durch Gewährung von Rentenzahlungen her. Dies gilt nur für den Fürsorgeanteil der Rente, also für den, der nicht auf individuellen Rentenansprüchen beruht. Allerdings ist dieser Anteil bei den meisten Menschen wesentlich höher als gedacht, da die meisten Renten zumindest auf die Lebenszeit gesehen subventioniert werden. Anstatt die Lebensleistung individuell zu vermessen, wird pauschal angenommen, dass aufgrund des kalendarischen Alters allein in der vergangenen Lebenszeit genug geleistet wurde, um diese Sonderbehandlung durch den Staat zu rechtfertigen. Diese *Heraufnivellierung* findet aber nur in der Anspruchsgrenze statt. Die Ausscheidegrenze wiederum hat hier keinen Vorteil für die Individuen. Sie wäre eine Herabnivellierung, weil sie den weiteren Erwerb von Verdiensten zumindest am Arbeitsmarkt verhindert. Allerdings wird das Verdienstargument auch nicht für die Ausscheidegrenze genutzt.

Das **Fair-Innings-Argument** auf die Rente bezogen besagt, dass Menschen ab einem bestimmten Alter *genug* gearbeitet haben. Dies kann positiv oder negativ gelesen werden. Entweder hat das Individuum genug geleistet und *muss* nicht mehr weiterarbeiten (Anspruchsgrenze). Oder aber es hat genug Möglichkeiten bekommen und *darf* nicht mehr weiterarbeiten (Ausscheidegrenze). In beiden Fällen erscheint das kalendarische Alter, also die Lebenszeit, nicht als der richtige Maßstab. Immerhin unterscheiden sich die vollbrachten Leistungen und die erhaltenen Möglichkeiten bis zum Erreichen der Altersgrenze zwischen Individuen erheblich. Das Argument könnte daher innerhalb der Logik des Rentensystems eher mit einer gewissen Dauer an Erwerbstätigkeit bemessen werden, vielleicht auch mit dem Ansammeln einer gewissen Menge an Ansprüchen.

Kalendarische Altersgrenzen haben weiterhin eine kritische Rolle hinsichtlich **Tauschgerechtigkeit und differenzieller Sterblichkeit**. Damit ist gemeint, dass nicht alle Menschen gleich lang leben. Wenn die Rentenzahlungen aber bei allen Menschen zu demselben Zeitpunkt starten, erhalten einige diese also länger und andere kürzer. Da die Rentenhöhe an die Lebenserwartung nicht angepasst wird, profitieren langlebige Individuen mehr und kurzlebige weniger. Die Tauschgerechtigkeit, hier gemessen an der Beitragsäquivalenz, ist also auf Lebenszeit bei vielen verletzt: viele bekommen wesentlich weniger oder wesentlich mehr aus der Rentenkasse, als sie eingezahlt haben. Eine gewisse Streuung liegt in der Natur einer Versicherung. Aber im Fall der Rentenversicherung ist schon *vorher* klar, wer wieviel profitiert. In diesem Fall würde ein privatwirtschaftlicher Versicherer vorab Korrekturen vornehmen, weil ansonsten die benachteiligten Individuen kein Interesse mehr an der Versicherung hätten. Da das nicht passiert, kann die Rentenversicherung nur als Pflichtversicherung funktionieren. Die differenzielle Sterblichkeit ist allerdings kein entscheidendes Argument gegen die Nutzung des kalendarischen Alters an sich, sondern gegen seine uniforme Anwendung. Denn die differenzielle Sterblichkeit wird ja durch das kalendarische Alter erst sichtbar. Ziel muss also viel mehr sein, den negativen Auswirkungen durch wiederum differenzielle Lösungen (z.B. progressivere Umverteilung von Renten) entgegenzutreten. Die Ausscheidegrenze verstärkt die Effekte noch zusätzlich, da langlebige Menschen, die weiterarbeiten können und wollen, früher als notwendig Rentenleistungen beziehen, wodurch ihre persönliche Tauschbilanz noch mehr aufgewertet wird. Die Tauschgerechtigkeit gegenüber kurzlebigen Menschen, die meist ein geringes Einkommen haben, wird also verschlechtert.

Eine grundsätzliche Begründung für sozialstaatliche Eingriffe, die Individuen anhand von Merkmalen als Gruppe zusammenfassen, ist die **gemeinsame Lebenslage**. Das heißt, dass sich die Alten ebenso wie beispielsweise die Kranken oder die Kinder in einer zumindest hinreichend ähnlichen Lebenssituation befinden. Das kann aber über die Alten zumindest im rentenrelevanten Alter, also um die 70 Jahre, heutzutage nicht gesagt werden. Die frühere Begründung, dass viele Menschen ab diesem Alter nicht mehr arbeitsfähig seien, entspricht nicht einmal der Selbsteinschätzung der Individuen, von objektiven Indikatoren ganz zu schweigen. Körperlich und geistig haben die meisten Menschen in diesem Alter wenig Einbußen, die sie substanziell in ihrer Autonomie behindern. Wenn es eine gemeinsame Lebenslage gibt, dann höchstens diejenige, dass sie *en gros* noch in der Lage sind zu arbeiten. Das ändert sich schon ab Mitte der 70er Jahre deutlich. Aber deutlich vor allem dahin, dass die Lebenssituationen eklatant auseinander gehen. Das betrifft die körperlichen, die geistigen und auch die sozialen Voraussetzungen. Hinzu kommen die stark divergierenden Vermögen und Einkommen. Je älter die Gruppe, desto größer die Unterschiede in allen Bereichen. Von einer gemeinsamen Lebenslage, die einen Rentenanspruch als Antwort auf Bedürftigkeit bedeuten würde, kann also mit Blick auf

Alterskategorien nicht gesprochen werden. Hinzu kommt, dass der Staat nicht nur eine gemeinsame Lebenslage annimmt, sondern sie auch schafft – zumindest in den Köpfen der Menschen. Zwecks Anspruchsgrenze eine kollektive Bedürftigkeit und Passivität zu unterstellen, bedeutet, dass Menschen ab einem bestimmten Alter als handlungsunfähig und abhängig wahrgenommen werden. Das ist schlecht für den Respekt ihnen gegenüber und schränkt ihre Autonomie mittelbar ein. Im Fall der Anspruchsgrenze ist die Lage besonders klar: man könnte sie höchstens damit begründen, dass die Menschen vor sich selbst geschützt werden müssten, weil ihre (kollektive) Lebenslage eine Weiterbeschäftigung nicht zulässt. Das ist aber nicht plausibel.

Ein wichtiges Motiv bei Diskussionen über das Rentensystem ist **Kohortengerechtigkeit**, die manchmal etwas unsauber auch intergenerationelle Gerechtigkeit genannt wird. Eine pauschale Altersgrenze behandelt Kohorten notwendigerweise unterschiedlich, da nicht für alle Jahrgänge, auch nicht für alle Individuen, der Lebensverlauf bis zur Altersgrenze gleich sind, ebenso wenig der Lebensverlauf danach. Allein durch externe Umstände wie Wirtschaftskrisen, Kriege oder Naturkatastrophen können die Chancen einer Kohorte bis zur oder ab der Altersschwelle deutlich verringert sein. Ob sie sich positiv oder negativ auswirkt, ist daher grundsätzlich eine offene Frage. Was allerdings außerhalb sehr spezieller Kontexte nicht der Fall ist, ist, dass nachrückende Generationen davon profitieren, wenn ältere frühzeitig über Ausscheidengrenzen (z.B. in Form von Frührente) aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Es werden dadurch keine Arbeitsplätze für junge Menschen frei, da die Arbeitsplätze in der Regel wegen technologischen Wandels oder Umstrukturierungen ersatzlos gestrichen werden. Im Gegenteil zeigt die Empirie, dass eine niedrige Erwerbsquote alter Menschen auch für eine höhere Arbeitslosigkeit unter jungen sorgt, da unter anderem Konsumeinkommen der Alten und die Möglichkeit zum Wissenstransfer wegfallen. Wovon junge Menschen allerdings profitieren, ist die Anspruchsgrenze der Rente. Allerdings trifft dies nicht alle jungen Menschen, sondern diejenigen mit älteren Angehörigen. Die Anspruchsgrenze macht deren Rentenbezug planbar und entlastet die jungen Leute zumindest in einem bestimmten Umfang und für eine gewisse Zeit von der Notwendigkeit, diese materiell oder mit Pflegeleistungen oder zum Beispiel Wohnraum zu unterstützen. Erhalten die älteren Angehörigen eine ausreichend hohe Rente, womöglich sogar noch zu Zeiten, in denen sie selbst kaum Einbußen oder Gesundheitsausgaben haben, reichen sie einen beträchtlichen Teil an ihre Kinder und jungen Verwandten weiter. Allerdings ist das nur von Vorteil für diejenigen, die solche Verwandtschaftsverhältnisse besitzen. Der Rest profitiert nicht.

6.2 Anspruchsgrenze und Ausscheidengrenze

Eine Menge Argumente sind in dieser Arbeit beleuchtet worden. An vielen Stellen wirken sich kalendarische Altersgrenzen negativ, an vielen aber auch positiv aus. Insbesondere die kalendarische Anspruchsgrenze bringt einige Vorteile mit sich, darunter die Planbarkeit oder die

Herstellung von Suffizienz in Ressourcen und Anerkennung. Selbst das verpflichtende Rentensystem mit kalendarischer Regelaltersgrenze ist aus Sicht der Individuen zur Überwindung ihrer ökonomischen Kurzsichtigkeit effizient und hilfreich. Unternehmen profitieren von der Freiheit, Individuen sozialverträglich in Rente schicken zu können, d.h. gesichtswahrend zu entlassen. Die Gesellschaft als Ganze wiederum profitiert von der Lebenslaufstrukturierung. Gleichzeitig gibt es kein Argument, aufgrund dessen die *Anspruchsgrenze* eindeutig moralisch unzulässig oder im jeweiligen Kontext falsch oder schlecht erscheint. Selbst bei der differenziellen Sterblichkeit ist sie trotz der gegebenen Schwierigkeiten auch notwendiger Teil der Lösung. Daher scheint alles in allem die Anspruchsgrenze moralisch zulässig und in mancherlei Hinsicht sogar geboten zu sein.

Bei der Ausscheidengrenze sieht die Situation anders aus. Sie schränkt die Autonomie des betroffenen Individuums aufgrund eines irrelevanten Merkmals ein, sie schwächt die Tauschgerechtigkeit des Rentensystems, versagt Menschen zusätzliches Einkommen, hindert Menschen daran, durch längere Erwerbsfähigkeit auf ihre faire Lebensarbeitszeit zu kommen, und es ist auch keine relevante gemeinsame Lebenslage zu erkennen. Selbst wenn ein verpflichtendes Renteneintrittsalter im öffentlichen Interesse wäre, so ist es nicht im Sinne der Autonomie des Individuums (Schiek 2015: 87) Menschen, die weiterhin arbeiten können und wollen, in Rente zu schicken, ist gesamtgesellschaftlich nicht kosteneffizient und ein schwer zu rechtfertigender Eingriff in den Lebenslauf des Individuums. Allerdings hat selbst die kalendarische Ausscheidengrenze gewisse Vorteile. So hilft auch sie für die Planbarkeit des Lebens beziehungsweise der Belegschaft. Vor allem aber ist sie die notwendige Bedingung für langfristige Arbeitsverträge mit Seniorität (Lazear-Verträge) und hohem Kündigungsschutz *bis zur Rente*. Anders als in einer Zeitpunktsicht wäre eine Ausscheidengrenze in einer Lebenszeitsicht also durchaus zu rechtfertigen. Hierin liegt das große Spannungsfeld. Wenn man die kalendarische Ausscheidengrenze abschaffen würde, würde man auch den Kündigungsschutz und Senioritätsprivilegien für ältere Arbeitnehmer abschaffen müssen. Von diesen wiederum profitieren viele Menschen, insbesondere in Tarifverträgen und im Beamtenrecht.³¹⁰ Eine Abschaffung kalendarischer Ausscheidengrenzen, die auf den ersten Blick geboten scheint, stellt sich also nicht als pareto-effizient dar. Und dass die Abschaffung mehr Gewinner als Verlierer produzieren würde, ist zumindest zweifelhaft. Immerhin schützen die institutionalisierten Mechanismen gerade Menschen mit geringen Ressourcen, die sich in einer flexibilisierten Welt schwieriger selbst Recht verschaffen könnten. Das heißt aber nicht, dass dieses eine Argument alle anderen sticht. Vielmehr heißt es, dass kalendarische Altersgrenzen a priori nur dort zulässig sein sollten, wo sie mit langfristigen und stabilen Lazear-Bedingungen einhergehen. Der Deal

³¹⁰ Tarifverträge enthalten nicht notwendigerweise eine explizite Kopplung an das Lebensalter, aber an die Betriebszugehörigkeit (Erfahrungsstufen), welche wenig überraschend aber vielen, vor allem langfristig beschäftigten Menschen stark korreliert, siehe z.B. Trebeck 2008: 29.

„Ich darf bis zur Rente bleiben, dafür gehe ich dann auch“ muss von beiden Seiten erfüllt werden. Wenn dies seitens der Arbeitgeber, allein schon aufgrund der arbeitsmarkttechnischen Rahmenbedingungen, nicht mehr möglich ist, gibt es auch wenig Grund, prinzipielle kalendarische Aussceidegrenzen aus moralphilosophischer Sicht überhaupt noch zuzulassen (jenseits von frei verhandelten Befristungen, versteht sich).

Zwar würde ein umfassendes Verbot von Altersdiskriminierung, welches die Nutzung des kalendarischen Alters einschließt, besser zur heutigen Doktrin des „Beschäftigung nach Bedarf und Wollen“ (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 461) passen, als es das auf Stabilität angelegte System der Lazear-Verträge samt verpflichtendem Renteneintritt tut. Doch erstens würde damit die *Irrelevanz* des Alters in derselben Weise verallgemeinert wie diskriminierendes Verhalten ihre *Relevanz* verallgemeinert. Während Diskriminierung ein Merkmal als relevant ansieht, wo es das nicht ist, würde ein Verbot des kalendarischen Alters dies als irrelevant ansehen, obwohl es dies auch nicht immer ist (Schauer 2003: 309). Zweitens müssten, wenn das (kalendarische) Alter als Regulierungskategorie wegfällt, Entscheidungen, die bisher auf seiner Basis getroffen wurden, anderweitig begründet werden. Das trifft sowohl Altersgrenzen zum Rentenanspruch und zum verpflichten Renteneintritt wie auch die Senioritätsprinzipien in Firmen. Eine minimalinvasive Umstellung ist der Rückgriff auf die Dauer der Beschäftigung oder der Betriebszugehörigkeit. Diese ist ähnlich einfach und objektiv festzustellen wie das kalendarische Alter, kann aber den individuellen Lebensweg besser widerspiegeln (Caradec et al. 2009: 23). Gleichzeitig fällt alle mit dem kalendarischen Alter korrelierte Vorhersagekraft (z.B. über körperliche Belastungsfähigkeit) weg. Alternativ kann man das Kompetenzkriterium anwenden, also die (relevante) Kompetenz jedes Individuums separat bewerten. Dies erlaubt die Abstraktion von essentiellen Eigenschaften wie Herkunft, Geschlecht oder Alter, um die Bewertung einzig auf dem für die Stelle relevanten „savoir, savoir-faire et savoir-être“ ("Wissen, Wissen-wie und Auftreten", Übers. d. Autor; Caradec et al. 2009: 23) zu gründen. Dann verlieren sich aber nicht nur die mit dem Alter verknüpften Ungerechtigkeiten, sondern auch möglicherweise seine Schutzfunktionen (Tahara 2017: 9–10), welche sich unter anderem in Planbarkeit, Transparenz und Kündigungsschutz ausdrücken. Der Wunsch nach einer altersneutralen Gesellschaft oder einem altersneutralen Arbeitsmarkt sollte daher mit dem Vorbehalt verknüpft werden, die soziale Absicherung anderweitig zu gewährleisten (Caradec et al. 2009: 23). Denn womöglich könnte der Autonomiegewinn, den es in durch eine altersdiskriminierungsfreie Welt sicherlich gibt (Friedman 2003: 194), sich nicht gleichmäßig auf alle Menschen erstrecken und sich für viele sogar unter dem Strich sogar in einen Autonomieverlust verkehren. Sehr wahrscheinlich sorgt ein Rentensystem, welches *auch* auf die kalendarische Altersgrenze setzt, für mehr soziale Gerechtigkeit, als eines, welches sie *prinzipiell* ausschließt (Freedland 2016). Denn mit dem Verlust der Altersgrenze gehen auch die verschiedenen Anwendungskapitel besprochenen

Schutzfunktionen, zum Beispiel die Beschäftigungszusage oder -garantie *bis* zur Altersgrenze, verloren (Freedland 2016: 11).

Diese kalendarische Altersgrenze ist in der Praxis immer eine aus Anspruchs- und Ausscheidengrenze, da sich die beiden nicht sauber trennen lassen. Immerhin geht die Anspruchsgrenze beispielsweise häufig mit Anreizen zum Ausscheiden einher. Um mittels einer solchen gemischten Grenze viele der Vorteile von Anspruchs- und Ausscheidengrenze zu verwirklichen, ohne dass die moralphilosophischen Nachteile überwiegen, bietet es sich an, die Altersgrenze nicht als einzigen bestimmenden und unüberwindbaren Faktor für den Rentenzugang zu nutzen (wie manchmal im öffentlichen Diskurs suggeriert wird). Allerdings sollte sie weiterhin als willkürgleicher und in seiner Bestimmung willkürfreier und theorieneutraler Anker dienen, von dem aus flexibel auf individuelle Bedürfnisse reagiert werden kann. Zwar ist „das kalendarische Alter der Menschen (..) als gesellschaftliches Regelinstrument fragwürdig geworden. Solange darauf – z.B. aus verwaltungstechnischen Gründen – nicht verzichtet werden kann, sollten Altersgrenzen [aber] soweit wie möglich flexibilisiert werden, um den Spielraum für die unterschiedlichen Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Menschen zu vergrößern“ (Ehmer 2017: 4). Das Ziel muss sein, die Norm im Rentendiskurs zu verändern. Bisher lautet sie überspitzt ausgedrückt, dass es ein Recht und eine Pflicht gebe, zu einem bestimmten Alter in Rente zu gehen. In Zukunft sollte es heißen: Jeder hat ein Recht und eine Pflicht entsprechend den eigenen Fähigkeiten zu arbeiten (Numhauser-Henning und Rönmar 2015: 460–461). Da der Übergang, zumal wenn er unfreiwillig ist, von „Vollberufstätigkeit in die Vollpensionierung“ (Schelsky 1965: 212) ein herber Einschnitt ist, sollte die kalendarische Altersgrenze durchlässiger gestaltet werden.

Auch sollte die Altersgrenze in ihrer Bedeutung abgeschwächt werden, indem sie nicht automatisch zu einem vollständigen Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt führt. Ein abrupter Wechsel von Vollzeittätigkeit in die Vollzeitrente ist für viele Arbeitnehmer nicht attraktiv und schlecht für ihre Gesundheit, insbesondere bei Männern. Deswegen sollten Rentensysteme einen flexiblen, gestuften Übergang ermöglichen (Shafik 2021: 132; Palmore 1972: 345). Das heißt auch, dass es entsprechende Arbeitsmöglichkeiten geben muss. Für die Mehrzahl der Menschen, die in Europa mit über 55 schrittweise in Rente gehen wollen, ist das bisher nämlich nicht der Fall (Rouzet et al. 2019: 49). Neben der Reduktion der Stunden wäre auch eine Veränderung der Tätigkeiten eine mögliche Antwort auf Alterserscheinungen des Arbeitnehmers (zum Beispiel beaufsichtigende statt ausführender Tätigkeiten). Häufig sind solche Lösungen im Sinne der Arbeitnehmer und auch der Gesellschaft insgesamt, da die Menschen länger gesundbleiben, sich selbst versorgen können und zur Wohlfahrt beitragen. Zurückhaltung findet sich eher auf Seiten der Unternehmen, welche von der Politik daher auch ausreichend in die Verantwortung genommen werden sollten. All diese Forderungen sind übrigens nicht neu. Schon in den 1950er

Jahren wurden „stufenweise Übergänge, (...) die Einführung von Halbtags- oder anderen Teilzeitarbeiten, vermehrte Urlaubsgewährung für Ältere, besondere Schaffung von Altersarbeitsplätzen mit für diese günstigeren Leistungsbedingungen (langsames Arbeitstempo, Vermeidung körperlicher Kraftanstrengungen) [oder auch die] Anpassung der Löhne der Älteren an deren Arbeitsfähigkeit (untertarifliche Bezahlung), um Arbeitsplätze zu schaffen“ (Kindel und Schackow 1957: 135). Gerade der letztgenannte Vorschlag würde zugegebenermaßen allerdings, wie an verschiedenen Stellen der Arbeit diskutiert wurde, gegen in Deutschland vorherrschende soziale Konventionen verstoßen. Allerdings wäre er nur folgerichtig, um die Vorteile von Lazear-Verträgen mit anschließender Flexibilität verbinden zu können.

6.3 Ausblick

Wie wir gesehen haben, gibt es gute Gründe *für* und *gegen* die prinzipielle moralische Zulässigkeit kalendarischer Altersgrenzen im Rentensystem. Von den vorgestellten Erkenntnissen und Argumenten lassen sich viele sicherlich auch auf die Anwendungsfälle anderer Altersgrenzen, beispielsweise des Wahlalters, Volljährigkeit oder bei Altersgrenzen in der medizinischen Versorgung übertragen.

Insgesamt scheinen die Gründe *gegen* kalendarische Altersgrenzen nicht stark genug zu sein, um ihre Nutzung als *prinzipiell* unzulässig einzustufen. Dass eine Altersgrenze abgelehnt werden soll, allein schon, weil sie willkürlich ist und dem Besonderen des Individuums nicht Rechnung trägt, ist nicht überzeugend. Aber es mag auch Kontexte und Situationen geben, in denen von den vorgestellten Argumenten nur ein Teil relevant ist, weshalb in der speziellen Abwägung die Nutzung kalendarischer Grenzen nicht erlaubt sein sollte.

Altersgrenzen sind *verantwortungs-unsensibel*, was der politischen Rhetorik und dem gewachsenen Gerechtigkeitsempfinden der letzten Jahrzehnte widerspricht. Aber gerade dadurch sind sie geeignet, einen Anker der Gleichheit in einer immer stärker individuell vermessenen Gesellschaft zu bilden. Denn eine fundamentale Gleichheit ist ebenfalls ein wichtiger Wert für die Menschen unserer Gesellschaft wie für die Institutionen, die sie prägen. Wie bereits erwähnt: Vor dem Kalender sind alle gleich. Altersgrenzen bieten Orientierung und Lebensplanung, auf die sich alle verlassen können, auch wenn sie ihre Lebensumstände der nächsten Jahrzehnte *bis zum* und *nach Erreichen* der Altersgrenze nicht genau vorhersagen können. Allerdings spricht vieles dafür, dass die kalendarischen Altersgrenzen durch andere Zugangswege und Maßnahmen ergänzt und flankiert werden müssen, um die geometrische Gleichheit und Tauschgerechtigkeit des Rentensystems zu stärken. Insbesondere ein flexibler Rentenbeitritt mit versicherungsmathematisch angepasstem Zu- und Abschlag für längere oder kürzere Arbeitszeit, welcher progressive Elemente zwecks Erhöhung der Tauschgerechtigkeit (Bekämpfung

differenzieller Sterblichkeit) enthält, springt ins Auge. Außerdem sollte überlegt werden, wie man gleichzeitig stabile Erwerbsverhältnisse, womöglich unter Lazear-Bedingungen, begünstigt, man aber auch Anreize zur Weiterbeschäftigung – zumindest derer die wollen und können – schafft.

Weiterhin bleibt neben der Frage, *ob* oder *in welchen Fällen* Altersgrenzen denn zulässig sind und wann nicht, die wichtige Frage, bei welchem Alter sie gezogen wird. Die Antwort darauf kann zwar nur eine politische sein. Aber angesichts der emotionalen Debatten, die mit dieser Frage einhergehen, hat diese Arbeit gezeigt, dass die politische Lösung darin liegen könnte, den Weiche- und Härtegrad der Altersgrenzen zu verändern, anstatt die Altersgrenze selbst zu verschieben. Wenn der Widerstand für eine Erhöhung der Altersgrenze als Maßnahme, um das durchschnittliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, zu groß ist, könnten die umliegenden Anreize gestärkt werden. Die Altersgrenze könnte stabil bleiben, aber die Zuschläge und Abschläge für kürzere oder längere Verweildauer in erheblichem Ausmaße erhöht werden, sodass die Menschen zu längerem Arbeiten angereizt werden. Dabei sollte der Fokus auf der Gruppe derer liegen, die weiterhin arbeiten können und wollen, in Teilen auch in der Gruppe derer, die weiterhin arbeiten können. Wenn diese nur ein bisschen länger arbeiten, wäre für die Finanzierung des Rentensystems schon viel getan. Gleichzeitig muss es für diejenigen, die nicht mehr in der Lage zu eigenem Lebensunterhalt sind, verlässliche Zugangswege geben, um den Arbeitsumfang den Möglichkeiten anzupassen. Worauf dabei moralphilosophisch zu achten ist, hat diese Arbeit hoffentlich zeigen können.

Und bei all der Beschäftigung mit Altersgrenzen sollte man nicht vergessen, dass sie, wie auch das Rentensystem selbst, nur eine Teilantwort sind. Wirkliche Autonomie und Wahlfreiheit bedeuten mehr als die Freiheit, arbeiten gehen zu können oder nicht mehr arbeiten zu müssen. Wirkliche Autonomie alter Menschen verlangt eine Umwelt und Gesellschaft, die ihre Lebensrealität ernst nimmt und mitbedenkt (Fredman 2003: 44). Sehr wahrscheinlich haben die soziale Teilhabe, die Einbindung in den Freundes- und Familienkreis oder eine auf sie zugeschnittene Verkehrsplanung mit langen Ampelphasen und gutem öffentlichem Nahverkehr mehr Auswirkungen auf das Wohlergehen alter Menschen als die Frage, ob das Rentenzugangsalter ein bisschen weiter oben oder unten liegt.

7 Literaturverzeichnis

- Aaron, Henry (1966): The Social Insurance Paradox. In: *The Canadian Journal of Economics and Political Science* 32 (3), S. 371. DOI: 10.2307/139995.
- Abbott, Alison (2019): Trial hints at age-clock reversal. In a small trial, a drug cocktail seemingly rolled back the epigenetic clock, which tracks a person's biological age. In: *Nature* (573), S. 173.
- Albou, Philippe (2005): La vieillesse dans les "Essais" de Montaigne. In: *Gérontologie et Société* 28 (114), S. 75–83. Online verfügbar unter <https://www.cairn.info/revue-gerontologie-et-societe-2005-3-page-75.htm#re7no7>.
- Aldenhoff, Josef (2017): Selbstbeschränkung im Alter als präventivmedizinische Haltung. In: Angelika C. Messner, Andreas Bihrer und Harm-Peer Zimmermann (Hg.): *Alter und Selbstbeschränkung. Beiträge aus der Historischen Anthropologie*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V, Band 14), S. 63–74.
- Alexander, Larry; Moore, Michael (2020): Deontological Ethics. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-deontological>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- AGG, vom 03.04.2013 (2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.
- Altenberg, Brigitte; Greulich, Karl Otto (2017): Biologische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma und Dirk Lanzerath (Hg.): *Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte*. Originalausgabe. Freiburg, München: Verlag Karl Alber (Ethik in den Biowissenschaften - Sachstandsberichte des DRZE, Band 16), S. 11–51.
- Altman, Andrew (2020): Discrimination. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/discrimination/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Altonji, Joseph G.; Shakotko, Robert A. (1987): Do Wages Rise with Job Seniority? In: *The Review of Economic Studies* 54 (3), S. 437. DOI: 10.2307/2297568.
- Améry, Jean (2012 [1966]): *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. 7. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Anderson, Elizabeth (1999): What Is the Point of Equality? In: *Ethics* 109 (2), S. 287–337. DOI: 10.1086/233897.
- (2014): The fundamental disagreement between luck egalitarians and relational egalitarians. In: Alexander Kaufman (Hg.): *Distributive Justice and Access to Advantage*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 21–39.
- Andres, Fritz (2004): Anmerkungen zum Schreiber-Plan. In: *Fragen der Freiheit* (268), S. 47–64.
- Andrić, Vuko; Herlitz, Anders (2021): Prioritarianism, Timeslices, and Prudential Value. In: *Australasian Journal of Philosophy*, S. 1–10. DOI: 10.1080/00048402.2021.1920043.
- Anhörungen des Kongresses der USA (1967): Hearings before the General Subcommittee on Labor of the Committee on Education and Labor. House of Representatives, Ninetieth Congress, First Session on H.R. 3651, H.R. 3768, and H.R. 4221 Bills Relative to Age Discrimination in Employment.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): AGG-Wegweiser. Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. [Wegen abweichender Paginierung beziehen sich Seitenangaben auf die PDF-Zählung]. 10. Auflage. Berlin.

- Anxo, Dominique (2015): Entry and Exit Patterns from the Labour Force. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönmmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 17–48.
- Appiah, Kwame Anthony (1999): Racisms. In: David Theo Goldberg (Hg.): Anatomy of racism. 5. print. Minneapolis, Minn.: Univ. of Minnesota Press, S. 3–17.
- Arakawa, Sota; Iwata, Katsuhiko; Endo, Akira; Takagi, Tomoyo; Gunji, Masato; Fujimoto, Makoto et al. (2007): Present Situation and Problems for Human Resources Management toward Continued Employment of Older Workers. Research Report No. 83. The Japan Institute for Labour Policy and Training. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/reports/documents/jilpt-research/no.83.pdf>.
- Araki, Takashi (2015): Age Discrimination and Labor Law in Japan: An Alternative Approach to Age Discrimination Law in a Most Rapidly Ageing Country? In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönmmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 337–356.
- Arendt, Hannah (2020 [1972]): Vita activa oder Vom tätigen Leben. Erweiterte Neuausgabe. Hg. v. Thomas Meyer. München: Piper (Serie Piper, 31691). Online verfügbar unter <https://portal.dnb.de/opac/mvb/cover.htm?isbn=978-3-492-31691-0>.
- Arentz, Oliver (2020): Sicherung des Alterskonsums durch Wohneigentum. In: Otto Depenheuer, Eckhart Hertzsch und Michael Voigtländer (Hg.): Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung. Berlin: Springer (Bibliothek des Eigentums), S. 233–253.
- Aristoteles (1969): Nikomachische Ethik. Bibliographisch ergänzte Ausgabe 2003. Berlin: Reclam.
- (2019): Politik. Unter Mitarbeit von Franz F. Schwarz. Berlin: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, 8522).
- Arneson, Richard (1990): Liberalism, Distributive Subjectivism, and Equal Opportunity for Welfare. In: *Philosophy & Public Affairs* 19 (2), S. 158–194. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/pdf/2265408.pdf>, zuletzt geprüft am 07.08.2020.
- (2000a): Luck Egalitarianism and Prioritarianism. In: *Ethics* 110 (2), S. 339–349. DOI: 10.1086/233272.
- (2000b): Perfectionism and Politics. In: *Ethics* 111 (1), S. 37–63. DOI: 10.1086/233418.
- (2007): Desert and Equality. In: Nils Holtug und Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon, S. 262–292.
- (2013): Egalitarianism. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/egalitarianism/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Arza, Camila; Johnson, Paul (2006): The Development of Public Pensions from 1889 to the 1990s. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 52–97.
- Auerbach, Walter (1964): Die Rentennovelle im Bundesrat. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (9), S. 209–212.
- Axelsen, David V.; Nielsen, Lasse (2015): Sufficiency as Freedom from Duress. In: *J Political Philosophy* 23 (4), S. 406–426. DOI: 10.1111/jopp.12048.

- (2016): *Essentially Enough*. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 101–118.
- Ayalon, Liat (2014): *Perceived Age, Gender, and Racial/Ethnic Discrimination in Europe: Results from the European Social Survey*. In: *Educational Gerontology* 40 (7), S. 499–517. DOI: 10.1080/03601277.2013.845490.
- Ayalon, Liat; Tesch-Römer, Clemens (2018): *Introduction to the Section: Ageism - Concept and Origins*. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 1–10.
- Ayaß, Wolfgang (2010): *Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Sozialversicherung bis zur Jahrtausendwende*. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 17–43.
- Ayuso, Mercedes; Bravo, Jorge Miguel; Holzmann, Robert (2016a): *Addressing Longevity Heterogeneity in Pension Scheme Design and Reform*. IZA Discussion Paper No. 10378. Online verfügbar unter <http://ftp.iza.org/dp10378.pdf>, zuletzt geprüft am 20.10.2021.
- (2016b): *On the Heterogeneity in Longevity among Socio-economic Groups: Scope, Trends, and Implications for Earnings-Related Pension Schemes*. IZA Discussion Paper No. 10060. Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/145194/1/dp10060.pdf>, zuletzt geprüft am 20.10.2021.
- Bäcker, Gerhard (2022): *Alterssicherung in Deutschland*. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 4–10.
- Baer, Susanne (2009): *Dignity, Liberty, Equality: A fundamental rights triangle of constitutionalism*. In: *University of Toronto Law Journal* 59 (4), S. 417–468. DOI: 10.3138/utlj.59.4.417.
- Bahnsen, Ulrich (2017): *Unsterblichkeit: Für immer jung?* In: *DIE ZEIT*, 06.04.2017 (15/2017). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2017/15/unsterblichkeit-wissenschaft-usa-steve-horvath>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2019): *Verjüngung: Forscher wollen das Altern besiegt haben*. In: *ZEIT Online*, 12.07.2019. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-07/verjuengung-biologie-trim-studie-gregory-fahy>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Baltes, Margret M.; Wahl, Hans-Werner (1992): *The dependency-support script in institutions: Generalization to community settings*. In: *Psychology and aging* 7 (3), S. 409–418. DOI: 10.1037/0882-7974.7.3.409.
- Baltes, Paul B. (1997): *Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese. Implikation für die Zukunft des vierten Lebensalters*. In: *Psychologische Rundschau* (48), S. 191–210.
- (2006): *Das hohe Alter*. Online verfügbar unter https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2004_01/04_01_baltes/index.html, zuletzt aktualisiert am 27.10.2006, zuletzt geprüft am 26.08.2019.
- Baltes, Paul B.; Lindenberger, Ulman (1997): *Emergence of a Powerful Connection Between Sensory and Cognitive Functions Across the Adult Life Span: A New Window to the Study of Cognitive Aging?* In: *Psychology and aging* 12 (1), S. 12–27.
- Baltes, Paul B.; Lindenberger, Ulman; Staudinger, Ursula M. (2006): *Life Span Theory in Developmental Psychology*. In: William Damon und Richard M. Lerner (Hg.): *Handbook of child psychology*, 50B. 6. ed. New York, NY: Wiley, S. 94.

- Baltrusch, Ernst (2009): An den Rand gedrängt. Altersbilder im Klassischen Athen. In: Andreas Gutsfeld und Winfried Schmitz (Hg.): Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike. Göttingen: V & R unipress (Super alta perennis, 8), S. 57–86.
- Baltzly, Dirk (2018): Stoicism. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/stoicism/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Barr, Nicholas A. (2012): Economics of the welfare state. 5. ed. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Barry, Nicholas (2008): The University of Western Australia. In: *The Journal of Politics* 70 (1), S. 136–150. Online verfügbar unter https://api.research-repository.uwa.edu.au/portalfiles/portal/1479563/11635_PID11635.pdf, zuletzt geprüft am 07.08.2020.
- Bätzing, Werner (2020): Das Landleben. Geschichte und Zukunft einer gefährdeten Lebensform. München: C.H. Beck.
- Baumann, Gerd (1999): The multicultural riddle. Rethinking national, ethnic, and religious identities. New York: Routledge (Zones of religion). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0651/98049911-d.html>.
- Beauvoir, Simone de (1970 [1995]): Das Alter. Essay. 101. - 104. Tsd. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (rororo rororo-Sachbuch, 7095).
- Beck, Ulrich (2010): Die Neuvermessung der Ungleichheit unter den Menschen: Soziologische Aufklärung im 21. Jahrhundert. In: Hans-Georg Soeffner (Hg.): Unsichere Zeiten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55–67.
- Beehr, Terry A.; Bowling, Nathan A. (2013): Variations on a Retirement Theme: Conceptual and Operational Definitions of Retirement - Oxford Handbooks. In: Mo Wang (Hg.): The Oxford handbook of retirement. New York: Oxford University Press (Oxford library of psychology).
- Behl, Christian; Moosmann, Bernd (2008): Molekulare Mechanismen des Alterns Über das Altern der Zellen und den Einfluss von oxidativem Stress auf den Alternsprozess. In: Ursula Staudinger und Heinz Häfner (Hg.): Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage. Berlin, Heidelberg: Springer (Schriften der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 18), S. 9–32.
- Bellmann, Lutz; Hilpert, Markus; Kistler, Ernst; Wahse, Jürgen (2003): Herausforderungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt und die Betriebe. In: *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 36 (2), S. 133–149.
- Benbaji, Yitzhak (2005): The Doctrine of Sufficiency: A Defence. In: *Utilitas* 17 (3), S. 310–332. DOI: 10.1017/S0953820805001676.
- Berker, Selim (2020): Die normative Bedeutungslosigkeit der Neurowissenschaft. In: Norbert Paulo und Jan Christoph Bublitz (Hg.): Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie. Berlin: Suhrkamp, 219-251.
- Bernays, Marie (1912): Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 35.
- Bertelsmann Stiftung; BDA (Hg.) (2003): Beschäftigungschancen für ältere Arbeitnehmer. Internationaler Vergleich und Handlungsempfehlungen. Unter Mitarbeit von Lothar Funk, Hans-Peter Klös, Susanne Seyda, Rolf Birk und Bernd Waas. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

- Bertram, Melanie Y.; Lauer, Jeremy A.; Joncheere, Kees de; Edejer, Tessa; Hutubessy, Raymond; Kieny, Marie-Paule; Hill, Suzanne R. (2016): Cost-effectiveness thresholds: pros and cons. In: *Bulletin of the World Health Organization* 94 (12), S. 925–930. DOI: 10.2471/BLT.15.164418.
- Bidadanure, Juliana (2016): Making sense of age-group justice. In: *Politics, Philosophy & Economics* 15 (3), S. 234–260. DOI: 10.1177/1470594X16650542.
- Bien, Günther (2019): Gerechtigkeit bei Aristoteles (V). In: Otfried Höffe (Hg.): Aristoteles: Nikomachische Ethik. 4., neubearbeitete und ergänzte Auflage. Berlin, Boston: de Gruyter (Klassiker auslegen, Band 2), S. 105–128.
- Blackham, Alysia (2019): Interrogating the ‘Dignity’ Argument for Mandatory Retirement: An Undignified Development? In: *Industrial Law Journal* 48 (3), S. 377–415. DOI: 10.1093/indlaw/dwy013.
- Blanchard, Francis (1976): Employment, growth and basic needs. A one-world problem ; report of the Director-General fo the International Labour Office ; tripartite World Conference on Employment, Income Distribution and Social Progress and the International Division of Labour. Geneva: Internat. Labour Off.
- Blanchflower, David G. (2020): Is happiness U-shaped everywhere? Age and subjective well-being in 145 countries. In: *Journal of population economics*, S. 1–50. DOI: 10.1007/s00148-020-00797-z.
- Blank, Rebecca M.; Dabady, Marilyn; Citro, Constance Forbes (Hg.) (2004): Measuring racial discrimination. National Research Council. Washington, DC: National Acad. Press.
- Blum, Ulrich (2021): Nachwort. in: Erhard, Ludwig (2021): Wohlstand für Alle. Econ.
- Blüm, Norbert; Kolb, Elmar; Schwarz-Schilling, Christian (1988): Finanzierbar und gerecht. In: *Mittelstandsmagazin* 37 (11), S. 12–14.
- Blume, Otto (1964): Die Situation des alten Menschen. In: Gerhard W. Brück (Hg.): Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux, S. 59–78.
- Blumenberg, Hans (2001 [1986]): Lebenszeit und Weltzeit. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1514).
- Blundell, R.; French, E.; Tetlow, G. (2016): Retirement Incentives and Labor Supply. In: John Piggott und Alan Woodland (Hg.): Handbook of the Economics of Population Aging, Bd. 1. Saint Louis: Elsevier Science (Handbook of the Economics of Population Aging), S. 457–566.
- BMFSFJ (2010a): Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 – 2004 – 2009. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93170/73111cb56e58a95dacc6fccf7f8c01dd/3--freiwilligensurvey-hauptbericht-data.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2010b): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Deutscher Bundestag Drucksache 17/3815. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/77898/a96affa352d60790033ff9bbeb5b0e24/bt-drucksache-sechster-altenbericht-data.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2016): Siebter Altenbericht. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Deutscher Bundestag Drucksache 18/10210. Unter Mitarbeit von Frank Berner, Jenny Block und Christine Hagen. Online verfügbar

- unter https://www.siebter-altenbericht.de/fileadmin/altenbericht/pdf/Der_Siebte_Altenbericht.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2019): Frauen und Männer in der zweiten Lebenshälfte - Älterwerden im sozialen Wandel. Zentrale Befunde des Deutschen Alterssurveys (DEAS) 1996 bis 2017. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frauen-und-maenner-in-der-zweiten-lebenshaelfte-aelterwerden-im-sozialen-wandel-135042>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Bognar, Greg (2008): AGE-WEIGHTING. In: *Economics and Philosophy* 24 (2), S. 167–189. DOI: 10.1017/S026626710800179X.
- Böheim, René; Nice, Thomas (2019): The effect of early retirement schemes on youth employment. In: *izawol*. DOI: 10.15185/izawol.70.v2.
- Bol, Jasmijn (2007): The Determinants and Performance Effects of Supervisor Bias.
- Bommer, William; Johnson, Jonathan; Rich, Gregory; Podsakoff, Philip; Mackenzie, Scott (1995): On the interchangeability of objective and subjective measures of employee performance: a meta-analysis. In: *Personnel Psychology* 48 (3), S. 587–605. DOI: 10.1111/j.1744-6570.1995.tb01772.x.
- Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2020): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020). Kurzexpertise. Forschungsbericht 545.
- Bonus, Holger (1990): Wertpapiere, Geld und Gold. Über das Unwirkliche in der Ökonomie. Graz: Verl. Styria.
- Börsch-Supan, Axel (2012): Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Rentenreformen. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 195–236.
- (2020): Wie Corona Generationen spaltet. In: *Cicero* (5), S. 92–95.
- (2022): Handlungsfelder einer Rentenreform in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 28–34.
- Börsch-Supan, Axel; Coppola, Michela; Rausch, Johannes (2015): Die „Rente mit 63“: Wer sind die Begünstigten? In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 16 (3), S. 264–288. DOI: 10.1515/pwp-2015-0020.
- Börsch-Supan, Axel; Goll, Nicolas (2021): Ziele verfehlt: eine Analyse der neuen Grundrente. In: *ifo Schnelldienst* 74 (6), S. 34–39.
- Börsch-Supan, Axel; Rausch, Johannes (2018): Die Kosten der doppelten Haltelinie. In: *ifo Schnelldienst* 71 (9), S. 23–30.
- (2020): Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung. In: *ifo Schnelldienst* 73 (4), S. 36–43.
- (2021): Lassen Sich Haltelinien, Finanzielle Nachhaltigkeit Und Generationenge-Rechtigkeit Trotz Der Corona-Pandemie Miteinander Verbinden? (Can Stop Lines, Financial Sustainability and Generational Equity Be Combined Despite the Corona Pandemic?). In: *SSRN Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.3787967.
- Bosworth, Barry (2018): Increasing Disparities in Mortality by Socioeconomic Status. In: *Annual review of public health* 39, S. 237–251. DOI: 10.1146/annurev-publhealth-040617-014615.

- Bou-Habib, Paul (2011): Distributive Justice, dignity, and the lifetime view. In: *Social Theory and Practice* (37), S. 285–310.
- Bourdieu, Pierre (1985): The Social Space and the Genesis of Groups. In: Aya et al. (Hg.): *Theory and Society*, 14 (6): Elsevier, S. 723–744.
- Boxill, Bernard R. (1992): *Blacks and social justice*. Rev. ed. Lanham, Md: Rowman & Littlefield.
- Bradshaw, J. (2013): A Taxonomy of Social Need. In: Richard Cookson, Roy Sainsbury und Caroline Glendinning (Hg.): *Jonathan Bradshaw on Social Policy. Selected Writings 1972-2011*. York, University of York, S. 71–82.
- Brassington, Iain (2019): What a drag it is getting old: a response to Räsänen. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 467–468. DOI: 10.1136/medethics-2019-105494.
- Braun, Reiner (2020): Bedeutung des Wohneigentums für die Altersvorsorge. In: Otto Depenheuer, Eckhart Hertzsch und Michael Voigtländer (Hg.): *Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung*. Berlin: Springer (Bibliothek des Eigentums), S. 213–232.
- Breyer, Friedrich (1990): *Ökonomische Theorie der Alterssicherung*. München: Vahlen (Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften).
- Breyer, Friedrich; Craig, Ben (1995): Voting on social security. Evidence from OECD Countries. Working Paper (Old Series) 9511: Federal Reserve Bank of Cleveland.
- Brown, Harry Gunnison (1941): Economic Rent: In What Sense a Surplus? In: *The American Economic Review* 31 (4), S. 833–835.
- Brown, J. Douglas (1950): The Role of Industry in Relation to the Older Worker. In: J. Douglas Brown, Clark Kerr und Edwin E. Witte (Hg.): *The Aged and Society*. Reprint 1966, S. 65–74.
- Brown, James N. (1989): Why Do Wages Increase with Tenure? On-the-Job Training and Life-Cycle Wage Growth Observed within Firms. In: *American Economic Review* 79 (5), S. 971–991.
- Brück, Gerhard W. (1968): Die gegenwärtige Situation der gesetzlichen Rentenversicherung. In: *Neues Beginnen - Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt für Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 19 (5), S. 180–185.
- Brussig, Martin; Jansen, Andreas; Knuth, Matthias (2011): Differenzierte Altersgrenzen in der Rentenversicherung aufgrund beruflicher Belastungen? Vorüberlegungen für ein empirisches Konzept ; Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Wirtschafts- und Sozialpolitik (Gesprächskreis Sozialpolitik). Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08729.pdf>.
- Bublitz, Jan Christoph; Paulo, Norbert (2020): Empirische Ethik: Hintergründe, Einwände, Potentiale. In: Norbert Paulo und Jan Christoph Bublitz (Hg.): *Empirische Ethik. Grundagentexte aus Psychologie und Philosophie*. Berlin: Suhrkamp, S. 9–72.
- Buchen, Sylvia; Maier, Maja S. (2008): Älterwerden neu denken. Interdisziplinäre Perspektiven auf den demografischen Wandel. Eine Einleitung. In: Sylvia Buchen und Maja S. Maier (Hg.): *Älterwerden neu denken. Interdisziplinäre Perspektiven auf den demografischen Wandel*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–30.

- Bülow, Morten Hillgaard; Söderqvist, Thomas (2014): Successful ageing: a historical overview and critical analysis of a successful concept. In: *Journal of aging studies* 31, S. 139–149. DOI: 10.1016/j.jaging.2014.08.009.
- Bundesagentur für Arbeit (2019): Situation von Älteren. Über den Link kommt man leider zu einer aktuelleren Ausgabe von 2022. Die hier zitierte 2019er Ausgabe ist online anscheinend nicht mehr verfügbar. Nürnberg. Online verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Demografie/Generische-Publikationen/Aeltere-amArbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 30.12.2021.
- Bundesregierung (2021a): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht. Langfassung. Online verfügbar unter https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht. Kurzfassung. Online verfügbar unter https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Durchschnittliche Rentenbezugsdauer (RV). Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61863/rentenbezugsdauer>, zuletzt geprüft am 22.05.2022.
- Burnett, Ann; Di Tunnariello, Nancy; DeGreeff, Becky L. (2020): “I’m on a Rollercoaster”: Women’s Social Construction of Time. In: *Communication Studies* 71 (1), S. 148–166. DOI: 10.1080/10510974.2019.1702073.
- Burtless, Gary (2006): Poverty and Inequality. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 740–758.
- Busch, Moritz (1899): *Tagebuchblätter 1821-1899*. Dritter Band. Leipzig: Grunow.
- Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Harnisch, Michelle (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut.
- Butler, Judith (2019): Verletzungen bilden gesellschaftliche Strukturen ab. In: *Philosophie Magazin* (6), S. 62–65.
- Butler, R. N. (1969): Age-ism: another form of bigotry. In: *The Gerontologist* 9 (4), S. 243–246. DOI: 10.1093/geront/9.4_part_1.243.
- Butler, Robert N. (1980): Ageism: A Foreword. In: *Journal of Social Issues* 36 (2), S. 8–11.
- BVerfG, vom 26.01.2000, Aktenzeichen 1 BvR 1918/99.
- BVerfG, vom 18.07.2012, Aktenzeichen 1 BvL 10/10.
- Bytheway, Bill (2005): Ageism and Age Categorization. In: *Journal of Social Issues* 61 (2), S. 361–374. DOI: 10.1111/j.1540-4560.2005.00410.x.
- Bytheway, Bill; Johnson, Julia (1990): On defining ageism. In: *Critical Social Policy* 10 (29), S. 27–39. DOI: 10.1177/026101839001002902.
- Callahan, Daniel (1995): *Setting limits. Medical goals in an aging society*. Washington, D.C: Georgetown University Press.

- Cameron, H. A.; McKay, R. D. (1999): Restoring production of hippocampal neurons in old age. In: *Nature neuroscience* 2 (10), S. 894–897. DOI: 10.1038/13197.
- Capgemini Consulting (2007): Demographische Trends 2007. Analyse und Handlungsempfehlungen zum Demographischen Wandel in deutschen Unternehmen. Unter Mitarbeit von Sigmund Dawidowicz, Bernd Süßmuth und Zoltán Juhasz. Online verfügbar unter https://opus-hslb.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/313/file/Demographische_Trends_2007_Capgemini.pdf, zuletzt geprüft am 25.02.2022.
- Cappelen, A. W.; Norheim, O. F. (2005): Responsibility in health care: a liberal egalitarian approach. In: *Journal of Medical Ethics* 31 (8), S. 476–480. DOI: 10.1136/jme.2004.010421.
- Caradec, Vincent; Poli, Alexandra; Lefrançois, Claire (2009): Les deux visages de la lutte contre la discrimination par l'âge. In: *Mouvements* 59 (3), S. 11. DOI: 10.3917/mouv.059.0011.
- Card, Claudia (1988): Women's Voices and Ethical Ideals: Must We Mean What We Say? In: *Ethics* 99 (1), S. 125–135.
- Carr, Dawn C.; Komp, Kathrin (Hg.) (2011): Gerontology in the era of the Third Age. Implications and next steps. New York, N.Y.: Springer Pub. Co. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10480846>.
- Carstensen, Laura L.; Lang, Frieder R. (2007): Sozioemotionale Selektivität über die Lebensspanne: Grundlagen und empirische Befunde. In: Jochen Brandtstädter und Ulman Lindenberger (Hg.): *Entwicklungspsychologie der Lebensspanne. Ein Lehrbuch*. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, S. 389–412.
- Carter, Ian (2011): Respect and the Basis of Equality. In: *Ethics* 121 (3), S. 538–571. DOI: 10.1086/658897.
- Carvalho, Carlos; Ferrero, Andrea; Nechio, Fernanda (2016): Demographics and Real Interest Rates: Inspecting the Mechanism. Federal Reserve Bank of San Francisco Working Paper 2016-05. Online verfügbar unter <https://www.frbsf.org/economic-research/files/wp2016-05.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Casal, Paula (2007): Why Sufficiency Is Not Enough. In: *Ethics* 117 (2), S. 296–326. DOI: 10.1086/510692.
- Castella, Tom de (2012): Is 'women and children first' a real rule? In: *BBC News*, 16.01.2012. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/magazine-16576289>, zuletzt geprüft am 20.03.2020.
- Cavanagh, Matt (2002): *Against equality of opportunity*. Oxford: Clarendon Press (Oxford philosophical monographs). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0611/2001052080-d.html>.
- Cavell, Stanley (1981): *Pursuits of happiness. The Hollywood comedy of remarriage*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Pr (Harvard film studies).
- Celello, Peter (2020): Desert. Internet Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://www.iep.utm.edu/desert/#SH2a>, zuletzt aktualisiert am 20.03.2020, zuletzt geprüft am 20.03.2020.
- Chapman, Benjamin P.; Roberts, Brent; Duberstein, Paul (2011): Personality and longevity: knowns, unknowns, and implications for public health and personalized medicine. In: *Journal of aging research* 2011, S. 759170. DOI: 10.4061/2011/759170.

- Chetty, Raj; Stepner, Michael; Abraham, Sarah; Lin, Shelby; Scuderi, Benjamin; Turner, Nicholas et al. (2016): The Association Between Income and Life Expectancy in the United States, 2001-2014. In: *JAMA* 315 (16), S. 1750–1766. DOI: 10.1001/jama.2016.4226.
- Christ, Michael; Grossmann, Florian; Winter, Daniela; Bingisser, Roland; Platz, Elke (2010): Triage in der Notaufnahme. Moderne, evidenzbasierte Ersteinschätzung der Behandlungsdringlichkeit. In: *Deutsches Ärzteblatt* 107 (50), S. 892–898. DOI: 10.3238/arztebl.2010.0892.
- Christiano, Thomas (2007a): A foundation for egalitarianism. In: Nils Holtug und Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon, S. 41–82.
- (2007b): A Foundation for Egalitarianism. In: Nils Holtug und Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon Press, S. 41–82.
- Cicero, Marcus Tullius: Fünf Bücher über das höchste Gut und Übel. *De maiorum finibus bonorum et malorum*.
- (1998): *Cato maior de senectute*. Lateinisch/Deutsch = Cato der Ältere über das Alter. bibliographisch ergänzte Ausgabe 2011. Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 803).
- Clark, Gordon L.; Munnell, Alicia H.; Orzag, Michael J. (2006a): Pension and Retirement Income in a Global Environment. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 10–27.
- Clark, Gordon L.; Munnell, Alicia Haydock; Orzag, Michael J. (2006b): The Agenda. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 3–9.
- Clarke, Lee (2002): Panic: Myth or Reality? In: *Contexts* 1 (3), S. 21–26. DOI: 10.1525/ctx.2002.1.3.21.
- Claßen, Katrin (2012): Technik im Alltag. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 499–506.
- Clemens, Johannes (2012): Ökonomische und demographische Rahmenbedingungen der Rentenpolitik in Deutschland. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl.* Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 81–108.
- Colchero, Fernando; Aburto, José Manuel; Archie, Elizabeth A.; Boesch, Christophe; Breuer, Thomas; Campos, Fernando A. et al. (2021): The long lives of primates and the ‘invariant rate of ageing’ hypothesis. In: *Nat Commun* 12 (1). DOI: 10.1038/s41467-021-23894-3.
- Colcombe, Stanley; Kramer, Arthur F. (2003): Fitness effects on the cognitive function of older adults: a meta-analytic study. In: *Psychological science* 14 (2), S. 125–130. DOI: 10.1111/1467-9280.t01-1-01430.
- Cole, Thomas R. (1992): *The journey of life. A cultural history of aging in America*. Cambridge: Cambridge University Press. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0803/91008867-d.html>.

- Comaroff, John L.; Comaroff, Jean (1992): *Ethnography and the historical imagination*. Boulder: Westview Press (Studies in the ethnographic imagination). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0831/91045642-b.html>.
- Cooper, Richard S.; Kaufman, Jay S.; Ward, Ryk (2003): Race and genomics. In: *The New England journal of medicine* 348 (12), S. 1166–1170. DOI: 10.1056/NEJMs022863.
- Costa, P. T.; McCrae, R. R. (1993): Psychological research in the Baltimore Longitudinal Study of Aging. In: *Zeitschrift für Gerontologie* 26 (3), S. 138–141.
- Costa, Paul T.; McCrae, Robert R. (2006): Age changes in personality and their origins: comment on Roberts, Walton, and Viechtbauer (2006). In: *Psychological bulletin* 132 (1), S. 26–28. DOI: 10.1037/0033-2909.132.1.26.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum* (1), S. 139–167, zuletzt geprüft am 30.11.2020.
- Crisp, Roger (2003): Equality, Priority, and Compassion. In: *Ethics* 113 (4), S. 745–763. DOI: 10.1086/373954.
- Crößmann, Anja; Günther, Lisa; Marder-Puch, Katharina (2017): *Qualität der Arbeit. Geld verdienen und was sonst noch zählt*. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbstaetigkeit/broschuere-qualitaet-arbeit-0010015179004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Cudd, Ann; Eftekhari, Seena (2017): *Contractarianism*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/contractarianism/>, zuletzt geprüft am 10.07.2020.
- Cupit, Geoffrey (1998): Justice, Age, and Veneration. In: *Ethics* 108 (4), S. 702–718. DOI: 10.1086/233848.
- Dahrendorf, Ralf (1979): *Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch, 559).
- Daniels, Norman (1988): *Am I my parents' keeper? An essay on justice between the young and the old*. New York, NY: Oxford Univ. Press (Oxford paperbacks).
- (2007): *Just Health*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Deacon, Alan; Mann, Kirk (1999): Agency, Modernity and Social Policy. In: *J. Soc. Pol.* 28 (3), S. 413–435. DOI: 10.1017/S0047279499005644.
- Deaglio, Mario; Russo, Giuseppe (2018): *La crescita indebolita*. In: Mario Deaglio (Hg.): *Il mondo cambia pelle? [XXIII rapporto sull'economia globale e l'Italia]*. 1. ed. Torino, Milano: Centro di ricerca e documentazione Luigi Einaudi; Guerini e associati, S. 17–64.
- Dean, Hartley (2010): *Understanding human need. Social issues, policy and practice*. Bristol: Policy (Understanding welfare).
- Deindl, Christian (2020): *Familie, Solidarität und finanzielle Transfers*. In: Jutta Ecarius und Anja Schierbaum (Hg.): *Handbuch Familie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–17.
- Deken, Johan J. de; Ponds, Eduard; van Riel, Bart (2006): *Social Solidarity*. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 141–160.

- Dell'Eva, Gloria; Schmidt, Sandra (2019): Im falschen Körper? In: *Philosophie Magazin* (6), S. 36–43.
- Deutsch, Julius (1910): Auslese und Anpassung der Arbeiter in den österreichischen Siemens-Schuckert-Werken in Wien. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 239–301.
- Deutsche Rentenversicherung (2018): Lexikon - Regelaltersgrenze. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/05_lexikon/R/regelaltersgrenze.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2019): Rentenversicherung in Zahlen 2019. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Stand 29. Mai 2019. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3, alternativ: https://rentenbescheid24.de/wp-content/uploads/2019/07/rv_in_zahlen_2019.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hg.) (2020): Rentenversicherung in Zeitreihen. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Deutscher Ethikrat (2020): Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise. Ad-Hoch-Empfehlung. Online verfügbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Dietrich, Frank (2020): COVID 19 – Solidarpflichten ohne Ende? praefaktisch-Blog. Online verfügbar unter https://www.praefaktisch.de/covid-19/covid-19-solidarpflichten-ohne-ende/#_ftnref1, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Disney, Richard (2006): Actuarial-Based Public Pension Systems. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 268–289.
- Dittrich, Benedikt (2020): Die Grundrente: Wem sie hilft und warum sie so wichtig ist. In: *vorwärts*, 30.12.2020. Online verfügbar unter <https://www.vorwaerts.de/artikel/grundrente-wem-hilft-so-wichtig>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Dolgin, Elie (2018): There's no limit to longevity, says study that revives human lifespan debate. In: *Nature* 559 (7712), S. 14–15. DOI: 10.1038/d41586-018-05582-3.
- Donnellan, M. Brent; Lucas, Richard E. (2008): Age differences in the Big Five across the life span: evidence from two national samples. In: *Psychology and aging* 23 (3), S. 558–566. DOI: 10.1037/a0012897.
- Doris, John M. (2020): Charakter, Situation und Tugendethik. In: Norbert Paulo und Jan Christoph Bublitz (Hg.): *Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie*. Berlin: Suhrkamp, S. 176–218.
- Doron, Israel; Numhauser-Henning, Ann; Spanier, Benny; Georgantzi, Nena; Mantovani, Eugenio (2018): Ageism and Anti-Ageism in the Legal System: A Review of Key Themes. In: *Liat*

- Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), 303-319.
- Doyal, Len; Gough, Ian (1984): A theory of human needs. In: *Critical Social Policy* 4 (10), S. 6–38. DOI: 10.1177/026101838400401002.
- Drake, Judith (1696): *An essay in defence of the female sex. in which are inserted the characters of a pedant, a squire, a beau, a virtuoso, a poetaster, a city-critick, etc.* [Dieses ursprünglich anonym veröffentlichte Werk wird teilweise auch Mary Astell zugeschrieben, mehrheitlich aber Judith Drake]. 2nd Edition. London. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/essayindefenceof00drak/>, zuletzt geprüft am 03.11.2020.
- Drösser, Christoph (2019): Verjüngung: Der Thymonaut. In: *DIE ZEIT*, 17.07.2019 (30/2019). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2019/30/verjuengung-thymusdruese-alterungsprozess-anti-aging>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Du Bois, William E. B. (2007 [1940]): *Dusk of dawn. An essay toward an autobiography of race concept*. Oxford: Oxford Univ. Press (The Oxford W. E. B. Du Bois / series ed., Henry Louis Gates).
- Du Châtelet, Emilie (1796): *Réflexions sur le Bonheur*. Texte établi par M. l'abbé (Simon-Jacques) Bourlet de Vauxcelles. In: Bourlet, Simon-Jérôme abbé de Vauxcelles (Hg.): *Opuscules philosophiques et littéraires : la plupart posthumes ou inédites*. Paris: Chevet, S. 1–40. Online verfügbar unter https://fr.wikisource.org/wiki/R%C3%A9flexions_sur_le_Bonheur, zuletzt geprüft am 05.11.2020.
- Duden: Adultismus. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Adultismus>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- : dis-kret. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/diskret>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- : diskriminieren. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/diskriminieren>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- : Grup-pe. Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft. Online verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Gruppe_Team_Abteilung_Einheit, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- : Verdienst, das. Online verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Verdienst_Leistung_Werk_Erfolg, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Duden Wirtschaft (2016a): demografischer Wandel. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21044/verteilungspolitik>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2016b): Verteilungspolitik. von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21044/verteilungspolitik>, zuletzt geprüft am 12.11.2018.
- Dudley, John (1997): *The Evolution of the Concept of Chance in the Physics and Ethics of Aristotle*. Proefschrift. Online verfügbar unter https://repository.ubn.ru.nl/bitstream/handle/2066/146402/mmubn000001_246710020.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt geprüft am 13.10.2021.

- Durkheim, Émile (1919): *Les Règles de la méthode sociologique*. Paris: Alcan. Online verfügbar unter https://fr.wikisource.org/wiki/Les_Règles_de_la_méthode_sociologique/, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (1977): Über die Teilung der sozialen Arbeit. In: Niklas Luhmann und Ludwig Schmidts (Hg.): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Theorie).
- Dworkin, Ronald (1978): *Taking rights seriously*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- (1981): What is Equality? Part 2: Equality of Resources. In: *Philosophy & Public Affairs* 10 (4), S. 283–345.
- (2000): *Sovereign virtue. The theory and practice of equality*. 4. print. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Easterlin, Richard A.; McVey, Laura Angelescu; Switek, Malgorzata; Sawangfa, Onnicha; Zweig, Jacqueline Smith (2010): The happiness-income paradox revisited. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 107 (52), S. 22463–22468. DOI: 10.1073/pnas.1015962107.
- Ebbinghaus, Bernhard (2006): The Politics of Pension Reform: Managing Interest Group Conflicts. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 759–777.
- (2021): Inequalities and poverty risks in old age across Europe: The double-edged income effect of pension systems. In: *Soc Policy Adm* 55 (3), S. 440–455. DOI: 10.1111/spol.12683.
- (2022): Herausforderungen und Reformwege der Alterssicherung in Europa. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 35–40.
- Ebbinghaus, Bernhard; Gronwald, Mareike (2011): The Changing Public–Private Pension Mix in Europe: From Path Dependence to Path Departure. In: Bernhard Ebbinghaus (Hg.): *The Varieties of Pension Governance*: Oxford University Press, S. 23–53.
- Ebbinghaus, Bernhard; Gronwald, Mareike; Wiß, Tobias (2011): Germany: Departing from Bismarckian Public Pensions. In: Bernhard Ebbinghaus (Hg.): *The Varieties of Pension Governance*: Oxford University Press, S. 119–150.
- Ebert, Thomas (2020): Das Dilemma der Alterssicherung. Plädoyer für eine umfassende Systemreform. *WISO Diskurs* 12/2020. Bonn. Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/16531-20201005.pdf>.
- Eckes, Thomas (2010): Geschlechterstereotype. In: Ruth Becker (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 178–189.
- Ehmer, Josef (2009): Altersbilder im Spannungsfeld von Arbeit und Ruhestand. Historische und aktuelle Perspektiven. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka und Ursula M. Staudinger (Hg.): *Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven*. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 363 = Bd. 99), S. 209–234.
- (2017): Demografische Revolutionen. Wie verändert eine alternde Bevölkerung Gesellschaften? In: James W. Vaupel und Andreas Edel (Hg.): *Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird*. Discussion Paper. Berlin, S. 4–8.
- Ehrenberg, Herbert (1962): Die Situation der Rentenempfänger aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach Inkrafttreten des BSHG. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 11 (11), S. 331–333.

- (1964): Reform der Rentenreform "mit" Illusionen. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (5), S. 114–116.
- Eichenhofer, Eberhard; Rische, Herbert; Schmähl, Winfried (Hg.) (2012): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch).
- Eichinger, Tobias (2016): Rationierung aus Solidarität? . Ethische Überlegungen zu Altersgrenzen in der Medizin. In: *Schweizer Zeitschrift für Onkologie* (5), S. 20–23. Online verfügbar unter https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/132454/1/2016_Eichinger_T__Rationierung_aus_Solidaritaet.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Eidelson, Benjamin (2015): Discrimination and disrespect. First edition. Oxford, New York, NY: Oxford University Press (Oxford philosophical monographs).
- Ekerdt, D. J. (1986): The busy ethic: moral continuity between work and retirement. In: *The Gerontologist* 26 (3), S. 239–244. DOI: 10.1093/geront/26.3.239.
- Elias, Norbert (1997 [1939]): Über den Prozeß der Zivilisation - Band 2. 1. Aufl.: Suhrkamp (Gesammelte Schriften in 19 Bänden).
- Elsässer, Valerie; Gabrian, Martina; Wahl, Hans-Werner (2017): Psychologische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma und Dirk Lanzerath (Hg.): Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte. Originalausgabe. Freiburg, München: Verlag Karl Alber (Ethik in den Biowissenschaften - Sachstandsberichte des DRZE, Band 16), S. 59–96.
- Elster, Jon (1991): Local justice. In: *European Economic Review* 35 (2-3), S. 273–291. DOI: 10.1016/0014-2921(91)90128-6.
- (2016): Sour Grapes. Studies in the Subversion of Rationality. Cambridge: Cambridge University Press.
- Emmons, Donald C. (1967): Moral Relevance. In: *Ethics*, 77 (3), S. 224–228.
- Engelen, Ewald (2006): Changing Work Patterns and the Reorganization of Occupational Pensions. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford handbook of pensions and retirement income. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 98–120.
- Engels, Dietrich (2008): Lebenslagen. In: B. Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 643–646.
- Epiktet: Handbüchlein der Moral. Online verfügbar unter <https://www.projekt-gutenberg.org/epiktet/moral/moral.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Erhard, Ludwig (2021 [1967]): Wohlstand für alle. 2. Auflage. Berlin: Econ.
- Esping-Andersen, Gosta; Myles, John (2006): Sustainable and Equitable Retirement in a Life Course Perspective. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford handbook of pensions and retirement income. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 839–857.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): The three worlds of welfare capitalism. Princeton, N.J: Princeton University Press.
- Europäische Kommission (2018): Index Aktives Altern (Active Ageing Index - AAI). Online verfügbar unter <https://composite-indicators.jrc.ec.europa.eu/active-ageing-index/active-ageing-index>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2019): Glossar: Gesunde Lebensjahre (GLJ). Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics->

- explained/index.php?title=Glossary:Healthy_life_years_(HLY)/de, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2021): Healthy life years statistics. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Healthy_life_years_statistics, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Evans, John Grimley (2003): Age Discrimination: Implications of the Ageing Process. In: Sandra Fredman und Sarah Spencer (Hg.): Age as an equality issue. [legal and policy perspectives]. Oxford: Hart, S. 11–20.
- Fachinger, Uwe (2019a): Alterssicherung und Armut. In: Karsten Hank, Frank Schulz-Nieswandt, Michael Wagner und Susanne Zank (Hg.): Alternsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Unter Mitarbeit von Karsten Hank. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 131–170.
- (2019b): Das Rentenpaket der Koalition - eine Richtungsänderung in der Alterssicherungspolitik? In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 25–28.
- Fagot, Delphine; Mella, Nathalie; Borella, Erika; Ghisletta, Paolo; Lecerf, Thierry; Ribaupierre, Anik de (2018): Intra-Individual Variability from a Lifespan Perspective: A Comparison of Latency and Accuracy Measures. In: *Journal of Intelligence* 6 (1). DOI: 10.3390/jintelligence6010016.
- Fahy, Gregory M.; Brooke, Robert T.; Watson, James P.; Good, Zinaida; Vasanaawala, Shreyas S.; Maecker, Holden et al. (2019): Reversal of epigenetic aging and immunosenescent trends in humans. In: *Aging cell*, e13028. DOI: 10.1111/accel.13028.
- Falkenburger, Björn (2009): Neurobiologische Grundlagen des Lernens im Alter. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier und Jürgen Kocka (Hg.): Altern, Bildung und lebenslanges Lernen. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 364 = Bd. 100), S. 133–139.
- Fasbender, Ulrike; Gerpott, Fabiola H. (2021): To share or not to share: A social-cognitive internalization model to explain how age discrimination impairs older employees' knowledge sharing with younger colleagues. In: *European Journal of Work and Organizational Psychology* 30 (1), S. 125–142. DOI: 10.1080/1359432X.2020.1839421.
- Felser, Georg (2018): Konsum im Alter. Das höhere Lebensalter und seine Relevanz für den Verbraucherschutz. Wiesbaden: Springer (Research).
- Fenge, Robert (2019): Das Rentenpaket der Großen Koalition: Mutlos und kurz- sichtig. In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 5–8.
- Fialová, Daniela; Kummer, Ingrid; Držaić, Margita; Leppee, Marcel (2018): Ageism in Medication Use in Older Patients. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing (19), S. 213–240.
- Finch, C. E.; Pike, M. C.; Witten, M. (1990): Slow mortality rate accelerations during aging in some animals approximate that of humans. In: *Science (New York, N.Y.)* 249 (4971), S. 902–905.
- Finkler, Sebastian (2018): Demeritorisierung der Alterssicherung. Dissertation. Helmut-Schmidt-Universität; Peter Lang GmbH.
- Fleurbaey, Marc (1995): Equal Opportunity or Equal Social Outcome? In: *Economics and Philosophy* 11, S. 25–55.

- (2005): Freedom with forgiveness. In: *Politics, Philosophy & Economics* 4 (1), S. 29–67. DOI: 10.1177/1470594X05049435.
- Fleurbaey, Marc; Tungodden, Bertil (2010): The tyranny of non-aggregation versus the tyranny of aggregation in social choices: a real dilemma. In: *Economic Theory* 44 (3), S. 399–414.
- Flora, Peter (1986): Growth to limits. The Western European welfare states since World War II. Berlin: de Gruyter (European University Institute Series C, 6,1).
- Fotinos, A. F.; Snyder, A. Z.; Girton, L. E.; Morris, J. C.; Buckner, R. L. (2005): Normative estimates of cross-sectional and longitudinal brain volume decline in aging and AD. In: *Neurology* 64 (6), S. 1032–1039. DOI: 10.1212/01.WNL.0000154530.72969.11.
- Foucault, Michel (2019): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 17. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch, 2271).
- Fourie, Carina (2016a): Sufficiency of Capabilities, Social Equality, and Two-Tiered Health Care Systems. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 186–204.
- (2016b): The Sufficiency View. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 11–29.
- Fourie, Carina; Rid, Annette (Hg.) (2016): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press.
- Fox, Harland (1953): What are the respective responsibilities and potential contributions of employers, individual workers, labor unions, and government in relation to retirement of older workers, and how can most effective use be made of their resources? In: Geneva Mathiasen (Hg.): *Criteria for retirement; a report of a national conference on retirement of older workers held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24–26, 1952, under the sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly*. New York: Putnam, 119–150.
- Frank, Thomas (2016): *Listen, liberal. Or, What ever happened to the party of the people?* First edition. New York: Metropolitan Books Henry Holt and Company.
- Frankfurt, Harry (1987): Equality as a Moral Ideal. In: *Ethics* 98 (1), S. 21–43. DOI: 10.1086/292913.
- Frankfurt, Harry G. (2015): *On inequality*. Princeton, N.J: Princeton University Press.
- Franziskus (2020): *Fratelli Tutti*. Enzyklika Fratelli Tutti des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die Soziale Freundschaft: Libreria Editrice Vaticana. Online verfügbar unter http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_enciclica-fratelli-tutti.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Fraser, Nancy (2009): Zur Neubestimmung von Anerkennung. In: Hans-Christoph Am Schmidt Busch und Christopher F. Zurn (Hg.): *Anerkennung*. Berlin: Akad.-Verl. (Deutsche Zeitschrift für Philosophie Sonderband, 21), S. 201–212.
- Fredman, Sandra (2003): The Age of Equality. In: Sandra Fredman und Sarah Spencer (Hg.): *Age as an equality issue*. [legal and policy perspectives]. Oxford: Hart, S. 21–69.
- Fredman, Sandra; Spencer, Sarah (Hg.) (2003): *Age as an equality issue*. [legal and policy perspectives]. Oxford: Hart.
- Freedland, Mark (2016): *The Contract of Employment and the Paradoxes of Precarity*. Legal Research Paper Series. Paper No 37/2016. Oxford. Online verfügbar unter

- https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2794877, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Freizeitmonitor (2021): Freizeitmonitor 2021. Online verfügbar unter <http://www.freizeitmonitor.de/zahlen/daten/statistik/freizeitaktivitaeten/2021/freizeitaktivitaeten-der-deutschen>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Frey, Bruno; Osterloh, Margit (2015): Der impact des impact factors. In: *Soziale Welt* 66 (2), S. 141–148.
- Freyermuth, Gundolf (1999): Im Unruhestand. In: *C'T - Magazin für Computertechnik* (25), S. 90–95.
- Friedman, Lawrence (2003): Age Discrimination Law: Some Remarks on the American Experience. In: Sandra Fredman und Sarah Spencer (Hg.): *Age as an equality issue. [legal and policy perspectives]*. Oxford: Hart, S. 175–194.
- Fröhlich, Paulina; Mannewitz, Tom; Ranft, Florian (2022): Die Übergangenen. Strukturschwach & Erfahrungsstark - zur Bedeutung regionaler Perspektiven für die große Transformation: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Fromm, Erich (1987): *Die Kunst des Liebens*. Neu übers. Ausg., 2114. - 2163. Tsd. Frankfurt: Ullstein (Ullstein-Buch, 35258).
- Frysak, Viktoria (2010): *Denken und Werk der Olympe de Gouges (1748-1793)*. Dissertation: Universität Wien. Online verfügbar unter <https://core.ac.uk/download/pdf/11590666.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Fujimoto, Makoto (2008): Employment of Older People after the Amendment of the Act Concerning Stabilization of Employment of Older Persons: Current State of Affairs and Challenges. In: *Japan Labor Review* 5 (2), 59-88. Online verfügbar unter https://www.jil.go.jp/english/JLR/documents/2008/JLR18_fujimoto.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2017): What is Japanese Long-Term Employment System? Has it Vanished? In: *Japan Labor Issues* 1 (1), S. 22–25.
- Funk, Lothar (2004): Mehr Beschäftigung für Ältere. Lehren aus dem Ausland. IW positionen - Beiträge zur Ordnungspolitik des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln Nr. 8.
- Gabriel, Markus (2020): *Moralischer Fortschritt in dunklen Zeiten. Universale Werte für das 21. Jahrhundert*. 1. Auflage.
- Gaertner, Wulf; Schokkaert, Erik (2011): *Empirical Social Choice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gardner, John W. (2015): *Excellence. Can we be equal and excellent too?*: Hauraki Publishing.
- Garland, Robert (2009): *Daily Life of the Ancient Greeks*. 2nd Edition: Greenwood Press.
- GBE Bund (2022): DFLE. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Online verfügbar unter http://www.gbe-bund.de/gbe10/ergebnisse.prc_tab?fid=8400011&suchstring=Dfle&query_id=&sprache=D&fund_typ=DEF&methode=2&vt=1&verwandte=1&page_ret=0&seite=&p_lfd_nr=1&p_news=&p_sprachkz=D&p_uid=gast&p_aid=29434663&hlp_nr=3&p_janein=J, zuletzt aktualisiert am 25.05.2022, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Geiser, Saul (2020): Norm-Referenced Tests and Race-Blind Admissions: The Case for Eliminating the SAT and ACT at the University of California. In: Joseph A. Soares (Hg.):

- The Scandal of Standardized Tests. Why we need to drop the SAT & ACT. New York: Teachers College Press, S. 11–43.
- Geißler, Rainer (2014): Facetten der modernen Sozialstruktur. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/izpb/198045/facetten-der-modernen-sozialstruktur?p=all>, zuletzt aktualisiert am 16.12.2014, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gemeinsamer Bundesausschuss (20.06.2019): Unterstützung der Therapieentscheidung bei Brustkrebs im Frühstadium: Biomarker-Test künftig Kassenleistung. Methodenbewertung. Online verfügbar unter <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/800/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gems, David (2003): Is More Life Always Better? The New Biology of Aging and the Meaning of Life. In: *The Hastings Center Report* 33 (4), S. 31. DOI: 10.2307/3528378.
- George, Linda K. (2011): The Third Age: Fact or Fiction - and Does It Matter? In: Dawn C. Carr und Kathrin Komp (Hg.): *Gerontology in the era of the Third Age. Implications and next steps*. New York, N.Y.: Springer Pub. Co, S. 245–260.
- Geyer, Johannes; Buslei, Hermann; Gallego-Granados, Patricia; Haan, Peter (2019): Anstieg der Altersarmut in Deutschland. Wie wirken verschiedene Rentenreformen. Unter Mitarbeit von Christof Schiller. Gürtersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Giesecke, Matthias (2019): The Retirement Mortality Puzzle: Evidence from a Regression Discontinuity Design. Ruhr Economic Papers #800. Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/201716/1/1671277864.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gillborn, David (2016): Softly, softly: genetics, intelligence and the hidden racism of the new geneism. In: *Journal of Education Policy* 31 (4), S. 365–388. DOI: 10.1080/02680939.2016.1139189.
- Göckenjan, Gerd (2000): Das Alter würdigen. Altersbilder und Bedeutungswandel des Alters. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1446).
- (2007): Von der Macht der Alten zur "alternden Gesellschaft". In: Heiner Fangerau und Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Alterskulturen und Potentiale des Alter(n)s*. Berlin: Akad.-Verl. (Politische Ideen, Politikwissenschaften 10-2012), S. 125–140.
- (2009): Die soziale Ordnung der Generationenfolge. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka und Ursula M. Staudinger (Hg.): *Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven*. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 363 = Bd. 99), S. 103–114.
- Goodin, Robert (2004): Democracy, Justice and Impartiality. In: C. Pateman (Hg.): *Justice and Democracy: Essays for Brian Barry*: Cambridge University Press, S. 97–126.
- Goodwin, Barbara (1984): Justice and the Lottery. In: *Political Studies* 32 (2), S. 190–202. DOI: 10.1111/j.1467-9248.1984.tb00174.x.
- Gosepath, Stefan (2004): Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1665).
- (2021): Equality. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/equality/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Gosseries, Axel (2007): Discrimination par l'âge. In: V. Bourdeau und R. Merrill (Hg.): *DicoPo, Dictionnaire de théorie politique*. Online verfügbar unter http://www.dicopo.org/spip_article40.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- (2011): Qu'est-ce que le suffisantisme? In: *philoso* 38 (2), S. 465–491. DOI: 10.7202/1007460ar.
 - (2014): What Makes Age Discrimination Special? A Philosophical Look at the ECJ Case Law. In: *Netherlands Journal of Legal Philosophy* 43 (1), S. 59–80. DOI: 10.5553/NJLP/221307132014043001005.
 - (2016): Intergenerational Justice, Sufficiency, and Health. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, S. 121–143.
- Grabka, Markus M.; Schröder, Carsten (2019): Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen. In: *DIW Wochenbericht* (14).
- Graefe, Stefanie; Haubner, Tine; van Dyk, Silke (2020): "Was schulden uns die Alten" Isolierung, Responsibilisierung und (De-)Aktivierung in der Corona-Krise. In: *Leviathan* 48 (3), S. 407–432.
- Greene, Joshua (2020): Die Schnappschuss-Moral überwinden: Warum die kognitive (Neuro)Wissenschaft bedeutsam für die Ethik ist. In: Norbert Paulo und Jan Christoph Bublitz (Hg.): *Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie*. Berlin: Suhrkamp, S. 252–296.
- Greschkow, Alice; Schmeink, Martina (2021): Demografie. Ein unterschätztes Thema mit massiver Sprengkraft. In: *Perspektiven - Magazin für Fach- und Führungskräfte* 50 (4), S. 71–76.
- Griffin, James (1986): *Well-being. Its meaning, measurement and moral importance*: Oxford University Press.
- Groth, Sepp (1954): *Das Alter im Aufbruch des Daseins*. Frankfurt am Main: Neue Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.
- Grund, Christian; Przemek, Judith (2012): Subjective performance appraisal and inequality aversion. In: *Applied Economics* 44 (17), S. 2149–2155. DOI: 10.1080/00036846.2011.560109.
- Grupe, Dan W.; Nitschke, Jack B. (2013): Uncertainty and anticipation in anxiety: an integrated neurobiological and psychological perspective. In: *Nature reviews. Neuroscience* 14 (7), S. 488–501. DOI: 10.1038/nrn3524.
- Grupe, Daniel W.; Nitschke, Jack B. (2011): Uncertainty is associated with biased expectancies and heightened responses to aversion. In: *Emotion (Washington, D.C.)* 11 (2), S. 413–424. DOI: 10.1037/a0022583.
- Guillemard, Anne-Marie (1972): *La retraite, une mort sociale. Sociologie des conduites en situation de retraite*. Berlin, Boston: De Gruyter Mouton.
- Gunkel, Alexander (2012): Die sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Rentenversicherung aus Sicht der Arbeitgeber. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl.* Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 817–844.
- Günther, Dietmar (1996): *Entwicklungsprobleme der gesetzlichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949*. Weiden: Eurotrans-Verlag (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 28).
- Günther, Ernst (1931): XXVI. Der Geburtenrückgang als Ursache der Arbeitslosigkeit? In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 134 (1), S. 921–973. DOI: 10.1515/jbnst-1931-0187.

- Gutsfeld, Andreas; Schmitz, Winfried (Hg.) (2009): Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike. Göttingen: V & R unipress (Super alta perennis, 8).
- Haan, Peter; Stichnoth, Holger; Blömer, Maximilian; Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Krolage, Carla; Müller, Kai-Uwe (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenerarien. erstellt von DIW und ZEW im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Unter Mitarbeit von Christof Schiller. Gütersloh. Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Entwicklung_der_Alter_sarmut_bis_2036.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Haerendel, Ulrike (2010): Frauen, Männer und die Konstruktion der Rentenversicherung im Kaiserreich. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 45–65.
- (2012): Die historische Entwicklung bis 1945. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 1–24.
- Hagengruber, Ruth (2019): Relocating Women in the History of Philosophy and Science: Emilie Du Châtelet (1706-1749), Laura Bassi (1711-1778), and Luise Gottsched (1713-1762) in Brucker's Pinacotheca. In: Sandra Plastina und Emilio Maria de Tommaso (Hg.): *Filosofo e scienziate in età moderna*. Pisa: Fabrizio Serra Editore (Bruniana & campanelliana. Supplementi, 43), S. 123–136.
- Haidt, Jonathan (2020): The Emotional Dog and Its Rational Tail: ein sozial-intuitionistisches Modell moralischen Urteilens. In: Norbert Paulo und Jan Christoph Bublitz (Hg.): *Empirische Ethik. Grundlagentexte aus Psychologie und Philosophie*. Berlin: Suhrkamp, S. 73–138.
- Halkos, George; Bousinakis, Dimitrios (2010): The effect of stress and satisfaction on productivity. In: *Int J Productivity & Perf Mgmt* 59 (5), S. 415–431. DOI: 10.1108/17410401011052869.
- Hall, Stuart (1989): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: *Das Argument* (178), S. 913–921. Online verfügbar unter <http://www.neu.inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA178/DA178.pdf>, zuletzt geprüft am 31.12.2021.
- Hamaguchi, Keiichiro (2017): Job Changes for Re-employed Retirees. The Toyota Motor Case Nagoya High Court (Sept. 28, 2016) 1146 Rohan 22. In: *Japan Labor Issues* 1 (1), S. 20–21. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/jli/documents/2017/001-00.pdf>.
- Hare, Richard Mervyn (1992): *Moral thinking. Its levels, method, and point*. 7th impr. Oxford: Clarendon.
- Harman, Gilbert (1999): Moral Philosophy Meets Social PSYchology. Virtue Ethics and the Fundamental Attribution Error. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* (99), S. 315–331.
- Harris, John (1985): *The value of life. An introduction to medical ethics*. 2001. Aufl. London: Routledge.
- Hartig, Christian (2014): *Altersdiskriminierung im öffentlichen Dienst*. Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2013. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum öffentlichen Recht, 1274).

- Hartshorne, Joshua K.; Germine, Laura T. (2015): When does cognitive functioning peak? The asynchronous rise and fall of different cognitive abilities across the life span. In: *Psychological science* 26 (4), S. 433–443. DOI: 10.1177/0956797614567339.
- Haslam, Nick (2016): Concept Creep: Psychology's Expanding Concepts of Harm and Pathology. In: *Psychological Inquiry* 27 (1), S. 1–17. DOI: 10.1080/1047840X.2016.1082418.
- Hasselhorn, Marcus; Titz, Cora; Behrendt, Jörg (2009): Kognitive und motivationale Veränderungen im Alter. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier und Jürgen Kocka (Hg.): *Altern, Bildung und lebenslanges Lernen*. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 364 = Bd. 100), S. 105–118.
- Hausman, Daniel M. (2015): Equality versus Priority: A misleading Distinction. In: *Economics and Philosophy* 31 (2), S. 229–238. DOI: 10.1017/S0266267115000103.
- Haveman, Meindert; Stöppler, Reinhilde (2010): *Altern mit geistiger Behinderung. Grundlagen und Perspektiven für Begleitung, Bildung und Rehabilitation*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Entwicklungspsychologie).
- Hayek, Friedrich A. von (1983): *Die Verfassung der Freiheit*. 2., durchges. Aufl. Tübingen: Mohr (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 7).
- Hayman, Robert L.; Levit, Nancy (2002): Un-Natural Things: Constructions of Race, Gender, and Disability. In: Angela P. Harris, Francisco Valdes und Jerome M. Culp (Hg.): *Crossroads, directions, and a new critical race theory*. Philadelphia: Temple University Press, S. 159–186.
- Heath, Joseph (2012): Letting the World In: Empirical Approaches to Ethics. In: *Les ateliers de l'éthique* 7 (3), S. 93. DOI: 10.7202/1014387ar.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1979 [1820]): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Leipzig. Online verfügbar unter <http://www.zeno.org/nid/20009181148>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Heinrichs, Bert (2007): What Is Discrimination and When Is It Morally Wrong? In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 12 (1), S. 14. DOI: 10.1515/9783110192476.1.97.
- Helsloot, Ira (2020): 'Scholen sluiten – dát zou zeker mensenlevens kosten'. In: *De Volkskrant*, 13.03.2020. Online verfügbar unter <https://www.volkskrant.nl/nieuws-achtergrond/hoogleraar-scholen-sluiten-dat-zou-zeker-mensenlevens-kosten~bec59097/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Helsloot, Ira; Pieterman, Roel; Hanekamp, J.C (2010): *Risico's en redelijkheid. Verkenning naar een rijksbreed beoordelingskader voor de toelaatbaarheid van risico's*. Den Haag: Boom Juridische uitgevers (Crisisbeheersing en fysieke veiligheid).
- Helvétius, Claude-Adrien (1795): *De l'Homme. Œuvres complètes d'Helvétius*, tome 9, section IV: P. Didot.
- Hengel, Martin (2008): *Studien zum Urchristentum*. Hg. v. Claus-Jürgen Thornton. Tübingen: Mohr Siebeck (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 234).
- Hensen, Hartmut (1956): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. In: *Recht der Arbeit* 9 (3), S. 81–87.
- Hepple, Bob (2003): Age Discrimination in Employment: Implementing the Framework Directive 2000/78/EC. In: Sandra Fredman und Sarah Spencer (Hg.): *Age as an equality issue. [legal and policy perspectives]*. Oxford: Hart, S. 71–96.
- Hernadi, Paul (1992): Guest Editor's Introduction. In: *Time & Society* 1 (2), S. 147–158.

- Hess, Thomas M. (2006): Attitudes toward Aging and Their Effects on Behavior. In: James Birren, Ronald Abeles, Timothy A. Salthouse, Klaus Warner Schaie und Margaret Gatz (Hg.): *Handbook of the Psychology of Aging*: Elsevier, S. 379–406.
- Heubeck, Georg (1964): Reform der Rentenreform ohne Illusionen. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (3), S. 56–60.
- Heywood, John S.; Jirjahn, Uwe (2016): The hiring and employment of older workers in Germany: a comparative perspective. In: *J Labour Market Res* 49 (4), S. 349–366. DOI: 10.1007/s12651-015-0195-4.
- Hillje, Johannes (2018): Rückkehr zu den Politisch Verlassenen. Gespräche in rechtspopulistischen Hochburgen in Deutschland und Frankreich. Berlin. Online verfügbar unter www.progressives-zentrum.org/die-verlassenen/, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Himmelreich, Johannes (2018): Never Mind the Trolley: The Ethics of Autonomous Vehicles in Mundane Situations. In: *Ethic Theory Moral Prac* 21 (3), S. 669–684. DOI: 10.1007/s10677-018-9896-4.
- Hirose, Iwao (2014): *Egalitarianism*. 1. ed. London: Routledge (New problems of philosophy).
- (2016): Axiological Sufficiency. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): *What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health*: Oxford University Press, 51–66.
- Hobbes, Thomas (1651): *Leviathan*. Online verfügbar unter <http://www.welcker-online.de/Texte/Hobbes/Leviathan.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Hochschild, Arlie Russell (2017): *Fremd in ihrem Land. Eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten*. Frankfurt: Campus Frankfurt / New York.
- Hockerts, Hans Günter (1990): Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung Die Rentenreform 1957. In: Franz Ruland (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung*. Neuwied: Luchterhand, S. 93–104. Online verfügbar unter <https://epub.ub.uni-muenchen.de/4663/1/4663.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2010): Abschied von der dynamischen Rente - Über den Einzug der Demografie und der Finanzindustrie in die Politik der Alterssicherung. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 257–296.
- Holler, Markus; Wiegel, Constantin (2020): Der Altersübergang aus Sicht von Beschäftigten und Personen im Ruhestand. In: Stephanie Stadelbacher und Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 55–89.
- Holtug, Nils (2010): *Persons, interests, and justice*. New York, N.Y: Oxford University Press. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10382961>.
- Holtug, Nils; Lippert-Rasmussen, Kasper (2007): An Introduction to Contemporary Egalitarianism. In: Nils Holtug und Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon, S. 1–38.
- Hong, Mathias (2020): Corona-Triage und Menschenwürde. *Verfassungsblog*. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/corona-triage-und-menschenwuerde/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Honneth, Axel (2009): Arbeit und Anerkennung. Versuch einer Neubestimmung. In: Hans-Christoph Am Schmidt Busch und Christopher F. Zurn (Hg.): Anerkennung. Berlin: Akad.-Verl. (Deutsche Zeitschrift für Philosophie Sonderband, 21), S. 213–228.
- Hooker, Brad (2002): Ideal Code, Real World: Oxford University Press.
- Hoyer, William J.; Verhaeghen, Paul (2006): Memory Aging. In: James Birren, Ronald Abeles, Timothy A. Salthouse, Klaus Warner Schaie und Margaret Gatz (Hg.): Handbook of the Psychology of Aging: Elsevier, S. 209–232.
- Hradil, Stefan (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland. Unter Mitarbeit von Jürgen Schiener. 8. Auflage, Nachdruck. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Lehrbuch).
- Hüfken, Hartmut (2012): Die Finanzierung und Finanzbeziehungen der Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 585–617.
- Humboldt, Alexander von (2018 [1799-1804]): Das Buch der Begegnungen. Menschen – Kulturen – Geschichten aus den amerikanischen Reisetagebüchern : mit Originalzeichnungen Humboldts sowie historischen Landkarten und Zeittafeln. Hg. v. Ottmar Ette. München: Manesse Verlag.
- Hume, David (2010 [1777]): An Enquiry Concerning the Principles of Morals. Project Gutenberg E-Book #4320. Online verfügbar unter https://econfaculty.gmu.edu/klein/Assets/Hume_Morals.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Hummert, M. L.; Garstka, T. A.; Shaner, J. L.; Strahm, S. (1994): Stereotypes of the elderly held by young, middle-aged, and elderly adults. In: *Journal of Gerontology* 49 (5), P240-9.
- Hummert, Mary Lee (2011): Age Stereotypes and Aging. In: Klaus Warner Schaie und Sherry L. Willis (Hg.): Handbook of the Psychology of Aging: Elsevier, S. 249–262.
- Hunt, R. W. (1993): A critique of using age to ration health care. In: *Journal of Medical Ethics* 19 (1), S. 19–27.
- Hursthouse, Rosalind; Pettigrove, Glen (2016): Virtue Ethics. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-virtue>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Huseby, Robert (2016): Sufficiency, Priority, and Aggregation. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health: Oxford University Press, S. 69–84.
- Husserl, Edmund (1929): Formale und transzendente Logik. Versuch einer Kritik der logischen Vernunft. Halle (Saale): Max Niemeyer Verlag.
- Iamblichus: De Vita Pythagorica. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/iamblichidevitap0000iamb/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- IAQ (2020): Durchschnittliche Entgeltpunkte und Versicherungsjahre, alte Bundesländer 1996-2019. Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen. Online verfügbar unter http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII31.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Igl, Gerhard (2012): Höchstaltersgrenzen im Recht. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen

- für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 154–159.
- Illouz, Eva (2013): Das überforderte Paar. In: *Philosophie Magazin* (3), S. 45.
- Innozenz III.: De Contemptu Mundi sive de miseria humanae conditionis libri tres. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/decontemptumund00achtgoog/page/n46/mode/2up>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Iversen, Thomas Nicolaj; Larsen, Lars; Solem, Per Erik (2009): A conceptual analysis of Ageism. In: *Nordic Psychology* 61 (3), S. 4–22. DOI: 10.1027/1901-2276.61.3.4.
- Izaks, Gerbrand J.; Westendorp, Rudi G. J. (2003): Ill or just old? Towards a conceptual framework of the relation between ageing and disease. In: *BMC Geriatrics* 3, S. 7. DOI: 10.1186/1471-2318-3-7.
- Jahoda, Marie (1995): Manifest and latent functions. In: Nigel Nicholson (Hg.): *The Blackwell encyclopedic dictionary of organizational behavior*. Cambridge, Massachusetts, Oxford: Blackwell Business (The Blackwell encyclopedia of management), S. 317–318.
- James, William (1890): *The Principles of Psychology*. Online verfügbar unter <http://psychclassics.yorku.ca/James/Principles/index.htm>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Jantz, Kurt (1956): Reform der Rentenversicherung. Eine staatspolitische Aufgabe - der Gesetzentwurf der Bundesregierung. In: *Recht der Arbeit* 9 (6), S. 223–225.
- Jaspers, Karl (1932 [1998]): *Die geistige Situation der Zeit*. Im Original erschienen 1998 als 9. Abdruck der im Sommer 1932 bearbeiteten 5. Auflage. Berlin, New York: de Gruyter (Sammlung Göschen, 1000). Online verfügbar unter <http://www.reference-global.com/doi/book/10.1515/9783110805666>.
- Jaussaud, Jacques; Martine, Julien (2017): L’emploi des seniors au Japon : enjeux et pratiques. In: *RIMHE : Revue Interdisciplinaire Management, Homme & Entreprise* 27 (3), S. 103. DOI: 10.3917/rimhe.027.0103.
- Jeune, Bernard (2002): Living longer — but better? In: *Aging Clin Exp Res* 14 (2), S. 72–93. DOI: 10.1007/BF03324421.
- Johnson, Julia; Bytheway, Bill (1999): Ageism: concept and definition. In: Julia Johnson (Hg.): *Ageing and later life*. Reprinted. London: Sage Publ, S. 200–205.
- Jolls, Christine (1996): Hands-Tying and the Age Discrimination in Employment Act. In: *Faculty Scholarship Series* (1390). Online verfügbar unter https://digitalcommons.law.yale.edu/fss_papers/1390.
- Jones, H. E.; Conrad, H. (1933): The growth and decline of intelligence: A study of a homogenous group between the ages of ten and sixty. In: *Genetic Psychological Monographs*, Bd. 13, S. 223–298.
- Jones, Meaghan J.; Goodman, Sarah J.; Kobor, Michael S. (2015): DNA methylation and healthy human aging. In: *Aging cell* 14 (6), S. 924–932. DOI: 10.1111/accel.12349.
- Jones, Owen R.; Scheuerlein, Alexander; Salguero-Gómez, Roberto; Camarda, Carlo Giovanni; Schaible, Ralf; Casper, Brenda B. et al. (2014): Diversity of ageing across the tree of life. In: *Nature* 505 (7482), S. 169–173. DOI: 10.1038/nature12789.
- Jones, Peter (2016): Group Rights. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/rights-group/#IdeGroRig>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Joyce, Eric (2020): Scientific Racism 2.0 (SR2.0): An erroneous argument from genetics which inadvertently refines scientific racism.
- Kagan, J. (1972): Motives and development. In: *Journal of personality and social psychology* 22 (1), S. 51–66. DOI: 10.1037/h0032356.
- Kagan, Shelly (1999): Equality and Desert. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert*. New York: Oxford University Press, S. 298–314.
- (2012): *The Geometry of Desert*: Oxford University Press.
- Kahneman, Daniel (2012): *Schnelles Denken, langsames Denken*. Vierundzwanzigste Auflage. München: Siedler.
- Kalwij, Adriaan; Kapteyn, Arie; Vos, Klaas de (2010): Retirement of Older Workers and Employment of the Young. In: *De Economist* 158 (4), S. 341–359. DOI: 10.1007/s10645-010-9148-z.
- Kamerāde, Daiga; Wang, Senhu; Burchell, Brendan; Balderson, Sarah Ursula; Coutts, Adam (2019): A shorter working week for everyone: How much paid work is needed for mental health and well-being? In: *Social science & medicine* (1982) 241, S. 112353. DOI: 10.1016/j.socscimed.2019.06.006.
- Kanschik, Philipp (2015): Why Sufficiency is not Indifferent to Taxation. In: *Kriterion - Journal of Philosophy* 29 (2), S. 81–102.
- Kant, Immanuel (1868 [1781]): *Kritik der Reinen Vernunft*. Herausgegeben von G. Hartenstein. Leipzig: Leopold Voss.
- Katz, Stephen (2005): *Cultural aging. Life course, lifestyle, and senior worlds*. Peterborough, Ont.: Broadview Press.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Das Leitbild beherrschbarer Komplexität. In: Stephan Lessenich (Hg.): *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*. Frankfurt am Main: Campus, S. 73–104.
- Kempermann, Gerd (2008): Altern ist auch adulte Neurogenes. Neue Nervenzellen für alternde Gehirne. In: Ursula Staudinger und Heinz Häfner (Hg.): *Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage*. Berlin, Heidelberg: Springer (Schriften der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 18), S. 47–55.
- Kennedy, John Fitzgerald (1963): *Public Papers of the Presidents of the United States: John F. Kennedy. Special Message to the Congress on the Needs of the Nation's Senior Citizens* 21. Februar 1963.
- Kersting, Wolfgang (2015): *John Rawls zur Einführung*. 4. Aufl. Hamburg: Junius (Zur Einführung).
- Kessler, Eva-Marie (2012): Veränderung von Altersbildern. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 614–619.
- Kidder, William; Rosner, Jay (2020): How the SAT Creates "Built-In Headwinds". In: Joseph A. Soares (Hg.): *The Scandal of Standardized Tests. Why we need to drop the SAT & ACT*. New York: Teachers College Press, S. 48–75.

- Kindel, Karl-Wilhelm; Schackow, Eckart (1957): Die Bedeutung der Altersgrenze in den Systemen der sozialen Sicherung. Sozialpolitische Schriften Heft 10. Berlin: Duncker&Humblot.
- Kirchhof, Gregor (2022): Intertemporale Freiheitssicherung: Klimaschutz - Sozialsysteme - Staatsverschuldung. Über einen notwendigen Grundrechtsschutz in der Zeit und seine Grenzen. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kirkwood, T. B. L. (1977): Evolution of ageing. In: *Nature* 270 (5635), S. 301. DOI: 10.1038/270301a0.
- Kirkwood, Tom (2000): Zeit unseres Lebens. Warum Altern biologisch unnötig ist. Aus dem Englischen von Helmut Ettinger. Berlin: Aufbau-Verl.
- Kistler, Ernst (1992): Krankenversicherung. In: Rudolph Bauer (Hg.): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Bd. 2. 1. Aufl. München: R. Oldebourg Verlag GmbH, S. 1227–1229.
- Kistler, Ernst; Schneider, Daniela (2020): Gestiegene Beschäftigung im höheren Erwerbs- und im Rentenalter: Einige Anmerkungen und kritische Fragen zu einer „Erfolgsstory“. In: Stephanie Stadelbacher und Werner Schneider (Hg.): Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 89–122.
- Kleinig, John (1999): The Concept of Desert. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): What do we deserve? A reader on justice and desert. New York: Oxford University Press, S. 84–92.
- Kliegel, Matthias; Zinke, Katharina; Hering, Alexandra (2012): Plastizität. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 72–83.
- Klos, Jonas; Krieger, Tim; Stöwhase, Sven (2021): Measuring intra-generational redistribution in PAYG pension schemes. In: *Public Choice*. DOI: 10.1007/s11127-021-00914-w.
- Klose, Alexander; Merx, Andreas (2010): Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des § 5 AGG. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Online verfügbar unter undefined, zuletzt geprüft am 12.11.2018.
- Kluge, Annette; Krings, Franciska (2007): Altersdiskriminierung - (k)ein Thema der deutschsprachigen Arbeits- und Organisationspsychologie? In: *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie A&O* 51 (4), S. 180–189. DOI: 10.1026/0932-4089.51.4.180.
- Kluge, Fanny Annemarie (2017): Wieviel Geld zahlt Jung an Alt und umgekehrt? In: James W. Vaupel und Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird. Discussion Paper. Berlin, S. 27–30.
- Klumpp, Theodore (1953): Some Guides for Re-Thinking Retirement. In: Geneva Mathiasen (Hg.): Criteria for retirement; a report of a national conference on retirement of older workers held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24-26, 1952, under the sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly. New York: Putnam, S. 213–222.
- Knell, Sebastian (2009): Sollen wir sehr viel länger leben wollen? Reflexionen zu radikaler Lebensverlängerung, maximaler Langlebigkeit und biologischer Unsterblichkeit. In: Sebastian Knell und Marcel Weber (Hg.): Länger leben? Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 117–151.

- (2017): Philosophische und ethische Aspekte des Alterns. In: Dieter Sturma und Dirk Lanzerath (Hg.): Altern. Biologische, psychologische und ethische Aspekte. Originalausgabe. Freiburg, München: Verlag Karl Alber (Ethik in den Biowissenschaften - Sachstandsberichte des DRZE, Band 16), S. 106–157.
- Knell, Sebastian; Weber, Marcel (Hg.) (2009): Länger leben? Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Knight, Carl (2009): Luck egalitarianism. Equality, responsibility, and justice. Edinburgh: Edinburgh University Press. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/10.3366/j.ctt1r2483>.
- Knight, Frank H. (1923): The Ethics of Competition. In: *The Quarterly Journal of Economics* 37 (4), S. 579. DOI: 10.2307/1884053.
- Knoll, Manuel (2010): Die distributive Gerechtigkeit bei Platon und Aristoteles. In: *Zeitschrift für Politik* 57 (1), S. 3–30. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/24228795>.
- Kohli, Martin (1986): The world we forgot: A historical review of the life course. In: Victor W. Marshall (Hg.): Later life. The social psychology of aging. Beverly Hills: Sage, S. 271–304.
- (2013): Alter und Altern der Gesellschaft. In: Steffen Mau (Hg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bd. 296. 3., grundlegend überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 11–24.
- Koller, Peter (2016): Tauschgerechtigkeit. In: Anna Goppel, Corinna Mieth, Christian Neuhäuser und Anna Goppel / Corinna Mieth / Christian Neuhäuser (Hrsg.) (Hg.): Handbuch Gerechtigkeit. Berlin: J.B. Metzler, S. 86–91.
- Kongress der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt (1964): Entschließung zur Situation alter Menschen 13 (11).
- Kongress der Vereinigten Staaten (1965): Older Americans Act of 1965.
- Koopman, René; van Loon, Luc J. C. (2009): Aging, exercise, and muscle protein metabolism. In: *Journal of applied physiology (Bethesda, Md. : 1985)* 106 (6), S. 2040–2048. DOI: 10.1152/jappphysiol.91551.2008.
- Korff, Jörg; Biemann, Torsten (2013): Verbreitete Altersstereotype lassen sich durch wissenschaftliche Fakten widerlegen. In: *PERSONALquarterly - Wissenschaftsjournal für die Personalpraxis* 65 (03), S. 46–49.
- Krampe, Andreas (2018): Von der Sozialhilfe zur Grundsicherung und dann? Ein Blick zurück und nach vorn. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 49 (4), S. 70–79.
- Krebs, Angelika (2000): Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick. In: Angelika Krebs (Hg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. Orig.-Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1495), S. 7–37.
- Kreikebohm, Ralf; Kuszynski, Jens (2012): Der versicherte Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 293–313.
- Krekula, Clary; Nikander, Pirjo; Wilińska, Monika (2018): Multiple Marginalizations Based on Age: Gendered Ageism and Beyond. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.):

- Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing (19), S. 33–50.
- Kremer-Preiß, Ursula (2012): Aktuelle und zukunftssträngige Wohnformen für das Alter. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 554–561.
- Krug, Leopold (1810): Die Armenassekuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armut aus unserer Kommune. Berlin: Realschulbuchhandlung. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/diearmenassekur00kruggoog/>.
- Künemund, Harald; Vogel, Claudia (2018): Altersgrenzen - theoretische Überlegungen und empirische Befunde zur Beendigung von Erwerbsarbeit und Ehrenamt. In: Simone Scherger und Claudia Vogel (Hg.): *Arbeit im Alter. Zur Bedeutung bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten in der Lebensphase Ruhestand*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Altern & Gesellschaft), S. 75–98.
- Kunze, Florian (2013): Altersdiversität kann die Leistung des Unternehmens schmälern. In: *PERSONALquarterly - Wissenschaftsjournal für die Personalpraxis* 65 (03), S. 31–36. Online verfügbar unter <https://www.haufe.de/download/personal-quarterly-ausgabe-32013-personalquarterly-184348.pdf#page=31>.
- Künzler, Ingrid (2012): Die gesicherten Risiken. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl.* Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 337–360.
- Küpper, Beate (2016): Ideologien der Ungleichwertigkeit und das Syndrom "Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit". In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Ideologien der Ungleichwertigkeit*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung (Schriften zur Demokratie / Heinrich-Böll-Stiftung, Band 42).
- Kuruscu, Burhanettin (2006): Training and Lifetime Income. In: *American Economic Review* 96 (3), S. 832–846. DOI: 10.1257/aer.96.3.832.
- Kuwata, K. (1912): Die gegenwärtige Lage der Arbeiter in Japan und das neue Fabrikgesetz. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 35, S. 776–790.
- Kydd, Angela; Fleming, Anne; Gardner, Sue; Hafford-Letchfield, Trish (2018): Ageism in the Third Age. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 115–130.
- Lamont, Julian (1999): The Concept of Desert in Distributive Justice. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert*. New York: Oxford University Press, S. 101–114.
- Lamont, Julian; Favor, Christi (2017): Distributive Justice. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-distributive/#Scope>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lampert, Thomas; Hoebel, Jens; Kroll, Lars Eric (2019): Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland - Aktuelle Situation und Trends. In: *Journal of Health Monitoring* 4 (1), S. 3–14.
- Landé, Dora (1910): Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Berliner Maschinenindustrie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 303–498.

- Lang, F. R. (2001): Regulation of social relationships in later adulthood. In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 56 (6), P321-6. DOI: 10.1093/geronb/56.6.p321.
- Lang, Frieder R. (2000): Endings and continuity of social relationships: Maximizing intrinsic benefits within personal networks when feeling near to death. In: *Journal of Social and Personal Relationships* (17 (2)), S. 155–182.
- Lang, Frieder R.; Rohr, Margund K. (2012): Die Gestaltung sozialer Beziehungen im Alter. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 429–434.
- Laslett, Peter (1987): The Emergence of the Third Age. In: *Ageing and Society* 7 (2), S. 133–160. DOI: 10.1017/S0144686X00012538.
- Lau, Chong M.; Wong, Kuan M.; Eggleton, Ian R.C. (2008): Fairness of performance evaluation procedures and job satisfaction: The role of outcome-based and non-outcome-based effects. In: *Accounting and Business Research* 38 (2), S. 121–135. DOI: 10.1080/00014788.2008.9663325.
- Lazarus, Richard S.; Folkman, Susan (1984): *Stress, appraisal, and coping*. New York: Springer Publishing Company.
- Lazear, Edward; Oyer, Paul (2003): *Internal and External Labor Markets: A Personnel Economics Approach*. Cambridge, MA.
- Lazear, Edward P. (1979): Why Is There Mandatory Retirement? In: *Journal of Political Economy* 87 (6), S. 1261–1284.
- Lee, Ronald (2020): Population aging and the historical development of intergenerational transfer systems. In: *Genus* 76 (1). DOI: 10.1186/s41118-020-00100-8.
- Lehallier, Benoit; Gate, David; Schaum, Nicholas; Nanasi, Tibor; Lee, Song Eun; Yousef, Hanadie et al. (2019): Undulating changes in human plasma proteome profiles across the lifespan. In: *Nature medicine* 25 (12), S. 1843–1850. DOI: 10.1038/s41591-019-0673-2.
- Lehallier, Benoit; Shokhirev, Maxim N.; Wyss-Coray, Tony; Johnson, Adiv A. (2020): Data mining of human plasma proteins generates a multitude of highly predictive aging clocks that reflect different aspects of aging. In: *Aging cell* 19 (11), e13256. DOI: 10.1111/acel.13256.
- Leimer, Dean R. (1999): Lifetime Redistribution Under the Social Security Program: A Literature Synopsis. In: *Social Security Bulletin* 62 (2), S. 43–51. Online verfügbar unter <https://www.ssa.gov/policy/docs/ssb/v62n2/v62n2p43.pdf>.
- Lepinski, Franz; Gotzen, Otfried; Arns, Albert; Behrends, Hanna; Blume, Otto; Granzow, Brigitte et al. (1964a): Das Problem der Altersgrenze. In: Gerhard W. Brück (Hg.): *Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux*, S. 16–19.
- (1964b): Die freie Zeit der alten Menschen. In: Gerhard W. Brück (Hg.): *Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux*, S. 35–38.

- Lessenich, Stephan (2010): Soziologie der Sozialpolitik. In: Georg Kneer und Markus Schroer (Hg.): Handbuch spezielle Soziologien. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 555–568.
- (2012): Theorien des Sozialstaats zur Einführung. Hamburg: Junius (Zur Einführung, 399). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-88506-699-6>.
- Lessenich, Stephan; Denninger, Tina (2014): Leben im Ruhestand. Zur Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft. Berlin, Bielefeld: de Gruyter; transcript (De Gruyter eBook-Paket Sozialwissenschaften, Bd. 12).
- Leßmann, Ortrud (2006): Lebenslagen und Verwirklichungschancen (capability) – Verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 75 (1), S. 30–42. DOI: 10.3790/vjh.75.1.30.
- Lev, Sagit; Wurm, Susanne; Ayalon, Liat (2018): Origins of Ageism at the Individual Level. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 51–72.
- Levy, B. R.; Banaji, M. R. (2002): Implicit ageism. In: T. D. Nelson (Hg.): *Ageism: Stereotyping and prejudice against older persons*. Cambridge, MA: The MIT Press, S. 49–75.
- Levy, Becca R. (2003): Mind matters: cognitive and physical effects of aging self-stereotypes. In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 58 (4), P203-11. DOI: 10.1093/geronb/58.4.p203.
- Levy, Becca R.; Chung, Pil H.; Bedford, Talya; Navrazhina, Kristina (2014): Facebook as a site for negative age stereotypes. In: *The Gerontologist* 54 (2), S. 172–176. DOI: 10.1093/geront/gns194.
- Levy, Becca R.; Slade, Martin D.; Kunkel, Suzanne R.; Kasl, Stanislav V. (2002): Longevity increased by positive self-perceptions of aging. In: *Journal of personality and social psychology* 83 (2), S. 261–270. DOI: 10.1037/0022-3514.83.2.261.
- Leyk, Dieter; Rüther, Thomas; Wunderlich, Max; Sievert, Alexander; Essfeld, Dieter; Witzki, Alexander et al. (2010): Leistungsfähigkeit im mittleren und höheren Lebensalter. Gute Nachrichten für eine inaktive und alternde Gesellschaft. In: *Deutsches Arzteblatt international* 107 (46), S. 809–816. DOI: 10.3238/arztebl.2010.0809.
- L'Feiffer, Eric (1970): Survival in Old Age: Physical, Psychological and Social Correlates of Longevity. In: *Journal of the American Geriatrics Society* 18 (4), S. 273–285. DOI: 10.1111/j.1532-5415.1970.tb03180.x.
- Liebscher, Doris (2021): Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie. Erste Auflage. Berlin: Suhrkamp (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 2352).
- Lill, Felix (2014): Blutgruppen: Japans Blutorakel. In: *DIE ZEIT*, 09.01.2014 (03/2014). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2014/03/blutgruppen-blutorakel-japan>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2018): Conflict or solidarity? Intergenerational relations in the face of population ageing. A comparison of Germany and Japan. Dissertation. Berlin. Online verfügbar unter <https://opus4.kobv.de/opus4-hsog/frontdoor/index/index/docId/2523>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Lindenberger, Ulman; Kray, Jutta (2005): Kognitive Entwicklung. In: Filipp Sigrun-Heide und Ursula Staudinger (Hg.): *Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren*

- Erwachsenenalters. Sonderdruck aus Enzyklopädie der Psychologie C V 6. Göttingen: Hogrefe, S. 299–341. Online verfügbar unter https://pure.mpg.de/pubman/item/item_2101091_1/component/file_2101090/UL_Kognitive_2005.pdf.
- Lindert, Peter H. (2004): *Growing public. Social spending and economic growth since the eighteenth century*. Cambridge, UK, New York: Cambridge.
- Lippert-Rasmussen, Kasper (2004): Are Some Inequalities more Unequal than Others? *Nature, Nurture and Equality*. In: *Utilitas* 16 (2), S. 193–219. DOI: 10.1017/S0953820804000536.
- (2006): The badness of discrimination. In: *Ethic Theory Moral Prac* 9 (2), S. 167–185. DOI: 10.1007/s10677-006-9014-x.
- (2007): The Insignificance of the Distinction Between Telic and Deontic Egalitarianism. In: Nils Holtug und Kasper Lippert-Rasmussen (Hg.): *Egalitarianism. New essays on the nature and value of equality*. Oxford: Clarendon, S. 101–124.
- (2012): Democratic Egalitarianism versus Luck Egalitarianism. In: *Philosophical Topics* 40 (1), S. 117–134. DOI: 10.5840/philtopics20124018.
- (2013): *Born free and equal? A philosophical inquiry into the nature of discrimination*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- (2016): *Luck egalitarianism*. London: Bloomsbury Academic (Bloomsbury ethics series).
- (2018a): Justice and Bad Luck. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-bad-luck>, zuletzt geprüft am 06.07.2020.
- (2018b): *Relational Egalitarianism*: Cambridge University Press.
- (2019a): Is it unjust that elderly people suffer from poorer health than young people? Distributive and relational egalitarianism on age-based health inequalities. In: *Politics, Philosophy & Economics* 18 (2), S. 145–164. DOI: 10.1177/1470594X19828020.
- (2019b): The EU and age discrimination: Abolish mandatory retirement! Beitrag scheint online nicht mehr vorhanden zu sein [Stand 25.05.2022]. Hg. v. Twelve Stars. Online verfügbar unter <https://www.twelvestars.eu/post/kasper-lippert-rasmussen?lang=de>, zuletzt geprüft am 23.01.2020.
- (2020): *Making sense of affirmative action*. New York, NY: Oxford University Press.
- Lippert-Rasmussen, Kasper; Petersen, Thomas Søbirk (2020): Age change, official age and fairness in health. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 634–635. DOI: 10.1136/medethics-2020-106078.
- Liu, Weifeng; McKibbin, Warwick (2022): Global macroeconomic impacts of demographic change. In: *World Economy* 45 (3), S. 914–942. DOI: 10.1111/twec.13166.
- Locke, Don; Frankfurt, Harry (1975): Three Concepts of Free Action. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* (49), S. 95–125.
- Loos, Eugène; Loredana, Ivan (2018): Visual Ageism in the Media. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 163–176.
- Lotter, Maria-Sibylla (2018): Der Wille zur Schuld. Sind wir für Übel in aller Welt verantwortlich? Eine philosophische Klärung in einer moralisch aufgeheizten Debatte. In: *DIE ZEIT*, 16.08.2018 (34/2018). Online verfügbar unter

<https://www.zeit.de/2018/34/schuldgefuehl-moral-verantwortung-macht-debatte/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Lowsky, David J.; Olshansky, S. Jay; Bhattacharya, Jay; Goldman, Dana P. (2014): Heterogeneity in healthy aging. In: *The journals of gerontology. Series A, Biological sciences and medical sciences* 69 (6), S. 640–649. DOI: 10.1093/gerona/glt162.
- Lu, Ake T.; Quach, Austin; Wilson, James G.; Reiner, Alex P.; Aviv, Abraham; Raj, Kenneth et al. (2019): DNA methylation GrimAge strongly predicts lifespan and healthspan. In: *Aging (Albany NY)* 11 (2), S. 303–327. DOI: 10.18632/aging.101684.
- Lübbe, Weyma (2020): Corona-Triage. Verfassungsblog. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/corona-triage/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Luhmann, Niklas (1977): Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. In: Niklas Luhmann und Ludwig Schmidts (Hg.): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Theorie), S. 17–35.
- Luy, Marc; Wegner-Siegmundt, Christian; Wiedemann, Angela; Spijker, Jeroen (2015): Life Expectancy by Education, Income and Occupation in Germany: Estimations Using the Longitudinal Survival Method. 587 kB / *Comparative Population Studies*, Vol 40, No 4 (2015). DOI: 10.12765/CPOS-2015-16EN.
- Lynchard, Nicholas A.; Radvansky, Gabriel A. (2012): Age-related perspectives and emotion processing. In: *Psychology and aging* 27 (4), S. 934–939. DOI: 10.1037/a0027368.
- MacDonald, Stuart W. S.; Hultsch, David F.; Dixon, Roger A. (2011): Aging and the shape of cognitive change before death: terminal decline or terminal drop? In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 66 (3), S. 292–301. DOI: 10.1093/geronb/gbr001.
- Mackenroth, Gerhard (1952): Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (4), S. 39–76.
- Macnicol, John (2005): *Age Discrimination. An Historical and Contemporary Analysis*. New York: Cambridge University Press.
- Macpherson, David A.; Prasad, Kislaya; Salmon, Timothy C. (2014): Deferred compensation vs. efficiency wages: An experimental test of effort provision and self-selection. In: *Journal of Economic Behavior & Organization* 102, S. 90–107. DOI: 10.1016/j.jebo.2014.03.006.
- Maercker, Andreas (2015): Psychologie des höheren Lebensalters. Grundlagen der Alterspsychotherapie und klinischen Gerontopsychologie. In: Andreas Maercker (Hg.): *Alterspsychotherapie und klinische Gerontopsychologie*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 3–41.
- Mailaender, Gilbert (2011): Thinking about aging. It is right to want to live longer, if we don't want life simply for its own sake. In: *First Things*. Online verfügbar unter <https://www.firstthings.com/article/2011/04/thinking-about-aging>.
- Malabou, Catherine (2015): Wir sind für unser Gehirn verantwortlich. In: *Philosophie Magazin* (01/2015), S. 68–73.
- Mandeville, Bernard de (1980 [1714]): *Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile*. Unter Mitarbeit von Walter Euchner. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 300).
- Marat, Jean-Paul (1790): *Plan de la législation criminelle*. Paris: Rochette.

- Marcuse, Herbert (2002): *One-dimensional man. Studies in the ideology of advanced industrial society*. 2. ed., repr. London: Routledge (Routledge classics). Online verfügbar unter [https://libcom.org/files/Marcuse,%20H%20-%20One-Dimensional%20Man,%202nd%20edn.%20\(Routledge,%202002\).pdf](https://libcom.org/files/Marcuse,%20H%20-%20One-Dimensional%20Man,%202nd%20edn.%20(Routledge,%202002).pdf).
- Margalit, Avishai (1997): Decent Equality and Freedom: A Postscript. In: *Social Research* 64 (1), S. 147–160.
- Martineau, Harriet (1838): *How to observe Morals and Manners*. London: Charles Knight and Co.
- Maslow, A. H. (1943): A Theory of Human Motivation. In: *Psychological Review* (50), S. 370–396. Online verfügbar unter <https://psychclassics.yorku.ca/Maslow/motivation.htm>, zuletzt geprüft am 10.07.2020.
- Mason, Andrew (2001): Egalitarianism and the Levelling down Objection. In: *Analysis* 61 (3), S. 246–254.
- Mathiasen, Geneva (Hg.) (1953): *Criteria for retirement; a report of a national conference on retirement of older workers held at Arden House, Harriman Campus of Columbia University, January 24-26, 1952, under the sponsorship of the McGregor Fund and the National Committee on the Aging of the National Social Welfare Assembly*. New York: Putnam. Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015072124046>, zuletzt geprüft am 18.02.2020.
- Mau, Steffen (2012): *Lebenschancen. Wohin driftet die Mittelschicht? Lizenzausg.* Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, 1303).
- (2017): *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen*. Berlin, Frankfurt am Main: Suhrkamp. Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518751732.
- Maxwell, Robert J.; Silverman, Philip (1980): Information and Esteem: Cultural Considerations in the Treatment of the Aged. In: Jon Hendricks (Hg.): *In the country of the old*. Farmingdale, N.Y: Baywood Pub. Co (Perspectives on aging and human development series, 2), S. 3–34.
- Mbembe, Joseph-Achille (2017): *Kritik der schwarzen Vernunft*. 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 2205).
- McCrae, Robert R.; Costa, Paul T.; Lima, Margarida Pedrosa de; Simões, António; Ostendorf, Fritz; Angleitner, Alois et al. (1999): Age differences in personality across the adult life span: Parallels in five cultures. In: *Developmental Psychology* 35 (2), S. 466–477. DOI: 10.1037/0012-1649.35.2.466.
- McGillivray, Warren (2006): Structure and Performance of Defined Benefit Schemes. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 223–240.
- McKerlie, Dennis (1992): Equality Between Age-Groups. In: *Philosophy & Public Affairs* 21 (3), S. 275–295.
- (1996): Equality. In: *Ethics* 106 (2), S. 274–296.
- (2001): Justice Between the Young and the Old. In: *Philosophy & Public Affairs* 30 (2), S. 152–177. DOI: 10.1111/j.1088-4963.2001.00152.x.
- (2012): *Justice Between the Young and the Old*: Oxford University Press.

- McLeod, Owen (1999): Desert and Wages. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): What do we deserve? A reader on justice and desert. New York: Oxford University Press, S. 271–282.
- Medwedew, Schores (1990): An attempt at a rational classification of theories of ageing. In: *Biological Reviews* 65 (3), S. 375–398. DOI: 10.1111/j.1469-185X.1990.tb01428.x.
- Meisner, Brad A. (2012): A meta-analysis of positive and negative age stereotype priming effects on behavior among older adults. In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 67 (1), S. 13–17. DOI: 10.1093/geronb/gbr062.
- Mella, Nathalie; Fagot, Delphine; Renaud, Olivier; Kliegel, Matthias; Ribaupierre, Anik de (2018): Individual Differences in Developmental Change: Quantifying the Amplitude and Heterogeneity in Cognitive Change across Old Age. In: *Journal of Intelligence* 6 (1). DOI: 10.3390/jintelligence6010010.
- Merkel, Reinhard (2020): Töten durch Unterlassen ist zu befürchten. In: *Philosophie Magazin* (04/2020), S. 15.
- Meyer, Lukas (2021): Intergenerational Justice. Stanford Encyclopedia of Philosophy. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/justice-intergenerational/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Mickler, Charlotte; Staudinger, Ursula (2008): Personal wisdom: validation and age-related differences of a performance measure. In: *Psychology and Aging*, 23(4), S. 787–799.
- Mill, Harriet Taylor (1994 [1851]): Enfranchisement of Women. [1851]. In: Ann P. Robson und John M. Robson (Hg.): *Sexual Equality*. Toronto Buffalo London: University of Toronto Press, 178-203.
- Mill, John Stuart (1863): *Utilitarianism*. Unter Mitarbeit von Jonathan Bennett. London: Parker, Son, and Bourn, West Strand. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/a592840000milluoft>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (1885): *Principles of Political Economy*. New York: D. Appleton And Company. Online verfügbar unter <https://www.gutenberg.org/files/30107/30107-pdf.pdf>, zuletzt geprüft am 31.07.2020.
- (2009 [1891]): *Chapters on socialism*. S.l.: Floating Press.
- Mittelstraß, Jürgen (1998): *Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1390).
- Montaigne, Michel de (1595): *Les essais. Livre I - III*. Online verfügbar unter <https://www.lib.uchicago.edu/efts/ARTFL/projects/montaigne/villey.toc3.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Moon, Marilyn (2006): Meeting Health and Long-Term Care Needs in Retirement. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 336–353.
- Mouk, Yascha (2017): *The Age of Responsibility. Luck, Choice, and the Welfare State*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Mungas, Dan; Beckett, Laurel; Harvey, Danielle; Farias, Sarah Tomaszewski; Reed, Bruce; Carmichael, Owen et al. (2010): Heterogeneity of cognitive trajectories in diverse older persons. In: *Psychology and aging* 25 (3), S. 606–619. DOI: 10.1037/a0019502.
- Murphy, Liam B.; Nagel, Thomas (2005): *The myth of ownership. Taxes and justice*. 1. issued as an Oxford Univ. Press. pbk.

- Naegele, Laura; Hess, Moritz (2018): Karrieren nach der Rente: Karriere- und Arbeitsvorstellungen von arbeitenden Rentner*innen. In: *Gr Interakt Org* 49 (1), S. 58–68. DOI: 10.1007/s11612-018-0398-6.
- Naegele, Laura; Tavernier, Wouter de; Hess, Moritz (2018): Work Environment and the Origin of Ageism. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): *Contemporary Perspectives on Ageism*. Cham: Springer International Publishing (19), S. 73–90.
- Nagel, Thomas (2012): *Mortal Questions*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nassehi, Armin (2019): *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*.
- Natalizia, A.; Casale, M.; Guglielmelli, E.; Rinaldi, V.; Bressi, F.; Salvinelli, F. (2010): An overview of hearing impairment in older adults: perspectives for rehabilitation with hearing aids. In: *European review for medical and pharmacological sciences* 14 (3), S. 223–229.
- Neugarten, B. L. (1981): Age distinctions and their social functions. In: *Chi.-Kent L. Rev* (57), S. 809.
- Neugarten, B. L.; Moore, J. W.; Lowe, J. C. (1965): Age Norms, Age Constraints, and Adult Socialization. In: *AJS; American journal of sociology* 70, S. 710–717.
- Neumark, David (2006): Productivity, Compensation and Retirement. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 721–739.
- Newton, Isaac (1846): *Newton's Principia. The mathematical principles of natural philosophy. First American Edition*. New York: Daniel Adee. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/newtonspmathema00newtrich/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Ng, Thomas W. H.; Feldman, Daniel C. (2008): The relationship of age to ten dimensions of job performance. In: *The Journal of applied psychology* 93 (2), S. 392–423. DOI: 10.1037/0021-9010.93.2.392.
- Nienhaus, Lisa; Rudzio, Kolja (2018): Wer bezahlt die Rente? Neue Berechnungen zeigen: Die jüngsten Vorschläge zur gesetzlichen Altersvorsorge sind nicht finanzierbar. In: *DIE ZEIT*, 04.10.2018 (41/2018). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2018/41/rentenreform-rente-finanzierung-steuern-zuwanderung-renteneintrittsalter>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Nietzsche, Friedrich Wilhelm (1886): *Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft*. Leipzig: C.G. Naumann.
- Nowossadeck, Sonja; Engstler, Heribert; Klaus, Daniela (2016): *Pflege und Unterstützung durch Angehörige*. Berlin. Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/47091/ssoar-2016-nowossadeck_et_al-Pflege_und_Unterstuetzung_durch_Angehorige.pdf?sequence=3&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-nowossadeck_et_al-Pflege_und_Unterstuetzung_durch_Angehorige.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Nowotny, Helga (1989): *Eigenzeit. Entstehung und Strukturierung eines Zeitgefühls*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nozick, Robert (1974): *Anarchy, state, and utopia*. Oxford: Blackwell.

- Nullmeier, Frank (2000): Politische Theorie des Sozialstaats. Zugl.: Hamburg, Univ., FB Sozialwiss., Habil.-Schr., 1998 u.d.T.: Nullmeier, Frank: Zwischen Neid und sozialer Wertschätzung. Frankfurt/Main: Campus-Verl. (Theorie und Gesellschaft, 46).
- Numhauser-Henning, Ann (2015): Labour Law, Pension Norms and the EU Ban on Age Discrimination. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönnmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 115–140.
- Numhauser-Henning, Ann; Rönnmar, Mia (2015): Concluding Discussion. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönnmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 449–463.
- Nussbaum, Martha C. (1992): Human Functioning and Social Justice: In Defense of Aristotelian Essentialism. In: *Political Theory* 20 (2), S. 202–246.
- (2013): *The Fragility of Goodness*: Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha Craven (2007): *Frontiers of justice. Disability, nationality, species membership*. Cambridge, Massachusetts, London, England: The Belknap Press of Harvard University Press (The Tanner lectures on human values).
- (2021): Die Schwäche der Furien. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17).
- Nyberg, Lars; Bäckman, Lars (2011): Memory Changes and the Aging Brain. In: Klaus Warner Schaie und Sherry L. Willis (Hg.): *Handbook of the Psychology of Aging*: Elsevier, S. 121–131.
- O'Conneide, Colm (2015): Constitutional and Fundamental Rights Aspects of Age Discrimination. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönnmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 51–69.
- Octavie Belot (2015 [1756]): *Réflexions d'une provinciale sur le discours de M. Rousseau, Citoyen de Genève, touchant l'origine de l'inégalité des conditions parmi les hommes*. geb. Guichard. Hg. v. Edith Flamarion. Arras: Artois Presses Université (Artoithèque).
- OECD (2019): *OECD Employment Outlook 2019: The Future of Work*. Paris: OECD Publishing.
- Offe, Claus (2019): Some Contradictions of the Modern Welfare State (1981). In: Claus Offe (Hg.): *Der Wohlfahrtsstaat und seine Bürger*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 79–87.
- Officer, Alana; La Fuente-Núñez, Vânia de (2018): A global campaign to combat ageism. In: *Bulletin of the World Health Organization* 96 (4), S. 295–296. DOI: 10.2471/BLT.17.202424.
- Ogawa, Naohiro; Takayama, Noriyuki (2006): Demography and Ageing. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 163–181.
- Osler, William (1914): *Aequanimitas with other addresses to medical students, nurses and practitioners of medicine*. 3. Auflage. London: H. K. Lewis. Online verfügbar unter <https://archive.org/details/aequanimitas00osle/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Otsuka, Michael (2004): Equality, Ambition and Insurance. In: *Aristotelian Society Supplementary Volume* 78 (1), S. 151–166. DOI: 10.1111/j.0309-7013.2004.00120.x.

- Overall, Christine (2003): *Ageing, Death, and Human Longevity*. Berkeley / Los Angeles: University of California Press.
- Oyen, Reiner (1991): Zur Biologie des Alters. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann und Rudolf Rüberg (Hg.): *Das Alter. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze*. Dortmund: Verl. Modernes Lernen (Interdisziplinäres Forum der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen), S. 182–207.
- Palmore, E. (1972): Compulsory Versus Flexible Retirement: Issues and Facts. In: *The Gerontologist* 12 (4), S. 343–348. DOI: 10.1093/geront/12.4.343.
- (1999): *Ageism. Negative and Positive*. New York: Springer.
- (2001): The ageism survey: first findings. In: *The Gerontologist* 41 (5), S. 572–575. DOI: 10.1093/geront/41.5.572.
- Palmore, E.; Cleveland, W. (1976): Aging, terminal decline, and terminal drop. In: *Journal of Gerontology* 31 (1), S. 76–81. DOI: 10.1093/geronj/31.1.76.
- Parfit, Derek (1986): *Reasons and persons*. Repr. Oxford: Clarendon.
- (1997): Equality and Priority. In: *Ratio* 10 (3), S. 202–221. DOI: 10.1111/1467-9329.00041.
- (2000): Equality or Priority. In: Matthew Clayton und Andrew Williams (Hg.): *The ideal of equality*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 81–125.
- Paul, Karsten I.; Batinic, Bernad (2010): The need for work: Jahoda's latent functions of employment in a representative sample of the German population. In: *J. Organiz. Behav.* 31 (1), S. 45–64. DOI: 10.1002/job.622.
- Payne, Brennan R.; Gross, Alden L.; Hill, Patrick L.; Parisi, Jeanine M.; Rebok, George W.; Stine-Morrow, Elizabeth A. L. (2017): Decomposing the relationship between cognitive functioning and self-referent memory beliefs in older adulthood: what's memory got to do with it? In: *Neuropsychology, development, and cognition. Section B, Aging, neuropsychology and cognition* 24 (4), S. 345–362. DOI: 10.1080/13825585.2016.1218425.
- Petersen, Thieß; Schoof, Ulrich (2015): The Impact of Income Inequality on Economic Growth. Impulse #2015/05. Gütersloh. Online verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Impulse___2015-05_income_inequality_and_growth.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Peterson, R. I. (1955): Effectiveness of older workers in a sample of American firms. In: Kongress der Internationalen Vereinigung für Gerontologie (Hg.): *Old Age in the Modern World*. Edinburgh, London: Livingstone, S. 316–320.
- Pfeifer, Wolfgang; Braun, Wilhelm; Ginschel, Gunhild; Hagen, Gustav; Huber, Anna; Müller, Klaus et al. (1993a): *gemein*. In: Wolfgang Pfeifer, Wilhelm Braun, Gunhild Ginschel, Gustav Hagen, Anna Huber, Klaus Müller et al. (Hg.): *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache*. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/gemein>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (1993b): *"sonder"*. In: Wolfgang Pfeifer, Wilhelm Braun, Gunhild Ginschel, Gustav Hagen, Anna Huber, Klaus Müller et al. (Hg.): *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache*. Online verfügbar unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/sonder>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Pico della Mirandola (2012 [1496]): *De hominis dignitate. Über die Würde des Menschen.* Stuttgart: Reclam.
- Pimminger, Irene (2019): Gleichheit – Differenz: die Debatten um Geschlechtergerechtigkeit in der Geschlechterforschung. In: Beate Kortendiek, Birgit Riegraf und Katja Sabisch (Hg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Bd. 65. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Geschlecht und Gesellschaft), S. 45–54.
- Pimpertz, Jochen (2019): Armutsprävention sinnvoll adressieren. In: *ifo Schnelldienst* 72 (2), S. 8–11.
- Pischke, Jörn Steffen (2000): Continuous Training in Germany. In: *IZA Discussion Paper* (137). Online verfügbar unter <http://ftp.iza.org/dp137.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Plant, Raymond; Lesser, Harry; Taylor-Gooby, Peter (1980): *Political philosophy and social welfare. Essays on the normative basis of welfare provision.* London: Routledge & Kegan (The International Library of Welfare and Philosophy).
- Platon (1856): *Menon.* nach der Übersetzung von Friedrich D.E. Schleiermacher. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.opera-platonis.de/Menon.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (1958): *Der Staat.* Ergänzte Ausgabe 1982: Reclam.
- Pojman, Louis P. (1999a): Desert: An Historical Introduction. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert.* New York: Oxford University Press, S. 1–9.
- (1999b): Does equality trump desert? In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert.* New York: Oxford University Press, S. 283–297.
- (1999c): Merit as Market Value - Thomas Hobbes. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert.* New York: Oxford University Press, S. 20–22.
- Polansky, Ronald (2014): Giving Justice Its Due. In: Ronald Polansky (Hg.): *The Cambridge Companion to Aristotle's Nicomachean Ethics.* Cambridge University Press, 151-179.
- Polanyi, Karl (2001 [1944]): *The great transformation. The political and economic origins of our time.* 2. ed. Boston: Beacon Press.
- Popper, Karl R. (1974): *Das Elend des Historizismus.* 4. Aufl., unveränd. Nachdr. der 3., verb. Aufl. Tübingen: Mohr (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, 3).
- (1975): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde.* 4. Aufl. München: Francke (Uni-Taschenbücher, 472).
- Posner, Richard A. (1996): *Aging and old age.* [2. Dr.]. Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Poterba, James M. (2006): Annuity Markets. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income.* Oxford: Oxford Univ. Press, S. 562–583.
- Pott, Ulrich (2012): Die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI.* 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 425–442.
- Prendergast, Canice (2002): Uncertainty and Incentives. In: *Journal of Labor Economics* 20 (S2), 115-S137. DOI: 10.1086/338676.

- Prendergast, David; Garattini, Chiara (2015): Critical Reflections on Ageing and Technology in the Twenty-First Century. In: David Prendergast und Chiara Garattini (Hg.): Aging and the digital life course. First edition. New York, Oxford: Berghahn (Life course, culture and aging, volume 3), S. 1–15.
- Puhle, Hans-Jürgen (2010): Die "Konstruktion" neuer Sozialstaaten in der Auseinandersetzung mit alten Modellen: "Pfadabhängigkeiten", Entscheidungen und Lernprozesse. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 197–212.
- Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867-1914: Von der kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. 6. Band Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung und die alternativen auf gewerkschaftlicher und betrieblicher Grundlage. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Margit Peterle.
- Rahhal, Tamara A.; Hasher, Lynn; Colcombe, Stanley J. (2001): Instructional Manipulations and Age Differences in memory: Now You See Them, Now You Don't. In: *Psychology and aging* 16 (4), S. 697–706.
- Ram-Tiktin, Efrat (2016): Basic Human Functional Capabilities as the Currency of Sufficiency Distribution in Health Care. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health: Oxford University Press, S. 145–163.
- Rapp, Ingmar; Klein, Thomas; Gruhler, Jonathan (2017): Soziale Einbindung und Partnermarktgelegenheiten im Lebenslauf. In: Statistisches Bundesamt (Hg.): Wie die Zeit vergeht. Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland. Wiesbaden, S. 135–148.
- Räsänen, Joonas (2019a): Further defence of legal age change: a reply to the critics. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 471–472. DOI: 10.1136/medethics-2019-105547.
- (2019b): Moral case for legal age change. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 461–464. DOI: 10.1136/medethics-2018-105294.
- (2020): Age change in healthcare settings: a reply to Lippert-Rasmussen and Petersen. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 636–637. DOI: 10.1136/medethics-2020-106144.
- RATIS (2018): Kündigungsstudie 2018. Online verfügbar unter <https://ratis.de/presse/kuendigungsstudie-2018/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Rau, Roland (2017): Wie viele gesunde Lebensjahre gewinnen wir hinzu? In: James W. Vaupel und Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird. Discussion Paper. Berlin, S. 9–12.
- Rau, Roland; Schmertmann, Carl P. (2020): District-Level Life Expectancy in Germany. In: *Deutsches Arzteblatt international* 117 (29-30), S. 493–499. DOI: 10.3238/arztebl.2020.0493.
- Rawls, John (1971 [2003]): A theory of justice. Rev. ed., 5.- 6. printing. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard Univ. Press.
- (1992): Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978 - 1989. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1998): Politischer Liberalismus. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2019): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 21. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 271).
- Raz, John (1986): The Morality of Freedom. Oxford: Oxford University Press.

- Rechtband Gelderland, vom 03.12.2018, Aktenzeichen C/05/335902.
- Reckwitz, Andreas (2018): Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 10213).
- (2019): Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne. Erste Auflage. Berlin: Suhrkamp (edition suhrkamp).
- Reichenberger, W. (1964a): Der Streit um die Versicherungspflichtgrenze. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (9), S. 213–214.
- (1964b): Die Zukunft unseres Rentensystems. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (4), S. 79–82.
- Reichert, Karlheinz (2012): Rentenrechtliche Zeiten und Wartezeiten. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 379–400.
- Reno, Virginia (1971): Why Men Stop Working At Or Before Age 65. preliminary findings from the Survey of New Beneficiaries, Report No. 3.
- Rensing, Ludger; Rippe, Volkhard (2014): Altern. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Reuter-Lorenz, Patricia A.; Lustig, Cindy (2005): Brain aging: reorganizing discoveries about the aging mind. In: *Current opinion in neurobiology* 15 (2), S. 245–251. DOI: 10.1016/j.conb.2005.03.016.
- Rhein, Thomas; Stüber, Heiko (2014): Bei Jüngeren ist die Stabilität der Beschäftigung gesunken. Beschäftigungsdauer im Zeitvergleich. In: *IAB-Kurzbericht* (3). Online verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb0314.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Ricardo, David (1821 [2001]): On the Principles of Political Economy and Taxation. 3. Auflage. Kitchener: Batoche Books. Online verfügbar unter <https://socialsciences.mcmaster.ca/econ/ugcm/3ll3/ricardo/Principles.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Richter, Emanuel (2020): Seniorendemokratie. Die Überalterung der Gesellschaft und ihre Folgen für die Politik. Erste Auflage. Berlin: Suhrkamp (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 2301).
- Richter, Götz; Tisch, Anita; Hasselhorn, Hans Martin; Bellmann, Lutz (2022): Arbeit und Alter(n). Wie ein längeres Erwerbsleben möglich werden kann. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 20–27.
- Richter, Magnus (2018): Was misst der h-Index (nicht)? In: *WIST* 47 (12), S. 64–68. DOI: 10.15358/0340-1650-2018-12-64.
- Richter, Wolfram F.; Werding, Martin (2020): Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21 (4), S. 389–402. DOI: 10.1515/pwp-2020-0037.
- Rid, Annette (2016): The State of the Debate. In: Carina Fourie und Annette Rid (Hg.): What is Enough?: Sufficiency, Justice, and Health: Oxford University Press, S. 30–48.
- Ridge, Michael (2017): Reasons for Action: Agent-Neutral vs. Agent-Relative. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/reasons-agent/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.

- Riesman, David (1954): Some Clinical and Cultural Aspects of Aging 59 (4). Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/2772393>.
- Rinkenauer, Gerhard (2008): Motorische Leistungsfähigkeit im Alter. In: Bernhard Schlag (Hg.): Leistungsfähigkeit und Mobilität im Alter. Köln: TÜV Media (Mobilität und Alter, 3), S. 143–180.
- Rische, Herbert (2012): Zukunftsperspektiven der Rentenversicherung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 877–900.
- Ritter, Gerhard A. (2012): Die Rentenversicherung im Prozess der deutschen Wiedervereinigung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 51–80.
- Robeyns, Ingrid (2006): The Capability Approach in Practice*. In: *J Political Philosophy* 14 (3), S. 351–376. DOI: 10.1111/j.1467-9760.2006.00263.x.
- (2019): What, if Anything, is Wrong with Extreme Wealth? In: *Journal of Human Development and Capabilities* 20 (3), S. 251–266. DOI: 10.1080/19452829.2019.1633734.
- Robeyns, Ingrid; Brighouse, Harry (2010): Introduction: Social primary goods and capabilities as metrics of justice. In: Harry Brighouse, Ingrid Robeyns, Harry Brighouse und Ingrid Robeyns (Hg.): *Measuring Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–14.
- Robine, Jean-Marie; Allard, Michel; Herrmann, François R.; Jeune, Bernard (2019): The Real Facts Supporting Jeanne Calment as the Oldest Ever Human. In: *The journals of gerontology. Series A, Biological sciences and medical sciences* 74 (Suppl_1), S13-S20. DOI: 10.1093/gerona/glz198.
- Robine, Jean-Marie; Saito, Yasuhiko; Jagger, Carol (2009): The relationship between longevity and healthy life expectancy. In: *Quality in Ageing and Older Adults* 10 (2), S. 5–14. DOI: 10.1108/14717794200900012.
- Robinson, Janice (2003): Age Equality in Health and Social Care. In: Sandra Fredman und Sarah Spencer (Hg.): *Age as an equality issue. [legal and policy perspectives]*. Oxford: Hart, S. 97–114.
- Rogge, Jana; Kittel, Bernhard (2016): Who Shall Not Be Treated: Public Attitudes on Setting Health Care Priorities by Person-Based Criteria in 28 Nations. In: *PloS one* 11 (6), e0157018. DOI: 10.1371/journal.pone.0157018.
- Romeu Gordo, Laura; Grabka, Markus M.; Lozano Alcántara, Alberto; Engstler, Heribert; Vogel, Claudia (2019): Immer mehr ältere Haushalte sind von steigenden Wohnkosten schwer belastet. In: *DIW Wochenbericht* (27), S. 467–476. DOI: 10.18723/DIW_WB:2019-27-1.
- Rönnlund, Michael; Nyberg, Lars; Bäckman, Lars; Nilsson, Lars-Göran (2005): Stability, growth, and decline in adult life span development of declarative memory: cross-sectional and longitudinal data from a population-based study. In: *Psychology and aging* 20 (1), S. 3–18. DOI: 10.1037/0882-7974.20.1.3.
- Rönnmar, Mia (2015): Age Discrimination and Labour Law. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönnmar (Hg.): *Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 415–447.

- Rosenmayr, Leopold (1976): Schwerpunkte der Soziologie des Alters (Gerosoziologie). In: René König (Hg.): Familie, Alter. 2., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart: Enke Dt. Taschenbuch Verl. (Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 7), S. 218–406.
- Rothenbacher, Franz; Fertig, Georg (2015): Bevölkerung, Haushalte und Familien. In: Thomas Rahlf (Hg.): Deutschland in Daten. Zeitreihen zur Historischen Statistik, S. 30–45.
- Rothermund, Klaus (2009): Altersstereotype - Struktur, Auswirkungen, Dynamiken. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka und Ursula M. Staudinger (Hg.): Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 363 = Bd. 99), S. 139–149.
- Rothermund, Klaus; Brandstädter, Jochen (2003): Age stereotypes and self-views in later life: Evaluating rival assumptions. In: *International Journal of Behavioral Development* 27 (6), S. 549–554. DOI: 10.1080/01650250344000208.
- Rothermund, Klaus; Mayer, Anne-Kathrin (2009): Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Entwicklungspsychologie). Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10820103>.
- Rousseau, Jean-Jacques (1880 [1758]): Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes. Unter Mitarbeit von Übers. Hermann Denhardt 1880. Online verfügbar unter https://www.textlog.de/rousseau_vertrag.html, zuletzt geprüft am 25.05.2025.
- Rouzet, Dorothée; Sánchez, Aida; Renault, Théodore; Roehn, Oliver (2019): Fiscal Challenges and inclusive growth in ageing societies. In: *OECD Economic Policy Paper* (27). Online verfügbar unter <https://epale.ec.europa.eu/sites/default/files/c553d8d2-en.pdf>.
- Roybal Center for Health Policy Simulation (o.J.): The Future Elderly Model. University of Southern California. Online verfügbar unter <https://roybalhealthpolicy.usc.edu/fem/#spend>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Rüberg, Rudolf (1991): Alter - Dimensionen und Aspekte. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann und Rudolf Rüberg (Hg.): Das Alter. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze. Dortmund: Verl. Modernes Lernen (Interdisziplinäres Forum der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen), S. 13–30.
- Ruff, Frank (2009): Perspektiven zum zukünftigen Wandel gesellschaftlicher (Leit-) Bilder des Alterns. In: Josef Ehmer, Otfried Höffe, Jürgen Kocka und Ursula M. Staudinger (Hg.): Bilder des Alterns im Wandel. Historische, interkulturelle, theoretische und aktuelle Perspektiven. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 363 = Bd. 99), S. 173–190.
- Ruland, Franz (Hg.) (1990): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung. Neuwied: Luchterhand.
- (2010): Ausbau der Rentenversicherung zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 297–312.
- (2012): Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 263–292.

- (2021): Die Grundrente – Voraussetzungen, Berechnung, Verfahren und Versorgungsausgleich. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (7).
- Rürup, Bert (2019): Gerechtigkeit ist eine Konvention. Die Grundrente ist der erste Schritt zu einem neuen Rentensystem, sagt der langjährige Regierungsberater Bert Rürup. In: *DIE ZEIT*, 14.11.2019 (47), S. 27.
- Rutherglen, George (1995): From Race to Age: The Expanding Scope of Employment Discrimination Law. In: *The Journal of Legal Studies* 24 (2), S. 491–521.
- Ryan, Ellen Bouchard; Hummert, Mary Lee; Boich, Linda H. (1995): Communication Predicaments of Aging. In: *Journal of Language and Social Psychology* 14 (1-2), S. 144–166. DOI: 10.1177/0261927X95141008.
- S.F. (1956): Durchbruch einer Konzeption. In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 5 (2/3), S. 25–27. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/24500845>.
- Sade, D.A.F. de (2002 [1796]): Justine und Juliette. Unter Mitarbeit von Stefan Zweifel und Michael Pfister. München: Matthes & Seitz.
- Sadurski, Wojciech (1985): Giving Desert Its Due: Social Justice and Legal Theory. Dordrech: Springer-Science+Business Media B.V.
- Salthouse, Timothy A. (2004): What and When of Cognitive Aging. In: *Curr Dir Psychol Sci* 13 (4), S. 140–144. DOI: 10.1111/j.0963-7214.2004.00293.x.
- (2009): When does age-related cognitive decline begin? In: *Neurobiology of aging* 30 (4), S. 507–514. DOI: 10.1016/j.neurobiolaging.2008.09.023.
- Sandel, Michael J. (2020): Vom Ende des Gemeinwohls. Wie die Leistungsgesellschaft unsere Demokratien zerreit. Deutsche Erstausgabe, 3. Auflage. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Sanderson, Warren C.; Scherbov, Sergei (2019): Prospective longevity. A new vision of population aging. Cambridge, Massachusetts, London, England: Harvard University Press.
- Sargent-Cox, Kerry (2017): Ageism: we are our own worst enemy. In: *International psychogeriatrics* 29 (1), S. 1–8. DOI: 10.1017/S1041610216001939.
- Sass, Steven (2006): The Development of Employer Retirement Income Plans: From the Nineteenth Century to 1980. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 76–97.
- Scanlon, Thomas (1975): Preference and Urgency. In: *The Journal of Philosophy* 72 (19), S. 655–669. DOI: 10.2307/2024630.
- (2003): *The Difficulty of Tolerance*: Cambridge University Press.
- (2008): *Moral dimensions. Permissibility, meaning, blame*. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard Univ. Press.
- Schaeffer, Robert (2020): The SAT/ACT Optional Admissions Growth Surge. In: Joseph A. Soares (Hg.): *The Scandal of Standardized Tests. Why we need to drop the SAT & ACT*. New York: Teachers College Press, S. 97–126.
- Schäfer, Holger (2021): Die soziale Lage erwerbstätiger Rentner. IW-Kurzbericht Nr. 59. Köln. Online verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/die-soziale-lage-erwerbstaetiger-rentner-518708.html>.

- Schäfers, Bernhard (2006): Die soziale Gruppe. In: Hermann Korte und Bernhard Schäfers (Hg.): Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. 6. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Einführungskurs Soziologie), S. 127–142.
- Schauer, Frederick F. (2003): Profiles, probabilities and stereotypes. First Harvard University Press paperback edition. Cambridge, Massachusetts, London, England: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Scheffler, Samuel (2002): Boundaries and allegiances. Problems of justice and responsibility in liberal thought. Reprinted. Oxford u. a.: Oxford Univ. Press.
- (2015): The Practice of Equality. In: Carina Fourie, Fabian Schuppert und Ivo Wallimann-Helmer (Hg.): Social equality. On what it means to be equals. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 21–44.
- Schelsky, Helmut (1965): Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze. Düsseldorf-Köln: Eugen Diederichs Verlag.
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. Aus Politik und Zeitgeschichte/bpb.de. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Schiek, Dagmar (2015): Proportionality in Age Discrimination Cases: Towards a Model Suitable for Socially Embedded Rights. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 71–92.
- Schiereck, Dirk; Ruß, Jochen; Tilmes, Rolf; Haupt, Torsten (2020): Ruhestandsplanung - Beratungsansatz für die Zielgruppe 50plus. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schiffauer, Werner (1997): Fremde in der Stadt. Zehn Essays über Kultur und Differenz. Erste Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch, 2699).
- Schilling, Oliver (2006): Development of Life Satisfaction in Old Age: Another View on the "Paradox". In: *Soc Indic Res* 75 (2), S. 241–271. DOI: 10.1007/s11205-004-5297-2.
- Schirmmacher, Frank (2004): Das Methusalem-Komplott. 9. Aufl. München: Blessing.
- Schlachter, Monika (2015): Age Discrimination and Labour Law in Germany. In: Ann Numhauser-Henning und Mia Rönmar (Hg.): Age discrimination and labour law. Comparative and conceptual perspectives in the EU and beyond. Den Haag: Kluwer Law International, S. 207–221.
- Schmähl, Winfried (2012): Von der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zu deren partiellen Ersatz. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl. Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 131–193.
- (2018): Alterssicherungspolitik in Deutschland. Vorgeschichte und Entwicklung von 1945 bis 1998. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmidt, Roland (2012): Schwierige Lebenslagen als Interventionsherausforderung. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 54–59.
- Schmitt, Carl (1988 (1940)): Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus. In: Carl Schmitt (Hg.): Positionen und Begriffe. Berlin.

- Schopenhauer, Arthur (1979 [1841]): Preisschrift über die Grundlage der Moral. Unter Mitarbeit von Hans Ebeling. Hamburg: Meiner (Philosophische Bibliothek, 306).
- Schramme, Thomas (2009): Ist Altern eine Krankheit? In: Sebastian Knell und Marcel Weber (Hg.): *Länger leben?* Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 235–263.
- Schreiber, Wilfrid (1955a): !Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge zur "Sozialreform". Schriftenreihe des Bundes katholischer Unternehmer e.V. Folge 3.
- (1955b): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. In: *Wort und Wahrheit* 10 (10), S. 733–746.
- (1963): Reform der Rentenreform. Die kommenden Nöte des Systems - Ein Wunschzettel notwendiger Verbesserungen. In: *Rheinischer Merkur* 47, 22.11.1963.
- Schroeter, Klaus R. (2017): Miszellen zu den subversiven Kräften des Alters und den ungehobenen Schätzen der Widerspenstigkeit im Alter. In: Angelika C. Messner, Andreas Bihrer und Harm-Peer Zimmermann (Hg.): *Alter und Selbstbeschränkung. Beiträge aus der Historischen Anthropologie.* Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V, Band 14), S. 21–44.
- Schuessler, Rudolf (2019): Sufficientarianism and the Measurement of Inequality. In: *Moral Philosophy and Politics* 6 (1), S. 147–173. DOI: 10.1515/mopp-2017-0057.
- Schumpeter, Joseph A. (1953): *Aufsätze zur Soziologie.* Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Schüßler, Rudolf (1997): *Kooperation unter Egoisten.* Berlin, Boston: de Gruyter.
- (2020): Why Deontologists Should Reject Agent-Relative Value and Embrace Agent-Relative Accountability. In: *Zeitschrift für Ethik und Moralphilosophie* (3), S. 315–335. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s42048-020-00084-2>.
- (2021): Are Extremely High Incomes Unjust? In: Johannes Brandl, Beatrice Sasha Kobow, Daniel Messelken, Thomas Bartelborth, Felix Ekardt, Sascha Fink et al. (Hg.): *Analytische Explikationen & Interventionen:* Brill | mentis, S. 250–266.
- Schuster, Michael; Miller, Christopher S. (1984): An Empirical Assessment of the Age Discrimination in Employment Act. In: *ILR Review* 38 (1), S. 64–74.
- Schwarz-Schilling, Christian (1988): Solidarität mit den Enkeln. In: *Mittelstandsmagazin* 38 (1), S. 14–15.
- Schweitzer, Jan (2020): "Das Pflegepersonal zuerst". Der Berliner Rettungsmediziner Michael de Ridder erklärt, wie Ärzte entscheiden, wenn es am Nötigsten fehlt, wer behandelt wird – und wer im Zweifel sterben muss. In: *DIE ZEIT*, 19.03.2020 (13/2020), S. 31–32.
- Schwietring, Thomas (2011): *Was ist Gesellschaft? Einführung in soziologische Grundbegriffe.* Konstanz, München: UVK-Verl.-Ges (UTB Soziologie, 8430). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8252-8430-5>.
- Sedláček, Tomáš (2013): *Die Ökonomie von Gut und Böse.* 4. Auflage. München: Goldmann.
- Seeck, Gustav Adolf (2019): *Einführender Kommentar zu Aristoteles' Politik.* Hamburg: Felix Meiner Verlag (Philosophische Bibliothek, Band 728).
- Seel, Martin (2002): *Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie.* Orig.-Ausg., 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1589).

- Sefrin, Peter; Weidringer, Johann Wilhelm; Weiss, Wolfgang (2003): Katastrophenmedizin: Sichtungskategorien und deren Dokumentation. In: *Deutsches Ärzteblatt* 100 (31-32), S. 892–898. DOI: 10.3238/arztebl.2010.0892.
- Segall, Shlomi (2016): *Why Inequality Matters. Luck Egalitarianism, its Meaning and Value*. Cambridge: Cambridge University Press. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=4522469>.
- Seiter, Hubert (2012): Rentenberechnung, Rentenzahlung, Rentenanpassung. In: Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. SGB VI. 2. [überarb.] Aufl.* Köln: Luchterhand (Luchterhand-Handbuch), S. 401–424.
- Select Committee (1887): National Provident Insurance. In: *Journal of the Institute of Actuaries* 26 (6), 480–488. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/41136148>.
- Sen, Amartya (1979): Equality of What? The Tanner Lecture on Human Values at Stanford University. Online verfügbar unter https://www.ophi.org.uk/wp-content/uploads/Sen-1979_Equality-of-What.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (1997): From Income Inequality to Economic Inequality. In: *Southern Economic Journal* 64 (2), S. 383. DOI: 10.2307/1060857.
- (2011): *The idea of justice*. 1. Harvard Univ. Press paperback ed. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard Univ. Press.
- Seneca (1832-1836): *Epistulae morales ad Lucilium / Briefe über Ethik an Lucilius*. übersetzt von August Pauly bearbeitet von E. Gottwein. Stuttgart: Metzler. Online verfügbar unter <https://www.gottwein.de/Lat/sen/epist.001.php>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Shafik, Minouche (2021): *What We Owe Each Other. A new Social Contract for a Better Society*. Princeton und Oxford: Princeton University Press.
- Shang, Baoping; Goldman, Dana (2008): Does age or life expectancy better predict health care expenditures? In: *Health Econ.* 17 (4), S. 487–501. DOI: 10.1002/hec.1295.
- Shields, Liam (2012): The Prospects for Sufficiencyarianism. In: *Utilitas* 24 (1), S. 101–117. DOI: 10.1017/S0953820811000392.
- (2016): *Just enough. Sufficiency as a demand of justice*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Sholihin, Mahfud; Pike, Richard (2009): Fairness in performance evaluation and its behavioural consequences. In: *Accounting and Business Research* 39 (4), S. 397–413. DOI: 10.1080/00014788.2009.9663374.
- Shore, Lynn M.; Goldberg, Caren B. (2005): Age Discrimination in the Workplace. In: Adrienne Colella und Robert L. Dipboye (Hg.): *Discrimination at work. The psychological and organizational bases*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates Publishers (The organizational frontiers series), S. 203–226.
- Shulgin, Sergey; Zinkina, Julia; Korotayev, Andrey (2019): Religiosity and Aging: Age and Cohort Effects and Their Implications for the Future of Religious Values in High-Income OECD Countries. In: *Journal for the Scientific Study of Religion* 58 (3), S. 591–603. DOI: 10.1111/jssr.12613.
- SIAARTI (2020): *Klinisch-ethische Empfehlungen für den Einsatz und das Aussetzen intensivmedizinischer Behandlungen unter den außergewöhnlichen Umständen/Bedingungen eines Ungleichgewichts zwischen Bedürfnissen/Nachfrage und*

- Ressourcen. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/219320620-Arbeitsgruppe-uebersetzung-von.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Simkulet, William (2019): On legal age change. In: *Journal of Medical Ethics*, S. 469–470. DOI: 10.1136/medethics-2019-105445.
- Simmel, Georg (1908): Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.
- Singer, P.; McKie, J.; Kuhse, H.; Richardson, J. (1995): Double jeopardy and the use of QALYs in health care allocation. In: *Journal of Medical Ethics* 21 (3), S. 144–150. DOI: 10.1136/jme.21.3.144.
- Singer, Peter (1974): Sidgwick and Reflective Equilibrium. In: *The Monist* 58 (3), S. 490–517.
- Sinnott-Armstrong, Walter (2019): Consequentialism. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/consequentialism/>, zuletzt geprüft am 06.08.2020.
- Slote, Michael A. (1999): Desert, Consent and Justice. In: Louis P. Pojman und Owen MacLeod (Hg.): *What do we deserve? A reader on justice and desert*. New York: Oxford University Press, S. 210–223.
- Smiley, Marion (2017): Collective Responsibility. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/collective-responsibility/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Smith, Adam (2010 [1759]): *Theorie der ethischen Gefühle*. auf der Grundlage der Übersetzung von Walther Eckstein, neu herausgegeben von Horst D. Brandt. Hamburg: F. Meiner (Philosophische Bibliothek, 605).
- Smith, Jacqui; Fleeson, W.; Geiselman, B.; Settersten, R. A.; Kunzmann, U. (2010): Wohlbefinden im hohen Alter. Vorhersagen aufgrund objektiver Lebensbedingungen und subjektiver Bewertung. In: Ulman Lindenberger, Jacqui Smith, Karl Ulrich Mayer und Paul B. Baltes (Hg.): *Die Berliner Altersstudie*. 3., erw. Aufl. Berlin: Akad.-Verl. (Forschungsberichte / Interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 3), S. 521–548.
- Somek, Alexander (2011): *Engineering Equality*: Oxford University Press.
- SPD-Parteivorstand (1968): Sozialdemokratische Perspektiven. Im Übergang zu den siebziger Jahren. *Tatsachen - Argumente* Nr. 235/68.
- Spiegelberg, Herbert (1944): A Defense of Human Equality. In: *The Philosophical Review* 53 (2), S. 101–124.
- Spree, Reinhard (2015): Gesundheitswesen. In: Thomas Rahlf (Hg.): *Deutschland in Daten*. Zeitreihen zur Historischen Statistik, S. 74–87.
- Stadelbacher, Stephanie; Schneider, Werner (2020): Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s - Vielfalt: Heterogenität, Ungleichheit. In: Stephanie Stadelbacher und Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s*. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–26.
- Statistics Japan (2021): *Statistical Handbook of Japan 2021*. Online verfügbar unter <https://www.stat.go.jp/english/data/handbook/pdf/2021all.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Statistisches Bundesamt (28.04.2017): 45 % der Beschäftigten arbeiten seit mindestens zehn Jahren beim selben Arbeitgeber. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/04/PD17_144_122.html.

- (2019): Bevölkerung im Wandel. Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pressebroschue-re-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (30.09.2020): Tag der älteren Menschen: Armutsgefährdung stieg seit 2005 am stärksten in der Generation 65 plus. Pressemitteilung Nr. N 062. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N062_634.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2021a): Altenquotient - Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und Senioren. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-altenquotient.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- (2021b): Dauer der Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/dauer-beschaeftigung-aktuell-Arbeitgeber.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Staudinger, Ursula (2000): Viele Gründe sprechen dagegen, und trotzdem geht es vielen Menschen gut: Das Paradox des subjektiven Wohlbefindens. In: *Psychologische Rundschau* 51 (4), S. 185–197. DOI: 10.1026//0033-3042.51.4.185.
- (2008): Was ist das Alter(n) der Persönlichkeit? Eine Antwort aus verhaltenswissenschaftlicher Sicht. In: Ursula Staudinger und Heinz Häfner (Hg.): Was ist Alter(n)? Neue Antworten auf eine scheinbar einfache Frage. Berlin, Heidelberg: Springer (Schriften der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 18), S. 83–94.
- (2017): Altern mit Köpfchen. Wie entwickeln sich kognitive Fähigkeiten im Erwachsenenalter? In: James W. Vaupel und Andreas Edel (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird. Discussion Paper. Berlin, S. 13–17.
- Staudinger, Ursula; Freund, A. M.; Linden, M.; Maas, I. (1999): Self, Personality, and Life Regulation: Facets of Psychological Resilience in Old Age. In: Karl Ulrich Mayer und Paul B. Baltes (Hg.): The Berlin aging study. Aging from 70 to 100. Cambridge: Cambridge University Press, S. 302–328.
- Stein, Janine; Bär, Jonathan Michael; König, Hans-Helmut; Angermeyer, Matthias; Riedel-Heller, Steffi G. (2019): Soziale Verlusterlebnisse und deren Zusammenhang mit Depressionen im hohen Alter – Ergebnisse der Leipziger Langzeitstudie in der Altenbevölkerung (LEILA 75+). In: *Psychiatrische Praxis* 46 (3), S. 141–147. DOI: 10.1055/a-0596-9701.
- Steiner, Ulrich K.; Larsen, Lisbeth A.; Christensen, Kaare (2019): Parallel Progress in Perceived Age and Life Expectancy. In: *The journals of gerontology. Series A, Biological sciences and medical sciences* 75 (2), S. 333–339. DOI: 10.1093/gerona/glz096.
- Stewart, Frances (1989): Basic Needs Strategies, Human Rights, and the Right to Development. In: *Human Rights Quarterly* 11 (3), S. 347–374.
- Stokes, Graham (2012): On being old. The psychology of later life. London: Routledge (Contemporary psychology series, 6).
- Stone, Peter (2009): Lotteries, Justice and Probability. In: *Journal of Theoretical Politics* 21 (3), S. 395–409. DOI: 10.1177/0951629809103971.

- Stracke, Elmar (2021a): Auf ein Leben lang - Fairness in der Rente. In: *Neue Gesellschaft Frankfurter Hefte* 68 (1/2), S. 21–25. Online verfügbar unter <https://www.frankfurter-hefte.de/artikel/auf-ein-leben-lang-fairness-in-der-rente-3124/>.
- (2021b): Arbeit mit Verfallsdatum. Sind Menschen ab einem bestimmten Alter für den Arbeitsmarkt unbrauchbar? In: *philosophie.ch*, 08.02.2021. Online verfügbar unter <https://www.philosophie.ch/artikel/2021/arbeit-mit-verfallsdatum>.
- Streib, Gordon F. (1965): Are the Aged a Minority Group? In: Alvin W. Gouldner und S. M. Miller (Hg.): *Applied Sociology. Opportunities and Problems*. Toronto, Ontario: Collier-Macmillan Canada, S. 311–328.
- Sundén, Annika (2006): Unending Work. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 702–739.
- Sunstein, Cass (1994): The Anticaste Principle. In: *Michigan Law Review* 92 (8), S. 2410–2455.
- Süß, Winfried (2010): Vom Rand in die Mitte der Gesellschaft? Armut als Problem der deutschen Sozialgeschichte 1961-1989. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Unter Mitarbeit von Ulrike Haerendel und Christiane Reuter-Boysen. Bonn: Dietz (Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, 87), S. 123–139.
- Swift, Adam (2006): *Political philosophy. A beginners' guide for students and politicians*. Revised and expanded ed. Cambridge: Polity.
- Tahara, Takaaki (2017): Elderly Employment in a Society of Population Decline. In: *Japan Labor Issues* 1 (2), S. 8–16. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/jli/documents/2017/002-03.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Takayama, Noriyuki (2002): Taste of Pie: What Matter in Japanese Public Pensions? Global Horizons Seminar: Pensions and Lifetime Savings. Washington, DC, 24.05.2002. Online verfügbar unter http://hermes-ir.lib.hit-u.ac.jp/hermes/ir/re/14521/pie_dp91.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Talbert, Matthew (2019): Moral Responsibility. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/moral-responsibility/>, zuletzt aktualisiert am 03.03.2020, zuletzt geprüft am 03.03.2020.
- Tartler, Rudolf (1964): Die Freizeit im Alter. In: Gerhard W. Brück (Hg.): *Die Situation der alten Menschen. Bericht eines Ausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland erstellt für den Kongress der internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt 1964 in Bordeaux*, S. 174–195.
- Tekin, Erdal; Bayramoglu, Atif; Uzkeser, Mustafa; Cakir, Zeynep (2017): Evacuation of Hospitals during Disaster, Establishment of a Field Hospital, and Communication. In: *The Eurasian Journal of Medicine* 49 (2), S. 137–141. DOI: 10.5152/eurasianjmed.2017.16102.
- Temkin, Larry (1993): *Inequality*. New York: Oxford University Press (Oxford ethics series). Online verfügbar unter <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=55496>.
- (2003a): Egalitarianism Defended. In: *Ethics* (113), S. 764–782.

- (2003b): Equality, Priority or What? In: *Economics & Philosophy* 19 (1), S. 61–87. DOI: 10.1017/S0266267103001020.
- (2008): Is Living Longer Living Better? In: *Journal of Applied Philosophy* 25 (3), S. 193–210. DOI: 10.1111/j.1468-5930.2008.00411.x.
- Terjanian, Anoush Fraser (2012): Bon luxe, mauvais luxe. In: Anoush Fraser Terjanian (Hg.): *Commerce and its discontents in eighteenth century French political thought*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 26–67.
- Tesch-Römer, Clemens (2012): Einsamkeit. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 435–440.
- Tesch-Römer, Clemens; Andrick, Rebecka; Nagel, Sylvia (2018): *Alter und Altern*. 2. aktualisierte Auflage. Erfurt: Landeszentrale für Politische Bildung Thüringen.
- Tesch-Römer, Clemens; Wahl, Hans-Werner (2012): Seh- und Höreinbußen. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 407–412.
- Tessman, Lisa (2005): *Burdened Virtues*: Oxford University Press.
- Thane, Pat (2006): The History of Retirement. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 33–51.
- The President's Council on Bioethics (2003): *Beyond Therapy. Biotechnology and the Pursuit of Happiness*. Washington, DC. Online verfügbar unter https://biotech.law.lsu.edu/research/pbc/reports/beyondtherapy/beyond_therapy_final_report_pcbe.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Thomas, Laurence (1980): Sexism and Racism: Some Conceptual Differences. In: *Ethics* 90 (2), S. 239–250.
- Thomas, William Isaac; Thomas, Dorothy Swaine (1928): *The child in America: behavior problems and programs*. New York: Alfred A. Knopf. Online verfügbar unter https://brocku.ca/MeadProject/Thomas/Thomas_1928_13.html, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Timmer, Jan (2008): *Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2006-2007. Berlin: Verl. Antike (Studien zur Alten Geschichte, 8).
- Tocqueville, Alexis de (1866): *De la démocratie en Amérique*. tome 1, 2e volume. Unter Mitarbeit von Michel Lévy. Online verfügbar unter https://fr.wikisource.org/wiki/De_la_d%C3%A9mocratie_en_Am%C3%A9rique/%C3%89dition_1866, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Tolstoj, Lev Nikolajewitsch (1984): *Auferstehung*. Roman. Unter Mitarbeit von Adolf Hess und Theodor Eberle. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Insel-Verl. (Insel-Taschenbuch, 791).
- Tovel, Hava; Carmel, Sara; Raveis, Victoria H. (2019): Relationships Among Self-perception of Aging, Physical Functioning, and Self-efficacy in Late Life. In: *The journals of gerontology. Series B, Psychological sciences and social sciences* 74 (2), S. 212–221. DOI: 10.1093/geronb/gbx056.

- Trapp, Irene; Trapp, Rouven (2019): The psychological effects of centrality bias: an experimental analysis. In: *J Bus Econ* 89 (2), S. 155–189. DOI: 10.1007/s11573-018-0908-6.
- Trebeck, Joachim (2008): Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersgrenzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie. Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2008. Hamburg: Kovač (Schriftenreihe Arbeitsrechtliche Forschungsergebnisse, 116).
- Tremmel, Jörg (2022): Generationengerechtigkeit. Genese und Dimensionen eines Begriffs. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 41–45.
- Trentmann, Frank (2018): Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute. Erste Auflage, Pantheon-Ausgabe. München: Pantheon.
- Tversky, Amos; Kahneman, Daniel (1992): Advances in prospect theory: Cumulative representation of uncertainty. In: *J Risk Uncertainty* 5 (4), S. 297–323. DOI: 10.1007/BF00122574.
- U.S. Supreme Court, Massachusetts Board of Retirement v. Murgia vom 25.06.1976, Aktenzeichen 427 U.S. 307 (1976).
- van der Vossen, Bas (2019): Libertarianismus. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/libertarianism/>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- van Dyk, Silke (2020): Soziologie des Alters. 2., aktualisierte und ergänzte Ausgabe. Bielefeld: UTB; transcript Verlag (utb-studi-e-book, 5456).
- van Dyk, Silke; Graefe, Stefanie; Haubner, Tine (2020): Das Überleben der Anderen. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17).
- Vandenhole, Wouter (2005): Non-discrimination and equality in the view of the UN human rights treaty bodies. Antwerpen: Intersentia.
- Vaupel, James W.; Edelman, Andreas (2017): Einleitung. In: James W. Vaupel und Andreas Edelman (Hg.): Grünbuch Alternde Gesellschaft. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird. Discussion Paper. Berlin, S. 1–3.
- Venti, Steven F. (2006): Choice, Behavior, and Retirement Saving. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford handbook of pensions and retirement income. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 603–637.
- Vereinte Nationen (2002): Weltaltenplan. Political Declaration and Madrid International Plan of Action on Ageing. New York. Online verfügbar unter <https://www.un.org/esa/socdev/documents/ageing/MIPAA/political-declaration-en.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Veroff, Joseph; Reuman, David; Feld, Sheila (1984): Motives in American men and women across the adult life span. In: *Developmental Psychology* 20 (6), S. 1142–1158. DOI: 10.1037/0012-1649.20.6.1142.
- Vilhuber, Lars (2001): La spécificité de la formation en milieu de travail : un survol des contributions théoriques et empiriques récentes. In: *AE* 77 (1), S. 133–167. DOI: 10.7202/602347ar.
- VN-Generalversammlung (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online verfügbar unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Voelcker-Rehage, Claudia (2009): Vorbedingung von Bildung: Körper und Geist. In: Ursula Staudinger, Heike Heidemeier und Jürgen Kocka (Hg.): Altern, Bildung und lebenslanges

- Lernen. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges (Nova acta Leopoldina, N.F., 364 = Bd. 100), S. 119–131.
- (2012): Neuowissenschaftliche Grundlagen. In: Hans-Werner Wahl, Clemens Tesch-Römer und Jochen Philipp Ziegelmann (Hg.): *Angewandte Gerontologie. Interventionen für ein gutes Altern in 100 Schlüsselbegriffen*. 2., vollst. überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 41–47.
- Voelcker-Rehage, Claudia; Willimczik, Klaus (2006): Motor plasticity in a juggling task in older adults-a developmental study. In: *Age and ageing* 35 (4), S. 422–427. DOI: 10.1093/ageing/afl025.
- Vogel, Claudia; Künemund, Harald (2022): Einkommen und Armut im Alter. In: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 72 (20), S. 12–19.
- von Bienkowski (1910): Untersuchungen über Arbeitseignung und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft einer Kabelfabrik. In: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* (134), S. 3–41.
- Wagland, Richard (2012): Social injustice: distributive egalitarianism, the complete life view, and age discrimination. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die online zugängliche Autorenkopie. In: Harry Lesser (Hg.): *Justice for older people*. Amsterdam: Rodopi (Value inquiry book series, v. 245). Online verfügbar unter https://eprints.soton.ac.uk/350733/1/__soton.ac.uk_ude_personalfiles_users_rw1c09_mydocuments_Age%2520and%2520Justice%2520Chapters_Wagland_Social%2520Justice_Ch13.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Wagner, Gert (1992a): Altersvorsorge. In: Rudolph Bauer (Hg.): *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens*, Bd. 1. 1. Aufl. München: R. Oldebourg Verlag GmbH, S. 76–77.
- (1992b): Leistungsgerechtigkeit. In: Rudolph Bauer (Hg.): *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens*, Bd. 2. 1. Aufl. München: R. Oldebourg Verlag GmbH, S. 1291–1293.
- Wagner, Petra Sabine; Wachtler, Günther (1996): Erwerbstätigkeiten von Rentnerinnen und Rentnern. In: *Arbeit* 5 (1), S. 7–21. DOI: 10.1515/arbeit-1996-0103.
- Walzer, Michael (2000): Komplexe Gleichheit. In: Angelika Krebs (Hg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*. Orig.-Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1495), S. 172–214.
- Watanabe, Hiroaki; Asao, Yutaka; Hori, Yukie; Ikeda, Shingou (2016): Employment of Youth, Older Persons, Women and Foreign Workers. In: *Labor Situation in Japan and Its Analysis: General Overview 2015/2016*, S. 48–73. Online verfügbar unter <https://www.jil.go.jp/english/lsj/general/2015-2016/2-6.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Weber, Alfred (1912): Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 14.
- Weber, Michael (2010): Should Desert Replace Equality? Replies to Kagan. In: *JESP* 4 (3), S. 1–28. DOI: 10.26556/jesp.v4i3.45.
- Weinrib, Ernest (1989): Aristotle's Forms of Justice. In: *Ratio Juris* 2 (3), S. 211–226. DOI: 10.1111/j.1467-9337.1989.tb00039.x.
- Welch, Duana C.; West, Robin L. (1995): Self-Efficacy and Mastery: Its Application to Issues of Environmental Control, Cognition, and Aging. In: *Developmental Review* 15 (2), S. 150–171. DOI: 10.1006/drev.1995.1007.

- Weltbank (1994): Averting the old age crisis. Policies to protect the old and promote growth. 1. printing. Oxford: Oxford Univ. Press (A World Bank policy research report). Online verfügbar unter <https://documents1.worldbank.org/curated/en/973571468174557899/pdf/multi-page.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Weltgesundheitsorganisation (2015): World report on ageing and health. Geneva: WHO. Online verfügbar unter <https://apps.who.int/iris/handle/10665/186463>.
- (2019): Healthy life expectancy (HALE) at birth. Online verfügbar unter https://www.who.int/gho/mortality_burden_disease/life_tables/hale_text/en/, zuletzt geprüft am 11.09.2019.
- Werding, Martin (2007): Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung. In: *ifo Schnelldienst* 60 (16), S. 19–32.
- Wessel, R. H. (1967): A Note on Economic Rent. In: *The American Economic Review* 57 (5), S. 1221–1226.
- Whitehouse, Edward; D'Addio, Anna; Chomik, Rafal; Reilly, Andrew (2009): Two Decades of Pension Reform: What has been Achieved and What Remains to be Done? In: *Geneva Pap Risk Insur Issues Pract* 34 (4), S. 515–535. DOI: 10.1057/gpp.2009.30.
- Whitehouse, Edward; Zaidi, Asghar (2008): Socio-Economic Differences in Mortality: Implications for Pensions Policy. OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 71.
- Whiteside, Noel (2006): Private Pensions and Public Policy: The Public-Private Divide Reappraised. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): *Oxford handbook of pensions and retirement income*. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 684–701.
- Wick, Hartmut (2013): *Der Versorgungsausgleich*. 3., völlig neu bearb. und wesentl. erw. Aufl. Berlin: Schmidt (Berliner Handbücher).
- Wiegel, Constantin; Bergmann, Agnes (2020): Alter und Gesundheit. In: Stephanie Stadelbacher und Werner Schneider (Hg.): *Lebenswirklichkeiten des Alter(n)s*. Vielfalt, Heterogenität, Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS, S. 27–54.
- Wilkinson, T. M. (1994): Age, Equality, and the Prime of Life. In: *Political Science* 46 (1), S. 91–104. DOI: 10.1177/003231879404600105.
- Wilkoszewski, Harald (2017): Wie wirkt sich die Alterung auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft aus? In: James W. Vaupel und Andreas Edel (Hg.): *Grünbuch Alternde Gesellschaft*. Wie das "neue Altern" unser Leben verändern wird. Discussion Paper. Berlin, 31-34.
- Williams, Alan (1997): Intergenerational Equity: An Exploration of the 'Fair Innings' Argument. In: *Health Econ.* 6 (2), S. 117–132. DOI: 10.1002/(SICI)1099-1050(199703)6:2<117::AID-HEC256>3.0.CO;2-B.
- Williams, Thomas Chatterton (2020): Ein Spiel des Zufalls. In: *Philosophie Magazin Sonderausgabe* (17), S. 128–133.
- Willimczik, Klaus; Voelcker-Rehage, Claudia; Wiertz, Olaf (2006): Sportmotorische Entwicklung über die Lebensspanne. In: *Zeitschrift für Sportpsychologie* 13 (1), S. 10–22. DOI: 10.1026/1612-5010.13.1.10.
- Wingen, Max (1964): In ganz Europa besteht das "Altenproblem". In: *Sozialer Fortschritt - Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik* 13 (1), S. 6–10.

- Wise, David A. (2006): Early Retirement. In: Gordon L. Clark und Alicia Haydock Munnell (Hg.): Oxford handbook of pensions and retirement income. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 310–335.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi (07.06.2021): Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Online verfügbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-vorschlaege-reform-gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=14, zuletzt geprüft am 25.05.2022.
- Wittrahm, Andreas (1991): Vorbereitung auf das Alter. In: Winfried Hofmann, Theresia Schaefer-Hagenmaier, Helena Siemes, Hilde Trapmann und Rudolf Rüberg (Hg.): Das Alter. Grundfragen, Einzelprobleme, Handlungsansätze. Dortmund: Verl. Modernes Lernen (Interdisziplinäres Forum der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen), S. 165–181.
- Wolf, Ursula (2013): Aristoteles' "Nikomachische Ethik". 3. Auflage, 3. bibliografisch erweiterte Ausgabe. Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) (Werkinterpretationen).
- Wolff, Jonathan (1998): Fairness, Respect, and the Egalitarian Ethos. In: *Philosophy & Public Affairs* 27 (2), S. 97–122.
- Wollstonecraft, Mary (2008 [1792]): Zur Verteidigung der Frauenrechte. herausgegeben und eingeleitet von Ursula I. Meyer, übersetzt von Petra Altschuh-Riederer. Aachen: ein-Fach-verlag.
- Wyman, Mary F.; Shiovitz-Ezra, Sharon; Bengel, Jürgen (2018): Ageism in the Health Care System: Providers, Patients, and Systems. In: Liat Ayalon und Clemens Tesch-Römer (Hg.): Contemporary Perspectives on Ageism. Cham: Springer International Publishing (19), S. 193–212.
- Zerger, Johannes (1997): Was ist Rassismus? Eine Einführung. Orig.-ausg. Göttingen: Lamuv-Verl. (Lamuv-Taschenbuch, 219).
- Zhou, Xingsi (2020): Qianziwen - Der Tausend-Zeichen-Klassiker. 千字文. Unter Mitarbeit von Eva Lüdi Kong. Ditzingen: Reclam (Die Weisheit Chinas).
- Zimmermann, R. (2007): Allgemein/Besonderes. In: Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Richard Hauser, Anton Hügli, Adam Seigfried und Karl Graf Ballestrem (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Basel: Schwabe Verlag, S. 684–764.
- Zinnecker, J. (1982): Die Gesellschaft der Altersgleichen. In: Jugend '81. Lebensentwürfe, Alltagskulturen, Zukunftsbilder. Wiesbaden, s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 422–673.
- Zweifel, Peter; Felder, Stefan; Meiers, Markus (1999): Ageing of population and health care expenditure: a red herring? In: *Health Econ.* 8 (6), S. 485–496. DOI: 10.1002/(SICI)1099-1050(199909)8:6<485::AID-HEC461>3.0.CO;2-4.
- Zwick, Thomas (2011): Seniority wages and establishment characteristics. In: *Labour Economics* 18 (6), S. 853–861. DOI: 10.1016/j.labeco.2011.06.003.
- (2012): Consequences of Seniority Wages on the Employment Structure. In: *ILR Review* 65 (1), S. 108–125. DOI: 10.1177/001979391206500106.

Liste der Kurznachweise

Cato maior:	Siehe Cicero.
De Miseria:	Siehe Innozenz III.
DFBM:	De maiorum finibus bonorum et malorum, siehe Cicero.
Ep.:	Epistulae morales ad Lucilium, siehe Seneca.
HdM:	Handbüchlein der Moral, siehe Epiktet.
ME:	Menon, siehe Platon.
NE:	Nikomachische Ethik, siehe Aristoteles.
POL:	Politik, siehe Aristoteles.
Qianziwen:	Der Tausend-Zeichen-Klassiker, siehe Zhou Xingsi.
Quellensammlung:	Siehe Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik.
STA:	Der Staat, siehe Platon.